# STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 12

# STUDIEN ZUR GERMANIA SACRA

NEUE FOLGE 12

HERAUSGEGEBEN VON DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

UNTER DER LEITUNG VON
HEDWIG RÖCKELEIN

REDAKTION
JASMIN HOVEN-HACKER
BÄRBEL KRÖGER
NATHALIE KRUPPA
CHRISTIAN POPP

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

# DAS KÖLNER DOMKAPITEL IN DER ZEIT ERZBISCHOF DIETRICHS II. VON MOERS (1414–1463)

## KIRCHENPOLITIK UND LANDESHERRSCHAFT IM NÖRDLICHEN RHEINLAND UND IN WESTFALEN

VON

FRANK ENGEL

DE GRUYTER AKADEMIE FORSCHUNG

Dieser Band wurde im Rahmen des Akademienprogramms mit Mitteln des Bundes und des Landes Niedersachsen gefördert.

ISBN 978-3-11-072705-0
e-ISBN (PDF) 978-3-11-072785-2
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-072788-3
ISSN 0585-6035

Library of Congress Control Number: 2022944248

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2022 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

www.degruyter.com

# VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Für den Druck wurde sie an wenigen Stellen überarbeitet und in geringem Maße ergänzt. Da diese Monographie künftig durch den Germania-Sacra-Band zum Domstift Köln (1370–1480) in der Hauptreihe des Unternehmens fortgeführt werden soll, wurde neueste Literatur, die nach der Einreichung der Arbeit erschienen ist, nur punktuell berücksichtigt.

Meine Beschäftigung mit dem Kölner Domkapitel nahm ihren Anfang während eines Praktikums im Historischen Archiv der Stadt Köln. Ich hatte damals mit der Suche nach einem geeigneten Thema für meine Examensarbeit begonnen, und mein Praktikumsbetreuer Dr. Joachim Deeters wies mich dankenswerterweise auf das Kölner Domstift als möglichen Untersuchungsgegenstand hin. Herr Prof. Dr. Manfred Groten betreute zunächst meine Magisterarbeit – „Das Verhältnis zwischen dem Kölner Domkapitel und Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370–1414)“ – und begleitete dann als Doktorvater die Entstehung der Dissertation mit Wohlwollen, Geduld, Verständnis und Großzügigkeit. Frau Prof. Dr. Andrea Stieldorf übernahm freundlicherweise das Korreferat. Herr Prof. Dr. Theo Kölzer unterstützte mich mit seinem Gutachten bei der Bewerbung um ein Promotionsstipendium der Konrad-Adenauer-Stiftung. Der Stiftung gilt mein herzlicher Dank für ihre materielle und ideelle Förderung. Meine beiden Vorgesetzten vor und nach der Zeit als Promotionsstipendiat, Herr Dr. Thomas Becker als Leiter des Bonner Universitätsarchivs und Herr Prof. Dr. Klaus Herbers als Leiter des Göttinger Akademienprojektes „Papsturkunden des frühen und hohen Mittelalters“, nahmen regen Anteil an meinem Promotionsvorhaben. Frau Prof. Dr. Hedwig Röckelein als Leiterin der Germania Sacra gab mir freundlicherweise die Möglichkeit, meine Arbeit in der Reihe der „Studien“ zu publizieren. Die Redakteurinnen und Redakteure der Germania Sacra, Frau Bärbel Kröger M.A., Frau Dr. Nathalie Kruppa und Herr Dr. Christian Popp und insbesondere Frau Dr. des. Jasmin Hoven-Hacker, sowie die wissenschaftliche Hilfskraft Herr Daniel Richter M.A. begleiteten dieses Buch

mit hoher Kompetenz bis zur Drucklegung. Auch Frau Bettina Neuhoff als zuständiger Lektorin beim Verlag De Gruyter sei für ihre Mühe gedankt.

Die Archivrecherchen für diese Untersuchung wurden durch die hilfreichen Ratschläge und Hinweise sachkundiger Archivarinnen und Archivare sehr gefördert. Das gilt in besonderem Maße für Herrn Dr. Manfred Huiskes und Frau Dr. Letha Böhringer (ehemals Historisches Archiv der Stadt Köln), Herrn Dr. Josef van Elten vom Historischen Archiv des Erzbistums Köln, Frau Elisabeth Maas M.A. vom Stiftsarchiv Xanten und Herrn Dr. Gunnar Teske vom LWL-Archivamt Münster. Für guten Rat, ermutigende Gespräche und wissenschaftliche Anregungen danke ich insbesondere den Herren Dr. Albrecht Brendler, Prof. Dr. Thomas Riesenweber und Dr. Eugenio Riversi sowie meinen ehemaligen Göttinger Kollegen Dr. Daniel Berger, Dr. des. Thomas Czerner und Dr. Waldemar Könighaus; auch Herr Prof. Dr. Jochen Johrendt, Herr Dr. Helmut Rönz und Frau Dr. Marlene Nikolay-Panter waren engagierte wissenschaftliche Gesprächspartner im Entstehungsprozess dieser Dissertation.

Meinen Eltern möchte ich an dieser Stelle vor allem für die Freiheit danken, die sie mir bei der Wahl meiner Studienfächer und in den Jahren als Doktorand gelassen haben. Meine Lebensgefährtin Renate schließlich half auf vielerlei Weise, den langen und manchmal verschlungenen Weg zum Abschluss dieses Projekts zu meistern: mit Zuspruch, mit dem frischen Blick von außerhalb des Faches und, vor allem, dem gemeinsamen Alltag.

Bonn, im Frühjahr 2022 Frank Engel

# INHALTSVERZEICHNIS


Vorwort ..... V

1. Einleitung ..... 1
   1.1 Der Forschungsstand zur Geschichte des Kölner Domkapitels im späten Mittelalter ..... 3
   1.2 Der Untersuchungszeitraum der Arbeit, ihre inhaltlichen Schwerpunkte und deren innerer Zusammenhang ..... 8
   1.3 Quellenlage und Grundsätze der Quellenbearbeitung ..... 11

2. Zur Verfassung und personellen Zusammensetzung des Kölner Domkapitels ..... 19

3. Die Außenbeziehungen des Kölner Domkapitels ..... 41
   3.1 Das Kölner Domkapitel und Erzbischof Dietrich ..... 41
      3.1.1 Die Doppelwahl des Jahres 1414 ..... 41
      3.1.2 Die Wahlkapitulation Erzbischof Dietrichs ..... 66
      3.1.3 Das Verhältnis des Domkapitels zu Erzbischof Dietrich bis zur „Zwischenkapitulation“ von 1446 ... 76
      3.1.4 Die Absetzung Erzbischof Dietrichs durch Papst Eugen IV. und die Auswirkungen auf das Domkapitel 91
      3.1.5 Die „Zwischenkapitulation“ von 1446 ..... 101
      3.1.6 Domkapitel und Erzbischof nach der Soester Fehde: die Umsetzung der Zwischenkapitulation und die Einsetzung einer Finanzkommission 1450 ..... 110
      3.1.7 Das Verhältnis des Domkapitels zu Erzbischof Dietrich in den letzten Regierungsjahren ..... 117
      3.1.8 Der Koadjutorieplan ..... 128
      3.1.9 Zur Wahl Erzbischof Ruprechts von der Pfalz ..... 142
   3.2 Das Kölner Domkapitel und die zwölf alten Männerstifte des Erzbistums ..... 151
      3.2.1 Die stadtkölnischen Männerstifte ..... 153

3.2.2 Männerstifte außerhalb der Stadt Köln ..... 163
3.2.2.1 Das Stift St. Cassius in Bonn ..... 163
3.2.2.2 Das Stift St. Viktor in Xanten ..... 171
3.2.2.3 Das Stift St. Marien in Rees ..... 180
3.2.2.4 Das Stift St. Patrokli in Soest ..... 184
3.2.2.5 Das Stift St. Walburgis in Meschede ..... 196
3.3 Das Kölner Domkapitel und die Stadt Köln ..... 201
3.3.1 Das Domkapitel und die städtische Obrigkeit ..... 201
3.3.1.1 Das Verhältnis des Domkapitels zum Rat der Stadt von 1416 bis zur Soester Fehde ..... 206
3.3.1.2 Die Haltung des Rates zur Finanzierung der Soester Fehde und zu deren weiteren finanziellen Auswirkungen ..... 211
3.3.1.3 Das Verhältnis des Domkapitels zum Rat der Stadt bis zur Wahl Ruprechts von der Pfalz 1463 ..... 225
3.3.1.4 Kölner Domherren im Dienst der Stadt (ohne Professoren der Universität) ..... 229
3.3.1.5 Kölner Domherren im Konflikt mit der Stadt ..... 232
3.3.2 Das Domkapitel und die Kölner Universität ..... 237
3.4 Das Kölner Domkapitel und die Herrscher von Jülich, Berg und Heinsberg ..... 253
3.4.1 Das Domkapitel und Herzog Reinald IV. von Jülich seit 1414 ..... 253
3.4.2 Das Domkapitel und Herzog Adolf von Berg bzw. Jülich-Berg seit 1416 ..... 256
3.4.3 Das Domkapitel und Herzog Gerhard von Jülich-Berg ..... 264
3.4.4 Das Domkapitel und die Herren von Heinsberg ..... 285
3.5 Das Kölner Domkapitel und die Herrscher von Kleve und Mark ..... 293
3.5.1 Das Domkapitel und die Herzöge von Kleve ..... 293
3.5.1.1 Das Verhältnis des Domkapitels zu den Herzögen bis zum Ausbruch der Soester Fehde 1444 ..... 300

3.5.1.2 Das Verhältnis des Domkapitels zu den Herzögen in der Soester Fehde und der Münsterischen Stiftsfehde ..... 316
3.5.2 Das Domkapitel und Gerhard von Kleve, Graf zu der Mark († 1461) ..... 337

4. Zusammenfassung ..... 361

5. Anhänge ..... 373
5.1 Kölner Domkanoniker 1414–1463: Biogramme in alphabetischer Ordnung ..... 373
5.1.1 Edelkanoniker ..... 375
5.1.2 Priesterkanoniker ..... 464
5.2 Itinerar Erzbischof Dietrichs für fünf Stichjahre ..... 490
1. Stichjahr: 1416 ..... 491
2. Stichjahr: 1429 Juli 13–1430 Juli 12 ..... 493
3. Stichjahr: 1442 Juli 13–1443 Juli 12 ..... 494
4. Stichjahr: 1452 Juni 1–1453 Mai 31 ..... 497
5. Stichjahr: 1462 Februar 15–1463 Februar 14 ..... 500
5.3 Abkürzungen ..... 504
5.4 Benutzte Archivbestände ..... 507
5.5 Benutzte Quellenwerke und Literaturtitel ..... 510
5.5.1 Quellenwerke ..... 510
5.5.2 Literatur ..... 516
5.5.3 Internetseiten ..... 538

Register ..... 539

# 1. EINLEITUNG

*Ad quod breviter respondemus, quod, salva constitutione canonica de concedenda piis locis quinquagesima portione, neque primum neque secundum facere potest episcopus, nisi de licentia Romani Pontificis, praeter capituli sui voluntatem.*[1] Diese Aussage aus dem Liber Extra über den Konsens des Domkapitels kann gewissermaßen emblematisch stehen für die Grundlage, die das kanonische Recht für das Verhältnis von Bischof und Kapitel seit dem 13. Jahrhundert bot. Zugleich weist sie auf die besonderen Rahmenbedingungen hin, unter denen dieses Verhältnis in der deutschen Reichskirche ausgeformt wurde. Wie es in der Natur der Dekretalen liegt, antwortet Innozenz III. hier mit einem knappen Reskript auf eine Rechtsfrage des Bischofs von Ely (*Heliensi*). Nicht nur diese Dekretale, sondern ein Großteil des Titels *De his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli*[2] aus dem Liber Extra verdankt sich den Anfragen westeuropäischer Bischöfe an den apostolischen Stuhl. Erscheinen die einzelnen Rechtsentscheidungen, die hier getroffen wurden, zunächst von eher geringer Tragweite, so musste sich dies fast zwangsläufig ändern, sobald diese Dekretalen auf die deutschen bzw. reichskirchlichen Verhältnisse angewendet wurden:[3] Das Tafelgut eines deutschen Bischofs war im Spätmittelalter in aller Regel eine Landesherrschaft, und das Konsensrecht

1 Liber Extra, Buch 3, Titel 10, Kapitel 9; ediert bei Emil Friedberg (Hg.), Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda 2: Decretalium collectiones, Graz 1959 (= ND der Ausgabe Leipzig 1879), hier Sp. 505. *Primum* und *secundum* sind hier die Frage, ob Einkünfte (*obventiones*) einer Pfarrkirche vom Bischof (männlichen) Religiosen übertragen werden dürfen ohne Konsens bzw. ob er mit Zustimmung des Patrons eine ganze Kirche oder einen Teil davon an religiose Orte – also Klöster bzw. Regularkanonikerstifte – übertragen darf. – Vgl. zum Folgenden Hans-Jürgen Becker, Senatus episcopi. Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1989 (1990), S. 33–54, v. a. S. 38 f.

2 Vgl. Liber Extra, Buch 3, Titel 10; ediert bei Emil Friedberg (Hg.), Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda 2: Decretalium collectiones, Graz 1959, Sp. 501–506.

3 Vgl. hierzu Janssen, Erzbistum 1, S. 298 und 303–305; vgl. auch dens., Mitwirkungsrechte, passim.

der Domkapitel bei Eingriffen in den Besitzstand einer bischöflichen Kirche lief unter diesen Umständen hinaus auf die Rolle einer mitspracheberechtigten Instanz auch und gerade in Fragen der Landesherrschaft und insbesondere der Territorialpolitik.[4] Darüber hinaus hatte sich das Zustimmungsrecht des Kölner Domkapitels um 1400 für bedeutsame kirchliche Jurisdiktionsakte, beispielsweise die Errichtung von Klöstern, auf dem Wege des Gewohnheitsrechts etabliert.[5]

Die besondere Brisanz der domkapitularischen Mitspracherechte ergab sich im Kölner Fall vor allem aus der exzeptionellen Stellung, die das Kölner Domstift unter den geistlichen Instituten des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rheinlandes innehatte: und zwar nach Reichtum, Macht und Ansehen.[6] Schlaglichtartig verdeutlichen dies die Vermögenswerte, welche die französische Verwaltung 1802 bei der Säkularisation der Kölner Stifte und Klöster feststellte: Der Gesamtkapitalwert des Domstifts belief sich auf fast 5 Millionen Francs,[7] womit sein Vermögen das aller anderen Institute der Stadt bei weitem übertraf.[8] Das Domkapitel stach auch als Wahlkörperschaft des Erzbischofs und Kurfürsten aus dem Kreis der Kanonikergemeinschaften in Stadt und Erzdiözese Köln heraus. Zudem vertrat es als erster – und einziger geistlicher – Landstand die Interessen des kölnischen Klerus.[9] Desgleichen stand der Kölner Dom im religiösen Leben der Stadt wie des Erzbistums im

4 Der nach großer Planmäßigkeit klingende Begriff der Territorialpolitik ist in seiner Anwendung auf die fürstliche Herrschaft des Spätmittelalters problematisch und bedarf sicherlich je nach Zusammenhang der kritischen Reflexion, doch ist er mit dem der fürstlichen Herrschaft auch nicht deckungsgleich und wird in Ermangelung einer semantisch besseren, gleich griffigen Formulierung in der folgenden Darstellung beibehalten. Vgl. zur Problematik hier nur Schubert, Umformung, passim.

5 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 305. Freilich war bereits „um 1300 […] kirchenrechtlich unumstritten, dass Eingriffe in überkommene kirchliche Organisations- und Besitzstrukturen […] der domkapitularischen Zustimmung bedurften […]“ (ebd., S. 303).

6 Vgl. zuletzt hierzu Engel, Mitarbeiter, S. 7.

7 Vgl. Büttner, Säkularisation, S. 83 mit Anm. 569.

8 Für das Kollegiatstift St. Gereon, das den zweiten Platz in dieser Rangliste einnahm, betrug die entsprechende Summe 876 394 Francs. Vgl. Büttner, Säkularisation, S. 94.

9 Vgl. Janssen, Mitwirkungsrechte, S. 88. Die Vertretung des Klerus innerhalb der landständischen Verfassung in anderen geistlichen Territorien behandelt u. a. Herbert Helbig, Fürsten und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: RhVjbll 29 (1964), S. 32–72, hier S. 35 f.

Mittelpunkt. Insbesondere seit der Übertragung der Dreikönigsreliquien 1164[10] war der Dom ein geistliches Zentrum von weiter Ausstrahlung – profangeschichtliche Rückwirkungen auf die Position der Domherren konnten nicht ausbleiben.[11] Schließlich war das Kölner Domstift auch im überregionalen Vergleich eine Ausnahme: Kein anderes Kathedralkapitel im Reich – abgesehen von Straßburg – stellte im Spätmittelalter derart hohe Anforderungen an den Adel seiner Mitglieder.[12]

## 1.1 Der Forschungsstand zur Geschichte des Kölner Domkapitels im späten Mittelalter

Der hier umrissenen Bedeutung, die das Kölner Domkapitel in mehrfacher Hinsicht beanspruchen kann, steht insbesondere für die Zeit des Spätmittelalters bislang ein recht geringes Interesse der historischen Forschung gegenüber.[13] Einen Überblick über die Geschichte des Domkapitels in den

10 Vgl. hierzu jetzt Alheydis Plassmann, Über die Nützlichkeit von Heiligen. Die Translation der Heiligen Drei Könige und die Erhebung der Gebeine Karls des Großen, in: RhVjbll 82 (2018), S. 37–52.

11 Vgl. Groten, Priorenkolleg, S. 224: „Die Übertragung […] muß als entscheidender Katalysator für die gesamte Entwicklung gewertet werden."

12 Vgl. hier nur Höroldt, Studien, S. 334. Siehe zur Standesqualität der Kölner Domherren in Abschnitt 2 der Darstellung.

13 Der hier gegebene Überblick zum Forschungsstand konzentriert sich auf den Untersuchungszeitraum 1414–1463 und geht auf Arbeiten, die sich mit der Zeit davor oder danach befassen, nur dann ein, wenn sie im Sinne der Aufgabenstellung dieser Arbeit zu berücksichtigen sind. Dies erscheint umso eher gerechtfertigt, als mit dem jeweiligen Forschungsüberblick in den Dissertationen von Oliver Auge, Daniel Berger und Ulrike Höroldt sowohl die Stifts- und Domkirchenforschung im Allgemeinen wie auch der Forschungsstand zum Kölner Kapitel vor nicht allzu langer Zeit eine recht eingehende Bestandsaufnahme erfahren haben. Vgl. Oliver Auge, Stiftsbiographien. Die Kleriker des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts (1250–1552) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 38), Leinfelden-Echterdingen 2002, S. 3–18; Berger, Stift und Pfründe, S. 12–17; Höroldt, Studien, S. 51–57. Vgl. darüber hinaus noch den grundlegenden Aufsatz von Guy P. Marchal, Was war das Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: eine Einführung und eine neue Perspektive, in: Revue d'histoire ecclésiastique 94 (1999), S. 761–807 und 95 (2000), S. 7–53. Ein knapper Überblick zur Dom- und Stiftskirchenforschung findet sich jetzt auch bei Anja Vosshall, Stadtbürgerliche Verwandtschaft und kirchliche Macht. Karrieren und Netzwerke Lübecker Domherren zwischen 1400 und 1530 (Kieler Werkstücke E 12), Frankfurt a. M. 2016, S. 13–16.

letzten Jahrhunderten des Mittelalters bietet Wilhelm Janssens Geschichte des Erzbistums,[14] durch die frühere Abrisse zur Kapitelsgeschichte bis auf die eine oder andere Detailinformation ersetzt werden. Eine ausführliche Untersuchung zur Besitzgeschichte des Domkapitels fehlt, zumal für das Spätmittelalter. Zwar geht Manfred Grotens Dissertation in systematischer Weise auch auf die Besitzentwicklung des Domstifts ein, beschränkt sich jedoch, entsprechend dem Thema seiner Arbeit, im Wesentlichen auf die hochmittelalterlichen Verhältnisse.[15] Auch die Sozialgeschichte des Domkapitels ist für das Spätmittelalter bislang als Desiderat anzusprechen – sieht man ab von der Beschäftigung mit den Standesverhältnissen der Kölner Domherren, die mehrfach Gegenstand ausgiebiger Untersuchungen waren, freilich auf das Themenfeld der Kapitelsverfassung übergreifen: Wilhelm Kisky legte zu Beginn des 20. Jahrhunderts seine Untersuchungen zum Personalbestand des Kölner, Mainzer und Trierer Domkapitels im 14. und 15. Jahrhundert vor,[16] deren Hauptergebnis heute allgemein akzeptiert wird:[17] In dem von Kisky erfassten Stadium der standesmäßigen Entwicklung war das Kölner Kapitel dem hohen Adel vorbehalten,[18] abgesehen von den bürgerlichen oder niederadligen Priesterkanonikern.[19] Wie es zu diesem Zustand kam, welche Faktoren zur Abschließung des Domkapitels zugunsten des Hochadels führten, hat dann erst Ulrike Höroldt in einem eigenen Abschnitt ihrer Dissertation umfassend untersucht.[20] Die zugrunde liegenden Personallisten Höroldts erfassen den Kanonikerbestand des Kapitels von 1198 bis 1332 mit dem Anspruch auf Vollständigkeit. Kiskys Personallisten behandeln zwar auch das spätere

14 Vgl. Janssen, Erzbistum, S. 293–312.

15 Vgl. Groten, Priorenkolleg, Teil B, passim.

16 Kisky, Domkapitel. Vgl. zu seiner Arbeit auch Ernst Vogt, Rezension und Ergänzung zu Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten, in: MIÖG N. F. 31 (1910), S. 633–645. – Die Domkapitel von Trier und Mainz haben zwischenzeitlich eine gründliche prosopographische Aufarbeitung durch die Arbeiten von Rudolf Holbach (Holbach, Stiftsgeistlichkeit) und Michael Hollmann (Hollmann, Mainzer Domkapitel) erfahren.

17 Vgl. Höroldt, Studien, S. 334 f.

18 Auf die Schwierigkeiten einer Klassifizierung des Adels kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. dazu Höroldt, Studien, S. 336 f. Im Folgenden sollen unter hochadligen Domherren solche aus mindestens freiherrlichen Häusern verstanden werden.

19 Zu den Priesterkanonikern siehe Abschnitt 2.

20 Vgl. Höroldt, Studien, S. 334–360.

14. und 15. Jahrhundert, sind aber allenfalls als erster Schritt zur Erschließung des Personalbestandes in dieser Zeit zu betrachten.[21]

Sieht man von den Fragen der Standesqualität ab, ist auch die Verfassungsgeschichte des Domkapitels bislang selten eingehender untersucht worden. Die umfassendste Darstellung – samt ausgiebiger Schilderung der Quellenlage – findet sich nach wie vor bei Hermann Hüffer, dessen Darstellung vom frühen Mittelalter bis zur Säkularisation reicht.[22] Eine Spezialuntersuchung zu einem der Kapitelsämter, dem Kapellariat, die bis in das Spätmittelalter reicht, lieferte Siegfried Haider im Rahmen seiner Forschungen zum bischöflichen Kapellanat.[23] Franz Gescher beschrieb bereits 1929 den Weg der Domherren, unterschieden nach Edel- und Priesterkanonikern, zu Pfründenbesitz und Kapitularenstatus, so wie er sich um 1500 darstellte.[24]

Das Verhältnis des Domkapitels zu den Erzbischöfen ist des Öfteren und für verschiedene Zeitabschnitte des Mittelalters erforscht worden, wenngleich es keine Untersuchung gibt, welche dieses Thema in umfassender und diachronischer Weise, insbesondere unter Berücksichtigung der persönlichen Zusammensetzung, für das ganze Spätmittelalter erörtert. Ein Aufsatz von Wilhelm Janssen befasst sich mit der Mitwirkung des Kapitels an der erzbischöflichen Regierung bzw. dem Anspruch darauf während des späteren Mittelalters.[25] Ulrike Höroldts Dissertation,[26] derzeit die umfangreichste Arbeit zum Kölner Domkapitel, untersucht das Verhältnis der beiden Größen zueinander für die Zeit vom staufisch-welfischen Thronstreit bis zum Tod Erzbischof Heinrichs II. (1332) und bezieht die Stadt Köln sowie die benachbarten Territorialgewalten in die Betrachtung ein. Ausgehend von seiner Magisterarbeit über das Verhältnis des Domkapitels zu Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden (1370–1414) hat der Verfasser der vorliegenden Arbeit 2006 einen längeren Aufsatz über Kölner Domherren als Mitarbeiter dieses Erzbischofs veröffentlicht.[27]

---

21 Siehe hierzu auch in Abschnitt 1.3.

22 Vgl. Hüffer, Forschungen, S. 244–319.

23 Vgl. Siegfried Haider, Das bischöfliche Kapellanat 1: Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert (MIÖG Ergänzungsband 25), Wien u. a. 1977, v. a. S. 338–360. Freilich ist das Amt des Domkepplers eigentlich eine Funktion im Dienste des Erzbischofs und erst im 13. Jahrhundert unter die Kontrolle der Domherren geraten.

24 Vgl. Gescher, Kapitularkanoniker. Siehe hierzu auch in Abschnitt 2.

25 Janssen, Mitwirkungsrechte.

26 Höroldt, Studien.

27 Engel, Mitarbeiter; vgl. ebd., S. 16 Anm. 46, zur Abwägung der Begriffe Diener und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der geistlichen Fürstenherrschaft.

Ebenfalls von Belang für die Beziehungen des Kapitels zu seinem Oberhirten war das Kollegium der Kölner Prioren,[28] dessen Entwicklung, gerade auch im Verhältnis zur Gemeinschaft der Domkanoniker, von Manfred Groten erforscht worden ist,[29] das aber in der Zeit Erzbischof Dietrichs von Moers seine frühere Bedeutung längst eingebüßt hatte. Die besonderen Bedingungen, die sich durch die Existenz der Prioren für das Verhältnis von Domkapitel und Erzbischof in Köln ergaben und eine Sonderentwicklung des Kölner Domstifts nach sich zogen, namentlich ein sehr spätes Aufkommen von Wahlkapitulationen (erst seit 1414), hat bereits 1918 Peter Joseph Louis in seiner Arbeit zu den Vorstufen der Wahlkapitulationen in Köln thematisiert.[30] Dagegen ist Michael Kisseners Dissertation[31] als vergleichende Studie zu den Wahlkapitulationen der nordwestdeutschen Bischöfe (einschließlich des Lütticher und des Utrechter Bistums) angelegt. Angesichts ihrer räumlichen und zeitlichen Erstreckung – auch die gesamte Frühe Neuzeit wird behandelt – kann Kisseners Untersuchung sich der spezifischen Situation, in der die erste Kölner Wahlkapitulation 1414 entstand, nur in aller Kürze widmen.[32]

Unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der landständischen Entwicklung in Kurköln gibt Sabine Picot einen – ebenfalls nicht sehr ausführlichen – Überblick über die Beteiligung des Domkapitels an der Regierung Friedrichs von Saarwerden.[33] Deutlich ausführlicher behandelte bereits 1957 Georg Droege in seiner wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Dissertation über Erzbischof Dietrichs Regierungszeit auch das Domkapitel,[34] insbesondere dessen Anteil an jenem Entwicklungsprozess der Stände, der unmittelbar nach dem Tod Dietrichs von Moers in die sogenannte Rheinische Erblandesvereinigung mündete, die grundlegende landständische Verfassungsurkunde Kurkölns bis zu dessen Untergang am Ende des Ancien Régime.[35]

---

28 Siehe hierzu auch Abschnitt 3.2.1 der folgenden Darstellung.

29 Groten, Priorenkolleg.

30 Louis, Vorstufen. Zur Entstehungsgeschichte dieser Veröffentlichung vgl. Kissener, Ständemacht, S. 198 f.

31 Kissener, Ständemacht.

32 Vgl. Kissener, Ständemacht, S. 50 f.

33 Vgl. Picot, Territorialpolitik, S. 307–312.

34 Vgl. Droege, Verfassung, v. a. S. 83–108.

35 Zur Geschichte des Territoriums Kurköln vgl. jetzt den Überblicksartikel von Frank Engel, Kurfürstentum Köln, in: Internetportal Rheinische Geschichte, https://rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raeume/kurfuerstentum-koeln-/DE-2086/lido/57d118e0651e25.73195779, abgerufen am 25.07.2022; außerdem Alheydis Plassmann/Michael Rohrschneider/Andrea Stieldorf (Hg.), Herr-

Demgegenüber wird der Anteil einzelner Kölner Domherren an der Regierung Erzbischof Dietrichs oder auch ihre Opposition in den – zu diesem Pontifikat durchaus vorhandenen – Untersuchungen zur Kirchenpolitik des Moersers, zu seinen territorialpolitischen, administrativen und militärischen Unternehmungen nicht systematisch erörtert. Das gilt bereits für Hansens Einleitungen zu seinen Quelleneditionen über die Soester Fehde und die Münsterische Stiftsfehde;[36] ihre grundlegende Darstellung ist zu den militärischen und politisch-diplomatischen Aspekten dieser beiden großen Kriege nach wie vor unverzichtbar.[37] Relevante Einzelinformationen zum Domkapitel als Korporation wie auch zu bestimmten Domkanonikern finden sich ebenso in den Arbeiten von Heinz-Dieter Heimann über die Soester Fehde und ihre Einbettung in die größeren politischen Zusammenhänge der Zeit[38] oder auch in Erich Wisplinghoffs ausführlichem Aufsatz über die kurkölnische Verwaltung unter Erzbischof Dietrich.[39] Doch stehen eine Zusammenschau dieser Befunde, ihre interpretatorische Vertiefung und Ergänzung aus der überreichlich vorhandenen ungedruckten Archivüberlieferung[40] nach wie vor aus.

---

schaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (Studien zu Macht und Herrschaft 11), Bonn 2021. Der Tagungsband konnte für diese Arbeit nur punktuell benutzt werden. Von Interesse für unsere Fragestellung ist v. a. der Beitrag von Frederieke Maria Schnack, Dynastiepolitik im Zeichen der Erzbischofswürde. Das Streben der Grafen von Moers nach Kölner Suffraganbistümern im 15. Jahrhundert, S. 267–288, der einen guten Überblick über das gewählte Thema bietet, überwiegend auf der Grundlage des bisherigen Forschungsstandes.

36 Hansen 1 und 2.

37 Vgl. darüber hinaus Birck, Der Kölner Erzbischof.

38 Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund; vgl. zur Soester Fehde noch Heimann, Stadtfreiheit, sowie dens., Die Soester Fehde (1444–1449), in: Klueting, Herzogtum Westfalen 1, S. 321–342; vgl. zum zweiten Titel die Rezension des Verfassers in JKGV 77 (2006), S. 177–180. – Siehe zu den kirchenpolitischen Zusammenhängen insbesondere Stieber, Pope Eugenius IV, und Brandt, Kirchenpolitik. Der Protagonist der letztgenannten Untersuchung, Dietrich Stock von Kleve, war allerdings kein Kölner Domherr.

39 Wisplinghoff, Beamtenschaft. – Vgl. in diesem Zusammenhang auch noch Engel, Stiftsfehde; dens., Bistumsgründung; dens., Krummstab und Schwert. Alle drei Aufsätze beleuchten zwar die Regierungsaktivitäten des Erzbischofs und im Falle des letztgenannten Beitrags auch seine Persönlichkeit, doch sind sie für unsere Fragestellung nur punktuell von Interesse.

40 Siehe hierzu in Abschnitt 1.3.

## 1.2 Der Untersuchungszeitraum der Arbeit, ihre inhaltlichen Schwerpunkte und deren innerer Zusammenhang

Eine Untersuchung über das Kölner Domkapitel von 1332, dem Endjahr der Höroldtschen Monographie, bis zum Ende des Mittelalters kann im Rahmen einer einzelnen Dissertation schwerlich geleistet werden: Die Quellen zur Geschichte der Kölner Kirche – und nicht nur diese – nehmen im Laufe des Spätmittelalters an Zahl und Ausführlichkeit sehr zu.[41] Eine Aufteilung dieser Zeitstrecke auf mehrere Untersuchungen erscheint unvermeidlich. Der Pontifikat Erzbischof Dietrichs von Moers (1414–1463) bietet sich dabei unter verschiedenen Gesichtspunkten als Untersuchungszeitraum an.

Anders als sämtliche Amtsvorgänger seit 1304 wurde Dietrich von Moers 1414 nicht durch päpstliche Anordnung, sondern durch die Wahl des Kölner Domkapitels auf den Erzstuhl erhoben.[42] Auch nach seinem Tod 1463 konnte das Kapitel sein Wahlrecht zur Geltung bringen. In beiden Fällen kam es zu massiven Beeinflussungsversuchen seitens weltlicher Machthaber, 1414 fiel die Wahl gar zwiespältig aus.[43] Dietrichs Regierungszeit verspricht damit tendenziell eher als frühere Pontifikate Einblick in die Parteiungen innerhalb des Domkapitels und in die Beziehungen, die auswärtige politische Potenzen zum Domkapitel unterhielten.

Auch das Verhältnis des Domkapitels zum Erzbischof erscheint für Dietrichs Regierungszeit als besonders lohnende Forschungsaufgabe. Die außergewöhnliche Dauer seiner Sedenz ermöglicht es per se, diese knapp fünf Jahrzehnte als eine Epoche zu betrachten, in der bei aller Kontinuität auf dem Kölner Erzstuhl mit nennenswerten, auch längerfristigen Entwicklungen und Veränderungen zu rechnen ist. Das betrifft insbesondere den fiskalischen und damit auch den administrativ-militärischen Verfall gegen Ende des Pontifikats. Durch seine ambitionierten politischen Unternehmungen belastete Erzbischof Dietrich das Erzstift mehr als irgendeiner seiner Amtsvorgänger

41 Abzulesen ist dies z. B. an den einzelnen Bänden der Regesten der Erzbischöfe von Köln (REK).

42 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 296 f. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.1 der Darstellung. Die von Johannes (XXIII.) bei dieser Gelegenheit beanspruchte päpstliche Reservation änderte nichts an den faktischen Machtverhältnissen im Erzstift; diese waren durch die mehrheitliche Kapitelswahl und die Vorkehrungen des verstorbenen Erzbischofs Friedrich zugunsten seines Neffen Dietrich im Grunde entschieden.

43 Siehe Abschnitt 3.1.1 und 3.1.9 der Darstellung.

mit Schulden.[44] Diese Finanz- und Staatskrise hatte, angesichts des domkapitularischen Konsensrechtes[45] liegt es auf der Hand, massive Auswirkungen auf das Verhältnis des Kapitels zum Landesherren. Der spektakulärste Beleg hierfür ist die „Zwischenkapitulation", in der Erzbischof Dietrich dem Domkapitel 1446, mitten in der Soester Fehde, erhebliche Zugeständnisse machen musste.[46] So gesehen, bahnte sich die Rheinische Erblandesvereinigung von 1463 schon anderthalb Jahrzehnte vorher an.

Zwar kann die landständische Entwicklung in Kurköln, wie im Forschungsüberblick ausgeführt, als insgesamt recht gut erforscht gelten. Dennoch bleiben, gerade in Hinsicht auf die späteren Regierungsjahre Dietrichs, eine ganze Reihe von offenen Fragen, deren Aufklärung man sich von der umfangreichen, in großen Teilen unpublizierten Quellenüberlieferung bzw. ihrer Interpretation erhoffen darf:

Verlief die Entwicklung von dem 1446 geschlossenen Vertrag bis zu der verfassungsgeschichtlichen Zäsur von 1463 tatsächlich geradlinig – sei es im Sinne einer sich steigernden domkapitularischen Einflussnahme oder im Gegenteil so, dass Dietrich von Moers sich um die Vertragsbestimmungen der „Zwischenkapitulation" nicht sonderlich kümmerte? Oder gehörte zu dieser Entwicklung vielmehr eine Eskalation in den letzten Regierungsjahren des Erzbischofs, die das Kapitel von Dietrich stärker entfremdete, als es in den ersten Jahrzehnten der Fall war? Es ist ja durchaus auffällig, dass ausgerechnet der „Bankrotteur" Dietrich von Moers die längste Regierungszeit aller Kölner Kurfürsten erreichte. Abgesehen von seiner offenbar robusten Gesundheit[47] spricht dieser Befund dafür, dass sein Domkapitel ihn zumindest lange Zeit gewähren ließ. Auch wenn Dietrichs Absetzung durch Eugen IV. im

44 Dieser Aspekt bildet gewissermaßen einen roten Faden der folgenden Darstellung. „Ambitioniert" meint im Übrigen nicht das gleiche wie „leichtfertig" oder „abenteuerlich" – dass Erzbischof Dietrich durchaus seine Verantwortung für das ihm anvertraute Land Kurköln wahrnahm, wird etwa im Zusammenhang mit den Verwaltungsreformen vor der Soester Fehde erkennbar (siehe Abschnitt 3.1.3). Vgl. auch in Abschnitt 3.1.6 zum vermeintlichen Abenteuercharakter der Münsterischen Stiftsfehde.

45 Siehe zu Beginn dieser Einleitung.

46 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.1.5.

47 Vgl. hierzu etwa seine persönliche Teilnahme an der Schlacht von Varlar 1454, im Alter von etwa 70 Jahren: Hansen 2, Einleitung, S. 110*. Auch das Auswahlitinerar im Anhang (5.1.2) lässt insgesamt den Schluss zu, dass Dietrich bis ins hohe Alter körperlich belastbar blieb.

Januar 1446[48] offensichtlich geringe Erfolgsaussichten hatte, erscheint es nicht undenkbar, dass das Kapitel angesichts der fiskalischen und administrativen Krise den Versuch hätte unternehmen können, Dietrich beispielsweise durch einen Koadjutor oder auf dem Wege eines anderen ehrenvollen Abschieds „kaltzustellen". Welche Interessen verbanden das Kapitel mit dem amtierenden Erzbischof? Traf dieser möglicherweise selber Vorkehrungen für seine Nachfolge, so dass die Domherren schwerlich noch die Initiative ergreifen konnten, um Dietrich gewissermaßen auf das Altenteil zu verabschieden oder vom Papst absetzen zu lassen? Wie viel – oder wenig – Opposition von einzelnen Domherren oder der Korporation wird über die Jahrzehnte in den Quellen erkennbar? Und war das Domkapitel möglicherweise mit der Ausgabenpolitik des Moersers in deutlich höherem Maße einverstanden, als es „Zwischenkapitulation" und Erblandesvereinigung nahelegen? Waren die Domkanoniker in der Zeit der sich zuspitzenden fiskalischen Krise in die Geldbeschaffung aktiv einbezogen, das heißt eben nicht nur in der Position des Bürgen oder Gläubigers, sondern auch im Sinne einer planenden Mitsprache?

Steht somit das Verhältnis des Domkapitels zu Erzbischof Dietrich im Mittelpunkt dieser Arbeit, so lassen sich die angesprochenen Fragen doch nur dann angemessen beantworten, wenn auch die Außenbeziehungen des Kapitels zu den wichtigsten benachbarten Herrschaftsträgern in den Blick genommen werden: wichtig unter den Gesichtspunkten territorial- und kirchenpolitischer Interaktion, im Konflikt oder auch im Einvernehmen. Dementsprechend werden in die Untersuchung die domkapitularischen Beziehungen zu den Herrschern von Jülich und Berg sowie Kleve und Mark einbezogen, aber auch die zum Kölner Rat als maßgeblicher Obrigkeit der Stadt Köln.[49] Zum tieferen Verständnis dieser Kontakte und ihrer Entwicklung im zeitlichen Verlauf sind wiederum die Beziehungen des Kapitels zur Kölner Universität, die ja eine städtische Gründung war, und zu den bedeutendsten Männerstiften in der Erzdiözese zu berücksichtigen: Schon in der Wahlkapitulation von 1414 gerierte sich das Kathedralkapitel als Interessenvertreter des kölnischen Klerus;[50] andererseits waren die Kollegiatstifte von der Territorial- und Kirchenpolitik Erzbischof Dietrichs und der genannten niederrheinisch-westfälischen Potentaten offensichtlich in vielfältiger Weise

48 Siehe hierzu v. a. in Abschnitt 3.1.4.

49 Zu den erheblichen Einwirkungsmöglichkeiten der Kölner Erzbischöfe auf die stadtkölnische Gesellschaft, auch nach der erzbischöflichen Niederlage bei Worringen im Jahr 1288, siehe in Abschnitt 3.3.

50 Siehe zur Wahlkapitulation von 1414 in Abschnitt 3.1.2.

betroffen. Blieben sie unter diesen Umständen rein passiv, ließen sich vom Domkapitel vertreten und konnten sicher sein, dass dieses ihre Interessen in jedem Fall verfechten würde? Oder sind auch Konflikte zwischen Domstift und Kollegiatstiften nachweisbar, möglicherweise sogar Parteinahmen des Kapitels für den Erzbischof und gegen die anderen Stiftskapitel?

Mit dieser Frage ist schließlich auch der ambivalente Charakter des domkapitularisch-erzbischöflichen Verhältnisses angesprochen: Dies betrifft nicht nur die von der Forschung bereits gründlich erörterte[51] Rolle der Domherren zwischen einer mitregierenden Instanz und der Landstandschaft des Kapitels, wie sie in der Erblandesvereinigung dann festgeschrieben wurde. Wenngleich selbst Kölner Domherr und nach manchen Quellenzeugnissen sogar Kapitular über seine Wahl hinaus,[52] konnte der jeweilige Erzbischof seine Amtsgewalt grundsätzlich[53] auch über die Domkanoniker ausüben. Obschon die Domkirche seine Kathedrale war, hielt der Erzbischof sich häufig nicht in Köln auf, sondern in anderen rheinischen und westfälischen Residenzorten[54] – konnte andererseits durchaus in Köln präsent sein und musste die Stadt trotz der epochalen Schlachtenniederlage bei Worringen 1288 keineswegs meiden. Das Verhältnis des Kapitels zu seinem Oberhirten war durch die eingangs angesprochenen Kirchenrechtsbestimmungen und letztlich durch die kirchliche Hierarchie gewissermaßen seine natürlichste Beziehung[55] – aber wohl auch diejenige, die sich am wandelbarsten und komplexesten gestaltete.

## 1.3 Quellenlage und Grundsätze der Quellenbearbeitung

Zum Kölner Domstift liegt, im Gegensatz zu anderen geistlichen Instituten dieser Stadt[56] und der Erzdiözese,[57] kein Urkundenbuch oder ein

51 Vgl. hier nur Janssen, Territorien, S. 116 f., und Droege, Verfassung, S. 83–108.

52 Siehe hierzu in Abschnitt 2.

53 Siehe insbesondere in Abschnitt 3.1.5 zu den in der Zwischenkapitulation versuchten Einschränkungen seiner Jurisdiktion.

54 Schlaglichtartig beleuchtet durch das Auswahlitinerar im Anhang 5.2.

55 Vgl. hierzu Engel, Mitarbeiter, S. 14.

56 Vgl. hier nur Joerres, UB St. Gereon; von den Brincken, St. Georg; dies., St. Mariengraden.

57 Vgl. hierzu insbesondere die zahlreichen Quelleneditionen und Regesten zur Geschichte des Xantener Viktorstiftes: etwa Wilkes, Inventar; Lück, Bursenrechnungen; Oediger, Quellen; zudem Wolf, Quellen Meschede.

sonstiges umfassendes Quellenwerk vor, das die gesamte Untersuchungszeit abdecken und auch das nichturkundliche Quellenmaterial, insbesondere die im 15. Jahrhundert ja bereits reichlich vorhandenen Akten und Amtsbücher, erschließen könnte. Eine wirkliche Bresche hat in dieser Hinsicht zwar Klaus Militzer mit seinen Regesten der Kapitelsprotokolle geschlagen,[58] doch setzt die Protokollüberlieferung im Wesentlichen erst 1461 ein, gibt also nur über die allerletzten Regierungsjahre Dietrichs von Moers Aufschluss.

Hingegen hat die Territorial- und Kirchenpolitik des Erzbischofs gleich in mehreren umfangreichen Editions- und Regestenwerken[59] ihren Niederschlag gefunden: Unbeschadet der Tatsache, dass keine einzige dieser Arbeiten das Ziel verfolgte, den Pontifikat Dietrichs II. in Gänze aufzubereiten, ist die Herrschaftsausübung des Erzbischofs durch die Editionen der deutschen Städtechroniken,[60] durch die Urkundenbücher von Theodor Joseph Lacomblet, Hermann Keussen und Heike Preuss, durch Manfred Wolfs Edition eines Besitzverzeichnisses,[61] durch Otto R. Redlichs Quellenwerk über die jülich-bergische Kirchenpolitik sowie, last but not least, durch Joseph Hansens Doppelband zur Soester Fehde und zur Münsterischen Stiftsfehde mit sehr vielen Quellenbelegen dokumentiert:[62] und zwar innerhalb des kölnischen Erzstifts ebenso wie hinsichtlich seiner Interaktion mit den Herrschern von Kleve-Mark und Jülich-Berg. Das Verhältnis des Kurfürsten zu den Herzögen Adolf und Johann von Kleve erscheint dabei insgesamt vielschichtiger als dasjenige zu Jülich-Berg, vor allem deshalb, weil Kleve im großen Konflikt zwischen Papst Eugen IV. und dem Basler Konzil zum päpstlich-burgundischen Lager gehörte, während Dietrich von Moers und seine Brüder mit

58 Militzer, Protokolle.

59 In der folgenden Darstellung werden Editionen mit Nummern und Seitenzahlen, Regesten jedoch in aller Regel nur mit ihren Nummern zitiert – es sei denn, dass eine zusätzliche Angabe im konkreten Fall hilft, Missverständnisse zu vermeiden.

60 Chroniken der deutschen Städte, hier v. a. 12–14 (zu Köln) und 21 (zu Soest).

61 Wolf, Rechte, Güter und Lehen. Es handelt sich um den unter Dietrich von Moers angelegten *Liber iurium et feudorum* für das westfälische Erzstift einschließlich des Vestes Recklinghausen.

62 Vgl. Lacomblet, UB 4; Keussen, UB Krefeld 1 und 2; Preuss, Kleve-Mark Urkunden; Redlich, Kirchenpolitik 1; Hansen 1 und 2. Einzelne Ergänzungen aus älteren Quellenwerken, etwa dem Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes von 1785, oder auch punktuelle editorische Ergänzungen in der neueren Forschung können hier nicht im Detail vorgestellt werden.

dem Konzil zumindest sympathisierten.[63] Auch die Beziehungen Dietrichs bzw. des Erzstifts zur Stadt Köln finden sich in den genannten Werken immer wieder belegt; reichhaltige Ergänzungen, allermeistens in Form von knappen Urkundenregesten, bieten hierzu die Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (MittStAK), insbesondere Hermann Keussens umfassendes Quellenwerk zur Kölner Universität,[64] sowie die von Manfred Huiskes – in deutlich größerer, auch quellenkritischer Ausführlichkeit – regestierten Beschlüsse des Kölner Rates:[65] Mit diesem als faktischer Obrigkeit der Stadt hatten Erzbischof und Domkapitel es in erster Linie zu tun.[66]

Trotz dieser beachtlich guten Erschließungslage ist selbst auf dem Feld der „großen Politik" davon auszugehen, dass die umfangreichen Archivbestände Kurkölns und seiner Nachbarterritorien erhebliche und durchaus verblüffende Ergänzungen zu den genannten Quellenwerken bereithalten. Schlaglichtartig zeigt sich dies etwa bei den Beziehungen des Erzbischofs zum Münsteraner Bischof Johann von Bayern.[67] Umso mehr ist damit zu rechnen, dass die Mitwirkung des Domkapitels und einzelner Domherren an Dietrichs Territorial- und Kirchenpolitik sich erst durch die Auswertung der einschlägigen Archivbestände angemessen erfassen und darstellen lässt. So lässt sich etwa die Zustimmung des Kapitels zu erzbischöflichen Rechtshandlungen, die durch die Mitbesiegelung der jeweiligen Urkunde zum Ausdruck gebracht wurde,[68] nicht immer zuverlässig aus den gedruckten Quellen entnehmen:

63 Siehe hierzu v. a. in den Abschnitten 3.1.3, 3.1.4 und 3.5.1. Die ganze Thematik des Konzilsstreits und der zwischenzeitlichen Absetzung Dietrichs (1446) kann, unbeschadet möglicher Nuancierungen durch einzelne Quellenfunde oder Neuinterpretationen, als insgesamt gut aufgearbeitet gelten. Siehe hierzu die Literatur in Anm. 38. In die Quellenüberlieferung zu Dietrichs Kirchenpolitik haben bereits Hansens Quelleneditionen (Hansen 1 und 2) eine bedeutende Schneise geschlagen. Die letzte nennenswerte Ergänzung hierzu aus kurialen Quellen hat das Repertorium Germanicum zu Eugen IV. (RG 5) erbracht, das sich freilich in erster Linie Pfründenangelegenheiten widmet und eher selten die „große Politik" beleuchtet. In Einzelfällen kommt aber auch dieses vor: siehe etwa in Abschnitt 3.1.4 zur geldrischen Exemtion.

64 Keussen, Regesten und Auszüge.

65 Huiskes, Beschlüsse 1.

66 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.3.1 der Darstellung mit den Unterabschnitten 1 bis 5.

67 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.1.8 sowie, mit Blick auf den Ausgang der Münsterischen Stiftsfehde und Johanns Verhältnis zu Kleve, in Abschnitt 3.5.1.2.

68 Siehe zum Kapitelskonsens weiter oben in Abschnitt 1. Zahlreiche Beispiele von kapitularischen Mitbesiegelungen finden sich in der folgenden Darstellung.

Insbesondere Lacomblet nimmt Textauslassungen in seinen Editionen des Öfteren stillschweigend vor.[69] Auch gehen der Anteil einzelner Domherren an Dietrichs Herrschaftsausübung oder auch ihre Distanz zur Regierung des Erzbischofs, ihre Kontakte zu anderen Herrschaftsträgern und weitere relevante Aktivitäten dieser Einzelpersonen nicht in erster Linie aus den Zeugnissen der „großen Politik" hervor, etwa aus den Bündnissen des Kurfürsten mit anderen Potentaten. Räte und andere Funktionsträger sollten den Erzbischof ja von den administrativen Routinegeschäften seines Amtes entlasten und ihm damit zusätzlichen Spielraum für Diplomatie und auch Kriegführung eröffnen.[70] Dementsprechend lässt sich – und das gilt für die weltliche wie die geistliche Seite der erzbischöflichen Herrschaft – ihre Tätigkeit nur sehr rudimentär erfassen, sofern zu den edierten Quellen nicht weitere archivalische Zeugnisse[71] hinzutreten.

Die Archivüberlieferung[72] des kölnischen Kurstaates und seines Domkapitels ist nicht erst durch die französische Invasion von 1794 und die folgenden Ereignisse bis zum Reichsdeputationshauptschluss in einige Unordnung geraten. Mag auch die Wiederauffindung eines Dombauplans in einem Darmstädter Gasthaus das spektakulärste Beispiel hierfür sein,[73] so wurde schon nach der

69 Vgl. hierzu etwa Lacomblet, UB 4 Nr. 292, S. 351 f., sowie die Ausführungen zu dieser Urkunde in Abschnitt 3.1.6.

70 Dass Dietrich von Moers offenbar recht detailverliebt war und nicht allzu gut delegieren konnte, steht auf einem anderen Blatt. Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.4.

71 Vom Verfasser transkribierte Quellentexte werden in behutsam normalisierter Gestalt dargeboten: unter Ergänzung einer hoffentlich sinnerhellenden Interpunktion, die allerdings nicht immer dem heutigen deutschen Gebrauch folgt, mit Großschreibung der Eigennamen und weitgehender Auflösung der originalen Abkürzungen. Zweifelsfälle werden hierbei markiert; in den meisten Fällen unaufgelöst bleiben *vurg*. und *vurs*. für *vurgenant* und *vurschreven* – oder flektierte Formen dieser Wörter, über deren genaue Schreibweise sich oft keine hinreichende Sicherheit gewinnen lässt. Die Buchstaben v und u werden nach dem mutmaßlichen Lautwert gesetzt.

72 Vgl. hierzu v. a. Friedrich Wilhelm Oediger, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände 2: Kurköln (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe A: Inventare staatlicher Archive), Siegburg 1970; Deeters, Bestände, S. 123 f.; zudem Janssen, Kanzlei.

73 „Riß F" bzw. eine Hälfte davon wurde 1814 auf dem Speicher eines Darmstädter Gasthauses aufgefunden. Vgl. zu diesem Bauplan v. a. Marc Steinmann, Die Westfassade des Kölner Domes. Der mittelalterliche Fassadenplan F (Forschungen zum Kölner Dom 1), Köln 2003, zur Wiederauffindung Abschnitt II.2. Die Landgrafschaft bzw. das spätere Großherzogtum Hessen-Darmstadt war 1803 mit dem kurkölnischen Herzogtum Westfalen entschädigt worden. Vgl. hierzu nur Harm

Herausbildung eines eigenen erzbischöflichen Archivs im 14. Jahrhundert nicht konsequent zwischen diesem und dem des Kapitels unterschieden: Das Kapitel hatte „noch lange Zugriffsrechte auf das erzbischöfliche Archiv".[74] Nicht nur deshalb, sondern selbstverständlich auch aus thematischen Gründen muss schlechterdings jede Untersuchung zum Verhältnis von Domkapitel und Erzbischof die kurkölnische Archivüberlieferung ebenso wie die domstiftische einbeziehen. Während das Archiv des Domstifts, abgesehen von einigen kleinen „Absplitterungen",[75] geschlossen im Historischen Archiv der Stadt Köln beruht, ist das überlieferte Schriftgut des kölnischen Kurstaates seit dem Ende des Ancien Régime auf mehrere Staatsarchive verteilt worden:[76] Sein weitaus größter Teil wird heutzutage im Duisburger Landesarchiv[77] aufbewahrt, doch sind recht erhebliche Bestandteile auch in das Landeshauptarchiv Koblenz gelangt;[78] die Überlieferung des kölnischen Herzogtums Westfalen sowie des dritten Teilterritoriums,[79] des Vestes Recklinghausen, befindet sich in der westfälischen Abteilung des nordrhein-westfälischen Landesarchivs.[80]

Während der Verfasser für die Auswertung der domstiftischen und kurkölnischen Akten, Repertorien und Handschriften von den archivischen Ver-

---

Klueting, Das kurkölnische Herzogtum Westfalen – ein geistliches Territorium und sein Ende als Folge der Säkularisation von 1803, in: Ingrid Reissland (Bearb.), Vom Kurkölnischen Krummstab über den Hessischen Löwen zum Preußischen Adler. Die Säkularisation und ihre Folgen im Herzogtum Westfalen 1803–2003. Ausstellung vom 21.9.2003–4.1.2004 in Arnsberg, Sauerland-Museum des Hochsauerlandkreises, Arnsberg 2003, S. 14–25, v. a. S. 19f.

74 Deeters, Bestände, S. 124.

75 Hier ist insbesondere der Bestand AEK Domarchiv zu nennen, der u. a. Briefe aus der Zeit kurz vor Erzbischof Dietrichs Tod enthält.

76 Auf diejenigen Archivalien, die in der Franzosenzeit zwischenzeitlich oder dauerhaft nach Paris, Darmstadt oder an andere Orte gelangten, braucht hier nicht im Detail eingegangen zu werden.

77 LA NRW Abt. Rheinl., ehemals Hauptstaatsarchiv Düsseldorf.

78 LHAKo Best. 2 (Erzstift und Kurfürstentum Köln).

79 Vgl. zur Zusammensetzung des Erzstiftes Monika Storm, Das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen und das rheinische Erzstift Köln: Kurköln in seinen Teilen, in: Klueting, Herzogtum Westfalen 1, S. 343–362.

80 LA NRW Abt. Westf., ehemals Staatsarchiv Münster. Zur Geschichte des Vestes Recklinghausen sind grundsätzlich auch die im dortigen Stadtarchiv aufbewahrten vestischen Bestände von Belang. In die Darstellung sind sie jedoch, obwohl der Verfasser sie seinerzeit durchaus gesichtet hat, wegen der eher geringen Aussagekraft für die in dieser Arbeit behandelten Fragen nicht eingeflossen. Insgesamt überwiegen dort private Rechtsgeschäfte, nicht Angelegenheiten des Erzstifts oder des Domkapitels.

zeichnungen ausgehend eine begründete, letztlich auf Einzelfallentscheidungen beruhende Auswahl treffen musste, hat er die domstiftischen und kurkölnischen Urkunden für die Zeit von 1394 bis 1483 ausgewertet. Angesichts der Quantitäten – es handelt sich insgesamt um eine deutlich vierstellige Zahl von Archivalien – versteht es sich fast von selbst, dass nicht jedes Stück einer Autopsie[81] unterzogen werden konnte und in weniger wichtigen Fällen nur das jeweilige Findbuchregest herangezogen wurde. Der Einsturz des Kölner Stadtarchivs im Jahre 2009 hat glücklicherweise auf die Quellengrundlage dieser Arbeit keine allzu erheblichen Auswirkungen gehabt, da die Auswertungsarbeiten bereits vor diesem Zeitpunkt ganz überwiegend abgeschlossen waren. Wo noch offene Fragen bestanden, ließen sich diese insbesondere mit Hilfe älterer, im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf bzw. Landesarchiv Duisburg vorhandener Findbuchexemplare zu den Kölner Beständen klären.

Gemäß der thematischen Ausrichtung der Arbeit wurden auch die Urkunden- und Aktenbestände der Herrscher von Jülich und Berg – einschließlich der Jülicher Mitherrscher aus dem Hause Heinsberg-Loon – bei der Quellenauswertung berücksichtigt; dies allerdings in eher punktueller Weise, um die durch Redlichs „Kirchenpolitik“ gegebene, im Vergleich zu den klevisch-märkischen und auch den stadtkölnischen Zeugnissen knappe Quellenbasis zu erweitern. In entsprechender Weise wurden auch Archivalien des Aachener Marienstiftes, das in den Beziehungen von Domkapitel und Herzog eine wichtige Rolle spielte, und namentlich dessen Kapitelsprotokolle hinzugezogen.[82]

Die übrigen für diese Arbeit herangezogenen Archivbestände lassen sich nicht ohne weiteres auf einen gemeinsamen Nenner bringen. In aller Regel beruhte auch ihre Konsultation auf Einzelfallentscheidungen, folgte gewissermaßen dem Prinzip der heißen Spur bzw., nüchterner ausgedrückt, der absehbaren inhaltlichen Ergiebigkeit, so wie sich diese aus der vorhandenen Forschungsliteratur und den Findmitteln der bereits genannten Archive eruieren ließ. Das gilt etwa für die klevischen Auslaufregister,[83] die Kellnerei-

81 Im Rahmen unserer Fragestellung, die nur an wenigen Punkten paläographische, kodikologische oder sonstige hilfwissenschaftliche Argumentationen erfordert, jedoch mit einer sehr großen Zahl von archivalischen Quellenbelegen umgeht, kann im Regelfall davon abgesehen werden, die Benutzung von Mikrofiches und Digitalisaten besonders kenntlich zu machen.

82 Siehe in Abschnitt 3.4.3.

83 In die Darstellung eingeflossen sind: LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, 16, 18, 19, 21, 22, 23.

rechnungen des Xantener Viktorstiftes,[84] einige Archivalien der Grafen von Wertheim im dortigen Staatsarchiv[85] oder auch einige Archivalien aus dem Fürstlichen Archiv Burgsteinfurt, in dessen Beständen die Überlieferung gleich mehrerer adliger Domherrenfamilien und insbesondere der Grafen von Neuenahr aufgegangen ist.[86] Eine Berücksichtigung sämtlicher Familienarchive der im Domkapitel 1414–1463 vertretenen hochadligen Häuser musste von vornherein als utopisch und absolut unpraktikabel ausscheiden, doch boten die ausgewerteten landesherrlichen, domkapitularischen und stiftischen Archivbestände dafür, soviel kann am Ende des Arbeitsprozesses wohl gesagt werden, mehr als reichlichen Ausgleich. Insgesamt dürften sowohl die Aktivitäten der Korporation Domkapitel als auch sehr vieler Einzelpersonen aus seinem Schoße auf dieser Quellengrundlage anschaulich werden und mit Deutungstiefe interpretierbar sein.

Zu diesem Zweck wurden die Quellenbelege in zwei Datenbanken erfasst: einer Regesten-Datenbank für personenübergreifende Belege, die mehreren Domherren oder der Korporation zuzuordnen sind, und einer Personendatenbank, aus der die beiden Personallisten im Anhang dieser Arbeit hervorgegangen sind. Vor deren Erstellung und gewissermaßen als Grundlage aller weiteren Quellenauswertungen wurde eine erste Personenliste der Kölner Domherren von 1414 bis 1463 erstellt, ausgehend von Kiskys Personenbestand[87] und der Reinschrift von Hermann Heinrich Roths Stoffsammlung zu den Kölner Domkanonikern des 14. und 15. Jahrhunderts.[88] Die äußerst materialreiche Stoffsammlung des Gelehrten aus den 1920er Jahren schöpft im Wesentlichen aus den bis zu dieser Zeit publizierten Quellen und archivischen Findbüchern. Anders als für die übrigen Stifte und Klöster hat Roth seine Sammlung zum Domstift ins Reine geschrieben. Präzisierungen und insgesamt sehr gering-

84 Siehe in Abschnitt 3.2.2.2.

85 Siehe die Biogramme der Domherren von Wertheim im Anhang 5.1.1.

86 Vgl. hierzu v. a. Aders, Neuenahrer Herrschaften, passim.

87 Vgl. Kisky, Domkapitel.

88 AEK Sammlung Roth Nr. 18; in den Anhängen 5.1.1 und 5.1.2 der Einfachheit halber mit der Sigle „Roth“ zitiert. Vgl. Toni Diederich/Ulrich Helbach (Red.), Das Historische Archiv des Erzbistums Köln. Übersicht über seine Geschichte, Aufgaben und Bestände (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 31), Siegburg 1998, S. 421 f. Für die frühe Neuzeit vgl. Roths publizierte Forschungsergebnisse: Hermann Heinrich Roth, Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen 1803, in: Erich Kuphal (Bearb./Hg.), Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15. Oktober 1880 (VKGV 5), Köln 1930, S. 257–294.

fügige Ergänzungen, öfter Reduktionen des so ermittelten Personalbestands erfolgten anhand der ausgewerteten gedruckten wie ungedruckten Quellen, der Europäischen Stammtafeln von Detlev Schwennicke sowie zahlreicher personengeschichtlicher Werke, die hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden können; sie gehen jedoch aus den Biogrammen in den Anhängen hervor. Der so ermittelte Personenbestand, 156 hochadlige Edelkanoniker und 33 bürgerliche oder niederadlige Priesterkanoniker,[89] kann als konsolidiert gelten und dürfte die am Kölner Domstift tatsächlich in den Pfründenbesitz gelangten Domkanoniker vollständig erfassen. Schon ein kurzer Vergleich mit Kiskys Personallisten und dem prosopographischen Anhang von Klaus Militzers Regesten der Kapitelsprotokolle zeigt, dass damit ein wesentlich verbesserter Wissensstand zu den Einzelpersonen erreicht sein dürfte.

89 Nicht mitgezählt sind hier die in eckigen Klammern angeführten Personen, die mit völliger Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit innerhalb des Untersuchungszeitraums keine Dompfründe innehatten, aber in wichtigen Referenzwerken irrtümlich als Kölner Domkanoniker bezeichnet werden.

## 2. ZUR VERFASSUNG UND PERSONELLEN ZUSAMMENSETZUNG DES KÖLNER DOMKAPITELS

In der Regierungszeit Erzbischof Dietrichs von Moers bewahrte das Kölner Domkapitel[1] nur noch geringe Reste der *vita communis*, welche die Domkanoniker in früherer Zeit verbunden hatte, und selbst diese suchten manche Domherren offenbar zu beseitigen: Dietrichs Vorgänger Friedrich von Saarwerden hatte sich am Ende des 14. Jahrhunderts mit Absichten konfrontiert gesehen, die nach wie vor als Einheit betrachteten, von einem gemeinsamen Amtsträger verwalteten Kapitelsgüter unter den Domherren aufzuteilen. In den Synodalstatuten des Jahres 1400 war er energisch gegen diese Umtriebe vorgegangen[2] – offenbar nicht mit dauerhaftem Erfolg, da sich die Reformkonstitution des päpstlichen Legaten Branda da Castiglione[3] 1423 neben anderen Punkten mit diesen und ähnlichen Missständen der Güterverwaltung befasste.[4]

Die vermögensrechtliche Trennung des Dompropstes vom Domkapitel wurde 1374 hingegen mit Billigung Erzbischof Friedrichs festgeschrieben.[5] Aus dem Teil des domstiftischen Vermögens, das bei der Teilung 1374 dem Kapitel zufiel, war der Lebensunterhalt der Domherren zu bestreiten. Die Präbendaleinkünfte der Domkanoniker hatten sich schon weit früher von der einen *praebenda fratrum*, aus der die Domherren das Nötige zum Lebensunterhalt zugeteilt bekamen, zu einer Vielzahl von Präbenden unterschiedlichen Zuschnitts gewandelt.[6] Diese Präbenden gaben in gewisser Weise die Rangordnung innerhalb der domstiftischen Kanonikergemeinschaft vor; sind es doch die Inhaber der 24 größten Präbenden – im 13. Jahrhundert als

1 Vgl. zur Verfassung und personellen Zusammensetzung des Domkapitels zuletzt Engel, Mitarbeiter, S. 12–14; Janssen, Erzbistum 1, S. 293–312, v. a. S. 293 f. und 299 f.; Janssen, Mitwirkungsrechte, v. a. S. 71–74 und 77–82.

2 Vgl. REK 10 Nr. 2216, insbesondere Punkt 20 und 21.

3 Siehe hierzu ausführlich im Folgenden.

4 Vgl. Würdtwein, Subsidia 3, Kapitel LV, S. 123–143.

5 Vgl. REK 8 Nr. 953.

6 Vgl. hierzu jetzt umfassend Berger, Stift und Pfründe.

*mensae maiores* bezeichnet[7] –, die das eigentliche Domkapitel, den Kreis der vollberechtigten Kapitularkanoniker, bildeten.

Ein Privileg Papst Alexanders V. von 1409 gibt die Zahl der Kanonikalpräbenden am Kölner Dom mit 72 an.[8] Diese Zahl ist bereits für das 13. Jahrhundert belegt,[9] ergibt sich eindeutig aus einer domstiftischen Rechnung von ca. 1356[10] und scheint auch der von Gottfried Kentenich edierten Liste der *canonici prebendati* des Kölner Doms von 1362 zugrunde zu liegen: Zu der Anzahl von 72 Kanonikern fehlen dort nur sehr wenige Personen, was mit der damaligen Vakanz einiger Domherrenstellen ohne weiteres zu erklären ist.[11] Als erster der Domherren wird hier der Kaiser (*imperator*) genannt, als zweiter der Erzbischof.[12] Während die Existenz eines Königskanonikates am Kölner Dom seit dem Hochmittelalter als gesichert gelten kann,[13] ist das immer wieder in der Literatur angenommene Papstkanonikat wohl mit Theodor Schieffer als Spurium – im weiteren Wortsinne – einzustufen.[14] In der Tat sind im Kalendarium der Domkustodie aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwar *vicarii imperii* und *vicarii episcopi* bezeugt, jedoch keine des Papstes.[15] Im *Liber collatorum* des 15. Jahrhunderts[16] ist allerdings von zwei Kaplänen des Papstes und zweien des Römischen Königs die Rede, die beide Ewigvikare (*perpetuos vicarios*) im Dom hätten; die Vergabe dieser vier Prinzipalvikarien stehe dem Domdekan *in turno suo* zu.[17] Dennoch wird

7 Vgl. Oediger, Bistum, S. 333.
8 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 7 Nr. 798, S. 318f.
9 Vgl. Oediger, Bistum, S. 333.
10 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 37a: *Primo dominis nostris cuilibet 10 ml. avene, facit 720 ml.* […].
11 Vgl. Kentenich, Verzeichnis.
12 Kentenich, Verzeichnis, S. 241.
13 Vgl. Groten, Priorenkolleg, S. 180f.; dens., Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zu Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches, in: HJb 103 (1983), S. 1–34, sowie dens., Königskanonikat und Krönung, in: DA 48 (1992), S. 625–629.
14 Vgl. seinen minutiösen Kommentar zur Sache in Theodor Schieffer (Bearb.), Germania Pontificia 7,1: Archidioecesis Coloniensis, Göttingen 1986 (Regesta Pontificum Romanorum), hier: Köln, Ecclesia cathedralis n. †*5, S. 136f.
15 Vgl. Leonard Ennen/Gottfried Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 2, Köln 1863, S. 565; zur Zeitstellung des Kalendariums vgl. ebd., S. 561 Anm. 1.
16 Vgl. zu dessen Zeitstellung hier nur Janssen, Erzbistum 1, S. 394.
17 Vgl. Binterim und Mooren [!], Die Erzdiöcese Köln bis zur Französischen Staatsumwälzung 1, neu bearb. von Albert Mooren: Die Erzdiöcese Köln im Mittelalter, Düsseldorf 1892, S. 543.

man hieraus nicht ohne weiteres auf ein veritables Papstkanonikat am Kölner Dom schließen können.

Wie viele von den 72 Präbenden[18] in der Zeit Erzbischof Dietrichs im Besitz von Kapitularkanonikern waren, lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit ermitteln: Es wurde bereits erwähnt, dass schon im 13. Jahrhundert die 24 größten Präbenden von den nachgeordneten unterschieden wurden. Aus dem Jahr 1450 ist zudem ein Kapitelsstatut[19] über die Zahl der Kapitularkanoniker überliefert, das von 25 Kapitularen spricht. Janssen vermutet, die Abweichung um eine Domherrenstelle rühre daher, dass hier noch mit acht Priesterkanonikern gerechnet werde;[20] doch ergibt sich aus etwas späteren Quellen fast mit völliger Sicherheit, dass auch 1450 der Erzbischof, der sein Domkanonikat als Inhaber des Erzstuhls beibehielt, mitgezählt wurde.[21]

18 Erratisch scheint die Aussage in einer Urkunde Pius' II. von 1459 zu sein, neben den 70 Kanonikaten und Pfründen für Adlige bestünden am Kölner Dom auch noch sieben Kanonikate und Priesterpfründen. Vgl. Hüffer, Forschungen, S. 269 f. Anm. 2, sowie die Edition bei Lacomblet, UB 4 Nr. 318, S. 388 f.; ungenau die Wiedergabe bei Janssen, Erzbistum 1, S. 299, der hierin einen Beleg für die Anzahl von 72 Dompfründen zu erkennen meint. Die Angabe ist aus der Supplik Erzbischof Dietrichs von 1455 übernommen, also kein kurialer Lapsus; vgl. die Edition bei Janssen, Gesandtschaft, S. 512 f. (Punkt 5). – Die einschlägige Urkunde Sixtus' IV. von 1474 (o. T.), mit der er über die Priesterpfründen des Doms verfügte, nennt demgegenüber keine Gesamtzahl von Domkanonikern; hier wird übrigens mit acht Priesterkanonikern gerechnet, von denen zwei Inhaber von Universitätspfründen sind. Vgl. HAStK Dom RH 5, Bl. 17a–19a; HAStK Dom RH 7, Bl. 174a und b und 178a; sowie die (unvollständige) Edition bei Johann Georg Cramer, Commentarii de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae eiusque probatione ex institutis Germanorum et priscis et hodiernis 1, Leipzig 1739, Nr. XIV, S. 522–524. Angesichts des wirtschaftlichen Verfalls, den während der Regierungszeit Erzbischof Dietrichs auch das Domstift erlitt, erscheint die Vorstellung schlechterdings abwegig, das Kapitel habe die Präbendenanzahl in dieser Zeit noch erhöht oder einen solchen Eingriff von außen hingenommen. Welche Absicht der Erzbischof oder seine Räte damit verfolgten, in der Supplik an den Papst die Präbendenzahl höher anzugeben, als sie höchstwahrscheinlich war, bleibt im Unklaren. Möglicherweise waren die engsten Mitarbeiter Dietrichs um 1455 mit den Details des domstiftischen Pfründenwesens doch nicht bis ins Letzte vertraut?

19 Ediert bei Hüffer, Forschungen, S. 269. Siehe hierzu im Folgenden sowie in Abschnitt 3.1.5.

20 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 299 Anm. 38. Zu den Priesterkanonikern siehe im Folgenden.

21 So die Vermutung von Hüffer, Forschungen, S. 317 Anm. 1. Auch die Liste von 1362 nennt den Erzbischof als *canonicus prebendatus*. Siehe oben bei Anm. 12. Dem entspricht, dass auch andere Domherren, die außerhalb Kölns zu Bischöfen erho-

Um das Jahr 1530 hielten die Priesterkanoniker des Doms in einer Auseinandersetzung um die Güterverwaltung ausdrücklich fest, *quod in dicta ecclesia per tempus prescriptum* [= *cuiusvis hominis memoriam excedens*] *et citra, continuo et semper, excepto vacationis tempore, fuerunt esseque consueverunt et hodie sunt, preter archiepiscopum pro tempore, vigintiquatuor canonici capitulares, sedecim quidem illustres et octo non illustres, presbiteri tamen et doctores sive licentiati, capitulum supradicte ecclesie constituentes et fatientes* […].[22] Zudem berichtet ein Brief des Domkapitels über seinen Streit mit Dompropst Salentin von Isenburg 1467[23] im Rückblick über die Entstehung des Numerus clausus[24] von 25 für das eigentliche Kapitel:[25] Nach der Gütertrennung zwischen Propst und Kapitel[26] sei an der Domkirche, um Verwirrung wegen der großen Zahl von Kanonikern zu vermeiden, eine feste Anzahl von Prälaten und Kapitularen eingeführt und auch eingehalten worden, die das Kapitel repräsentierten. Einige Jahre später (*certis annis effluxis*) sei diese Regelung durch ein Kapitelsstatut noch einmal auf die Anzahl von 25 festgelegt (*declaratus et statutus*) worden.[27]

---

ben wurden, ihr Domkanonikat mit Präbende behalten durften: vgl. Höroldt, Studien, S. 551.

22 HAStK GA 85, Bl. 24b. – Auch das Statut von 1450 sagt aus, die Zahl der Kapitulare habe seit Menschengedenken an der Domkirche 25 nicht überstiegen. Vgl. die Edition bei Hüffer, Forschungen, S. 269.

23 Überliefert als Briefkonzept in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln VIII 472/28, Bl. 192a, datiert auf den 11. April 1467.

24 Das Briefkonzept gebraucht den Ausdruck *certus numerus*; vgl. zu diesem Terminus, der jedoch insbesondere auf die Zahl der Präbenden einer Stiftskirche und nicht der Kapitelsstellen angewendet wird, jetzt Berger, Stift und Pfründe, S. 148–152.

25 Dieses urkundete übrigens in aller Regel nicht als Kapitel, sondern als D e k a n und Kapitel des Kölner Doms bzw. der Kölner Kirche. Im Folgenden wird bei Urkunden, deren Aussteller oder Mitaussteller das Domkapitel war oder die von ihm mitbesiegelt wurden, nicht eigens darauf hingewiesen.

26 Siehe hierzu auch im Folgenden.

27 Das Briefkonzept lässt zumindest die Vermutung zu, dass das Statut von 1450 kurz vor der Propstwahl Salentins von Isenburg im August 1461 (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 32) erneuert und (abermals) beschworen worden sei, auch von dem damaligen Kapitularen Salentin: […] *certus numerus* […] *introductus et observatus, ac depost certis annis effluxis per statutum capittuli nostri ante promocionem moderni nostri prepositi eo ut capittulari tunc presente et consenciente innovatum et iuratum declaratus et statutus ad numerum 25 etc.* […] Dem Statut von 1450 scheint kein früheres in dieser Sache vorausgegangen zu sein, denn Erzbischof Dietrich schlug dem Kapitel 1446 vor, in dieser Sache ein Kapitelsstatut zu formulieren. Siehe Abschnitt 3.1.5.

Es ist jedenfalls ziemlich wahrscheinlich, dass auch vor 1450 die Größe des eigentlichen Domkapitels bei 24 bzw. 25 Personen lag. Einige Stichproben zeigen, dass die Kapitelssitzungen wohl in aller Regel von deutlich weniger als sämtlichen 24 bzw. 25 Kapitularkanonikern besucht wurden.[28] Freilich lässt der Umstand, dass sich das Kapitel um die Mitte des 15. Jahrhunderts[29] veranlasst sah, seine eigene Größe zu definieren, zumindest für diese Zeit und vielleicht schon seit der Gütertrennung Schwierigkeiten eben mit der Begrenzung der Kapitularenzahl vermuten. Für eine Größenordnung von ungefähr 24 oder 25 Personen in der Regierungszeit Erzbischof Dietrichs spricht aber die Anzahl der Bischofswähler im Jahr 1414: Während die Wahlkapitulation, welche die Wahl Dietrichs von Moers zu Bonn dokumentiert, insgesamt 16 Wähler aufführt,[30] kommen als Wähler des Gegenkandidaten Wilhelm von Berg maximal vier Personen hinzu.[31] Bei dieser auf Jahre wichtigsten Handlung des Domkapitels ist offenkundig mit einer sehr hohen, wenn auch nicht unbedingt vollständigen Teilnehmerzahl zu rechnen.

---

28 Vgl. etwa Lacomblet, UB 4 Nr. 138, S. 159 (zum 28. Januar 1422, zwölf Kapitulare, davon acht Edelkanoniker und vier Priesterkanoniker, die eine – inhaltlich sehr bedeutsame – Urkunde über die Klerusbesteuerung zugunsten des Erzbischofs ausstellen). Vgl. auch Janssen, Erzbistum 1, S. 300, dessen Auffassung, die Priesterkanoniker hätten „im allgemeinen die Kapitelsmehrheit" dargestellt, jedoch im Lichte der von Klaus Militzer regestierten Domkapitelsprotokolle zumindest für die späten Jahre Erzbischof Dietrichs etwas nuanciert werden kann: vgl. Militzer, Protokolle Nr. 1–94, insbesondere Nr. 64, 71, 73, 78, 79, 84, 94 als Beispiele für Kapitelssitzungen mit einer Mehrheit von Edelkanonikern sowie Nr. 67, 80, 81 als Beispiele für einen Gleichstand beider Gruppen. Allerdings entspricht nicht allen 94 Nummern eine Sitzung, und es wird auch durchaus nicht immer die genaue Zahl der Anwesenden genannt (vgl. z. B. ebd., Nr. 68). Zur meist eher geringen Teilnehmerzahl, die zweifellos auch durch die mangelnde Residenz der Domherren bedingt war, vgl. auch die Synodalstatuten von 1400 (REK 10 Nr. 2216 Punkt 30): Es mag vorgekommen sein, dass Kapitelssitzungen absichtlich nur einigen Kapitularen angezeigt wurden, um Gegenstimmen zu vermeiden.

29 Zu den Entstehungsumständen des Statuts siehe Abschnitt 3.1.5 über die „Zwischenkapitulation" von 1446; in deren Vorfeld wurde zwischen Erzbischof und Kapitel auch über diese Angelegenheit verhandelt.

30 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48.

31 Zur Zusammensetzung der bergischen Wählergruppe siehe Abschnitt 3.1.1; dort auch zu der Frage, ob die 1414 als Wähler erwähnten Kleriker tatsächlich alle zum Domkapitel gehörten. Sollte dem nicht so sein, spräche es jedenfalls nicht für eine größere Zahl von Kapitularen als 24 bzw. 25.

Die Kapitularkanoniker, die nicht nur bei der Bischofswahl, sondern überhaupt bei allen Kapitelsverhandlungen als einzige stimmberechtigt waren,[32] setzten sich aus Edelkanonikern und Priesterkanonikern zusammen.[33] Seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts waren acht Präbenden für solche Domkanoniker reserviert, die im Unterschied zu den meisten ihrer Mitkanoniker über die Priesterweihe verfügten[34] und somit die Verrichtung bestimmter, an diesen Weihegrad gebundener gottesdienstlicher Handlungen übernehmen konnten. Wenngleich die *raison d'être* der Priesterkanoniker ursprünglich und in erster Linie in ihren liturgischen Pflichten lag, kam es in der Regierungszeit Erzbischof Dietrichs durchaus vor, dass Inhaber von Sacerdotalpräbenden des Doms die Priesterweihe zu vermeiden oder aufzuschieben suchten. So erlangte Heinrich Monich einen Weiheaufschub auf Lebenszeit,[35] und die Reformkonstitution des Kardinals Branda da Castiglione von 1423[36] beklagte ausdrücklich einen skandalösen Mangel an Priestern.[37]

Darüber hinaus lag dem gelehrten Purpurträger[38] auch an der akademischen Qualifikation der Priesterherren des Doms: Angesichts der schwierigen Aufgaben, die an der Metropolitankirche täglich zu bewältigen seien, bedürfe es solcher Kleriker, die im kanonischen und römischen Recht, mit Blick auf

32 Vgl. Höroldt, Studien, S. 251 Anm. 31.

33 Vgl. hierzu nur Janssen, Erzbistum 1, S. 299f.

34 Für die Aufnahme unter die Kapitularen war der Weihegrad des Subdiakons Voraussetzung. Vgl. Gescher, Kapitularkanoniker, S. 118f. Dieser galt als erster der höheren Weihegrade, verlieh jedoch noch keinen *character indelebilis*, im Gegensatz zum nächstfolgenden Grad des Diakons. Vgl. hierzu nur Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Graz [4]1964, S. 391f. Diesem Hindernis für einen Rücktritt in den Laienstand gingen die Edelkanoniker häufig aus dem Weg, insbesondere deshalb, weil sie sich unter Umständen bereit halten mussten, um ihre vom Erlöschen bedrohte Familie fortzusetzen; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 21f. Das erklärt beispielsweise, weshalb in den Synodalstatuten vom Dezember 1400 der Empfang der Diakonsweihe für bestimmte Amtsträger der Domkirche eingeschärft werden musste (vgl. REK 10 Nr. 2216 Punkt 2) und Erzbischof Dietrich in den 1450er Jahren von der Römischen Kurie eine Verpflichtung der Archidiakone zum Empfang der Diakonsweihe zu erlangen suchte. Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.7.

35 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2. – Auch Hermann Kokenbecker von Ratingen erhielt einen Weiheaufschub für die Diakons- und Priesterweihe, jedoch vor dem Zeitraum, in dem er als Priesterkanoniker des Doms nachweisbar ist; vgl. RG 3, Sp. 170f. und sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

36 Siehe zu ihr ausführlich im Folgenden.

37 Vgl. Würdtwein, Subsidia 3, Kapitel XIX, hier S. 95.

38 Vgl. zu seinem Werdegang hier nur Studt, Papst Martin V., S. 479–499.

die um sich greifenden Häresien aber vor allem in der Theologie ausgebildet seien.[39] Deshalb wollte der Kardinal bei seiner Kölner Visitation auch die Zahl der Priesterkanoniker erhöhen.[40] Obwohl seit 1394 eine Priesterpfründe und seit 1437 eine zweite für Kölner Universitätsgelehrte reserviert waren,[41] lassen sich in unserem Untersuchungszeitraum durchaus nicht für alle Priesterkanoniker des Doms universitäre Studien nachweisen – dies gilt übrigens, wie die Beispiele des Johann von Kempen, Hermann Kokenbecker und Israel von Lorwert zeigen,[42] sowohl für die frühen als auch für die späteren Jahre Erzbischof Dietrichs. Man wird also vorsichtig mit der Annahme sein müssen, die Priesterherren des Doms hätten sich insbesondere durch ihre gelehrte Bildung für die Sacerdotalpräbenden bzw. Kapitelsstellen empfohlen.[43] So interessegeleitet die (letztlich erfolglose) Intervention Erzbischof Dietrichs an der Kurie auch war, mit der er in den 1450er Jahren die Kollatur der Priesterpfründen an sich zu bringen versuchte,[44] so wird man doch damit rechnen müssen, dass der von Dietrich gegen das Domkapitel erhobene Vorwurf einen wahren Kern enthielt: Durch die *alternativa collacio*, welche die Konkordate[45] den Kapiteln einräumten, sei es dahin gekommen, dass ungeeignete und auswärtige, unkundige und ungelehrte Männer Priesterkanoniker würden, durch welche die Geschäfte der Kölner Kirche – bzw. des Domstifts – in schädlicher, auch wirtschaftlich abträglicher Weise ausgeübt würden.[46] Pius II. beschränkte den Zugang zu den Sacerdotalpräbenden 1459 immerhin auf Graduierte,[47] womit er, wie gesehen, eben nicht „nur eine förmliche Bestätigung des geltenden Gewohnheitsrechts hinsichtlich der […] akademischen Qualifikation der Kandidaten“[48] vornahm.

Angesichts unserer kleinen Stichprobe, der zufolge es vor wie nach dieser Intervention Priesterherren ohne Studium gab, darf man im Übrigen vermuten, dass die *alternativa collacio* nicht den entscheidenden Einfluss auf die Vergabepraxis der Priesterpfründen hatte: Gut möglich, dass Erzbischof

39 Vgl. Würdtwein, Subsidia 3, Kapitel XIX, hier S. 95.
40 Siehe hierzu im Folgenden.
41 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.3.2.
42 Siehe ihre Biogramme im Anhang 5.1.2.
43 Vgl. etwa Janssen, Mitwirkungsrechte, S. 79.
44 Vgl. Janssen, Gesandtschaft, S. 506, 510 und 512 f.
45 Gemeint ist das Wiener Konkordat von 1448/49. Vgl. Janssen, Mitwirkungsrechte, S. 79.
46 Vgl. den Wortlaut der Supplik von 1455: Janssen, Gesandtschaft, S. 512 f. (Punkt 5).
47 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 318, S. 388 f.
48 Janssen, Gesandtschaft, S. 510.

Dietrich durch die negativen Ausführungen zum Wiener Konkordat das Wohlwollen der Kurie vermehren wollte, denn selbstverständlich stellte der seinerzeit vereinbarte Vergabemodus aus Sicht der römischen Kirche nicht das Optimum dar. Zudem wird schon vor 1448 in einigen Fällen erkennbar, dass persönliche Beziehungen zu anderen, insbesondere adligen Domherren offenbar den Weg zu einer Priesterpfründe ebneten.[49] So dürfte Gobel von Ratingen den ungewöhnlichen Aufstieg vom Domvikar zum Priesterkanoniker[50] seiner Parteinahme für die opponierenden Edelkanoniker im Visitations- und Statutenstreit 1401/02 verdankt haben.[51] Heinrich Monich wiederum hatte den beiden Domherren Johann und Albrecht von Wertheim während ihrer Studienzeit in Heidelberg gedient.[52] Im Übrigen musste die Aufnahme nicht graduierter oder gänzlich unstudierter Kleriker als Priesterkanoniker nicht zwangsläufig zum Schaden des Domstifts ausschlagen: Israel von Lorwert, für den wie gesagt kein Studium nachweisbar ist, war offenbar ein geschätzter Ratgeber des Herzogs von Kleve und nahm als solcher an der Beilegung der Münsterischen Stiftsfehde teil.[53]

Der Frage, wie das häufige Schwanken der Quellenzeugnisse zwischen sieben und acht Priesterherren zu erklären ist,[54] kann hier nicht im Detail nachgegangen werden. Das erwähnte Statut über die Zahl der Kapitularkanoniker von 1450 legt eine Zahl von acht Priesterherren zugrunde, und auch die Urkunde Sixtus' IV. von 1474 geht von dieser Anzahl aus.[55] So scheint es sich nach Franz Gescher noch im frühen 16. Jahrhundert verhalten zu

49 Vgl. hierzu auch Engel, Mitarbeiter, S. 43.

50 Ein weiteres Beispiel hierfür ist Bernhard von der Burg, für den dies jedoch nur mit Einschränkung gilt, da er nicht nur Altarist am Dom, sondern auch Stiftsherr an St. Mariengraden war; siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2. Auch bei Werner Wilmerinck dürfte die Protektion seiner früheren Zöglinge, der beiden Brüder Salentin und Salentin von Isenburg, mindestens so schwer wie die Tätigkeit als Domvikar gewogen haben; er hatte diesen während ihres Studiums an der Kölner Universität als Erzieher gedient. Siehe wiederum das Biogramm im Anhang 5.1.2. Möglicherweise stieg Konrad Varve vom Domvikar zum Kanoniker auf, doch ist die Beleglage in seinem Fall sehr dürftig. Siehe das Biogramm ebd.

51 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

52 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

53 Siehe in Abschnitt 3.5.1.2.

54 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 299 Anm. 34; vgl. auch Groten, Priorenkolleg, S. 221 f.

55 Siehe oben.

haben,[56] während die Bulle Pius' II. von 1459 bzw. die zugrunde liegende erzbischöfliche Supplik mit einer Siebenzahl von Priesterkanonikern operiert.[57] Die Bezeichnung „Siebenpriester" für die Priesterkanoniker des Doms findet sich gelegentlich auch in unserer Untersuchungszeit.[58]

Die Priesterkanoniker verfügten im Kapitel über die gleichen Rechte wie ihre aristokratischen „Kollegen", abgesehen davon, dass sie keine Kapitelsprälaturen oder ranghohen Offizien (Kapellariat und Thesaurarie) übernehmen konnten[59] – dies war seit dem Schiedsspruch Erzbischof Walrams von 1346, der den Streit zwischen den beiden Gruppen um die Gleichberechtigung der Priesterkanoniker zu deren Gunsten entschieden hatte, offenbar unumstritten.[60] So lassen sich durchaus gemeinschaftliche Aktivitäten von Edel- und Priesterkanonikern in der Güterverwaltung des Domstifts feststellen, etwa bei der Bildung von Pächterkonsortien für bestimmte Güterkomplexe.[61] Die Streitigkeiten zwischen Edel- und Priesterkanonikern unter Walram von Jülich mögen damit zusammenhängen, dass sich die ständische Abschließung des Kapitels, seine Entwicklung zur ausschließlich hochadligen Kanonikergemeinschaft, gerade in dieser Zeit vollzog.[62]

Gegenüber den Kapitularkanonikern waren die Domizellare Domkanoniker minderen Rechts, die erst nach ihrer Emanzipation, der Entlassung aus der Domschule mit frühestens 15 Jahren, die Einkünfte aus ihrer Dompräbende bezogen und als Kapitulare im Wartestand anzusehen sind.[63] Da die

56 Vgl. Gescher, Kapitularkanoniker, S. 120. Demgegenüber konstatiert Militzer, Protokolle, S. XXV, auf der Grundlage der von ihm regestierten Protokollüberlieferung: „In der Tat ist die Zahl der Priesterkanoniker zu Beginn des 16. Jahrhunderts zurückgegangen."

57 Siehe oben.

58 Vgl. etwa die Schilderung der Kölner Jahrbücher (Rezension C), wie der Priesterkanoniker Johann Quentini bei der Bischofserhebung Wilhelms von Berg 1414 den Domchor aufgebrochen habe (Chroniken der deutschen Städte 13, S. 99): *Da gink dar ein sevenpreister, der heische her Johan Quenten* […]. Siehe zur Doppelwahl von 1414 ausführlich in Abschnitt 3.1.1.

59 Vgl. Hüffer, Forschungen, S. 291, und Janssen, Mitwirkungsrechte, S. 79. Infolge dessen scheint Heinrich Clant von Groningen bei dem Versuch, einen kurialen Rechtstitel auf den Chorepiskopat des Doms zu erwerben, auch den Unwillen wenigstens einiger Edelkanoniker auf sich gezogen zu haben: siehe Abschnitt 3.3.2.

60 Vgl. Janssen, Mitwirkungsrechte, S. 78, und Janssen, Erzbistum 1, S. 300.

61 Vgl. HAStK Dom Akten 10i, passim.

62 Vgl. dazu Janssen, Mitwirkungsrechte, S. 78, und Janssen, Erzbistum 1, S. 300.

63 Vgl. zu ihnen Hüffer, Forschungen, S. 285, und v. a. Gescher, Kapitularkanoniker, S. 113–119, zudem Engel, Mitarbeiter, S. 12 f.

Priesterkanoniker sämtlich zum eigentlichen Domkapitel zählten, waren die Domizellare im Untersuchungszeitraum bereits ausschließlich hochadlig. In ihren Kreis konnte man freilich in der Zeit Erzbischof Dietrichs auf verschiedenen Wegen gelangen. Der jeweils dazu berechtigte Kapitular konnte einen Kleriker, der den Standesanforderungen genügte, kooptieren.[64] Wie das Verfahren der Kooptation im Untersuchungszeitraum ablief, ist bislang nicht genauer erforscht, doch wird man annehmen dürfen, dass sich das Prozedere von der Nomination bis zur Emanzipation nicht allzusehr von demjenigen unterschied, das Franz Gescher am Beispiel des Heinrich Reuß von Plauen für die Zeit um 1500 beschrieben hat.[65] Nach welchen konkreten Regeln das Nominationsrecht, der wichtigste Faktor für eine etwaige „Personalpolitik" der Domherren im Rahmen der Kooptation, ausgeübt wurde, verdiente wohl eine eigene, ausführliche Studie, die über den Rahmen unserer Fragestellung hinausführen würde. Das „Nominationsrecht", so formuliert Gescher es bündig,[66] „wechselte in bestimmter Ordnung unter den Kapitularen, die sich in der Ausübung dieser Befugnis auch konnten vertreten lassen." Die Kapitelsprotokolle lassen für die Zeit nach Erzbischof Dietrichs Regierung immerhin erkennen, dass der Turnus bei Bedarf offenbar durchaus flexibel gehandhabt wurde und ggf. auch Nominierungen durch das Gesamtkapitel bzw. in dessen Namen möglich waren: So benannte der Domdekan 1473 „im Namen des Kapitels, unbeschadet der Reihenfolge in der Nominierung, zu Ehren des Herzogs von Burgund" Philipp Brimeu von Humbercourt.[67]

Zur Aufnahme unter die Domizellare gehörte im Untersuchungszeitraum bereits die Ahnenprobe, der Nachweis adliger – im Falle des Kölner Domkapitels im 15. Jahrhundert: mindestens freiherrlicher – Abstammung für eine

64 Als Beispiel mag Kisky, Domkapitel, S. 70 Nr. 210, dienen: Johann von Reichenstein, der noch minderjährig ist, wird 1410 von Hermann von Rennenberg zur Präbende des verstorbenen Johann von Buren nominiert. Siehe auch das Biogramm Johanns (I.) von Reichenstein im Anhang 5.1.1; in den Kommentaren zu den einzelnen Biogrammen der Edelkanoniker finden sich etliche weitere Beispiele für Nominationen.

65 Vgl. Gescher, Kapitularkanoniker, S. 114–117. Vgl. auch Kisky, Domkapitel, S. 14, und Hüffer, Forschungen, S. 300 f., mit Angabe der älteren – hier aus dem 18. Jahrhundert stammenden – Literatur. Ein Turnus bestand z. B. für das Mainzer Domkapitel seit 1337: vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 307.

66 Gescher, Kapitularkanoniker, S. 114.

67 Militzer, Protokolle Nr. 720. Vgl. den ähnlichen Fall ebd., Nr. 740.

bestimmte Anzahl von Vorfahren:[68] Die erste Ahnenprobe, die für einen Kölner Domherren überliefert ist, stammt aus dem Jahr 1373.[69] Die schon erwähnte Papsturkunde von 1409[70] akzeptiert den hochadligen Charakter des Domkapitels: […] *prebende, ad quas, dum vacant, octo ex ipsis presbyteralibus prebendis exceptis, nisi persone ex utroque parente de illustri prosapia procreate in canonicos recipi pro tempore consueverunt et recipiuntur*.[71] Auf die Entwicklung der Standesverhältnisse ist hier nicht näher einzugehen – in der Zeit Dietrichs von Moers war der von Kisky festgestellte Zustand jedenfalls bereits erreicht, in dem nur Angehörige mindestens freiherrlicher Familien Edelkanoniker des Kölner Doms werden konnten.[72] Erfüllte eine Familie diese Anforderungen allerdings, hatte sie angesichts der Selbstergänzung des Kapitels und der daraus unvermeidlicherweise resultierenden Zuwahl von Verwandten gute Aussichten, über lange Zeit immer wieder Domherren zu stellen.[73]

Ein zweiter Zugangsweg, auf dem Pfründen des Domstifts angestrebt werden konnten, war das päpstliche Provisionswesen:[74] Bei einer großen Zahl von Stellenbesetzungen lässt sich während des Untersuchungszeitraums ein Einwirken der Kurie feststellen. Dies hat jedoch nicht effektiv dazu geführt, dass die Standesanforderungen des Kölner Domstifts unterlaufen worden wären.[75] Welches Gewicht die von der Kurie bewirkten Stellenbesetzungen gegenüber der freien Kooptation bzw. Prälatenwahl des Domkapitels hatten, ist schwer einzuschätzen: Selbst bei einer detaillierten Untersuchung aller einschlägigen Einzelfälle von Pfründenkarrieren bliebe immer noch das grundsätzliche Problem der Überlieferungschance: Die Fülle kurialer, obendrein seriell überlieferter Schriftstücke, die sich mit der Vergabe von Benefizien

68 Vgl. hierzu jetzt Küppers-Braun, Ahnenproben, zu den Verhältnissen am Kölner Domstift S. 176, 179 f. und 182 f.; vgl. auch Gescher, Kapitularkanoniker, S. 115 f., und Kisky, Domkapitel, S. 10 und 13 f. Zu Deutungsspielräumen und Unsicherheiten hinsichtlich der Standesqualität von Aspiranten vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 45 f. Siehe zudem in Abschnitt 3.1.5 über die „Zwischenkapitulation"; Erzbischof Dietrich verpflichtete sich 1446 u. a. zur Nichteinmischung in das Ahnenprobenwesen.

69 Vgl. zu diesem Befund schon Kisky, Domkapitel, S. 13.

70 Siehe zu diesem „Zwölf-Propsteien-Privileg" ausführlich im Abschnitt 3.1.2 sowie im Großabschnitt 3.2; vgl. auch Engel, Konzil von Pisa, S. 47–49.

71 Sauerland, Urkunden und Regesten 7 Nr. 798, S. 319.

72 Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 10.

73 Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 14 f.

74 Vgl. hierzu jetzt Willich, Wege zur Pfründe, S. 181–225.

75 Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 16.

und den damit verbundenen rechtlichen Komplikationen befassen, dürfte das Bild immer verzerren. Auch ist damit zu rechnen, dass Anwärter auf eine Dompfründe, die sie durch die Zuwahl des Kapitels erlangen konnten, sich zusätzlich absicherten, indem sie eine päpstliche Provision für sich erwirkten und so einen weiteren Rechtstitel, möglicherweise in der Auseinandersetzung mit Konkurrenten, aufweisen konnten.[76] In den Zusammenhang des Provisionswesens gehören übrigens auch Pfründenindulte der Päpste zugunsten des Kölner Erzbischofs: So erlaubte Martin V. Erzbischof Dietrich am 24. November 1429, an der Kölner Domkirche drei Präbenden zu vergeben.[77] Ob die erzbischöflichen Kandidaten sich freilich gegen Bewerber mit anderen Rechtstiteln durchsetzen konnten und in den Besitz der Pfründe gelangten, ist damit nicht gesagt. Aus der Regierungszeit Dietrichs von Moers ist zwar kein so eklatantes Scheitern eines erzbischöflichen Protegés am Widerstand des Kapitels bekannt, wie es in der Regierungszeit Friedrichs von Saarwerden dem späteren Lütticher Bischof Johann von Heinsberg widerfuhr,[78] doch zeigt insbesondere die Bestimmung der „Zwischenkapitulation" von 1446 über die Vergabe der Domkapitelsprälaturen sowie der Thesaurarie und des Keppleramtes,[79] dass die Domkapitulare verständlicherweise größten Wert darauf legten, die Personalentscheidungen ihrer Institution weitestgehend in der Hand zu behalten. Grundsätzlich dürfte dies auch für die Vergabe einfacher Kanonikalpräbenden gegolten haben.

Eine weitere Möglichkeit, Domherr zu werden, bot das Rechtsinstitut der Ersten Bitten, wobei der König bzw. Kaiser seinen diesbezüglichen Anspruch dem Erzbischof überlassen konnte. Indessen waren die Auswirkungen auf die personelle Zusammensetzung bei dieser jeweils einmaligen Angelegenheit recht gering.[80] Offensichtlich wirkten die *preces primariae* wenigstens in der

76 Vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 307, und Willich, Wege zur Pfründe, S. 186.

77 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1763. Vgl. hierzu auch, bezogen auf die Regierungszeit Friedrichs von Saarwerden, Engel, Mitarbeiter, S. 44.

78 Vgl. hierzu Engel, Mitarbeiter, S. 44–46. Siehe auch das Biogramm des Johann von Heinsberg im Anhang 5.1.1.

79 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, hier S. 334: *Item ouch sullen wir ertzebuschoff die prelaturen unser kirchen, wanne uns die iure devoluto geburden zo geuen, ind die custerye ind capellarie derseluen unser kirchen, die uns doch sust pleno iure gebuerent zo geuen, nyemans anders geuen noch verlenen, dan capitularen personen.* Siehe hierzu auch im Abschnitt 3.1.5.

80 Vgl. zu den Ersten Bitten Engel, Mitarbeiter, S. 44 mit Anm. 229 (dort auch zum vermeintlichen eigenen Recht der Kölner Erzbischöfe auf Erste Bitten); vgl. zur

Untersuchungszeit mit der Kooptation zusammen und standen dieser nicht nennenswert im Wege. Ebenfalls sehr selten scheinen im Untersuchungszeitraum Dompfründen oder höherrangige Funktionen, etwa Dignitäten, Gegenstand eines Pfründentauschs gewesen zu sein.[81]

Die kapitelsinterne Hierarchie[82] gipfelte nominell im Amt des Dompropstes – tatsächlich lag die Leitung des Domkapitels im 15. Jahrhundert beim Domdekan. Die von Erzbischof und Papst 1374 bzw. 1375 bestätigte Trennung zwischen Propstei- und Kapitelsgütern[83] beendete die seit dem 13. Jahrhundert fassbaren Auseinandersetzungen um die Güterverwaltung der Pröpste. Es ist naheliegend, dass die getrennte Güterverwaltung die Distanz der Pröpste auch zu den Kapitelsgeschäften nicht wirtschaftlicher Art noch vergrößerte. Als ranghöchster Geistlicher der Diözese nach dem Erzbischof war der Dompropst zwangsläufig aus dem Kreis der anderen Domkanoniker herausgehoben, zumal er über einen weitreichenden Einflussbereich als Archidiakon verfügte.[84] Die Abschichtung der Propstei vom Stiftskapitel

---

geringen zahlenmäßigen Bedeutung der Prezisten auch die Zusammenstellung von insgesamt sieben in der Regierungszeit Dietrichs von Moers nominierten Domherren, darunter der Priesterkanoniker Johann Heßler, bei Kisky, Domkapitel, S. 17. Im Übrigen ist für fünf der sechs betreffenden Edelkanoniker (außer Albrecht von Bayern-München) jeweils ein Nominator aus dem Kreis des Domkapitels bekannt; siehe die Biogramme der fünf im Anhang 5.1.1 (Georg von Leiningen; Heinrich von Nassau; Adolf von Nassau; Heinrich von Henneberg; Rheingraf Gerhard).

81 Siehe hierzu die Biogramme der Domherren Eberhard von Isenburg, Salentin von Isenburg senior, Johann von Linnep und Raugraf Kuno im Anhang 5.1.1. Vgl. zu den kirchenrechtlichen Hintergründen auch Willich, Wege zur Pfründe, S. 187 und 193.

82 Im Laufe der Zeit bildeten sich verschiedene Einteilungen der diversen, vom Kapitel zu vergebenden Funktionen in Prälaturen, Dignitäten und Kapitelsämter aus. Vgl. Hüffer, Forschungen, S. 286–290. Für den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit bietet sich die Aufzählung der domkapitularischen Prälaten bzw. *officia* aus der Wahlkapitulation von 1414 als maßgeblich an (Archiv für die Geschichte, S. 53): *Item sall vnse zukommende here syne prelaten, bisunder yn synre kirchen, jnd die officia, mjt namen doemdechen, achterdechen, choirbusschoff, scolaster, capeller ind custer laissen ind njt hindern by jren alden guden louelichen gewonden, vrieheit ind herkommen.* Vgl. hierzu auch die ausführliche Zusammenstellung von Quellenbelegen bei Engel, Mitarbeiter, S. 13 f. Anm. 34.

83 Vgl. REK 8 Nr. 953 und 1296. Im Vergleich zu anderen kölnischen Stiftskirchen erfolgte sie sehr spät. Vgl. jetzt Berger, Stift und Pfründe, S. 74 f., 83–85.

84 Zu den kölnischen Archidiakonaten vgl. v. a. Janssen, Erzbistum 1, S. 313–325; vgl. auch Fabricius, Erläuterungen 5,1, S. 5. Der Archidiakonat des Domdekans galt nur als „kleiner" Archidiakonat: vgl. Diederich, Stift – Kloster – Pfarrei, S. 24.

war freilich eine gängige Entwicklung, wobei das Domstift hier sogar vergleichsweise rückständig war.[85] Im Untersuchungszeitraum handelte auch am Kölner Dom das Kapitel, wenn es als Korporation in Erscheinung trat, nicht unter der Leitung des Dompropstes, sondern des Dekans: Dies geht aus den unzähligen Urkunden hervor, in denen Dekan und Kapitel ein Rechtsgeschäft bekunden oder ihren Konsens bzw. ihre Mitbesiegelung gewähren.[86] Ob der Dompropst überhaupt an den Kapitelssitzungen teilnehmen dürfe, war zeitweise umstritten: Immerhin fand sich noch 1464 Propst Salentin von Isenburg nicht damit ab, von den Kapitelssitzungen ausgeschlossen zu sein.[87]

Der Domdekan,[88] dem nach der hochmittelalterlichen Aufgabenverteilung die Leitung und Beaufsichtigung der inneren Kapitelsverhältnisse – inklusive Ausübung der Disziplinargewalt gegen die Domkanoniker – zugewiesen war, rückte so in die Position des eigentlichen Kapitelvorstehers auf. Bereits im Hochmittelalter wurde dem Dekan des Kölner Domstifts ein Subdekan als Stellvertreter zugeordnet.[89] In der Kapitelshierarchie folgten der Chorbischof, der „Leiter des Ritualwesens“,[90] und der Scholaster des Doms, der in früherer Zeit die Domschule persönlich geleitet hatte, sich in dieser Funktion zur Zeit Dietrichs von Moers aber längst vertreten ließ.[91] Auch die in früherer Zeit wichtige Aufgabe, die Korrespondenz des Kapitels zu führen, spielte im Untersuchungszeitraum wohl keine Rolle mehr: Das Domkapitel – ganz abgesehen vom Mitarbeiterstab der beiden domkapitularischen Archidiakone, des Propstes und Dekans – verfügte über mehrere für die Erledigung der Korrespondenz in Frage kommende Bedienstete.[92]

---

85 Diederich, Stift – Kloster – Pfarrei, S. 24.

86 Das schließt nicht aus, dass der Dompropst gelegentlich noch zusammen mit Dekan und Kapitel erscheint; vgl. etwa aus der Zeit Friedrichs von Saarwerden REK 10 Nr. 528.

87 Vgl. hier nur Militzer, Protokolle Nr. 166, 168 und 169, und Janssen, Erzbistum 1, S. 294 Anm. 6. Den in der Regierungszeit Erzbischof Ruprechts intensiv ausgetragenen Streitigkeiten zwischen dem Kapitel und Propst Salentin (vgl. hierzu u. a. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln VIII 472/28, Bl. 190a–193b) kann hier nicht im Detail nachgegangen werden.

88 Vgl. zu den Ämtern des Kapitels Oediger, Bistum, S. 335–338.

89 Vgl. Groten, Priorenkolleg, S. 251.

90 Hüffer, Forschungen, S. 288.

91 Vgl. Oediger, Bistum, S. 336.

92 Vgl. Oediger, Bistum, S. 336. 1461 stellte das Kapitel den Notar Johann Hoeffman als Kapitelsnotar bzw. -schreiber an; vgl. Militzer, Protokolle Nr. 4, 17 und 19, sowie die Ausführungen in der Einleitung ebd., S. IX f. Vgl. für die Zeit Friedrichs

Von den hohen Amtsträgern[93] des Domkapitels sind noch zu nennen der Keppler und der Domthesaurar. Ihnen war gemeinsam, dass sie nicht vom Kapitel gewählt, sondern vom Erzbischof ernannt wurden, zumindest dann, wenn ihm dieses Recht nicht durch die Kurie streitig gemacht wurde.[94] Der Keppler war ursprünglich kein Amtsträger des Domkapitels, sondern der Leiter der erzbischöflichen Kapelle und der Kanzler des Erzbischofs. 1219 hatte Erzbischof Engelbert I. das Kapellariat an den Besitz eines Domkanonikats gebunden.[95] Die Leitung der erzbischöflichen Kanzlei lag bald nur noch nominell beim Keppler, der zumindest hinsichtlich der Kanzlei über einen bloßen Ehrentitel verfügte; ihm verblieben einige andere Aufgaben, die jedoch praktisch keine Rolle für die erzbischöfliche Herrschaft spielten.[96]

Der Domthesaurar oder Domkustos[97] hatte außer der Sorge um den Kirchenschatz, die Beleuchtung des Domes u. ä. gemäß einem Statut aus der Zeit Heinrichs von Virneburg[98] die Aufgabe, einen der Schlüssel zum großen Kapitelssiegel aufzubewahren. Das Kapitelssiegel hatte für die Position des Domkapitels gegenüber den Erzbischöfen größte Bedeutung: Die Mitbesiegelung erzbischöflicher Urkunden war die wichtigste Form, in der das Domkapitel Regierungshandlungen des Erzbischofs unterstützen konn-

---

von Saarwerden auch die Lemmata in REK 12,2, S. 239 s. v. Köln VI, Domstift, Kapitel, Notar, S. 240 s. v. Schreiber und s. v. Syndikus.

93 Vgl. die oben angeführte Reihe von Prälaturen und *officia* aus der Wahlkapitulation von 1414.

94 Vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 46 f. Elekt Ruprecht von Köln fügte sich 1464 der päpstlichen Reservation, der zufolge Moritz von Spiegelberg das – durch Ruprechts Bischofserhebung vakant gewordene – Kapellariat erhalten sollte. Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 182 und 184. Zu Ruprecht von der Pfalz als Keppler Dietrichs von Moers, jedoch aufgrund eines kurialen Rechtstitels siehe in Abschnitt 3.1.9.

95 Vgl. Janssen, Kanzlei, S. 148 f.

96 Vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 46 mit Anm. 245.

97 Zur – in der älteren Literatur verkannten – Identität beider Ämter vgl. Groten, Priorenkolleg, S. 265 Anm. 230. Zur Domthesaurarie vgl. auch Engel, Mitarbeiter, S. 46 f.

98 Vgl. REK 4 Nr. 773 vom 9. August 1313. Aufs Neue eingeschärft wurde diese Regelung durch Erzbischof Friedrich in den Statuten von 1400: vgl. REK 10 Nr. 2216 Punkt 36. – Zur Neuregelung der Siegelverwahrung in den späten Jahren Dietrichs von Moers siehe in Abschnitt 3.1.7.

te.[99] Bei der Schlüsselverwahrung wie bei anderen Aufgaben standen dem Domthesaurar bzw. -küster Subkustoden zur Verfügung.[100]

Ohnehin ist neben den hier genannten ranghöchsten Amtsträgern des Kapitels mit diversen anderen Funktionen zu rechnen, die ein Kölner Domherr in der Verwaltung des Domstifts ausfüllen konnte. Genannt sei hier das Amt des Kellners, das in der Regierungszeit Erzbischof Friedrichs (1376) mittels eines domkapitularischen Statuts neu organisiert worden war: Fortan sollte ein Subkellner die Zuteilung der Präbendaleinkünfte an die Domherren übernehmen; welche Aufgaben den Kellnern selbst verbleiben sollten, erscheint fraglich[101] – offenbar nicht nur für die heutigen Interpreten der Quellenüberlieferung, denn es war gerade das doppelt besetzte und durchaus nicht arbeitsaufwendige Kellneramt, das 1423 die Kritik des päpstlichen Visitators Kardinal Branda auf sich zog.[102] Dass die Übernahme von Aufgaben in der Güterverwaltung des Domstifts, etwa in Gestalt von Obödienzen,[103] lukrativ war und zu Missbräuchen einlud, beleuchten schlaglichtartig die diesbezüglichen Reformbemühungen Friedrichs von Saarwerden, der sich u. a. diesen Problemen in der umfangreichen Synodalgesetzgebung des Jahres 1400 gewidmet hatte.[104]

Seine inneren Angelegenheiten regelte das Domkapitel seit dem hohen Mittelalter[105] im Wesentlichen durch eigene Statuten: „Mit der Entwickelung der Domkapitel zu besonderen Corporationen verband sich von selbst das Recht, ihre Verfassung statutarisch festzustellen und auszubilden."[106] Nicht

99 Siehe hierzu im Großabschnitt 3.1 sowie an zahlreichen weiteren Stellen des Hauptteils.

100 Vgl. zur Schlüsselverwahrung und den Subkustoden REK 4 Nr. 773.

101 Das Kapitelsstatut über die Domkellner ist in den Synodalstatuten Erzbischof Friedrichs von 1400 bestätigt worden und dort enthalten: vgl. REK 10 Nr. 2216 Punkt 33.

102 Vgl. Würdtwein, Subsidia 3, S. 95 Kapitel XIX: Es gebe an der Domkirche viele Ämter (*officia*), die allzu wenig nützlich seien, *presertim officium duorum cellerariorum qui habentes non modicum sallarium nullum onus in ecclesia sustinent sed omnino* [wohl aus *omnia* verlesen] *per subcellerarium cui a capitulo providetur, disponuntur* […]. Zu Kardinal Branda siehe im Folgenden.

103 Vgl. zu diesen jetzt für die Zeit bis 1300 Berger, Stift und Pfründe, S. 96–104; vgl. auch Groten, Priorenkolleg, S. 192–204.

104 Vgl. REK 10 Nr. 2216.

105 Vgl. den Überblick bei Hüffer, Forschungen, S. 253–265; die ersten überlieferten Kapitelsstatuten der Domkirche stammen aus dem 13. Jahrhundert (vgl. ebd., S. 256).

106 Hüffer, Forschungen, S. 253. Vgl. jetzt auch Berger, Stift und Pfründe, S. 130.

nur am Kölner Domstift, sondern bei Stiftskapiteln im Allgemeinen vollzog sich diese Ordnung der inneren Verhältnisse meistens nicht in systematisch-kodifizierender Weise, „da die Praxis der Statutengebung im Normalfall vom regelungsbedürftigen Einzelfall ausging."[107]

In der Regierungszeit Erzbischof Dietrichs scheint erstmals 1438 ein Kapitelsstatut erlassen worden zu sein[108] – wenn man nicht eine verderbte Überlieferung der Jahreszahl annehmen möchte, denn die Datierung ist in sich nicht kongruent.[109] Diese *sententia qualiter gradus canonicorum computari debeant* wurde von den Diakonen des Kapitels durch den Thesaurar von Pittingen verkündet und klärte die Berechnung der Expektanzzeit bis zum erstmaligen Empfang der Pfründeneinkünfte.[110] Bis zum Ende von Dietrichs Pontifikat folgten einige weitere Statuten, mit einem eindeutigen Schwerpunkt auf den *statuta de certis observantiis ecclesiae*, die Anfang des Jahres 1450 beschlossen wurden.[111]

Inhaltlich behandelten diese Normen recht verschiedene Gegenstände: liturgische Pflichten der Kanoniker, denen bestimmte Zusatzeinkünfte entsprachen; weitere Fragen der Güterverwaltung, der Benefizialeinkünfte und der Zahlungsverpflichtungen von Domherren; Regelungen zur Einberufung und Durchführung von Kapitelssitzungen. Die bedeutendste der 1450 getroffenen Bestimmungen war jedoch sicherlich die Bestätigung eines Numerus clausus von 25 Kapitularen, von der bereits weiter oben die Rede war. Insofern die Formulierung eines Statuts über die Kapitularenanzahl bereits 1446 von Erzbischof Dietrich angeregt wurde,[112] wird man nicht ohne weiteres annehmen dürfen, dass erst um das Jahr 1450, also nach dem Ende der Soester Fehde, ein deutlich überdurchschnittlicher Regelungsbedarf am Domstift bestand. Die 1450 geregelten Angelegenheiten dürften mit dem Kriegs-, territorial- und kirchenpolitischen Geschehen bestenfalls indirekt oder auch gar nicht in

107 Berger, Stift und Pfründe, S. 130.

108 Vgl. Hüffer, Forschungen, S. 264 sowie die Edition S. 299.

109 Siehe die Ausführungen innerhalb des Biogramms zu Johann von Pittingen im Anhang. Demnach wäre das Jahr 1433 wahrscheinlicher.

110 Vgl. zur Expektanz Gescher, Kapitularkanoniker, S. 115, 117 f. und 121 f.

111 Vgl. die Zusammenstellung bei Hüffer, Forschungen, S. 261 f. *Die moderatio statuti de solvendis in admissione canonici nobilis et presbyteri* (ebd., S. 261) ist mit Gescher, Kapitularkanoniker, S. 115 Anm. 36, allerdings auf 1455 statt 1450 zu datieren.

112 Der Erzbischof erbot sich damals auch, dieses zu konfirmieren. Siehe in Abschnitt 3.1.5.

Zusammenhang gestanden haben.[113] Auch der Amtsantritt eines neuen Dekans, an sich wohl eine naheliegende Erklärung für eine erhöhte Statutenfrequenz, scheidet hier als Erklärung aus, denn sowohl vor wie nach 1446 und noch bis in die Münsterische Stiftsfehde hinein amtierte als solcher Gottfried von Sayn-Wittgenstein, der dann – gegen den abgesetzten Erich von Hoya – zum Dompropst avancierte.[114]

Den vielleicht spektakulärsten Schritt seiner Verfassungsgeschichte im Spätmittelalter tat das Domstift auf der Kölner Provinzialsynode vom März 1423 – und tat ihn doch nicht, denn die einen Tag zuvor[115] vom Kardinallegaten Branda da Castiglione verkündete Reformkonstitution für die Domkirche, den Welt- und Ordensklerus von Stadt und Diözese wurde, wie Birgit Studt herausgearbeitet hat,[116] in Köln offenbar nicht rezipiert: Weder wurde sie in die Statutenbücher des Domstifts aufgenommen, noch scheint sie durch die unmittelbar folgende Provinzialsynode in Gültigkeit gesetzt worden zu sein.[117] Kurz gesagt, hätte sie einen posthumen Triumph des verstorbenen Erzbischofs Friedrich von Saarwerden über sein widerstrebendes Domkapitel bedeutet: Die Synodalstatuten vom Dezember 1400[118] wären durch Brandas Gesetzgebung abermals festgeschrieben worden und ergänzt worden.[119] So hätte die Reform des Kardinals dazu geführt, dass am Domstift noch weitere vier Priesterpfründen hätten eingerichtet werden müssen und eine Präbendenvergabe an allzu junge, noch nicht das kanonische Alter besitzende Kleriker nicht mehr möglich gewesen wäre[120] – vom Standpunkt des Kirchenrechts aus ein Missstand, den der Legat in der Reformkonstitution deutlich kritisierte,

113 Eine Ausnahme bildet vielleicht das Statut *Quomodo bona ecclesiae, si arrestentur et graventur, debeant defendi* (Hüffer, Forschungen, S. 261). Beschlagnahmen gegen Klerusgüter dürften aber praktisch in jeder größeren Auseinandersetzung des Untersuchungszeitraums, in die das Domstift verwickelt war, eine Option gewesen sein.

114 Siehe Abschnitt 3.5.1.2 sowie die Biogramme der beiden Domherren im Anhang 5.1.1; vgl. auch Kisky, Domkapitel, S. 100.

115 Zu diesem Zeitpunkt vgl. Studt, Papst Martin V., S. 573.

116 Vgl. Studt, Papst Martin V., S. 565–576; ebd., S. 565 f. Anm. 383, ausführlich zur handschriftlichen Originalüberlieferung der Reformkonstitution.

117 Vgl. Studt, Papst Martin V., S. 575 f.

118 Vgl. REK 10 Nr. 2216. Siehe auch weiter oben.

119 Vgl. zu dieser Einschätzung Studt, Papst Martin V., S. 570.

120 Vgl. Studt, Papst Martin V., S. 572, sowie die einschlägigen Kapitel der Konstitution: Würdtwein, Subsidia 3, S. 95 f. Kapitel XIX und S. 98 Kapitel XXII.

der sich jedoch, wie die Domherrenbiogramme im Anhang dieser Arbeit zeigen,[121] über das Jahr 1423 hinaus fortsetzte.

Nach der Abreise des Kardinals aus Köln protestierte die stadtkölnische Geistlichkeit, anscheinend in Gestalt einer Klerusunion, gegen die Maßnahmen des Legaten, der übrigens bei seiner Visitation eine bemerkenswert genaue Kenntnis der örtlichen klerikalen Lebensverhältnisse gewann.[122] Dass die unter kurialer Ägide vorgenommene Reform 1423 bei der kölnischen Welt- und Ordensgeistlichkeit scheiterte, lag aber nicht nur an der möglicherweise doch zu geringen Flexibilität Brandas, sondern auch an der Haltung Erzbischof Dietrichs und seines Domkapitels hierzu sowie an ihren damaligen Beziehungen.

Es erscheint zwar durchaus plausibel, dass der Erzbischof die Reform Branda da Castigliones unterstützte und vielleicht sogar das Anliegen seines verstorbenen Onkels zu verwirklichen suchte, Lebensführung und Verwaltung am Domstift in bessere Ordnung zu bringen.[123] Der erzbischöflichen Position wäre hierdurch ja kein Eintrag geschehen. Branda setzte Dietrich als Exekutor seiner Reformkonstitution ein, wie er es einige Monate zuvor auch in Mainz mit dem dortigen Erzbischof gehalten hatte.[124] Von den Opponenten aus der Zeit des Visitations- und Statutenstreites lebten 1423 zwar noch mehrere,[125] doch kann insbesondere für den Domdekan Konrad von Rietberg und für den offenbar sehr einflussreichen Johann von Linnep mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutet werden, dass sie mit Dietrich von Moers spätestens seit dessen Wahl 1414 eng verbunden waren.[126] Dem späten Erfolg der Saarwerdener Reformstatuten scheint 1423 jedoch etwas anderes entgegengestanden zu haben.

---

121 Siehe etwa die Biogramme zu Berthold (I.) von Henneberg und Konrad (Kuno) von Manderscheid im Anhang 5.1.1.

122 Vgl. Studt, Papst Martin V., S. 567 f. und 573.

123 Vgl. Studt, Papst Martin V., S. 575: „Da Erzbischof Dietrich von Moers in diesem Protest [des Kölner Klerus gegen Kardinal Brandas Statuten] nicht als Handelnder auftrat, ist davon auszugehen, dass er versucht hat, im Zusammengehen mit dem Legaten den früheren Reformversuch seines Vorgängers und Onkels [von 1399/1400] durchzusetzen."

124 Vgl. Studt, Papst Martin V., S. 558.

125 Vgl. hier nur die Erwähnung der 1402 nach Düsseldorf ausgewichenen Domherren (Chroniken der deutschen Städte 13, S. 93) und die Biogramme der dort erwähnten Walram von Kerpen, Johann von Linnep, Heinrich von Pittingen und Konrad (I.) von Rietberg im Anhang 5.1.1.

126 Siehe auch in Abschnitt 3.1.1.

Das Domkapitel hatte Erzbischof Dietrich im Januar 1422 eine Subsidienzahlung bewilligt[127] – ohne Beteiligung des übrigen kölnischen Klerus und mit der ausdrücklich erklärten Bereitschaft, in dieser Sache an der Seite des Erzbischofs zu stehen und die Klerusbesteuerung durchzusetzen. Selbst wenn die Zahlungen aus dieser Subsidienkampagne bis zum März 1423 alle beim Erzbischof eingegangen sein sollten,[128] hatte diese Stellungnahme des Kapitels die Kräfteverhältnisse zwischen den Domkapitularen und ihrem Oberhirten doch sicherlich verändert, konnte Dietrich anscheinend nicht so einfach über die hieraus erwachsene Loyalitätsverpflichtung hinweggehen. Konkret dürfte das bedeutet haben, dass er sich nicht mit aller denkbaren Vehemenz auf die Seite Kardinal Brandas stellte.

Insofern die Klerusbesteuerung von 1422 mindestens in einem indirekten Zusammenhang mit Dietrichs Teilnahme an den Hussitenkriegen stand,[129] kann man hier geradezu von einem Zielkonflikt sprechen: Auch der Legat Branda da Castiglione setzte sich für den Kampf gegen die hussitische Heterodoxie ein,[130] doch sah er in den Kölner Klerusvertretern offenkundig nur die korrektionsbedürftigen Untergebenen, keine Verhandlungspartner bzw. potentielle Steuerzahler. Dietrich von Moers indessen dürfte diese Kehrseite der Medaille aufgrund seiner bereits gesammelten Regierungserfahrung und seiner Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten klar erkannt haben. In der Tat blieb insbesondere die Wirtschaftsführung des Domstiftes ein problematisches Feld, auf dem Missbräuche nicht leicht abzustellen waren: Im Mai 1449 sah sich ein weiterer Kardinallegat, diesmal der Spanier Juan Carvajal, zum Einschreiten veranlasst und ging gegen die schlechte Zahlungsmoral derjenigen Domherren vor, die Kapitelsgüter in Pacht genommen hatten, indem er die Einhaltung eines Kapitelsstatuts von 1323 forderte.[131] Damit wiederholte er

127 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.3, 3.2.1 und 3.5.1.1.

128 Die Beantwortung der Frage würde umfassende Quellenrecherchen erfordern und ist im Rahmen unserer Fragestellung entbehrlich.

129 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.3.

130 Vgl. hier nur Studt, Papst Martin V., S. 500, 503, 519 und öfter.

131 Vgl. HAStK Dom Urk. 1563 vom 7. Mai 1449; vgl. auch Hüffer, Forschungen, S. 261 und 264. Das Kapitelsstatut ist regestiert in REK 4 Nr. 1379; vgl. auch ebd., Nr. 1376. Zum Entstehungszusammenhang der Statutengesetzgebung von 1323 vgl. Höroldt, Studien, S. 320. Carvajals Mandat an drei Prälaten, für die Einhaltung des Statuts zu sorgen, erging von Koblenz aus, kurz nach seinem Aufenthalt in Köln. Vgl. zu seiner Reiseroute hier nur Hansen 1 Nr. 401 f.

ein Postulat Erzbischof Friedrichs III. und des Kardinallegaten Branda, die dieses Statut 1400 bzw. 1423 ebenfalls eingeschärft hatten.[132]

132 Vgl. REK 10 Nr. 2216 Punkt 24 f. sowie Würdtwein, Subsidia 3, S. 125–135.

# 3. DIE AUSSENBEZIEHUNGEN DES KÖLNER DOMKAPITELS

## 3.1 Das Kölner Domkapitel und Erzbischof Dietrich

### 3.1.1 Die Doppelwahl des Jahres 1414

*Und edoch die kuer geschege, so hof her van Vinstingen an und lies dae luden, wairumb dat die kur zo Bonne geschege und zo Coelne niet* […].[1] Es ist der 21. April 1414,[2] als der Chorbischof des Kölner Domstifts Hugelmann von Vinstingen[3] auf einer Versammlung in Bonn den anwesenden Adligen und sonstigen Teilnehmern darlegt, weshalb die Domkapitularen – bzw. ein Teil des Kapitels – nicht in der Kathedralstadt den Nachfolger des verstorbenen Erzbischofs Friedrich von Saarwerden[4] wählen. Die nach Bonn ausgewichenen Domherren fürchteten demnach, „die Herren" – gemeint sind die Herzöge von Jülich und Berg, Junker Gerhard von Kleve und der Herr von Reifferscheid als Unterstützer des Paderborner Elekten und Kölner Bistumskandidaten Wilhelm von Berg[5] – könnten einen gewaltsamen Übergriff gegen sie während des Wahlvorganges verüben.[6] Die Stadt Köln wolle sie nicht beschirmen, wes-

1 Chroniken der deutschen Städte 12, S. 360.

2 Vgl. zur Zeitstellung Chroniken der deutschen Städte 12, S. 360, sowie die Wahlkapitulation Erzbischof Dietrichs: Archiv für die Geschichte Nr. IX, hier S. 48.

3 Siehe zu ihm das Biogramm im Anhang 5.1.1; vgl. auch Chroniken der deutschen Städte 12, S. 360 Anm. 4.

4 Vgl. zu Friedrichs Pontifikat jetzt sein „rheinisches Lebensbild": Engel, Friedrich III. von Saarwerden; vgl. auch dens., Friedrich III. von Saarwerden, in: Internetportal Rheinische Geschichte, https://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/friedrich-iii.-von-saarwerden/DE-2086/lido/57c6bfbe43f622.25866528, abgerufen am 25.07.2022.

5 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 360.

6 Als tatsächliches Geschehnis berichtet dies die Rezension C der Kölner Jahrbücher (Chroniken der deutschen Städte 13, S. 98 f.): Demnach wären die Bergischen in die Sakristei des Doms eingedrungen und hätten damit die Kapitelssitzung gesprengt. Diese Erzählung ist mit der Darstellung in den stadtkölnischen Denkschriften – siehe hierzu im Folgenden – kaum zu vereinbaren und dürfte eine dramatisierende Ausschmückung sein. Angesichts der hierin liegenden Immunitätsverletzung hätte

halb sie notgedrungen die Wahl in Bonn durchführten – eine Darstellung der Sachlage, die in unserer Quelle, einer annähernd zeitgenössischen Denkschrift aus dem Umfeld des Kölner Rates,[7] hinsichtlich der stadtkölnischen Haltung zur Wahl zurückgewiesen wird: *dat sie doch unbillichen sachten*.[8] In der Tat berichtet die Denkschrift kurz vorher von Sicherungsmaßnahmen des Kölner Rates gegen mögliche Gewalttaten der auswärtigen Herren,[9] und der Kölner Rat verwahrte sich mit einem Schreiben vom 23. April gegen den Vorwurf, er habe die Domherren nicht ausreichend vor Gewalt beschützt; vielmehr sei er darauf vorbereitet gewesen, die Wahl wunschgemäß zu beschirmen.[10] Man mag sich die Frage stellen, ob der Ortswechsel nicht auch dem Zweck gedient haben könnte, von der größeren, stadtkölnischen Öffentlichkeit unbehelligt allerlei Absprachen zugunsten des in Aussicht genommenen Kandidaten Dietrich von Moers zu treffen; vielleicht ist es kein Zufall, sondern ein bewusst hergestellter suggestiver Zusammenhang, dass eine weitere stadtkölnisch-offiziöse Denkschrift das Ausweichen nach Bonn unmittelbar mit der Schilderung von Wahlversprechen verbindet.[11] Gewiss sprach der Chorbischof von Vinstingen, als er am 21. April vor die Bonner Versammlung trat, mindestens so sehr im Interesse des Kandidaten Dietrich, mit dem er durch die Person des verstorbenen Erzbischofs Friedrich verwandt war,[12] wie der anderen wahlberechtigten Kanoniker. Dennoch hatte sich eine zwiespältige Wahl – möglicherweise mit einer anschließenden Stiftsfehde – mit den beiden Kandidaten Wilhelm von Berg und Dietrich von Moers seit geraumer Zeit

---

dieser Übergriff – so wie das ebd., S. 99, und in anderen Quellen berichtete Aufbrechen des Domchores – wohl auch einen weiteren Niederschlag in der Überlieferung gefunden.

7 Vgl. die editorische Vorrede: Chroniken der deutschen Städte 12, S. 327–329. Siehe hierzu auch im Folgenden.

8 Chroniken der deutschen Städte 12, S. 360.

9 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 359.

10 Vgl. den inserierten Brief in Chroniken der deutschen Städte 12, S. 352 f. Vgl. auch die Abrede zwischen Domkapitel und Rat über die ungestörte Durchführung der Wahl ebd., S. 351.

11 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351.

12 Während Hugelmann aus der Linie Vinstingen-Schwanenhals stammte, war die Mutter des verstorbenen Erzbischofs eine von Vinstingen-Brackenkopf gewesen; Erzbischof Friedrich hatte wiederum seine Schwester Walburga von Saarwerden mit dem Grafen Friedrich von Moers verheiratet. Walburga und Friedrich waren die Eltern Erzbischof Dietrichs von Moers. Vgl. Schwennicke, ES XI 44 f., XXIX 93 f. (irrtümlich „Agnes“ von Saarwerden), sowie Engel, Friedrich III. von Saarwerden, S. 35.

abgezeichnet, gab es also durchaus Grund für die Domkapitulare, mit einem Gewaltausbruch auf dem Kölner Schauplatz zu rechnen.

Im Mai 1413 war Erzbischof Friedrich so schwer erkrankt, dass in seiner Kathedralstadt das Gerücht in Umlauf kam, er sei bereits verstorben.[13] In dieser Situation ließen sich einige Domherren für die Wahl des Paderborner Elekten Wilhelm von Berg gewinnen. Von diesen wird in den Quellen allerdings nur der Domdekan Konrad von Rietberg namentlich genannt. Er ging in seiner Parteinahme für den Berger so weit, diesem seine Stimme in einer Urkunde zuzusagen, wofür er ein Geschenk bekam. Dadurch erregten Konrad und die anderen Parteigänger Wilhelms den massiven Unwillen des wiedergenesenen Erzbischofs Friedrich, wünschte sich dieser als Nachfolger doch seinen Neffen Dietrich von Moers. Friedrich von Saarwerden ergriff in der Folgezeit, in Abstimmung mit dem Domkapitel, Maßnahmen, um die Nachfolge seines Neffen finanziell und administrativ zu sichern.[14]

Dieser Vorgang kann insofern als deutliche Opposition gegen die Politik Erzbischof Friedrichs betrachtet werden, als sich die Anhänger des Paderborner Elekten damit gegen das wohl wichtigste, weil zukunftsträchtigste Vorhaben des Saarwerdeners stellten, eben die Nachfolge des Bonner Propstes Dietrich von Moers.[15] Dass der Erzbischof sich Dietrich zum Nachfolger wünschte, kann den Domherren im Mai 1413 nicht verborgen gewesen sein. Auch wenn eine solche Designation jeder kirchenrechtlichen Grundlage entbehrte,[16] war es doch für die Kölner Domherren nichts Neues, dass ein Bischof für die Nachfolge eines Verwandten sorgte – man hatte Derartiges auch in Köln bei der Resignation Adolfs von der Mark zugunsten Engelberts, wenige Jahre später beim Übergang vom Administrator Kuno zu Friedrich von Saarwerden erlebt.[17] War es demnach an sich schon naheliegend, dass Dietrich von Moers nach dem Willen seines Onkels der nächste Kölner

13 Die Ereignisse um den vermeintlichen Tod des Erzbischofs vom Mai 1413 berichten die Kölner Jahrbücher (Rezension C): Chroniken der deutschen Städte 13, S. 97.

14 Im Einzelnen variieren die Angaben in den chronikalischen Quellen, wie die Regierungsübernahme Dietrichs von Moers durch Erzbischof Friedrich vorbereitet wurde. Vgl. die Zusammenstellung der Belege in REK 12 Nr. 706. Vgl. auch Engel, Friedrich III. von Saarwerden, S. 60 f. Dass das Domkapitel an diesen Maßnahmen beteiligt war, belegen REK 12 Nr. 707 und 709, wo von Urkunden die Rede ist, welche Dietrich von Moers im Zusammenhang mit der Übergabe von Schlössern und Ämtern dem Erzbischof und dem Domkapitel gegeben habe.

15 Zur Person Dietrichs siehe dessen Biogramm im Anhang 5.1.1.

16 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 251.

17 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 234 f.

Erzbischof werden sollte, so hatte Friedrich überdies in den letzten Jahren bei zahlreichen Gelegenheiten erkennen lassen, dass Dietrich seine besondere Gunst genoss: Ob Andernachs Vermutung zutrifft, Dietrich von Moers sei bereits im Mai 1396 als Nachfolger vorgesehen gewesen,[18] sei dahingestellt. Auch die Tatsache, dass Dietrich Ende der 1390er Jahre die Bonner Propstei, eine der wichtigsten Prälaturen der Erzdiözese, erhielt,[19] fände in schlichten Versorgungsabsichten des Erzbischofs und seiner Moerser Verwandten eine hinreichende Erklärung. Jedoch erschien Dietrich in der Folgezeit recht häufig in der Umgebung des Erzbischofs und wurde zu administrativen Aufgaben herangezogen.[20]

Besondere Erwähnung verdient hier seine Teilnahme an der Kölner Gesandtschaft zum Pisaner Konzil 1409.[21] Als vergleichsweise junger Mann wird Dietrich von Moers, wenngleich er nach dem Mainzer Dompropst und Kölner Domthesaurar Jofrid von Leinigen aufgrund der Bonner Propstei der vornehmste Vertreter des Erzbischofs war, in Pisa kaum als Wortführer hervorgetreten sein, sondern den in Diplomatie und Gelehrsamkeit fortgeschrittenen Mitreisenden die Hauptrolle überlassen haben. Er hielt sich zu dieser Zeit als Student in Bologna auf und stieß wohl vor allem deshalb zu der Gesandtschaft des Kölner Erzbischofs, um bei dieser Gelegenheit politisch-diplomatische Erfahrungen zu sammeln. Da sich unter den Gesandten der Domthesaurar Jofrid, zudem der Subdekan Johann von Linnep und der Domherr Heinrich Grimhard von Westerholt befanden, wurde diese Maßnahme, mit der Erzbischof Friedrich neben anderen Dietrich offenbar als Nachfolger „aufbaute“, vom Domkapitel zwangsläufig registriert. Den Anhängern Wilhelms von Berg war jedenfalls im Mai 1413 klar, dass sie sich gegen den Willen Erzbischof Friedrichs stellten.

Dies war grundsätzlich ihr gutes Recht – wahlberechtigt war ja, sofern päpstliche Ansprüche dem nicht entgegenstanden, das Domkapitel, und es ist durchaus denkbar, dass die Anhänger Wilhelms von Berg im Mai 1413 durch ihre Wahlzusage, neben anderen Motiven, auch ihren Unmut über den Eingriff in ihre Wahlfreiheit artikulierten. Leider sind die Beteiligten bis auf den Domdekan Konrad von Rietberg nicht namentlich bekannt. Für die Wahlhandlungen des Jahres 1414 sind dann die Wähler namhaft zu machen,

18 Vgl. die Erläuterungen zu REK 10 Nr. 1062, hier S. 405 f.

19 Vgl. Bosbach, Moers, S. 480, und Höroldt, St. Cassius, S. 209.

20 Vgl. etwa REK 11 Nr. 1613, 11 Nr. 1807, 12 Nr. 36.

21 Vgl. REK 11 Nr. 2327. Vgl. Engel, Konzil von Pisa, v. a. S. 42, und dens., Friedrich III. von Saarwerden, S. 61. Siehe auch Dietrichs Biogramm im Anhang 5.1.1.

und im Folgenden wird auf die bergischen Parteigänger bei diesem Vorgang und ihre Motive noch ausführlich einzugehen sein.[22] Da Friedrich von Saarwerden die Zusagen an Wilhelm von Berg aber offensichtlich nicht tatenlos hinnahm, ist davon auszugehen, dass ein Teil derjenigen Domherren, die 1414 Dietrich von Moers zum Erzbischof wählten, aufgrund von Pressionen und Versprechungen des Saarwerdeners wie auch seines Neffen einen Parteiwechsel vollzogen. Wie viele das waren, lässt sich nicht sagen, wenngleich man vermuten kann, dass z. B. Johann von Rietberg, ein Verwandter des Domdekans, sich dessen Stellungnahme anschloss.[23] Sicherheit ist hierüber aber nicht zu gewinnen – Verwandtschaft hatte alles in allem sicherlich große Bedeutung für das politische (und auch sonstige) Verhalten zumal der Edelkanoniker, doch ist auch mit allerlei anderen Faktoren zu rechnen. Dass die persönliche Zusammensetzung und der Umfang der bergischen Fraktion von 1413 so wenig bekannt sind, erschwert die Suche nach den Beweggründen, die zu diesem Zeitpunkt unter den damaligen Parteigängern des Paderborner Elekten vorherrschend waren, und macht sichere Aussagen darüber, wie schwer dabei die domkapitularische Wahlfreiheit wog, unmöglich.

Im Falle des wohl exponiertesten „Wechselwählers", des Domdekans Konrad von Rietberg, scheint das bestimmende Motiv allerdings recht deutlich erkennbar zu sein – das Streben nach persönlichen Vorteilen. Schon über den Vorfall von 1413 berichten die Kölner Jahrbücher wie gesagt, dass Konrad für die Wahlzusage ein Geschenk erhalten habe. Nach der Wahl von 1414 ging die gut dotierte Bonner Propstei vom Elekten Dietrich auf den Domdekan über.[24] Auch Konrads offenbar lukrative Ernennung zum Amtmann von Hovestadt bei Soest – auf Lebenszeit und nicht gegen eine Pfandsumme – im August 1415 könnte noch mit seiner Stimmabgabe für Dietrich von Moers in Zusammenhang stehen.[25] Prinzipiell kann man sich zwar mit der vermeintlichen

22 Die Wähler Dietrichs nennt die Wahlkapitulation von 1414: Archiv für die Geschichte, S. 48–53, hier S. 48.

23 Zu seiner Teilnahme an der Wahl Dietrichs 1414 vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48.

24 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 210. Hierauf bezieht sich die Bemerkung im Memorial über die Kölner Bischofsfehde (Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351), *dat dem eine geloift wart die proistie van Bonne oeverzogheven* […]. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.2.2.1.

25 Vgl. die beiden Abschriften des Amtsbriefes: LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II Nr. 3, Bl. 17b–18b und Nr. 174, Bl. 151a–152a. Vgl. hierzu Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 216 und 335. Am selben Tag, dem 12. August, erhielt Konrad von Erzbischof Dietrich auch mehrere Höfe und Güter in dieser Region

Käuflichkeit der Wähler, auch wenn sie in den chronikalischen Berichten über Bischofswahlen als Motiv der Domherren benannt wird, nicht ohne weiteres als Erklärung begnügen: Es ist ja grundsätzlich durchaus denkbar, dass die Beteiligten es verstanden, zu ihrem persönlichen Vorteil mit den Kandidaten zu verhandeln, und dennoch weitergehende politische Überlegungen nicht aus dem Auge verloren. Im Falle Konrads von Rietberg fragt es sich aber, welche das sein konnten. Bei näherer Betrachtung empfahl sich Wilhelm von Berg nämlich weder im Interesse der Kölner Kirche und ihres Kapitels noch des Hauses Rietberg als neuer Kölner Erzbischof. Zum besseren Verständnis ist es hier nötig, auf Wilhelms Regierung in Paderborn und auf die dynastischen Verflechtungen des bergischen Herzogshauses einzugehen.

Als Konrad im Mai 1413 die Wahlzusage für Wilhelm von Berg gab, war dieser als Bischof von Paderborn praktisch gescheitert. Die Stände des Hochstifts einschließlich des Paderborner Domkapitels hatten sich damals bereits gegen ihren Landesherren verbündet.[26] Während Wilhelm in den ersten Jahren seiner Regierung den politischen Forderungen des Domkapitels in geradezu vorbildlicher Weise Genüge getan hatte,[27] legte man ihm später zur Last, dass er neben anderen Verfehlungen auch dem Paderborner Klerus geschadet habe.[28] Es konnte demnach eigentlich nicht im Eigeninteresse der Kölner Domherren liegen, diesen Mann zum neuen Erzbischof zu erheben. Kann man schon grundsätzlich für diese Zeit, in der die Pfründenhäufung so gängig war, davon ausgehen, dass es dem Kölner Domkapitel nicht allzu schwer gefallen sein dürfte, sich über die Verhältnisse eines anderen Kapitels zu informieren, so war mit einiger Wahrscheinlichkeit gerade Konrad von Rietberg über die Paderborner Verwicklungen im Bilde: Zu einem früheren Zeitpunkt hatte er selbst wahrscheinlich dem Paderborner Domkapitel angehört,[29] und die von seiner Familie beherrschte Grafschaft Rietberg lag

---

auf Lebenszeit übertragen, und zwar um Freundschaft und treuer Dienste willen, die Konrad dem Erzbischof schon erwiesen habe und in Zukunft noch erweisen solle. Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II Nr. 10, Bl. 28b–29a. Beide Rechtsgeschäfte wurden nach den Siegelankündigungen der Inserte wie der Reverse offenbar ohne Beteiligung des Domkapitels oder einzelner anderer Domherren abgeschlossen. Siehe zur Hovestädter Amtmannschaft auch Abschnitt 3.5.2.

26 Vgl. Schoppmeyer, Bürgerstadt, S. 332. Zu Wilhelms Tätigkeit in Paderborn am ausführlichsten Schneiderwirth, Wilhelm von Berg, passim.

27 Vgl. Schoppmeyer, Bürgerstadt, S. 327.

28 Vgl. Stolte, Liber dissencionum, S. 30 f.

29 Vgl. RG 2, Sp. 354. Vgl. auch Leesch, Rietberg, S. 317 und 348.

in der Nachbarschaft des Hochstifts Paderborn.[30] Selbst wenn man Konrad von Rietberg die – sehr großzügige – Sichtweise unterstellen wollte, dass die Übergriffe Wilhelms gegen seinen Klerus von anderen politischen Leistungen vielleicht aufgewogen wurden, käme man zu keiner günstigen Beurteilung des Kandidaten Wilhelm von Berg. Trotz gelegentlicher positiver Akzente, die seinem Pontifikat in der historischen Forschung verliehen worden sind, scheinen die dabei hervorgehobenen Aktivitäten des Paderborner Elekten doch eher auf seine Mitarbeiter – und namentlich auf seinen eifrig um die Kirchenreform bemühten Offizial Gobelin Person[31] – zurückzugehen als auf die persönliche Eignung Wilhelms.[32] Die Tatsache, dass er im Hochstift Paderborn die Stände gegen sich aufgebracht hatte, sprach wohl generell nicht für sein politisches Geschick. Dem Geistlichen Wilhelm von Berg haftete zudem der Mangel an, dass er eine ausgesprochene Weiheunlust zeigte: Seit seiner Ernennung zum Bischof von Paderborn 1400 hatte er es vermieden, die höheren Weihen zu empfangen.[33]

Zwar hielten sich auch die Edelkanoniker des Kölner Domstifts in dieser Hinsicht zurück und mussten durch die Diözesanstatuten Erzbischof Friedrichs von 1400 zum Empfang der Diakonsweihe angehalten werden.[34] Gleichwohl schrieben die Wähler Dietrichs von Moers diesem in der Wahlkapitulation von 1414 vor, dass er innerhalb eines Jahres die Priesterweihe empfangen müsse.[35] Angesichts ihrer eigenen diesbezüglichen, für adlige Kanoniker generell typischen Nachlässigkeit dürfte Pietät nicht ausschlaggebend für diese Bestimmung gewesen sein, viel eher die Befürchtung, der Elekt könne nach einiger Zeit auf den Erzstuhl resignieren und in die Weltlichkeit zurücktreten. Genau diese Erfahrung hatte man ja einige Jahrzehnte vorher mit Adolf von der Mark gemacht, der sich nach dem Amtsverzicht

30 Zur Grafschaft Rietberg vgl. Klaus Scholz, Das Spätmittelalter, in: Wilhelm Kohl (Hg.), Westfälische Geschichte 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 43,1), Düsseldorf 1983, S. 403–468, hier S. 432.

31 Zu Gobelin Person vgl. eingehend Hermann-Josef Schmalor, Gobelin Person, in: Robert Stupperich (Hg.), Westfälische Lebensbilder 16 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 17 A 16), Münster 2000, S. 9–30.

32 Zur kritischen Auseinandersetzung mit Wilhelms vermeintlichen und tatsächlichen Leistungen vgl. Brandt/Hengst, Bischöfe, S. 175 f.

33 Vgl. Brandt/Hengst, Bischöfe, S. 175.

34 Vgl. REK 10 Nr. 2216 Punkt 2. Siehe auch in Abschnitt 2 dieser Darstellung.

35 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 52. Siehe zur Wahlkapitulation auch in Abschnitt 3.1.2.

von seinem Nachfolger Engelbert in großzügigster Weise und zum großen Schaden des Kölner Erzstiftes hatte entschädigen lassen.[36] Diese Ereignisse waren 1414 im kollektiven Gedächtnis des Kölner Domkapitels mit einiger Wahrscheinlichkeit noch präsent. Selbst wenn bei einer erneuten Resignation keine so horrende Abfindung wie 1364 angefallen wäre, hätte sich durch einen Amtsverzicht des Kölner Elekten der Römischen Kurie die Möglichkeit eröffnet, in die Wiederbesetzung des Erzstuhles einzugreifen. Dass dies nicht ohne Kosten für die Kölner Kirche abgelaufen wäre, versteht sich von selbst, ganz zu schweigen davon, dass die eigentliche Personalentscheidung damit in die Hand des Papstes gekommen wäre.[37] Indem die Mehrheit des Domkapitels 1414 dem Nachfolger Erzbischof Friedrichs die Auflage machte, dass er die Priesterweihe zu empfangen habe, sicherte es sich zumindest auf absehbare Zeit gegen solche Unbilden ab: Die Priesterweihe setzte dem Rücktritt in die Weltlichkeit zumindest große Hindernisse entgegen, da sie – wie übrigens schon der Weihegrad des Diakons – dem Elekten den *character indelebilis* verlieh.[38]

Man kann, wie gesagt, wohl davon ausgehen, dass die Wichtigkeit der höheren Weihen den Kölner Domherren auch vor der Niederschrift der an Dietrich von Moers gerichteten Kapitulation vor Augen stand, dass dies schon im Mai 1413 ein Kriterium für die Eignung des bergischen Kandidaten sein konnte. Das bisherige Verhalten Wilhelms von Berg als Paderborner Elekt gab freilich wenig Anlass zu der Hoffnung, diese Forderung der Wahlkapitulation würde sich bei ihm mühelos durchsetzen lassen. Zwar lud der Kölner Erzstuhl dank seiner viel bedeutenderen Machtstellung – einschließlich der Kurwürde – und seiner ungleich höheren Einkünfte aus Sicht Wilhelms sicherlich weit eher zum Bleiben ein als das ausgesprochen dürftig ausgestattete Paderborner Bischofsamt. Ein Schlaglicht hierauf werfen die Taxen für die *servitia communia* der Bistümer Köln und Paderborn im Vergleich: Während die Römische Kurie das Erzbistum mit 10 000 Gulden veranlagte, wurden für Paderborn nur 100 Gulden, also ein Prozent dessen, berechnet.[39] In der

36 Vgl. hier nur Janssen, Territorien, S. 85 f.

37 Vgl. Kummer, Bischofswahlen, S. 6.

38 Vgl. hier nur Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Graz [4]1964, S. 391 f.

39 Vgl. hierzu Hermann Hoberg (Bearb.), Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis (Studi e testi 144), Città del Vaticano 1949, S. 374 (für Köln) und S. 92 (für Paderborn). Zu den Servitientaxen im Allgemeinen vgl. ebd., Einleitung, hier v. a. S. X.

Tat hatte Wilhelm schon vor der definitiven Erlangung des Paderborner Stuhles in einer Urkunde zugunsten des Paderborner Domkapitels erklärt, dass er nicht in jedem Falle dort bleiben würde, vielmehr durchaus an einem der rheinischen Erzstifte oder auch an der Herrschaft seines Vaters, falls diese ihm vererbt werde, interessiert sei.[40] Völlig sicher konnten die Kölner Domherren sich 1413 bzw. 1414 aber nicht sein, dass Wilhelm längere Zeit in Köln bleiben würde, denn es war ja aufgrund dynastischer Zufälle nicht undenkbar, dass er seinen Bruder Adolf als Herzog von Berg beerben würde. Auch die Nachfolge des mit den Bergern verwandten Herzogs Reinald IV. von Jülich-Geldern stand damals schon zur Diskussion, wenngleich dort eher Herzog Adolf von Berg als Nachfolger zu erwarten war.[41] Den Rücktritt in die Weltlichkeit und die Herrschaft in der Grafschaft Ravensberg, die außer den schon genannten Territorien in der Hand des Hauses Jülich als Alternative zum Kölner Erzstuhl in Frage kam, hat Wilhelm dann tatsächlich gewählt, als er sich Ende 1415 mit seinem siegreichen Konkurrenten Dietrich von Moers über die Beendigung des Kölner Bistumsstreites verständigte.[42] Der Erzbischof vermittelte die Eheschließung Wilhelms mit seiner Nichte Adelheid von Tecklenburg, der Tochter des Grafen Nikolaus und der Elisabeth von Moers,[43] deren Aussteuer zur Pfandlöse der Grafschaft verwendet werden sollte.[44]

Diese Ansammlung von Territorien in der Hand des Hauses Jülich führt zu einem weiteren Grund, weshalb die Interessen der Kölner Kirche mit der Erhebung Wilhelms zum Kölner Erzbischof schwerlich zu vereinbaren waren. Im Mai 1413 war (wie angedeutet) bereits damit zu rechnen, dass Wilhelms Bruder Adolf in absehbarer Zeit das Erbe Herzog Reinalds von Jülich und Geldern antreten würde. Vereinbarungen zwischen Reinald und Adolf, die den Erbfall vorbereiteten, waren damals schon erfolgt.[45] Zwar kann man den Kölner Domherren angesichts möglicher Geheimhaltung nicht ohne weiteres unterstellen, dass sie davon etwas wissen konnten. Immerhin jedoch war die Kinderlosigkeit der Ehe des Jülicher Herzogs offenkundig, und auch gewisse Besitzabtretungen im Jülicher Territorium zugunsten Adolfs von Berg, welche diesem möglicherweise erste Stützpunkte zum Zweck der

40 Vgl. REK 10 Nr. 1799 vom 17. Mai 1399.
41 Vgl. Jentjens, Reinald IV., S. 132–136.
42 Vgl. Brandt/Hengst, Bischöfe, S. 178.
43 Vgl. Schwennicke, ES XXIX 93.
44 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 94, S. 101–103.
45 Vgl. Jentjens, Reinald IV., S. 134–136.

späteren vollständigen Erwerbung des Herzogtums in die Hand geben sollten, blieben den Zeitgenossen wohl nicht verborgen.[46] Wenn es in Jülich-Geldern zum Erbfall kam und zugleich das Erzstift Köln unter Wilhelms Herrschaft stand, war eine einigermaßen erdrückende bergische Vormachtstellung im niederrheinisch-westfälischen Raum zu erwarten. Auch bei fortdauernder Herrschaft Reinalds in Jülich-Geldern hätte die Erhebung Wilhelms zum Metropoliten bedeutet, dass ein weiteres Territorium unter die Kontrolle der miteinander kooperierenden Verwandten aus der Jülicher Dynastie gekommen wäre. Gegenüber einem Erzbischof, der eine so große Hausmacht hinter sich wusste, hätte das Kölner Domkapitel vermutlich keine allzu starke Position einnehmen können. Die Kölner Kirche im weiteren, über die Domkirche hinausgreifenden Sinne des Wortes wäre wohl viel eher den Hausinteressen der erzbischöflichen Verwandten dienstbar gemacht worden,[47] als dass diese sich für die Interessen des Kölner Stiftes mit ihren geballten Machtmitteln eingesetzt hätten. Man denke hierbei nur an zwei Streitpunkte, die zwischen dem Kölner Erzbischof und dem Herzog von Berg bestanden, die Frage des bergischen Rheinzolles zu Düsseldorf und die Kompetenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit im Herzogtum Berg. Ein bergischer Erzbischof hätte die Existenzberechtigung des Düsseldorfer Rheinzolls, der die Wirtschaft des Erzstiftes und mittelbar die kölnischen Zolleinnahmen zu beeinträchtigen drohte, vermutlich nicht allzu energisch angefochten, wie er möglicherweise auch die abwehrende Haltung seines herzoglichen Bruders gegenüber den geistlichen Jurisdiktionsansprüchen toleriert hätte.[48]

Konnte es demnach der Kölner Kirche eher schaden als nutzen, wenn Wilhelm von Berg Erzbischof wurde, so brachte der Domdekan Konrad von Rietberg, dessen Motive im Mai 1413 hier ergründet werden sollen, auch seine Familie in eine recht bedenkliche Lage, wenn er die bergische Partei ergriff. Die Grafschaft Rietberg lag in der Nachbarschaft der Grafschaft Ravensberg und war auch vom kölnischen Teil Westfalens nicht fern. Die Beziehungen der Rietberger zu Erzbischof Friedrich waren nicht konfliktfrei, doch hatte der regierende Graf 1403 einen Waffenstillstand mit dem Kölner

46 Vgl. Jentjens, Reinald IV., S. 135.

47 Janssen, Erzbistum 1, S. 251, betont dies als Beweggrund Erzbischof Friedrichs, das Erzstift Köln nicht in die Hände einer der großen Dynastien, sondern des mit ihm verwandten Grafenhauses Moers gelangen zu lassen.

48 Zu diesen beiden zwischen Kurköln und Berg bestehenden Streitpunkten vgl. Picot, Territorialpolitik, S. 230, 232–237, 239–244.

Erzbischof geschlossen;[49] im Februar 1415 trat Graf Konrad IV. dann gegen finanzielle Gegenleistungen als Fehdehelfer gegen die bergische Partei auf die Seite Erzbischof Dietrichs von Moers.[50] Wenn beide Nachbargebiete in bergische Hand kamen, noch dazu die reichen Einkünfte des Kölner Erzbischofs möglicherweise in den Dienst der bergischen Territorialpolitik gestellt wurden, gefährdete das offensichtlich die herrschaftliche Position der Rietberger. Dass Domdekan Konrad trotz all dieser Gründe, die gegen den Kandidaten sprachen, dem Paderborner Elekten seine Stimme zusagte, ist wohl am zwanglosesten mit Eigennutz als dominierendem Motiv zu erklären – möglicherweise vor dem Hintergrund, dass er die Erfolgsaussichten Wilhelms schon 1413 für gering hielt und gar nicht davon ausging, dass Wilhelm sich auf dem Erzstuhl behaupten würde?[51] Für die Person Konrads ist ja auch bezeugt, dass er sowohl 1413 wie 1414 seine Wahlstimme nicht gratis abgab bzw. zusagte. Ob bei ihm daneben das Bemühen, die Wahlfreiheit des Domkapitels gegen die Designation des nächsten Erzbischofs durch Friedrich von Saarwerden zur Geltung zu bringen, eine Rolle spielte, ist nicht eindeutig zu sagen. Es würde zu dem Mann, der sich bereits im Zusammenhang mit der Visitation und den Synodalstatuten vom Dezember 1400 gegen vermeintliche Eingriffe des Saarwerdeners in die Rechte des Kapitels gewehrt hatte,[52] recht gut passen. Andererseits übte die bergische Partei zumindest im April 1414 sehr massiven Druck auf das Domkapitel aus, mit dem Erfolg, dass dessen Mehrheit nach Bonn auswich.

Ob dergleichen sich auch im Mai 1413 abspielte, geht aus den Quellen nicht hervor. Auffällig ist jedoch, mit welcher Eile die Anhänger Wilhelms zu Werke gingen. Hätte der Domdekan mit der Verbriefung seiner Wahlzusage nicht abwarten können, bis in der Kathedralstadt der Tod des Erzbischofs

49 Vgl. REK 11 Nr. 722.

50 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Rietberg Urk. 224. Damit einher ging die Regelung gewisser finanzieller Forderungen des Grafen aus einer früheren Amtmannschaft seines Vaters im Dienste des Erzstifts; vgl. ebd., Urk. 223 und 225 (letztere von Domdekan Konrad auf Bitten des Grafen mitbesiegelt).

51 Vgl. allerdings Daniels, Ämterkauf, passim, zu den kurialen Bemühungen der bergischen Partei, die Bestätigung auch durch Johannes (XXIII.) zu erlangen – nicht nur durch Gregor XII., wie es bisher schon in der Forschung bekannt war. Unter den Bedingungen des Großen Schismas konnte die päpstliche Konfirmation Wilhelms schwache Ausgangsposition schwerlich wettmachen.

52 Vgl. hier nur REK 10 Nr. 1841, Nr. 2216 und REK 11 Nr. 49, wo die weiteren Regesten zu diesem Konflikt aufgeführt sind, sowie Chroniken der deutschen Städte 13, S. 90 und 93.

offiziell bekanntgegeben wurde? Dass Konrad auf ein bloßes Gerücht hin soweit ging, seine Parteinahme schriftlich zu fixieren, konnte den Rietberger im Falle der Wiedergenesung Erzbischof Friedrichs in eine heikle Lage bringen.[53] Auch die an sich naheliegende Deutung, dass die Domherren sich bei der Wiederbesetzung des Erzstuhls dem päpstlichen Provisionswesen zu entziehen versuchten, indem sie hinsichtlich des vakanten Amtes vollendete Tatsachen schufen, scheidet für die Anhänger Wilhelms von Berg im Mai 1413 wohl aus: Zur förmlichen Wahl kam es ja damals gar nicht,[54] die schriftliche Zusage des Domdekans war für die Kurie sicherlich irrelevant. Allerdings konnte sie helfen, weitere Domherren auf die Seite Wilhelms zu ziehen – wenn der Domdekan als Vorsteher des Kapitels sich mit einer Urkunde festlegte (und dafür obendrein beschenkt wurde), mochte das einige Unentschlossene für Wilhelms Sache gewinnen. Da Dietrich von Moers als möglicher Nachfolger des Saarwerdeners bereitstand, war durchaus Eile dabei geboten, die bergische Partei im Domkapitel um so viele Domherren wie möglich zu verstärken. Abgesehen von persönlicher Bereicherung mögen weitere situative Faktoren – etwa Gerüchte, Stimmungen, persönliche Sympathien und Antipathien oder auch die Gruppendynamik im Kreise der anwesenden Domkanoniker – das überstürzte Verhalten des Domdekans beeinflusst haben, die für uns aus der Quellenüberlieferung nicht mehr zu ermitteln sind.[55]

Dies wirft die Frage auf, ob es im Kölner Domkapitel, zumindest in den späten Regierungsjahren Friedrichs von Saarwerden, eine bergische Klientel gab, eine Art Kerngruppe von Wählern, auf die Wilhelm von Berg bei seiner

53 Vgl. etwa REK 11 Nr. 300 und 403 zur Gefangennahme des Domscholasters Hermann von Rennenberg durch Helfer Friedrichs von Saarwerden. Siehe auch im Folgenden zur Gefangennahme, Aburteilung und Ermordung der Domherren Johann Quentini und Jakob von Sombreffe.

54 Einen Schritt weiter geht die Darstellung der Koelhoffschen Chronik von 1499, die behauptet, vor der Wahl von 1414 habe das Domkapitel dem Herzog von Berg die Wahl Wilhelms zugesagt (vgl. Chroniken der deutschen Städte 14, S. 746). Es dürfte sich hierbei um eine Vergröberung des Sachverhaltes handeln, dass der Domdekan sich zu einer derartigen Zusage bereit gefunden hatte – schon deshalb, weil es im Kapitel auch einige profilierte moersische Parteigänger gab, die sich einem Kapitelsbeschluss zugunsten Wilhelms sicher entgegengestellt hätten. Siehe zu ihnen im Folgenden.

55 Für das Ende des Untersuchungszeitraums – ab 1461 – und darüber hinaus bieten die Kapitelsprotokolle (vgl. Militzer, Protokolle, passim) gelegentliche, aber doch wohl aufschlussreiche Einblicke in den bisweilen spannungsreichen Umgang der Domkapitulare miteinander.

Kandidatur auf jeden Fall zählen konnte, die möglicherweise sogar eigens zur Wahrnehmung bergischer bzw. jülichischer Hausinteressen durch die Einflussnahme der Herzöge ins Kölner Kapitel gelangt waren. Ein Interesse des Hauses Berg bzw. überhaupt der Jülicher Dynastie, den Kölner Erzstuhl mit einem Familienangehörigen zu besetzen, ist schon vor dem Mai 1413 erkennbar. Mochte die bereits angeführte Urkunde Wilhelms von 1399 auch eher den Zweck erfüllen, sich alle noch so vagen Karrieremöglichkeiten offenzuhalten, ob in Mainz, Trier, Köln oder Düsseldorf, so deuten spätere Indizien doch auf konkretere Absichten hin;[56] auch war die Situation Wilhelms in Paderborn aufgrund diverser Auseinandersetzungen, etwa mit dem Kloster Abdinghof, bereits einige Zeit vor 1413 unkomfortabel geworden.[57] Ohnehin musste es für die Herzöge von Berg und Jülich angesichts der bereits erörterten territorialpolitischen Vorteile naheliegen, einen ihrer geistlichen Verwandten mit der Kölner Bischofswürde zu versehen. Bei der Suche nach einer bergischen Klientel im Domkapitel dürfte es am naheliegendsten sein, von den Domherren auszugehen, die Wilhelm im April 1414, nach dem Tode Friedrichs von Saarwerden, dann tatsächlich wählten.

Insgesamt werden, wenn auch nicht in allen einschlägigen Berichten, vier Domherren als Wähler Wilhelms benannt,[58] die Edelkanoniker Jakob bzw.

56 Vgl. Kummer, Bischofswahlen, S. 19f.

57 Vgl. Schoppmeyer, Bürgerstadt, S. 328–332.

58 Siehe die Nachweise zu den einzelnen Personen im Folgenden. – Rezension B der Kölner Jahrbücher (Chroniken der deutschen Städte 13, S. 51) nennt eine deutlich größere Zahl von Teilnehmern an der Wahlhandlung: Herr Johann von Reifferscheid, also einer der weltlichen Unterstützer des Elekten Wilhelm (siehe weiter oben in diesem Abschnitt), der – als Nichtkapitular nicht wahlberechtigte – Dompropst und sein Bruder Herzog Adolf von Berg, der Junker von Kleve, Herr Jakob von Sombreffe (*Zummeren*), der Dekan von St. Severin, Herr Johann Quentini, der Pastor von *Bilke*. Unmittelbar zuvor wird in der chronikalischen Darstellung festgehalten, *ere eindeils* habe Wilhelm gekoren, und der Vorgang im Domchor sei *buissen dat gantz capittel* geschehen, während hiernach über die Bonner Wahlhandlung gesagt wird, dort habe *dat gantz capittel* gewählt. Diese Aussagen dürften nicht leicht miteinander in Übereinstimmung zu bringen sein – und so dürfte man gut daran tun, aus dieser etwas konfus anmutenden Chronikpassage keine weiterreichenden Schlussfolgerungen auf vermeintliche weitere Bischofswähler zu ziehen. Dekan von St. Severin war damals Gerlach Buk von Esch; eine Kapitelszugehörigkeit dieses Prälaten ist aber so gut wie ausgeschlossen; möglicherweise wird dieser Titel hier irrtümlich Johann Quentini zugeordnet (siehe Buks Biogramm im Anhang). Der Pfarrer von Bilk – wenn denn dieser heutige Ortsteil von Düsseldorf gemeint ist – mag durchaus ein bergischer Parteigänger gewesen sein – ob jedoch ein Domherr,

Wilhelm von Sombreffe und Gerhard von Kleve sowie die Priesterkanoniker Johann Quentini von Schonenbach und Johann Rummel von Hetzingen. Wenngleich die Teilnahme eines Domherren von Sombreffe an der Wahlhandlung als gesichert gelten kann,[59] schwanken die Angaben in den Quellen, ob es sich dabei um Wilhelm oder Jakob von Sombreffe handelte. Selbst die beiden Memoriale des 15. Jahrhunderts, die über die Kölner Doppelwahl von 1414 berichten, weichen hier voneinander ab,[60] obwohl diese beiden Berichte einander hinsichtlich ihrer Entstehungsumstände nahestehen. Beide Schilderungen sind nicht lange nach den Ereignissen aufgezeichnet worden und stammen anscheinend beide aus dem Umfeld der stadtkölnischen Kanzlei bzw. des Kölner Rates.[61] Immerhin ist Jakob von Sombreffe seit dem Jahr 1410 mit Sicherheit als Kölner Domherr zu belegen,[62] und am 9. September 1412 erscheint er zusammen mit dem Paderborner Elekten Wilhelm als Zeuge und Mitsiegler einer Urkunde des Dompropstes Gerhard von Berg.[63] Es spricht also einiges dafür, dass es sich bei dem Wähler von 1414 um Jakob handelt. Eine Teilnahme beider Sombreffes an Wilhelms Wahl dürfte hingegen aus-

lässt sich, da seine Identität im Unklaren bleibt, nicht verlässlich sagen. Im September 1413 war noch ein gewisser Adolf Pastor von Bilk (vgl. REK 12 Nr. 613), der interessanterweise ein zunächst freundschaftliches und dann gespanntes Verhältnis zu Johann Quentini hatte; der Herzog von Jülich intervenierte damals bei der Stadt Köln und forderte, Adolf in Gewahrsam zu nehmen (vgl. ebd.). Ob infolge dieser Turbulenzen die Pfarrei von Bilk 1414 bereits anderweitig vergeben war, muss Spekulation bleiben.

59 Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 12 Anm. 2.

60 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351 f. und 360. Vgl. auch ebd. 13, S. 98 Anm. 1 (*her Willem van Somberch*). Die Koelhoffsche Chronik von 1499 nennt Jakob von Sombreffe (vgl. ebd., 14, S. 746), ebenso das annähernd zeitgenössische *Chronicon episcoporum Coloniensium* des Jakob von Soest, der allerdings den Namen des Domdekans mit Johann von Rietberg (*Rechberg*) angibt, also offenbar nicht bis ins Letzte mit den Personalia des Domkapitels vertraut war; vgl. Joh. Suibert Seibertz (Hg.), Quellen der Westfälischen Geschichte 1, Arnsberg 1857, S. 213.

61 Vgl. die Vorrede der Edition: Chroniken der deutschen Städte 12, S. 327–329.

62 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

63 Vgl. Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, B 467, Bl. 6a–7a und 8a–9b (an letzterer Stelle als Insert), Abschrift des 17. Jahrhunderts; Regest: Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 422, S. 133. Vgl. auch den Eintrag zum Vorgang im Lehnprotokollbuch der Dompropstei: HAStK Dom Akten 3c, Bl. 27b.

zuschließen sein,[64] da keine Schilderung des Wahlgeschehens von mehreren Sombreffes berichtet und die Präsenz gleich mehrerer Angehöriger dieser Familie unter den wenigen bergischen Wählern den Berichterstattern wohl schwerlich entgangen wäre.

Die Tatsache, dass Jakob zusammen mit Wilhelm von Berg als Zeuge und Mitsiegler fungierte, lässt zwar den Schluss zu, dass er damals kein schlechtes Verhältnis zu Dompropst Gerhard und dessen Paderborner Bruder hatte; angesichts der übrigen Teilnehmer an dieser Rechtshandlung handelte es sich jedoch um alles andere als ein konspiratives Treffen einer bergischen Domherrenfraktion. Anwesend waren nämlich auch Johann von Linnep, Walram von Kerpen, Raugraf Kuno und Heinrich von Pittingen, die alle 1414 Dietrich von Moers ihre Stimme gaben. Raugraf Kuno, Verwandter und Rat Erzbischof Friedrichs, der zuletzt 1411 in dessen Umgebung erscheint,[65] war 1410 möglicherweise auch im Auftrag des Saarwerdeners als Gesandter zum englischen König gereist.[66] Johann von Linnep amtierte damals bereits als Hofrichter am Lehnshof des Dompropstes Gerhard,[67] war jedoch an der Bonner Bischofswahl maßgeblich beteiligt: In Dietrichs Wahlkapitulation erscheint er nicht nur als einer der wählenden Kapitularen, sondern auch als Sprecher des Kapitels.[68] Er hatte zumindest in den ersten Jahren von Dietrichs Regierung offenbar ein enges Verhältnis zu dem neuen Erzbischof. Dietrich gab ihm die Herrschaft Helpenstein zurück, die sein Vorgänger Friedrich von Saarwerden den Linnepern entzogen hatte;[69] außerdem begegnet Johann von Linnep von 1415 bis 1426 als „Spezialvikar" des Erzbischofs für Pfründentauschangelegenheiten[70] – gewiss keine so bedeutende Funktion wie etwa das Generalvikariat oder die Leitung der erzbischöflichen Kanzlei, aber sicherlich ein Ausdruck einer gewissen persönlichen Nähe und des erzbischöflichen Vertrauens. Es ist ziemlich wahrscheinlich, dass Johann und der damalige

64 Ganz abgesehen davon, dass Wilhelm von Sombreffe zumindest nach Schwennicke, ES XI 14, damals bereits verstorben gewesen wäre. Siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

65 Vgl. REK 12 Nr. 36 vom 7. Mai 1411.

66 Vgl. REK 11 Nr. 2602.

67 Siehe Johanns Biogramm im Anhang 5.1.1. Propst von St. Gereon und „unser Hofrichter" wird Johann von Linnep auch in der Urkunde vom 9. September 1412 genannt; vgl. Fürstliches Archiv Burgsteinfurt, B 467, hier Bl. 6b und 8b.

68 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48 f.

69 Bzw. einen Anteil derselben; vgl. zu Entzug und Rückgabe mit umfangreichen Belegen Engel, Konzil von Pisa, S. 42 f.

70 Vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 25 f.

Propst von Bonn sich während ihres gemeinsamen Aufenthaltes beim Konzil von Pisa, als Gesandte Erzbischof Friedrichs, näher kennen- und wohl auch schätzen gelernt haben.[71] Nichtsdestoweniger dürfte Johann von Linnep auch 1414 noch zu den einflussreichsten Domherren innerhalb des Kapitels gehört haben – schon 1402 trat er als maßgeblicher Opponent gegen Erzbischof Friedrichs Synodalstatuten hervor, und die Rückgabe von Helpenstein spricht ebenfalls dafür, dass seine Stimme 1414 besonderen Wert hatte.[72]

Auch die Verwandtschaftsbeziehungen, die sich für Jakob von Sombreffe aus dem Heiratsverhalten seiner Familie ergaben, begründen keine näheren Beziehungen zu Wilhelm von Berg.[73] Allerdings erscheint Jakob recht häufig als Lehnsmann des Dompropstes Gerhard von Berg,[74] und wenngleich die jeweils bezeugten Lehnsvorgänge Routinecharakter hatten und einer größeren Tragweite entbehrten, so brachte ihn diese Tätigkeit doch sicherlich in Kontakt mit Dompropst Gerhard und dessen Kölner Umfeld. Bei seiner Parteinahme könnte auch eine Rolle gespielt haben, dass er als Wallone – im Unterschied etwa zu Gerhards Hofrichter Johann von Linnep – regionsfremd war[75] und die Kräfteverhältnisse im anstehenden Kölner Bistumsstreit vielleicht auch deshalb falsch einschätzte. Es wäre hochinteressant, mehr über die persönlichen Beziehungen des Domherren von Sombreffe zu anderen Kölner Klerikern – zumal Domherren – und überhaupt zu Angehörigen der Kölner Stadtgesellschaft zu wissen, denn die doch recht spektakuläre Tatsache, dass er und der Priesterkanoniker Johann Quentini im Herbst 1416 in der Stadt, Jakob angeblich aus dem Bett und Johann aus der Matutin in St. Mariengraden heraus,[76] verhaftet und Erzbischof Dietrich bzw. seinen Amtsträgern ausgeliefert werden konnten,[77] könnte auf eine gewisse

71 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 42 f.

72 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 43.

73 Vgl. die Stammtafel bei Schwennicke, ES XI 14.

74 Vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 2b, 16a r [!], 24a–24b, 25b, 27b, 28b–29a.

75 Vgl. zur wenigstens relativen Isolation von regionsfremden Speyerer Domkanonikern Fouquet, Speyerer Domkapitel 1, S. 286 f.

76 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 60. Etwas abweichend die Darstellung in Rezension C; vgl. ebd., S. 110. Nach dieser Schilderung wurde den beiden unmittelbar vorher der Schirm der Stadt aufgesagt. Vgl. hierzu Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 30 Anm. 1, der diese Aufsage zurückführt auf die am 1. Juli geschlossene Einung zwischen dem Erzbischof und der Stadt gegen Herzog Adolf von Berg bzw. dessen Festungsbau in Mülheim am Rhein (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 97, S. 104–106).

77 Siehe hierzu auch im Folgenden.

Isolierung bzw. mangelnde Vernetzung der beiden hindeuten. Andererseits heißt es in den Kölner Jahrbüchern (Rezension B), Sombreffe und Quentini seien *gegraven* worden, *wantter heren ein deils hedten si gerne uis gehadt*.[78] Im Zusammenhang der Darstellung, wie sie Rezension B hier gibt, können mit den Fürsprechern der beiden eigentlich nur der Herzog von Berg und weitere Landesherren gemeint sein, von deren Zusammenkunft mit König Sigmund unmittelbar zuvor die Rede ist. Offenbar schuf man auf Schloss Brühl, wohin die beiden nach ihrer Verurteilung im „Saal", also durch den erzbischöflichen Offizial als Strafrichter für Kleriker,[79] überstellt worden waren,[80] vollendete Tatsachen – sicherlich keine bloße Eigenmächtigkeit eines übereifrigen Kerkermeisters, denn es ist nicht gut vorstellbar, dass zwei hochrangige Gefangene im Schloss ohne das Einverständnis des Erzbischofs ermordet – noch dazu lebendig begraben wurden.[81]

Ob es schon vor der Wahl von 1414 Animositäten zwischen Dietrich von Moers und Jakob von Sombreffe gegeben hat, bleibt nach dem Quellenbefund im Dunkeln. Hierin könnte ein Grund für Jakobs Parteinahme gegen Dietrich gelegen haben, und zweifellos würde persönliche Feindschaft erklären helfen, weshalb der neue Erzbischof mit größtmöglicher Härte gegen Sombreffe vorging. Genauso verfuhr er allerdings mit Johann Quentini von Schonenbach, für den – er war Priesterkanoniker und offenbar bürgerlich[82] – ein persönlicher Konflikt mit dem bisherigen Propst von Bonn sehr unwahrscheinlich ist. Die

78 Chroniken der deutschen Städte 13, S. 61.

79 Vgl. zu dieser Zuständigkeit in Abschnitt 3.3.1. Zum Offizialatsgericht „im Saal" vgl. hier nur Janssen, Erzbistum 1, S. 353, sowie REK 8 Nr. 1209 und 7 Nr. 36.

80 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 60.

81 Die Koelhoffsche Chronik von 1499 berichtet denn auch in ihrer Darstellung der Gefangennahme und Ermordung (vgl. Chroniken der deutschen Städte 14, S. 752 f.), als König Sigmund persönlich den Erzbischof gebeten habe, die beiden freizulassen, habe Dietrich insgeheim befohlen, sie auf Schloss Brühl lebendig zu begraben, *want si dem buschof sere zoweder waren geweist ee si gevangen wurden* (ebd., S. 753). Bedenkt man allerdings die mehrfachen Unrichtigkeiten in dieser Passage der Chronik (vgl. die editorischen Anmerkungen ebd., S. 752), wird man dem „Sondergut" dieser Darstellung nicht allzu viel Glauben schenken – insbesondere die mutmaßliche Erfindung, der König selber habe für sie gebeten, ist gewissermaßen allzu naheliegend, ebenso die dramatische Wendung, sie seien in der Nacht vor dem Eintreffen der königlichen Boten ermordet worden. Immerhin denkbar ist, dass die adligen Fürsprecher der beiden, die „Herren", die sie gerne „heraus gehabt hätten" (siehe hiervor), König Sigmund zugunsten der beiden Domkanoniker um eine Intervention baten.

82 Zu seiner Herkunft siehe im Folgenden.

Tatsache, dass Dietrich nur diese beiden „Abtrünnigen“ festsetzen und möglicherweise ermorden ließ, könnte einfach damit zu erklären sein, dass er die anderen nicht zu fassen bekam: Gerhard von Kleve kam hier ohnehin nicht in Frage, weil er als Bruder des Grafen Adolf von Kleve schlicht zu mächtig und obendrein mit Dietrich von Moers verschwägert war;[83] ob Johann Rummel von Hetzingen sich im Herbst 1416 in der Stadt Köln oder im Erzstift aufhielt, ist nicht bekannt. Zumindest nach einem Teil der chronikalischen Überlieferung[84] hatte auch Rummel sich des Vergehens schuldig gemacht, den Domchor aufzubrechen, um dort die Wahl bzw. Postulation[85] Wilhelms von Berg vorzunehmen, und man darf wohl annehmen, dass deshalb oder allgemein wegen der Ereignisse von 1414 später eine Privationssentenz der Kurie gegen ihn erging.[86] Rummel war möglicherweise also nicht weniger „schuldig“ (aus Sicht der moersischen Partei) als Sombreffe und Quentini – aber vielleicht in der kritischen Zeitspanne des Herbstes 1416[87] einfach nicht greifbar, im wörtlichsten Sinne des Wortes? Für Johann Quentini, der seinem Werdegang nach als jülich-bergischer Klient gelten kann,[88] ist jedenfalls überliefert, dass er sich im September 1414 in der jülichischen Residenz Kaster aufhielt.[89] Wie dem auch im Einzelnen gewesen sein mag, die Rachegelüste Dietrichs von Moers – oder auch seine Bereitschaft, an den beiden ein Exempel zu statuieren und damit den kölnischen Klerus in seinem Sinne zu beeindrucken – waren nicht zwangsläufig in einer besonderen Vorgeschichte begründet, die zwischen ihm und Sombreffe bzw. Quentini vorlag.

---

83 Vgl. Schwennicke, ES XVIII 17. Siehe auch in Abschnitt 3.5.1.1 zu den genealogischen Verbindungen zwischen Kleve und Moers.

84 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351 f. und 360.

85 Als Elekt von Paderborn konnte Wilhelm nur postuliert werden, was auch in der Wortwahl mindestens zweier Quellen zum Ausdruck kommt. Vgl. die Quellenzitate bei Daniels, Ämterkauf, S. 285 und 288.

86 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

87 Wie gesagt setzten sich später Fürsprecher für Sombreffe und Quentini ein, und es ist eher unwahrscheinlich, dass unter diesen Umständen noch einmal ein so gewaltsamer Zugriff erfolgt wäre.

88 Siehe hierzu im Folgenden.

89 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Stift Jülich, Urk. 57 vom 27. September 1414. Pikanterweise fungierte Johann Quentini hier als Zeuge einer Urkunde, deren rechtlicher Gegenstand, eine Kircheninkorporation, zwar Routinecharakter gehabt haben dürfte, zu deren Formalia jedoch u. a. die Adresse an den Elekten und Konfirmaten Dietrich von Köln gehörte. Ob dieser Teil der Urkunde Quentini irgendeinen Skrupel verursachte, ist naheliegenderweise unaufklärbar.

Könnten möglicherweise Animositäten innerhalb des Domkapitels die Wahlentscheidung der bergischen Parteigänger und schließlich die Verurteilung und Ermordung der beiden genannten beeinflusst haben? Fest steht, dass mindestens zwei andere Priesterkanoniker des Untersuchungszeitraums gegen die beiden vorgegangen sind: Johann von der Burg war offenbar an der Verhaftung Quentinis persönlich beteiligt und wurde dafür einige Zeit später mit einem kurialen Privationsurteil belangt.[90] Dietrich von der Horst erwirkte an der Kurie hingegen 1415 die Privation Johann Quentinis wegen dessen Verhalten bei der Kölner Bischofswahl, wurde daraufhin mit dessen Pfründen am Kölner Dom und an St. Mariengraden, zu denen auch die Dekanswürde des Stiftes gehörte, providiert und schaffte es nach Quentinis Verhaftung auch, sich in deren Besitz zu bringen.[91] Von der Horst handelte hier offenbar aus seiner Position als päpstlicher Skriptor und Familiar;[92] ob er im Einvernehmen mit Erzbischof Dietrich bzw. dessen Interessenvertretern an der Kurie agierte, muss Spekulation bleiben, zumal er in den folgenden Jahrzehnten als Dekan von St. Mariengraden und Priesterkanoniker insgesamt nicht durch eine besondere Nähe zum Erzbischof in Erscheinung trat. Hingegen war Johann von der Burg als Siegler von Amts wegen[93] einer der wichtigsten Mitarbeiter des neuen Erzbischofs und dürfte im Herbst 1416 in dieser Eigenschaft die Verhaftung vorgenommen haben, nicht als Domkanoniker.[94] Ob Sombreffe und Quentini sich im Domkapitel Todfeinde gemacht hatten, muss angesichts dieses Befundes also offenbleiben, ebenso wie die Frage, ob ein etwaiges Zerwürfnis innerhalb des Kapitels Jakob von Sombreffe auf die Seite Wilhelms von Berg getrieben haben könnte.

Besser bekannt sind die Motive des zweiten Edelkanonikers, der dem Paderborner Elekten möglicherweise seine Stimme gab, Gerhard von Kleve.[95] Die Forschungen Hansens haben zur Erhellung der auf den ersten Blick schwer verständlichen Parteinahme des Klevers beigetragen.[96] Gerhard, Bruder

90 Siehe die Belege in seinem Biogramm im Anhang 5.1.2.
91 Siehe die Biogramme von der Horsts und Quentinis im Anhang 5.1.2.
92 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.
93 Vgl. zum Siegleramt und seiner großen Bedeutung Engel, Mitarbeiter, S. 22 Anm. 71, auch zu Johann von der Burg, und S. 28.
94 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2 mit den Belegen zum Siegleramt.
95 Siehe zu ihm und seinem Verhalten in der Kölner Bistumsfehde 1414–1416 auch in Abschnitt 3.5.2.
96 Vgl. zu Gerhards Rolle bei der Doppelwahl von 1414 die Erörterungen bei Hansen, Vorgeschichte, S. 19–22.

des regierenden Grafen Adolf von Kleve und von der Mark, ist nicht mit Sicherheit als wahlberechtigter Domkapitular nachzuweisen und war 1414 möglicherweise noch Domizellar.[97] Auch die beiden Memoriale beschreiben seine Teilnahme am Wahlgeschehen nicht in einheitlicher Weise: Einmal erscheint er unter den in Köln verbliebenen Domherren,[98] das andere Mal unter den Dynasten, etwa Herzog Reinald von Jülich-Geldern, die der Wahl beiwohnten.[99] Angesichts der starken Pressionen, die von den weltlichen Verwandten Wilhelms von Berg auf die Wähler ausgeübt wurden, wäre es nicht allzu überraschend, wenn sie auch einen nicht wahlberechtigten Domherren zur Stimmabgabe zugelassen oder gar gedrängt hätten: Wenn selbst die ziemlich unverblümte Androhung von Gewalt, die der Legitimität von Wilhelms Wahl offensichtlich nicht förderlich sein konnte, als Mittel zur Durchsetzung des bergischen Kandidaten diente,[100] hätte der formale Mangel, der dem Votum des Klevers möglicherweise noch anhaftete, in den Augen der bergischen Partei vermutlich keine Rolle gespielt. Im Übrigen ist die Frage, ob Gerhard von Kleve im April 1414 tatsächlich Domkapitular war, gegenüber einem anderen Problem von eher untergeordneter Bedeutung: stellt sich doch auch gemäß der alternativen Darstellung der Vorgänge, dass er nämlich, ungeachtet seiner Stellung als Xantener Propst,[101] wie ein weltlicher Potentat[102] der Wahl beiwohnte, die Frage, was er sich davon versprach, ausgerechnet Wilhelm von Berg zu unterstützen, mit seiner Stimme oder seinen weltlichen Machtmitteln.

Wie oben ausgeführt, hätte ein bergischer Erzbischof wohl in erster Linie den Hausinteressen der Jülicher Dynastie Nutzen gebracht. Es liegt auf der Hand, dass der Bruder des Grafen von Kleve und von der Mark dem Interesse seines eigenen Hauses keinen Dienst erwies, wenn er den Inhabern der Territorien Berg, Ravensberg, Jülich und Geldern – insbesondere angesichts des möglicherweise bevorstehenden Erbfalles nach einem kinderlosen Tod Herzog Reinalds – auch noch zur Kontrolle über das Erzstift Köln nebst Kurwürde verhalf. Gerhards Bruder Adolf von Kleve hielt in der nun aus-

97 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.
98 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351.
99 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 360.
100 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351.
101 Zu Gerhards Propstwürde vgl. Classen, Archidiakonat, S. 90; Hawicks, Xanten, S. 492–496 und 508 f.; Engel, Konzil von Pisa, S. 49.
102 Zu Gerhards Klerikerstatus siehe auch in Abschnitt 3.5.2 sowie sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

brechenden Kölner Bischofsfehde zu Dietrich von Moers, wenn auch nur in einer Art wohlwollender Neutralität.[103] In der Tat waren die Grafen von Moers, trotz ihres nicht völlig unproblematischen Verhältnisses zu Kleve,[104] als Konkurrenten zu dieser Zeit weitaus weniger gefährlich als die Herzöge Adolf und Reinald. Obwohl die Unterstützung Erzbischof Friedrichs für seine angeheirateten Moerser Verwandten[105] diesen zu einem großen Aufstieg verholfen hatte, machte sich der so erworbene Besitz der Grafschaft Saarwerden für den Grafen von Kleve sicherlich weniger bemerkbar als die möglicherweise bevorstehende Territorienansammlung in jülich-bergischer Hand.

Wenn Gerhard von Kleve nun Wilhelm von Berg seine Stimme gab, so ist bei diesem auf den ersten Blick unklugen Votum zu berücksichtigen, dass Gerhard den Paderborner Elekten bei seiner Wahl möglicherweise nicht trotz, sondern gerade wegen seiner relativ geringen Erfolgsaussichten unterstützte.[106] Bei realistischer Einschätzung der Vorteile, die Dietrich von Moers auf seiner Seite hatte,[107] war kaum damit zu rechnen, dass Wilhelm von Berg den Kölner Erzstuhl in seine Gewalt bringen würde, und so konnten die beiden Klever, die zumindest in dieser Zeit ihren Streit um Gerhards Beteiligung an der Herrschaft unausgetragen ließen, gewissermaßen mit verteilten Rollen spielen:[108] Adolf ließ sich die Unterstützung des Moerser Prätendenten gut bezahlen, während Gerhard der bergischen Partei anhing und dadurch den Druck auf Dietrich von Moers, sich den Grafen von Kleve gewogen zu erhalten, steigerte.[109]

Während also die Parteinahme Gerhards – ob als Domherr oder nicht – offenbar nur dem Anschein nach auf die Inbesitznahme des Erzstifts durch

---

103 Vgl. Hansen, Vorgeschichte, S. 23. Siehe auch in Abschnitt 3.5.1.1.

104 Hier kommt vor allem die umstrittene Lehnrührigkeit der Grafschaft Moers von Kleve in Betracht: vgl. Picot, Territorialpolitik, S. 206. Siehe auch in Abschnitt 3.5.1.

105 Vgl. zu den Familienbeziehungen Picot, Territorialpolitik, S. 204–207.

106 Zu Gerhards eigenen Ambitionen, Bischof von Utrecht zu werden, siehe in Abschnitt 3.5.2.

107 Hierzu gehörte übrigens auch die Unterstützung König Sigmunds und des Mainzer Erzbischofs Johann von Nassau, die anscheinend mit Briefen oder durch entsandte Räte auf das Domkapitel einzuwirken versuchten: vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 51 (Rezension B der Kölner Jahrbücher).

108 Vgl. zum wahrscheinlichen Kalkül der beiden Hansen, Vorgeschichte, S. 19–22.

109 Vgl. Hansen, Vorgeschichte, S. 20. Siehe auch in den Abschnitten 3.5.1.1 und 3.5.2, u. a. zu der Frage, ob Dietrich von Moers dieses Doppelspiel durchschaut haben dürfte.

Wilhelm abzielte, ist an der ernsthaften Wahlabsicht der beiden Priesterkanoniker, die als Wähler in den Quellen genannt werden, wohl nicht zu zweifeln: Sowohl Johann Quentini von Schonenbach wie auch Johann Rummel von Hetzingen traten vor der Kölner Doppelwahl als wichtige Mitarbeiter des Herzogs von Jülich-Geldern in Erscheinung. Allerdings ist – angesichts seines Endes – nur für Johann Quentini von Schonenbach ganz gewiss, dass er 1414 als Domherr für Wilhelm von Berg stimmte.[110] Er scheint stadtkölnischer Herkunft gewesen zu sein.[111] Seine Tätigkeit als Rentmeister Herzog Reinalds für das Herzogtum Jülich ist die einzige Funktion in Fürstendiensten, die sich für seine Person nachweisen lässt.[112] Er scheint schon vor der Übernahme des Rentmeisteramtes im Dienste des Herzogs tätig gewesen zu sein – jedenfalls legt die päpstliche Erlaubnis, einen Tragaltar zu benutzen,[113] häufige Reisen des Begünstigten nahe. Die Tatsache, dass er auch am Düsseldorfer Stift Altarinhaber war,[114] könnte darauf hindeuten, dass er auch zum bergischen Herzogshof – zumindest zeitweilig – in Beziehung stand.

Der zweite Priesterkanoniker, der 1414 zu Wilhelm von Berg hielt, Johann Rummel von Hetzingen, ist wie Johann Quentini eng mit dem Herzog von Jülich-Geldern in Verbindung zu bringen. Anders als der vermutlich aus Köln stammende Johann Quentini gehörte Rummel einem Rittergeschlecht aus dem Herzogtum Jülich an.[115] Schon die Tatsache, dass er am Stift Nideggen, dem Residenzstift der Jülicher Herzöge, bepfründet war und 1399 von Bonifaz IX. die Erlaubnis erhielt, die unter dem herzoglichen Patronat stehenden Würden der Propstei und des Dekanats dieser Kirche in seiner

110 Siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

111 Vgl. Militzer, Versorgung, S. 55; vgl. zu seiner Familie auch Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 535 f. (unter Christian Quentin von Schonenbach).

112 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 7 Nr. 970 vom 24. Juli 1413.

113 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 7 Nr. 689 vom 1. Oktober 1408.

114 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 6 Nr. 1073 vom 7. Mai 1398.

115 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 6 Nr. 420, S. 191: *Iohanni Rummel de Hetzingen presbitero ex utroque parente de militari genere procreato* […]. Zum jülichischen Landdrosten Daem Rummel von Hetzingen (seit Anfang der 1430er Jahre) vgl. Joseph Strange, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter 1, Köln 1864, S. 55. Vgl. auch Heinrich Tichelbäcker, Zur Geschichte der Herrschaft Hetzingen. Vom Königshof Konzen zur Stadt Nideggen, in: Dürener Geschichtsblätter 80 (1991), S. 41–61. Die Rummel von Hetzingen waren übrigens auch Vasallen des Dompropstes (vgl. hier nur HAStK Dom Akten 3c, Bl. 13b).

Hand zu behalten,[116] legt die Annahme nahe, dass er über sehr gute Beziehungen zum Jülicher Hof – bereits unter Herzog Wilhelm, dem Vorgänger Reinalds – verfügt haben muss. Für Herzog Reinald reiste Johann Rummel dann als dessen Gesandter nach Mailand.[117]

In diesen Beziehungen zum Jülicher Hof darf man sicherlich die Motivation Rummels suchen, den Paderborner Elekten zum Erzbischof zu wählen. Selbst wenn sein Verhältnis zu Erzbischof Friedrich und zu Dietrich von Moers spannungsfrei oder auch gut gewesen sein sollte, konnte die bergische Partei sich auf seine Stimme sicherlich verlassen. Freilich ist für ihn nicht mit der gleichen Sicherheit wie für Johann Quentini festzustellen, dass er 1414 zum Domkapitel gehörte. Ein gewisses Interesse an einem Domkanonikat zeigt sich bei Rummel zwar bereits etliche Jahre früher, als er von Bonifaz IX. eine Pfründenanwartschaft u. a. für das Kölner Domstift erhielt.[118] Wann es Rummel aber tatsächlich gelang, in das Domkapitel aufgenommen zu werden, ist nicht bekannt.[119] Immerhin sind sich die beiden Memoriale des 15. Jahrhunderts, die oben bereits als recht verlässliche Quellen charakterisiert worden sind, darin einig, dass ein „Herr Rummel“ bzw. „Propst Rummel“ zu den Wählern Wilhelms gehörte.[120] Er dürfte gerade den Verfassern der beiden Memoriale, die wie gesagt anscheinend zum Umfeld der städtischen Kanzlei bzw. des Rates gehörten, recht gut bekannt gewesen sein: Als Vertrauter Herzog Reinalds und auch als Propst des recht bedeutenden Kaiserswerther Stiftes[121] war er für die Stadt Köln grundsätzlich eine interessante Person, deren Lebensumstände eine gewisse Aufmerksamkeit gefunden haben dürften. Es ist daher anzunehmen, dass die Verfasser der beiden Memoriale auch über Rummels Zugehörigkeit zum Domkapitel verlässlich informiert waren. Wie sehr diesen Chronisten allerdings daran gelegen war, in ihrer Darstellung zu thematisieren, ob Rummel tatsächlich in das Kapitel aufgenommen war

116 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 6 Nr. 1189. Später wurde er Propst von St. Suitbert zu Kaiserswerth; die Nennung als Propst im Zusammenhang mit der Wahl von 1414 – siehe im Folgenden – muss sich bereits auf diese Würde, nicht mehr auf die Propstei von Nideggen beziehen. Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

117 Vgl. Günter Bers, Die Allianz zwischen Ludwig von Orléans und den Herzögen von Geldern-Jülich (1388–1405), Jülich 1965, S. 10.

118 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 6 Nr. 420 vom 15. September 1391.

119 Siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

120 Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351 und 360.

121 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

oder den kurial erworbenen Anspruch noch nicht durchgesetzt hatte, ist nicht zu sagen.

Angesichts der Motive und persönlichen Beziehungen, die in den vorhergehenden Ausführungen für die Wähler Wilhelms von Berg aufgezeigt werden sollten, ergibt sich schwerlich das Bild einer veritablen bergischen Partei innerhalb des Domkapitels: Für Johann Quentini und den Propst Rummel erscheint es immerhin durchaus plausibel, dass sie ihre Domkanonikate dem Einfluss der Herzöge von Jülich verdankten – explizite Belege dafür fehlen, doch zeigt die präzise Erwähnung von Johann Quentinis Rentmeisteramt im Herzogtum Jülich,[122] dass die Kurie auf Herzog Reinalds Interessen durch entsprechende Provisionen durchaus einging. Demgegenüber hatte Gerhard von Kleve im Zusammenspiel mit seinem Bruder wohl nur scheinbar das Ziel, Wilhelm zum Erzbischof zu machen, und rechnete von vornherein mit dessen Niederlage. Der Domdekan Konrad von Rietberg hielt 1414, anders als im Mai des Vorjahres, zu Dietrich von Moers. Am undeutlichsten bleiben die Motive des Domherren von Sombreffe. Was ihn mit dem bergischen Kandidaten bzw. dessen Verwandten und Unterstützern verband, ist nicht bekannt. Möglicherweise gab er seine Stimme in erster Linie gegen Dietrich von Moers und nicht so sehr für Wilhelm von Berg ab, doch bleibt hier vieles unklar. Zumindest im April 1414 gab es unter den Edelkanonikern des Kölner Doms offenbar niemanden – vielleicht mit Ausnahme des Domherren von Sombreffe –, der sich die Wahl eines bergischen Erzbischofs dauerhaft zum Ziel gesetzt hatte. Gründe, die gegen Wilhelms Wahl und für Dietrich von Moers sprachen, lassen sich zwar wie gesehen in hinreichender Zahl anführen: Nicht nur die persönlichen Qualitäten Wilhelms und sein familiärer Hintergrund, sondern auch die massiven, sehr unverblümten Pressionen, die auf das Kapitel von bergischer Seite ausgeübt wurden und die vielleicht den einen oder anderen Domherren noch wenige Tage vor der Wahl auf die Seite Dietrichs trieben,[123] sprachen gegen ihn, während der Moerser an

122 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 7 Nr. 970.

123 Es mag sein, dass auch Friedrich von Saarwerden nach den Erfahrungen vom Frühjahr 1413 die Wahlfreudigkeit der Domherren zugunsten seines Neffen nicht nur mit Versprechungen, sondern auch mit Einschüchterungsversuchen stimulierte. Zu bedenken ist hierbei aber, dass die bergische Partei 1414 offenbar mit ihren Drohungen so weit ging, dass der größte Teil des Kapitels Köln verließ. Bis zu unverblümter Gewaltandrohung gegen das Kapitel ging Erzbischof Friedrich nach seiner Wiedergenesung sicherlich nicht. Möglicherweise überschritten die Helfer Wilhelms von Berg die Grenze des Erträglichen, zumal sie es bei den Edelkanoni-

seine zukünftige Aufgabe durch seinen Amtsvorgänger und Onkel offenbar schon herangeführt worden war, in den letzten Lebensmonaten Erzbischof Friedrichs das Erzstift zumindest teilweise bereits unter seine Kontrolle bekam und im April 1414 die Macht- und Geldmittel seines Onkels zu seinen Gunsten verwenden konnte. Insofern war es für die Kölner Domherren am naheliegendsten, Dietrich zu wählen, nach den Vorkehrungen, die Friedrich von Saarwerden zugunsten seines Wunschnachfolgers in den letzten Monaten getroffen hatte, noch mehr als schon im Mai 1413, ganz abgesehen von den persönlichen Beziehungen einzelner Kapitularkanoniker zu ihm und seinem verstorbenen Onkel.[124]

Andererseits gehörte Dompropst Gerhard immerhin dem Haus Berg bzw. Jülich an,[125] die Herzöge Adolf von Berg und Reinald von Jülich-Geldern zählten zu den mächtigsten Nachbarn des Kölner Erzstifts, und die Absicht, einen Berger zum Erzbischof zu machen, bestand bei dieser Dynastie offenbar schon längere Zeit. Unter diesen Umständen erscheint die Stimmenausbeute im April 1414 doch sehr geringfügig. Als die gegen die erzbischöflichen Synodalstatuten opponierenden Edelkanoniker 1402 nach Düsseldorf geflohen waren,[126] hatte dieses Asyl, abgesehen von der hier praktizierten Solidarität Herzog Wilhelms von Berg mit seinen Standesgenossen, eine besonders günstige Gelegenheit dargestellt, Verbindungen zu Domherren anzuknüpfen

---

kern mit lauter hochadligen Standesgenossen zu tun hatten. Nach über vierzigjähriger Regierung verfügte Friedrich von Saarwerden natürlich auch über viel mehr Erfahrung im Umgang mit den Domherren als die weltlichen Helfer Wilhelms von Berg. Es ist anzunehmen, dass er weit eher als beispielsweise Herzog Adolf von Berg in der Lage war, Domherren unter Druck zu setzen, ohne den Bogen zu überspannen.

124 Genannt seien hier nur der Chorbischof Hugelmann von Vinstingen, der mit den Saarwerdenern und daher auch den Moersern recht eng verwandt war (siehe hiervor) und auch als lothringischer Landsmann des verstorbenen Erzbischofs in Betracht kommt; der Subdekan Raugraf Kuno, dessen Verhältnis zu Erzbischof Friedrich in diesem Abschnitt schon erörtert worden ist; der Domkeppler Roser von Bronkhorst, der als enger Mitarbeiter des Saarwerdeners gelten kann (vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 47 f.); Johann von Linnep, von dem bereits ausführlich in diesem Abschnitt die Rede war; Heinrich Grimhard von Westerholt, zeitweiliger Offizial unter Friedrich von Saarwerden (vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 30–35, und dens., Konzil von Pisa, S. 43–45), und dessen Leibarzt Amplonius von Rheinberg (vgl. REK 11 Nr. 2309 sowie Engel, Mitarbeiter, S. 43). Siehe auch die Biogramme der Domherren in den Anhängen 5.1.1 und 5.1.2.

125 Vgl. Schwennicke, ES XVIII 29.

126 Vgl. hier nur REK 11 Nr. 374 f.

oder zu intensivieren und für künftige Anlässe, insbesondere die nächste Kölner Bischofserhebung, Einflussmöglichkeiten zu schaffen. Wenn es solche Bemühungen gab, blieb ihnen im entscheidenden Moment, nach dem Tode Erzbischof Friedrichs, jedenfalls der Erfolg versagt: Von den Edelkanonikern, die seinerzeit nach Düsseldorf geflohen waren,[127] wählte 1414 keiner den bergischen Kandidaten.

### 3.1.2 Die Wahlkapitulation Erzbischof Dietrichs

Anders als in vielen anderen Bistümern des Reiches etablierte sich das Wahlkapitulationswesen in Köln offenbar erst mit dem Jahr 1414.[128] Dieser Entwicklungsrückstand[129] hängt ursächlich mit der Position des Domkapitels innerhalb des Kölner Klerus zusammen.[130] Während in den meisten anderen Bistümern das Domkapitel unangefochten die Spitze des Diözesanklerus bildete, existierte in Köln das Kollegium der Kölner Prioren, eine Gemeinschaft der ranghöchsten Prälaten aus den stadtkölnischen Männerstiften und Benediktinerklöstern, wechselnd in ihrer Zusammensetzung, zeitweise unter Einschluss auswärtiger Prälaten, etwa der Pröpste von Bonn und Xanten.[131] Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hatte das Priorenkolleg seinen Einfluss auf die erzbischöfliche Regierung jedoch längst an das Domkapitel verloren. Ein entscheidender Einschnitt in der über etliche Jahrzehnte schwelenden Ausei-

127 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 93.

128 Zur folgenden Erörterung über die Ursachen für den Entwicklungsrückstand des Kölner Domkapitels hinsichtlich Wahlkapitulationen vgl. Kissener, Ständemacht, S. 18 f., sowie jetzt Engel, Mitarbeiter, S. 15. Damit soll freilich nicht behauptet werden, es habe in Stadt und Erzbistum Köln vor dem Jahre 1414 keine Wahlgedinge für kirchliche Amtsträger gegeben: Die Reformkonstitution des Kardinals Branda von 1423 – siehe zu ihr in Abschnitt 2 – ging in ihrem 45. Kapitel gegen unrechtmäßige Absprachen bei Prälatenwahlen einzelner geistlicher Institute vor (vgl. die Edition bei Würdtwein, Subsidia 3, S. 114 f.; zur Sache vgl. Studt, Papst Martin V., S. 568). Die Frage, wann dergleichen in der Erzdiözese erstmals greifbar wird, kann hier auf sich beruhen; um das Jahr 1414 herum dürfte es für Kölner Kanoniker jedenfalls keine gänzlich ungewöhnliche Entscheidung gewesen sein, diesem oder jenem Prälaten bei seiner Wahl einen Forderungskatalog zu unterbreiten.

129 Vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 169, zu vergleichbaren Phänomenen im Erzbistum Mainz.

130 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.2.1.

131 Vgl. zur Zusammensetzung des Priorenkollegs Groten, Priorenkolleg, S. 271 f.

nandersetzung zwischen Priorenkolleg und Domkapitel war der Ausschluss der Prioren von der Erzbischofswahl gewesen, zu dem es erst 1274 kam.[132] Das Domkapitel hatte sich damit als einzige wahlberechtigte Klerikergemeinschaft durchgesetzt. Bevor dieser Zustand eintrat, waren die Voraussetzungen für eine vertragliche Bindung des jeweils neuen Erzbischofs in Form einer Wahlkapitulation natürlich nicht gegeben:[133] Solange zwei Wahlgremien miteinander rivalisierten, konnten sich die Kandidaten für den Erzstuhl von derartigen Selbstverpflichtungen freihalten. Als dann gegen Ende des 13. Jahrhunderts das exklusive Wahlrecht der Domkapitulare nicht mehr in Frage zu stellen war, vereitelte das immer mehr um sich greifende päpstliche Reservations- und Provisionswesen jede Möglichkeit des Kölner Domkapitels, sein alleiniges Wahlrecht in eine Wahlkapitulation umzumünzen.[134] Erst 1414 ergab sich die Gelegenheit dazu: Am 24. April wurde Dietrich von Moers in Bonn von der großen Mehrheit des Kapitels zum Erzbischof gewählt; genannt werden zwölf Edelkanoniker und vier Priesterkanoniker.[135] Daraufhin beschwor er die kurz zuvor abgefasste Wahlkapitulation.

Insofern Dietrich auch einer der wahlberechtigten Kapitulare war, muss man mit der Möglichkeit rechnen, dass er an der Formulierung der Kapitulationspunkte selbst Anteil nahm.[136] Es ist schon deshalb recht wahrscheinlich, dass die von ihm schließlich beschworene Wahlkapitulation ein Kompromissprogramm und keine Auflistung von Maximalforderungen der Domkanoniker

132 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 296.

133 Vgl. Louis, Vorstufen, S. 8 f.

134 Vgl. Louis, Vorstufen, S. 17, und Kissener, Ständemacht, S. 18.

135 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48. Da grundsätzlich mit Vakanzen oder auch mit krankheitsbedingter oder sonstiger Abwesenheit zu rechnen ist, fällt es schwer, das „Kanonikerdefizit“ zu erklären, das sich bei der Addition mit den – ebenfalls nicht in allen Fällen sicher als Kapitularen nachweisbaren – bergischen Wählern ergibt. Sehr auffällig ist die Absenz von Dietrichs Bruder Walram, der als Domthesaurar schon damals mit größter Wahrscheinlichkeit Kapitularkanoniker war. Er war damals vermutlich außer Landes, da nichts auf einen Konflikt der Brüder hindeutet. Vgl. hierzu Engel, Mitarbeiter, S. 48 Anm. 249; siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.1. Dass der Priesterkanoniker Gobel Socii von Ratingen unter den Bonner Wählern fehlt, könnte daran liegen, dass er als bergisches Landeskind Neutralität wahren wollte oder musste. Zudem hatte er seinerzeit, damals noch als Domvikar, zu den opponierenden Edelkanonikern gehalten (vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 90; REK 11 Nr. 49) und möglicherweise auch von daher Verbindungen zum Lager des bergischen Elekten. Siehe zum Düsseldorfer Asyl der Opponenten im Jahre 1402 im vorigen Abschnitt.

136 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48 f.

darstellt. In der Tat verhielt es sich später mit der „Zwischenkapitulation", zu der Erzbischof Dietrich sich 1446 bereit finden musste, ganz ähnlich – mit dem Unterschied, dass die im Vorfeld zu dieser Übereinkunft erteilten erzbischöflichen Antworten auf die Forderungen und Beschwerden des Kapitels überliefert sind.[137]

Die Forderungen von 1414 umfassen insgesamt 20 Punkte.[138] Die Kapitulation stellt gleich zu Beginn dieser Liste die Verbindung zu den kölnischen Klerusprivilegien her, denn sie fordert *in dem ersten*, alle Amtleute des Erzstifts müssten das Klerusprivileg Erzbischof Friedrichs beschwören.[139] Diese Verpflichtung wird weiter expliziert durch bemerkenswert konkrete Vorgaben für die Zusammenarbeit der Amtleute mit dem kölnischen Klerus oder untereinander, etwa für den Fall, dass jemand dem Domkapitel, dem Erzstift oder dem gemeinen Klerus Fehde ansagt.[140] Man kann nur vermuten, dass es möglicherweise in der langen Regierungszeit des Saarwerdeners vorgekommen war, dass Amtleute sich nicht zum Schutz des Klerus gegen bewaffnete Übergriffe hatten einsetzen lassen; dieser war dem Erzbischof durch das Privileg von 1374 in eher allgemeiner Weise zur Pflicht gemacht worden.

Recht unvermittelt schließt sich an diesen ersten Punkt ein Artikel über die Domfabrik an: Nachvollziehbarerweise forderte das Kapitel hier vom Elekten Dietrich, für die Verwaltung der Domfabrik auf die frühere Regelung aus der Zeit Erzbischof Engelberts III., also den 1360er Jahren, zurückzukommen.[141] Diese Regelung fiel für das Kapitel wesentlich günstiger aus als der Versuch Erzbischof Friedrichs, den Provisor der Domfabrik unter seine

137 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.1.5.

138 Diese Anzahl ergibt sich, wenn man der Gliederung des Textes durch das Wort *item* folgt. Die daraus resultierende Einteilung ist auch inhaltlich recht plausibel. – Zur inhaltlichen Analyse der ersten Kölner Wahlkapitulation vgl. zuletzt Janssen, Erzbistum 1, S. 308, und in eingehender Weise Kissener, Ständemacht, passim, der die Forderungen des Jahres 1414 im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung der Kölner Kapitulationen bis zum Ende des Kurstaates betrachtet.

139 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 50. Vgl. hierzu und zum Folgenden auch das Auswahlregest – in Bezug auf Erzbischof Friedrich III. – in REK 12 Nr. 1089. – Mit dem Privileg ist offenbar REK 8 Nr. 1053 vom 29. September 1374 gemeint, dem bereits die Klerusprivilegien REK 8 Nr. 81 und 712 vorausgegangen waren. – Nichtsdestoweniger wird der Elekt kurz vor Ende seiner Wahlartikel noch einmal eigens dazu aufgefordert, alle Klerusprivilegien seiner Vorgänger, nicht nur Friedrichs, zu bestätigen; vgl. Archiv für die Geschichte, S. 53.

140 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 50.

141 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 50.

Kontrolle zu bringen.[142] Auch die beiden folgenden Artikel zielen darauf ab, hinter Neuregelungen des verstorbenen Oberhirten zurückzukommen, einen früheren vorteilhaften Zustand wiederherzustellen: Der Elekt soll das Schloss und Amt Hülchrath wieder in die Hand des Kapitels geben, wie dies vor der Zeit Erzbischof Friedrichs der Fall war und von diesem auch verbrieft wurde.[143] In der Tat hatte Friedrich 1393 den damaligen Domdekan Friedrich von Schleiden zum Amtmann von Hülchrath berufen[144] und die Existenz eines domkapitularischen Oberamtmanns auch im Amtsbrief für den Ritter Rutger von Alpen von 1394 anerkannt.[145] In Friedrichs letztem Amtsbrief über Hülchrath vom 28. März 1414 für Daem Rost von Hall ist hiervon jedoch keine Rede mehr.[146] Wenngleich diese Urkunde vom Erzbischof wohl schon in Erwartung seines nahen Todes ausgestellt wurde (Daem soll in diesem Fall Dietrich von Moers mit der Amtmannschaft gehorchen und sie ihm auf dessen Wunsch übergeben), so hatte das Domkapitel hier vermutlich doch Veranlassung, sich übergangen zu sehen.[147]

Auch der folgende Kapitulationspunkt versucht, eine als Unrecht angesehene „Neuerung" rückgängig zu machen, richtet er sich doch gegen das von Friedrich III. erlassene Amortisationsgesetz:[148] Hier verlangten die Wähler Dietrichs von Moers von ihm, dass er das von Erzbischof Friedrich erlassene *gebot* zurücknehmen solle, dem zufolge kein erzstiftischer Kleriker im Erzstift Güter erwerben dürfe. Derlei Amortisationsgesetze begegnen auch in anderen Territorien[149] und verfolgten den Zweck, die landesherrlichen Steuereinnahmen nicht dadurch schmälern zu lassen, dass die Steuerfreiheit

142 Zu den Querelen, die zwischen Erzbischof Friedrich und dem Domkapitel um die Domfabrik entstanden, vgl. Wolfgang Schöller, Die Kölner Domfabrik im 13. und 14. Jahrhundert, in: KDB 53 (1988), S. 75–94, hier S. 89 f.

143 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 50 f., sowie die einschlägige Urkunde des Saarwerdeners: REK 10 Nr. 201. Vgl. zur Hülchrather Amtmannschaft auch Picot, Territorialpolitik, S. 314, sowie Engel, Mitarbeiter, S. 40. Das Interesse des Domkapitels an Hülchrath erklärt sich anscheinend v. a. aus der hohen Dichte geistlichen Grundbesitzes in dieser Region, den es zu schützen galt.

144 Vgl. REK 10 Nr. 523.

145 Vgl. REK 10 Nr. 713.

146 Vgl. REK 12 Nr. 707.

147 Die Verhältnisse in Sachen Hülchrath scheinen sich unter Erzbischof Dietrich dann eher noch zum Nachteil des Kapitels entwickelt zu haben: Zumindest die von Tewes erstellte Amtleuteliste (vgl. Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 283 f.) enthält für seine Regierungszeit überhaupt keine Domkanoniker mehr.

148 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 51.

149 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 109*.

des Klerus auf weiteren Grund und Boden ausgedehnt wurde. Über die diesbezüglichen Maßnahmen Erzbischof Friedrichs ist weiter nichts bekannt, auch nicht, wann das betreffende Gebot des Erzbischofs erging.[150] Jedenfalls deutet die Tatsache, dass die Wähler Dietrichs von Moers sich hier zuungunsten der landesherrlichen Finanzen und zugunsten der Klerusinteressen entschieden, darauf hin, dass sich das Domkapitel wenigstens 1414 letzteren weit eher verpflichtet fühlte als der finanziellen Handlungsfähigkeit des Erzbischofs. Allerdings hatte Friedrich von Saarwerden das Erzstift auch *rich ind unversatzt* hinterlassen, wie es die Koelhoffsche Chronik formuliert.[151] Dies mag dazu geführt haben, dass die Domherren es nicht für problematisch hielten, in der Kapitulation des Nachfolgers vor allem ihren eigenen Vorteil zu suchen und einige Punkte in das Dokument aufzunehmen, die eigennützig und ohne „staatstragende" Relevanz erscheinen:[152] so etwa die Bestimmung über die Reisekostenerstattung für Vertreter des Domkapitels, die zum Erzbischof reisen müssen.[153] Die Wahlkapitulation von 1414 gibt

150 Vgl. REK 12 Nr. 751.

151 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 14, S. 746. Vgl. hierzu auch Engel, Friedrich III. von Saarwerden, v. a. S. 33 und 61 f.

152 Auf Artikel dieses Schlages, die für unsere Fragestellung wenig aussagekräftig sind und die für den Pontifikat Dietrichs von Moers keine größere Bedeutung gewannen, soll deshalb im Folgenden auch nicht näher eingegangen werden. Teilweise mögen sie für die Frömmigkeit der Domkanoniker aufschlussreich sein oder zumindest für das Gefühl „religiöser Schicklichkeit", so etwa, wenn der Elekt dazu verpflichtet wird, seine Memorie im Dom zu stiften; vgl. Archiv für die Geschichte, S. 51. Die auch machtpolitisch bedeutsame Verpflichtung des Elekten, sich zum Priester weihen zu lassen, wurde bereits im vorigen Abschnitt erörtert. – Zu den finanziellen Forderungen des Kapitels an den Grafen von Kleve, die der Elekt durchzusetzen helfen sollte (vgl. Archiv für die Geschichte, S. 53), siehe in Abschnitt 3.5.1.1. – Weitsichtig erscheinen könnte angesichts der späteren, exzessiven Verpfändungen durch Dietrich von Moers die Bestimmung, er solle keine Kapitelsgüter an Außenstehende übergeben (*oeverlegeren*), es sei denn bei einer allgemeinen offenbaren *lantzheren nojt off gewalt*; doch scheint dieser Artikel (Archiv für die Geschichte, S. 52) v. a. dazu gedient zu haben, die von Erzbischof Friedrich über das domstiftische Dorf Erpel getroffene Regelung (REK 10 Nr. 218) zu bestätigen bzw. in die Kapitulation zu integrieren, denn diese wird direkt hiernach als Konkretion erwähnt. – Zum Begriff der „Landesherrennot" bzw. „ehaften Not" und der in diesem Falle gegebenen Hilfspflicht der Landstände vgl. Schubert, Umformung, S. 253.

153 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 51 f. – Das Auswahlitinerar im Anhang 5.2 lässt erkennen, dass die Domherren in der Tat eher selten Gelegenheit hatten, mit dem Erzbischof in seiner Kathedralstadt zusammenzutreffen. Allerdings hielt er sich

ja bereits in der Einleitung zum Forderungskatalog zu erkennen, dass die leitende Intention bei ihrer Erstellung darin bestand, die Rechte der Kirchen und Kleriker in der Erzdiözese zu bewahren und nötigenfalls wiederherzustellen.[154] Möglicherweise hatte man im Kreis der Wähler die dominierende Auffassung, nun sei es, salopp ausgedrückt, an der Zeit, auch einmal etwas vom Kuchen abzubekommen?

In dieselbe Richtung weist die Forderung des Kapitels, der Elekt solle ihm 1500 Gulden für Präsenzgelder anweisen, und zwar mit der erstaunlichen Begründung, die Kapitelsgüter seien in der Zeit Erzbischof Friedrichs durch gewaltsame Übergriffe „sehr verderbt und zunichte geworden";[155] erstaunlich deshalb, weil Friedrich nach dem Friedensschluss mit Kleve von 1392 keine große militärische Auseinandersetzung mehr geführt hatte.[156] Ob es sich um einen bloßen Vorwand des Kapitels handelte, um bei Dietrich von Moers eine jährliche Rente für das Domkapitel zu erwirken,[157] oder ob die auch unter Friedrich von Saarwerden natürlich nicht gänzlich abgeschafften kleineren Fehden nach dem subjektiven Empfinden der Domherren ihre Besitzungen über Gebühr geschädigt hatten, ist wohl nicht zu entscheiden.

Auch die Klage des Domkapitels, dass die geistliche und weltliche Jurisdiktion des Erzstifts leider sehr in Verfall geraten sei,[158] kontrastiert mit dem positiveren Befund der historischen Forschung, denn Friedrich von Saarwerden hatte sich – wenn auch letztlich ohne durchschlagenden Erfolg – durchaus darum bemüht, seine gerichtsherrliche Position in der Stadt Köln und seinen Anspruch auf umfassende Wahrnehmung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den benachbarten Territorien durchzusetzen.[159] Überließen die Wähler Erzbischof Dietrichs sich hier unrealistischen Erwartungen, gaben sie sich möglicherweise auch einem antilaikalen Affekt hin? Dem Elekten wurde jedenfalls zur Auflage gemacht, keine *compositie* in diesen Fragen einzugehen, es sei denn

während der Stichjahre sehr viel häufiger im rheinischen Teil des Erzstifts auf als im westfälischen. Dies ist immerhin bemerkenswert, weil Dietrich auch Administrator von Paderborn war. (Siehe in Abschnitt 3.1.3) Wirkliche Fernreisen von Domkanonikern zu ihrem Oberhirten dürften die Ausnahme gewesen sein.

154 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48.

155 Archiv für die Geschichte, S. 51 (*sere verdarfft ind zo nejten geworden*).

156 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 249.

157 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 51.

158 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 51.

159 Vgl. Picot, Territorialpolitik, S. 239–249, hier besonders S. 249; zur Auseinandersetzung um die gerichtsherrliche Stellung des Erzbischofs in der Stadt Köln vgl. ebd., S. 259.

mit Rat und Zustimmung des Kapitels. Ebendies hatte Erzbischof Friedrich anders gehalten, als er beispielsweise 1406 per Schiedsspruch einen Frieden mit Jungherzog Adolf von Berg geschlossen hatte, der auch die Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit betraf und ohne Domkapitelskonsens auskam.[160]

Sabine Picot sieht in der betreffenden Passage der Wahlartikel die Reaktion des Kapitels auf die letzten Regierungsjahre Erzbischof Friedrichs, in denen der Kirchenfürst das Domkapitel anscheinend an seinen weltlichen Regierungsgeschäften so gut wie gar nicht mehr beteiligte: Hier tritt das Domkapitel ja mit der Forderung hervor, an Einigungen mit anderen Territorialherren, zumindest wenn es um die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs ging, beteiligt zu werden. Daneben mögen dem Kapitel hier auch jurisdiktionelle Probleme weltlicher wie geistlicher Art mit der Stadt Köln vorgeschwebt haben.[161] Jedoch bezeugt der Passus aus der Wahlkapitulation, wie es scheint, nur in sehr eingeschränkter Weise einen Konsensanspruch des Kapitels bei politischen Angelegenheiten, interterritorialen Vertragsabschlüssen u. ä.:[162] Fragen der Jurisdiktion betrafen das Domkapitel nicht zuletzt bei der Wahrung seiner eigenen Interessen – wenn die geistliche Gerichtsbarkeit seines Erzbischofs, die den Rechtsansprüchen des Kapitels wohl grundsätzlich mit größerem Wohlwollen als ein weltlich-territoriales Gericht begegnete, in einem anderen Territorium oder in der Stadt Köln nicht mehr durchdrang, so verminderten sich die Chancen des Domstifts, eigene Rechtsansprüche zu realisieren. Zwar verlangte das Kapitel 1414 immerhin auch Mitsprache bei Einigungen über die weltliche Gerichtsbarkeit, doch kann hiermit im Grunde nur die Stadt Köln gemeint sein, womit wiederum die Eigeninteressen des Kapitels ins Spiel kommen: Die Aufrechterhaltung zumindest seiner Gerichtsrechte ermöglichte es dem Erzbischof, einen Rest der früheren Stadtherrschaft zu bewahren,[163] der freilich gegen die Gerichtsbarkeit des Kölner Rates verteidigt sein wollte. Indem das Domkapitel dem neuen Erzbischof die Bewahrung seiner stadtherrlichen (Rest-)Position vorschrieb, sorgte es dafür, dass die Kathedralstadt auch künftig ein Stück weit erzbischöflich

160 Vgl. REK 10 Nr. 1482.

161 Vgl. etwa Picot, Territorialpolitik, S. 276 f.

162 Das ist gegen Picot, Territorialpolitik, S. 311 f., zu betonen. Picot übergeht in ihrer Deutung der Passage die Tatsache, dass es hier nur um Einigungen über Jurisdiktionsfragen geht, und kommt zu dem Schluss, das Kapitel „wollte also eingehender als bisher an der vertraglichen Beilegung von Streitigkeiten beteiligt werden“ (ebd., S. 312).

163 Siehe hierzu in Abschnitt 3.3.1.

blieb, was der Stellung des Domstifts gegenüber der Stadtregierung zugute kam. Die domkapitularischen Eigeninteressen scheinen bei der Formulierung des betreffenden Kapitulationsartikels jedenfalls eine nicht unwichtige Rolle gespielt zu haben.

Das gilt ganz eindeutig für jenen Artikel, mit dem der Elekt auf die Einhaltung und Durchsetzung des Zwölf-Propsteien-Privilegs verpflichtet wurde, soweit es in seiner Macht lag:[164] 1409 hatte Papst Alexander V. dem Domkapitel gewährt, dass zukünftig ausschließlich bepfründete Kölner Domkanoniker in Possess die Propsteien der zwölf alten Männerstifte des Erzbistums erlangen sollten. Wie bei früherer Gelegenheit bereits dargelegt, stellt sich zumindest die Frage, ob die Domkanoniker 1409 und auch 1414 ernsthaft darauf hofften, dieses Maximalprogramm gegen die konkurrierenden Pfründeninteressen der Kurie, des Erzbischofs von Köln und auch der Landesherren durchsetzen zu können; am ehesten ließ sich mit dem Privileg des Pisaner Papstes wohl noch etwas gegen die betroffenen Kollegiatkapitel ausrichten:[165] Das Domkapitel, das sich in der ersten kölnischen Wahlkapitulation als Interessenvertreter des Klerus betätigte, hatte zu den anderen Stiftskapiteln der Stadt und Diözese offensichtlich kein gänzlich spannungsfreies Verhältnis.[166]

Bemerkenswerterweise war es derselbe Domkanoniker, der 1409 auf dem Pisaner Konzil diese Konzession erlangt hatte und der nun auch bei der Wahl Dietrichs von Moers als Sprecher des Kapitels auftrat: Johann von Linnep.[167] Man darf wohl vermuten, dass dieser Domherr sich auch in den folgenden 17 Jahren bis zu seinem Tod[168] in besonderer Weise für die Durchsetzung der seinerzeit von ihm impetrierten Papsturkunde einsetzte. Genauso wahrscheinlich ist es aber, dass der geschäftserfahrene Linneper – und nicht nur er – um die Durchsetzungsschwierigkeiten eines solchen kurialen Rechtstitels wusste und ihn eher als künftiges Druckmittel oder „Verhandlungsreserve" in die Kapitulation aufnehmen ließ. Im Übrigen hatte Dietrich von Moers ja seinerzeit selbst am Konzil teilgenommen und möglicherweise die Bemü-

164 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 52. Vgl. hierzu ausführlich Engel, Konzil von Pisa, S. 47–49. Siehe zu diesem Privileg und seiner Umsetzung auch in Abschnitt 3.2 mit den Unterabschnitten.

165 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 48 f.

166 Siehe hierzu auch im Großabschnitt 3.2 dieser Darstellung.

167 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 47 Anm. 110, zu seiner Tätigkeit an der Kurie Alexanders V. mit dem archivalischen Nachweis; sowie Archiv für die Geschichte, S. 48 f., zu ihm als Kapitelssprecher.

168 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

hungen Johanns aus der Nähe verfolgen können, wurde vielleicht in diesem Punkt weniger mit einer Forderung konfrontiert als in die gemeinsame Wahrnehmung eines längerfristigen Anliegens einbezogen, mit dem beide Seiten, Elekt und Kapitel, recht flexibel umzugehen verstanden.

Dietrichs Wahlkapitulation schließt[169] mit zwei Artikeln, welche die hier bereits angedeutete latente Spannung zwischen Geschäftserfahrenheit, wohl auch administrativer Professionalität zumindest einiger Domherren, und ausgeprägter Besitzstandswahrung noch einmal deutlich werden lässt: Zur erstgenannten Kategorie gehört es, dass das Domkapitel den Nachfolger Friedrichs dazu aufforderte, dessen Verbriefung bezüglich Zons einzuhalten:[170] Mit der Übergabe des Städtchens an das Domkapitel, dessen Bedeutung in dem dorthin verlegten, ursprünglich in Neuss befindlichen Rheinzoll lag, hatte Friedrich von Saarwerden dessen Zustimmung zu den Regelungen mit Kleve im Jahr 1392 erreicht.[171] Die an Kleve-Mark verpfändeten kölnischen Besitzungen, die somit für den Erwerb des Landes Linn von Kleve nutzbar gemacht wurden, sollten von Friedrich oder seinem Nachfolger wiedererworben werden, wessen sich das Domkapitel durch die einstweilige Überlassung von Zons versicherte.[172] Da die Vereinbarung des verstorbenen Erzbischofs mit dem Kapitel vorsah, dass die Einnahmen, die letzteres einstweilen in Zons erzielte, dem Rückerwerb der verpfändeten Besitzungen zugute kommen sollten,[173] ging es dem Domkapitel offenbar nicht nur darum, sich im Besitz des dortigen Rheinzolles zu halten, sondern es hatte ein echtes Interesse daran, die an Kleve verpfändeten Besitzungen für das Erzstift wiederzugewinnen. Dass die Annahme, es werde noch einmal zur Rückerwerbung kommen, illusorisch war, dürfte dem rückblickenden Betrachter eher als den Zeitgenossen deutlich sein.[174]

Ganz anders mutet der folgende Artikel der Kapitulation an, mit dem wir ihre Analyse beschließen können: Der Elekt wird darauf verpflichtet, die

169 Es folgen noch die allgemeine Bestimmung, der Elekt solle das Kapitel in seinen Angelegenheiten weder beschweren noch hindern, und der Artikel, mit dem ein Notariatsinstrument hierüber in Auftrag gegeben wird (vgl. Archiv für die Geschichte, S. 53; das eigentliche Instrumentierungsgesuch steht jedoch ebd., S. 49).

170 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 53.

171 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 305.

172 Vgl. REK 10 Nr. 226. Es ist davon auszugehen, dass in der Wahlkapitulation diese wichtige Urkunde bezüglich Zons gemeint ist, wenngleich die Angabe hierzu allgemein bleibt.

173 Vgl. REK 10 Nr. 226.

174 Vgl. Picot, Territorialpolitik, S. 128.

Prälaten und besonders die des Doms sowie die Inhaber der domstiftischen *officia* bei ihren alten, guten und löblichen Gewohnheiten, Freiheiten und dem Herkommen zu belassen.[175] Weshalb geht es hier nicht um das Gewohnheitsrecht aller Domherren, gar aller kölnischen Geistlichen? Dass an dieser Stelle Dekan, Subdekan, Chorbischof, Scholaster, Keppler und Thesaurar explizit genannt und mit einem eigenen Kapitulationspunkt bedacht werden, mag an den Kräfteverhältnissen innerhalb des Wahlgremiums gelegen haben – möglicherweise hatten die Inhaber dieser Ämter auf einer solchen Klausel bestanden. Für die kölnische Geistlichkeit im Ganzen war ja bereits durch die Bestätigung der früheren Klerusprivilegien gesorgt.[176] Vielleicht hängt dieser Artikel auch mit dem Kollationsrecht des Erzbischofs an Kapellariat und Thesaurarie zusammen – dieser Aspekt könnte schon deshalb eine Rolle gespielt haben, weil letzteres *officium* sich zum Zeitpunkt der Bonner Wahl im Besitz von Dietrichs Bruder Walram befand.[177] In der Zwischenkapitulation von 1446 sollte die Vergabe beider *officia* dann explizit behandelt werden.[178] Wie immer es sich 1414 damit verhalten haben mag, der neue Erzbischof von Köln musste mit diesem Artikel die kapitelsinterne Hierarchie als unantastbar hinnehmen, und in der Tat änderte sich an der Kapitelsverfassung während Dietrichs langer Regierungszeit und trotz aller krisenhafter Ereignisse fast nichts. Keine Selbstverständlichkeit, wenn man bedenkt, dass Dietrich von Moers die Strukturen und die Funktionsweise vieler geistlicher Institutionen in tiefgreifender Weise zu verändern suchte[179] und hierbei über längere Zeit spektakuläre Erfolge erzielte. Davon wird auch im Folgenden die Rede sein.

175 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 53.

176 Ob die Formulierung *syne prelaten bisunder yn synre kirchen* (Archiv für die Geschichte, S. 53) auch auf die „Prioren und Prälaten“ als hochrangige Vertreter des gesamten kölnischen Klerus abhebt, lässt sich wegen der Kürze der Aussage wohl nicht klären. Siehe zum Priorenkolleg weiter oben in diesem Abschnitt sowie in Abschnitt 3.2.1.

177 Siehe dazu oben sowie in seinem Biogramm im Anhang 5.1.1.

178 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.5; dort auch zur Einführung eines Numerus clausus für die Kapitularkanoniker.

179 Siehe insbesondere in den Abschnitten 3.1.3 (zur versuchten Inkorporation Paderborns und zur Klosterreform), 3.2.2.1 (zur Propstei des Bonner Cassiusstiftes) und 3.2.2.5 (zur geplanten Verlegung des Stiftes Meschede).

### 3.1.3 Das Verhältnis des Domkapitels zu Erzbischof Dietrich bis zur „Zwischenkapitulation“ von 1446

Nach der Kölner Bistumsfehde blieb Erzbischof Dietrichs Herrschaft im Kölner Erzstift bis zur Soester Fehde trotz aller militärischen und diplomatischen Auseinandersetzungen[180] im Wesentlichen unangefochten. Mit dem Herrschaftswechsel dieser alten kölnischen Stadt, dem bisherigen Mittelpunkt des westfälischen Erzstifts, geriet Dietrichs Pontifikat zweifellos in eine Krise. Diese wurde in erheblicher Weise verstärkt durch den Konflikt des Erzbischofs mit Papst Eugen IV., der 1445 einen Absetzungsprozess gegen Dietrich eröffnen ließ und ihn Anfang 1446 des Amtes enthob. Bemerkenswerterweise hielt sich Dietrich von Moers, dies kann hier bereits vorweggenommen werden, auch in dieser Zeit im uneingeschränkten Besitz des Erzstiftes – sieht man eben von Soest und seinem Umland ab. Soests finale Auseinandersetzung mit Dietrich von Moers setzte gewissermaßen den Widerstand der westfälisch-erzstiftischen Landstände fort, den diese – faktisch von Soest angeführt – um 1437 gegen die Besteuerung durch ihren Landesherren geleistet hatten. Insofern die westfälischen Stände schon damals mit einem Herrschaftswechsel gedroht zu haben scheinen,[181] könnte man die zugespitzte Frage stellen, ob Dietrichs Herrschaft zu diesem Zeitpunkt nicht gefährdeter war als durch die päpstliche Sentenz von 1446. Ironischerweise fällt diese Eskalation in den einzigen Zeitraum, nämlich die Jahre 1435 bis 1440, in dem nach Droeges Untersuchungen die Finanzen des Erzstifts „einigermaßen in Ordnung waren“.[182] Wie im Folgenden noch dargestellt werden soll, kann man plausibel vermuten, dass es Erzbischof Dietrich nicht an dem Willen fehlte, die Regierung von Erzstift und Erzbistum zu reformieren, und dass er seit etwa der Mitte der 1430er Jahre Schritte zu diesem Ziel unternahm. Da eine effizientere Herrschaftsausübung naheliegenderweise nicht immer und in allen Punkten im Interesse der Untertanen sein musste, waren Widerstände vorprogrammiert. Es war nicht zuletzt[183] der Versuch einer

180 Siehe insbesondere in den Abschnitten 3.3.1.1 und 3.5.1.1 sowie 3.5.2.

181 Siehe in Abschnitt 3.5.1.1.

182 Droege, Verfassung, S. 81. Vgl. hierzu auch Wisplinghoff, Beamtenschaft, S. 216f.

183 Damit sollen die erheblichen territorial- und kirchenpolitischen Konfliktpotentiale insbesondere mit Kleve natürlich nicht bestritten werden (siehe hierzu v. a. im Abschnitt 3.5.1), ebenso wenig die persönlichen Dispositionen Dietrichs, insbesondere seine Vielgeschäftigkeit, Unstetigkeit und Detailfreude, auf deren Be-

Herrschaftsintensivierung, der den Erzbischof und seine Lande in die Soester Fehde zwang und damit Kurköln in das fiskalische und administrative Chaos führte,[184] das gemeinhin als Endergebnis von Dietrichs Pontifikat betrachtet wird. Das Domkapitel als Körperschaft[185] hat Dietrich bei diesem Versuch und auch bei weiteren Unternehmungen, die aus heutiger Sicht überambitioniert erscheinen mögen, lange Zeit gewähren lassen oder auch unterstützt und erst 1446 mit einer „Zwischenkapitulation" Grenzen gezogen.

Das gilt auch für Dietrichs spektakulären Versuch, die Kirche von Paderborn dem Erzbistum Köln inkorporieren zu lassen.[186] Die Einzelheiten dieses Großprojektes, das der Kurfürst in einem jahrzehntelangen, auch bewaffneten Konflikt[187] mit dem Paderborner Domkapitel und den übrigen Landständen, letzteres allerdings in wechselnden Konstellationen und Bündnissen, verfocht, müssen hier nicht dargestellt werden: dies schon deshalb, weil sich das K ö l n e r Domkapitel in der ganzen Angelegenheit fast völlig passiv verhielt.[188]

1414 war Dietrich von den Paderborner Domherren gegen den bisherigen Elekten Wilhelm von Berg für zehn Jahre mit der Verweserschaft des westfälischen Bistums beauftragt worden; 1415 hatte Johannes (XXIII.) diesen Zustand auf Dauer gestellt, indem er den bereits am 30. August 1414 als

---

deutung für das letztlich gescheiterte persönliche Regiment dieses Fürsten bereits Aubin hingewiesen hat: vgl. Aubin, Gutachten, S. 453 f.

184 Vgl. schon Aubins Einschätzung, dass die Ansätze zu einer Reform des persönlichen Regiments mit der Soester Fehde scheiterten: Aubin, Gutachten, S. 459; so auch Penning, Zentralbehörden, S. 32 f., ähnlich Wisplinghoff, Beamtenschaft, S. 217. Die völlige Überbeanspruchung der finanziellen Möglichkeiten führte, fast müßig zu sagen, zwangsläufig dazu, dass der Fürst auch seine elementarsten Regierungspflichten nicht mehr zur Zufriedenheit der Untertanen erfüllen konnte: siehe hierzu v. a. in Abschnitt 3.1.7 zu Dietrichs späten Regierungsjahren und seiner damaligen Überforderung mit der Aufgabe der Friedenswahrung.

185 Siehe zu den Domherren Heinrich von Nassau und Johann upden Grave und ihrer Mitwirkung an der versuchten Verwaltungsreform um 1440 im Folgenden.

186 Vgl. hierzu ausführlich Stentrup, Versuch; Schuegraf, Bistumsvereinigungen, S. 36–43; vgl. auch Tobias Daniels, Der Paderborner Domscholaster Dietrich von Engelsheim und der *Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis*. Neue Erkenntnisse aus unerschlossenen Quellen, in: WestfZs 160 (2010), S. 143–169; Tobias Daniels/Thomas Woelki, Ein Kölner Offizial für Paderborn. Ein unbekanntes Kapitel aus dem Paderborner Inkorporationsstreit im 15. Jahrhundert und die Politik des Basler Konzils, in: WestfZs 161 (2011), S. 173–193.

187 Vgl. Stentrup, Versuch, S. 63 f., 69, 82.

188 Vgl. Stentrup, Versuch, S. 33 Anm. 1.

Erzbischof konfirmierten[189] Dietrich zum Administrator von Paderborn auf Lebenszeit ernannt hatte.[190] Als Dietrich am 24. November 1429 von Martin V. die Erlaubnis erhielt, das tatsächlich mit recht geringen Einkunftsquellen ausgestattete Hochstift seinem kurkölnischen Herrschaftsbereich einzugliedern,[191] veränderte er damit zwar den Besitzstand der Kölner Kirche (selbstredend zu ihrem Vorteil), konnte diese Maßnahme aber offenbar ohne Beteiligung des Kölner Domkapitels in Angriff nehmen. Das Kapitel als Korporation scheint erst, als die heraufziehende Soester Fehde Dietrich zum Einlenken zwang, in die „Rückabwicklung" der Inkorporation einbezogen worden zu sein: Vermutlich waren es nun die Paderborner Domherren, die auf dem Konsens ihrer Kölner Amtsbrüder einschließlich des Dompropstes bestanden, um den Verzicht Dietrichs abzusichern.[192] Das schließt ein Engagement einzelner Kölner Domherren in der Paderborner Sache nicht per se aus; wenigstens für den Domthesaurar Otto zur Lippe ist bekannt, dass er sich – trotz der engen Verwandtschaft mit den Moersern – auf die Seite des Paderborner Domkapitels

189 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 86, S. 92 f.; Archiv für die Geschichte, Nr. X, S. 54–56. De iure handelte es sich um eine Provision, denn unter Berufung auf eine zuvor erfolgte Reservation des Kölner Erzstuhls erklärte Johannes (XXIII.) die Kapitelswahl vom April 1414 für nichtig – wenngleich er sie de facto akzeptierte, angesichts der Machtverhältnisse wohl akzeptieren musste. Dementsprechend ratifizierte er mit derselben Urkunde auch Dietrichs bisherige Regierungshandlungen.

190 Vgl. hier nur Schuegraf, Bistumsvereinigungen, S. 36 f.

191 Vgl. die Edition der Urkunde: Nicolaus Schaten, Annales Paderbornenses 2 (1228–1500), Münster ²1775, S. 397 f.; Stolte, Liber dissencionum Nr. 25, S. 94–96; sowie das Regest in RG 4, Sp. 3469. Die Rede ist hier von der Inkorporation der Kirche von Paderborn in das Erzbistum (*archiepiscopatus*) Köln. Hierbei ging es aber selbstverständlich in erster Linie um das Hochstift Paderborn als Zuwachs zum westfälischen Erzstift, also um die weltlichen Herrschaftsrechte und -besitzungen der Paderborner Kirche, die in der Urkunde Martins V. zumindest summarisch benannt werden (vgl. S. 397 der Schatenschen Edition). Die Metropolitanrechte des Mainzer Erzbischofs, der dieser Inkorporation zugestimmt hatte (vgl. ebd.), sollten übrigens fortbestehen (vgl. ebd., S. 398).

192 Vgl. Stentrup, Versuch, S. 90, mit ausführlichen Angaben zur Überlieferung. – Ein ähnlicher Fall dürfte bei der Urkunde zugunsten des paderbornischen Zisterzienserklosters Hardehausen vorliegen, die der Erzbischof am 28. Juli 1448 ausstellte (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2188). Sie ist auffälligerweise vom Kölner Domkapitel mitbesiegelt – vermutlich deshalb, weil die Empfänger davon ausgehen mussten, dass das Paderborner Kapitel in geringerem Maße fähig gewesen wäre, die Einhaltung der Urkunde vom Aussteller einzufordern.

stellte, nach Vermittlung durch den dortigen Domdekan.[193] Demgegenüber wurde das Kölner Domkapitel während des Inkorporationsstreites offenbar nicht zugunsten der Paderborner Schwesterinstitution aktiv.

Insofern Paderborn zur Mainzer Kirchenprovinz gehörte, könnte man diesen Befund vielleicht für gar nicht so auffällig halten, doch solidarisierten sich bemerkenswerterweise auch Kathedralkapitel der Kölner Provinz, nämlich die von Minden und Osnabrück, mit den Paderborner Domkapitularen und richteten Suppliken an den Papst – neben weiteren Kapiteln der Mainzer Provinz und insbesondere den Mainzer Domkanonikern, die immer wieder gegen Dietrichs Inkorporationsplan tätig wurden und das Paderborner Domstift in seinem juristisch-diplomatischen Kampf unterstützten.[194] Vermutlich sahen die Kölner Domherren Paderborn ganz ähnlich wie Erzbischof Dietrich: ein nicht sonderlich attraktives Nebenland, dessen Inkorporation an sich gar nicht allzu erstrebenswert war und eher die Grundlage für eine Art „Finanzspekulation“[195] lieferte. Im Kölner Domkapitel hatte man angesichts der übrigen kostenaufwendigen Projekte des Erzbischofs sicherlich nichts dagegen, dass dieser dem Paderborner Hochstift für seinen Verzicht auf die Inkorporation etliche tausend Gulden[196] abforderte. Solidarität mit den Paderborner Domkanonikern dürfte den Kölnern schon deshalb eher ferngelegen haben, weil das Paderborner Kapitel sich vor allem aus dem Ritteradel des Hochstifts und angrenzender Territorien rekrutiert zu haben scheint.[197] Ähnlich dürfte es sich mit den Plänen des Erzbischofs verhalten

193 Vgl. Stentrup, Versuch, S. 47 f.; zu den Verwandtschaftsbeziehungen siehe Ottos Biogramm im Anhang 5.1.1.

194 Vgl. Stentrup, Versuch, S. 40 f., 43 f.; Schuegraf, Bistumsvereinigungen, S. 39–41.

195 Stentrup, Versuch, S. 97; vgl. auch ebd., S. 71: „Der ganze Unionsversuch war allmählich zu einer bloßen Geldspekulation geworden, er sollte den erschöpften Finanzen des Erzbischofes aufhelfen.“

196 Vgl. hier nur Stentrup, Versuch, S. 75.

197 Eine umfassende prosopographische Untersuchung zum Paderborner Domkapitel steht für diese Zeit, soweit ich sehe, nach wie vor aus. Vgl. aber die Listen der Pröpste und Dekane des Paderborner Domstifts im Westfälischen Klosterbuch sowie die dortigen Ausführungen zur Zusammensetzung des Kapitels: Hans Jürgen Brandt, Art. Paderborn – Domstift St. Maria, Kilian, Liborius und Ulrich, in: Hengst, Westfälisches Klosterbuch 2, S. 175–205, hier S. 182 f. und 198 f. Es hat sicherlich auch Kölner Domherren gegeben, die im Laufe ihrer Pfründenkarriere Paderborner Benefizien besaßen oder sich um diese bemühten; vgl. etwa ebd., S. 198, zu Georg Heßler, damals (1479) bereits Kardinal, als Anwärter auf die Dompropstei oder RG 8 Nr. 2189 zum Paderborner Domkanonikat des Simon

haben, sich auch die Abtei Corvey vom Basler Konzil übertragen zu lassen.[198] Vermutlich waren die Kölner Domkapitulare hierüber informiert, denn da Erzbischof Dietrich diesen Eventualfall 1436 in einem Amtsbrief für Ludolf von Spiegelberg berücksichtigte,[199] dürfte dessen Bruder Moritz, seit 1435 zu einer Kölner Dompräbende nominiert,[200] ebenfalls Kenntnis hiervon erlangt haben. Des Weiteren passt es in dieses Bild, dass der Erzbischof die Paderborner Dompropstei offenbar dem Kölner Domstift inkorporierte bzw. dieses versuchte.[201] Möglicherweise kann man hierin sogar einen „Beuteanteil" sehen, mit dem Dietrich von Moers das Kölner Domkapitel gewissermaßen abfand und sich damit Handlungsfreiheit in der Paderborner Angelegenheit erkaufte.

In eklatantem Gegensatz zu diesen Ausbeutungsabsichten, die sich zwar nur auf die Temporalien des Bistums Paderborn richteten, jedoch unter mancherlei Gesichtspunkten das geistliche Leben des vermeintlichen Nebenlandes schädigen mussten, steht der auch von theologischen Erwägungen und persönlicher Frömmigkeit[202] getragene Einsatz Dietrichs von Moers für die Klosterreform und den Konziliarismus.

---

de *Luppia* – er ist mutmaßlich mit dem Kölner Domherren Simon zur Lippe identisch. Eine umfassende Zusammenstellung würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

198 Vgl. zur Herkunft der Corveyer Mönche und insbesondere der Äbte Martin Sagebiel, Corvey – Benediktiner, in: Hengst, Westfälisches Klosterbuch 1, S. 215–224, hier S. 216f. und S. 222. – Unter wiederum etwas anderen Vorzeichen ist hierzu auch die versuchte Translation des – im Erzstift gelegenen – Stiftes Meschede nach Arnsberg zu beachten; auch hier verschaffte sich der Erzbischof einen Rechtstitel beim Basler Konzil. Siehe hierzu in Abschnitt 3.2.2.5.

199 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II, Nr. 192, Bl. 172a–173a, hier Bl. 172b. Siehe zudem in Abschnitt 3.1.4 und in Ludolfs Biogramm (Anhang 5.1.1).

200 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1. Moritz hatte die Abtei von 1417/18 bis 1435 selber innegehabt; vgl. Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 23–26, und Sagebiel, Corvey – Benediktiner in: Hengst, Westfälisches Klosterbuch 1, S. 215–224, hier S. 222. Der mögliche Zusammenhang zwischen Spiegelbergs Abbatiat und Dietrichs Ambitionen verdiente eine genauere Untersuchung, die aber über den Rahmen dieser Arbeit hinausführte. – Ludolf wurde seinerseits erst 1456 als Domkanoniker nominiert; siehe wiederum das Biogramm im Anhang 5.1.1.

201 Vgl. RG 8 Nr. 5461. Der Erzbischof verzichtete später mit Zustimmung des Kölner Domkapitels – nach dem zitierten Regest einschließlich des Propstes – auf diese Inkorporation und erhielt die Paderborner Dompropstei daraufhin unter dem Datum 31. Dezember 1462 *in commendam*.

202 Vgl. hierzu jetzt ausführlich Engel, Krummstab und Schwert, passim.

Die Bemühungen des Erzbischofs, das Religiosentum in seinem Sprengel zu reformieren bzw. dessen strengere Ausprägungen zu unterstützen, können trotz aller kirchen- oder auch territorialpolitischen Nebenabsichten als ein wesentlicher Zug seiner persönlichen Frömmigkeit gelten.[203] Die Korporation Domkapitel hat an diesem Einsatz offenbar keinen nennenswerten Anteil genommen. Dieser Befund sagt über das Interesse einzelner Domherren an der Klosterreform an sich nichts aus, denn erstens kam der Körperschaft hierbei, sofern der Erzbischof nicht Eigentum der Kölner Kirche veräußern wollte oder dergleichen, keine Mitsprache zu; und zweitens sind sowohl die Tätigkeit einzelner Domherren in Sachen der Klosterreform als auch ein Interesse einiger – allerdings nicht sehr zahlreicher – Domkanoniker an regulierten Lebensformen nachweisbar: Johann von Löwen förderte den Kartäuserorden,[204] Christian von Erpel ebenfalls und außerdem das Fraterhaus Weidenbach in Köln.[205] Christian gehörte auch zu den wichtigeren Mitarbeitern des Erzbischofs auf diesem Feld: So fungierte er als einer von elf Gutachtern – er war damals Generalvikar und siegelte mit dem Vikariatssiegel – bei der erzbischöflichen Approbation der Brüder vom gemeinsamen Leben im Jahre 1422;[206] 1445 reformierte er im Auftrag des Erzbischofs das Kloster Weiher zu einem Regularkanonissen-Konvent nach Windesheimer Vorbild.[207] Der Edelkanoniker Erasmus von Wertheim wiederum trat in den

203 Vgl. Engel, Krummstab und Schwert, S. 70 f., mit umfangreichen Literaturangaben.

204 Siehe in Abschnitt 3.2.2.2 und 3.5.1.

205 Siehe in Abschnitt 3.3.2.

206 Edition der erzbischöflichen Urkunde vom 31. Januar 1422: MittStAK 13 (1887), S. 25–27, Christians Subskription auf S. 27; Regest: Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 374; vgl. auch ebd., Nr. 373. Vgl. zu den Brüdern vom gemeinsamen Leben und zu Christian von Erpel als deren Förderer bzw. Wohltäter zudem Manfred Groten, Devotio Moderna in Köln, in: Johannes Helmrath/Heribert Müller (Hg.), Studien zum 15. Jahrhundert. FS für Erich Meuthen 2, München 1994, S. 971–987, zu Christian von Erpel S. 976; dens., Die Devotio moderna in Köln und am Niederrhein. Kirchengeschichtliche Aspekte der Zentralortfunktion Kölns im Spätmittelalter, in: Dieter Geuenich (Hg.), Köln und die Niederrheinlande in ihren historischen Raumbeziehungen (15.–20. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17; zugleich: Jahresgabe der Niederrhein-Akademie und des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes zum Jahr 2000), Pulheim 2000, S. 29–40, zu Christian S. 37.

207 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Findbuch zu HAStK Cäcilien/Weiher, Bl. 209b–210b, lfd. Nr. 395. Nach Gückel, Kloster Weiher, S. 52 ist „das Original der die Reform einleitenden Urkunde […] nicht mehr aufzufinden, eine Abschrift existiert nicht."

Kartäuserorden ein.[208] So konsequent scheint sich kein anderer Domherr des Untersuchungszeitraums von den weltlichen Geschäften abgekehrt zu haben. Im Gegenteil scheinen manche Domherren die militärische Komponente adligen Lebens während ihrer Zeit am Kölner Domstift durchaus vermisst zu haben, strebten vielleicht auch nach weltlicher Herrschaft und schlossen sich deshalb ggf. dem Deutschen Orden an.[209] Das ist schon deshalb kein allzu überraschender Befund, weil recht enge Beziehungen zu dieser Gemeinschaft auch für andere Domherren und den Erzbischof selbst[210] belegt sind.

Ein Vorgang aus der Zeit nach Erzbischof Dietrichs Pontifikat lässt im Übrigen vermuten, dass das Domkapitel auch in den Jahren bis 1463 die Kloster- und Ordensreform zumindest gegen andere Interessen abwog, das geistliche Anliegen nicht über alles stellte: Das Kapitel wandte sich 1469[211] an das Generalkapitel der Zisterzienser und bat darum, die mit Erlaubnis des verstorbenen Erzbischofs Dietrich durchgeführte, bisher von den Domkanonikern geduldig hingenommene[212] Reform des Klosters Walberberg[213] rückgängig zu machen; das Ziel der Neubesetzung mit Mönchen statt der vorher dort lebenden Nonnen – konkret die wirtschaftliche Konsolidierung[214] – sei nicht erreicht worden. Interessanterweise beriefen sich die Domherren bei ihrer Intervention auch auf das Drängen der ritterbürtigen Familien, die in Walberberg bis zur Umwandlung in ein Männerpriorat Töchter „untergebracht" hatten: *maxime cum ad hoc in dies instigamur per harum parcium militares plurimos, quorum filie et consanguinee in eodem cenobio consueverant in obsequio Domini enutriri* […].[215] Diese nach heutigen Maßstäben sehr weit-

208 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

209 Dies lässt sich nachweisen für Georg von Henneberg und ist wahrscheinlich für Ludwig (II.) von Wertheim. Siehe ihre Biogramme im Anhang 5.1.1.

210 Vgl. Limburg, Dietrich von Moers, passim, zu den Kölner Domherren Albrecht von Wertheim und Diether – oder Salentin – von Isenburg als Fürsprechern des Ordens beim Erzbischof ebd., S. 185, sowie Hans Limburg, Die Hochmeister des Deutschen Ordens und die Ballei Koblenz (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 8), Bad Godesberg 1969, S. 103.

211 Vgl. AEK Domarchiv A II 5, Bl. 40a (Briefkonzept vom 9. August [14]69).

212 Vgl. AEK Domarchiv A II 5, Bl. 40a: Die Aussteller haben die mit Erlaubnis des Erzbischofs dort angesiedelten Zisterziensermönche bisher geduldig ertragen – *per nos usque modo pacienter tollerati.*

213 Vgl. hierzu nur Neidiger, Erzbischöfe, S. 40 f.

214 Vgl. AEK Domarchiv A II 5, Bl. 40a: […] *ut* […] *monasterium illud in partibus ruinosis restauraretur ac a debitis incaute contractis relevaretur* […].

215 AEK Domarchiv A II 5, Bl. 40a.

reichende Offenheit für die Versorgungsinteressen des Adels und wohl auch für sonstige materielle Gesichtspunkte dürfte auch in der Zeit Erzbischof Dietrichs für die Haltung des Kapitels zur Religiosenreform charakteristisch gewesen sein: Immerhin ist ein Großteil der damaligen Kapitularen bereits deutlich vor 1463 am Dom bepfründet gewesen.[216]

Die Sympathien des Erzbischofs für das Basler Konzil wurden vom Domkapitel, soweit aus den überlieferten Quellen erkennbar, hingenommen oder sogar mit Wohlwollen betrachtet, stießen jedenfalls auf keinen erkennbaren Widerstand der Korporation.[217] Dabei haben einzelne Domherren durchaus eigene Kontakte zur Generalsynode unterhalten: So trat Moritz von Spiegelberg in Basel als Anhänger Eugens IV. in Erscheinung,[218] und Winnemar von Wachtendonk, an sich durchaus ein Vertrauter des Erzbischofs, vertrat in Basel die Interessen Herzog Adolfs von Jülich-Berg, dem er ebenfalls als Rat verbunden war,[219] und seine eigenen. Heinrich Clant von Groningen wiederum nutzte das Forum des Konzils, um als dessen inkorporiertes Mitglied gegen Dekan und Kapitel des Kölner Doms zu klagen:[220] Diese hatten ihn laut seiner Supplik mit einer Disziplinarmaßnahme belegt und über sechs Wochen lang im Karzer des Domstifts inhaftiert, zudem seine Pfründeneinkünfte einbehalten und ihm sein Stimmrecht im Kapitel entzogen. Der Grund für Clants Bestrafung wird in der zitierten Quelle nicht benannt – es wird nur betont, dass er sich nichts habe zuschulden kommen lassen.[221] Clant hatte seinerzeit

216 Das ergibt sich aus dem Abgleich der in den Kapitelsprotokollen erwähnten Sitzungsteilnehmer (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 415–471) mit dem prosopographischen Anhang dieser Arbeit.

217 Siehe in Abschnitt 3.3.2. Siehe auch zur Haltung des Domkapitels gegenüber der Absetzungsbulle Eugens IV. in Abschnitt 3.1.4.

218 Vgl. Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 31–39; ebd., S. 32f., beiläufig zu weiteren Kölner Domherren, die am Basiliense teilnahmen, nämlich Ludwig (I.) von Wertheim und Werner (I.) von Sayn-Wittgenstein. Zu Spiegelbergs kirchenpolitischer Haltung im Konzilsstreit siehe auch Abschnitt 3.1.4.

219 Siehe Abschnitt 3.4.2.

220 Vgl. HAStK Dom RH 5, Bl. 38a–42a vom 19. Mai 1433. – Er war in Basel allerdings auch für die Kölner Universität aktiv, „jedoch ohne amtlichen Auftrag, wenn er auch um einen solchen bemüht war“ (Keussen, Stellung, S. 241).

221 […] *ac praeter et absque eo, quod alicui et praesertim venerabilibus viris dominis decano et capitulo ecclesiae Coloniensis praedictae aut singularibus personis eiusdem coniunctim vel divisim in licitis et honestis rebellis et inobediens extiterit vel iniuriam aliquam fecerit* […] (HAStK Dom RH 5, Bl. 38b). Könnte ein Zusammenhang damit bestehen, dass er sich 1425 – doch wohl mit einiger Dreistigkeit –

auch als deputierter Richter des Konstanzer Konzils fungiert,[222] was ihm bei seiner Eingabe an das Basiliense in der einen oder anderen Weise zustatten gekommen sein dürfte.

Als Konzilsgesandter Erzbischofs Dietrich tritt demgegenüber aus dem Kreis der Kölner Domkanoniker nur Christian von Erpel in Erscheinung, dies im Übrigen für einen Zeitraum kurz vor seinem ersten gesicherten Auftreten als Domherr.[223] Es versteht sich, dass dem Erzbischof zahlreiche weitere Kleriker zur Verfügung standen, die für eine derartige Mission genauso geeignet sein konnten, etwa der Offizial Albert Varentrapp, der in Sachen der Paderborner Inkorporation als kölnischer Prozessvertreter agierte,[224] jedoch nach Ausweis unserer Personallisten niemals Kölner Domherr war. Für die Beauftragung Christians von Erpel spielte seine Priesterpfründe am Dom, wenn er sie denn damals schon besaß, vermutlich eine untergeordnete oder auch gar keine Rolle; weit eher dürfte seine juristische Expertise und seine Gelehrtenreputation ins Gewicht gefallen sein, dazu wohl auch sein gutes Verhältnis zur Stadt Köln,[225] die mit Erzbischof, Domkapitel und Universität in den großen kirchenpolitischen Linien dieser Zeit konform ging. Man kann wohl davon ausgehen, dass Dietrich von Moers seine personellen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Konzil sehr bewusst traf, denn schließlich hatte er 1409, damals noch als Bonner Propst (und höchstwahrscheinlich bereits als Domkanoniker),[226] selbst an der Gesandtschaft zum Konzil von Pisa teilgenommen.[227] Schon damals war neben Dietrich u. a. Christian von Erpel kölnischer Konzilsgesandter; er war 1416 auch in Konstanz in Erscheinung getreten.[228] Christian von Erpel reiste für den Kölner Kurfürsten zudem an

---

um den Chorepiskopat des Doms an der Kurie bemüht hatte? Siehe in Abschnitt 3.3.2.

222 Vgl. Erich Wisplinghoff (Bearb.), Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg 2: 1400–1587, Siegburg 1985, Nr. 154 vom 20. August 1416.

223 Er war 1432–1434 Dietrichs Gesandter beim Basler Konzil. Vgl. Tönsing, Johannes Malkaw, S. 413; vgl. auch Keussen, Stellung, S. 239, wonach Christian zusammen mit Tilmann von Linz auf die Gesandtschaft geschickt wurde.

224 Vgl. Stentrup, Versuch, S. 52.

225 Siehe in Abschnitt 3.3.1.4.

226 Siehe zu dieser Frage sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

227 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 42. Siehe auch in Abschnitt 3.1.1.

228 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 44 Anm. 87, und Tönsing, Johannes Malkaw, S. 413. Demnach übernahm er mehrfach Aufgaben für das Konstanzer Konzil.

den englischen Hof,[229] um die Ratifikationsurkunde über Dietrichs englisches Rentenlehen zu überbringen – freilich waren mit der Kontaktpflege zum englischen König in den verschiedenen Verhandlungsstadien auch andere Räte Dietrichs beauftragt, namentlich Tilmann Joel von Linz und der Erbvogt Gumprecht von Neuenahr.[230] Letztere Gesandtschaft im Jahre 1440 hing zumindest indirekt mit der Konzilspolitik des Erzbischofs zusammen: Das Basiliense hatte Dietrich 1438 damit beauftragt, die Beziehungen der Synode zum englischen König zu verbessern.[231] Es versteht sich ohne weiteres, dass das Domkapitel als Körperschaft in die diplomatischen Beziehungen zu Heinrich V. und Heinrich VI. offenbar nicht einbezogen war: Der Abschluss von Bündnissen mit anderen Fürsten und das Recht zur Kriegführung galten zumindest in diesen Jahrzehnten als Domäne des Erzbischofs, bei der das Kapitel in aller Regel nicht mitzubestimmen hatte.[232]

Freilich wirkten die auswärtigen Beziehungen des Erzbischofs auf Kurköln und auf das Domstift zurück, beeinflussten die innere Entwicklung des Landes und seiner Institutionen – zumindest dann, wenn mit ihnen ein erheblicher Geldbedarf des Landesherren einherging. Augenfällig ist dies etwa für Dietrichs – auch persönliche – Teilnahme an den Hussitenkriegen in den

229 Vgl. hier nur Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 88–90 (Beilage Nr. VI), S. 28–30 zum Hintergrund, sowie Tönsing, Johannes Malkaw, S. 413.

230 Vgl. hier nur Lacomblet, UB 4 Nr. 241, S. 286 f. Zu 1416 nennt Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 28, weitere Räte, die keine Domherren waren.

231 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1917.

232 Siehe in Abschnitt 3.3.1.1 sowie die Ausführungen in Abschnitt 1 zum Konsensrecht des Domkapitels. Vgl. auch Janssen, Erzbistum 1, S. 305, und die pointierte Formulierung bei Wisplinghoff, Beamtenschaft, S. 216: „[…] war ‚Außenpolitik' im 15. Jahrhundert eindeutig Sache des Herrn." Dies änderte sich, zumindest de iure, mit der Erblandesvereinigung von 1463, die dem künftigen Erzbischof verbot, ohne die Zustimmung von Kapitel und Landständen einen Krieg zu beginnen, womit faktisch auch eigenmächtige Bundesschlüsse unmöglich oder doch weitgehend sinnlos geworden wären. Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 325, S. 398–401, hier S. 399 Punkt 5; Walter, Das alte Erzstift, S. 387–394, hier S. 389 Punkt 6 [!].

Jahren 1421 und 1431:[233] Sein von den Päpsten Martin[234] und Eugen[235] mit viel Anerkennung bedachter Einsatz gegen die böhmische Heterodoxie kostete offenkundig viel Geld. Das von Eugen IV. bewilligte *subsidium caritativum* – mit der Durchführung wurde 1431 Kardinallegat Cesarini beauftragt[236] – half bei der Refinanzierung, doch griff der Erzbischof im Zusammenhang mit den Hussitenkreuzzügen noch auf andere Geldquellen bzw. Formen der Beschaffung zurück: Im Juli 1421 verpfändeten Erzbischof und Domkapitel dem Komtur der Deutschordensballei Biesen das Dorf und die Herrlichkeit Hersel für 4000 Gulden; der Komtur hatte dem Erzbischof diese Summe geliehen *in unsen ind unser kirchen noitsachen, in der zyt do wir in dat lant zo Behem zogen, umb dem ungelouven zo wyderstain*.[237] Auch die Bewilligung eines *subsidium caritativum* durch das Domkapitel im Jahr 1422[238] dürfte zumindest indirekt mit den Kriegskosten des vorigen Jahres zusammenhängen: Zwar erlaubte das Kapitel die Erhebung des „sechsten Pfennigs" vom gesamten Klerus des *gestychtz* mit der allgemeinen Begründung, die fiskalische Situation verlange aufgrund von Schulden und insbesondere Verpfändungen Abhilfe, doch kann man plausibel vermuten, dass die Verpfändung von Hersel alleine nicht die Kosten des erzbischöflichen Kreuzzugskontingents abgedeckt hatte, unter diesen Verbindlichkeiten also auch weitere Kreditaufnahmen hierfür zu verstehen sind bzw. Verschreibungen auf erzstiftische Einkunftsquellen als Gegenleistung für militärische Dienstleistungen.[239] Das schließt nicht aus, dass mit diesem Klerus-„Sechsten" auch territorialpolitische Maßnahmen oder sonstige Ausgaben des Erzbischofs refinanziert werden sollten. Offenbar im

233 Vgl. hierzu Engel, Krummstab und Schwert, S. 69. Ergänzend Achim Funder, Reichsidee und Kirchenrecht. Dietrich von Nieheim als Beispiel spätmittelalterlicher Rechtsauffassung (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, 48. Supplementheft), Rom u. a. 1993, S. 240 Anm. 376: Erzbischof Dietrich führte das Fest der Heiligen Lanze in seinem Sprengel ein; das Gebetsanliegen lautete: *pro sectarum retinctione*.

234 Vgl. das Schreiben Martins V. an Dietrich vom 13. Juli 1421; zitiert bei Lacomblet, UB 4, S. 156 Anm. 2 Nr. 135.

235 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 203, S. 232 f., hier S. 232: *precipuus et verus catholice fidei zelator necnon pugil et athleta.*

236 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 203, S. 232 f. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.5.1.1.

237 Lacomblet, UB 4 Nr. 135, S. 156 f.

238 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 138, S. 159.

239 Vgl. etwa die Verpfändung von Altenwied 1415 an den Grafen von Sayn, explizit als Gegenleistung für Kriegshilfe gegen den Herzog von Berg erfolgt (vgl. Droege, Verfassung, S. 74). Vgl. zu diesem Hintergrund zahlreicher Pfandverschreibungen Janssen, Verzicht, S. 678.

Gegenzug verbriefte Dietrich dem Kapitel abermals seinen Anspruch auf die Bonner, Xantener und Soester Stiftspropsteien.[240]

Die Subsidienbewilligungen von 1422 und 1431 führten anscheinend zu keiner Einschränkung oder Gefährdung von Dietrichs fürstlicher Herrschaft. Das änderte sich, als der Erzbischof in der Mitte der 1430er Jahre auch von den weltlichen Untertanen des Erzstifts Steuern zu erheben versuchte. In Westfalen stieß er hierbei auf erhebliche Widerstände, die zumindest in einem inneren Zusammenhang mit dem späteren Herrschaftswechsel der Stadt Soest stehen.[241] Doch auch im rheinischen Erzstift musste Dietrich sich offenbar zu Konzessionen an den Adel verstehen: Wie Wilhelm Janssen herausgearbeitet hat,[242] entstand wohl in diesem Zusammenhang und auf Initiative des Erzbischofs der Entwurf zu einer Vereinbarung über die künftige Kölner Bischofswahl, in dem Edelmannen, Ritterschaft und Städte das Recht zugestanden erhielten, dem Domkapitel einen Personalvorschlag für die Wahl zu unterbreiten. Man kann vermuten,[243] dass die Domkapitulare diese Einschränkung ihres vornehmsten Rechtes nicht befürworteten und es deshalb einstweilen beim Entwurf blieb.[244] Ebenso scheint die Rolle der Geistlichkeit in der sich hier schon kurzzeitig abzeichnenden, jedoch nicht zur Rechtsverbindlichkeit gelangten landständischen Verfassung Kurkölns umstritten gewesen zu sein: Möglicherweise versuchte Erzbischof Dietrich hier, „ein Gegengewicht gegen das Domkapitel zu schaffen“,[245] indem er die Vertreter der bedeutendsten anderen Stifts- und Abteikirchen in eigentlich schon anachronistischer Weise als „Prioren und Prälaten“ in eine Version des Entwurfs aufnehmen ließ. Wie dem auch sei, jedenfalls wird in der Mitte der 1430er Jahre auch im Erzstift Köln der wohlbekannte[246] Kausalnexus zwischen landesherrlicher Besteuerung und der Herausbildung landständischer Verfassungselemente ersichtlich: Wenngleich das Endergebnis, wie es sich in der Sedisvakanz von 1463 konkretisierte,[247] gewiss nicht im entferntesten Diet-

240 Siehe in Abschnitt 3.2.2.2 und 3.5.1.1.

241 Siehe hierzu ausführlicher in Abschnitt 3.5.1.2.

242 Vgl. Janssen, Vereinbarung, passim.

243 So auch Janssen, Vereinbarung, S. 991 f.

244 Zum fraglichen „Nachleben“ des Vorschlagsrechtes in der Sedisvakanz von 1463 siehe in Abschnitt 3.1.9.

245 Janssen, Vereinbarung, S. 993; vgl. ebd., S. 992 f. Zum Priorenkolleg vgl. Groten, Priorenkolleg, und Höroldt, Studien, jeweils passim.

246 Stellvertretend für zahlreiche Literaturtitel und zugleich die ältere Forschung nuancierend: Schubert, Umformung, S. 249–261.

247 Siehe in Abschnitt 3.1.9.

richs Idealvorstellungen von Landesherrschaft entsprach, hat er objektiv doch durch seine Versuche einer – auch fiskalischen – Herrschaftsintensivierung, die wiederum durch seine vielfältigen Aufgaben in der Kirchen-, Reichs- und Territorialpolitik[248] erforderlich wurde, die Verfassungsentwicklung seiner Lande mächtig vorangetrieben.

Auch in anderen Bereichen als dem der Steuererhebung erkannte Dietrich ganz offensichtlich einen Reformbedarf.[249] 1435 organisierte er die Arbeit des Kölner Offizialatsgerichtes durch ein Statut neu.[250] Bemerkenswert hieran ist nicht zuletzt, dass Erzbischof Dietrich die Abgrenzung von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit hier „sehr kompromißbereit“[251] vornahm. Insofern es sich hier um Bestimmungen handelte, die eine bessere Funktionsweise des Offizialats und die Konzentration auf wirklich wichtige Prozesse gemäß dem Streitwert und dem Aufenthaltsort der Prozessparteien[252] gewährleisten sollten, muss man hierin wohl keinen Konfliktstoff zwischen Dietrich von Moers und seinem Domkapitel vermuten, wenngleich die Wahlkapitulation von 1414 ihm ja die Wiederherstellung der erzbischöflichen, geistlichen wie weltlichen Gerichtsbarkeit zur Pflicht gemacht hatte.[253] Nach der Einleitung des Statuts hatte sich der Erzbischof vor dessen Verkündigung mit seinen

248 Dass es nicht allein Dietrichs Neigung zu Vielgeschäftigkeit, man kann wohl auch sagen: Aktionismus war, der hierbei zur Geltung kam, sondern auch die von außen an den Erzbischof und Kurfürsten herangetragenen Anforderungen, hat bereits Aubin, Gutachten, S. 454 f., erkannt.

249 Die folgenden Ausführungen sollen keinen vollständigen Überblick über administrative Reformansätze in der Zeit vor der Soester Fehde oder gar im gesamten Pontifikat bieten. Entsprechend unserer Thematik wird nur ein Teil dieser Initiativen näher vorgestellt. Vgl. außer der im Folgenden zitierten Literatur Droege, Verfassung, S. 109–118, sowie Wisplinghoff, Beamtenschaft.

250 Vgl. Franz Gescher, Das Offizialatsstatut des Kölner Erzbischofs Dietrich von Mörs aus dem Jahre 1435, in: AHVN 111 (1927), S. 181–186 (vor allem zur Zeitstellung), sowie Janssen, Erzbistum 1, S. 345 f.

251 Janssen, Erzbistum 1, S. 345. Vgl. hierzu die Punkte 20 und 24 des Offizialatsstatuts, gedruckt in: Statuta seu decreta, S. 259 f. (Janssen zitiert hier irrtümlicherweise 18 und 24).

252 Nach Punkt 20 (Statuta seu decreta, S. 259 f.) sollte bei gewissen geringeren Delikten, deren Streitwert bei maximal 2 Gulden lag und deren Parteien sich außerhalb Kölns aufhielten, die Sache an den zuständigen weltlichen Richter des Aufenthaltsortes zurücküberwiesen werden. Nach Punkt 24 (ebd., S. 260) sollten nur kirchliche Sachen vom weltlichen Gericht an den Offizial überwiesen werden können.

253 Siehe in Abschnitt 3.1.2.

Rechtsgelehrten, aber auch mit vielen Prälaten beraten.[254] Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass hierzu auch Domkanoniker gehörten. Zwar scheint um 1435 kein Domherr das Amt des Offizials oder auch des Sieglers der Kölner Kurie bekleidet zu haben, doch mag dies die Beteiligung von Domkanonikern an der Vorberatung des Statuts sogar erleichtert haben, weil sie nicht unmittelbar in die Tätigkeit des Offizialats involviert waren.[255] Ähnliches mag für die Errichtung eines eigenen westfälischen Offizialats – mit wechselndem Standort in Arnsberg, in Soest, dann wieder in Arnsberg und schließlich in Werl – gegolten haben.[256]

Wiederum der Finanzierung der fürstlichen Herrschaft diente der Entwurf einer Rheinzollordnung von ca. 1436, den Friedrich Pfeiffer ediert und analysiert hat.[257] Offenbar galt die Aufmerksamkeit des – bekanntlich detailfreudigen[258] – Kurfürsten nicht zuletzt dem Rechnungswesen, denn wie Mark Mersiowsky[259] nachweisen konnte, wurden die sehr fortschrittlichen Normen der Rechnungslegung, die in Kurköln galten, während Dietrichs Pontifikat in den weiteren geistlichen Territorien (Paderborn, Münster, Osnabrück) übernommen, die zu dieser Zeit von Dietrich und Heinrich von Moers regiert wurden. Man wird angesichts der letztlich übermächtigen Lasten, unter denen Dietrichs großangelegte Vorherrschaftspläne in Nordwestdeutschland scheiterten, hierin ein schwaches Werkzeug erkennen, doch spricht das Interesse des Erzbischofs für die Rechnungslegung – oder sein offenes Ohr für entsprechende Vorschläge seiner Räte – sicherlich nicht gegen seine administrativen Fähigkeiten. Das Domkapitel als Korporation wird

254 Vgl. Statuta seu decreta, S. 258.

255 Die Geschäftsordnung ist zwar als solche der Kölner Kurie überschrieben (*Statuta curiae Coloniensis*) und betrifft wenigstens am Rande auch den Generalvikar (vgl. Statuta seu decreta, S. 258 Punkt 6), doch geht es in erster Linie um die Funktionsträger des Offizialats, die denn auch explizit die Adressaten des Statuts sind (vgl. ebd., S. 258). Winnemar Gruters von Wachtendonk war um diese Zeit Generalvikar (vgl. Güttsches, Notizen, S. 33 f. Nr. 4), scheint jedoch erst etwas später in den Besitz der Kölner Dompfründe gelangt zu sein. Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

256 Vgl. hierzu Janssen, Erzbistum 1, S. 346–348; Buchholz-Johanek, Das westfälische Offizialatsgericht, passim.

257 Vgl. Friedrich Pfeiffer, Die Rheinzollordnung des Kölner Erzbischofs Dietrich II. von Moers (1414–1463). Edition und Kommentar, in: Dietrich Ebeling u. a. (Hg.), Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag, Trier 2001, S. 293–306.

258 Vgl. etwa Aubin, Gutachten, S. 452.

259 Vgl. Mersiowsky, Anfänge, S. 236–241.

auf diese rein verwaltungstechnischen Ansätze nach aller Wahrscheinlichkeit nicht eingewirkt haben – man kann aber immerhin in Betracht ziehen, ob der langjährige Rentmeister und Domkanoniker Johann upden Grave[260] hieran als Ratgeber beteiligt war. Der ehemalige Rentmeister war nämlich auch in jenem – von Hermann Aubin, Wolf-Dietrich Penning und Erich Wisplinghoff ausführlich besprochenen[261] – Gutachten als Ratgeber für die Verwaltungsreform vorgesehen,[262] mit dem Dietrich um 1440[263] versuchte, die immer größer werdende Last der Regierungsgeschäfte in den Griff zu bekommen. Die Vorschläge zur Verbesserung des landesherrlichen Regiments, man kann auch sagen: der kurkölnischen Zentralverwaltung, wurden von mehreren erzbischöflichen Räten, sowohl adligen als auch gelehrten, formuliert. Als einziger Domherr unter ihnen erscheint der Mainzer Dompropst Heinrich von Nassau.[264] Ob er überhaupt in seiner Eigenschaft als Domkanoniker herangezogen wurde, ist kaum zu entscheiden. Heinrich gehörte zu den engsten Vertrauten Dietrichs aus dem Kreise des Domkapitels und übernahm immer wieder wichtige Aufgaben für den Landesherrn: So war er an den letzten, schließlich gescheiterten Verhandlungen mit der Stadt Soest führend beteiligt,[265] gehörte der 1450 gebildeten Finanzkommission an[266] und agierte mehrfach als Amtmann.[267] Seine Geschäftserfahrung befähigte ihn sicherlich

260 Vgl. zu seiner Person außer dem Biogramm im Anhang 5.1.2 v. a. Wisplinghoff, Beamtenschaft, S. 188, 190, 193, 201–203. Upden Grave ist „zweifelsfrei bis 1432 als Rentmeister belegt" (ebd., S. 203).

261 Vgl. Aubin, Gutachten, passim; Penning, Zentralbehörden, S. 27–33; Wisplinghoff, Beamtenschaft, v. a. S. 214–216; vgl. auch Janssen, Beobachtungen, passim (mit dem Schwerpunkt auf der Zeit Friedrichs von Saarwerden, beiläufig jedoch auch immer wieder zu Dietrich von Moers und mit einer Teiledition im Anhang, S. 128–132).

262 Vgl. Aubin, Gutachten, S. 452; Penning, Zentralbehörden, S. 28, und Wisplinghoff, Beamtenschaft, S. 203.

263 Nach Penning, Zentralbehörden, S. 28, kann der Zeitraum genauer auf 1436–1439 eingegrenzt werden.

264 Vgl. Aubin, Gutachten, S. 451 Anm. 10.

265 Siehe in Abschnitt 3.5.1.2.

266 Siehe in Abschnitt 3.1.6.

267 Als solcher erscheint er schon etliche Jahre vor Erteilung des Gutachtens und übrigens auch vor seiner Aufnahme in das Domkapitel: vgl. den Amtsbrief über Waldenburg und Schnellenberg im kurkölnischen Sauerland vom 1. Februar 1428 (LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1739; Abschrift ebd., Lehen Generalia 9 II, Nr. 155, Bl. 136a–137b). Vgl. auch Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 290 zum Amt Lahr, S. 313 f. zum Amt Wied/Altenwied, S. 356 zum Amt Waldenburg. In-

dazu, an dem erbetenen Gutachten substantiell mitzuwirken und nicht nur Platzhalter für das Domkapitel zu sein.

### 3.1.4 Die Absetzung Erzbischof Dietrichs durch Papst Eugen IV. und die Auswirkungen auf das Domkapitel

Die Ereignisse um die Exemtion der klevischen Lande sowie die folgende Absetzung Erzbischof Dietrichs sind bereits mehrfach dargestellt und in Zusammenhang mit den größeren kirchenpolitischen Entwicklungen dieser Jahre gebracht worden.[268] So richtig es ist, darin eine krisenhafte Zuspitzung zu erkennen, und so verständlich das starke Interesse der Forschung an dieser Thematik ist, erweist es sich doch bei näherer Betrachtung, dass Erzbischof Dietrichs Herrschaft zwar in seinem geistlichen Sprengel und in seiner Kirchenprovinz ins Wanken geriet, nicht jedoch im Erzstift Köln. Auch die Auswirkungen auf das Domstift waren anscheinend recht gering.

Erzbischof Dietrich[269] hatte sich seit dem Aufbruch des Papstschismas von 1439 durchaus nicht rückhaltlos der Obödienz Felix' (V.) angeschlossen, ging in seiner Parteinahme für das Basler Konzil weniger weit als seine beiden Brüder in den Sprengeln Münster und Utrecht. Auch als die Räte des Erzbischofs im September 1444 in einem Gutachten Stellung für das Basiliense und dessen Papst bezogen,[270] wahrte Dietrich die erstmals 1438 vereinbarte

---

sofern es sich teilweise um Verpfändungen handelte, war Heinrich in diesen Fällen allerdings ebenso sehr Gläubiger wie Diener des Erzbischofs.

268 Vgl. hier nur, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Scholten, Landesbisthum, passim; Hansen 1, Einleitung, passim; Birck, Der Kölner Erzbischof, passim; Toussaint, Relations, S. 180–202; Droege, Verfassung, S. 39–41; Brandt, Kirchenpolitik, passim; Stieber, Pope Eugenius IV, passim; Miller, Jakob von Sierck, S. 162–172 (mit dem Schwerpunkt auf den trierischen Entwicklungen); Engel, Stiftsfehde, S. 18 f.; Hawicks, Xanten, S. 522–525, sowie zuletzt Engel, Bistumsgründung, passim (mit weiteren Literatur- und Quellenbelegen). Für den weiteren Zusammenhang vgl. jetzt auch Michiel Decaluwé, A Successful Defeat. Eugene IV's Struggle with the Council of Basel for Ultimate Authority in the Church, 1431–1449 (Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome 59), Brüssel/Rom 2009.

269 Für die folgende Zusammenfassung der Ereignisse um Exemtion und Absetzung vgl. Stieber, Pope Eugenius IV, S. 276 f., und Engel, Bistumsgründung, S. 261 f. Siehe auch im Abschnitt 3.2.2.2.

270 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 263, S. 318–320.

kurfürstliche Neutralität[271] und ließ es nicht zu einer Obödienzerklärung kommen. Dennoch war spätestens seit einem diplomatischen Eklat, den der erzbischöfliche Gesandte 1442 in Florenz verursacht hatte, indem er Eugen IV. als die in Florenz residierende Streitpartei des Papstschismas und nicht als Papst angesprochen hatte, Dietrichs Verhältnis zu Eugen zerrüttet.[272] Nach der bis auf weiteres vorgenommenen Exemtion der klevischen Lande aus der geistlichen Gewalt der Moerser Bischöfe Dietrich und Heinrich ließ der Condulmer-Papst dem Kölner Erzbischof nun auch noch den Absetzungsprozess machen,[273] dessen Urteil am 24. Januar 1446 erging.[274] Dietrich wurde als Schismatiker und Häretiker wie auch sein Trierer Amtsbruder und Verbündeter Jakob von Sierck seines Amtes enthoben. Als Nachfolger auf dem Stuhl des hl. Maternus bestimmte Eugen IV. Adolf von Kleve, den jüngeren Sohn Herzog Adolfs.[275] Ganz wie von König Friedrich III. und seinen Ratgebern befürchtet, brachte dieser kirchenpolitische Gewaltschlag die Kurfürsten aus Solidarität mit ihren Mitelektoren zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen Eugen IV.[276] Daher schickte der Papst bereits im Sommer 1446 eine geheime Gesandtschaft zu Philipp dem Guten, damit dieser seine klevische Verwandtschaft zum Verzicht auf das Kölner Erzbistum veranlasse. Kurz vor seinem Tod stellte Eugen zudem eine Urkunde aus, mit welcher er erklärte, Dietrich und Jakob wieder in ihre Ämter einsetzen zu wollen, falls sie ihm Gehorsam leisteten.[277] Der Moerser tat diesen Schritt, nun schon an den Nachfolger Eugens gerichtet, am 4. Dezember 1447.[278] Die klevische Exemtion wurde dadurch zwar nicht unmittelbar berührt, doch ließ Nikolaus V.

271 Siehe hierzu auch im Folgenden.

272 Der Papst ging auf den Vorfall eigens in der Absetzungsbulle vom 24. Januar 1446 ein: vgl. Hansen 1 Nr. 189, S. 176–179, hier S. 177; zu den Ereignissen in Florenz vgl. auch Hansen 1, Einleitung, S. 50*f. Eine weitere Edition der Bulle bietet, allerdings ohne Überlieferungsnachweis, Birck, Der Kölner Erzbischof, Beilage II., S. 79–82.

273 Dietrich wurde im Juli 1445 nach Rom vorgeladen. Vgl. Hansen 1 Nr. 166, S. 154f.; vgl. auch die Teiledition in RTA 17 Nr. 297c), S. 662.

274 Wie Anm. 272.

275 Vgl. Hansen 1 Nr. 190, S. 179f.; Regest: RG 5 Nr. 28. Die zugunsten des klevischen Prätendenten ausgestellten kurialen Schriftstücke müssen hier nicht im Detail besprochen werden.

276 Vgl. hier nur Stieber, Pope Eugenius IV, S. 281.

277 Vgl. Hansen 1 Nr. 255a, S. 252–254.

278 Vgl. Engel, Bistumsgründung, S. 262 mit Anm. 20.

aus ihr keinen Dauerzustand entstehen:[279] Seit dem Frieden von Maastricht[280] nahm Dietrich seine erzbischöflichen Rechte auch in den Landen Herzog Johanns wieder uneingeschränkt wahr.

Zeigt schon der Ausgang des Exemtions- bzw. Absetzungsversuchs, nämlich die Rückkehr zum *status quo ante*, dass die Herzöge von Kleve auf dem weiteren kirchenpolitischen Tableau einen weit geringeren Stellenwert hatten als ihr burgundischer Protektor oder der Kölner Metropolit und Kurfürst,[281] so macht ein Blick auf zwei andere Exemtionsfälle deutlich, dass es hier wohl in erster Linie um die Maßregelung eines machtbewussten Erzbischofs durch Eugen IV. ging und andere regionale Kräfte sich diese Situation zwar zunutze machen konnten, es jedoch beim Papst und seinen Ratgebern lag, diese gegen Dietrich von Moers gerichteten Initiativen in seinem Sinne einzuschränken bzw. umzuformen. Die klevische Initiative vom Herbst 1444 ging eben nicht darauf aus, eine Exemtion zu erlangen, sondern ein eigenes Bistum, dessen Bischof vom Herzog nominiert werden sollte.[282]

Möglicherweise war es die ungefähr zeitgleiche Bemühung eines Nachbarfürsten um Exemtion, die auch den Weg wies, den klevischen Plan eines Landesbistums an der Kurie in dieser Weise abzumildern:[283] Bischof Rudolf von Diepholz und das Domkapitel von Utrecht ließen sich unter Hinweis auf das dortige Schisma mit dem Konzilsprätendenten Walram von Moers und die daraus erwachsenden Repressalien der Kölner Kurie von der Jurisdiktion der Kölner Kirche befreien, solange Erzbischof Dietrich lebte.[284] Herzog Arnold von Geldern, der Schwiegersohn des klevischen Landesherren,[285]

279 Zu den Hintergründen und den Verhandlungen über ihr Ende vgl. Engel, Bistumsgründung, S. 269f.

280 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 289, S. 346–349, vom 27. April 1449.

281 Vgl. hierzu auch Engel, Bistumsgründung, S. 269.

282 Vgl. Hansen 1 Nr. 123, S. 118f.

283 Soweit ich sehe, sind diese Exemtion und die für Geldern in der Literatur zum Plan eines klevischen Landesbistums bisher unbeachtet geblieben; so auch noch bei Engel, Bistumsgründung.

284 Vgl. RG 5 Nr. 8164 vom 18. Januar 1445.

285 Er war mit dessen Tochter Katharina verheiratet. Vgl. Schwennicke, ES XVIII 17. Arnold stand in der Soester Fehde allerdings nicht eindeutig auf der Seite seines Schwiegervaters; ein Schlaglicht hierauf wirft Hansen 1 Nr. 313, S. 307 vom 17. Juli 1447. Vgl. auch ebd., Einleitung, S. 54* („der unzuverlässige Schwiegersohn des Herzogs Adolf, Herzog Arnold von Geldern"). Die kölnisch-geldrischen Beziehungen müssen im Rahmen dieser Untersuchung im Übrigen unberücksichtigt bleiben.

scheint seinerseits dem klevischen Beispiel gefolgt zu sein und erhielt die gewünschte Exemtion im Juli 1445:[286] Sein gesamtes Herrschaftsgebiet wurde, soweit es in der Kölner Kirchenprovinz lag, der Jurisdiktion des Bischofs von Utrecht, in dessen Sprengel der größte Teil der geldrischen Lande lag, unterstellt – wohlgemerkt für die Fortdauer der Neutralität.[287] Diese diente nämlich zur Begründung der Maßnahme, hatte Herzog Arnold sich doch gegen die Neutralität ausgesprochen und Partei für Papst Eugen genommen, was wiederum zu allerlei kölnischen Repressalien gegen den Pfarrer von Nimwegen (in der Kölner Diözese!) und gegen andere Untertanen des Herzogs geführt hatte.

Vorbild für diese räumlich und kirchenpolitisch bedeutsameren Exemtionen des Jahres 1445 könnte übrigens eine Regelung gewesen sein, die an der Kurie Eugens IV. zugunsten der Abtei Kornelimünster getroffen wurde, und zwar bereits im Januar 1444.[288] Der Abt des zum Kölner Sprengel gehörigen Benediktinerklosters, zu dieser Zeit Heinrich von *Gertzen*, beanspruchte seit alters das uneingeschränkte Korrektionsrecht gegenüber seinen Mönchen und den Untertanen (*subditos*) Kornelimünsters, war deshalb aber vor das Gericht des Erzbischofs gezogen worden und erhielt nun – höchstwahrscheinlich auf eigenen Wunsch – Immunität von der Jurisdiktion Dietrichs; außerdem wurde ihm das Korrektionsrecht bestätigt, beides für die weitere Regierungszeit des Moersers, der von der Kurie bereits hier als „Rebell" klassifiziert wurde.[289]

Abgesehen von diesen Exemtionen hat es in den 1440er Jahren offenbar keinerlei Ansätze eines Kölner Diözesanschismas gegeben. Das lag zum einen sicherlich daran, dass der klevische Prätendent seine Rolle im Grunde nicht

286 Vgl. RG 5 Nr. 492.

287 Zu den Neutralitätserklärungen der Kurfürsten von 1438/39 vgl. hier nur Stieber, Pope Eugenius IV, S. 132–189.

288 Vgl. RG 5 Nr. 2875. Oder sollte hier der Annuntiationsstil der päpstlichen Kanzlei übersehen worden sein, so dass dieser Registereintrag ebenfalls zum Jahr 1445 zu stellen wäre? Die Überprüfung anhand der kurialen Registerbücher führt indes über den Rahmen dieser Arbeit weit hinaus.

289 Im Übrigen hatte Eugen IV. bereits im Oktober 1442 das Recht des Kölner Metropoliten eingeschränkt, als *legatus natus* in seiner Kirchenprovinz zu handeln – in Stadt und Diözese Lüttich sollte dies nicht gelten. Vgl. RG 5 Nr. 8578. Bischof von Lüttich war damals Johann von Heinsberg, der enge Beziehungen zu Burgund unterhielt. Siehe die Literatur zu seiner Person in seinem Biogramm, Anhang 5.1.1 sowie in Abschnitt 3.4.4.

ausfüllte[290] – es war vor allem sein Vater Herzog Adolf, der die Einsetzung des Sohnes als Erzbischof betrieb und an dieser auch noch festhielt,[291] als Papst Eugen von seiner inzwischen eher als Druckmittel und Teil einer Verhandlungsmasse[292] eingesetzten Sanktion abrückte. Entsprechend verärgert war der klevische Landesherr über die geringe Aktivität seines Sohnes[293] – man könnte zugespitzt sagen, es war die Prätention seines Vaters, die Adolf von Kleve zum Bistumsprätendenten machte. Gegen Erzbischof Dietrich, der sein Amt als konsekrierter Bischof nun schon über dreißig Jahre ausübte und über einen langjährig gewachsenen „Stab" von Ratgebern und Mitarbeitern verfügte, war der Junker von Kleve schon deshalb ein kirchenpolitisches Leichtgewicht, und auf reichspolitischer Ebene hatte er dem Kurfürsten, den die übrigen Königswähler loyal unterstützten,[294] erst recht nichts entgegenzusetzen.

Hinzu kam vermutlich, dass nicht wenige Bistumsangehörige einem Oberhirten aus dem klevischen Herzogshaus ablehnend gegenübergestanden haben dürften. Die schlechten Erfahrungen,[295] welche die Kölner Kirche mit den beiden märkischen Erzbischöfen im 14. Jahrhundert gemacht hatte, waren vermutlich noch nicht vergessen. Die Problematik lag nicht so sehr in der Herkunft aus dieser Dynastie, sondern darin, dass die Herzöge von Kleve nach wie vor die wichtigsten territorialpolitischen Rivalen der Erzbischöfe waren, ein Oberhirte aus dieser Familie also fast unweigerlich in massive Interessenkonflikte – oder aber in die Rolle eines Marionettenbischofs bzw. klevischen Agenten geraten musste.

Es verwundert nach all dem nicht, dass die Absetzung Dietrichs keineswegs zu zwei Parteien im Domkapitel oder dergleichen führte; sollte es zu derartigen Spannungen gekommen sein, so haben sie keine Spuren in den Quellen hinterlassen.[296] Zwar berieten sich Abgesandte der drei „kurrheini-

290 Vermutlich auch deshalb, weil sein Onkel Herzog Philipp von Burgund die Absetzung der beiden Kurfürsten nicht in die Tat umgesetzt sehen wollte. Vgl. Stieber, Pope Eugenius IV, S. 277, und Toussaint, Relations, S. 193. Adolf lebte in dieser Zeit am Hofe Philipps (vgl. ebd., sowie Hansen 1, Einleitung, S. 82*).

291 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 82*f. Vgl. auch den eindringlichen Brief des Herzogs an Jungherzog Johann aus dem März 1447: ebd., Nr. 258, S. 255f.

292 Vgl. Stieber, Pope Eugenius IV, S. 287 und 290.

293 Vgl. Hansen 1 Nr. 259, S. 256f., hier S. 257 (von 1447 Mitte März).

294 Vgl. hierzu nur Stieber, Pope Eugenius IV, S. 277–281, und Hansen 1, Einleitung, S. 81*.

295 Vgl. hierzu nur Janssen, Territorien, S. 85f.

296 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 80* und 82*. Eugen IV. teilte die Absetzung Dietrichs am 24. Januar 1446 auch eigens dem Kölner Domkapitel mit; vgl. Hansen 1,

schen“ Domkapitel auf Initiative des kölnischen im Juni 1445 über das weitere Vorgehen im Konzilsstreit bzw. Papstschisma, doch kam man offenbar zu dem Ergebnis, dass die Angelegenheit bei Erzbischof Jakob von Sierck in guten Händen lag und die Kathedralkapitel nicht selber handeln mussten.[297] Anders als in der Münsterischen Stiftsfehde, in der Erich von Hoya durch den Kampf um Münster die Kölner Dompropstei einbüßte,[298] scheint die große kirchenpolitische Auseinandersetzung der 1440er Jahre auch am Lehnshof dieses Dompropstes vorbeigegangen zu sein: Das Lehnprotokollbuch der Dompropstei lässt für diese Jahre keine besonderen Auffälligkeiten erkennen.[299] Das ist nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil Erich die Administratur des Bistums Osnabrück bereits 1441/42 an Heinrich von Moers, den Bischof von Münster, verloren hatte. Entweder versprach er sich nichts davon, den durch ein Konzilsurteil entschiedenen Konflikt mit den Moersern[300] im Umfeld des Kölner Domstifts weiterzuführen, oder es gab einfach keine oder zumindest nicht genügend Domherren, die ihm dieses mit den Mitteln des Lehnrechtes ermöglicht hätten. Sein Hofrichter und damit Stellvertreter

S. 180 f. Anm. 1 zu Nr. 190. Dass diese Urkunde im klevisch-märkischen Landesarchiv (vgl. ebd.) überliefert worden ist und anscheinend nicht im kurkölnischen bzw. domstiftischen Archiv, könnte durchaus daran liegen, dass das Schreiben den Empfängern niemals zugestellt wurde; sollte je eine Übergabe erfolgt sein, ist jedoch sicherlich mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Urkunde nach der Restitution des Erzbischofs kassiert wurde – sie war alles andere als ein Ruhmesblatt für die kölnische Kirche und hatte seit dem Ende des Konzilsstreits auch keine praktische Relevanz. Stieber, Pope Eugenius IV, S. 277, geht davon aus, dass die Domkapitel und Untertanen in beiden Erzstiften die Absetzungssentenzen ignorierten. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt für das Erzstift Trier auch Miller, Jakob von Sierck, S. 164 f. Das Urteil gegen Dietrich wurde im Spätherbst 1446 in Utrecht, der Grafschaft Mark und Soest publiziert, anscheinend mit geringer Resonanz (vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 82*).

297 Vgl. Hansen 1 Nr. 159 f., S. 151 f.

298 Siehe hierzu in Abschnitt 3.5.1.2.

299 Vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 64b–65b, 67a, 70b/71a, 79b. Demnach war der Hofrichter des Dompropstes, Chorbischof Dietrich Stecke, auch im Herbst 1446, Winter 1446/47 und Frühjahr 1447 in Lehnssachen tätig, weitere Domherren wirkten daran mit. Dompropst Erich von Hoya nahm im April 1445 offenbar persönlich eine Belehnung vor (vgl. ebd., Bl. 69b/70a).

300 Vgl. hierzu nur Bernd-Ulrich Hergemöller, Erich von Hoya, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 535, und Michael F. Feldkamp, Moers, Heinrich Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 485.

bei den dompropsteilichen Belehnungen war der Domchorbischof Dietrich Stecke, ein Domherr mit eindeutig klevischem Hintergrund.[301]

Auch die klevisch-burgundischen Bemühungen, über die Römische Kurie Kleriker ihres Vertrauens als Kölner Domherren zu installieren,[302] scheiterten offenbar *in partibus*. Das gilt für den Versuch, die Xantener Propstei mit einem Domkanonikat zu unieren und auf diese Weise den Propst Ferricus von Beauvoir in das Domkapitel zu bringen.[303] Ähnlich verhält es sich mit der Provision des Dietrich Lodick von Wesel.[304] Lodick, Lizentiat des Kirchenrechts und Kurialer mit offenbar recht engen Beziehungen zu Eugen IV., hatte sich spätestens seit 1436 um die Kölner Dompfründe des verstorbenen Hermann Widelers bemüht. Gegen Winnemar Gruters von Wachtendonk hatte er schon ein Endurteil erlangt und war deshalb 1444 vom Domkapitel admittiert worden, doch ließ Erzbischof Dietrich unter Berufung auf die im Reich geltende Neutralität den offenkundigen Papstanhänger Lodick aus Kanonikat und Priesterpfründe drängen, in denen sich nun stattdessen Dietrichs enger Mitarbeiter, eben der zeitweilige Offizial und Generalvikar[305] Winnemar, behauptete. Lodicks Loyalität zu Eugen IV. und seine mutmaßliche Herkunft aus (Nieder-, nicht Ober-)Wesel[306] rechtfertigen zumindest die Vermutung, dass er zum Landesherren seiner Heimatstadt nähere Beziehungen unterhielt. Möglicherweise hatte er auch Beziehungen nach Frankreich,[307] vielleicht also auch zum burgundischen Hof? Da Dietrich Lodick als letztlich gescheiterter Provise nicht zum Personalbestand dieser Arbeit zählt,[308] kann dieser Frage hier

301 Siehe hierzu in Abschnitt 3.2.2.2 und 3.5.1.1.

302 Zur Expektanz des Jean de Lalaing auf eine Kölner Dompfründe (1439) siehe in Abschnitt 3.5.1.1.

303 Siehe in Abschnitt 3.2.2.2.

304 Vgl. zum Folgenden RG 5 Nr. 8640.

305 Winnemar ist 1453 als Offizial und 1433/34 sowie von 1456 bis ca. 1460 als Generalvikar bezeugt. Vgl. Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 181 Nr. 23, und Güttsches, Notizen, S. 33 f. Nr. 4.

306 Lodick wird in RG 5 Nr. 8640 als Kleriker der Kölner Diözese aufgeführt, was immerhin für die Herkunft aus dem nieder- und nicht dem mittelrheinischen, zum Trierer Sprengel gehörigen Ort spricht (vgl. etwa Keussen, Matrikel 3, Alphabetisches Hauptregister, S. 1031). Die Kölner Matrikeleinträge zu den zahlreichen Personen mit dem Namen Dietrich von Wesel (vgl. ebd., S. 1030) lassen, soweit ich sehe, keine Identifikation zu.

307 Vgl. den Registereintrag vom 11. März 1436 betreffend das Parlement von Paris (RG 5 Nr. 8640).

308 Siehe die Bearbeitungsgrundsätze der Biogramme in den Anhängen 5.1.1 und 5.1.2.

nicht weiter nachgegangen werden. Offenbar hätten sich die anderen Kölner Domherren mit diesem „Papalisten" in ihren Reihen durchaus arrangieren können, denn Dekan und Kapitel appellierten ebenso wie Lodick gegen die strafbewehrten, zugunsten Winnemars erlassenen Mandate des Erzbischofs an die Römische Kurie.[309] Man wird hieraus allerdings nicht einfach schlussfolgern dürfen, dass das Kapitel sich von der Neutralitätspolitik bzw. der konzilsfreundlichen Haltung Dietrichs absetzen wollte;[310] ebenso gut können vermeintliche Verfahrensmängel oder „unpolitische" Gründe, die in der Person der Bewerber lagen, das Kapitel zu seiner (moderaten) Parteinahme für Lodick veranlasst haben. Immerhin hatte dieser sich im kurialen Gerichtsverfahren ja gegen Gruters behauptet. Wie dem auch sei, es gelang dem Erzbischof unter Berufung auf die Neutralität, seinen Kandidaten Winnemar *in partibus* zu etablieren. Während Lodick ausweislich der kurialen Registereinträge[311] im Jahr 1444 eine Zeitlang die Dompfründe innehatte, änderte sich das offenbar spätestens im Frühjahr 1445. Die Koinzidenz mit der klevischen Exemtion und der dann folgenden Absetzung dürfte kein Zufall sein.

Eindeutig gegen Erzbischof Dietrich[312] wandte sich in dieser Phase Moritz von Spiegelberg: Er stellte sich dem angehenden Bistumsprätendenten Adolf von Kleve spätestens im November 1445 als Prokurator für die Verhandlungen an der Kurie zur Verfügung.[313] Spiegelberg war zu dieser Zeit bereits Propst des Emmericher St. Martinsstiftes, und Hövelmann stellt in diesem Zusammenhang zur Diskussion, ob er die Prälatur möglicherweise dem

309 Vgl. RG 5 Nr. 8640.

310 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.3.2.

311 Vgl. RG 5 Nr. 8640.

312 Die Mitwirkung des Trierer Dompropstes Philipp von Sierck an den Frankfurter Verhandlungen vom März 1446, die zum Abschluss eines neuen Kurvereins führten (vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 81*), kommt hier nicht in Betracht: Philipp stand zwar zweifellos auf der Seite der beiden abgesetzten Kurfürsten und agierte hier für seinen Bruder Erzbischof Jakob, doch war er damals noch nicht Kölner Domherr. (Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.) Das gilt auch für die Obödienzerklärung an Nikolaus V., die Philipp 1447 für seinen Bruder im Erzstift Trier abgab; vgl. Hansen 1 Nr. 336, S. 332, und Miller, Jakob von Sierck, S. 170.

313 Vgl. Hansen 1 Nr. 178, S. 164 f. Vgl. zu diesem Vorgang Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 57 f. Toussaint, Relations, S. 184, bezeichnet Moritz als burgundischen Botschafter an der Kurie, führt jedoch keinen Beleg an, aus dem mehr als die genannte Prokuratorentätigkeit hervorgeht.

Einfluss Herzog Philipps von Burgund verdankte.[314] Spiegelbergs Lemma im Repertorium Germanicum[315] erweckt eher den Eindruck, dass seine Beziehungen zur Kurie Eugens IV. auch ohne herzogliche Protektion eng genug waren, um ihm die Emmericher Propstei zu verschaffen, zumal er damals auch zu den Familiaren des Kardinals Francesco Condulmer[316] gehörte. In jedem Fall wird man sagen können, dass Spiegelberg bereits vor 1445 klar für Papst Eugen – alias Gabriele Condulmer – und gegen das Basler Konzil Partei genommen hatte[317] und durch die Übernahme der Prokuratorenaufgabe mit Dietrich von Moers brach. Ohnehin konnte ihn die Emmericher Propstei mit dem klevisch-burgundischen Lager in Kontakt bringen,[318] auch

314 Demgegenüber formuliert Spengler-Reffgen, Stift St. Martini, S. 90, Moritz habe die Propstei „vermutlich aufgrund der Einflußnahme des Klever bzw. des mit ihm verwandten burgundischen Herzogs […] erhalten."

315 RG 5 Nr. 6726.

316 Dieser war der Neffe Eugens IV. Vgl. Salvador Mirandas biographisches Verzeichnis „The Cardinals of the Holy Roman Church": https://cardinals.fiu.edu/bios1431.htm#Condulmer, abgerufen am 23.03.2022.

317 Vgl. Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 31–39. – Demgegenüber war Moritz' Bruder Ludolf am 10. März 1436 vom Erzbischof als Amtmann des paderbornischen Anteils an Schloss Blankenau eingesetzt worden, ohne Pfandsumme und mit der explizit vom Erzbischof formulierten Aussicht, falls er selbst die Abtei Corvey vom Basler Konzil übertragen bekomme, so werde Ludolf unter anderem den Corveyer Anteil an Blankenau dazu erhalten: *Vort were sache, dat overmitz dat hillige concilium zo Basel die abdye van Corveye uns bevolen wurde, so willen wir ouch also dem vurschreven unsen neven dat Corveysche deyl an der Blanckenauwen mit der abdye ind gestichte zo Coveye, als uns dat bevoilen is, uyssgescheiden die slosse ind stede ind ir zogehoeren, da mit wir ind unse gestichte van Colne mit dem gestichte van Corveye in deile ind gemeynschaff sitzen, amptz gewijse bevelen syne levedage* […] (LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II, Nr. 192, Bl. 172a–173a, hier Bl. 172b; vgl. auch ebd., Kurköln Urk. 1874). Vgl. hierzu die kurzen, den „Corveyer Plan" außer Acht lassenden Ausführungen bei Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 29, sowie die Paraphrase der Urkunde bei Wilhelm Hartmann, Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Ihr Archiv, ihre Genealogie und ihre Siegel, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18 (1941), S. 117–191, hier 172. Ludolf war also zumindest in dieser Zeit kein Gegner des Konzils. Freilich mochten die ekklesiologischen Grundsatzfragen als eine Art religiöse Privatsache zurückgestellt werden, wenn eine Amtmannschaft, noch dazu in vorteilhaft naher Lage zum Spiegelberger Herrschaftsmittelpunkt im Weserbergland, zu erwerben war.

318 Das heißt nicht, dass Spiegelberg sich häufig dort aufhielt. Von der Amtsübernahme 1444 bis 1458 war er „nicht ein einziges Mal offiziell in Emmerich" (Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 43). Als Inhaber der Propstei konnte er jedoch

nach der Restitution des Erzbischofs, denn die Stadt gehörte zum Utrechter Sprengel.[319] Die Vorgänge in den 1440er Jahren mögen dazu beigetragen haben, dass Erzbischof Dietrich den Domherren von Spiegelberg am Ende seiner Regierungszeit in Zons gefangensetzte. Mit einem Kapitular, der ihm persönlich verbunden war und dessen Loyalität außer Zweifel stand, wäre er möglicherweise nicht in dieser gewaltsamen Weise verfahren, um sein Ziel – die Zustimmung zur geplanten Nachfolgeregelung – zu erreichen.[320]

Wenngleich die Absetzungssentenz am Kölner Domstift insgesamt geringe Auswirkungen hatte, scheint sie doch eine zusätzliche Dynamik in das Verhältnis des Kapitels zum Erzbischof gebracht zu haben: Der 1446 von beiden Parteien abgeschlossene Vertrag,[321] mit dem Dietrich von Moers etliche Verpflichtungen über seine Wahlkapitulation hinaus einging, ist wohl nur damit zu erklären, dass Dietrichs Position seit Bekanntwerden des päpstlichen Urteils geschwächt war. Enthielte der Vertrag vom 17. Mai nur Bestimmungen, die dem „gemeinen Besten" dienen sollten, so könnte man noch vermuten, Kapitel und Erzbischof hätten in der Krisenzeit der Soester Fehde schlicht nach gemeinsamen Lösungen für die weitere Regierung des Erzstifts gesucht, letztlich über eine sinnvollere Amtsausübung verhandelt. Diese Absicht spielte sicherlich auch eine Rolle, wie wir im Folgenden sehen werden, doch fällt schon beim ersten Lesen dieser „Zwischenkapitulation" – der sachlich zutreffende und knappe Begriff soll auch in der weiteren Darstellung verwendet werden[322] – ins Auge, dass das Kapitel seinen eigenen, wenn man so sagen darf: kleinen Vorteil hier durchaus suchte: Für die weitere erzbischöfliche Regierung in einer Kriegssituation war beispielsweise die Domkurie Virneburg, ihre Instandhaltung und die mit der Domkurie verbundene Lieferung von jährlich acht Maltern Weizen an das Kapitel denkbar unwesentlich.[323]

---

auch durch Schriftverkehr oder durch seine Beauftragten mit dem klevischen Hof zu tun haben.

319 Vgl. hier nur Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 58. Vgl. zum Emmericher Stift und insbesondere zu Spiegelbergs Haltung in der Exemtionszeit auch Spengler-Reffgen, Stift St. Martini, S. 76 und 90.

320 Siehe hierzu ausführlicher in Abschnitt 3.1.8.

321 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, S. 333–335.

322 Schon Lacomblet, UB 4, S. 333, bezeichnet die Urkunde in seinem Kopfregest als „Capitulation".

323 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 334. Der Erzbischof ließ bei den Vertragsverhandlungen – siehe hierzu in Abschnitt 3.1.5 – übrigens erklären, dass er zur Pachtzahlung nicht verpflichtet sei. Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130b. Unklar bleibt, ob die letztlich formulierte Vertragsbestimmung den Erzbischof dennoch zur Zahlung

Weitere Beispiele ließen sich anführen.[324] Dieser Befund deutet stark darauf hin, dass das Kapitel den aus römischer bzw. klevisch-burgundischer Sicht abgesetzten Moerser unter Druck setzen und ihm deshalb auch eigennützige Forderungen unterbreiten konnte.[325] Hierzu bedurfte es vermutlich keiner expliziten Drohung mit einem Seitenwechsel des Kapitels. Die Möglichkeit war an sich naheliegend.

### 3.1.5 Die „Zwischenkapitulation" von 1446

Es leidet keinen Zweifel, dass die Domkapitulare und der Erzbischof bei der Aushandlung der Zwischenkapitulation über Dietrichs Absetzung im Bilde waren. Dietrich war ja bereits im Juli 1445 von der Kurie vorgeladen worden,[326] und da er seitdem, soweit wir wissen, keinen Versuch unternahm, sich mit Papst Eugen zu verständigen, war der Ausgang des Verfahrens wohl schon im Jahr 1445 absehbar. Von dem schließlich im Mai 1446 ausgefertigten Vertrag ist eine Vorstufe vom 18. Februar 1446 überliefert.[327] Angesichts der Bedeutung der päpstlichen Sentenz vom 24. Januar darf man zumindest vermuten, dass die Nachricht hiervon mit größtmöglicher Geschwindigkeit an Dietrichs Hof gelangte – unbeschadet der Tatsache, dass die förmliche

---

verpflichten oder er die Schuldner nur zur Zahlung veranlassen sollte. Die Probleme mit der Domkurie Virneburg begannen spätestens in der Zeit Friedrichs von Saarwerden; vgl. den einschlägigen Artikel in Dietrichs Wahlkapitulation (Archiv für die Geschichte, S. 53).

324 Siehe hierzu auch im Folgenden.

325 Vgl. Janssen, Verzicht, S. 688, zur gewissermaßen kontextabhängigen Durchsetzbarkeit päpstlicher Urteile: „Einem machtvollen, allseits anerkannten Bischof [wie Friedrich von Saarwerden] konnten solche, in die Form von Gerichtsurteilen verpackten Unmutsäußerungen der Kurie wenig anhaben. Nicht so bei einem umstrittenen Oberhirten [wie Ruprecht von der Pfalz] […]."

326 Siehe oben Anm. 273.

327 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130a und b, überschrieben mit: *Dyt synt alsulchen antwerden, as myns hern gnade durch proest Tilman up des capittels gebreeche haet laessen luden 18. febr.* Die Zählung der Verhandlungspunkte weicht zum Teil von den Artikeln der Vertragsausfertigung ab, was hier jedoch auf sich beruhen kann. Sowohl die *antwerden* als auch die Ausfertigung scheinen nicht mit strenger Systematik erstellt worden zu sein – man könnte z. B. erwarten, dass die Bestimmungen über die Vergabe von Thesaurarie und Kapellariat in der Nähe der Bestimmungen über die Ahnenprobe stehen, was aber nicht zutrifft. Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, S. 333 f.

Publikation in der Kathedralstadt vielleicht nie erfolgte.[328] Möglicherweise lösten die ungünstigen Neuigkeiten dann die Verhandlungen zwischen Erzbischof und Kapitel aus oder beschleunigten diese wenigstens.

Die Verhandlungen über die Zwischenkapitulation führte auf der erzbischöflichen Seite Tilmann Joel von Linz, der zu den wichtigsten gelehrten Räten Dietrichs von Moers gehörte.[329] Er war kein Kölner Domkanoniker, im Unterschied zu den weltlich-adligen Ratgebern des Erzbischofs aber sicherlich bestens mit den Gegebenheiten an Stifts- und Domkirchen vertraut, war er doch u. a. Propst an St. Florin in Koblenz.

Die *antwerden* des Erzbischofs sind für unsere Untersuchung nicht nur deshalb hochinteressant, weil sie uns Dietrich von Moers – und seinen Unterhändler – sowie das Domkapitel sozusagen in ihrer Interaktion zeigen, sondern auch, weil sie zusätzliches Licht auf die Motive werfen, welche die Domherren dazu veranlassten, das persönliche Regiment Dietrichs mit den Vertragspunkten stärker einzuschränken, als es die Wahlkapitulation von 1414 getan hatte.[330] Insgesamt wird man sagen können, dass den Kapitularen ein Augenmerk auf das kurkölnische Gemeinwohl sicherlich nicht abging, dass ihr korporatives Eigeninteresse aber in bemerkenswert unverblümter Weise, schon in den Verhandlungen und dann in der Ausfertigung der Urkunde, seinen Ausdruck fand.[331] Insofern dürfte auch Droege in seiner Einschätzung der Zwischenkapitulation das Verantwortungsgefühl der Domkanoniker für das Erzstift etwas überbetont haben,[332] zumal die vorausgegangenen Streitigkeiten nicht nur „in den Wirtschaftsverhältnissen des Kölner Erzstuhls“[333] ihren Anlass hatten.

Sowohl in der Endfassung des Vertrages[334] als auch in den *antwerden*[335] wird erkennbar, dass das Kapitel offenbar mit der Arbeit des erzbischöflichen

328 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.4.

329 Vgl. die Bewertung bei Johannes Helmrath, Lebensläufe, S. 118; ausführliche Biographie: Podlech, Tilmann Joel von Linz.

330 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 269.

331 Siehe hierzu im Folgenden.

332 Vgl. Droege, Verfassung, S. 97. Sicherlich richtig ist aber das ebd. formulierte Urteil: „Mit der Erkenntnis, dass die eigenen Belange des Kapitels vom Gesamtwohl des Landes wesentlich abhängig waren, trat es zu einer gemeinsamen Aktion zusammen […].“

333 Droege, Verfassung, S. 97.

334 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, S. 333 f.

335 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130a: […] *ind ouch as dat capittel claegde* ** [ein oder zwei Buchstaben durchgestrichen] *over den offic., dat he deme capittel yn erer*

Offizials unzufrieden war und von ihm größeres Entgegenkommen erwartete. Während der Erzbischof sein richterliches Alter Ego durchaus zu grundsätzlicher Kulanz veranlassen wollte, wurden sich die beiden Seiten über die Frage des Adelsnachweises am Dom auffälligerweise nicht sofort einig, denn Dietrich von Moers behielt sich bzw. dem Offizial im Februar noch vor, in kontroversen Fällen einzuschreiten,[336] wohingegen in der Ausfertigung vom Mai davon keine Rede mehr ist. Auch die Frage eines förmlichen Numerus clausus für das eigentliche Kapitel findet sich in der Ausfertigung nicht wieder. Der Grund hierfür ist allerdings offenbar nicht in der Unnachgiebigkeit einer der Vertragsparteien zu suchen, sondern im einschlägigen Statut vom 6. Februar 1450,[337] das die Anzahl der Kapitularen auf 25 festlegte. Der Erzbischof ließ den Domherren im Februar ausrichten, darüber solle ein Statut abgefasst werden, das er dann auch gerne zu bestätigen bereit sei.[338] Weshalb sich die Beschlussfassung hierüber noch einmal um knapp vier Jahre verzögerte, entzieht sich unserer Kenntnis; möglicherweise gab es Differenzen innerhalb des Kapitels über die wünschenswerte Anzahl der Kapitularen? Sollte dem so gewesen sein, dann war es wohl weniger Ausdruck guter juristischer Ordnung, dass Dietrich und sein gelehrter Rat die Frage in einem Statut geregelt sehen wollten, sondern es gelang ihnen mit diesem Vorschlag gewissermaßen, den Ball in das Feld des Kapitels zurückzuspielen. Da mit einem Statut die (selbstverständlich nicht uneingeschränkte) Autonomie des Kapitels noch unterstrichen wurde,[339] konnten die Domherren den Vorschlag kaum ablehnen.

---

*kirchen saechen reechts ind gnaden have geweygert ind dar myt weder synen eyt ind geloefde gedaen have etc. – antwerde he, dat man den off. dar by leess koemen, ind off he sich des neyt verantwerden enkunde, dat he dan dem capittel besserunge dar vur doe.*

336 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130a: *Up dat zweide antwerde he, dat man eyne forme des bewijss des adels machde ind dar nae der eyne ass der ander syn bewijss doe; ind off dar enboeven dat capittel eymant in syme bewise besweeren woeulde, soe beduchte myns heren gnade, dat he ader syn off. billichen dar over erkentnisse haven soelde.*

337 Ediert bei Hüffer, Forschungen, S. 269. Siehe hierzu auch in Abschnitt 2.

338 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130a: […] *ind van der zaele der capittelaer meynte myn her, dat man dar over eyn statuit ind ordinancie maechde, dat will he gerne confirmeren ind bestedighen.*

339 Dies unbeschadet der erzbischöflichen Bestätigung. Vgl. auch in Abschnitt 2 zu den Kapitelsstatuten. – Übrigens war auch in Mainz der Erzbischof beteiligt, als dort zu Beginn des 15. Jahrhunderts ein Numerus clausus für das Domkapitel festgelegt wurde: nicht nur, weil er alle Kapitelsstatuten bestätigen musste, sondern in

Noch in einem weiteren Punkt gelang es der erzbischöflichen Seite offenbar, die Forderungen des Kapitels zu parieren, so dass auch dieser Streitgegenstand aus der Endfassung des Vertrags herausgehalten werden konnte: Hierbei ging es anscheinend um Gelder, über die der Erzbischof ohne Rücksprache mit dem Kapitel in einer Notlage verfügt hatte. Er verwies darauf, dass diese Summe dem Propst von Xanten, also dem langjährigen Rentmeister Johann upden Grave,[340] anvertraut gewesen sei; dieser hätte das Kapitel informieren sollen, habe dies aber vielleicht unterlassen.[341] Da upden Grave hier schon verstorben war, mochte dies eine bequeme Entschuldigung, vielleicht auch eine Ausrede sein – offenbar wurde sie akzeptiert. Erfolg hatte einmal sogar die schiere Nichtbeantwortung eines Streitpunktes: *Up dat eylfte van den 1500 gulden jerlichs in augmentum presencie ecclesie Coloniensis wart neyt geantwert.*[342] In diesem Punkt blieb die Zwischenkapitulation entgegen ihrer sonstigen Tendenz hinter der Kapitulation von 1414 zurück,[343] und die Domherren nutzten die Gelegenheit, Dietrichs Nachfolger 1463 in dessen Wahlkapitulation erneut mit dieser – nur leicht konditionierten – Forderung zu konfrontieren.[344]

Ähnlich verhielt es sich mit der Frage der archidiakonalen Jurisdiktion: Der Vertrag von 1446 betont zwar, dass beide Seiten, Archidiakone und Erzbischof, sich nicht in die jeweils andere Gerichtsbarkeit einmischen sollten,[345] doch weisen sowohl die *antwerden* als auch Ruprechts Wahlkapitulation von 1463 darauf hin, dass die Standpunkte hier gegensätzlich waren und blieben: Dietrich von Moers warf den Archidiakonen unumwunden vor, sie missbrauchten ihre Jurisdiktion,[346] und das Kapitel wandelte die Bestimmung

---

diesem besonders bedeutsamen Fall (1405/1413) versuchte das Mainzer Kapitel offenbar, sich der Autorität des Oberhirten zu versichern, und ließ das Statut durch diesen verkünden: vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 236 f.

340 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 92. Siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

341 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130a: *Up dat seesde antwerde he, dat dat capittell wael weyss, in wat over vallender noet he dat gelt aen greiff, as myns hern gnade deme proeste van Xanten, hinder deme dat vurgenant gelt lach, enboet, deme capittell dat kunt zu doen; ind aff he des also neyt gedaen en have, dat sij buyssen myns hern schulde.*

342 HAStK Dom Akten 552, Bl. 130b.

343 Vgl. Archiv für die Geschichte Nr. IX, S. 48–53, hier S. 51.

344 Vgl. Archiv für die Geschichte Nr. XV, S. 91–100, hier S. 96.

345 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 334.

346 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130b: *Up dat sevenzeinde antwerden he, dat man halde, as yt van alders gehalden is, ind ouch dat de archidiaken neyt en mysbruychen erer iurisdiccien, as sy doch doynt degelichs.*

von 1446 bei der Wahl Ruprechts in eine einseitige Verpflichtung des Elekten um, ließ den Archidiakonen also nun freie Hand.[347]

Offenbar nicht allzu kontrovers war der Verhandlungspunkt der zwölf Propsteien. Der Erzbischof verwies darauf, dass er die Propsteien nicht zu vergeben habe,[348] er werde sich aber nach Kräften bemühen.[349] In einer weiteren Kollaturfrage scheint etwas länger verhandelt worden zu sein: Prälaturen und „Ämter",[350] so erklärte Dietrich, seien in seiner Regierungszeit ohnehin nur an Edelkanoniker und Subdiakone vergeben worden, und so solle es auch bleiben.[351] In der Endfassung der Zwischenkapitulation wird diese Zusage noch durch die juristischen Fachbegriffe *iure devoluto* – bezogen auf die Prälaturen – und *pleno iure* – bezogen auf Thesaurarie und Kapellariat – präzisiert;[352] vor allem aber wird die Vergabe nun an die Zugehörigkeit zum Kapitel gebunden. Ob die Domherren dies schon in ihren vom Erzbischof beantworteten „Gebrechen" gefordert hatten oder später ihre Forderung nachschärften, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. In diesem Punkt kann

347 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 95. Man kann sich allerdings fragen, ob eine Verpflichtung der Archidiakone in einer förmlichen Wahlkapitulation – der Vertrag von 1446 wurde von Erzbischof und Kapitel geschlossen und beurkundet – ihren Platz gefunden hätte. Der Artikel von 1463 reagiert im Übrigen auch auf die Bemühungen Dietrichs in den 1450er Jahren, die Römische Kurie gegen die Archidiakone einzuschalten. Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 311. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.7.

348 Was zumindest für die Reeser Propstei nicht ganz zutraf: siehe in Abschnitt 3.2.2.3.

349 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130b: *Up dat ziende antwerde he, dat wir wael wissen, dat myns hern gnade de proystien neyt en haet zu gheven, doch um de zu bliven by des capittels personen, wilt he syn vermoeghen doen.* – Diese Selbstverpflichtung wird in der Endfassung des Vertrages wortreicher, aber wohl mit ebenso geringer Durchsetzungskraft formuliert, denn die Einschränkung *sovyl wir mit gelympe moegen* (Lacomblet, UB 4, S. 334) dürfte aus diesem Vertragsartikel eher einen „Gummiparagraphen" im Sinne des Erzbischofs gemacht haben als ein wirksames Instrument des kapitularischen Anspruchs.

350 Strenggenommen waren Thesaurarie und Kapellariat nur *officia*, keine Prälaturen (vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 13 f. Anm. 34).

351 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130b. Diese Aussage entzieht sich der genaueren Überprüfung, weil für die Edelkanoniker zwar häufig Weihegrade überliefert sind, jedoch durchaus nicht immer für die Zeitpunkte ihrer etwaigen Berufung in eine Prälatur oder ein Offizium durch den Erzbischof. Zudem ist die Vergabe durch ihn möglicherweise nicht in jedem Fall bezeugt, in dem dies tatsächlich vorkam. Die genauere Klärung kann für unsere Untersuchung jedoch auf sich beruhen.

352 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 334.

man wohl von einem klaren Zugeständnis des Erzbischofs sprechen, allerdings in einer nicht sehr erheblichen Sache.

Wesentlich größere Tragweite hatte ein anderer Verhandlungspunkt, der jedoch von Erzbischof Dietrich erfolgreich abgewehrt wurde: Es scheint, als ob das Kapitel 1446 versuchte, sich die von Erzbischof Dietrich 1444 bzw. 1445 eingenommenen, von Kleve-Mark beanspruchten Herrschaften Bilstein und Fredeburg im Sauerland[353] anzueignen oder sie unter seine Kontrolle zu bringen. Jedenfalls ist ein Passus in den *antwerden* kaum auf andere Kriegsereignisse aus Dietrichs Regierungszeit zu beziehen.[354] Vermutlich scheiterte die weitreichende Forderung daran, dass die Domherren die Feldzugskosten für diese Operation nicht, wie vom Erzbischof vorgeschlagen, begleichen konnten oder wollten. Möglicherweise diente dieser Verhandlungspunkt sogar nur dazu, die Nachgiebigkeit des Erzbischofs in den Verhandlungen auf die Probe zu stellen; dass er sich – nicht nur, aber auch durch die Absetzungssentenz – in einer akuten Notlage befand, geht aus mehreren Punkten der *antwerden* hervor.[355]

Aus den bisher besprochenen Punkten der beiden Schriftstücke spricht vor allem das Eigeninteresse des Kapitels. Man mag in der Sorge um die Mitgliederzahl des Kapitels eine Art von Verantwortung für das reguläre, nicht durch eine willkürliche Vergrößerung der Körperschaft manipulierte Funktionieren der Institution sehen – darf vermuten, dass so die Beratungs- bzw. Beschlussfähigkeit geschützt wurde. Dass es den bereits amtierenden Kapitularen aber in erster Linie darum ging, bleibt letztlich eine wohlmeinende Spekulation; vielleicht dachten sie vornehmlich an ihre eigene Machtposition? Auch die Tatsache, dass das Kapitel in mehreren Punkten für den kölnischen Klerus mitverhandelt hatte,[356] lag mindestens so sehr im Eigeninteresse wie

353 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 84* mit den dort genannten Quellen.

354 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130b: *Up dat seeszeinde antwerde he, dat myns hern gnade de guede uisser vremden henden sweerlichen myt kreeghen have an sich gewunnen, ind dar umb vanne* [statt *wanne* o. ä.!] *man eme dat up richte* [offenbar statt *uyss richte* o. ä.]*, dat he dar umb haet verzert ind uisgegeven, so wilt he sy deme capittel laessen.*

355 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130b: *Up dat zweiindtzweynssichste antwerden he, dat sich dat also geburde, doch gert myns hern gnade, dat dat capittel eme in synen noeden ind sunderlinghen up dese zijt bystendich sy.* Vgl. auch oben zu den Geldern in der Obhut des Propstes von Xanten.

356 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 334. Dies gilt für den Schutz von Klerusgütern im Amt Hülchrath vor ungerechtfertigter Beschwerung; für die Verpflichtung, den Klerus nicht einzuschränken in der Wahrnehmung seiner herkömmlichen Herrschafts-

dem der anderen geistlichen Institute, denn nicht nur ging es hier auch um den materiellen Besitzstand des Domstifts, sondern den Domkapitularen bot sich auf diese Weise eine Gelegenheit, als Verhandlungsführer und gewissermaßen Stimme des kölnischen Klerus hervorzutreten. Diese Motivverquickung dürfte überhaupt dafür charakteristisch sein, wie das Domkapitel in der sich im 15. Jahrhundert formierenden landständischen Verfassung – und schon in früheren Jahrhunderten – die Anliegen des übrigen Klerus gegenüber dem Oberhirten vertrat.[357]

Deutlicher nahm das Kapitel eine Verantwortung für die kurkölnischen Lande wahr,[358] indem es Dietrich von Moers die Veräußerung von erzstiftischen Besitzungen ohne seinen Konsens verbot. Die Wahlkapitulation von 1414 hatte dem damaligen Elekten noch keine derartigen Verpflichtungen auferlegt.[359] Insofern hatte Erzbischof Dietrich sie auch nicht gebrochen, als er in den ersten Jahrzehnten seiner Regierung mehrfach ohne Zustimmung des Kapitels Ämter und Schlösser verpfändet hatte.[360] Nach Wilhelm Janssen scheint sich die Vorstellung, solche Amtmannbestallungen seien auch zu den Veräußerungen zu rechnen und daher wie andere Besitzstandsveränderungen am erzbischöflichen Mensalgut konsenspflichtig, erst während der Regierungszeit Dietrichs etabliert zu haben.[361] Dass ihn die Zwischenkapitulation verpflichtete, Ämter und Schlösser nur noch mit Zustimmung des Kapitels zu verpfänden, wofür ihm die Domherren ihre Hilfe in den Nöten

---

und Gerichtsrechte; für das Zustimmungsrecht des Kapitels bei etwa auszuschreibenden *subsidia caritativa* bzw. Kleruszehnten; sowie in eingeschränkter Weise für die Zollfreiheit nicht nur der Domherren, sondern aller domstiftischen Benefiziaten.

357 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.2.1.

358 Vgl. hierzu die in Anm. 332 zitierte Einschätzung Droeges sowie Janssen, Erzbistum 1, S. 310.

359 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48–53.

360 Vgl., ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Preuss, Kleve-Mark Urkunden Nr. 340 (Dietrich stellt den kölnischen Anteil an Stadt, Burg, Amt und Land Xanten dem Grafen von Kleve zum Pfand, 1414); LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II, Nr. 200, Bl. 183a–184b (betreffend die Verpfändung von Burg, Stadt, Amt und Land Kempen an Heinrich von Kendenich und Johann Herrn zu Gemen, 1437 bzw. 1441); ebd., Kurköln Urk. 2025 (betreffend die Verpfändung von Schloss und Herrlichkeit Erprath an Bischof Heinrich von Münster, 1442); ebd., Kurköln Urk. 2030 (betreffend die Amtmannschaft zu Rhens und Alken, 1443 gegen 1000 Gulden an Johann von Pyrmont Herrn zu Ehrenberg vergeben).

361 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 303 f.

des Erzstifts zusagten,[362] bedeutete zweifellos einen weitreichenden Eingriff in die Handlungsfreiheit des Fürsten.[363] Wahrscheinlich war es die Einsicht in die unbeherrschbar werdende Schuldenlast und in die hochgefährliche Fragmentierung des Erzstiftes,[364] welche die Domkapitulare – bzw. die mit der fürstlichen Herrschaft und Territorialverwaltung vertrauteren – dazu veranlasste, dem Erzbischof diese Forderung zuzumuten; die Rechtsauffassung mag sich hier nach den neuen, für das Territorium bedenklichen Gegebenheiten umgeformt haben.

Die Klausel über die Verpfändungen wurde durch eine finanziell wohl nicht ganz so bedeutsame Bestimmung ergänzt, die jedoch für die Remuneration der erzbischöflichen Getreuen und insbesondere die Rekrutierung von ritterbürtigen und bäuerlichen Kämpfern im Lehnsaufgebot ungünstig war:[365] Es sollte dem Erzbischof ohne Kapitelskonsens nicht mehr gestattet sein, neue Mannlehen über seine Lebenszeit hinaus zu vergeben, sofern diese mehr als 50 Gulden (jährlich) betrugen.[366] Dieser geringe Betrag täuscht ein wenig darüber hinweg, dass die Mannlehen, von Dietrich in Hunderten von Fällen neu vergeben, die landesherrlichen Einnahmen, auf die sie angewiesen wurden, in erheblichem Maße belasteten.[367] So verständlich es ist, dass der Erzbischof in den großen Fehden um die Jahrhundertmitte nicht auf ein Lehnsaufgebot verzichten konnte, waren die fiskalischen Auswirkungen dieser Praxis auf die Dauer sehr nachteilig: Sie trug „wesentlich zu dem finanziellen Chaos bei, das mit der politischen Katastrophe parallel ging."[368] Zwar dürfte das volle Ausmaß der Problematik für die Domherren 1446 noch nicht absehbar gewesen sein, doch offensichtlich fand man die Mannlehenvergaben Dietrichs bereits an diesem Punkt beunruhigend genug, um einzuschreiten. – Im Rahmen des etablierten, gemeinen Kirchenrechts,[369] das man vielleicht 1414 einfach als bekannt und selbstverständlich vom Elekten respektiert angesehen hatte,

362 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 334.
363 Vgl. die Einschätzung bei Janssen, Erzbistum 1, S. 269.
364 Vgl. zu diesem Aspekt – dem temporären, jedoch zur Verstetigung tendierenden Verzicht auf Hoheitsrechte – Droege, Verfassung, S. 72 f.
365 Vgl. zu diesem Hauptzweck der Mannlehen und überhaupt zu Dietrichs Mannlehen-Vergabungen Droege, Verfassung, S. 79–82.
366 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 334.
367 Vgl. Droege, Verfassung, S. 80: In den Lehnsregistern Dietrichs seien „Hunderte von Neuvergabungen an Lehen" enthalten, „womit die Zölle, Bede und Schatz und die Amtsgefälle des Landes reichlich belastet wurden."
368 Droege, Verfassung, S. 82.
369 Vgl. hier nur Janssen, Erzbistum 1, S. 303.

bewegt sich schließlich die Forderung, der Erzbischof solle kein Eigentum des Erzstifts ohne Zustimmung des Kapitels veräußern.[370]

Leider lassen die *antwerden* Dietrichs nicht mit völliger Sicherheit erkennen, wie er sich zu diesen Postulaten im Februar 1446 stellte. Das liegt einfach daran, dass dieses Schriftstück den Gegenstand der jeweiligen Antwort nicht immer benennt, sondern stattdessen auf eine – mit der Vertragsausfertigung jedoch nicht völlig übereinstimmende – Ordnungszahl verweist. Sollten die Verhandlungspunkte in diesem Abschnitt[371] so angeordnet sein wie im Vertrag, so hätte Dietrich erwidert, er habe weder bei Verpfändungen noch dauerhaften Veräußerungen etwas Derartiges getan, wie das Domkapitel es ihm vorgehalten hatte, und werde es auch in Zukunft nicht tun. Mindestens hinsichtlich der Verpfändungen wäre dies ein bemerkenswerter Befund. Die Erwiderung Dietrichs in Sachen der Mannlehen, er sei weniger derartige Zahlungsverpflichtungen eingegangen als seine Amtsvorgänger, darf man für subjektiv ehrlich halten,[372] denn er ließ durch den Propst Tilmann hier ja bereits die Übergabe eines Registers ankündigen.[373] Seine Amtsvorgänger hatten allerdings nicht mit so großen finanziellen Lasten zu kämpfen gehabt wie er: Die militärischen Aktivitäten seit der Bistumsfehde und der Erwerb von Kaiserswerth[374] legten es dem Kapitel vermutlich bereits 1446 nahe, bei

370 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 334: […] *geyne treflige erffschafft unss styffts oeuergeuen* […].

371 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 130a und b: *Up dat sevende antwerde he, dat myns hern gnade bys noch heer des neet gedaen enhave noch ouch vurbaes doen enwilt.*
*Up dat eichte antwerde he, dat myns hern gnade myn manleene in synre zijt verleent have dan syne vurvaederen, aiss dat register dat uiswisen sall, ind ouch gheyne manleene erfflichen verleent en have dan up eyne aeffloesunghe buyssen dat capittel.*
*Up dat nuynde antwerde he, dat myns hern gnade des bis noch her neyt gedaen en haet noch her nae maels neyt doen en wil.*

372 Die Wahlkapitulation von 1463 behauptet das Gegenteil und hält fest, das Erzstift sei dadurch zu großem Schaden und zu großer Beschwernis gekommen; vgl. Archiv für die Geschichte, S. 99. Möglicherweise holte Dietrich den „Rückstand" gegenüber seinen Vorgängern in den Jahren bis 1463 auf. In den Jahren seit 1446 kam es ja noch zu sehr erheblichen militärischen Aktivitäten des Erzbischofs.

373 Vgl. zum Lehenregister Dietrichs, dem sogenannten *Theodericus maior*, Janssen, Kanzlei, S. 162. Zu Ansätzen der Verwaltungsreform unter Erzbischof Dietrich siehe ausführlicher in Abschnitt 3.1.3.

374 Siehe in Abschnitt 3.1.6 zur Korrelation zwischen Pfandverschreibungen und Fehden sowie Gebietserwerbungen.

höherwertigen Mannlehen und bedeutenderen Pfandverschreibungen restriktiver als in früheren Zeiten zu verfahren und den Kapitelskonsens hier als obligatorisch durchzusetzen. Im Übrigen ging es offenbar, wie sowohl der Vertragstext als auch die *antwerden* zeigen, nicht zuletzt um die Vermeidung langfristiger finanzieller Bindungen noch über die Lebenszeit Dietrichs oder auch der jetzigen Inhaber hinaus.

Wahrscheinlich wäre die Zwischenkapitulation 1447, nach dem gescheiterten Sturm auf Soest mit allen daraus resultierenden Kalamitäten, von noch größerer Austerität diktiert worden. Aus Sicht des Kapitels bot sich jedoch schon ungefähr seit dem Februar 1446 eine glänzende Gelegenheit, mit dem in kirchenrechtlich prekärer Lage schwebenden Erzbischof Dietrich zu verhandeln, und diese wurde offensichtlich genutzt.

### 3.1.6 Domkapitel und Erzbischof nach der Soester Fehde: die Umsetzung der Zwischenkapitulation und die Einsetzung einer Finanzkommission 1450

Wie die Zwischenkapitulation von 1446 nicht in der Zeit des dringendsten Geldbedarfs nach der gescheiterten Belagerung von Soest aufgesetzt wurde, sondern offenbar auf die päpstliche Absetzung des Erzbischofs reagierte, so zeigt sich auch in den folgenden Jahren, dass die fiskalischen Weichenstellungen im Erzstift Köln anscheinend von mancherlei Faktoren beeinflusst wurden, die für uns nicht immer ohne weiteres aufzuklären sind. Grundsätzlich ist zweifellos Droege recht zu geben, dass die Verschuldung des Erzstifts und insbesondere die weitreichenden Verpfändungen mit den kriegerischen Aktivitäten des Landesherrn korreliert werden können,[375] sieht man einmal ab von den größeren territorialen Ankäufen – Kaiserswerth und das Herzogtum Berg –, deren finanzielle Auswirkungen ebenfalls erheblich waren.[376] Dieser Zusammenhang muss deshalb hier auch nicht als detaillierte Analyse aller Pfandverschreibungen oder aber der Kriegsereignisse expliziert werden. Im Falle der beiden allgemeinen Landessteuern, die dem Kurfürsten 1449 und 1453 von

375 Vgl. Droege, Verfassung, S. 72.

376 Vgl. Droege, Verfassung, S. 72. Siehe zu Kaiserswerth in Abschnitt 3.5.2, zur letztlich gescheiterten Erwerbung von Berg in Abschnitt 3.4.3. Die Fehden des Erzbischofs gegen Kleve und der bergische Erbkauf wurden im Übrigen nach Dietrichs Tod auch vom Domkapitel selbst als Hauptursachen der erzstiftischen Verschuldung identifiziert: vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 324, S. 395–398, hier S. 395.

Edelmannen und Ritterschaft bewilligt wurden,[377] ist mit einem langwierigen Aushandlungsprozess und einer ebenso mühsamen Beitreibung zu rechnen.[378] Schon deshalb lässt sich nicht ohne weiteres sagen, welche Einzelereignisse bzw. welche größeren Ausgaben diese Steuererhebungen jeweils induziert haben. Die „Unverfänglichkeitserklärungen" des Erzbischofs zugunsten der Stände, mit denen er die Freiwilligkeit und vermeintliche Einmaligkeit dieser *bede* bekundete,[379] geben hierüber allenfalls geringe Auskunft. In den beiden mehr oder weniger wortgleichen[380] Urkunden wird die gegenwärtige Not des Erzstifts auf unrechtmäßige Fehde zurückgeführt, konkret auf die Schulden und insbesondere Verpfändungen aus der Soester Fehde.[381] Insofern diese 1453 schon etwa vier Jahre zurücklag, darf man diese Begründung jedoch nicht zu wörtlich nehmen: Zwar dürfte die zweite Urkunde nicht grundlos und gewissermaßen unreflektiert den Text der ersten übernommen haben, und aus Sicht des rheinischen Erzstifts mochte es angehen, die Münsterische Stiftsfehde gewissermaßen auszublenden und von der Soester Fehde auch 1453 als der nächstvergangenen zu sprechen;[382] ob diese aber wirklich noch der

377 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 292, S. 351 f. vom 23. September 1449 sowie die zweite Urkunde des Erzbischofs in dieser Sache von 1453 (o. T.): HAStK Dom Urk. 1617 und Dom RH 7, Bl. 46a–47a (ausgewertet wurde diese Abschrift des 15. Jh.). Nach zwei Abschriften des 16. bzw. des 17. (?) Jh. (LHAKo Best. 2 Nr. 502, notariell beglaubigt; ebd., Nr. 448, einfache Abschrift) wäre die Urkunde auf den 29. August 1453 zu datieren. Offenbar lag hier eine andere Ausfertigung vor, denn in der Abschrift in HAStK Dom RH 7, Bl. 46a heißt es, Edelmannen und Ritterschaft hätten die Not des Erzstifts *zo desen zyden* betrachtet, während diese Zeitangabe in den beiden Koblenzer Abschriften durch die Jahreszahl 1453 ersetzt ist. – Zur Sache vgl. hier nur Janssen, Erzbistum 1, S. 269, und Droege, Verfassung, S. 193 f.

378 Vgl. zu den damals angelegten Landesdeskriptionen Droege, Verfassung, S. 195, zu weiteren Schwierigkeiten der Steuererhebung im 15. Jahrhundert ebd., S. 195–197.

379 Die problematische begriffliche Unterscheidung von *bede* und landständischer Steuer muss im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiter erörtert werden. Vgl. hierzu Droege, Verfassung, S. 193 f.

380 Das lässt sich strenggenommen anhand von Lacomblets Edition nicht beurteilen, da in dieser mindestens das Eschatokoll mit der Siegelankündigung des Domkapitels ausgelassen ist und möglicherweise noch mehr Textauslassungen nicht kenntlich gemacht sind.

381 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 352, und HAStK Dom RH 7, Bl. 46a.

382 HAStK Dom RH 7, Bl. 46a: […] *in diesen neistvergangen kriege, veden ind verlege* [vgl. Lacomblet, UB 4, S. 352: *urlogen*], *mit dem hertzogen van Cleve ind den van Soist ind yren hulperen gehadt* […]. Im Übrigen war die Stiftsfehde damals nicht vergangen, so dass man die Soester Fehde als letzten abgeschlossenen Krieg

unmittelbare Grund für diese Steuererhebung war, mag man bezweifeln, schon deshalb, weil der Erzbischof in der Zwischenzeit den bergischen Erbkauf ins Werk gesetzt hatte. Auch die Kosten, die dem Erzbischof auf dem und um den münsterischen Kriegsschauplatz entstanden, mögen diese Landessteuer veranlasst haben.[383] Als Gegenleistung versprach Dietrich den Edelmannen und der Ritterschaft, abgesehen von seiner Dankbarkeit, sie umso besser gegen alle unrechte Gewalt zu beschirmen.[384] Das Versagen des Landesherrn bei der Friedenswahrung sollte Ende der 1450er Jahre dann erheblich dazu beitragen, dass die Autorität des Erzbischofs verfiel und das Kapitel sich mit weltlichen Adligen selbst um Abhilfe bemühte.[385]

Das Domkapitel wirkte sowohl 1449 als auch 1453 an der Ermöglichung der Landsteuer mit und trug damit nicht wenig zur Liquidität des Landesherren bei.[386] Zwar ist in Lacomblets Edition die Mitbesiegelung durch das Domkapitel völlig übergangen, doch geht aus dem Moerser Archivinventar vom Jahr 1600 eindeutig hervor, dass die Urkunde von Erzbischof und Domkapitel besiegelt war.[387] Aus der Urkunde von 1453 ist zu entnehmen, dass das Kapitel die Steuererhebung offenbar bei Edelmannen und Ritterschaft zu vermitteln half und die grundsätzliche Unverfänglichkeit für die beiden Stände

---

betrachten konnte. Dennoch fällt die Nichterwähnung des neuerlichen Krieges in Westfalen auf.

383 Ob man die Stiftsfehde als politisches „Abenteuer" klassifizieren kann, wie Janssen, Erzbistum 1, S. 269, es tut, sei hier zumindest beiläufig in Frage gestellt: Es dürften nicht nur die Rivalität mit dem Herzog von Kleve, sondern auch die brüderliche Solidarität mit Walram von Moers und vor allem die Familienehre bzw. das Renommee des Hauses Moers gewesen sein, die es Dietrich unmöglich machten, sich damals aus der Fehde zurückzuziehen: keine geringen Antriebskräfte auch für einen geistlichen Fürsten dieser Zeit. Bedenkt man außerdem, dass Heinrich von Moers seit 1424 zunächst das Hochstift Münster und später zusätzlich das von Osnabrück regiert hatte, so dürfte es durchaus nachvollziehbar sein, dass Dietrich – und auch Walram – diesen vergleichsweise riesigen Territorialkomplex nach dem Tode Heinrichs nicht einfach aus der Hand gaben, sondern wenigstens Münster ihrer Dynastie sichern wollten.

384 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 352, und HAStK Dom RH 7, Bl. 46b. Zum Nexus von Besteuerung und Schutzpflicht des Landesherren vgl. Droege, Verfassung, S. 193.

385 Siehe zur Einung von 1458 in Abschnitt 3.1.7.

386 Vgl. zum finanziellen Stellenwert der 1453 erhobenen Steuer Droege, Verfassung, S. 197–199. – Zu den im Jahr 1449 mit Zustimmung des Kapitels erhobenen Kleruszehnten, die mit dieser Landessteuer natürlich im Zusammenhang gesehen werden müssen, vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 139*–141*. Siehe auch in Abschnitt 3.2.1.

387 Vgl. Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 581.

mitgarantierte, über die Verwendung des großen Pontifikalsiegels durch den Erzbischof hinaus.[388] Das Kapitel übernahm hier also in durchaus traditioneller Weise[389] die Aufgabe, der Entscheidung e i n e s Kölner Oberhirten über dessen Lebenszeit hinaus Dauer zu verleihen.[390] Schon deshalb, aber auch, weil die kurkölnischen Städte an diesem Vorgang nicht beteiligt waren, lässt sich aus den beiden Urkunden über die landständische Entwicklung im Erzstift und den mit der Erblandesvereinigung 1463 vorgenommenen „Seitenwechsel" des Kapitels[391] eher wenig Aufschluss gewinnen. Jedoch zeigt ein Rückvermerk, der in der notariell beglaubigten Koblenzer Abschrift der Urkunde mitüberliefert worden ist,[392] welche Domkanoniker an dieser Angelegenheit mitwirkten – wohl indem sie der Kanzlei als Räte Dietrichs von Moers Bericht erstatteten und danach die Urkunde ausgefertigt wurde: Demnach handelte es sich um den Dompropst, also Gottfried von Sayn,[393] und um den Propst von St. Gereon, also Werner von Sayn.[394] Von erzbischöflicher Seite wirkten der Dekan von Bonn[395] und der Rentmeister des Landesherrn Johann von Beeck[396] mit. Dessen Beteiligung ist bei einer derartigen Regierungshandlung

388 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 47a: Der Erzbischof kündigt das große Pontifikalsiegel an und bittet Dekan und Kapitel um Mitbesiegelung, *want sie myt by disen sachen gewest syn ind die getruwelich mit hant helpen bidden, werven und yne die, as vurs. steit, kundich syn, dat sie daromb zo gezuge der warheit ind zo ewiger bestedicheit yrs capittels groiss sigel by dat unse an disen brieff hangen willen. Des wir doymdechen ind capittel der kirchen zo Collne bekennen wair zo syn, ind dat ouch van beden unss gnedigen herren gedoyn hayn, ind hayn des zo urkunde unss capittels sigel vurs. an desen brieff doyn hangen.*

389 Vgl. zum Konsensrecht und der Mitbesiegelung Abschnitt 1 und 2 dieser Arbeit.

390 Vgl. hierzu außer der in Anm. 388 zitierten Siegelankündigung auch die mehrfachen Aussagen darüber, dass die jetzige Steuergewährung freiwillig und für die Zukunft – auch unter den Nachfolgern Dietrichs – unverbindlich sei: Lacomblet, UB 4, S. 352; HAStK Dom RH 7, Bl. 46a und b.

391 Vgl. hierzu nur Janssen, Territorien, S. 116 f., 144, 146.

392 Vgl. LHAKo Best. 2 Nr. 502 (unpaginiert, hier die letzte Seite der Abschrift): *R*[*eferentibus*?] *dominis praeposito maioris ecclesiae, praeposito* [offenbar irrtümlich mit *ppe.* abgekürzt] *sancti Gereonis Coloniensium, decano Bonnensi et reddituario. Johan Lyns.*

393 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1 sowie in Abschnitt 3.5.1.2 zu seiner Rivalität mit dem bisherigen Amtsinhaber Erich von Hoya.

394 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1 sowie Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 266 f.

395 Nach Höroldt, St. Cassius, S. 216, amtierte zu dieser Zeit Peter von Unkel.

396 Dass er damals höchstwahrscheinlich Rentmeister war, ergibt sich u. a. aus den Belegen zu seiner Tätigkeit bei Binterim, Codex, Nr. 419, S. 386–388, hier S. 387

ohne weiteres verständlich. Da Gottfried von Sayn zu diesem Zeitpunkt noch nicht allzu lange aus dem Amt des Domdekans in dasjenige des Dompropstes gewechselt war, bot er sich hier vermutlich als „Verbindungsmann" zwischen Erzbischof und Kapitel an. Werner von Sayn wiederum war nicht nur Gottfrieds Bruder,[397] sondern stand Dietrich von Moers gleichsam auch aus eigenem Recht nahe, spätestens seit seiner Gefangenschaft in Soest; er diente dem Erzbischof u. a. 1449 als Generalvikar.[398]

Als Dietrich und das Kapitel im November 1450 eine Finanzkommission zur Bewältigung der gegenwärtigen Schuldenkrise eingesetzt hatten,[399] waren jedoch nicht Gottfried[400] und Werner von Sayn in dieses Gremium berufen worden, sondern von Seiten des Kapitels der Bonner Propst Heinrich von Nassau sowie der Domkeppler Salentin von Isenburg, von Seiten des Erzbischofs die weltlichen Adligen Johann Herr zu Gemen und Lutter Quade, Herr zu Tomberg und zu Landskron, sowie der kurkölnische Rentmeister Johann von Beeck. Schon die Tatsache, dass alle fünf „Finanzkommissare" dem Erzbischof einigermaßen oder sogar sehr nahestanden,[401] deutet darauf hin, dass es hier nicht nur, wahrscheinlich nicht einmal in erster Linie um die Sanierung des Erzstifts bzw. die Kontrolle eines allzu ausgabefreudigen Landesherren ging. Das spricht auch gegen die – an sich naheliegende – Vermutung, das Kapitel, die Edelmannen und die Ritterschaft hätten Dietrich von Moers diese Kommission als Gegengabe für die Bewilligung

---

vom 3. Februar 1453, und in RG 8 Nr. 2497 (zum Herbst 1458). Vgl. auch die Rentmeisterliste bei Militzer, Versorgung, S. 62 Nr. 16.

397 Siehe ihre Biogramme im Anhang 5.1.1.

398 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1. Vgl. zu seiner Amtszeit als Generalvikar Güttsches, Notizen, S. 35 Nr. 6.

399 Vgl. Hansen 2 Nr. 49, S. 77 f. Siehe hierzu ausführlicher in Abschnitt 3.4.3, auch zum mutmaßlichen Zusammenhang mit dem Erwerb des Herzogtums Berg.

400 Vgl. allerdings zu seiner 1452 übernommenen Bürgschaft gegenüber der Gräfin von Tecklenburg in Abschnitt 3.1.7.

401 Siehe die Ausführungen in Abschnitt 3.4.3. Der Domkeppler, Salentin von Isenburg d. J., gehörte anscheinend zwar nicht zu den Räten des Erzbischofs, erscheint aber des Öfteren als dessen Bürge. Siehe in Abschnitt 3.1.7 zur Tecklenburger Bürgschaft; vgl. außerdem – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – HAStK BrE dat. vom 11. Februar 1448 (gegenüber Landgraf Ludwig von Hessen). Ob Salentin das Kapellariat dem Erzbischof als ordentlichem Kollator verdankte, ist aus der Überlieferung nicht eindeutig zu ersehen. Da sein älterer, gleichnamiger Bruder ihm in diesem Offizium vorausging, liegt die Annahme eines Pfründentausches bzw. einer Resignation zugunsten des jüngeren Salentin nahe. Siehe die Biogramme der beiden Brüder im Anhang 5.1.1.

der Landessteuer von 1449 abgefordert. Zwar könnten die beiden Adligen von Gemen und Quade theoretisch als ständische Interessenvertreter in die Kommission gelangt sein, doch benennt sie die Urkunde vom 10. November 1450 ausdrücklich als Vertreter der erzbischöflichen Seite, während die beiden Domherren das Kapitel repräsentieren sollten. Vermutlich sollte die Kommission, unbeschadet sonstiger Sanierungsaktivitäten, den Ankauf des Herzogtums Berg ermöglichen helfen.[402]

Eine eher geringe Rolle dürften zu dieser Zeit auch die Erfahrungen des Domkapitels mit Dietrichs mangelnder Vertragstreue gespielt haben: „Eigenmächtige" Kreditaufnahmen bzw. Verpfändungen finden sich in der Zeit vor der Zwischenkapitulation in einiger Anzahl,[403] scheinen in den Jahren seit 1446 aber kein großes Ausmaß gehabt zu haben. Zwar versuchte Dietrich in den 1450er Jahren, über die Römische Kurie das Domkapitelssiegel faktisch unter seine Kontrolle zu bringen,[404] doch spricht diese – letztlich gescheiterte – Initiative eher dafür, dass er das Zustimmungsrecht des Kapitels wenigstens *formaliter* gewahrt sehen wollte, als für eine offene Missachtung. Mit fortschreitender Verschuldung und schwindender Bonität des Erzbischofs dürften seine Gläubiger auch immer weniger dazu bereit gewesen sein, eine Schuldverschreibung ohne domkapitularischen Konsens entgegenzunehmen. Für Dietrich bot der Konsens wiederum die Möglichkeit, sich auf die Weigerung des Kapitels zu berufen und so gegenüber seinen Gläubigern wenigstens Zeit zu gewinnen: So scheint er es bei der Verpfändung von Bonn und Poppelsdorf an Herzog Wilhelm von Sachsen gehalten zu haben, nachdem die Belagerung von Soest 1447 gescheitert war und der Wettiner die Kosten des Söldnerheers einforderte.[405] Als das Kapitel in der Sedisvakanz 1463 die für den Erzbischof übernommenen Verbindlichkeiten summierte und Absprachen zur Refinanzierung durch den künftigen Elekten traf,[406] berief es

402 Siehe wiederum die Ausführungen am Ende von Abschnitt 3.4.3.

403 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.5, auch zur Frage, inwieweit der Erzbischof hierdurch eigenmächtig handelte.

404 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.7, dort allerdings auch zu der Frage, ob Dietrich ernsthaft glaubte, an der Kurie sein Maximalprogramm durchsetzen zu können.

405 Siehe hierzu ausführlicher in Abschnitt 3.2.2.1.

406 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 324, S. 395–398. Demgegenüber betont die Rheinische Erblandesvereinigung gleich in ihrer Einleitung, der verstorbene Erzbischof habe durch Krieg und vielfältige andere Handlungen ohne Wissen und Willen des Kapitels und der anderen Stände dem Land geschadet; vgl. die Edition bei Lacomblet, UB 4 Nr. 325, S. 398–401, hier S. 399, bzw. Walter, Das alte Erzstift, S. 387–394, hier S. 388. Zielpunkt dieser Aussage scheint aber die Etablierung einer weitge-

sich auffälligerweise n i c h t darauf, Dietrich habe die Konsenspflicht in den einschlägigen Fällen missachtet. Demgegenüber nahmen sich die Kapitulare durchaus die Freiheit, in einer anderen Angelegenheit – hier ging es um die Geleitsaufsicht zwischen Köln und Bergheim – etwaige Urkunden des verstorbenen Erzbischofs ohne Kapitelskonsens vorsorglich zu widerrufen.[407] Man darf also wohl annehmen, dass die Missachtung des Konsensrechtes seit 1446 zumindest kein erhebliches Problem mehr darstellte. Im Januar 1449 verpfändete Dietrich zwar das Dorf Deutz an Wilhelm von Nesselrode und ließ diese Verschreibung statt vom Domkapitel von mehreren Adligen und den Deutzer Schöffen besiegeln,[408] doch bewegte er sich damit schlimmstenfalls in einer Grauzone, nachdem die Zwischenkapitulation nur die Verpfändung von Ämtern und Schlössern für konsenspflichtig erklärt hatte.[409] Ähnliches dürfte für die Verschreibung einer jährlichen Rente von 100 Gulden gelten, welche Dietrich für Heinrich von Gemen auf Zoll, Burg, Stadt und Amt Rheinberg anwies.[410] Der zwischen Erzbischof und Kapitel 1446 geschlossene Vertrag machte nur die Vergabe neuer Mannlehen über die Lebenszeit des Erzbischofs hinaus und im Wert von mehr als 50 Gulden von der Zustimmung der Domherren abhängig.[411]

Einzuräumen ist allerdings, dass die oft knappen und bisweilen ungenauen archivischen Verzeichnungen der einschlägigen Urkundenbestände den Blick auf weitere derartige Fälle verstellen mögen; ein zuverlässigerer, immer noch nicht vollständiger Überblick ließe sich nur gewinnen, wenn man sämtliche überlieferten Pfandverschreibungen und sonstige Urkunden über Kreditgeschäfte anhand der Archivalien auf den Konsens des Domkapitels überprüfen würde, was den Rahmen dieser Untersuchung bei weitem sprengen würde.

---

henden Herrschaftskontrolle durch die Stände zu sein, wie sie in den folgenden Artikeln der Erblandesvereinigung unternommen wird.

407 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2669: […] *und wer woll ymants, der uff dat vurgenant geleyde ampte bevell gehatte* [!] *hette, des van uns unbeliefft were, das wedderroiffen wir overmits desen brieff* […]. Die Urkunde des Kapitels für Otto *Kirchs* vom 15. März 1463 ist inseriert in eine Urkunde Erzbischof Ruprechts.

408 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2199 und 2199a; Regest: Inventar Neuwied Nr. 2749.

409 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, S. 333–335, hier S. 334.

410 Vgl. Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 651a (Urkunde des Grafen Vinzenz von Moers vom 24. Juni 1460, in der auf dieses Rentengeschäft Bezug genommen wird).

411 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 334.

Die wenigen ermittelten Fälle von Unregelmäßigkeiten bzw. Verstößen gegen den Vertrag von 1446 sprechen im Vergleich zu den ermittelten Fällen der vorangehenden Periode aber dafür, dass Dietrich seitdem das Zustimmungsrecht des Kapitels nicht allzu häufig antastete.[412]

Unser Blick auf die Arbeitsweise der 1450 eingesetzten Finanzkommission dürfte zwar in mehrfacher Hinsicht durch die Überlieferung bzw. die besonderen Modalitäten ihrer Tätigkeit eingeschränkt sein;[413] dennoch lässt sich nachweisen, dass sie wahrscheinlich mindestens bis zum Herbst 1454 aktiv war.[414] Insofern kann zumindest vermutet werden, dass auch die vom Kapitel – gegen den Widerstand der stadtkölnischen Kollegiatstifte – bewilligten Kleruszehnten von 1454[415] mit der Existenz der Kommission zusammenhängen: Nachdem die Domherren in Gestalt dieses Gremiums einen noch stärkeren Einfluss auf die Kreditaufnahmen des Erzbischofs gewonnen hatten, dürfte es ihnen umso leichter gefallen sein, dieses *subsidium* zu bewilligen, das im Übrigen wiederum – wie schon bei der Landessteuer von 1449 – die Entsprechung zur „weltlichen" Steuererhebung von 1453 darstellte. Allerdings konnte die Finanzkommission Dietrich von Moers nicht davon abhalten,[416] allzu große Ausgaben zu tätigen, und auch die – letztlich wohl von der Überschuldung des Erzstifts und nicht so sehr durch persönliche Skrupellosigkeit unterminierte – Zahlungsmoral des Erzbischofs vermochte die Kommission in dessen späten Jahren anscheinend nicht zu verbessern.[417]

### 3.1.7 Das Verhältnis des Domkapitels zu Erzbischof Dietrich in den letzten Regierungsjahren

„Die letzten Jahre Dietrichs von Moers waren überschattet vom aussichtslosen Kampf mit der ungeheuren Schuldenlast; für politische Aktivitäten

412 Insofern irrt Droege, Verfassung, S. 98, wenn er Dietrich unterstellt, er habe sich um die Zwischenkapitulation „einfach nicht" gekümmert: Der angezogene Beleg, eine Verschreibung auf die kurkölnischen Landzölle (vgl. ebd.; Anm. 64), fiel nicht unter die 1446 statuierte Konsenspflicht.

413 Siehe hierzu in Abschnitt 3.4.3.

414 Siehe in Abschnitt 3.3.1.3.

415 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.2.1.

416 Aus dem Text der Urkunde (Hansen 2 Nr. 49, S. 77 f.) lässt sich wohl kein Recht auf Ausgabenkontrolle herleiten.

417 Siehe in Abschnitt 3.1.7 zur Schuldverschreibung für die Gräfin von Tecklenburg.

jedweder Art fehlte das Geld. Vergebens suchte er durch päpstliche Urteile zurückzugewinnen, was er in der Wirklichkeit unwiederbringlich verloren hatte."[418] Im Großen und Ganzen dürfte diese Einschätzung Wilhelm Janssens die Endphase des Pontifikats treffend charakterisieren, doch sind bei genauerem Hinsehen einige Nuancierungen möglich. Schon die Entgegensetzung von päpstlichen Urteilen und der „Wirklichkeit" lässt ein wenig aufhorchen – sollte man nicht grundsätzlich damit rechnen, dass die politischen Akteure dieser Zeit sich gewisse Maximalforderungen von der Kurie verbriefen ließen, um mit diesem Druckmittel jeweils realistischere Zielmarken zu erreichen? Gerade dem Erzbischof, dem seine Gegner bekanntlich ein Höchstmaß an „Behendigkeit" und ein großes Repertoire an Winkelzügen nachsagten,[419] ist dergleichen zuzutrauen. Im Übrigen hatte er eine ähnliche Vorgehensweise gewissermaßen am eigenen Leibe erlebt, denn vielen Beteiligten dürfte bei Dietrichs Absetzung 1446 klar gewesen sein, dass man den Kurfürsten zwar unter Druck setzen, aber nicht aus dem Amt entfernen konnte.[420] Im Übrigen benötigte Dietrich nicht für jede politische Aktivität erhebliche Geldbeträge – am ehesten für territorialpolitische Unternehmungen, da sie entweder mit kriegerischen Aktionen oder Erwerbungen bzw. Einlösungen von Gebietsteilen oder Rechten verbunden waren. Das galt jedoch nicht für die Reichs- und Kirchenpolitik, an denen Dietrich bis kurz vor seinem Tod noch Anteil nahm.[421] Und selbst beim Ausbau der fürstlichen Herrschaft innerhalb des Erzstifts schlug dem greisen Erzbischof noch in den 1450er Jahren nicht alles fehl: Trotz der zweifellos vorhandenen Spannungen mit den Landständen

418 Janssen, Territorien, S. 114. Vgl. auch die bündige Analyse bei Droege, Verfassung, S. 67: „Sein hohes Alter, die Spannungen im eigenen Land, die Auseinandersetzungen mit den Ständen, die Streitigkeiten mit der Stadt Köln und die katastrophale finanzielle Misere verhinderten jeden neuen aktiven Schritt." Dietrich scheint allerdings bis kurz vor seinem Tod arbeits- und auch reisefähig geblieben zu sein; siehe hierzu im Folgenden. Zudem dürfte es eine Überinterpretation Droeges sein, wenn er aus dem dreijährigen Geleitsvertrag der Stadt Köln mit dem Herzog von Kleve (31. Mai 1462, vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 322, S. 393 f.) auf ein gespanntes Verhältnis zum Erzbischof schließt; der Urkundentext lässt keine Stoßrichtung gegen das Erzstift Köln erkennen, und selbstverständlich hatte ein wichtiger Territorialherr wie Herzog Johann auch unabhängig von seinen Konflikten mit Erzbischof Dietrich Beziehungen zur Großstadt Köln. Siehe zum Verhältnis des Erzbischofs zur Stadt in dieser Spätphase Abschnitt 3.3.1.3.

419 Vgl. hier nur Janssen, Erzbistum 1, S. 104.

420 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.4.

421 Siehe hierzu im Folgenden.

erließ Dietrich beispielsweise 1452 im Einvernehmen mit den westfälischen Ständen eine Ordnung zwecks verbesserter Rechtspflege[422] – wie immer es um deren praktische Durchsetzung bestellt gewesen sein mag, doch immerhin verweigerten die Stände ihrem Fürsten nicht die Kooperation in dieser Sache. Auch gelang ihm 1455 die „Territorialisierung" der Stadt Attendorn: Nach internen Auseinandersetzungen, die unter Vermittlung des Domkapitels und der Landstände beigelegt wurden, unterstellte die Stadtgemeinde sich einer Regimentsordnung ihres Landesherrn.[423]

Insgesamt scheint die Fähigkeit Dietrichs, die Angelegenheiten des Erzstifts noch zu regeln und insbesondere Recht und Frieden zu wahren, jedoch mehr und mehr verfallen zu sein. Die Übergriffe seiner Gläubiger gegen die erzbischöflichen Besitzungen und die des kölnischen Klerus, einschließlich des Domstifts, müssen hier nicht im Einzelnen dargestellt werden.[424] Die Besitz- und Rechtsunsicherheit der Domherren wurde jedenfalls so groß, dass sie 1458 eine geheime Einung mit zahlreichen Amtleuten des Erzstifts schlossen.[425] In Kenntnis hierüber wurden durch eine Abordnung des Kapitels und der Amtleute[426] auch Vertreter des Kölner Rates gesetzt[427] – nicht jedoch

422 Vgl. Seibertz, UB 3 Nr. 959, S. 117–120; Lacomblet, UB 4 Nr. 300, S. 365–367.

423 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2383; sowie Ehbrecht, Emanzipation, S. 425 f. mit Anm. 100.

424 Vgl. etwa Droege, Verfassung, S. 78. Die Einschaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit gegen laikale Übergriffe – die Kölner Klöster und Stiftskirchen erwirkten 1455 eine entsprechende Urkunde Nikolaus' V. (HAStK Dom Urk. 1632) – dürfte wenigstens partiell durch die Vorgehensweise von Dietrichs Gläubigern veranlasst gewesen sein. In der Sedisvakanz nach Dietrichs Tod summierte das Domkapitel die für den Erzbischof übernommenen Verbindlichkeiten und führte dabei u. a. aus: […] *van wilchen gulden ind renten wir* […] *entboiren hain ind entberen, dat uns affgekummert, vurenthalden ind ghenomen ist ind wir betzailt hain* […] (Lacomblet, UB 4 Nr. 324, S. 395–398, hier S. 395).

425 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 58a–59b (Abschrift des 15. Jh.), datiert auf den 28. August 1458.

426 Das Kapitel wurde hierbei vertreten durch Heinrich von Nassau, Johann (I.) von Reichenstein, die beiden Brüder Salentin von Isenburg und den Priesterkanoniker Werner von Borken. Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 59b (Vermerk). Ob es sich bei Werner um den Domherrn Wilmerinck oder Stelren handelt, dürfte kaum zu klären sein. Vgl. ihre Biogramme im Anhang 5.1.2. Auffällig ist, dass der Domdekan Nikolaus von Leiningen kurze Zeit später, am 24. November 1458, als Kuriengesandter des Erzbischofs nachweisbar ist. Siehe hierzu im Folgenden.

427 Vgl. den Vermerk HAStK Dom Akten 552, Bl. 59b. Die Bekanntmachung erfolgte demnach am 5. Juli, die Urkunde, zu diesem Termin laut Vermerk u. a. im Original präsentiert, wurde also offenbar vordatiert.

der Erzbischof, gegen dessen mögliche Kenntnisnahme man sich vielmehr zu schützen suchte.[428] Dies aus gutem Grund: Die Urkunde spricht in aller desavouierenden Klarheit aus, dass der Landesherr anders als in früheren Jahren derzeit nicht in der Lage sei, das Erzstift und seine geistlichen wie weltlichen Untersassen gegen Gewalttaten zu beschirmen.[429] Deshalb – und insbesondere wegen der Verschreibungen auf erzstiftische Einkunftsquellen, die sowohl das Domkapitel als auch die Amtleute besaßen und vor völligem Wertverlust schützen wollten – organisierten die Aussteller der Urkunde nun in Gestalt dieser Einung den wechselseitigen Beistand. Sollte sich die Lage nicht bessern und der Erzbischof ihnen keine Hilfe leisten, so wollten sie Rat und Beistand bei den Landständen des (rheinischen) Erzstifts suchen.[430] Obwohl die Aussteller erklärten, den Erzbischof oder auch seinen möglichen Nachfolger als ihren Herrn anzuerkennen, wenn er nur seine Pflichten erfülle,[431] war der Landesherr aus diesem Bündnis nicht ausgenommen: Wenn er bzw. seine Helfer und Vertrauten die erzbischöflichen Verschreibungen brechen sollte,

428 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 59b: Nach dem – allerdings teilweise schwer lesbaren – Vermerk erhielt der Kölner Rat diese Abschrift (die also erst später in die domstiftischen Akten gelangt sein kann), und zwar für den Fall, *si de hac re reverendissimus audieverit* [!].

429 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 58a: […] *ind asdan eyn tzijt her die undersaissen des gestichtz, beide geistlich ind werentlich, geroufft, geschedicht ind verderfflichen gemaicht syn ind degelichs werden, dat doch unsen gnedigen hern waill tzempt ind geburt zo weren ind zo widderstain, ind ouch maniche jair her van unss gnedigen hern wegen van Colne yn der tzijt, als des noit was, gescheit, so wannye dat eyn ertzbusschoff off irre gnaden undersaissen myt veeden off gewalt oeverfallen wurden, dat ire gnaden asdan ire ruter up die gelegen ende, die dar zo dat alrebest ind beqweemste waren, intgain die vyant lachten ind die undersaissen beschirmden; des unser eynsdeils an syne gnaiden braicht, oitmodencklich gebeden ind begert haven zo doin; wilch doch also van synre gnaiden nyet geschiet en is, ind syne gnaden an etzliche synre gnaden ampten ind lantschaff geschreven haven, dat syne gnade sulche brant ind gewalt neit waill gekeren noch sich des erweren en kunden* […].

430 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 58b: […] *dat wir dan an edelman, ritterschaff, stede ind lantschaff des gestichtz van Colne rait ind bistant soichen* […].

431 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 58b: […] *ind als wir hie bevur nyemant uisgescheiden en haven, so is doch unse meynonge: off unse gnedige her van Colne off eyn ander her, na yme komende wirt, unss, unse ampte, lude ind undersaissen beschuddet, beschirmpt ind verdaedinckt, als sich geburt, ind ouch sulche siegele ind brieve, wir van synre gnaiden haven, vestenclich helt ind volfoirt, dat wir dan synre gnaiden zo dienst ind zo willen syn sullen ind sijne gnaiden vur unsen gnedigen hern halden* […].

so würden das Kapitel und die Amtleute Widerstand leisten.[432] Wenngleich es zu diesem Zeitpunkt noch keine Rheinische Erblandesvereinigung gab, auf die man sich anderthalb Jahrzehnte später bei der Absetzung Ruprechts von der Pfalz berufen konnte,[433] wird dennoch deutlich, dass Erzbischof Dietrich mindestens um diese Zeit, im Sommer 1458, nicht sehr weit davon entfernt war, das Schicksal seines unglücklichen Nachfolgers gewissermaßen vorwegzunehmen.

Offenbar erfuhr Dietrich etwas von diesem Bündnis, denn eine der Urkunden, die an der Kurie im Januar 1459 für ihn ausgestellt wurden,[434] passt auffallend gut zu der Gefahrenlage, die sich für den Kurfürsten im Sommer 1458 einstellte: Sie hob die verschwörerischen Bündnisse auf, die einige der Domkapitularen, Vasallen und Untertanen der Kölner Kirche sowie mit diesen verbundene weitere Adlige und Ritterbürtige geschlossen hatten, um sich im Besitz der ihnen verpfändeten erzstiftischen *castra* zu halten, obwohl die Pfandsumme doch längst abbezahlt sei. Personenkreis und Sachverhalt entsprechen dem Geheimbündnis aus dem Sommer des Jahres 1458, zu dessen Ausstellern auch adlige Herren von außerhalb des Erzstiftes, u. a. Gerhard Graf zu Sayn, gehörten.[435] Die Einung wurde zwar u. a. mit dem Siegel des Domkapitels und im Namen von Dekan und Kapitel besiegelt,[436] doch hielt sich auffälligerweise der Domdekan Nikolaus von Leiningen im November als Gesandter Erzbischof Dietrichs an der Kurie auf.[437] Bedenkt man, dass Nikolaus auch während der Auseinandersetzungen um Dietrichs Koadjutorieplan laviert zu haben scheint,[438] so spricht einiges dafür, dass der

---

432 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 58a: […] *off iemant, wer der ouch weir, nyemant uisgescheiden, der an dat gestichte, unse ampte, undersaissen ind verschrivonge vurs. taste myt rouffe, myt brande, gewalt, myt veeden off buyssen veeden, heymlich off offenbair, off dat unss sulche siegele ind breve unss van uns hern gnaden van Colne gegeven, nyet gehalden ind dar yn gedragen, off dat iemant an synre verschrivonge verkurtz* [!] *wurde, van wem off wie dat sulchs ouch zo qweme yn eyncherwyss: dair ynne sullen wir vurgenant mallich den andern bistendich, behulplich, geredich ind dar zo mallich des andern dage halden ind myt lijve ind guede dar zo helffen, mallich na synem vermogen, byss dem off den gelich geschiet wer na lude synre verschrivonge* […].

433 Vgl. hier nur Janssen, Territorien, S. 118.

434 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 316, S. 385–387.

435 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 58a.

436 Vgl. HAStK Dom Akten 552, Bl. 59b.

437 Vgl. RG 8 Nr. 4518.

438 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.8.

Domdekan weiterhin an einem guten Verhältnis zum Erzbischof festhielt, offenbar auch gegen einen großen oder jedenfalls einflussreichen Teil des Kapitels. Das mag die Formulierung *nonnulli ex canonicis capitularibus ac vasallis et subditis* erklären.

Was der Leininger sich hiervon versprach, kann nur vermutet werden. Insofern die Koadjutorie des Bischofs von Münster damals offenbar noch nicht auf der Tagesordnung stand, könnte er sich im Sommer und Herbst 1458 selbst Hoffnungen auf die Nachfolge Dietrichs gemacht haben. Möglicherweise trieb ihn aber auch die Furcht vor Strafe dazu, sich Dietrich als Gesandter zur Verfügung zu stellen, denn die Strafandrohungen in der von Pius II. ausgestellten Urkunde waren in der Tat drastisch.[439] Fast müßig darauf hinzuweisen, dass der Erzbischof bei den Pfandinhabern trotz der weitreichenden Sanktionsdrohungen kein Einlenken erreichte – sonst wäre Dietrich wohl nicht in völliger Armut gestorben,[440] sondern hätte schlagartig wieder über etliche der wichtigsten erzstiftischen Besitzungen verfügen können.

Offensichtlich, so kann man aus der Koinzidenz dieser Urkunde mit den weiteren Gunsterweisen des Piccolomini-Papstes vom Januar 1459 schließen,[441] wurde der Kampf des betagten Erzbischofs gegen das Bündnis der Pfandinhaber mit seinen früheren, bereits in der Zeit Kalixts oder konkret: im Frühjahr 1455 formulierten *petita*[442] zusammengeführt; möglicherweise war es sogar der Hauptzweck der Gesandtschaftsreise des Domdekans,[443] die seinerzeit offenbar nicht zum Erfolg oder nicht einmal zur Übergabe gelangte Supplik[444] nun zum Ziel zu führen und dabei auch das Problem der Verpfändungen zu lösen.

Wilhelm Janssen hat bereits ausführlich dargestellt,[445] dass die 1455 aufgestellte Supplik des Erzbischofs eine Reihe von Maximalforderungen enthielt, die auch das Domkapitel empfindlich berührt hätten – und dass Pius II., der

439 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 316, S. 386 f.

440 Siehe hierzu im Folgenden.

441 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 316 Anm. 1; Nr. 317 mit Anm. 1; Nr. 318, S. 385–389. Vgl. auch Janssen, Gesandtschaft, S. 509 f.

442 Vgl. hierzu Janssen, Gesandtschaft, S. 503 f. und 509 f.

443 Ebenfalls als Gesandte eingesetzt wurden, offenbar zusammen mit Nikolaus, Heinrich von Bemel (vgl. RG 8 Nr. 1714) und Johann Pollart (vgl. RG 8 Nr. 3413), die beide nicht zum Kreis der Domkanoniker gehörten, sowie der moersische Bastard Dietrich von Moers, Dekan von St. Severin (vgl. RG 8 Nr. 5487).

444 Vgl. Janssen, Gesandtschaft, S. 509.

445 Vgl. Janssen, Gesandtschaft, passim. Vgl. zur Sache auch Droege, Verfassung, S. 98 f.

die Verhältnisse in der Reichskirche seit Jahrzehnten gründlich kannte, diesen Forderungen in besonders heiklen Punkten die Spitze abbrach:[446] Weder räumte er Dietrich ein, künftig über die Priesterkanonikate des Doms verfügen zu können, noch verpflichtete er die Archidiakone der Kölner Kirche auf den Empfang der Diakonsweihe,[447] und auch die kurze Zeit später, am 15. März 1459 getroffene Anordnung, wie das Kapitelssiegel künftig zu verwahren sei,[448] scheint dem Erzbischof keinen praktischen Nutzen, sprich: die Kontrolle über das Kapitelssiegel, eingetragen zu haben: Das zuständige Gremium sollte aus ihm selbst, vier Domherren und drei vom Erzbischof zu benennenden stadtkölnischen Prälaten bestehen; wenn die Domkanoniker an einem Strang zogen, konnten sie sich gegen Dietrich und seine Vertrauensleute behaupten, ganz abgesehen davon, dass man sich die Verfügung über das Kapitelssiegel sicherlich nicht als Gegenstand einer förmlichen „Kampfabstimmung" vorstellen darf. Nach Dietrichs Supplik, die auch drei weltliche Bedienstete des Erzbischofs hinzugezogen sehen wollte,[449] wäre ihm wohl in der Tat der Zugriff auf das Siegel gelungen.

Wie oben bereits angesprochen, stellt sich jedoch die Frage, ob Dietrich wirklich geglaubt hatte, sein Maximalprogramm an der Kurie impetrieren zu können. Wenn es Dietrichs Absicht war, das Kapitel – und auch andere Zielpersonen der Supplik, etwa die Suffraganbischöfe[450] – unter Druck zu setzen, so gelang ihm das offenbar recht gut – allerdings nicht mit dem gewünschten Erfolg: Man kann vermuten, dass seit dem Bekanntwerden der päpstlichen Urkunden vom Januar 1459 das Tischtuch zwischen Erzbischof und Domkapitel zerschnitten war. Die Wahlkapitulation Ruprechts machte 1463 einen der von Pius erteilten Gnadenerweise faktisch rückgängig: Der neue Erzbischof sollte sich in keiner Weise in die Jurisdiktion der Archidiakone einmischen, und wenn dagegen „etwas geworben" worden sein sollte – konkret also wohl die Urkunde Pius' II.[451] –, so sollte er dies nicht anwenden.[452]

446 Vgl. Janssen, Gesandtschaft, S. 510.

447 Vgl. hierzu die Punkte 5 und 18 der Supplik (Janssen, Gesandtschaft, S. 512 und 518). Siehe zur Problematik des Weiheempfangs bei den Kölner Domkanonikern des Untersuchungszeitraums auch in Abschnitt 2.

448 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2446; Regest: RG 8 Nr. 5461. Vgl. hierzu auch Janssen, Gesandtschaft, S. 509 f.

449 Vgl. Janssen, Gesandtschaft, S. 513, Punkt 6.

450 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 317, S. 387; sowie Punkt 3 der Supplik von 1455 (Janssen, Gesandtschaft, S. 512).

451 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 387 Anm. 1 zu Nr. 317.

452 Vgl. Archiv für die Geschichte Nr. XV, S. 91–100, hier S. 95.

Dass die Gerichtsbarkeit der Archidiakone bereits durch die Kapitulation von 1446 tendenziell zugunsten des Domkapitels geregelt worden war,[453] lässt umso mehr den Schluss zu, dass Dietrichs Verhältnis zum Domkapitel durch seine Kuriengesandtschaft schwer belastet wurde – zusätzlich zu allem anderen, wodurch seine Autorität gelitten haben dürfte. Schon deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die Domherren dem Koadjutorieplan, der im Übrigen ihr Wahlrecht antastete, Widerstand entgegensetzten. Hierauf soll im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen werden.

Die Quellenzeugnisse der Jahre 1460 bis 1463 illustrieren überwiegend die finanziellen Kalamitäten des Erzstifts. Mit dem Tod Gerhards von Kleve am 13. September 1461[454] hatte Erzbischof Dietrich einen wichtigen, wenn auch nicht in allem willfährigen Verbündeten verloren.[455] Der Streit um den Nachlass des verstorbenen Grafen sollte Dietrich bzw. das Moerser Grafenhaus und auch das Erzstift noch über längere Zeit beschäftigen: Erzbischof Dietrich versuchte den Herzog von Kleve mittels der geistlichen Jurisdiktion daran zu hindern, den Nachlass seines verstorbenen Onkels in der Stadt Köln an sich zu bringen und damit dessen letztwillige Verfügungen auszurichten; als die Stadt ihre Geleitszusagen wahrte, setzte Dietrich von Moers auch den Kölner Rat und seine „Freunde“ unter Druck.[456] Bei Dietrichs Tod war die Angelegenheit durchaus noch nicht bereinigt, denn erst im November 1463, im Zuge mehrerer damals getroffener Einigungen,[457] vereinbarten der Herzog und Graf Vinzenz, der inzwischen die moersischen Ansprüche in dieser Sache vertrat, eine Aufteilung des Erbes.[458]

---

453 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, S. 333–335, hier S. 334 – allerdings noch mit der gewissermaßen ausgleichenden Formulierung, auch die Archidiakone sollten die ordentliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs nicht beeinträchtigen. Hiervon ist 1463 keine Rede. – Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.5.

454 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

455 Siehe in Abschnitt 3.5.2.

456 Vgl. hierzu etwa die Schreiben Herzog Johanns an die Stadt vom 16. Dezember 1461 und 13. Januar sowie 3. Februar 1462 (HAStK BrE dat., jeweils im Original überliefert).

457 Siehe zu diesen auch in Abschnitt 3.1.8.

458 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 2198 und 2199. Die Bestimmungen beider, durch Besiegelung vollzogener Urkunden lassen sich anscheinend nicht widerspruchsfrei miteinander vereinbaren, doch führt dieses Problem über die Fragestellung und den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit hinaus. Vgl. auch die Regesten bei Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 3188 f.

Unter anderen Vorzeichen verlief die – ebenfalls jahrelange – Auseinandersetzung um die Schulden des Erzbischofs und des Domkapitels bei Dietrichs Tecklenburger Verwandten[459] bzw. namentlich bei der Gräfin Elisabeth von Tecklenburg. Bereits auf einen Zahlungstermin im Jahr 1454 hatten der Erzbischof und das Kapitel ihrer „Mutter" – gemeint ist wohl Großmutter – Elisabeth von Moers[460] eine Pfandverschreibung auf Schloss und Amt Eversberg über 7000 rheinische Gulden ausgestellt;[461] an dieser waren neben dem Ritter Lutter Quade der damalige Dompropst Gottfried von Sayn und der damalige Keppler Salentin von Isenburg als „Selbstsachwalter" (*sulffsakewoldern*) beteiligt gewesen.[462] Insofern Quade und der Keppler von Isenburg beide Mitglieder der 1450 eingesetzten Finanzkommission waren,[463] wurde der Gräfin die Rückzahlung des Geldes eigentlich von der denkbar kompetentesten Stelle zugesagt – was ihr bzw. ihrer Nachfahrin aber, wie diese ihrem Bruder 1461 klagte, trotz aller Bemühungen nicht zur Durchsetzung ihrer Forderung verhalf.[464] Elisabeth fand sich mit der Zahlungsunfähig- und -willigkeit Dietrichs und seines Kapitels nicht ab, versuchte die Stadt Köln bzw. deren Gesandten zu einem Hansetag, Johann Frunt, haftbar zu machen[465] und ließ ihn gefangennehmen. Erst nach über einem Jahr und

459 Siehe zu dieser Verwandtschaft in Abschnitt 3.1.1.

460 Dass die zu dieser Zeit bereits verstorbene Elisabeth von Moers, Gräfin zu Tecklenburg, die Empfängerin der Verschreibung gewesen war, geht hervor aus einem Brief des Bischofs Albrecht von Minden an die Stadt Köln vom 18. März 1460 (HAStK BrE dat.). Vgl. zu ihrer Person auch Schwennicke, ES XXIX 172, der die jüngere Elisabeth allerdings – offenbar irrtümlich – als ihre Urenkelin aufführt (sie wird schon 1451 erwähnt, obwohl ihre Eltern nach dieser Stammtafel erst 1459 den Ehekontrakt geschlossen hätten); sowie ebd., Tafel 93. Demnach wäre die ältere Elisabeth wohl eine Tante Erzbischof Dietrichs gewesen.

461 Nachgewiesen bei Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 328; demnach ist die Urkunde auf den 9. September 1452 datiert.

462 Vgl. den Brief der Gräfin an ihren Bruder Nikolaus Grafen zu Tecklenburg vom 1. August 1461: HAStK BrE dat., Abschrift.

463 Siehe hierzu Abschnitt 3.1.5.

464 Im Brief vom 1. August heißt es dazu: *und wo wall wij vele gevolget unse hern, frunde, mage und sweger und gij darumme geschreven und geworven hebn* an den Erzbischof, den Domdekan, das Kapitel, an die Stadt Köln und andere gemeine Städte des Erzstifts, damit sie die Schuldner veranlassen würden, ihre Verpflichtungen einzuhalten, habe das alles ihr – und ihrem Bruder – nichts geholfen. Deshalb seien an Herren, Ritter, Knappen und Städte Klagebriefe über die Genannten geschickt worden.

465 In ihrem Brief vom 1. August 1461 begründete sie das mit der Zugehörigkeit der Stadt Köln zum Erzstift und außerdem mit dem dortigen Sitz des Kapitels: *want*

langen Verhandlungen, an denen weitere Hansestädte beteiligt waren, gelang eine Einigung mit der Gräfin[466] – wohlgemerkt nur über die endgültige Haftentlassung Frunts, denn Elisabeth sollte zu Lebzeiten des Erzbischofs nicht mehr an ihr Geld kommen,[467] was wiederum ihren Bruder Nikolaus dazu brachte, die Repressalien gegen die Stadt Köln und auch gegen Johann Frunt persönlich wiederaufzunehmen.[468]

Dennoch wird da und dort erkennbar, dass Dietrich von Moers immer noch zu bemerkenswerter Rührigkeit fähig war. Man sollte annehmen, dass seine Bonität in den letzten Lebensjahren gänzlich geschwunden war, und in der Tat gibt es einige eindrucksvolle Belege für seine weitgehende finanzielle Hilflosigkeit.[469] Doch gelang es ihm 1462 offenbar, gestützt auf die Bürgschaft seiner Verwandten Vinzenz von Moers und Wilhelm von Blankenheim,[470]

---

*dan* die Stadt Köln und ihre Einwohner Untersassen des Erzbischofs sind *und oek de verhardeden, nementlik dat capittell, mede bynnen Colne beseten und wonafftich sind, dar de benompte mester Johan, doctoir, vors., wonafftich und behiliket is* […]. Frunt hatte 1457 trotz seines geistlichen Standes versucht, eine päpstliche Dispens für eine Eheschließung zu erlangen, wenngleich vergeblich (vgl. Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1, S. CLXIX Anm. 5). Das mag der sachliche Hintergrund des hier verwendeten Partizips sein.

466 Vgl. die Schilderung bei Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1, S. CLXVIII.

467 Vgl. etwa die Aussage hierüber im Brief ihres Bruders Graf Nikolaus an Bürgermeister und Rat zu Osnabrück vom 6. Dezember 1465 (HAStK BrE dat., Abschrift [?]). Nach diesem Brief scheint die Tecklenburger Verwandtschaft übrigens auch mehrfach bei Erzbischof Dietrich von Moers persönlich erschienen zu sein, um ihn zu mahnen.

468 Vgl. hier nur Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1, S. CLXIX.

469 Vgl. hier nur das Schreiben des Erzbischofs an sein Kapitel vom 20. Mai 1461 (das Jahr ist erschlossen), AEK Domarchiv A II 4, [Bl. 11; unfoliiert, meine Zählung; Originalbrief]: *As ir uns geschreven hait van etzligen lyftzuchtern, die uch manen umb versessen rente, ind begert zo verfuegen mit den parthijen, dat ir unsuspendiert in dem sange blyven, ind, as uwer brieff inhelt, han wir gutlichen verstanden, also enhan wir des geltz nyet ind enwissen ouch geyne wege dar zo die parthijen zo verrychten ind bidden uch darumb fruntlichen mit den vurs. parthijen zo verfuegen, dat goitz dienst deshalven nyet gesuympt ind wir ind ir nyet verschempt werden; dan hetten wir dat gelt, wir wulden yn gerne betzalonge doin.*

470 Vgl. zur Verwandtschaft der Grafen von Moers mit den Herren von Heinsberg-Loon Schwennicke, ES XVIII 25 und XXIX 94. – Die übrigen Bürgschaften des Grafen Vinzenz für seinen Onkel müssen hier nicht vollständig zusammengestellt werden; ein weiteres Beispiel, diesmal eine Bürgschaft bei Heinrich von Gemen, bietet Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 651a.

immerhin 6000 rheinische Gulden von Gerhard Herrn zu Rodemachern aufzunehmen.[471] Rührigkeit spricht auch aus seinen Bestrebungen, die Nachfolge auf dem Erzstuhl mittels einer Koadjutorie in seinem Sinne zu regeln.[472] Zudem engagierte sich der Kurfürst weiterhin in der Kirchen- und Reichspolitik[473] und insbesondere als Vermittler in der Mainzer Stiftsfehde, dies noch gut einen Monat vor seinem Tod.[474] Im Übrigen zeigt das Itinerar für das letzte Lebensjahr Dietrichs,[475] dass der Moerser seine Aufenthalte bei aller Verarmung[476] nicht auf die Burg Friedestrom, gewissermaßen als letzte Zuflucht, beschränken musste. Der Erzbischof suchte verschiedene Orte im Erzstift – bis hinauf nach Rheinberg – und auch die Stadt Köln auf, reiste bemerkenswerterweise auch noch nach Frankfurt am Main.

---

471 Vgl. Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 3140 (ohne Angabe eines archivischen Belegs).

472 Siehe in Abschnitt 3.1.8.

473 So scheint er Pius II. darin bestärkt zu haben, gegen Sigmund von Österreich – offenbar in dessen Streit mit dem Brixener Bischof Nikolaus von Kues – hart vorzugehen; vgl. RG 8 Nr. 513. Bereits Kalixt III. setzte Dietrich offenbar als delegierten Richter oder in einer ähnlichen Funktion ein, um gegen eine *ordinatio et concordia* des trierischen Adels zum Jurament eines künftigen Erzbischofs von Trier einzuschreiten. Dietrich kassierte diese; vgl. RG 8 Nr. 3747. Schon wegen der Knappheit des Regests im RG wird man die Quelle nur sehr zurückhaltend auf Dietrichs eigene „Ständekämpfe" beziehen können; möglicherweise verfuhr er hier einfach nach der kanonischen Rechtslage.

474 Erwähnt in HAStK BrE dat. vom 11. Januar 1463 (Original): *dan wir hain aver unse boitschaft hyn upp an die hern in der feden des stifftz van Mentze gewant gedain ind den eynen dach kurtzlich zo halden betzeichnen laissen* […]. Deshalb müsse eine andere Vermittlung – zwischen der Stadt Köln und denen von Sombreffe – nun erst einmal aufgeschoben werden, es solle deshalb ein bestehender Waffenstillstand bis Laetare (20. März 1463) verlängert werden. Diese Frist wirft nebenbei wohl ein Licht auf die subjektive Lebenserwartung des Erzbischofs. – Vgl. bezüglich der Mainzer Stiftsfehde auch MittStAK 25 (1894), S. 275 f. zu Dietrichs Reise nach Frankfurt im Sommer 1462, als Vermittler in derselben Angelegenheit, sowie Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund, S. 324 f.

475 Siehe Anhang 5.2. Übrigens neigte der Erzbischof wenigstens in der Zeit um 1440 zu kurzfristigen Ortswechseln, die für seine Hofhaltung bzw. auch die Kanzlei zu einigen Schwierigkeiten führten. Vgl. Aubin, Gutachten, S. 453.

476 Deutlichst in der Notiz der Kapitelsprotokolle anlässlich seines Todes ausgesprochen (Militzer, Protokolle Nr. 93). Demnach waren im erzbischöflichen Haushalt noch Lebensmittel – für den Personenkreis der Dienerschaft berechnet – für zwei bis drei Tage vorhanden.

Obgleich der Erzbischof, angesichts seines sehr vorgerückten Lebensalters völlig verständlich, um 1460 sein Grabmal in Auftrag gab,[477] kann von einer Abkehr von den zeitlichen Dingen wohl keine Rede sein. Das muss freilich für den Charakter des Kölner Oberhirten nicht viel besagen, denn abgesehen davon, dass hieraus auch Pflichterfüllung eines geistlichen Kurfürsten „bis zum letzten Atemzug" sprechen mag, dürfte insbesondere die Regelung seiner Nachfolge Dietrich bis auf das Sterbebett beschäftigt haben. In der Tat lässt sich nachweisen, dass der Streit mit dem Domkapitel um diese bis unmittelbar vor Dietrichs Todestag anhielt, wie im Folgenden geschildert werden soll.

### 3.1.8 Der Koadjutorieplan

Fürstliche Herrschaftsausübung wurde im Reich des späten Mittelalters – und selbstverständlich auch später und über diesen Raum hinaus – wesentlich durch die Schwierigkeit limitiert, sich liquide Geldmittel zu verschaffen.[478] Die Feststellung ist so schlicht wie wesentlich, nicht zuletzt, weil sie den Historiker unserer Tage recht wirksam dabei zügeln kann, den Herrschaftsträgern dieser Zeit allzu ausgefeilte politische Konzeptionen zu unterstellen.[479] Auf die territorial- und kirchenpolitischen Pläne Erzbischof Dietrichs wurde schon an mehreren Punkten der Darstellung eingegangen.[480] Für wie lang- oder kurzfristig, wie konkret oder vage man sie hält – man sollte meinen, mit der völligen Überschuldung des Erzstiftes sei spätestens ab der Mitte der 1450er Jahre die Zeit des Päneschmiedens für Erzbischof Dietrich vorbei gewesen,

477 Der ungefähre Zeitpunkt ergibt sich aus Chroniken der deutschen Städte 12, S. 377: Der Erzbischof habe sein *graf* […] *umbtrint dri jair vur sime doide* anlegen lassen. Vgl. zu Dietrichs Grabmal jetzt Toni Diederich, Zwischen Machtdemonstration und Bekundung persönlicher Frömmigkeit. Siegel und Grabdenkmäler Kölner Erzbischöfe als Mittel der Selbstdarstellung, in: Heinz Finger/Joachim Oepen/Stefan Pätzold (Hg.), Christen, Priester, Förderer der Wissenschaften. Die Kölner Erzbischöfe des Mittelalters als Geistliche und Gelehrte in ihrer Zeit (Libelli Rhenani 55), Köln 2014, S. 110–124, hier S. 121–123. Vgl. auch Engel, Krummstab und Schwert, S. 70, und Hannes Roser, Das spätgotische Sakramentshaus im Kölner Domchor und sein vermeintlicher Schöpfer Franz Maidburg, in: Leonie Becks/Klaus Hardering (Hg.), Der Kölner Dom und „was damit zusammenhängt". FS Rolf Lauer (KDB 72), Köln 2007, S. 161–182, hier S. 168 mit Anm. 19.

478 Vgl. hierzu nur Schubert, Umformung, besonders S. 242 f.

479 Vgl. etwa Schubert, Umformung, S. 262.

480 Siehe v. a. in den Abschnitten 3.1.3, 3.1.4 und 3.1.6.

und in der Tat nennt die einschlägige Forschungsliteratur für diese Zeit keine erzbischöflichen „Großprojekte“ mehr, mit Ausnahme vielleicht all dessen, was er mit Hilfe der Kurie und insbesondere des von Dietrich als Persönlichkeit durchaus angetanen Pius II.[481] gegen seinen Klerus, seine Suffraganbischöfe und auch gegen den Herzog von Kleve zu erreichen suchte.[482] Kann es anders sein bei einem Mann, dessen Begräbnis auf Kredit erfolgen musste?[483]

Der Eindruck täuscht jedoch. Erzbischof Dietrich verfolgte kurz vor seinem Tod einen Plan, der – wie so manche andere von ihm ins Werk gesetzten – bei seinem Gelingen sehr erhebliche Auswirkungen gehabt hätte. Außer den fast gänzlich versiegten bzw. durch Verpfändung abgesperrten Einkommensquellen verfügte er schließlich noch, wie andere hochadlige Reichsbischöfe auch, über eine weitere bedeutsame Ressource – er hatte kein Geld mehr, aber Verwandte.

Dietrichs großer Plan in dieser Zeit bestand darin, den 1457 zum Bischof von Münster[484] erhobenen, damals etwa 30 Jahre[485] alten Johann von Bayern aus der Linie Pfalz-Simmern zu seinem Nachfolger zu machen, und zwar mit Hilfe des Rechtsinstituts der Koadjutorie. Dietrichs Neffe Vinzenz, der seit 1448 die Grafschaft Moers regierte,[486] hatte spätestens 1435 Anna von

481 Vgl. hier nur Janssen, Erzbistum 1, S. 259.

482 Vgl. hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit Lacomblet, UB 4 Nr. 316–318 und 321, S. 385–389 und 391–393; LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2499 (Auftrag des Papstes an einen Kardinal, den Streit um Soest und Xanten weiter zu untersuchen, 17. Februar 1462). Siehe auch in Abschnitt 3.1.7.

483 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 93 f. Die Aussagen hierzu in den Kapitelsprotokollen sind an Prägnanz kaum zu übertreffen.

484 Siehe zu seiner Installation in Münster auch ausführlich in Abschnitt 3.5.1.2.

485 Schwennicke, ES I.1 94, nennt als erschlossenes Geburtsjahr 1429; so auch Kohl, Diözese 3, § 90, S. 492. Das kanonische Alter für die Wahl zum Bischof lag seit dem Dritten Laterankonzil von 1179 bei 30 Jahren; vgl. J. Delmaille, Art. âge, in: Dictionnaire du droit canonique 1 (1935), Sp. 315–348, hier III.I.2c), Sp. 321. Nach Delmaille, ebd., muss freilich damit gerechnet werden, dass die Kanonisten gegen den (ebd. zitierten) Wortlaut des Konzilsbeschlusses „30 ans commencés“ als hinreichend ansahen, Johann von Bayern also zum Zeitpunkt der Ernennung erst 29 Jahre alt gewesen sein könnte. Eine Altersdispens wurde, soweit ich sehe, nicht erteilt. Vgl. Hansen 2 Nr. 473, S. 561 f. (die Provision vom 11. April 1457) sowie RG 7 und 8, insbesondere RG 7 Nr. 1275. Es war in dieser Zeit „bei Bewerbern aus fürstlichem Hause fast die Regel, dass der Papst von dieser Vorschrift [dem kanonischen Mindestalter von 30 Jahren] derogierte.“ (Brosius, Päpstlicher Einfluß, S. 225.)

486 Vgl. zur Regierungszeit des Grafen Vinzenz Wensky, Moers im Mittelalter, S. 89–96.

Bayern, die Schwester Johanns, geheiratet.[487] Domthesaurar Stephan von Bayern war ein Bruder Annas und Johanns.[488] Auch in späteren Jahren waren die Beziehungen der Simmerner Pfalzgrafen zum Erzbischof alles in allem wohl vertrauensvoll: So setzte Dietrich sich für Stephan als Utrechter Bistumsbewerber ein,[489] und 1460 schlossen Kurköln, Moers und das Hochstift Münster ein Bündnis, über dessen Details allerdings nach dem derzeitigen Erschließungsstand nichts Genaueres gesagt werden kann.[490] Die starken Bindungen zwischen Pfalz-Simmern und Moers bzw. dem kurfürstlichen Oberhaupt des Grafenhauses scheint auch die enge – anfangs vielleicht sogar bedenklich enge[491] – Zusammenarbeit des Münsteraner Bischofs mit Herzog Johann von Kleve nicht aufgehoben zu haben. Seine guten Kontakte zum Erzbischof wie zum Herzog ermöglichten es ihm, im Juni 1462 einen Waffenstillstand zwischen beiden zu vermitteln.[492]

---

487 Vgl. Schwennicke, ES XXIX 94; die Eheschließung erfolgte vor dem 10. März 1435. Vgl. auch Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 1892 von 1435 o. T. betreffend die Aussteuer der Braut sowie ebd., Nr. 1858 f. Demnach wurde die Ehe bereits 1433 beschlossen und dieses Ereignis gefeiert; vollzogen wurde sie wohl erst 1435, wie es das Geburtsdatum des Junggrafen Vinzenz und seine Verweildauer als Kölner Domherr nahelegen (siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1). – Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden freilich auch zwischen dieser Generation der Simmerner Pfalzgrafen und solchen Dynasten, die man nach den beiden großen Fehden eher dem klevisch-burgundischen Lager zuordnen muss: Friedrich, der in Sponheim und Simmern regierende Bruder des Münsteraner Bischofs und des Kölner Domthesaurars, heiratete 1454 Margarethe von Geldern, die Tochter Herzog Arnolds und der Katharina von Kleve, der Schwester Johanns I. von Kleve; ein weiterer Bruder, Ludwig, der in Zweibrücken und Veldenz regierte, heiratete im selben Jahr Jeanne de Croy, die Tochter Antoines I. „des Großen". Vgl. Schwennicke, ES I.1 94, sowie XVIII 17 und 33 zu Herzogin Katharina von Geldern. Siehe auch in Abschnitt 3.5.1.2 zu ihrer Vermittlung am Ende der Münsterischen Stiftsfehde.

488 Vgl. Schwennicke, ES I.1 94, sowie das Biogramm im Anhang 5.1.1.

489 Siehe in Abschnitt 3.5.1.2.

490 Vgl. Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 3028. Anhand des aktuellen Findbuchs zum Bestand LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Akten (Stand: Mai 2018) konnte Keussens Vorlage nicht identifiziert werden. Die klevisch-märkische Provenienz deutet zumindest darauf hin, dass es hier um nordwestdeutsche Angelegenheiten von einiger Tragweite gegangen sein dürfte.

491 Siehe in Abschnitt 3.5.1.2 zum projektierten, offenbar nicht ratifizierten Erbverbund zwischen Kleve und dem Hochstift Münster.

492 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 323, S. 394 f. Möglicherweise hatte der Bischof schon vorher einen „Bestand" zwischen beiden Herren vermittelt (vgl. ebd., S. 394 oben).

Der Koadjutorieplan Dietrichs tangierte das Kölner Domkapitel natürlich in erheblichem Maße. Die von Erzbischof Dietrich angestrebte Nachfolgeregelung hätte aber weit über das Domstift hinaus große Bedeutung gehabt: Wäre Johann von Bayern tatsächlich Erzbischof von Köln geworden, so wäre es Dietrich gelungen, das Kölner Erzstift gewissermaßen in dritter Generation seiner näheren Verwandtschaft zu sichern – nachdem er selber die Nachfolge seines Onkels Friedrich von Saarwerden angetreten hatte. Johann von Bayern, der sich in Münster alles in allem bewährte und denn auch 1464 für den Magdeburger Erzstuhl postuliert wurde,[493] hätte trotz der Schuldenlast die Erzbischofs- und v. a. Kurwürde für sich und die Pfalz-Simmerner Linie gewonnen.[494]

Über Erzbischof Dietrichs Absichten geben die Domkapitelsprotokolle und einige andere briefliche bzw. urkundliche Quellen Auskunft.[495] In den Quellen über den Wahlvorgang, der am 30. März 1463 zur Erhebung Ruprechts von der Pfalz führte, ist von Bischof Johann keine Rede[496] (was sicherlich dazu beigetragen hat, dass die bisherige Forschung den Pfalz-Simmerner Kandidaten nicht mit auf der Rechnung hatte). Ein Wechsel Johanns auf den Kölner Erzstuhl war jedoch auch nach der Erhebung Ruprechts noch keineswegs ausgeschlossen.

Ein „Zettel", eine besiegelte Absprache der beiden beteiligten Herren, vom 4. November 1463[497] belegt, dass offensichtlich sowohl Herzog Johann von Kleve als auch Graf Vinzenz von Moers mit dieser Möglichkeit rechneten. Sie hatten sich am selben Tag gegen den Elekten Ruprecht und das Erzstift verbündet[498] und trafen nun ergänzende Vereinbarungen. Beide Potentaten hatten nach dem Tod Erzbischof Dietrichs erhebliche finanzielle Forderungen an das Erzstift, Herzog Johann als Erbe des verstorbenen Gerhard von Kleve[499] und Graf Vinzenz von seinem verstorbenen Onkel Bischof Heinrich

493 Vgl. zu ihm Schröer, Johann, Pfalzgraf bei Rhein, und Kohl, Diözese 3, § 90, S. 491–501.

494 Zur Rivalität der Simmerner Pfalzgrafen mit der in Heidelberg residierenden Kurlinie der Wittelsbacher vgl. hier nur Widder, Karriere, S. 55.

495 Siehe die Nachweise im Folgenden.

496 Siehe in Abschnitt 3.1.9.

497 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 2197; Abschrift ebd., Hs. A III 22, Bl. 287a.

498 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 327, S. 403; Regest: Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 3187.

499 Vgl. hierzu nur LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2547 vom 5. Juni 1464; Abschrift ebd., Hs. A III 23, Bl. 46b–47a; erwähnt bei Lacomblet, UB 4, S. 408 Anm. 1 zu Nr. 328, mit weiteren Quellenhinweisen.

von Münster her,[500] jedoch lässt die allgemein gehaltene Begründung ihres Bündnisses vermuten, dass es ihnen um mehr ging. Zwar nicht als explizites Kriegsziel, aber doch als Eventualfall ist in dem „Zettel" davon die Rede, Ruprecht aus dem Erzstift zu drängen: *dan offt saicke were, dat myn her van Monster die confirmacie* [des Papstes] *kreghe ind gelijckewaill umb dat sticht van Coilne kriegen moiste, umb oen dair inne ind den elect daselffs dair uyt to komen ind to brengen etc., off mijn her van Monster asdan an mijnen gnedigen hern van Cleve begerende were, oen dairtoe to helpen, so solde hij mit mijnen heer van Cleve to voerens averdragen, wat hij vur alsulcke sijne hulpe, cost ind schaden hebben solde, ind oick to voiren mit mijnen hern to averdragen, wat hij mijnen heer van Cleve dan umb sijne toesprake ind gebreken, hij op dat sticht van Coilne heifft, doen solde* […].[501]

Man kann hiernach wohl sicher sein, dass Herzog Johann im Falle einer Translation von Münster nach Köln keinen Einspruch gegen den ihm nahestehenden Simmerner erhoben hätte, wie ihm – und übrigens auch der Stadt Münster – das nach dem Kranenburger Vertrag von 1457 möglich gewesen wäre.[502] Allerdings rechnete man offenbar grundsätzlich mit der Möglichkeit, dass der Herzog auch gegen Johann von Bayern Fehde führen mochte. Das Bündnis gegen Kurköln sollte nämlich nicht zur Anwendung kommen, falls der Papst dem Simmerner Pfalzgrafen doch noch das Erzbistum verlieh, und zwar deshalb, weil der Graf von Moers zu Lebzeiten Erzbischof Dietrichs *eyn bedriever ind dedingsman tusschen denselven ertzbisschop Derick ind mijnen gnedigen hern van Monster was, als dat dieselve myn her van Monster avermids dedingen bij leven ertzbisschop Dericks an dat sticht van Coilne gekomen sold hebben* […].[503]

Graf Vinzenz erscheint in dem „Zettel" vom 4. November also geradezu als Mitinitiator von Johanns Kölner Kandidatur. Ob er es war, der überhaupt auf diese Idee kam, lässt sich verständlicherweise nicht mehr mit Sicherheit

500 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 283a–284b vom 4. November 1463. Herzog Johann versprach dem Grafen Vinzenz hier, nicht eher eine Sühne mit Kurköln einzugehen, bis zumindest ein Teil dieser moersischen Forderungen beglichen sei.

501 Zitiert nach LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 2197.

502 Siehe hierzu in Abschnitt 3.5.1.2. In der Tat verzögerten die Stände des Hochstifts Münster dann Johanns Wechsel auf den Magdeburger Erzstuhl, nachdem der Simmerner im Dezember 1464 zum dortigen Erzbischof postuliert worden war. Siehe hierzu nur Kohl, Diözese 3, § 90, S. 499.

503 Zitiert nach LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 2197.

ermitteln. Dass Dietrich von Moers sich diesen Vorschlag, wenn er denn an ihn herangetragen worden war, voll und ganz zu eigen machte, zeigt seine Auseinandersetzung mit dem Domkapitel um die Nachfolgefrage, wie sie im Folgenden erörtert werden soll.

Der Widerstand des Kapitels gegen dieses Projekt mag zunächst verwunderlich erscheinen. Johann von Bayern hatte sich ja bereits in Münster bewährt, hätte sich des Rückhalts seiner moersischen Verwandtschaft, konkret also des Grafen Vinzenz, bedienen können, wäre für Kleve und vermutlich auch für Burgund[504] ein akzeptabler Nachfolger Dietrichs gewesen. Er hätte das Erzstift aus weiteren Konflikten mit dem klevisch-burgundischen Lager mit einiger Wahrscheinlichkeit heraushalten können, so wie er 1462 als Vermittler zwischen Kurköln und Kleve in Erscheinung trat,[505] und sich auf dessen Konsolidierung, etwa auch mit Hilfe seiner bereits in Münster eingesetzten Räte Stephan von Bayern und Israel von Lorwert,[506] konzentrieren können.

Hier ist es zunächst wichtig festzustellen, dass die Domkapitulare sich nach Ausweis der Protokollüberlieferung nicht gegen Johann persönlich wandten: Sie protestierten gegen das Vorgehen Dietrichs schon zu einem Zeitpunkt, als noch gar nicht klar war, ob nun der Bischof von Münster, der Bruder des Erzbischofs von Trier[507] oder dieser selbst, also Johann von Baden,[508] als Koadjutor ausgewählt war.[509] Offenbar ging es in erster Linie um das Wahlrecht bzw. die Zustimmung des Kapitels zur Bestellung eines Koadjutors. Bezeichnenderweise protestierten nämlich auch der Domthesaurar Stephan und Israel Lorwert gegen diese Vorgehensweise.[510] Das gilt übrigens auch für Moritz von Spiegelberg,[511] der unter den hier genannten Kapitularen neben Lorwert wohl am ehesten als klevischer Parteigänger gelten kann.[512] Ande-

504 Siehe zu den burgundischen Kontakten Johanns in Abschnitt 3.5.1.2.
505 Siehe oben bei Anm. 492.
506 Siehe in Abschnitt 3.5.1.2.
507 Vermutlich ist Markus von Baden gemeint, nicht dessen Bruder Georg, der wie Markus Kölner Domherr war, jedoch damals schon das Bistum Metz innehatte. Vgl. die Biogramme der beiden im Anhang 5.1.1.
508 Vgl. zu ihm Wolfgang Seibrich, Johann, Markgraf von Baden (1430–1503), in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 341–343.
509 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 41 vom 14. Dezember 1461.
510 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 41 (zu Herzog Stephan) sowie Nr. 40 (zu Lorwert).
511 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 41.
512 Siehe in Abschnitt 3.1.4.

rerseits unterstützte den Protest mit Heinrich von Nassau, dem Propst von Bonn, auch ein ausgesprochener Vertrauensmann Dietrichs.[513]

Richtete sich der Widerstand des Kapitels somit nicht in erster Linie gegen den Pfalz-Simmerner Kandidaten, so ist allerdings durchaus damit zu rechnen, dass Johann als Nicht-Domherr in den Augen der Kapitularen weniger willkommen war als mögliche Bischofskandidaten aus den eigenen Reihen: Bekanntlich hatte sich die Gewohnheit, den Erzbischof aus dem Schoß des Domkapitels zu berufen, zu dieser Zeit schon etabliert,[514] und es liegt auf der Hand, dass auch in diesem Punkt die ureigenen Interessen der Domherren recht empfindlich tangiert wurden, schon weil für die Zukunft ein Präjudiz geschaffen werden mochte. Einziger Beleg für eine vermeintliche Kölner Dompfründe Johanns ist eine entsprechende Erwähnung in der Chronik des Arnd Bevergern,[515] eines Münsteraner Bürgers, der einige Jahre nach der Münsterischen Stiftsfehde aus der Erinnerung über die Ereignisse schrieb,[516] darunter auch über die Provision Johanns und seinen Herrschaftsantritt im Hochstift. Da sich in der kurialen Überlieferung zu Pfalzgraf Johann, soweit ich sehe, keinerlei Beleg für ein Kölner Domkanonikat findet,[517] dürfte es sich um einen Irrtum des Münsteraner Chronisten handeln. Auffälligerweise erwähnt er zwar Herzog Stephan als Unterhändler beim Kranenburger Friedensschluss, jedoch ohne dessen geistliche Würden zu nennen.[518] Arnd Bevergern könnte in puncto Dompfründe Johann mit seinem Bruder verwechselt haben – oder auch mit den weiteren Simmerner Pfalzgrafen im Kölner Domkapitel, nämlich dem zweiten Bruder Johanns, dem Straßburger Bischof Ruprecht, der seine Dompfründe offenbar bis zu seinem Tode behielt,[519] oder einem jüngeren Verwandten namens Johann, der

513 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 43. Zu Heinrichs Vertrauensstellung siehe insbesondere in den Abschnitten 3.1.6 und 3.5.1.2.

514 Vgl. hierzu etwa Hüffer, Forschungen, S. 307 und 309.

515 Vgl. Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 285.

516 Vgl. Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. XXXVIII.

517 Überprüft wurden RG 5–9.

518 Vgl. Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 286.

519 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1. Kölner Domherren, die Bischöfe wurden, konnten Kanonikat und Pfründe trotzdem behalten: vgl. Höroldt, Studien, S. 380 und 551, und Kisky, Domkapitel, S. 21.

1466 Domherr wurde.[520] Die gleichzeitige Bepfründung von drei Brüdern hätte zudem gegen das einschlägige Kapitelsstatut von ca. 1353 verstoßen.[521]

Die geschlossene Front der Domherren scheint im Übrigen während der weiteren Verhandlungen und Auseinandersetzungen um Dietrichs Nachfolge etwas aufgebrochen zu sein: Am 28. Mai 1462 fassten die anwesenden acht Edel- und sechs Priesterkanoniker gegen den Protest ihres Dekans Nikolaus von Leiningen zunächst den Beschluss, die Administration und Nachfolge im Erzbistum neu zu regeln.[522] Das Kapitel entschied sodann,[523] seinen Beschluss vom 14. Dezember[524] des Vorjahres beizubehalten und auf diese Weise den Nachfolger Dietrichs zu bestimmen. Das bedeutete, soweit es sich aus den recht unkonkreten Formulierungen der Kapitelsprotokolle erschließen lässt, offenbar einerseits die Bereitschaft, an der Bestellung eines Koadjutors oder Administrators für den greisen Dietrich von Moers mitzuwirken, andererseits die Verteidigung der Privilegien und Rechte des Kapitels. Dietrich sollte eben nicht ohne den Konsens der Domherren seine Nachfolge regeln können. Man sollte meinen, dass diese Haltung für alle Kapitularen akzeptabel sein musste, doch stimmten insgesamt vier von ihnen gegen den Beschluss:[525] Domdekan Nikolaus von Leiningen deshalb, weil er nicht mit etwaigen päpstlichen Mandaten in Konflikt kommen wollte, wenngleich er ansonsten die Beschlüsse des Kapitels einhalten zu wollen erklärte; Werner von Sayn und Stephan von Bayern wollten sich mit anderen Domkanonikern – offenbar den abwesenden Kapitularen, vielleicht auch mit Domizellaren? – beraten, während Israel von Lorwert sich auf den Standpunkt zurückzog, „schon früher seine Zustimmung gegeben zu haben“[526] – gemeint ist anscheinend seine Stimmenthaltung vom 12. Dezember 1461.[527] Es fällt auf, dass sowohl Herzog Stephan und Lorwert, die in den Vorjahren als Vertrauenspersonen

520 Vgl. Schwennicke, ES I.1 94, und das Kurzbiogramm bei Militzer, Protokolle, S. 608. Er wurde am 4. September 1466 zu Kanonikat und Pfründe nominiert (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 322).

521 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 4 Nr. 19, S. 6. Man dürfte dann wohl auch erwarten, dass Johann sich an der Kurie hiervon hätte dispensieren lassen, worauf aber nichts hindeutet.

522 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 64.

523 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 65.

524 Militzer, Protokolle Nr. 65 steht offenbar irrtümlich „4. Dezember 1461“. Zu diesem Tag ist jedoch kein Kapitelsbeschluss überliefert.

525 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 65.

526 Militzer, Protokolle Nr. 65.

527 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 40. Siehe hierzu weiter oben.

des Bischofs von Münster agiert hatten, als auch der mit Dietrich recht eng verbundene Werner von Sayn[528] hier einer klaren Parteinahme gegen die ursprünglich eigenmächtige Entscheidung des Erzbischofs auswichen.[529] Offenbar machten sich langgewachsene, eingespielte Loyalitäten nun wieder stärker bemerkbar als in dem „Schockmoment" vom 14. Dezember, in dem die Kapitularen ganz einmütig gegen Dietrichs Vorgehen aufbegehrt hatten. Recht bemerkenswert erscheint, dass Heinrich von Nassau, einer der engsten, langjährigen Vertrauten des Erzbischofs, hier nicht der Minderheit beitrat, sondern zur Mehrheit gehörte. Man kann immerhin vermuten, dass sich der Nassauer selbst noch Chancen auf die Nachfolge Dietrichs ausrechnete: Im *Magnum Chronicon Belgicum*[530] wird er unter den episkopablen Domherren dieser Zeit aufgezählt.

Vor diesem Hintergrund war es wohl auch kein Zufall, dass Erzbischof Dietrich ausgerechnet Georg Heßler und Moritz von Spiegelberg, die übrigens beide am 28. Mai mit der Mehrheit stimmten,[531] in Zons gefangensetzen ließ. Schon Anfang August 1462 musste sich das Domkapitel hilfesuchend an die Stadt Neuss wenden, um auf diese Weise, durch ihre Fürsprache, die zwei Kapitularen aus der Gefangenschaft des Erzbischofs hoffentlich zu befreien. Wir erfahren hiervon aus dem Antwortbrief, den Bürgermeister,

528 Siehe hierzu in Abschnitt 3.5.1.2.

529 Dieser Befund lässt es übrigens, wie auch generell die Rivalität zwischen den beiden Wittelsbacher Linien, eher unwahrscheinlich erscheinen, dass Herzog Stephan „der eigentliche Promotor" von Ruprechts Wahl im Jahre 1463 war, wie Janssen, Verzicht, S. 668 f., meint. Da Stephans Bruder Bischof Johann noch im November 1463 (siehe oben) gewissermaßen im Rennen um den Erzstuhl war und mit einer möglichen Translation gerechnet werden musste, dürfte Stephan den Heidelberger Verwandten, als er dann kandidierte, zumindest nicht als seinen Favoriten betrachtet haben. Ob er hier möglicherweise ein gezieltes Doppelspiel betrieb, muss Spekulation bleiben. Unwahrscheinlich erscheint in Anbetracht der soeben geschilderten Verhältnisse auch, dass Stephan Ruprecht die Dompfründe verschafft haben könnte, wie Groten, Ruprecht von der Pfalz, S. 286, vermutet. Nominiert wurde Ruprecht vom Domdekan Gottfried von Sayn-Wittgenstein; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 41 Nr. 15 und S. 100 (Liste der Dekane).

530 Zitiert nach Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 70 Anm. 188. Der „Herr von Nassau" kann nach dem damaligen Bestand der Kapitularkanoniker nur Heinrich sein.

531 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 64 f.

Schöffen und Rat der Stadt am 9. August an das Kapitel richteten.[532] Mit dem Ausdruck des Bedauerns teilten die Neusser mit, der Erzbischof habe ihnen nur geantwortet, über die Sache nachdenken zu wollen, und eine spätere Antwort angekündigt. Vielleicht etwas verschämt, möglicherweise auch nur in gattungstypischer Kürze vermerken die Kapitelsprotokolle zum 18. August, Spiegelberg weile in Zons und sei deshalb in einer Angelegenheit der Güterverwaltung verhindert.[533] Diese Haft wirkte noch über Dietrichs Ableben hinaus nach, denn offenbar verpflichtete dieser die beiden Kapitularkanoniker eidlich, zur Burg Friedestrom zurückzukehren, nutzte übrigens die Gefangenschaft Heßlers dazu, über ein Priesterkanonikat samt Pfründe zugunsten des Wilhelm von Leiden zu verfügen, das anscheinend bereits Georgs Bruder Johann zugedacht war.[534] Außer etwaigen persönlichen Vorlieben und Abneigungen dürfte hierbei eine Rolle gespielt haben, dass Georg Heßler, in dessen Gefolge sein Bruder in das Kapitel kommen sollte, einen deutlichen kurpfälzischen „Stallgeruch" hatte, vermutlich nicht die beste Empfehlung bei Dietrich von Moers zu einem Zeitpunkt, als dieser einen Nachfolger aus der konkurrierenden Simmerner Linie durchsetzen wollte. Während Heßler damals ganz eindeutig als Agent kurpfälzischer Interessen gelten konnte,[535] war Spiegelberg wie gesagt ein prononciert klevischer bzw. burgundischer Parteigänger,[536] darüber hinaus vielleicht auch ein möglicher Anwärter auf den Erzstuhl,[537] wenngleich es offenbar keine klevische Initiative gab, ihn 1463 als Kandidaten zu empfehlen.[538] Wenn es dem Erzbischof gelang, diese beiden

532 Vgl. AEK Domarchiv A II 4, Bl. 13. Im Rückvermerk (Bl. 13b) ist übrigens die Rede von zwei Kapitularen, also nicht nur Domkanonikern ([…] *de duobus dominis capittularibus* […]).

533 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 80.

534 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 105; zu Spiegelbergs Eid, von dem er wie Heßler entbunden wurde, vgl. ebd., Nr. 106. Die Angaben zum Pfründenstreit zwischen den Heßlers und Wilhelm von Leiden sind hier etwas unklar, doch geht aus Militzer, Protokolle Nr. 135, eindeutig hervor, dass Johann und Wilhelm um eine Präbende konkurrierten, die das Kapitel übrigens auch einstimmig dem Wilhelm von Leiden zugesprochen hatte.

535 Vgl. hierzu nur Widder, Karriere, S. 64.

536 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.4.

537 Spiegelberg wird wie auch Heinrich von Nassau vom *Magnum Chronicon Belgicum* als einer der Domherren aufgeführt, die geeigneter als Ruprecht von der Pfalz gewesen wären. Vgl. Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 70 Anm. 188.

538 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.9.

Domkanoniker und potentiellen Bischofswähler erfolgreich unter Druck zu setzen, dann waren aussichtsreiche Gegenkandidaturen deutlich erschwert.

Auskunft über die Gefangenschaft der beiden Domherren und die weiteren Schritte, mit denen Dietrich von Moers die Nachfolge des Pfalzgrafen Johann in Köln zu sichern versuchte, gibt vor allem ein langer Brief des Domkapitels vom 9. Februar 1463[539] an seinen Protektor, offenbar den Kardinal Francesco Todeschini Piccolomini.[540] Ob dieses als Konzept überlieferte Schreiben tatsächlich noch an den Adressaten gelangte oder man, v. a. angesichts von Dietrichs Tod, davon absah, es übergeben zu lassen,[541] ist für unsere Fragestellung unwesentlich – mit dem Ableben des Erzbischofs war jedenfalls der Weg über die Koadjutorie für den Bischof von Münster versperrt, obwohl er, wie schon gesagt, noch mehrere Monate nach der Wahl Ruprechts als möglicher Erzbischof gehandelt wurde. Der Brief des Kapitels zeigt, bei aller wahrscheinlichen Einseitigkeit der Darstellung, nicht nur, mit welch „harten Bandagen" der Erzbischof sein Projekt betrieb, letztlich wohl mit dem kontraproduktiven Effekt, dass das Kapitel nun seinerseits an Dietrich vorbei agierte[542] und den Koadjutorieplan an der Kurie zu hintertreiben versuchte. Zugleich wird erkennbar, dass die kurkölnischen Landstände zu diesem Zeitpunkt, wenige Wochen vor dem Abschluss der Rheinischen Erblandesvereinigung, weit davon entfernt waren, ein monolithischer Block zu sein, vielmehr in der Frage der Simmerner Nachfolge wenigstens einige

539 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 73a und b.

540 Aus dem Text des Briefes geht mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass der Adressat ein Kardinal war: Hierfür sprechen die Anrede *reverendissime pater, domine ac protector colendissime* (HAStK Dom RH 7, Bl. 73a) und die Bitte, einen Brief in gleicher Sache dem Kardinalskollegium zu präsentieren, wenn es dem Adressaten gut erscheine (vgl. ebd., Bl. 73b, im Nachtrag). Die Identität Todeschinis mit dem Adressaten wird wahrscheinlich gemacht durch Militzer, Protokolle Nr. 45. Vgl. hierzu auch die Supplik des Kapitels im Streit mit Erzbischof Ruprecht (26. Juni 1472), in der um die Beauftragung eben dieses Kardinals gebeten wird: Lacomblet, UB 4 Nr. 360, S. 450f.

541 Das Briefkonzept ist jedenfalls auf beiden Seiten kanzelliert (vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 73a und b).

542 In diese Richtung deutet vielleicht auch Militzer, Protokolle Nr. 81: Am 19. August stellte der Dompropst dem Kapitel die Frage, ob es bei den Beschlüssen gegenüber Dietrich bleibe, obwohl dieser mit Beschlagnahmen gegen die Dompropstei vorgegangen war; eine Antwort des Kapitels ist nicht überliefert. Wiederum kann wegen der Knappheit des Eintrags ein Zusammenhang mit dem Koadjutoriestreit nur vermutet werden. Die Sache könnte auch mit der Pfandschaft des Vogtes von Bell im Amt Hülchrath zusammenhängen; vgl. ebd., Nr. 87.

Ständevertreter den Erzbischof unterstützten. Schon wegen dieses wichtigen Befundes soll das Schreiben vom 9. Februar hier ausführlicher referiert werden.

Die Verfasser seien, so heißt es zu Beginn des Briefes, nun zum wiederholten Male gezwungen, sich mit Klagen an den Adressaten zu wenden, weil ihre – ungenannt bleibenden – Gegner sich unablässig für ihren eigenen, privaten Vorteil bemühten, und zwar zu Lasten der (Kölner) Kirche und der Privilegien der Aussteller. Gegen weltliche und kirchliche Gesetze hätten diese Personen den greisen Erzbischof dazu gebracht,[543] zwei Kapitularen des Kölner Doms erst gefangenzunehmen und dann, als ein päpstliches Breve in dieser Sache vorgelegt worden war, ihre Freilassung von Eidesleistungen abhängig zu machen: Die beiden mussten entgegen den Eiden, die sie der Domkirche geschworen hatten, geloben, dass sie die künftige Beförderung des Bischofs von Münster auf den Kölner Erzstuhl gutheißen würden.[544] Und damit nicht genug: Die Gegner des Domkapitels hätten auch bei mehreren Zusammenkünften auf Edelleute, Ritterschaft und Städte des Erzstifts einzuwirken versucht, damit die *patria*, das kurkölnische Land, den Papst in einem Bittschreiben um die Versetzung des Bischofs von Münster nach Köln ersuche.[545] Da sich die Landstände (*patria*) mehrfach geweigert hätten, versuchten diese Personen nun, den Papst auf andere Weise glauben zu machen, das

543 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 73a: *Nam legum canonumque post habita reverencia reverendissimum dominum nostrum archiepiscopum Coloniensem iam senio confractum ad id insolencie adduxerunt, ut* […]. Hier wird also offensichtlich der Topos vom an sich gutwilligen Fürsten und seinen bösen Ratgebern bemüht. Grundsätzlich ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass die Aktionen der vermeintlichen Ratgeber, wie sie hier beschrieben werden, tatsächlich solche des Erzbischofs waren. Siehe hierzu auch im Folgenden. Immerhin kann vermutet werden, dass Gumprecht von Neuenahr zu den Fürsprechern des Koadjutorie- bzw. Translationsplanes gehörte. Finanzielle Beziehungen des Kölner Erbvogtes zu Bischof Johann sind für das Jahr 1461 belegt durch Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 658. Allerdings stand er im Herbst 1461 auf sehr gespanntem Fuße mit dem Domthesaurar Stephan von Bayern: vgl. Militzer, Protokolle Nr. 37. – Von der ganz eindeutigen Vermittlung des Grafen Vinzenz von Moers war bereits weiter oben die Rede.

544 HAStK Dom RH 7, Bl. 73a: […] *ac maxime futuram promocionem reverendi patris et domini domini episcopi Monasteriensis in ecclesie nostre pastorem sese pollicerentur laudaturos* […].

545 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 73a: […] *pluribus enim nobilium, militarium opidorumque nostre diocesis convencionibus factis* […] [durchgestrichener Text] *multiplici artificio efficere temptarunt, ut pro huiusmodi promocione patria litteras deprecatorias* […] [durchgestrichener Text] *domino nostro sanctissimo destinaret*.

Land wünsche diese Promotion. Von einigen Edelleuten und Ritterbürtigen, die teils zum Hof des Erzbischofs gehörten, teils eine ganz geringe Stellung innerhalb ihres Standes hätten, und auch von den kleinsten der Städte, die nicht gegen den Erzbischof aufzubegehren wagten, hätten die Widersacher des Kapitels ein Schreiben zugunsten der Versetzung an den Papst erlangt.[546] In diesem seien als Unterstützer bzw. Mitsiegler, wie sie erfahren hätten, auch viele genannt, die hier angeblich die Siegel anderer mitgebrauchten, dazu aber gar nicht befragt worden seien und den Translationsplan ablehnen würden. Die angesehensten unter den Edelleuten und den Städten hätten den Ausstellern gerade im letzten Dezember einträchtig *conclusivam* […] *responsionem* erteilt, dass sie wünschten, das Kapitel möge sein Wahlrecht behalten.[547] Bald werde auch der Widerspruch derjenigen erfolgen, die ohne ihr Wissen in dem Schreiben an den Papst als Unterstützer genannt seien. Diese hätten sie, die Aussteller, dazu aufgefordert oder jedenfalls darin bestärkt,[548] sich an den Papst und den Adressaten dieses Briefes zu wenden. Daher nähmen sie nun erneut ihre Zuflucht zu ihm und bäten ihn, sich für den Frieden der Kölner Kirche und von deren Untertanen einzusetzen. Dieser wäre gefährdet, wenn diese trügerischen Machenschaften beim Papst zum Erfolg gelangen sollten, und zwar wegen drohender innerer Wirren im Lande.[549] In dieser Sache hätten sie

546 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 73a: *A quibusdam namque* [über der Zeile ergänzt] *nobilibus et militaribus, qui partim domestici familiares archiepiscopi nostri sunt, partimque sui status postremi habeantur, opidisque minimis adversus voluntatem eiusdem domini nostri archiepiscopi mutire ob imbecillitatem non audentibus suorum* [über der Zeile ergänzt] *abstractis persuasionibus litteras ad eius sanctitatem pro huiusmodi negocii promovendi gracia, ut dicitur, obtinuerunt* […].

547 HAStK Dom RH 7, Bl. 73a. Diese Stellungnahme eines Teils der Landstände dürfte also ungefähr zeitgleich und im Zusammenhang mit dem Kapitelsbeschluss vom 14. Dezember erfolgt sein.

548 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 73a: *nos ammonuerunt*.

549 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 73a und b: *Ad* [über der Zeile ergänzt] *vestram igitur prestantissimam dominacionem* […] *singulare nostrum* [über der Zeile ergänzt] *patrocinum* [!] […] *iterum* [über der Zeile ergänzt] *confugimus* […] *humil*[*l*?]*ime deprecantes, ut adversus intestinas turbaciones et exiciale periculum, que ex hiis dolosis machinamentis, si favores consequerentur apostolicos, aevidentissime exurgere possent, tranquillitati ecclesie nostre et subditorum eius* […] *solitis favoribus et benivolenciis intendere dignetur eadem v*[*estra*] *r*[*everenda*] *p*[*aternitas*] […] (es folgt ein üblicher Segenswunsch und die Datierung).

auch dem Kardinalskollegium geschrieben.[550] Der Adressat möge entscheiden, ob und ggf. wie dieses Schreiben den Kardinälen präsentiert werden solle.

Aus dem Brief des Domkapitels vom 9. Februar erhellt nicht nur der beachtliche Widerstand der Domherren und eines Teils der Landstände gegen Erzbischof Dietrichs Nachfolgeplan. Bedenkt man, dass Dietrich offenbar schon in den 1430er Jahren versucht hatte, die rheinischen Landstände in die Regelung seiner Nachfolge einzubeziehen, vermutlich als Gegenleistung für die damals virulente Besteuerung, aber doch sicherlich mit der absehbaren Konsequenz, das Wahlrecht des Domkapitels zu schwächen,[551] so wird man hinter der Einschaltung eines Teils der Landstände und deren Brief an Pius II. mit einiger Plausibilität den Erzbischof selber vermuten dürfen – auch wenn er diese Aktion möglicherweise durch Vertraute ausführen ließ.

Zudem erscheint nun die Wahl Ruprechts von der Pfalz, wie sie kurz darauf durch das Kapitel vorgenommen wurde, in einem etwas anderen Licht. Gewiss mag – im Sinne der bisherigen Forschung[552] – bei der Wahl des Kurpfälzers die Hoffnung eine Rolle gespielt haben, dieser werde leicht zu lenken sein und dem gebeutelten Erzstift zugleich die Hilfe seines mächtigen Bruders, des Kurfürsten Friedrich, verschaffen. Eine Translation Johanns von Bayern nach Köln war jedoch eine sehr reale Möglichkeit, aus Sicht der Kölner Domherren: eine reale Gefahr. Wie gesagt, rechneten Graf Vinzenz von Moers und der Herzog von Kleve noch im November 1463 mit ihr, und die päpstliche Konfirmation Ruprechts erfolgte sogar erst am 25. Mai 1464.[553] Da der verstorbene Erzbischof Dietrich bekanntermaßen gute Beziehungen zu Pius II. unterhalten hatte[554] und auch Johann wohl an dessen Kurie akzep-

550 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 73b (in einem Nachtrag nach der Datierung): […] *dominis nostris reverendissimis de* [über durchgestrichenem Text] *collegio cardinalium* […].

551 Vgl. hierzu Janssen, Vereinbarung, S. 989–993, der die Einbeziehung der weltlichen Landstände allerdings als bloßes Zugeständnis Dietrichs wegen der Steuerfrage auffasst (vgl. ebd., S. 991). Vor dem Hintergrund der in unserem Brief beschriebenen „Machenschaften" ist vielleicht doch stärker damit zu rechnen, dass Dietrich auch hinsichtlich dieses Teils der von Janssen edierten Vereinbarung die oder eine treibende Kraft war – die weltlichen Stände mögen sich seinen Vorschlag dann zu eigen gemacht haben. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.3.

552 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 277; dens., Verzicht, S. 668 f.; Groten, Ruprecht von der Pfalz, S. 286.

553 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 329, S. 408 f.

554 Vgl. hierzu nur Janssen, Erzbistum, S. 259. Siehe auch weiter oben in diesem Abschnitt. Wohl auch deshalb, nicht nur wegen der grundsätzlichen hierarchischen

tabel war, zudem bereits Regierungserfahrung und eine durchaus vornehme Abstammung[555] vorweisen konnte, hatte das Kapitel anscheinend nicht viele Wahlmöglichkeiten: Hätte es den Bischof von Münster postuliert, so wäre sein Wahlrecht faktisch geschwächt worden, denn die Domherren hätten noch im Nachhinein akzeptiert, was der Verstorbene ohne ihre Zustimmung hatte durchsetzen wollen; Ruprecht kam als Wittelsbacher immerhin gegen den Adel Johanns auf und hatte eben den Kurfürsten von der Pfalz mit seiner finanziellen, politischen und militärischen Macht hinter sich.[556]

Gleichwohl wird im Folgenden zu erörtern sein, ob in den Quellen noch weitere Kandidaturen und Einflussnahmen auswärtiger Mächte Spuren hinterlassen haben.

### 3.1.9 Zur Wahl Erzbischof Ruprechts von der Pfalz

Die Ereignisse in der Sedisvakanz und die Verfahrensschritte, die zur Wahl des neuen Kölner Erzbischofs sowie, fast zeitgleich damit, zur Rheinischen Erblandesvereinigung führten, müssen hier nicht in allen Einzelheiten besprochen werden: Nicht nur führen sie über die Regierungszeit Erzbischof Dietrichs hinaus; sie sind auch schon des Öfteren in der Literatur erörtert worden.[557] Geht man von der Wahlanzeige des Domkapitels u. a. an die

---

Spitzenstellung des Papstes, betont der Brief vom 9. Februar, man habe grundsätzlich keine Zweifel an der Urteilsfähigkeit des Papstes, fürchte nur, er könne etwa durch Arbeitsüberlastung womöglich in die Irre gehen: […] *et licet de circumspectissima sue sanctitatis gravitate* […] *nichil habeamus diffidencie, ne tamen animum sanctitatis sue innumerabilibus occupacionibus circumvolutum, hee adinvenciones moveant* […] (HAStK Dom RH 7, Bl. 73a).

555 Vgl. zur Bedeutung des Geburtsstandes für die päpstliche Anerkennung von Bistumskandidaten hier nur Brosius, Päpstlicher Einfluß, S. 216.

556 Dass die Verwicklung seines Bruders in die Mainzer Stiftsfehde auf Seiten Diethers von Isenburg einstweilen in den Augen Pius' II. eine Hypothek bedeutete, ist allerdings ebenso richtig. Daher erfolgte Ruprechts Bestätigung erst, nachdem er an der Beilegung der Stiftsfehde – mit Adolf von Nassau als neuem Mainzer Erzbischof – mitgewirkt hatte. Vgl. Widder, Karriere, S. 59 f., und Brosius, Päpstlicher Einfluß, S. 221.

557 Vgl. hier nur Janssen, Erzbistum 1, S. 84–87 und 277; dens., Verzicht, passim; dens., Vereinbarung, S. 998 f.; dens., Territorien, S. 116 f.; Droege, Verfassung, S. 100–108. In einen weiteren Zusammenhang eingeordnet, wenn auch in knapper Darstellung, wird die Wahl von 1463 bei Thomas M. Krüger, Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus

Landstände aus,[558] so erfolgte die Wahl des Pfalzgrafen Ruprecht am 30. März *eyndrechtlichen sunder yemantz widderspraich*. In der Tat hatten die Kapitulare sich am 18. März darauf verpflichtet, zu einem einträchtigen Wahlergebnis zu gelangen.[559] Wie dieser Protokolleintrag zeigt, rechnete man offenbar damit, dass sich während des Wahlvorgangs eine Minderheit und eine Mehrheit herauskristallisieren könnten, denn erstere sollte dann, so wurde es ebenfalls vereinbart, letzterer folgen. Trotz vorhandener Spannungen innerhalb des Kapitels und namentlich zwischen dem Domdekan Nikolaus von Leiningen und dem Bonner Propst Heinrich von Nassau[560] gelang es der Korporation offensichtlich, den Wittelsbacher als Kandidaten „aufzubauen", denn am 28. Februar wurde Ruprecht zum Kapitel zugelassen,[561] womit zumindest

---

deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500) (Studien zur Germania Sacra. Neue Folge 2), Berlin/Boston 2013, S. 252 f.

558 HAStK Dom Urk. 1695 vom 30. März 1463. Dekan und Kapitel schreiben hier den Grafen, Edelmannen, der Ritterschaft, den Amtleuten, Bürgermeistern, Schöffen, Räten der Städte, *vort der gantzen lantschafft ind den undersaissen gemeynlichen des gestichtz van Colne* diesseits und jenseits des Rheins.

559 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 111. Vermutlich spielten hierbei auch die Erfahrungen mit zwiespältigen Bischofswahlen und daraus folgenden Bistumsfehden eine Rolle – während die Kölner Stiftsfehde nun fast 50 Jahre zurücklag, war die Mainzer Stiftsfehde noch im Gange, und auch an die Münsterische Stiftsfehde dürften mehrere Kapitulare sich lebhaft erinnert haben. Der Kölner Rat ließ das Kapitel jedenfalls kurz nach dem Tod des Erzbischofs ermahnen, einmütig zu wählen, unter Hinweis auf *den onwillen und schaden in anderen landen niet verre van hien gelegen*, wo es zu zwiespältigen Wahlen gekommen war (Chroniken der deutschen Städte 12, S. 373 f., Zitat S. 373). Auch die Städte des rheinischen Erzstifts wandten sich am 2. März oder kurz vorher mit der Bitte um eine einträchtige Wahl an das Kapitel, interessanterweise mit der offenbar als Ermutigung gemeinten Ankündigung, sie würden mit Leib und Gut dem einträchtig gewählten Herrn beistehen gegen Papst und Kaiser, *umb zo behalden dat recht der koer* (Chroniken der deutschen Städte 12, S. 379). Zumindest in den Stiftsstädten sah man also anscheinend mögliche Eingriffe von Papst und Kaiser als potentielle Ursachen der Spaltung innerhalb des Kapitels an. Wenigstens in der Haltung des Domdekans Nikolaus von Leiningen gegenüber dem Koadjutorieplan scheint sich dergleichen in der Tat anzudeuten. Siehe oben in Abschnitt 3.1.8; siehe auch im Folgenden zum Verhalten der burgundischen Abgesandten in Köln.

560 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 102.

561 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 104. Kaum interpretierbar ist die Abwesenheit Heinrichs von Nassau bei diesem Vorgang. Er nahm im Laufe des Tages an der Fortsetzung der Kapitelssitzung teil (vgl. ebd., Nr. 105), übrigens zusammen mit dem Dekan. Wenn man nicht gerade ein Versehen des Kapitelsnotars vermuten möchte, dann könnte dies auch mit einer verspäteten Ankunft aus Bonn o. ä. er-

dem Gewohnheitsrecht Genüge getan wurde, dass das Kapitel den neuen Erzbischof aus seinem eigenen Kreis wählte.[562] Ruprecht war zu diesem Zeitpunkt Domkeppler,[563] hatte trotz der traditionellen Bindung des Kapellariats an den Erzbischof[564] jedoch offenbar nicht dem verstorbenen Moerser,[565] sondern der Kurie bzw. vermutlich den kurpfälzischen Bemühungen dieses Offizium zu verdanken.[566]

Insofern das Kapitel offenbar mit mehreren Wahlschritten rechnete, darf man in dieser Admission sicherlich keine vorzeitige Festlegung auf den Bruder des Pfälzer Kurfürsten sehen. Möglicherweise sind die im *Magnum Chronicon Belgicum* als geeigneter benannten Domherren[567] tatsächlich auch als Kandidaten angetreten. Ebenso wenig ist überliefert, ob vielleicht schon damals jemand Zweifel an der Eignung Ruprechts äußerte: War das Kapitel

klärbar sein, wobei es dann wiederum recht auffällig wäre, dass der Notar dies nicht eigens festgehalten hat.

562 Vgl. hierzu nur Hüffer, Forschungen, S. 307 und 309.

563 Zu seinen weiteren Benefizien vgl. Widder, Karriere, S. 41–59.

564 Vgl. hierzu jetzt Engel, Mitarbeiter, S. 46 f. Siehe auch in Abschnitt 2.

565 Dies nimmt Widder, Karriere, S. 59, an.

566 Vgl. RG 8 Nr. 5102 und 5167. Vgl. auch Militzer, Protokolle Nr. 70. Aus diesen Quellen geht eindeutig hervor, dass die Personalentscheidung zugunsten Ruprechts von Pius II. getroffen wurde; von einer Fürsprache des Erzbischofs geschweige denn einer förmlichen Zustimmung ist hingegen keine Rede. Nach der Zwischenkapitulation hätte Dietrich den Wittelsbacher auch gar nicht zum Keppler machen dürfen, weil diese die Vergabe von Kapellariat und Thesaurarie auf Domkapitulare beschränkt sehen wollte (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, S. 333–335, hier S. 334).

567 Vgl. das ausführliche Zitat der Chronikstelle bei Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 70 Anm. 188: Es handelt sich um Stephan von Bayern, dessen Kandidatur wegen der damals noch im Raume stehenden möglichen Translation seines Bruders Johann nach Köln allerdings eher unwahrscheinlich sein dürfte; sodann um den Dompropst, also Salentin von Isenburg – wenn dieser Titel im Text nicht fälschlicherweise auf Stephan oder auf den hiernach genannten „Herrn von Nassau" bezogen ist. Als dritten oder zweiten episkopablen Domherrn nennt das *Magnum Chronicon Belgicum* also Heinrich von Nassau, den Mainzer Dompropst; des Weiteren einen Herrn von *Wirtenberg* und schließlich Moritz von Spiegelberg. Ein Angehöriger des Württemberger Grafenhauses ist nach Ausweis unserer Personallisten für diese Zeit nicht unter den Kölner Domkanonikern nachweisbar. Es könnte sich um eine Verwechslung mit einem der Wertheimer Domherren handeln, während der erst 1461 nominierte, als Domherr nicht weiter nachweisbare Heinrich von Werdenberg kaum in Frage kommen dürfte; vgl. sein Biogramm im Anhang 5.1.1. – Vgl. zu dieser Chronikstelle auch Janssen, Verzicht, S. 668 Anm. 45. Siehe zudem in Abschnitt 3.1.8.

wirklich darin einig, einen beeinflussbaren, etwas einfältigen Oberhirten zu wählen, wie es die *Cronica presulum* als Gerücht überliefert?[568] Wenn Ruprecht 1462 mit Hilfe der Kurie eine Art Jugendsünde ins Reine brachte, nämlich Absolution von seiner leichtfertigen Mitwirkung an einem Tötungsdelikt erwirkte, dann half er damit einem möglichen Wahlhindernis ab,[569] zumal er sich nachweislich schon seit Längerem um eine Bischofswürde bemühte bzw. sein Bruder Kurfürst Friedrich ihm eine solche zu verschaffen suchte.[570] Ob der Hintergrund dieses päpstlichen Gnadenerweises aber Einwände gegen seine Person aus dem Kölner Domkapitel waren, muss Spekulation bleiben.[571] Dass Ruprecht, wie immer einzelne Mitkanoniker sein Charakterbild einschätzen mochten, durch seine Herkunft ein vielversprechender Kandidat war, der vor allem gegen den Bischof von Münster aufkommen konnte, wurde bereits weiter oben erörtert.[572]

Nachweislich intervenierten sowohl Herzog Philipp von Burgund als auch Herzog Johann von Kleve im Vorfeld der Kölner Bischofswahl, letzterer sogar persönlich.[573] Es wird damit ohne weiteres verständlich, dass sich das Kapitel bei der Stadt Köln, über die bereits getroffenen Vorkehrungen hinaus, noch einmal zusätzlich um die Sicherstellung seiner Wahlfreiheit bemühte. Besonders alarmierend wirkte offenbar, dass die burgundischen Abgesandten, Graf Johann von Nassau-Breda und der Kleriker Anton Haverer, Propst zu Utrecht und Mons, sich Anfang März um einen Notar bemühten: Die Kapitulare befürchteten, sie hätten *mandaten und proces* mit sich gebracht und könnten damit die gesamte Wahlhandlung durchkreuzen. Das Kapitel bat auch deshalb den Kölner Rat – durchaus erfolgreich – um seinen Beistand.[574]

---

568 Siehe hierzu im Folgenden.

569 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2500. Täter war demnach ein Verstandesschwacher, den Ruprecht zu der Tat provoziert hatte. Vgl. auch RG 8 Nr. 5102.

570 Vgl. Widder, Karriere, S. 56 f. Hierbei wurde auch das Erzstift Köln ins Auge gefasst (vgl. ebd., S. 56 bei Anm. 164).

571 Zur Gewaltbereitschaft von Kölner Edelkanonikern siehe u. a. in Abschnitt 3.3.1.5 und 3.5.1.2. Konnte man diese Eigenschaft auch als notwendige Voraussetzung für die Ausübung geistlichen Fürstentums ansehen, so lag der Fall bei Ruprecht aufgrund der offensichtlichen Leichtfertigkeit und Sinnlosigkeit seines Fehlverhaltens doch anders.

572 Siehe in Abschnitt 3.1.8.

573 Siehe hierzu im Folgenden.

574 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 379 f., das Zitat auf S. 380. Siehe auch in Abschnitt 3.3.1.3. Dass der Rat auf die Wünsche des Kapitels einging, mag auch daran gelegen haben, dass mit der Möglichkeit gedroht worden war, wie 1414 an

Bedenkt man den starken Einfluss Herzog Philipps an der Kurie, der sich ja bereits in den großen Fehden des Erzbischofs bzw. bei seiner Absetzung bemerkbar gemacht hatte,[575] erscheint diese Sorge mehr als verständlich.

In der Tat versuchte Herzog Philipp, dem Kapitel einen Kandidaten zu empfehlen:[576] Seine beiden Neffen[577] Karl von Bourbon, Erzbischof von Lyon, und dessen Bruder Ludwig, Bischof von Lüttich, wurden gleichermaßen in Vorschlag gebracht, wobei die Botschafter des Herzogs gegenüber dem Kölner Rat einräumten, Karl könne kein Deutsch, während Ludwig Latein, Französisch bzw. „Welsch" und Deutsch könne.[578] Die burgundischen Unterhändler versuchten, die Stadt Köln zu einer Parteinahme bzw. zu einer „Bitte" an das Kapitel zu bewegen, jedoch ohne Erfolg: Die Ratsherren erklärten sich wie schon ihre Vorväter für unzuständig und neutral, beriefen sich außerdem darauf, dann könnten auch andere Potentaten von ihnen eine Fürsprache in der Wahlangelegenheit verlangen, was wiederum zu Konflikten führen würde.[579] Es erscheint immerhin bemerkenswert, dass sowohl die Domkapitulare als auch die Ratsherren gegenüber der burgundischen Intervention hart blieben; denn nicht nur stellten die Botschafter in Aussicht, das Erzstift könne durch einen der beiden Neffen des Herzogs problemlos finanziell saniert werden,[580] sondern der Herzog ließ der Stadt – und mutmaßlich auch dem Kapitel – zugleich durchaus unverblümt mit dem Szenario einer Stiftsfehde drohen, sollte man es darauf ankommen lassen, dass der Elekt des Kapitels gegen einen päpstlichen Provisen – also einen der beiden Bischöfe aus dem Hause Bourbon – antreten würde.[581] Während sich die Neutralität der Stadt ohne weiteres mit den von ihren Vertretern gegenüber den burgundischen Emissären formulierten Gründen erklären lässt, war die harte Haltung des Kapitels offenbar Ausdruck seines festen Willens, sich und das Erzstift nicht noch einmal der fürstlichen Eigenmächtigkeit auszuliefern, mit der Erzbi-

---

einem anderen Ort zu wählen (vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 374). Damit hätte sich die Gefahr eines Bistumsschismas sicherlich gesteigert, denn wie knapp 50 Jahre zuvor hätten dann wiederum einige Domherren eine Minderheitswahl in der Domimmunität inszenieren können.

575 Siehe in den Abschnitten 3.1.4 und 3.5.1.2.

576 Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung in Chroniken der deutschen Städte 12, S. 383–386.

577 Vgl. zur Verwandtschaft Chroniken der deutschen Städte 12, S. 383 Anm. 2.

578 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 384.

579 Vgl Chroniken der deutschen Städte 12, S. 386 f.

580 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 384.

581 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 385 f.

schof Dietrich – wohl nicht nur in den Augen des Kapitels[582] – der Kölner Kirche so sehr geschadet habe. Hierbei war es anscheinend unmaßgeblich, ob der Autokrat ein junger, landfremder[583] Adliger aus der Verwandtschaft Herzog Philipps war oder aber dieser selbst in Kurköln Einfluss zu nehmen suchte. Zusätzlich mag eine gewisse Rolle gespielt haben, dass die beiden Bourbonen offenbar nicht am Kölner Domstift bepfründet waren,[584] doch war dies vermutlich nicht der entscheidende Punkt für die Ablehnung des Domkapitels. Stärker dürfte ins Gewicht gefallen sein, dass die beiden bereits Bischöfe waren, also nur postuliert werden konnten, wodurch das Wahlrecht des Kapitels nicht im vollen Umfang zum Tragen kommen konnte.[585]

Möglicherweise hatte Philipp der Gute sogar schon zu Lebzeiten Dietrichs und in Verhandlungen mit diesem versucht, den Kölner Erzstuhl an einen der beiden verwandten Grafensöhne zu bringen. Zumindest behaupteten das, selbstverständlich im Auftrag des Herzogs, seine Unterhändler.[586] Das Angebot sei auch in Dietrichs Augen attraktiv gewesen, weil sich die Geldnot des Erzstifts so hätte beheben oder lindern lassen, und er habe sich *darzo* […] *ergheven*, auch der Papst sei bereits mit der Sache befasst und nicht abgeneigt gewesen, doch dann sei dem Herzog eine Erkrankung *zo jair* dazwischen gekommen, und der Erzbischof habe *ander gebreche* mit dem Bischof von Münster gehabt, *die selve sache beroerende*, weshalb man zu keiner Einigung mehr gelangt sei. Angesicht dessen, was im vorigen Abschnitt zu Johann von Bayern als möglichem Nachfolger Dietrichs ausgeführt wurde, gibt es wohl keinen Grund, an der Präferenz des Moersers für diesen Kandidaten zu zweifeln. Eine reine Erfindung dürfte die von den Emissären gegebene Schilderung jedoch nicht sein, denn es ist Dietrich sicherlich zuzutrauen, auch in seiner letzten Lebenszeit noch allerlei diplomatische Winkelzüge versucht zu haben – vielleicht in der Hoffnung, bereits im vorhinein burgundisches

582 Vgl. die Einschätzung, Dietrich habe ganz nach seinem Belieben regiert, in Chroniken der deutschen Städte 12, S. 377: *nadem min here vast na sinre gadongen regert hedde, dardurch dat gesticht zo groissem valle und verderflichen schaden komen were* […].

583 Auf die landfremde und insbesondere „welsche“ Herkunft gingen die Abgesandten ausführlich ein; vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 384 f.

584 Siehe die Personallisten im Anhang 5.1.1.

585 Die Kapitulare rechneten grundsätzlich auch mit der Möglichkeit einer Postulation; vgl. hierzu nur Lacomblet, UB 4 Nr. 324, S. 395–398, hier S. 397. Es versteht sich aber von selbst, dass sie nach Möglichkeit – unter Abwägung der sonstigen Umstände – ihr Wahlrecht uneingeschränkt ausüben wollten.

586 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 383 f.

Geld zu erhalten? Nach zwei großen Fehden, in denen das Moerser Grafenhaus gegen Burgund gestanden hatte, mag es allerdings unwahrscheinlich sein, dass Dietrich einen Neffen Philipps tatsächlich als seinen Nachfolger gutgeheißen hätte.

Weniger ausführlich sind wir über die zweite Fürstenintervention unterrichtet, mit der während der Sedisvakanz versucht wurde, Einfluss auf das Wahlverhalten des Kapitels zu nehmen: Die Koelhoffsche Chronik von 1499 berichtet lakonisch, der Herzog von Kleve sei *bi 8 dage* persönlich in Köln gewesen, habe für den von Schwarzburg „gebeten" und sei *mit zorne* von dannen gezogen.[587] Zwar behauptet diese späte Chronik unmittelbar vorher,[588] Herzog Karl, nicht Philipp von Burgund habe seine Räte für den von Bourbon nach Köln geschickt, doch gibt es wohl keinen Grund, an ihren Angaben zur Bitte des Herzogs Johann zu zweifeln: Nicht nur die genaue Zeitangabe zu seinem Aufenthalt spricht für solide Kenntnis in diesem Punkt, sondern die Fürsprache für seinen Schwestersohn Heinrich von Schwarzburg, den künftigen Administrator von Bremen und Bischof von Münster,[589] passt auch zu den sonstigen Aktivitäten des Herzogs für den jungen, offenbar vielversprechenden Kleriker: Bereits 1455 hatte er versucht, den damals noch minderjährigen Heinrich zum Bischof von Utrecht zu machen,[590] und nach der Berufung Johanns von Bayern auf den Magdeburger Erzstuhl setzte Herzog Johann sich erfolgreich für Heinrichs Nachfolge in Münster ein.[591] Wie im vorigen Abschnitt dargestellt, wäre der Simmerner Pfalzgraf für Kleve offenbar ein akzeptabler Nachfolger auf dem Erzstuhl gewesen, jedoch dürfte Heinrich von Schwarzburg nicht nur wegen der nahen Verwandtschaft sein bevorzugter Kandidat gewesen sein: Er war 1463 erst Anfang zwanzig,[592] wäre also vermutlich dem Einfluss klevischer Ratgeber noch zugänglicher gewesen als der ältere und bereits regierungserfahrene Johann von Bayern. Dieser Umstand dürfte Heinrichs Chancen beim Domkapitel bereits deutlich gemindert haben, ebenso, damit eng zusammenhängend,

587 Chroniken der deutschen Städte 14, S. 806.

588 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 14, S. 806.

589 Vgl. zu ihm sein Biogramm im Anhang 5.1.1 sowie Kohl, Diözese 3, § 90, S. 501–518, zur Verwandtschaft mit Herzog Johann S. 502: Heinrichs Mutter war Elisabeth von Kleve, Tochter Herzog Adolfs.

590 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 117*.

591 Vgl. Kohl, Diözese 3, § 90, S. 503 f.; vgl. zu den an Heinrichs Karriere mitwirkenden Dynasten auch Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund, S. 326 f.

592 Vgl. Kohl, Diözese 3, § 90, S. 503. Demnach wurde er 1440 geboren.

dass er aufgrund des Altersdefektes[593] nicht wähl-, sondern nur postulierbar war. Hinzu kam, dass er zwar Kölner Domkanoniker, aber nicht Kapitular war und bei weitem nicht über die mächtige Verwandtschaft verfügte, deren Unterstützung man sich von Ruprecht erhoffen konnte.[594] In das Reich der Imponderabilien führt schließlich die Überlegung, ob der Schwarzburger den Kölner Domkapitularen nicht auch zu charakterstark und allzu wenig lenkbar erschien. Sein späteres Wirken als Fürstbischof in Münster und Bremen lässt diese Vermutung zu,[595] doch unterstellt man mit ihr zugleich, das Kölner Domkapitel sei 1463 tatsächlich auf eine Art Marionettenbischof aus gewesen. Vermutlich ist die Einschätzung in der *Cronica presulum*, die Domherren hätten Ruprecht wegen seines Adels und seiner Einfalt gewählt, letzteres, weil sie ihn lenken und nicht von ihm gelenkt werden wollten,[596] doch überspitzt und einseitig. Nach fast fünf Jahrzehnten der fürstlichen Selbstherrlichkeit, die das Erzstift praktisch nicht nur um jede Liquidität, sondern auch um die innere und äußere Sicherheit gebracht hatten,[597] sollte man in der oben bereits zitierten Äußerung über Dietrichs Herrscherwillkür[598] wohl vor allem die subjektiv ehrliche Absicht der Domherren erblicken, für die Kölner Kirche und das Erzstift eine verantwortungsvollere Regierung zu ermöglichen. Dass sie hierbei auch die Eigeninteressen ihrer Korporation zu wahren suchten, versteht sich fast von selbst.[599]

Wilhelm Janssen[600] hat schon vor einigen Jahren herausgearbeitet, dass die Schritte zur Wahl des neuen Erzbischofs gewisse Berührungspunkte mit einer früheren, allerdings im Entwurf verbliebenen Vereinbarung aufweisen, mit

593 Siehe zum kanonischen Mindestalter für Bischöfe in Abschnitt 3.1.8.

594 Siehe in Abschnitt 3.1.8.

595 Vgl. Kohl, Diözese 3, § 90, S. 501–518; vgl. auch Alois Schröer, Schwarzburg, Heinrich Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 653 f. Das schließt die etwaige Unterstützung durch geschäftserfahrene klevische Räte nicht aus, die im Übrigen aus Sicht des Domkapitels heikler war als die Einbeziehung kurpfälzischen Personals in die Regierung des Erzstifts – die Kurpfalz war faktisch kein territorialpolitischer Konkurrent für Kurköln, Kleve sehr wohl.

596 Eckertz, Fontes, S. 57: *Iste autem dominus ropertus dux de bauaria predictus electus fuit parue stature leuis mente venationi insistens et aucupio. Fuit tamen electus, vt tunc famabatur, propter nobilitatem et simplicitatem suam, forsitan alium de canonicis elegissent sed cupiebant hunc magis regere quam ab alio intelligenti regi etc. Quod tamen successu temporis aliter euenit.*

597 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.7.

598 Wie Anm. 582.

599 Vgl. Janssen, Verzicht, S. 664.

600 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 84–86, sowie dens., Vereinbarung, S. 998 f.

der Erzbischof, Domkapitel und Landstände in den 1430er Jahren für den Fall einer anstehenden Bischofswahl vorsorgen wollten. Seiner Darstellung, wie es zur Rheinischen Erblandesvereinigung, der maßgeblichen Verfassungsurkunde des Kurstaates bis zu seinem Untergang, und zur Wahlkapitulation Ruprechts kam, bleibt hier nicht viel hinzuzufügen.[601] „Das eigentlich Aufregende",[602] wie es Janssen in der Vereinbarung erblickt und für die Wahl von 1463 unterstellt, nämlich das vermeintliche Recht der weltlichen Stände auf einen Personalvorschlag, lässt sich aus der Quellenüberlieferung freilich nicht belegen: Wie Janssen selber einräumt,[603] wird ein solcher für die Wahl Ruprechts nirgends explizit erwähnt. Da sich das Kapitel ja, wie bereits oben dargestellt, auf die Existenz einer Minderheit von Wählern im Gegensatz zur Mehrheit einstellte,[604] kann man im Gegenteil mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass Ruprecht auch Gegenkandidaten hatte. Es ist nicht allzu plausibel, dass die Landstände dem Kapitel gleich eine ganze Kandidatenliste präsentiert haben sollten, und so läuft der Quellenbefund wohl darauf hinaus, dass 1463 die seinerzeit eingegangene bzw. konzipierte[605] domkapitularische Selbstverpflichtung zur Konsultation der Stände in der Personalfrage entweder fallengelassen wurde oder aber verwässert – vielleicht im Sinne unverbindlicher, informeller Gespräche. Nachdem das Kapitel und die Landstände mehrfach und letztmalig im Streit um den Koadjutorieplan ihre Interessengemeinschaft gegen den Erzbischof verteidigt hatten, gaben sich die weltlichen Vertreter der *patria Coloniensis* möglicherweise mit den Einhegungen der fürstlichen Herrschaft zufrieden, die durch Erblandesvereinigung und Wahlkapitulation

601 Am Rande sei allerdings darauf hingewiesen, dass das Domkapitel auch die Stadt Köln in die Erblandesvereinigung einbeziehen wollte, diese jedoch in verbindlichem Ton der Sache auswich: vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 377 und 387. Angesichts der bis 1475 und in mancher Hinsicht darüber hinaus unübersichtlichen Beziehungen zwischen Erzstift und Stadt Köln (siehe auch in Abschnitt 3.3.1) ist der Vorstoß des Kapitels nicht sonderlich überraschend, führt im Übrigen auch über den zeitlichen Rahmen unserer Untersuchung, die Regierungszeit Dietrichs von Moers, hinaus.

602 Janssen, Erzbistum 1, S. 84.

603 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 84 f.

604 Mit der Möglichkeit einer Mehrheitswahl rechnet im Übrigen auch die Rheinische Erblandesvereinigung (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 325, S. 398–401, hier S. 400 Punkt 12 f.; Walter, Das alte Erzstift, S. 387–394, hier S. 390 Punkt 13 f. [!]).

605 Just die Frage, wer an der personellen Vorauswahl beteiligt werden soll, scheint bei der Erstellung dieser nur Entwurf gebliebenen Vereinbarung zu Schwierigkeiten geführt zu haben: vgl. Janssen, Vereinbarung, S. 991 f.

mehr als reichlich[606] geschaffen wurden. Denkbar ist auch, dass man in einer förmlichen Designation des neuen Erzbischofs durch die Stände und einer nur noch pro forma erfolgenden Kapitelswahl nun einen kirchenrechtlichen Anfechtungsgrund befürchtete: Immerhin war mit einer Translation des Bischofs von Münster durch die Kurie nach wie vor zu rechnen,[607] und wenn das Kapitel sein Wahlrecht gegen den Koadjutorieplan Dietrichs verteidigt hatte, dann war es nur konsequent, dieses nicht durch einen verbindlichen Personalvorschlag der weltlichen Stände zu schwächen.

## 3.2 Das Kölner Domkapitel und die zwölf alten Männerstifte des Erzbistums

Nahm das Domkapitel auf dem Wege der Mitbesiegelung und Konsenserteilung einen Anspruch auf Teilhabe an der Regierung von Erzstift und Erzdiözese wahr, so gehörte es andererseits auch zum kölnischen Klerus, war der Jurisdiktion des Erzbischofs als Ordinarius unterworfen und insofern einerseits zum Konsens berechtigt, andererseits zum Gehorsam verpflichtet. In Hinsicht auf die Entwicklung der landständischen Bewegung in Kurköln kann es heute zwar als einhellige Meinung der Forschung gelten, dass das Kölner Domkapitel im 14. und früheren 15. Jahrhundert seinen Platz im Gefüge des Erzstiftes noch gewissermaßen an der Seite des Erzbischofs, eben als Teil der herrschaftlichen Sphäre, sah und erst im Laufe der Regierungszeit Dietrichs von Moers die Seiten wechselte, sich mit den übrigen Landständen zusammentat und gemäß der Erblandesvereinigung von 1463 den ersten Landstand bildete.[608] An den kirchlich-hierarchischen Gegebenheiten änderte dies jedoch nichts, und so bestand grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich das Domkapitel mit anderen geistlichen Institutionen zusammentat, um erzbischöfliche Maßnahmen, welche die Interessen des kölnischen Klerus zu beeinträchtigen drohten, abzuwenden. Andererseits erscheint das Domkapitel in der Wahlkapitulation von 1414 durchaus mit dem Anspruch, die Interessen des kölnischen Klerus zu vertreten.[609]

606 Vgl. hierzu nur die Einschätzung bei Janssen, Verzicht, S. 668.

607 Siehe in Abschnitt 3.1.8.

608 Vgl. u. a. Janssen, Erzbistum 1, S. 309, und Picot, Territorialpolitik, S. 310 und 312.

609 Siehe hierzu Abschnitt 3.1.2.

Einzelne geistliche Institutionen der Diözese konnten sich mit ihrem jeweiligen Anliegen an das Domkapitel wenden und auf dessen Fürsprache beim Erzbischof hoffen. Da derartige Anliegen – namentlich Veränderungen an den Gütern der betreffenden Institution oder an der kirchlichen Organisation wie beispielsweise die Inkorporation von Pfarrkirchen zugunsten eines Kollegiatstiftes – sehr häufig ohnehin den Konsens des Domkapitels erforderten,[610] war es grundsätzlich naheliegend, zunächst zu diesem Kontakt aufzunehmen und auf diesem Wege die Einwilligung des Erzbischofs in die gewünschte Maßnahme zu erreichen.

Wesentlich größere Bedeutung für die klerikale Interessenvertretung als derartige gelegentliche Interventionen des Domkapitels beim Erzbischof hatten im späten Mittelalter die *privilegia cleri Coloniensis*, ein besonderer Typus von Privilegien zugunsten des kölnischen Klerus, der sich im Wesentlichen seit der Zeit Erzbischof Heinrichs von Virneburg (1306–1332) entwickelte.[611] Ihrem Inhalt nach handelt es sich um einen Katalog von Standesvorrechten wie der Befreiung von Abgaben und anderen erzbischöflichen Zugeständnissen, der Form nach um Privilegien, die der Kölner Erzbischof verlieh. Dass Heinrich von Virneburg und seine Nachfolger dies nicht aus reiner Großzügigkeit taten, ist sehr naheliegend, und in der Tat sind die Klerusprivilegien nicht zuletzt das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Klerus und Erzbischof über die Gewährung von Kleruszehnten.[612]

Die vielfältigen Beziehungen des Domkapitels zum kölnischen Klerus können im Folgenden selbstredend nicht in umfassender Weise dargestellt werden; bei der Quellenauswertung für diese Arbeit hat sich im Übrigen immer wieder gezeigt, dass diese Kontakte in ganz überwiegendem Maße Routinecharakter hatten, ihre ausgreifende Explikation hier nur geringen Ertrag brächte. Die Darstellung beschränkt sich vielmehr auf das Verhältnis des Kathedralkapitels zu den zwölf alten Männerstiften der Erzdiözese. Durch ihr Alter, ihr geistliches Prestige, ihre Bedeutung für die kirchliche Organisation, die Zahl ihrer Benefizien und die Höhe ihrer wirtschaftlichen Erträge hoben sie sich von den anderen Säkularinstituten des Sprengels ab.[613]

---

610 Siehe hierzu Abschnitt 1.

611 Zu den Klerusprivilegien vgl. eingehend Louis, Vorstufen, S. 31–38.

612 Vgl. zu den kölnischen Kleruszehnten bzw. *subsidia caritativa* insbesondere Janssen, Verzicht, S. 673, und Droege, Verfassung, S. 196; vgl. auch Engel, Mitarbeiter, S. 19–21.

613 Siehe im Einzelnen die Ausführungen zu den Stiften im Folgenden. – Damit soll nicht behauptet werden, dass jedes andere Stift in der Kölner Diözese nach jedem

Dieser Niveauunterschied hatte seinen Ausdruck nicht zuletzt im Zwölf-Propsteien-Privileg Papst Alexanders V. von 1409 gefunden, mit dem das Kölner Domkapitel sich die Propsteien dieser Institute zu reservieren versucht hatte.[614] Wie bereits dargestellt, wurde der Elekt Dietrich von Moers 1414 in einem Artikel seiner Wahlkapitulation auf die Durchsetzung dieses Anspruchs verpflichtet, und auch in den späteren Jahren seines Pontifikats kam das Kapitel mehrfach darauf zurück.[615]

### 3.2.1 Die stadtkölnischen Männerstifte

Von den äußerst zahlreichen geistlichen Institutionen der Stadt Köln waren die sieben Männerstifte, St. Gereon, St. Severin, St. Kunibert, St. Andreas, St. Aposteln, St. Mariengraden und St. Georg, sowohl mit dem Domstift als auch untereinander besonders eng verbunden.[616] Zwar gab es auch an den Damenstiften St. Marien im Kapitol, St. Cäcilien und St. Ursula jeweils ein Herrenkapitel mit Kanonikern,[617] doch standen diese beiden Institutionen unter der Leitung ihrer jeweiligen Äbtissin. Die sieben Männerstifte bildeten, darin den Rangunterschied zur Kathedralkirche zum Ausdruck bringend, den *clerus secundarius*, waren die *ecclesiae secundariae* der Stadt Köln.[618] Das Domkapitel war ihnen insofern übergeordnet, als es den Erzbischof

---

der genannten Parameter während der Untersuchungszeit hinter jedem der zwölf alten Stifte zurückstand. In der Gesamtbetrachtung kann man aber sicherlich von einem deutlichen Größenunterschied zwischen den zwölf Stiften und den anderen ausgehen. Vgl. für eine kurze Zusammenschau der Kanonikerzahlen Janssen, Erzbistum 1, S. 431 f.

614 Vgl. hierzu die ausführliche Darstellung bei Engel, Konzil von Pisa, S. 47–49.

615 Siehe v. a. in Abschnitt 3.1.2 sowie in den Unterabschnitten von 3.2 und in 3.5.1.1.

616 Vgl. hierzu nur den Überblick bei Diederich, Stift – Kloster – Pfarrei, passim, sowie bei Janssen, Erzbistum 1, S. 425–452.

617 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 453.

618 Der Begriff begegnet z. B. in der im Folgenden zitierten Urkunde StiAX Urk. 1648. – Stiftskirchen neben der Domkirche gab es bekanntlich auch in vielen anderen Kathedralstädten des Reiches. Eine umfassende Synopse, wo die Partizipation der Kollegiatkirchen an der Bistumsleitung inklusive Bischofswahl ähnlich ausgeprägt war wie im Kölner Fall und wo deutlich geringer, würde zu weit führen. Als markantes Beispiel sei hier nur Utrecht genannt: Dort lag das Bischofswahlrecht beim Domkapitel und vier anderen Stiftskapiteln. Vgl. Jan Kuys, Bistum Utrecht (ecclesia Trajectensis, Kirchenprovinz Köln), in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Frei-

im günstigsten Falle wählte, ihm gegenüber Mitbestimmungsrechte geltend machen konnte[619] und als Appellationsinstanz für die anderen Stiftskirchen der Diözese fungierte.[620] Die Appellation an das Domkapitel hatte im Übrigen während des Untersuchungszeitraums anscheinend keine nennenswerte Bedeutung, dürfte insbesondere gegenüber der problemlos möglichen Appellation an den Papst, seine Legaten oder auch die Konzilien für die Appellanten meist vergleichsweise unattraktiv gewesen sein. Mit dem Domstift verband die Sekundarkirchen andererseits nicht nur die gemeinsame Lebensform als Säkularkanoniker, sondern überdies die Zugehörigkeit ihrer Pröpste und Dekane zum sogenannten Priorenkolleg,[621] in dem freilich auch die Äbte der stadtkölnischen Benediktinerklöster sowie phasenweise auch auswärtige Prälaten vertreten waren. War das Priorenkolleg im Hochmittelalter noch ein ernsthafter Konkurrent für das Domkapitel gewesen und hatte zeitweise erheblichen Einfluss auf die Geschicke der Kölner Kirche gehabt, so war die Entscheidung zwischen beiden in der Zeit Dietrichs von Moers längst gefallen. Das Priorenkolleg war faktisch bedeutungs- oder zumindest machtlos geworden.[622] Nichtsdestoweniger ist damit zu rechnen, dass es im kollektiven

burg im Breisgau 2003, S. 775–785, hier S. 777 f.; vgl. auch Post, Bisschopsverkiezingen, besonders S. 60–62, sowie Engel, Mitarbeiter, S. 15 Anm. 39.

619 Siehe Abschnitt 1.

620 Vgl. aus der Zeit nach Erzbischof Dietrichs Pontifikat Militzer, Protokolle Nr. 394, 531, 539 und öfter. Vgl. auch den analogen Fall eines an das Lütticher Domkapitel appellierenden Aachener Kanonikers von 1444: Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 920.

621 Vgl. hierzu umfassend Groten, Priorenkolleg. Für das Domstift agierten im Priorenkolleg dessen Dignitäre.

622 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 301 f. Janssen, Vereinbarung, S. 992 f., sieht Anzeichen dafür, dass Erzbischof Dietrich versucht habe, das Priorenkolleg gewissermaßen zu reaktivieren und als Gegengewicht zum Domkapitel zu stärken. Die Quellenaussagen, auf die er sich hierbei stützt, sind aber sehr knapp – ganz abgesehen davon, dass die ganze Entwicklung des kanonischen Rechts seit dem Hochmittelalter die Kathedralkapitel als Beratungs- und Mitentscheidungsinstanz privilegiert hatte (siehe in Abschnitt 1) und dem Erzbischof ein solches politisches Manöver zumindest erschweren musste. Allerdings hat Dietrich ja auch versucht, die im Spätmittelalter nicht mehr allzu wirkungsvollen Metropolitanrechte wieder zur Geltung zu bringen. Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 265 und 272, und Monika Storm, Die Metropolitangewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 29), Siegburg 1995, S. 217 und passim. Insofern verdient Janssens Vermutung allemal Aufmerksamkeit. Vgl. auch in Abschnitt 3.4.3 zur Erwähnung von Prälaten und Prioren im

Gedächtnis des kölnischen Klerus noch eine gewisse Rolle spielte und die Kohäsion des Dom- und der Stiftskapitel zusätzlich stärkte.[623]

Demgegenüber kam die Selbstorganisation der kölnischen Geistlichkeit in Klerusunionen erst im 13. Jahrhundert auf. Die einzelnen Entwicklungsschritte, wie sie Ulrike Höroldt dargestellt hat,[624] können hier auf sich beruhen. In der Regierungszeit Dietrichs von Moers, spätestens am 12. Februar 1452,[625] konstituierte sich die Union des kölnischen Klerus aufs Neue, nachdem sie zuvor im Pontifikat Friedrichs III. in Erscheinung getreten war: Die stadtkölnischen Männerstifte und -klöster – einschließlich des Domstiftes – sowie die Deutzer Abtei hatten sich im Oktober 1372 zu einer Union zusammengeschlossen, die das Ziel verfolgte, päpstliche Zehntforderungen abzuwehren,[626] und sich erfolgreich um die Unterstützung des Kölner Oberhirten bemüht.[627] Zumindest gemäß der Darstellung der Unionsurkunde vom 14. Oktober 1372[628] trat der gesamte Klerus mit seinem Anliegen an den Erzbischof heran. Andererseits organisierten sich die Stifts- und das Domkapitel durchaus auch gegen Erz-

---

Zusammenhang mit der Erblandesvereinigung, die 1450 zwischen Kurköln und Jülich-Berg geschlossen wurde.

623 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 301 f., der allerdings die bleibende Konkurrenz mit dem Domkapitel betont und noch in einer Formulierung der Rheinischen Erblandesvereinigung von 1463 eine „mißtrauische Vorsorge des Kapitels gegen ein Wiederaufleben von Einflußmöglichkeiten seitens des Priorenkollegs“ (ebd., S. 301) vermutet.

624 Vgl. Höroldt, Studien, S. 373 f. und passim. Vgl. auch Janssen, Erzbistum 1, S. 452, u. a. zur Rolle des Domkapitels in den Klerusunionen.

625 Anscheinend schloss der kölnische Klerus bereits kurz nach dem Provinzialkonzil vom März 1423 eine Union, um sich gegen die von Kardinallegat Branda da Castiglione durchgeführte Visitation und die daraus hervorgegangenen Reformstatuten zu wehren: „Nach Brandas Abreise aus Köln vereinigten sich Propst, Dekan und Kapitel des Kölner Domstifts mit etlichen ungenannten Prälaten der Sekundarkirchen sowie Vertretern des Säkular- und Regularklerus der Stadt und Diözese Köln, um nun an Papst Martin V. oder ein künftiges Generalkonzil zu appellieren, da sie nach ihrer Überzeugung gegen die Statuten, Privilegien, Consuetudines und Freiheiten der Kölner Kirche verstießen.“ (Studt, Papst Martin V., S. 574.) Die Appellationsschrift ist nur in den Kollektaneen des Job Vener und ohne Datierung überliefert. Vgl. ebd., Anm. 411. – Siehe zu den Statuten Brandas auch in Abschnitt 2.

626 Vgl. REK 8 Nr. 744. Zur Erneuerung der Union im Jahre 1386 vgl. REK 9 Nr. 1307.

627 Vgl. REK 8 Nr. 744.

628 Vgl. REK 8 Nr. 744.

bischof Friedrich, als dieser sie während des „Schöffenkriegs“ zum Verlassen der Stadt auffordern wollte.[629]

Die gleiche Flexibilität des Instruments Klerusunion zeigt sich im Pontifikat Dietrichs von Moers: Der Zusammenschluss konnte in gemeinsamer Aktion mit dem Erzbischof tätig werden oder unabhängig von ihm, ja gegen ihn. Bemerkenswerterweise stellten sich die kölnischen Stiftskirchen, wenn die Interessenlage dem entsprach, sogar gegen Erzbischof u n d Domkapitel. Den drei hier benannten Konstellationen entsprechen die – formell oder informell gebildeten – Unionen von 1452, 1454 und 1457:

Die Klerusunion vom 12. Februar 1452[630] stand anscheinend, trotz ihrer allgemein formulierten Zielsetzung gegen Rechtsverletzungen, in engem Zusammenhang mit den Versuchen des Kölner Rates und der Universität, je eine weitere Universitätspfründe am Dom und den anderen Stiftskirchen der Stadt einzurichten.[631] Domkapitel und stadtkölnische Männerstifte gaben sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen auf zehn Jahre eine detaillierte Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufstellung von Deputierten, die Beilegung etwaiger Streitigkeiten innerhalb der Union und ein etwaiger Schadensersatz für die Deputierten, Advokaten und Prokuratoren sowie die Mitgliedsbeiträge geregelt wurden.

Sehr bemerkenswert ist nun, dass die Klerusunion von 1452 zwei Jahre später zwar keine institutionelle Nachfolgerin fand, die stadtkölnischen Männerstifte sich jedoch abermals zu gemeinsamer Aktivität vereinigten – diesmal gegen den Erzbischof und ohne Mitwirkung des Domkapitels, vielmehr in klarer Opposition auch gegen dieses. Wir sind darüber unterrichtet durch eine Urkunde, deren Original – und offenbar einziger Überlieferungsträger – im Stiftsarchiv Xanten erhalten ist.[632] Das Xantener Stift war jedoch nicht am Widerstand gegen die als unerträglich qualifizierten Zehntforderungen des Erzbischofs beteiligt, sondern es protestierten hier allein die Vertreter des kölnischen Sekundarklerus. Der Befund ist umso bemerkenswerter, weil das Domkapitel sich ja bereits neun Jahre später in der Rheinischen Erblandesvereinigung als erster Landstand positionierte.[633] Wie in der Urkunde referiert wird,

629 Vgl. REK 8 Nr. 1406. Die Opposition führte übrigens zum Erfolg gegen den Erzbischof; vgl. REK 8 Nr. 1934.

630 Vgl. HAStK Dom Urk. 1585; Abschrift des 15. Jahrhunderts: HAStK Dom Akten 552, Bl. 60a–60b.

631 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.3.2.

632 Vgl. StiAX Urk. 1648; Regest: Kastner, Urkunden Xanten Nr. 1648.

633 Siehe hierzu im Folgenden.

hatte das Domkapitel dem Erzbischof 24 Zehnten zugestanden;[634] der Kölner Offizial Winnemar von Wachtendonk trug im März 1454 auf der Diözesansynode im Kapitelshaus des Doms diese Forderung an die Sekundarkirchen bzw. deren Prälaten sowie den gesamten Klerus von Stadt und Diözese vor. Daraufhin appellierten die Kapitel der sieben stadtkölnischen Männerstifte sowie ihnen adhärierende Kleriker gegen diese Maßnahme an den Papst, die gegen das Herkommen – ohne die Zustimmung der sieben Dekane und Kapitel – erfolgt sei. In der Tat war es in der Vergangenheit nicht unüblich gewesen, dass der kölnische Klerus durch seine Repräsentanten, nicht nur durch das Domkapitel, den *subsidia caritativa* zustimmte;[635] doch hatten die Domkapitulare 1422 ohne erkennbare Beteiligung der übrigen Geistlichkeit dem Erzbischof ein *subsidium* vom gesamten Klerus des *gestychtz*[636] bewilligt, damals wohl auch nicht ohne Grund erklärt, sie wollten an der Seite des Erzbischofs für die Durchsetzung dieser Maßnahme einstehen.[637]

Wenn die Kapitulare 1454 den absehbaren Konflikt mit den anderen Stiftskirchen in Kauf nahmen, so dürfte es v. a. die prekäre Gesamtsituation des Erzstifts gewesen sein, die sie dazu veranlasste: Sie waren ja von der Klerusbesteuerung selbst betroffen, und zwar hinsichtlich ihrer Pfründeneinkünfte am Domstift und an anderen Kirchen. Auf den Zusammenhang dieser Bezehntung mit der weltlichen Landsteuer von 1453 wurde bereits hingewiesen, ebenso auf die Finanzkommission, durch welche das Domkapitel in die fiskalischen Aktivitäten Dietrichs von Moers seit 1450 noch einmal besonders involviert war.[638] Im Übrigen bedeutete der domkapitularische

634 Nach derselben Urkunde hatte der Klerus 1449 sogar mehr als 40 Zehnten gezahlt; insofern war die erneute Forderung nicht ihrer absoluten Höhe nach skandalös, sondern es war offenbar, wie auch in der Appellation ausgeführt, die Vorgehensweise in Verbindung mit den bereits vorangegangenen, vielfältigen finanziellen Belastungen, die zum Protest der Stifte führte. Im Text genannt werden u. a. Darlehen an den Erzbischof und damit zusammenhängend der Rentenverkauf durch die Stifte. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.3.1.2 und 3.3.1.3 (zu den „Domrenten"). Der Sekundarklerus hatte 1449 gehofft, mit dieser Subsidienzahlung von weiteren befreit zu bleiben: […] *in finem ut ab ulterioribus decimacionibus seu collectis emunis esse deberet ac in libertate debita conservari* […].

635 Siehe oben in Abschnitt 3.2.

636 Zur durchaus changierenden Wortbedeutung dieses Begriffes in den spätmittelalterlichen Quellen, der nicht in jedem Falle das Erzstift, sondern gelegentlich auch das Erzbistum meint, vgl. Janssen, Vereinbarung, S. 996 Anm. 50.

637 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 138, S. 159. Siehe zu dieser Klerusbesteuerung auch in Abschnitt 3.1.3 und 3.5.1.1.

638 Siehe in Abschnitt 3.1.6.

Alleingang bei der Bewilligung dieses Subsidiums, wenn er denn zum Erfolg führte, wohl auch eine Stärkung der domstiftischen Position innerhalb des kölnischen Klerus: Welchen Ausgang die Appellation der Männerstifte hatte, scheint nicht überliefert zu sein, doch die Tatsache, dass das Domkapitel mit der Erblandesvereinigung zur einzigen Klerusvertretung – zumindest innerhalb der Landstände – avancierte,[639] spricht dafür, dass die Domkanoniker es alles in allem schafften, ihre Machtstellung gegenüber dem restlichen Weltklerus bis 1463 zu behaupten oder sogar auszubauen.

Das hielt sie jedoch nicht davon ab, 1457 mit zahlreichen weiteren kölnischen Kapitelskirchen eine Union einzugehen,[640] der auch Erzbischof Dietrich auf ihre Bitten beitrat. Hier war es schlichtweg der gemeinsame Gegner, nämlich der päpstliche Fiskus, der alle drei Parteien, den Erzbischof, das Domkapitel und den restlichen Klerus, zu gemeinsamer Aktion zusammenführte: Abgewehrt werden sollte eine Geldforderung des Papstes Kalixt III., der in der Kölner sowie weiteren deutschen Kirchenprovinzen, so führt es die Urkunde aus, einen Zehnten von allen kirchlichen Einkünften forderte. Schon deshalb verwundert es nicht, dass diese Union auch weniger hochrangigen Geistlichen, die hier mitbetroffen waren, offenstehen sollte: und zwar anderen regulierten wie weltlichen Kirchen, Männer- und Frauenklöstern und deren einzelnen Personen sowie Rektoren von Pfarrkirchen in Stadt, Bistum und Kirchenprovinz.[641] Wiederum gaben sich die Initiatoren der Union eine ziemlich detaillierte Geschäftsordnung, mit der u. a. Druck auf „Abweichler“ ausgeübt werden sollte: So wollte man Personen aus dem Schoß der beteiligten Kirchen, die sich trotz Ermahnung weiterhin weigerten, der Vereinigung beizutreten, vom Erzbischof derart bestrafen lassen, dass dies allen anderen zum Exempel dienen würde – bemerkenswerterweise *pretermisso etiam iuris ordine*![642] Man

639 Vgl. hier nur Janssen, Territorien, S. 144.

640 Vgl. HAStK Dom Urk. 1647; überliefert ist zudem eine Abschrift des 16. Jahrhunderts: LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2408. Als Teilnehmer an der Union bezeichnen sich in der Intitulatio: die Pröpste, Dekane und Kapitel des Doms, von St. Gereon, St. Severin, St. Kunibert, St. Andreas, St. Aposteln, St. Mariengraden, St. Georg zu Köln sowie des Bonner Stiftes und die Äbte, Prioren und Konvente der Klöster St. Pantaleon und St. Martin zu Köln und St. Heribert zu Deutz und die einzelnen Kanoniker der Kapitel und Personen der Konvente.

641 Dies galt freilich in nur etwas geringerem Umfang auch für die Union von 1452, deren potentielle Mitglieder auch u. a. die Pfarrrektoren der Stadt und Diözese – allerdings nicht der Provinz – umfassten. Vgl. HAStK Dom Urk. 1585.

642 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2408, Bl. 6a. Ob die Formel aus einer früheren Kölner Klerusunion übernommen sein könnte, ist eine grundsätzlich naheliegende, in unserem Zusammenhang aber wohl nachrangige Frage: Jedenfalls

kann wohl vermuten, dass dieser „Extremismus“ wiederum mit der äußerst prekären Gesamtsituation der Kölner Kirche zusammenhängt und die Nerven der Unionsgründer bzw. -wiederbegründer gewissermaßen blank lagen: Der Urkundentext führt denn auch explizit aus, dass der Klerus am Ende seiner finanziellen Möglichkeiten sei, durch Kriege, laikale Übergriffe, Seuchen, sonstige Natureinflüsse auf die Landwirtschaft, dazu den Währungsverfall infolge all der *floreni*, die an die Römische Kurie und anderswohin abgeflossen seien … Der gemeinsame Widerstand scheint in diesem Fall doch einigen Erfolg gehabt zu haben, denn immerhin schlug Pius II. im April 1459 einen Prozess nieder, den der Generalprior des Dominikanerordens – als Subdelegat eines päpstlichen Legaten – wegen der nicht geleisteten Zahlungen für den Türkenkrieg eingeleitet hatte;[643] ein Zusammenhang mit der kölnischen Klerusunion von 1457 ist zumindest wahrscheinlich.

Im Rahmen unserer Fragestellung können und müssen die personellen Verflechtungen zwischen dem Kölner Domkapitel bzw. den Domkanonikern und den übrigen Männerstiften nicht umfassend dargestellt werden – dies schon deshalb, weil die Possess der Domkanoniker an den anderen Kollegiatkirchen in etlichen Fällen nicht einfach aus der Forschungsliteratur und deren Personallisten entnommen werden kann, die im Übrigen für die einzelnen Kirchen sehr verschieden ausfallen, nach Erschließungstiefe wie Untersuchungszeitraum.[644] Auch so ergibt sich ein recht konsistentes Gesamtbild: Am ausgeprägtesten, aber auch konfliktträchtigsten scheinen die Beziehungen des Domkapitels zum Kapitel von St. Gereon gewesen zu sein, während die Kontakte des Domstifts und seines Kapitels zu den anderen, einzeln und nicht in der Klerusunion agierenden Kollegiatkirchen offenbar weitgehend in Routinevorgängen bestanden.

---

ist sie durch bewusste Entscheidung der Unionsvertreter in den Urkundentext gelangt. – Ein menschlich bedenklicher Umstand bei diesen scharfen Sanktionen sei zumindest am Rande erwähnt: Einige Domherren sicherten sich in den späten Regierungsjahren Dietrichs von Moers, als die Schuldenkrise sich zuspitzte, mit kurialen Gnadenerweisen gegen mögliche Kirchenstrafen ab, versuchten damit zu verhindern, dass auch sie persönlich für die Zahlungsversäumnisse in Haftung genommen werden konnten. Siehe in Abschnitt 3.3.2.

643 Vgl. HAStK Dom Urk. 1662. Der Vorgang ist, soweit ich sehe, in RG 8 nicht belegt.

644 Das gilt übrigens nicht nur im Vergleich der älteren mit der neueren Literatur: vgl. etwa die eher sparsamen Personallisten zu Mariengraden bei Hardegen, Kanonikerstift, S. 193–247, und andererseits die umfassenden prosopographischen Zusammenstellungen bei Berners, St. Aposteln 2. Zu Hardegens Arbeit vgl. auch die Rezension des Verfassers in AHVN 213 (2010), S. 268–271.

Die engen Beziehungen zu St. Gereon sind nicht überraschend, aber immerhin bemerkenswert: Wie das Domstift ließ auch St. Gereon im 15. und schon im 14. Jahrhundert nurmehr Edelfreie zu seinen Kanonikaten zu, mit Ausnahme des Scholasters und der Priesterkanoniker, die wie am Dom dafür garantieren sollten, dass es dem Stiftsgottesdienst nicht an geweihten Priestern fehlte.[645] Im Untersuchungszeitraum waren sämtliche possedierenden Pröpste wie auch Dekane von St. Gereon Kölner Domherren: die Pröpste Raugraf Kuno, der sein Domkanonikat allerdings erst nach der Propstei erlangte,[646] Johann von Linnep, Erich von Hoya, Gerhard von Manderscheid, der zuvor auch das Stiftsdekanat innehatte, und Werner (I.) von Sayn; sowie die Stiftsdekane Gottfried von Sayn, Rorich von Reichenstein[647] und, bereits kurz vor dem Pontifikat Erzbischof Dietrichs, dessen Bruder, der Domthesaurar Walram von Moers.[648] Demgegenüber wurde der domkapitularische Anspruch auf die Propsteien der anderen sechs stadtkölnischen Männerstifte in deutlich geringerem Umfang verwirklicht:[649] An St. Andreas[650] und St. Mariengraden[651]

---

645 Vgl. Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 269 und 340; zur Edelfreiheit an St. Gereon vgl. Höroldt, Studien, S. 336 f. mit Anm. 17.

646 Vgl. Joerres, UB St. Gereon Nr. 527, S. 515. Vgl. auch sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

647 Vgl. zu den genannten Dignitären Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 266–268.

648 Vgl. Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1177.

649 Siehe hierzu v. a. die Domherrenlisten in den Anhängen 5.1.1 und 5.1.2 sowie die Personallisten bei Militzer, Kölner Geistliche 1; vgl. auch die im Folgenden zitierten Einzelbelege. Vgl. künftig überdies den einschlägigen Band des Nordrheinischen Klosterbuchs. Im Übrigen konnte es durchaus vorkommen, dass ein Kleriker zunächst eine Stiftspropstei erlangte und dann Domkanoniker wurde. Das gilt beispielsweise für Christian von Erpel, der bereits 1425 als Propst von St. Mariengraden erscheint; vgl. sein Biogramm im Anhang 5.1.2 sowie Hardegen, Kanonikerstift, S. 209 f., Nr. 34. Immerhin mag es sein, dass das Domkapitel hierin den zweitbesten Weg sah, den Anspruch auf die Stiftspropsteien aufrechtzuerhalten.

650 Es handelt sich um die Domherren Johann upden Grave und Winnemar Gruters von Wachtendonk; andererseits war der langjährige Propst Johann Zeuwelgin nach Ausweis unserer Personallisten offenbar kein Domherr (vgl. zu ihm Militzer, Protokolle, S. 704). Das gilt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, auch für Hermann Dwerg (vgl. zu ihm als Propst LA NRW Abt. Westf., Msc. I 214, Bl. 79a–82a vom 22. Mai 1414) und Albert Rente (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Stift Vilich Urk. 96a vom 8. Februar 1427, und ebd., Jülich-Berg Urk. 205 vom 19. Juli 1434).

651 Vgl. jetzt die Propstliste bei Hardegen, Kanonikerstift, S. 209 f. Domherren waren Walram von Kerpen, Christian von Erpel und Walram (ebd., S. 210 irrtümlich „Walther“) von Moers.

erscheinen Domherren ebenso im Besitz der Propstei wie andere Kleriker, wohingegen an St. Severin, St. Kunibert, St. Aposteln und St. Georg offenbar gar kein Domherr während des Untersuchungszeitraums als Propst possedierte. Hatte das Kapitel von St. Gereon sich in der Zeit Friedrichs von Saarwerden noch mehrfach gegen die Vereinnahmung seiner Stiftspropstei durch die Domherren gewehrt,[652] so scheint der Widerstand hiergegen unter Dietrich von Moers zumindest keinen deutlichen Ausdruck in den überlieferten Quellen gefunden zu haben. Eine Andeutung von Renitenz mag in der Eidesformel des Propstes von etwa 1450[653] zu erspüren sein, in der sich der Erwählte u. a. verpflichtete, nichts gegen die freie Propstwahl zu unternehmen.

Abgesehen von den Stiftspropsteien waren auch die einfachen Kanonikalpräbenden und die weiteren Dignitäten und Ämter an den Kölner Sekundarkirchen bereits in der Zeit Friedrichs III. von Saarwerden Gegenstand erzbischöflicher und päpstlicher Entscheidungen gewesen: Bonifaz IX. bestätigte zweimal[654] eine Konstitution des Kölner Oberhirten,[655] der zufolge es den Kanonikern des Doms erlaubt sein sollte, auch Kanonikalpräbenden, Ämter und Dignitäten an den anderen stadtkölnischen Stiftskirchen zu empfangen, allerdings mit Ausnahme der jeweiligen Dekanate und Priesterpfründen. 1431 erwirkte das Kapitel von St. Gereon die Bestätigung eines früheren, bischöflicher- und päpstlicherseits konfirmierten, jedoch von Alexander V. aufgehobenen Statuts, das den gleichzeitigen Besitz einer Dompfründe und einer Präbende an St. Gereon untersagte.[656] Es ist immerhin bemerkenswert, dass trotz der zahlreichen Domherren, die über die Jahrzehnte an beiden Stiften bepfründet

652 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 48.

653 Vgl. Joerres, UB St. Gereon Nr. 707, S. 682.

654 Vgl. REK 10 Nr. 653 und 1223.

655 Vgl. REK 10 Nr. 551. Vgl. hierzu Engel, Konzil von Pisa, S. 48.

656 Vgl. RG 5 Nr. 1017; die Revokation durch Alexander V. ist in RG 3 nicht enthalten. Gegen die Existenz einer solchen muss es nicht per se sprechen, dass die Stiftsherren von St. Gereon bei Alexander just die Aufhebung der Konstitution von 1393 zu erlangen versucht hatten: vgl. Joerres, UB St. Gereon Nr. 553, S. 533; REK 11 Nr. 2411; vgl. zum Vorgang wiederum Engel, Konzil von Pisa, S. 48. – Interessanterweise wurde u. a. der Propst von Xanten zum Exekutor dieser päpstlichen Entscheidung bestimmt (vgl. ebd.): Zu dieser Zeit kommt als Inhaber der Propstei am ehesten der Kölner Domherr Johann von Löwen in Betracht; vgl. Classen, Archidiakonat, S. 91 f., sowie das Biogramm im Anhang 5.1.2; siehe auch die Ausführungen zum Xantener Propsteistreit in den 1430er Jahren in Abschnitt 3.2.2.2 und 3.5.1.1.

waren,[657] eine solche Supplik namens des Stiftskapitels an die Kurie gerichtet werden konnte. Setzten die betroffenen Domherren möglicherweise darauf, dass sie sich individuell von diesem Statut dispensieren lassen konnten,[658] oder vertrauten sie eher darauf, das päpstlich bestätigte Statut des Saarwerdeners von 1393 gegen die von St. Gereon erwirkte Bulle setzen zu können? Das Statut von 1393 bzw. dessen Bestätigung durch Bonifaz IX. wurde Heinrich Retheri und Bernhard von der Burg bzw. dem Domkapitel im Ganzen nämlich 1445 von Eugen IV. abermals konfirmiert, und schon 1443 wird ein Interesse des Domkapitels oder wenigstens Retheris und von der Burgs an den Konstitutionen des verstorbenen Erzbischofs von Saarwerden erkennbar, als es um die Ausfertigung einer oder mehrerer Konservatorenurkunden und die Insertion dieser erzbischöflichen Verfügungen ging.[659]

Auch die Eidesformel für den Stiftsdekan aus dem 15. Jahrhundert oder aus noch früherer Zeit[660] deutet auf wenigstens latente Spannungen mit dem Domkapitel um das Pfründeneinkommen der an beiden Kirchen präbendierten Kanoniker hin und könnte recht gut in die Situation während der Regierungszeit Dietrichs von Moers passen:[661] […] *ac disciplinam capitularem secundum statuta et ordinationes ecclesie sancti Gereonis ac aliarum secundariarum caritative tenebo, et personaliter in ecclesia sancti Gereonis et non extra eandem continue residebo, et in maiori ecclesia Coloniensi, si beneficiatus fuero, illi non deserviam nec fructus racione deserviture ibi percipiam; obediencias etiam vel bona alia ecclesie sancti Gereonis non petam nec pro illis instabo nec habebo* […]. Neben einigen anderen Verpflichtungen erklärt der jeweilige Sprecher der Eidesformel auch, sich von diesen Bestimmungen nicht dispensieren zu lassen.

---

657 Vgl. Joerres, UB St. Gereon, passim, zusammen mit den Personallisten im Anhang dieser Arbeit. Siehe auch die Ausführungen zu den Pröpsten und Dekanen von St. Gereon hiervor.

658 Siehe hiernach zur Eidesformel des Stiftsdekans.

659 Vgl. RG 5 Nr. 1017.

660 Leider ist anhand des Archivales keine genauere Datierung möglich: Die handschriftliche Überlieferung des Textes (siehe hiernach) stammt zweifellos aus dem 15. Jahrhundert, doch ist ebenso klar, dass mit der Weiterentwicklung bzw. redaktionellen Bearbeitung einer älteren Formel zu rechnen ist. Die Frage kann im Rahmen dieser Untersuchung nicht vertieft werden. Vgl. Joerres, UB St. Gereon Nr. 707, S. 682, der jedoch aus einer anderen Vorlage schöpft.

661 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln VIII 112, Bl. 83b.

Es dürfte kaum zu entscheiden sein, ob die von Pius II. gewährte Statutenbestätigung zugunsten des Domstifts vom 10. September 1461[662] durch diese Eidesformel ausgelöst war oder im Gegenteil die Eidesformel auf die Urkunde des Piccolomini-Papstes reagierte: Ihr zufolge durften jeweils zwei residierende Domkanoniker, die auch an Kollegiatkirchen Kanonikat und Präbende besaßen, sofern sie ihren (liturgischen) Dienst an der Domkirche leisteten, nicht zur Dienstleistung an den Stiftskirchen gezwungen werden; sie sollten ihr dortiges Pfründeneinkommen trotzdem beziehen dürfen. Die Frage, ob sich diese Regelung in Köln durchsetzen ließ, kann und muss hier unbeantwortet bleiben, nicht nur, weil die Quellenüberlieferung der Stiftskirchen wohl nur in seltenen Einzelfällen hierzu Aufschluss geben könnte, sondern auch, weil die Angelegenheit sich vermutlich erst nach unserem Untersuchungszeitraum entschied. Klar wird immerhin, dass zumindest das Stiftskapitel von St. Gereon einen „langen Atem" bei der Verteidigung seiner Pfründeneinkünfte und, damit selbstverständlich zusammenhängend, seines liturgischen Lebens gegen allzu eigennützig erscheinende Ansprüche der Kathedralkirche bewies.

### 3.2.2 Männerstifte außerhalb der Stadt Köln

#### 3.2.2.1 Das Stift St. Cassius in Bonn

Die Bonner Kollegiatkirche St. Cassius zählte ebenso wie St. Gereon in Köln und St. Viktor in Xanten zu den sog. Thebäerstiften.[663] Wie im Falle von St. Viktor – und von St. Patrokli – war mit seiner äußerst reichlich dotierten[664] Propstei ein ausgedehnter Archidiakonat verbunden.[665] Sehr im Gegensatz zu Xanten[666] war für das Cassiusstift jedoch eine große, auch räumlich zu verstehende Herrschaftsnähe charakteristisch. Bonn war bekanntlich ein wichtiger Aufenthaltsort der Kölner Kurfürsten,[667] und auch das

662 Vgl. RG 8 Nr. 634.
663 Vgl. Höroldt, St. Cassius, passim, und jetzt van Rey, Bonn – St. Cassius, passim.
664 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 86, und Janssen, Erzbistum 1, S. 429.
665 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 87, und Janssen, Erzbistum 1, S. 315.
666 Siehe dazu im Folgenden (Abschnitt 3.2.2.2).
667 Vgl. hier nur das Itinerar im Anhang (5.2) sowie van Rey, Bonn – St. Cassius, S. 360 und 364.

von Erzbischof Friedrich III. aufwendig ausgebaute[668] Poppelsdorfer Schloss gestattete es dem Landesherren und seinem Hof, ohne viel Mühe Anteil am Leben des Cassiusstiftes zu nehmen. Daher ist es nicht verwunderlich, dass eine beachtliche Anzahl von erzbischöflichen Funktionsträgern als Kleriker von St. Cassius nachweisbar ist.[669] (Umgekehrt scheint auch hier, wie bei den anderen archidiakonalen Kurien, der Dienst beim Archidiakon kein „Karrieresprungbrett" gewesen zu sein: Offenbar traten in Bonn weder Kölner Domherren noch exponierte Mitarbeiter Erzbischof Dietrichs als Offizial oder Siegler bzw. Untersiegler in Erscheinung.)

Erzbischof Dietrich hat aus der Herrschaftsnähe von St. Cassius mehrfach weitreichende Konsequenzen zu ziehen versucht, freilich mit unterschiedlichem Erfolg und mit unterschiedlicher Beteiligung seines Domkapitels. Als possedierendem Propst des Cassiusstiftes[670] dürfte es ihm, im Zusammenwirken mit der Mehrheit der Domkapitularen, ein Leichtes gewesen sein, 1414 die eigene Wahl zum Erzbischof im Bonner Kapitelshaus[671] durchzusetzen – ganz zu schweigen davon, dass Erzbischof Friedrich die Nachfolge Dietrichs ja durchaus vorbereitet hatte,[672] im kurkölnischen Herrschaftsmittelpunkt Bonn ein aktiver Widerstand gegen ihn also praktisch unmöglich gewesen sein dürfte, anders als im weitgehend autonomen Köln. Die Mitwirkung von Bonner Stiftsherren an der Wahl Dietrichs[673] ist insofern selbstverständlich. Wer zu dieser Zeit in der Immunität von St. Cassius das Sagen hatte, wurde denn auch einige Tage nach der Wahl Dietrichs, am 8. Mai 1414, eindrucksvoll unter Beweis gestellt: Zum Nachfolger des nunmehrigen Bischofselekten in

668 Vgl. REK 12 Nr. 897, unter den zeitlich nicht genauer bestimmbaren Regesten. Die Tatsache, dass der Propst von Bonn sich diesem Ausbau nach Aussage der hier zitierten Quelle widersetzte, spricht aber mit großer Wahrscheinlichkeit für eine Datierung vor der Installation Dietrichs von Moers in Bonn (letztere wohl nach 1398, vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 209).

669 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 176.

670 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 209.

671 So die Ortsangabe in der Wahlkapitulation von 1414: Archiv für die Geschichte Nr. IX, S. 48–53, hier S. 48; Teilregest: REK 12 Nr. 1089. Siehe zur Doppelwahl von 1414 auch den Abschnitt 3.1.1.

672 Vgl. REK 12 Nr. 706.

673 Als Zeugen der Wahlhandlung im Kapitel von St. Cassius werden von den Bonner Kanonikern genannt der Dekan Dietrich von Lole und der Kanoniker Peter von Erpel: HAStK Dom RH 7, Bl. 41a; vgl. die – allerdings hier nicht ganz fehlerfreie, Peters Titel *canonico* auslassende – Edition: Archiv für die Geschichte Nr. IX, S. 50.

der Bonner Propstei wählte das Stiftskapitel den Kölner Domdekan Konrad von Rietberg.[674] Da Konrad 1413 noch Wilhelm von Berg als Nachfolger Erzbischof Friedrichs unterstützt hatte,[675] kann man wohl sicher sein, dass es sich bei der Bonner Propstei um den Preis – bzw. einen Teil davon – für seinen Seitenwechsel handelte. Obgleich unter den Bonner Stiftsherren, welche die Wahl vollzogen, mit dem späteren erzbischöflichen Rentmeister und Kölner Domherren Johann upden Grave ein profilierter moersischer Parteigänger erscheint,[676] sah das Domkapitel offenbar Veranlassung, das gewünschte Wahlergebnis zusätzlich abzusichern: Der Wahl wohnten immerhin vier Kölner Domkanoniker bei, wie die einschlägige Aufzeichnung ausdrücklich festhält, allerdings ohne diese namentlich zu nennen.[677] Geht es zu weit, darin eine Äußerung des Missfallens zu sehen? Gegen den Willen des Erzbischofs bzw. Elekten und des Domkapitels hatten die Stiftsherren von St. Cassius, deren Kapitelsgeschäfte ja ohnehin vom Dekan und nicht vom Propst geleitet wurden,[678] kaum eine Handhabe, einen anderen Propst durchzusetzen: und zwar deshalb, weil das Bonner Kapitel allenfalls die Römische Kurie hätte einschalten können, die sich aber während des Großen Schismas vermutlich nicht zugunsten eines Kollegiatstifts gegen einen Metropoliten und Kurfürsten sowie sein Domkapitel gestellt hätte. Leiser Protest mochte vielleicht angehen, aber angesichts der Pröpste und Propstprätendenten, die im 14. und 15. Jahrhundert für St. Cassius belegt sind,[679] dürfte keiner der Wähler von diesem Vorgang ernsthaft überrascht gewesen sein.

Sehr aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch der Versuch des Erzbischofs, nach der gescheiterten Belagerung Soests Bonn und Poppelsdorf[680] an Herzog Wilhelm von Sachsen zu verpfänden, um so die immensen, mit keiner Pfandsumme bezifferten Verbindlichkeiten abzutragen: in erster

674 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln II 1751, Bl. 63a und b.

675 Siehe Abschnitt 3.1.1.

676 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2; vgl. auch Abschnitt 3.1.3 und 3.4.2. Die teilnehmenden Bonner Stiftsherren werden erwähnt in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln II 1751, Bl. 63a.

677 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln II 1751, Bl. 63a und b: *Et fuerunt presentes quatuor canonici de Summo in capitulo nostro in electione.*

678 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 82 f. und 89 f.

679 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 207–211; vgl. auch ebd., S. 84 f.

680 Vgl. Hansen 1 Nr. 311, S. 305 vom 14. Juli 1447: […] *unser unde uns gestichts slos, stat, zcolhuß unde ampt zcu Bonne und Popilstorf* […]. Vgl. zu diesem sehr aussagekräftigen Fall eines verweigerten Domkapitelskonsenses auch den Abschnitt 3.3.1.2.

Linie deshalb, weil das Bonner Stiftskapitel hierzu offenbar nicht gefragt wurde. Die Feststellung mag trivial erscheinen, ist es aber nicht, denn die Behauptung, das Bonner Stiftskapitel habe seinen Konsens verweigert, hält sich bis in die jüngste Forschung.[681] Sie geht offenbar von einem fehlerhaften Kopfregest Joseph Hansens aus,[682] in dem in der Tat vom „Widerstande des Bonner Stiftskapitels und der Stadt Bonn" die Rede ist, möglicherweise zusätzlich dadurch beeinflusst, dass der Erzbischof den Pfandbrief zur (Mit-) Besiegelung nach Bonn gesandt habe.[683] Auch dies beruht freilich auf einem Missverständnis, denn im (hier von Hansen zitierten) Rechtfertigungsschreiben des Erzbischofs an die Stadt Köln ist nirgends die Rede davon, Dietrich habe wegen des Kapitelskonsenses nach Bonn geschickt.[684]

In der Tat hatten Bonn und Poppelsdorf von einem wettinischen Pfandherren nichts Gutes zu erwarten; denn während die Entfremdung einer kölnischen Pfandschaft durch benachbarte Dynasten immerhin die (illegale) Perspektive bot, sie auf die Dauer in das Nachbarterritorium einzugliedern, und insofern ein Grund für eine wirtschaftlich schonende Behandlung gegeben war, kam diese Vorgehensweise für einen mitteldeutschen Potentaten nicht in Frage. Es stand also zu erwarten, dass der Wettiner bzw. seine Beauftragten das Letzte aus den kölnischen Pfandschaften herausholen würden: nichts leichter, als sich Übergriffe auf Besitzungen und Einkunftsquellen auch des Cassiusstiftes vorzustellen. Das galt jedoch ebenso für andere Grundeigentümer und insbesondere geistliche Institute in und um Bonn, ohne dass hieraus eine Zustimmungspflicht abgeleitet wurde. Konsensberechtigt war, spätestens

681 Vgl. Heimann/Tresp, Söldner, S. 17 Anm. 48 und S. 23 bei Anm. 75. Auch Heimann, Stadtfreiheit, S. 61 f., geht offenbar davon aus, das Domkapitel sei zu dieser Verschreibung bereit gewesen.

682 Hansen 1 Nr. 356, S. 347 f., hier S. 347.

683 Vgl. Hansen 1, S. 347 Anm. 1.

684 Vgl. HAStK BrE dat. vom 6. März 1448: […] *ind als der vurg. unser herre ind frunt in den selven brieven schrijfft van dem zolle, stat ind slosz Bonne ind Poppilstorp yme in zo geven etc., dair up willent wissen, dat wir ijme dar van unsern brieff mit unsem segele besegelt gegeven han, der selve mit unss capittels ind unser stat van Bonne sigelen na sijnre begerden ouch mit besegelt solde sijn worden, ind as wir dan in dem velde ind vur Soist bij ijme waeren, schickten wir sulichen brieff an unse capittell ind stat van Bonne, ind schreven da mit unsen trefflichen frunden an dem Rijne ind bevalen den dar zo ernstlichen zo helffen, dat der vurg. brieff mit des vurs. unss capittels ind stat van Bonne sigelen besegelt ind des vurg. unss herren ind frundz frunden in sijnem namen die vurg. slosz, stat ind zoll ingegeven wurden* […].

nach der Zwischenkapitulation von 1446, das Domkapitel, in zweiter Linie und ohne den Rückhalt an diesem Vertrag die Bonner Stadtgemeinde. Und so scheiterte Dietrichs Plan[685] an den Widerständen des Domkapitels, der Stadt Bonn und übrigens auch der zuständigen Amtleute. Das Domkapitel verweigerte – immer nach der apologetischen Darstellung des Erzbischofs! – die Mitbesiegelung wegen der fehlenden Pfandsumme, und die Amtleute von Schloss, Stadt und Zoll erklärten, den sächsischen Pfandherrn ohne korrekte Mitbesiegelung nicht zuzulassen.[686] Auch die Stadt Bonn berief sich auf die fehlende Summe.[687] Inwieweit sich die verschiedenen Opponenten, das Domkapitel, die zuständigen Amtleute und die Stadt Bonn, hier abstimmten, man also von einem vereinten Widerstand sprechen könnte, kann nur vermutet werden. Einmal mehr erweist sich jedenfalls die grundsätzliche Richtigkeit von Peter Moraws Einschätzung, das Verhältnis des Kollegiatstiftes zu seiner Umwelt sei in der Regel „in viel höherem Maße passiv als aktiv“[688] gewesen.

Einige Jahre später traten das Stiftskapitel und die Bonner Stadtgemeinde dann selbst als Gläubiger des Erzbischofs und seines Domkapitels in Erscheinung. Auch diese beiden Bonner Institutionen hatten vom Domkapitel Leib- und Erbrenten erworben.[689] Zur Absicherung dieser Verbindlichkeiten,

685 Wenn man nicht geradezu unterstellen will, dass er auf die faktische Unmöglichkeit dieser Verpfändung spekuliert hatte oder dergleichen sogar im Vorhinein zwischen Erzbischof und Domkapitel abgesprochen worden war. Anscheinend war Herzog Wilhelm mit den Konsensprozeduren bzw. der „Verfassungswirklichkeit“ eines geistlichen Fürstentums nicht allzu gut vertraut oder ignorierte sie gezielt: vgl. das Beschwerdeschreiben an Domkapitel und Stadt Köln vom 13. November 1447 (Hansen 1 Nr. 342, S. 334 f.), in dem vom Kapitelskonsens keine Rede ist; allerdings scheint Hansen, ebd., wie die Anrede *Eirsamen wisen besonder lieben* zeigt, die an die Stadt gerichtete Fassung ediert zu haben. – Vgl. auch Heimann, Stadtfreiheit, S. 62, zu Auflösungserscheinungen schon im Belagerungsheer vor Soest wegen der offenkundigen Insolvenz Erzbischof Dietrichs. – Zum Ausgang dieser Verpfändungssache vgl. etwa die Beschwerde Herzog Wilhelms darüber, dass ihm Bonn und Poppelsdorf immer noch nicht überlassen seien, von 1448 oder 1449: Heimann/Tresp, Söldner Nr. LV, S. 223 f. Punkt 15 und 21; zur Zeitstellung der betreffenden Klageschrift vgl. ebd., S. 220 Anm. 1. Zum jahrzehntelangen Fortgang der Verhandlungen über die kurkölnischen Schulden bei den Wettinern vgl. hier noch Hansen 1, S. 348 f. Anm. 1 zu Nr. 356, und Heimann/Tresp, Söldner, S. 23–25.

686 Vgl. HAStK BrE dat. vom 6. März 1448.

687 Vgl. Hansen 1 Nr. 356, hier S. 348.

688 Moraw, Typologie, S. 12.

689 Vgl. zur Umschuldung mittels der „Domrenten“ Abschnitt 3.3.1.3 sowie Droege, Verfassung, S. 77–79.

immerhin 400 Gulden jährlich bei Dekan und Kapitel und 744 Gulden jährlich bei Bürgermeistern, Rat und Schöffen von Bonn, wies das Domkapitel ihnen am 31. Dezember 1453 einen Turnosen auf seine Hälfte des Bonner Rheinzolls an.[690] Wiederum darf bezweifelt werden, dass die Herren von St. Cassius sich den Erwartungen des Landesherren und seines Domkapitels wirksam entziehen konnten, zumal sie ja finanziell durchaus entschädigt wurden. Vielleicht hat diese immerhin passable Lösung auch dazu beigetragen, dass sich das Cassiusstift offenbar nicht am Protest der stadtkölnischen Stifte gegen die Zehntforderungen Dietrichs von Moers im Jahre 1454 beteiligte;[691] dies gilt freilich ebenso für die anderen außerkölnischen Männerstifte.

Ungefähr in diese Zeit fällt ein weiterer Versuch, die Bonner Propstei gänzlich aus der Verfügungsgewalt des Stiftskapitels zu lösen: diesmal seitens des Erzbischofs, der in einer 1455[692] an den Papst gerichteten Supplik neben vielen anderen Anliegen die dauernde Reservation der Propstei für sein Kanzleipersonal zu erreichen versuchte.[693] Er sei selbst so häufig in Bonn

690 Vgl. AEK Domarchiv A II 4, Bl. [2a und b und 3a und b] (zwei unfoliierte Abschriften derselben Urkunde, stillschweigende Foliierung aufgrund meiner eigenen Zählung). Vgl. auch LA NRW Abt. Rheinl., Dep. Stadt Köln, Urk. 253 (Altsignatur: HAStK HUANA 106) von 1454 o. T.; Regest dazu: Anna-Dorothee von den Brincken (Bearb.), Haupturkundenarchiv der Stadt Köln. Nachträge (MittStAK 50), Köln 1970, S. 26. Demnach verfügten Erzbischof und Domkapitel, dass aus der Hälfte des Bonner Zolls an erster Stelle das Stiftskapitel von St. Cassius 1118 Gulden bekommen sollte.

691 Vgl. StiAX Urk. 1648 sowie die Ausführungen hierzu im Abschnitt 3.2.1.

692 Zur Datierung vgl. Janssen, Gesandtschaft, S. 503 f. Dadurch ist die zeitliche Einordnung – jeweils unter Berufung auf Höroldt, St. Cassius, S. 85 – bei Janssen, Erzbistum 1, S. 323 (zu 1440), und ebd., S. 429 f. (zu ca. 1440), überholt. Vgl. zur Sache auch Höroldt, St. Cassius, S. 85 und 176, und Janssen, Mitwirkungsrechte, S. 90, sowie Abschnitt 3.1.7 dieser Darstellung.

693 Vgl. die Edition bei Janssen, Gesandtschaft, S. 516 Punkt 14. Dass Dietrich damit, wie Janssen, Erzbistum 1, S. 429 f., vermutet, auf die Bemühungen des Domkapitels um die zwölf Propsteien reagierte, bleibt immerhin denkbar, zumindest als partielle Erklärung. Natürlich spielte auch die Ressourcenknappheit des Erzbischofs um 1455 eine Rolle. Zu präzisieren ist allerdings die u. a. von Höroldt, St. Cassius, S. 85, und Janssen, Erzbistum 1, S. 323, vertretene Auffassung, die Propstei hätte nach Dietrichs Wünschen ganz unterdrückt werden sollen. Nach dem Wortlaut der Supplik sollte die Kollation der Propstei dauerhaft den Erzbischöfen (*archiepiscopi pro tempore existentis*) zustehen, und zwar zur Vergabe an einen geeigneten Kanzleiangehörigen, also wohl den jeweiligen kurkölnischen Kanzler. (Gleichwohl dürfte Janssen, Erzbistum 1, S. 323, zurecht vermuten, dass dies – vielleicht eher mittelfristig? – zur Beseitigung des Bonner Archidiakonats

und dessen Umgebung, dass ein Propst zur Regelung der *temporalia* nicht erforderlich sei, und die Besoldung seiner Kanzlei, welche durch die Größe seiner Kirchenprovinz besonders hohen Anforderungen genügen müsse, erfolge derzeit nur aus der *mensa episcopalis*.[694] Wie manche andere Bitten wurde auch diese von Pius II., in dessen Pontifikat bereits die Reskripte hierzu fallen, nicht erfüllt.[695]

In den Jahrzehnten seit 1414 scheint das Kölner Domkapitel seine Ansprüche auf die Bonner Propstei weitgehend behauptet zu haben – weitgehend, aber nicht uneingeschränkt. Ein fortdauerndes Interesse an den zwölf großen Propsteien ist sicherlich festzustellen, wenn man die Korporation Domkapitel ins Auge fasst[696] – aber nicht zwangsläufig für jeden Inhaber einer Propstei. Das gilt z. B. für Domdekan Konrad von Rietberg, der diese Prälatur anscheinend um 1416 mit dem erzbischöflichen Vertrauten (und Nicht-Domherren) Johann Meyener tauschte.[697] Was immer Konrad dazu bewogen hatte,[698] Meyener vermochte sich im Besitz der Propstei zu halten. Sein Nachfolger, wiederum durch Tausch,[699] wurde 1432 der kurz darauf zum Kölner Domherrn nominierte Heinrich von Nassau. Ein in der Regierungszeit Nikolaus' V. unternommener Versuch, ihn gleich beider Propsteien zu privieren,[700] lief ins Leere. Offensichtlich gelang es Heinrich während seiner

---

hätte führen können.) Im Übrigen sollte diese Reservation erst nach der Resignation oder dem Tod des amtierenden Propstes erfolgen.

694 Vgl. die Edition bei Janssen, Gesandtschaft, S. 516 Punkt 14.

695 Vgl. Janssen, Gesandtschaft, S. 509 f.

696 Siehe v. a. in Großabschnitt 3.2 dieser Darstellung.

697 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 84 f. und S. 210. Zu Johann Meyener vgl. auch ebd., S. 87 f. Anm. 69. Konrad von Rietberg bestellte am 26. Juli 1415 zu seinen Prokuratoren für den beabsichtigten Pfründentausch Erzbischof Dietrich, den (weltlichen) Grafen Gerhard von Sayn sowie den Mescheder Kanoniker Gerhard Swarten (Regest: Inventar Neuwied A. I. Nr. 450). Dietrich von Moers war also definitiv in das Tauschgeschäft einbezogen.

698 Vorstellbar ist z. B., dass Konrad die Propstei an kuriale Anwärter zu verlieren fürchtete. Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 84 f. und S. 210.

699 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 210 f.

700 Vgl. RG 6 Nr. 1206. Nutznießer sollte Philipp von Sierck sein, es supplizierte dessen Bruder Erzbischof Jakob von Trier. Hintergrund war ein lehnrechtlicher, freilich mit einiger Feindseligkeit aufgeladener Konflikt des Trierer Kurfürsten mit den Grafen von Nassau-Beilstein, darunter Propst Heinrich: vgl. Miller, Jakob von Sierck, S. 182 f. Miller, ebd., unterstreicht die Intensität des Konflikts: „Gerade im Fall Nassau wird deutlich, in welchem Maße beide Seiten die Möglichkeiten des Lehensrechts zur Schikane nutzten und auf diesem Felde ihren Animositä-

langen Amtszeit, seine Position in Bonn und Köln zu festigen – es passt in dieses Bild, dass er manchen Zeitgenossen anscheinend als episkopabel galt, beim Tode Dietrichs von Moers möglicherweise als Nachfolger in Betracht gezogen wurde.[701] Insofern wird man vielleicht eher von seiner gesicherten Position als von den gesicherten Ansprüchen des Domkapitels sprechen können. Darauf deuten auch die Vorgänge nach dem Ableben des Nassauers (11. September 1477)[702] hin: Unter Berufung auf die päpstlichen Privilegien[703] wählte das Domkapitel diesmal selbst und in Köln[704] einen neuen Bonner Propst, den Domthesaurar Stephan von Bayern.[705] Dass man die eigenen Ansprüche für gefährdet hielt, zeigt die große Eile, mit der die Kapitulare nach Ausweis der Domkapitelsprotokolle zu Werke gingen.[706] Man nahm in

---

ten freien Lauf ließen. Von daher gesehen sind die ganzen Lehensprobleme mehr als ein Symptom denn als Ursache zu bewerten." – Vgl. jetzt zum Verhältnis des Propstes Heinrich zu Jakob und Philipp von Sierck auch Daniels, Diplomatie, S. 252 mit Anm. 1383. Kurze Zeit danach unterstützte Heinrich die Installation Philipps von Sierck im Kölner Domkapitel (vgl. ebd.). – Immerhin Interesse verdient in diesem Zusammenhang, dass Jakob von Sierck 1430 für seinen Verzicht auf den Trierer Erzstuhl durch Ulrich von Manderscheid mit der Bonner Propstei entschädigt werden sollte – bzw. mit einer jährlichen Zahlung aus dem Zoll zu Engers, bis Ulrich die Vergabe der Propstwürde an Jakob bewerkstelligt hätte. Diese Vereinbarung zerschlug sich jedoch kurz danach: vgl. Miller, Jakob von Sierck, S. 22 f.; vgl. außerdem Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 588 f.

701 Vgl. Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 69 f. mit Anm. 188, und die Ausführungen in Abschnitt 3.1.8 und 3.1.9.

702 Archivalischer Beleg bei Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 417.

703 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 826. Genauer ist die Wahlanzeige und Bestätigungsbitte an Sixtus IV. vom 12. September 1477 (HAStK Dom RH 5, Bl. 12a–14a, hier Bl. 12b): […] *in loco nostro capitulari per sonum campanae ac alias, ut moris est, convenientes in unum, ac de electione novi praepositi eiusdem ecclesiae s. Cassii Bonnensis ex privilegio apostolico à vestra sanctitate nobis concesso facienda invicem tractantes* […]. In der Tat sah das Privileg dieses Papstes vom 17. Juli 1472 vor, dass die vier „großen" Archidiakonate im Erzbistum bzw. die betreffenden Pröpste, aus dem Kreis der Kölner Domkapitulare und vom Domkapitel gewählt werden sollten (HAStK Dom RH 5, Bl. 11a–12a, hier Bl. 11b): […] *statuimus et ordinamus, quod de caetero perpetuis futurisque temporibus dictae praeposituraе electivae sint et esse censeantur,* […] *capitulum eiusdem ecclesiae Coloniensis canonicos capitulares eiusdem ecclesiae in praepositurаs* […] *eligere liberè et licitè possint et debeant* […].

704 Siehe vorige Anm.

705 In den Kapitelsprotokollen wird er nicht mit Namen genannt (bzw. nur in Militzer, Protokolle Nr. 826 als Kandidat), jedoch in der bereits zitierten Wahlanzeige.

706 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 826–829.

Kauf, damit insbesondere den abwesenden, erkrankten Domdekan Georg von Leiningen zu brüskieren,[707] der denn auch kurze Zeit danach einige während seiner Krankheit erfolgte Rechtshandlungen für nichtig erklärte,[708] allerdings offenbar nicht die bedeutsame Propstwahl. Worin das Kapitel die „unmittelbare Gefahr" gesehen hatte, mit der es seine Eile rechtfertigte:[709] in Ereignissen des fortwährenden Kölner Bistumsstreits; in einer päpstlichen Provision; möglicherweise in einem Gegenkandidaten aus dem Kölner Dom- oder, unwahrscheinlicher, aus dem Bonner Stiftskapitel, muss hier auf sich beruhen. Stephan von Bayern vermochte sich letztlich nicht gegen den von Karl dem Kühnen protegierten, päpstlicherseits providierten Jakob von Croy durchzusetzen,[710] der seinerseits seit Juli 1477 Kölner Domkanoniker war.[711] So gesehen, war dem Anspruch des Kapitels auf die Bonner Propstei zumindest zu diesem Zeitpunkt Genüge getan, jedoch in weit größerer Abhängigkeit von der Römischen Kurie, als den Domherren recht sein mochte.

#### 3.2.2.2 Das Stift St. Viktor in Xanten

Unter den Kollegiatstiften in der Erzdiözese Köln kann St. Viktor zu Xanten unter Würdigung aller Parameter wohl als das bedeutendste nach

707 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 828 f.

708 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 832.

709 Militzer, Protokolle Nr. 828 f. Verständlicherweise ist in der Wahlanzeige an den Papst hiervon keine Rede, vielmehr wird betont, dass die versammelten Domkanoniker unter der Leitung des Scholasters das Kapitel repräsentiert hätten und in rechter Weise einberufen worden seien (vgl. HAStK Dom RH 5, Bl. 12b–13a). Sixtus IV. bestätigte die Wahl am 12. November 1477 (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2789).

710 Vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 211, sowie ebd., S. 85, wo – vermutlich aufgrund eines Missverständnisses – die Auffassung vertreten wird, das Bonner Stiftskapitel habe „auf Veranlassung des Domkapitels" den Wittelsbacher gewählt.

711 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 820. Jakob hatte Kanonikat und Pfründe durch die Resignation des Moerser Grafensohns Dietrichs und die anschließende Kollation (durch den Domscholaster Salentin von Isenburg) erlangt, war zu diesem Zweck übrigens auch persönlich anwesend. Er war jedoch zum Zeitpunkt der Propstwahl noch Domizellar (vgl. die Angabe ebd., er sei der Schule übergeben worden) und deshalb nach dem Wortlaut des Sixtus-Privilegs gar nicht wählbar (vgl. oben).

dem Domstift gelten:[712] Die Zahl der dort bepfründeten Kanoniker,[713] der umfangreiche Besitz, der mit der Propstei verbundene Archidiakonat mit seiner ausgedehnten Jurisdiktion und natürlich das geistliche Prestige des Stiftes verhalfen ihm dazu. Das Viktorstift führte seine Tradition wie die Schwesterkirchen St. Gereon und St. Cassius auf die Märtyrer der Thebäischen Legion zurück. Die Verehrung dieser Heiligen manifestierte sich am Unteren Niederrhein jedoch insgesamt weitaus zugkräftiger als in Bonn und der Dreikönigenstadt Köln, war die in unregelmäßigen Abständen stattfindende „Viktorstracht", der feierliche Umgang mit dem Viktorsschrein, doch ein Großereignis mit weiter Ausstrahlung.[714] Zu berücksichtigen ist auch, dass Xanten seit 1392 keine rein erzstiftische Stadt mehr war, sondern Erzbischof und Graf (bzw. seit 1417 Herzog) von Kleve sich in die Stadtherrschaft teilten.[715] Erst der Handstreich Jungherzog Johanns, mit dem er zu Beginn der Soester Fehde ganz Xanten in klevischen Besitz brachte, beendete diesen Zustand und wurde dann auch trotz aller erzbischöflichen Bemühungen auf Dauer gestellt. Hierdurch befand sich das Viktorstift in einer heiklen Lage, wohl mehr noch als andere geistliche Institutionen, die ebenfalls zwischen ihrem weltlichen Landes- oder Stadtherren und ihrem Diözesanbischof zu unterscheiden hatten. Andererseits eröffnete dieser Zwiespalt grundsätzlich auch die Möglichkeit eines Positionswechsels bzw. einer Wahl zwischen Optionen, einschließlich veränderter Beziehungen zum Domkapitel des Oberhirten. (Inwieweit das Kapitel von St. Viktor hiervon Gebrauch machte, wird im Folgenden zu zeigen sein.) Von allen Stiftskirchen außer dem Dom kam St. Viktor einer Bischofskirche faktisch wohl am nächsten.[716]

712 Vgl. hierzu nach wie vor Classen, Archidiakonat, passim, mit den Ergänzungen und Korrekturen von Ramackers/Gescher, Germania sacra. Vgl. zum Viktorstift, jedoch vor allem für das späte 15. Jahrhundert, jüngst auch Katharina Hülscher, Das Statutenbuch des Stiftes Xanten (Die Stiftskirche des Hl. Viktor zu Xanten N. F. 1), Münster 2018.

713 Nach Scheler, Baufinanzierung, S. 112, hatte das Stift am Ende des Mittelalters etwa 40 Kanonikalpräbenden; vgl. auch Classen, Archidiakonat, S. 66 f.

714 Vgl. hierzu Dieter Scheler, Die Xantener Viktorstracht. Wallfahrt, Politik und Kommerz am Niederrhein im 15. Jahrhundert, in: Jürgen Petersohn (Hg.), Überlieferung – Frömmigkeit – Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstages von Otto Meyer, Würzburg, 25. Oktober 1986, Wiesbaden 1988, S. 96–113.

715 Siehe hierzu in Abschnitt 3.5.1; vgl. auch in Abschnitt 3.2.2.3 zum Stift Rees.

716 So dürfte auch das Selbstbild der Xantener Kanoniker gewesen sein – immerhin bemühten sie sich erfolgreich darum, in ihrer 1441 geschlossenen Gebetsverbrü-

Diese Formulierung gewinnt deutlich an Kontur, wenn man sich vergegenwärtigt, dass Herzog Adolf von Kleve und sein Sohn Johann im Herbst 1444 nachweislich versucht haben, ein klevisches Landesbistum mit dem Bischofssitz in Xanten zu errichten.[717] Hierfür sollte die Dotation der Propstei genutzt werden.[718] Bekanntlich hat Eugen IV. sich hierauf nicht eingelassen, stattdessen die Lande von Herzog und Jungherzog im Januar 1445 einstweilen aus der Jurisdiktion Erzbischof Dietrichs und übrigens auch seines Bruders Heinrich von Münster eximiert.[719] Bis zur Lösung des Kirchenstreits – oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Papstes – sollte der Utrechter Bischof Rudolf von Diepholz bzw. ein von diesem zu ernennender Stellvertreter für die herzoglichen Lande zuständig sein. In der Tat lässt sich die Tätigkeit dieses interimistischen Bischofs namens Johannes von Cork über mehrere Jahre hin nachweisen.[720]

Dass im Xantener Stiftskapitel über den klevischen Bistumsplan offenbar keine Begeisterung herrschte, man sich jedenfalls zurückhaltend verhielt, habe ich bereits an anderer Stelle erörtert.[721] Zum einen dürften die Xantener Stiftsherren realistisch eingeschätzt haben, dass sich die jahrhundertealten Verflechtungen zwischen ihrer Kollegiatkirche und Köln mit dessen Erzstuhl, Kathedralkirche und Sekundarklerus[722] weder durch herzogliche Willensmeinung noch durch päpstlichen Machtspruch auflösen ließen. In der Tat ist es bekanntlich bis zum Ende des Ancien Régime bei der Zugehörigkeit des Viktorstiftes zum Erzbistum geblieben.

---

derung mit dem Kartäuserorden wie Domkanoniker behandelt zu werden; zumindest galt dieser Vorzug in der Kartause auf der Gravinsel vor Wesel. Vgl. hierzu jetzt Kwiatkowski/Oberweis, Gebetsverbrüderung, S. 80; vgl. auch Engel, Bistumsgründung, S. 268, sowie Michael Oberweis, *Spiritualiter providere et in temporalibus consulere*. Die Gebetsverbrüderungen des Xantener St. Viktor-Stifts, in: Dieter Geuenich/Jens Lieven (Hg.), Das St. Viktor-Stift Xanten. Geschichte und Kultur im Mittelalter (VHVN N. F. 1), Köln u. a. 2012, S. 133–151, hier S. 148 f.

717 Vgl. Hansen 1 Nr. 123, S. 118 f. Vgl. hierzu und zum Folgenden Engel, Bistumsgründung, passim.

718 Vgl. Hansen 1 Nr. 123, S. 118, Punkt 2–4.

719 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.4.

720 Vgl. Engel, Bistumsgründung, S. 264 f.

721 Vgl. Engel, Bistumsgründung, S. 265–269.

722 Vgl. hierzu Engel, Bistumsgründung, S. 268 f.; die Köln-Beziehungen des Viktorstiftes durch die Jahrhunderte werden auch in weiteren Beiträgen des Tagungsbandes (wie Anm. 716) thematisiert.

Zum anderen kann plausibel vermutet werden, dass die Xantener Kanoniker kein Interesse an der Präsenz vollumfänglicher bischöflicher Amtsgewalt in ihrer unmittelbaren Umgebung hatten – gemäß dem klevischen Maximalprogramm wäre der neue Bischof in der Xantener Propstei, also sogar innerhalb des Immunitätsbezirkes installiert worden.[723] Demgegenüber waren die Xantener Pröpste in der Untersuchungszeit fast durchweg Persönlichkeiten, von denen aufgrund ihrer Herkunft und sonstigen Funktionen keine häufige Präsenz in der Immunität zu erwarten war, insofern auch keine allzu weitgehende Einmischung in die Details des Stiftslebens.[724] Das gilt auch für die Kölner Domherren unter ihnen, nämlich den Herzogsbruder Gerhard von Kleve, der sich bereits als sehr junger Mann vorrangig für die Teilhabe an der klevisch-märkischen Landesherrschaft interessierte;[725] den Herzogssohn Adolf von Kleve, der selbst als Bischofsprätendent gegen Dietrich von Moers keine großen kirchlichen Energien entwickelte[726] und im Übrigen während seiner kurzen Verweildauer in der Propstei noch sehr jung war;[727] die beiden konkurrierenden Pröpste Dietrich Stecke und Johann von Löwen, über deren Aktivitäten weiter unten gehandelt werden soll;[728] den erzbischöflichen Rentmeister Johann upden Grave, der zu den wichtigsten Mitarbeitern Erzbischof Dietrichs gezählt werden kann.[729] Das gilt unter umgekehrten Vorzeichen aber auch für Ferricus von Beauvoir: Zweifellos ein Mann des Herzogs, aus dem Umfeld des burgundischen Herzogs stammend und einige Jahre später zum Bischof von Amiens promoviert,[730] hielt er sich oft außerhalb Xantens auf. Mit Ferricus und seinem Stellvertreter Aubertus Hanon stand das Xantener Kapitel Ende der 1440er Jahre auf gespanntem Fuße,[731] und zwar deshalb, weil

723 Vgl. Hansen 1 Nr. 123, S. 118, Punkt 4.

724 Ganz offensichtlich war das der Fall bei den beiden Kardinälen Enea Silvio und Francesco Todeschini Piccolomini; vgl. Classen, Archidiakonat, S. 92f.

725 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 90f.; Engel, Konzil von Pisa, S. 49, sowie Gerhards Biogramm im Anhang 5.1.1. Zu Gerhards politischen Aktivitäten siehe ausführlich in Abschnitt 3.5.2.

726 Siehe Abschnitt 3.1.4 und 3.5.1.2.

727 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 91, sowie Adolfs Biogramm im Anhang 5.1.1.

728 Siehe zudem in Abschnitt 3.5.1.1.

729 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2 sowie Abschnitt 3.1.3 und 3.4.2.

730 Vgl. zu seiner Person Classen, Archidiakonat, S. 92, und Hawicks, Xanten, S. 523.

731 Vgl. zu der Angelegenheit und ihren Hintergründen Engel, Mitarbeiter, S. 29 Anm. 117 (Einordnung in die 1450er Jahre nach dem ebd. zitierten Briefregest von Oediger). Nach Oediger, Quellen, S. 11 c. 11, muss die Datierung des betreffen-

die Stiftsherren aus ihrem Kreis keine propsteilichen Offiziale und Siegler mehr stellen wollten; aber in diesem Fall wie auch bei etwaigen Spannungen mit den anderen Pröpsten hatten die Kanoniker es eben nur mit einem Dignitär zu tun, der über begrenzte, archidiakonale Jurisdiktion verfügte. Das Kräfteverhältnis wäre ein gänzlich anderes gewesen, wenn an die Stelle des Propstes ein Bischof und mithin der neue *ordinarius loci* getreten wäre.

Vor diesem Hintergrund lässt sich wohl auch recht gut nachvollziehen, dass sich in dieser Zeit trotz aller klevischen Einflussmöglichkeiten mehrere Kölner Domherren als Pröpste von Xanten durchsetzen konnten.[732] Hierbei ist natürlich zu berücksichtigen, dass die herzoglichen Verwandten in erster Linie Angehörige des Hauses Mark waren, nicht so sehr als Kölner Domherren in Betracht kamen. Auch Dietrich Stecke hatte einen familiären Hintergrund, der ihn mit den Herzögen in fast selbstverständliche Verbindung brachte.[733] Allerdings scheint sein Lebensmittelpunkt in Köln gelegen zu haben – zumindest wirft seine dicht belegbare Tätigkeit als Lehnsmann und Hofrichter des Dompropstes,[734] mag sie noch so routiniert und vielleicht sogar belanglos gewesen sein, die Frage auf, ob er überhaupt Zeit für längere Aufenthalte an St. Viktor erübrigen konnte. Für Johann von Löwen (aus Roermond) ist kein Klientelverhältnis oder dergleichen mit dem Herzogshof erkennbar, sieht man einmal davon ab, dass er als Wohltäter des Kartäuserordens und damit indirekt auch der von Herzog Adolf gestifteten Kartause auf der Gravinsel bei Wesel nachweisbar ist.[735] Johann von Löwen wird im Streit um die Propstei eindeutig als Kandidat des Erzbischofs erkennbar. Für den Rentmeister

---

den Briefes an den Herzog von Kleve allerdings etwas früher angesetzt werden. Vgl. auch RG 6 Nr. 1192.

732 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 90–93.

733 Siehe in Abschnitt 3.5.1.1.

734 Vgl. HAStK Dom Akten 3c (Lehnprotokollbuch der Dompropstei), passim. Stecke erscheint bereits am 17. Januar 1427 als Zeuge und Lehnsmann (vgl. ebd., Bl. 38b/39a); am 20. Januar 1436 wurde er zum Hofrichter des Dompropstes eingesetzt (vgl. ebd., Bl. 61a). Sein Vorgänger war Walram von Kerpen, der noch am 9. April 1435 in dieser Funktion erscheint, jedoch einige Tage danach verstorben sein muss (vgl. ebd., Bl. 31b und 46a/46b). Vgl. auch sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

735 Siehe in Abschnitt 3.5.1. Diese Beziehung mag einige Jahre später, bereits nach dem Ableben des Johann von Löwen, dazu beigetragen haben, dass das Viktorstift eine Gebetsverbrüderung mit dem Kartäuserorden einging. Siehe Anm. 716. – Angesichts des enormen geistlichen Prestiges der Kartäuser sagt die Tatsache, dass Propst Johann hier sozusagen mit gutem Beispiel voranging, jedoch nicht allzu viel über den Einfluss des Propstes und Domherrn auf das Xantener Kapitel aus.

Johann upden Grave steht dies ohnehin außer Frage, obgleich er durch die Wahl des Stiftskapitels die Propstei erlangte.[736]

Die Xantener Propstei gehörte zu jenen zwölf alten Stiftspropsteien, die sich das Kölner Domkapitel 1409 *de iure* mit einem Privileg Alexanders V. gesichert hatte. Der Erwerb dieses Privilegs und sein Zusammenhang mit der Haltung der Kölner Kirche zum Pisanum wurden bereits andernorts vom Verfasser dargestellt,[737] fallen auch in die Regierungszeit Friedrichs von Saarwerden. Geht man rein nach dem geschilderten „Listenbestand", so wäre es dem Kölner Domkapitel an St. Viktor verhältnismäßig sehr gut gelungen, seinen Anspruch durchzusetzen. Etwas Wasser wird in den Wein gegossen, wenn man, wie geschehen, den klevischen Hintergrund mehrerer Domherren bedenkt. Auch dass die Absicht Erzbischof Wilhelms von Gennep im 14. Jahrhundert scheiterte, sich die Besetzung der Propstei zu sichern,[738] sei in Erinnerung gerufen und kann zur Vorsicht mahnen. Wohl nicht ohne Grund ließ sich das Domkapitel 1422 von Erzbischof Dietrich seinen Anspruch auf die Xantener Propstei abermals bestätigen, vermutlich als Gegenleistung für die im Januar dieses Jahres gewährte massive Klerusbesteuerung mit einem Sechstel der Einkünfte.[739] Propst war zu dieser Zeit der Kuriale Hermann Dwerg.[740]

Bis 1463 werden noch mindestens zweimal – mit Quellenverlusten ist wie so oft grundsätzlich zu rechnen – Versuche erkennbar, die Xantener Propstei mit der Zugehörigkeit zum Kölner Domkapitel zu verbinden: Ausweislich der päpstlichen Register sollte die Propstei zugunsten des Ferricus von Beauvoir mit einem Kölner Domkanonikat uniert werden.[741] Man geht wohl nicht fehl

736 Siehe hierzu in Abschnitt 3.5.1.1.

737 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 47–49.

738 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 47.

739 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 65 f. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.5.1.1. Es dürfte kein Zufall sein, dass 1424 neben zwei Kanonikern des Kölner Apostelstiftes auch die Domherren Walram von Kerpen und Johann von der Euer als erzbischöfliche Zehntkollektoren in Xanten agierten. Vgl. Wilkes, Inventar Nr. 1272.

740 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 91, mit der Korrektur von Ramackers/Gescher, Germania sacra, S. 15.

741 Vgl. RG 5 Nr. 1783. Auch Nikolaus V. hielt an dieser Maßnahme – trotz ihrer faktischen Nichtigkeit *in partibus* – fürs Erste fest; vgl. RG 6 Nr. 1192. Vgl. auch Classen, Archidiakonat, S. 92, sowie zur Person des Ferricus von Beauvoir Hawicks, Xanten, S. 523. – Die historisch gewachsene enge, wenn auch nicht zwangsläufige Verbindung der Propstei mit einer Kölner Dompfründe war offenbar auch den Prokuratoren und Förderern des jugendlichen Jean de Lalaing bewusst, der

in der Annahme, dass diese Konzession Eugens IV. Teil der umfassenden Maßnahmen gegen Dietrich von Moers war: Exemtion, Absetzung, Neuvergabe des Erzstuhls … Gefruchtet hat sie offenbar nicht, denn Ferricus erscheint, soweit ich sehe, in keiner anderen Quelle als Kölner Domherr, ist also mit größter Wahrscheinlichkeit nicht in Possess gelangt. Etwa 15 Jahre später, in einer kirchenpolitisch zugunsten des Erzbischofs veränderten Großwetterlage, beschritt das Domkapitel dann seinerseits diesen Weg. Nach einem (naturgemäß knappen) Eintrag in den Xantener Kapitelsprotokollen versuchten nun die Kölner Domherren, die Xantener Propstei ausdrücklich an ein Domkanonikat zu binden bzw. dem Domstift zu inkorporieren.[742] In den Kölner Kapitelsprotokollen ist hiervon übrigens keine Rede,[743] was angesichts der Entstehungsweise dieser frühesten aus dem Kölner Domstift überlieferten Protokolle[744] aber nicht viel besagen muss.

Im Gegensatz zu der recht starken Präsenz von Kölner Domherren unter den Xantener Pröpsten sind solche als residierende, zweifellos in Possess gelangte Kanoniker in Xanten kaum nachweisbar. Eine Aussage hierüber ist nicht nur auf der Grundlage von Classen bzw. Gescher/Ramackers möglich,[745] sondern lässt sich zusätzlich durch die in beeindruckender Ausführlichkeit und Geschlossenheit überlieferten Xantener Stiftsrechnungen,[746] namentlich durch die (edierten) Bursen-[747] und die (unedierten) Kellnereirechnungen,[748] absichern. Sie ermöglichen es, wenigstens zu einigen Zeitpunkten alle anwesenden Kanoniker mit Namen zu erfassen;[749] zudem geben sie hervorragende Einblicke in die Außenkontakte des Xantener Stiftes, bezeugen Botengänge, Schriftverkehr oder Dienstreisen in detaillierter Form – natürlich nur in solchen Fällen, wo diese finanzwirksam wurden. Trotz dieses Vorbehaltes lässt sich mit Sicherheit sagen, dass Kölner Domherren in den Kapitelsgeschäften des Viktorstiftes keine nennenswerte Rolle spielten – wie gesehen, mit Ausnahme der Propstei.

---

1439 mit kurialen Mitteln gegen Johann upden Grave vorging, denn ihm wurde damals neben der Propstei eine Expektanz auf eine Dompfründe verliehen; vgl. RG 5 Nr. 4962. Siehe zu Lalaing auch in Abschnitt 3.5.1.1.

742 Vgl. Oediger, Quellen, S. 210.

743 Vgl. allerdings Militzer, Protokolle Nr. 45.

744 Vgl. Militzer, Protokolle, S. IX–XII.

745 Vgl. Classen, Archidiakonat; Ramackers/Gescher, Germania sacra.

746 Vgl. hierzu Engel, Stiftsfehde, S. 6f.

747 Lück, Bursenrechnungen.

748 Für unseren Untersuchungszeitraum: StiAX K 12–13 und K 15–16.

749 Vgl. z. B. Lück, Bursenrechnungen, Sp. 506 oben.

Höchst aufschlussreich ist der Befund, den die Xantener Rechnungsserien für die Zeit der beiden großen Kriege zwischen Kurköln und Kleve bieten: der Soester Fehde und der Münsterischen Stiftsfehde.[750] Nach der Exemtion hätten die Xantener Stiftsherren auf den Kontakt zum Kölner Erzbischof und seinem Domkapitel ohne weiteres verzichten können, zumindest für die Dauer dieses Zustands. Zwar dürfte man in Xanten, wie oben bereits angesprochen, nicht mit der dauerhaften Errichtung einer eigenen klevischen Jurisdiktion zu Lasten der erzbischöflichen gerechnet haben. Die Xantener Kapitulare verhielten sich gegenüber den Plänen ihres klevischen Landesherren jedoch nicht neutral, sondern scheinen sich über die Entwicklungen mit dem Erzbischof und den Kölner Stiftskapiteln beraten zu haben,[751] anscheinend mit der Zielrichtung, was man der Bulle Papst Eugens entgegensetzen könne. Offensichtlich hatten der Papst und seine klevisch-burgundischen Informanten gute Gründe, bestehende Bindungen des klevischen Klerus bzw. dortiger Stiftskapitel an die übrigen kölnischen Kapitel ausdrücklich aufzuheben: Es ging hierbei um Bündnisse bzw. Einungen, dem Erzbischof unter allen Umständen treu zu bleiben.[752] Dies geschah am 10. Juli 1445, also in der Zeit zwischen der Exemtionsbulle und Erzbischof Dietrichs Absetzung.

Ein völlig anderes Bild zeichnet sich in den Stiftsrechnungen aus den Jahren der zweiten großen Fehde ab. Wie bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt,[753] lässt sich für diesen Zeitraum eine weitgehende „Funkstille" zwischen dem Xantener Stift einerseits und Erzbischof und Domkapitel andererseits erweisen. Dieser Befund liegt nachweislich nicht an Quellenverlusten oder einer lückenhaften Überlieferung;[754] er sticht umso mehr ins Auge, wenn

750 Vgl. hierzu Engel, Stiftsfehde, passim, und dens., Bistumsgründung, S. 266 f.

751 Vgl. Engel, Stiftsfehde, S. 19, und dens., Bistumsgründung, S. 266 f. mit den archivalischen Belegen.

752 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 1759. Vgl. hierzu Engel, Bistumsgründung, S. 265 mit Anm. 27.

753 Vgl. Engel, Stiftsfehde, S. 18–24.

754 Zusätzlich zu dem bei Engel, Stiftsfehde, verarbeiteten Quellenmaterial ist allerdings ein routinemäßiger Kontakt des Xantener Stiftsdekans Peter Schalpipe zum Erzbischof nachweisbar: Am 5. Dezember 1455 erfolgte die Admission zur Pfarrkirche in Millingen aufgrund einer Urkunde des Dekans, die dieser als hierfür deputierter Kommissar Dietrichs von Moers ausgestellt hatte (LA NRW Abt. Rheinl., Stift Rees, Akten Nr. 5, S. 41). Wann Dietrich den Auftrag erteilt und der Dekan wiederum geurkundet hatte, geht daraus freilich nicht hervor – möglicherweise schon Jahre früher? Schalpipe verstarb 1457 (vgl. Classen, Archidiakonat, S. 98).

man sich vergegenwärtigt, dass die Beziehungen des Xantener Stiftes zum Herzogshof und auch zu den anderen klevischen Stiften in diesen Jahren sehr rege und kooperativ waren.[755] Alles in allem wird man sagen können, das Xantener Stift wurde in der Zeit der Münsterischen Stiftsfehde sehr viel „klevischer", während es sich in der Soester Fehde noch sehr „kölnisch" gezeigt hatte. Damit soll übrigens keine Aussage über den Personalbestand, die Klientelbeziehungen einzelner Xantener Kanoniker gemacht werden, deren Analyse den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde. Die kirchenpolitische Agenda des Stiftskapitels stimmte in dieser Zeit jedoch erkennbar mit derjenigen des Herzogs und des übrigen klevischen Klerus überein; und sie lief im Wesentlichen darauf hinaus, sich den erheblich zunehmenden Subsidienforderungen[756] des Erzbischofs zu widersetzen.

Betrachtet man die Entwicklung der Klerusbesteuerung in Dietrichs Pontifikat, so ist die deutliche Zunahme offensichtlich. Erklärungsbedürftig ist sie nicht – nach der langdauernden Soester Fehde und insbesondere der enorm teuren, gescheiterten Expedition vor die Mauern der abtrünnigen Stadt war es für Dietrich von Moers zweifellos naheliegend, so zu verfahren. Damit überspannte er den Bogen jedoch. Wie gesehen,[757] unterstützte ihn das Domkapitel in dieser Phase darin, den Sekundarklerus zu besteuern. Wenn man bedenkt, dass sich auch die stadtkölnischen Stifte im März 1454 an das Domkapitel wandten, um gegen die von diesem mitgetragene Bezehntung zu protestieren, so könnte man sich zunächst wundern, weshalb das Xantener Stift sich nicht wie in anderen Fällen der Vergangenheit mit den stadtkölnischen Amtsbrüdern zusammentat: Die betreffende Urkunde ist zwar im Xantener Stiftsarchiv überliefert,[758] erwähnt die Kanoniker des heiligen Viktor aber nicht als Akteure dieses Protestes. Das zeigt immerhin, dass man sich durchaus noch Informationen aus Köln zu beschaffen wusste – freilich ohne den früheren engen Kontakt zu Dietrich von Moers. Möglicherweise zog man es in Xanten vor, den Widerstand gegen die Kleruszehnten auf eine territoriale Basis zu stellen, sich in einer – auch ansatzweise institutionalisierten – klevischen Klerusunion zu organisieren,[759] zusammen mit dem Reeser

755 Vgl. Engel, Stiftsfehde, S. 21 f. und 25–31.
756 Siehe in Abschnitt 3.2.1.
757 Siehe in Abschnitt 3.1.6 und 3.2.1.
758 StiAX Urk. 1648; Regest: Kastner, Urkunden Xanten Nr. 1648.
759 Vgl. hierzu ausführlich Engel, Stiftsfehde, S. 25–31.

Marienstift, dem Emmericher Martinsstift[760] und den Kollegiatkirchen in Kranenburg, Wissel und Kleve. Herzog Johann hat es den Xantener Stiftsherren jedenfalls nicht schwer gemacht, in engere Beziehungen zu ihm und seinem Hof zu treten: Im Dezember 1451 regelte er den Gerichtsstand des Stiftes in Auseinandersetzungen um dessen im Herzogtum gelegene Güter auf eine für die Kanoniker vorteilhafte Weise.[761]

### 3.2.2.3 Das Stift St. Marien in Rees

Das Verhältnis des Reeser Marienstiftes zum Erzbischof und zum Domkapitel gestaltete sich ähnlich wie dasjenige des Xantener Stiftes: Wenngleich die Reeser Kollegiatkirche es nach Ansehen, kirchlicher und wirtschaftlicher Bedeutung bei weitem nicht mit St. Viktor aufnehmen konnte, war doch die Situation beider Institute vor und nach dem „Wendejahr" 1444 in manchem vergleichbar. Während in Xanten seit 1392 ein kölnisch-klevisches Kondominium bestand, war die Stadt Rees mit der Burg Aspel und dem zugehörigen Amt seit diesem Zeitpunkt, dem Friedensschluss Erzbischof Friedrichs III. mit dem Grafen Adolf, an Kleve verpfändet.[762] Noch sehr viel später[763] pochten die Reeser Bürger bzw. ihre führenden Kreise darauf, kölnische Untertanen zu sein, doch half ihnen das insbesondere in Kriegszeiten wenig. Im August 1444 musste die Stadt – wie übrigens auch die Stadt Xanten – ihrem kölnischen Landesherrn Fehde ansagen: unter Berufung auf die Verpfändung bzw.

760 Siehe zum Reeser Stift Abschnitt 3.2.2.3. Zum Martinsstift, das zur Diözese Utrecht gehörte, jedoch in der an Kleve verpfändeten Stadt Emmerich lag, vgl. Spengler-Reffgen, Stift St. Martini.

761 Vgl. jetzt die Edition bei Kastner, Urkunden Xanten Nr. 1594, S. 71 f. Vgl. zur Sache Engel, Stiftsfehde, S. 22, und Hawicks, Xanten, S. 526.

762 Vgl. Picot, Territorialpolitik, S. 111 f. und 118; Margret Wensky, Rees, in: Groten, Handbuch der historischen Stätten, S. 877–881, hier S. 878; dies., Rees-Aspel, in: ebd., S. 881; Hawicks, Wie die drei Jünglinge, S. 112 f.; sowie jetzt die historische Einleitung zu Dieter Kastner (Bearb.), Die Urkunden des Stadtarchivs Rees. Regesten 1142–1499 (INA 55), Bonn 2015, v. a. S. 18–21. Unter klevischer Pfandherrschaft wurde die Burg Aspel übrigens abgerissen oder geriet zumindest in Verfall, was in den kölnisch-klevischen Verhandlungen kurz vor Ausbruch eine gewisse Rolle spielte: vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 253, S. 299–302, hier S. 301 f.; Regest: Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2224.

763 Bis ins 17. Jahrhundert: vgl. Weinforth, Führungsschichten, S. 129.

die Eroberung durch Jungherzog Johann.[764] In Anbetracht dieses energischen Vorgehens verwundert es nicht weiter, dass auch die Kanoniker von St. Marien *nolentes volentes* gewissermaßen zu Fehdehelfern Kleves gemacht wurden: Am 6. Februar 1447 gewährte das Stift dem Jungherzog ein Darlehen in Höhe von 100 oberländischen rheinischen Gulden.[765] Die Haltung des Stiftes zwischen Köln und Kleve dürfte im Ganzen der des Viktorstiftes entsprochen haben, schon deshalb, weil St. Marien sicherlich gut daran tat, mit dieser wesentlich größeren Institution zur Wahrnehmung der eigenen Interessen zu kooperieren. Im Kredit des Stiftskapitels dürfte sich die tatsächliche Haltung der Kanoniker zu ihrem Erzbischof denn auch weniger widerspiegeln als in einem Notariatsinstrument, mit dem das Reeser Kapitel sich gegen etwaige negative Folgen der aufgezwungenen klevischen Exemtion zu schützen versuchte: Erst am 10. November 1445, also etliche Monate nach erfolgter klevischer Exemtion, ließ das Stiftskapitel durch einen Notar beurkunden, dass es von nun an den von Eugen IV. ausgestellten Bullen und Prozessen gehorche; dies stehe zwar im Gegensatz zu Anordnungen des Erzbischofs und anderer Potentaten, geschehe jedoch aus Furcht vor Repressalien und vor den päpstlicherseits angedrohten Kirchenstrafen.[766]

Anders als für Xanten sind für das Reeser Stift keine umfangreichen, über lange Zeiträume durchgängigen Rechnungsserien erhalten. Ob es nach dem Ende der Soester Fehde zu einer so weitgehenden Kommunikationsunterbrechung mit dem Oberhirten kam, wie sie oben für Xanten aufgezeigt werden konnte, dürfte also auch durch weitere Forschungen kaum zuverlässig zu klären sein. Es spricht jedoch viel dafür, dass St. Marien sich in dieser Zeit, gerade auch durch das sehr wohl aus den Xantener Rechnungen nachweisbare Zusammenwirken mit den anderen klevischen Stiften gegen die erzbischöflichen

764 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. VI 107, Faszikel III. Vgl. hierzu Chroniken der deutschen Städte 21, S. 398 Anm. 1, sowie Hawicks, Wie die drei Jünglinge, S. 113.

765 U. a. überliefert in LA NRW Abt. Rheinl., Stift Rees, Urk. 570 (Abschrift des 16. Jh.); LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 19, Bl. 126a und b; ebd., Hs. A III 21, Bl. 263a.

766 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Stift Rees, Akten Nr. 5, S. 1. Vgl. hierzu Engel, Bistumsgründung, S. 267, und demgegenüber Classen, Archidiakonat, S. 248, mit einer wohl etwas einseitigen, „pro-klevischen" Deutung des Vorgangs. Vermutlich war das Schreiben Papst Eugens vom 10. Juli 1445 (LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 1759), mit dem er Bündnisse zwischen den klevischen und den kölnischen Stiftskapiteln zugunsten des Erzbischofs aufhob, also auch auf das Reeser Stift gemünzt. Vgl. zu dieser Bulle im Abschnitt 3.2.2.2.

Zehntforderungen,[767] vom Erzbischof und seinem Kapitel entfremdete.[768] Im Gegenzug musste das Stift hinnehmen, von der moersischen Seite materielle Nachteile zu erleiden. Walram von Moers, der päpstlicherseits anerkannte Münsteraner Bistumsprätendent, ließ im Herbst 1452 die dem Marienstift zugehörigen Weine in Birgel und Oberwinter beschlagnahmen, und zwar wegen des Ungehorsams des Stiftskapitels gegen Papst und Kaiser, also deshalb, weil sich das Reeser Stift weigerte, ihn als rechtmäßigen Oberhirten der Diözese Münster anzuerkennen.[769]

1457 und damit bereits nach dem faktischen Ausscheiden Erzbischof Dietrichs aus der Münsterischen Stiftsfehde scheinen die Geistlichen von St. Marien zumindest ihre Routineangelegenheiten wieder in der hergebrachten Weise mit dem Erzbischof und seiner Kurie geregelt zu haben; wenigstens lässt eine Urkunde des Offizials in Sachen der Reeser Vikarien, übrigens mitbezeugt von Domsubdekan Johann von Reichenstein, dies vermuten.[770] Ein kurialer Registereintrag von 1460[771] belegt, dass der Reeser Kanoniker Gerhard Nienhus einige Zeit vorher[772] Kanonikat und Präbende wegen eines beabsichtigten Pfründentauschs in die Hände Erzbischof Dietrichs resigniert hatte. Routine waren auch die beiden Benefizialsachen, in denen der Kölner Domherr Heinrich Monich, hier freilich in erster Linie als erzbischöflicher Kommissar, handelte: Im August 1465 wurde Sweder Greve zu seiner Reeser Präbende vom dortigen Stiftskapitel zugelassen, nachdem er ein Schreiben des Kommissars vorgewiesen hatte; im Juli 1467 versuchte Johann de Holt das gleiche, wurde jedoch vom Reeser Kapitel trotz der vorliegenden Ur-

767 Siehe im Abschnitt 3.2.2.2.

768 Vgl. dazu auch, vielleicht etwas zu holzschnittartig, Classen, Archidiakonat, S. 248.

769 Vgl. Zimmer, Landskron 1 Nr. 1020. Vgl. zu Weinbeschlagnahmen gegen das Reeser Stift auch Hansen 2 Nr. 363, S. 430f. vom 21. Oktober 1455 (Herzog Johann von Kleve an Graf Johann von Hoya). Zur Stellungnahme des klevischen Klerus gegen Walram vgl. ebd., Nr. 124, S. 200f. und Nr. 162, S. 240f.; vgl. auch Engel, Stiftsfehde, S. 11.

770 LA NRW Abt. Rheinl., Stift Rees, Urk. 643.

771 RG 8 Nr. 5488 zum 19. Juni 1460.

772 Doch vermutlich nach dem Ende der heftigsten Auseinandersetzungen Dietrichs mit der klevischen Partei in der Münsterischen Stiftsfehde. Ganz auszuschließen ist anhand des Regests freilich nicht, dass die Resignation bereits um 1449 stattgefunden haben könnte.

kunde Monichs einstweilen abschlägig beschieden.[773] Den Hintergründen der Zulassung bzw. Ablehnung ist hier nicht weiter nachzugehen.

Abschließend noch ein Blick auf die Reeser Propstei, die ebenfalls zu den zwölf vom Domkapitel reklamierten gehörte. Sie war mit keinem (ausgedehnten)[774] Archidiakonat verbunden, aber dennoch eine recht gut dotierte Pfründe[775] und trotz der Selbständigkeit von Dekan und Kapitel die *principalis dignitas* des Stiftes,[776] deren ordentliche Kollatur auch noch im Spätmittelalter, anders als bei den anderen elf Stiften, dem Erzbischof zustand.[777] Die Pröpste des Untersuchungszeitraums erhielten die Dignität jedoch offenbar jeweils durch päpstliche Provision.[778] Während Wilhelm Leo nicht in den Besitz einer Kölner Dompfründe gelangte,[779] kann Johann upden Grave, der mit der Propstei vor seiner ersten sicheren Nennung als Kölner Domherr providiert wurde, als einer der engsten Vertrauten des Erzbischofs gelten. Martin V. konferierte ihm die Propstei vermutlich auch auf Wunsch Dietrichs,[780] zumindest nicht gegen dessen Willen. Nicht verwunderlich ist, dass Eugen IV. nach eingetretener Vakanz – upden Grave wurde Propst von Xanten – einen dezidiert klevischen Propst ernannte,[781] den klevischen Rat Heinrich Nienhus, den man auch – übrigens missbilligend – als *secundus dominus territorii Clivensis* bezeichnet hat.[782] Als er nach kurzer Zeit resignierte, folgte ihm sein Bruder[783] Gerhard Nienhus nach, wiederum von

773 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Stift Rees, Akten 5, S. 66 und 68 f.
774 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 251 f.
775 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 252.
776 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 250 f., auch zur Jurisdiktion des Stiftsdekans im Verhältnis zum Propst.
777 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 252 f.
778 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 271 f., und das Biogramm des Domherren upden Grave im Anhang 5.1.2.
779 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 271, und Berners, St. Aposteln 2, S. 673 f.
780 Was zumindest in Hayns Regest aber nicht erwähnt wird: vgl. Hayn, Martin V. Nr. 27, S. 151.
781 Freilich nicht im offenen Konflikt mit dem Erzbischof, denn dieser war immerhin durch einen Beauftragten in die Bemühungen des Heinrich Nienhus involviert, die Propstei per Pfründentausch zu erlangen. Für Nienhus supplizierte an der Kurie jedoch sein Dienstherr, Herzog Adolf. Zu den Einzelheiten vgl. RG 5 Nr. 2967.
782 Vgl. zur Person des Heinrich Nienhus und dieser Charakterisierung sowie ihrem Zusammenhang Engel, Stiftsfehde, S. 17.
783 Vgl. Engel, Stiftsfehde, S. 17 Anm. 71.

Papst Eugen providiert.[784] Bis zu dessen Ableben – er wird im April 1476 als verstorben genannt[785] – sollte das Kölner Domkapitel keine konkrete Eingriffsmöglichkeit mehr in Rees bekommen. Insgesamt scheint Rees für das Kapitel und auch umgekehrt aber eine recht geringe Rolle gespielt zu haben.

#### 3.2.2.4 Das Stift St. Patrokli in Soest

Die Anfänge des Kollegiatstiftes St. Patrokli führen auf Erzbischof Brun und damit in die ottonische Zeit zurück;[786] nicht nur das Alter, auch die Lage in der Hauptstadt des kölnischen Westfalens[787] verhalfen dem Patroklistift zu erheblicher Bedeutung. Zwar war die Anzahl seiner Kanoniker recht gering,[788] doch war seine – im Spätmittelalter und danach nicht sehr einkommensstarke[789] – Propstei mit einem Archidiakonat verbunden. Seit 1221 war das Propstamt den Kanonikern des Kölner Domstiftes de iure vorbehalten,[790] anders als die übrigen „großen" Propsteien, für die das Domkapitel um eine derartige Festlegung erst noch kämpfte. Dass dieser Anspruch in der Zeit Dietrichs von Moers zunächst nicht eingelöst wurde, wird im Folgenden noch zu thematisieren sein. Wenn das Soester Stift seit 1444 dennoch nicht zu den Hauptakteuren der großen kölnisch-klevischen Auseinandersetzung

784 Vgl. RG 5 Nr. 2223. Als Fürsprecherin erscheint in der ebd. aufbereiteten kurialen Überlieferung zu Gerhard Nienhus – freilich nicht unbedingt im Zusammenhang mit der Reeser Propstei – die Herzogin Maria von Burgund, die Gemahlin Herzog Adolfs. – Die Provision scheint erst unter Nikolaus V. ausgefertigt worden zu sein: vgl. RG 6 Nr. 1523.

785 Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 271.

786 Vgl. Wolf, Kirchen, Klöster, Frömmigkeit, S. 771–777, 780 f.

787 Für einige Jahre wurde die Stellung Soests wesentlich dadurch gestärkt, dass Erzbischof Dietrich das kurz vorher in Arnsberg eingerichtete „Regionaloffizialat" für Westfalen im Dezember 1434 nach Soest verlegte, dies übrigens auf Bitten der Soester Bürger. Im Zuge der Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und ihrem Stadtherrn wurde das Gericht dann wieder nach Arnsberg zurückverlegt. Vgl. Buchholz-Johanek, Das westfälische Offizialatsgericht, besonders S. 902 f. und 910 f.

788 Vgl. Rütting, Nikolaikapelle, S. 24 (auch im Spätmittelalter kaum über 15 Kanoniker); Janssen, Soest – Kollegiatstift St. Patrokli, S. 349 Punkt 2.2.4 (seit 1322 sei von 16 Kanonikern bzw. mit dem Dekan 17 auszugehen).

789 Vgl. Wolf, Kirchen, Klöster, Frömmigkeit, S. 793 f.

790 Vgl. hier nur Höroldt, Studien, S. 88 f., und Wolf, Kirchen, Klöster, Frömmigkeit, S. 791.

gehörte, insgesamt, wie zu zeigen sein wird, in der Soester Fehde bestenfalls eine Nebenrolle spielte, so ist das schlicht auf seinen geistlichen Charakter zurückzuführen. Sollte es denn zutreffen,[791] dass der Stiftsdekan Albert Milinchusen den Chor von St. Patrokli vor dem Jungherzog als neuem Stadtherrn verschloss, so hatte diese Maßnahme angesichts der militärischen und politischen Machtverhältnisse wohl nur die Folgewirkung, dass die kölnisch gesinnten Soester Kleriker danach ein noch gespannteres Verhältnis zu den Institutionen der Bürgergemeinde und zum Jungherzog hatten und sich um dessen Verbesserung bemühen mussten. Die klevische Exemtion wurde dann auch in Soest durchgeführt und, offenbar nach anfänglichem Widerstand, selbst an St. Patrokli akzeptiert, wie noch zu zeigen sein wird.

Auch im Falle von St. Patrokli gilt, dass die personellen Verflechtungen zwischen der Domkirche und diesem Stift hier nicht umfassend aufgearbeitet werden können. Aufschluss über die Beziehungen des Patroklistiftes zum Domkapitel bzw. zu dessen Kanonikern lässt sich immerhin aus zwei Papierhandschriften des Soester Stiftes gewinnen, die heute unter den Manuskripten des Staatsarchivs Münster aufbewahrt werden und eine große Zahl von Pfründprozessen und ähnlichen Schriftstücken in Abschrift von verschiedenen Händen enthalten.[792] Die betreffenden Benefizialsachen fallen in die letzten Regierungsjahre Erzbischof Friedrichs III. und in die ersten Jahre seines Nachfolgers, bieten also überdies den Vorteil, dass sie – ungeachtet des Routinecharakters dieser Vorgänge – ggf. die Aktivitäten von Kölner Domherren als Pfründenbewerber an St. Patrokli und als Exekutoren[793] vor

791 Siehe dazu im Folgenden.

792 LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213 und 214. Eine genauere Untersuchung des Entstehungszusammenhangs dieser beiden Abschriftensammlungen kann hier nicht geleistet werden. Schon deshalb wird man nicht unterstellen dürfen, es seien alle Benefizialsachen des Patroklistiftes für diesen Zeitraum erfasst – wohl aber eine beachtliche Zahl von mehreren Dutzend. Ein Vermerk ebd., Msc. I 213, Bl. 101b, deutet immerhin darauf hin, dass es sich um keine Privatsammlung von Pfründprozessen seitens eines Stiftsherrn o. ä. handelt, was ja – wenn auch weniger wahrscheinlich – an sich denkbar wäre: *Auschultatum per me Hinricum de Horne notarium capituli.* In dieselbe Richtung dürfte der Vermerk ebd., Msc. I 214, Bl. 76b, deuten: *Hic incipiunt copie litterarum et processuum apostolicorum et ordinariorum canonicorum et vicariorum Susati* [?] [*Sus.*] *vivencium pro tempore de annis predictis ut nunc de anno Domini 1425* […].

793 Berücksichtigt werden im Folgenden nur Exekutionen, die von Domherren während ihrer Zugehörigkeit zum Domkapitel ausgeführt wurden, und zwar in der Regierungszeit Dietrichs von Moers; so stellte der spätere Priesterkanoniker Dietrich von der Horst, damals schon Dekan von St. Mariengraden, im Mai

der Soester Fehde beleuchten helfen, einen gewissen Ausgleich zur unvermeidlichen Überbeleuchtung der Fehde durch die Quellen schaffen. Zu ersterem kann sogleich Fehlanzeige erstattet werden: In beiden Manuskriptbänden erscheint kein Kölner Domherr als Pfründenbewerber. Etwas ergiebiger sind die Befunde zum zweiten Aspekt.

Als Johann von Linnep, der Propst von St. Gereon, im Juli 1426 einen Pfründentausch vollzog, tat er das auf der Grundlage der Generalkommission, die ihm der Erzbischof am 10. Februar 1415 für derartige Tauschsachen ausgestellt hatte.[794] Der Vorgang sagt also mehr über das offenbar nach wie vor enge Verhältnis Johanns zu Erzbischof Dietrich aus[795] als über seine Beziehungen zu St. Patrokli – dies auch deshalb, weil es hierbei um ein recht unbedeutendes kirchliches Benefizium ging, das sog. *officium diaconatus*, dessen Inhaber zumindest in dieser Urkunde als Vikar bezeichnet wird, nicht zu den Kanonikern des Patroklistiftes gehörte. Eine derartige Aktivität des Kölner Domherren im Dienste Erzbischof Dietrichs ist auch für das Jahr 1417 bezeugt;[796] zumindest belegen diese Rechtshandlungen, dass das Patroklistift in Routinesachen gelegentlich mit diesem Domkanoniker Kontakt hatte. Übrigens kamen, obwohl Johann „Spezialvikar“[797] des Erzbischofs für Pfründentauschsachen war, auch andere erzbischöfliche Kommissare in solchen Angelegenheiten zum Einsatz, so im April 1420 der Soester Stiftsdekan Hunold *Bokenevorde*.[798]

Auch dass Johann von Löwen[799] im April 1428 als päpstlich bestellter Exekutor eines Pfründprozesses tätig war, in dem es um eine Ewigvikarie

1418 von Konstanz aus zusammen mit seinen beiden Mitexekutoren (Konstanzer Domkanonikern) einen Pfründprozess aus: vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 214, Bl. 95a–96b. Außer Acht bleiben angesichts seiner ganz unsicheren Domkapitelszugehörigkeit hier auch die Aktivitäten des Dekans von St. Severin, Gerlach Buk von Esch, als päpstlich beauftragter Exekutor (vgl. u. a. ebd., Msc. I 214, Bl. 44a und b vom Oktober 1416).

794 LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 6a–7a; die Generalkommission ist Bl. 6a inseriert.

795 Siehe dazu auch in Abschnitt 3.1.1.

796 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 214, Bl. 83a (April 1417), Bl. 84a und b (März 1417) und Bl. 66a (Dezember 1417). Die Fundstellen beziehen sich jeweils auf denselben Vorgang, einen Pfründentausch, dessen Objekt an St. Patrokli der Altar der Apostel Simon und Judas bzw. das zugehörige Benefizium war.

797 Vgl. Güttsches, Generalvikare, S. 16. Zum Begriff „Spezialvikar“ vgl. ebd., S. 12.

798 LA NRW Abt. Westf., Msc. I 214, Bl. 71a und b.

799 Er erscheint in diesem Pfründprozess (LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 44a–47a) als Propst von St. Georg zu Wassenberg in der Diözese Lüttich; nach RG 4,

an St. Patrokli ging,[800] ist vor allem für die Biographie des Domherrn von Bedeutung; Johann lebte zu dieser Zeit übrigens in Rom.[801] Analog verhält es sich mit der Exekutorentätigkeit des Hermann Widelers im Mai 1431: In dem Pfründprozess,[802] den er, damals an der Römischen Kurie residierend,[803] im Auftrag des Papstes durchführte, ging es wiederum um eine Ewigvikarie des Soester Stiftes. Noch weniger greifbar wird eine Beziehung zu St. Patrokli in einem Pfründprozess aus dem Juli 1420, den Domdekan Konrad von Rietberg als päpstlicher Exekutor führte:[804] Das betreffende, von Martin V. zugunsten des Pfarrrektors von Helmstedt reservierte Benefizium sollte zur Kollation des Soester Stiftskapitels bzw. der einzelnen Stiftsangehörigen stehen, wird aber, da es sich einstweilen nur um eine Reservation handelte, nicht konkret benannt. Auch ließ sich der Domdekan teilweise – nämlich bei der Eignungsprüfung des Bewerbers[805] – von einem anderen Kleriker, dem Propst von St. Walburg zu Soest Adolf *Schurman*, vertreten, in dessen Haus der Pfründprozess auch beurkundet wurde. Immerhin ist daran bemerkenswert, dass der Domdekan, seines Zeichens seit 1415 Amtmann von Hovestadt[806] bei Soest, möglicherweise auch deshalb zum Exekutor (hier: *executor unicus*)[807] bestellt wurde – aus dem einfachen Grund der guten Erreichbarkeit dieses ranghohen Prälaten für den Bewerber?[808]

---

Sp. 2107–2109, ist dieser Kleriker mit unserem Kölner Domherren, Johann von Löwen aus Roermond, identisch.

800 Vgl. zur Pfründensache des Wilhelm Sevenhaer RG 4, Sp. 3774.

801 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 47a: *Datum et actum Rome in domo habitacionis nostre* […].

802 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 88a–90b. Vgl. zur Sache auch ebd., Bl. 94a–95r (eingefügt ist danach ein beidseitig leeres Blatt, das mit 95a foliiert ist).

803 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 88b.

804 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Msc. I 214, Bl. 115a–116a.

805 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 115b.

806 Nach Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 216 und S. 335, war er offenbar vom 12. August 1415 bis zu seinem Tod (1427) Amtmann zu Hovestadt. Siehe auch im Abschnitt 3.1.1.

807 LA NRW Abt. Westf., Msc. I 214, Bl. 115a.

808 Zu den Faktoren, welche die Berufung von Exekutoren in Pfründprozessen beeinflussten, vgl. Willich, Wege zur Pfründe, S. 217 f. und S. 222–224. Zur Thematik der Exekutoren, freilich für einen wesentlich früheren Zeitraum, liegt auch eine Monographie vor: Kerstin Hitzbleck, Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 48), Tübingen 2009.

Unter den Kölner Domherren des Untersuchungszeitraums stammten zwei, nämlich Johann und Bernhard von der Burg, möglicherweise aus Soest.[809] Für beide werden jedoch keine nennenswerten Kontakte zum Patroklistift in den Quellen erkennbar: Beide scheinen nicht an St. Patrokli bepfründet gewesen zu sein; dass Bernhard, damals noch nicht Kölner Domherr, im November 1430 als Zeuge in einer Soester Pfründentauschsache fungierte, sagt ebenfalls wenig oder gar nichts über seine Beziehungen zum Soester Stift aus, denn die betreffende Rechtshandlung fand in Köln statt und wurde durch Heinrich von Erpel vorgenommen, den Propst von St. Severin und erzbischöflichen Kanzler, der hier als Spezialkommissar des Erzbischofs handelte.[810] Dieser karge Befund findet eine zusätzliche Bestätigung für die Zeit ab 1448 in den prosopographischen Zusammenstellungen von Teodoruk:[811] In seinem Verzeichnis, das überdies den Vorteil hat, Aktivitäten und Positionen *in partibus* widerzuspiegeln, findet sich kein einziger Domherr aus unserem Personenbestand.

Wie verhielt es sich aber nun in der Zeit Dietrichs von Moers mit der Soester Propstei, die den Kölner Domkanonikern ja vorbehalten sein sollte? Leider ist der prosopographische Forschungsstand zum Patroklistift nach wie vor recht dürftig: Abgesehen von der Propstliste des Westfälischen Klosterbuchs,[812] in der ältere Arbeiten synthetisiert sind, gibt es keine rezente personengeschichtliche Publikation zu St. Patrokli. Unter Ergänzung der Klosterbuch-Liste durch

809 Siehe die Erörterungen zu ihrer Herkunft und möglichen wechselseitigen Verwandtschaft in ihren Biogrammen (Anhang 5.1.2). Vgl. zu den Soester Patriziern dieses Namens, aber auch zu anderen, mutmaßlich nicht patrizischen von der Burg aus Soest von Klocke, Das Patriziat der Stadt Soest, S. 144 f.; ders., Patriziat und Stadtadel im alten Soest (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 18), Lübeck 1927, S. 22; außerdem Wolf-Herbert Deus, Die Herren von Soest. Die Stadtverfassung im Spiegel des Ratswahlbuches von 1451–1751 (Soester wissenschaftliche Beiträge 10), Soest 1955, S. 380 („von der Borg“).

810 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 77a–78a.

811 Alois Walter Teodoruk, Rat, Bürgerschaft und Klerus in Soest am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Staatsarbeit Münster 1983 (Typoskript), hier Anlage 7: Zur sozialen Stellung und amtskirchlichen Position der Soester Kleriker in dem Zeitraum zwischen 1448 und 1536, S. 234–266. Da es sich um eine bloße Fehlanzeige handelt und diese auch nur einen anderweitig gewonnenen Befund unterstreicht, mag der Verweis auf das leider unveröffentlichte Typoskript hier einmal angehen. Für die Möglichkeit zur Einsichtnahme danke ich Herrn Dr. Wilfried Ehbrecht †, für deren Vermittlung Herrn Dr. Daniel Stracke.

812 Janssen, Soest – Kollegiatstift St. Patrokli, S. 352 Punkt 5.1.

weitere Quellenbelege lassen sich dennoch verlässliche Aussagen über die Kleriker treffen, die in den Besitz der Propstei gelangten.[813]

Zur Verdeutlichung muss hier einmal etwas früher, nämlich in der Zeit Friedrichs von Saarwerden angesetzt werden. Propst Johann Schürmann stammte aus einer westfälischen Niederadelsfamilie[814] und kann als einer der wichtigeren Mitarbeiter Erzbischof Friedrichs gelten.[815] Er hatte die Propstei 1373 anscheinend durch die Wahl des Stiftskapitels und mit Billigung des Erzbischofs erlangt, wobei die Machtstellung seiner Familie in dieser Region eine wichtige Rolle gespielt zu haben scheint, und konnte sich gegen kuriale Ansprüche behaupten.[816] Weniger als über Schürmann ist einstweilen über seinen Nachfolger Johann von Siegburg bekannt: Er amtierte spätestens bei der Bischofswahl Dietrichs von Moers als Soester Propst, erscheint mit diesem Titel nämlich als Zeuge im Notariatsinstrument über die Wahl.[817] Ist somit bereits gesichert, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht wahlberechtigt, also kein Kapitular- bzw. Priesterkanoniker des Domstifts gewesen sein kann, so lässt sich auch für die weitere Karriere Johanns von Siegburg mit praktisch völliger Sicherheit ausschließen, dass er Kölner Domkanoniker wurde.[818] Seine Soes-

813 Siehe die Darstellung im Folgenden.

814 Vgl. Rütting, Nikolaikapelle, S. 26. Demnach lag der Stammsitz in der Grafschaft Mark, doch gehörten Angehörige der Familie auch zum Gefolge der Grafen von Arnsberg.

815 Vgl. Rütting, ebd., und v. a. in REK 12,2, S. 391 s. v. Schürman, Johann die Zusammenstellung der Belege und Funktionen (Amtmann, Kellner und Burgmann an verschiedenen Orten und vertrauter Ratgeber des Erzbischofs). Vgl. zu den Pröpsten von St. Patrokli insbesondere in Erzbischof Friedrichs Regierungszeit auch die kurzen Ausführungen bei Engel, Konzil von Pisa, S. 49.

816 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 5, S. XXXII f., sowie von Klocke, Das Patriziat der Stadt Soest, S. 425 f.

817 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 50. – Johann Schürmann ist noch am 8. Oktober 1410 als Soester Propst belegt (REK 11 Nr. 2668). REK 12 Nr. 1091 lässt es zumindest sehr wahrscheinlich erscheinen, dass Johann von Siegburg noch unter Erzbischof Friedrich zum Propst von St. Patrokli avancierte; zur Vordatierung dieser Urkunde (auf den 1. Oktober 1414) siehe auch im Folgenden. – Diese Angaben könnten aus weiteren gedruckten und ungedruckten Quellen vermutlich angereichert bzw. präzisiert werden, was jedoch für unsere Fragestellung entbehrlich ist. Gegenüber der Propstliste bei Janssen, Soest – Kollegiatstift St. Patrokli, S. 352 Punkt 5.1, ergibt sich bereits eine Verbesserung; für Schürmann ist dort angegeben: 1373(?)–1406; für seinen Nachfolger: 1415–1447.

818 Höroldt, St. Cassius, S. 249, bezeichnet ihn als Domscholaster, übrigens ohne Angabe einer Amtszeit. Belege dafür finden sich weder bei ihm noch sonst in der einschlägigen prosopographischen Literatur. Die mit Blick auf die Scholasterliste

ter Position dürfte er wiederum zumindest partiell den offensichtlich treuen Diensten verdankt haben, die er Erzbischof Friedrich als Rentmeister,[819] Rat und Vertrauter geleistet hatte.[820] Insofern die westfälische Herkunft auch bei seinem Vorgänger offenkundig karrierefördernd gewirkt hatte, kann zumindest in Erwägung gezogen werden, ob die von Janssen offenbar angenommene Identität mit der adligen westfälischen Familie von Syberg zutrifft.[821]

Auf Johann folgte der Kölner Domkanoniker Werner von Sayn. War damit einerseits dem hergebrachten Anspruch des Domkapitels Genüge getan, so ist es doch sehr bemerkenswert, dass es gerade in den ersten Jahren nach dem Soester Herrschaftswechsel einem Kölner Domherrn ohne klevischen Hintergrund gelang, in den Besitz der Propstei zu gelangen, der überdies in der Soester Fehde aktiv an der kurkölnischen Kriegführung teilnahm: Beispielweise kümmerte er sich im Mai 1446 zusammen mit seinem Kölner Mitkanoniker Heinrich von Nassau im Auftrag des Erzbischofs um die finanzielle Verstärkung des kölnischen, bei Soest gelegenen Schlosses Hove-

---

des Domstifts (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 101 f.) schon an sich unwahrscheinliche Annahme, Johann sei tatsächlich Inhaber dieser Dignität gewesen, scheitert endgültig an der offenbar unehelichen Herkunft dieses Klerikers: Da Keussen, Matrikel 1 Nr. 23,19, ihn „1398 9/12 scol. Col., Bastard“ nennt und er andererseits demnach – wie übrigens auch von Höroldt angeführt – in späterer Zeit Scholaster zu Düsseldorf war, kann die Angabe durchaus auf einem Irrtum Höroldts beruhen.

819 Zuerst zum Jahr 1400 belegt: vgl. REK 10 Nr. 2238. – Die unter dem Namen Erzbischof Friedrichs und dem Datum 1. Oktober 1414 ausgestellte Urkunde REK 12 Nr. 1091 ist vordatiert (vgl. den Kommentar zum Regest), kann also nicht als Beleg für eine Rentmeistertätigkeit Johanns unter Dietrich von Moers dienen. Jedoch fungierte Johann von Siegburg nachweislich auch als Rat des neuen Erzbischofs: vgl. Wolf, Urkunden Oelinghausen Nr. 566, zum 25. Dezember 1418 (1419).

820 Belege zusammengestellt in REK 12,2, S. 397 s. v. Siegburg, Johann v.

821 Vgl. Janssen, Soest – Kollegiatstift St. Patrokli, S. 352 Punkt 5.1 (Propstliste): „Johann von Hohensyburg 1415–1447“. Vgl. zu dieser Familie u. a. Guala von Tessen-Wesierski, Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherrn von Syberg, in: Der Märker 10 (1961), S. 340–346. Norbert Andernach (REK 12,2, S. 397) identifiziert den Familiennamen (z. B. in REK 11 Nr. 325 *Syberg* geschrieben) mit der Stadt Siegburg, für die nach seiner Zusammenstellung ebd., S. 396, in der Tat diese wie auch manche andere Schreibweisen (z. B. *Siburch*) belegt sind – wie auch für den Propst und Rentmeister. Die Gegenprobe für Hohensyburg ist mangels eines Beleges in REK 8–12 nicht gut möglich; vgl. allerdings REK 12,2, S. 420 s. v. Syburg (im heutigen Dortmunder Stadtgebiet), mit verschiedenen Schreibweisen auf *-borch* und *-borgh*. Für eine Herkunft aus dem Westfälischen spricht auch, dass nach diesem Lemma in der Zeit Friedrichs von Saarwerden zwei weitere „Syburger“ Kleriker in Soest bepfründet waren, einer davon, Dietrich von Syburg, als Propst von St. Walburg vor den Mauern.

stadt.[822] In der Tat setzten die Stadtgemeinde und der Herzogshof Werners Wahl erheblichen Widerstand entgegen.

Ein Schreiben der Stadt Soest an Domkapitel und Stadtgemeinde von Münster vom 9. März 1447[823] erwähnt den Tod[824] des Johann von *Siberch* und die anschließende Wahl des (Soester) Kanonikers Arnold vom Loe durch das Stiftskapitel. Daraufhin habe sich Arnold zu Bischof Rudolf von Utrecht begeben, um von ihm – offenkundig aufgrund der klevischen Exemtion – seine Bestätigung zu erlangen, sei aber im Hochstift Münster von Leuten des Lubbert Morian gefangengenommen und geschatzt worden. Man kann zumindest vermuten, dass die Verantwortlichen sich in Übereinstimmung mit den kirchenpolitischen Zielen des moersischen Landesherren wussten. Dieser einseitigen, gewissermaßen harmonisierenden Angabe steht jedoch die Information entgegen, dass die Mehrheit des Stiftskapitels Werner von Sayn gewählt habe, die fast zeitgleich, nämlich im April 1447, Eingang in die kurialen Register fand.[825] Es ist nicht anzunehmen, dass Werners Prokuratoren oder er selbst in diesem Punkt eine klare Falschaussage riskiert haben, denn bekanntlich war die Gültigkeit einer päpstlichen Provision an die *veritas precum* gebunden,[826] und selbstverständlich ließ die Gegenpartei ihre Ansprüche nach der Gewalttat im Münsterland nicht einfach fallen: Im Juli 1448 supplizierten Herzog und Jungherzog von Kleve sowie die „gesamten" Einwohner von Soest darum, dass der Papst die Wahl Arnolds approbieren möge.[827] Noch im Juli 1451 wurde eine burgundische Kuriengesandtschaft u. a. dahingehend instruiert, gegen die Ansprüche Werners zu arbeiten;[828] der in der Instruktion erwähnte Gegenkandidat Heinemann von Unna, ein Kurialer,

822 Vgl. Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2321. Zu Werners Teilnahme an Kampfhandlungen 1446 und seiner anschließenden Gefangenschaft in Soest siehe in Abschnitt 3.5.1.2.

823 Hansen 1 Nr. 257, S. 254.

824 Dieser scheint jedoch schon einige Zeit vorher erfolgt zu sein, da dem Kölner Chorbischof Dietrich Stecke bereits am 7. Januar 1447, noch von Eugen IV., mit der Propstei providiert worden war, die durch den Tod des Johann von Siegburg bzw. Syburg (*Sybingh*) vakant geworden sei: vgl. RG 5 Nr. 8716 (irrtümlich unter Dietrich Stock von Kleve lemmatisiert, jedoch handelt der betreffende Eintrag eindeutig vom Kölner Domkanoniker Stecke; zu Stock vgl. Brandt, Kirchenpolitik, passim). Zu dieser Provision siehe im Folgenden.

825 Vgl. RG 6 Nr. 5768.

826 Vgl. hier nur Willich, Wege zur Pfründe, S. 208 f. und 212.

827 RG 6 Nr. 315.

828 Vgl. Hansen 2 Nr. 98, S. 159–165, hier S. 164 f.

war in die Rechte des inzwischen verstorbenen Arnold eingetreten.[829] Dieser verzichtete am 28. November 1452 schließlich gegen eine jährliche Pension von 100 rheinischen Gulden auf seine Ansprüche.[830]

Letztlich gelang es dem Sayner, sich im Besitz der Soester Propstei zu halten. So urkundete er im April 1463 in einer Routineangelegenheit zugunsten des Klosters Wedinghausen.[831] Zu seinem Erfolg dürften drei Faktoren beigetragen haben: erstens die Änderung der kirchenpolitischen „Großwetterlage", nachdem Erzbischof Dietrich dem neuen Papst Nikolaus V. seine Obödienz erklärt hatte und restituiert worden war; es verwundert nicht, dass sich die kurialen Entscheidungsträger nun zumindest mit Werner von Sayn als Propst arrangieren konnten, und in dieses Bild fügt es sich auch ein, dass der Familiar und Kaplan Werners, Johann Nappen, im Dezember 1451 mit der Soester Pfarrkirche St. Marien zur Höhe (Hohnekirche) providiert wurde.[832] Zweitens mag die seit 1221 und nochmals 1409 festgeschriebene Bindung der Propstei an das Domkapitel selbst für die klevische bzw. Soester Gegenpartei nicht gegenstandslos gewesen sein. Der Domchorbischof Dietrich Stecke, ein klarer klevischer Parteigänger,[833] war schon am 7. Januar 1447 mit der Propstei von St. Patrokli providiert worden.[834] Von einer Unterstützung durch den Herzog oder die Stadt verlautet hierbei nichts. Dietrich verzichtete später auf die Propstei[835] – vermutlich weil seine Bemühungen aussichtslos waren,[836]

829 Vgl. RG 6 Nr. 5768; ebd., Nr. 1707. Der Verlauf der kurialen Streitigkeiten um Werners Ansprüche kann hier freilich nicht in allen Details verfolgt werden.

830 Vgl. RG 6 Nr. 1707 (zur Pension) und 5768 (zum Datum der Resignation).

831 Vgl. LA NRW Abt. Westf., Kloster Wedinghausen, Urk. 301.

832 Vgl. RG 6 Nr. 3272. Ob Nappen seinen Anspruch durchsetzen konnte, kann hier auf sich beruhen.

833 Siehe in den Abschnitten 3.2.2.2 und 3.5.1.1.

834 Vgl. RG 5 Nr. 8716 (siehe zur personellen Zuordnung auch oben), unter Nikolaus V. wenige Wochen später bestätigt: vgl. RG 6 Nr. 5448.

835 Vgl. RG 6 Nr. 1707 zum 6. April 1451 (*per resignationem*); ebenso RG 6 Nr. 5768 zum 5. Oktober 1451. Der ebd., Nr. 5768, zum 17. Dezember 1449 angegebene zusätzliche Vakanzgrund, dass auch Dietrich Stecke verstorben sei, dürfte auf einem Irrtum beruhen (ob seitens der kurialen Amtsträger oder des Bearbeiters von RG 6, kann hier nicht überprüft werden). Der früheste sichere Beleg für den Tod Dietrichs ist vom 28. August 1451 (HAStK Dom Akten 3c, Bl. 61b, betreffend die Neuvergabe seines dompropsteilichen Mannlehens, also vermutlich nicht allzu lange nach seinem Tod). Das päpstliche Provisionswesen spiegelt Dietrichs Tod erstmals am 3. September wider (vgl. RG 6 Nr. 4714) und dann am 9. Oktober 1451 (vgl. RG 6 Nr. 3840).

836 Stecke und Sayn hatten sich übrigens schon 1436 um eine andere Pfründe gestritten: vgl. RG 5 Nr. 8716.

vielleicht gerade wegen der fehlenden Unterstützung durch Kleve? Aber es ist zumindest unwahrscheinlich, dass ausgerechnet dieser Prälat sich wegen der Soester Vakanz nicht mit dem klevischen Herzogshof ins Benehmen gesetzt haben sollte.[837] Es erscheint also immerhin denkbar, dass man sich auch klevischerseits auf den domkapitularischen Anspruch einzustellen suchte.

Der dritte Faktor, dem Propst Werner den dauerhaften Besitz der Soester Prälatur offenbar zu verdanken hatte, war die Haltung des Patroklikapitels. Wie gesagt hatte ihn nach Ausweis der römischen Registerüberlieferung eine Mehrheit des Kapitels gewählt. Die Aussage passt recht gut zu dem, was wir über die Positionierung des Stiftes zum Herrschaftswechsel der Stadtgemeinde wissen. Als Jungherzog Johann nach der Soester Sezession am 24. Juni 1444, seinem Namenstag, die Stiftskirche besuchte und dem Schrein des hl. Patroklus seine Reverenz erweisen wollte, verschloss nach dem Bericht des „Kriegstagebuches" der Stiftsdekan Albert Milinchusen samt dem Kapitel den Chor vor ihm.[838] Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Begebenheit, trotz der späteren Zusätze des „Kriegstagebuchs" aus reformatorischer Zeit, zum Bericht des Bartholomäus von der Lake gehört;[839] ohne Zweifel[840] positionierte sich Milinchusen gegen die Stadtgemeinde bzw. Kleve und zugunsten des

837 Möglicherweise agierten auf klevischer Seite auch zwei Kandidaten, Stecke und vom Loe, um die Chancen gegenüber Werner von Sayn zu vergrößern? Das muss freilich mangels Quellenaussagen Spekulation bleiben.

838 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 31. – Ebd., S. 29, wird der Dekan mit Albert Milinchusen (*Mylinchuis*) identifiziert. Vgl. zum Hergang auch Wolf, Kirchen, Klöster, Frömmigkeit, S. 816, und, nicht frei von Ungenauigkeiten, Heimann, Stadtfreiheit, S. 50 f. und 66.

839 Vgl. dazu ausführlich Engel, Stiftsfehde, S. 2 f. Ergänzend kann die Darstellung des Vorfalls in der „Lippstädter Reimchronik der Soester Fehde" angeführt werden: vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 193, Verse 361–368. Nach der Einleitung des Herausgebers Joseph Hansen ist sie von der reformatorischen Bearbeitung des Bartholomäus-Text unabhängig (vgl. ebd., S. 175–181). Siehe hierzu auch in der folgenden Anm.

840 Wenngleich auch die Darstellung des Dekans in der Fehdechronik von späteren Zusätzen nicht frei zu sein scheint: vgl. Engel, Stiftsfehde, S. 3 Anm. 7. Vgl. dazu die sehr negative Charakterisierung Milinchusens in der „Lippstädter Reimchronik der Soester Fehde": Chroniken der deutschen Städte 21, S. 193, Verse 366–378. Hierbei handelt es sich jedoch trotz der Entstehungszeit dieser Reimchronik offenbar nicht um protestantische Klerusschelte, sondern die Kritik scheint hier aus dem Umfeld der altgläubigen Bursfelder Klosterreform hervorgegangen zu sein: vgl. die Ausführungen des Herausgebers Joseph Hansen ebd., S. 180. Milinchusens Haltung wies im Übrigen durchaus Nuancen auf; vgl. Wolf, Kirchen, Klöster, Frömmigkeit, S. 816. So gehörte er nicht zu den Kanonikern und Vikaren, die 1444

Erzbischofs. „Unpolitische Konflikte“ mit der Stadtobrigkeit mögen sich in seinem Fall mit der Territorial- und Kirchenpolitik verquickt haben, denn das Verhältnis des Stiftes zur Stadt verschlechterte sich in seiner Amtszeit deutlich und dies offenbar schon vor dem Soester Übertritt ins klevische Lager.[841] Auch sein mutmaßlicher Verwandter Johann Milinchusen kann der erzbischöflichen Seite zugerechnet werden, leistete er Dietrich von Moers doch seine Dienste im Zusammenhang mit dessen Obödienzerklärung an Nikolaus V.,[842] bei der es für Kleve rein gar nichts und für Kurköln sehr viel zu gewinnen gab. Wichtiger als diese familiäre Gleichgerichtetheit ist in unserem Zusammenhang, dass es den kölnischen Parteigängern und unter ihnen wohl auch dem Dekan Milinchusen[843] gelang, den Widerstand gegen die neuen Soester Verhältnisse über den Frieden von Maastricht hinaus lebendig zu erhalten: Noch im November 1449 wies Herzog Johann Amtmann und Richter sowie Bürgermeister und Rat der Stadt an, gegen diejenigen Soester Kleriker vorzugehen, die sich offen gegen den neuen Herren aussprachen. Sie sollten allerdings in Frieden gelassen werden, wenn sie sich künftig ruhig verhielten.[844] Man kann zumindest vermuten, dass unter den maßgeblichen Dissidenten Kanoniker des Patroklistiftes waren, denn aus dem „Kriegstagebuch“ geht hervor, dass sich in der Anfangsphase der Fehde, noch im Jahr 1444, mehrere Kanoniker und auch Vikare exponiert und die Stadt verlassen hatten.[845] In jedem Fall zeigt das Schreiben Herzog Johanns, dass es um 1449 einigen Rückhalt für einen prononciert „kölnischen“ Propst wie Werner von Sayn unter den Soester Klerikern gegeben haben dürfte. Angesichts der jahrhundertelangen Bindungen nicht nur des Patroklistiftes, sondern der ganzen Stadt an die Kölner Kirche ist das gewiss nicht überraschend, ganz

---

die Stadt verließen (vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 37 f., siehe hierzu im Folgenden).

841 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 29. So auch die Einschätzung bei Teodoruk (wie Anm. 811), S. 256 s. v. Milinchusen.

842 Vgl. Hansen 1 Nr. 351, S. 343. Ebd., Anm. 2, wird eine Verwandtschaft mit Albert Milinchusen – hier irrtümlich Propst genannt – in Betracht gezogen.

843 Er amtierte bis ca. 1458: vgl. Janssen, Soest – Kollegiatstift St. Patrokli, S. 352 Punkt 5.2 (Dekane), und Chroniken der deutschen Städte 21, S. 29 Anm. 1. RG 8 Nr. 1554 belegt seinen Tod vor dem 18. Dezember 1458 – wobei kuriale Todesnachrichten bekanntlich mit einiger Vorsicht zu interpretieren sind, doch lässt der Geschäftsgang in diesem Falle erkennen, dass es sich um kein bloßes Gerücht gehandelt haben kann.

844 Vgl. Hansen 1 Nr. 430, S. 447.

845 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 37 f.

abgesehen davon, dass von diesem hochadligen Prälaten, überdies Propst von St. Gereon, keine allzu starke Einmischung in die örtlichen Gegebenheiten zu erwarten war. Völlig selbstverständlich ist der auch noch 1449 artikulierte Widerstand jedoch nicht: Mit der klevischen Exemtion von 1445 wurde es für die pro-kölnischen Kleriker in Soest sehr schwierig, ihre Ablehnung des neuen Regiments weiterhin unter Berufung auf erzbischöfliche Zensuren darzustellen.[846] Übereinstimmend berichten das „Kriegstagebuch" und ein Brief der Stadt Soest an Herzog Adolf, dass sie sich daraufhin gefügt hätten.[847] Hier mag freilich die Sorge, in der Auseinandersetzung zwischen Eugen IV. und dem Erzbischof gewissermaßen den Kürzeren zu ziehen, maßgeblich gewesen sein. Als es Dietrich von Moers gelang, sich mit Nikolaus V. zu arrangieren, mochte die frühere pro-kölnische Haltung durchaus wiederaufleben.[848]

Allerdings betrachteten der Soester Klerus bzw. seine maßgeblichen Vertreter insbesondere das am 2. Oktober 1444 gegen die Stadt verhängte Interdikt[849] nicht als willkommenen Hebel zur Durchsetzung ihrer eigenen Interessen (der Bewahrung des Status quo ante), denn im Februar 1445 versuchten sie, mit Hilfe der Stadt Köln beim Erzbischof die Aufhebung des Interdikts zu erreichen.[850] Das ist auch deshalb bemerkenswert, weil man sich hierzu eben nicht an das Domkapitel wandte, das in Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit doch weit eher als Vermittler hätte auftreten können. Offensichtlich galt das Kapitel als Partei, und in der Tat stand es trotz aller Vermittlungsversuche im Vorfeld der Soester Sezession auf der Seite Dietrichs von Moers.[851]

Propst Werner von Sayn verstarb 1472. Daraufhin wurde wiederum ein Domherr zum Soester Propst gewählt – die Wahl Georg Heßlers erfolgte indes nicht durch das dortige Stiftskapitel, sondern durch seine Kölner Mit-

846 Zunächst versuchten sie, an der Autorität des Erzbischofs festzuhalten, gaben dies jedoch nach einigen Tagen auf: vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 45–48. Die Verhandlungen mit dem Rat führte Dekan Milinchusen, übrigens auch unter Berufung auf die *gesette* des Königs und der Kurfürsten im Konzilsstreit bzw. Papstschisma: vgl. Hansen 1 Nr. 146, S. 137 f., hier S. 138. Bemerkenswert ist, dass der Dekan in den Verhandlungen ein Interesse erkennen ließ, sich auf die Haltung der anderen klevischen Stifte und Kleriker einzustellen (ebd.).

847 Wie vorige Anm.

848 Vgl. hierzu auch Heimann, Stadtfreiheit, S. 78.

849 Vgl. hier nur Wolf, Kirchen, Klöster, Frömmigkeit, S. 816, sowie RTA 17, S. 232 bei Anm. 11.

850 Vgl. Hansen 1 Nr. 139, S. 133.

851 Siehe hierzu in den Abschnitten 3.1.3 und 3.5.1.2.

kanoniker[852] unter Berufung auf das Privileg Sixtus' IV. vom 17. Juli 1472, wodurch dem Domkapitel die Wahl der vier bedeutendsten Archidiakone des Erzbistums verbrieft worden war.[853] Es bedarf keiner weiteren Erklärung dafür, dass das Domkapitel sein soeben bestätigtes bzw. nun in Bezug auf die Archidiakone formuliertes Vorrecht bei erster sich bietender Gelegenheit anwendete. Dass die Wahl auf Heßler fiel, also einen Bürgerlichen, ist bemerkenswert, aber aufgrund seines hervorragenden Netzwerkes leicht verständlich.[854] Der in Rom und an manchen anderen Orten einflussreiche Heßler scheint es auch gewesen zu sein, der dem Domkapitel das Sixtus-Privileg verschafft hatte.[855] Kein Wunder, dass er als erster unter den Domherren von dieser Vergünstigung profitierte.

#### 3.2.2.5 Das Stift St. Walburgis in Meschede

Auch das Kollegiatstift St. Walburgis zu Meschede gehörte zum Kreis der zwölf Stifte, deren Propsteien sich das Domkapitel 1409 zu sichern versucht hatte. Von den zwölf Instituten war St. Walburgis das jüngste, hatte doch erst Erzbischof Heinrich von Virneburg 1310 das Kanonissenstift (mit Herrenkapitel) in eine reine Kanonikergemeinschaft umgewandelt.[856] Das Walburgisstift lag zudem in der Peripherie des Erzstiftes. Das lässt sich, je nach den gewählten Parametern, auch von den kölnischen „Außenposten" Rees und Xanten sagen, ganz abgesehen davon, dass diese 1444 faktisch an Kleve verlorengingen. Meschede lag demgegenüber im kölnischen Herzogtum Westfalen, nicht allzu weit von dessen Vorort Arnsberg entfernt, aber in großer Distanz zum rheinischen Erzstift. Eine Übernahme der Ortschaft (erst seit 1457: Freiheit) Meschede[857] durch die territorialpolitischen Hauptkonkurrenten des Kurfürsten war insofern nicht zu befürchten, doch wird man dem Ort kein Unrecht tun, wenn man seine ökonomische, militärische und

852 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 664.

853 Nicht vom 21., wie bei Militzer, Protokolle Nr. 664 Anm. 567 angegeben. Zur Überlieferung dieser Urkunde siehe im Abschnitt 3.2.2.1 zum Bonner St. Cassiusstift.

854 Siehe auch im Abschnitt 3.1.8 und im Biogramm dieses Domherrn (im Anhang 5.1.2).

855 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 518.

856 Vgl. Wolf, Meschede – Kollegiatstift, hier S. 583 f.

857 Vgl. Manfred Wolf, Meschede, in: Groten, Handbuch der historischen Stätten, S. 728–730.

administrative Bedeutung für Kurköln weitaus geringer als die von Xanten und Rees veranschlagt. Weder lag Meschede am Rhein noch war es, zumindest nach den von Ludger Tewes ausgewerteten Quellen, Sitz eines Amtmannes[858] oder Standort einer landesherrlichen Burg (wie etwa Aspel bei Rees)[859]. Es ist daher nicht überraschend, dass Meschede im Itinerar Erzbischof Dietrichs zu den ausgewählten Stichjahren nirgends erscheint.[860] Angesichts der relativen Nähe zur Arnsberger Residenz, in der sich Dietrich mehrfach (wenn auch nicht sehr häufig) nachweisen lässt,[861] gab es für den Landesherrn und Oberhirten nicht allzu viele Gründe, in Meschede zu weilen. Die unzureichenden Befestigungen, über die schon vor Dietrichs Regierungszeit[862] Klage geführt wurde, waren noch 1439 Grund zur Beanstandung.[863]

Die periphere Lage mag auch dazu beigetragen haben, dass die Mescheder Propstei im Untersuchungszeitraum von keinem einzigen Kölner Domherrn in Besitz genommen wurde. Das änderte sich erst deutlich nach 1463 mit Johann Heßler, der seit 1474 als Propst von Meschede bezeugt ist.[864] In der Regierungszeit Dietrichs war die Propstei gänzlich[865] in der Hand der Familie von Beringhausen, eines südwestfälischen Niederadelsgeschlechts aus der näheren Umgebung von Meschede.[866] Die Pröpste Albrecht und Arnold von

858 Bei Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 319 (Übersicht über die „westfälischen" Ämter), ist Meschede nicht genannt. Sonstige Fehlanzeigen erübrigen sich.

859 Siehe in Abschnitt 3.2.2.3 zu Rees.

860 Siehe Anhang 5.2. Allerdings mindestens einmal außerhalb der gewählten Stichjahre, am 9. August 1447: vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2166 (Insert).

861 Siehe Anhang 5.2.

862 Vgl. Wolf, Meschede – Kollegiatstift, S. 583.

863 Siehe im Folgenden zur versuchten Translation. – Erzbischof Dietrich versuchte gegen Ende seiner Regierungszeit, Abhilfe zu schaffen: vgl. Wolf, Quellen Meschede, S. 545 f. Nr. S33 (Urkunde im Stadtarchiv Meschede, Arnsberg, 10. Januar 1457). Demnach sollte der dem Erzbischof geschuldete jährliche *schott* zugunsten der Ortsbefestigung verwendet werden. In formelhafter Weise werden die Rechte des Walburgisstiftes vorbehalten, woraus man jedoch schwerlich auf Konflikte mit dem Stift schließen kann.

864 Vgl. Wolf, Meschede – Kollegiatstift, S. 586 Punkt 5.2.

865 Vgl. die Propstliste bei Wolf, Meschede – Kollegiatstift, S. 586. 1418 wurde freilich dem – ebenfalls ritterbürtigen – Juristen Johann Wrede, Pastor von Balve, nach dem vermeintlichen Tod des Albrecht v. Beringhausen von Martin V. mit der Propstei providiert: vgl. RG 4, Sp. 9909. Vgl. zu seiner Person Schmidt/Heimpel, Winand von Steeg, S. 118.

866 Vgl. Tenholt, Rittergut, passim (freilich mit vielen Mängeln und schon zur Entstehungszeit – ca. 1909 – nicht den fachwissenschaftlichen Standards entsprechend). Zur Identität des in den Quellen unserer Untersuchungszeit anscheinend

Beringhausen[867] waren übrigens durchaus nicht die einzigen Angehörigen dieser Familie, die zu dieser Zeit Anteil an den Stiftsangelegenheiten nahmen.[868] Eine kursorische Lektüre des von Manfred Wolf erarbeiteten Urkundenbuchs[869] führt recht eindrucksvoll vor Augen, in welch hohem Maße Kleriker und Laien von Beringhausen in die Belange des Walburgisstiftes involviert waren.

Nach Ausweis des Urkundenbuchs, aber auch der kurkölnischen und domstiftischen Archivüberlieferung scheint sich das Domkapitel im Untersuchungszeitraum denn auch nicht näher mit St. Walburgis bzw. seiner Propstei befasst zu haben; eine besondere Initiative, sich diese zu sichern, über die bekannten Demarchen zu den zwölf Propsteien hinaus, ist nicht bezeugt. Das schließt Kontakte einzelner Domherren mit dem Stift oder einzelnen Mescheder Kanonikern in Routineangelegenheiten nicht aus: So erscheint der spätere Domherr Johann von der Burg – aber schon 1396 – als Zeuge in einer Urkunde für Meschede.[870] Domdekan Konrad von Rietberg bestellte 1415 u. a. den Mescheder Kanoniker Gerhard Swarten zu seinem Prokurator, um die Bonner Propstei einzutauschen.[871]

Auf ein weitgehendes Desinteresse des Domkapitels deutet der Umstand hin, dass auch die Kapitelsprotokolle nach Erzbischof Dietrichs Zeit mindestens bis 1478 keinen Beleg zu Meschede enthalten. Unattraktiv mag das periphere Kollegiatstift nicht nur durch die mangelnde Urbanität seines Standorts erschienen sein, sondern vielleicht auch durch die schon geschilderte Dominanz der von Beringhausen. Immerhin war es aus Sicht des Domkapitels geeignet, einen weiteren Vorwurf gegen Erzbischof Ruprecht zu liefern:

---

überwiegenden Toponyms Berninghausen (*Berninchusen* u. ä.) mit Beringhausen vgl. ebd., S. 2 und 8. Die offenbar niederadlige Standesqualität der Familie ist aus Tenholts Darstellung (ebd., S. 15–17) ersichtlich, auch wenn er sie als solche nicht benennt. Zur zunächst hoch-, später niederadligen Herkunft der Mescheder Pröpste vgl. auch Wolf, Meschede – Kollegiatstift, S. 584.

867 Nach der von Wolf, Meschede – Kollegiatstift, S. 586, gebotenen Personalliste ist Albrecht („Albert") 1392–1432 und Arnold 1433–1470 bezeugt.

868 Wie auch andernorts waren die Pröpste nicht mehr Leiter der Kapitelsgeschäfte: vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 428; Wolf, Meschede – Kollegiatstift, S. 584, und als exemplarische Belege Wolf, Quellen Meschede Nr. 172, 186, 241, 242.

869 Wolf, Quellen Meschede. Einzelnachweise erübrigen sich hier. – Eine Parallele findet dieser Befund im kurkölnischen Amt Eversberg, dessen Amtleute in der Zeit von 1370 bis 1428 „sehr oft" von der Familie gestellt wurden (Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 216; vgl. auch die Liste zum Amt Eversberg, ebd., S. 327 f.).

870 Wolf, Quellen Meschede Nr. 137; es ist allerdings unsicher, ob es sich um diesen Kleriker oder einen gleichnamigen handelt, vgl. sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

871 Vgl. Inventar Neuwied A. I. Nr. 450. Siehe dazu auch im Abschnitt 3.2.2.1.

*Item intromittit se de beneficio reservato scilicet prepositura Mescheden* [!], *ubi contra provisionem sedis apostolice ausus fuit unum ex capellanis suis intrudere, & quendam canonicum suum capitularem, ne possessionem cum bullis apostolicis assequeretur, impedire*, heißt es in der gegen Ruprecht von der Pfalz gerichteten Informatio brevis.[872] Es liegt freilich auf der Hand, dass der Wittelsbacher sich über viel bedeutendere Sachverhalte mit dem Kapitel entzweite und so letztlich seine Herrschaft verlor.[873] Offensichtlich verteidigte das Domkapitel die Propstei von Meschede als gefährdeten Besitzstand – jedoch nicht unter Berufung auf das Zwölf-Propsteien-Privileg, sondern, gegenüber den kurialen Adressaten der Klageschrift sicherlich opportuner, auf eine päpstliche Provision für einen der Mitkanoniker, nämlich Johann Heßler.[874] Das ist aber wohl nicht mit einem starken Interesse des Kapitels an dieser Prälatur gleichzusetzen, liegt im Übrigen mehrere Jahre[875] nach dem Ende unseres Untersuchungszeitraums.

Bemerkenswert ist nicht zuletzt, dass das Domkapitel offenbar außen vor blieb, willentlich oder unwillentlich, als Erzbischof Dietrich sich beim Basler Konzil um die Verlegung der Mescheder Kollegiatkirche nach Arnsberg bemühte. Am 30. März 1439 erteilte Bischof Georg von Vich, Legat des Basler Konzils, den Pröpsten von St. Severin, St. Mariengraden[876] und St. Aposteln zu Köln als Exekutoren den Auftrag, die Verlegung des Stiftes durchzuführen.[877] Der Erzbischof hatte in seiner Supplik mit der Ungunst des Ortes argumentiert, der militärisch gefährdet sei.[878] In seiner Urkunde, ebenso in der vom

872 Edition: Archiv für die Geschichte Nr. LIII, S. 306–314, hier S. 312.

873 Vgl. Janssen, Verzicht, passim, und Groten, Ruprecht von der Pfalz.

874 Das geht hervor aus RG 9 Nr. 3216. Der genannte erzbischöfliche Kaplan war demnach Johann Ort.

875 Die Klageschrift dürfte frühestens 1471 entstanden sein. Vgl. die Spuren des hier beschriebenen Pfründenstreits in der kurialen Überlieferung mit den Datierungen: RG 9 Nr. 3216.

876 Also Christian von Erpel (vgl. Hardegen, Kanonikerstift, S. 209f. Nr. 34, und sein Biogramm im Anhang 5.1.2), dessen Zugehörigkeit zum Domkapitel hier freilich nicht als Qualifikation in Betracht gekommen sein dürfte – schon deshalb, weil er ja ein enger Vertrauter des Hauptnutznießers, Erzbischof Dietrichs, war. Vgl. hierzu Abschnitt 3.1.3.

877 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1941.

878 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1941: *Exposito nobis* […] *quod, cum collegiata ecclesia sancte Walburgis in Meschade* [!] *Coloniensis diocesis sit dicto archiepiscopo et ecclesie Coloniensi subiecta et in confinibus terrarum ac dominiorum diversorum principum potentissimorum et aliarum magnarum communitatum vicinarum sita ac in loco campestri, per quem archiepiscopo Coloniensi pro tempore*

Erzbischof erbetenen Bestätigung der Translation seitens des Konzils (8. Juli 1439),[879] meines Wissens den beiden einzigen Quellenzeugnissen zu diesem Vorgang, kommt das Kölner Domkapitel nicht vor. Der Befund ist immerhin bemerkenswert, wenngleich der Erzbischof in den Augen der Konzilsväter zweifellos befugt war, mit dieser Petition an die Synode heranzutreten,[880] und obwohl selbstverständlich mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass die Erlaubnis des Konzils gewissermaßen unbenutzt in das kurfürstliche Archiv gelangt ist, weil ihre Exekution aus irgendwelchen Gründen dann doch nicht opportun erschien.[881] Man wird zumindest vermuten dürfen, dass die Dom-

---

*et suis subditis brevior et securior de castro ad castra ecclesie Coloniensis eundi et redeundi patet transitus, quam si ad manus deveniret alienas, sitque dictus locus Meschade certorum canonicorum in eo residencium domibus lapideis et alias iam in parte munitus, non tamen adeo firme, quod homines in eodem commorantes ibidem contra hostiles dictorum principum et communitatum vicinorum incursus violentos sufficerent se tueri, cumque prefatus locus Meschade per aliquem ex principibus vel communitatibus predictis prefato archiepiscopo in remotis agente celeriter et inopinate in castrum seu fortalicium inexpugnabile erigi et muniri ac abinde totam illam terram dividi ipsamque necnon canonicos et alios dicti loci homines irrecuperabiliter dampnificari dictumque securum transitum claudi et prohiberi posse timeatur* […].

879 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1947: Auftrag an den Propst von St. Severin, die Translation nach Prüfung des Sachverhalts im Namen des Konzils zu bestätigen.

880 Auf dem Weg über Basel ließ sich der für eine solche Translation erforderliche Konsens des Kapitels – siehe im Abschnitt 1 sowie bei Janssen, Erzbistum 1, S. 303 und 305 – möglicherweise sogar gezielt umgehen. Das bleibt in diesem Fall freilich Spekulation. 1342 hatte Erzbischof Walram seinem Bruder, dem Markgrafen Wilhelm von Jülich, die Verlegung des Stommelner Kollegiatstiftes nach Nideggen bewilligt, und zwar mit Zustimmung des Domkapitels. Vgl. Arnold Steffens, Die Verlegung des Kollegiat-Kapitels von Stommeln nach Nideggen und von Nideggen nach Jülich, in: AHVN 68 (1899), S. 109–132, hier die Edition S. 118–126 (Anhang Nr. I), S. 126 zum Konsens; Regest: REK 5 Nr. 859. Herzog Adolf von Kleve wiederum ließ 1436 das Zyfflicher Stift nach Kranenburg verlegen und beschritt hierbei den Weg über die Römische Kurie, ohne dass Erzbischof und Domkapitel beteiligt wurden. Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 190 § 11 f. Möglicherweise nahm Dietrich von Moers sich hieran sogar ein Beispiel?

881 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1941. Der Legat macht für die Durchführung der Translation die Auflage, der Erzbischof müsse erst die nötigen – auch baulichen – Voraussetzungen in Arnsberg schaffen. Wenn die Adressaten festgestellt haben, dass der Erzbischof *premissa omnia et singula* erfüllt habe, sollen sie mit der Autorität der Synode den Stiftsangehörigen befehlen, *ut se ad opidum Arnsberg prelibatum cum omnibus iuribus et pertinenciis suis transferant et in*

herren auf die Geschicke einer Kollegiatkirche in Arnsberg nicht viel Einfluss hätten nehmen können. Nach seiner Translation wäre aus dem Walburgisstift mit Sicherheit ein Residenzstift ähnlich den Stiftskirchen in Düsseldorf, Kleve oder Nideggen geworden.[882] Das mag erklären, weshalb das Domkapitel anscheinend an Erzbischof Dietrichs Arnsberger Stiftsprojekt nicht beteiligt war. Man darf nach dem bereits Ausgeführten allerdings auch vermuten, dass dieses Vorhaben den Domherren nicht bedeutsam genug erschien, um einen ernsthaften Konflikt mit dem Erzbischof zu riskieren.

## 3.3 Das Kölner Domkapitel und die Stadt Köln

### 3.3.1 Das Domkapitel und die städtische Obrigkeit

Anders als die Beziehungen zu auswärtigen Potentaten war das Verhältnis des Domkapitels zur Stadt Köln, und das heißt in erster Linie zum Rat der Stadt als der wesentlichsten Institution der Bürgergemeinde,[883] von fast größtmöglicher räumlicher Nähe geprägt. Bis zum historischen Rathaus der Stadt ist es von der ehemaligen Domimmunität aus bekanntlich ein recht kurzer Spaziergang. Selbst zu ihrem Oberhirten dürften viele Domkanoniker deutlich weniger persönlichen Kontakt gehabt haben als zu den Vertretern der Stadtgemeinde. Diese alltägliche Möglichkeit zur Begegnung[884] und die so einfache

*translacionem huiusmodi consenciant*. Ob es daran scheiterte? Auch die Bestätigung des Konzils (wie Anm. 879) geht zwar davon aus, dass der Legat das Stift bereits transferiert hat, spricht aber von einer Arnsberger *capellam pro collegiali ecclesia disponendam* – also nicht *dispositam.*

882 Vgl. etwa Gorissen, Residenzstift, passim zu Kleve. Die Besitzstandsgarantie für das Mescheder Stiftskapitel in der Urkunde des Legaten (*iuribus, privilegiis, libertatibus, statutis et consuetudinibus capituli et personarum predictarum semper salvis et illesis perpetuo permanentibus*) hätte sich faktisch wohl unterlaufen lassen. Vgl. hierzu auch Engel, Bistumsgründung, S. 268.

883 Schon deshalb wird im Folgenden für die Darstellung dieses Verhältnisses in erster Linie auf die von Manfred Huiskes in Regestenform erschlossenen Ratsbeschlüsse zurückgegriffen (Huiskes, Beschlüsse 1). Diese Quellengrundlage wird allerdings punktuell ergänzt: Wo dies zur Steigerung der Aussagekraft mit vertretbarem Aufwand möglich war, werden auch Funde aus anderen Recherchen einbezogen. Siehe auch Abschnitt 1.3 zur Quellengrundlage dieser Arbeit.

884 Wenigstens bis Anfang der 1450er Jahre scheint es zudem üblich gewesen zu sein, „Geschickte" des Rates zu Besprechungen in die Kapitelsäle des Doms und anderer Kölner Kirchen vorzulassen: vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1453/24.

wie fundamentale Tatsache, dass der Dom die größte Kirche der Stadt war, hat sicherlich nicht wenig dazu beigetragen, dass die Kontakte des Domstifts mit der Stadtobrigkeit nach Ausweis der Quellenüberlieferung stärker von Kooperation als von Konflikten bestimmt waren. Es kam auch durchaus vor, dass sich das Kapitel oder einzelne Kanoniker für Kölner Bürger bzw. Einwohner beim Rat der Stadt oder anderen Institutionen verwendeten, etwa in den 1450er Jahren für den Kölner Bürger und Wirt Johann Zijnkelman, dessen Sohn Diener des Herrn von Aremberg war und Fehde gegen die Stadt führte.[885] Auch die Waffenruhe, die der Dompropst Salentin von Isenburg zwischen der Stadt und Wilhelm und Friedrich von Sombreffe, den Herren zu Kerpen, vermittelte, zeugt von einer leidlich gefestigten Vertrauensbasis.[886]

Dieser Gesamteindruck steht allenfalls in vordergründigem Widerspruch zu den notorisch verwickelten und zugleich wechselvollen Beziehungen zwischen der Stadt und ihrem Stadtherrn:[887] Auch nach der Schlacht bei Worringen (1288) waren die Kölner Erzbischöfe oft in ihrer Kathedralstadt anwesend, wie etwa Klaus Militzer betont hat[888] und beispielsweise auch aus dem Itinerar Dietrichs von Moers für die ausgewählten Stichjahre hervorgeht.[889] Sie taten das nicht nur, um geistliche Pflichten in der Stadt wahrzunehmen, sondern auch wegen vielerlei weltlicher Angelegenheiten, durch welche sie mit der Stadtgemeinde verbunden waren. Der Kölner Kurfürst war beispielsweise nach wie vor der Herr des Hohen Weltlichen Gerichts, und ihm standen verschiedene Einkunftsquellen zu, etwa die Abgaben für die Nutzung der Rheinmühlen und der Fettwaage. Auch besaß er diverse Liegenschaften innerhalb der Stadt und unterhielt Rechtsbeziehungen, namentlich Lehnsverhältnisse, zu zahlreichen

885 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1458/13. – Späteres Beispiel für die erfolgreiche Fürsprache von Domherren beim Rat: ebd., Nr. 1470/96. Vgl. auch Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1427/11. In diesem Fall erfolgte die Fürsprache allerdings offenbar bei den Schöffen des Hohen Weltlichen Gerichts, also erzbischöflichen Amtsträgern. (Siehe im Folgenden zum Erzbischof als dessen Gerichtsherr.) Es ging 1427 um Heinrich Theus, dem die Hinrichtung drohte.

886 Vgl. HAStK BrE dat. vom 1. Oktober 1463.

887 Vgl. aus der sehr umfangreichen Bibliographie zum Thema nur Heinz Finger, Der Anspruch der Erzbischöfe auf die Stadtherrschaft über Köln nach der Schlacht bei Worringen, in: AHVN 209 (2006), S. 45–76, und den Überblick bei Militzer, Einritte, S. 77 f., sowie Engel, Friedrich III. von Saarwerden, S. 43.

888 Vgl. Militzer, Einritte, S. 77.

889 Siehe Anhang Nr. 5.2.

Kölner Bürgern und Einwohnern. Seine Anwesenheit in der Stadt konnte zumindest gelegentlich im Interesse der Stadtgemeinde sein.[890]

Ein Ratsbeschluss aus dem Jahr 1470,[891] also kurz nach dem Ende unserer Untersuchungszeit, steht gewissermaßen paradigmatisch für wichtige Rahmenbedingungen der städtisch-domkapitularischen Beziehungen: Demnach hatten Kölner Bürger, die auch Domrentenempfänger waren,[892] die Bürgermeister auf die Kirchenstrafen gegen das zahlungssäumige Domkapitel hingewiesen und die Meidung der gebannten Domherren verlangt. Der Rat beschloss, dass die Bürgermeister, solange der Bann andauerte, keine Domkanoniker mehr zu den Bürgermeisteressen einladen sollten. Da die gegen das Kapitel verhängten Kirchenstrafen der städtischen Herrschaftselite sicherlich auch vor dieser Ermahnung bekannt waren, darf zum ersten vermutet werden, dass die Bürgermeister sie sehenden Auges missachtet hatten – der ziemlich profane Hintergrund der Sache,[893] nämlich der vom verstorbenen Erzbischof Dietrich herbeigeführte faktische Staatsbankrott und dessen territorialpolitische Ursachen waren ihnen jedenfalls bestens bekannt. Selbstverständlich begegneten Dom- und Ratsherren einander nicht nur, aber auch als Mitregierende: dies trotz des Standesunterschiedes, der zwischen Bürgern und, im Falle der Edelkanoniker, Hochadligen bzw. Edelfreien bestand, während die Priesterkanoniker häufig als Universitätsgelehrte dem Rat verbunden, ihm damit aber auch unterstellt waren.[894] Es ist also durchaus nicht überraschend, dass an den Bürgermeisteressen Domherren teilnahmen.

Man kann vermuten, dass diese Verbindungen und informellen Kontakte es beiden Seiten auch erleichterten, Konfliktfälle im Zusammenhang mit der geistlichen Gerichtsbarkeit oder auch den Immunitäten innerhalb Kölns zu handhaben. Die geistliche Jurisdiktion war in einer Stadt mit derart vielen

890 Vgl. z. B. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1456/18.

891 Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1470/199.

892 Siehe zu den Domrenten weiter unten.

893 Zur Grenzziehung zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit in Köln vgl. jetzt Plassmann, Abgrenzung, S. 41–56, v. a. S. 42–45 zu den Verhältnissen vor Kölns Erhebung zur Reichsstadt 1475. Plassmann betont, dass die Grenzen im Einzelnen fließend gewesen seien. Im Rahmen unserer Untersuchung kann die Unterscheidung zwischen beiden Jurisdiktionen nicht umfassend auf dieser grundsätzlichen Ebene erörtert werden.

894 Unbeschadet des Klerikerstatus und seiner Auswirkungen auf den Gerichtsstand der Universitätsangehörigen. Zu Kölner Domherren im Dienst der Stadt und insbesondere zu den Beziehungen zwischen Domstift und Universität siehe im Folgenden die Abschnitte 3.3.1.4 und 3.3.2.

kirchlichen Institutionen und Klerikern notwendigerweise sehr präsent, führte jedoch immer wieder dazu, die obrigkeitliche Stellung des Rates zu beeinträchtigen,[895] zumal dann, wenn der Delinquent oder der Prozessgegner eines Kölner Bürgers oder Einwohners den Klerikerstatus für sich beanspruchte, ohne tatsächlich ein geistliches Leben zu führen.[896] Insbesondere der Domdekan[897] war ausweislich der Ratsbeschlüsse wohl recht häufig mit derartigen *causae* befasst. Der Rat besaß zwar das Antastrecht innerhalb Kölns,[898]

895 Vgl. grundsätzlich Plassmann, Abgrenzung, S. 44: „Es kann daher nicht verwundern, dass das Problem des Aushebelns der weltlichen Obrigkeit durch Beschreiten des Gerichtsweges virulent blieb." Diese Wahrnehmung dürfte beispielsweise aus der Beschwerde des Konrad *Vedingen* gegen eine zugunsten des Domkapitels erwirkte Inhibition sprechen, durch die ein Prozess vor dem Hochgericht behindert wurde: vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1456/47. Bei dem hier genannten Dekan von St. Gereon handelt es sich nach Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 268, und Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 560, wohl um den Domherren Rorich von Reichenstein; ob er hier als Prozessvertreter des Domkapitels oder als Exekutor agierte, wird jedoch nicht ganz klar. – Dass der Kölner Rat in „Härtefällen", beispielsweise wegen erheblicher Kriminalität, seinen Herrschafts- und wohl auch Gerechtigkeitsanspruch durchaus gegen kirchliche Vorrechte durchzusetzen suchte, zeigt der Fall einer mutmaßlichen Giftmörderin: vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1476/13.

896 Vgl. etwa Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1455/23, Nr. 1470/281, Nr. 1478/31.

897 Unklar bleibt, aufgrund welcher Kompetenz gerade der Domdekan für die Inhaftierung von Klerikern zuständig war: vielleicht einfach, weil das Domstift über einen geeigneteren Karzer verfügte als die anderen Stiftskirchen der Stadt? (Am Ende des 15. Jh. befand sich beispielsweise der Karzer zur Inhaftierung von Klerikern aus dem Jülicher Landdekanat beim Stift St. Aposteln in Köln; vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 333.) Nicht in grundsätzlichem Widerspruch hierzu steht, dass es mit der Beaufsichtigung der Häftlinge auch in der Domimmunität nicht immer zum Besten bestellt war; vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1458/13. Für straf- bzw. disziplinarrechtliche Maßnahmen kamen an sich, abgesehen vom Offizialatsgericht, der zuständige Archidiakon oder der Dechant der jeweiligen Christianität in Betracht – in diesem Falle also der Dompropst, nicht der Domdekan, und, wenig praktikabel, das Kollegium der stadtkölnischen Pfarrer, das an die Stelle des Stadtdechanten getreten war. Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 315 und S. 330 Anm. 129 sowie S. 317–321 zur Strafgewalt der Archidiakone. Die Einigung zwischen Erzbischof und Stadt vom 9. Dezember 1424 (siehe hierzu in Abschnitt 3.3.1.1) regelte zwar die Vorgehensweise bei Straftaten von Klerikern in der Stadt, jedoch nur zwischen Rat, Schöffengericht und Offizialatsgericht. Über den Domdekan bzw. seinen Karzer wird dort, soweit aus dem knappen Regest in MittStAK 18 (1889), S. 81, und v. a. der Paraphrase bei Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 66, zu ersehen, keine Aussage gemacht.

898 Vgl. hierzu jetzt Plassmann, Abgrenzung, S. 51.

musste straffällige Kleriker jedoch dem Domdekan oder (vertretungsweise?) dem Subdekan zur Inhaftierung und Aburteilung übergeben.[899] Dies führte Mitte der 1450er Jahre zu Irritationen zwischen dem Rat der Stadt und dem Dekan.[900] Trotz einer chronologischen Unsicherheit[901] kann plausibel angenommen werden, dass der Dignitär gerade damals Maximalforderungen erhob: Obwohl selbst der Kölner Offizial[902] in dem Delinquenten, dem Schneider Dietrich Baldewijns, keinen Kleriker sah, „bestand der Domdechant darauf, auch weiterhin in jedem Laien, der in Köln ein Klerikerzeugnis (*clercks formaet brieff*) besitze, einen Kleriker zu vermuten."[903] In dem eskalierenden Konflikt mit der Stadt stellte sich der Kölner Klerus bemerkenswerterweise gegen den Domdekan, denn er forderte nach gemeinsamer Beratung nicht nur die Aufhebung des von diesem verhängten Interdikts, sondern sprach sich auch für die Bestrafung der „falschen Kleriker" aus.[904] Offenbar infolge dieser Zuspitzung wurde im Juni 1455 eine Ratsschickung zu Dekan und Kapitel des Doms entsandt.[905] Mit einiger Wahrscheinlichkeit hängt der Verlauf dieser Auseinandersetzung mit dem Wechsel im Dekanat des Domstifts zusammen, konkret mit dem Amtsantritt des Nikolaus von Leiningen: Er war spätestens im März 1454 Dekan,[906] während noch Ende 1452 Salentin von Isenburg als erwählter Domdekan erscheint.[907] Kann somit vermutet

899 Vgl. etwa Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1458/13 (sehr wahrscheinlich hatte die hier erwähnte Verhandlung vor dem erzbischöflichen Offizial einen strafrechtlichen Charakter); ebd., Nr. 1475/11 (Auslieferung an den Dekan zur Verurteilung); ebd., Nr. 1474/54 (Subdekan fordert Auslieferung des Delinquenten); ebd., Nr. 1475/31 (Überstellung an den Subdekan).

900 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1454/26 und 1455/23. Auch ebd., Nr. 1458/13, gehört vermutlich in diesen Zusammenhang (Verhängung des Interdiktes durch den Dekan wegen der städtischen Haft eines Klerikers „vor ungefähr 4 Jahren", also wohl im Herbst 1454).

901 Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1454/26 ist undatiert, dem Zusammenhang nach aber wohl dem Jahr 1454 zuzuordnen.

902 Nach Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 181 f. Nr. 23 f., war möglicherweise damals noch der Domherr Winnemar Gruters von Wachtendonk Offizial. Dies würde zu der Konzilianz passen, die er auch bei anderer Gelegenheit gegenüber der Stadt bewies. Siehe hierzu im Folgenden.

903 So im Wortlaut des Regests (Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1454/26).

904 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1454/26.

905 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1455/23.

906 Vgl. StiAX Urk. 1648.

907 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 880, Bl. 50a vom 24. Dezember 1452. Siehe zu seiner Amtszeit auch die Biogramme der Brüder Salentin von Isen-

werden, dass der neue Amtsinhaber die Auslieferungspraxis bei straffälligen Klerikern gegen das Herkommen[908] auf die Spitze trieb, möglicherweise aus Unerfahrenheit und Unsicherheit, so wird darin auch greifbar, dass es für den Verlauf von Jurisdiktionsstreitigkeiten bzw. die Bewältigung unklarer derartiger Situationen nicht zuletzt auf die beteiligten Einzelpersonen ankam.

Gute Kooperation bestand offenbar zwischen dem Kölner Rat und dem Priesterkanoniker Winnemar von Wachtendonk, als dieser 1453 das Amt des erzbischöflichen Offizials ausübte:[909] Zu seiner Amtszeit verhängte die erzbischöfliche Kurie das Interdikt nur nach Absprache mit dem Rat, zumindest bei Übergriffen von Privatpersonen wie im vorliegenden Fall, in dem es um die Gewalttat eines Handwerkers gegen einen Prokurator der Kölner Kurie ging.

#### 3.3.1.1 Das Verhältnis des Domkapitels zum Rat der Stadt von 1416 bis zur Soester Fehde

Schon kurz nach dem Ende der Bistumsfehde ließ Erzbischof Dietrich sich auf eine große Auseinandersetzung mit der Stadt Köln ein.[910] Beide Parteien hatten sich im November 1414 auf einen Vertrag geeinigt, der u. a. die Sühne- und Schiedsurkunden zwischen Dietrichs Vorgänger und der Stadt um zehn Jahre verlängerte; obwohl der Erzbischof auf dieser Grundlage im Februar 1415 in die Stadt eingezogen war und deren Huldigung empfangen hatte,[911] brachen die latenten Gegensätze, letztlich die Frage nach der tatsächlichen Stadtherrschaft, 1417 wieder auf. Dietrich von Moers machte sich das Judenregal sowie eine von der Stadt eingeführte Weinakzise zunutze, um den grundsätzlichen Konflikt auszutragen. Es gelang ihm, die übrigen rhei-

burg d. Ä. und d. J. im Anhang 5.1.1, insbesondere den Kommentar zum Biogramm des älteren Salentin.

908 So sahen es der Kölner Rat und offenbar auch die beteiligten Kleriker; vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1454/26.

909 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1453/11. Der Zuname *van Wachendorp* beruht offenkundig auf einem Irrtum. Zu Winnemars Amtszeit als Offizial vgl. Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 181 f. Nr. 23 f.

910 Vgl. hierzu Janssen, Territorien, S. 105, und Droege, Verfassung, S. 48 f. und 87–90, sowie Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 32–67. Siehe auch in den Abschnitten 3.4.1 und 3.4.2. Zur Haltung der Stadt im Zusammenhang mit den Wahlhandlungen von 1414 siehe in Abschnitt 3.1.1.

911 Vgl. Droege, Verfassung, S. 87, sowie Militzer, Einritte, S. 85–87.

nischen Kurfürsten als Verbündete gegen die Stadt zu gewinnen, motiviert durch das gemeinsame Ziel, den Stapelzwang auf dem Rhein zu beseitigen, mit dem die Stadt nach kurfürstlicher Rechtsauffassung deren Zoll- und Geleitregal verletzte.[912] Der militärische Konflikt, dessen Einzelheiten hier nicht dargestellt werden können, eskalierte immerhin so weit, dass unter den Kölner Bürgern die – letztlich wohl wahnhafte – Vorstellung aufkam, der Erzbischof und seine Verbündeten wollten die Stadt nach ihrem etwaigen Sieg unter sich aufteilen.[913]

Die Beilegung des Konfliktes wurde zumindest durch den Umstand erleichtert, dass der Trierer Erzbischof Werner von Falkenstein, ein Unterstützer von Dietrichs Konfrontationskurs,[914] 1418 verstarb und ihm Otto von Ziegenhain nachfolgte. Der neue Trierer Oberhirte war nicht nur Kölner Domkanoniker,[915] was immerhin persönliche Kontakte mit dem Kölner Rat geschaffen haben könnte, sondern auch ein tief religiöser Mensch,[916] der die Friedensstiftung, so kann zumindest vermutet werden, als seine Pflicht ansah.[917] Es gelang ihm kurz gesagt, den Konflikt 1419 beizulegen, allerdings nur für die Dauer des früher von König Sigmund vermittelten Abkommens zwischen Erzbischof und Stadt, das am 25. November 1424 auslief.[918]

Das Domkapitel scheint in der „heißen Phase" 1418/19 an der Offensive seines Oberhirten gegen die Kathedralstadt keinen allzu großen Anteil genommen zu haben – diesen Eindruck vermitteln jedenfalls die Kölner Jahrbücher (Rezensionen C und D) als hauptsächliche chronikalische Quelle und Franz Ritters gründliche, um weitere Quellen ergänzte Darstellung des Konflikts. Dabei hatte offenbar auch das Domstift unter den kriegerischen Auseinandersetzungen zu leiden, denn Truppen der Stadt Köln zerstörten

912 Vgl. Droege, Verfassung, S. 88.

913 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 146 f. mit Anm. 7 zur Kritik dieser Annahme.

914 Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 46 f.

915 Er gehörte zu den Wählern Dietrichs von Moers: vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48. Siehe zudem sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

916 Vgl. hier nur Wolfgang Seibrich, Otto von Ziegenhain, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 807–809, sowie Miller, Jakob von Sierck, S. 12 f. und S. 214 f., mit der pointierten Aussage: „der religiöse Eifer, um das Wort Fanatismus nicht zu gebrauchen […]" (ebd.).

917 Dass die Initiative zu seinem Schiedsrichteramt in hohem Maße von ihm selbst ausging, geht aus der Darstellung bei Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 48 f. und 52, hervor.

918 Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 63 und 65. Siehe hierzu auch im Folgenden.

im März 1419 Dorf und Schloss Worringen, dessen Amtmannschaft zu den wichtigsten Besitzungen des Doms zählte.[919] Zudem nahm das Schutz- und Trutzbündnis der Stadt mit dem Herzog von Berg (12. Juni 1418) das Domkapitel nicht vom Fehdegeschehen aus.[920]

Einzelne Domkanoniker, aber auch andere hochrangige Vertreter des stadtkölnischen Welt- und Ordensklerus versuchten im Auftrag des Erzbischofs, die geschlossene Front der Kölner Stadtgemeinde aufzubrechen, indem sie mit einzelnen Ratsherren in Kontakt traten und eine Einung aufgrund des Vertrages vom November 1414 anboten. Diese Offerte fand anscheinend keinerlei positive Resonanz.[921] Im Juli 1418 reiste zudem Johann von der Burg, vermutlich mit dem Priesterkanoniker dieses Namens identisch, zusammen mit dem Grafen Friedrich von Moers-Saarwerden, also dem Bruder des Erzbischofs, zu König Sigmund nach Hagenau, um bei ihm die Sache des Erzbischofs gegen die Stadt zu vertreten.[922] Die beiden Gesandten konnten Sigmund übrigens nicht zu einer Parteinahme für Dietrich bewegen, sondern dieser empfahl vielmehr, sich gütlich zu einigen. Es würde jedenfalls zu den sonstigen Aktivitäten des Johann de Castro in dieser Zeit recht gut passen, wenn Dietrich von Moers ihn mit dieser wichtigen Mission betraut haben sollte: Er hatte 1416 Johann Quentini von Schonenbach gefangengenommen.[923] Johann von der Burg, der 1415 als Siegler der Kölner Kurie belegt ist,[924] dürfte zu dieser Zeit eine der wichtigeren Vertrauenspersonen des Erzbischofs im Domkapitel gewesen sein.

Demgegenüber war es wohl fast eine Routineangelegenheit,[925] wenn der Domdekan Konrad von Rietberg die Stadt interdizierte oder dieses zu befürchten stand; der Rat wusste sich zu helfen, indem er die Kurie Martins V.

---

919 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 119f. (Kölner Jahrbücher, Rezension C) und S. 148 (Rezension D). – Zur domkapitularischen Amtmannschaft vgl. hier nur REK 10 Nr. 2216 Punkt 22 sowie HAStK Dom Urk. 1674 (von 1460) und LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2907 (von 1481).

920 Siehe im Abschnitt 3.4.2.

921 Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 40.

922 Nicht bei Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds, erfasst. Vgl. jedoch Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 37f. Vgl. auch Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1304, und Herrmann, Saarwerden 1,2 Nr. 876.

923 Siehe sein Biogramm im Anhang; vgl. auch Abschnitt 3.1.1.

924 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Stift Jülich, Urk. 59 vom 22. März 1415. Vgl. hierzu auch Engel, Mitarbeiter, S. 22 Anm. 71.

925 Siehe auch hiervor in Abschnitt 3.3.1 zur Handhabung der geistlichen Jurisdiktion gegen die Stadt.

einschaltete, die den Dekan von St. Servatius zu Maastricht im Juli 1418 mit dem Schutz der Stadt hiergegen beauftragte.[926] Auch das militärische Engagement des damaligen Domthesaurars Walram von Moers, der zusammen mit seinem Bruder Graf Friedrich für Erzbischof Dietrich gegen die Stadt kämpfte,[927] dürfte für die Beziehungen des Domkapitels zur Stadt wenig aussagekräftig sein: Walram handelte hier ja offensichtlich nicht als Prälat, sondern als Angehöriger des Hauses Moers, war seit 1417 im Übrigen auch Inhaber der Herrschaften Baer und Diedam[928] und erscheint gelegentlich sogar mit dem Titel eines Ritters.[929]

Es dauerte bis 1424, dass Erzbischof und Stadt ihr Verhältnis gründlich bereinigen konnten. Als Vermittler fungierte hierbei Herzog Adolf von Jülich-Berg, der seit dem jülich-geldrischen Erbfall des Jahres 1423 ein starkes Interesse daran haben musste, sowohl die Stadt Köln als auch ihren Erzbischof als Unterstützer seiner Ansprüche auf das Herzogtum Geldern zu gewinnen.[930] Die Übereinkunft vom 9. Dezember 1424, mit der ein dauerhafter Freundschaftsvertrag geschlossen wurde und man den Rechtsaustrag durch beiderseitige Abgeordnete regelte,[931] wurde außer mit den Siegeln des Erzbischofs und der Stadt auch mit dem des Domkapitels sowie mit weiteren versehen.[932] Man sollte hieraus jedoch nicht auf eine Initiative des Domkapitels schließen: Nicht nur fehlen Domherren unter den Räten, die künftige Streitigkeiten zwischen Dietrich von Moers und Köln beilegen sollten, sieht man einmal ab von Christian von Erpel,[933] der allerdings 1424 noch nicht zum Domkapitel gehörte und überdies zu den engsten Mitarbeitern Dietrichs rechnete.[934] Mag dies angesichts der geringen Anzahl, jeweils drei Räte von beiden Seiten, von recht begrenzter Aussagekraft sein, so ist es doch sehr

926 Vgl. HAStK HUA 9053; Regest: MittStAK 16 (1889), S. 89. Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 43.

927 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 147 (Kölner Jahrbücher, Rezension D); vgl. auch ebd., S. 151–153 mit Anm. 3.

928 Vgl. Wensky, Moers im Mittelalter, S. 84; zu weiteren Belegen siehe Walrams Biogramm im Anhang 5.1.1.

929 Vgl. etwa Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1320 und 1556.

930 Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 65, sowie Droege, Verfassung, S. 50 und 52 f. Vgl. hierzu auch in Abschnitt 3.4.2.

931 Vgl. HAStK HUA 10123; Regest: MittStAK 18 (1889), S. 81. Vgl. auch die detailliertere Analyse des Inhalts bei Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 65–67.

932 Aufgeführt bei Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 65 Anm. 2.

933 Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 66.

934 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2 und Abschnitt 3.1.3.

auffällig, dass Erzbischof Dietrich, als er sich drei Tage später mit Adolf von Jülich-Berg gegen Kleve verbündete,[935] das Domkapitel anscheinend in keiner Weise einbezog, sehr wohl jedoch weltliche Räte. Offenbar betrieb er seine Bündnispolitik wenigstens in dieser Zeit, als die Bedrängnisse der Soester Fehde und der Münsterischen Stiftsfehde noch unabsehbar waren, in völliger Unabhängigkeit von seinem Kathedralkapitel. Wenn die Domherren im Falle des Freundschaftsbündnisses mit Köln mitsiegelten, so dürfte dies – wie auch die Mitbesiegelung durch weitere kurkölnische Städte und Adlige – mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Wunsch des Kölner Rates entsprochen haben, zumal der Erzbischof schon damals als gewiefter Bündnispolitiker mit einem recht dehnbaren Loyalitätsbegriff bekannt gewesen sein dürfte.[936]

Überdies betrafen die Beziehungen des Oberhirten zur Stadt das Domkapitel offenkundig viel stärker als die Bemühungen Dietrichs, den Herzog von Kleve zu schwächen, denn die Domkirche befand sich nun einmal in Köln. Der Vertrag vom 9. Dezember regelte insbesondere auch die Vorgehensweise bei unklaren, zwischen dem Offizialat und der städtischen Jurisdiktion strittigen Rechtsfällen und den Umgang mit straffälligen Klerikern, also zwei

935 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 158, S. 180f.

936 Vgl. hier nur Chroniken der deutschen Städte 13, S. 148 (Kölner Jahrbücher, Rezension D): *Datum anno domini 1419, do wart de stat Colne viant des buschofs, darzo hei si twank mit loeser behendicheit.* Ob diese Einschätzung im strengen Sinne zeitgenössisch ist, also ca. 1419 oder ca. 1424, zur Zeit der Sühne, formuliert wurde, lässt sich wohl nicht mit Sicherheit sagen. Vgl. die Einleitung zur Edition: Chroniken der deutschen Städte 13, S. 7f. – Nach Rezension D hätte die Sühne auch eine Bestimmung beinhaltet, der zufolge das Kapitel, die Ritterschaft und die kurkölnischen Städte sowie die Stadt Köln einen Nachfolger Dietrichs erst zulassen durften, nachdem er geschworen hätte, die Sühne zehn Jahre über Dietrichs Tod hinaus einzuhalten: vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 152. Vgl. auch ebd., S. 197f. Zwar sieht HAStK HUA 10123 in der Tat vor, dass der Vertrag zehn Jahre nach dem Ableben des Erzbischofs gelten soll, doch kommt die Klausel über die Zulassung eines neuen Erzbischofs nicht in der Urkunde vor: vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 152 Anm. 3. Denkbar ist, dass die angebliche Klausel Ausdruck von Wunschdenken auf stadtkölnischer Seite ist. Allerdings gibt es durchaus andere Urkunden aus der Zeit Dietrichs von Moers, in denen eine Bestimmung über die Zulassung eines neuen Erzbischofs erst nach Beschwörung des jeweiligen Vertrages vorkommt (vgl. in Abschnitt 3.3.1.2 zum Kreditvertrag vom 25. Februar 1444 und in 3.4.3 zur Erblandesvereinigung mit Jülich-Berg von 1450). Insofern muss es sich um keine bloße Erfindung handeln, sondern es erscheint zumindest denkbar, dass die Klausel während der Aushandlung des Vertragstextes in Betracht gezogen wurde. Das spräche dann abermals für das Sicherheitsbedürfnis des Kölner Rates gegenüber der erzstiftischen Seite.

Themenkreise, die das Kapitel näher angingen.[937] Übrigens erteilte dieses bereits am 8. Dezember 1424 seinen Konsens zur Vergabe u. a. der erzbischöflichen Grutgerechtigkeit an die Stadt.[938] Auch hier dürfte das Absicherungsbedürfnis der städtischen Vertreter eine Rolle für die Mitbesiegelung gespielt haben, abgesehen davon, dass der Erzbischof hiermit in den Besitzstand der Kölner Kirche eingriff.

### 3.3.1.2 Die Haltung des Rates zur Finanzierung der Soester Fehde und zu deren weiteren finanziellen Auswirkungen

Erhebliche Veränderungen in den Beziehungen von Stadt, Erzbischof und Domkapitel traten, soweit die Beschlüsse des Kölner Rates und die bisherige Forschungsliteratur dies erkennen lassen, mit der Soester Fehde ein. Prägend war hierbei offenbar weniger die „große Politik" jener Zeit, die Zuspitzung der Kirchenfrage sowie das hiermit verflochtene Kriegsgeschehen; schon eher die finanziellen Auswirkungen dieser Gemengelage, die den Erzbischof, wie wir sehen werden, in exorbitantem Maße in die Schuld seiner Kathedralstadt und einzelner Kölner Bürger brachten.

Zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil positionierte die Stadt sich kurz gesagt wie ihre Universität,[939] handelte also im Einvernehmen mit Dietrich. Der Kölner Rat trat naheliegenderweise, da er nicht aus Klerikern, Theologen oder Juristen bestand und auch nicht die politische Autonomie einer Reichsstadt, geschweige denn der Kurfürsten besaß, in der Konzilssache als Akteur hinter Universität und Erzbischof zurück. Am 15. Januar 1448 brachte Dietrich von Moers ihm immerhin zur Kenntnis, dass er durch seine Gesandten Papst Nikolaus V. Obödienz geleistet habe und dass seine Pfarrer, also

937 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.3.1.

938 Vgl. HAStK HUA 10122; Regest: MittStAK 18 (1889), S. 81. – Hieraus scheint für die Stadt übrigens mit der Zeit ein Verlustgeschäft geworden zu sein, das man offenbar rückgängig machen oder modifizieren wollte: vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1452/34. Zumindest im späteren 14. Jahrhundert war die Pachtung der Grut aber offenbar finanziell ertragreich: vgl. Franz Irsigler, Hermann von Goch († 7.5.1398), in: Bernhard Poll (Hg.), Rheinische Lebensbilder 8, Köln/Bonn 1980, S. 61–80, hier S. 67 f. Auch 1414 hatte sich ein Geschäftspartner, Heinrich vom Spiegel gen. von *Roedenburch*, hierfür gefunden, wobei damals seitens der Stadt ebenfalls ein Interesse an der Grut bestand: vgl. MittStAK 16 (1889), S. 56 Nr. 8335 mit S. 58 Nr. 8389.

939 Vgl. Keussen, Stellung, S. 234–253. Siehe hierzu auch im Abschnitt 3.3.2.

auch die stadtkölnischen, angewiesen seien, sich danach zu richten. Dietrich ließ dem Rat dies durch Christian und Heinrich von Erpel, die Pröpste von St. Mariengraden und St. Severin, mitteilen;[940] ob Christians Zugehörigkeit zum Domkapitel hierbei eine Rolle spielte, ist schwer zu sagen, doch wird man vermuten dürfen, dass seine Beratertätigkeit für die Stadt[941] wie auch sein Vertrauensverhältnis zum Erzbischof[942] hierbei stärker ins Gewicht fielen. Das würde auch zu der insgesamt recht geringen Beteiligung des Kapitels an Dietrichs Kirchenpolitik passen.[943]

Das finanzielle Engagement des Kölner Rates zugunsten des Erzbischofs begann schon vor Ausbruch der Soester Fehde: Dietrich quittierte bereits am 23. Februar 1425 über 1000 Gulden, die er als Abschlagszahlung auf insgesamt 10 000 Gulden von der Stadt erhalten hatte, und zwar für die Einigung vom 9. Dezember 1424;[944] auch der von König Sigmund unter dem Datum 25. November 1414 vermittelte Vergleich sah 5000 Gulden als Geldgeschenk der Stadt anlässlich von Dietrichs feierlichem Einritt vor.[945] Von größter Bedeutung wurde jedoch das Darlehen in Höhe von 29 900 oberländischen Gulden,[946] das der Erzbischof am 25. Februar 1444 bei 19 Frankfurter und 13 Kölner Gläubigern[947] auf Anraten des Domkapitels[948] aufnahm: Die Stadt Köln bürgte für die Rentenzahlungen an die Gläubiger bzw. übernahm den

940 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1448/1.

941 Siehe hierzu im Abschnitt 3.3.1.4.

942 Siehe hierzu v. a. im Abschnitt 3.1.3.

943 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.3 und 3.1.4.

944 Vgl. HAStK HUA 10147; Regest: MittStAK 18 (1889), S. 83.

945 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 90, S. 96–98, hier S. 97. Vgl. hierzu auch Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1414/10 und oben im Abschnitt 3.1.1.

946 Vgl. HAStK HUA 11705; Regest: MittStAK 19 (1890), S. 59, Nr. 11705. Abschriftlich überliefert in LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 164–176 (Abschrift wohl des späteren 16. Jahrhunderts; hieraus die wörtlichen Zitate in der folgenden Darstellung). Vgl. zu diesem Darlehen Droege, Verfassung, S. 77 f.

947 Beispielsweise Heinrich Haich und seine Ehefrau Margarete, die dem Erzbischof 2400 Gulden liehen: vgl. LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 167. Vgl. zu Haich und seiner wohltätigen, 1452 errichteten Stiftung Groten, Bürgermeister und arme Töchter.

948 Vgl. LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 164: […] *haben wir mit gudem furbedachtem mude und na rade uns capittels und anderer unser weiser rede und freunde* […]. Zum K o n s e n s des Domkapitels in dieser Angelegenheit siehe im Folgenden.

Rentenverkauf[949] und erhielt hierfür ihrerseits Sicherheiten, sollte nämlich bestimmte erzstiftische Einkünfte in der Stadt sowie eine Jahrrente von 600 Gulden verschrieben bekommen, die aus den Siegelgebühren des Kölner Offizialats bestritten werden sollte. Der Erzbischof verpflichtete sich, die Stadt von ihrer Bürgschaft innerhalb der nächsten sechs Jahre zu befreien.[950]

Im Hintergrund dieses doch recht kompliziert anmutenden Finanzierungsmodells stand offenbar das Misstrauen der Gläubiger, die, so erklärt es die Urkunde, mit der vom Erzbischof gebotenen Sicherheit nicht zufrieden waren und deshalb darauf drangen, die Kölner Stadtgemeinde einzuschalten: Sie wollten, im Wortlaut des Schuldbriefs, ihre Renten lieber von Bürgermeistern, Rat und Bürgern fordern als vom Erzbischof.[951] Es liegt nahe, von diesem Arrangement auf ein grundsätzliches Bonitätsproblem des Erzbischofs zu schließen, denn immerhin hatten potentielle Geldgeber damals schon dreißig Jahre Erfahrung mit Dietrichs mangelnder Eignung als „Haushälter“,[952] und aus der Zeit der Münsterischen Stiftsfehde ist bekannt, dass Dietrich „1454 am Rhein allen Kredit verloren“ hatte.[953] Dennoch scheint Vorsicht geboten zu sein bei der Annahme, die Kreditgeber hätten sich bereits 1444 nur widerwillig zu diesem Geschäft bereit gefunden.[954] Die Kölner Stadtgemeinde wurde wohl auch deshalb in diese Schuldensache eingeschaltet, weil es für bürgerliche Geldgeber grundsätzlich einfacher gewesen sein dürfte, gegenüber einer – auch auswärtigen – Stadtobrigkeit Forderungen durchzusetzen, nicht

949 Sie begann damit spätestens am 6. März 1444: vgl. HAStK HUA 11708–11731; Regest: MittStAK 19 (1890), S. 59 f., Nr. 11708–11731.

950 Vgl. LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 172.

951 Vgl. LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 165.

952 Vgl. hier nur die Einschätzung bei Hansen 1, Einleitung, S. 91*: „Denn Geld bedurfte Dietrich, der nach allem, was wir über ihn wissen, kein guter Verwalter war, für seine kriegerischen und diplomatischen Unternehmungen fortwährend.“ Dieses negative Urteil verdient sicherlich, mit Blick auf die allgemein verbreiteten Liquiditätsprobleme spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft etwas nuanciert zu werden (siehe hierzu im Folgenden), und auch die Bemühungen etwa um die Melioration kurkölnischer Heide- und Bruchlandgebiete (vgl. Droege, Verfassung, S. 187), mit denen Dietrich – oder seine Räte? – in den dramatischen 1450er Jahren neue Einkünfte zu erschließen suchte, sollten hierbei beachtet werden, doch dürfte Hansens Bewertung alles in allem zutreffen.

953 Janssen, Territorien, S. 114.

954 Näheren Aufschluss geben könnte eine genauere Untersuchung zu den einzelnen Frankfurter und Kölner Gläubigern: Wie viele und welche von ihnen liehen Dietrich auch später noch Geld und in welcher Höhe, zu welchen Bedingungen? Die Fragestellung sprengt allerdings den Rahmen dieser Arbeit.

zuletzt begünstigt durch familiäre und geschäftliche Verbindungen und durch die Standesgleichheit.

Nichtsdestoweniger verlangte auch der Kölner Rat für seine Bürgschaft formale Absicherungen in einem bemerkenswerten Maße: Mag auch der hohe Schuldbetrag zusammen mit dem kurfürstlichen und stadtherrlichen Rang des Schuldners, der per se bzw. angesichts der machtpolitischen Verhältnisse ein beachtliches Ausfallrisiko mit sich brachte, diese hier zu erörternden Vorkehrungen erklären helfen, so deutet eine Klausel der Urkunde vom 25. Februar darauf hin, dass entweder die Stadt oder der Erzbischof und seine Räte offenbar mit Schwierigkeiten rechneten.

Zu den getroffenen Vereinbarungen erklärte das Domkapitel seinen Konsens, verpflichtete sich zudem, alle Punkte der Urkunde, insoweit es von ihnen betroffen war, einzuhalten und auch einen künftig zu wählenden Erzbischof auf die Einhaltung des Vertrags festzulegen.[955] Darüber hinaus beschworen die Erbamtleute des Erzstiftes sowie Bonn, Andernach, Neuss und Ahrweiler, also die vier Hauptstädte Kurkölns,[956] auf Geheiß des Landesherren die Einhaltung, soweit es sie anging, und kündigten ihre Siegel an. Sie repräsentierten damit offenbar die Landstände des rheinischen Erzstifts, denn weiter oben in der Urkunde heißt es, die Einsetzung der Stadt in die genannten erzstiftischen Einkünfte erfolge *mit wist, willen und consent unnser liever andechtiger dhomdechens und gmeinen capittels unser overster kirchen van Cölne, unser erfambtleute, ritterschaft und stede hienach geschrieben* […].[957]

Interessant ist nun, dass die Urkunde auch dann gültig sein sollte, wenn sie nicht mit allen Siegeln versehen werden sollte; zu ihrer Rechtskraft sollten

955 Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.1.1 zur Einigung vom 9. Dezember 1424.

956 Vgl. hier nur Flink, Die rheinischen Städte, S. 149, sowie Frank Engel, Kurfürstentum Köln, in: Internetportal Rheinische Geschichte, https://rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raeume/kurfuerstentum-koeln-/DE-2086/lido/57d118e0651e25.73195779, abgerufen am 25.07.2022. Nach Janssen, Territorien, S. 145 f., ist in den niederrheinischen Territorien erst ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit herausgehobenen „Haupstädten" zu rechnen, doch dürfte es hierbei nicht auf sechs Jahre ankommen. – Auf einem Irrtum dürfte demgegenüber die Qualifikation von Linz als Hauptstadt beruhen; vgl. Rotthoff, Das Lehns- und Ständewesen, S. 273, im Zusammenhang mit der 1436 erfolgten Schlichtung zwischen Erzbischof Dietrich und Neuss. Die von Lacomblet und Lau edierte Urkunde hierzu qualifiziert die beteiligten Städte jedenfalls nicht als Hauptstädte (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 221, S. 261–265; Lau, Neuss 2 Nr. 80, S. 119–125).

957 LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 168.

das erzbischöfliche und das domkapitularische Siegel ausreichend sein.[958] Bei einer Angelegenheit von dieser Tragweite ist nicht anzunehmen, dass diese Vertragsbestimmung unreflektiert aus einer Vorlage abgeschrieben wurde, wenngleich sie hier in enger Verbindung mit den auch anderweitig vorkommenden[959] Bestimmungen erscheint, die Urkunde solle bei Beschädigung der Siegel oder des Pergaments gültig bleiben. Dass die Siegel von Erzbischof und Kapitel ausreichen sollten, spiegelte sicherlich das seit Jahrhunderten etablierte Konsensrecht der Kapitularen wider, die eben, im Gegensatz zu den sich erst formierenden Landständen, längst über Mitbestimmungsrechte verfügten – so bemerkenswert es immerhin ist, dass die Urkunde den Konsensbegriff auch auf die weiteren Mitsiegler anwendet. Die Einbeziehung der landständischen Vertreter, also der Erbamtleute und der Hauptstädte, konnte an sich nicht im Interesse Erzbischof Dietrichs liegen und dürfte von den stadtkölnischen Vertretern gefordert worden sein, um auf diese Weise zusätzliche Sicherheit zu erhalten. Das heißt nicht notwendigerweise, dass die Klausel von der städtischen Seite in den Urkundentext hineingebracht wurde, denn auch der Erzbischof hatte ein Interesse an der Rechtskräftigkeit dieses Vertrages, konnte er doch auf diese Weise bereits kurze Zeit nach dem Abschluss über zusätzliche Liquidität verfügen.[960] Auch ist zu berücksichtigen, dass sich die Besiegelung mindestens im Falle der Erbamtleute vielleicht unabsichtlicherweise verzögern konnte: Dergleichen musste nicht zwangsläufig an landständischer Widerspenstigkeit liegen, etwa wenn man bedenkt, dass der Erbvogt Gumprecht von Neuenahr 1442/43 recht intensive Beziehungen zum Römischen König und auch zu Erzbischof Jakob von Trier unterhalten hatte[961] und möglicherweise, nun vielleicht in anderer diplomatischer

958 Vgl LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 175 f. Angekündigt werden das *pontificaitz siegel* des Erzbischofs und das Kapitelssiegel *ad causas* (vgl. ebd., S. 176). Ob die Besiegelung im vollen Umfang erfolgte, ist aus dem Regest in MittStAK 19 (1890), S. 59, Nr. 11705, nicht zu ersehen.

959 Vgl. z. B. REK 12 Nr. 37 vom 7. Mai 1411 (einschließlich der Bestimmung über angekündigte, aber nicht angebrachte Siegel) sowie Archiv für die Geschichte Nr. XI, S. 56–66 von 1450 *etc.*, hier S. 66 (nur zur physischen Beschädigung der Urkunde oder ihrer Siegel, nicht zu Siegeln, die evtl. gar nicht angebracht werden). Eine diplomatische Untersuchung zu dieser Formel, ihrer Verbreitung und Entstehung kann hier selbstverständlich nicht geleistet werden, schon deshalb, weil in älteren Editionen und Regesten derartige Formeln offenbar häufig ausgelassen wurden.

960 Siehe oben Anm. 949.

961 Vgl. Heinig, Kaiser Friedrich III. 1, S. 98 f. und 440.

Mission,[962] einfach für einige Zeit nicht im Lande sein mochte. Allerdings gehörte Gumprecht zu den wichtigsten Ratgebern Dietrichs von Moers,[963] und es ist ziemlich wahrscheinlich, dass er auch an der Aushandlung dieses Vertrages beteiligt war, da er ihn ja – wenngleich in seiner Eigenschaft als Erbamtmann – mitbeschwor und mitbesiegeln sollte. Ähnlich dürfte es sich bei den beiden anderen Adligen verhalten haben.[964] Insofern war es am ehesten eine Opposition von Seiten der vier kurkölnischen Hauptstädte, die während der Aushandlung des Vertrages befürchtet werden mochte. Wie dem auch sei, dass sich Stadt und Erzbischof auf solche oder andere Eventualitäten bei der Besiegelung einstellten, spricht für eine zu diesem Zeitpunkt hochgespannte Wachsamkeit auf beiden Seiten. So ist es auch nicht überraschend, dass Erzbischof Dietrich sich überdies per eigener Urkunde zur Schadloshaltung der Stadt und ggf. zum Einlager verpflichten musste.[965]

Ob das Domkapitel den Vertrag lieber ohne Beteiligung der Ständevertreter geschlossen gesehen hätte, muss wohl Vermutung bleiben: Immerhin konnten Erbamtleute und Städte, wenn es nötig wurde, dabei helfen, Druck auf den Landesherren auszuüben und so die Durchführung der Vertragsbestimmungen erleichtern. Das entsprach auch, so darf man annehmen, dem Interesse des Domkapitels, diente der aufgenommene Kredit doch anscheinend der Verwirklichung von Zielen, die das Kapitel teilte.[966] Denn wofür brauchte Dietrich von Moers im Frühjahr 1444 so viel Geld?

Außer den notorischen Liquiditätsproblemen spätmittelalterlicher Fürsten[967] dürfte es vor allem der sich zuspitzende Gegensatz mit Kleve[968] gewesen sein, der den Erzbischof dazu brachte, sich finanziell derart stark an die Stadt Köln zu binden. Es ist zumindest wahrscheinlich, dass Dietrich bereits zur Zeit der Verhandlungen, also wohl im Februar 1444, mit einer großen

962 Vgl. hier nur das Kredenzschreiben des Markgrafen von Brandenburg für Gumprecht an die Stadt Köln vom 7. August 1457 (HAStK BrE dat.).

963 Vgl. schon die Einschätzung bei Helmrath, Lebensläufe, S. 118.

964 Vgl. LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 176 und öfter in der Urkunde: Gumprecht von Neuenahr, Erbvogt zu Köln, Wilhelm Herr zu Wevelinghoven, Erbmarschall, Arnold von *Hemmerich* (S. 173 dagegen: *Hemberg*), Erbkämmerer des Stiftes Köln.

965 Vgl. HAStK HUA 11706 vom 26. Februar 1444; Regest: MittStAK 19 (1890), S. 59, Nr. 11706.

966 Siehe hierzu auch ausführlich in den Abschnitten 3.1.1 bis 3.1.6.

967 Vgl. hierzu nur Schubert, Umformung, S. 242 f., und Droege, Verfassung, S. 67 und 72.

968 Siehe hierzu ausführlich im Großabschnitt 3.5.1.

Fehde gegen das Herzogshaus rechnete, denn die bedeutsame Rheinberger Tagfahrt hatte, wie die darüber aufgesetzte Urkunde der erzbischöflichen Räte vom 14. Februar schildert,[969] soeben die starken Gegensätze zwischen beiden Landesherren und wohl auch – bei aller Einseitigkeit der Perspektive – die geringe Kooperationsbereitschaft der klevischen Seite ins Licht gesetzt. Die vom Erzbischof angestrebte Einlösung von Aspel und Rees, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch im Interesse des Domkapitels lag,[970] sollte Anfang März mit dem enormen Betrag von 67 000 bzw. 70 000 Gulden, vom Erzbischof persönlich nach Rheinberg gebracht, erfolgen – jedoch wich offenbar die klevische Seite der Übergabe aus.[971] Ein wenigstens mittelbarer Zusammenhang des Köln-Frankfurter Kredits mit dieser finanziellen Anstrengung ist wahrscheinlich; es dürfte nicht zu weit gehen, die Begründung des Darlehens in der Einleitung des Vertrages, so allgemein sie gehalten ist, auch auf die aktuelle Auseinandersetzung mit Kleve und auf die Aspel-Reeser Pfandschaft zu beziehen.[972] Im Übrigen hatten zwei der Mitsiegler des Kreditvertrages, nämlich der schon erwähnte Gumprecht von Neuenahr und Wilhelm von Wevelinghoven, an der Rheinberger Tagfahrt als Räte des Erzbischofs teilgenommen,[973] und die kurkölnische Seite schlug dort, als es um die Auszahlungsmodalitäten für die Aspel-Reeser Pfandsumme ging, wohl

969 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 253, S. 299–302.

970 Unbeschadet der Tatsache, dass die Pfandschaft ganz peripher gelegen und offenbar mit geringen Einkünften verbunden war, worauf auch die klevische Seite in den Rheinberger Verhandlungen hinwies: vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 253, hier S. 301 f.

971 Vgl. hier nur Lacomblet, UB 4, S. 302 Anm. 1 zu Nr. 253; Hansen 1, Einleitung, S. 44*, und Droege, Verfassung, S. 59. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.5.1.1.

972 Vgl. LHAKo Best. 2 Nr. 3148, Nr. 20, S. 164: […] *als wir ein lange zeit vonn jairn her mit grossen swerlichen costen durch scheinbare noth willen der Kirche, des Heiligen Reichs, seines Stifts und seiner Untersassen beladen sein gewest, der wir na unser gelegenheit nit overhaben mochten wesen, daruber wir auch von etlichen vilh* [!] *partheyen, die uns, unse stifte unnd die unse ain recht und reden gevhedet, gerouft, gebrandt und grossen schaden zugefugt hant, zur nothwer und zu grossen ungewonlichen costen gedrungen sein, als disz alles wale landt kundig und offenbar is; so sein wir durch der* [!] *egenant. sachen willen zu grossen schulden komen, da wir alle jair boven die heupt summe an vill enden unredlichen schaden leiden mussen und gleichwole die schult nit geminret, sonder von jairen zu jairen, of das nit verhut wurde, gemehret sulde werden* […].

973 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 253, hier S. 299.

nicht zufällig eine Vermittlung durch die Stadt Köln bzw. deren sachkundige „Freunde“ vor, was die klevischen Unterhändler jedoch ablehnten.[974]

Fast müßig zu sagen, dass die Aussicht auf Tilgung der 29900 Gulden im Laufe der Soester Fehde schwand[975] – spätestens nach der gescheiterten Belagerung von Soest im Juli 1447 hatte der Kurfürst andere Sorgen und sah sich dringlicheren, nämlich wettinischen, Forderungen gegenüber[976] als denen seiner Kathedralstadt.[977] Als sich Herzog Wilhelm von Sachsen bei der Stadt über Dietrich beklagte, dass er ihm Bonn und Poppelsdorf nicht vereinbarungsgemäß übergeben habe, rechtfertigte der Erzbischof sich in einem Antwortschreiben an Köln damit, dass das Domkapitel seinen Konsens verweigert habe, und betonte: *Also en was dair inne geyn gebrech an uns, als ir waile verstait*.[978] So einfach war die Sache offensichtlich nicht – soll man annehmen, Dietrich habe im Ernst geglaubt, damit den Kölner Rat überzeugen zu können? Wie bereits weiter oben angesprochen,[979] ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, dass Dietrich die Konsensverweigerung gewissermaßen eingeplant hatte, denn eine Verpfändung ohne festgelegte Pfandsumme, noch dazu von Objekten dieses Wertes, k o n n t e das Domkapitel nur verweigern. Ob er dies nun in heimlicher Absprache mit dem Kapitel so einfädelte oder die Domherren gleichsam planmäßig vor den Kopf stieß – im Juli 1447 gelang es ihm, Herzog Wilhelm mit der Aussicht auf die Doppelpfandschaft Bonn und Poppelsdorf einigermaßen zufriedenzustellen, denn dieser war offenbar mit den Rahmenbedingungen für solche Geschäfte innerhalb eines geistlichen Fürstentums nicht allzu genau vertraut oder ignorierte sie fahrlässigerweise und ließ sich darauf ein.[980] Dass Dietrich von Moers einige Zeit später, eben im März 1448, fadenscheinige Rechtfertigungen an den Kölner Rat adressieren musste, fiel demgegenüber vielleicht kaum ins Gewicht.

974 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 253, S. 302.

975 Nicht weiter thematisiert werden können in unserer Darstellung mehrere kleinere Darlehen, die der Erzbischof in dieser Zeit von der Stadt Köln erhielt: vgl. hierzu nur Knipping, Stadtrechnungen 1, S. 155–157, und ebd., S. 203 f. mit Anm. 6.

976 Siehe hierzu ausführlich im Abschnitt 3.2.2.1.

977 Das schloss im Übrigen nicht aus, dass Köln von den sächsischen Verstrickungen Dietrichs mitbetroffen wurde: 1452 wurden Kölner Bürger sächsischerseits gepfändet, anscheinend wegen der Schulden des Erzbischofs (vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1452/15).

978 HAStK BrE dat. vom 6. März 1448.

979 Siehe im Abschnitt 3.2.2.1.

980 Siehe die Quellenbelege hierzu im Abschnitt 3.2.2.1.

Sie scheinen seiner Bonität in Köln auch nicht nennenswert geschadet zu haben – erhielt der Erzbischof doch im April 1448 neue Liquidität durch den Kölner Rat, was im Übrigen dafür spricht, dass die Ratsherren wussten oder ahnten, worauf es mit der nicht quantifizierten Verpfändung von Bonn und Poppelsdorf tatsächlich abgesehen war. Wiederum flankiert von zusätzlichen Absicherungen[981] wurde unter dem Datum des 13. April von Erzbischof Dietrich ein neuer Kreditvertrag beurkundet,[982] der mit dem Darlehen von 1444 über 29 900 Gulden gewissermaßen verschränkt war.

Zu Beginn des Urkundentextes führt der Erzbischof aus, er sei durch große Fehde und offenkundige Notwehr – natürlich ist die Soester Fehde gemeint – zur Verpfändung etlicher Ämter und Schlösser des Erzstifts gezwungen worden. Um diese schädliche Praxis wenigstens zu beschränken, sei er nach dem Ratschlag seines Kapitels und anderer erzbischöflicher Räte und Freunde in Verhandlungen mit dem Kölner Rat eingetreten[983] und habe auf seine Bitte hin von der Stadt eine Bürgschaft über 21 000 rheinische Gulden erhalten, zudem 4000 Gulden in barem Geld geliehen bekommen.[984] Für erstere sollte der Rat wie schon bei dem Rentengeschäft von 1444 gegenüber den neuerlich zu gewinnenden Erbrentenkäufern bürgen,[985] und zwar zuzüglich der Zinsen.[986] Ausdrücklich wird festgestellt, dass die Stadt keinen Vorteil hiervon habe[987] – möglicherweise, um eine spätere kirchenrechtliche Anfechtung dieses Geschäftes wegen vermeintlichen Wuchers auszuschließen?

---

981 Vgl. Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2433 f., sowie MittStAK 19 (1890), S. 80 Nr. 12066 (Regest zu HAStK HUA 12066).

982 HAStK HUA 12065; Regest: MittStAK 19 (1890), S. 80 Nr. 12065; offenbar zeitgenössische Abschrift in HAStK Dom RH 7, Bl. 198a–201b. Wörtliche Zitate sind im Folgenden dieser Abschrift entnommen. Vgl. zu diesem Kredit auch Droege, Verfassung, S. 78.

983 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 198a. Der Erzbischof verhandelte demnach mit Bürgermeistern, Rat und den „gemeinen Bürgern" – letzteres offensichtlich nur formelhaft zu verstehen – sowohl in eigener Person als auch durch seine „Freunde". Ob unter diesen auch Domherren waren, ist aus den hier benutzten Quellen nicht zu ersehen.

984 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 198b.

985 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 198a.

986 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 198a: […] *ind darzo vur den schaden, die darup gainde wirt, der bij 1200 der selver gulden jeirlicher erffrenten up aveloese me off myn, dat wir gentzlich an yre bescheidenheit gestalt han, komende wirt, as principail sachwalden sich ind die yre verbynden willen* […].

987 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 198a und b.

Immerhin bemerkenswert erscheint, dass der Hauptverwendungszweck dieses Kredits sehr konkret benannt wird, nämlich die Einlöse von Schloss und Amt Brühl für 16 000 Gulden.[988] Bedenkt man, dass der Verwendungszweck in etlichen Pfandbriefen aus Dietrichs Regierungszeit eher allgemein angegeben wird,[989] liegt der Gedanke nahe, dass hiermit ein Missbrauch der frisch hinzu gewonnenen Liquidität verhindert werden sollte, am ehesten seitens des Domkapitels, das seinen Oberhirten in der „Zwischenkapitulation" von 1446 ja verpflichtet hatte, keine Ämter und Schlösser des Erzstifts ohne sein Wissen und seine Zustimmung zu verpfänden.[990] Das schließt ein gewissermaßen fürsorgliches Einverständnis des Kölner Rates hiermit durchaus nicht aus: Trotz aller Autonomiebestrebungen konnte die Stadt schwerlich ein Interesse an erzbischöflicher Misswirtschaft haben, die sich über kurz oder lang auf die Stadt auswirken musste, beispielsweise in Gestalt von Übergriffen auf Kölner Bürger seitens der Gläubiger oder überhaupt durch zunehmende Unsicherheit der Handelswege.

Schloss und Amt Brühl mussten von Dietrichs Vertrautem Johann von Gemen eingelöst werden, der sie seit 1445 innehatte.[991] Angesichts der großen Bedeutung, welche diesem Besitzkomplex innerhalb des Erzstiftes bekanntlich zukam,[992] ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass Dietrich von Moers und das Domkapitel größten Wert darauf legten, die Pfandschaft baldmöglichst wiedereinzulösen. Es steht auch nicht im Widerspruch hierzu, dass Brühl bereits Ende 1448 erneut verpfändet wurde, diesmal für 5200 Gulden an

988 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 198b: *wilche 21.000 gulden gantz ind alencklichen in unss stiftz nutze ind urber ind besunder der 16.000 gulden zo loesen unss sloss ind amptz Bruele komen sijnt* […].

989 Vgl. z. B. Archiv für die Geschichte Nr. XII, S. 66–80, hier S. 67. Eine systematische Zusammenstellung hierzu würde den Rahmen unserer Untersuchung sprengen.

990 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, S. 333–335, hier S. 334. Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.1.5.

991 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2103; Revers des Pfandinhabers: LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Tecklenburg, Rheinische Urk. Nr. 52; Regesten hierzu: Hansen 1 Nr. 163 sowie Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 75 (zum Revers). Vgl. Droege, Verfassung, S. 70, und Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 276.

992 Ein Schlaglicht hierauf wirft das Auswahlitinerar im Anhang (5.2). Vgl. außerdem Frank Engel, Kurfürstentum Köln, in: Internetportal Rheinische Geschichte, https://rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raeume/kurfuerstentum-koeln-/DE-2086/lido/57d118e0651e25.73195779, abgerufen am 25.07.2022.

Johann von Nechtersheim.[993] Eine Wiederlöse zu diesem Betrag war deutlich leichter zu bewerkstelligen,[994] und obendrein dürfte der neue Pfandinhaber aus der Eifel[995] eine wesentlich schwächere Position gegenüber dem fürstlichen Schuldner gehabt haben als Johann von Gemen, der nicht nur zum engsten Beraterkreis des Kölner Kurfürsten und dessen wichtigsten Gläubigern gehörte,[996] sondern seinen eigenen Herrschaftsmittelpunkt im Münsterland hatte, also wenig Grund haben mochte, die räumlich entlegene und für ihn nur mit einigem Aufwand nutzbare Pfandschaft wirtschaftlich schonend zu behandeln.[997]

Der Kreditvertrag vom 13. April 1448 wurde, wie es dem hohen Darlehensbetrag entsprach, aufwendig abgesichert. Dies gilt zunächst in finanzieller, wenn man so will: materieller Hinsicht, denn die Stadt sollte als Sicherheit den vierten Teil der Bonner Rheinzollgefälle erhalten und aus dem Zollgeld auch

993 Vgl. HAStK Dom Urk. 1559; vgl. hierzu Droege, Verfassung, S. 70 (aus anderer Überlieferung), und Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 276 (nach Droege, ebd.).

994 Im Falle der 16 000 Gulden dauerte es denn auch bis zum 15. September 1448, also ziemlich genau fünf Monate, bis Johann von Gemen über den Erhalt der gesamten Summe quittierte (HAStK HUA 12122; Regest: MittStAK 19 [1890], S. 83 Nr. 12122). Vgl. HAStK HUA 12067 vom 15. April dieses Jahres (Regest: MittStAK 19 [1890], S. 80 Nr. 12067) sowie den Brief des Erzbischofs aus Arnsberg vom 15. Juli 1448 (HAStK BrE dat.), mit dem er die Stadt um eine Abschlagszahlung von 4000 Gulden an Johann bittet. Dieses Geld sollte offenbar von Johann wiederum dem kölnischen Landesherrn zur Verfügung gestellt werden, denn Dietrich von Moers erklärt hier, der Stadt ggf. besonders dankbar zu sein, *want dat vurg*[*enant*] *gelt vort komen sall in unserer* [?] *ind unss gestichtz sachen ind behoeff*. Vgl. zu der bemerkenswert hohen Summe von 16 000 Gulden auch Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 226.

995 Vgl. zur Familie Nikolaus Reinartz, Die „Krummel" von Nechtersheim, ein Eifeler Rittergeschlecht, in: AHVN 139 (1941), S. 1–75.

996 Beide Eigenschaften dürften dazu beigetragen haben, dass er 1450 in die von Erzbischof und Kapitel eingesetzte Finanzkommission berufen wurde. Siehe hierzu ausführlicher im Abschnitt 3.1.6.

997 Vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch Abschnitt 3.2.2.1 zum Bonner St. Cassiusstift, dort in Bezug auf Herzog Wilhelm von Sachsen. Zur durchaus robusten Vorgehensweise, mit der Johann von Gemen und auch sein Sohn Heinrich als Pfandinhaber und Amtleute Einnahmen zu erzielen suchten, vgl. Görner, Raubritter, S. 116 f., 204 und 214 mit Anm. 341 (jeweils in Bezug auf das Vest Recklinghausen).

die Zinsen an die Rentenkäufer bestreiten.[998] Als Druckmittel gegen etwaige Zahlungsausfälle wurde außerdem festgeschrieben, dass der Erzbischof und seine Nachfolger erst dann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Stadt eintreten dürften, wenn sie die 21 000 Gulden mit 4000 Gulden Zinsen zurückgezahlt hätten.[999] Unbeschadet des insgesamt kooperativen Verhältnisses zwischen Dietrich von Moers und der Stadt Köln seit 1424 zeigt diese Vertragsbestimmung doch, dass beide Seiten oder mindestens der Kölner Rat mit künftigen Auseinandersetzungen rechneten. Die Klausel mahnt überdies zu quellenkritischer Vorsicht – zumindest damals war der Erzbischof also daran gehindert, etwa vorhandene Interessensgegensätze mit der Stadt rechtlich auszutragen, mögen sie auch auf andere Weise – z. B. in der stadtkölnischen Briefüberlieferung – Spuren hinterlassen haben.

Eine gewisse Entlastung für die erzstiftische Seite – und wohl auch Ausdruck stadtkölnischen Entgegenkommens – ist die Vertragsbestimmung, durch welche die neuerliche Kreditaufnahme mit dem früheren, 1444 abgeschlossenen Rentengeschäft verknüpft wurde. Laut der Urkunde hatte sich der Erbrentenverkauf für den Erzbischof durch das Engagement von Kölner Ratsfreunden positiv entwickelt, mussten nämlich 1448 und in Zukunft geringere Beträge als anfangs an die Gläubiger abgeführt werden. Dies sollte nun durch eine – wohl v. a. für das Erzstift positive – Verrechnung mit dem neuen Darlehen ausgeglichen werden, durch welche der Bonner Zoll weniger belastet wurde.[1000]

---

998 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 198b–199b. – Der Rentenverkauf durch die Stadt setzt kurz nach dem Datum dieser Urkunde ein, nämlich am 4. Mai 1448: vgl. MittStAK 19 (1890), S. 81 Nr. 12071–12079; weitere derartige Geschäfte folgten, vgl. z. B. ebd., S. 82 Nr. 12099–12101.

999 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 199b: Sollten der Erzbischof und seine Nachfolger *hernamails eyncher kunne sachen vurnemende wurden, dar umb wir off ijman. van unsen wegen die vurs. burgermeister ind rait der stede Colne bedadingen weulden, dat wir noch unse nakomen. noch nyman. van unsen wegen der in geynewys up doin, furdern noch anheven sullen, die vurg. 25.000 gulden heufftgeltz ind alle sachen* [durchgestrichen] *schade, die up die 21.000 gulden gainde wurde, en sijn dan irst eyn mit cost ind schaden darup ergangen gentzlichen ind zo maill uyszgericht ind waile betzalt.*

1000 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 199b–200a, insbesondere Bl. 200a: Kölner Ratsfreunde hätten es dahin gebracht (*mit flijsslicher versorgungen der stat Colne frunde gemacht*), *dat die jierliche erffrente, die vur die vurg. summe 29.000 ind 900 gulden verkouft was, boven dirdehalffhundert gulden dit neiste zokomende ind vort alle jair mynre werden sall, dan sij in dem jaire, as sij verkoůft wart, was, so han wir Diederich ertzbusschoff vurs. mit wist, willen ind consente unss*

Auch formal sicherte die Stadt sich 1448 in hohem Maße ab, insofern die Urkunde ebenso wie der Vertrag von 1444 korroboriert wurde: Wiederum erfolgte die Zuweisung der Einkünfte mit Wissen, Willen und Konsens des Domkapitels, der Erbamtleute, der Ritterschaft und der Städte Bonn, Andernach, Neuss, Ahrweiler und Linz,[1001] die im Eschatokoll die Einhaltung

*capittels vurg. zo noch merre sicherheit deser sachen die besseronge van der renten bynnen Colne ind an den moilen ind sigele off da an boven die cost ind rente, die dar vur verschreven is, yedt oeverde ouch zo lichtungen deser 25.000 gulden ind des schaden, die up diese 21.000 gulden gainde wirt, ouch verbunden ind verbinden sij vur uns, unse stifft ind nakomelinge in craft disz brieffs: also dat die rente en bynnen Colne ind an den moilen ind die seesshundert gulden uysz dem segell den burgermeistern, raide ind burgern alsowaile vur dese 25.000 gulden ind schaden* […] *verbunden sullen sijn ind blijven, as sij vur die egnt. 29.000 gulden ind 900 gulden ind die renten, dar vur verkouft is* [!]*, verbunden sijnt* […]*, also dat die burgermeister, rait ind burger dese leste summe deser 25.000 gulden, so verre ijn an beyden deylen oeverde, yerst afflegen, loesen ind betzalen moigen, off sij willent, ind als die leste summe deser 25.000 gulden ind alle schade, die darup gegangen were, betzalt is, so sall dat vierde deyll unss tols van Bonne vurg. disz verbuntenisse ledich sijn.*

1001 HAStK Dom RH 7, Bl. 198b. Als Erbamtleute erscheinen nun der Erbvogt Gumprecht von Neuenahr, Johann von Reifferscheid als Erbmarschall von Alfter und Arnold von Hemberg als Erbkämmerer von Bachem (vgl. die namentliche Nennung ebd., Bl. 200a und b). Weshalb hier auch die Linzer Stadtgemeinde einbezogen wurde (vgl. ebd., Bl. 200b, wo die Städte namentlich genannt werden), obwohl Linz ja nicht zu den kurkölnischen „Hauptstädten" zählte (siehe oben in Anm. 956), bedürfte weiterer Klärung. Denkbar erscheint, dass es als damaliger Standort des Andernacher Rheinzolls (vgl. Droege, Verfassung, S. 126–128) mittelbar von der Verfügung über das Bonner Zollviertel betroffen war. Allerdings gehörte Linz zweifellos unter verschiedenen Parametern – trotz seiner späten Stadtwerdung zu Beginn des 14. Jahrhunderts – zu den bedeutenderen kurkölnischen Stadtrechtsorten; vgl. hierzu nur Flink, Die rheinischen Städte, S. 147, zur Stadtwerdung und passim.

aller Vertragspunkte, soweit es sie betraf,[1002] gelobten und mitsiegelten.[1003] Erzbischof und Domkapitel siegelten wie schon bei der voraufgegangenen Verschreibung von 1444 mit ihrem *pontificaetz sigel* bzw. dem Siegel *ad causas*.[1004] Auch diesmal wurde ausdrücklich festgehalten, dass die Anbringung dieser beiden ausreichen sollte, um der Urkunde Gültigkeit zu verleihen.[1005]

Flankiert wurde der Vertrag über die 21 000 bzw. 25 000 Gulden durch ein weiteres Rentengeschäft: Hier war es das Domkapitel selbst, das „6700 Gld. [!] Leibrenten an einzelne Kölner Bürger" verkaufte und im Gegenzug „vom Erzbischof die Hälfte des Bonner Zolls eingeräumt" erhielt.[1006] Wie genau diese Vereinbarung und der erzstiftisch-städtische Vertrag ineinandergriffen, bleibt leider unklar,[1007] doch erweist sich einmal mehr die übergroße Bedeutung der Rheinzölle für die kurzfristige Beschaffung von Liquidität seitens der Kölner Erzbischöfe, andererseits auch die prekäre finanzielle Gesamtsituation, in der

1002 Zu den hier übernommenen Verpflichtungen des Kapitels gehörte auch, einen etwaigen Nachfolger des amtierenden Erzbischofs erst nach Bestätigung dieser Urkunde zuzulassen sowie die Zahlungspflichten während einer etwaigen Sedisvakanz vertragsgemäß zu erfüllen. Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 200b–201a, sowie weiter oben zum Vertrag vom 25. Februar 1444. – Möglicherweise einen Reflex auf das erst kürzlich überwundene Schisma zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil stellt die Formulierung dar, das Kapitel solle *die zijt, as die kirche van Colne ain eyndrechtigen ertzbusschoff stoende, deser sachen ind schult principail sachwalden sijn* […] *ind uns, unse nakomen darzo die zijt lanck verbunden han ind verbynden overmitz desen brieff* […] (Bl. 201a). Wiederum gilt, dass eine genauere diplomatische Untersuchung zur Verwendung dieser Formel in kurkölnischen Urkunden den Rahmen der Untersuchung sprengen würde.

1003 Zumindest nach der Siegelankündigung (vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 201b). Aus dem Regest zum Original (MittStAK 19 [1890], S. 80 Nr. 12065) ist nicht zu ersehen, ob die Besiegelung auch im vollen Umfang erfolgte.

1004 Laut Siegelankündigung (wie vorige Anm.)

1005 Vgl. HAStK Dom RH 7, Bl. 201b.

1006 Droege, Verfassung, S. 78.

1007 Die von Droege, Verfassung, S. 78 Anm. 21, zitierte archivische Fundstelle ist veraltet und lässt sich nicht ohne weiteres mit einer heute gültigen Signatur identifizieren. Einstweilen kann hier ergänzt werden, dass das Kapitel spätestens 1454 auch Erbrenten verkauft haben muss, denn in der im Folgenden besprochenen Urkunde Nikolaus' V. ist auch von solchen die Rede (LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Akten VIII 112, Bl. 70a: *diversis personis diversos redditus sive census annuos, quosdam videlicet quibusdam ex eis personis, quoad vixerint, et alios aliis perpetuo, seu quousque illos redemeritis, annis singulis per vos solvendos pro diversis pecuniarum summis* […] *vendidistis*).

sich Dietrich von Moers schon 1448 befand, da er in so weitreichendem Maße auf die Verfügungsgewalt über den Bonner Zoll verzichtete.[1008]

### 3.3.1.3 Das Verhältnis des Domkapitels zum Rat der Stadt bis zur Wahl Ruprechts von der Pfalz 1463

Wie Droege rekonstruieren konnte,[1009] muss es in der Folgezeit bis 1454 zu weiteren, sehr erheblichen[1010] Erb- und Leibrentenverkäufen zu Lasten der erzstiftischen Zolleinnahmen gekommen sein. „In diesem Jahr beklagten sich die Rentner, dass ihre Renten eine Reihe von Jahren nicht mehr bezahlt worden seien; sie forderten vom Kapitel und vom Erzbischof Leistung und gingen schließlich daran, sich gewaltsam in den Besitz ihrer Renten zu setzen."[1011] Es verwundert nicht, dass sich der Kölner Rat zugunsten der stadtkölnischen Gläubiger in die Angelegenheit einschaltete: Nachdem sich viele Kölner Bürger, die Renten des Kapitels besaßen, wegen des Zahlungsverzugs bei der Stadt beschwert hatten, vermittelte diese eine Stundung bis zum Andreastag, also dem 30. November 1453,[1012] doch konnte der Erzbischof seine Zusage, für unverzügliche Auszahlung zu sorgen, nicht einhalten. Trotz der Versicherungen Dietrichs und auch seines Kapitels an die Adresse der Stadt, sich um eine baldige Lösung zu bemühen,[1013] dauerte es bis zum September

1008 Vgl. hier nur Droege, Rheinzölle, S. 46 f., und Pfeiffer, Zollpolitik, S. 65. Mit dem Vertrag von 1454 (siehe im Folgenden) ging der Bonner Zoll für Erzbischof Dietrich faktisch verloren: vgl. die Einschätzung bei Droege, Verfassung, S. 129.

1009 Vgl. Droege, Verfassung, S. 78.

1010 Droege, Verfassung, S. 78, errechnet, dass „der Erzbischof allein von Bürgern der Stadt Köln ein Kapital von rund 165 000 Gulden aufgenommen" haben dürfte.

1011 Droege, Verfassung, S. 78.

1012 Erwähnt im Schreiben des Erzbischofs an die Stadt vom 6. Dezember 1453 (HAStK BrE dat.).

1013 Vgl. hierzu das in der vorigen Anm. zitierte Schreiben sowie einen weiteren Brief Dietrichs an die Stadt vom 28. Dezember 1454 (HAStK BrE dat.). Demnach sollten sich das Kapitel und Räte („Freunde") des Erzbischofs mit der Sache befassen. Welche Kapitularen sich um die Angelegenheit kümmerten, ist aus den ermittelten Quellen nicht ersichtlich; allerdings kann plausibel vermutet werden, dass die 1450 eingesetzte Finanzkommission oder wenigstens eines ihrer Mitglieder sich auch dieser – dem Finanzvolumen nach – sehr erheblichen Sache annahm: Mit großer Sicherheit übte der Domherr Heinrich von Nassau noch im Herbst 1454 die Funktion eines Kommissionsmitgliedes aus, denn eine Urkunde vom 23. Sep-

1454, bis Erzbischof und Kapitel eine Einigung mit den Rentengläubigern erzielen konnten.

In der Zwischenzeit versuchten Domdekan und Kapitel, sich an der Kurie Nikolaus' V. vor den Kirchenstrafen zu schützen, die sie sich durch ihre Zahlungsversäumnisse zugezogen hatten: Im Falle einer Sedisvakanz oder der Vakanz von domstiftischen Dignitäten sollte das Kapitel trotzdem zur Wahl schreiten dürfen, und bei lebensbedrohlicher Krankheit sollten die Domherren, *qui inpresenciarum estis dicte ecclesie canonici*, von diesen Strafen absolviert werden dürfen, die Sterbesakramente und ein kirchliches Begräbnis erhalten können.[1014] Die Bestimmung über eine etwaige Bischofswahl mag mit Dietrichs vorgerücktem Alter und vielleicht auch seiner physischen Gefährdung in der Münsterischen Stiftsfehde zusammenhängen, doch dürfte das hier erwirkte Indult vor allem der allgemeinen, auch existentiellen Umsicht der Domkanoniker geschuldet sein.[1015]

Die endlich mit den Rentengläubigern erreichte Vereinbarung, als gemeinsame Urkunde von Erzbischof und Domkapitel unter dem 19. September

---

tember diesen Jahres betreffend die Schadloshaltung des Herrn von Gemen, an sich ohne unmittelbaren Bezug zum Domkapitel, gelangte in die nassauische Archivüberlieferung und wurde erst nach dem Ancien Régime wieder dem kurkölnischen Urkundenbestand einverleibt (LA NRW Abt. Rheinland, Kurköln Urk. 2359a; Nachweis des früheren Lagerortes, einschließlich der Vermutung eines Zusammenhangs mit der Finanzkommission, im Findbuch [101.01.00], Bl. 177v). Zur Finanzkommission siehe ausführlicher im Abschnitt 3.1.6.

1014 Abschriftlich überliefert in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Akten VIII 112, Bl. 65a–65b sowie 70a. Das Regest in RG 6 Nr. 718 (*de absol*[*utione*] *infirmiorum ex eis a censuris*) ist offensichtlich zu knapp gefasst und dadurch irreführend. Zu korrigieren ist auch Militzers Annahme, diese Bulle sei nicht überliefert (Militzer, Protokolle, S. 24 Anm. 70 zu Nr. 97). Der Eintrag in den Domkapitelsprotokollen vom 16. Februar 1463 belegt, dass das Kapitel damals den Propst von St. Kunibert bitten ließ, mit Blick auf die Bischofswahl das Interdikt für diese Zeit aufzuheben, also gemäß den Bestimmungen des Indults von 1454 zu verfahren.

1015 Offenbar hatte das Domkapitel sich bereits 1448 oder davor wegen Nichterfüllung von Zahlungspflichten – doch wohl für den Erzbischof – das Interdikt zugezogen; vgl. Ennen, Geschichte 3, S. 424. Damit scheint der Guss der Glocke Pretiosa des Doms zusammenzuhängen, in deren Inschrift auf das Interdikt – aber vielleicht als allgemeines, in dieser Zeit ja nicht allzu seltenes Phänomen? – Bezug genommen wird: […] *Cantum reddo choris vetitum pro singulis horis* […] (zitiert nach Martin Seidler, Die Kölner Domglocken, CD mit ausführlichem Beiheft, Köln $^{2}$2000, hier S. 10; freundlicher Hinweis von Dr. Jörg Wunschhofer). Die Hintergründe werden aus den ermittelten Quellen nicht recht deutlich.

1454 ausgestellt,[1016] sollte sich als äußerst folgenreich erweisen – dies übrigens, obwohl Erzbischof Dietrich und das Kapitel auch diesen Vertrag brachen, angesichts der durch den bergischen Kaufvertrag und die Münsterische Stiftsfehde verschärften Notlage wohl brechen m u s s t e n und abermals und gewissermaßen final in Zahlungsverzug gerieten, so dass der Kölner Dom bei Dietrichs Tod interdiziert war.[1017] Für die späteren Erzbischöfe und das Kapitel sollte der Vertrag von 1454 bis in das 18. (!) Jahrhundert in Gestalt der sog. „Alten Domrenten" Nachwirkungen haben,[1018] doch führt er in gewisser Weise über die Thematik dieses Abschnittes hinaus: Erzbischof und Kapitel einigten sich hier direkt mit ihren stadtkölnischen Gläubigern, die in der Folgezeit einen eigenen Zöllner und Beseher am Bonner Rheinzoll einsetzen durften[1019] und laut Vertrag die Hälfte dieses Zolls eingeräumt bekamen – die Obrigkeit der Stadt war nicht Vertragspartei und wird in der Urkunde auch nicht als Vermittler dieser Einigung erwähnt.[1020] Auf wessen Initiative diese Ausgestaltung des Schuldverhältnisses erfolgte, ist schwer zu sagen: Für die Rentengläubiger, also nichtadlige Privatleute, war es an sich wohl vorteilhafter, wenn sie mit einer städtischen Obrigkeit und nicht mit den Räten des Erzbischofs oder diesem selber um Geld verhandeln mussten,[1021] aber war der Kölner Rat 1454 willens, sich noch einmal in ein Kreditgeschäft g r o ß e n Ausmaßes mit Dietrich von Moers förmlich und mit eigenen Verpflichtungen einbeziehen zu lassen? Diese Bereitschaft kann zumindest nicht einfach vorausgesetzt werden. Die Vertreter der Kölner Kirche, der

1016 Edition: Archiv für die Geschichte Nr. XIV, S. 81–91.

1017 Vgl. hier nur Droege, Verfassung, S. 79.

1018 Vgl. Droege, Verfassung, S. 78 und 129. Erzbischof Hermann von Hessen konnte weitreichende Erfolge bei der Reduzierung dieser Schuldenlast erzielen (vgl. ebd., S. 129); welche Dimensionen das Domrenten-Problem in der Zeit Ruprechts von der Pfalz hatte, zeigt schlaglichtartig ein Eintrag in den Kölner Ratsbeschlüssen (Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1470/144) vom März 1470 – schon die Zahl von über 300 Berechtigten, die ihrerseits 37 Bevollmächtigte gewählt hatten, vermittelt einen Eindruck von der Brisanz der Angelegenheit.

1019 Allerdings zusammen mit dem Domkapitel (vgl. Archiv für die Geschichte, S. 83).

1020 Vgl. Droege, Verfassung, S. 82: Demnach verhandelte der Erzbischof in eigener Person und durch seine Räte und Freunde mit den Kölner Rentengläubigern. – Zwar zitiert Ennen, Geschichte 3, S. 425 Anm. 2, eine stadtkölnische Überlieferung der Urkunde („Actus et processus, t. 10, fol. 1. ff."). Eine Abschrift konnte freilich durch die Domrentner ohne weiteres in den Besitz der Stadt gelangen, ohne dass sie Vertragspartei war.

1021 Siehe hierzu auch weiter oben.

Erzbischof und seine Räte ebenso wie die Domherren, waren zu dieser Zeit offenkundig so sehr in Bedrängnis, dass sie nur Angebote, aber schwerlich Bedingungen formulieren konnten.

Mit dieser Einigung waren die finanziellen Bindungen Dietrichs von Moers an seine Kathedralstadt im Übrigen nicht gänzlich aufgelöst. Die Summe von 29 900 Gulden aus dem Jahr 1444 führte auch nach 1454 zu Demarchen des Kölner Rates[1022] und sollte noch den Nachfolgern Dietrichs zur Last fallen.[1023] Im Vergleich zu den Domrenten handelte es sich jedoch fast um eine *quantité négligeable*. Das gilt erst recht für das Darlehen von 2000 Gulden, das der Rat dem Erzbischof 1454 gegen Bürgschaft des Domkapitels gewährte. Als auch dieser Kredit nicht zurückgezahlt wurde und seine Frist, ursprünglich zwei Jahre, schon weit überschritten war, forderte die Stadt 1462 neben zwei ritterbürtigen, weltlichen Bürgen auch den Domdekan Nikolaus von Leiningen zum Einlager auf, ohne dass die drei Folge leisteten.[1024] Angesichts der völligen Überschuldung der Kölner Kirche mag es verständlich erscheinen, dass der Dekan sich um diese recht geringfügige Verpflichtung nicht kümmerte, zumal es ihm als Kleriker relativ leicht gefallen sein dürfte, sich etwaigen Pressionsversuchen der weltlichen Ratsherren zu entziehen.

Als sich das Domkapitel nach dem Tod Dietrichs von Moers auf die Wahl seines Nachfolgers vorbereitete,[1025] spielte der Rat der Stadt eine – zumindest im Sinne des Kapitels – völlig konstruktive Rolle. Nachdem die Kölner Stadtobrigkeit den Domherren bereits eine ungestörte und freie Wahl zugesichert hatte, beschloss der Rat, weil das Kapitel seine Sorge über mögliche Störungen

1022 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1455/46 (mit Nr. 1455/15). Vgl. auch Droege, Verfassung, S. 79, sowie Ennen, Geschichte 3, S. 426–428, zu den Bemühungen des Kölner Rates, die Bürgen des Vertrages von 1444 in Leistung zu fordern. Wenige Tage vor dem Tod des Erzbischofs, am 9. Februar 1463, versuchte der Rat, den Herzog von Jülich-Berg und seine Landstände sowie beide Landdrosten als Vermittler zu gewinnen, um den Rechtsweg vermeiden zu können. Vgl. Ennen, ebd., S. 428 f., mit archivalischen Belegen (bei Droege, Verfassung, S. 79, etwas ungenau wiedergegeben).

1023 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1467/46; ebd., Nr. 1479/10; LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2994 und 2995 vom 7. März 1483 (Übereinkunft der Stadt mit Erzbischof Hermann in dieser Frage: Fortdauer der Verpfändung bei gleichzeitiger Bereitschaft der Stadt, die Summe von 29 900 Gulden bei der Rückzahlung ggf. um 2000 Gulden zu vermindern). Vgl. andererseits Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1473/42 zu den praktischen Schwierigkeiten, mit denen sich der Rat bei der Einkünfteerhebung gemäß dem Vertrag von 1444 konfrontiert sah.

1024 Vgl. Ennen, Geschichte 3, S. 426 mit archivalischen Belegen.

1025 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.1.9.

bzw. Beeinflussungen etwa durch Mandate artikuliert hatte, am 4. März zusätzlich, den auswärtigen Gesandten die Freiheit der Wahl einzuschärfen: Ein entsprechender Passus, der sie zu deren Achtung verpflichtete, sollte ihrem Geleitsbrief eingefügt werden.[1026] Trotz gelegentlicher Eintrübungen[1027] und der ungelösten Schuldenfrage erweist sich das Verhältnis des Kapitels zur Stadt Köln auch am Ende des Untersuchungszeitraum als weithin kooperativ.[1028]

### 3.3.1.4 Kölner Domherren im Dienst der Stadt (ohne Professoren der Universität)

Soweit dies aus den Beschlüssen des Kölner Rates erkennbar ist,[1029] trat von den Kölner Domherren des Untersuchungszeitraumes nur einer in ein permanentes Dienstverhältnis[1030] zum Kölner Rat – und gab deshalb seine Uni-

1026 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1463/2. Das Kapitel bat den Rat schon unmittelbar nach Dietrichs Tod um den Schutz vor Gewalt, damit es frei wählen könne; der Rat sagte zu: vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 374, 376 und 378.

1027 Grundsätzlich zu rechnen ist auch mit Konflikten, an denen das Kapitel gewissermaßen im Hintergrund beteiligt gewesen sein könnte: Handelten die Zöllner von Kaiserswerth und Zons, die 1462 ungewöhnliche Forderungen an Ratsgeschickte und Kölner Bürger richteten (vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1462/11 und 13), eigenmächtig oder auf Geheiß des Erzbischofs – oder war die Verschärfung der bisherigen Praxis vielleicht mit dem Domkapitel oder einzelnen erzbischöflichen Ratgebern aus dessen Kreis abgesprochen, um wenigstens eine kleine Steigerung der kurkölnischen Einkünfte zu erreichen? In solchen Fällen ist aufgrund der Quellenlage schwerlich Klarheit zu gewinnen. In der damaligen Notsituation wäre eine solche Absprache wohl grundsätzlich denkbar, trotz der notorisch einflussreichen und zugleich korruptionsanfälligen Position der Zöllner. Vgl. hierzu Droege, Verfassung, S. 124 f. mit Anm. 28.

1028 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.7: Der Rat der Stadt wurde vom Kapitel und den weiteren Beteiligten im Sommer 1458 über den heimlichen Beistandspakt der Verschreibungsinhaber informiert.

1029 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1. Zur notwendigen Unvollständigkeit dieser Überlieferung vgl. ebd., S. XXIX, XXXII f. Vgl. auch die Zusammenstellung der stadtkölnischen Räte, Protonotare und Sekretäre ebd., S. XXX–XXXI, sowie die Liste der kölnischen Räte und Schreiber bei Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1, S. CXVIII–CLXXIX.

1030 Unberücksichtigt bleiben können hier die Außenbürgerverträge, welche die Stadt mit zahlreichen Adligen des weiteren Umlandes abschloss. Mit diesen Verträgen wurde gegen Geldzahlungen nicht nur Militärhilfe, sondern auch diplomatische Unterstützung und die Sicherheit der Kölner Bürger im Herrschaftsbereich des

versitätspfründe am Domstift auf: Heinrich Retheri, aus einer Kölner Familie stammend, wurde 1456 zum Protonotar der Stadt berufen.[1031] 1467 schied er aus diesem Amt aus und wurde stattdessen städtischer Rat auf Lebenszeit.[1032] Ebenfalls diese Funktion übte möglicherweise Christian von Erpel aus,[1033] auch

jeweiligen Außenbürgers gewonnen. Vgl. zu den Kölner Außenbürgern Hans J. Domsta, Die Kölner Außenbürger. Untersuchungen zur Politik und Verfassung der Stadt Köln von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 84), Bonn 1973, hier v. a. S. 55–58 zum Unterschied zwischen städtischen Bürgern und Außenbürgern sowie S. 97–109 zu den Verhältnissen in unserem Untersuchungszeitraum. Derartige Bindungen gingen beispielsweise auch der Graf von Moers und seine Söhne Johann und Heinrich, also der spätere Bischof von Münster, sowie in der nächsten Generation Junggraf Vinzenz ein: vgl. Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 770, 1255 f., 2 Nr. 2178; vgl. auch 1 Nr. 1581–1601. Eine weiterführende Recherche, welche Edelkanoniker Kölner Außenbürger wurden, erübrigt sich: Insofern die Außenbürger als auswärtige Herrschaftsträger mit dem Rat als der stadtkölnischen Obrigkeit „auf Augenhöhe" verhandelten, kommen diese Verhältnisse hier nicht in Betracht, auch nicht für Edelkanoniker, die dynastische Herrschaftsrechte ausübten, zumal die Außenbürger im Bündnisfall sicherlich eher als „Gewaltunternehmer" denn als persönlich kämpfende Stadtsoldaten agierten. Zum Begriff des „Gewaltunternehmers" vgl. hier nur Gregor Rohmann, Jenseits von Piraterie und Kaperfahrt. Für einen Paradigmenwechsel der Gewalt im maritimen Spätmittelalter, in: HZ 304 (2017), S. 1–49.

1031 Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1456/21. Zu Retheris Herkunft vgl. hier nur Keussen, Matrikel 1 Nr. 129,50.

1032 Vgl. Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung, S. CLVI. Vgl. zu den städtischen „Räten" bzw. „Doktoren", also den juristischen Ratgebern der Stadt, Huiskes, Beschlüsse 1, S. XXIX, sowie Pitz, Schrift- und Aktenwesen, S. 125 f.

1033 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1429/10 und 1447/1, betreffend jeweils die Zuteilung von Ratswein, die allerdings nur mit der Begründung erfolgt, Christian sei dem Kölner Rat verbunden. Auf diese Einträge in Ratsmemorialbuch 1 (Bl. 103a) bezieht sich Keussen, Matrikel 1 Nr. 12,3, mit der Angabe, Christian sei „1429. 47 in Diensten der Stadt Köln" gewesen; Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 180 Nr. 17, schöpft offenbar aus diesem Matrikeleintrag, vergröbert die Angabe jedoch zu „1429–1447". – Die zu 1429 im Ratsbeschluss erwähnte, „in das rote Kopienbuch eingetragene […] Urkunde" über Christians Verhältnis zum Rat ließ sich im HAStK seinerzeit nicht ermitteln. Vgl. auch die Zusammenstellung der stadtkölnischen Räte bei Huiskes, Beschlüsse 1, S. XXX, wo Christian zu 1428 erscheint. Da Huiskes' Liste keine Belege enthält, ließ sich eine etwaige Ratstätigkeit Christians für dieses Jahr leider nicht verifizieren. Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 2 Nr. 168, 272–280, hier S. 276 Punkt 21, nennt die drei *meister* Johann von Neuenstein, Heinrich vom Bierbaum und Christian von Er-

noch nach seiner Aufnahme ins Domkapitel.[1034] Bedenkt man allerdings, welch enge Bindung Christian von Erpel als zeitweiliger Offizial und Generalvikar[1035] an Erzbischof Dietrich und auch seinen Vorgänger Friedrich von Saarwerden hatte, so ist vielleicht eher damit zu rechnen, dass Christian dem Kölner Rat als nur gelegentlich hinzugezogener Rechtsgelehrter diente und ihm insofern „verbunden" war.[1036] Andererseits wird in den Ratsbeschlüssen erkennbar, dass gelehrte Räte ihre eidlichen Bindungen an weitere Dienstherren nicht in jedem Falle aufgeben mussten,[1037] während der Protonotar „die Stadt ohne ausnahmsweise Genehmigung des Rates nicht verlassen und nicht im Dienst von Fremden stehen" durfte.[1038] Über ein *non liquet* kommt man im Falle Christians, zumindest im Rahmen unserer Fragestellung, wohl nicht hinaus.

Es bedarf an sich keiner Erklärung, dass nicht mehr Domkanoniker als Räte, Protonotare oder Stadtsekretäre erscheinen.[1039] Grundsätzlich kamen in der kirchenreichen Stadt eben ziemlich viele Weltgeistliche und insbesondere Kanoniker in Frage, die juristisches Fachwissen mit Geschäftserfahrung verbanden. Die Zugehörigkeit zum Domkapitel trug hierzu nichts Spezifisches bei. Im Gegenteil mochte diese Mitgliedschaft, die einen Kleriker bis zu einem gewissen Grade in die erzstiftische Herrschaft einband, angesichts des

pel zum 22. Juni 1435 als Empfänger von Ratswein. Stein, ebd., Anm. 1, identifiziert sie als „die städtischen Räthe (clerici)", jedoch ohne weitere Ausführungen.

1034 Er ist erstmals zum 27. Juni 1435 als an der Güterverwaltung beteiligter Priester- und insofern auch Kapitularkanoniker belegt. Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

1035 Vgl. etwa die Einschätzung von Güttsches, Notizen, S. 33: „Christian von Erpel scheint ein besonderer Vertrauensmann des Erzbischofs Dietrich gewesen zu sein; denn wiederholt wird er von ihm mit Sonderaufträgen bedacht." Zu den Amtszeiten vgl. Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 180 Nr. 17 (Offizialat, zu 1411; zu ergänzen mit Keussen, Matrikel 1 Nr. 12,3 zu 1413, und Stutt, Diözesen, S. 86–93 zu 1432/33), und Güttsches, Notizen, S. 32f. Nr. 3 (Generalvikariat, zu 1421–1426).

1036 Vgl. z. B. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1468/11.

1037 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1483/17. Andererseits schloss der Rat 1453 Bedienstete und Räte fremder Herren von der Ratswahl aus (vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1453/14). Auch wurde der bisherige Kölner Professor Johann von Erpel 1469 kurzerhand mit dem Entzug seiner Vorlesung gemaßregelt, als er in den Dienst des Herzogs von Geldern trat, mit dem die Stadt damals auf gespanntem Fuße stand (vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1469/51).

1038 Huiskes, Beschlüsse 1, S. XXVIII.

1039 Vgl. zu den in Frage kommenden Ämtern Huiskes, Beschlüsse 1, S. XXVII–XXIX (zur städtischen Kanzlei). Vgl. auch Pitz, Schrift- und Aktenwesen, S. 122–127 und S. 130–135.

vielschichtig-prekären Verhältnisses des Kölner Rates zum erzbischöflichen Stadtherren sogar ein gewisser Nachteil sein.

Heinrich Retheri wurde dazu verpflichtet, seine Universitätspfründe am Dom als nunmehriger Protonotar aufzugeben. Die gleiche Bedingung stellte der Rat jedoch offenbar auch Johann von *Stummel*, der die entsprechende Präbende an St. Aposteln innehatte.[1040] Anscheinend ging es dem Rat hierbei vor allem – wenn nicht ausschließlich – um die optimale Nutzung der städtischen Ressourcen: Der besoldete[1041] Protonotar sollte der Bepfründung eines anderen Universitätsdozenten nicht im Wege stehen. Anders verhielt es sich wohl mit stadtkölnischen Prälaturen: Zumindest für die Propstei von St. Georg ist nachweisbar, dass ihr Besitz für unvereinbar gehalten wurde mit dem Dienstvertrag und Diensteid eines städtischen „Doktors", und zwar nach der Rechtsauffassung sowohl des Propsteikandidaten Johann Frunt als auch des Kölner Rates.[1042] Es liegt nahe, als *ratio legis* die Vermeidung möglicher Interessenkonflikte anzunehmen, denn im Vergleich zu einem „einfachen" Stifts- oder Domherren verfügten die Dignitäre der Kollegiatkirchen tendenziell doch über erheblichere Einkünfte, an denen sich – im Falle von Naturalien – die sattsam bekannten Konflikte um deren abgabenfreien Weiterverkauf entzünden konnten; auch andere Wirtschaftsstreitigkeiten waren zu befürchten. Ebenso bargen die Vergabe von Benefizien und die mit den Dignitäten verbundenen Jurisdiktionsbefugnisse wohl das Potential, von den Absichten und Wünschen des Kölner Rates abzuweichen.

#### 3.3.1.5 Kölner Domherren im Konflikt mit der Stadt

Angesichts der faktischen Machtverhältnisse leuchtet es unmittelbar ein, dass nur ganz wenige Quellenbelege auf substantielle Konflikte einzelner Domherren mit der Kölner Stadtobrigkeit hindeuten. Die Domimmunität lag ungeachtet der geistlichen Jurisdiktion und der sonstigen klerikalen Sonderrechte nun einmal mitten in der Stadt, und zumindest die residierenden

1040 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1423/7. Zu seiner Person vgl. Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1, S. CXXXIX–CXLIII (Nr. 51).

1041 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1, S. XXVIII.

1042 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1456/10. Zu Johann Frunt vgl. Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1, S. CLVI–CLXIX (Nr. 61).

Domherren[1043] taten offensichtlich gut daran, die Autorität des Kölner Rates nicht in Frage zu stellen.[1044] In der Untersuchungszeit erließ der Rat es den Angehörigen des Domkapitels zwar anscheinend, auf den Verbundbrief von 1396 vereidigt zu werden,[1045] doch sind mehrere Fälle nachweisbar, in denen Domherren den Rat für ein Fehlverhalten um Verzeihung bitten mussten oder von der Stadtobrigkeit unter Druck gesetzt wurden.[1046] So widerfuhr es 1415 Johann von Ahrweiler,[1047] dem Dekan von St. Georg, der allerdings gerade damit scheiterte, sich in den Besitz einer Dompfründe zu bringen. Ludwig von Kaster, zu dieser Zeit schon nicht mehr Domkanoniker, sondern Dekan von St. Kunibert,[1048] musste 1429 in einem Streit um Opferstock-Einnahmen einlenken.[1049]

Sehr ausführlich sind wir für die Untersuchungszeit über den Konflikt unterrichtet, den der Subdekan Johann von Reichenstein mit dem Kölner Rat auszustehen hatte: Es hat nämlich in diesem Fall den Anschein, dass

1043 Wenn ein Kanoniker seinen Lebensmittelpunkt andernorts hatte, mochte es schon eher angehen, die Eskalation eines Streites zu riskieren: So ließ Gisbert von Buren die Kölner Bürgerin *Clairgin van Strailen* durch den Lütticher Stiftsdekan von St. Johannes Evangelist – als Konservator des stadtkölnischen Klerus – in die maasländische Bischofsstadt vorladen und verstieß damit in den Augen der Stadt Köln gegen ihre Nonevokationsprivilegien. Der Kölner Rat reagierte, indem er dem Konservator brieflich auseinandersetzte, Gisbert habe seit langer Zeit nicht in Köln residiert und könne sich billigerweise nicht an den Konservator wenden, außerdem gehe es letztlich um Schulden von Gisberts Vater. Vgl. HAStK Brb. 26, Bl. 111a und b vom 26. Dezember 1461.

1044 Anders verhielt es sich im Falle Walrams von Moers, der im großen Konflikt seines erzbischöflichen Bruders mit der Stadt für diesen Krieg führte: siehe hierzu in Abschnitt 3.3.1.1.

1045 Vgl. Deeters, Bürgerrecht, S. 6.

1046 Zum Verhalten des Kölner Rates gegenüber devianten Stadtbewohnern vgl. Groten, In glückseligem Regiment, passim.

1047 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1415/3. Zu den Hintergründen, nämlich Johanns Machinationen gegen den Dompfründenbesitz des Amplonius von Rheinberg, siehe im Abschnitt 3.3.2.

1048 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

1049 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1429/3. – Nicht ohne Druck auszuüben, dürften beispielsweise, einige Jahre nach der Untersuchungszeit dieser Arbeit, auch die Geschickten des Rates mit Werner von Sayn, dem Propst von St. Gereon, gesprochen haben, als es um den Verkauf von Bücklingen in seinem Hof ging. Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1470/159. Aus ebd., Nr. 1470/158, geht hervor, dass der Propst sich auf diese Weise offenbar in den Akzisebetrug eines Laien hatte verwickeln lassen.

ein anfängliches Fehlverhalten des Prälaten eine langdauernde Maßregelung durch die Ratsherren zur Folge hatte.

Aus einem Brief des Erzbischofs an die Stadt vom 24. Februar 1449 erfahren wir, diese habe ihm kürzlich geschrieben *van eynre handelongen, der achterdechen mit etzligen den synen bynnen Colne gedain sall haven, da mit ir ind unse stat nyt wenich gesmelicht, sunder alle die ghene, die sich in unser stat Colne vurs. enthalden, an yrre fryheyt, freden ind schirme sweirlichen besorgt staint* […].[1050] Die Stadt hatte sich offenbar an den Erzbischof gewandt, um zu verhindern, dass dieser sich auf die Seite der Gegenpartei ziehen ließ.[1051] Dietrich von Moers sagte dem Rat – bzw. „Richtern, Schöffen, Rat und seinen übrigen Bürgern zu Köln" – eine wohlwollende, gebührliche Handlungsweise zu. Bereits einen Tag später bot der Erzbischof der Stadt einen kurzfristigen Besprechungstermin innerhalb der Stadt an, und zwar drei Tage später *zo sente Severijne in Henricus van Impels huysz, unss kuchenschryvers*. Dorthin sollten die Empfänger ihre „Freunde" zu ihm schicken.[1052] Wie schon die Beschreibung des Deliktes im vorangehenden Brief, so lässt auch diese kurzfristige Terminierung vermuten, dass Erzbischof Dietrich der Angelegenheit erhebliche Bedeutung beimaß.[1053]

Sehr auffällig ist, dass hier wie auch in den weiteren brieflichen Zeugnissen der Tatbestand nur angedeutet wird, und zwar in einer Weise, die es zumindest uns heutigen Lesern schwer macht, den Vorfall zu rekonstruieren. Mit dem 16. März setzt eine Serie von Bittbriefen des Subdekans an den Kölner Rat ein,[1054] in denen er den Rat immer wieder um Verzeihung bittet, bis in den August hinein übrigens von Aachen aus,[1055] im November und Dezember,

1050 HAStK BrE dat. vom 24. Februar 1449 (Original).

1051 […] *off wir van ymantz versuecht wurden umb lichtonge off avestellonge der geschichte ind darumb an uns wurve, dat wir dan die geschichte eygentlichen betrachten ind uyre reden dair zu doin verhoeren willen, als uyre brieff dat vorder inheldet* […] (HAStK BrE dat. vom 24. Februar 1449 [Original]).

1052 HAStK BrE dat. vom 25. Februar 1449 (Original).

1053 Zur weiteren Aktivität Dietrichs in dieser Angelegenheit siehe im Folgenden.

1054 Johann hatte den Rat aber schon zuvor um Verzeihung gebeten. Vgl. HAStK BrE dat. vom 16. März 1449 (Originalbrief Johanns an den Rat): […] *So as ich dan in vurtzijden mit mynen heren, maigen ind frunden uwer eirsamheyt gebeden hain, myr willen vertzijhen ind guetlich zo dem besten keren soelch geschichte, dat doch sonder uffsatz ader frevell uch dair myt zo vertzoernen geschiet is* […].

1055 Am 16. März, 4. und 27. August (vgl. HAStK BrE dat., jeweils Original). Dass Johann sich offenbar nicht freiwillig dort aufhielt, dürfte eine Äußerung im Brief vom 27. August 1449 nahe legen (HAStK BrE dat., Original): […] *so getruwen*

der mutmaßlichen Schlussphase der „Reichenstein-Affäre", mit eigenhändigen Schreiben,[1056] durch welche der Subdekan, so darf sicherlich vermutet werden, seine Demutsrhetorik noch verstärkte. Worin Johann von Reichenstein sich gegen die Stadtfreiheit vergangen hatte, wird in seinen eigenen Briefen und auch denen des Erzbischofs[1057] jedoch nirgends konkretisiert[1058] – berührte das Delikt vielleicht die Ehre der Ratsherren,[1059] beispielsweise weil ein Vertreter der Stadtobrigkeit gegen den Reichensteiner und seine Begleitung den Kürzeren gezogen hatte? Johann von Reichenstein schreibt mehrfach zu seiner Entschuldigung, nur „natürliche Bewegung" habe ihn zu seiner Tat gebracht.[1060] In Verbindung mit der weiter oben referierten Anschuldigung, das

*ich uwern eirbercheyden ind layssen nyet ave hoffende gentslichen, dat ir sulchs angeseyn myr eyn gude fruntlige antwerde myt myme naturlichen broider, den ich dair umb schicken, bewyser dys brieffs, geven willen, dar ich mych up troisten ind myns avewesens vergetzen mach.* Die Entscheidung für Aachen könnte mit der Pfarrkirche in Würselen zusammenhängen, die dem Subdekanat des Doms inkorporiert war. Vgl. hier nur Engel, Konzil von Pisa, S. 46 f., sowie RG 5 Nr. 5476.

1056 HAStK BrE dat. vom 3. und 19. November sowie 6. Dezember 1449, jeweils ausdrücklich als eigenhändig bezeichnet.

1057 Außer dem o. g. auch noch HAStK BrE dat. (Original vom 13. September 1449). Mit diesem Schreiben forderte Erzbischof Dietrich die Stadt auf, dem Subdekan rechtliches Gehör zu verschaffen und freies Geleit zu erteilen: *Lieve getruwen! Also as wir die sachen antreffende die geschichte unss achterdechens zo Colne in dem rechten uysseren sulden, des wir ouch lange guetwillich geweist ind noch syn, so vil an uns ist, so geboert sich, dat he dar zo geheisschen werde, sich zo verantwerden, so vil yme dat stade brengen kan, ind he erbuydt sich ind begert der sachen zo rechte vur zo komen, ind hait uns darumb doin ersoichen. Sulde dat nu bynnen unser stat Colne geschien, so wulde der vurs. achterdechen sicher syn, dar ind weder van danne fry zo komen, as wir uweren frunden, die mit uns van der sachen in kallongen syn geweist, hie bevor dat ouch gesacht han.* […] (Unterstreichung im Original!)

1058 Die Gegenüberlieferung wäre in den äußerst umfangreichen und für diesen Zeitraum unverzeichneten städtischen Briefbüchern aufzusuchen, was den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde. Auch anhand der Briefeingänge ergibt sich wohl ein recht aufschlussreiches Bild von der Konfliktführung bzw. davon, wie der Rat seine Autorität gegenüber dem Subdekan zur Geltung brachte.

1059 Vgl. zu diesem Aspekt der stadtkölnischen Herrschaftsausübung Groten, In glückseligem Regiment, passim.

1060 HAStK BrE dat. vom 27. August 1449: […] *in den sachen, dye dan unverhuedz zo komen ind umber nyet geschiet syn uch zo unwillen, dan mych dar zo naturliche bewegung bracht hayt ind ich ouch noede uch myt sulchen off eynchen stucken wysslichen erzornen weulde* […]. Vgl. auch HAStK BrE dat. vom 4. August 1449: […] *myr guetlich zo vertzijhen ind zo dem besten keren willen alsulch geschicht,*

Delikt habe sich gegen „Freiheit, Frieden und Schirm“ aller Stadtbewohner gerichtet, dürfte am ehesten an eine spontane Gewalttat Johanns und seiner Begleiter zu denken sein. Was immer im Einzelnen geschehen war, der Kölner Rat hielt die Sache jedenfalls für so erheblich, dass er offenbar noch bis mindestens zum 6. Dezember eine Antwort an den Subdekan verweigerte[1061] und ihm, a fortiori, das erbetene Geleit vorenthielt. Dabei hätte der Prälat nach dem geltenden Herkommen gar kein Geleit benötigt.[1062]

Es würde hier zu weit führen, den späteren Kontakten des Subdekans mit der Kölner Obrigkeit, etwa in Sachen der geistlichen Jurisdiktion,[1063] en détail nachzugehen. Dennoch kann man zumindest die Frage aufwerfen, ob es nicht auch Johanns Erfahrungen aus dem Jahr 1449 waren, die ihn in den 1470er Jahren zur Renitenz gegen die Aufhebung des Cäcilienstiftes zugunsten des Klosters Weiher trieben.[1064] Natürlich spielte dabei eine große, sogar überwiegende Rolle das Eigeninteresse seiner Schwester Elsa von Reichenstein,

---

*dat ich umber in geynre meynongen, uch dair myt zo vertzurnen, gedayn hayn, anders dan ich naturlich dair zo erweckt byn etc.* […]; fast wortgleich, jedoch eigenhändig und mit etwas anderer Orthographie im Brief vom 3. November (ebd.).

1061 Rückvermerk zu HAStK BrE dat. vom 16. März 1449: *Subdecani presentata et lecta feria quarta post Oculi* [19. März 1449]*, sed nichil conclusum*; HAStK BrE dat. vom 4. August 1449: […] *so getruwen ich uwern eirbercheyden ind layssen nyet ave hoffende gentslichen, dat ir sulchs angeseyn myr eyn gude fruntlige antwerde myt myme naturlichen broider, den ich dair umb schicken, bewyser dys brieffs, geven willen* […]; HAStK BrE dat. vom 13. September 1449 (Schreiben des Erzbischofs): […] *Ind wanne wir van der sicherheyt bescheyt van uch wisten, dat wulden wir dem achterdechen zo wissen doin ind asdan den sachen in dem besten vort na gain* […] (Unterstreichung im Original!); der Erzbischof ermöglichte also zumindest eine indirekte Kommunikation zwischen Rat und Subdekan; vgl. des Weiteren HAStK BrE dat. vom 19. November 1449 (Schreiben des Subdekans an den Rat): […] *sulcher schrift ind flelicher bede guitlich willen gedechtich zo sin* […]; dazu der Rückvermerk: *anno 49 in novembri, subdecani petentis sibi responderi*; und schließlich HAStK BrE dat. vom 6. Dezember 1449: […] *ind mir in dem besten zo freden zo helpen mit uwer genediger antwerden, bisunder zo desem zokomenden hogezijt der gebuirt Christi, die ein begin is aller unser seligeit ind alles freden* […]. Vgl. zu dieser Vorgehensweise, der „Redelosigkeit“ des Kölner Rates, auch Groten, In glückseligem Regiment, S. 316.

1062 Vgl. den Briefbucheintrag vom 6. November 1442, betreffend den Propst von Kerpen (HAStK Brb. 16, Bl. 63a; Regest: MittStAK 22 [1892], S. 31).

1063 Vgl. etwa Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1470/75.

1064 Vgl. hier nur Zaretzky, Zensurprozess, S. 16f., und Gückel, Kloster Weiher, S. 62–71; Gückel identifiziert ebd., S. 63, übrigens den damaligen Domdekan

der Äbtissin des Damenstiftes.[1065] Die Ausdauer, mit der die Stadt Köln den hochadligen Prälaten 1449 ihre Herrschgewalt hatte spüren lassen, erscheint jedenfalls bemerkenswert.

### 3.3.2 Das Domkapitel und die Kölner Universität

Die Beziehungen des Kapitels zur Stadt Köln können auch in eher überblickshafter Weise nicht angemessen dargestellt werden, wenn hierbei nicht die Kontakte des Domstifts zur Kölner Universität berücksichtigt werden. 1388 durch die Stadt auf der rechtlichen Grundlage eines Papstprivilegs gegründet,[1066] verfügte die Hochschule fast von Anfang an über bestimmte Pfründen, die Bonifaz IX. ihr 1394 an den zehn Kollegiatkirchen sowie am Domstift zum Zwecke der Dozentenbesoldung dauerhaft reserviert hatte.[1067] Dieser Privilegierung, später als *prima gratia* bezeichnet, folgte 1437 eine *secunda gratia* Eugens IV.,[1068] mit welcher der Universität jeweils eine zweite Pfründe an den betreffenden geistlichen Instituten eingeräumt wurde. Im Gegensatz zum Pfründenprivileg Urbans VI. löste diese Regelung erhebliche Widerstände aus, die im Folgenden noch näher betrachtet werden sollen, jedoch schließlich, in der Zeit Nikolaus' V., zu einer Regelung im Sinne der Stiftskirchen führten. Bereits an diesem Punkt der Darstellung kann jedenfalls festgehalten werden, dass die Universität von allen Institutionen der Kölner Stadtgemeinde sicherlich am stärksten klerikal geprägt war.[1069] Anders als

---

Georg von Leiningen als wichtigsten Parteigänger der Äbtissin, geht auf den Subdekan jedoch nicht namentlich ein.

1065 Zur Verwandtschaft vgl. Schwennicke, ES VII 146.

1066 Vgl. hierzu nur Meuthen, Universität, S. 57–60; Groten, Stadtuniversität, S. 11 f. (ebd., S. 12–15 Nr. 1 Edition mit deutscher Übersetzung), sowie jetzt Groten, Nimis magnum et preciosum iocale, S. 51 f.

1067 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 23. Vgl. aus der Literatur zu den Kölner Universitätspfründen hier nur Keussen, Dompfründen, passim; Meuthen, Universität, S. 62–64; Groten, Stadtuniversität, S. 12, 19 und 82. – Auf die von Pius II. 1459 getroffene Regelung, dass nur noch Graduierte Priesterkanoniker des Doms werden sollten, wurde in Abschnitt 2 unserer Darstellung bereits näher eingegangen.

1068 Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 587; RG 5 Nr. 1017.

1069 Der besondere Gerichtsstand der Dozenten und Studenten, über die der Rat nicht richten durfte, schloss sie allerdings von der Mitgliedschaft im Rat der Stadt aus. Vgl. Groten, Nimis magnum et preciosum iocale, S. 56 und 61.

die übrigen bot sie Klerikern auch beachtliche Möglichkeiten, universitäre und insofern städtische Leitungsfunktionen auszuüben, sei es als Rektoren – deren Amtszeit ja viel kürzer war als heutzutage üblich[1070] – oder als Dekane der Fakultäten. Überdies war der Dompropst gemäß der Gründungsurkunde Urbans VI. Kanzler der Universität. In aller Regel ließ er sich bei den täglichen Geschäften dieses Amtes vertreten,[1071] dürfte angesichts seines herausgehobenen geistlichen Ranges und seiner hochadligen Herkunft auch andere Ambitionen verfolgt haben, doch sind Aktivitäten des Dompropstes in Sachen der Universität nachweisbar.[1072] Schon wegen dieser mannigfachen Teilhabe an der Hochschulleitung ist es nicht überraschend, dass die Beziehungen der Kölner Domherren zur Universität anscheinend ohne erhebliche Konflikte blieben.[1073] In den großen Fragen der Kirchenpolitik, und das heißt in der Untersuchungszeit vor allem: im Konflikt Eugens IV. mit dem Basler

1070 Vgl. Keussen, Matrikel 1, passim.

1071 Vgl. Groten, Nimis magnum et preciosum iocale, S. 52, und Meuthen, Universität, S. 60f.

1072 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1358 vom 5. Dezember 1464.

1073 Ein Versuch der Stadt, für den Rektor beim Papst das Recht zu erwirken, Kirchenstrafen zu verhängen, erfolgte 1463, das genaue Datum fehlt (vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1316). Da der Vorgang ganz am Ende des Untersuchungszeitraums stattfand oder sogar schon jenseits dessen, soll er hier nicht weiter behandelt werden. Es kann hier offen bleiben, ob das Domkapitel sich an dieser potentiellen, vermutlich aber unbeabsichtigten Einschränkung der anderen geistlichen Jurisdiktionen störte. Soweit aus Keussens Regest ersichtlich, ging es der Stadt hier nicht um die Gerichtsbarkeit der Domdignitäre bzw. namentlich des Domdekans. (Vgl. hierzu in Abschnitt 3.3.1.1.) Auch Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1280 vom 28. Dezember 1461, wird man eher als Ausdruck eines punktuellen Konfliktes der Universität mit dem Domdekan, nämlich um das bischöfliche Vidimus bei der Ausführung von Gerichtsurteilen, auffassen dürfen. (Vgl. zum Vidimus in der Erzdiözese Köln Janssen, Erzbistum 1, S. 118f.) – Das Domkapitel hatte den Theologen übrigens bereits in der Anfangszeit ein Gebäude in der Domimmunität zur Verfügung gestellt. Vgl. Groten, Nimis magnum et preciosum iocale, S. 55; Meuthen, Universität, S. 108f.; Hermann Keussen, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. FS zum Einzug in die neue Universität Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 10), Köln 1934, S. 213. „Die Fakultät ihrerseits machte 1468 dem Herzog Stephan von Baiern als Magister fabricae ein Geschenk für die Herrichtung der theologischen Schule“ (Keussen, ebd.).

Konzil, zogen Universität und Stadt, Domkapitel und Erzbischof kurz gesagt ohnehin an einem Strang.[1074]

Die Dompfründe der „ersten Gnade“ erhielt in unserem Untersuchungszeitraum[1075] bzw. kurz vor dessen Beginn zunächst Amplonius von Rheinberg, der als Leibarzt schon Erzbischof Friedrich gedient hatte und als solcher ebenso zu Erzbischof Dietrichs Hofstaat gehörte, jedoch auch als Medizinprofessor reüssierte.[1076] Bereits 1399 war er Rektor der Kölner Hochschule gewesen und erscheint 1414 in der Wahlkapitulation Dietrichs von Moers zweifelsfrei als Kapitularkanoniker.[1077] Trotz Amplonius' Renommee[1078] wurde sein Pfründenbesitz angefochten: Johann von Ahrweiler, der Dekan von St. Georg, versuchte spätestens Anfang 1415 anscheinend, über die Kurie Johannes' (XXIII.) die Dompfründe und auch die Universitätspfründe an St. Andreas mit Hilfe unwahrer Angaben in seinen Besitz zu bringen, scheiterte damit jedoch und wurde von der Universität und dem Rat der Stadt gemaßregelt.[1079]

1074 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 271 sowie zur Konzilspolitik des Erzbischofs S. 264 f. und 267 f. Siehe zum Basler Konzil ausführlicher in Abschnitt 3.1.3 und 3.1.4. Das bedeutet im Übrigen nicht, dass Universität und Erzbischof in Sachen des Basiliense immer mit gleicher Energie agierten, und selbstverständlich waren auch ihre Motive im Einzelnen nicht völlig identisch: vgl. hier nur Keussen, Stellung, S. 234–253.

1075 Vgl. zum Folgenden Keussen, Dompfründen, S. 189–192.

1076 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2. Vgl. auch Engel, Mitarbeiter, S. 43, sowie Militzer, Versorgung, S. 56.

1077 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48. Amplonius steht an letzter Stelle der Priesterkanoniker, war also von den anwesenden wohl der dienstjüngste.

1078 Vgl. hierzu bereits eine Aussage von 1394 über sein Erfurter Rektorat: Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 25.

1079 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 216, 234–236. Vgl. auch die Darstellung bei Keussen, Dompfründen, S. 190, sowie im Abschnitt 3.3.1.5. In RG 3 ist der Vorgang, soweit ich sehe, nicht dokumentiert. – Angesichts dieses Konfliktes erscheint es fraglich, ob die Universität tatsächlich noch 1415 an Johann von Ahrweiler, damals Trierer Offizial, eine Fürsprache zugunsten eines Studenten richtete: So datiert Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 227, das Schreiben, dessen Jahr aber nicht überliefert ist. Der Sachverhalt kann hier freilich auf sich beruhen.

Amplonius' direkter Nachfolger[1080] in der Dompfründe *primae gratiae* scheint Heinrich Clant von Groningen gewesen zu sein,[1081] ein Kanonist.[1082] Auch der folgende Inhaber Heinrich Retheri, ein gebürtiger Kölner, war Jurist bzw. Legist.[1083] Auf ihn folgte, als er 1456 die Dompfründe für das Protonotariat der Stadt aufgab,[1084] bis 1499 der Theologe Jakob Noetlinck von Straelen, zu diesem Zeitpunkt bereits Doktor dieser Fakultät und zuvor mehrere Jahre in der artistischen Fakultät aktiv.[1085]

Amplonius von Rheinberg, Heinrich Clant, Heinrich Retheri und Jakob von Straelen können trotz aller Unterschiede im Einzelnen als zweifellos in den Universitätsbetrieb eingebundene Gelehrte gelten: So nahmen alle vier entweder das Amt des Rektors oder zumindest des Dekans wahr, teilweise auch mehrfach; Jakob war überdies Vizekanzler der Universität.[1086] Weder wird hier eine übergroße Vorliebe für Kölner Bürgerskinder erkennbar, noch braucht

1080 Der von Keussen, Dompfründen, S. 190 f., für einen unbekannten Zeitpunkt aufgeführte Pfründeninhaber Gerhard Radinc von Groningen hätte andernfalls nur für sehr kurze Zeit in den Genuß der *prima gratia* am Dom kommen können. Im ausgewerteten Quellenkorpus fand sich kein zusätzlicher Beleg hierfür.

1081 Schon am 17. April 1415 erscheinen Kanonikat und Priesterpfründe im Zusammenhang mit Heinrichs Bemühungen um ein Groninger Benefizium als Non-obstans (vgl. RG 3, Sp. 149). Keussen, Dompfründen, S. 191, nennt ihn erstmals zu 1416 als Inhaber der „ersten Gnade". Ob der kuriale Besitztitel Heinrichs mit den mutmaßlichen Machenschaften des Johann von Ahrweiler zusammenhängt, muss Spekulation bleiben. Man muss Clant auf dem kurialen Pfründenmarkt allerdings einige Agilität zutrauen, denn 1425 ließ er sich mit dem eigentlich den Edelkanonikern vorbehaltenen Chorbischofsamt providieren, als dieses durch die Resignation Ulrichs von Manderscheid vakant wurde (vgl. RG 4, Sp. 1044, 8. Februar 1425) – vermutlich nicht in der Absicht, um die Possess zu ringen, sondern es dürfte ihm eher um einen eintauschbaren Rechtstitel zu tun gewesen sein. Das könnte auch einer der Gründe dafür gewesen sein, dass Heinrich einige Jahre danach (ca. 1433) einen harten Zusammenstoß mit einem Teil des Domkapitels erlebte und sogar in der Domimmunität eingekerkert wurde. Er appellierte gegen dieses Vorgehen und die Einziehung seiner Pfründeneinkünfte an das Basler Konzil (vgl. HAStK Dom RH 5, Bl. 38a–42a von 1433 Mai 19). Hatte er sich Feinde unter den Edelkanonikern gemacht?

1082 Vgl. Keussen, Dompfründen, S. 191. Siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

1083 Vgl. Keussen, Dompfründen, S. 191. Siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

1084 Siehe oben in Abschnitt 3.3.1.4.

1085 Vgl. Keussen, Dompfründen, S. 191 f. Siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

1086 Vgl. Keussen, Dompfründen, S. 190–192.

man anzunehmen, dass die – ja durchaus vorhandenen[1087] – Verbindungen der Pfründner *primae gratiae* zu anderen Potentaten die jeweils entscheidende Rolle bei der Vergabe gespielt haben. Durch weitere Quellenrecherchen ließe sich hier möglicherweise noch die eine oder andere Nuance gewinnen, doch dürfte hinreichend klar sein, dass die Besetzung dieser Dompfründe ganz im Sinne des päpstlichen Privilegs im Wesentlichen eine Angelegenheit der Universität und des Rates war, insofern auch eine Einschränkung für eine etwaige „Personalpolitik" des Erzbischofs und seines Kapitels.[1088] Damit soll nicht gesagt sein, dass der zuständige Ausschuss, bestehend aus dem Rektor und den vier Laien-Provisoren, immer eine glückliche oder unbestechliche Hand bei der Vergabe hatte.[1089]

Abgesehen von der Dozententätigkeit etlicher Priesterkanoniker[1090] ist ein Großteil der Kölner Domherren unseres Untersuchungszeitraums, sowohl Priester- als auch Edelkanoniker, an der Kölner Universität eingeschrieben gewesen: Dies gilt für ungefähr 80 der 156 Edelkanoniker und für 21 der 33 Priesterkanoniker.[1091] Wie intensiv der Kontakt eines Domkanonikers zur Hochschule war, lässt sich aus der bloßen Immatrikulation selbstverständlich nicht ersehen. Immerhin erweist die Kölner Matrikel, dass die Universität, unbeschadet ihres stadtbürgerlichen Ursprungs, die Einschreibung hochadliger Kleriker durchaus förderte – ihnen konnte die Immatrikulationsgebühr nämlich

1087 Heinrich Clant war beispielsweise Rat des Herzogs von Kleve. Vgl. Ilgen, Herzogtum Kleve 2,1 Nr. 278 S. 291 f. Heinrich Retheri wurde von Herzog Adolf von Jülich-Berg zu einer Pfarrkirche präsentiert. Siehe in Abschnitt 3.4.2. Zu Amplonius von Rheinberg als erzbischöflichem Leibarzt siehe hiervor.

1088 Vgl. zu diesem Aspekt für die Regierungszeit Friedrichs von Saarwerden Engel, Mitarbeiter, S. 43–47, hier v. a. S. 43 f.

1089 Vgl. hierzu nur Keussen, Dompfründen, S. 185.

1090 Vgl. hierzu die Professorenverzeichnisse bei Keussen, Matrikel 1 (ohne vermeintliche Domherren, die in der Personalliste des Anhangs durch eckige Klammern markiert sind, also höchstwahrscheinlich oder sogar mit Sicherheit keine Dompfründe erlangt haben): Theologen: Jakob *de Noetlink* von Straelen (S. 64* Nr. 107); Juristen: Heinrich Grimhard (S. 70* Nr. 1); Christian von Erpel (S. 71* Nr. 21); Heinrich Clant von Groningen (S. 72* Nr. 29); Winnemar Gruters von Wachtendonk (S. 72* Nr. 42); Heinrich Retheri Yserenhoeft (S. 73* Nr. 54); Mediziner: Amplonius von Rheinberg (S. 87* Nr. 12); Artisten: Laurentius Buninch von Groningen (S. 104* Nr. 6); Jakob *de Noetlink* von Straelen (S. 107* Nr. 70); Heinrich Clant von Groningen (S. 132* Nr. 46); Hermann Widelers von Hamm (S. 135* Nr. 90).

1091 Siehe die Biogramme in den Anhängen 5.1.1 und 5.1.2. Unter den Edelkanonikern gibt es mehrere Zweifelsfälle.

wenigstens teilweise erlassen werden.[1092] Ob die Hochschule hier wirklich eine gezielte Förderung betrieb, erscheint allerdings zweifelhaft,[1093] denn es wäre in den Augen vieler Universitätsangehöriger vermutlich einfach ungehörig gewesen, dem Sohn eines hohen Adligen eine Zahlung abzuverlangen.

Des Weiteren gibt die Kölner Matrikel in einigen Fällen Auskunft über Personenbeziehungen: Auch ein Protektions- oder Verwandtschaftsverhältnis mit einer angesehenen Persönlichkeit konnte zum Gebührennachlass führen,[1094] oder es wurde vermerkt, dass ein junger Adliger oder gleich mehrere mit einem Erzieher oder Diener in Köln eingeschrieben wurden.[1095] Natürlich spielte hierbei das geringe Lebensalter vieler Edelkanoniker – wie überhaupt der meisten Studenten – zum Zeitpunkt ihrer Einschreibung eine große Rolle.[1096] Es gibt zwar Ausnahmen davon, Edelkanoniker, die sich auch in höherem Alter in Köln immatrikulieren ließen,[1097] doch muss selbst in diesen Fällen mit reinen Prestigeabsichten oder auch mit der Intention gerechnet werden, von Absenzregelungen einer geistlichen Institution zu profitieren, das eigene Pfründeneinkommen so zu steigern.

Eine solche Motivation konnte andererseits durchaus mit Studienaktivitäten einhergehen: Hierauf deutet beispielsweise das überlieferte Studienzeugnis für

1092 Vgl. Keussen, Matrikel 1, Einleitung, S. 26*f., und Schwinges, Universitätsbesucher, S. 375–378; dort auch zur faktisch geforderten, adlig-großzügigen Gegengabe in Geld oder Naturalien.

1093 So auch Schwinges, Universitätsbesucher, S. 375, allgemein über den privilegierten Status von Standespersonen: „[…] was sicher nicht bloß instrumentell als Werbung und Anreiz zu verstehen ist, sondern vielmehr als schlichte Einsicht in das Funktionieren von Gesellschaft in all ihren Teileinheiten, Gruppen und Verbänden."

1094 Möglicherweise spielte dies bei Johann von Pittingen eine Rolle, zusätzlich zu seiner hochadligen Abkunft: *n*[*on*] *dedit, quia nepos d*[*omini*] *scholastici Col*[*oniensis*] (Keussen, Matrikel 1 Nr. 156,7).

1095 So die beiden Domherren Salentin d. Ä. und d. J. von Isenburg mit ihrem *pedagogus* Werner Wilmerinck von Borken, der später selbst Priesterkanoniker wurde und hier – mit Gebührenbefreiung wegen der Ehrerbietung für seine Schützlinge – für das Fach Kirchenrecht eingeschrieben wurde: vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 144,33–35. Weitere derartige Fälle gehen aus den Biogrammen in Anhang 5.1.1 und 5.1.2 hervor.

1096 Vgl. hier nur Groten, Stadtuniversität, S. 92.

1097 So Adolf von Nassau, der damals Anfang zwanzig war und bereits als Rektor der Universität Heidelberg fungiert hatte; vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 222,25.

den Domherren Nikolaus von Brucken hin,[1098] das recht konkrete Aussagen über dessen akademische Bemühungen macht und zugleich auf das päpstliche Privileg betreffend die Benefizialeinkünfte der Kölner Studenten verweist.[1099] Sonstige Belege zum tatsächlichen Studienverlauf der Kölner Domherren sind anscheinend, soweit sich das anhand des ausgewerteten Quellenkorpus sagen lässt, eher dünn gesät. Wenn es heißt, Johann von Linnep habe zehn Jahre lang Theologie studiert[1100] (und nicht die unter Netzwerk- und Prestigegesichtspunkten ergiebigere Kanonistik oder Legistik)[1101], darf man hieraus mit aller Vorsicht wohl auf ein echtes Sachinteresse schließen, möglicher-, aber nicht zwingenderweise auch auf Sachverstand.

Auch Stiftungen lassen den Schluss zu, dass ihr Urheber wohl eine tiefere innere Beziehung zur Universität hatte – mag diese auch, letztlich äußerlich, darauf gerichtet gewesen sein, sich an der Hochschule eine Art Denkmal zu setzen, oder sogar direkt aus unternehmerischem Denken erwachsen sein: Als Stifter traten die Domherren Johann von Löwen und Laurenz Buninch von Groningen, zwar nicht der Gründer, wohl aber der Namensgeber der Laurentiana-Burse, in Erscheinung,[1102] jedoch in recht unterschiedlicher Weise: Während es im Falle des Xantener Propstes von Löwen nicht weiter erklärungsbedürftig ist, woher der Stifter die Vermögenswerte nahm bzw. testamentarisch hinterließ, erscheint es im Falle Buninchs doch bemerkenswert, dass er als Priesterkanoniker und graduierter Theologe über die erforderlichen Mittel verfügte – ganz abgesehen davon, dass Buninch der von ihm seit etwa

1098 LHAKo Best. 2 Nr. 53 vom 14. Mai 1423 (Ausfertigung). Aussteller ist der damalige Rektor Andreas von Werden. – Weitere Beispiele, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: für Adolf von Eppstein, vom 4. Mai 1426 (Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 440*); für Werner von Sayn, vom 21. Oktober 1424 (Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 409); für Bernhard von Solms, vom 23. August 1451 (Regest mit Kommentar bei Groten, Stadtuniversität, S. 94 Nr. 118).

1099 Offenbar identisch mit dem Privileg Bonifaz' IX. von 1389 (Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 5).

1100 Vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. II,67.

1101 Vgl. hier nur Groten, Stadtuniversität, S. 82, zur Präferenz des Kölner Rates für die juristische Ausbildung bei der Errichtung städtisch besoldeter Professuren. Die Literatur zu gelehrten, juristisch geschulten Räten ist mittlerweile sehr umfangreich.

1102 Vgl. Meuthen, Universität, S. 101, zum *collegium s. Hieronymi* für sieben Roermonder Scholaren und einen Erpeler; zum Kolleg gehörte nach dem Willen des Stifters auch eine Hieronymuskapelle. Vgl. zum Testament des Johann von Löwen auch im Abschnitt 3.4.3. Zur Laurentiana-Burse vgl. hier nur Tewes, Bursen, S. 50 f. (Biogramm L 5) und S. 254 f.

1440 geleiteten, später nach ihm benannten Burse aus seinem Privatvermögen einen dauerhaften Standort in einem eigenen, großen Haus verschaffte. Man kann diesen Schritt getrost als „Investition“[1103] in die von ihm geleitete, um Studenten bemühte Bildungseinrichtung bewerten, der Laurenz denn auch noch etwa drei Jahrzehnte vorstand.[1104]

Des Weiteren kann Bücherbesitz als Indiz für engere Beziehungen eines Domherren zur Universität gelten. Im wohl bekanntesten derartigen Fall aus unserer Untersuchungszeit, dem des Domkepplers Moritz von Spiegelberg, gibt es mehr als genug andere Belege für die gelehrten Neigungen des Grafen, wobei wiederum damit zu rechnen ist, dass ihn nicht nur Wissbegier, sondern vielleicht auch ein Streben nach Zugehörigkeit, Sozialprestige angespornt haben mag. Das ist für unsere Fragestellung aber unwesentlich, denn es geht ja vor allem darum, welche Kontakte und Kontaktmöglichkeiten zur Universität bestanden. Unter diesem Gesichtspunkt sind die mehr oder weniger humanistischen Aktivitäten Spiegelbergs,[1105] die sich auch nicht auf die Kölner Universität beschränkten, durchaus relevant – schon deshalb, weil die etwaige Bücherliebe eines Domherren oder sein Wille zum Mäzenatentum auch andere Wege gehen konnte, insbesondere den der liturgischen Bücherstiftungen.[1106] Selbst der Priesterkanoniker Christian von Erpel, ein profilierter Rechtsgelehrter, bedachte die Kölner Kartause und das Kloster Weidenbach mit Handschriften.[1107]

Nicht wenige[1108] Edel- und fast alle Priesterkanoniker erwarben zudem einen akademischen Grad, in Köln oder anderswo und insbesondere in den

1103 Tewes, Bursen, S. 255.

1104 Vgl. Tewes, Bursen, S. 254 f.

1105 Sie können dank der Monographie von Hövelmann sowie älterer, dort rezipierter Forschungen als bestens aufgearbeitet gelten. Vgl. insbesondere Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 52 f., 76 f., 95 f., 101 f., 105–107, 121 f. Nr. 10.

1106 Vgl. hier v. a. Gummlich, Liturgische Bücher, passim. Es versteht sich, dass auch die Sorge um das eigene Seelenheil oder das der Angehörigen hierbei mitwirken konnte. Liturgische Bücher stiftete bzw. verschenkte im Übrigen auch der Spiegelberger: vgl. hier nur Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 52 (theologischer Codex für die Kölner Kartäuser), 106 f. und S. 121 Nr. 9 (zwei Antiphonarien für die Emmericher Stiftskirche und eine Bibelhandschrift für die dortigen Franziskaner-Observanten).

1107 Keussen, Matrikel 1 Nr. 12,3. Zu Christian von Erpel als wichtigem Mitarbeiter des Erzbischofs in Sachen der Klosterreform, insbesondere auch im Sinne der Devotio moderna, siehe in Abschnitt 3.1.3.

1108 Das trifft mindestens auf folgende Edelkanoniker zu: Ulrich von Blankenburg; Diether von Isenburg; Salentin von Isenburg d. J.; Wilhelm Schenk von Limburg;

juristischen Disziplinen.[1109] Die Aussage Erzbischof Dietrichs in seiner Supplik an den Papst von 1455, es mangele im Kölner Domkapitel an Graduierten,[1110] erweist sich hier einmal mehr als interessengeleitet. Noch 1459, das zeigt die Verfügung Pius' II. über die Priesterkanonikate des Doms, stand freilich eine Studienpflicht für die Edelkanoniker anscheinend nicht zur Diskussion, denn die von Erzbischof Dietrich impetrierte Urkunde des Renaissancepapstes verpflichtete nur die zukünftigen Priesterkanoniker des Doms zum Erwerb genauer definierter akademischer Grade,[1111] ließ im Übrigen ein Hintertürchen für Erzbischof und Domkapitel offen, wenn sie denn einvernehmlich agierten: […] *nisi derogatio huiusmodi de archiepiscopi pro tempore et capituli Coloniensis consensu coniunctim fiat* […].[1112] In der Tat hatte beispielsweise der Priesterherr Israel von Lorwert anscheinend nirgends studiert[1113] und agierte dennoch als wichtiger Ratgeber des Herzogs von Kleve und des Bischofs von Münster,[1114] ungefähr zu dieser Zeit. Es mochte also in Einzelfällen gute Gründe geben, eine Ausnahme zu machen.

Auch die Reformkonstitutionen des Kardinals Branda von 1423[1115] legten zwar Wert auf die Bildung der Domherren und anderer Kanoniker in der Diözese und unterstützten das Universitätsstudium, doch verzichteten sie darauf, über die Gewohnheiten und Statuten der jeweiligen Stifte hinaus eine Studienpflicht aufzustellen.[1116] Ein Kapitelsstatut, mit dem in oder vor der Untersuchungszeit für alle Domkanoniker einschließlich der Edelherren

---

Adolf von Nassau; Engelbert von Nassau; Heinrich von Nassau; Rorich von Reichenstein; Gottfried von Synay; Albrecht von Wertheim. Siehe zu den Einzelheiten die Biogramme im Anhang 5.1.1.

1109 Vgl. hierzu nur Schwinges, Universitätsbesucher, S. 360; Groten, Stadtuniversität, S. 94 Nr. 118 (zum Studienzeugnis für Bernhard von Solms). Zur immer weiteren Verbreitung eines Universitätsstudiums – nicht notwendigerweise mit Graduierung in einer höheren Fakultät – unter den deutschen Domkanonikern im 15. Jahrhundert vgl. hier nur Boockmann, Mentalität, S. 298 Anm. 12.

1110 Ediert bei Janssen, Gesandtschaft, S. 512 f. Punkt 5. Vgl. hierzu auch Abschnitt 2 und 3.1.7.

1111 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 318, S. 388 f.

1112 Lacomblet, UB 4 Nr. 318 S. 388 f.

1113 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2. Zu weiteren derartigen Fällen siehe in Abschnitt 2.

1114 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.5.1.2.

1115 Siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 2.

1116 Vgl. die Edition bei Würdtwein, Subsidia 3, S. 98 Kapitel XXII, S. 103 Kapitel XXVIII, S. 104 Kapitel XXIX.

der Universitätsbesuch festgeschrieben worden wäre, scheint nach der von Hüffer gegebenen Übersicht[1117] nicht bestanden zu haben.[1118]

Die Initiative zur Einrichtung einer zweiten Universitätspfründe am Dom, der *secunda gratia*,[1119] ging denn auch, wenig überraschend, nicht vom Domkapitel aus, sondern von der Universität und der Kölner Stadtobrigkeit.[1120] Unter dem Druck des gerade zu größter Schärfe gesteigerten Konflikts mit dem Basler Konzil[1121] gewährte Eugen IV. die *secunda gratia* am Dom, an St. Gereon, St. Maria im Kapitol und den übrigen Stiftskirchen der Stadt am 9. Juni 1437, übrigens nur zugunsten von Theologie- und Kirchenrechtsdozenten.[1122] In Köln publiziert wurde die Bulle im Oktober desselben Jahres.[1123] Anscheinend rechneten die Petenten von vornherein mit Schwierigkeiten – darauf deuten jedenfalls die in einem Schreiben der Stadt erkennbaren Vorsichtsmaßnahmen hin.[1124] Man darf wohl annehmen, dass der Kölner Rat und erst recht die mit den Stiftskirchen der Stadt auf mancherlei Weise verbundenen Dozenten der Universität ein zutreffendes Bild davon hatten, wie die stadtkölnischen Stiftskapitel diesem Projekt gegenüberstanden.

Bereits wenige Monate nach der Entscheidung Eugens IV. geriet der Priesterkanoniker des Doms Winnemar von Wachtendonk mit der päpstlichen Pfründenverleihung in Konflikt, führte nämlich einen Rechtsstreit mit einem Kölner Theologieprofessor um ebenjene Pfründe an St. Kunibert, die letzterem Ende 1437 aufgrund der „zweiten Gnade" verliehen worden war.[1125] Unbeschadet eines sicherlich vorhandenen Eigennutzes spricht diese Auseinandersetzung nicht dafür, dass Winnemar die *secunda gratia* guthieß.

1117 Vgl. Hüffer, Forschungen, S. 261–265.

1118 Auch Kisky, Domkapitel, S. 19f., scheint kein derartiges Statut zu kennen. Vgl. demgegenüber zum akademischen Biennium, das von Domherren üblicherweise verlangt wurde, Widder, Karriere, S. 41, und Schwinges, Universitätsbesucher, S. 360, 381 und 390 (besonders zum Kölner Domkapitel, jedoch ohne Beleg für eine einschlägige Gewohnheit oder ein Statut).

1119 Vgl. hierzu nur Meuthen, Universität, S. 63, und v. a. Keussen, Dompfründen, S. 205–207.

1120 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 583–586.

1121 Vgl. zu diesem Hintergrund der Pfründenverleihung Keussen, Stellung, S. 243f.; ebd. auch zum Versuch der Konzilsväter, Stadt und Universität ihrerseits durch benefizialrechtliche Beschlüsse zu einer stärkeren Parteinahme für das Konzil zu bewegen.

1122 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 587f.

1123 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 599f.

1124 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 586.

1125 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 660f.

Offensichtlich maß auch die Stadt Köln dem Fall – wahrscheinlich als Präzedenzfall – einige Bedeutung bei. Als er im Sommer 1439 an der Kurie verhandelt wurde,[1126] teilte der Prozessvertreter der Stadt dieser mit, er habe „in der Sache von S. Kunibert in erster Instanz gesiegt".[1127]

Ausweislich der von Hermann Keussen erstellten Regesten[1128] scheint sich dennoch erst etwa 1443 stärkerer Widerstand gegen die Verleihung der „zweiten Gnade" geregt zu haben. Damals bemühte sich die Stadt um die Unterstützung mehrerer Kardinäle der Basler Obödienz gegen ihre „Feinde" in dieser Sache.[1129] Diese hatten die Bulle offenbar für erschlichen erklärt, eine Bewertung, die angesichts des besonders diskreten Vorgehens der Stadt bei Papst Eugen im Jahr 1437[1130] immerhin ein Körnchen Wahrheit oder vielleicht auch mehr enthalten könnte. Wie aus einem Schreiben von Universität und Stadt Köln an Nikolaus V. hervorgeht, konnten die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bulle bis zum Jahr 1449 nicht ausgeräumt werden; auch war es offenbar bei der einen Pfründenvergabe unter diesem Rechtstitel an St. Kunibert geblieben, dies obgleich es anscheinend in der Zwischenzeit Verhandlungen von Stadt und Klerus über die „zweite Gnade" gegeben hatte[1131] und wohl auch Kandidaten für die vakant gewordenen Pfründen von der Stadt benannt worden waren.[1132] Jedoch scheinen die städtischen Provisoren angesichts der Neutralität, die Stadt und Erzbischof zu jener Zeit zwischen Papst Eugen und dem Basler Konzil wahrten, nicht im vollen Maße tätig geworden zu sein.[1133] Deshalb baten beide Institutionen nun den Papst, die *prima gratia* Bonifaz' IX. auf je eine weitere Pfründe an den betreffenden Kirchen auszudehnen.[1134] Am 24. Mai 1451 erneuerte und erweiterte Nikolaus V. die Pfründenverleihung seines Vorgängers Eugen. Die zweiten Universitätspfründen sollten nun, wie die der „ersten Gnade", nicht nur

1126 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 685 und 685a.
1127 Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 686.
1128 Keussen, Regesten und Auszüge.
1129 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 902 f.
1130 Siehe oben.
1131 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1001.
1132 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1007.
1133 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1020 (Urkunde Nikolaus' V.). Trotz des tendenziellen Widerspruchs zu Nr. 1007 dürfte es sich kaum um eine bloß nachgeschobene Schutzbehauptung handeln, denn immerhin übernahm die päpstliche Kanzlei sie in den Urkundentext, der nach Keussens Regest auch zur Ausfertigung gelangte.
1134 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1001 f.

Theologie- und Kirchenrechtsprofessoren, sondern Professoren, Doktoren und Lizentiaten aller Fakultäten zugute kommen.[1135] Insinuiert wurde diese neue Papstbulle den betroffenen Kapiteln, darunter dem der Domkirche, im Sommer 1452.[1136]

Bereits einige Monate vorher, im Februar diesen Jahres, hatten die stadtkölnischen Männerstifte einschließlich des Domes ein zehnjähriges Schutzbündnis geschlossen, und zwar gegen geistliche und weltliche Personen sowie Körperschaften („Universitäten").[1137] Der Zusammenhang mit dem Streit um die *secunda gratia* ist unschwer zu erkennen. Man kann zumindest die Frage stellen, ob sich ein päpstliches Mandat an den Erzbischof vom 4. Juli 1452[1138] nicht auch – oder sogar in erster Linie – gegen dieses Bündnis richtete. Nach dem Wortlaut dieser Urkunde ging es um *confederationes* und *colligantias*, die von Dekanen, Kapiteln und einzelnen Kanonikern der Stiftskirchen in Stadt und Erzdiözese ohne Zustimmung des Erzbischofs und zum Schaden der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit bzw. aus Ungehorsam gegen den apostolischen Stuhl geschlossen worden seien.[1139] Dies passt auf den ersten Blick nicht recht zum Bündnis der stadtkölnischen Stiftskapitel, doch war dessen Wortlaut der Stadt Köln oder den führenden Vertretern der Universität bekannt,[1140] wurde er ihnen vielleicht gezielt verheimlicht? Und immerhin unterstützte Nikolaus V. ja das Projekt der *secunda gratia*.

Dessen ungeachtet rechnete man seitens der Stadt damit, dass Vertreter des kölnischen Klerus an der Kurie erfolgreich gegen die Pfründenverleihung vorstellig werden könnten, und schaltete deshalb im August 1452 einen Kurialen ein.[1141] In der Tat wurde der stadtkölnische Klerus, offenbar vom Domkapitel angeführt, spätestens im Herbst an der Kurie aktiv und veranlasste u. a. die Vorladung des Kölner Rates bzw. der Bürgermeister, des Universitätsrektors und der Provisoren durch einen päpstlichen Richter.[1142] Stadt und Universität erreichten ihrerseits, dass der Papst im Mai 1453 die Pfründenverleihung der

1135 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1029.
1136 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1039f.
1137 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1034.
1138 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 299, S. 364f., der ebd., S. 365 Anm. 1, einen Zusammenhang mit wenig später erhobenen päpstlichen Zehntforderungen suggeriert. Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.2.1.
1139 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 299, S. 365.
1140 Siehe auch im Folgenden zum Gerücht um die Lütticher Stiftskapitel. Hörensagen konnte hier also durchaus eine Rolle spielen.
1141 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1043.
1142 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1045–1048.

zweiten Gnade erneuerte.[1143] Als „Widerstandsnester" werden in der Bulle die Kapitel von St. Andreas und St. Cäcilien namhaft gemacht, doch geht aus einer Antwort der Universität an Nikolaus V. hervor, dass man auch mit der Parteinahme von Fürsten gegen die *secunda gratia* rechnete.[1144]

Seit dem Sommer 1453 scheint dann das Domkapitel offen als Wortführer des Stiftsklerus gegenüber Stadt und Universität agiert zu haben. Im August führte die Stadt mit den Domkapitularen Verhandlungen über die Angelegenheit.[1145] Bemerkenswert am Vorgehen des Rates ist nicht zuletzt, dass er sich erst zu diesem späten Zeitpunkt an das Domkapitel wandte und dort seine Meinung vortragen ließ, denn bei den anderen Stiftskapiteln hatte er bereits vorher durch seine „Freunde" nachfragen lassen, welche Angehörigen des Klerus von den an der Kurie eingereichten Beschwerdeartikeln gegen die zweiten Pfründen Kenntnis gehabt hatten. Dieses Vorgehen mit dem Ziel, die *secunda gratia* zu verhindern, empfand der Kölner Rat, wie es in der Aufzeichnung über die Schickung an das Domkapitel heißt, als „Schmähung".[1146] Die Kapitularkanoniker, die sich mit den Ratsgeschickten am 9. August besprachen, nämlich die vier Edelherren Heinrich von Nassau, Walter von Brucken, Ludwig von Isenburg-Büdingen und Nikolaus von Leiningen, bemühten sich nach dem Bericht zwar offenkundig, die Umgangsformen zu wahren, verwehrten den Geschickten jedoch unter Hinweis auf einen kürzlich gefassten Kapitelsbeschluss den Zutritt zum Kapitelssaal, gegen die bisherige Praxis.[1147] Ob dieser Beschluss möglicherweise mit Blick auf den eskalierenden Konflikt gefasst worden war, muss Spekulation bleiben. Offenbar kam es ungefähr im Sommer 1453 sogar zu gewaltsamen Schritten des Rates gegen Kölner Kleriker.[1148] Wie dem auch sei, das Verhältnis des Rates zum Domkapitel war kurz nach dem Vorfall vom 9. August 1453 so eingetrübt, dass die Stadt einen Brief an Nikolaus V. schreiben ließ, in dem die Domherren in wenig verblümter – und zweifellos interessegeleiteter – Weise als ungebildet und deshalb renitent abqualifiziert wurden: *Verumtamen dominos maioris ecclesie canonicos, quorum moribus literatorum forsan non*

1143 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1055.
1144 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1056.
1145 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1061; Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1453/24.
1146 Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1453/24.
1147 Vgl. Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1453/24.
1148 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1062.

*sic convenit conversatio virorum, adhuc reluctari posse dubitamus*.[1149] Ungefähr zu dieser Zeit hielt der Rat es für möglich, Erzbischof und Domkapitel würden versuchen, nun auch die Lütticher Stiftskirchen in dieser Sache zu mobilisieren, nämlich zur Adhäsion an ihre – vermeintliche? – Appellation zu bewegen.[1150] Es mag durchaus sein, dass es sich hierbei nur um ein Gerücht handelte, denn Erzbischof Dietrich versuchte kurz danach, im Streit um die zweiten Pfründen zu vermitteln.[1151] Einen förmlichen Beschluss, sich an den Papst zu wenden, nachdem eine freundschaftliche Verständigung gescheitert sei, fassten die stadtkölnischen Männer- und Frauenstifte dann am 18. September.[1152] Als treibende Kraft kann man wohl auch zu diesem Zeitpunkt das Domkapitel vermuten – zumindest sah es der Kölner Rat in einem Brief an den Erzbischof von Trier so, der sich ebenfalls als Vermittler angeboten hatte.[1153]

Eine Einigung zwischen den Vertretern des Klerus einschließlich des Domkapitels und denen der Universität und des Kölner Rates kam 1454 zustande.[1154] Vermutlich erfolgte sie erst nach einer erneuten Intervention Nikolaus' V. im März 1454, denn damals ließ der Papst die Stadt wissen, er habe seine früheren Bullen wegen der *secunda gratia* nur geringfügig modifiziert und wünsche Frieden zwischen der Stadt und dem Klerus.[1155] Bereits drei Tage nach diesem Brief, am 15. März, erging die abgeänderte Urkunde Nikolaus' V. in Sachen der zweiten Pfründen[1156] – man kann also wohl annehmen, dass die in Köln erfolgte Einigung erst nach Bekanntwerden des Bullentextes und auf dessen Grundlage geschlossen wurde.

Die wesentliche Modifikation bestand darin, dass die Vergabe der zweiten Pfründen nun den Stiftskapiteln zustehen sollte, bei denen sie ja auch vor der Konzession Eugens IV. grundsätzlich gelegen hatte. Nikolaus V. verpflichtete die Kapitel allerdings darauf, nur graduierte und qualifizierte Angehörige der Universität zu benennen und innerhalb eines Monats die Verleihung

1149 Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1063.
1150 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1065 f.
1151 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1067.
1152 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1068.
1153 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1069; vgl. zum Engagement Erzbischof Jakobs auch ebd., Nr. 1070.
1154 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1075 (ohne Angabe einer Archivsignatur).
1155 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1078.
1156 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1079, zur Sache auch Nr. 1080.

vorzunehmen; sonst solle dieses Recht den Provisoren und dem Rektor der Universität zufallen. Insgesamt wird man der Einschätzung Keussens zustimmen können:[1157] „Der Einfluß, den der Rat auf die Besetzung der ersten Pfründen durch seine Provisoren ausübte, war bei der zweiten Gnade fast ganz aufgehoben."

Als sich die Herzoginmutter von Kleve, Maria von Burgund, im Dezember 1456 für den Legisten Lambert van den Sande bei der Stadt verwendete, um ihm die Dompfründe des verstorbenen Dietrich von der Horst zu verschaffen,[1158] konnte ihr die Stadt antworten, sie habe „niemand in die Pfründe gesetzt", anders als die Fürstin das behauptet hatte; es sei Sache der Stiftskirchen, die Universitätspfründen zu besetzen, und das Domkapitel habe die betreffende Präbende an den Theologen Laurenz von Groningen vergeben,[1159] der sie dann bis zu seinem Tod im Jahre 1470 innehatte.[1160] Nach langer Kontroverse war die Pfründe der zweiten Gnade also auch am Domstift etabliert.[1161]

Über diese Auseinandersetzung hinaus haben das Domkapitel und seine Angehörigen offenbar ein insgesamt gutes Verhältnis zur Kölner Universität gehabt. Einen wohl nicht allzu schwerwiegenden Konflikt mit dem Kapitel musste sein neues Mitglied Jakob von Straelen, Dompfründner der „ersten Gnade", austragen, weil er gewisse Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllte: An der Römischen Kurie erwirkte Jakob Ende 1459 seine Absolution von dem – nicht näher spezifizierten – domkapitularischen Urteilsspruch,[1162] und zwar mit der Begründung, dass er das Domkanonikat *occasione certe lecture* erlangt habe, die er an der Universität halte. Man kann vermuten, dass Jakob sich geweigert hatte, die üblichen Leistungen zu seinem Einstand zu erbringen,[1163] in der nüchternen Annahme, die Pfründeneinkünfte seien *de facto* sein Arbeitsentgelt. Weniger wahrscheinlich ist, dass es hierbei um die

1157 Keussen, Dompfründen, S. 206.

1158 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1110.

1159 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1113. Vgl. zu diesem Vorgang auch Keussen, Dompfründen, S. 208.

1160 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2. Vgl. auch Keussen, Dompfründen, S. 208.

1161 Noch im Herbst 1455 sah die Universität die zweiten Pfründen durch die kaiserlichen, offenbar im Zuge der Krönung Friedrichs III. 1452 angefallenen Ersten Bitten bedroht. Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1096. Ein besonderer Zusammenhang mit dem Domstift scheint hier jedoch nicht zu bestehen.

1162 Vgl. RG 8 Nr. 2367.

1163 Vgl. zu den Leistungen, die von neuen Domherren gefordert wurden, Gescher, Kapitularkanoniker, S. 115 mit Anm. 36 und S. 117 mit Anm. 49 und S. 120–122 mit Anm. 65 und 70. Ein Beispiel hierfür ist die vom Priesterkanoniker Heinrich

Inanspruchnahme des Domkapitels für die Schulden des Erzbischofs ging, denn erstens verlautet vom Erzbischof und dieser Mithaftung,[1164] also einem sehr erheblichen Sachverhalt, hier kein Wort, sondern es ist nur – zumindest im Regest des Repertorium Germanicum – ganz allgemein von Nichtzahlung die Rede; und zweitens wäre es zumindest sehr auffällig, wenn das Domkapitel hier mit einem förmlichen Urteil gegen Jakob vorgegangen wäre, während andere Domherren sich offenbar erfolgreich und auf dem Weg über die Kurie gegen eine künftige Mithaftung absicherten[1165] oder sich von deshalb empfangenen Kirchenstrafen absolvieren ließen.[1166]

Dass die Universitätspfründen am Dom nicht isoliert betrachtet werden sollten und die Beziehungen des Domstifts zur Kölner Hochschule letztlich in den weiteren Zusammenhang des gesamten stadtkölnischen Stiftsklerus und seiner vielfältigen Beziehungen eingebettet waren, mag abschließend eine *causa* verdeutlichen, in der es um die zweite Universitätspfründe an St. Gereon ging. Domherr Werner von Sayn-Wittgenstein als Propst des Stiftes hatte ungefähr im Januar 1463[1167] Erzbischof Dietrich eingeschaltet und von ihm die Vergabe der Pfründe durch das Stiftskapitel an den Lütticher Kleriker, graduierten Juristen und Kurialen Johann Parfuyss widerrufen lassen. Johann, der Familiar eines Kardinals war, prozessierte seinerseits mindestens von Januar 1463 bis November 1466 an der Kurie um diese Präbende,[1168] war allerdings nicht der Kandidat, den die zuständigen Universitätsprovisoren nominiert hatten.[1169] Das lässt Raum für die Vermutung, Werners Intervention

---

Steinweg – einige Jahre nach unserer Untersuchungszeit – geforderte Weinlieferung; vgl. Militzer, Protokolle Nr. 679 (vom 16. November 1472).

1164 Nach einem päpstlichen Privileg von 1232 durfte das Kapitel nicht für erzbischöfliche Schulden haftbar gemacht werden – wohlgemerkt solchen, denen es nicht zugestimmt hatte. Vgl. Höroldt, Studien, S. 98 f.

1165 So Ludwig von Wertheim am 9. April 1454 und Heinrich von Nassau und Bernhard von der Burg am 29. März 1458; vgl. RG 6 Nr. 4067 und RG 7 Nr. 963.

1166 So Walter von Brucken am 7. Dezember 1456; vgl. RG 7 Nr. 2832. In ähnlicher Weise ließ Albrecht von Wertheim sich von der Kurie am 12. Juli 1459 verbriefen, durch die Sentenzen gegen das Kölner Domstift wegen Nichtzahlung sei er nicht gebunden; vgl. RG 8 Nr. 120.

1167 Der Zeitpunkt ergibt sich aus Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1317, 1317a, wo es ebenfalls um diesen Pfründenstreit geht.

1168 Vgl. RG 9 Nr. 3562. Der Anfangszeitpunkt ergibt sich aus dem zuvor zitierten Regest bei Keussen. – Im Übrigen fehlte es Parfuyss nicht an Kölner Verbindungen, wie sein Biogramm bei Militzer, Protokolle, S. 671 f., zeigt.

1169 Dieser hieß Peter von Andernach. Vgl. zu ihm Keussen, Matrikel 1, S. 75* Nr. 79 (Professorenverzeichnis), und ebd., 235,73 (Matrikeleintrag).

beim Erzbischof, in der kurialen Überlieferung mit dem doch recht negativen Wort *suggestio* beschrieben, habe vielmehr dazu gedient, den Rechten des Kölner Rates und der Universität gegen das Stiftskapitel und auch die Kurie Geltung zu verschaffen.

## 3.4 Das Kölner Domkapitel und die Herrscher von Jülich, Berg und Heinsberg

### 3.4.1 Das Domkapitel und Herzog Reinald IV. von Jülich seit 1414

Herzog Reinald von Jülich und Geldern schied bereits im November 1414 aus der Kölner Bistumsfehde aus, und zwar geradezu pünktlich mit der Aachener Krönung Sigmunds: Der Römische König entband ihn einen Tag danach, am 9. November, von dem Versprechen, Wilhelm von Berg zum Kölner Erzstuhl zu verhelfen, und verbot Reinald zugleich Feindseligkeiten gegen Dietrich von Moers.[1170] Zudem befahl er dem Herzog eigens, die Beschlagnahmen auf Güter und Gefälle des Domkapitels aufzuheben.[1171] Das bedeutete zwar sicherlich keinen Seitenwechsel des Jülichers, denn Herzog Adolf als naher Verwandter blieb sein präsumtiver Erbe nach dem kinderlosen Tod,[1172] aber doch ein Ende der Kampfhandlungen und Übergriffe von dieser Seite, mit unmittelbaren Vorteilen für den kölnischen Klerus.

Im großen Konflikt mit der Stadt Köln, den Dietrich von Moers 1417–1419 austrug, stellte Herzog Reinald sich auf die Seite des Erzbischofs und der

1170 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 89, S. 95 f.; Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds Nr. 1311. Sigmund bestätigte Reinald im Übrigen noch am Tage der Krönung, dem 8. November, seine Privilegien und Pfandschaften und erteilte ihm weitere Vergünstigungen: vgl. Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds Nr. 1289–1293; Jentjens, Reinald IV., S. 90 f. und 104 f.

1171 Vgl. Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds Nr. 1312. In Bezug auf den erzstiftischen Klerus ordnete Sigmund dies auch mit dem vorigen Schreiben an; vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 89, hier S. 96.

1172 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.1; vgl. auch 3.4.4 zu den Herren von Heinsberg. – Schon kurze Zeit nach der Aufhebung des Hilfsversprechens wird das weiterhin zumindest passable Verhältnis beider Herzöge erkennbar in Adolfs Bereitschaft, Reinald als Schiedsrichter in einer Löwenberger Streitsache zu akzeptieren. Sein Kontrahent war hier der Herr von Heinsberg, Johann von Loon. Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Jülich Urk. 645 vom 12. Dezember 1414. Zweiter Schiedsrichter sollte Graf Ruprecht von Virneburg sein.

anderen rheinischen Kurfürsten[1173] und stand damit seit dem Juni 1418[1174] theoretisch gegen seinen bergischen Verwandten, den Verbündeten der Stadt. Tatsächlich führte seine Parteinahme aber 1419, während der „heißen Phase" des Konflikts, zu keinerlei militärischem Eingreifen auf Seiten der Kurfürsten; Reinald unterstützte eine Verhandlungslösung. Das lag anscheinend nicht nur an den intensiven Bemühungen der Stadt, ihn aus der kurfürstlichen Allianz herauszulösen, sondern auch daran, dass Adolf von Berg eben sein Verwandter und voraussichtlicher Nachfolger war.[1175] Als der Konflikt im Mai 1419 durch Erzbischof Otto von Trier[1176] schiedsgerichtlich beigelegt wurde, gehörte Reinald offiziell immer noch zu den Fehdegegnern Kölns und den Verbündeten Dietrichs,[1177] hatte sich aber faktisch auf eine mehr oder weniger neutrale Position zurückgezogen.[1178]

Für die Zeit von 1414 bis 1423 sind, anders als für die Jahre vor der Doppelwahl, nur sehr wenige und obendrein wenig aussagekräftige Kontakte zwischen einzelnen Kölner Domherren und dem Herzog nachweisbar.[1179]

---

1173 Er trat ihrem im März 1417 geschlossenen Bündnis gegen die Stadt am 2. August bei: vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Berg (!) Urk. 1331 und 1332. Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 39. Vgl. auch Jentjens, Reinald IV., S. 94–97, zur Haltung des Herzogs in diesem Konflikt.

1174 Siehe in Abschnitt 3.4.2.

1175 Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 51. Zu den Bemühungen der Stadt vgl. auch ebd., S. 44. Zu Reinalds militärischer Zurückhaltung schon im Jahr 1418 vgl. ebd., S. 48.

1176 Otto von Ziegenhain, seit dem Oktober 1418 im Amt, setzte sich anders als sein Vorgänger Werner von Falkenstein für Friedensverhandlungen ein. Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 48.

1177 So erscheint er etwa in Lacomblet, UB 4 Nr. 117, S. 133 f., hier S. 133.

1178 Zum Erzbischof scheint das Verhältnis in den folgenden Jahren störungsfrei gewesen zu sein. Vgl. Jentjens, Reinald IV., S. 97.

1179 Zum weiteren Schicksal der beiden jülich-bergischen Parteigänger Jakob von Sombreffe und Johann Quentini, die 1416 zu Tode kamen, siehe im Abschnitt 3.1.1. – Unberücksichtigt bleiben hier auch Kontakte Walrams von Moers zu Herzog Reinald, und zwar deshalb, weil er in diesen Fällen nicht erkennbar als Domherr bzw. -thesaurar agierte, diese Eigenschaft im Gegenteil völlig unwesentlich für die betreffenden Aktivitäten gewesen sein dürfte. Das gilt etwa für die 1421/22 erfolgte Verpfändung von Teilen des Jülicher Territoriums an Graf Friedrich von Moers, bei der Walram als Mitsiegler auf Moerser wie Jülicher Seite in Erscheinung trat (vgl. Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1403 f. und 1441; vgl. ebd., Nr. 1408). Er handelte hier eben als Bruder des regierenden Grafen mit offenbar guten Beziehungen zum Herzog, wobei mit Blick auf Geldern auch zu berücksichtigen ist, dass Walram seit 1417 die Herrschaften Baer und Diedam innehatte.

Hierbei ist gewiss zu berücksichtigen, dass die Archivüberlieferung des Herzogtums Geldern im Rahmen dieser Arbeit nicht einbezogen wurde.[1180] Für die übergreifende Fragestellung dürfte dies eine akzeptable Lösung sein, doch führt sie im konkreten Fall vielleicht doch zu einigen „blinden Flecken". So kann man zumindest vermuten, dass der Domkeppler Roser von Bronkhorst, immerhin Angehöriger eines der wichtigsten geldrischen Adelshäuser,[1181] während seines gesamten Erwachsenenalters in Verbindung mit den Herzögen von Geldern und ihrer Entourage blieb. Im späten 14. Jahrhundert war er, wie an anderer Stelle gezeigt,[1182] als Emissär des Erzbischofs Friedrich beim damaligen Herzog Wilhelm, jedoch auch als Utrechter Bistumsbewerber und Widersacher des letztlich erfolgreichen geldrischen Kandidaten Friedrich von Blankenheim aktiv. Ende 1418 beurkundete Roser zusammen mit anderen Adligen seine Bereitschaft zum Einlager in Kaster[1183] und half damit sicherzustellen, dass das vom Herzogtum Jülich lehnrührige Schloss Dyck während der Minderjährigkeit des Johann von Reifferscheid nicht entfremdet wurde, neben anderen Verpflichtungen der Reifferscheider gegenüber dem Herzog, den der verstorbene Herr von Reifferscheid offenbar als Vormund seiner Kinder eingesetzt hatte.[1184]

---

Vgl. Wensky, Moers im Mittelalter, S. 84. Zur traditionell engen Verbindung der Grafen von Moers zum Herzogtum Geldern und dem Besitz der geldrischen Lehen Baer und Diedam vgl. Wensky, Moers im Mittelalter, S. 79–82.

1180 Siehe zu den Auswertungsgrundsätzen Abschnitt 1.3. Einen gewissen, aber sicherlich nicht vollständigen Ausgleich für diese Leerstelle bieten etwa die Urkundenbücher von Aders, Neuenahrer Herrschaften, und Keussen, UB Krefeld, in denen recht häufig geldrische und natürlich auch Jülicher Angelegenheiten dokumentiert sind.

1181 Vgl. hier nur P. L. Müller, Bronkhorst, in: ADB 3 (1876), S. 354 f., und Kwiatkowski, Herrschaft zwischen Herrschaften, S. 36–44 sowie S. 48 zur Person Rosers.

1182 Vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 48.

1183 Vgl. Fahne, Salm-Reifferscheid 2 Nr. 309, S. 212 f.

1184 Vgl. Fahne, Salm-Reifferscheid 2 Nr. 309, S. 213: […] *want unse lieue neue ind herre van Ryfferscheit, dem got gnade, sy* [die Kinder] *beuoelen hait unsme gnedigen herren* […].

### 3.4.2 Das Domkapitel und Herzog Adolf von Berg bzw. Jülich-Berg seit 1416

Nach dem Ende des Kölner Bistumsstreites entspannte sich das Verhältnis der Herrscher von Kurköln und Berg zumindest mittelfristig.[1185] In der Tat hatte der größte territorialpolitische Gegensatz schon in der Zeit Friedrichs von Saarwerden nicht mit Berg oder Jülich bestanden, sondern mit Kleve-Mark.[1186] Als Herzog Adolf 1421 versuchte, die Nachfolge seiner Frau Jolanthe[1187] in den barischen Landen militärisch durchzusetzen,[1188] wahrten die Grafen von Moers-Saarwerden offenbar Neutralität – freilich eine wohlwollende gegenüber Adolfs Widersacher, dem Herzog von Lothringen.[1189] Nachdem Adolf in lothringische Gefangenschaft geraten war, setzte sich Erzbischof Dietrich ebenso wie die anderen rheinischen Kurfürsten und zahlreiche andere Potentaten mit finanzieller Unterstützung für seine Freilassung ein.[1190] Allerdings

1185 Vgl. zur Entwicklung des Verhältnisses seitdem Janssen, Territorien, S. 104, und Droege, Verfassung, S. 48–53.

1186 Vgl. Picot, Territorialpolitik, passim und besonders S. 104 f., S. 129 und S. 150 f., sowie Engel, Friedrich III. von Saarwerden, S. 47–49.

1187 Sie war die jüngste Tochter Herzog Roberts von Bar. Vgl. Herrmann, Territoriale und dynastische Beziehungen, S. 117.

1188 Vgl. zu dieser Unternehmung ausführlich Herrmann, Territoriale und dynastische Beziehungen, und Otto R. Redlich, Herzog Adolf von Berg in seinen Beziehungen zu Bar und Pont-à-Mousson (1400–1422), in: Düsseldorfer Jahrbuch 29 (1917), S. 123–146. Nach Droege, Verfassung, S. 49, mögen Adolfs Bemühungen um Bar, die schon vor ihrer „heißen Phase" seine Aufmerksamkeit einige Jahre lang beanspruchten, mit dazu beigetragen haben, den Konflikt mit Kurköln abzuschwächen. Ähnlich Janssen, Territorien, S. 104, der vermutet, die von König Sigmund Ende 1416 vermittelte Beilegung der Kölner Stiftsfehde sei durch Adolfs Aussicht auf das barische Erbe erleichtert worden.

1189 Vgl. Herrmann, Territoriale und dynastische Beziehungen, S. 130 f.

1190 Vgl. Herrmann, Territoriale und dynastische Beziehungen, S. 134, auch zu den Gründen für die hier gezeigte Solidarität der Fürsten. Vgl. auch Lacomblet, UB 4, S. 161 Anm. 1 zu Nr. 141, sowie Droege, Verfassung, S. 51 mit Anm. 194. Dietrichs Beitrag zum Lösegeld hatte allerdings die Kehrseite, dass er dadurch das Einlöserecht an Sinzig und Remagen erwarb, was sehr gegen die bergischen Interessen ging. Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 139, S. 160 mit Anm. 1, und Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds Nr. 4741–4743 vom 7. März 1422; vgl. auch Janssen, Territorien, S. 106. – Immerhin der Feststellung wert dürfte es sein, dass nach den Untersuchungen Herrmanns keine Domherren aus lothringischen oder Westricher Familien im barischen Erbfolgestreit agiert zu haben scheinen; dies, obwohl Herrmann die Aufnahme von Edelkanonikern aus dieser Region „seit

bestanden im Sommer 1422 offenbar erhebliche Spannungen zwischen dem Erzbischof einerseits und Herzog Adolf sowie, durchaus bemerkenswert, Dietrichs Bruder Graf Friedrich von Moers andererseits.[1191] Unverhohlene Gegner waren Erzbischof und Herzog auch im jahrelangen, tiefgreifenden Streit des ersteren mit der Stadt Köln:[1192] Adolf schloss am 12. Juni 1418 ein Schutz- und Trutzbündnis mit der Stadt gegen das Erzstift.[1193] Insofern das Domkapitel nicht von etwaigen Kampfhandlungen oder Schädigungen ausgenommen wurde, kann man hierin wohl auch einen Tiefpunkt des domkapitularisch-bergischen Verhältnisses sehen. Enger und besser[1194] wurde das Verhältnis Kurköln – Berg dann nicht zuletzt durch den Jülicher Erbfall, den kinderlosen Tod Reinalds IV. von Jülich-Geldern im Jahr 1423.[1195] Kein Wunder, dass der umfassende Ausgleich zwischen Erzbischof und Stadt vom

---

1380", also einige Jahre nach dem Regierungsantritt Friedrichs von Saarwerden, durchaus registriert (Herrmann, ebd., S. 112 Anm. 14; die aus Kisky, Domkapitel, geschöpfte Aufzählung kann im Übrigen noch erweitert werden, etwa um den Domchorbischof Hugelmann von Vinstingen; siehe die Biogramme im Anhang 5.1.1).

1191 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 143, S. 162 f., Bündnis der beiden Herren sowie des Grafen von Virneburg gegen den Erzbischof und Kraft von Saffenberg. Ausdrücklich werden die üblen Erfahrungen des Herzogs und des Grafen von Moers während ihrer jeweiligen Gefangenschaft – letzterer war in Brabant gefangen – erwähnt, wobei unklar bleibt, ob die Übergriffe vermeintlich befreundeter Potentaten auf ihre Lande auch vom Erzbischof ausgingen. Vgl. andererseits das fast zeitgleiche Bündnis Dietrichs mit Gerhard von Kleve gegen Herzog Adolf von Berg: Lacomblet, UB 4 Nr. 142, S. 161 f., und des Kurfürsten Bemühungen um Sinzig und Remagen (siehe oben).

1192 Vgl. hierzu ausführlich Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 32–67, und Droege, Verfassung, S. 48 f. und S. 87–90. Vgl. auch Janssen, Territorien, S. 105.

1193 Ediert bei Lacomblet, UB 4 Nr. 109, S. 121–125 (mit der Anm. auf S. 121) aus LA NRW Abt. Rheinl., Berg Urk. 1337; die Gegenurkunde ist HAStK HUA 9026; Regesten: Herrmann, Saarwerden Nr. 873 (nennt eine weitere abschriftliche Überlieferung); Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1284; MittStAK 16, S. 86. Vgl. zu diesem Bündnis Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 43 f. sowie S. 51 zu militärischen Aktivitäten des Herzogs an der Seite der Stadt.

1194 Vgl. Droege, Verfassung, S. 52 f., der allerdings wohl zurecht darauf hinweist, dass Erzbischof Dietrichs Unterstützung in der geldrischen Frage keine bedingungslose Parteinahme für Herzog Adolfs Ansprüche bedeutete, sondern das Erzstift zwischen den Streitparteien möglichst vorteilhaft positionieren sollte. Im gleichen Sinne Janssen, Territorien, S. 107.

1195 Vgl. hier nur Janssen, Territorien, S. 106 f., und Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 64 f.

9. Dezember 1424 durch den Herzog vermittelt wurde. Das Domkapitel trat hierbei als Mitsiegler in Erscheinung.[1196]

Während im Vorfeld der Kölner Doppelwahl für mehrere Kölner Domkanoniker Beziehungen zum bergischen Herzogshof erkennbar sind,[1197] scheinen nach 1416 nur wenige Kontakte einzelner Domherren mit Herzog Adolf und seiner Entourage bestanden zu haben. So weisen die Kanzleivermerke der jülich-bergischen Urkunden bis zum Ende des Untersuchungszeitraums weder auf Räte noch Kanzleimitarbeiter hin, die entweder gleichzeitig oder später Kölner Domherren gewesen wären.[1198] Immerhin ist Winnemar Gruters von Wachtendonk im Mai 1432 als Rat Herzog Adolfs belegt[1199] und erscheint im November desselben Jahres als dessen Bote auf dem Basler Konzil.[1200] Überdies wurde die Kaiserswerther Propstei, in deren Besitz er sich befand,[1201] seit dem 14. Jahrhundert gemäß kaiserlicher Verleihung von den Jülicher Landesherren vergeben.[1202] Winnemar scheint im August 1436 durch eine Art Pfründentausch mit Johann upden Grave in ihren Besitz gelangt zu sein,[1203] kann also zumindest nicht ohne weiteres als herzoglicher Kandidat gelten, doch dürfte er die Propstei auch nicht gegen den Willen des Patrons erlangt haben.[1204] Ungefähr zu dieser Zeit ist Gruters wohl Kölner

1196 Vgl. Ritter, Erzbischof Dietrich, S. 65 mit Anm. 2 und die folgende Darstellung bis S. 67. Siehe hierzu auch Abschnitt 3.3.1.1.

1197 Siehe Abschnitt 3.1.1.

1198 Überprüft anhand der Findbücher zu den Urkundenbeständen LA NRW Abt. Rheinl., Jülich Urk., Berg Urk. und – ab 1423 – Jülich-Berg Urk. (einschließlich der aus den Akten gewonnenen Nachträge). Zumindest im letzteren Fall sind die Kanzleivermerke systematisch verzeichnet worden.

1199 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S, 32 Anm. 1 zu 1432 Mai 24.

1200 Vgl. Stutt, Diözesen, S. 56f. Nr. 23 mit Anm. 38. Demnach verzichtete er anscheinend darauf, sich für den Herzog der Synode inkorporieren zu lassen.

1201 Vgl. die Titulatur bei Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 29, S. 32. Vgl. dazu auch im Folgenden.

1202 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 52*.

1203 Vgl. Haller, Concilium Basiliense 4, S. 230 und S. 234f. Beide prozessierten demnach auf dem Basler Konzil um die Propstei von St. Andreas zu Köln. Eine Einigung kam mit Hilfe des vom Konzil damit beauftragten Elekten von Utrecht, also Walrams von Moers, zustande. Winnemar resignierte die Kölner Propstei und erhielt dafür diejenige von Kaiserswerth. Vgl. summarisch auch Militzer, Protokolle, S. 696, und Stutt, Diözesen, S. 56f. Nr. 23. Die kuriale Registerüberlieferung zu Eugen IV. (erschlossen durch RG 5 und Hayn, Eugen IV.) bietet, soweit ersichtlich, keinen Beleg zu diesem Vorgang.

1204 Auf den Patronat des Herzogs wird zwar Bezug genommen ([…] *et de iure patronatus laycorum existit*, Haller, Concilium Basiliense 4, S. 234), doch bleiben

Domkanoniker geworden.[1205] Ebenfalls von den Jülicher Präsentationsrechten profitierte 1431 Heinrich Retheri: Herzog Adolf präsentierte den Doktor im Kaiserrecht, der seit 1437 als Domherr bezeugt ist,[1206] seinem Bruder Dompropst Gerhard in dessen Eigenschaft als Archidiakon zur Pfarrkirche in Merzenich.[1207] Retheri, der in späteren Jahren zum Protonotar der Stadt Köln avancierte,[1208] wird hier allerdings nicht als Rat oder dergleichen bezeichnet, sondern nur *honorabilem et dilectum nobis magistrum Henricum Reteri de Colonia, in legibus doctorem*, genannt.

Von den Domkanonikern, die bereits vor der Doppelwahl von 1414 erkennbare Beziehungen zum bergischen Herzogshof unterhalten hatten, scheint mindestens Johann von Linnep – obwohl er ja eine führende Rolle bei der Erhebung Dietrichs von Moers spielte[1209] – weiterhin in persönlichem Kontakt mit Herzog Adolf geblieben zu sein. Immerhin nahm der Herzog offenbar vom Jubiläum des inzwischen hochbetagten Geistlichen Notiz, denn das Domkapitel berief sich auf seine Kenntnis, als es darum bat, Johann von Linnep in einer weltlichen Rechtssache die Reise nach Jülich zu ersparen und seine Vereidigung als Streitpartei in Köln vornehmen zu lassen.[1210]

---

Einzelheiten des Vorgangs im Unklaren: […] *postquam ipse Johannes eidem Wymaro preposituram* […] *canonico titulo ordinaverit et canonice instituatur in illa Wymarus prelibatus, extunc idem Wymarus* […] *resignabit* (ebd., S. 234 f.) – darf man daraus folgern, dass upden Grave zuvor selber im Besitz der Kaiserswerther Propstei war, oder heißt das nicht eher, dass er seinem Kontrahenten diese beim Laienpatron verschaffte? Das spräche dann für enge Beziehungen des kurkölnischen Rentmeisters upden Grave auch zum jülich-bergischen Hof, wobei die Beteiligung Walrams von Moers an dem Vorgang darauf hindeuten könnte, dass er oder vielleicht der Erzbischof persönlich, damals schon im Pfandbesitz von Kaiserswerth, sich bei Herzog Adolf für upden Graves und Gruters' Anliegen verwandten. Löhr, Kanonikerstift Münstereifel, S. 106, führt upden Grave auch als Jülichschen Rat, nennt aber leider kein Jahr, in dem er als solcher erscheint; es könnte also durchaus sein, dass er noch Herzog Reinald gedient hatte. Wie dem auch sei, beide Kleriker dürften damals ein zumindest unbelastetes Verhältnis zum Laienpatron gehabt haben.

1205 Siehe das Biogramm im Anhang 5.1.2. Der erste sichere Beleg für seine Possess stammt vom 21. Dezember 1436 (vgl. RG 5 Nr. 9141).

1206 Siehe das Biogramm im Anhang 5.1.2.

1207 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg Urk. 140 (Konzept).

1208 Siehe das Biogramm im Anhang 5.1.2. Vgl. auch Abschnitt 3.3.1.4 zu Domherren im Dienste der Stadt.

1209 Siehe Abschnitt 3.1.1.

1210 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 12, S. 21 (undatiert, zu 1427–1431). – Vgl. auch Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 1268: Demnach verpfändeten Herzog

Während der Domkanoniker Johann und wohl auch das Kapitel in diesem Fall offenbar widerspruchslos den Rechtsweg über das Hauptgericht Jülich akzeptierten, wurden andere Auseinandersetzungen des Domstiftes mit herzoglichen Untersassen durchaus unter Zuhilfenahme der geistlichen Jurisdiktion geführt. Das gilt beispielsweise für den Streit des Domkapitels mit Alard von Papeler, der zur Verhängung des Interdiktes über die Lande des Jungherzogs Ruprecht bzw. das Herzogtum Jülich führte[1211] – die Gemeinde Wanlo klagte 1430 darüber, der „Bann" habe über zwei Jahre auf ihrer Kirche gelegen.[1212] Allerdings waren es dann auch die beiden Landesherren Herzog Adolf und Johann von Heinsberg, unterstützt von ihren Räten, die als Schiedsrichter eine Einigung vermittelten.[1213] Es ist auf der Grundlage der von Redlich erschlossenen Quellen nicht ganz klar, ob die vier hier namentlich genannten Domherren, der Domdekan (Ulrich von Manderscheid), Walram von Kerpen, der Pastor von Ratingen (Hermann Kokenbecker)[1214] und der von Fischeln (Johann von der Euer)[1215], nur als Sachwalter des Kapitels agierten oder auch individuelle Ansprüche verfolgten. Dass Kokenbecker auch aus Ratingen stammte, also geborener (bergischer) Untertan des Herzogs war, könnte im ersteren Falle zu seiner Berufung in diese Viererkommission beigetragen haben.

In Fragen der geistlichen Jurisdiktion scheint insbesondere in den späteren Jahren Herzog Adolfs ein insgesamt pragmatisches und recht spannungsarmes Verhältnis zum Domkapitel bestanden zu haben – nicht nur aus der soeben erwähnten Vermittlertätigkeit der beiden Jülicher Herren zu erschließen, sondern auch aus dem umgekehrten Fall, dass der Herzog das Domkapitel um Hilfe bei der Aufhebung eines Interdiktes bat.[1216] Offenbar sollten die Domherren sich in der betreffenden, wohl nicht sehr erheblichen Schuldensache zwischen einem Kölner Geistlichen und einem ritterbürtigen Diener[1217] des Herzogs beim erzbischöflichen Offizial verwenden.

---

Adolf und Johann von Heinsberg 1424 ihre Herrschaft Hochstaden an diesen Kölner Domherrn.

1211 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 13, S. 21 f. mit Anm. 2.

1212 Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 13, S. 22 Anm. 2.

1213 Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 13 S. 21 f. Anm. 2.

1214 Zur Identifikation siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

1215 Zur Identifikation siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

1216 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 20, S. 26 f.

1217 Ein Angehöriger der Familie Nyt von Birgel. Die Ritterbürtigkeit geht z. B. hervor aus HAStK Dom Akten 3c (Lehnprotokollbuch der Dompropstei), Bl. 159a, wo Ritter Engelbrecht Nyt von Birgel erwähnt wird (Eintrag von 1479, posthum).

Schwieriger scheint die Auseinandersetzung um die Klerusbesteuerung und damit verbundene Arrestationen gewesen zu sein. 1431 gingen die beiden Jülicher Herren mit Beschlagnahmen gegen den kölnischen Klerus vor.[1218] Weitere Arrestationen, diesmal jedoch in der alleinigen Verantwortung Herzog Adolfs, geschahen im Herzogtum Berg und wohl auch in weiteren Herrschaftsgebieten, wie man aus dem betreffenden Schiedsspruch vom April 1433 erfährt.[1219] Es kann zumindest vermutet werden,[1220] dass es den Herren von Jülich hier letztlich um eine landesherrliche Klerusbesteuerung ging. Immerhin gehörte zu den Streitpunkten von 1433 auch die Erhebung der erzbischöflichen Kleruszehnten:[1221] Herzog Adolf hatte dem Klerus in den Landen Jülich und Berg, so warf es ihm der Erzbischof vor, verboten, ihm *decemen* zu entrichten.[1222]

In diesen beiden Punkten setzten der Erzbischof und sein Klerus sich auf ganzer Linie durch, als es im April 1433 zum schiedsgerichtlichen Austrag ihrer zahlreichen Streitpunkte kam;[1223] ihren Forderungen wurde uneingeschränkt

1218 Näheres zu dieser Maßnahme siehe im Abschnitt 3.4.4.

1219 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 206, S. 236–240, hier S. 236: *in den landen van Guylge, van dem Berge ind anders under gewalt ind heirlicheit unss herren van Guylge geleigen*.

1220 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 105*.

1221 Siehe hierzu in den Abschnitten 3.1.3 und 3.2.1. – Bemerkenswerterweise hatte Erzbischof Dietrich einige Jahre zuvor (1426) das Düsseldorfer Kollegiatstift auf Bitten des Herzogs von rückständigen Zehntzahlungen befreit. Das Stift verpflichtete sich, zum Dank eine Memorie für den Erzbischof und seinen Rentmeister, den Domherrn Johann upden Grave, zu halten, der diese Lösung zugunsten des offenbar gering dotierten Stiftes unterstützt hatte. Vgl. Schleidgen, UB St. Lambertus Nr. 213, S. 283–285. Upden Grave dürfte hier allerdings v. a. als Rentmeister und nicht in erster Linie als Domkanoniker gehandelt haben.

1222 Lacomblet, UB 4 Nr. 206, S. 236–240, hier S. 236. Zur Bewertung dieses Verbots vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 108*.

1223 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 206, S. 236–240, hier S. 236 f. Vgl. auch den Textauszug bei Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 17, S. 24 f., zum weiteren Streitpunkt, dass der kölnische Klerus die geistliche Jurisdiktion und das Benefizialwesen über das Herkommen hinaus in Anspruch nehme. Die Klärung dieses Streitpunktes auf einem Verhandlungstag am 8. Juni 1433 wurde von den Schiedsrichtern den „Freunden“ beider Fürsten, des Domstifts und des sonstigen kölnischen Klerus zugewiesen. – Eine Teiledition mit recht erheblichen Verbesserungen gegenüber Lacomblet bietet auch Günter von Roden, Quellen zur älteren Geschichte von Hilden, Haan und Richrath 2: von 1381–1440 (Niederbergische Beiträge 7), Hilden 1958, Nr. 119, S. 143–145. Zur Deutung dieses Schiedsspruchs vgl. zudem Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 63*.

entsprochen. Das ist nicht allzu verwunderlich, gehörte doch das Domkapitel zu den Schiedsrichtern kölnischerseits, zusammen mit der Ritterschaft und den Städten des rheinischen Erzstifts, während die herzoglichen Lande durch Ritterschaft und Städte von Jülich und Berg repräsentiert wurden.

Aus der Einleitung der Urkunde[1224] erfährt man, dass die Streitpunkte zwischen beiden Fürsten trotz des zwischen ihnen geschlossenen Verbunds nicht hatten beigelegt werden können – vielmehr hatten die Verhandlungen offenbar zu einer Eskalation geführt. Daraufhin ergriffen die Aussteller, also das Kapitel sowie die Landstände des rheinischen Erzstifts[1225] und der beiden Herzogtümer, die Initiative für eine schiedsgerichtliche Lösung, unterstützt von „Freunden" der Stadt Köln. Das erklärt hinreichend, weshalb sich Herzog Adolf überhaupt darauf einließ, den Streit um die Arrestationen und den um die Kleruszehnten vom Domkapitel schlichten zu lassen, das doch in diesen Punkten eindeutig Partei war.[1226] Möglicherweise spielten hierbei auch die einzelnen domkapitularischen Unterhändler eine förderliche Rolle – als Aussteller und Schiedsrichter erscheint zwar das gesamte Kapitel, doch siegelte dieses nicht mit dem Siegel *ad causas*, sondern ließ den Domdekan Johann von Wertheim und den Domscholaster Gerhard von Manderscheid siegeln.[1227] Es kann zumindest vermutet werden, dass beide auch an den schiedsgerichtlichen Beratungen beteiligt gewesen waren. Dass es sich nicht einfach um die beiden ranghöchsten greifbaren Dignitäre handelte, die man der Einfachheit halber um ihr persönliches Siegel bat, geht mit einiger Sicherheit aus der weiteren Mitwirkung des Manderscheiders an der Streitschlichtung hervor.

Die Vermittlung des Kapitels und der Landstände führte nämlich nicht sofort zum gewünschten Erfolg: Es kam im Gegenteil zu erneuten Spannungen, sogar zu Fehdehandlungen zwischen den beiden Fürsten. Erst im März 1434[1228] einigten sich Dietrich und Adolf auf den Vollzug des Schiedsspruchs,

1224 Lacomblet, UB 4, S. 236; vgl. von Roden (wie vorige Anm.), S. 143.

1225 Vgl. zur landständischen Entwicklung in den niederrheinischen Territorien des 14. und 15. Jahrhunderts hier nur Janssen, Territorien, S. 139–146. Im engeren Sinne wird man in Kurköln erst seit 1437 von Landständen sprechen können, als sich im Herzogtum Westfalen Widerstand gegen eine Steuerforderung des Erzbischofs regte. Vgl. ebd., S. 146, und in Abschnitt 3.1.3 dieser Arbeit. Siehe zur ständischen Entwicklung in Kurköln auch im Großabschnitt 3.1, insbesondere in den Abschnitten 3.1.7 bis 9.

1226 Vgl. auch Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 105* Anm. 5.

1227 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 240.

1228 Eine Zwischenstufe der weiteren Verhandlungen dokumentiert LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg Urk. 188 vom 25. November 1433 (Abschrift). Herzog Adolf

und zwar mit einigen Nachbesserungen.[1229] Diese Urkunde besiegelte Gerhard, inzwischen Thesaurar statt Scholaster des Domstifts, als Repräsentant der kölnischen Unterhändler mit, während die gleiche Rolle herzoglicherseits Scheiffard von Merode zufiel.[1230] Einen Tag später entschieden die beiden auf der Grundlage dieser Einigung noch über einige Einzelpunkte.[1231]

Woran die Verzögerung seit dem Frühjahr 1433 lag, muss wohl im Unklaren bleiben. Vielleicht an der allzu geradlinigen, pro-kölnischen Entscheidung in den beiden genannten Streitpunkten? Aber in Sachen der geistlichen Jurisdiktion zeigten sich die Schiedsrichter einschließlich des Kapitels ja durchaus flexibel.[1232] Allerdings waren eben diese Punkte im März 1434 noch klärungsbedürftig, denn die Unterhändler von Manderscheid und von Merode befassten sich nachweislich auch mit ihnen:[1233] Demnach sollten die beiden Herren ihre „Freunde" am 25. Mai (Urbanstag) für eine Tagfahrt nach Köln schicken, über das geistliche Gericht im Lande Jülich. Ein Tag hierzu war schon früher[1234] vereinbart worden.

Zudem sollte der Herzog bis zum 16. Oktober (Gallustag) die beschlagnahmten Güter des kölnischen Klerus im Lande Jülich erstatten, wie das

---

schrieb hier an den Erzbischof wegen eines Verhandlungstages Anfang Dezember in Köln, an dem außer den Schiedsrichtern einschließlich des Domkapitels auch er selber teilnehmen und dort geben und nehmen wolle, *so wes sich erfyndet, dat unser eyn dem anderen van unssamen verbuntz* und auch des Ausspruchs wegen, den die Schiedsrichter zwischen ihnen getan haben, *billich doin sall*. Den vorausgegangenen, offenbar konfliktverschärfenden Brief des Erzbischofs wies er als unberechtigt zurück.

1229 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1822; ebd., Jülich-Berg Urk. 195. Vgl. hierzu Lacomblet, UB 4, S. 240 Anm. 1 zu Nr. 206.

1230 Im Wortlaut der Urkunde (hier aus LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1822): *Ind han vort gesonnen an den edeln Gerart van Manderscheit, praist sente Gereon, ind Scheiffart van Meroide, herren zo Heymersberg, want sij dese vurs. fruntlige vereynonge tusschen uns beiden herren vurs. mit andern unsen reeden ind frunden gededingt haint, in alle der maissen as vurs. steyt, dat sij darumb yre ingesiegel zo kuntschaff ind getzuge der wairheit* mit den beiden Ausstellern Dietrich und Adolf an diese Urkunde gehängt haben.

1231 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1823; ebd., Jülich-Berg Nr. 196. Hier wird Gerhard genannt: *Geirhart van Manderscheit, proist zo sent Gereoin, canonich ind custer ymme doyme zo Coelne etc.* (Text folgt der Ausfertigung Jülich-Berg Urk. 196).

1232 Siehe oben bei Anm. 929.

1233 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1823; ebd., Jülich-Berg Nr. 196.

1234 Vermutlich ist die oben in Anm. 1223 erwähnte Tagfahrt vom 8. Juni 1433 gemeint.

„verschrieben“ sei, ohne weiteren Verzug und Arglist. Im Übrigen sind – anscheinend frisch vorgefallene – Beschlagnahmen gegen kölnische Kleriker sogar nach dem Friedensschluss vom März 1434 nachweisbar: Erzbischof Dietrich beschwerte sich beim Herzog im Juni über das Vorgehen eines herzoglichen Amtmanns und eines weiteren Laien gegen das Kloster Steinfeld.[1235] Das spricht dafür, dass sich das Problem der Arrestationen – schon wegen der offenbar recht ausgeprägten Konfliktbereitschaft der herzoglichen Amtleute[1236] – nur mühsam in den Griff bekommen ließ.

### 3.4.3 Das Domkapitel und Herzog Gerhard von Jülich-Berg

Nachfolger Herzog Adolfs, dessen Sohn Ruprecht bereits 1431 verstorben war,[1237] wurde 1437 sein Neffe Gerhard, der Sohn des vormaligen Paderborner Elekten und Grafen von Ravensberg, Wilhelm. Durch seine Mutter, Adelheid von Tecklenburg, die Nichte des Erzbischofs,[1238] war Gerhard recht nah mit dem Kölner Kurfürsten verwandt, und in der Tat hatte er ein enges, offenbar vertrauensvolles Verhältnis zu Dietrich.[1239] Dass er auf diese Weise frühzeitig mit Kölner Domkanonikern und weiteren ranghohen Klerikern in Kontakt gekommen sein dürfte,[1240] leuchtet ohne weiteres ein. Über Gerhards hochadlige Herkunft sind außerdem zwei Ahnenproben für das Kölner Domkapitel von 1435 überliefert.[1241] Da er zu diesem Zeitpunkt bereits 16 Jahre

1235 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 19, S. 25 f.

1236 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 19, S. 61*f. Eine Rolle könnten auch die unterschiedlichen Rechtsgewohnheiten in Jülich und Berg bezüglich der geistlichen Renten gespielt haben. In Berg galten sie anscheinend nicht als geistliche Sachen. Vgl. ebd., S. 59*.

1237 Vgl. Schwennicke, ES XVIII 29.

1238 Vgl. Schwennicke, ES VII 168 und VIII 121. Zur „Abfindung“ Wilhelms von Berg durch diese Eheschließung siehe in Abschnitt 3.1.1.

1239 Zum vertrauten Verhältnis zwischen Dietrich und Gerhard vgl. auch Janssen, Territorien, S. 107 f.; Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 55*; Soll, Absichten, S. 24.

1240 Nach Droege, Verfassung, S. 57, war Gerhard am Hofe seines erzbischöflichen Großonkels erzogen worden. Leider fehlt ein Quellenbeleg zu dieser Aussage.

1241 StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 17b und 17b–18a (Abschriften des 16. Jahrhunderts, als Digitalisat auf der Grundlage einer Mikroverfilmung benutzt). Kisky, Domkapitel, S. 43 Nr. 25, datiert sie irrtümlich auf den 16. Juni 1430 und den 17. Juni 1435. Nach dem handschriftlichen Befund trifft letzteres Datum jedoch auf beide Proben zu, nur dass in der ersten das Wort *funff* in der Jahreszahl sowie nach bei der Festangabe ausgefallen ist. In der zweiten Probe lautet die Datierung

oder älter war[1242] und zum 22. Januar 1445 die Neuvergabe seiner Pfründe an Gisbert von Buren bezeugt ist,[1243] muss grundsätzlich durchaus mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass er bis zu seiner Nachfolge in Jülich-Berg als Domizellar an den Angelegenheiten des Domstifts, auch über die Liturgie hinaus, partizipierte.[1244] Belege hierüber fehlen jedoch in den einschlägigen Quellenpublikationen und prosopographischen Werken, und das Schweigen der einschlägigen Akten zur Güterverwaltung[1245] lässt vermuten, dass die Aufmerksamkeit des Jungherzogs bereits 1435–1437 eher auf seine künftigen Territorien gerichtet war.[1246] Immerhin scheint er ein überdurchschnittlich star-

---

1435, Freitag nach Fronleichnam (Bl. 18a). Kisky scheint also den Ausfall der Präposition durchaus erkannt, der Jahreszahl 1430 hingegen vertraut zu haben, denn für 1430 träfe die Auflösung 16. Juni zu.

1242 Gerhard ist spätestens am 12. März 1419, dem Todestag seiner Mutter, geboren. Vgl. Schwennicke, ES XVIII 29; vgl. auch sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

1243 Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 46 Nr. 48, wie in diesem Personenkatalog üblich ohne Quellenangabe. Die irrige Angabe, Gerhards Pfründe sei von Todes wegen vakant geworden (in diesem Sinne auch ebd., S. 43 Nr. 25), deutet vielleicht auf einen Beleg aus der kurialen Überlieferung hin, der jedoch, soweit ich sehe, in RG 5 zu Eugen IV. nicht erfasst ist. Auch bei Hayn, Eugen IV., findet sich kein Eintrag zu diesem Vorgang. Gerhard schloss 1444 die Ehe mit Sophia von Sachsen-Lauenburg, anscheinend vermittelt durch Erzbischof Dietrich (vgl. Janssen, Territorien, S. 107; vgl. auch Hansen 2, S. 34* Anm. 5; nach Wisplinghoff, Herzogshof, S. 31, fand die Hochzeit erst 1445 statt). Bereits 1440 hatte Dietrich von Moers darauf hingearbeitet, Gerhard mit Katharina von Österreich zu verheiraten; dieser Eheplan war ein Gegenstand der Verhandlungen, die der Erzbischof mit Kurfürst Friedrich II. von Sachsen führte. Vgl. Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund, S. 83, und die Edition der Zusagen Friedrichs bei Lacomblet, UB 4 Nr. 236, S. 280f.

1244 Die Emanzipation und die Zulassung zur Residenz erfolgte frühestens mit 15 Jahren. Vgl. Gescher, Kapitularkanoniker, S. 116f. Eine Zugehörigkeit Gerhards zum Domkapitel im engeren Sinne – für die der Subdiakonat und insofern ein kanonisches Mindestalter von 18 Jahren Voraussetzung war – ist theoretisch denkbar, aber doch sehr unwahrscheinlich, nicht nur weil seine Resignation und Thronfolge bereits im Raume standen, sondern auch, weil ihm vermutlich andere, länger admittierte Domizellare als Anwärter vorausgingen. Vgl. Gescher, Kapitularkanoniker, S. 118f. Siehe auch Abschnitt 2 dieser Darstellung.

1245 Insbesondere ist hier an HAStK Dom 3c und 10i (ab Bl. 28a) zu denken, wobei letztere Akte v. a. für die Zeit ab 1438 in Betracht kommt, für die ein weiterer Pfründenbezug Gerhards – theoretisch bis zu seiner Verheiratung denkbar – zumindest nicht auszuschließen ist.

1246 Dies, obwohl auffälligerweise sein herzoglicher Onkel Adolf zusammen mit Erzbischof Dietrich beide (!) Ahnenproben ausgestellt hat, ohne Beteiligung weiterer

kes religiöses Interesse gehabt zu haben, besaß nämlich eine deutschsprachige Bibel und sorgte sich um das geistliche Leben im Kollegiatstift Nideggen[1247] – oder ging 1443 zumindest auf entsprechende Klagen Dritter ein. Ob diese Achtsamkeit für die Lebensform der Säkularkanoniker, ob überhaupt seine religiöse Empfänglichkeit mit seiner früheren Zugehörigkeit zum Domstift oder mit dem persönlichen Einfluss Dietrichs zusammenhängen, kann wohl nur gemutmaßt werden. Außer Frage steht jedoch das enge Verhältnis Gerhards zu seinem moersischen Verwandten. So schloss er kurz nach dessen Absetzung durch Eugen IV. ein fünfjähriges Freundschaftsbündnis mit ihm.[1248] Von Gerhards Bereitschaft, das gesamte Herzogtum Berg an Kurköln zu veräußern, wird im Folgenden noch die Rede sein.

Dennoch waren die Beziehungen des Domkapitels zu Herzog Gerhard nicht konfliktfrei. Spätestens im Herbst 1446 geriet der Domherr Gisbert von Buren in die Gefangenschaft des Herzogs und seines Jülicher Mitherrn, des Grafen Gerhard von Blankenheim. Der Grund hierfür war ein Streit seines Vaters Wilhelm, des Herrn zu Buren und Beusichem, mit den beiden Potentaten um einen Kriegsgefangenen aus der Schlacht bei Linnich (1444). Dass an der Person Gisberts hier wohl recht wenig lag, mag man auch daraus ablesen, dass zwei Schwestern des Domherrn, darunter eine Lütticher Stiftsdame, gleich mit festgesetzt wurden.[1249] Insofern Gisbert offenbar seinerseits

---

Aussteller, wie sie sonst häufig vorkommt; vgl. StA Darmstadt D 4/434/4, passim. (Es wäre wohl hyperkritisch, hier wiederum einen Textausfall in der abschriftlichen Überlieferung zu vermuten, denn der Text ist jeweils ohne weiteres verständlich.) Hoffte Herzog Adolf, der seit 1430 in zweiter Ehe mit Elisabeth von Bayern-München verheiratet war, nach dem Tod seines Sohnes Ruprecht noch auf einen anderen Thronfolger? (Vgl. zur zweiten Ehe des Herzogs hier nur Henny Grüneisen, Adolf I., Herzog von Berg, in: NDB 1 [1953], S. 80.) Aber selbst wenn er fest mit der Nachfolge Gerhards rechnete, konnte er im Zusammenspiel mit dem Erzbischof seinem Neffen für eine Übergangszeit zu der Dompfründe verhelfen oder diese Bemühungen unterstützen; Gerhard konnte ja, sofern er sich nicht zum Diakon oder gar Priester weihen ließ, problemlos in die Weltlichkeit zurückkehren. Siehe hierzu in Abschnitt 2.

1247 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 100*f. Anm. 3. Vgl. auch Wilhelm Janssen, Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg 1400–1600, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich – Kleve – Berg, Kleve [3]1985, S. 17–40, hier S. 36.

1248 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2124 (Altsignatur: 1782) vom 1. Mai 1446. Mitsiegler waren verschiedene ritterbürtige Räte sowie Tilmann von Linz, Propst von St. Florin, jedoch nicht das Domkapitel. Vgl. auch Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 55* Anm. 2.

1249 Vgl. Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2331.

nicht in Köln, sondern in Lüttich seinen Lebensmittelpunkt hatte,[1250] dürfte die Haft des zu diesem Zeitpunkt auch erst seit kurzer Zeit[1251] bepfründeten Bureners auf das Kölner Domstift nur geringe Auswirkungen gehabt haben.

Zu Spannungen zwischen Herzog Gerhard, gleich mehreren Kölner Domherren und dem Erzbischof kam es seit etwa 1438 um die Vergabe der Aachener Stiftsscholasterie.[1252] Der Herzog berief sich darauf, dass Karl IV. 1357 den Herzögen von Jülich neben dem Präsentationsrecht für andere geistliche Stellen auch dasjenige für die Scholasterie verliehen habe.[1253] Propst Gerhard von Sayn, damals noch recht jung[1254] und an sich durchaus ein Prälat mit „Jülicher Hintergrund", insofern er die Propstei ausdrücklich der Fürsprache seines Stiefvaters Johann von Heinsberg bei Herzog Adolf zu verdanken hatte,[1255] zeigte sich bemerkenswerterweise nicht konfliktscheu und beharrte seinerseits darauf, dass die Vergabe der Scholasterie dem Propst von St. Marien zustehe.[1256] Mag diese Renitenz auf den ersten Blick überra-

1250 Darauf deutet zumindest ein Schreiben der Stadt Köln an den Dekan des Lütticher St. Johannesstifts vom 26. Dezember 1461 hin, in dem es um einen Rechtsstreit mit einer Kölner Bürgerin geht (HAStK Brb. 26, Bl. 111a–111b): […] *ind nadem dan der vurgh* [!] *her Gyselbrecht, wie wale he eyn canoenich mach syn der kyrchen zo Coelne, lange zyt zo Luytghe ind nyet zo Coelne syne residencie gehalden have noch halde, ind* [Bl. 111b:] *der conservatorien der paesschafft zo Coelne verlient billichen nyet gebruychen seulde* […].

1251 Siehe oben zur Nachfolge in der Kölner Dompfründe des Herzogs.

1252 Vgl. die Darstellung des Konfliktes bei Redlich, Urkundliche Beiträge, S. 26 f. – Involviert wurde auch Tilmann von Linz, bekanntlich einer der engsten Mitarbeiter Erzbischof Dietrichs, wenn auch kein Kölner Domkanoniker. Vgl. das Schreiben Tilmanns an Herzog Gerhard vom 18. Oktober 1439 bei Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 32, S. 53 f. (Edition), und Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 23, S. 28 (Regest). Vgl. zu Tilmanns Laufbahn Podlech, Tilmann Joel von Linz, passim.

1253 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge, S. 26. Edition des kaiserlichen Privilegs: Lacomblet, UB 3 Nr. 575, S. 482 f. Vgl. auch im Folgenden (Anm. 1280) die Aussage der Aachener Kapitelsprotokolle über eine Verleihung *ex concessione imperii*.

1254 Er wurde 1417 geboren. Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

1255 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 21, S. 47 f. von 1429 November 6. Siehe auch in Abschnitt 3.4.4.

1256 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 27, S. 51. Diesem Brief Gerhards an seinen herzoglichen Namensvetter ging mindestens ein weiterer voraus, vgl. ebd., S. 50, Kommentar zu Nr. 24. – Gerhard war nicht der erste Propst, der einen Scholaster präsentierte. So hatten seine Vorgänger 1391 und 1424 das gleiche getan (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 122b und

schen, so könnte doch eine Rolle gespielt haben, dass er ungefähr genauso alt war wie der neue Herzog[1257] und immerhin Stiefsohn des anderen Herrn von Jülich. Anscheinend erregte der Sayner damit erheblichen Unwillen bei Herzog Gerhard, denn im Spätsommer 1439 schlug dieser ihm ein Gespräch über die Scholasterie ab und brachte den Propst in die Lage, ihn *seer flelich und dinstlichen*,[1258] jedoch erfolglos,[1259] um einen *gutlichen tag* in der Sache zu bitten. Zur Eskalation dürfte nicht wenig beigetragen haben, dass Propst Gerhard – wohl Anfang Juni 1439 – versucht hatte, den herzoglichen Vogt und Meier zu Aachen einzuschüchtern und von der Ablieferung eines Zehnten an den herzoglichen Scholasterkandidaten abzuhalten.[1260]

Noch Herzog Adolf hatte Johann Bau, dem Propst von St. Georg zu Köln,[1261] die Aachener Scholasterie übertragen,[1262] war damit jedoch auf den erfolgreichen Widerstand eines Konkurrenten gestoßen, nämlich des Johann von Löwen,[1263] der nicht nur Priesterkanoniker des Kölner Doms und Xan-

---

130b; vgl. zum Vorgehen des Propstes Wilhelm von Wied auch Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 28, S. 51 f.). Der Anspruch des Propstes war aber schon etliche Jahre davor Streitgegenstand gewesen, denn bereits Papst Johannes XXII. hatte diesen zurückgewiesen (vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge, S. 27).

1257 Siehe Anm. 1242 und 1254.

1258 Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 31, S. 52 f., hier S. 53.

1259 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge, S. 27.

1260 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 29, S. 52.

1261 Herzog Gerhard nennt ihn 1438 seinen Rat: vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 24, S. 50. Johann Bau war auch (possedierender) Stiftsherr an St. Marien zu Aachen. Vgl. hier nur die Absenzbewilligungen zum Zwecke des Studiums, die ihm für die Jahre 1438 und 1439 vom Stiftskapitel erteilt wurden: LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 54b und 55a. Die Aachener Kapitelsprotokolle erwähnen ihn an etlichen weiteren Stellen.

1262 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 130b: Am 10. Februar 1424 *dominus Johannes Bau ~~receptus~~* [durchgestrichen] *legum doctor receptus fuit ad scolastriam predictam virtute litterarum presentatoriarum ducis Juliacensis, vacantem ut supra.* – Herzog Gerhard nahm später offenbar eine erneute Verleihung an Johann Bau vor, interessanterweise durch (*overmitz*) seinen Jülicher Mitherrn Gerhard von Loon. Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 30, S. 52.

1263 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 24, S. 50. – Dass es sich bei dem hier erwähnten Meister Johann von *Loinen* bzw. *Loenen* tatsächlich um den Domherrn von Löwen handelt, Redlich also *n* statt *v* bzw. *u* gelesen haben dürfte, wird durch andere Quellenbefunde erwiesen: Todestag und Sterbeort des Domherrn, in Köln am 23. Dezember 1438 (siehe Johanns Biogramm im Anhang 5.1.2), koinzidieren bestens mit dem zitierten Schreiben des Herzogs an den Aachener Propst vom

tener Propst war, sondern ausweislich der Aachener Kapitelsprotokolle auch Kanoniker an St. Marien.[1264] Johann stammte aus Roermond, und so ist es durchaus erklärlich, dass er nicht nur in der Kathedral- und Universitätsstadt Köln sowie in Xanten Aktivitäten entfaltete,[1265] sondern zudem in der Aachener Region.[1266] Herzog Adolf bzw. spätestens sein Nachfolger reagierte auf die erfolgreich verfochtenen Ansprüche Johanns von Löwen, indem er die Einkünfte der Scholasterie in seinem Herrschaftsgebiet beschlagnahmen ließ.[1267] Nach Johanns Tod hoffte Herzog Gerhard, nun „freie Bahn" zu haben und Johann Bau als Scholaster durchsetzen zu können.

Propst Gerhard kam dem jülich-bergischen Regierungsapparat zuvor und verlieh die Scholasterie bereits am 24. Dezember, also einen Tag nach dem Ableben des Johann von Löwen, an einen anderen Bewerber.[1268] Dessen Namen wird in der Antwort des Propstes auf Herzog Gerhards Schreiben nicht genannt – möglicherweise absichtlich? Nach einer allerdings kopialen

---

25. Dezember; die Aachener Kapitelsprotokolle (siehe auch die folgende Anm. sowie Anm. 1279 zum Todestag) belegen seine Admission zur Scholasterie: vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 14b (alt: 21b): Am 10. April 1429 *receptus et admissus est magister Johannes de Lovania in personam Walteri Kreboem, clerici Leodiensis diocesis, procuratoris sui, ad scolastriam huius ecclesie, virtute certarum litterarum apostolicarum et executorialium trium sentenciarum diffinitivarum in causa dicte scolastrie pro prefato magistro Johanne et contra dominum Johannem Bau latarum ac aliarum litterarum monitoriarum in capitulum executarum.* – Vgl. auch RG 5 Nr. 3702 zur Vakanz der Aachener Scholasterie durch den Tod des Johann von Löwen.

1264 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 130b: Am 17. August 1424 *receptus fuit magister Johannes de Lovanio, licenciatus in decretis, in personam domini Wilhelmi Raiscop, procuratoris sui, ad canonicatum et prebendam domini Angeli de Damiano vacantes per resignacionem factam in manibus domini nostri pape Martini quinti etc.* Allerdings fehlt hier *et admissus* wie in anderen Einträgen der Aachener Kapitelsprotokolle. Siehe aber Anm. 1279 über die Neuvergabe seines Kanonikats und seiner Pfründe.

1265 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2 sowie in den Abschnitten 3.2.2.2, 3.3.2 und 3.5.1.1.

1266 Er war u. a. auch Propst von St. Georg in Wassenberg in der Diözese Lüttich. Vgl. hierzu nur LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 44a–47a.

1267 Erwähnt im Schreiben des Herzogs vom 25. Dezember 1438: Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 24, S. 50.

1268 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge, S. 50, Kommentar zu Nr. 24 mit Anm. 1.

Überlieferung[1269] präsentierte der Propst an diesem Tag dem Aachener Kapitel Johann Frambach von Birgel[1270] für die Scholasterie, doch erfahren wir kurz danach, aus einem Schreiben Erzbischof Dietrichs vom 6. Januar 1439,[1271] dass Gerhard von Sayn die Scholasterie an Werner von Sayn, den Propst von St. Gereon, verliehen habe; Werner habe wiederum ihn gebeten, dem Herzog zu seinen Gunsten zu schreiben. Da Frambach einige Zeit darauf immer noch „im Rennen" war, und zwar mit Unterstützung des Sayner Propstes,[1272] ist ein gezieltes Doppelspiel von dessen Seite durchaus denkbar: nicht auszuschließen, dass er dem Stiftskapitel einfach zwei Kandidaten vorschlug. Praktisch undenkbar erscheint demgegenüber, dass Werner von Sayn sich fälschlich als Kandidat des Propstes ausgegeben haben könnte. Erzbischof Dietrich bat seinen Großneffen von Jülich-Berg jedenfalls, Werner die Scholasterie zu „geben", erkannte also – wie vermutlich auch Werner von Sayn – den konkurrierenden Anspruch des Herzogs auf das Präsentationsrecht an oder stellte es zumindest nicht in Frage.

Hier wird nun, so deutlich wie in wenigen anderen Fällen der ausgewerteten Überlieferung, ein wirksames domkapitularisches Netzwerk erkennbar – zumindest wenn man weitere Quellen hinzuzieht. Werner von Sayn gehörte der Wittgensteiner Linie an, war also nur recht weitläufig mit dem Propst Gerhard verwandt.[1273] Dennoch dürften beide Domkanoniker[1274] hier effizient zusammengearbeitet und sich einen spezifisch domstiftischen Informationsvorsprung zunutze gemacht haben: Johann von Löwen verstarb in Köln, wo sicherlich auch Herzog Gerhard etliche Kontaktpersonen und potentielle Informanten hatte, doch waren die Domkanoniker vermutlich

1269 LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, St. Marien, RH 5 aus dem 16. Jahrhundert (nur anhand des Findbuchs benutzt, daher ohne Blattangabe, unter dem Datum 1438 Dezember 24 aufgeführt).

1270 Zur fraglichen Identität dieses Klerikers und seiner Admission durch das Stiftskapitel siehe auch im Folgenden.

1271 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 25, S. 50.

1272 Siehe hierzu im Folgenden.

1273 Vgl. Schwennicke, ES XXVII 135 und 137, sowie die Biogramme der beiden Domherren im Anhang 5.1.1.

1274 Werner war zu dieser Zeit bereits Kapitular (vgl. HAStK Dom Akten 10i, Bl. 37b und 38b zu 1435 Juni 27), während Gerhard erst zum Jahr 1445 als solcher mit einiger Wahrscheinlichkeit bezeugt ist und 1438/39 mit 21 Jahren auch noch recht jung für eine Kapitelsstelle gewesen wäre, also wohl noch zu den Domizellaren gehörte. Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1. Vgl. oben Anm. 75 zum kanonischen Mindestalter von 18 Jahren.

um einige Tage im Vorteil: Der Roermonder Prälat errichtete sein Testament am 18. Dezember,[1275] und unter seinen Testamentsvollstreckern war ebenfalls ein Kölner Domherr, nämlich Christian von Erpel, der denn auch schon am 27. Dezember, zusammen mit dem zweiten Treuhänder, dem Kölner Kartäuserprior, in Sachen des Testaments urkundete.[1276] Christian hatte bereits 1435 als Vikar des Xantener Propstes in einer Reeser Angelegenheit amtiert,[1277] übrigens zusammen mit seinem Priesterkanoniker-Kollegen Peter Schönre von Goch, der auffälligerweise bei der weiteren Ausführung des Testaments in Erscheinung trat, wenn auch offenbar nicht als Testamentsvollstrecker.[1278]

Der mutmaßliche Wissensvorsprung der Kölner Domherren kam ihnen bzw. Werner von Sayn allerdings beim Aachener Stiftskapitel im Endergebnis n i c h t zugute, ebenso wenig die Fürsprache des Erzbischofs. Während das Kapitel von St. Marien zu Kanonikat und Pfründe des Verstorbenen bereits am 29. Dezember einen anderen admittierte,[1279] erfolgte die Zulassung zu der strittigen Scholasterie erst im Februar 1439. Das Kapitel admittierte zunächst am 5. Februar Johann Bau, und zwar ausdrücklich unter Nennung der kaiserlichen Verleihung des Präsentationsrechtes an die Herzöge von Jülich.[1280] Acht Tage später erfolgte die Admission Johanns von Birgel[1281] – eine Ent-

1275 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 672.

1276 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 673. Vgl. hierzu auch Tewes, Kartäuserkloster, S. 163. – Siehe zu Johann von Löwen als Förderer der Kartäuser Abschnitt 3.2.2.2 und 3.5.1.

1277 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Stift Rees, Urk. 486.

1278 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 775.

1279 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 16a: *receptus et admissus fuit dominus Wilhelmus, filius legitimus generosi viri domini Bernhardi de Bortscheyt militis, ad canonicatum et prebendam ecclesie beate Marie Aquensis vacantes per mortem domini et magistri quondam Johannis de Lovania extra Romanam curiam defuncti, ex collatione et provisione dominorum decani et capituli dicte ecclesie beate Marie Aquensis, et decessit idem die 23. decembris.*

1280 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 16a: […] *receptus et admissus fuit dominus Johannes Bau ad scolastriam huius ecclesie virtute litterarum presentatoriarum domini ducis Juliacensis ex concessione imperii, vacantem per obitum magistri Johannis de Lovania, prout in litteris super presentatione confectis continetur etc.*

1281 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 16a: *Eodem anno, die veneris, 13. mensis februarii prescripti, receptus et admissus fuit dominus Johannes de Birgell ad scolastriam prefatam vacantem per obitum domini et magistri Johannis de Lovania, virtute litterarum presentatoriarum domini Gerardi comitis de Seyne, prepositi Aquensis etc.* Dass es sich tatsächlich um (Johann) Frambach von Birgel handelte, scheint aus Redlich, Urkundliche Beiträge

schädigung Werners wird in den hier benutzten Quellen nicht ersichtlich, kann aber plausibel vermutet werden, ebenso wie der mutmaßliche Vorzug des Klerikers von Birgel, dass er sich als Jülicher Ritterbürtiger[1282] wohl weit besser in das Aachener Kapitel einfügte hätte als der hochadlige und regionsfremde Sayn-Wittgensteiner.[1283] Der weitere Verlauf des Streites, in dessen Endergebnis Johann Bau sich im Besitz der Scholasterie behauptete,[1284] kann hier auf sich beruhen.

Der seit 1357 kaiserlich verbriefte Anspruch der Herzöge von Jülich auf die Aachener Präsentationsrechte wurde, fast müßig zu sagen, auch und erst recht bei den Vakanzen der dortigen Stiftspropstei erhoben. Im Untersuchungszeitraum folgten mehrere Kölner Domherren in dieser Prälatur aufeinander. Der erste in dieser Reihe[1285] war Dompropst Gerhard von Berg, der 1429 vom Aachener Kapitel admittiert wurde und daraufhin sogar persönlich seinen Eid leistete.[1286] Dass Herzog Adolf und Johann von Loon sich

---

Nr. 27, S. 51 und danach, hervorzugehen. Andererseits belegen RG 5 Nr. 4013 und 5008 zu 1441 auch einen Aachener Kanoniker namens Johann von Birgel, ohne den Beinamen. Offergeld, Zusammensetzung, S. 1014, nennt für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts den Kanoniker Johannes Frambach de Birgel. Die Frage bedarf in unserem Zusammenhang keiner weiteren Klärung.

1282 Vgl. hier nur Lothar Müller-Westphal, Notizen zur Geschichte der Familie von Birgel im 13. Jahrhundert und zum Erbgang des jülichschen Marschallamtes, in: Dürener Geschichtsblätter 71 (1982), S. 21–23.

1283 Vgl. Offergeld, Zusammensetzung, hier S. 1014–1016 und 1040–1042. Vgl. auch dens., Das Kapitel des Aachener Marienstiftes im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Lebensnormen und persönliche Zusammensetzung einer Kanonikergemeinschaft, in: ZAGV 92 (1985), S. 75–101.

1284 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge, S. 26 f. – Propst Gerhard scheint die Auseinandersetzung Ende 1451 noch einmal eröffnet zu haben, als er mit Arnold von Merode wiederum einen eigenen Kandidaten präsentierte: vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, St. Marien, RH 5 (nur anhand des Findbuchs benutzt, daher ohne Blattangabe, unter dem Datum 1451 Dezember 18 aufgeführt).

1285 Auch der spätere Lütticher Bischof (seit 1419) Johann von Heinsberg war spätestens seit 1411 Propst von St. Marien. Über Johann als Propst zu Aachen ist nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht allzu viel bekannt. Vgl. Minke, Heinsberg, S. 275; für seine Beziehungen zum Kölner Domkapitel und das Verhältnis der Heinsberger zu den Herzögen von Jülich siehe die Ausführungen in Abschnitt 3.4.4. Sein Nachfolger in der Propstei, Johann von Buren, war zumindest im Untersuchungszeitraum kein Kölner Domherr (vgl. zu ihm hier nur Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 13, S. 42 f.).

1286 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a, Bl. 14b: Am 8. Mai 1429 *receptus et admissus est ad preposituram huius ecclesie illustris et magnificus*

bereits kurz danach auf den damals noch blutjungen Gerhard von Sayn als voraussichtlichen Nachfolger einigten, wurde bereits weiter oben ausgeführt. Bei der Absicherung dieses Arrangements war übrigens, als der Dompropst im Oktober 1435 verstarb,[1287] Erzbischof Dietrich behilflich, supplizierte nämlich für Gerhard, seinen *dilectus*, an der Kurie um die erforderliche Altersdispens,[1288] und zwar, wie der Eintrag aus der kurialen Überlieferung mitteilt, nach erfolgter Präsentation durch den Herzog und Institution durch das Kapitel.

Latent in Frage gestellt war Gerhards weitere Amtsausübung allerdings spätestens seit 1444 durch die Kinderlosigkeit seines Bruders Dietrich. Es drohte das Aussterben des Grafenhauses, weshalb Gerhard sich im April diesen Jahres durch das Basler Konzil die Erlaubnis erteilen ließ, trotz der bereits empfangenen Subdiakonsweihe in den Laienstand zurückzukehren.[1289] Das Konzil machte ihm zur Bedingung, eine Stiftung in der Kirche zu errichten, aus der er die höchsten Benefizialeinkünfte bezog. 1452 verstarb Graf Dietrich,[1290] und Gerhard übernahm nun die Regierung der Grafschaft und damit zugleich die Aufgabe, das Sayner Grafenhaus fortzuführen: Er heiratete Elisabeth von Sierck, eine Nichte des Trierer Erzbischofs.[1291] Damit kam, wesentlich durch die Initiative des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck, „ein Pfründenkarussell nicht alltäglicher Dimension in Gang".[1292] Bei seiner Darstellung können wir uns freilich kurz fassen, sind doch die – im Detail hochkomplexen – Vorgänge bereits von Josef Koch, Ignaz Miller und

---

*vir dominus Gerardus de Monte, germanus ducis Iuliacensis et Montensis, virtute litterarum presentacionis eiusdem, et prestitit iuramentum in persona propria.* Vgl. hierzu Redlich, Urkundliche Beiträge, S. 47 Anm. 1 zu Nr. 21.

1287 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

1288 RG 5 Nr. 2276.

1289 Vgl. Hardt, UB Sayn Nr. 1063. – Ist es Zufall, dass zwei der drei Exekutoren dieser Dispens für den Kölner Domherrn Gerhard ebenfalls dort Domkanoniker waren? Es werden zwar, wie üblich, nur ihre Funktionen genannt, aber damals waren Propst und Dekan von St. Mariengraden zu Köln die Domkanoniker Christian von Erpel und Dietrich von der Horst. Vgl. Hardegen, Kanonikerstift, S. 209 f. Nr. 34 und S. 227 f. Nr. 24. Siehe auch ihre Biogramme im Anhang 5.1.2 mit zusätzlicher prosopographischer Literatur.

1290 Am 2. August; vgl. Schwennicke, ES XXVII 135.

1291 Die Hochzeit fand am 27. Januar 1453 zu Stolzenfels statt; vgl. Miller, Jakob von Sierck, S. 178 Anm. 25.

1292 Miller, Jakob von Sierck, S. 204.

unlängst von Tobias Daniels ausführlich erörtert worden.[1293] Die Aachener Propstei sollte hierbei als „wertvoller Tauschgegenstand“[1294] dienen; es ging dem Trierer nicht darum, seinen Bruder Philipp dauerhaft als Aachener Propst zu installieren. Hierfür mussten jedoch die Ansprüche überwunden werden, die der herzogliche Kandidat in dieser Sache erhob: Herzog Gerhard hatte sich für einen der beiden minderjährigen Söhne des Kölner Erbvogtes Gumprecht ausgesprochen,[1295] bekanntlich einer der wichtigsten Räte Erzbischof Dietrichs und seinerseits gut vernetzt.[1296] Gumprecht hatte dem Herzog dafür versprechen müssen, eine päpstliche Bulle zu erwirken, dass die gegenwärtige Verleihung an Friedrich oder Johann von Neuenahr nicht zum Schaden seines Präsentationsrechtes sein solle.[1297] Abgesehen davon, dass Gumprecht und seine Familie wohl im Allgemeinen über recht zahlreiche Verbindungen mit Jülich und Berg verfügten,[1298] dürfte die Verleihung der Propstei, noch dazu mit der Entscheidungsoption für den Vater des künftigen Propstes, Teil der Remuneration für Gumprechts Engagement als (kölnischer) Unterhändler beim größten territorialpolitischen Projekt der Regierungszeit Gerhards gewesen sein: dem Verkauf des Herzogtums Berg an das Erzstift, von dem im Folgenden noch die Rede sein wird. Die Aachener Rechnung ging für Jülich-Berg und Neuenahr auch durchaus auf, denn trotz aller Winkelzüge scheiterte Erzbischof Jakob letztlich mit seinem Plan, und der Kölner Domkanoniker Friedrich von Neuenahr blieb bis zu seiner eigenen Laisierung 1459 im Besitz der Aachener Propstei;[1299] überdies folgte ihm dann sein Bruder Johann, diesmal offenbar ohne nennenswerte Schwierigkeiten.[1300]

---

1293 Vgl. Koch, Umwelt, S. 86–96; Miller, Jakob von Sierck, S. 178 f. und S. 204 f., sowie Daniels, Diplomatie, S. 233–246. Der Fall weist gewisse Parallelen zu den Machinationen Jakobs wegen der Bonner Propstei auf: siehe im Abschnitt 3.2.2.1.

1294 Daniels, Diplomatie, S. 238.

1295 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 35, S. 56; vgl. auch ebd., S. 26. Die Entscheidung sollte bei Gumprecht bzw. „den Seinen“ liegen: vgl. hierzu auch Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 36, S. 57.

1296 Siehe hierzu v. a. in Abschnitt 3.3.1.2.

1297 Vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge, S. 57 Nr. 36.

1298 So der Eindruck anhand von Aders, Neuenahrer Herrschaften. Eine detaillierte Analyse würde hier allerdings zu weit führen.

1299 Vgl. Koch, Umwelt, S. 95. Siehe auch sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

1300 Vgl. Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 94. Vgl. auch RG 8 Nr. 3339, womit er die Erlaubnis erhielt, schon mit 15 eine Propstei (von Aachen ist hier keine Rede) zu erlangen. Er war damals, im März 1459, 14 Jahre alt (*in 15. sue etatis anno constitutus*).

Virulent blieb zwischen Jülich-Berg und der K o r p o r a t i o n Domkapitel die Frage der Klerusbesteuerung. Fast müßig zu sagen, dass weder der in den herzoglichen Landen begüterte kölnische Klerus noch der Erzbischof ein Interesse daran hatte, dem jülich-bergischen Landesherren einen fiskalischen Zugriff auf das Klerusvermögen zu gestatten.[1301] Erzbischof Dietrich machte denn auch nach dem Ende der Soester Fehde weiterhin reichlichen Gebrauch vom Instrument der *subsidia caritativa*.[1302] Herzog Gerhard verpflichtete sich im Februar 1448 gegenüber dem Erzbischof, die Güter des kölnischen Klerus nicht über das Herkommen hinaus mit Abgaben oder Diensten zu beschweren.[1303] Dietrich von Moers setzte damit offenbar eine Zusage in die Tat um, die er seinem Kapitel in der „Zwischenkapitulation" vom Mai 1446 gemacht hatte.[1304] Die Hervorhebung von Jülich und Berg in dieser Klausel weist darauf hin, dass die domstiftischen Besitzungen und Einkunftsquellen zu einem erheblichen Teil in diesen Territorien lagen.[1305] Zumindest für die

1301 Zur umgekehrten Perspektive, aus der die territorialpolitischen Widersacher des Erzbischofs in der Klerusbesteuerung eine unerwünschte materielle Verstärkung ihres Konkurrenten sahen, vgl. hier nur Droege, Verfassung, S. 210.

1302 Siehe v. a. Abschnitt 3.2.1.

1303 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 105* mit Anm. 7.

1304 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 276, S. 333–335, hier S. 334: *Item so sullen wir ertzebuschoff unsem capittel bystendich ind beredich syn zo yrs capittels gueden ind renten in den landen van Guylge ind van deme Berge ind anderswa da die gelegen synt, die by eren reichten zo behalden ind weder in helffen zo weruen ind zo brengen as des noit is.* Einen Zusammenhang dieser Klausel der „Zwischenkapitulation" mit der Klerusbesteuerung vermutet schon Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 105*. Die Verpflichtung kehrt wieder in der Wahlkapitulation Ruprechts von 1463 (Archiv für die Geschichte, hier S. 99), während in der Kapitulation Dietrichs von 1414 die Sorge um andere Besitzungen artikuliert wird (siehe Abschnitt 3.1.2). – Dass Erzbischof und Domkapitel hier gleichgerichtete Interessen verfolgten, lässt sich auch aus der Aufzeichnung vom 18. Februar 1446 ablesen, in der die Antworten Tilmanns von Linz namens des Erzbischofs auf die „Gebrechen" des Kapitels dokumentiert sind (HAStK Dom Akten 552, Bl. 130a und b). Siehe zu dieser Vorstufe der „Zwischenkapitulation" ausführlich im Abschnitt 3.1.5. Anders als manche anderen Punkte ist dieser offenbar ganz unstrittig gewesen (Bl. 130b): *Up dat vunfzeinde antwerde he, dat myns hern gnade woulde dat beeste doen, umb de guede der kirchen, de verluystich worden syn, weder zu krighen*.

1305 Die Besitzentwicklung des Domstiftes würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausführen. Vgl. hier nur Below, Verfassung 3,2, S. 157 Anm. 2; Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 105*, und für das Hochmittelalter Groten, Priorenkolleg,

Zeit Herzog Adolfs sind Beschlagnahmen nachweisbar,[1306] doch scheinen auch längerfristige Besitzverluste eingetreten zu sein.[1307]

Es verwundert nicht, dass es auch in der Regierungszeit Herzog Gerhards zu gelegentlichen Auseinandersetzungen um die geistliche Jurisdiktion kam.[1308] Als „Gegenspieler" des Herzogs und seiner Räte ist hierbei aus dem Kreis des Domkapitels Winnemar (Gruters) von Wachtendonk nachweisbar,[1309] der 1454 als erzbischöflicher Offizial wegen ausstehender, durch Eduard Vogt zu Bell eingeklagter Erbrentenzahlungen gegen einen Kölner Bürger vorging.[1310] Die strittigen Leistungen waren aus Gütern in Efferen, also im Herzogtum Jülich, zu erbringen. Während der Offizial die Rechtsauffassung vertrat, *dat man umb versessen paicht van reichte vur geistlichem gerichte sulle moegen dingen*,[1311] verwahrte sich der Herzog dagegen, so mit weltlichen Gütern in seinen Landen zu verfahren. Bemerkenswert ist an dieser Angelegenheit vor allem, dass Winnemar Gruters vor seiner Amtszeit als Offizial[1312] Rat des Herzogs Adolf von Jülich-Berg gewesen war.[1313] Ungefähr genauso alt – und nachweislich kontinuierlich – waren jedoch seine Bindungen an den Erzbischof und dessen Kurie: Winnemar war an ihrer Leitung bereits 1433/34 als Generalvikar beteiligt gewesen.[1314] Im Übrigen dürfte die Rechtsauffassung der Kölner Kurie in dieser Frage, die ja vermutlich von weiteren Juristen dieser Institution mitvertreten wurde, nicht einfach deshalb zur Disposition gestanden haben, weil der gerade amtierende Offizial, bekanntlich immerhin das Alter Ego des Erzbischofs im Richteramt, auf recht vertrautem Fuße mit dem jülich-bergischen Hof stand. Ein veritabler Interessenkonflikt ist

---

S. 181–210 und 236–241, für unseren Zusammenhang v. a. S. 186–189 und 194–207.

1306 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 105*, und die Darstellung weiter oben (Abschnitt 3.4.2) sowie im Abschnitt 3.4.4 zu Heinsberg.

1307 Vgl. die oben zitierten Aussagen aus der „Zwischenkapitulation" und ihrer Vorstufe.

1308 Vgl. etwa Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 24, S. 28f.

1309 Allerdings ist nicht auszuschließen, dass er seine Dompfründe schon vor 1454 verloren hat: siehe hierzu sein Biogramm im Anhang 5.1.2.

1310 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 29, S. 32.

1311 Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 29, S. 32.

1312 Er ist 1453 als Offizial bezeugt. Vgl. Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 182 Nr. 23.

1313 Siehe in Abschnitt 3.4.2, dort auch zur Kaiserswerther Propstei, die Winnemar jahrzehntelang besaß.

1314 Vgl. Güttsches, Notizen, S. 33f. Nr. 4.

in dieser Situation und ähnlichen doch eher unwahrscheinlich. Mag es auch sein, dass das Juristenethos[1315] an der Kurie Dietrichs von Moers unter den Zwängen wachsender Geldnot des *iudex ordinarius* litt:[1316] Gruters dürfte hier klar vor Augen gehabt haben, dass ein Präzedenzfall, demgemäß der sicherlich recht häufige Pachtverzug eine rein weltliche Angelegenheit sei, der kirchlichen Jurisdiktion erheblich schaden konnte, ganz abgesehen von den Prozessgebühren und ähnlichen Einnahmen, die damit für seine Institution auf dem Spiel standen. Insofern fiel es ihm hier sicherlich nicht schwer, die klerikale Rechtsauffassung auch gegenüber dem Herzog zu vertreten.

In ihrem auf 20 Jahre befristeten Bündnis vom 24. Oktober 1449[1317] vereinbarten Erzbischof und Herzog mit Rat und Zustimmung des Domkapitels unter anderem, es solle mit der geistlichen Gerichtsbarkeit und den geistlichen Besitzungen gehalten werden, wie es gewöhnlich sei; Streitsachen, die von ihren Vorgängern her *upgestalt* seien,[1318] sollten das für die nächsten zwanzig Jahre bleiben. Diese Regelung wurde in der Erblandesvereinigung vom 24. Juli 1450,[1319] diesmal unter Einbeziehung des Jülicher Mitherren Gerhard von Loon, perpetuiert und um Bestimmungen zur Streitbeilegung – durch geistliche Räte und weitere Schiedsleute – erweitert.[1320] Auch diesen Regelungen erteilte das Domkapitel nach dem Wortlaut der Urkunde seinen Konsens – ob die Mitbesiegelung aus eher akzidentiellen Gründen

1315 Zu Habitus und Wertvorstellungen gelehrter Juristen vgl. Boockmann, Mentalität, v. a. S. 313–316. Er weist ebd., S. 313 Anm. 65, auch Fälle von gezielter Indiskretion zwischen gelehrten Räten nach. Insofern ist mit Loyalitätskonflikten grundsätzlich zu rechnen.

1316 Winnemar Gruters war sich bei anderer Gelegenheit offenbar nicht zu schade, von dem gefangenen Dekan von Heinsberg 330 Gulden Lösegeld zu erpressen: RG 8 Nr. 5277. Vgl. zu diesem Fall auch in Abschnitt 3.4.4. – Beachtlich-bedenkliches Gewinnstreben bei der Ausübung seiner geistlichen Amtsgewalt attestiert Janssen, Beobachtungen, S. 126, allerdings auch schon Friedrich von Saarwerden, der seinem Neffen bekanntlich einen reichgefüllten Staatsschatz hinterließ.

1317 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2224 und 2225. Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 27, S. 29f. mit Anm. 2, und ebd., S. 64*.

1318 So der Wortlaut in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2225.

1319 Teiledition bzw. Auszug: Hansen 2 Nr. 30, S. 46–50; Regest: Stommel, Quellen Erftstadt 2 Nr. 1073. Vgl. Soll, Absichten, S. 24–27. Siehe auch im Folgenden.

1320 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 28, S. 30f. (Auszug aus der Erblandesvereinigung betreffend die geistliche Gerichtsbarkeit); Regest zu diesem Punkt: REK 12 Nr. 1121. – Zum Aufkommen der Rätekonferenzen als Mittel der Streitbeilegung in Fragen der geistlichen Jurisdiktion vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 3*; vgl. auch ebd., S. 57* und S. 61*.

unterblieb oder regelrecht verweigert wurde, ist aus anderen Gründen fraglich.[1321] Zur Anwendung gekommen ist das hier festgelegte Schiedsverfahren in der Zeit Herzog Gerhards allerdings offenbar nicht,[1322] wie denn überhaupt die Praktikabilität dieser Regelungen bezweifelt werden kann: „Bei dem schnellen Gang geistlicher Prozesse, der auf sehr kurze Fristen bemessen war, liess sich voraussehen, dass das Aeusserste, nämlich die Verhängung des Interdikts längst eingetreten sein musste, bevor die Schiedsleute zur Verhandlung kommen würden."[1323] Ob die Ratgeber von Erzbischof und Herzog sich dessen bewusst waren, kann nur gemutmaßt werden; ebenso, ob die Schwerfälligkeit des vereinbarten Verfahrens den Domherren klar war, als sie ihren Konsens erteilten. Insofern die Spannungen mit dem Herzogshof wegen der geistlichen Jurisdiktion recht gering blieben,[1324] mag diese Frage für die Beteiligten nachrangig gewesen sein.

Die mit weitem Abstand bedeutsamste Angelegenheit, die zwischen den Herrschern von Kurköln und Jülich-Berg in unserer Untersuchungszeit – und wohl auch darüber hinaus – anstand, war die geplante Veräußerung des Herzogtums Berg an das Erzstift.[1325] Herzog Gerhards Ehe mit Sophia von Sachsen-Lauenburg, mit einiger Wahrscheinlichkeit durch seinen erzbischöflichen Großonkel vermittelt,[1326] blieb über etliche Jahre kinderlos, ein Thronerbe wurde erst 1455 geboren.[1327] Daraufhin beschloss das Herzogspaar, die bergischen und ravensbergischen Lande einschließlich Blankenberg sowie Sinzig und Remagen im Falle ihres kinderlosen Ablebens an Erzbischof Dietrich und sein Erzstift zu verkaufen und auf diese Weise immerhin den bedrückenden, wesentlich durch den geldrischen Erbfolgestreit verursachten

1321 Zur Erblandesvereinigung siehe ausführlicher im Folgenden, dort auch zur Beteiligung weiterer „Prälaten und Prioren" der Kölner Kirche neben dem Domkapitel und zur offenbar nicht erfolgten Mitbesiegelung.

1322 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 64*f.

1323 Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 64*.

1324 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 65*. In der Zeit Herzog Gerhards kam es nach der Erblandesvereinigung anscheinend nicht mehr zur Verhängung des Interdikts. Vgl. demgegenüber Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 22, S. 27 und S. 64* (Verhängung über das ganze Herzogtum Berg wegen einer Schuldensache, 1439).

1325 Vgl. zum Folgenden Hansen 2, Einleitung, S. 34*–39*; Droege, Verfassung, S. 61 f.; Janssen, Territorien, S. 114, und v. a. Soll, Absichten, passim.

1326 Siehe oben Anm. 1243.

1327 Vgl. hier nur Janssen, Territorien, S. 114; Soll, Absichten, S. 48 mit Anm. 53, und Woldemar Harless, Gerhard, der zweite Herzog von Jülich-Berg, in: ADB 8 (1878), S. 741–743, hier S. 742.

Geldnöten des Herzogs weitgehend abzuhelfen.[1328] Jülich blieb demgegenüber von dieser Regelung ausgenommen.[1329]

Die Bestimmungen des Kaufvertrags müssen hier nur in enger Auswahl erörtert werden, und auch die Schritte zur Liquidation des Erbkaufs, nachdem die Herzogin doch noch einen Sohn geboren hatte, können hier weitgehend auf sich beruhen, denn sie sind insbesondere von Karl Soll bereits ausführlich dargestellt worden. Die ganze Konstellation lässt vermuten, was auch durch die konkrete, für den Herzog bemerkenswert nachteilige Ausgestaltung des Vertrages nahegelegt wird:[1330] dass Erzbischof Dietrich seinen offenbar bleibenden Einfluss auf Gerhard[1331] trefflich zu nutzen wusste und die treibende Kraft bei diesem territorialpolitischen Coup war. Wäre der Eventualfall eingetreten, so hätte Kurköln eine territoriale Vergrößerung, nicht zuletzt um mehrere Städte, und vor allem Geschlossenheit erlangt, die noch weit über den Erwerb der Grafschaft Arnsberg im 14. Jahrhundert hinausgegangen wäre. Man darf, nebenbei bemerkt, annehmen, dass Dietrich von Moers dann als einer der erfolgreichsten kölnischen Kurfürsten überhaupt gälte: Den Mangel an administrativer und insbesondere haushälterischer Disziplin, der ihn sicherlich von Administrator Kuno und Erzbischof Friedrich III. unterschied, würde in den Augen der Nachwelt vermutlich die großartige Fortune, vielleicht auch Weitsicht wettmachen, mit der er, nach allen Rückschlägen der Soester Fehde, die rheinisch-westfälische Landbrücke geschaffen hätte …

Tatsächlich steht die bergische Angelegenheit in einem sehr engen Zusammenhang mit dem großen kölnisch-klevischen Konflikt, denn beim kinderlosen Tod des Herzogs wäre an sich Herzog Johann der nächste erbberechtigte Potentat gewesen.[1332] Selbstverständlich hatte man auch am klevischen Hof ein argwöhnisches Auge auf die Entwicklungen bei der jülich-bergischen Verwandtschaft. Als Ende 1450 die ersten Gerüchte über die geplante Ver-

1328 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 35*.

1329 Zu den mutmaßlichen Gründen hierfür vgl. Soll, Absichten, S. 28.

1330 Vgl. hierzu die Analyse Soll, Absichten, S. 29–36.

1331 Die Rolle der Herzogin in der ganzen Angelegenheit bleibt recht blass, sie scheint hierbei keine besondere Initiative entwickelt zu haben – das ist insofern bemerkenswert, als Sophia ja später für ihren geisteskrank gewordenen Mann die Regentschaft übernahm und darin große Tüchtigkeit an den Tag legte; vgl. Janssen, Territorien, S. 107 f. Allerdings erhielt sie, zusätzlich zum Kaufpreis, vom Erzbischof 1000 Gulden: vgl. Hansen 2, S. 87 Anm. 1 zu Nr. 63. Vgl. auch Soll, Absichten, S. 35, zu einer finanziellen Bestimmung in der Verkaufsurkunde, die mutmaßlich nur der Herzogin und ihren Verwandten nutzen konnte.

1332 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 35*.

äußerung in Kleve eintrafen, sorgten sie für große Unruhe:[1333] Katharina von Kleve, die (unverheiratete) Tante[1334] des gerade auf Pilgerfahrt[1335] befindlichen Landesherrn, wandte sich deshalb an den königlichen Protonotar Michael Pfullendorf oder ließ zumindest einen entsprechenden Brief ausfertigen.[1336] Nach seiner Rückkehr unternahm auch Herzog Johann Schritte gegen die Veräußerungspläne, jedoch ohne den gewünschten Erfolg.[1337]

Erzbischof Dietrich und Herzog Gerhard wurden spätestens im September 1450 handelseinig.[1338] Als Vorbereitung des Verkaufs könnte die oben erwähnte Erblandesvereinigung vom 24. Juli 1450 gedient haben, die nicht nur das friedliche Verhältnis der drei Herren Dietrich von Moers, Gerhard von Jülich-Berg, Gerhard von Loon und ihrer Untertanen regelte, sondern auch für eine Veräußerung an Kurköln einen Ansatz bot;[1339] doch ist es ebenso gut denkbar, dass Erzbischof Dietrich mit dem in der Erblandesvereinigung Erreichten unzufrieden war und mit einem regelrechten Verkauf der bergisch-ravensbergischen Lande Tatsachen schaffen wollte, für die er auch bereit war, so kurz nach der Soester Fehde enorme Geldsummen aufzubringen.[1340]

Letztlich ist wohl nicht mehr zu klären, ob das Domkapitel, laut Ankündigung Mitsiegler ebenso wie weitere 162 (!) Vertreter der Landstände, die Erblandesvereinigung von 1450 aktiv unterstützte. Bedenklich stimmt der Befund, dass anscheinend an keinem der überlieferten Originale das Kapitelssiegel angebracht wurde.[1341] Die Besiegelung der Ausfertigungen wurde wohl im Ganzen nicht allzu energisch vorangetrieben, was Soll damit erklärt, die Erblandesvereinigung sei von dem folgenden Erbkaufvertrag „in den

1333 Vgl. hierzu Soll, Absichten, S. 44–46, und Hansen 2, Einleitung, S. 38*f.

1334 Siehe zu Katharina von Kleve auch im Abschnitt 3.5.2.

1335 Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Erzbischof das bergische Kaufprojekt bewusst während der Abwesenheit Herzog Johanns zum Ziel führte. Vgl. Soll, Absichten, S. 44.

1336 Unklar ist, ob er auch abgeschickt wurde, da die Ausfertigung im klevisch-märkischen Archiv überliefert ist. Vgl. die Edition bei Hansen 2 Nr. 52, S. 79f. mit Anm. 2.

1337 Vgl. Soll, Absichten, S. 43f. und 46, und Hansen 2, Einleitung, S. 36* und 38*f.

1338 Vgl. Soll, Absichten, S. 37f.

1339 Vgl. Soll, Absichten, S. 26, und die Teiledition bei Hansen 2 Nr. 30, hier Punkt 3, S. 48. Demnach konnte der Herzog seine Lande unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise veräußern.

1340 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 36*f., und Soll, Absichten, S. 28.

1341 Vgl. Hansen 2 Nr. 30, S. 50 (am Ende der Edition).

Hintergrund gedrängt“ worden.[1342] Hansen hält es zumindest für denkbar,[1343] dass die Erblandesvereinigung auf Bedenken des Kapitels stieß, insofern sie dem Herzog mittelbar erlaubte, auf eine etwaige Kölner Bischofswahl einzuwirken: Nachfolger Dietrichs durfte nach dem Wortlaut nur werden, wer diese Vereinigung eidlich anerkannte.[1344] Derartige Bestimmungen finden sich aber in nicht wenigen Urkunden aus dieser Zeit, v a. wo es um erhebliche Geldsummen geht.[1345] Auffällig ist immerhin, dass die Erblandesvereinigung in ihrer Einleitung vom Kapitel und anderen Prälaten und Prioren der Kölner Kirche spricht, die der Erzbischof zu Rate gezogen habe,[1346] doch muss dies nicht auf einen Dissens mit dem Kapitel hindeuten, könnte vielmehr eine breite Zustimmung auch unter dem kölnischen Klerus ausdrücken, zumal ja des Weiteren die Landstände einbezogen waren.[1347]

Unter dem Datum des Kaufvertrags, dem 12. März 1451,[1348] wurden weitere Vereinbarungen getroffen, die zumindest in einem inneren Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft standen. Herzog Gerhard verschrieb seiner Gemahlin an diesem Tag 12 000 rheinische Gulden als Wittum, und zwar aus Einkunftsquellen in Hückeswagen. Erzbischof und Domkapitel siegelten mit, was sicherlich im Interesse der Herzogin war, vermutlich sogar auf bergische Initiative erfolgte.[1349] Das Kapitel wusste offenbar seinerseits die

1342 Soll, Absichten, S. 27.

1343 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 37*mit Anm. 8. Vgl. auch ebd., S. 65 Anm. 2 zu Nr. 42, sowie Soll, Absichten, S. 27.

1344 Vgl. Hansen 2 Nr. 30, S. 47 Punkt 3. Die von Soll, Absichten, S. 27, angeführte Textstelle über die nur einvernehmlich mögliche Aufnahme weiterer Parteien in den Verbund (Wortlaut bei Hansen 2, ebd., zu Beginn von Punkt 3) dürfte dem Zusammenhang nach nichts mit einer kommenden Bischofswahl zu tun haben.

1345 Einzelnachweise erübrigen sich.

1346 Vgl. Hansen 2 Nr. 30, S. 46.

1347 Vgl. Hansen 2 Nr. 30, S. 46.

1348 Bei Lacomblet, UB 4 Nr. 294, S. 353–358, irrtümlich zu 1450 gestellt; vgl. auch Hansen 2 Nr. 63 (Regest). Erzbischof und Kapitel reversierten am selben Tag über die herzogliche Urkunde (vgl. Hansen 2 Nr. 63 Anm. 1, der Revers wurde demnach auch vom Kapitel besiegelt).

1349 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg Urk., Nachträge, lfd. Nr. 412 (nur anhand des Findbuchs benutzt; demzufolge in Jülich-Berg Akten I 25 [o. Bl.] abschriftlich überliefert). Später erfolgte offenbar eine weitere Wittumsverschreibung auf Lülsdorf, die hier aber auf sich beruhen kann (ebd., Jülich-Berg Urk., Nachträge, lfd. Nr. 453, aus ebd., Jülich-Berg Akten I 25 [o. Bl.]). – Auch im Falle einer erzbischöflichen Urkunde, mit der den Bielefeldern ihre hergebrachten Rechte für den Fall des Herrschaftswechsels verbrieft wurden, wurde die Mitbe-

schwache Verhandlungsposition des Herzogs[1350] für sich zu nutzen und ließ sich am 12. März von Herzog Gerhard verbriefen, er werde, ebenso wie seine Nachfolger, die freie Wahl eines Kölner Erzbischofs nicht beeinträchtigen, vorausgesetzt allerdings, dass der Nachfolger Dietrichs die geltenden Vereinbarungen mit Erzbischof und Kapitel einhalte.[1351] Insofern Dietrich von Moers damals bereits ein Mann von Mitte sechzig war, ist die Fürsorge des Kapitels für seine Wahlfreiheit, ungeachtet der offenbar sehr robusten Konstitution des Kurfürsten,[1352] ohne weiteres verständlich, Rückschlüsse auf etwaige Konsensschwierigkeiten bei der Erblandesvereinigung sind von daher kaum möglich.

Die Verhandlungen über den Kaufvertrag führten Räte der beiden Fürsten – jedoch war mit großer Sicherheit, wie die erhaltenen Schadlosbriefe sowie Urkunden über Gratifikationen zeigen,[1353] kein einziger Domherr unmittelbar

---

siegelung durch das Kapitel sicherlich von den Empfängern gewünscht (erwähnt in einer Urkunde von Bürgermeister, Räten und Gemeinden der Alt- und Neustadt Bielefeld vom 10. Juni 1452, ediert bei Soll, Absichten, S. 53 f.; vgl. ebd., S. 40–43).

1350 Durchaus denkbar ist auch, dass die Kapitularen ihren Erzbischof in dieser Sache für sich „einspannten“, Dietrich also seinen Einfluss auf Gerhard nutzte, um die gewünschte Verbriefung zugunsten des Kapitels zu erreichen. Angesichts der zu diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Finanzkommission (siehe hierzu im Folgenden) dürfte Dietrich von Moers auf einen derartigen, für ihn persönlich unverfänglichen Wunsch der Domherren bereitwillig eingegangen sein.

1351 Teiledition: Hansen 2 Nr. 65, S. 88. Im Text ist die Rede von der Verschreibung oder den Verschreibungen (*sulge verschryvonge*), die der Herzog von Erzbischof und Kapitel *nu* habe. Angesichts ihrer maximalen Bedeutsamkeit ist hier sicherlich in erster Linie an die kölnischerseits ausgestellten Urkunden über den Verkauf von Berg, wenn nicht sogar ausschließlich an den Revers über die Verkaufsurkunde gedacht; vgl. Hansen 2, S. 87 Anm. 1 zu Nr. 63.

1352 Vgl. hier nur Hansen 2, Einleitung, S. 110*: In der Schlacht von Varlar (1454) kämpfte Dietrich sogar noch zu Fuß mit. Siehe auch in Abschnitt 1.2.

1353 Aufgeführt bei Hansen 2, S. 65 Anm. 3 zu Nr. 42, sowie bei Soll, Absichten, S. 38 Anm. 26. Vgl. auch Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 589, für Gumprecht von Neuenahr. Ergänzen könnte man des Weiteren z. B. eine Quittung des jülich-bergischen Hofmeisters Lambert von Bevessen vom 24. September 1450 über „Weinkaufsgeld“ im Zusammenhang mit den Verhandlungen: LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2258 oder die Schadloshaltung für den bergischen Unterhändler Ritter Adolf Quade, die Erzbischof und Herzog am 14. März 1451 ausstellten (ebd., Urk. 2281). Die Urkunde wurde, sicherlich auf Wunsch des Empfängers, vom Domkapitel mitbesiegelt (*want dese sachen mit yrem wissen ind gudem willen zogegangen, gededingt ind geschiet sijn*). Adolf

daran beteiligt, obwohl mit Tilmann Joel und dem kurkölnischen Kanzler Johann von Linz durchaus auch gelehrte Räte bzw. Kleriker als Unterhändler nachweisbar sind.

Aus dem Gesagten könnte sich der Gesamteindruck ergeben, das Kölner Domkapitel sei nur in recht geringem Maße am bergischen Kaufgeschäft beteiligt gewesen. Hierzu ist allerdings unbedingt zu beachten, dass das Kapitel seit dem November 1450 in neuartiger Weise in das kurkölnische Finanzwesen einbezogen war: Am Martinsabend diesen Jahres setzten Erzbischof und Kapitel eine Art Finanzkommission ein,[1354] die aus drei erzbischöflichen Räten[1355] und den beiden Kapitelsvertretern, dem Dompropst von Mainz und Propst von Bonn Heinrich von Nassau sowie dem Domkeppler Salentin von Isenburg, bestand. Dieses Gremium sollte nicht nur darauf hinarbeiten, Geldmittel zur Sanierung des erzstiftischen Haushalts aufzubringen; die Kommission war auch entscheidungsbefugt,[1356] denn was sie einträchtig „vornehmen“ und „raten“ würde, dazu sollte sie von Erzbischof und Kapitel *gantz mechtich ind wir*, also die Aussteller Dietrich von Moers, Dekan und Kapitel des Domes, *gevolgich sijn*. Angesichts der ausgeprägten Neigung Dietrichs zu einem persönlichen Regiment[1357] war sicherlich nicht ausgeschlossen, dass der Erzbischof weiterhin unkontrollierte Geldgeschäfte tätigte, doch wurde die Stellung der Kommission kräftig gestärkt durch die Erlaubnis, dass ihr die Siegel von Erzbischof und Domkapitel zur Verfügung stehen sollten. U. a. um Verzug zu vermeiden, durfte die Kommission mit diesen siegeln, und zwar ohne dass darum weitere Kapitelssitzungen

erhielt am selben Tag auch die Zusicherung des Erzbischofs, ihn und seine Erben als Amtleute von Angermund und Landsberg zu belassen (ebd., Urk. 2279). Die sehr ausführlichen Klauseln einschließlich des Kapitelskonsenses und die Besiegelung mit dem großen Pontifikal- und dem großen Kapitelssiegel deuten auf bemerkenswerte Vorsicht des Empfängers hin – vermutlich hatte er in Gestalt der Amts- und Pfandbriefe sehr viel Geld angelegt. Die weitere Untersuchung würde im Rahmen unserer Fragestellung allerdings zu weit führen.

1354 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2266 (alt: 1865); Edition bei Hansen 2 Nr. 49, S. 77 f. Siehe hierzu ausführlicher in Abschnitt 3.1.6.

1355 Es handelte sich um die Ritter Johann von Gemen und Lutter Quade sowie den damaligen Rentmeister Johann von Beeck.

1356 Allzu holzschnittartig und wohl auch diese Vereinbarung ignorierend formuliert Droege, Verfassung, S. 116: „Dietrich hat bis zu seinem Tode keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Verwaltung aus der Hand gegeben. Nach wie vor erteilte er selbst alle die Einnahmen und Ausgaben betreffenden Befehle.“

1357 Vgl. hier nur Janssen, Beobachtungen, S. 126 mit Anm. 132. Siehe hierzu ausführlicher in Abschnitt 3.1.3 und 3.1.9.

anberaumt werden mussten: *sonder eyniche weygeronge off forder capittell darumb zo halden off zo werven*.[1358] Schon deshalb ist kaum vorstellbar, dass die außerordentlich hohen Ausgaben[1359] des Erzbischofs für das bergische Erwerbungsprojekt nicht vorab mit dem Kapitel vereinbart wurden, ja es ist recht wahrscheinlich, dass das neue Gremium nach allen vorausgegangenen Kreditaufnahmen des Landesherrn[1360] überhaupt erst die Finanzierung des kühnen bergischen Planes ermöglichen sollte,[1361] wohl auch u. a. deshalb eingesetzt wurde. Darauf deutet auch die Tatsache hin, dass Lutter Quade

1358 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2266.

1359 Vgl. hier nur Hansen 2, S. 65 Anm. 3 zu Nr. 42 und S. 87 Anm. 1 zu Nr. 63, sowie Droege, Verfassung, S. 61, zu den tatsächlich geleisteten Zahlungen. Später, nach der Geburt des bergischen Erben, wurde Erzbischof Dietrich vertragsbrüchig, indem er fällige Renten nicht mehr auszahlen ließ. Vgl. Soll, Absichten, S. 48.

1360 Vgl. hier nur Hansen 2, Einleitung, S. 36*.

1361 Hanssen 2, Einleitung, S. 35*, meint, mit der Einsetzung dieser Kommission sei „wenig gewonnen“ worden, und verweist ebd., S. 36*, auf die fortgesetzten Kreditaufnahmen und insbesondere Verpfändungen des Erzbischofs. Wenngleich das fiskalische Endergebnis von Dietrichs Regierungszeit allgemein bekannt ist, sollte man in diesem Punkt vielleicht etwas zurückhaltender urteilen: Die zu diesem Zeitpunkt für die bergische Erwerbung benötigte kurzfristige Liquidität wurde ja nachweislich erreicht (vgl. Droege, Verfassung, S. 61), und welchen, auch mittelbaren, Anteil daran die Fünferkommission hatte, wäre wohl nur mit einer sehr detaillierten Untersuchung zu klären: Insofern ihre Mitglieder über beide relevanten Siegel, das erzbischöfliche wie das domkapitularische, verfügen durften, ließe sich dies nicht an der Besiegelung der Urkunden ablesen. Möglicherweise könnte eine Analyse der Kanzleivermerke weiterführen, doch kommt diese für die abschriftlich überlieferten Quellen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht in Betracht. Da die Mitglieder der Kommission auch sonst, mit Ausnahme des Kepplers Salentin, durchaus häufig als Räte Dietrichs von Moers erscheinen, könnte es auch Fälle geben, an denen die Kommission mitwirkte, deren Kanzleivermerke dies jedoch nicht erkennen lassen und nur einen der Räte erwähnen. Ganz abgesehen davon ist selbstverständlich auch mit völligen Quellenverlusten zu rechnen. Wie dem auch sei, als Bürgen des Erzbischofs für 4000 Gulden, die Dietrich seinem Rat Ritter Johann von Gymnich schuldete, treten alle fünf Kommissionsmitglieder einige Wochen nach ihrer Berufung, am 29. November 1450, in Erscheinung; vgl. das Regest bei Alfred Bruns/Hans-Joachim Behr (Bearb.), Inventar des Fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt. Bestände A Bentheim, A Steinfurt, G (INA Westf. N. F. 6/Das Bentheimer Land 85), Münster 1976, S. 345 f. (Bestand G, Urk. 25, aus Gemener Provenienz).

nicht nur Mitglied der Finanzkommission war, sondern außerdem zu den kurkölnischen Unterhändlern für den bergischen Kaufvertrag gehörte.[1362]

### 3.4.4 Das Domkapitel und die Herren von Heinsberg

Die Erörterung der Beziehungen des Kölner Domkapitels zu den Herrschern der Territorien Jülich, Berg und Ravensberg bedarf zu ihrer Vervollständigung noch einiger Worte über die Kontakte mit den Herren von Heinsberg. Deren Lande lagen nicht in der unmittelbaren Nachbarschaft des Erzstifts Köln, und sie gehörten auch in kirchlicher Hinsicht zum größten Teil nicht zum Erzbistum, sondern zur Diözese Lüttich. Das erklärt leicht, weshalb es offenbar nur wenige Kontakte zwischen dem Domstift und den Heinsbergern gab: Das Territorialarchiv Heinsberg (Bestand Heinsberg-Diest) und der Bestand des Stiftes St. Gangolf zu Heinsberg, beide im Duisburger Landesarchiv, erbrachten zur Korporation und zu einzelnen Domherren, ausgehend vom Erschließungsstand, jeweils nur eine Fehlanzeige. Einige Quellenbefunde aus anderen Beständen erscheinen dennoch der Hervorhebung wert und sollen im Folgenden näher erörtert werden.

Johann von Loon, Herr von Heinsberg, trat beim Tode Herzog Reinalds IV. von Jülich-Geldern (1423) als Miterbe des Herzogtums Jülich in Erscheinung.[1363] Die Erbfolgeordnung des verstorbenen Herzogs[1364] bedachte das Haus Heinsberg-Loon mit einem Viertel des Herzogtums Jülich, und zwar zu

1362 Vgl. Zimmer, Landskron 1 Nr. 1003. Lutters Beteiligung an den Verhandlungen dürfte allerdings auch dem Umstand geschuldet gewesen sein, dass er Amtmann zu Sinzig und Remagen war, übrigens in dieser Eigenschaft auch den *gyftbrief* des Herzogspaars mitbesiegelte (erwähnt in Hansen 2 Nr. 67, S. 89; dass es sich um den Kaufvertrag handelte, geht aus Hansen 2 Nr. 63, S. 87, hervor, Lutters Siegel wurde definitiv angebracht).

1363 Vgl. hier nur Schwennicke, ES XVIII 25, und die ausführliche Erläuterung der Familienverhältnisse, derentwegen die Heinsberger auch Herren von Jülich wurden, in RTA 17, S. 705 Anm. 1 zu Nr. 332. Zum Erbgang in diesem „Jülicher Viertel" vgl. auch die *narratio* der Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 9. März 1469, ausgestellt kurz nach dem Tod des letzten Grafen von Blankenheim aus dem Hause Loon: Lacomblet, UB 4 Nr. 346, S. 436 f. Damit gelangte das Viertel wieder in die Hand der Herzöge von Jülich.

1364 Vgl. Jentjens, Reinald IV., S. 137 f., sowie ebd., S. 132–136, zur komplizierten Vorgeschichte dieser Regelung; Edition der in unserem Zusammenhang wesentlichen Bestimmungen: Lacomblet, UB 4 Nr. 125, S. 143 f. Vgl. auch Janssen, Territorien, S. 106.

gemeinsamer Herrschaft mit den Herzögen von Berg aus dem Hause Jülich. Dass seit 1423 in erster Linie Herzog Adolf von Berg (und nun auch von Jülich) über die Geschicke des Herzogtums entschied, versteht sich sowohl angesichts des Teilungsverhältnisses als auch der allgemeinen Machtverhältnisse von selbst, ganz abgesehen davon, dass Herzog Adolf bekanntlich von jungen Jahren an einen machtbewussten und sehr durchsetzungsbereiten Regierungsstil gepflegt hatte.[1365]

Johann „der Alte" von Loon, Herr zu Heinsberg, war gleichwohl bis zu seinem Tod (1439)[1366] eine der wichtigsten Dynastenpersönlichkeiten des Niederrheinraumes – das erhellt schon aus den zahlreichen Verhandlungen zwischen Potentaten dieses Raumes, an denen er teilnahm,[1367] sicherlich auch aus seinen Aktivitäten in der burgundischen Herrschafts- und Einflusszone, die ihn u. a. nach Brüssel und dort dann in die Gefangenschaft der Brüsseler führten, zusammen mit weiteren hohen Adligen, darunter dem Grafen von Moers.[1368] Johann vereinte in seiner Hand die Herrschaften Heinsberg und Löwenberg (rechtsrheinisch in der Gegend von Königswinter) sowie das genannte Viertel des Landes Jülich. In der folgenden Generation kam noch die in der Eifel gelegene Grafschaft Blankenheim hinzu, die Johanns Sohn

1365 Vgl. die Ausführungen zur Kölner Doppelwahl von 1414 (Abschnitt 3.1.1) und zum weiteren Verhältnis des Domkapitels zu Herzog Adolf (Abschnitt 3.4.2). Zu Herzog Adolfs frühesten machtpolitischen Aktivitäten vgl. Kolodziej, Herzog Wilhelm I., passim. – Insbesondere um geistliche Präsentationsrechte kam es zwischen den beiden Jülicher Herrschern in der Folgezeit zu Konflikten: vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 14 und 15, S. 22f. sowie ebd., S. 97*f.

1366 Schwennicke, ES XVIII 25, nennt offenbar irrtümlich den 24. Juni 1438, für Johanns Sohn Graf Wilhelm von Blankenheim auffälligerweise den 24. April 1438. Die Kölner Jahrbücher (Rezension D) nennen den 24. Januar 1439 als Todestag Johanns (Chroniken der deutschen Städte 13, S. 181).

1367 Exemplarisch: Lacomblet, UB 4 Nr. 35, S. 32–34, hier S. 34 vom 30. April 1405; Preuss, Kleve-Mark Urkunden Nr. 264 (Erwähnung als Rat Herzog Reinalds) vom 5. Januar 1412; LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 53v–54a (der eingeheftete Zettel Bl. 53a hat hiermit nichts zu tun) vom 7. August 1412; Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1329 vom 18. August 1419.

1368 Vgl. hier nur Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1401 vom 23. Mai 1421, sowie ebd., Nr. 1385, 1387 und 1396; zu den Hintergründen des Brüsseler Aufstands André Uyttebrouck, Les origines du Conseil de Brabant. La Chambre du Conseil du duc Jean IV, in: Revue belge de Philologie et d'Histoire 36 (1958), S. 1135–1172, hier S. 1149. – Schon 1404 erscheint Johann als Statthalter bzw. „Befehlshaber" des Herzogs von Burgund für dessen Lande diesseits der Maas: vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 26, S. 22–24, hier S. 23 (*de up diese zyt staint in bevele Johans van Loyn herren zu Heynsberg*).

Wilhelm durch die Ehe mit Elisabeth von Blankenheim erwarb;[1369] an ihn fielen 1433 auch die Jülicher Herrschaftsrechte seines Vaters.[1370] Während der jüngste Sohn Johanns „des Alten", ebenfalls mit Namen Johann, für die geistliche Laufbahn bestimmt wurde, in jungen Jahren ein Kölner Domkanonikat[1371] sowie die Propsteien von St. Servatius in Maastricht und St. Marien in Aachen erlangte und 1419 Bischof von Lüttich wurde,[1372] trat der älteste, namensgleiche Sohn die Nachfolge in Heinsberg und Löwenberg an.

In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts gelang dem Haus Heinsberg-Loon, so wird wohl deutlich, ein beachtlicher Zuwachs an Herrschaftsrechten und Einflussmöglichkeiten. Ein Reflex darauf ist wohl die Bemerkung in den Kölner Jahrbüchern (Rezension D), ebenso wie die Grafen von Moers seien die Herren von Heinsberg eigentlich nur einfache Ritter gewesen, aber dann zu großen Herren aufgestiegen.[1373]

---

1369 Vgl. hier wiederum nur Schwennicke, ES XVIII 25.

1370 Vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 25 Anm. 2.

1371 Siehe hierzu im Folgenden. – Durch die Heirat mit Anna von Solms, der Witwe des Grafen von Sayn, wurde Johann „der Alte" übrigens Stiefvater des späteren Domherren Gerhard von Sayn. (Vgl. hier nur Schwennicke, ES XVIII 25; Hardt, UB Sayn 1 Nr. 828, S. 516). Es verwundert daher nicht, dass Johann seinem Stiefsohn 1429 die kurz vorher von Gerhard von Berg in Besitz genommene Propstei des Aachener Marienstiftes zu reservieren half, indem er sich beim Kollator bzw. Präsentator, Herzog Adolf von Jülich-Berg, für ihn verwandte und dies auch beurkundete: vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge Nr. 21, S. 47 f.; ebd., S. 26, zum Präsentationsrecht der Herzöge von Jülich. Gerhard von Sayn ist jedoch erst deutlich später (1436) als Kölner Domherr nachweisbar; siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1. Im Übrigen verpflichteten sich Gerhard und sein Bruder Dietrich 1429, zeitgleich mit der Fürsprache Johanns von Heinsberg, auch zu einer finanziellen Gegenleistung an den Herzog: vgl. Redlich, Urkundliche Beiträge, Nr. 21 S. 48, Kommentar zur Edition.

1372 Zu seinem Pfründenbesitz und seinem Pontifikat vgl. Minke, Heinsberg, passim; vgl. zudem Alain Marchandisse, Jean de Heinsberg (1419–1455) ou le dilemme d'un prince-évêque de Liège écartelé par des options politiques antagonistes, in: Jean-Marie Cauchies (Hg.), Hommes d'Eglise et pouvoirs à l'époque bourguignonne (14e–15e s.) (Publication du Centre Européen d'Études Bourguignonnes 38), Neuchâtel 1998, S. 69–88; dens., Le prince-évêque de Liège Jean de Heinsberg (1419–1455). Un modèle pour le „Saint Georges" de Pisanello?, in: Annales de Bourgogne 70 (1998), S. 131–141; Severin Corsten, Bischof Johann VIII. von Lüttich als Herr von Heinsberg, in: Heimatkalender des Kreises Heinsberg (1997), S. 15–24.

1373 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, hier S. 181 (Kölner Jahrbücher, Rezension D). Der Chronist führt jedoch die erheblichen Geldmittel des Herrn von

Man könnte einschränken: fast alles – denn wie schon an anderer Stelle dargelegt,[1374] traf Erzbischof Friedrich von Saarwerden bei dem Versuch, Johann von Heinsberg ein Kölner Domkanonikat zu verschaffen, auf die Ablehnung seines Kathedralkapitels. Gemäß den domstiftischen Gewohnheiten und Statuten sei Johann notorisch untauglich, ein Kanonikat samt Präbende am Kölner Dom zu erlangen.[1375] Angesichts der Tatsache, dass Johann von Heinsberg ein paar Jahre später Bischof von Lüttich wurde und ihm damals – wenigstens ausweislich des Repertorium Germanicum – keine für unsere Thematik relevanten Dispense erteilt wurden,[1376] dürfte der Personalvorschlag des Kölner Erzbischofs mit einiger Wahrscheinlichkeit an der geforderten Standesqualität gescheitert sein. Die vermeintliche Ritterbürtigkeit der Herren von Heinsberg klang ja im Chronikzitat bereits an. Ob die Behauptung zutrifft (für die ebenfalls dort genannten Grafen von Moers ist dies nicht der Fall),[1377] kann hier dahingestellt bleiben: Die im Umfeld der Kölner Ratskanzlei entstandenen Kölner Jahrbücher[1378] konnten jedenfalls ohne weiteres über die – wenn auch möglicherweise unzutreffenden – Ansichten betreffend die angeblich mangelhafte Abstammung des Kandidaten informiert sein, die im Domkapitel um 1412 in Umlauf waren.

---

Heinsberg – es geht hier um die Todesnachricht zu 1439 – auf dessen Gewalttaten gegen Städte und Kaufleute zurück; der so erworbene Reichtum habe es ihm ermöglicht, seine Kinder zu Grafen und einen Sohn zum Lütticher Bischof zu machen. Die Koelhoffsche Chronik (Chroniken der deutschen Städte 14, hier S. 781) schmückt diese Darstellung aus und räsoniert, darüber sei eigentlich nicht viel zu sagen, *pecunie obediunt omnia.* Vgl. Paravacini, Moers, Croy, Burgund, S. 13 f. Anm. 18, sowie Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1173 (nur zu Moers), und 2 Nr. 1985 (auch zu Heinsberg). Zur Deutung der Bezeichnung *slechte ritterschaf* (ebd., S. 181) vgl. Karl-Heinz Spiess, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: RhVjbll 56 (1992), S. 181–205, hier S. 190 f.

1374 Vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 44–46.

1375 Vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 7 Nr. 907, S. 364 f., hier S. 364; REK 12 Nr. 280.

1376 Vgl. RG 4, Addenda, S. XXXIV Nr. 186. Zu Johann als Bischof vgl. hier nur Anm. 203.

1377 Vgl. Paravacini, Moers, Croy, Burgund, S. 14. In der Matrikel der Kölner Universität heißt Johann von Heinsberg im Übrigen (zum Jahr 1411) *illustris domicellus* (Keussen, Matrikel 1 Nr. 89,10).

1378 Vgl. Hartmut Beckers, Art. Kölner Jahrbücher, in: Kurt Ruh (Hg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 5, Berlin/New York 1985, Sp. 47–49.

Zu einem unbekannten Zeitpunkt vor seiner Bischofserhebung ist Johann von Heinsberg dann doch noch in den Besitz eines Kölner Domkanonikats gelangt.[1379] Nennenswerte Beziehungen zwischen ihm und dem Domstift scheinen freilich nicht bestanden zu haben,[1380] weder während seines Pontifikats noch in seinen letzten Lebensjahren († 1459), als er auf den Lütticher Bischofsstuhl verzichtet (1455) und die Regierung der Herrschaft Heinsberg übernommen hatte. Angesichts dessen, was zu Beginn des Abschnitts über die Situation von Land und Stift Heinsberg gesagt wurde, ist das kein erklärungsbedürftiger Befund.

In näheren Kontakt mit der Kölner Kirche kam das Haus Heinsberg-Loon hingegen durch seine Nebenlande Löwenberg und Jülich (bzw. den Anteil daran), die zum Erzbistum Köln gehörten und auch in größerer räumlicher Nähe zur Kathedralstadt lagen. Löwenberg fiel 1443 im Erbgang an Margareta von Heinsberg, eine Nichte Bischof Johanns, und ihren Ehemann Graf Philipp von Nassau-Weilburg, während die Jülicher Herrschaftsrechte seit 1438 Gerhard von Loon, dem Neffen des Lütticher Bischofs und Sohn des oben genannten, in diesem Jahr verstorbenen Grafen Wilhelm von Blankenheim, gehörten.[1381] Für das Land Löwenberg ist zwar kein direkter Kontakt

1379 Siehe das Biogramm in Anhang 5.1.1.

1380 Der Kölner Offizial Winnemar von Wachtendonk, zugleich Kölner Domherr, ging *ad instigationem* des zu diesem Zeitpunkt bereits laisierten Herrn von Heinsberg gegen den Heinsberger Stiftsdekan Simon Mulart vor, übrigens in einer kirchenrechtlich offenbar bedenklichen Weise; vgl. RG 8 Nr. 5277. Der Dekan kompromittierte in seinem Streit mit Johann von Loon seinerseits auf den Erzbischof, das Domkapitel und die Stadt Köln; vgl. HAStK Dom Urk. 1648 vom 26. Juli 1457; offen bleibt, ob vor oder nach dem Einschreiten des Offizials und zu welchem Ergebnis die Schiedsrichter gelangten. – Bischof Johann scheint sich um 1440 für den späteren Kölner Domherren Gisbert von Buren, der durch seine Großmutter Katharina von Heinsberg-Loon mit ihm verwandt war (vgl. Schwennicke, ES VIII 48), in Lütticher Pfründensachen verwendet zu haben; vgl. RG 5 Nr. 2307. Nach RG 5 Nr. 2305 war Gisbert in dieser Zeit wohl auch Familiar des Bischofs im nicht verwandtschaftlichen Sinne. Sowohl die recht enge Verwandtschaft als auch die Herkunft aus der Maasregion dürften Gisbert fast selbstverständlich in die Entourage Bischof Johanns integriert haben. – Zu Gisberts Gefangennahme durch die beiden Herren von Jülich (1446) siehe in Abschnitt 3.4.3.

1381 Vgl. Schwennicke, ES XVIII 25. – Zu Graf Gerhards bedeutender Tätigkeit in französischen Diensten vgl. Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund, S. 132 f., 136 und 139 f., sowie Heribert Müller, Les pays rhénans, la France et la Bourgogne à l'époque du concile de Bâle. Une leçon d'histoire politique, in: Francia 30 (2003), S. 107–133, hier S. 129 f. mit Anm. 70.

zwischen den Heinsbergern und dem Domkapitel bezeugt, doch verdient ein Plan Johanns „des Alten" Beachtung, die geistliche Gerichtsbarkeit in diesem Territorium einzuschränken: Während der Bistumsfehde zwischen Dietrich von Moers und Wilhelm von Berg schlug der Herr von Heinsberg sich auf des letzteren Seite[1382] und ließ sich dafür Ende 1414 von ihm versprechen, falls Wilhelm in den Besitz des Erzstiftes gelangen werde, solle *dat laden ind bannen van des hoefs wegen van Colne in dem lande van Lewenberch genzlichen afsin* […] *uisgescheiden in geistlichen sachen ind tuschen geistlichen personen of umb testamentzguit of hilichs vurwerden* […].[1383] Damit sollte, wie die betreffende Urkunde weiter ausführt, die Praxis der Ladungen und Kirchenstrafen derjenigen im Lande von Jülich angeglichen werden. Vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung darf immerhin vermutet werden, dass Erzbischof Friedrich von Saarwerden den Herren von Heinsberg um das Jahr 1412 durch die Nomination seines Sohnes zu einem Domkanonikat geneigt stimmen wollte – auf welche Weise Friedrich seinen Neffen Dietrich von Moers längere Zeit vor seinem Tod als Nachfolger „aufzubauen" suchte, wurde ja bereits ausgeführt.[1384]

Trotz der Initiative Johanns „des Alten" beim bergischen Bistumsprätendenten waren die Häuser Moers und Heinsberg-Loon übrigens schon 1414 miteinander eng verbunden, denn Johanns ältester Sohn Johann heiratete in diesem Jahr Walburg von Moers, eine Schwester Erzbischof Dietrichs.[1385] Die Eheschließung war offenbar zum Zeitpunkt (12. Dezember 1414) der Verabredung, die Johann „der Alte" mit Wilhelm von Berg traf, bereits erfolgt, denn eben an diesem Tag bekundete Herzog Adolf von Berg, Johann von Loon, ältester Sohn von Heinsberg und Ehemann der Walburg, dürfe zur moersischen Partei in der Bistumsfehde halten.[1386] Die Bündnispolitik der

1382 Vgl. das am 12. Dezember 1414 geschlossene Defensivbündnis mit Herzog Adolf von Berg, vermittelt u. a. durch Herzog Reinald von Jülich-Geldern und Gerhard von Kleve: LA NRW Abt. Rheinl., Berg Urk. 1296. Mitsiegler war u. a. Johann von Heinsberg, der spätere Bischof von Lüttich, damals Propst zu Aachen und zu Maastricht. Siehe zu diesem Bündnis auch im Abschnitt 3.5.2 zu Gerhard von Kleve.

1383 Redlich, Kirchenpolitik 1 Nr. 7, S. 17.

1384 Siehe Abschnitt 3.1.1.

1385 Vgl. Schwennicke, ES XVIII 25.

1386 Vgl. Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1211.

Heinsberger mag hier freilich auf sich beruhen, da sie eher am Rande mit ihren Beziehungen zum Domkapitel zu tun hat.[1387]

Spätestens mit dem Ende des Krieges dürften sich die Beziehungen der Grafen von Moers einschließlich des Kölner Erzbischofs zu den Heinsbergern weitgehend entspannt haben. Jedenfalls gewährte Johann „der Alte" dem Erzbischof 1419 ein Darlehen von immerhin 17 000 rheinischen Gulden und erhielt dafür als Pfandschaft Burg, Stadt und Amt Linn. Die Verschreibung erfolgte in üblicher Weise mit dem Konsens des Domkapitels.[1388] Auch der schon erwähnte Gerhard von Loon heiratete eine Moerserin, Margareta, die Nichte Erzbischof Dietrichs; die Eheberedung, übrigens unter Beteiligung des Kölners erfolgt, ist auf den 5. Mai 1431 datiert.[1389]

Das schloss begrenzte Konflikte der Heinsberger einschließlich der Blankenheimer Linie mit dem Erzstift und z. T. auch mit dem Domkapitel nicht aus: Schon 1431 beschlagnahmte Johann „der Alte" zusammen mit Herzog Adolf von Jülich und Berg die Güter des kölnischen Klerus im Lande Jülich, offenbar im Zusammenhang „mit Versuchen, den Kölnischen Klerus zu besteuern".[1390] Mag die Initiative hierzu auch von beiden Jülicher Herren ausgegangen sein, so war es doch eindeutig Johann von Loon, der diese Maßnahme nachträglich fokussierte: In einem Brief an Herzog Adolf schlug er vor, da die Ausfuhrsperre für Korn bzw. Früchte,[1391] um die es sich bisher gehandelt habe, auch der Ritterschaft und anderen Untersassen schade, solle eine Anweisung an die Amtleute ergehen, insgeheim die Ausfuhren der weltlichen Untersassen und auch der Klosterjungfrauen passieren zu lassen

1387 Zu den oft verwirrenden, nicht selten gegensätzlichen, anscheinend miteinander unvereinbaren Bündnissen und Parteinahmen der niederrheinischen Dynasten im 15. Jh. vgl. allgemein Janssen, Territorien, S. 104, sowie Janssen, Bemerkungen, S. 98–100, zum Phänomen der „Freundschaftslinien". Siehe auch in Abschnitt 3.5.2.

1388 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II Nr. 2, Bl. 16a–17b vom 29. Mai 1419 (Revers Johanns über die inserierte Urkunde des Erzbischofs).

1389 Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 1759; vgl. Schwennicke, ES XVIII 25.

1390 Redlich, Kirchenpolitik, S. 105*. Herzog Adolf tat dies seinerseits auch in Berg. Die Beschlagnahme dauerte bis 1433 (so Redlich, ebd.) oder, wenn man die tatsächliche Umsetzung der Einigung (Lacomblet, UB 4 Nr. 206, S. 236–240) zugrunde legt, bis 1434. Siehe auch in Abschnitt 3.4.2; dort auch zur Vermittlung beider Herren von Jülich und ihrer Räte im Streit des Domkapitels mit Alard von Papeler.

1391 In der späteren Anweisung an die Amtleute (siehe unten) werden auch *fruchte* erwähnt; vermutlich drückt sich der Brief des Herren von Heinsberg hier verkürzend aus.

und nur diejenigen der *paffen* aufzuhalten, ihretwegen habe man ja das Gebot erlassen, *umb der pafschaft gude willen binnen unsem lande zu behalden*.[1392] In der Anweisung an die Amtleute vom 28. Juli 1431[1393] ist dieses „Doppelspiel" noch einmal präzisiert worden: Die Amtleute sollten den weltlichen Untersassen sowie den Kartäusern, Antonitern und Klosterjungfrauen Korn und Früchte folgen lassen.[1394] Man kann davon ausgehen, dass die von Johann „dem Alten" initiierte Geheimmaßnahme den betroffenen Klerikern nicht allzu lange verborgen geblieben ist: Die Feldfrüchte kamen ja sicherlich auch zu einem erheblichen Teil in der Stadt Köln zum Verkauf. Immerhin denkbar erscheint, dass die vermeintlich allgemeine Ausfuhrsperre den beiden Potentaten einen gewissen Schutz vor Kirchenstrafen bieten sollte, weil sie ja vorgeblich nicht nur gegen den Klerus gerichtet war. Vielleicht war auch eine deeskalierende Wirkung bei den kölnischen Stiften und insbesondere dem Domstift intendiert.[1395]

Zu Irritationen oder wenigstens erhöhter Wachsamkeit, gewissermaßen in der Gegenrichtung, führte in den 1450er Jahren bei Gerhard von Loon das Vorhaben des Erzbischofs, das Herzogtum Berg zu kaufen.[1396] Am 1. Oktober 1452 ging Gerhard nämlich ein Bündnis ein mit der Ritterschaft und den Städten des Landes Jülich, dem zufolge sie gemeinsam gegen mögliche Nachteile durch den Verkauf von Berg vorgehen wollten.[1397]

Ungefähr in dieser Zeit leistete Gerhard von Loon der Kölner Kirche, genauer dem Domstift, allerdings einen beachtlichen Dienst. Die Einkünfte des Domstifts im Land Jülich waren diesmal nicht durch Beschlagnahme seitens

1392 Edition des Briefes bei Below, Verfassung 3,2, S. 208 f. Nr. 2 (zu 1423–1433).

1393 Teiledition/Regest: Below, Landtagsakten 1, Urkundliche Beilagen Nr. 1, hier S. 168 f.

1394 Ob sich in diesen Ausnahmebestimmungen spirituelle Vorlieben der beiden Jülicher Herren artikulieren oder vor allem die Besitzverhältnisse des Regularklerus, gewissermaßen abzüglich der Benediktinerklöster und eben des Stiftsklerus, kann in unserem Zusammenhang auf sich beruhen. Für die die Begünstigung der Kartäuser mag Redlichs Vermutung zutreffen, sie hänge „wohl damit zusammen, dass Hz. Wilhelm I. von Berg als Wohltäter des Kölner Karthäuserkonvents mit Frau und Kindern in die Fraternität dieses Klosters aufgenommen worden war" (Redlich, Kirchenpolitik, S. 19 Anm. 1 zu Nr. 10).

1395 Zur selben Zeit bemühte sich Herzog Adolf augenscheinlich um das Wohlwollen des Domkapitels in einem bergisch-erzstiftischen Grenzkonflikt; vgl. Below, Landtagsakten 1, Urkundliche Beilagen Nr. 1, hier S. 169 (vom 31. Juli 1431, Teiledition/Regest).

1396 Siehe dazu Abschnitt 3.4.3.

1397 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 301, S. 367 f. Vgl. dazu Soll, Absichten, S. 28.

der Landesherren bedroht, sondern durch Gläubiger, sei es des Domkapitels, sei es des Erzbischofs, die sich an Einnahmequellen der Domkirche schadlos hielten.[1398] Das dürfte der Hintergrund sein, vor dem Gerhard von Loon sich auf drei Jahre gewissermaßen zum Strohmann für das Domkapitel machte: In einer Urkunde des Grafen von Blankenheim vom 4. August 1453[1399] findet sich eine Verschreibung vom gleichen Tage inseriert, der zufolge Dekan und Kapitel Gerhard 4500 Gulden schuldig waren und ihm dafür ihre – ausführlich benannten – Einkünfte im Lande Jülich auf drei Jahre verpfändet haben. Der Revers des Grafen Gerhard erklärt indessen, das Kapitel sei ihm diesen Betrag gar nicht schuldig und er habe die Verschreibung an sich genommen aus besonderer Gunst und Freundschaft gegenüber der Domkirche und den Domherren, um ihre Einkünfte im Lande Jülich *zu diesen zeiden* schützen zu helfen. Nach drei Jahren sollen, so erklärt Gerhard, die Einkünfte wieder in die Hand des Kapitels gelangen, wenn gewünscht, auch schon vorher.

## 3.5 Das Kölner Domkapitel und die Herrscher von Kleve und Mark

### 3.5.1 Das Domkapitel und die Herzöge von Kleve

Im Vergleich zu den Herrschern von Jülich und Berg befanden sich die Residenzen und überhaupt der territoriale Besitzstand der Herzöge von Kleve und Grafen von der Mark,[1400] so wie er um 1414 angelegt war, in deutlich größerer Entfernung zum Kölner Domstift, gab es auch eher geringe Überschneidungen mit den Besitzungen bzw. Einkunftsquellen der Domkirche.[1401]

---

1398 Vgl. besonders Abschnitt 3.1.1.7.

1399 Vgl. HAStK Dom Urk. 1611; LHAKo Best. 2 Nr. 3788 (Abschrift des 16. Jh.).

1400 Zu den Beziehungen des Kapitels mit Gerhard von Kleve, der über Jahrzehnte in der Grafschaft Mark regierte, siehe Abschnitt 3.5.2.

1401 Vgl. demgegenüber in Abschnitt 3.4.3 zu den beträchtlichen domstiftischen Besitzungen in Jülich und Berg. – Noch in der Zeit Friedrichs von Saarwerden stritt sich das Domkapitel zunächst mit Junker Dietrich von der Mark und dann mit seinem Erben, Graf Adolf II. von Kleve, und zwar *de curtibus et decimis in Bislich et Wesele ac in terra Vpdengrauen et de predio Nouaterra nunc*[*upato*] *apud Bislich Colon. dioc.* (RG 3, Sp. 79 zu 1412). Vgl. hierzu die Urkunde des päpstlichen Exekutors, Bischof Branda von Piacenza, vom 5. Februar 1407 (REK 11 Nr. 1790) sowie die Bestimmung in der Wahlkapitulation von 1414 (Archiv für die Geschichte, S. 53): […] *jnd ouch dat der Greue van Cleue dem Capittel schuldich ys mjt Rechte nae Inhalde der Process sall he* [= der Elekt] *dem Capittel*

Dennoch kam im Untersuchungszeitraum eine recht große Zahl von Domkanonikern[1402] in Kontakt mit den Herzögen Adolf (1394/1417–1448) und Johann I. (1448–1481), wurde vom Herzogshaus protegiert oder stammte zumindest aus dessen Landen.[1403] Kontaktmöglichkeiten ergaben sich trotz der räumlichen Entfernung durch Aufenthalte klevischer Interessenvertreter oder des Fürsten selber in der Großstadt Köln,[1404] in welcher der Herzog auch ein Anwesen besaß;[1405] bedeutsamer dürften jedoch die Universität und ihr Umfeld gewesen sein, ebenso die seit Jahrhunderten mit der Kölner Kirche verbundenen geistlichen Institutionen und insbesondere die Stiftskirchen des Herzogtums. Auf die Propsteien von Xanten, Rees und Soest – seit 1444 allesamt de facto klevische bzw. märkische Städte – erhob das Domkapitel Anspruch, und in der Tat sind mehrere Domherren in der Zeit Dietrichs von Moers in den Besitz dieser Prälaturen gelangt, mussten sich in einigen Fällen freilich auch mit klevischen Prätendenten auseinandersetzen.[1406] Als die Beziehungen zwischen Kurköln und Kleve schließlich zum kriegerischen Streit eskalierten, zogen einzelne Kölner Domherren gegen Kleve zu Felde,

---

*bestendich bereidich ind behulplich syn also dat dat Capittel by Rechte off Redelicheit davan bljue mughe.* Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.5.1.1. – Ob das „Land Updengraven" mit der Familie des Domherren Johann upden Grave zu tun hat, kann hier auf sich beruhen.

1402 Siehe zu den einzelnen Personen im Folgenden. Um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, wurde auf einige Domherren mit „klevischem Hintergrund" bereits zuvor, insbesondere in den Großabschnitten 3.1 und 3.2, eingegangen.

1403 Das trifft etwa auf Hermann Widelers aus Hamm zu; er kann jedoch offenbar am ehesten als Kurialer typisiert werden. Siehe das Biogramm im Anhang 5.1.2.

1404 Vgl. Dieter Scheler, Köln oder Brüssel: Die heimlichen Hauptstädte von Kleve-Mark, in: Dieter Geuenich (Hg.), Köln und die Niederrheinlande in ihren historischen Raumbeziehungen (15.–20. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17; zugleich: Jahresgabe der Niederrhein-Akademie und des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes zum Jahr 2000), Pulheim 2000, S. 191–205.

1405 Vgl. Hermann Keussen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter 2 (Preis-Schriften der Mevissen-Stiftung 2), Köln 1910 (ND Düsseldorf 1986), S. 91.

1406 Die Darstellung muss sich im Folgenden wie auch im Großabschnitt 3.2 auf diese sehr bedeutenden Benefizien konzentrieren. Dass es auch um geringerwertige Pfründen zu Auseinandersetzungen kommen konnte, zeigt der Streit des Domdekans Gottfried von Sayn mit dem Klever St. Marienstift um die Pfarrkirche in Birten: Der Dekan war durch Gumprecht von Neuenahr, offenbar in dessen Eigenschaft als Herr von Alpen, präsentiert worden, während der Klever Scholaster sich – vermutlich mit Rückendeckung des Herzogs – um die Pfarrkirche bemühte. Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 974 vom 30. September 1447.

während andere Domkanoniker – dies übrigens bereits im Utrechter Bistumsstreit[1407] – jeweils aus kölnischer oder klevischer Sicht als Bistumskandidaten in Betracht gezogen wurden.

Die Herzöge von Kleve erwiesen sich im Laufe der Regierungszeit Dietrichs von Moers als dessen wichtigste und, zumindest in der Person Herzog Adolfs (1394/1417–1448), geradezu erbitterte Widersacher in Nordwestdeutschland.[1408] Nicht nur kulminierte die Auseinandersetzung um die Vorherrschaft in dieser Region zur Jahrhundertmitte in zwei großen Kriegen, der Soester Fehde (1444–1449), die in hohem Grade mit der Konzilsfrage verquickt und insofern kirchenpolitisch zusätzlich aufgeladen war, und der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457), in der Erzbischof Dietrich und seine Verbündeten mit Unterstützung der Römischen Kurie agierten und trotzdem keinen endgültigen Erfolg erzielen konnten. Das persönliche Verhältnis zwischen Dietrich von Moers und Herzog Adolf, der mit Dietrichs Bruder Friedrich verschwägert war, entwickelte sich mit den Jahren[1409] offenbar zu einer wirklichen, persönlichen Feindschaft; dies übrigens in bemerkenswertem Gegensatz zur Haltung seines Nachfolgers Johann gegenüber Dietrichs Bruder Walram, den er auch nach dem Utrechter Bischofsschisma und anderen Konflikten mit dem Herzogshaus laut der Chronik des Gerhard von der Schüren menschlich schätzte.[1410] Die schriftlichen Klagen Herzog Adolfs über den vermeintlich

1407 Vgl. Post, Bisschopsverkiezingen, S. 128.

1408 Vgl. hierzu und zum Folgenden nur Janssen, Territorien, S. 108–114; Hansen, Vorgeschichte; Hansen 1, Einleitung; Brandt, Kirchenpolitik, jeweils passim.

1409 Schon das „Doppelspiel" des Grafen von Kleve in der Bistumsfehde ab 1414 könnte das persönliche Verhältnis der beiden eingetrübt haben; vgl. Hansen, Vorgeschichte, S. 21. Ob Dietrich von Moers es tatsächlich erst später durchschaute, mag man allerdings bezweifeln: siehe hierzu in Abschnitt 3.1.1 und 3.5.2.

1410 Vgl. Scholten, Clevische Chronik, S. 172: […] *Hertoch Johan had Heren Walrauens persone in den gronde lieff, soe dat eyn guet eerber suet man was, mer he moist hijr inne sijns broders Ertzbisscops Dericks van Coelne ontgelden*, und deshalb habe sich der Herzog in der Münsterischen Stiftsfehde gegen Walram gestellt. – Schon 1424 hatte Johanns Vater Herzog Adolf im Ringen um das Bistum Utrecht gegen Walram und für Rudolf von Diepholz Partei genommen (vgl. hierzu nur Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1513). Das hinderte ihn, nachdem in dieser ersten „Runde" des Utrechter Bistumsstreits Sweder von Culemborg den Sieg davongetragen hatte, nicht daran, Walram im März 1426 um die Mitbesiegelung einer Urkunde für den Herrn von Arkel zu bitten (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 178a; Regest: Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1576, mit abweichender Folioangabe, aber eindeutig zu dieser Urkunde). Zu Adolfs späterer, wiederum anti-moersischer Haltung in der Utrechter Frage, als es dort zum Schisma

arglistigen, seiner bischöflichen Amtspflichten vergessenen, zwischen ihm und seinem Bruder Gerhard Zwietracht säenden Erzbischof[1411] legen es nahe, den aggressiven bzw. destruktiven Part in diesem Verhältnis bei Dietrich von Moers zu suchen, wie die klevische Seite überhaupt dazu neigte, der Kölner Kirche und insbesondere den beiden Kurfürsten von Saarwerden und von Moers ein ungerechtfertigtes Macht- und Besitzstreben zu Lasten Kleves und Marks zu unterstellen, dies auch nicht nur in solchen Schriftstücken, die auf Außenwirkung berechnet waren.[1412] Dietrich von Moers musste seinerseits erleben, wie der Herzog ihn Anfang 1444 bloßstellte, als der Erzbischof persönlich mit der Ablösesumme für Aspel und Rees in Rheinberg wartete, während die klevischen Unterhändler sich in Xanten aufhielten und den Termin auf diese Weise platzen ließen.[1413] Ungleich bedeutsamer war dann einige Monate später der seit Längerem angebahnte, aber in seinen konkreten Umständen doch nach Art eines Handstreichs durchgeführte Abfall der seit Jahrhunderten kölnischen Stadt Soest. Die große Tragweite dieses Vorgangs mobilisierte, wie wir sehen werden, u. a. das Domkapitel als Vermittler, doch darf man sicherlich vermuten, dass insbesondere die Überrumpelung im Juni 1444 auch das Ehrgefühl des bisherigen erzbischöflichen Stadtherrn tangierte.

Die persönliche Färbung, die der Konflikt Adolfs und Dietrichs mit den Jahren annahm, mag auch dazu beigetragen haben, dass Herzog Adolf anscheinend ganz ernsthaft glaubte, den Kurfürsten und Metropoliten durch Eugen IV. absetzen lassen zu können:[1414] Während der Papst, seinerseits durch

---

zwischen Rudolf und Walram gekommen war, vgl. hier nur Lacomblet, UB 4 Nr. 223, S. 265 f. vom 11. Juni 1437. (Das Schreiben Kaiser Sigmunds deutet gegen Ende hin an, dass Rudolf offenbar aus den klevischen Landen Unterstützung erfuhr.)

1411 Lacomblet, UB 4 Nr. 275, S. 328–333.

1412 Vgl. hier nur den Brief Herzog Adolfs an seinen Schwager Philipp den Guten vom 3. April 1447: Hansen 1 Nr. 262, S. 259–264. Schon eher auf Öffentlichkeitswirkung (an der Kurie) berechnet dürfte die bewegte Klage seines Nachfolgers Johann gewesen sein, welche dieser an Nikolaus V. über die vermeintlichen Machenschaften der Erzbischöfe Friedrich und Dietrich richtete: vgl. Hansen 1, Einleitung. S. 137*. Diese subjektive – und zugleich interessengeleitete – Sichtweise steht in einer inneren, aber sicherlich nicht unauflöslichen Spannung zu den klevischen Kriegszielen in der Soester Fehde: Sie liefen auf die Liquidation des westfälischen Erzstiftes hinaus; so wurde es zumindest zwischen dem Jungherzog und der Stadt Soest im April 1444 projektiert. Vgl. Hansen 1 Nr. 90, S. 88 f.; vgl. dazu auch Heimann, Stadtfreiheit, S. 38.

1413 Siehe hierzu im Folgenden.

1414 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.4.

einen diplomatischen Fauxpas kurkölnischer Abgesandter kräftig genug vor den Kopf gestoßen, schon kurze Zeit nach der Absetzungsbulle eine gewisse Ausgleichsbereitschaft signalisierte, scheint Adolf von Kleve die Installation seines jüngeren, gleichnamigen Sohnes auf dem Kölner Erzstuhl hartnäckig betrieben zu haben: dies übrigens, obwohl Adolf zwar seit Längerem eine Kölner Dompfründe besaß, aber einen eindeutig weltlichen Lebensstil pflegte, sich nicht erkennbar um die Erlangung des Erzstuhls bemühte und bei erster Gelegenheit den geistlichen Stand aufgab: Sein Bruder, Herzog Johann I. (1448–1481), fand ihn Anfang der 1450er Jahre mit klevischen Besitzungen ab.[1415]

Die Dynastien von Kleve-Mark und von Moers waren durch die Heirat von Dietrichs Bruder Friedrich mit Engelberta von Kleve, der Tochter Graf Adolfs I. (1368–1394) und Schwester des künftigen Herzogs, miteinander verschwägert,[1416] und so verwundert es nicht, dass Erzbischof Dietrich den klevischen Thronfolger Johann aus der Taufe hob.[1417] Schon bei Dietrichs Regierungsantritt 1414 war das Verhältnis jedoch nicht frei von Belastungen. Da war zunächst das ungeklärte Problem der Lehnsbindung der Moerser Grafen, über die Kleve die Lehnsherrschaft beanspruchte.[1418] Wesentlicher waren die territorialpolitisch begründeten Spannungen zwischen Erzstift und Herzogtum.[1419] Friedrich von Saarwerden hatte drei große Fehden gegen Kleve geführt und 1392 zwar einen vorteilhaften Friedensschluss erreicht, der aber den Stoff für künftige Auseinandersetzungen bereits in sich schloss: Das gilt nicht nur für das über Xanten errichtete Kondominium beider Herren, das von Jungherzog Johann denn auch gleich zu Beginn der Soester Fehde mit Waffengewalt beendet wurde, sondern ebenso für das Land Linn, dessen Verlust die klevische Seite zwar vertraglich anerkannt hatte, in der Bistumsfehde ab 1414 aber rückgängig zu machen suchte.[1420] Als Dietrich aus dem Bistumsstreit als Sieger hervorgegangen war, trat bald schon der Konflikt

1415 Vgl. hier nur Lacomblet, UB 4 Nr. 295, S. 359–362, und Scholten, Clevische Chronik, S. 161.

1416 Vgl. Schwennicke, ES XVIII 17.

1417 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 208 Anm. 1 zu Nr. 175, sowie Chroniken der deutschen Städte 13, S. 148 (Kölner Jahrbücher, Rezension D).

1418 Vgl. hier nur Lacomblet, UB 4 Nr. 246, S. 291 f. (von 1442, demnach sollte der Streit für die Lebenszeit des Grafen Friedrich ruhen), sowie Wensky, Moers im Mittelalter, S. 77–79, 82 und 84.

1419 Vgl. hier nur Janssen, Territorien, S. 94 f., 106 und 111–113.

1420 Siehe hierzu in Abschnitt 3.5.2.

zwischen Herzog Adolf und seinem Bruder Gerhard in den Vordergrund und sollte, verwoben mit der Kaiserswerther Streitfrage, für etliche Jahre zu immer neuen Spannungen und Kampfhandlungen zwischen Erzbischof und Herzog führen.

Auch die Eheverbindung Adolfs von Kleve mit Maria von Burgund hatte auf die kölnisch-klevischen Angelegenheiten einen ambivalenten Einfluss. Herzog Adolf und seine Söhne handelten oft in Fühlung mit dem ungleich mächtigeren burgundischen Hegemon. Philipp der Gute griff nicht mit aller ihm zu Gebote stehenden militärischen Macht in die beiden großen Fehden ein, doch war es insbesondere der burgundische Einfluss an der Kurie, der zunächst (1445) zur temporären Exemtion der klevisch-märkischen Lande aus der bischöflichen Gewalt Dietrichs von Moers und seines Bruders Heinrich von Münster führte und 1446 dann zur Absetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier.[1421] Andererseits unterhielt Dietrich in den 1430er Jahren seinerseits enge Beziehungen zu Philipp dem Guten und betrieb offenbar sogar dessen Kandidatur als Römischer König.[1422] Durch die diplomatische und militärische Allianz des Kölners mit den Wettinern, bei der es nach der erhofften Rückeroberung Soests um das Luxemburger Erbe des sächsischen Herzogshauses gehen sollte,[1423] geriet der Erzbischof dann in einen massiven Interessengegensatz mit Burgund, noch verstärkt durch seine Zusammenarbeit mit König Karl VII. von Frankreich.[1424]

Diese „außenpolitischen" Bindungen und Verstrickungen wirkten sich freilich auf das Domkapitel, sieht man einmal von der Konzils- und Obödienzfrage ab, in eher geringem Maße aus – schon deshalb nicht, weil Dietrich von Moers seine Allianzen unabhängig vom Kapitel schloss und hier allenfalls für einzelne domkapitularische Ratgeber ein Aktionsraum eröffnet war. Die Kontakte des Erzbischofs mit den Wettinern betrafen das Domstift allerdings in massiver Weise, aber vor allem durch die Geldforderungen Herzog Wilhelms von Sachsen für den letztlich gescheiterten Zug gegen Soest.[1425] Im Übrigen würdigte man klevischerseits den primären, nämlich geistlichen Zweck der Kölner Domkirche auch mitten in der Soester Fehde, bemerkenswerterweise sogar vor der Restitution des damals abgesetzten und gebannten Erzbischofs

1421 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.4.

1422 Vgl. Janssen, Territorien, S. 110, und Werner Paravicini, Zur Königswahl von 1438, in: RhVjbll 39 (1975), S. 99–113.

1423 Vgl. hierzu Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund, passim.

1424 Vgl. hier nur Hansen 1, Einleitung, S. 76*–78* und S. 112*f.

1425 Siehe hierzu v. a. in den Abschnitten 3.2.2.1 und 3.3.1.2.

und während die klevische Exemtion bestand: Jungherzog Johann stellte dem Kollektor der Domfabrik im März 1447 einen Geleitbrief aus,[1426] und als Herzog erteilte er 1459 ebenfalls ein Mandat zugunsten der Domfabrik.[1427] In Angelegenheiten der Klosterreform bzw. bei der Förderung besonders strenger regulierter Lebensformen blieb das Herzogshaus alles in allem auf Distanz zum Kölner Erzbischof,[1428] nahm wohl nur in unumgänglichen Fällen Kontakt zu diesem bzw. dessen Kurie auf, etwa bei der Errichtung des Birgittenklosters Marienbaum.[1429] Gewissermaßen in der Gegenrichtung förderte der Xantener Propst und Kölner Domherr Johann von Löwen, dem Herzog Adolf die Ausübung seines Propstamtes anfangs schwer machte, dennoch

1426 Vgl. Hansen 1 Nr. 260, S. 258 vom 20. März 1447. – Es dürfte zu weit führen, dieses Schreiben als Gefälligkeit gegenüber dem Domkapitel zu deuten. Allerdings kämpfte Herzog Adolf noch Mitte dieses Monats dagegen an, dass die klevischen Aspirationen – also in erster Linie seine eigenen und nicht die seines vom Papst zum Erzbischof ernannten Sohnes – auf den Kölner Erzstuhl scheitern würden: vgl. Hansen 1 Nr. 258, S. 255 f. und Nr. 259, S. 256 f. Aus letzterem Schreiben spricht u. a. das Desinteresse „Junker Adolfs" an seiner eigenen Bischofserhebung.

1427 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 181; Regest: Gorissen, Urkunden Monterberg-Kleve 1 Nr. 1728. Vgl. zum Hintergrund der Sache ebd., Nr. 1727.

1428 Vgl. hierzu Neidiger, Erzbischöfe, S. 48–50.

1429 Erzbischof Dietrich gestattete am 31. Juli 1460 dessen Gründung; mit der Untersuchung war zuvor sein Generalvikar, der Domherr Winnemar (Gruters) von Wachtendonk, beauftragt gewesen: vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Marienbaum Urk. 4; freundlicher Hinweis von Bastian Steingießer (siehe zum Kloster Marienbaum künftig seine Dissertation); vgl. auch Scholten, Landesbisthum, S. 60 f., zu diesem Vorgang und weiteren Kontakten der klevischen Lande mit der erzbischöflichen Kurie seit 1449. Winnemar hatte übrigens einige Zeit vorher im päpstlichen Auftrag, als Deputierter zweier päpstlicher Spezialkommissare, offenbar nicht im Sinne Herzog Johanns gehandelt, denn dieser ließ die „Neuerungen" zuungunsten der Kapitel und des Klerus seiner Lande von der Kurie widerrufen (vgl. RG 7 Nr. 1365 vom 25. Mai 1456; Winnemar wird hier irrtümlich Werner Gruter genannt, ist am Titel des erzbischöflichen Offizials jedoch zweifelsfrei erkennbar). In beiden Fällen dürfte er einfach von Amts wegen gehandelt haben, insofern sind Rückschlüsse auf sein Verhältnis zum Herzogshof wohl unmöglich. Gleiches gilt für die Genehmigung einer Altartranslation in der Xantener Stiftskirche durch den Generalvikar Werner von Sayn – also ausgerechnet den Domherrn, der in der Soester Fehde in Gefangenschaft geraten war – im Jahre 1449; vgl. Scholten, Landesbisthum, S. 30, und Abschnitt 3.5.1.2 zu Werners Gefangenschaft.

den Kartäuserorden mit seinem überaus hohen religiösen Prestige und damit wenigstens indirekt die herzogliche Gründung auf der Gravinsel bei Wesel.[1430]

### 3.5.1.1 Das Verhältnis des Domkapitels zu den Herzögen bis zum Ausbruch der Soester Fehde 1444

Bereits in der Wahlkapitulation verpflichtete das Domkapitel den Elekten Dietrich, ihm bei der Durchsetzung finanzieller Ansprüche gegen den Grafen von Kleve behilflich zu sein.[1431] Da in dieser Passage offenbar auf das Vorgehen mindestens eines päpstlichen Exekutors angespielt wird, darf man hierin wohl den Streit des Kapitels mit Junker Dietrich von der Mark und seinem Erben Graf Adolf wiedererkennen,[1432] wenn auch vielleicht nicht nur diesen. Mit großer Sicherheit war es jedenfalls der zitierte Artikel aus dem Instrument vom 24. April, der im Hintergrund stand, als der Elekt Dietrich bereits am 13. Mai mit Graf Adolf von Kleve ein Abkommen schloss:[1433] Dieser sollte mindestens bis zum 3. Juni nicht Feind des Elekten werden, während dieser für ihn einen Betrag von 8000 Gulden begleichen sollte, den

1430 Vgl. Scholten, Karthäuserkloster, S. 77; vgl. auch Tewes, Kartäuserkloster, S. 163: Demnach setzte Johann von Löwen u. a. den Kölner Kartäuserprior zum Treuhänder seines Testaments ein. Zur Stiftung des Hieronymuskollegs durch den Domherren siehe auch in Abschnitt 3.3.2.

1431 Siehe oben Anm. 1401.

1432 Siehe oben Anm. 1401.

1433 Übrigens hatte Dietrich schon am 23. Mai 1413 zusammen mit seinem Bruder Friedrich eine Schuld von 2500 rheinischen Gulden beurkundet, die Graf Adolf ihnen geliehen hatte (Preuss, Kleve-Mark Urkunden Nr. 289). Die Verpflichtung zum Einlager, das bei Nichtzahlung am 12. November dieses Jahres beginnen sollte, steht in einer immerhin bemerkenswerten Spannung zur Nachfolge Dietrichs im Erzstift, die sich damals bereits sehr deutlich abzeichnete: Just im Mai 1413 erkrankte Erzbischof Friedrich schwer und es kam sogar das Gerücht auf, er sei verstorben (REK 12 Nr. 572). Es dürfte jedoch zu weit führen, in der Verpflichtung beider Brüder von Moers zum persönlichen Einlager einen Hintergedanken Adolfs von Kleve mit Blick auf die früher oder später anstehende Bischofswahl zu sehen, etwa in dem Sinne, dass er Dietrich damit zusätzliche Schwierigkeiten schaffen wollte. Das „Doppelspiel“ Adolfs – siehe hierzu ausführlich in Abschnitt 3.1.1 und 3.5.2 – muss vor dem 18. April 1414 begonnen haben und mit seinem Bruder Gerhard, der an diesem Tag Wilhelm von Berg wählte, im Geheimen vereinbart worden sein: vgl. Hansen, Vorgeschichte, S. 20 Anm. 3.

Adolfs Bruder Graf Dietrich von der Mark[1434] dem Domkapitel – offenbar wegen der Besitzungen in Bislich usw.[1435] – schuldig geblieben war; zudem sollte der Elekt die deshalb verhängten Kirchenstrafen aufheben lassen.[1436]

Bedenkt man, dass Dietrich von Moers sich durch diese nicht ganz unerhebliche Schuldenübernahme ein Stillhalten des Klevers für genau drei Wochen erkaufte,[1437] so spricht das einerseits für eine militärisch angespannte Situation in der Bistumsfehde;[1438] andererseits auch für die sehr beträchtliche, noch von Erzbischof Friedrich geschaffene Liquidität Dietrichs wenigstens zu dieser Zeit;[1439] und schließlich gegen die Annahme, der Elekt Dietrich habe dem Grafen von Kleve mehr oder weniger naiv vertraut und sei dann von dessen „Doppelspiel" herb enttäuscht worden.[1440] Dietrich von Moers erreichte offenbar durch zusätzliche Zahlungen für den Grafen an das Domkapitel, die über dessen zuvor genannte Schulden weit hinausgingen, eine Verlängerung der Friedenspflicht bis in den Sommer 1415 hinein.[1441] Die bemerkenswert hohe

1434 Vgl. zu ihm Schwennicke, ES XVIII 17.

1435 Vgl. im vorigen Abschnitt 3.5.1.

1436 Vgl. HAStK Dom Urk. 1462. In der archivischen Verzeichnung ist offenbar irrtümlich von 8000 Mark die Rede, doch geht der Sachverhalt hinreichend klar hervor aus der Zeugenaussage des Klever Stiftsherrn Wilhelm Raiscop, die dieser im Dezember 1449, im Nachgang des Friedens von Maastricht, ablegte (Hansen 1 Nr. 417, S. 429–438, hier S. 430 Punkt 2). Demnach war Adolf auf Anstehen des Domkapitels exkommuniziert worden; der Elekt *procuravit ipsi .. Adolfo duci absolucionem* (ebd.; der Herzogstitel dürfte sich aus der Perspektive von 1449 erklären). Vgl. auch ebd., Punkt 4: Ein weiterer Kanoniker erklärte im Zeugenverhör, mit der Exkommunikation sei das Interdikt über „das clevische Land verbunden" gewesen.

1437 Bei Hansen 1 Nr. 417, S. 429–438, hier S. 430 Punkt 2, ist allerdings die Rede davon, Adolf habe Dietrich für die 8000 Gulden versprochen, *quod infra duos annos non deberet diffidare dominum Theodericum archiepiscopum.* Vgl. hierzu jedoch im Folgenden.

1438 Eine deutliche militärische Niederlage der bergischen Partei brachte am 15. Juli 1415 ein Gefecht bei Siegburg, in dem Junggraf Friedrich von Moers und Graf Gerhard von Sayn Herzog Adolf von Berg und Gerhard von Kleve schlugen. Vgl. hierzu nur Herrmann, Saarwerden Nr. 832.

1439 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.1 und 3.1.2.

1440 So etwa Hansen, Vorgeschichte, S. 19–21. Zur Kritik dieser Annahme siehe auch in Abschnitt 3.5.2.

1441 Vgl. die Impetitionen des Erzbischofs vom Juli 1449 bei Hansen 1 Nr. 405, S. 392–399, hier S. 395 bei Anm. 2: […] *quod licet illustris quondam dominus Adolphus dux Clivensis nobis promiserit, quod contra nos et ecclesiam nostram Coloniensem ac nostros per vias facti seu guerrarum nichil attemptare deberet* vom 13. Mai 1414

Summe von insgesamt 33 000 Gulden und der – vielleicht bewusst allgemein gehaltene – Verwendungszweck lassen immerhin die Frage aufkommen, ob klevische Schulden beim Kapitel tatsächlich in dieser Höhe existierten oder nicht eher vorgeschützt wurden. Möglicherweise versuchten alle Beteiligten so zu verschleiern, dass Dietrich von Moers seine Wahl faktisch von Kleve und auch dem Domkapitel erkaufte. Solange er nicht vom Papst konfirmiert war, mochte dieser Umstand eine kirchenrechtliche Anfechtung der Wahl erleichtern. Grundsätzlich wäre den Akteuren ein solches Scheingeschäft wohl zuzutrauen – sozusagen unter umgekehrten Vorzeichen schickte das Domkapitel später, in der Zeit der schwersten Schuldenkrise, den Grafen von Blankenheim als Strohmann vor, um domstiftische Einkünfte durch ein fingiertes Pfandgeschäft vor Übergriffen zu schützen.[1442]

Nachdem Dietrich von Papst Johannes (XXIII.) und König Sigmund anerkannt worden war,[1443] nahmen er und sein Bruder Friedrich, vermutlich im Zusammenhang mit den Kosten der Bistumsfehde,[1444] wiederum einen Kredit bei Graf Adolf auf. Wir sind hierüber durch eine Urkunde des Elekten informiert,[1445] die allerdings recht unkonkret bleibt, etwa hinsichtlich des Darlehensbetrags, und stattdessen auf einen offenbar nicht überlieferten

---

bis zum 24. August 1415, *quodque eciam effectualiter disponere et ordinare deberet,* dass dem Elekten, der Kölner Kirche und allen Zugehörigen von Seiten des Grafen und der Seinen kein Schaden geschehe, *nos quoque propter premissa et ut idem dominus Adolphus nobis et ecclesie nostre prompcior et magis obligatus redderetur, tunc suscepimus onus relevandi eundem* bei Dekan und Kapitel des Kölner Doms, *sicuti eciam eundem extunc effectualiter relevavimus* und Dekan und Kapitel *contentavimus* über eine Summe von 33 000 Gulden (*florenorum*), *in quibus fuerat obligatus et condempnatus, ac ipse quondam dominus Adolphus dux propter non solucionem excommunicatus et terre eiusdem ecclesiastico supposite erant interdicto* […]. Dennoch habe Adolf innerhalb des o. g. Zeitraums Gerhard von Kleve dazu veranlasst (*instigavit et induxit*), Dietrich und der Kölner Kirche Fehde anzusagen. (Vgl. hierzu auch Abschnitt 3.5.2.) Nach Lacomblet, UB 4, S. 208 f. Anm. 1 zu Nr. 175, stellte auch die klevische Seite bei Verhandlungen im Jahre 1426 die Zahlung von 33 000 Gulden so dar, dass der Elekt damit Schulden des Grafen beim Domkapitel übernommen habe. Vgl. hierzu noch Hansen, Vorgeschichte, S. 20.

1442 Siehe hierzu in Abschnitt 3.4.4.

1443 Siehe in Abschnitt 3.1.1.

1444 Vgl. Droege, Verfassung, S. 72, der auf die weitreichende Koinzidenz von Verpfändungen und Kriegsgeschehen in der Regierungszeit Dietrichs hinweist.

1445 Edition: Lacomblet, UB 4 Nr. 92, S. 99 f.; Regest: Preuss, Kleve-Mark Urkunden Nr. 340.

Vorvertrag verweist.[1446] Für den Fall, dass die moersischen Brüder ihre Schuld nicht bis zum 22. Januar begleichen könnten, setzt der Elekt Dietrich den kurkölnischen Anteil an Stadt, Burg, Land und Amt Xanten – vorbehaltlich jedoch des geistlichen Gerichts – zum Pfand. Möglicherweise kam Dietrich mit der Ausnahme des geistlichen Gerichts einem Artikel seiner Wahlkapitulation nach,[1447] doch könnte er auch einfach seinem offensichtlichen Eigeninteresse als geistlicher Fürst gefolgt sein. Ins Auge sticht die Eigenmächtigkeit, mit der Dietrich über das bereits seit 1392 gemeinsam mit Kleve beherrschte Xanten verfügte – nämlich ohne den Konsens des Domkapitels.[1448] Hierzu war Dietrich von Moers gemäß seiner Wahlkapitulation berechtigt. Da Xanten zu den „verletzlichsten" Besitzungen des Erzstifts gehörte und eine Verpfändung an Kleve nur zu leicht den Verlust nach sich ziehen konnte, ist es immerhin bemerkenswert, dass Dietrich die Verantwortung hierfür alleine übernahm und das Kapitel ihn gewähren ließ. Eine Rolle hierbei mag gespielt haben, dass die Verpfändung ja nur für den Eventualfall gelten sollte. Wir wissen jedoch aus anderer Quelle, dass Graf Adolf bereits ungefähr zu dieser Zeit versuchte, seine Position in Xanten zu stärken: Er ließ sich auch für die dortige Burg huldigen oder forderte dies zumindest und löste damit kölnische Vorsichtsmaßnahmen aus.[1449]

---

1446 Vgl. Preuss, Kleve-Mark Urkunden Nr. 340 Anm. 1.

1447 Vgl. Archiv für die Geschichte, S. 51, über die Wiederherstellung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit. Zur Ausnahme des Xantener Klerus von klevischer Pfandherrschaft vgl. auch Engel, Stiftsfehde, S. 20.

1448 Irrtümlich behauptet Lacomblet, UB 4, S. 100 Anm. 1, die Urkunde des Erzbischofs sei in einem Transsumpt des Domkapitels überliefert, was zwar nicht das gleiche wie ein expliziter Konsens wäre, aber doch auf eine gewisse Zustimmung des Kapitels hindeuten könnte. Tatsächlich handelt es sich um eine Beglaubigung (Vidimus) durch Dekan und Kapitel des Klever Stiftes: vgl. Preuss, Kleve-Mark Urkunden Nr. 342. Auch Lacomblets, ebd., Behauptung, diese Schuldverschreibung beziehe sich „auf die Zustimmung des Grafen zu seiner Wahl", lässt sich nicht ohne weiteres belegen. Im Urkundentext ist hiervon keine Rede. Allerdings kann man vermuten, dass die Auswahl des Pfandobjektes Xanten, die ja ganz eindeutig den klevischen Interessen entsprach, den Grafen im Bündnis mit Kurköln – bzw. in seiner wohlwollenden Neutralität – halten sollte.

1449 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln IV 5094 (Rechnung des Wilhelm Sohn zu Wevelinghoven), Bl. 4b: *Item vander kost up der burch, doe der greve van Cleve der burch gesynnen dede, hait myr Joris van Hambroich gerechent 6 gulden* […] *Item do der greve van Cleve huldinge zo Xancten dede heysschen an der stat ind ouch an der burch ind dede den torn alda an sich nemen; do sante ich myne reysige diener op die burgh, die ere pert ind knecht zo Bercke in der herbergen leissen*

Mit einem Freundschaftsvertrag[1450] versuchten beide Fürsten 1418, ihre Interessengegensätze wenigstens auf Zeit[1451] auszugleichen. Vermutlich stand diese Vereinbarung in Zusammenhang mit dem immer weiter eskalierenden Konflikt des Erzbischofs mit der Stadt Köln und der andauernden Feindseligkeit mit Herzog Adolf von Berg: Nur wenige Tage später, am 12. Juni 1418, schlossen die Stadt und der Herzog von Berg ihr Schutz- und Trutzbündnis gegen Erzbischof Dietrich.[1452] Der kölnisch-klevische Freundschaftsvertrag erwähnt Dietrichs damalige Gegner mit keinem Wort; doch bedeutete die Einigung mit Adolf von Kleve eine offenkundige Entlastung für Dietrich und konnte helfen, eine weitere Fehde, eben mit Kleve, abzuwenden, zumal es in der Urkunde auch um die Eindämmung von Kriegshandlungen geht, welche die vertragsschließenden Fürsten bzw. ihre Lande von anderen Parteien erleiden könnten.[1453]

Der Freundschaftsvertrag kam offenbar ohne Beteiligung des Domkapitels zustande, und auch unter den beteiligten Räten, die allerdings nicht alle namentlich genannt werden,[1454] erscheinen keine Domherren. Das ist an sich nicht besonders auffällig. In den folgenden Jahren wird aber eine recht markante Initiative des Domkapitels erkennbar, mit der die Kapitulare ihren Einfluss auf die exponierten, durch Kleve gefährdeten Besitzungen der Kölner Kirche anscheinend zu verstärken suchten – vielleicht dadurch ausgelöst, dass der Erzbischof in den zurückliegenden Jahren allzu eigenmächtig über Xanten und den Umgang mit dem Herzog von Kleve entschieden hatte? 1421 erreichte das Kapitel von Dietrich, dass dieser ihm eine erhebliche Mitsprache bei der Durchführung eines sehr bedeutenden Geldgeschäftes mit Herzog Adolf einräumte, die über den gewöhnlichen Kapitelskonsens hinausging: Der Erzbischof hatte zwar für diese Verschreibung, nämlich die Verpfändung

---

*ind gingen in der nacht vort zu Xantten ind quamen durch die graven ind over de stachen heymlichen op die burch* […]. Vgl. zu dieser Rechnung Mersiowsky, Anfänge, S. 193 f.

1450 Lacomblet, UB 4 Nr. 108, S. 118–120 vom 3. Juni 1418. Vgl. Hawicks, Xanten, S. 509.

1451 Die Vereinbarung sollte *angain* am Tag der Urkundendatierung (Lacomblet, UB 4 Nr. 108, S. 118) und dauern bis zum nächsten Martinstag und dann fünf Jahre lang, danach ein halbes Jahr lang *zo widersagen* (ebd., S. 119).

1452 Siehe hierzu in Abschnitt 3.3.1.1.

1453 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 119.

1454 Genannt werden Friedrich Graf zu Moers und zu Saarwerden, Eberhard Herr zu Limburg und zu Hardenberg *mit anderen unsen reden ind vrunden* (Lacomblet, UB 4, S. 120).

des Amtes Rheinberg samt der Hälfte des dortigen Rheinzolls, durchaus die Zustimmung des Domkapitels eingeholt,[1455] doch verpflichtete er sich kurz danach[1456] überdies, die Pfandschaft innerhalb eines halben Jahres einzulösen – sonst sollte das Kapitel berechtigt sein, die Pfandsumme von 45 000 Gulden aus den Linzer Rheinzollgefällen zu erheben, und zwar mit einem eigenen Einnehmer. Da die Einlösung nicht vor dem Juli 1423 erfolgte,[1457] ist davon auszugehen, dass das Kapitel am Linzer Zoll tatsächlich tätig wurde.

Bei dieser Regelung mag eine Rolle gespielt haben, dass die Kölner Domherren Dietrich von Moers inzwischen als nicht allzu tüchtigen Haushälter kennengelernt haben dürften,[1458] ihm also weniger bereitwillig als 1414 freie Hand lassen mochten. Auffällig ist jedoch, dass das Kapitel bereits kurz danach, nämlich 1422, von Erzbischof Dietrich seinen Anspruch auf die Bonner, Xantener und Soester Propsteien verbrieft erhielt.[1459] Es ist recht wahrscheinlich, dass der Erzbischof sich damit für das von den Domherren bewilligte *subsidium*, den „sechsten Pfennig" von jedem Kleriker des Kölner *gestychtz*,[1460] erkenntlich zeigte. Zugleich dürfte aus diesem erzbischöflichen Statut eine gewisse Wachsamkeit des Kapitels sprechen, mit der die Domherren auf die kölnischen Außenposten Xanten und Rheinberg – und möglicherweise weitere – blickten: Allemal nahm ein Propst mit kölnischem Hintergrund besser die dortigen Interessen der Kölner Kirche wahr als ein Kleriker aus dem Umfeld Herzog Adolfs. Dass diese Aufmerksamkeit der Domkanoniker keinem Phantom galt, sondern der Herzog auch in den 1420er Jahren seinen Einfluss auf das Viktorstift zu verstärken trachtete, dürfte sich etwa in seiner

1455 Erwähnt in HAStK Dom Urk. 1484 (siehe hiernach) und in einer Urkunde Herzog Adolfs vom 18. März 1421 (LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 133b) für die Stadt Emmerich, die auf klevischer Seite als Mitsieglerin an der Verpfändung beteiligt war, sowie in dessen Bestätigung der erzbischöflichen Privilegien für die Stadt Rheinberg, gültig für die Zeit der klevischen Pfandschaft, vom 4. April 1421 (ebd., Bl. 131b). Vgl. auch Scholz-Babisch, Quellen 1 Nr. 192.

1456 Vgl. HAStK Dom Urk. 1484 vom 26. März 1421. Ob die zeitliche Differenz in Nachverhandlungen begründet ist, muss Vermutung bleiben.

1457 Vgl. Scholz-Babisch, Quellen 1 Nr. 192, S. 160 Anm. 2. Nach Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 303, wurde Rheinberg im Februar 1424 erneut verpfändet, und zwar an den Knappen Congyn von Brandscheit.

1458 Vgl. hier nur die Charakterisierung bei Hansen 1, Einleitung, S. 91*.

1459 Vgl. Janssen, Erzbistum 1, S. 323 und 429, und Classen, Archidiakonat, S. 65 f. Das Statut ist nach Classen in einem Archivale des StiAX überliefert, hat also in Xanten durchaus Beachtung – wenn auch nicht konsequente Befolgung – gefunden.

1460 Lacomblet, UB 4 Nr. 138, S. 159 vom 28. Januar 1422.

Erlaubnis für diese Kollegiatkirche zeigen, sich mit dem geistlichen Gericht gegen gewaltsame Übergriffe verteidigen zu dürfen, erteilt am 3. Januar 1424.[1461]

Die Bündnisschlüsse und weiteren diplomatischen Manöver Dietrichs und Adolfs in den folgenden Jahren,[1462] etwa das Bündnis des Erzbischofs mit Jülich-Berg gegen Kleve,[1463] müssen hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Auf die kräftig konfliktverschärfende Wirkung, welche die Veräußerung von Kaiserswerth an das Erzstift durch Gerhard von Kleve im Dezember 1424 hatte, wurde bereits weiter oben hingewiesen.[1464] Weiteres Öl ins Feuer goss in den 1430er Jahren, ungeachtet zwischenzeitlich getroffener Vereinbarungen,[1465] die Bezehntung des Klerus im Kölner Sprengel. Am 1. September 1431 beauftragte Eugen IV. seinen Legaten in Deutschland, Kardinal Giuliano Cesarini, damit, dem Klerus von Stadt und Diözese ein „mäßiges" *subsidium caritativum* zugunsten des Erzbischofs aufzuerlegen, wie es dem Kardinal gemäß seinem Gewissen richtig erscheine.[1466] Die derzeitige Finanznot des Kölner Oberhirten wird einerseits mit seinem nachdrücklichen Einsatz in den Hussitenkriegen begründet,[1467] andererseits damit, dass er den Besitzstand der Kölner Kirche um einige sehr „nützliche" Güter vermehrt

1461 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 162a; ediert von Ilgen, Herzogtum Kleve 2,2 Nr. 16, S. 14, jedoch irrtümlich, unter Verkennung des Schaltjahrs, zum 2. Januar. – Siehe zum Gerichtsstand des Xantener Stiftskapitels auch Abschnitt 3.2.2.2.

1462 Siehe zum jahrzehntelangen Konflikt Adolfs mit seinem Bruder Gerhard und der Beteiligung von Erzbischof und Domkapitel daran in Abschnitt 3.5.2.

1463 Lacomblet, UB 4 Nr. 158, S. 180f. vom 12. Dezember 1424. An diesem war das Domkapitel nicht beteiligt (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.1.1). Allerdings setzte sich Adolf von Kleve u. a. mit offenen Klagebriefen an die Adresse des Kapitels *ind ouch an die andere unse frunde ind stede* zur Wehr, wie wir aus Erzbischof Dietrichs Erwiderung erfahren (Lacomblet, UB 4 Nr. 164, S. 189f., Zitat S. 189). Bekanntlich war dies ein ganz übliches Verfahren der Konfliktführung in dieser Zeit und sagt von daher wohl nichts Wesentliches über das Verhältnis des Herzogs zum Domstift aus.

1464 Vgl. Abschnitt 3.5.1. Siehe ausführlicher hierzu in Abschnitt 3.5.2.

1465 Beispielsweise über die geistliche Jurisdiktion: Durch Vermittlung des Kurfürsten von der Pfalz wurde eine frühere Einigung aus der Zeit Friedrichs von Saarwerden, an der hinsichtlich der Grafschaft Mark auch das Domkapitel beteiligt gewesen war, beibehalten. Vgl. REK 12 Nr. 1112.

1466 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 203, S. 232f.; RG 5 Nr. 8578 (mit Identifikation des Kardinals Cesarini). Vgl. zu dieser Maßnahme Scholten, Landesbisthum, S. 35f. und danach; vgl. auch Abschnitt 3.1.3 unserer Darstellung.

1467 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 232. Zu Dietrichs Engagement in den Hussitenkriegen vgl. jetzt Engel, Krummstab und Schwert, S. 69. Siehe auch in Abschnitt 3.1.3.

habe.[1468] Mag man auch am klevischen Hof das Engagement Dietrichs gegen die böhmische Heterodoxie, dessentwegen er in dieser Bulle als *precipuus et verus catholice fidei zelator necnon pugil et athleta* bezeichnet wird,[1469] anerkannt haben, so berührte der zweite Teil der Begründung gewissermaßen einen neuralgischen Punkt: Unter den „nützlichen Gütern" war zweifellos auch und hauptsächlich Kaiserswerth zu verstehen, die Besteuerungskampagne lief aus klevischer Sicht also darauf hinaus, dass der eigene Klerus helfen sollte, den 1424 vom Erzbischof gelandeten Coup zu refinanzieren. 1449 hat Herzog Johann diesen Zusammenhang zwischen Territorialpolitik und Klerusbesteuerung in einem Brief an Nikolaus von Kues klar ausgesprochen,[1470] doch war dieser zweifellos bereits seinem Vater bewusst.[1471] Herzog Adolf unterband[1472] die Leistung dieses Subsidiums, was wiederum den Erzbischof zu Pressionen veranlasste.[1473] Als Vertreter des Reeser Stiftes in dieser Auseinandersetzung wurde übrigens im Sommer 1434 vom dortigen Stiftskapitel

1468 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 232: Die Schulden sind außer durch Kriegskosten auch entstanden *in acquisitione nonnullorum bonorum dicte ecclesie valde utilium*. Es sei wichtig, die verpfändeten Besitzungen und Rechte bald wieder einzulösen, sonst sei zu befürchten, dass sie der erzbischöflichen Tafel auf Dauer (*imperpetuum*) entfremdet werden.

1469 Lacomblet, UB 4, S. 232.

1470 Hansen 1 Nr. 427, S. 445 vom 22. Oktober 1449: […] *Nadem gij wail weten, woe die dedingen mach staen tusschen onsen heren ind neven den ertzbisschop van Coilne ind ons, dat ons dairumb nyet gevoeglick noch gelimplick en weir to gehengen, dat hie so trefflick gelt van den decimen uit onsen landen krigen solde, ind solde ons van onsen lande seyr verkiert werden, offt weder to last queme, dat wij sullix gehynget hedn* […]. Vgl. hierzu Engel, Bistumsgründung, S. 260, sowie dens., Stiftsfehde, S. 11 Anm. 37.

1471 Hiergegen spricht auch nicht, dass der klevische Klerus sich 1421 gegen die päpstlicherseits auferlegte Hussitensteuer zugunsten König Sigmunds gewehrt hatte, offenbar unterstützt durch den Herzog: vgl. Scholten, Landesbisthum, S. 41 f. Nicht zuletzt war es Adolf durch diese Parteinahme möglich, den Klerus auch der alten kölnischen Stifte Xanten und Rees stärker an sich zu binden. Vgl. zu diesem Aspekt hier nur Hawicks, Xanten, S. 505 f.

1472 Vgl. Hansen 1 Nr. 13, S. 18, sowie Scholten, Landesbisthum, S. 36–38. Hiermit könnte es zusammenhängen, dass Eugen IV. die Erlaubnis zur Einnahme eines *subsidium caritativum* genau ein Jahr später, am 1. September 1432, erneuerte; so zumindest nach dem Regest in RG 5 Nr. 8578, bei dem allerdings mit einem schlichten Tippfehler zu rechnen ist. In LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. ist zum Jahr 1431 die o. g. Beauftragung des Legaten überliefert (Urk. 1798), jedoch keine Urkunde vom 1. September 1432.

1473 Vgl. Scholten, Landesbisthum, S. 36–38.

zusammen mit zwei anderen Kölner Prälaten der damalige Reeser Propst[1474] und Kölner Domherr Johann upden Grave bestimmt, also einer der engsten Mitarbeiter des Erzbischofs; als langjähriger Rentmeister[1475] war er überdies mit den erzstiftischen Finanzen bestens vertraut und wurde vielleicht gerade deshalb von den Reeser Kanonikern um seine Hilfe gebeten.

Mit dem Zehntenstreit verquickt war ein jahrelanger Konflikt um die Wiederbesetzung der Xantener Propstei (1431–1435).[1476] Während Herzog Adolf anfangs seinen gleichnamigen minderjährigen Sohn, den Kölner Domherrn und späteren Gegenbischof, als Kandidaten unterstützte, ließ er im September 1432 gewissermaßen den klevischen Platzhalter auswechseln: Sein Sohn tauschte die Propstei mit Dietrich Stecke, dem Chorbischof des Kölner Doms, der auch vom Xantener Kapitel admittiert wurde.[1477] Die Herren Stecke waren dem Herzogshaus durch vielfältige Bindungen verpflichtet,[1478] und da zu ihrer weitverzweigten Familie auch die edelfreie Linie von dem Mühlenbruch gehörte[1479] und sie hierdurch für Edelkanonikate in Frage kamen, konnte die Familie in diesem Fall mit einem aussichtsreichen Propsteikandidaten dienen. Der von Eugen IV. providierte und von Erzbischof Dietrich unterstützte Universitätsgelehrte Johann von Löwen aus Roermond[1480] erlangte erst im Frühjahr 1435 allgemeine Anerkennung, während diese sich zuvor auf die nicht-klevischen, also kurkölnischen, moersischen und geldrischen Gebiete des Xantener Archidiakonats beschränkt hatte. Die klevischen Pressionen gegen Johann von Löwen bzw. dessen archidiakonale Amtsträger gingen so weit,

1474 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.2.2.3.

1475 Er ist von 1419 bis 1434 in diesem Amt bezeugt; vgl. Militzer, Versorgung, S. 61.

1476 Vgl. hierzu die Überblicksdarstellung bei Hawicks, Xanten, S. 514, und Classen, Archidiakonat, S. 91 f. Siehe auch in Abschnitt 3.2.2.2.

1477 Nach Ausweis der Xantener Propsteirechnungen, hier StiAX A 14, Bl. 12b, erfolgte die Admission am 5. Februar 1433: *Item quinta die februarii dominus choriepiscopus fuit admissus per decanum et capitulum Xanctense ad possessionem prepositure Xanctensis vigore permutacionis facte inter domicellum Clivensem et dominum choriepiscopum* […]. Vgl. Classen, Archidiakonat, S. 91.

1478 Vgl. van der Loo, Die Herren Stecke 1, passim.

1479 Vgl. hierzu van der Loo, Die Herren Stecke 1, S. 181–188. In den (niederdeutschen) Quellen erscheint der Name in recht unterschiedlichen, jedoch auf dieselbe Linie bezüglichen Formen; vgl. z. B. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 230b: der edle Burchard *Stecke in der Moilenbroucke* (oder *-oi-*, undeutlich); ebd., Hs. A III 16, Bl. 46a: in Gegenwart u. a. des edlen Junkers *Borchart Stecken uit den Moilenbroicke*.

1480 Siehe zu ihm auch in Abschnitt 3.4.3.

dass sein Beauftragter Wolter Roffart[1481] sich in Rheinberg, wohin Erzbischof Dietrich die Kurie des angefeindeten Propstes verlegt hatte,[1482] aus Furcht vor – offensichtlich klevischen – Übergriffen bei Dunkelheit kaum noch auf die Straße traute, und ein Notar, den er wegen der Gefahren mit Mühe hatte verpflichten können, kapitulierte vor den klevischen Drohungen, denen er als gebürtiger Reeser anscheinend in besonderem Maße ausgesetzt war.[1483]

Auch für den Xantener Propst Johann von Löwen machte offenbar das Freundschaftsbündnis den Weg frei, mit welchem Erzbischof und Herzog am 31. Dezember 1434 auf ihrer beider Lebenszeit ihre Differenzen beilegten: Auffälligerweise kam eine *concordia* in Sachen der Propstei fast zeitgleich, nämlich um die Jahreswende 1434, annähernd zustande,[1484] wurde jedoch vom Herzog nach einigem Hin und Her abgelehnt.[1485] Selbst die schließlich von einem Legaten erzielte schiedsrichterliche Einigung[1486] löste anscheinend nicht alle Widerstände der klevischen Parteigänger auf, denn der Einzug Roffarts in Xanten am 4. Mai 1435 sollte, wie er in seiner Rechnung ausführt, auch die Unterstützung des Erzbischofs für Johann von Löwen demonstrieren.[1487] Trotz dieser Schwierigkeiten dürfte die Bereinigung des kölnisch-klevischen Verhältnisses durch das Freundschaftsbündnis die Beilegung des Streites doch deutlich erleichtert haben. Ein Zusammenhang wird freilich nur dann erkennbar, wenn man die Zeitstellung dieses Bündnisses genauer betrach-

1481 Sein Name geht hervor aus StiAX A 14, Bl. 12a (Propsteirechnung).

1482 Vgl. StiAX A 14, Bl. 12a.

1483 Vgl. Engel, Stiftsfehde, S. 20 mit den in Anm. 91 zitierten archivalischen Belegen aus den Xantener Propsteirechnungen.

1484 Vgl. StiAX A 14, Bl. 14b und 15a.

1485 StiAX A 14, Bl. 15b: Ein Bote kehrte zum Rechnungsleger Wolter Roffart zurück *sabbato die ante dominicam Passionis cum litteris domini ducis, in quibus dominus dux scripsit se finaliter non velle consentire in pronunciacionem factam per domicellum, nisi dominus choriepiscopus annueret et consentiret* […].

1486 Vgl. StiAX A 14, Bl. 15b–16a. Der Name des Legaten wird dort allerdings nicht genannt.

1487 StiAX A 14, Bl. 16b: *Item quarta die maii intravi Xanctis cum drosseto et aliis pluribus honestis viris ad finem, ut cives et amici alterius partis viderent, quod res domini prepositi de et super prepositura fuisset et esset cordi dicto domino Coloniensi, ac eundem dominum prepositum admitterent meque nomine ipsius honorifice tractarent; cum quibus comparui coram dominis decano et capitulo Xanctensi, insinuando eisdem litteras et processus habitos* [oder *-ta*] *in concilio* [von Basel], *requirendo* [oder *-ens*] *eosdem, ut eisdem processibus parerent; et notificavit Sijbertus ex parte domini sui choriepiscopi et eciam precipue domini ducis Clivensis concordiam fuisse factam iuxta pronunciacionem domini legati* […].

tet: Anders als in Lacomblets und Hansens Editionen[1488] ist diese Einung nämlich nicht auf den 31. Dezember 1435, sondern wegen des kölnischen Weihnachtsstils auf 1434 zu datieren.[1489] Unter diesem Datum beurkundeten namentlich genannte Räte und Amtleute beider Fürsten, darunter für den Erzbischof die Domherren Heinrich von Nassau und Johann upden Grave,[1490] also zwei seiner engsten Vertrauten, die von ihnen ausgehandelte Einigung Dietrichs und Adolfs auf beider Lebenszeit. Nicht nur verpflichtete dieses Bündnis die beiden Herren zum Verzicht auf Gewaltanwendung beim Konfliktaustrag, sondern suspendierte insbesondere diejenigen Streitpunkte, über die der pfälzische Kurfürst als Schiedsrichter entschieden hatte, solange beide Kontrahenten lebten. Das gleiche sollte gelten für Streitpunkte, die vor geistlichen Gerichten anhängig waren.[1491] Bemerkenswert ist allerdings, dass Dietrich und Adolf sich vorbehielten, das Bündnis mit einem Vierteljahr Kündigungsfrist aufzulösen, sollte Gerhard von Kleve vor ihnen beiden sterben.[1492] Man kann zumindest vermuten, dass Gerhard zu dieser Zeit als eine Art ausgleichender Faktor zwischen den beiden Landesherren wirkte, möglicherweise dahingehend, dass er im Vorfeld auf dieses Bündnis hingewirkt hatte, so wie er ja auch versuchte, den Propsteistreit beizulegen, und sicherlich in dem Sinne, dass er als Herrscher in der Grafschaft Mark das Kräftegleichgewicht zwischen Kurköln und Kleve beeinflusste; von daher war es wohl mehr als eine einfallsreich formulierte vertragliche „Hintertür", dass man dieses Bündnis zumindest fakultativ von seiner Lebenszeit abhän-

1488 Lacomblet, UB 4 Nr. 218, S. 256 (Auszug); Hansen 1 Nr. 19, S. 24–29.

1489 Vgl. die Datierung bei Lacomblet, UB 4 Nr. 218, S. 256, mit der Angabe *a nativitate Domini* und hierzu die Ausführungen bei Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung, S. 12. Lacomblets Edition schöpft laut Schleidgen, Nachweis, S. 178, aus der klevisch-märkischen Überlieferung, während Hansen das kurkölnischerseits überlieferte Exemplar edierte, in dem nur von den „Jahren unseres Herrn" die Rede ist – offenbar, weil der Weihnachtsstil in Kurköln selbstverständlich war. Vgl. auch Wolfgang Herborn, Kalendae Januarii – Circumcisio – Neujahrstag. Zur Geschichte von Neujahr und Silvester im Rheinland bis 1600, in: RhVjbll 72 (2008), S. 1–34, hier S. 9f., 12 und 23.

1490 Sie werden bei ihren Propsttiteln genannt: Dompropst zu Mainz und Propst zu Bonn bzw. Propst zu Rees.

1491 *Ouch sulche sachen darumb beyde unse herren amme geistlichen reichte impleyct* [!] *staent, die sullen ouch ongefordert stain blyven diese zyt lanck* […] (Lacomblet, UB 4, S. 256); vgl. den etwas abweichenden Text bei Hansen 1, S. 25: […] *an den geistlichen rechten in pleite stain* […].

1492 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 256; Hansen 1, S. 26.

gig machte, denn mit Gerhards Tod wären die territorialpolitischen Karten gewissermaßen neu gemischt worden.

In den folgenden Jahren scheint das kölnisch-klevische Verhältnis tatsächlich recht gut gewesen zu sein, denn immerhin war der Erzbischof bereit, das Vest Recklinghausen und die Horneburg 1438 an Goswin Stecke, also einen klevischen Adligen, zu verpfänden. Vor allem äußerte sich Goswins Nähe zu Herzog Adolf darin, dass dieser ihm die Hälfte der Pfandsumme von 8000 Gulden lieh und dafür auch die Hälfte der Pfandschaft innehaben sollte.[1493] Ob diese Regelung mit dem Erzbischof bzw. seinen Räten vorab besprochen war, geht aus der betreffenden Urkunde Goswins nicht hervor, doch dürfte man kölnischerseits sehr genau um die enge Bindung Goswins an den Herzog gewusst haben.

In eine ähnliche Richtung deutet die Verpfändung der kölnischen Hälfte von Xanten an den Herzog vom 7. August 1437.[1494] Für ein Darlehen von 4000 rheinischen Gulden, rückzahlbar bis zum Februar des Folgejahres,[1495] verpfändete Dietrich von Moers als Sicherheit die Burg zu Xanten und seine Hälfte dieser Stadt und des Amtes sowie das Dorf Menzelen (*Menzell*) mit Zubehör. Möglicherweise lag es an der planmäßig nur kurzen Pfandschaftsdauer,[1496] so wie sie hier vorgesehen war, und der recht geringen Pfandsumme, dass der Erzbischof für dieses Geschäft nicht den Konsens des Domkapitels einholte – ungeachtet des Interesses am Außenposten Xanten, das bereits thematisiert wurde. Mit Johann upden Grave, zu dieser Zeit bereits Propst von St. Andreas und nicht mehr von Rees, war immerhin ein Priesterkanoniker des Doms unter den mitsiegelnden Räten, neben zwei ritterbürtigen, weltlichen Personen.[1497] Diese drei hatten das Pfandgeschäft als *dedinghslude* vermittelt – im Falle upden Graves durchaus nicht überraschend, da er ja nicht nur als Rat fungierte, sondern über lange Jahre Rentmeister Dietrichs gewesen war.[1498]

---

1493 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 16, Bl. 176b–177b vom 21. Juni 1438. Vgl. hierzu auch Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 347 f.; Hansen 2, S. 10 Anm. 1. Ob das Domkapitel der Verpfändung an Goswin zustimmte, ist aus der archivischen Verzeichnung des Amtsbriefes nicht zu ersehen (LA NRW Abt. Westf., Vest Recklinghausen Urk. 53a und 53b vom 25. Februar 1438).

1494 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II, Nr. 197, Bl. 179a–180b.

1495 Auf das nächste Fest Mariae Lichtmess oder innerhalb von acht Tagen danach.

1496 Nach Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 273, erfolgte jedoch bis zur Soester Fehde und der klevischen Eroberung Xantens keine Einlösung mehr.

1497 Lutter Quade und Arnd von Brempt.

1498 Siehe u. a. in Abschnitt 3.1.3 und in seinem Biogramm im Anhang (5.1.2).

Ein gewisser Vorbehalt gegenüber dieser Vereinbarung bzw. gesteigerte Vorsicht wird denn auch nicht für das Domkapitel, sondern für die Xantener Stiftsherren erkennbar oder kann zumindest vermutet werden. Der Xantener Klerus wurde nämlich von der klevischen Pfandherrschaft ausdrücklich ausgenommen, und zwar gemäß dem geltenden Burgfrieden.[1499] Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Pfandverschreibung dürfte mehr als bloße Routine gewesen sein, denn schon Ende 1420 war das Stiftskapitel bei Erzbischof Dietrich in diesem Sinne nachweislich vorstellig geworden.[1500]

Dass Herzog Adolf in der Tat versuchte, auch auf kirchlichem Gebiet seine Stellung in Xanten auszubauen, sollte sich in den folgenden Jahren erweisen. Nach dem Tod des Propstes Johann von Löwen providierte Eugen IV. im Januar 1439 *motu proprio* dem erst acht- oder neunzehnjährigen Jean de Lalaing mit der Propstei und bemerkenswerterweise zusätzlich mit einem Kölner Domkanonikat nebst Pfründenanwartschaft.[1501] Jean war der Neffe des Simon de Lalaing, seines Zeichens Botschafter Herzog Philipps von Burgund an der Kurie.[1502] Auch weitere Exekutoren, die an den Vorgängen um Jean de Lalaing beteiligt waren, und ein seinerseits Bevollmächtigter aus dem nordfranzösischen Raum zeigen, dass hier Pfründenpolitik für Burgund betrieben werden sollte – kann man aber annehmen, diese sei mit der klevischen Verwandtschaft, immerhin im Besitz der halben Stadt Xanten, nicht abgesprochen gewesen? Jean de Lalaing einigte sich nach kurzer Zeit mit Johann upden Grave, der vom Stiftskapitel gewählt worden war, auch in der Folgezeit von diesem unterstützt wurde[1503] und bis zu seinem Tod im Besitz der Xantener Propstei blieb. Dennoch scheint sich hier der erfolgreiche Zugriff der burgundisch-klevischen Seite auf Stadt und Stiftspropstei, wie er dann in der Soester Fehde erfolgen sollte,[1504] schon anzukündigen.

---

1499 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II, Nr. 197, Bl. 180a: […] *uytgescheiden hijr ynne onse papscap to Xancten, na luyde des borchfreden brieff tusschen onsen neven vurs. ind ons op Xancten sprekende* […].

1500 Vgl. Engel, Stiftsfehde, S. 20.

1501 Vgl. RG 5 Nr. 4962. Nach Schwennicke, ES XXVIII 56, wäre er sogar erst 1422 geboren, wobei das Datum in der Stammtafel in Klammern steht, also erschlossen ist. Der kuriale Beleg dürfte den Vorzug verdienen.

1502 Vgl. RG 5 Nr. 4962, sowie Schwennicke, ES XXVIII 56.

1503 Vgl. Hawicks, Xanten, S. 518, und Classen, Archidiakonat, S. 92.

1504 Siehe hierzu in Abschnitt 3.2.2.2. Übrigens sollte sich auch dann eine besondere Aufmerksamkeit – zweifellos der burgundischen und klevischen Akteure und nicht so sehr der Kurie – für die Verknüpfung der Xantener Propstei mit einem Kölner Domkanonikat erweisen.

Seit 1441 verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Erzbischof und Herzog wieder deutlich.[1505] Das lag, einmal abgesehen von den Rückwirkungen des Konzilsstreits,[1506] an mehreren territorialen bzw. fiskalischen Interessengegensätzen beider Herrscher: Erzbischof Dietrich hatte seine Position in Kaiserswerth gefestigt, indem er, zusätzlich zu dem anfänglich mit Gerhard von Kleve abgeschlossenen Geschäft, sich zunächst von König Sigmund und 1440 auch von Pfalzgraf Otto das Einlöserecht an der verpfändeten Zollstätte verbriefen ließ. Herzog Adolf erfuhr im Januar 1441 hiervon und beschwerte sich, offenbar auch persönlich gekränkt, bei Dietrich über sein Verhalten gegenüber dem klevischen Herzogshaus.[1507] Für den Erzbischof wiederum musste sich seit dem Herbst 1441 ein möglicher Abfall der Stadt Soest vom Erzstift Köln und ein Herrschaftswechsel hin zu Kleve-Mark abzeichnen:[1508] Welcher andere, ähnlich mächtige Potentat kam als neuer Schutzherr der Stadt in Frage, da Graf Gerhard ja mit Dietrich von Moers in enger Verbindung stand[1509] und die einigermaßen benachbarten Hochstifte Paderborn und Münster gleichfalls in moersischer Hand waren? Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Kontakte der Soester Herrschaftselite mit Kleve zu einem großen Teil unter Geheimhaltung stattfanden, musste der Erzbischof mit dem Versuch eines Herrschaftswechsels rechnen[1510] – immerhin scheinen 1437 die

1505 Vgl. zum Folgenden Hansen 1, Einleitung, S. 42*–45*.

1506 Vgl. hierzu Abschnitt 3.1.3 und 3.1.4.

1507 Vgl. Hansen 1 Nr. 28, S. 35–37.

1508 Vgl. Heimann, Stadtfreiheit, S. 30–40, sowie ausführlicher hierzu im folgenden Abschnitt 3.5.1.2.

1509 Siehe Abschnitt 3.5.2.

1510 Nach Heimann, Stadtfreiheit, S. 38, hätte Dietrich von Moers „spätestens" Anfang April 1444 den Herrschaftswechsel als Ziel der Soester erkannt. Diese Annahme lässt den Erzbischof vielleicht doch allzu naiv erscheinen und vernachlässigt auch, dass in der relativ großen, mit der Kölner Kirche seit Jahrhunderten verbundenen Stadt allerlei Kleriker und Laien als potentielle Informanten verfügbar gewesen sein dürften. Vgl. hierzu auch in Abschnitt 3.2.2.4 sowie in Abschnitt 3.5.1.2 zum Wissensstand des Domkapitels in dieser Sache. Die Stadtgemeinde schloss im Übrigen schon im Oktober 1441 eine Schwureinung, dass sie ggf. den Herren wechseln wollte: vgl. Hansen 1 Nr. 45, S. 54–57, hier S. 56, zudem ebd., Einleitung, S. 31*, zu den ersten Verhandlungen mit Kleve, die dem voraus gingen. Hiervon dürfte zwar nicht jeder Soester Einwohner, aber angesichts der zahlreichen beteiligten Repräsentanten aus mehreren städtischen Institutionen (vgl. ebd., S. 54) doch eine ganze Reihe von Personen Kenntnis bekommen haben. – Im Schreiben Soests an das Domkapitel vom 2. Mai 1444 wird ganz offen damit gedroht, sich einem anderen Stadtherrn zu unterstellen (Han-

Landstände des westfälischen Erzstifts damit gedroht zu haben und in einer früheren Phase der kölnisch-klevischen Auseinandersetzungen auch die märkischen Landstände, die sich ggf. Erzbischof Dietrich unterstellen wollten.[1511]

Vor diesem Hintergrund wird es umso verständlicher, dass Dietrich und sein Bruder Heinrich, der Bischof von Münster, sich am 18. Februar 1442 gegen Herzog Adolf verbündeten.[1512] Die Initiative hierzu lag nach dem Wortlaut der Urkunde beim Kölner Kurfürsten,[1513] doch dürfte es Heinrich nicht viel Überwindung gekostet haben, sich in dieser Weise zu binden, denn die Beziehungen des Bischofs von Münster zu Kleve waren zu dieser Zeit durchaus nicht besser als diejenigen Dietrichs von Moers.[1514]

Unter diesen Umständen war es wohl nur eine weitere Eskalationsstufe, aber keine grundsätzlich andere Qualität des Konfliktes, die im Oktober 1443 erreicht wurde, als Erzbischof Dietrich die Pfandschaften des Herzogs an

---

sen 1 Nr. 92). Hansen 1, Einleitung, S. 31*, deutet den Brief des Erzbischofs an das Domkapitel vom 28. Juni 1441 (Hausberg, Soester Fehde Nr. 8, S. 348–350) dahingehend, dass Dietrich schon zu dieser Zeit mit soestisch-klevischen Verhandlungen gerechnet habe. In der Tat könnte die Passage *ind herenboven sich mit einchen heren of imanz sich zo verbindene* (ebd., S. 350) so zu verstehen sein, doch lässt sich hierüber wohl keine völlige Sicherheit gewinnen. Zu diesem Brief siehe auch in Abschnitt 3.5.1.2.

1511 Siehe zu den märkischen Landständen in Abschnitt 3.5.2. Zum westfälischen Erzstift vgl. Janssen, Territorien, S. 103, und Droege, Verfassung, S. 93 mit S. 91 Anm. 29. Eine dahingehende Drohung seitens der westfälischen Ritterschaft und Städte wird durch die von Droege, ebd., zitierte Chronikstelle wahrscheinlich gemacht, während in der westfälischen Erblandesvereinigung vom 10. Oktober 1437 hiervon verständlicherweise nicht explizit die Rede ist, sondern die Bindung an den Landesherrn vordergründig gewahrt bleibt (vgl. Seibertz, UB 3 Nr. 941, S. 88–92). Vgl. zur westfälischen Erblandesvereinigung von 1437 auch Lacomblet, UB 4 Nr. 228, S. 271 f. vom 31. Januar 1438, sowie Hansen 1, Einleitung, S. 26*f. Siehe zu den westfälischen Landständen auch in Abschnitt 3.1.3.

1512 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 245, S. 291; Regest: Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2103.

1513 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 245, S. 291: Heinrich habe *umb unser gunstlicher beden ind bruderlicher truwen willen uns ind unser landen zo willen upgeschreven* die mit Herzog Adolf eingegangene *vereininge ind bestant*.

1514 Vgl. Hansen, Vorgeschichte, S. 80: „So sind denn die Jahre, in welchen Dietrich mit dem clevischen Herzog auf leidlichem Fusse stand, durch fortwährende Reibungen und Kämpfe Heinrichs mit Adolf ausgefüllt“. Vgl. auch ebd., S. 82: „[…] so spricht doch der Umstand, dass Heinrich in der Soester Fehde sich gleich in schroffen Gegensatz zu Adolf setzte, dafür, dass auch auf dieser Seite nur auf einen günstigen Anlass zur Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gewartet wurde.“

Aspel-Rees, Bochum, Schwelm und Hagen kündigte.[1515] Schon auf einer Tagfahrt in Moers im Mai 1443[1516] hatte der Erzbischof dem Herzog die Auflösung ihres in den Augen Dietrichs mehrfach verletzten Freundschaftsbündnisses vorgeschlagen und stattdessen den rechtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten angeboten, was der Herzog aber unter Verweis auf die Bündnisbestimmungen zum Konfliktaustrag abgelehnt hatte.[1517] Als der Erzbischof im März 1444 in Rheinberg das Geld zur Einlöse bereithielt,[1518] scheiterte dessen Übergabe – letztlich wohl am Klima wechselseitigen Misstrauens, das inzwischen auf beiden Seiten herrschte: Die klevischen Beauftragten warteten in Xanten auf die Übergabe, während der Erzbischof in Rheinberg persönlich mit der sehr hohen Einlösesumme ausharrte.[1519] Bedenkt man, dass es zweifellos auch Dietrichs fürstlicher Ehre nahe trat, von den klevischen Abgesandten versetzt zu werden,[1520] so wird man den Hergang[1521] nicht allein mit der „Behendigkeit", also Arglist, erklären können, die Herzog Adolf ihm einige Tage später vorwarf.[1522] Auch ist klar, dass das Interesse an einem Scheitern der Einlöse auf klevischer Seite lag.[1523]

Die kurkölnisch-klevischen Verhandlungen dieser Zeit können hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Beispielsweise fand im Juli 1443 eine Tagfahrt zu Büderich, also im klevischen Herrschaftsgebiet, statt, an der auf kölnischer Seite u. a. der Xantener Propst und Kölner Domherr Johann upden Grave teilnahm.[1524] Auch an der Präsentation des Einlösegeldes in der Rheinberger Burg war mindestens ein Kölner Domherr, nämlich Heinrich von Nassau, beteiligt, zusammen mit weiteren Räten des Erzbischofs.[1525] Insgesamt schei-

1515 Vgl. Janssen, Territorien, S. 111, und Hawicks, Xanten, S. 518 f., sowie dies., Wie die drei Jünglinge, S. 112 f. Janssen und Hawicks betonen jeweils die eskalierende Wirkung von Dietrichs Kündigung.

1516 Vgl. Hansen 1 Nr. 70, S. 74 Anm. 2.

1517 Referiert in einer nach der Soester Fehde aufgezeichneten Zeugenaussage (vgl. Hansen 1 Nr. 417, S. 429–438, hier Punkt 18, S. 433).

1518 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.3.1.2.

1519 Eine plastische Schilderung des Hergangs in der Rheinberger Burg bietet eine weitere nach der Soester Fehde aufgenommene Zeugenaussage (vgl. Hansen 1 Nr. 417, hier Punkt 6, S. 431).

1520 Vgl. zu diesem Aspekt Hansen 1, Einleitung, S. 44*.

1521 Im Einzelnen sind die Verhältnisse hier sehr verwickelt: vgl. hierzu noch Hansen 1 Nr. 83, S. 84 f. Anm. 1.

1522 Vgl. Hansen 1 Nr. 85.

1523 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 44*.

1524 Vgl. Hansen 1 Nr. 70, S. 74 Anm. 2. Vgl. auch ebd., Nr. 61, S. 68.

1525 Vgl. Hansen 1 Nr. 417, Punkte 6–8, S. 430–432.

nen einzelne Mitglieder des Domkapitels oder dieses als Korporation an der Eskalation – bzw. der gescheiterten Deeskalation – zwischen den beiden niederrheinischen Fürsten 1441–1444 keinen allzu großen Anteil gehabt zu haben, wenngleich Herzog Adolf 1442 versuchte, über das Domkapitel auf Dietrich von Moers einzuwirken und ihn so zur Teilnahme an Verhandlungen zu bringen.[1526] Diese Einschätzung gilt freilich nicht mehr, sobald der Blick auf die Verhandlungen um Soests Verbleib beim Erzstift ausgeweitet wird, denn hier, also in der Auseinandersetzung mit einem Mitglied der westfälischen Landstände und nicht in erster Linie zwischen zwei Reichsfürsten, spielten, wie im Folgenden zu zeigen ist, Kölner Domherren eine beachtlich große Rolle.

#### 3.5.1.2 Das Verhältnis des Domkapitels zu den Herzögen in der Soester Fehde und der Münsterischen Stiftsfehde

Als sich die große Auseinandersetzung zwischen Soest und dem erzbischöflichen Stadtherrn[1527] seit 1439 entspann, bemühte sich das Domkapitel verständlicherweise, die ökonomisch und administrativ bedeutende Stadt[1528] beim Erzstift zu halten. Die Unterhändlertätigkeit von Domherren beginnt jedoch schon früher, in der Zeit des landständischen Widerstandes gegen die Steuerforderung Erzbischof Dietrichs:[1529] Im Januar 1438[1530] verhandelten Räte des Erzbischofs, darunter der Subdekan Johann von Reichenstein und der Keppler Salentin von Isenburg,[1531] mit Soest, das zu dieser Zeit die landständische Bewegung faktisch anführte.[1532] Das Domkapitel hatte sie mit

1526 Vgl. Hansen 1 Nr. 57, S. 66 Anm. 3; Nr. 60, S. 67 Anm. 1; Nr. 62, S. 70 mit Anm. 1.

1527 Die klevische Exemtion von 1445 und die Absetzung Erzbischof Dietrichs 1446 werden, um Wiederholungen zu vermeiden, in Abschnitt 3.1.4 der Arbeit behandelt.

1528 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.2.2.4.

1529 Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.3.

1530 Nach Hansen 1 Nr. 20, S. 29, verhandelte das Domkapitel schon etwas früher in dieser Sache mit dem Erzbischof; das betreffende, in der Teiledition zum Jahresende 1437 eingeordnete Schreiben weist aber keine explizite Datierung auf.

1531 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 351.

1532 Die Führungsrolle Soests geht u. a. hervor aus dem Schreiben der Stadt an das Domkapitel, in dem die landständische Sicht auf die „Verschwörung“ gegen den Erzbischof präsentiert wird (vgl. Hausberg, Soester Fehde Nr. 2, S. 345, o. D.).

einem eigenen Kredenzschreiben beglaubigt.[1533] Aus diesem geht einerseits hervor, dass sich die Landstände offenbar beim Kapitel über ungerechtfertigte Belastungen durch die erzbischöflichen Amtsträger beschwert hatten; andererseits, dass das Domkapitel gleichermaßen in der Abstellung der „Gebrechen" wie in der Aufhebung des landständischen Zusammenschlusses sein Ziel erblickte. Es wirkte also auch als Korporation und tendenziell als Mitregierungsinstanz an den Verhandlungen mit, deren Frucht der – u. a. von den beiden Domkanonikern beurkundete – Vertrag des Landesherren mit der Ritterschaft und den Städten des kurkölnischen Westfalens vom 31. Januar 1438 war.[1534] Überdies besiegelte das Kapitel jene Urkunde mit, durch die Erzbischof Dietrich der Ritterschaft und den Städten auf Bitten des Domkapitels zusagte, dass ihnen die ohne sein Wissen geschlossene Vereinigung nicht zum Nachteil gereichen solle; dies obwohl *wir darumb einen sweren moit hatten ind unwillig waren* […].[1535]

Die langwierigen, letztlich gescheiterten Verhandlungen zwischen Dietrich von Moers und der Stadt Soest sowie der Anteil des Domkapitels an ihnen können hier nicht in allen Einzelheiten dargestellt werden.[1536] Es verdient jedoch festgehalten zu werden, dass das Kapitel zuerst vom Erzbischof als Vermittlungsinstanz vorgeschlagen wurde, und zwar gemeinsam mit den westfälischen Landständen, nicht etwa von der Gegenseite: Offenbar entwickelte Dietrich während der Verhandlungen in Arnsberg im Dezember 1440 damit einen Vorschlag des Soester Bürgers Konrad Ketteler weiter, seine Streitsache mit dem Landesherrn vor Ritterschaft und Städten auszutragen.[1537] Hatten die Soester in den Vorjahren schon mit dem Behauptungswillen der anderen westfälischen Städte und Ritterbürtigen ernüchternde Erfahrungen

---

Auch Hansen 1 Nr. 20, S. 29, weist in diese Richtung. Zutreffen dürfte überdies Hansens Feststellung (ebd., Einleitung, S. 27* Anm. 6): „Daß die Stadt Soest die Seele des ganzen Widerstandes gewesen war, beweist auch der äußere Umstand, daß die Bundesurkunde ihr zur Aufbewahrung übergeben war […]."

1533 Vgl. Hausberg, Soester Fehde Nr. 3, S. 345 f.

1534 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 228, S. 271–273.

1535 Hausberg, Soester Fehde Nr. 4, S. 346.

1536 Vgl. hierzu v. a. die Darstellung bei Hansen 1, Einleitung, S. 27*–42* und 55*–60*. Zur Einordnung der Vorgänge in die größeren territorial-, stadt- und reichsgeschichtlichen Zusammenhänge vgl. hier nur Ehbrecht, Emanzipation, und Heimann, Stadtfreiheit.

1537 Vgl. Hansen 1 Nr. 34, S. 40 f., und die Ausführungen ebd., S. 28*–30*.

gemacht,[1538] so dürften die Vertreter der Stadt umso klarer die weitreichende Interessengemeinschaft von Erzbischof und Domkapitel erkannt haben. Schon deshalb ist es nicht verwunderlich, dass Dietrich von Moers die Stadt mit Gewaltandrohung zwingen musste, einem Schiedsgericht aus Abgeordneten des Kapitels sowie der rheinischen und westfälischen Landstände zuzustimmen.[1539] In dessen Vorfeld – es wurde per Urkunde vom 19. Juli eingesetzt[1540] – war das Kapitel bereits in den Schriftwechsel zwischen Dietrich und Soest einbezogen, und wiederum spricht aus dem Schreiben des Erzbischofs an das Domkapitel,[1541] namentlich gegen Ende des Briefes, recht deutlich die (sachlich berechtigte) Sichtweise, das Kapitel sei Teil der herrschaftlichen Sphäre.[1542] Die Domherren teilten offenkundig diese Perspektive, denn ihr Begleitschreiben, mit dem sie diesen Brief an Soest weiterleiteten,[1543] äußert nicht nur die Sorge, angesichts der Hartnäckigkeit der Soester könne das Kapitel den Unwillen des Landesherrn möglicherweise nicht mehr abwenden, sondern artikuliert auch eine obrigkeitliche Position des Domkapitels gegenüber der Stadt: *in sulcher fruntschaft ind teimlicheid, so ir sinen genaiden, deme stift ind uns bewant sit* […].[1544]

Das geplante Schiedsgericht wurde übrigens von der Entwicklung des Konfliktes gewissermaßen überholt, wie bereits Hansen herausgearbeitet hat.[1545] Nachdem die geballten stadtherrlichen Ansprüche, wie Dietrich von Moers sie im August 1441 auf einer immerhin fast fünf Meter langen Papierrolle überreichen ließ, die Soester zur Aufnahme von geheimen Verhandlungen mit dem Herzog von Kleve getrieben hatten, ergriff im Spätherbst 1441 das Domkapitel die Initiative: Entweder in Kenntnis der Schwureinung, mit der die Soester Stadtgemeinde sich auf einen Herrschaftswechsel im Falle fortdauernder Unnachgiebigkeit des Erzbischofs festgelegt hatte,[1546] oder aufgrund

1538 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 29*f. Siehe auch oben sowie in Abschnitt 3.1.3 zur westfälischen Erblandesvereinigung von 1437.

1539 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 30*.

1540 Vgl. Hausberg, Soester Fehde Nr. 10, S. 351–354.

1541 Vgl. Hausberg, Soester Fehde Nr. 8, S. 348–350.

1542 Siehe hierzu in Abschnitt 1.2.

1543 Vgl. Hausberg, Soester Fehde Nr. 9, S. 350 f. Die Zeitverzögerung von immerhin 13 Tagen zwischen beiden Briefen – vom 28. Juni bis zum 11. Juli – lässt längere, vielleicht unschlüssige Beratungen innerhalb des Kapitels vermuten.

1544 Hausberg, Soester Fehde Nr. 9, S. 351.

1545 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 31*f.

1546 Vgl. Hansen 1 Nr. 45, S. 54–57, hier S. 56. Zur vermutlich doch eher durchlässigen Geheimhaltung dieser Einung siehe oben in Abschnitt 3.5.1.1.

richtiger Folgerungen aus der politischen Gesamtsituation bzw. dem Verlauf der Verhandlungen erteilte das Kapitel der Stadt Soest sehr weitreichende Zusagen – im Kern das Versprechen, der Stadt bei ihrer Interpretation der Soester Freiheiten gegenüber dem Landesherren ggf. beistehen zu wollen, wenn Dietrich nicht einlenken sollte.[1547] Nach allem, was bisher über die Haltung des Kapitels zur landständischen Bewegung und auch zu den Soester Autonomiebestrebungen ausgeführt wurde, wird man wohl vermuten dürfen, dass es den Domherren hierbei nicht um die realistische Möglichkeit ging, Dietrich von Moers zur Annahme der Soester Rechtsposition bzw. zur Hinnahme der städtischen Ansprüche zu bewegen – sondern einfach darum, den sofortigen Abfall der Stadt vom Erzstift zu verhindern.[1548] Der Erzbischof hat sich diese Offerte des Kapitels jedenfalls nie zu eigen gemacht, im Gegenteil darauf bestanden, diese Zusagen seien ohne sein Wissen und gegen seinen Willen erfolgt.[1549] Im Juli 1443 ging Dietrich sogar so weit, dass er das Kapitel gegenüber Soest desavouierte: Seinerzeit habe nur ein Teil des Kapitels gehandelt, also die Urkunde letztlich unrechtmäßigerweise ausgestellt. Das Domkapitel hielt dem in seiner Antwort an die Stadt entgegen, die Urkunde sei *zo der tzijt gemeinlichen van unsem capittel bewilliget ind gegeven* worden.[1550] Schon der Brief des Erzbischofs vom 28. März 1443[1551] deutet darauf hin, dass dieser auch gegenüber dem Kapitel seine Ansprüche gegen Soest mit einiger Schärfe artikulierte: Offenbar hatte das Kapitel zunächst in einer Sitzung, an der Dietrich teilgenommen hatte, und dann nochmals brieflich darum gebeten, insbesondere die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion gegen die Stadt Soest mit größerem Entgegenkommen zu handhaben, wurde von Dietrich aber stattdessen mit dem Auftrag abgefertigt, *dat ir sij underwijsen, dat sij uns by dem unsem ungehyndert laissen*.[1552]

1547 Vgl. Hausberg, Soester Fehde Nr. 11, S. 354, sowie Hansen 1, Einleitung, S. 32*f. Die Fehdechronik des Bartholomäus von der Lake erwähnt eine weitere vom Domkapitel zugunsten der Stadt ausgestellte Urkunde, die bis Weihnachten 1441 ausgestellt werden sollte und nach den Angaben der Chronik auch von weltlichen Personen – Friedrich von Saarwerden und Johann Herr zu Drachenfels – mitbesiegelt war. Vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 19 mit Anm. 1.

1548 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 33*.

1549 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 33* und S. 56*.

1550 Hansen 1 Nr. 69, S. 73 f., hier S. 73.

1551 Vgl. Hansen 1 Nr. 66, S. 72.

1552 Hansen 1 Nr. 66, S. 72.

Als Unterhändler des Kapitels agierten im November 1441 fünf Domkanoniker,[1553] in Übereinstimmung mit der seinerzeit für das Schiedsgericht vorgesehenen Anzahl, auf dessen Einsetzung hier, im November 1441, auch durchaus Bezug genommen wird, jedoch ohne dass die restlichen 40 (!) landständischen Vertreter ebenfalls in Erscheinung treten würden.[1554] Es handelt sich bei ihnen um den Domdekan Gottfried von Sayn, um Heinrich von Nassau, um den Domchorbischof Dietrich Stecke, den Edelkanoniker Ludwig von Wertheim sowie den Priesterkanoniker und Dekan von St. Mariengraden Dietrich von der Horst. Während Gottfrieds Mitwirkung aus seiner Spitzenstellung innerhalb des Kapitels leicht zu erklären ist, können Heinrich und Dietrich wohl jeweils als Vertreter der erzbischöflichen bzw. klevischen Interessen gelten[1555] oder brachten zumindest aufgrund ihrer jeweiligen Nähe zum Erzbischof und zum Herzog ein besonderes Verständnis für diese in die Verhandlungen mit. Übrigens spricht die Beteiligung Steckes einmal mehr dafür, dass man in der Domimmunität schon im Herbst 1441 recht genau wusste, welchen Fürsten die Soester als etwaigen neuen Herren ins Auge gefasst hatten – man wird vielleicht sogar vermuten dürfen, dass Dietrich Stecke mit seinen guten Kontakten zum Herzogshof einer der Informanten war. Dietrich von der Horst wiederum stammte möglicherweise aus dem Vest Recklinghausen.[1556] Für den Grafen von Wertheim muss wohl offen bleiben, wieso ausgerechnet er zu den Verhandlungen mit Soest ab-

1553 Die Schilderung der Verhandlungen bei Bartholomäus von der Lake (vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 18 f.) mag in einigen Einzelzügen, die für unsere Darstellung freilich entbehrlich sind, die urkundlichen bzw. brieflichen Zeugnisse ergänzen. Seine Angabe ebd., S. 18, das Kapitel habe gleich 20 *ambasiatores* nach Soest geschickt, dürfte jedoch keinen Glauben verdienen. Vielleicht ist die Zahl aus einem Missverständnis des Kompromisses vom Juli 1441 entstanden. Vgl. hierzu Anm. 1540. Zumindest die Entsendung von 20 Domherren, also einem Großteil des Kapitels, kann man völlig ausschließen. Im Zusammenhang der Chronik geht es wohl darum zu zeigen, dass das Kapitel die Stadt mit dieser unerbetenen Abordnung bedrängt habe (*unvorwetiget, ungeladen und van den van Soist ungeeschet ofte ungebeden*).

1554 Vgl. Hausberg, Soester Fehde Nr. 12, S. 355. Ebd., Nr. 10, S. 352, findet sich die Bestimmung über die insgesamt 45 Schiedsrichter.

1555 Siehe hierzu v. a. in Abschnitt 3.1.4 und 3.5.1.1.

1556 Ob Dietrich aus der ritterbürtigen Familie dieses Namens stammte, lässt sich aus den für diese Arbeit ausgewerteten Quellen nicht sicher klären. Vgl. zu der vestischen Familie Herjo Frin, Von der Horst im Broich, ein Adelsgeschlecht der Vestischen Ritterschaft. Genealogie, in: Vestische Zeitschrift 86/87 (1987/1988), S. 55–222. Freundlicher Hinweis von Dr. Albrecht Brendler.

geordnet wurde – vielleicht gerade deshalb, weil er aus einer ganz anderen Region stammte und auch keine allzu engen Bindungen an die latent oder offen beteiligten Fürsten hatte?

Auch bei den letzten Verhandlungen, die von kurkölnischer Seite mit der Stadt kurz vor ihrem Abfall geführt wurden,[1557] um den 1. Juni 1444, agierten Kölner Domherren, diesmal jedoch mit weitreichenden Vollmachten von Seiten des Erzbischofs und gemeinsam mit Vertretern der westfälischen Ritterschaft und Städte. Dass die Soester Partei hier bereits ihre Entscheidung für Kleve gefällt hatte und nur zum Anschein der Rechtmäßigkeit noch weiterverhandelte, hat bereits Hansen herausgearbeitet.[1558] Uns interessiert hier in erster Linie, welche Domkanoniker als Unterhändler tätig wurden. Sowohl nach der Werler Reimchronik als auch nach einer von den domkapitularischen und landständischen „Freunden" selbst über die gescheiterte Verhandlung ausgestellten Urkunde waren das der Domdekan Gottfried von Sayn, Heinrich von Nassau, Werner von Sayn, Propst von St. Gereon, und der Domkeppler Salentin von Isenburg.[1559] Aus der Beschränkung auf Edelkanoniker, anders als in der Abordnung des Jahres 1441, könnte man vielleicht folgern, dass die Funktion des Domkapitels als Mitregierung des Erzstifts unterstrichen werden sollte, doch war in der Situation des Frühjahrs 1444, wenn Soest für das Erzstift überhaupt noch zu retten war, sicherlich vor allem diplomatisches Geschick und nicht befehlsgewohntes Auftreten gefragt. Es mag allerdings sein, dass die akademisch gebildeten, dem Typus des gelehrten Rates entsprechenden oder ihm zumindest nahekommenden Priesterkanoniker mit ihrem vermutlich gut gefüllten Arsenal juristischer Argumente bei den Verhandlungen mit Soest oder auch anderen kurkölnischen Städtevertretern eher fehl am Platze waren, vielmehr Erfahrung in der herrschaftlichen Praxis etwa als Amtmann gefragt war. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass Dietrich von der Horst diesmal nicht beteiligt war. Hingegen fällt auf,

1557 Vgl. hierzu Hansen 1, Einleitung, S. 58*f. – Das Domkapitel wandte sich allerdings auch noch nach dieser Verhandlungsrunde mit Schreiben an die Stadt: vgl. Hansen 1 Nr. 100, S. 103 und Nr. 104, S. 105 f. Während ersterer Brief ein nochmaliges Vermittlungsangebot enthält, appelliert der letztere, am 18. Juni ausgefertigt und somit bereits nach dem Einritt eines klevischen Kommandanten in Soest (vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 58*), an das Ehrgefühl von Bürgermeistern und Rat und droht zugleich mit Strafe, falls die Stadt einen neuen Herrn annehmen sollte. Dann werde das Kapitel dem Erzbischof gegen sie beistehen.

1558 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 57*–59*.

1559 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 289, und Lacomblet, UB 4 Nr. 260, S. 315–317.

dass auch Dietrich Stecke nicht als Unterhändler erscheint. Zwar muss man, wie immer bei solchen Fragen, grundsätzlich auch mit krankheitsbedingten Ausfällen oder mit anderen Verpflichtungen rechnen, doch liegt zumindest die Vermutung nahe, dass ein Domherr mit einem derart prononcierten klevischen Hintergrund zu diesem Zeitpunkt in den Augen des Erzbischofs einfach nicht mehr das nötige Vertrauen genoss, um ihn an einer so wichtigen Mission teilnehmen zu lassen. Gegenüber dem Domkeppler Salentin, der zu diesem Zeitpunkt schon zu den geschäftserfahreneren Domkanonikern gehörte, bestanden derartige Bedenken sicherlich nicht, wenngleich man aus dem Keppleramt nicht ohne weiteres auf eine besondere Nähe zum Erzbischof schließen sollte.[1560] Bei Werner von Sayn fällt wiederum auf, dass er auch nach 1444 an den Geschicken der abtrünnigen Stadt Soest partizipierte, denn er bemühte sich nicht nur – letztlich erfolgreich – seit 1447 um die Propstei von St. Patrokli und hatte diese über viele Jahre inne,[1561] sondern nahm auch an Kampfhandlungen der Soester Fehde teil und kam im Herbst 1446, nicht ganz freiwillig, zu einem längeren Aufenthalt als Kriegsgefangener in die Stadt.[1562] Es ist zumindest nicht völlig auszuschließen, dass diese Abfolge, so anekdotisch sie zunächst erscheinen mag, mehr als zufällig war: Möglicherweise war hier, neben allem Kalkül des Pfründenmarktes und den Interessen des Patroklikapitels, auch ein persönlicher Ehrgeiz im Spiel, sich der ungehorsamen Stadt als Propst aufzuzwingen?

Die von Lacomblet edierte Niederschrift dieser letzten Verhandlungen lässt Heinrich von Nassau recht deutlich als Wortführer der Domherren und wohl der gesamten kurkölnischen Partei hervortreten.[1563] Mehrere Unterhändler – wenn nicht sogar die ganze Delegation – erklärten sich bereit, notfalls als

1560 Siehe zum Werdegang des Kepplers Salentin von Isenburg (hier ist offenbar der Ältere gemeint) sein Biogramm im Anhang 5.1.1. Der ältere Salentin ist explizit am 4. Oktober 1442 als Domkeppler bezeugt; vgl. HAStK Dom 3c, Bl. 66b/67a und 77a/77b.

1561 Siehe in Abschnitt 3.2.2.4.

1562 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 132 mit Anm. 6. Werner von Sayn wurde im Gegenzug für die Entlassung des Johann von Alpen aus kölnischer Gefangenschaft freigegeben, der dafür 2000 rheinische Gulden aufbringen musste; vgl. die spätere Erstattung dieses Geldes durch den klevischen Landesherren: LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 21, Bl. 172a und b (vom 14. Dezember 1451).

1563 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 260, S. 315–317. Das entspricht der Darstellung in der Werler Reimchronik, die offenbar auf der Urkunde beruht; vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 289 f., zur Abhängigkeit der Darstellung S. 289 Anm. 1.

„Gefangene“ bzw. Geiseln in Soest zu bleiben,[1564] wozu es allerdings offenbar nicht kam. Dies und der ganze im Urkundentext geschilderte Hergang zeigen, dass die Vertreter des Kapitels und der Landstände in der Tat mit einer letzten, man kann wohl sagen: verzweifelten Anstrengung um den Verbleib dieser alten kölnischen Stadt beim Erzstift kämpften. Es dürfte keine bloße *captatio benevolentiae* gewesen sein, wenn die beteiligten Domherren äußerten: *lyeven vrunde, yr hoirt zo uns ind wir zo uch, ind wir enwillen uns van uch nyet scheyden* […].[1565]

In dem Krieg um Soest, der nun ausbrach, griffen auch Edelkanoniker des Domstifts zu den Waffen[1566] oder wurden jedenfalls nominell zu Fehdegegnern der klevisch-soestischen Seite: Außer dem Propst Werner von Sayn-Wittgenstein gilt dies mindestens für Gerhard von Sayn, den Propst des Aachener Marienstiftes,[1567] aber auch für den Mainzer Dompropst Heinrich von Nassau und die beiden Brüder Salentin von Isenburg, denn auch diese wurden – so wie Gerhard und auffälligerweise im Gegensatz zu Werner von Sayn – in den Frieden von Maastricht ausdrücklich eingeschlossen.[1568] Graf Philipp von Nassau war bereits im Oktober 1446 vor Soest gefallen,[1569] jedoch damals ohnehin schon seit über zehn Jahren aus dem Domstift ausgeschieden[1570] und verdient insofern nur am Rande unserer Darstellung Erwähnung.

Man wird aus dieser geringen Zahl von domkapitularischen Fehdehelfern des Erzbischofs keine weitreichenden Schlüsse ziehen dürfen, doch fällt immerhin auf, dass Heinrich von Nassau, Werner von Sayn und der Keppler Salentin

1564 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 260, S. 316.

1565 Lacomblet, UB 4 Nr. 260, S. 316.

1566 Zu militärischen Aktivitäten von Domherren vgl. in Bezug auf die Regierungszeit Friedrichs von Saarwerden Engel, Mitarbeiter, S. 40 f.

1567 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2139: Er quittierte am 19. August 1446 über Schadenersatz für Kosten und Verluste – einschließlich Pferdeverlusten –, die er als Fehdehelfer des Erzbischofs mit seinen Knechten und Dienern erlitten hatte.

1568 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 289, S. 346–349, hier S. 347. – Zur Beteiligung Heinrichs von Nassau an der Soester Fehde und der mutmaßlichen finanziellen Gegenleistung, nämlich der Verpfändung von erzstiftischen Ämtern, vgl. auch Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 418, mit weiterführenden Hinweisen. Die Verpfändung des Amtes Lechenich im Juni 1447 erfolgte allerdings, anders als Hollmann, ebd., annimmt, nicht an den Domherrn, sondern an Graf Heinrich von Nassau-Diez-Vianden. Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2160; Regest: Stommel, Quellen Erftstadt 2 Nr. 1057.

1569 Vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 132.

1570 Siehe das Biogramm im Anhang 5.1.1

auch an den Verhandlungen kurz vor dem Abfall der Stadt Soest mitgewirkt hatten. Abgesehen davon, dass sie nun mit den Soester Verhältnissen wohl besonders vertraut waren, mag einfach die Affinität zu weltlicher Herrschaftsausübung einschließlich des Fehdewesens bei ihnen besonders groß gewesen sein. So war Heinrich von Nassau Inhaber der Herrschaft Liebenscheid.[1571] Selbstverständlich dürfte auch die persönliche Nähe zu dem erzbischöflichen Kriegsherren von großer Bedeutung gewesen sein, wenn es darum ging, persönlich ins Feld zu ziehen, und schließlich musste es sich auch um Herren handeln, die zunächst einmal aus eigenen Mitteln Söldner aufbieten konnten, trotz der nachfolgenden Erstattung durch den Erzbischof.[1572]

In der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457)[1573] wiederholte sich auf den ersten Blick die Konstellation der Soester Fehde: die Angehörigen des Hauses Moers gegen Kleve und Burgund, wiederum in einem politisch-diplomatisch-militärischen Kampf um territoriale Herrschaft begriffen, der mit kirchlichen Machtfragen verquickt war. Diesmal galt die jahrelange Auseinandersetzung dem Hochstift Münster, dessen Bischof Heinrich von Moers, Bruder des Kölner Erzbischofs, 1450 verstarb. Bei etwas genauerer Betrachtung zeigen sich freilich recht erhebliche Unterschiede zum Kampf um die Stadt Soest, die denn auch eine deutlich andere Beteiligung des Kölner Domkapitels an diesem Konflikt bedingten. Spätestens mit Erzbischof Dietrichs Gehorsamserklärung für Nikolaus V. waren die Beziehungen des Papsttums zur Kölner Kirche und ihrem Oberhirten wieder derart, dass der Kurfürst und Metropolit der ausgedehnten Kölner Provinz auf weitgehende päpstliche Unterstützung rechnen konnte und seine Interessen insgesamt größeres Gewicht an der Kurie hatten als die klevischen. Es ist also alles andere als überraschend, dass Rom die Ansprüche Walrams von Moers, den die Mehrheit des münsterischen Domkapitels zum Nachfolger seines verstorbenen Bruders gewählt hatte, gegen dessen Widersacher anerkannte. Die

1571 Vgl. Schwennicke, ES I.1 71. Als weltlicher Herr handelte Graf Heinrich beispielsweise 1460, als er mit anderen Herren ein Schutzbündnis zugunsten ihrer jeweiligen Lande abschloss (vgl. Hardt, UB Sayn Nr. 1509).

1572 Vgl. hierzu nur Hansen 1, Einleitung, S. 92*.

1573 Vgl. hierzu Engel, Stiftsfehde, mit umfangreichen Literatur- und Quellenangaben sowie die Bischofsviten zu Walram von Moers und Johann von Bayern in Kohl, Diözese 3, § 90, S. 485–501. Vgl. auch Peter Ilisch, Die Burg Lüdinghausen in der Münsterischen Stiftsfehde und das Dingtal – eine Art der Kriegführung, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 32 (2007), S. 1–14. Grundlegend bleibt die umfassende Einleitung zu Hansen 2.

Gegenseite, angeführt von der Stadt Münster und unterstützt durch Herzog Johann von Kleve, versuchte den früheren Administrator von Osnabrück und bis dato amtierenden Kölner Dompropst Erich von Hoya[1574] durchzusetzen, dem zwei der münsterischen Domherren ihre Stimme gegeben hatten. Kurz gesagt, konnte Walram sich nur in einem kleinen Teil des Hochstifts und der Diözese behaupten.[1575]

Handelte es sich demnach um eine Auseinandersetzung, in der das K ö l n e r Domkapitel im Wesentlichen unzuständig war, anders als in dem Konflikt mit der kurkölnischen Stadt Soest, so standen nicht nur mit Walram von Moers und Erich von Hoya zwei Kölner Domherren als Bistumsprätendenten gegeneinander, sondern wurden auch weitere Kölner Domkanoniker als Kandidaten für das Bistum Münster ins Spiel gebracht.

Eine eingehende Würdigung der Persönlichkeiten Walrams und Erichs würde im Rahmen dieser Untersuchung zu weit führen, doch sei wenigstens – auch weil dies zusätzliches Licht auf den Werdegang und die Bildungsvoraussetzungen der Kölner Edelkanoniker wirft – auf die recht bemerkenswerte Spannung von universitärer, juristischer Bildung und sehr konkreter Gewaltbereitschaft hingewiesen, die bei beiden Prälaten feststellbar ist – und sie vermutlich in den Augen realistischer Zeitgenossen für das Fürstbischofsamt eher empfahl als disqualifizierte: Beide hatten u. a. in Bologna studiert[1576] und waren, soviel ist nach aller Quellenkritik und nach Abzug etwaiger propagandistischer Übertreibungen der jeweiligen Gegenseite wohl sicher, auch aus der Nähe an erheblichen Gewalttaten beteiligt. Während die spektakulärsten Übergriffe, deren Walram bezichtigt wurde, die eigenhändige Erhängung zweier Menschen, doch gewisse Rätsel aufgeben,[1577] scheint Erich von Hoya in der

1574 Siehe zu seinen geistlichen Würden sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

1575 Vgl. hierzu nur Alois Schröer, Moers, Walram Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 485–487, hier S. 486.

1576 Siehe ihre Biogramme im Anhang 5.1.1.

1577 Dass Walram nach den sehr konkreten Vorwürfen der Stadt Münster (vgl. Hansen 2 Nr. 71, hier S. 100 f.; Regest: Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1368) gleich zweimal den Tod durch Erhängen bzw. Erwürgen herbeigeführt haben soll, einmal ausdrücklich an einem Weidenbaum in der Nähe von Kalkar, wirft die Frage auf, ob er hier vielleicht als Freischöffe gehandelt haben könnte. Zum Weidenstrang und dem im Spätmittelalter selbst für Hochadlige durchaus erstrebenswerten Status eines Freischöffen vgl. Karl Kroeschell, Art. Feme, in: LexMA 4 (1989), Sp. 346–349, hier S. 347 f., zu ersterem einschränkend Theodor Lindner, Die Veme, Münster/Paderborn 1888, S. 601; vgl. zur eigenhändigen Urteilsvollstreckung durch die Freischöffen auch Rainer Decker, Landfriedensbruch oder

Münsterischen Stiftsfehde zu einiger Rücksichtslosigkeit geneigt gewesen zu sein – immerhin ließ sich ein früherer Anhänger Erichs, der Kleriker Jakob Jodinck von Lippstadt, noch 1461 u. a. von der Irregularität dispensieren, die er sich durch das Abfassen von Missiven – ganz offensichtlich während der Stiftsfehde – zugezogen hatte, in deren Folge es zur Tötung von Menschen gekommen war.[1578] Damit ging Erich, sollte er denn persönlich den Befehl hierzu gegeben haben, über den üblichen Wirtschaftskrieg mit Beschlagnahmen und Verwüstungen doch hinaus.

In eine ähnliche Richtung weisen die Drohungen, die er gegen den Dekan von St. Kunibert, Ludwig Durghin von Kaster, äußerte,[1579] und zwar im Zusammenhang mit der drohenden Privation Erichs, dem Verlust der Kölner Dompropstei. Es verwundert nicht, dass die moersische Partei Erich von Hoya mit Hilfe der Kurie gewissermaßen an dieser Achillesferse traf, zumal dieser, wie er selber schrieb,[1580] von Westfalen aus Schwierigkeiten hatte, die Verbindung mit der rheinischen Metropole zu halten und seine dortigen Angelegenheiten in seinem Sinne zu regeln. Während Herzog Johann von Kleve Erich in Sachen der Privation zu unterstützen versuchte,[1581] erklärte die Stadt Köln sich für neutral, da es sich um eine geistliche Sache handelte.[1582] Tatsächlich gelang es über kuriale Sentenzen hinaus, Erich aus der Propstei zu verdrängen;[1583] zum Nachfolger des Privierten wählte das Domkapitel den

---

Hinrichtung? Die Herren von Padberg und die Feme im Jahre 1393, in: WestfZs 158 (2008), S. 203–210, hier S. 203 und 206. Vgl. zu Walrams gewaltsamem Vorgehen in dem inkriminierten Fall zudem Engel, Mitarbeiter, S. 41. In Lindners grundlegendem Werk zur Thematik (Lindner, ebd., hier S. 509) wird Walram als Freischöffe aufgeführt, jedoch offenbar erst für die Zeit, als er bereits Elekt von Utrecht war, während der Vorfall mit dem niederrheinischen Weidenbaum auf den Sommer 1420 datiert ist.

1578 Vgl. RG 8 Nr. 2316. Zu Jakob von Lippstadt siehe auch im Folgenden. Allerdings erhielt der ehemalige Sekretär Heinrichs von Moers eine mehr oder weniger gleichlautende Absolution: vgl. RG 8 Nr. 2111.

1579 Vgl. Hansen 2 Nr. 154, S. 233–235. Vgl. zur Identität des hier angesprochenen Dekans mit Ludwig Durghin von Kaster Militzer, Protokolle, S. 646.

1580 Vgl. Hansen 2, S. 234.

1581 Vgl. Hansen 2 Nr. 86, S. 137 f.

1582 Vgl. Hansen 2 Nr. 86, S. 137 f. Anm. 4.

1583 Erich bemühte sich allerdings noch am Ende der Stiftsfehde, wieder in den Besitz der Dompropstei zu gelangen – zu seinen Absprachen mit dem letztlich erfolgreichen Bistumsbewerber Johann von Bayern (siehe zu ihm im Folgenden) gehörte auch, dass dieser ihm bei der Rückgewinnung behilflich sein sollte. Vgl. Kohl, Diözese 3, § 90, S. 494 f.

bisherigen Domdekan Gottfried von Sayn.[1584] Dass es einiger Bemühungen bedurfte, bis der neue Dompropst seine Rechte wahrnehmen konnte, wird zumindest wahrscheinlich gemacht durch einen auffälligen Befund im Lehenprotokollbuch der Dompropstei: Demnach sind nur bis ins Spätjahr 1451 Belehnungen im Namen des Propstes Erich nachweisbar und dann erst wieder seit dem 18. Mai 1455 im Namen Gottfrieds von Sayn.[1585]

Im Verlaufe der Stiftsfehde zogen beide Parteien, noch zu Lebzeiten Walrams und Erichs, weitere Bistumskandidaten in Betracht. Wie schon in der Soester Fehde, so disponierte das klevische Herzogshaus auch diesmal mit Adolf von Kleve, dem jüngeren Bruder des inzwischen zur Herrschaft gelangten Herzogs Johann, nur dass dieser nun gegen Walram von Moers und nicht gegen den Erzbischof selber antreten sollte. Die Herzoginmutter wandte sich deshalb an das münsterische Domkapitel. Auch bei dieser Kandidatur deutet, wie bei derjenigen von 1446, nichts darauf hin, dass Adolf großen Wert darauf legte, als Bischof mit allen Amts- und Standespflichten zu leben.[1586]

Konrad von Diepholz wiederum betrieb seine geistliche Karriere offenbar durchaus mit Ernst, erlangte immerhin 1455 das Bistum Osnabrück.[1587] Dennoch scheiterten die Versuche seiner Unterstützer[1588] und namentlich seines Onkels, des Utrechter Bischofs Rudolf, ihm nach dem Tode Heinrichs von Moers zum münsterischen Stuhl zu verhelfen – die Stimmung innerhalb der Münsteraner Bürgerschaft, zu der Rudolf gute Beziehungen unterhielt, änderte sich frühzeitig zugunsten der Hoyaschen Kandidatur, vor allem durch

1584 Vgl. Hansen 2 Nr. 468, S. 558f. vom 10. Mai 1452 (Bestätigung der Wahl durch den Papst und Beauftragung eines Exekutors).

1585 Belehnungen unter Propst Erich sind zuletzt für den 28. August bzw. 2. Oktober 1451 belegt (vgl. HAStK Dom 3c, Bl. 61b) sowie, allerdings mit gestörter Überlieferung, für den 22. Dezember 1451 (vgl. ebd., Bl. 63b/64a mit der Jahresangabe 1491; dem ganzen Zusammenhang nach muss in der Vorlage zu dem in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts überlieferten Vorgang 1451 gestanden haben, denn es geht hier u. a. um die Vakanz im Hofrichteramt nach dem Tod des Chorbischofs Dietrich Stecke; vgl. dessen Biogramm im Anhang 5.1.1). Zum Beginn der Belehnungen durch Gottfried vgl. ebd., Bl. 89a.

1586 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 10*f., und Kohl, Diözese, § 90, S. 487. Zu Adolfs Verhalten im Zusammenhang mit der Absetzung des Erzbischofs siehe oben in Abschnitt 3.1.4.

1587 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.

1588 Vgl. das Empfehlungsschreiben der Stadt Osnabrück für Konrad an das münsterische Domkapitel: Hansen 2 Nr. 14, S. 22.

den Einsatz von Erichs Bruder Graf Johann, der im Hochstift Münster unter Stadtbewohnern und Adligen viele Sympathisanten hatte.[1589]

Auf die weiteren Aktivitäten Konrads von Diepholz in der Stiftsfehde braucht hier nicht im Einzelnen eingegangen zu werden. Konrad wurde anscheinend erst in der Spätphase dieses Bistumsstreits Kölner Domherr, wohl im Jahre 1455, also mehr oder weniger zeitgleich mit seiner Postulation zum Bischof von Osnabrück.[1590] Sein Onkel Rudolf, der vom Gegenspieler der moersischen Partei während des Konzilsstreits zu einem wichtigen Verbündeten geworden war, forderte als Entschädigung für seinen Einsatz gegen die Hoyasche Partei seit 1452 das Bistum Münster für Konrad, wozu sich Walram am 21. Januar 1452 gegen eine jährliche Zahlung auch bereit erklärte.[1591] Es mag durchaus sein, dass Konrad unter den jüngeren hochadligen Klerikern Nordwestdeutschlands ein besonderes Augenmerk des Erzbischofs genoss, zumal er um 1450 bereits seit Längerem über die bedeutenden Propsteien von St. Lebuin zu Deventer und am Osnabrücker Domstifts verfügte.[1592] Nicht zuletzt hatte Konrad noch zu Lebzeiten Heinrichs von Moers diesen bei der Niederschlagung eines Bauernaufstandes begleitet.[1593]

Für das Jahr 1454, bereits nach der für die Moers-Diepholzer Partei siegreichen, aber nicht kriegsentscheidenden Schlacht von Varlar,[1594] ist auch der Vorschlag bezeugt, Simon zur Lippe, damals schon Kölner Domkanoniker, zum Bistum Münster zu verhelfen, Erich von Hoya mit dem seinerzeit verlorenen Osnabrücker Stuhl zu entschädigen und auch dessen weltlichen

1589 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 11*–13*.

1590 Vgl. zur Postulation hier nur Feldkamp, Diepholz, S. 126. Zu seiner Kölner Dompfründe siehe das Biogramm im Anhang 5.1.1. Ob Konrad seinem im selben Jahr verstorbenen Onkel Rudolf als Kölner Domherr nachfolgte, muss angesichts der knappen Beleglage Spekulation bleiben. Auch die kuriale Überlieferung schweigt sich hierüber aus; in RG 5–9 findet sich kein einziger Beleg zu Konrads Zugehörigkeit zum Kölner Domstift, die jedoch durch seine Resignation 1466 (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 314) sicher bezeugt ist. Ob Dietrich von Moers ihn bei der Aufnahme als Domkanoniker unterstützte, lässt sich gleichfalls nur vermuten.

1591 Vgl. hierzu nur Paul Berbée, Diepholz, Rudolf Graf von (1400–1455), in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 127 f., hier S. 128, und Hansen 2, Einleitung, S. 62*; zu Konrads Aspirationen auf das Bistum Münster zudem ebd., S. 19* Anm. 2, 57*, 64*f., 68*f., 71*, 75* und 79*.

1592 Vgl. Feldkamp, Diepholz, S. 126.

1593 Vgl. Feldkamp, Diepholz, S. 126.

1594 Sie fand am 18. Juli statt. Vgl. zum Hergang Hansen 2, Einleitung, S. 108*–111*.

Bruder Johann von Hoya in geeigneter Weise abzufinden.[1595] Wir sind hierüber durch ein Schreiben des Ritters Goswin Ketteler[1596] an Herzog Johann von Kleve unterrichtet. Simons Kandidatur – wenn man denn von einer solchen im eigentlichen Sinne sprechen kann, denn aus dem Wortlaut geht nicht hervor, ob der Lipper in diesen Plan überhaupt schon einbezogen war – wurde demnach *van eyndeel vromer lude* an Goswin herangetragen, der hierüber mit Johann von Hoya verhandeln sollte. Die Zustimmung des Herzogs zu dieser Lösung des Bistumsstreites sollte zwar auch nach den Vorstellungen der nicht namentlich genannten Initiatoren eingeholt werden, doch kam es hierzu nicht mehr, weil Johann von Hoya sich, so teilt es Goswin in seinem Schreiben dem Herzog mit, dagegen aussprach: *he kunne wail eyne beter schedinge gededingen* […].[1597]

Hieraus wird bereits deutlich, dass Simon zur Lippe nicht einfach als „klevischer Kandidat" klassifiziert werden kann. Die „frommen Leute", wer immer diese im Einzelnen waren,[1598] kann man wohl mit Hansen als eine Art Friedenspartei innerhalb des klevischen Lagers auffassen.[1599] Und gerade unter dem Blickwinkel einer dauernden Friedensstiftung konnte Simon diesen Ratgebern – nicht zwangsläufig auch dem Herzog, der sich dem Projekt gegenüber zurückhaltend zeigte[1600] – als geeigneter Kandidat erscheinen, stand er doch sowohl zu Herzog Johann als auch zu Erzbischof Dietrich bzw. dem moersischen Grafenhaus in engen, wenngleich nicht immer spannungsfreien Beziehungen.

---

1595 Vgl. Hansen 2 Nr. 299, S. 378–380, hier S. 379 f. (der erste Nachtrag des Schreibens). Vgl. auch ebd., Einleitung, S. 113*.

1596 Goswin war der Amtmann des Herzogs in Stromberg. Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 113*.

1597 Hansen 2 Nr. 299, S. 379.

1598 Mit großer Wahrscheinlichkeit gehörte zu ihnen Jakob (Jodinck?) von Lippstadt, denn Graf Johann von Hoya schickte diesen ungefähr zur selben Zeit zum Herzog: vgl. Hansen 2, S. 381 Anm. 1. Zur klevisch-lippischen Samtherrschaft über Lippstadt, die einen Kleriker aus dieser Stadt mit beiden Herren in Kontakt bringen und damit als Vermittler qualifizieren konnte, siehe im Folgenden. Jakob ist fast zweifellos mit dem weiter oben erwähnten Kleriker identisch, der sich 1461 wegen der von seinen Missiven ausgelösten Tötungen von der Irregularität dispensieren ließ.

1599 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 113*: „Auch in seiner [Herzog Johanns] Umgebung waren Stimmen, welche einer friedlichen Beilegung des langen Streites zuneigten."

1600 Vgl. sein Schreiben an die Stadt Münster: Hansen 2 Nr. 300, S. 380 f., sowie die Darstellung ebd., Einleitung, S. 113*.

Simon und sein älterer Bruder Bernhard waren nach dem frühen Tod ihres Vaters Simon IV. unter die Vormundschaft ihres Großonkels gekommen[1601] – des Erzbischofs Dietrich von Köln, dessen Schwester Elisabeth Bernhard VI. zur Lippe geheiratet hatte.[1602] Lässt die Tatsache, dass ihr Onkel Otto zur Lippe 1426 dem bisherigen Domthesaurar Walram von Moers in der Kölner Domthesaurarie folgen konnte,[1603] auf ein zu dieser Zeit gutes persönliches Verhältnis der Verwandten schließen, so ist durchaus damit zu rechnen, dass die beiden lippischen Brüder im Laufe der Zeit auf gespannteren Fuß mit dem übermächtigen Dietrich gerieten, vielleicht auch von der Persönlichkeit des am burgundischen Hof erzogenen Jungherzogs fasziniert waren.[1604] Jedenfalls trat Bernhard VII., wenn auch nach einigem Zögern, 1445 auf Seiten Kleves in die Soester Fehde ein.[1605] Die Brüder zahlten dafür mit der Zerstörung Blombergs und offenbar auch weiterer Orte[1606] einen nicht geringen Preis, schafften es andererseits, die Besitzverhältnisse in Lippstadt in einer vorteilhaften Weise zu regeln, indem sie die bisherige klevisch-märkische Pfandherrschaft in ein Kondominium überführten:[1607] Herren von Lippstadt waren seit 1445 die beiden lippischen Landesherren Bernhard und

1601 Vgl. zu dieser Vormundschaft Linde, Bernhard VII., S. 34–36.

1602 Vgl. Schwennicke, ES I.3 336.

1603 Vgl. RG 4, Sp. 3068. Siehe auch ihre Biogramme im Anhang 5.1.1.

1604 Vgl. Linde, Bernhard VII., S. 38. Vgl. auch Frank Huismann, Bernhardus Bellicosus – Politik mit dem Schwert? Über einen Beinamen und seine Hintergründe, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 81 (2012), S. 59–77, hier S. 64, der die persönliche und dauerhafte Sympathie zwischen Bernhard und Jungherzog Johann betont.

1605 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 266, S. 321 f.; Hansen 1 Nr. 147, S. 138 f. Vgl. auch Bockhorst, Lippstadt, S. 99; Linde, Bernhard VII., S. 37 f., und insbesondere Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund, S. 206–212. Demnach bemühten sich gleichermaßen der Erzbischof wie die klevische Seite um die Jungherren zur Lippe als Bundesgenossen und setzten hierfür vor allem auf finanzielle Zuwendungen; vgl. ebd., S. 207 f. – Simon scheint dem Erzbischof keine Fehde angesagt zu haben, ist denn auch im Unterschied zu seinem Bruder nicht namentlich in den Frieden von Maastricht eingeschlossen worden (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 289, S. 346–349, hier S. 347 f.).

1606 Vgl. Linde, Bernhard VII., S. 38.

1607 Vgl. Preuss/Falkmann, Lippische Regesten 3 Nr. 2035. Vgl. auch Lacomblet, UB 4 Nr. 266, S. 321 f., wo der Zusammenhang zwischen dem Fehdeeintritt Bernhards und dem Kondominium als Gegenleistung klar ausgesagt wird, sowie die Darstellung bei Bockhorst, Lippstadt, S. 98 f.

Simon sowie der Jungherzog bzw. seit 1448 Herzog von Kleve.[1608] Dennoch scheinen die Beziehungen zum Erzbischof nicht völlig zerrüttet gewesen zu sein, denn nicht nur immatrikulierte Simon sich 1445[1609] in Köln und wurde ca. 1450 Domherr ebendort,[1610] sondern Bernhard schloss im Juni 1454 auch ein „landfriedensartige[s] Bündnis" mit Dietrich von Moers.[1611]

Walram von Moers verstarb am 3. Oktober 1456 in Arnheim; er hatte sich zu dieser Zeit in das geldrische Herrschaftsgebiet zurückgezogen.[1612] Damit hatte sich, so könnte man meinen, jede Beteiligung des moersischen Grafenhauses, dessen ranghöchster, kurfürstlicher Vertreter zu dieser Zeit faktisch bankrott war, an den Geschicken des Hochstifts Münster erledigt. Das trifft bei näherem Hinsehen aber nicht zu, denn der schließlich mit dem Bistum providierte Pfalzgraf Johann aus der Simmerner Linie der Wittelsbacher war mit Dietrich und den Seinen verschwägert: Graf Vinzenz von Moers war mit seiner Schwester Anna verheiratet.[1613]

Ende des Jahres 1456 war es im Münsteraner Domkapitel infolge von Walrams Ableben zu einer erneuten Doppelwahl gekommen. Diesmal standen sich Erich von Hoya, den zwei Domherren postulierten, und der von der Mehrheit unterstützte Konrad von Diepholz als Prätendenten gegenüber. Als beide Parteien an der Römischen Kurie um die Konfirmation vorstellig wurden, entschied sich Kalixt III. für einen dritten Kandidaten: Johann von Bayern, der sich zu dieser Zeit an der Kurie aufhielt und dort um das Bistum Münster bemühte. Kalixt ernannte ihn am 11. April 1457 aufgrund seines Reservationsrechtes zum neuen Bischof dieser Diözese.[1614] Das Interesse des Wittelsbachers an den westfälischen Bistümern muss im Übrigen nicht

1608 Dass Kurköln noch 1449 Ansprüche auf die Stadt erhob, kann hier im Wesentlichen auf sich beruhen. Vgl. zu dieser Forderung Wilhelm Janssen, Kölnische Ansprüche auf Lippstadt, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 53 (1984), S. 135–146, hier S. 141 f. und 145.

1609 Vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 224,4.

1610 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1. Vgl. zudem Ulrich Meier, Unter Brüdern. Simon III. zur Lippe und Bernhard VII., in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 81 (2012), S. 123–139, hier S. 125.

1611 Bockhorst, Lippstadt, S. 103.

1612 Vgl. Kohl, Diözese 3, § 90, S. 490.

1613 Siehe zur Identität von Vinzenz' Gemahlin in Abschnitt 3.1.8.

1614 Vgl. Hansen 2 Nr. 473, S. 561 f.; zu Johanns Reise an die Kurie und zu seinen Bemühungen um den münsterischen Stuhl vgl. ebd., Einleitung, S. 129*. Vgl. auch die Darstellung bei Schröer, Johann, Pfalzgraf bei Rhein, S. 343, und Kohl, Diözese 3, § 90, S. 494.

erst durch den Tod Walrams entstanden sein,[1615] sondern könnte schon seit einiger Zeit bestanden haben. Darauf deutet zumindest ein Schreiben der Stadt Osnabrück an einen Pfalzgrafen Johann bei Rhein aus dem Jahr 1455 oder 1456 hin.[1616]

Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, den Gang der Ereignisse und Verhandlungen bis zum Frieden von Kranenburg darzustellen, mit dem Johann als neuer Bischof anerkannt wurde.[1617] Festzuhalten bleibt jedoch, dass offenbar, ähnlich wie bei Simon zur Lippe, auch hier die Kompatibilität des zukünftigen Bischofs mit klevischen wie kölnisch-moersischen Interessen ein wichtiger Faktor war, der in diesem Falle zum Erfolg mindestens beitrug.[1618] Johann von Bayern lässt sich zwar nicht als Kölner Domkanoniker nachweisen,[1619] doch war das Domkapitel durchaus in die Auflösung der langjährigen münsterischen Wirren einbezogen: Als Vermittler agierten in dieser Spätphase nämlich insbesondere die Kölner Domherren Stephan von Bayern, der Bruder des Kandidaten, und Israel von Lorwert. Der Domthesaurar Stephan galt zu dieser Zeit offenbar selber als episkopabel, denn er war bereits 1445 von der Kölner Universität, an der er zuvor studiert hatte,

---

1615 Vgl. Hansen 2, S. 129*.

1616 Überliefert in einem Kopialbuch aus dem Besitz des Osnabrücker Bürgermeisters E. Ertman (ca. 1430–1505), heute: Staatsarchiv Osnabrück Dep. 3b IV Nr. 6411 (alt: Fach 139 Nr. 2). Vgl. Handschriften in Osnabrück. Bischöfliches Archiv, Gymnasium Carolinum, Bischöfliches Generalvikariat, Kulturgeschichtliches Museum, Niedersächsisches Staatsarchiv, Diözesanmuseum, Pfarrarchiv St. Johann, beschrieben von Udo Kühne/Bernhard Tönnies/Anette Haucap (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen. Kurzkatalog 2), Wiesbaden 1993, S. 164 und 167.

1617 Siehe hierzu im Folgenden.

1618 Indem Janssen, Territorien, S. 114, Johann rundheraus als burgundischen Kandidaten verbucht, überspitzt er wohl die Zuordnung etwas. Allerdings bemühte sich der Wittelsbacher kurz vorher, 1456, auch um die Nachfolge Erzbischof Jakobs von Trier und konnte hierbei in der Tat als Kandidat des Herzogs von Burgund gelten. Vgl. Miller, Jakob von Sierck, S. 257. Auch ist es richtig, dass Burgund und Kleve sich nach Johanns Provision von den „Hoyanern" abwandten: vgl. Schröer, Johann, Pfalzgraf bei Rhein, S. 343; Hansen 2, Einleitung, S. 129*, sowie die Schilderung in der „Münsterischen Chronik eines Augenzeugen" (Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 235): *Sed comes* [*de Hoye*] *iterum se transfert ad ducem Burgundiae subornaturus pro sua voluntate, sed nihil nisi verba reportavit bona*. Voraus geht in der Chronik das Eintreffen der Nachricht von Johanns Provision durch Papst Kalixt III.

1619 Siehe die Erörterung des Befundes in Abschnitt 3.1.8.

für den damals vakanten Eichstätter Bischofsstuhl empfohlen worden[1620] und hatte sich 1455 mit der Unterstützung Erzbischof Dietrichs und des Herzogs von Geldern um die Utrechter Nachfolge Rudolfs von Diepholz bemüht, war jedoch u. a. am Widerstand Herzog Johanns von Kleve gescheitert.[1621] Israel von Lorwert wiederum stammte aus einer Familie[1622] im klevischen Herrschaftsbereich, die in einiger Anzahl Funktionsträger in den klevischen Städten und der Territorialverwaltung stellte. So war ein Lambert von Lorwert 1408 Richter von Kranenburg.[1623] 1456 erscheint Johann von Lorwert als klevischer Rentmeister des Landes Gennep.[1624] Israel von Lorwert, damals bereits Kölner Domkanoniker, erwirkte 1441 für die minderjährigen oder jedenfalls noch nicht zur Heeresfolge tauglichen Kinder eines verstorbenen Verwandten, dass Herzog Adolf auf zehn Jahre die Abgeltung dieser Dienstpflicht durch eine Geldzahlung gestattete.[1625] Eine noch deutlichere Sprache spricht ein Kapitelsprotokolleintrag aus dem März 1463:[1626] Hier wird die Abwesenheit Lorwerts festgehalten, der den Herzog von Kleve begleiten musste und deshalb an einer Rechtshandlung im Vorfeld der Kölner Bischofswahl nicht teilnehmen konnte.

Herzog Stephan vertrat die Interessen seines Bruders während der Kranenburger Friedensverhandlungen,[1627] die auf Initiative des Herzogs von Kleve und unter Vermittlung seiner Schwester, der Herzogin Katharina von Geldern, im Oktober zwischen der Pfalz-Simmerner und der Hoyaschen Partei stattfanden und die Stiftsfehde mit dem Vertrag vom 23. Oktober been-

1620 Vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 945.
1621 Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 117*f.
1622 Siehe hierzu auch sein Biogramm im Anhang 5.1.2.
1623 Vgl. Gorissen, Urkunden Monterberg-Kleve 1 Nr. 961 f.
1624 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 92b–93a.
1625 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 18, Bl. 23b vom 25. Januar 1441. Es handelte sich um die Kinder des Johann *van den Wyel*; die Dienstleistung musste *van wegen des haves op gen Weil* erbracht werden.
1626 Vgl. Militzer, Protokolle Nr. 112 f.
1627 Und schon bei voraufgehenden, jedoch fürs erste erfolglosen Verhandlungen mit der klevischen Seite in Duisburg im Spätsommer 1457. Vgl. Hansen 2, Einleitung, S. 130*f., sowie ebd., Nr. 413, S. 486 f.

deten.[1628] Bei einer Folgebesprechung in Sendenhorst,[1629] die am 1. November abgehalten wurde,[1630] könnte auch Israel von Lorwert beteiligt gewesen sein: Eine offenbar zeitgenössische münsterische Chronik[1631] weiß zu berichten, es sei eine Tagfahrt zu Sendenhorst zwischen der Hoyaschen Partei sowie derjenigen des Wittelsbachers abgehalten worden, auf der man sich über die Modalitäten der förmlichen Anerkennung Johanns und seinen Einzug in Münster verständigt habe. Dort sei Johann von seinem Bruder Stephan und seinem „Doktor" und guten Männern vertreten worden. Ob der „Doktor" mit Israel von Lorwert zu identifizieren ist? Allerdings berichtet die betreffende Chronik kurz hiernach, den Einzug des neuen Bischofs hätten Herzog Stephan, der „Doktor" und ein Kölner Kanoniker in dessen Auftrag in der Kathedralstadt vorbereitet[1632] – der gelehrte Rat des Konfirmaten Johann wäre demnach also wohl eine andere Person,[1633] zumal für Lorwert kein Studium nachgewiesen ist,[1634] doch spricht die anonyme Erwähnung eines Kölner Kanonikers auch nicht unbedingt für die gründliche Kenntnis dieser Personen.

1628 Vgl. Hansen 2 Nr. 418, S. 491–493. Vgl. auch Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 237 und S. 286. Vgl. zudem die Darstellung bei Hansen 2, S. 131*, und Kohl, Diözese 3, § 90, S. 494 f., sowie den kompilatorischen Beitrag von Franz-Josef Hetjens, Vor 550 Jahren – Beendigung der Münsterschen Stiftsfehde mit dem Frieden zu Kranenburg im Jahr 1457, in: Kalender für das Klever Land auf das Jahr 2007 (57. Jahrgang), S. 59–64. Katharina war mit den Simmerner Pfalzgrafen seit 1454 verwandtschaftlich verbunden, denn ihre Tochter Margarethe hatte einen Bruder Johanns und Stephans, den Pfalzgrafen Friedrich geheiratet. Siehe hierzu im Abschnitt 3.1.8.

1629 Kohl, Diözese 3, § 90, S. 494, geht davon aus, es handle sich hier tatsächlich um die Kranenburger Verhandlungen. Diese werden in der Chronik jedoch etwas später in Form eines Nachtrages erwähnt (vgl. Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 319). Vgl. demgegenüber die zutreffende Darstellung bei Hansen 2, S. 132*.

1630 Das Datum geht hervor aus dem Brief des Konfirmaten Johann an den Herzog von Kleve vom selben Tag (Hansen 2 Nr. 422, S. 496).

1631 Vgl. Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 317; vgl. ebd., S. XLII f. zum Quellenwert dieser Chronik.

1632 Vgl. Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 317.

1633 Die genauere Identifikation des „Doktors" kann hier auf sich beruhen. Möglicherweise handelt es sich um Johann von *Lamßheym* (*Lainßheym*?), den Kanzler von Johanns regierendem Bruder Friedrich (vgl. zu diesem Schwennicke, ES I.1 94). Er wird zum 27. Oktober 1457 als Rat des Konfirmaten erwähnt. Siehe hierzu im Folgenden.

1634 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.2. Allerdings ist an den Fürstenhöfen des 15. Jahrhunderts damit zu rechnen, dass hochgestellten Universitätsabsolventen

Stephan von Bayern führte im Auftrage Johanns kurz nach der Kranenburger Tagfahrt weitere Verhandlungen mit der klevischen Seite in Büderich, und zwar über die klevischen Pfandschaften an den münsterischen Schlössern und Ämtern Dülmen und Stromberg.[1635] Als der Herzog hierüber unter dem Datum des 27. Oktobers eine erneute Pfandverschreibung erhielt, besiegelten diese mehrere Räte des Konfirmaten mit, *want sij van onser wegen mede aver dese dedinghe geweist sijn*[1636] – und zwar Stephan von Bayern, Israel von Lorwert und der Pfalz-Simmerner Kanzler Johann von *Lamßheym* (oder *Lainßheym*). Alles in allem dürfte die Vermutung nicht zu weit gehen, dass Lorwert als Rat des neuen Bischofs von Münster installiert wurde, um dort die klevischen Interessen zu vertreten. Für diejenigen der Simmerner Pfalzgrafen war offensichtlich gesorgt.

Als Johann von Bayern am 10. November 1457 in seine Kathedralstadt Münster einzog, begleitete ihn auf seinen Wunsch Herzog Johann;[1637] er ritt zwischen ihm und seinem Bruder Stephan in die Stadt ein und wurde von ihnen auch bei seiner Inthronisation im Dom begleitet.[1638] Die enge Zusammenarbeit beider Fürsten schlug sich nicht zuletzt im Entwurf zu einem Erbverbund zwischen dem Hochstift und dem Herzogtum nieder, der in den klevischen Registern überliefert ist, jedoch offenbar nicht ratifiziert wurde.[1639] Ein Erbverbund des Hochstifts Münster mit dem Erzstift Köln bestand schon

– aber wohl nicht Räten ohne Studienhintergrund – der Doktortitel manchmal auch ohne eine tatsächlich erfolgte Promotion beigelegt wurde. Vgl. Boockmann, Mentalität, S. 301.

1635 Erwähnt in einer Urkunde des damaligen Konfirmaten Johann: LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 136b–137b (ohne Datum). Vgl. auch Hansen 2 Nr. 419 vom 26. Oktober 1457.

1636 LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 130b–133a, hier Bl. 132b. Die Urkunde des Konfirmaten ist in den Revers des Herzogs inseriert. Regest zur Urkunde Johanns von Bayern: Hansen 2 Nr. 420, S. 494 (irrtümlich zum 28. Oktober, obwohl er richtigerweise „Abend Simonis et Judae" als Datierung angibt).

1637 Vgl. Kohl, Diözese 3, § 90, S. 495, und Hansen 2, Einleitung, S. 132*. Vgl. auch Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 238, sowie zu Johanns Wunsch dessen Brief an den Herzog (Hansen 2 Nr. 422, S. 496; vgl. auch ebd., Nr. 423, S. 496 f.).

1638 Vgl. Ficker, Die Münsterischen Chroniken, S. 318.

1639 Reinkonzept oder Abschrift unter dem Datum 15. November 1457 (Dienstag nach St. Martin *episcopi*) in LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 134a–136a. Der Registereintrag ist mit dem Marginale *Littere adhuc non sunt sigilla*[*te*] versehen. Eine Ausfertigung dieser Urkunde konnte nicht ermittelt werden. Siehe auch hiernach zu den Verhandlungen über den Verbund noch im Herbst 1458.

seit 1322.[1640] 1451 hatte der Herzog von Kleve ein Bündnis mit dem Grafen Johann von Hoya und der Stadt Münster geschlossen.[1641] Nach dem Wortlaut des Textes von 1457/58[1642] sollte dieser erste Verbund durch den neuen ersetzt werden – anscheinend rechnete man klevischerseits mit einer raschen Ausfertigung, denn Johann von Bayern wird hier noch als Konfirmat zu Münster bezeichnet,[1643] und als Datierung der Urkunde ist der 15. November 1457 eingetragen. Der Schriftwechsel zwischen dem neuen Oberhirten und Herzog Johann[1644] belegt freilich, dass die münsterische Zustimmung zum Verbund noch im September 1458, vermutlich sogar im November ausstand. Johann von Bayern nennt als Grund für die Verzögerung die Rücksichtnahme, offensichtlich ist gemeint: auf die Landstände und wohl auch das münsterische Domkapitel, zu der ihn die erbetene Schatzung gezwungen habe: *Darumb en hebn wij noch so derpe van der vorbuntenisse nicht openen mogen* […].[1645] Bedenkt man, dass der künftige Bischof von Münster sich durch den Kranenburger Vertrag sogar dazu verpflichtet hatte, ggf. nur mit Zustimmung Herzog Johanns und der Stadt Münster auf das Hochstift zugunsten eines anderen zu verzichten,[1646] so dürfte er zumindest in dieser Anfangsphase seiner Regierung auch vor einem engen Freundschaftsbündnis mit Kleve nicht zurückgeschreckt sein. Gut denkbar ist hingegen, dass es im Kreise der landständischen Vertreter, welche die Urkunde nach dem überlieferten Text hätten mitbesiegeln sollen,[1647] Widerstände gegen den geplanten Vertrag gab, als deren Hebel man gewissermaßen die Zustimmung zur gewünschten Schatzung nutzen wollte: Der klevisch-münsterische Erbverbund konnte den nach sieben Kriegsjahren hergestellten, leidlichen Interessenausgleich gefährden, schon deshalb, weil nach dem erhaltenen Text der Erzbischof von Köln nicht von diesem Bündnis ausgenommen gewesen wäre – anders als der Herzog von Geldern oder auch, dies allerdings nur von klevischer

1640 Vgl. REK 4 Nr. 1335; vgl. hierzu nur Kohl, Diözese 1, § 27, S. 393.
1641 Vgl. Hansen 2 Nr. 87, S. 138–147.
1642 LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 134a.
1643 LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 134a. Er empfing die Konsekration erst am 26. November 1458 (vgl. Kohl, Diözese 3, § 90, S. 496).
1644 Vgl. Hansen 2 Nr. 442–443, S. 521 f.
1645 Hansen 2 Nr. 442–443, S. 521.
1646 Vgl. Hansen 2 Nr. 418, hier S. 493.
1647 Auf münsterischer Seite das Domkapitel und die Städte Münster, Coesfeld, Warendorf, Bocholt, Borken, Dülmen, Beckum und Ahlen; vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 136a.

Seite und offenbar mit Blick auf das Lippstädter Kondominium, die beiden Edelherren zur Lippe.[1648]

Wiederum war Herzog Stephan für die weiteren Besprechungen mit Kleve, für welche Johann von Bayern den Herzog um Geheimhaltung bat, als Unterhändler vorgesehen; ihn qualifizierte nach Aussage seines Bruders, dass er die bisherigen Absprachen beider Seiten und auch die mit dem münsterischen Domkapitel genau kannte.[1649] Dass Johann, der insgesamt als fähiger geistlicher Fürst gilt,[1650] es trotz dieser riskanten Annäherung an Kleve schaffte, auch nach der kölnischen Seite hin „anschlussfähig" zu bleiben, sollten dann seine Vermittlertätigkeit zwischen Kurköln und Kleve[1651] und Erzbischof Dietrichs Absicht erweisen, ihn als Koadjutor und Nachfolger zu bestellen, von der bereits die Rede war.[1652]

### 3.5.2 Das Domkapitel und Gerhard von Kleve, Graf zu der Mark († 1461)

Abschließend soll gewissermaßen ein Seitenblick geworfen werden auf die Beziehungen des Domkapitels zu Gerhard von Kleve. Die klevische Kirchenpolitik wurde selbstverständlich in erster Linie von den Herzögen Adolf und Johann bestimmt, und auch die territorialen Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof in Westfalen sahen als klevische Protagonisten den Herzog und Jungherzog.[1653] Gleichwohl spielte Gerhard fast in der ganzen Regierungszeit des Erzbischofs, bis zu seinem Tod im September 1461,[1654] eine wichtige Rolle zunächst als Dietrichs Gegner, dann vorwiegend als Bündnispartner und Pfandinhaber, freilich mit zunehmenden Spannungen in den späteren Jahren. In diese Konflikte und Aktivitäten war immer wieder auch das Kölner Domkapitel involviert.

---

1648 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 135b; in Bezug auf Bernhard und Simon zur Lippe: *so vele ons des na der verschrijvinge tusschen denselven onsen neven ind ons geboirt uyt to scheyden* […].

1649 Vgl. Hansen 2 Nr. 442, S. 521 f.

1650 Vgl. hier nur Kohl, Diözese 3, § 90, S. 496–501.

1651 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 323, S. 394 f.

1652 Siehe Abschnitt 3.1.8.

1653 Vgl. Hansen 1, Einleitung, passim.

1654 Vgl. Schwennicke, ES XVIII 17 (mit dem offensichtlichen Tippfehler „1361") und das Biogramm im Anhang 5.1.1.

Gerhard war der jüngere Bruder Herzog Adolfs und anfangs für eine geistliche Laufbahn vorgesehen. Darauf deutet sein Studium in Köln und wohl auch Paris hin,[1655] ebenso der Erwerb der Xantener Propstei, die er letztlich *via facti*, gestützt auf die klevische Mitherrschaft in Xanten, erlangte und auch im Konflikt mit Erzbischof Friedrich von Saarwerden behauptete.[1656] Andererseits ist Gerhard, ohnehin mit den Grafen von Moers verschwägert,[1657] auch am Hofe des Kurfürsten nachweisbar;[1658] man wird also nicht zwangsläufig davon ausgehen dürfen, dass Gerhards Aufnahme unter die Kölner Domkanoniker[1659] dem Erzbischof unwillkommen war: Abgesehen von der kurialen Überlieferung und der Neuvergabe seiner Dompfründe ist Gerhard nur im Zusammenhang mit der Doppelwahl von 1414 als (mutmaßlicher) Domherr nachweisbar, als er für Wilhelm von Berg Partei ergriff, und so fällt es schwer, genau zu bestimmen, wann er seine Dompräbende in Besitz nahm. Auch eine Zugehörigkeit zum eigentlichen Kapitel wird man angesichts der Gewaltsamkeit des Wahlvorgangs nicht einfach voraussetzen dürfen.[1660] Schon die recht große Zahl von Urkunden, in denen Gerhard bereits vor der Resignation seiner Dompfründe 1416[1661] als Akteur innerklevischer oder zwischenterritorialer Angelegenheiten erscheint,[1662] lässt vermuten, dass Gerhard sich nicht in erster Linie als Kleriker sah.[1663] Die Unnachgiebigkeit, mit der er seinen Bruder Herzog Adolf über Jahrzehnte hin zwang, ihm einen immer größeren Anteil an den klevisch-märkischen Landen einzuräumen,[1664] oder auch seine kriegerische Parteinahme gegen Adolf von Berg, als dieser sich

1655 Vgl. Hagemann, Klevische Studenten, S. 22f.
1656 Vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 49f. Siehe auch Abschnitt 3.2.2.2.
1657 Vgl. Schwennicke, ES VII 168.
1658 Vgl. REK 11 Nr. 1009.
1659 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.
1660 Siehe Abschnitt 3.1.1.
1661 Siehe sein Biogramm im Anhang 5.1.1.
1662 Vgl. hierzu nur Preuss, Kleve-Mark Urkunden, passim.
1663 In diese Richtung bzw. auf eine gewisse Abenteuerlust deutet auch seine Reise ins östliche Europa: vgl. Paravicini, Preußenreisen 1, S. 42f. Anm. 146.
1664 Nach der Darstellung Herzog Adolfs, die er in seiner großen Klageschrift gegen den Erzbischof 1446 formulierte, war es allerdings im Wesentlichen Dietrich, der das Verhältnis der Brüder zerrüttete; vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 275, S. 328–333, hier S. 329: Der Erzbischof habe sich *in oneendrechticheit tusschen onsem broider ind ons van rechter giericheit ind umb ons ind onse kyndere to verderven* […] *aengeleget* […]. Gerhards Kampf um einen angemessenen Anteil an der klevischen Herrschaft begann jedoch schon vor 1414. Siehe dazu im Folgenden.

um die lothringische Markgrafschaft Pont-à-Mousson bemühte,[1665] bestätigt diese Auffassung. Eine geistliche Karriere, über den Rang des Propstes und Archidiakons hinaus, blieb eine Option für ihn – offenbar auch wegen der Möglichkeit, so selber fürstliche Herrschaft über ein Hochstift ausüben zu können. Eine Urkunde vom November 1413 lässt Ambitionen auf den Utrechter Stuhl erkennen,[1666] und in der Tat erscheint Gerhard nach dem Tod des Utrechter Bischofs Friedrich von Blankenheim 1423 als einer der Nachfolgekandidaten.[1667] Einen späten Nachklang seiner Zeit im Klerikerstand mag man in der Ahnenprobe sehen, die er dem Gisbert von Buren 1443 für das Kölner Domkapitel ausstellte,[1668] zusammen mit weiteren Herren. Gerhard blieb übrigens unverheiratet, jedoch nicht ohne natürliche Nachkommen.[1669]

Als der Kölner Erzstuhl 1414 vakant wurde, unterstützte Gerhard von Kleve, wie bereits dargestellt,[1670] offen und mit Waffengewalt Wilhelm von Berg. Am Tag seiner tumultuarischen Wahl, dem 18. April,[1671] schloss Gerhard mit dem Paderborner Elekten und dessen Bruder Herzog Adolf von Berg ein Bündnis, um Wilhelm mit militärischen Mitteln den Erzstuhl zu verschaffen und zugleich die klevischen Ansprüche auf das Land Linn durchzusetzen. Vermittelt hatte dieses Bündnis Herzog Reinald von Jülich. Dass Gerhard offenbar von einer eigenen Kölner Kandidatur absah, ist immerhin bemer-

1665 Vgl. Herrmann, Territoriale und dynastische Beziehungen, S. 130 f. und 133 f.

1666 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 77a.

1667 Vgl. Post, Bisschopsverkiezingen, S. 128. Gerhard wurde von Herzog Adolf von Jülich-Berg unterstützt, während sein Bruder Adolf von Kleve für Rudolf von Diepholz eintrat.

1668 Lacomblet, UB 4 Nr. 251, S. 297 f.

1669 Vgl. Schwennicke, ES XVIII 17; Janssen, Territorien, S. 106. – Eine Tochter Katharina ist 1459 bezeugt (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 22, Bl. 174b; nicht bei Schwennicke, ES XVIII 17). Dass Gerhard laut RG 4, Sp. 5440 (zum 28. Oktober 1418), angeblich heiraten wollte oder vielleicht auch schon geheiratet hatte, wird man mit größter Vorsicht zu bewerten haben, da es hier um die Neuvergabe der Xantener Propstei geht, die er im Übrigen noch länger bzw. danach noch einmal innehatte (vgl. Classen, Archidiakonat, S. 90). Kiskys Angabe, er sei trotz E h e s c h l i e ß u n g kinderlos geblieben (Kisky, Domkapitel, S. 47 Nr. 56), dürfte zumindest auf den Zeitraum bis 1423 nicht zutreffen – sonst hätte Gerhard damals unmöglich als Kandidat des Herzogs von Berg für das Bistum Utrecht in Betracht kommen können (siehe oben).

1670 Siehe Abschnitt 3.1.1.

1671 Offenbar kurz vor der Wahlhandlung, die im bergisch-klevischen Bündnis auffälligerweise nicht erwähnt wird. Siehe die Edition bei Lacomblet, UB 4 Nr. 83, S. 90 f.

kenswert, da er ja am Utrechter Hochstift durchaus Interesse bekundete. Vermutlich war die Position Wilhelms von Berg, der bereits als Paderborner Elekt – wenngleich nicht allzu erfolgreich – regiert hatte und sich offenbar intensiv an der Kurie um das Erzbistum bemühte,[1672] einfach zu stark,[1673] ganz abgesehen von der saarwerdisch-moersischen Hausmacht auf der Gegenseite. Gerhard gehörte seinerseits im Dezember 1414 zu den Vermittlern eines Bündnisses zwischen Berg und Heinsberg[1674] und übrigens auch zu denen, die in der Spätphase des kurkölnisch-bergischen Konfliktes, gewissermaßen der Fortsetzung der Bistumsfehde, ein klevisch-bergisches Defensivbündnis (28. Juni 1416) gegen den Erzbischof, dessen Bruder Friedrich von Moers und die Stadt Köln vermittelten.[1675]

Seine Parteinahme gegen die Moerser und damit auch gegen die überwältigende Mehrheit der wahlberechtigten Domherren von 1414 beschränkte sich jedoch durchaus nicht auf diplomatische bzw. unterhändlerische Hilfeleistung, sondern äußerte sich, wie im Bündnis vom April 1414 in Aussicht genommen, durchaus auch in kriegerischen Aktivitäten. Zumindest nach der rückblickenden Darstellung Erzbischof Dietrichs bzw. seiner Räte, die nach dem Frieden von Maastricht im Rahmen des weiteren Streitaustrags mit Kleve

1672 Vgl. REK 12 Nr. 362. Siehe auch im Abschnitt 3.1.1.

1673 Das Verhältnis beider Herren zueinander scheint einige Zeit vorher nicht frei von Spannungen gewesen zu sein, denn als Graf Adolf von Kleve am 1. Juli 1412 eine Vereinbarung mit dem Elekten Wilhelm von Paderborn schloss, der zufolge ihre beiderseitigen Streitpunkte auf drei Jahre ruhen sollten, wurde ausdrücklich mit der Möglichkeit gerechnet, dass der Elekt Gerhards Feind werden könnte. Graf Adolf sollte dann das Recht haben, seinem Bruder beizustehen. Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 52b. Vgl. auch die folgende Anm. zum kurz darauf geschlossenen Waffenstillstand zwischen Adolf und Gerhard.

1674 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Berg Urk. 1296. – Vgl. auch den Waffenstillstand zwischen den Brüdern Adolf und Gerhard von Kleve bis Epiphanias 1413, den Herzog Reinald von Jülich-Geldern, Wilhelm Sohn zu Arkel und Johann von Heinsberg-Loon am 7. August 1412 vermittelten: LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 53v–54a (der eingeheftete Zettel Bl. 53a hat mit der Sache nichts zu tun). Ob sich auch darin eine Intensivierung der Beziehungen Gerhards (und Adolfs) mit den künftigen Unterstützern des Elekten Wilhelm von Berg ankündigt? Angesichts der fast unvermeidlicherweise vielfältigen Kontakte zwischen den Herrschern von Berg, Jülich-Geldern, Heinsberg und Kleve-Mark wird man eine solche Vermittlung freilich nicht überbewerten dürfen.

1675 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 96, S. 103 f.

formuliert wurde,[1676] war es der Graf und spätere Herzog Adolf von Kleve, der seinen Bruder dazu veranlasste, Dietrich von Moers und, ausdrücklich so festgehalten, auch der Kölner Kirche Fehde anzusagen. Ob Gerhard, der offiziell ja Wilhelm von Berg als rechtmäßigen Kölner Elekten betrachtete, tatsächlich eine solche Fehdeansage formulierte, darf wohl bezweifelt werden, doch richtete er offensichtlich, gestützt auf die *castra* seines Bruders Adolf und mit dessen Billigung, beachtlichen Schaden an: Der Erzbischof bezifferte, selbstverständlich im Eigeninteresse und vermutlich übertreibend, die Schadenssumme im Juli 1449 auf über 200 000 rheinische Gulden. Am 15. Juli 1415 unterlagen dann Gerhard und Herzog Adolf von Berg im Treffen bei Siegburg der moersischen Partei, angeführt von Dietrichs Bruder Friedrich, zu dieser Zeit Graf von Saarwerden, und dem Grafen Gerhard von Sayn;[1677] jedoch wirkte Gerhard von Kleve wie gesagt auch noch 1416 als Unterhändler gegen die moersischen und für die bergischen und klevischen Interessen.

1676 Regest bzw. Teiledition bei Hansen 1 Nr. 405, S. 392–399, hier S. 395 bei Anm. 2. – Nach Hagemann, Adolf II., S. 24, hätte der Graf damit „den vielleicht folgenreichsten Fehler seines Lebens" begangen, denn nachdem er für kurze Zeit Dietrich von Moers und Gerhard „in einen aufreibenden Krieg" verwickelt habe, hätten diese „schließlich das Spiel Adolfs" durchschaut und ihrerseits ein Bündnis geschlossen. Diese Darstellung unterschätzt aber wahrscheinlich die Agilität und Erfahrung, mit der sich die beiden anderen Akteure, immerhin beide Dynastensöhne im Alter von ca. 25 Jahren (vgl. ihre Biogramme im Anhang 5.1.1), schon damals im Geflecht von Hilfszusagen, Fehdeausnahmen, eingeschränkter Fehdehilfe, befristetem oder gegen eine Geldzahlung kündbaren Frieden usw. zu bewegen vermochten. Vgl. hierzu allgemein Janssen, Territorien, S. 104, sowie dens., Bemerkungen, S. 98–100, zum Phänomen der „Freundschaftslinien". Auch die zitierte Klageforderung Dietrichs (Hansen 1 Nr. 405, S. 395 bei Anm. 2) deutet in diese Richtung, denn Adolf hatte sich demzufolge nur für den Zeitraum von 13. Mai 1414 bis zum 24. August 1415 verpflichtet, Dietrich keine Fehde anzusagen, und außerdem agierte Gerhard (laut der Darstellung von 1449) von Adolfs festen Plätzen aus, was für den Grafen materielle Folgen durch einen Gegenangriff mit sich bringen konnte. Dies wird auch bestätigt durch Gerhards Aussagen über die damalige, demnach um das Land Linn geführte Fehde gegenüber dem Erzbischof im Dezember 1425; die Aussagen wurden von mehreren Zeugen beurkundet, weisen dem Grafen Adolf im Übrigen die Initiative für das klevische Doppelspiel zu: vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 174, S. 204 f. „Das Spiel Adolfs" dürfte also vielmehr zwischen den klevischen Brüdern abgekartet gewesen sein, wurde möglicherweise auch von Dietrich durchschaut. Siehe dazu auch in den Abschnitten 3.1.1 und 3.5.1.1.

1677 Vgl. das Regest bei Herrmann, Saarwerden Nr. 832.

Gerhards Auseinandersetzungen mit seinem regierenden Bruder um seinen Anteil an der Herrschaft in Kleve und Mark[1678] zogen sich über gut zwanzig Jahre hin: vom Winter 1408/09[1679] bis zum vorläufigen Friedensschluss von 1430, der 1437 auf beider Lebenszeit verlängert wurde.[1680] Es würde zu weit führen, diesen Konflikt hier in allen seinen Details darzustellen. Konfliktverschärfend haben anscheinend v. a. zwei Ereignisse bzw. Rechtshandlungen gewirkt, nämlich einerseits die Erbfolgeregelung, die der soeben zum Herzog erhobenen Adolf von Kleve 1417/18 traf und mit der er Gerhards Aussichten definitiv durchkreuzte (Primogenitur[1681] samt Tochternachfolge![1682]); und andererseits der „Coup" Dietrichs von Moers, mit dem er den klevischen Anteil an Kaiserswerth 1424 von Gerhard erwarb. Die Kaiserswerther Zollstätte war bis in das 15. Jahrhundert wohl der ertragreichste Flusszoll am Niederrhein.[1683] Diese Pfandschaft, genauer: die klevische Pfandschaft an Burg, Stadt und Land Kaiserswerth mitsamt dem Rheinzoll und allem Zubehör, war Gerhard neben anderen Besitzungen durch die Erbteilung von 1413 zugefallen.[1684]

An den Auseinandersetzungen zwischen den Brüdern Adolf und Gerhard nahm Erzbischof Dietrich maßgeblichen Anteil, während dem Domkapitel allenfalls eine Nebenrolle zufiel: So wandte sich Herzog Adolf u. a. an das Kölner Domkapitel, als er den Erzbischof 1425 bezichtigte, mit seiner Hilfeleistung für Gerhard von der Mark (und Herzog Adolf von Jülich-Berg) das

1678 Vgl. den Überblick bei Janssen, Territorien, S. 105 f. und 108.

1679 Vgl. Hagemann, Klevische Studenten, S. 23. Allerdings belegt schon eine Urkunde von Ende 1402 eine erste kriegerische Auseinandersetzung (LA NRW Abt. Rheinl., Berg Urk. 983; es kam zu einer Zahlungsverzögerung gegenüber Herzog Wilhelm von Berg durch die Fehde der Brüder miteinander). Die Sache kann in unserem Zusammenhang jedoch auf sich beruhen.

1680 Siehe im Folgenden.

1681 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 105, S. 116 mit Anm. 1.

1682 Vgl. Scholten, Clevische Chronik, S. 93. Vgl. hierzu auch Hagemann, Adolf II., S. 24.

1683 Zur Bedeutung des dortigen Rheinzolls vgl. Droege, Rheinzölle, S. 42. Dass diese Erwerbung – siehe zu ihr im Folgenden – die beiden klevischen Brüder noch weiter entzweite und der territorialpolitische Konkurrent Kleve-Mark auch hierdurch geschwächt wurde, war aus Dietrichs Sicht zweifellos ein weiterer wünschenswerter Effekt (vgl. Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 193).

1684 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 76, S. 83–86, hier S. 83 f.; vgl. das Regest REK 12 Nr. 587 (auf breiterer Überlieferungsgrundlage als die Edition).

Bündnis mit ihm selber zu verletzen.[1685] Es ist bezeichnend, dass das Domkapitel hingegen in den Urkunden über die (vorläufige) Beilegung des Streites im Juli bzw. Oktober 1425 nicht vorkommt.[1686] Im Vorfeld der endgültigen, 1430 herbeigeführten Einigung zwischen den klevischen Brüdern erscheint auch der erzbischöfliche Rentmeister Johann upden Grave, damals schon Kölner Domherr, unter den kurkölnischen Räten, welche eine Vereinbarung zwischen dem Erzbischof und dem Herzog ausgehandelt hatten.[1687] Upden Grave war jedoch in erster Linie ein führender Mitarbeiter des Erzbischofs, seine Zugehörigkeit zum Domkapitel dürfte in dieser Angelegenheit irrelevant gewesen sein.

Als Erzbischof Dietrich und sein Bruder, Graf Friedrich von Moers, unter dem Datum des 30. August 1430 eine Einigung zwischen den klevischen Brüdern vermittelten,[1688] sollte diese auf sechs Jahre gelten und überließ Gerhard faktisch den Besitz des größten Teils der Grafschaft Mark. 1437 wurde der Friede zwischen den Brüdern wie gesagt auf Gerhards Lebenszeit verlängert, wobei die Grafschaft nach dem Tode Gerhards an Kleve zurückfallen sollte.[1689] Damit war ein leidlich gutes Verhältnis zwischen Gerhard, seinem Bruder und auch Jungherzog Johann hergestellt. Freilich bestand noch 1448,

1685 Erwähnt in der Antwort des Erzbischofs an den Klever: Lacomblet, UB 4 Nr. 164, S. 189 f., hier S. 189. Der Herzog hatte demnach zudem *an die andere unse frunde ind steede* geschrieben.

1686 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 168, S. 194–196 und Nr. 172, S. 200–204.

1687 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 246b–247a, hier Bl. 247a: […] *ind want der edele onse lieve neve Emchijn greve van Lijningen, Johans* [!] *opme Grave, onse rent.* [Abkürzung im Text]*, Heitghijn van Wijher, onse hovemeister ind Arnt van Brempte, onse lieve rede ind getruwe, dit haint helpen dedingen, soe hain wir sie geheyschen, dat sie des zo getuyge oire segele bij dat onse an desen brieff gehangen hant* […]. Aussteller der Urkunde ist der Erzbischof (Köln, 9. Juni 1429). Versucht wurde hier, Gerhard mit dem Land Dinslaken abzufinden, wenn er dafür die von ihm zu diesem Zeitpunkt beherrschten Teile der Grafschaft Mark dem Herzog übergeben würde. Vgl. zu diesem Plan auch die Urkunde Herzog Adolfs vom selben Tag: Lacomblet, UB 4 Nr. 190, S. 221 mit Anm. 1, wo die weiteren Schritte bis zur dauerhaften Konfliktlösung zwischen den Brüdern kurz aufgeführt sind.

1688 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 16, Bl. 29b–30b; Regest: Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1734. Vgl. auch Lacomblet, UB 4 Nr. 196, S. 226 f. (Nebenabrede zum Friedensschluss, vom Erzbischof mitbesiegelt); ebd., S. 221 Anm. 1 zu Nr. 190 (zum Gang der Verhandlungen 1429/30), sowie Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1730 zum 25. Juni 1430, und die Darstellung bei Hagemann, Adolf II., S. 24.

1689 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 224, S. 266–268.

bei der Nachfolge Johanns im Herzogtum, Regelungsbedarf zwischen ihm und seinem Onkel bezüglich ihrer beider Titulaturen; sie einigten sich darauf, dass Gerhard sich Graf zu der Mark nennen sollte, nicht Graf von der Mark wie der Herzog.[1690]

Die klevische Einigung von 1430 wirkte sich nicht nur als politisch-dynastische Konstellation von Nachbarterritorien, sondern auch administrativ auf das Erzstift Köln aus. Im September 1430, also kurz nach dem Friedensschluss, berief Erzbischof Dietrich Gerhard mit Zustimmung des Domkapitels zum Marschall von Westfalen, also zum obersten Amtmann im kölnischen Westfalen, der den Erzbischof in umfassender Weise vertrat.[1691] Während der Amtsbrief für den neuen Marschall keinen Zusammenhang mit dem klevischen Bruderstreit erkennen lässt, benennt Gerhard von der Schuren in seiner klevischen Chronik eben diesen: *In desenseluen jair van dertighen schalt joncker Gerit van Cleue Ertzebisscop Derick van Coelne qwijt van sulker gelaeften, he oen gedaen hadde, als oen to helpen sullen an dat lant van Dynslaken off an dat lant vander Marke off an eyn ander ghescheyt, den gelijcke guet, vmb des wille, want Ertzbisscop Derick joncker Gerit nů eynen Marschalck van Westphalen gemaeckt hadde*.[1692] Die Vergabe des Marschallamtes an Gerhard bzw. die im Amtsbrief festgesetzte Ablösesumme von immerhin 11 000 rheinische Gulden war die Entschädigung dafür, dass Erzbischof Dietrich für seinen Verbündeten nicht mehr erreicht hatte.

1690 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 288, S. 346. Den Titel Graf zu der Mark führte Gerhard im Übrigen schon zu Lebzeiten Herzog Adolfs, z. B. im Dezember 1441 (LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2000).

1691 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1780 I und II (zwei Ausfertigungen); zeitgenössische Abschrift: ebd., Kurköln Lehen Gen. II 9, Nr. 120, Bl. 104a–106b. Vgl. zum Vorgang Korte, Marschallamt, S. 97, dort auch zur weiteren Amtszeit Gerhards als Marschall; Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 216, sowie jetzt allgemein, jedoch ohne auf die Verleihung an Gerhard von Kleve einzugehen, Janssen, Marschallamt.

1692 Scholten, Clevische Chronik, S. 107; vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1781 vom 19. September 1430: Gerhard von Kleve sagte hiermit den Erzbischof von den Verpflichtungen los, für die ihm die 11 000 Gulden verschrieben worden waren; vgl. auch Scholten, Clevische Chronik, S. 101, zur Verpflichtung des Erzbischofs (zu 1424), keinen Separatfrieden mit Herzog Adolf einzugehen, bevor er Gerhard nicht zur Grafschaft Mark, zum Land Dinslaken oder zu einem anderen gleich guten Erbteil verholfen habe.

Einen Dynasten oder Dynastensohn zum Marschall zu bestellen war, die von Korte erstellte Liste der Marschälle zeigt es,[1693] in der Regierungszeit der Erzbischöfe Friedrich von Saarwerden und Dietrich von Moers nicht ungewöhnlich, blieb jedoch zumindest bei den Herrschern von Nachbarterritorien ein heikles Unterfangen: Nicht ohne Grund hält der Amtsbrief für Gerhard ausdrücklich fest, dass er die *peele* des Erzstifts, also dessen Grenzen, nicht verändern dürfe, und zwar mit der expliziten Begründung, dass er Landesherr sei und sein Land an das Erzstift grenze.[1694] Als sein Bruder Graf Adolf gegen Ende der Regierungszeit Friedrichs von Saarwerden Marschall geworden war, hatte dieser die Gelegenheit genutzt, sich von kurkölnischen Untertanen huldigen zu lassen, was Erzbischof Dietrich ihm später (1426) zum Vorwurf machte.[1695] Dem landesherrlichen Status Gerhards war auch die Bestimmung geschuldet, die vorhandenen *verbuntnisse* von Erzbischof und Erzstift mit dem Hochstift Münster, Herzog und Jungherzog von Jülich-Berg sowie der Stadt Dortmund einzuhalten, vorbehaltlich des *verbundz*[1696] zwischen Erzbischof Dietrich und seinem neuen Marschall.[1697]

Die Bestallung Gerhards erfolgte wie gesagt mit dem Konsens des Domkapitels.[1698] Möglicherweise gab es mit der Erteilung Komplikationen, denn es ist

1693 Korte, Marschallamt, S. 14f. Unter Nr. 56 wird Gerhard irrtümlich als „Dietrich“ aufgeführt, in der Darstellung (ebd., S. 97) jedoch mit seinem korrekten Namen genannt. – Übrigens ist nach Kortes Liste in der Regierungszeit beider Erzbischöfe jeweils nur ein Kölner Domherr als Marschall belegt, der Domkeppler Gottfried von Wevelinghoven in der Zeit des Saarwerdeners (vgl. zu ihm ausführlich Engel, Mitarbeiter, S. 49–51, zum Marschallamt S. 50f.) und Johann Junggraf von Nassau, der Dompropst von Münster, zum Jahr 1417; vgl. zu seiner Amtszeit auch Korte, Marschallamt, S. 96. Johanns Zugehörigkeit zum Kölner Domkapitel ist für diese Zeit allerdings unsicher (vgl. sein Biogramm im Anhang 5.1.1); er folgte auf den Grafen Adolf von Kleve, dem er als Unteramtmann gedient hatte: vgl. Scholten, Clevische Chronik, S. 89; REK 12 Nr. 285f.; REK 11 Nr. 2636; Knecht, Verwaltungsorganisation, S. 17 Anm. 1, sowie Engel, Mitarbeiter, S. 40. Die frühere Zugehörigkeit Graf Gerhards zum Kölner Domkapitel dürfte angesichts dieses Befundes für sein Marschallamt bedeutungslos gewesen sein.

1694 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. II 9, Nr. 120, hier Bl. 104b.

1695 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 208 Anm. 1 zu Nr. 175. Vgl. Korte, Marschallamt, S. 96.

1696 Siehe im Folgenden zu den Bündnisschlüssen zwischen Dietrich von Moers und Gerhard von Kleve.

1697 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. II 9, Nr. 120, hier Bl. 104b.

1698 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. II 9, Nr. 120, hier Bl. 105b: *mit wissen, willen ind consent.* Ob die Mitbesiegelung tatsächlich erfolgte, ist streng-

immerhin auffällig, dass Gerhard in seinem Revers noch einmal ausdrückliche Zusagen an das Kapitel macht,[1699] die im Insert fehlen: *Wir sullen ind willen ouch die vurs. herren dechen ind capittel vamme doyme zo Coelne by yren frijheyden ind gewoenden laissen ind halden, as eyn getruwe amptmanne, ind alslange as wir eyn amptman sijn in vurg. maissen ain geverde*, wie er das alles dem Erzbischof geschworen habe. Im Insert ist demgegenüber nirgendwo – außer in der Konsensformel – vom Domkapitel die Rede, wenngleich der Amtsbrief den neuen Marschall, nicht überraschend, zur Einhaltung der guten Gewohnheiten der Untersassen usw. verpflichtet. Zusätzlich verpflichtete sich Gerhard am 26. Oktober, falls der Erzbischof vor der Einlösung des Pfandes sterben sollte, werde er dann seine Verpflichtungen gemäß der Urkunde vom 17. September gegenüber dem Domkapitel anstelle des Erzbischofs einhalten.[1700] Auffällig ist auch, dass sich Erzbischof Dietrich immerhin bis zum 22. Oktober Zeit damit ließ, die Amtleute, Richter, Bürgermeister, Räte und Gemeinden des Marschallamtes über die Bestallung Gerhards zu informieren und zum Gehorsam aufzufordern.[1701]

Diese Verzögerung muss jedoch nicht zwangsläufig in einem Misstrauen des Kapitels gegen die P e r s o n Gerhard von Kleve begründet liegen: Die sehr erhebliche Pfandsumme von 11 000 Gulden[1702] und Gerhards Status als benachbarter Landesherr böten bereits eine hinreichende Erklärung. Im Übrigen ist nicht ganz auszuschließen, dass die zeitliche Verzögerung vom neuen Marschall selber ausging: erhielt er doch am 21. Oktober die Erlaubnis des Erzbischofs, Schloss Hovestadt und das zugehörige Amt Oestinghausen für 1872 Gulden von den bisherigen Pfandinhabern, Heinrich Droste, dessen verstorbenem Bruder und deren Erben, einzulösen und amts- und pfandweise innezuhaben, allerdings nur, solange er Marschall war.[1703] Die Erlaubnis erteilte

---

genommen nicht zu sagen, da der Konsens nur im Insert – auch der Originalurkunde: LA NRW Abt. Rheinland, Kurköln Urk. 1780 I und II – überliefert zu sein scheint.

1699 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. II 9, Nr. 120, hier Bl. 106a.

1700 Vgl. HAStK Dom Urk. 1505.

1701 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. II 9, Nr. 125, Bl. 108b–109a.

1702 Zum Vergleich: Der Münsteraner Dompropst Johann von Nassau erhielt das Marschallamt 1417 für eine Pfandsumme von 6000 Gulden (vgl. HAStK Dom Urk. 1475 vom 5. April 1417), die ihn für Verluste im Dienste Erzbischof Dietrichs entschädigen sollten. Vgl. Korte, Marschallamt, S. 96.

1703 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. II 9, Nr. 123, Bl. 108a und b. Vgl. dazu Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 216 mit der Liste S. 335. Im Urkundentext wird das Amt sowohl mit dem Toponym Hovestadt (*unse sloss ind ampt*

der Erzbischof übrigens ohne den Konsens des Domkapitels. Angesichts der recht geringen Pfandsumme, angesichts auch der Tatsache, dass es nur um eine Weiterverpfändung als Eventualfall ging und Hovestadt bzw. Oestinghausen ohnehin zum Marschallamt gehörte, wird man diesem Umstand keine große Bedeutung beimessen dürfen. Diese Option für Gerhard könnte jedoch darauf hindeuten, dass es Nachverhandlungen gab, Gerhard von Kleve sich mit dem Marschallamt bzw. der darauf lastenden Pfandsumme von 11 000 Gulden noch nicht zufriedengegeben hatte.

Die genannten westfälischen Pfandschaften waren nicht die ersten, die Gerhard vom Erzbischof erhalten hatte. Voraus ging im Dezember 1424 eine sehr umfangreiche Verschreibung auf Uerdingen, Linn, Erprath und Recklinghausen.[1704] Eben damals, nicht zufällig zur gleichen Zeit wie der Bündnisschluss beider Potentaten auf Lebenszeit, erwarb Dietrich von Gerhard dessen Anteil an Kaiserswerth für die immense Summe von 100 000 Gulden.[1705]

Gerhard von Kleve hatte im Zuge der Erbteilung von 1413 die lebenslängliche Nutznießung an der Pfandschaft Kaiserswerth von seinem Bruder eingeräumt erhalten.[1706] Er veräußerte nun die Burg und Stadt mitsamt dem Rheinzoll und den weiteren Pertinenzen, und zwar mit der Begründung, dies geschehe *umb groisser swerer kenlicher scholt ind lantkundiger kregesnoede willen*.[1707] Gemeint war offensichtlich der Konflikt mit seinem Bruder Adolf.[1708] Indem Gerhard sich die Hilfe des Erzbischofs mit Kaiserswerth erkaufte, in dessen hälftigem Mitbesitz er nach diesem Vertrag übrigens auf Lebenszeit

---

*zo der Hoefstat*) wie auch mit Oestinghausen (*dat sloss zo der Hoefstat mit dem ampte zo Oistinchuysen*) bezeichnet. Vgl. zu diesem Amt hier nur Schoppmeyer, Formierung, S. 16 mit Anm. 14 und S. 24.

1704 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1670 vom 21. Dezember 1424. Überliefert als Revers Gerhards mit inserierter Urkunde des Erzbischofs. Regest: Rotthoff, UB Uerdingen Nr. 384. Vgl. auch die Paraphrase bei Lacomblet, UB 4, S. 184 Anm. 1 zu Nr. 160; Droege, Verfassung, S. 68 (Liste der Verpfändungen), und die Darstellung ebd., S. 53; Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 193–195 sowie die Listen S. 310 und 347.

1705 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 160, S. 183 f.

1706 Vgl. zum klevischen Besitz von Kaiserswerth und dem faktischen Übergang an Kurköln Lorenz, Kaiserswerth, S. 115–117; vgl. auch Droege, Verfassung, S. 53 f., 57, 130–132. Die Entwicklung kann hier nur insoweit wiedergegeben werden, wie es zum Verständnis der Beziehungen des Domkapitels zum Grafen erforderlich ist.

1707 Vgl. Lacomblet, UB 4, S. 183.

1708 Vgl. Droege, Verfassung, S. 53. Vgl. auch die Darstellung bei Gerhard von der Schüren: Scholten, Clevische Chronik, S. 94 f. und S. 100 f.

verblieb,[1709] überschritt er eindeutig seinen Rechtstitel.[1710] Es ist nicht verwunderlich, dass Herzog Adolf diesen Verkauf anfocht,[1711] und in seiner offenen Klageschrift gegen den Erzbischof von 1446[1712] geht es zu einem erheblichen Teil um den Streitpunkt Kaiserswerth; am deutlichsten, ja heftigsten in den Worten: *ind dairumb heefft hie Keyserswerde van onsem broider inkregen, syn geistlicke hande van gierichеit* […] *myt vreemden orloch ontreynende, dat hie billick nyet doin enmoicht, beheltlick synre bisschoplicker ind synre geistlicker vaderlicheit, eeren ind geboirlicker werdicheit.*[1713]

Die bewegte, auf Öffentlichkeitswirkung zielende Klage Herzog Adolfs über Dietrichs Machenschaften ist freilich um den Hinweis zu ergänzen, dass sein Domkapitel dem Erzbischof hierbei durchaus behilflich gewesen zu sein scheint: nicht nur bei der Finanzierung des Kaiserswerther Kaufgeschäfts,[1714] sondern auch als Mitaussteller oder Mitsiegler einer oder mehrerer Urkunden, die nach der Darstellung des Gerhard von der Schuren den rechtlichen Defekt bemänteln sollten.[1715] Hier ist allerdings ein wenig Skepsis am Platze, denn derselbe klevische Chronist behauptet kurz vorher auch, das Kölner Domkapitel sei dem Bündnis Dietrichs und Gerhards gegen Herzog Adolf vom

1709 In dieser Eigenschaft einigte er sich z. B. 1442 mit Gumprecht von Neuenahr und dessen Gemahlin über eine Zahlungsforderung des Ehepaars an den Rheinzoll: LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2022. Die Einigung wurde übrigens mitvermittelt und mitbesiegelt durch den Kölner Domherrn Winnemar von Wachtendonk, dessen Beteiligung an dieser Sache aber schwerlich mit seinem Status als Domkanoniker zusammenhängen dürfte: Er wird hier Propst zu Kaiserswerth genannt, und möglicherweise spielte auch eine Rolle, dass die Ansprüche des Ehepaars von der verstorbenen Tochter des Herrn zu Wachtendonk herrührten.

1710 Vgl. die Ausführungen des Gerhard von der Schüren (Scholten, Clevische Chronik, S. 94) sowie die im Folgenden zitierte Klageschrift Herzog Adolfs von 1446, hier Lacomblet, UB 4, S. 330; vgl. auch die Einschätzung bei Hansen 1, Einleitung, S. 10*, und Droege, Verfassung, S. 53.

1711 Belege bei Lorenz, Kaiserswerth, S. 117 mit Anm. 523. Vgl. auch Hansen 1, Einleitung, S. 10*.

1712 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 275, S. 328–333.

1713 Lacomblet, UB 4, S. 329 f.

1714 Siehe im Folgenden.

1715 Scholten, Clevische Chronik, S. 94 f.

20. Dezember 1424[1716] beigetreten.[1717] Davon ist aber im Text der betreffenden Urkunde keine Rede. Das Domkapitel wurde vielmehr erst 1445 eigens in das Bündnis beider Herren aufgenommen.[1718] Wenn der Erzbischof vor Gerhard sterben sollte, sollte der Verbund zwischen Gerhard und dem Kapitel sowie dem Erzstift (*gestichte*) weiterbestehen, und ein neuer Erzbischof wurde darauf verpflichtet, den Verbund mit Gerhard wiederum einzugehen. – Trotz dieses Dementis kann jedoch mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Domkapitel die Erwerbung Kaiserswerths unterstützte – Dietrich von Moers erreichte damit den letzten nennenswerten territorialen Zuwachs wenigstens des rheinischen Erzstifts im Mittelalter.[1719]

Von den 100 000 Gulden konnte der Erzbischof die Hälfte in Bargeld aufbringen, wies die andere Hälfte hingegen auf Gerhards Lebenszeit als Leibzucht auf verschiedene Ämter und andere Einkunftsquellen an,[1720] darunter Burg, Stadt und Amt Uerdingen. Zudem räumte er Gerhard von Kleve u. a. die Hälfte von Burg, Stadt und Zoll Zons ein.[1721] Es liegt auf der Hand, dass Dietrich die finanziellen Handlungsspielräume des Erzstifts damit potentiell auf Jahrzehnte beschränkte,[1722] und so erfolgte die Verschreibung mit dem

1716 Lacomblet, UB 4 Nr. 159, S. 181–183. – Bereits 1422 hatten Dietrich und Gerhard ein Bündnis gegen Herzog und Jungherzog von Berg geschlossen, ebenfalls ohne Beteiligung des Domkapitels: Lacomblet, UB 4 Nr. 142, S. 161 f. Vgl. zu dessen Anbahnung und den Motiven des Erzbischofs auch Gerhard von der Schüren (Scholten, Clevische Chronik, S. 93). Möglicherweise wurde ihre enge Zusammenarbeit gegen Herzog Adolf aber schon 1419 mit einem – an sich nicht sehr bedeutenden – Vertrag begründet: vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 9*, und die Edition des Vertrages bei Lacomblet, UB 4 Nr. 120, S. 136 f.

1717 Vgl. Scholten, Clevische Chronik, S. 94.

1718 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 1758 vom 4. Juli 1445; Regest: Hansen 1 Nr. 164; Revers Gerhards, mit dem er dem Beitritt zustimmte: LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2104.

1719 Vgl. Droege, Rheinzölle, S. 46.

1720 Lacomblet, UB 4 Nr. 160, S. 183 f.

1721 Vgl. Rotthoff, UB Uerdingen Nr. 384. Vgl. hierzu Droege, Verfassung, S. 130. Nach den Bedingungen dieser Urkunde handelte es sich allerdings nur um ein (bedingtes) Unterpfand für ein anderes Pfandobjekt. Details können hier auf sich beruhen.

1722 Vgl. Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 195 und 209. Allerdings bemühte sich Dietrich bis ca. 1440 durchaus, derartige Belastungen auch wieder abzubauen. Das gilt auch in diesem Fall: vgl. Droege, Verfassung, S. 53 Anm. 205 und S. 69 Anm. 6. Siehe zum „unfreiwilligen" Charakter der kurkölnischen Fiskal- und Herrschaftskrise unter Erzbischof Dietrich auch Abschnitt 3.1.3 der Darstellung.

Konsens des Domkapitels,[1723] was hier sicherlich ganz besonders im Sinne des Pfandnehmers war. Zusätzlich siegelten drei weltliche Adlige, darunter der Erbvogt Gumprecht von Neuenahr, sowie die Städte Bonn und Neuss mit.

In einer ergänzenden Urkunde,[1724] ebenfalls vom 21. Dezember, regelte der Erzbischof in Bezug auf das Schloss Erprath, welche Ansprüche auf Gerhards Schwester Katharina von Kleve übergehen sollten, wenn ihr Bruder vor ihr sterben sollte. Katharina war am Verkauf von Kaiserswerth aktiv beteiligt und gab auch ihre förmliche Zustimmung per Mitbesiegelung.[1725] Auch die Urkunde betreffend Erprath ist durch den Konsens des Domkapitels abgesichert; zusätzlich siegeln auch hier dieselben drei Adligen aus der Entourage Dietrichs von Moers mit. Ein Interesse, die Einhaltung der – ziemlich komplizierten – Vereinbarungen, beispielsweise die Freigabe des halben Zonser Zolles durch Katharina im Eventualfall, mehrfach abzusichern, mag hier auf beiden Seiten bestanden haben: seitens des Erzbischofs, der sich wie in anderen Fällen vor der Entfremdung erzstiftischer Besitzungen schützen wollte, aber auch seitens der klevischen, allein lebenden Herzogsschwester, die durch ihre Mitwirkung an dem Kaiserswerther „Coup" das Verhältnis zu ihrem regierenden Bruder Adolf sicher zusätzlich belastete[1726] und sich vermutlich eines Gegenwertes versichern wollte.

---

1723 Strenggenommen lässt sich anhand des Inserts natürlich nur die Absicht zur Mitbesiegelung feststellen. Da die zeitgleich ausgestellte Urkunde für Katharina von Kleve (siehe im Folgenden) aber im mitbesiegelten Original vorliegt, ist auch in diesem Fall keine Verweigerung anzunehmen.

1724 LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 1313. Freundlicher Hinweis von Frau Dr. Heike Preuß (ehemals Landesarchiv Nordrhein-Westfalen), der ich auch für die Überlassung ihres vorläufigen, detaillierten Regests zu dieser Urkunde danke.

1725 Lacomblet, UB 4 Nr. 160, S. 183 f.: *mit wissen, willen ind zodoin unser lieuer suster* […] (S. 183); die Mitbesiegelung auf S. 184.

1726 Vgl. die genealogischen Angaben zu ihr bei Scholten, Clevische Chronik, S. 211 Nr. 13. Der Konflikt mit Herzog Adolf bzw. die Parteinahme Katharinas für Gerhard reichte jedoch mindestens bis in das Jahr 1421 zurück: vgl. Scholten, Clevische Chronik, S. 98 f., sowie ein Mandat Martins V. vom 18. September 1421, mit dem er dem (namentlich nicht genannten) Scholaster von St. Gereon befahl, die Klage Katharinas gegen Herzog Adolf zu untersuchen und zu entscheiden; der Herzog habe ihr bezüglich ihrer Mitgift (*dos* bzw. bei Gerhard von der Schuren nach Scholten, Clevische Chronik, S. 99, *lijftucht*) Unrecht getan (LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 15, Bl. 147a). Nach Gerhard von der Schuren (wie zuvor) reagierte der Herzog damit indessen auf die Parteinahme seiner Schwester für Gerhard. – Katharina verständigte sich dann 1426 und 1428 mit Adolf über ihr Erbteil: vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 185, S. 216 f. mit Anm. 2; vgl. auch Schol-

Im Übrigen ist das Pfandgeschäft von 1424 unter dem Gesichtspunkt des Vertrauens wohl recht bemerkenswert, denn Dietrich von Moers gab auch Linn bzw. genauer: die Hälfte des Zubehörs des dortigen Schlosses und der Stadt, jedoch nicht Schloss und Stadt selbst, in Gerhards Hand: Wie oben dargestellt, hatte Gerhard sich im Bistumsstreit wegen der klevischen Ansprüche auf das Land Linn gegen Dietrich von Moers gestellt. Das dürfte den Schluss erlauben, dass Gerhard inzwischen nicht nur andere territoriale Ziele verfolgte, sondern dem Erzbischof auch als leidlich verlässlicher Partner galt. Eine recht enge Zusammenarbeit dürfte auch aus der Tatsache sprechen, dass Gerhard einige Jahre später Uerdingen an Bischof Heinrich von Münster, den Bruder Dietrichs, mit dessen Zustimmung unterverpfändete.[1727] Auf ein mehr als passables Verhältnis beider Herren deutet ein diplomatischer Vorgang aus dem Jahr 1436 hin:[1728] Damals verhandelten die Abgesandten des Kölner Kurfürsten, Johann upden Grave,[1729] Arnold von Brempt[1730] und der graduierte Jurist Johann von Coesfeld, mit den Unterhändlern des englischen Königs über ein (Renten-)Lehnsverhältnis mit der englischen Krone, nicht nur für den Erzbischof, sondern auch für dessen Bruder Heinrich von Münster und für Gerhard von Kleve, der hier übrigens ohne Umschweife als Graf von der Mark (*comite de Marcka*) bezeichnet wird, und schlossen

---

ten, Clevische Chronik, S. 104. – Katharina hätte nach Schwennicke, ES XVIII 17, um 1415 Bertrand de la Bouverie („Boverie“) geheiratet, die Ehe wäre demnach kinderlos geblieben. Das ist freilich mit den Aussagen bei Gerhard von der Schuren kaum in Übereinstimmung zu bringen (Scholten, Clevische Chronik, S. 76): *Jonffer katryn, die werntlick ind onbestadet bleyff* […].

1727 Regest: Rotthoff, UB Uerdingen Nr. 389 vom 15. Februar 1430. Vgl. Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 194. – Vielleicht in ähnlicher Weise interpretiert werden könnte Gerhards finanzielle Vorleistung zugunsten des Erzbischofs gegenüber dem Mainzer Dompropst Heinrich von Nassau und anderen Gläubigern 1440/41; es handelte sich um 500 Gulden (vgl. LA NRW Abt. Westf., Vest Recklinghausen, Landesarchiv Urk. 55; ebd., Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2000). Allerdings fällt dieser Vorgang schon in die Zeit der Streitigkeiten um die pfalzgräflichen Rechte an Kaiserswerth, an deren Ablösung durch Erzbischof Dietrich obendrein Propst Heinrich als Unterhändler mitwirkte (siehe im Folgenden).

1728 Belegt durch eine *indentata cedula*, ausgestellt in London von den Unterhändlern des englischen Königs und des Kölner Erzbischofs am 29. Februar 1436: LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1873.

1729 In der Urkunde wird er nicht nur Propst von St. Andreas, sondern auch ausdrücklich Kölner Domkanoniker genannt.

1730 Vermutlich derselbe, der im November 1436 Amtmann von Uerdingen, Kempen und Linn wurde; vgl. Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 194.

vorbehaltlich der endgültigen Ratifizierung durch die drei Vasallen eine Vereinbarung hierüber ab.

Dennoch ist es zu holzschnittartig, wenn Georg Droege Dietrichs und Gerhards Verbindung im Zusammenhang mit dem klevischen Bruderstreit gewissermaßen als statisch oder unverbrüchlich beschreibt:[1731] „Gerhard von der Mark blieb bis zu seinem Tode sein treuer Bundesgenosse." Im Zuge der Bemühungen Dietrichs, seine Stellung in Kaiserswerth noch auszubauen und verbleibende Rechtsansprüche der Pfalzgrafen abzulösen, kam es seit 1440 zum Streit mit Gerhard. Pfalzgraf Otto (aus der Mosbacher Linie, jedoch im Einvernehmen mit den deshalb mitsiegelnden Vertretern weiterer Wittelsbacher Linien) veräußerte sein Pfandrecht im Juni 1440 an den Erzbischof,[1732] übrigens unter Vermittlung des Mainzer Dompropstes und Kölner Domherrn Heinrich von Nassau.[1733] Diese Ablösung zog es nach sich, dass der Pfalzgraf am 25. Juli u. a. den Grafen Gerhard aufforderte, Erzbischof Dietrich zu huldigen.[1734] Als Herzog Adolf dann 1448 starb, versuchte Dietrich das vom Pfalzgrafen erworbene Heimfallrecht zu verwirklichen: *daruyss dan zwyeonge* [!] *ind schelinge tusschen unss beyden entstanden waren*,[1735] heißt es in der Urkunde, mit der dieser Konflikt beigelegt wurde – erst im Juni

1731 Droege, Verfassung, S. 54.

1732 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 239, S. 283–285; vgl. hierzu Droege, Verfassung, S. 132, und Lorenz, Kaiserswerth, S. 117.

1733 Als Vermittler und Mitsiegler erwähnt bei Lacomblet, UB 4, S. 284. Vgl. zur Vermittlung auch LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1959 vom 11. März 1440.

1734 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1968. – Ob bereits diese Aufforderung den Streit auslöste, wie Lorenz, Kaiserswerth, S. 117, meint (jedoch nur unter Berufung auf Droege, ohne weiteren Quellenbeleg), erscheint mir recht zweifelhaft, denn erstens ging die Aufforderung ja nicht von Dietrich selber aus, und zweitens waren sowohl der Kölner Kurfürst als auch der Pfalzgraf (und Herzog) Reichsfürsten, so dass die Huldigung wohl nichts Ehrenrühriges an sich gehabt hätte. In der Urkunde über die Streitbeilegung (siehe folgende Anm.) ist von einer irgendwie problematischen Huldigung auch keine Rede. Auch Gerhard von der Schuren (vgl. Scholten, Clevische Chronik, S. 95 f.) nennt nur in allgemeiner Weise das Kaufgeschäft Dietrichs mit Pfalzgraf Otto als Grund des Zwistes mit Gerhard. Andererseits warf Dietrich dem Grafen 1449, gegen Ende der Soester Fehde oder möglicherweise schon nach dem Maastrichter Frieden, in einer „Forderung und Ansprache" vor, er habe den Zoll zu Kaiserswerth 14 Jahre lang alleine erhoben (vgl. Hansen 1 Nr. 388, S. 378). Ob dies zutrifft, kann hier nicht weiter vertieft werden.

1735 Lacomblet, UB 4 Nr. 305, S. 372–374, hier S. 373.

1454 und unter Vermittlung des Domkapitels: Der Erzbischof verzichtete für Gerhards Lebenszeit auf den Heimfall, außerdem, neben anderen Punkten, darauf, Gerhard wegen der Festung Plettenberg[1736] zu „fordern", also seinen Rechtsanspruch gemäß der darüber ausgestellten Urkunde geltend zu machen, wobei Gerhard sich verpflichtete, die Festung nicht weiter auszubauen. In mehreren anderen Angelegenheiten, etwa die Einkünfte und Ansprüche Gerhards aus dem Lande Linn betreffend, kam es übrigens durchaus auch in der Zwischenzeit zur Einigung zwischen beiden Herren, vermittelt durch Bischof Heinrich von Münster und Graf Vinzenz von Moers (8. Oktober 1449) [1737].

Zeitgleich und wohl in innerem Zusammenhang mit der Kaiserswerther Pfandschaft erhielt Gerhard eine Verschreibung auch auf die zweite Hälfte von Stadt, Schloss und Zoll Zons bzw. Friedestrom.[1738] Zu dieser erteilte das Domkapitel seinen Konsens. Bei der Durchführung dieses Pfandgeschäfts waren außerdem mehrere Domherren behilflich: Der Domthesaurar Stephan von Bayern, Heinrich von Nassau und der Domkeppler Salentin von Isenburg bekundeten am 3. Juli,[1739] eine der Urkunden über diese Verpfändung in Verwahrung genommen zu haben, bis Gerhard von Kleve seinerseits anstelle des Erzbischofs 4000 Gulden an Dietrich von Eickel zahle.

Mindestens so sehr wie der Kaiserswerther Konflikt dürften zwei andere Faktoren zur Verschlechterung im Verhältnis beider Herren beigetragen haben: das Bestreben Erzbischof Dietrichs, seine Herrschaft in der einen oder anderen Weise auch auf die Grafschaft Mark auszudehnen, sowie das Kriegsgeschehen der Soester Fehde, das Gerhard, sicherlich durch die dynastische Sukzession in Kleve (1448) gefördert, wieder dem klevischen Herzogshaus annäherte. Gleichwohl ist es ohne weiteres verständlich, dass Gerhard beim Maastrichter Friedensschluss nicht rundweg auf klevischer Seite genannt wird, sondern vom Kardinallegaten Carvajal zum Konservator des Friedensvertrages bestellt

1736 Siehe unten.

1737 Vgl. Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2557.

1738 LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2349 (die Verschreibung); vgl. HAStK Dom Urk. 1619 (Gerhards Revers mit der inserierten Verschreibung) sowie LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2356 (inseriert in eine Urkunde des von Gerhard für Zons bestellten Amtmanns, des Ritters Wilhelm von Nesselrode, Herrn zum Stein); letztere Urkunde ist auch in Zweitausfertigung vorhanden: HAStK Dom Urk. 1622. Vgl. zur Sache Droege, Verfassung, S. 130.

1739 Vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2355.

wurde:[1740] Letztlich hatte er zu beiden Parteien enge und langjährige, wenn auch nicht spannungsfreie Beziehungen.

Bereits 1429 hatten Ritterschaft und Städte der Grafschaft Mark, übrigens mit Unterstützung Gerhards, dem klevischen Herzog damit gedroht, sich dem Erzbischof als neuem Landesherren zu unterstellen, wenn Herzog Adolf sich nicht endlich mit Gerhard einigen sollte und ihre Fehde damit beendet würde.[1741] Auch wenn es damals nicht soweit kam, kann man sicherlich sagen, dass sich aus Dietrichs Sicht hier ein Ansatzpunkt für künftige Erwerbungen abzeichnete. In der Tat erhob Herzog Johann im Juli 1449, im Nachgang zum Maastrichter Friedensschluss, den Vorwurf, der Kölner Kurfürst habe Unna und die ganze Grafschaft Mark dem Erzstift einverleiben wollen.[1742] Dass der Vorwurf nicht gegenstandslos gewesen sein dürfte, legt eine Urkunde Gerhards vom 27. September 1448 nahe,[1743] in der er Johann Herrn zu Gemen, also einem der engsten Vertrauten des Erzbischofs,[1744] *unse alinge lant van der Marcke mit unsem Suderlande sunder underscheyt mit allen renten ind gulden daer to gehorende to gewynne ind to verluse ingegeven ind bevolen hebn*, solange Johann sein Landdrost sein werde. Auffällig ist insbesondere, dass Johann mit Urkunde vom gleichen Tag diese Verleihung für ungültig erklärte, noch dazu mit dem Hinweis, der Graf habe ihm die Urkunde in gutem Glauben und sozusagen mit der besten Absicht ausgestellt: *mit gunsten ind in gueden geloven yem ind syme lande to behulpe ind to scaden gegeven hefft* […].[1745] Johann sollte allerdings gemäß den anderen in dieser Sache ausgestellten Urkunden märkischer Landdrost und auch Pfandinhaber bleiben. Das wirft die Frage auf, ob es sich um ein gezieltes „Doppelspiel“

1740 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 289, S. 346–349, hier S. 349. Beigeordnet wurde ihm in dieser Funktion Nikolaus von Kues. Vgl. Heimann, Stadtfreiheit, S. 77.

1741 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 188, S. 218 f. Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 11*. – Umgekehrt verhielt es sich dann in der Soester Fehde: Die märkischen Städte sagten 1447 dem Erzbischof Fehde an und verbündeten sich mit Soest zu Schutz und Trutz, nachdem Graf Gerhard sie trotz wiederholter Bitten nicht vor kölnischen Übergriffen geschützt hatte: vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 122*f. Die Parteinahme der märkischen Städte begann jedoch schon früher; siehe im Folgenden.

1742 Vgl. Hansen 1 Nr. 406, S. 399–402, hier S. 401 bei Anm. 2.

1743 Vgl. Hansen 1 Nr. 373, S. 364 f. Die Urkunde Gerhards ist inseriert (S. 364).

1744 Siehe hierzu in Abschnitt 3.1.6 und 3.4.3.

1745 Hansen 1 Nr. 373, hier S. 365.

handelte, in dem die gänzliche Überlassung der Grafschaft an den Gemener möglicherweise Forderungen des Erzbischofs ruhigstellen sollte.[1746]

Aufgrund des lebenslangen Bündnisses mit Erzbischof Dietrich[1747] war Graf Gerhard dazu verpflichtet, ihm gegen Soest und dessen klevische Alliierte beizustehen.[1748] Als die märkischen Städte im Frühjahr 1445 stattdessen die Soester unterstützten und Kriegshandlungen gegen das Erzstift verübten, musste Gerhard auf Forderungen Dietrichs und des Domkapitels hin[1749] den Schaden ausgleichen, indem er dem Erzbischof und dem Kapitel am 10. Juni mehrere Schlösser, Städte und Orte, darunter Plettenberg, verpfändete, mit der Erlaubnis, diese bis zum Betrag von 8000 Gulden an Johann von Gemen oder einen anderen weiterzuverpfänden.[1750] Kurz danach, am 4. Juli, nahmen beide Herren das Domkapitel in ihren Verbund von 1424 auf.[1751] Abgesehen davon, dass dies sicherlich eine Verstärkung der pro-kölnischen Allianz in der Soester Fehde bedeutete, kann zumindest vermutet werden, dass damit auch im Besonderen Druck auf die märkischen Städte ausgeübt werden sollte[1752] – letztlich erfolglos,[1753] doch legte der Vertragstext immerhin Gerhard ebenso wie das Domkapitel und einen künftigen Nachfolger Dietrichs darauf fest, dass dieser Verbund auch über die Lebenszeit des Moersers fortbestehen sollte. Bekanntlich kam es nicht dazu, weil Gerhard vor Dietrich starb. Im Übrigen kaufte sich Gerhard bereits Anfang Juni 1447 zwar nicht vom gesamten Verbund, aber von der Verpflichtung frei, gegen Herzog Adolf, Jungherzog Johann und die Soester in der gegenwärtigen Fehde militärische

1746 Vgl. als Parallele die vorgetäuschte Güterübertragung durch das Domkapitel an Gerhard von Loon: siehe in Abschnitt 3.4.4.

1747 Siehe oben.

1748 Vgl. hierzu und zum Folgenden Hansen 1, Einleitung, S. *90f.

1749 Vgl. Hansen 1 Nr. 157, S. 148f., hier S. 148: Sowohl der Erzbischof als auch das Domkapitel haben *uns vaste besant, bededyngt ind versucht ind uns unser eyde ind geloeffden van macht des vurß verbundz trefflichen ermaent* […]. – Vgl. auch Gerhard von der Schuren hierzu: Scholten, Clevische Chronik, S. 118.

1750 Siehe vorige Anm. Die Weiterverpfändung durch den Erzbischof erfolgte denn auch genau zu diesen Bedingungen am 15. Juni, mit dem Konsens des Domkapitels: vgl. Hansen 1 Nr. 161, S. 152 (Regest).

1751 Siehe oben. Nach dem Kanzleivermerk unter der Plica dieser Urkunde (LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 1758) war an dem Vorgang übrigens Johann von Gemen beteiligt – die Ausfertigung erfolgte *ad r*[*elationem*] *domicelli de Ghemen*.

1752 So fasst es offenbar auch Hansen 1, Einleitung, S. 91*, auf.

1753 Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 91*.

Hilfe zu leisten,[1754] übrigens mit einem rückzahlbaren, von Erzbischof und Kapitel per Verschreibung abzusichernden Darlehen von 8000 Gulden, also mit einem relativ geringen, aber offenbar akut benötigten Betrag.

Ungefähr in diese Zeit fällt auch eine deutliche Wiederannäherung Gerhards an seine klevischen Verwandten, den Herzog und den Jungherzog: Am 30. Mai trafen die Parteien,[1755] bereits durch einen Friedensschluss miteinander verbunden,[1756] eine Absprache, der zufolge Gerhard sich bemühen sollte, die märkischen, an das Erzstift vergebenen Schlösser zurückzugewinnen; wie genau, wird nicht ausdrücklich gesagt, vermutlich jedoch durch Zahlung einer Ablösesumme: *wederumb uyt der Colschen hant an sich werven ind krigen as he geringste kan*.[1757] Auch sollte er versuchen, nicht Feind der Soester zu werden, *id enwerde yem dan affgerechtigt*.[1758] Gerhard brachte durch diese Parteinahme für die klevische Seite – denn das war sie faktisch – nicht nur seine eigene Haltung wieder mehr oder weniger mit derjenigen der märkischen Städte zur Deckung,[1759] sondern erhielt für den Fall, dass der Erzbischof oder sein Domkapitel ihm Kaiserswerth, Zons, Uerdingen oder das Land Linn

1754 Vgl. Hansen 1 Nr. 272, S. 272 [!]. Erzbischof und Domkapitel hatten ihn demnach zuvor ermahnt, seine Beistandsverpflichtung zu erfüllen. Vgl. Hansen 1, Einleitung, S. 91*, zur Bewertung des Vorgangs.

1755 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 279, S. 337 f.; Regest: Rotthoff, UB Uerdingen Nr. 414. – Diese Vereinbarung wurde erneuert durch eine Urkunde vom 4. Dezember 1448 (LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Mark Urk. 105; Abschrift, nur mit Jahresangabe, in LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 21, Bl. 38b–40a; paraphrasiert bei Lacomblet, ebd., S. 338 Anm. 1). Demzufolge war übrigens die Rückgabe der an Kurköln verpfändeten märkischen Schlösser damals noch nicht erfolgt, denn dieses Vertragsziel wird nach wie vor formuliert.

1756 In der Vereinbarung vom 30. Mai erwähnt. Demnach sollte auch der zweite Herzogssohn und Kölner Bistumsprätendent Adolf von Kleve – in der Urkunde jedoch nicht mit geistlichen Titeln genannt – diesen Frieden beschwören. Damit scheint es, aus welchen Gründen auch immer, Schwierigkeiten gegeben zu haben, denn laut LA NRW Abt. Rheinl., Hs. A III 21, Bl. 40a–40b verpflichtete sich Herzog Johann noch am 4. Dezember 1448 in einer Nebenabrede zur Erneuerung dieses Bündnisses, auf seinen Bruder Adolf einzuwirken, damit er sich ebenfalls auf die Vereinbarung mit Gerhard verpflichte.

1757 Lacomblet, UB 4 Nr. 279, S. 337.

1758 Lacomblet, UB 4 Nr. 279, S. 337. Vgl. die Formulierung in der Vertragserneuerung vom 4. Dezember 1448 (siehe Anm. 1755): *id en werde ons dan irst affgerechtiget.* Gemeint ist also offenbar, dass die klevische Gegenpartei Gerhard diese Erlaubnis erteilen könnte.

1759 So wurde denn auch der Friedensschluss zwischen Gerhard und dem Herzog bzw. Jungherzog von der Ritterschaft und den Städten des Landes Mark mit-

entziehen wollten, den militärischen und sonstigen Beistand von Herzog, Jungherzog und Junker Adolf zugesagt.[1760]

Insofern in dem überlieferten „Zettel" die Ausfertigung rechtsförmlicher Urkunden erst noch (binnen Monatsfrist) vorgesehen ist,[1761] liegt es nahe zu vermuten, dass die kölnische Seite nicht oder nur ansatzweise über diesen partiellen Seitenwechsel Gerhards informiert war. Auch die Bestimmung über Kaiserswerth und die anderen kölnischen Pfandschaften spricht für Geheimverhandlungen. Andererseits kann man zumindest vermuten, dass Gerhard einigermaßen im Bilde war über Dietrichs Plan, Herzog Wilhelm von Sachsen mit einem Söldnerheer zu seiner Unterstützung anzuwerben.[1762] Dass damit seine eigene Bedeutung als Verbündeter abnehmen würde und überdies allen klevisch-märkischen Territorien erhebliche Schäden drohen mochten, dürfte Gerhard die Entscheidung erleichtert haben. Mit der zunehmenden Regierungsbeteiligung und militärischen Führung des Jungherzogs,[1763] so kann zumindest vermutet werden, dürfte auch der alte Bruderstreit stärker in den Hintergrund getreten sein.

Ein Schlaglicht darauf, wie sich das Verhältnis Dietrichs und Gerhards unter dem Einfluss der beiden großen Kriege und zweifellos auch der damit verbundenen Geldnot[1764] beider Herren eintrübte, wirft ein Streit aus dem Jahr 1455. Ende Oktober dieses Jahres ließ der Graf auf der Straße zwischen Neuss und Zons geldrischen Kaufleuten im erzbischöflichen Geleit etwa 300 Ochsen abnehmen, die auf dem Weg zum Kölner Markt waren; Gerhards Leute, die von Schloss Friedestrom aus agierten,[1765] bzw. einige von ihnen

---

beschworen: erwähnt in der Vertragserneuerung vom 4. Dezember 1448 (siehe Anm. 1755).

1760 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 279, S. 337 f.

1761 Vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 279, S. 338.

1762 Die entscheidenden Verhandlungen fanden am 22. Mai 1447 in Köln statt: vgl. Hansen 1 Nr. 267, S. 266–269. Vgl. hierzu Heimann, Stadtfreiheit, S. 46; vgl. auch dens., Zwischen Böhmen und Burgund, S. 146–148 und 161, zu früheren Bemühungen Dietrichs um wettinische bzw. böhmische Militärhilfe (1446), über die zumindest Herzog Adolf durch seinen Schwager, den Grafen Heinrich von Schwarzburg, unterrichtet war.

1763 Siehe oben in den Abschnitten 3.2.2.2, 3.2.2.3 und 3.2.2.4 (zu den Stiften Xanten, Rees und Soest) zum Agieren des Jungherzogs in der Soester Fehde.

1764 Vgl. zum Zusammenhang zwischen Dietrichs Verpfändungen und der Soester Fehde hier nur Tewes, Amts- und Pfandpolitik, S. 230. Siehe zur ganzen Thematik auch Abschnitt 3.1.3 und 3.1.5.

1765 Siehe oben zu Gerhards Pfandrechten daran.

trieben einen Teil der Tiere in die Stadt hinein; auch wurden die Kaufleute offenbar einige Zeit gefangengehalten.[1766] In seinen Beschwerdeschreiben an die Stadt Köln beklagt der Erzbischof nicht nur den Geleitbruch an sich, sondern auch die Ehrverletzung, die dies für ihn bedeute.[1767] In seiner Erwiderung an den Erzbischof[1768] berief sich Gerhard darauf, *dat wij ind die unse unss uyt unser herlicheit van Frijtzstroim behelpen moigen gelijck uyt unsselffs sloten na uytwisongen unser verbrievongen, ind meynen ouch nicht, dat uwe geleide unss dar inne hinderlich sulle wesen, want y en nicht vurder dan vur u ind uwe undersaten, der y mogich ind mechtich sijn, geleide hebn gegeven, as wij verstaen hebn van den selven koupluden.* Der Erzbischof wisse wohl, dass er, Gerhard, seit langer Zeit Forderung und Mahnung gegen die Geldrischen gehabt habe. Hätte der Erzbischof ihm geschrieben, dass er ihnen Geleit geben wollte, so hätte Gerhard sich darauf eingestellt. Im Übrigen habe der Erzbischof, anders als er es behaupte, dergleichen Arrestationen auf Straßen oder dem Rhein auch selber ausführen lassen: *so wete y doch wael, dat y ind die uwe uyt Keysersswerde ind dar weder in unsen broder selligen vur ind unsen neven van Cleve na vaste vijl schadens an rove, brande ind anders gedaen hebn*; Gerhard habe dennoch den anteiligen Besitz des Erzbischofs an Kaiserswerth nicht in Frage gestellt. Abschließend wünscht Gerhard dann den weiteren Streitaustrag gemäß ihrer „Siegel und Briefe", also wohl gemäß dem Verbund von 1424.[1769]

Insofern „Raub, Brand und anderes" im Rahmen des Fehdewesens bekanntlich rechtens waren, darf man hieraus selbstverständlich keinen moralisch aufgeladenen Vorwurf, etwa aufgrund familiärer Verbundenheit, lesen; überhaupt muss die Antwort des Grafen im Rahmen des Streitaustrags gedeutet werden. Dennoch wird man nicht zu weit mit der Deutung gehen, dass Graf Gerhard 1455 ein ungetrübtes Verhältnis zum Erzbischof offenbar geringer taxierte als den kurzfristigen finanziellen Vorteil, den er aus der Arrestation schlagen konnte. Im Übrigen zeigt der Vorfall von 1455 einmal mehr, dass die

1766 Vgl. HAStK BrE dat. vom 19. November 1455, Stadt Arnheim an Stadt Köln. – Die Angelegenheit, zu der sich in HAStK BrE dat. weitere Belege finden, kann hier nicht in allen Details dargestellt werden.

1767 Vgl. HAStK BrE dat. vom 2. November 1455 (Original); vgl. auch das Schreiben ebd. vom 15. desselben Monats (Original) und das ebd. abschriftlich überlieferte Schreiben Gerhards an Dietrich, ebenfalls vom 15. November zu den Umständen des Vorfalls.

1768 HAStK BrE dat. vom 15. November 1455 (Abschrift).

1769 Siehe oben.

von Erzbischof Dietrich auf die Spitze getriebene Verpfändungspraxis eben nicht nur fiskalisch schädlich war, sondern die fürstliche Herrschaft auch in anderer Hinsicht auszuhöhlen drohte: Im Falle der geldrischen Kaufleute war der Kurfürst offenbar nicht mehr im Stande, sein Geleit mitten in Kurköln zu wahren, wenn es der Pfandinhaber anders wollte, und erlitt dadurch einen zusätzlichen Ansehensverlust.[1770] Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkt war es auch im Interesse des Landesherrn, dass Gerhards Hälfte des Zonser Zolles bei seinem Tod 1461 an das Domkapitel überging.[1771] Im Übrigen darf zumindest die Frage gestellt werden, ob Dietrich von Moers sich in seinem letzten Lebensjahr so oft in der Burg Friedestrom aufgehalten hätte,[1772] wenn die Leute des Grafen Gerhard dort noch geschaltet und gewaltet hätten wie 1455. Bekanntlich ist er dort am 14. Februar 1463 verstorben.[1773]

1770 Vgl. zu diesem Aspekt, Dietrichs Autoritäts- und Machtverfall durch eine immer weniger gegebene Friedenswahrung innerhalb des Territoriums, auch Abschnitt 3.1.7 der Darstellung.

1771 Vgl. Droege, Verfassung, S. 130.

1772 Vgl. das Itinerar für diesen Zeitraum, Anhang 5.2.

1773 Vgl. hier nur Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 3161, und Militzer, Protokolle Nr. 93.

# 4. ZUSAMMENFASSUNG

In der Regierungszeit Erzbischof Dietrichs von Moers (1414–1463) bestand die Kanonikergemeinschaft des Kölner Domstifts aus maximal 72 Domherren; höchstens acht von ihnen waren bürgerliche oder niederadlige Priesterkanoniker, während für die übrigen Kanonikalpräbenden eine hochadlige, edelfreie Abstammung vorausgesetzt wurde. Abgesehen von päpstlichen Provisionen gelangten die Domherren im Untersuchungszeitraum vor allem durch Kooptation in den Besitz ihrer Pfründen, wobei es auch vorkommen konnte, dass ein Bewerber mehrere Rechtstitel kombinierte. Seit 1394 war durch päpstliche Konzession eine der Priesterpfründen für den Unterhalt eines Kölner Universitätsdozenten reserviert, stand also grundsätzlich den Personalplanungen der Kölner Stadtobrigkeit zur Verfügung. 1437 kam eine weitere Universitätspfründe hinzu, die jedoch erst nach längeren Auseinandersetzungen etabliert werden konnte. Auch dem Erzbischof konnten Stellenbesetzungsrechte zufallen, durch die Überlassung königlicher Erster Bitten oder durch päpstliche Indulte sowie, im Zuge der ordentlichen Kollatur, bei der Besetzung von Domkapellariat und Domthesaurarie. Insgesamt muss der Spielraum der erzbischöflichen Personalpolitik jedoch als recht gering eingeschätzt werden.[1]

Sämtliche Priesterkanoniker gehörten auch dem Kapitel im engeren Wortsinne an, waren also stimmberechtigte Vollmitglieder jenes vom Domdekan geleiteten Gremiums, das den Kölner Erzbischof, sofern keine päpstliche Reservation oder sonstige kirchenrechtliche Hinderungsgründe eintraten, wählen durfte und ihm mit gewissen Zustimmungsrechten zur Seite stand. Die Priesterkanoniker konnten allerdings nicht zu den Prälaturen des Domstifts sowie den beiden ranghöchsten Offizien, dem Keppleramt und der Thesaurarie, aufsteigen. Die Edelkanoniker begannen ihren Karriereweg (mit dem doppelten Ziel des Pfründbesitzes und der Kapitelsmitgliedschaft) oft schon im Kindesalter als sog. Domizellare. Nach ihrer Zulassung zum eigentlichen Kapitel bildeten sie die Mehrheit der 25 Kapitularkanoniker; zu diesen wurde auch der Erzbischof gerechnet. Die Anzahl von 25 Kapitularen wurde 1450

1 Vgl. hierzu die grundsätzlichen Ausführungen bei Engel, Mitarbeiter, S. 43–47.

in Zusammenarbeit mit Erzbischof Dietrich durch ein Statut festgeschrieben. Ansätze zu weiterreichenden Veränderungen der Kapitelsverfassung, etwa durch die Einrichtung weiterer Sacerdotalpräbenden, gab es 1423 mit der Visitation des Kardinallegaten Branda da Castiglione; doch ließen sich diese offenbar wegen des bestehenden Kräfteverhältnisses zwischen Erzbischof und Kapitel nicht gegen die Domkanoniker durchsetzen: Die Kapitulare hatten ihrem Oberhirten kurz vorher eine Subsidienzahlung des kölnischen Klerus bewilligt.

Als der bisherige Propst des Cassiusstiftes Dietrich von Moers 1414 in Bonn von der Kapitelsmehrheit zum Nachfolger seines verstorbenen Onkels Erzbischof Friedrich von Saarwerden gewählt wurde, hatte dieser die Sukzession seines Neffen bereits sorgfältig vorbereitet: Dietrich konnte so über erhebliche Geld- und Machtmittel verfügen, weshalb für die Domherren sicherlich absehbar war, dass er sich auch gegen mögliche Gegenkandidaten im Besitz des Erzstiftes behaupten würde. Entsprechend deutlich fiel die Mehrheitsentscheidung für Dietrich aus, während der bisherige Paderborner Elekt Wilhelm von Berg kurz vorher bei einer tumultuarischen Wahl im Kölner Dom höchstens vier Stimmen auf sich vereinen konnte. Für zwei seiner Wähler ist nachweisbar, dass sie enge Beziehungen zu Wilhelms Verwandtem Herzog Reinald von Jülich unterhielten. Beim Fehlschlag der jülich-bergischen Aspirationen auf den Kölner Erzstuhl, die für die Person Wilhelms bereits um die Jahrhundertwende erkennbar werden, spielte wohl auch eine nennenswerte Rolle, dass Wilhelm das Hochstift Paderborn mit wenig Erfolg regiert und die dortigen Landstände gegen sich aufgebracht hatte. Sollten Wilhelm von Berg und seine weltlichen Unterstützer sich um den Aufbau einer bergischen Kapitelspartei bemüht haben, blieb diesen Bemühungen 1414 der Erfolg offenkundig versagt. In der Endphase von Erzbischof Friedrichs Regierung (1413) hatte sich der Domdekan Konrad von Rietberg noch auf die Seite Wilhelms gestellt, doch ergriff auch er im April 1414 für Dietrich von Moers Partei und wurde daraufhin u. a. mit dessen nun vakant werdender Bonner Propstei belohnt.

Dietrich von Moers beschwor offenbar als erster Kölner Erzbischof überhaupt eine Wahlkapitulation. Insofern der Elekt bei seiner Wahl selbst zu den Domkapitularen gehörte, ist damit zu rechnen, dass er an der Formulierung der Artikel beteiligt war. Schon deshalb dürfte die Kapitulation von 1414 ein Kompromissprogramm und keine Auflistung von Maximalforderungen gewesen sein. Das gilt etwa auch für den Anspruch des Kapitels auf die Besetzung der zwölf bedeutendsten Stiftspropsteien des Kölner Sprengels, den

sich die Domherren bereits 1409 – im Zusammenhang mit dem Konzil von Pisa – durch Papst Alexander V. hatten verbriefen lassen. Gleichwohl wird aus dem Text der Kapitulation deutlich, dass sich das Wahlgremium seinen Eigeninteressen und denen des kölnischen Klerus weit stärker verpflichtet fühlte als den – insbesondere fiskalischen – Handlungsoptionen des neuen Erzbischofs. In der Situation des Jahres 1414, als Dietrich gewissermaßen auf die reich gefüllten Schatztruhen seines verstorbenen Onkels zurückgreifen konnte, erscheint diese Zielrichtung der Kapitulation durchaus verständlich. So wird denn als ihre leitende Intention auch klar benannt, die Rechte der Kirchen und Kleriker in der Erzdiözese zu bewahren und nötigenfalls wiederherzustellen. Ein umfassender Anspruch des Kapitels auf Mitbestimmung in politischen Fragen lässt sich in der Wahlkapitulation nicht ausmachen. Insgesamt kennzeichnet den Text eine latente Spannung zwischen Geschäftserfahrenheit, wohl auch administrativer Professionalität zumindest einiger Domherren, und ausgeprägter Besitzstandswahrung.

Nachdem sich Dietrich von Moers gegen Wilhelm von Berg durchgesetzt hatte, blieb seine Herrschaft trotz mehrerer großer militärischer Auseinandersetzungen mit Herzog Adolf von Berg, der Stadt Köln und Herzog Adolf von Kleve bis zur Mitte der 1430er Jahre offenbar unangefochten. Um 1437 opponierten dann die Landstände im westfälischen Teil des Erzstifts gegen die Besteuerung durch ihren Landesherrn und wurden dabei faktisch von der Stadt Soest angeführt, deren Absage an die kurkölnische Herrschaft (1444) sich hierin bereits andeutete. Im Endergebnis war es nicht zuletzt der von Dietrich unternommene Versuch einer Herrschaftsintensivierung, der das Erzstift in die Soester Fehde zwang und damit in das fiskalische und auch administrative Chaos, das am Ende von Dietrichs Pontifikat um sich griff.

Das Domkapitel vermittelte in der Auseinandersetzung um die landesherrliche Besteuerung wie auch in den Verhandlungen mit der sezessionswilligen Soester Stadtobrigkeit, gab hierbei jedoch immer wieder zu erkennen, dass es als Teil der herrschaftlichen Sphäre und nicht etwa als einer der Landstände agierte. Beispielsweise wurden die Soester an ihre Gehorsamspflicht auch gegenüber dem Kapitel erinnert. Die Domkapitulare haben Dietrich von Moers beim Versuch der Herrschaftsintensivierung offensichtlich unterstützt oder zumindest gewähren lassen – wie auch bei weiteren Unternehmungen, die aus heutiger Sicht unverantwortlich erscheinen mögen, etwa der versuchten Inkorporation des Hochstiftes Paderborn in das Erzstift, der gegenüber sich das Kölner Domkapitel fast völlig passiv verhielt. Offenbar nahmen die Kölner Domherren billigend in Kauf, dass das geistliche Nachbarfürstentum

Paderborn als nicht sonderlich attraktives Nebenland für finanzielle Ausbeutungsabsichten herhalten musste. Obwohl ein gewisses Misstrauen des Kapitels gegenüber den „haushälterischen" Fähigkeiten des Erzbischofs sich bereits 1421 bei der Verpfändung von Rheinberg artikuliert haben könnte, zogen die Domherren erst 1446 mit einem neuen Herrschaftsvertrag, der sog. Zwischenkapitulation, der Herrschaftsausübung Dietrichs deutliche Grenzen. Ermöglicht wurde ihnen dies durch die in den 1440er Jahren eingetretene kirchenpolitische Lage.

Der große Konflikt zwischen dem Basler Konzil und Papst Eugen IV. hatte für Dietrich auch persönliche Konsequenzen, denn Eugen eximierte 1445 die klevischen Lande aus der Jurisdiktion Dietrichs, ließ im selben Jahr den Absetzungsprozess gegen den Kölner Metropoliten eröffnen und ernannte 1446 an seiner Stelle den Sohn Herzog Adolfs von Kleve zum neuen Erzbischof. Zwar wirkte sich all dies auf Dietrichs Herrschaft im Erzstift Köln nicht substantiell aus. Auch kann man begründeterweise annehmen, dass es im Falle der klevischen Exemtion in erster Linie um die Maßregelung eines machtbewussten Erzbischofs durch Eugen IV. ging; trotz regionaler, insbesondere klevischer Initiativen lag es beim Papst und seinen Ratgebern, diese Initiativen in seinem Sinne einzuschränken bzw. umzuformen. Doch war Dietrichs Position gegenüber dem Kapitel immerhin so geschwächt, dass er in den 1446 zwischen ihm und dem Kapitel ausgehandelten Artikeln deutlich größere Einschränkungen seiner fürstlichen Herrschaft hinnehmen musste als in der Wahlkapitulation von 1414.

Insgesamt wird man sagen können, dass den Kapitularen ein Augenmerk auf das kurkölnische Gemeinwohl nicht abging, dass ihr korporatives Eigeninteresse aber in bemerkenswert unverblümter Weise, schon in den Verhandlungen und dann in der Ausfertigung der Urkunde, seinen Ausdruck fand. Dem Erzbischof gelang es während der Verhandlungen u. a., das Kapitel davon abzuhalten, die von Dietrich in der Soester Fehde eroberten Herrschaften Bilstein und Fredeburg unter seine Kontrolle zu bringen. Andererseits verpflichtete die Zwischenkapitulation den Kurfürsten dazu, Ämter und Schlösser nur noch mit Zustimmung des Kapitels zu verpfänden. Hierin lag zweifellos ein weitreichender Eingriff in die Handlungsfreiheit des Fürsten. Auch die Möglichkeit zur Mannlehenvergabe wurde eingeschränkt. Dem Domkapitel war es hierbei insbesondere darum zu tun, langfristige finanzielle Bindungen noch über die Lebenszeit Dietrichs oder auch der damaligen Gläubiger hinaus zu vermeiden. Eigenmächtige Kreditaufnahmen bzw. Verpfändungen durch den Erzbischof scheinen denn auch in den Jahren ab 1446 kein großes Ausmaß gehabt zu haben.

Wie die Zwischenkapitulation von 1446 nicht in der Zeit des dringendsten Geldbedarfs aufgesetzt wurde, sondern offenbar auf die päpstliche Absetzung des Erzbischofs reagierte, so wurden auch in den folgenden Jahren die fiskalischen Weichenstellungen im Erzstift Köln offenbar von mancherlei Faktoren beeinflusst, die für uns nicht immer ohne weiteres aufzuklären sind. Grundsätzlich können die Verschuldung des Erzstifts und insbesondere die weitreichenden Verpfändungen jedoch mit den kriegerischen Aktivitäten des Landesherrn korreliert werden, abgesehen von den größeren territorialen Ankäufen – Kaiserswerth und dem Herzogtum Berg –, deren finanzielle Auswirkungen ebenfalls erheblich waren.

Das Domkapitel wirkte 1449 und 1453 an der Ermöglichung einer Landsteuer mit und trug damit in hohem Maße zur Liquidität Erzbischof Dietrichs bei. Sehr bedeutsam wurde auch die Einrichtung einer Finanzkommission durch Erzbischof und Domkapitel im November 1450: Dieser gehörten von domkapitularischer Seite der Bonner Propst Heinrich von Nassau und der Domkeppler Salentin von Isenburg an. Die Tatsache, dass alle fünf „Finanzkommissare" dem Erzbischof nahestanden, deutet darauf hin, dass es hier nicht nur, wahrscheinlich nicht einmal in erster Linie um die Kontrolle eines allzu ausgabefreudigen Landesherrn ging. Vielmehr dürfte der Hauptzweck der Kommission gewesen sein, den Ankauf des Herzogtums Berg zu ermöglichen.

An Erzbischof Dietrichs Einsatz für die Reform des Religiosentums hat das Kapitel offenbar keinen nennenswerten Anteil genommen. Auf einem zweiten Handlungsfeld, das wesentlich zu Dietrichs kirchenpolitischem Profil gehört, nämlich bei seiner (insgesamt recht moderaten) Unterstützung für das Basler Konzil, kam von den Kölner Domkanonikern nur einer zum Einsatz, und zwar der Jurist Christian von Erpel, der überhaupt zu den diplomatisch, administrativ und akademisch rührigsten Domherren der Untersuchungszeit gehört: Er diente dem Erzbischof als Konzilsgesandter, fungierte im Übrigen auch als Kölner Offizial und Generalvikar.

In den 1450er Jahren scheint die Fähigkeit Dietrichs, die Angelegenheiten des Erzstifts noch zu regeln und insbesondere Recht und Frieden zu wahren, zunehmend verfallen zu sein. Zwar blieb der Erzbischof bis kurz vor seinem Tod ein Akteur der Kirchen- und Reichspolitik und reiste nach wie vor in beachtlichem Maße, doch trieben die Besitz- und Rechtsunsicherheit und insbesondere Übergriffe von Dietrichs Gläubigern die Domkanoniker 1458 zu einer geheimen Einung mit zahlreichen Amtleuten des Erzstifts. Zu dieser Zeit war Dietrich von Moers offenbar nicht sehr weit davon entfernt, das Schicksal seines Nachfolgers Ruprecht von der Pfalz zu erleiden: den

Bruch des Domkapitels und anderer Ständevertreter mit ihm und letztlich die Absetzung. Sein Verhältnis zu den Kapitularen dürfte spätestens durch das Bekanntwerden seiner Supplik an die Römische Kurie schwer belastet worden sein, obwohl deren Maximalforderungen, etwa der Zugriff auf sämtliche Priesterpfründen des Domstifts, möglicherweise von Dietrich eher als Druckmittel intendiert waren. Spätestens als durch die Urkunden Pius' II. 1459 offenkundig wurde, dass Dietrich an der Kurie gegen die Interessen des Kapitels hatte arbeiten lassen, dürfte das Tischtuch zwischen ihm und den Kapitularen zerschnitten gewesen sein. Als der Erzbischof kurz vor seinem Tod versuchte, am Domkapitel vorbei seinen nahen Verwandten Johann von Pfalz-Simmern, den Bischof von Münster, zum Koadjutor und künftigen Nachfolger zu bestellen, traf diese Sukzession auf den erbitterten Widerstand der Kölner Domherren. Hierbei ging es anscheinend nicht um die Person des Münsteraner Bischofs, sondern um das Zustimmungsrecht des Kapitels zur Koadjutorie und damit letztlich auch um sein Bischofswahlrecht. Indem Dietrich dieses Projekt mit harten Bandagen betrieb, beispielsweise die beiden Domkapitulare Moritz von Spiegelberg und Georg Heßler gefangensetzen ließ, bewegte er das Kapitel dazu, den Koadjutorieplan nun seinerseits an der Römischen Kurie zu hintertreiben. Allerdings unterstützten zumindest einige Vertreter der weltlichen Landstände das Nachfolgeprojekt des Erzbischofs.

Im Lichte des Koadjutorieplans erscheint auch die Wahl Ruprechts von der Pfalz in neuen Zusammenhängen. Angesichts der Eigenmächtigkeit, mit der Dietrich von Moers, so nahmen es zumindest die Domkapitulare des Jahres 1463 wahr, das Erzstift ins Verderben geführt habe, sollte nun offenbar ein „lenkbarerer" Nachfolger installiert werden. Doch spielte dabei dessen Herkunft aus der Wittelsbacher Kurlinie eine große Rolle: Sein Vorzug vor anderen Kandidaten bestand nicht nur darin, dass sein Bruder, Kurfürst Friedrich der Siegreiche, dem zerrütteten Erzstift mit seinen eigenen Machtmitteln beistehen konnte, sondern auch in seiner besonders vornehmen Abkunft; mit beidem konnte er gegen den bereits regierungserfahrenen Simmerner Pfalzgrafen aufkommen. Dessen Translation von Münster nach Köln durch den Papst lag nämlich nach wie vor, auch noch nach Ruprechts Wahl vom 31. März 1463, im Bereich des Möglichen. Im Vergleich zu den anderen, durch auswärtige Fürsten lancierten Kandidaturen, etwa der des von Kleve geförderten Heinrich von Schwarzburg, bot Ruprecht noch am ehesten ein „Portfolio", das es dem Kapitel mutmaßlich ermöglichte, sein Wahlrecht gegen Johann von Bayern durchzusetzen und zugleich einen bestimmenden Einfluss auf den künftigen Erzbischof auszuüben.

Im Übrigen sollte man in diesem Streben nach stärkerer domkapitularischer Mitsprache wohl vor allem die subjektiv ehrliche Absicht der Domherren erblicken, eine verantwortungsvollere Regierung zu ermöglichen. Selbstverständlich vergaßen sie hierüber auch nicht die Eigeninteressen ihrer Korporation und diejenigen des kölnischen Klerus.

Von den zahlreichen Instituten des Weltklerus in Stadt und Diözese Köln waren es vor allem die zwölf alten Kollegiatstifte, zu denen das Domstift intensive Bindungen unterhielt: Diese kamen nicht nur im Zwölf-Propsteien-Privileg Alexanders V. zum Ausdruck, sondern bestanden oft schon seit etlichen Jahrhunderten und betrafen ebenso die *spiritualia* wie die *temporalia*. Zu den sieben Männerstiften der Stadt Köln hatten die Domherren hierbei noch einmal ein besonders enges Verhältnis. Am ausgeprägtesten, aber auch konfliktträchtigsten scheinen die Beziehungen des Domkapitels zum Kapitel von St. Gereon gewesen zu sein, das ebenfalls überwiegend aus edelfreien Kanonikern bestand. Im Untersuchungszeitraum waren sämtliche possedierenden Pröpste wie auch Dekane von St. Gereon Kölner Domherren.

Die acht stadtkölnischen Männerstifte fanden nicht erst in der Regierungszeit Dietrichs von Moers in Klerusunionen zu gemeinsamem Handeln zusammen, freilich um weitere, regulierte Kapitel ergänzt. Wie schon in früherer Zeit, zeigt sich auch während Dietrichs Pontifikat eine beachtliche Flexibilität des Instrumentes Klerusunion: Der Zusammenschluss konnte in gemeinsamer Aktion mit dem Erzbischof tätig werden oder unabhängig von ihm, ja gegen ihn. Bemerkenswerterweise stellten sich die kölnischen Stiftskirchen, wenn die Interessenlage dem entsprach, sogar gegen Erzbischof u n d Domkapitel. Den drei hier benannten Konstellationen entsprechen die Unionen von 1452, 1454 und 1457.

Die fünf großen Männerstifte außerhalb Kölns wiesen untereinander erhebliche Unterschiede auf, die sich auch in ihrem Verhältnis zum Domkapitel widerspiegelten: Das Bonner Cassiusstift zeichnete sich durch eine besonders große Herrschaftsnähe aus, während das Stift St. Walburgis im sauerländischen Meschede fernab der wichtigen erzbischöflichen Residenzorte lag. Als Dietrich von Moers Ende der 1430er Jahre versuchte, das Walburgisstift mit Hilfe des Basler Konzils nach Arnsberg zu transferieren, nahm das Domkapitel an dieser Initiative anscheinend weder Anteil noch widersetzte es sich. Offenbar war ihm das Mescheder Stift, dessen Propstei in der Regierungszeit Dietrichs durchgängig in der Hand lokaler Niederadliger blieb, keinen Konflikt mit dem Erzbischof wert. Warum das Arnsberger Projekt nicht zur Ausführung gelangte, ist unbekannt. Demgegenüber scheiterte

Dietrichs Versuch, die reich dotierte Propstei von St. Cassius andauernd für sein Kanzleipersonal zu reservieren, an der Weigerung des Papstes: Pius II. ging 1459 in seinen Urkunden auf diesen Wunsch wie auf manche andere Punkte der Supplik von 1455 nicht ein. Auch dieses *petitum* dürfte, falls es dem Domkapitel denn im vollen Umfang bekannt wurde, das Verhältnis der Domherren zum Oberhirten weiter strapaziert haben. Während Dietrichs Pontifikat blieb die Bonner Propstei fast durchgängig im Besitz von Kölner Domkanonikern – jahrzehntelang und über Dietrichs Tod hinaus amtierte hier Heinrich von Nassau, der auch als erzbischöflicher Ratgeber und als kurkölnischer Amtmann eine rege Tätigkeit entfaltete.

Die drei Stiftskapitel in Xanten, Rees und Soest hatten nicht zuletzt die wichtige Gemeinsamkeit, dass die drei Städte im Untersuchungszeitraum entweder bereits faktisch unter klevischer Herrschaft standen oder mit dem Ausbruch der Soester Fehde unter diese kamen; Xanten, das der Erzbischof und der Graf bzw. Herzog von Kleve seit 1392 als Kondominium besessen hatten, wurde 1444 von Jungherzog Johann im Handstreich eingenommen. An allen drei Stiften erscheinen Kölner Domherren als Pröpste, wobei sie sich in mehreren Fällen erst mühsam gegen klevische Konkurrenten durchsetzen mussten. Als klevischer Parteigänger agierte hierbei auch der Kölner Domchorbischof und Xantener Propsteiprätendent Dietrich Stecke, gegen den sich der vom Erzbischof unterstützte Priesterkanoniker Johann von Löwen erst nach einem langwierigen Streit behaupten konnte. Die Auflösung dieses Konfliktes wurde offenbar durch einen umfassenden – wenn auch nicht dauerhaften – Interessenausgleich zwischen Erzbischof und Herzog ermöglicht (Freundschaftsbündnis vom 31. Dezember 1434). Während das Soester Patroklikapitel insgesamt eine starke Bindung an den Erzbischof behielt und sich mit dem neuen klevischen Stadtherrn nicht widerstandslos abfand, ist für St. Viktor zu Xanten deutlich erkennbar, dass es den Herzögen dort gelang, ihren Einfluss zu verstärken. Insbesondere beim Vergleich zwischen der Soester Fehde und der Münsterischen Stiftsfehde zeigt sich, dass das Xantener Stift sich in der zweiten Fehde nicht nennenswert anders als die übrigen klevischen Kollegiatstifte verhielt, vielmehr mit diesen und dem Herzog gemeinsam gegen die Subsidienforderungen des Erzbischofs agierte; dagegen waren die Stiftsherren von St. Viktor in der Soester Fehde noch bemüht, die Verbindung mit der Kölner Kirche aufrechtzuerhalten. Ähnlich verhielt es sich mit dem Kapitel von St. Marien zu Rees.

Der zunehmend klevische Charakter des Viktorstiftes mag es erklären, dass in der Untersuchungszeit sowohl von kölnischer als auch von klevisch-

burgundischer Seite erfolglos versucht wurde, die Xantener Propstei enger mit dem Kölner Domkapitel zu verknüpfen. Ebenso wenig, wie es der klevisch-burgundischen Seite gelang, die Propstei zugunsten des Propstes Ferricus von Beauvoir mit einem Domkanonikat zu unieren, erreichte das Domkapitel in der Spätzeit Dietrichs von Moers sein Ziel, den Besitz der Propstei von St. Viktor fest an die Domstiftszugehörigkeit zu binden.

Die im klevischen Herrschaftsbereich gelegenen, aber nach wie vor zum Kölner Sprengel rechnenden Kollegiatstifte, insbesondere die mit ausgedehnten Archidiakonaten verbundenen Propsteien von Xanten und Soest, waren aus Sicht der Kölner Domherren zweifellos wesentliche Schauplätze des großen kurkölnisch-klevischen Antagonismus: Der territorialpolitische Gegensatz war schon in der Zeit Friedrichs von Saarwerden kriegerisch ausagiert, aber nicht zu einer dauerhaften Lösung gebracht worden. Nachdem der neue Erzbischof aus dem Hause Moers sich zunächst vor allem mit Herzog Adolf von Berg und der Stadt Köln militärisch auseinandergesetzt hatte, lebte der Konflikt mit Adolf von Kleve wieder auf. Eine deutlich verschärfende Wirkung ging davon aus, dass Erzbischof Dietrich sich in Adolfs innerdynastische Auseinandersetzung mit dessen jüngerem Bruder Gerhard einschaltete und diesen unterstützte. Als sich 1424 die Gelegenheit bot, von Gerhard den klevischen Anteil an dem bedeutenden Zollstandort Kaiserswerth unter dubiosen rechtlichen Umständen zu erwerben, half das Domkapitel dem Erzbischof hierbei und ermöglichte durch seinen Konsens die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel – die Summe war enorm und betrug 100 000 Gulden. Diesen Coup hat Herzog Adolf dem Erzbischof anscheinend niemals verziehen, wie sich überhaupt das persönliche Verhältnis der miteinander verschwägerten Fürsten über die Jahre stark verschlechterte. Demgegenüber bestand zwischen Dietrich und Gerhard insgesamt eine gute, wenn auch nicht immer spannungsfreie Zusammenarbeit, vielleicht am deutlichsten in ihrem Bündnis gegen den Herzog von 1424 artikuliert, in welches 1445 auch das Domkapitel aufgenommen wurde. Obwohl Gerhard um die Zeit der Doppelwahl von 1414 selber Domkanoniker war und damals möglicherweise Wilhelm von Berg mitwählte, sind seine Beziehungen zum Kapitel insgesamt nicht sehr ausgeprägt gewesen. Nach seiner Laisierung scheint er keine grundsätzlich andere Art des Umgangs mit dem Domstift gepflegt zu haben als andere nordwestdeutsche Territorialherren. Der gleiche Befund trifft auf Herzog Gerhard von Jülich-Berg und den Lütticher Bischof Johann von Heinsberg-Loon in seiner Eigenschaft als Herr von Heinsberg zu; beide Potentaten hatten in ihrer Jugend Kölner Domkanonikate inne.

Zu den Herzögen von Kleve standen mehrere Domherren in Dienstverhältnissen, als Rat oder auch als Kurienprokurator. Israel von Lorwert und Herzog Stephan von Bayern, ersterer als eindeutig klevischer Vertrauensmann und letzterer wohl vor allem als Interessenvertreter seines Bruders Johann von Pfalz-Simmern, waren maßgeblich an dessen Bischofserhebung in Münster beteiligt – und damit an der Beilegung der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457). Während dieser Auseinandersetzung wurden von beiden Konfliktparteien, Kurköln-Diepholz und Kleve-Hoya, mehrfach Kölner Domherren als Bischofskandidaten in Aussicht genommen. In der Person des Münsteraner Prätendenten und Kölner Dompropstes Erich von Hoya musste der Krieg um den westfälischen Bischofsstuhl zwangsläufig auch das Kölner Domstift betreffen und hatte, als Erich aus der Dompropstei verdrängt wurde, offenbar Rückwirkungen auf den dompropsteilichen Lehnshof. In der Soester Fehde wiederum (1444–1449) wurden Domkanoniker Fehdehelfer des Erzbischofs gegen Kleve und Soest. Von überragender Bedeutung, wenn auch nicht von Erfolg gekrönt, waren die Verhandlungen domkapitularischer Unterhändler mit der Stadt Soest, um deren frühzeitig absehbaren Herrschaftswechsel doch noch abzuwenden. Hierbei agierten die Domherren trotz aller Diplomatie ganz offensichtlich als Vertreter der kurkölnischen Landesherrschaft. Schon deshalb war die Rolle des Domkapitels in der Auseinandersetzung mit Soest insgesamt deutlich profilierter als in jenen Angelegenheiten, die Erzbischof und Herzog vor der großen Fehde miteinander austrugen.

Alles in allem weniger spannungsreich waren die Beziehungen Kurkölns und seines Landesherren zur Stadt Köln und zu den Herrschern von Jülich und Berg. Das wirkte sich auch auf die Kontakte des Domkapitels und seiner einzelnen Mitglieder zu diesen Herrschaftsträgern aus. Im Falle der Kölner Stadtobrigkeit spielte, trotz durchaus vorhandener Konflikte um die Zuständigkeit geistlicher Richter oder um den vermeintlichen Missbrauch von Klerusvorrechten, sicherlich der Umstand eine große Rolle, dass die Domkanoniker in großer räumlicher Nähe zum Kölner Rat lebten: Es gab vielfältige, auch informelle Möglichkeiten der Begegnung, und die Domkirche als größtes Gotteshaus der Stadt war selbstverständlich auch aus dem Leben der Bürgergemeinde nicht wegzudenken. Insgesamt waren die Kontakte des Domstifts zur Stadtobrigkeit und auch zur städtischen Universität, an der ein Großteil der Domherren studierte oder zumindest eingeschrieben war, stärker von Kooperation als von Auseinandersetzungen geprägt. In städtischen Diensten als Protonotar bzw. juristischer Rat erscheinen allerdings nur die Domherren Heinrich Retheri, der im Übrigen beim Antritt des Protonotariats

seine Universitäts-Dompfründe aufgab, und Christian von Erpel. Den vielleicht erheblichsten Konflikt mit der Stadt trug das Domkapitel, zusammen mit den übrigen betroffenen Stiftskapiteln, um die Einrichtung der zweiten Universitätspfründe aus, für die sich Universität und Stadtobrigkeit über viele Jahre hin einsetzten.

Als Erzbischof Dietrich sein Verhältnis zur Stadt Köln 1424 bereinigte, besiegelte das Kapitel den Freundschaftsvertrag mit; jedoch dürfte die Einbeziehung der Kapitularen in diese Einigung am ehesten auf den Wunsch des Kölner Rates zurückgehen, der sich auf diese Weise gegen eine etwaige Sinnesänderung Dietrichs von Moers zusätzlich absichern wollte.

Erhebliche Veränderungen in den Beziehungen von Stadt, Erzbischof und Domkapitel traten dann mit der Soester Fehde ein. Durch die finanziellen Auswirkungen des großen Krieges geriet Dietrich von Moers in exorbitantem Maße in die Schuld der Stadt und einzelner Kölner Bürger. Größte Bedeutung kam hierbei einem Darlehen von 29 900 Gulden zu, das der Erzbischof im Februar 1444 auf Anraten des Domkapitels bei Frankfurter und Kölner Gläubigern aufnahm: Die Stadt Köln bürgte für die Rentenzahlungen an die Krediteure, übernahm den Rentenverkauf und erhielt hierfür ihrerseits Sicherheiten. In den folgenden Jahren kamen weitere Kreditaufnahmen hinzu. Mit den Rentengläubigern konnten Erzbischof und Kapitel zwar im September 1454 eine Einigung erzielen, die in Form der sogenannten „Alten Domrenten“ bis ins 18. Jahrhundert nachwirken sollte; doch stellte die Schuld von 29 900 Gulden auch noch für Dietrichs Nachfolger ein ungelöstes Problem dar.

Standen die kurkölnischen Beziehungen zu Jülich und Berg anfangs im Zeichen der Doppelwahl und Bistumsfehde, so entspannten sie sich wenigstens mittelfristig, insbesondere durch den Jülich-Gelderner Erbfall von 1423, der Herzog Adolf von Berg auf die Unterstützung des Kölner Kurfürsten bei der Durchsetzung seiner Ansprüche verwies. Dieser Verlauf gilt auch für die Kontakte des Domkapitels zum Düsseldorfer Herzogshof, die insgesamt wesentlich zahlreicher und bedeutsamer waren als diejenigen zu den Jülicher Mitherren aus dem Hause Heinsberg. Noch 1418 wurde freilich ein Tiefpunkt des wechselseitigen Verhältnisses erreicht, als Herzog Adolf in seinem Schutz- und Trutzbündnis mit der Stadt Köln gegen das Erzstift Front machte und das Domstift hiervon nicht ausnahm, also offenbar als potentiellen Fehdegegner betrachtete. In den späteren Regierungsjahren Adolfs bildete insbesondere die Frage der Klerusbesteuerung – sowohl durch den Herzog wie auch durch den Erzbischof als geistliche Obrigkeit in den herzoglichen Landen – einen schwierigen Streitpunkt, dies umso mehr, als damit die Arrestationen von

Klerusbesitz verbunden waren. Im Vergleich hierzu scheint die Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit insgesamt vom Pragmatismus beider Seiten, Domkapitel und Herzogshof, geprägt gewesen zu sein.

Adolfs Nachfolger Gerhard (seit 1437) pflegte ein enges persönliches Verhältnis zu Erzbischof Dietrich und dürfte schon deshalb mit etlichen Domherren persönlich bekannt gewesen sein. Darüber hinaus gehörte er vor seiner Regierungsübernahme und möglicherweise sogar noch danach als Domizellar dem Domstift an. Dennoch war das Verhältnis des Domkapitels zu ihm nicht gänzlich konfliktfrei: Insbesondere der Streit um die Besetzung der Aachener Stiftsscholasterie sorgte für Spannungen zwischen dem Herzog, gleich mehreren Domherren und dem Erzbischof. Das Problem der Klerusbesteuerung blieb in der Regierungszeit Gerhards virulent, und auch um die geistliche Jurisdiktion kam es weiterhin zu gelegentlichen Auseinandersetzungen.

All dies wiegt freilich leicht gegen die Bereitschaft des Herzogs und seiner Gemahlin Sophia von Sachsen-Lauenburg, wegen ihrer fortdauernden Kinderlosigkeit das Herzogtum Berg (mit Ravensberg, Blankenberg, Sinzig und Remagen) an das Erzstift Köln zu veräußern. Wäre dem Herzogspaar nicht unerwarteterweise doch noch ein Thronerbe geboren worden, so hätte Dietrich von Moers dem kurkölnischen Territorium im Rheinland und in Westfalen zu einer Geschlossenheit verholfen, die ihn vermutlich in den Augen der Nachwelt als einen der erfolgreichsten Kölner Erzbischöfe überhaupt erscheinen ließe. Das Domkapitel unterstützte dieses überaus ehrgeizige und teure Projekt durch die Mitbesiegelung des Kaufvertrags vom März 1451. Es schloss seinerseits zeitgleich ein Abkommen mit Herzog Gerhard über die domkapitularische Wahlfreiheit bei der künftigen Nachfolge Erzbischof Dietrichs, doch waren an der Aushandlung des bergischen Erbkaufs offenbar keine Domherren als Unterhändler beteiligt. Andererseits hat die von Erzbischof und Kapitel im November 1450 eingesetzte Finanzkommission das Kaufgeschäft wohl erst ermöglicht, und dieser Kommission gehörten wie gesagt die beiden Domkanoniker Heinrich von Nassau und Salentin von Isenburg an.

Abermals zeigt sich hier, dass das Domkapitel die gleichermaßen energische wie kostenintensive Territorialpolitik Erzbischof Dietrichs über lange Zeit duldete und bei Bedarf aktiv unterstützte. Insofern waren es letztlich Erzbischof und Kapitel gemeinsam, welche objektiv die Verfassungsentwicklung Kurkölns bis zur Rheinischen Erblandesvereinigung vorantrieben, indem sie das Erzstift in eine fiskalisch und administrativ aussichtslose Lage führten.

# 5. ANHÄNGE

## 5.1 Kölner Domkanoniker 1414–1463: Biogramme in alphabetischer Ordnung

Die folgende Liste versteht sich nur als eine Art „Lesehilfe“ zum besseren Verständnis der Darstellung. Sie ist keine umfassende Prosopographie des Domkapitels für den Untersuchungszeitraum; erst recht ist sie keine lückenlose Zusammenstellung aller Quellen- und Literaturbelege zu den angeführten Personen. In erster Linie bietet die Liste biographische Eckdaten und Hinweise auf weiterführende Arbeiten, insbesondere personengeschichtliche Literatur bzw. Repertorien. Bei Bezugnahmen auf Kiskys grundlegende, wenn auch durchaus nicht lückenlose Arbeit zum Personalbestand der drei rheinischen Metropolitankapitel (Kisky, Domkapitel) werden die Angaben aus seinen Listen der Kölner Domdignitäre (§ 15, S. 99–103) in der Regel nicht eigens angeführt, da die von den jeweiligen Personen innegehabten Prälaturen und hochrangigen Offizien (siehe hierzu auch in Abschnitt 2) jeweils angegeben sind und der Leser ohne weiteres auf die betreffenden fünf Seiten bei Kisky zurückgreifen kann.

Archivalische Belege zu den Biogrammen stammen vornehmlich aus den Darmstädter Ahnenproben (StA Darmstadt D 4/434/4, Abschriften des 16. Jahrhunderts, als Digitalisat auf der Grundlage einer Mikroverfilmung benutzt), dem Lehnprotokollbuch der Dompropstei (HAStK Dom Akten 3c, Abschriften des 16. Jahrhunderts), den „Pronuntiationen“ bzw. Entscheidungen von Domherrenkommissionen über die Vergabe domstiftischer Güter und insbesondere der sog. Jahresämter (HAStK Dom Akten 10i, 15. Jahrhundert) sowie aus den Präsenzlisten des Domstifts von ca. 1397 (HAStK GA 88). Als Belegstellen aus dem Repertorium Germanicum (RG) werden in der Regel nur die Lemmata der jeweiligen Person angeführt, nicht alle Erwähnungen in den Lemmata zu weiteren Personen, etwa den Konkurrenten in der Auseinandersetzung um ein Benefizium. Auf Fehlanzeigen wird hier weitgehend verzichtet, es sei denn, es handelt sich um einen ganz auffälligen Befund. Das gilt auch für die Angaben zum Studium der Edelkanoniker; demgegenüber wird für die Priesterkanoniker, die für ihre Karriere und insbesondere den

Benefizienerwerb von einer akademischen Ausbildung besonders profitierten (vgl. insbesondere in Abschnitt 2 der Darstellung), ggf. eine solche Fehlanzeige erstattet.

Personen, die nur als päpstliche Provisen nachweisbar sind oder aber mit ihren Bemühungen um eine Dompfründe eindeutig scheiterten, sind hier nicht erfasst. Für Domherren, die ein Bistum oder ein anderes mit weltlichen Herrschaftsrechten verbundenes geistliches Amt erlangten, ist das jeweilige Biogramm deutlich verknappt, da spätestens ab dem Zeitpunkt der Erlangung eine mehr oder weniger detaillierte Biographie in den von Erwin Gatz herausgegebenen Bischofslexika vorliegt oder jedenfalls landesgeschichtliche Literatur zur jeweiligen Regierung.[1] Im Wesentlichen wird für diese Herrschaftsausübung auf die jeweils einschlägigen Artikel verwiesen. Ähnlich verhält es sich bei Domherren, die zugleich ererbte weltliche Herrschaftsrechte innehatten, etwa Gerhard von Kleve. Die Details dieser Regierungstätigkeit werden dann im Biogramm nicht weiter erörtert. Auch nach dem etwaigen Rücktritt in die Weltlichkeit wird das Biogramm sozusagen geschlossen und meist nur noch der Todestag, soweit ermittelbar, angegeben.

In eckigen Klammern stehen Personen, die irrtümlich in der einschlägigen Literatur oder auch in Quellen als Kölner Domkanoniker erwähnt werden, dies jedoch nachweislich nicht waren. Allerdings wird nicht jede irrtümliche Zuordnung beispielsweise bei Schwennicke auf diese Weise nachgehalten. – Wo ein Kurzbiogramm im Anhang zu Klaus Militzers Regesten der Kapitelsprotokolle vorliegt, wird auf dieses in den Literaturangaben hingewiesen; der Leser kann davon ausgehen, dort im Wesentlichen den bisherigen Forschungsstand zur Person vorzufinden.

Die Zeitangabe zu Beginn des jeweiligen Biogramms gibt die nachgewiesene Verweildauer der Person im Besitz von Domkanonikat und -pfründe an. Längst nicht für alle Kölner Domherren des Untersuchungszeitraums lässt sich ermitteln, wann und von wem sie auf dem Wege der Kooptation nominiert wurden oder ob sie durch päpstliche Provision, Erste Bitten oder Pfründentausch zur Dompräbende gelangten. (Siehe hierzu auch in Abschnitt 2 der Darstellung.) Ordnungszahlen bei den Vornamen der Domherren gelten sozusagen intern für diese Liste, entsprechen also nicht der Nummerierung

1 Einen Sonderfall stellen die Domherren Amplonius von Rheinberg, Moritz von Spiegelberg und Georg Heßler dar, deren Lebensweg und Tätigkeit in Monographien dargestellt wurden, wobei Heßler gegen Ende seines Lebens auch noch zum Bischof von Passau avancierte. Ihre Biogramme werden deshalb ebenfalls deutlich reduziert, zugunsten eines Verweises auf die jeweilige biographische Literatur.

in der Stammtafel der jeweiligen Familie und dienen nur der besseren Unterscheidbarkeit. Viel häufiger als die Geburtsdaten sind die ungefähren oder auch die präzisen Todesdaten der Domherren überliefert; deshalb wird bei fehlendem Geburtsdatum keine Fehlanzeige erstattet. Von den akademischen Graden wird in der Regel nur der höchste vom jeweiligen Domherrn erlangte angeführt. Immatrikulationsdaten werden meist auf bloße Jahreszahlen reduziert, jedoch nicht, wenn der Studienverlauf dann nicht mehr nachvollziehbar wäre oder die Angaben in dieser Knappheit missverständlich sein könnten.

### 5.1.1 Edelkanoniker

Johann Graf von Aremberg von der Mark, † 1480 November 3

1439 Februar 10–1480 November 3
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 64 Nr. 162; Todestag)

wahrscheinlich im Sommer 1448 an der Universität Köln immatrikuliert, zusammen mit seinen Brüdern Eberhard und Robert (vgl. zur Identität Schwennicke, ES XVIII 19)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XVIII 19. – Militzer, Protokolle, S. 604 (auch zu seinen weiteren Benefizien).[2] – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 64 Nr. 162

Roth Nr. 106; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 40b (Ahnenprobe von 1459 November 3); LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Rietberg, Urk. 460 f. (von 1480 Dezember 9 und 10, posthume Regelungen betreffend Johanns Erbkanonikerhaus in der Domimmunität genannt zu der Mark). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 238,21 (derselbe?).

Johann von Aremberg wurde vom Domdekan Gottfried von Sayn-Wittgenstein zur Dompfründe des Friedrich von Wertheim nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 64 Nr. 162 und S. 88 Nr. 333). 1466 November 29 wurde er als Kapitular zugelassen (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 345; von Kisky, Domkapitel, S. 64 Nr. 162, offenbar als Emanzipation missverstanden). Johann war auch aktiv in der Güterverwaltung des Domstifts: So fungierte er als Amtmann zu Gleuel bzw. *socius* des Moritz von Spiegelberg in dieser Funktion (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 543 von 1470 Dezember 11).

2 Dies wird im Folgenden nicht mehr eigens hervorgehoben.

Georg Markgraf von B a d e n , * 1433, † 1484 Oktober 11

1456 Juli 28–1463 September 9
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 39 Nr. 3; Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 136)

1452 an der Universität Erfurt immatrikuliert, studierte 1454/55 in Pavia, 1455 in Köln immatrikuliert

Propst von St. Mariengraden; Koadjutor des Bischofs von Metz 1457–1459; Bischof von Metz 1459–1484

Schwennicke, ES I.2 267. – Militzer, Protokolle, S. 606. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 39 Nr. 3

Roth Nr. 162. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 267,30. – Müller, Markgrafen; Henny Grüneisen, Georg, Markgraf von Baden, in: NDB 6 (1964), S. 219–221; Miller, Jakob von Sierck, S. 206f.; Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 326–328 Nr. 13; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 329; Louis Châtellier, Georg von Baden, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 219f.

Georg war der Bruder des Kölner Domherrn Markus von B a d e n . Er wurde durch den Domchorbischof Salentin von I s e n b u r g zur Dompfründe des verstorbenen Ludwig von B i t s c h nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 39 Nr. 3). Vgl. zu seiner Resignation auch RG 8 Nr. 1233; demnach wären Georgs Kölner Domkanonikat und -pfründe spätestens 1459 Juni 25 aufgrund seiner Bischofserhebung an der Kurie als vakant behandelt worden.

[Johann Markgraf von B a d e n

1450 Oktober 14
(vermeintliche Provision mit der Kölner Dompropstei, vgl. Levresse, Prosopographie, S. 26 Nr. 12)

Levresse, Prosopographie, S. 26 Nr. 12, führt Johann, den späteren Erzbischof von Trier und Bruder der Kölner Domherren Georg und Markus von B a d e n , irrtümlich als „prévôt de Cologne“ auf; der beigezogene Quellenbeleg (Heinrich Witte [Bearb.], Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515 3: Regesten der Markgrafen von Baden von 1431 [1420]–1453, Innsbruck 1907, Nr. 7168, S. 261; identisch mit Hansen 2 Nr. 462) bezeugt jedoch die Provision mit der Propstei von St. Mariengraden zu Köln. – Vgl. zu Johann von Baden auch Wolfgang Seibrich, Johann, Markgraf von Baden, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 341–343; Schwennicke, ES I.2 267, sowie Militzer, Protokolle, S. 606.]

Markus Markgraf von Baden, * 1434, † 1478 September 1

1456 August 3–1478 September 1
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 39 Nr. 4; Todestag)

1452 an der Universität Erfurt immatrikuliert, studierte 1454/55 in Pavia, 1455 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domchorbischof; Propst von Bonn; Verweser des Hochstifts Lüttich 1465–1468

Schwennicke, ES I.2 267. – Militzer, Protokolle, S. 606f. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 39 Nr. 4

Roth Nr. 164; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 50b–51a (zwei Ahnenproben von 1470 August 23). – Stanislas Bormans, Serment prêté par Marc de Baden, en sa qualité de mambour du pays de Liège, en 1465, in: Bulletin de l'Institut Archéologique Liégeois 7 (1865), S. 530–532; Albert Krieger, Die Markgrafen Marcus und Karl von Baden in Lüttich 1465: Aktenstücke, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 67/N. F. 28 (1913), S. 464–478; Keussen, Matrikel 1 Nr. 267,31. – Heinrich Seldner, Lüttich, die zweite burgundische Dynastie und die Markgrafen Karl und Markus von Baden 1455–1468, Rastatt 1865–1867; Müller, Markgrafen; Höroldt, St. Cassius, S. 211; Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 329f. Nr. 15; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 330; Alfred Minke, Bourbon, Louis de, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 73–75, hier S. 74 zu Markus' Verweserschaft in Lüttich.

Markus war der Bruder Georgs von Baden. Er wurde vom Domdekan Nikolaus von Leiningen zur Dompfründe des Gerhard von Homburg nominiert.

Albrecht Herzog von Bayern (Linie: Bayern-München), * 1447 Dezember 15, † 1508 März 18

1456 Juli 28/1461 August 11–vor 1466 Mai 24
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 39 Nr. 7 und S. 73 Nr. 233, Kollation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 21, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 313)

1461 an der Universität Köln immatrikuliert, studierte 1463 in Siena, Rom und Pavia

Schwennicke, ES I.1 106. – Militzer, Protokolle, S. 607. – Kisky, Domkapitel, S. 34 und 39 Nr. 7

Roth Nr. 179. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 290,35; RG 7 Nr. 35; RG 8 Nr. 71, 3058; RG 9 Nr. 910, 1318 (?), 4034, 4107, 4307, 5765 (?), 6268. – Hans Rall, Albrecht IV., der Weise, in: NDB 1 (1953), S. 157f.; Christof Paulus, Machtfelder. Die Politik Herzog Albrechts IV. von Bayern (1447/1465–1508) zwischen Territorium, Dynastie

und Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 39), Köln/Weimar/Wien 2015; RAG-ID: ngOE2V779N85adkmiPXd2, https://resource.database.rag-online.org/ngOE2V779N85adkmiPXd2, abgerufen am 20.05.2018.

Der Wittelsbacher erhielt 1461 August 11 durch den Subdekan Johann von Reichenstein Kanonikat und Pfründe des verstorbenen Rheingrafen Johann übertragen; die Nomination war bereits 1456 erfolgt (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 39 Nr. 7 und S. 73 Nr. 233). Albrecht trat 1465, noch vor seiner Resignation als Kölner Domherr, die Herrschaft im Herzogtum Bayern-München an, zunächst noch unter Beteiligung seines älteren Bruders Sigmund. Er war der Bruder Wolfgangs von Bayern. Vgl. zum mutmaßlichen Einfluss von Albrechts geistlich-akademischer Laufbahn auf seine spätere Regierung auch Stieber, Pope Eugenius IV, S. 130 und 345 Anm. 17.

Albrecht Herzog von Bayern (Linie: Pfalzgrafen von Mosbach), * 1440 September 6, † 1506 August 20

1453 Mai 28–1493 August 30
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 39 Nr. 8, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 1902)

1454 Juli 15 an der Universität Heidelberg, 1454 Dezember 3 für das Studium der Rechte in Köln immatrikuliert, studierte 1459 August und danach mit juristischer Fachrichtung in Pavia, 1464 Dezember 9 an der Universität Freiburg im Breisgau immatrikuliert, Sommer 1465 Ehrenrektor ebenda.

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Bischof von Straßburg 1479–1506

Schwennicke, ES I.1 93. – Militzer, Protokolle, S. 607. – Kisky, Domkapitel, S. 17, 33 und 39 Nr. 8

Roth Nr. 139. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 263,50. – Harry Gerber, Albrecht (von Bayern), Bischof von Straßburg, in: NDB 1 (1953), S. 175; Francis Rapp, Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 16f.; RAG-ID: ngOE2V779OG52dkiiNnda, https://resource.database.rag-online.org/ngOE2V779OG52dkiiNnda, abgerufen am 09.06.2018.

Albrecht war der Bruder des Domherrn Ruprecht (III.) von Bayern (Pfalz-Mosbach). Er wurde aufgrund königlicher, dem Erzbischof von Köln überlassener Erster Bitten zur Kölner Dompfründe des verstorbenen Busso von Beichlingen nominiert, und zwar durch den Chorbischof (Salentin von Isenburg d. Ä.); vgl. Kisky, Domkapitel, S. 17 und 39 Nr. 8. 1472 September 16 wurde er zum Kapitel admittiert (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 667).

[Johann Herzog von Bayern (Linie: Pfalzgrafen von Simmern)

ca. 1457
(Erwähnung, vgl. Ficker, Münsterische Chroniken, S. 285)

siehe Abschnitt 3.1.8 der Darstellung]

Johann Herzog von Bayern (Linie: Bayern-Straubing), * 1373, † 1425 Januar 6

1390–1418 Mai 30
(Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 40 Nr. 11)

Bischofselekt von Lüttich 1389–1418

Schwennicke, ES I.1 104. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 40 Nr. 11

Roth Nr. 235. – Heinrich Neu, Johann, Herzog von Bayern, erwählter Bischof von Lüttich und Graf von Holland, in: NDB 10 (1974), S. 495 f.; Alfred Minke, Johann von Bayern (1373–1425), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 378 f.

Ruprecht (I.) Herzog von Bayern (Linie: Pfalzgrafen von Simmern), * 1416/1420, † 1478 Oktober 17

1437 September 9–1478 Oktober 17
(Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 40 Nr. 14; Todestag)

1438/39 an der Universität Heidelberg immatrikuliert

1439 Koadjutor des Bischofs, dann selber Bischof von Straßburg 1440–1478

Schwennicke, ES I.1 94. – Militzer, Protokolle, S. 609. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 40 Nr. 14

Roth Nr. 102. – Francis Rapp, Ruprecht, Pfalzgraf von Pfalz-Simmern, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 608 f.; Volker Rödel, Ruprecht von Bayern, in: NDB 22 (2005), S. 291 f.; Sudmann, Basler Konzil, S. 119 f., 367 (zu seiner Bischofserhebung).

Ruprecht, Bruder des Domthesaurars Stephan von Bayern (Pfalz-Simmern) und des Bischofs Johann von Münster, erhielt die Dompfründe des mit ihm verschwägerten, in die Weltlichkeit zurückgekehrten Vinzenz von Moers. Nach seinem Tod wurden Kanonikat und Pfründe 1479 Juni 11 bzw. 1480 August 31 neu vergeben (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 936, sowie Kisky, Domkapitel, S. 40 Nr. 14 und 73 Nr. 231). – Ruprecht erklärte sich 1438 in einem Familienvertrag mit der geistlichen Laufbahn einverstanden, zugunsten seines jüngeren Bruders Ludwig, der auf diese Weise Veldenz und Zweibrücken erhielt.

Ruprecht (II.) Herzog von Bayern (Kurlinie, Pfalzgrafen bei Rhein mit Residenz in Heidelberg), * 1427 Februar 27, † 1480 Juli 16

1442 Oktober 22–1480 Juli 16
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 41 Nr. 15; Todestag)

1439 an der Universität Heidelberg, Ende 1443/Anfang 1444 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domkeppler; 1463–1480 Erzbischof von Köln

Schwennicke, ES I.1 93. – Militzer, Protokolle, S. 609. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 41 Nr. 15

Roth Nr. 114. – Franz Bosbach, Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 605–607; Janssen, Verzicht, passim; Widder, Karriere, passim; Groten, Ruprecht von der Pfalz.

Ruprecht wurde vom Domdekan Gottfried von Sayn-Wittgenstein zur Dompfründe des Wilhelm von Runkel nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 41 Nr. 15 und S. 76 Nr. 250). Zur Bischofswahl von 1463 und ihrer Anbahnung – u. a. der Aufnahme Ruprechts in den Kreis der Kapitularen – siehe Abschnitt 3.1.9 der Darstellung; dort auch zur Verleihung des Domkapellariats an Ruprecht.

Ruprecht (III.) Herzog von Bayern (Linie: Pfalzgrafen von Mosbach), * 1437 November 25, † 1465 Oktober 10

1455 Dezember 9–1465 Oktober 10
(Nomination oder Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 41 Nr. 16 und S. 49 Nr. 71, Todestag)

im Sommer 1454 an der Universität Heidelberg, im Winter 1454 an der Universität Köln immatrikuliert; studierte nach seiner Ernennung zum Administrator in Pavia

Administrator des Bistums Regensburg 1457–1465; Elekt von Regensburg 1465

Schwennicke, ES I.1 93. – Militzer, Protokolle, S. 609. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 41 Nr. 16

Roth Nr. 152. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 263,22; Militzer, Protokolle Nr. 284. – Levresse, Prosopographie, S. 28 Nr. 10 und S. 30 Nr. 9; Brosius, Päpstlicher Einfluß, S. 213–217; Karl Hausberger, Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, in: Gatz,

Bischöfe 1448–1648, S. 604f.; Alois Schmid, Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, in: NDB 22 (2005), S. 291.

Ruprecht war der Bruder des Domherrn Albrecht von Bayern (Pfalzgraf von Mosbach). Er wurde zur Dompfründe des Johann Schenk von Erbach nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 41 Nr. 16 und S. 49 Nr. 71).

Militzer, Protokolle, S. 609, gibt irrigerweise an, er sei 1463 zum Kapitel zugelassen worden, doch ist die betreffende Angabe (ebd., Regest Nr. 104) eindeutig dem späteren Erzbischof Ruprecht von Köln zuzuordnen.

Stephan Herzog von Bayern (Linie: Pfalzgrafen von Simmern), * 1421, † vor 1481 August 27 (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 985)

1439 September 9–vor 1481 August 27
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 41 Nr. 17; Todesdatum)

im Wintersemester 1438/39 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1441 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domthesaurar; Propst von Bonn

Schwennicke, ES I.1 94. – Militzer, Protokolle, S. 609. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 41 Nr. 17

Roth Nr. 109; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 24a (Ahnenprobe von 1441 März 29). – Toepke, Matrikel 1, S. 222; Hansen 2, passim; RG 6 Nr. 5258f.; Keussen, Matrikel 1 Nr. 208,22; RG 7 Nr. 2621; RG 8 Nr. 5333; RG 9 Nr. 5634; Militzer, Protokolle, passim. – Höroldt, St. Cassius, S. 211; Levresse, Prosopographie, S. 26 Nr. 14; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 70 Anm. 188, 75, 100; Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 709f. Nr. 283; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 423; RAG-ID: ngQG5f577Qo37fmokPZf8OcL, https://resource.database.rag-online.org/ngQG5f577Qo37fmokPZf8OcL, abgerufen am 27.11.2018.

Stephan, der Bruder des Domherren Ruprecht (I.) von Bayern aus der Linie Pfalz-Simmern und des späteren Bischofs Johann von Münster, wurde 1439 zur Dompfründe des verstorbenen Otto zur Lippe nominiert. Zu Stephans Wahl zum Bonner Propst siehe in Abschnitt 3.2.2.1 der Darstellung.

Wolfgang Herzog von Bayern (Linie: Bayern-München), * 1451 November 1, † 1514 Mai 24

1461 August 12
(Nomination, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 23 und Hammerstein-Gesmold, Urkunden Nr. 786, S. 435)

studierte 1464 in Perugia, 1465 in Bologna sowie 1467/68 in Pavia

Schwennicke, ES I.1 106. – Militzer, Protokolle, S. 610. – Kisky, Domkapitel, S. 34 und 41 Nr. 19

Roth Nr. 185. – RG 8 Nr. 5945; RG 9 Nr. 5765 (?), 6268.

Wolfgang, der Bruder des Domherrn Albrecht von Bayern-München, wurde offenbar nach seiner Nomination nicht admittiert. Nominiert wurde er durch Walter von Brucken.

## Busso Graf von Beichlingen, † 1452 Dezember 10

1414–1452 Dezember 10
(Ahnenprobe, Todestag, vgl. jeweils Kisky, Domkapitel, S. 31 und 41 f. Nr. 20)

im Wintersemester 1416/17 an der Universität Erfurt immatrikuliert; im Wintersemester 1423/24 amtierte er ebenda als Rektor

Schwennicke, ES XVII 95. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 41 f. Nr. 20

Roth Nr. 31. – Weissenborn, Acten 1, S. 107 und 126; RG 4, Sp. 280; RG 5 Nr. 915; RG 6 Nr. 4010. – Willich, Wege zur Pfründe, passim; Gramsch, Erfurter Juristen, Personenkatalog Nr. 45, S. 148–150; RAG-ID: ngLB7S678L74wahffK8a8JxK, https://resource.database.rag-online.org/ngLB7S678L74wahffK8a8JxK, abgerufen am 08.10.2018.

In RG 4, Sp. 280, wird zu 1423 September 20 eine Altersdispens für Busso erwähnt, jedoch ohne Nennung eines Amtes oder Weihegrades, so dass ein Rückschluss auf sein Geburtsjahr nicht möglich ist. Anders Gramsch, Erfurter Juristen, Personenkatalog Nr. 45, S. 149, der auf ein Geburtsjahr nach 1398 schließt.

## Gerhard Herzog von Berg, † 1435 Oktober 22

1396 September 8–1435 Oktober 22
(Erwähnung, vgl. HAStK GA 88, Bl. 9a; Todestag)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms?; Dompropst; Elekt von Minden 1403–1404

Schwennicke, ES XVIII 29. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 43 Nr. 24

Roth Nr. 239; LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I Akten Nr. 34–45 (sein Nachlass); HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., GA 88, passim. – Ulrich Andermann, Die Pröpste des Kanonissenstiftes Schildesche (1219–1542), in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 85 (1991), S. 91–119, hier S. 103; Karl Hengst, Gerhard von

Berg, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 460; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 348; Kolodziej, Herzog Wilhelm I., passim; Daniels, Ämterkauf, passim.

Gerhard war der Bruder des Paderborner Elekten Wilhelm von B e r g; siehe auch in Abschnitt 3.1.1 der Darstellung zur Doppelwahl von 1414. Siehe zu Gerhard als Propst des Aachener Marienstiftes in Abschnitt 3.4.3.

Wilhelm Herzog von B e r g, * 1382, † 1428 November 22

1400–1415
(Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 43 Nr. 27)

Bischof von Paderborn 1399/1401–1415; (Gegen-)Elekt von Köln 1414–1415

Schwennicke, ES XVIII 29. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 43 Nr. 27

Roth Nr. 251. – Karl Hengst, Wilhelm, Herzog von Berg, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 546f.

Siehe zur Kölner Doppelwahl von 1413/14 und Wilhelms vorgängigen Kontakten zum Domkapitel ausführlich in Abschnitt 3.1.1.

B i t s c h siehe Z w e i b r ü c k e n - B i t s c h

Ulrich (Olry) Graf von B l a n k e n b u r g (Blâmont), * 1425/26, † 1506 Mai 3

1436 März 19–1506 Mai 3
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 44 Nr. 36; Todestag)

1436 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; war 1448 Mai 21 *decretorum doctor* (vgl. RG 6 Nr. 5558)

Administrator des Bistums Toul 1495–1498; Bischof von Toul 1498–1506

Schwennicke, ES IV 95. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 44 Nr. 36

Roth Nr. 98; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 18b–23b (insgesamt acht Ahnenproben von 1434, 1435 und 1436); HAStK Dom Urk. 1521a (Ahnenprobe von 1436 Januar 23, Abschrift in der Darmstädter Handschrift enthalten, Bl. 22b–23a). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 189,4 (mit reichhaltigen Angaben). – Levresse, Prosopographie, S. 26 Nr. 11 und S. 27 Nr. 1; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 414 (zur Familie des Domherren); Louis Châtellier, Blâmont, Olry de, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 57.

Ulrich von Blankenburg wurde von Dietrich S t e c k e zur Dompfründe des Philipp von N a s s a u nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 44 Nr. 36 und S. 67 Nr. 181).

## Albrecht Herzog von Braunschweig-Lüneburg, * 1419 November 11 (?),† 1485 August 15 (?)

1460–vor 1461 August 12
(Erwähnung als Kölner Domkanoniker, vgl. Hammerstein-Gesmold, Urkunden Nr. 786, S. 434; Neuvergabe seiner Dompfründe nach seinem vermeintlichen Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 24)

Schwennicke, ES I.1 22 (?) (unsichere Zuordnung). – Militzer, Protokolle, S. 617. – Kisky, Domkapitel, S. 34 und 45 Nr. 40

Roth Nr. 181. – RG 6 Nr. 1789 (?) (ohne Bezug zum Kölner Domstift). – Datenbank „Welfensiegel“ (http://www.historische-datenbanken.niedersachsen.de/search.php, abgerufen am 27.05.2018), Datensätze 125, 126, 127, 1208 und 1230.

Die Identifikation des Domherrn mit dem später verheirateten und in Braunschweig-Grubenhagen regierenden Albrecht III. (nach anderer Zählung: II.) ist unsicher. Da über den Kölner Domkanoniker dieses Namens nicht mehr als die Wiedervergabe seiner Pfründe bekannt ist, muss die Zuordnung hier auf sich beruhen. Dass die Kapitelsprotokolle in diesem Zusammenhang seinen Tod statt die Resignation vermelden, könnte einfach auf einen Lapsus des Notars zurückgehen.

## Otto Herzog von Braunschweig-Lüneburg, † vor 1455 August 3

vor 1455 August 3
(Neuvergabe der Dompfründe nach seinem Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 45 Nr. 41)

Schwennicke, ES I.1 22 (?) (unsichere Zuordnung). – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 45 Nr. 41

Roth Nr. 147. – Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 343 (derselbe?).

Über Otto von Braunschweig ist auch mehr als hundert Jahre nach Kiskys erstem prosopographischem Ansatz fast nichts Sicheres in Erfahrung zu bringen. Misstrauen verdient allerdings dessen Angabe, dieser Otto habe 1388 an der Universität Heidelberg studiert (vgl. Toepke, Matrikel 1, S. 32) – angesichts der großen Zeitspanne bis zur Todesnachricht hätte Otto, selbst wenn er, nicht ungewöhnlich, als Jüngling dort studiert hätte, ein sehr hohes Lebensalter erreicht. Eine Klärung seiner Identität gelingt offenbar auch nicht mit Hilfe der kurialen Überlieferung (RG 1–9): Sie ist zwar durchaus nicht arm an welfischen Trägern des Namens Otto, stellt aber keine eindeutige Verbindung zu einem Kölner Domherrn dieses Namens her. Am ehesten könnte noch RG 6 Nr. 1261 ihm zugeordnet werden, freilich wiederum ohne Erwähnung des Kölner Domstifts.

[Albrecht von B r e u b e r g („Bruberg“)

1423?
(vgl. Kisky, Domkapitel, S. 91 c) 4.)

Da die Herren von Breuberg im Odenwald bereits im frühen 14. Jahrhundert ausstarben (vgl. Schwennicke, ES XVI 158), könnte ein Irrtum hinsichtlich der Jahreszahl vorliegen; möglicherweise handelt es sich aber auch um einen Domherrn von Wertheim, denn die Grafen gehörten zu den Erben des ausgestorbenen Geschlechts und begründeten 1407 eine jüngere Linie Wertheim-Breuberg. (Vgl. hierzu nur Matthias Bachmann, Wertheim, Grafen von, publiziert am 09.12.2015; in: Historisches Lexikon Bayerns, http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wertheim,_Grafen_von [abgerufen am 23.03.2022].) Domherr Albrecht von W e r t h e i m, der auffälligerweise ungefähr um diese Zeit (siehe sein Biogramm) erstmals als Kölner Domkanoniker belegt ist, gehörte allerdings der älteren Linie an. Sollte in der Kölner Domimmunität, also doch in einiger Entfernung von der Grafschaft, ein genealogisches Missverständnis vorgefallen sein?]

Johann von B r o n k h o r s t, † vor 1427 Februar 3

1420–vor 1427 Februar 3
(Erwähnung, Neuvergabe seiner Dompfründe, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und S. 45 Nr. 44)

1413 möglicherweise an der Universität Erfurt immatrikuliert, 1417 an der Universität Köln für das Studium des kanonischen Rechts immatrikuliert

Schwennicke, ES XVIII 41. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und S. 45 Nr. 44

Roth Nr. 38. – Weissenborn, Acten 1, S. 98 (derselbe?); Keussen, Matrikel 1 Nr. 114,82; nicht in RG 1–5. – RAG-ID: ngHX4S678Hf4qwdTbIAw0FtC, https://resource.database.rag-online.org/ngHX4S678Hf4qwdTbIAw0FtC, abgerufen am 03.06.2018.

Johann war vermutlich – die genealogische Zuordnung ist unsicher – der Großneffe des Domherrn Roser von B r o n k h o r s t.

Roser von B r o n k h o r s t, * vor 1361 April 13 (Todestag der Mutter), † vor 1423 Mai 9 (RG 4, Sp. 2096)

1381–1422 September 16
(Aufnahme in das Kapitel nach päpstlicher Provision, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 46 Nr. 45, Erwähnung, vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II, Nr. 28, Bl. 47a)

1389 an der Universität Köln immatrikuliert, studierte Theologie

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domkeppler; Domthesaurar (offenbar nicht in den Besitz der Thesaurarie gelangt; vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. II,71)

Schwennicke, ES XVIII 41. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 46 Nr. 45

Roth Nr. 217 (Liste zum 14. Jahrhundert); HAStK GA 88, passim; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 34a (posthume Erwähnung seiner früheren Aktivitäten in der Güterverwaltung, von 1423 Juli 7); Keussen, Matrikel 1 Nr. II,71; RG 2, Sp. 1019f. – Kwiatkowski, Herrschaft zwischen Herrschaften, S. 48; Engel, Mitarbeiter, S. 47f.; RAG-ID: ngXN1W072WP80mtnrXwm3Vju, https://resource.database.rag-online.org/ngXN1W072WP80mtnrXwm3Vju, abgerufen am 27.11.2018.

## Dietrich von Brucken, †?

1423?
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 91 c) 4.)

nicht bei Schwennicke, ES. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 91 c) 4.

Nicht in RG 1–5 belegt.

Nachdem bereits Kisky, Domkapitel, S. 91 c) 4., Dietrichs Zugehörigkeit zum Kreis der Kölner Domkanoniker als unsicher beurteilt hat, sprechen nach dem jetzigen Forschungsstand insbesondere die Fehlanzeigen zu Schwennicke und zum RG für noch weitergehende Skepsis.

## Nikolaus von Brucken, † vor 1439 Februar 19

1401 Mai 25–vor 1439 Februar 19
(Ahnenprobe, siehe unten; Neuvergabe nach Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 46 Nr. 46)

1421 zusammen mit seinem Bruder Walter an der Universität Köln für das Studium der *artes* immatrikuliert; erhält 1423 Mai 14 ein Zeugnis über seine gegenwärtigen artistischen Studien (vgl. LHAKo Best. 2 Nr. 53)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XXVI 1. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 46 Nr. 46

Roth Nr. 1; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 13b–14b (zwei Ahnenproben von 1402 Februar 16 [nicht 1401; Metzer Stil!] und 1401 Mai 25); HAStK Dom Akten 3c, passim; HAStK Dom Akten 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 129,14; RG 4, Sp. 2819 (mit Corrigendum in RG 4,4, S. 318); RG 5 Nr. 6928. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 432; Miller, Jakob von Sierck, passim, u. a. S. 15 Anm. 107 („gehörte zu den Intimi Siercks"); RAG-ID: ngCS9T375BK1oryOwCbrlAoJ3BP, https://resource.database.rag-online.org/ngCS9T375BK1oryOwCbrlAoJ3BP, abgerufen am 15.11.2018.

Nikolaus war der Bruder des Walter von B r u c k e n .

## Walter von B r u c k e n , † 1469 April 10

1421 April 9–1469 April 10
(Nomination, Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 46 Nr. 47)

im Frühjahr 1421 zusammen mit seinem Bruder Nikolaus an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XXVI 1. – Militzer, Protokolle, S. 619. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 46 Nr. 47

Roth Nr. 42; HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 129,14; RG 5 Nr. 9047; RG 7 Nr. 2832; Militzer, Protokolle, passim. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 560; Pauly, St. Kastor in Karden, S. 307; Miller, Jakob von Sierck, passim; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 75; RAG-ID: ngDT9U476CL27szZxCWs7BpY4Dm, https://resource.database.rag-online.org/ngDT9U476CL27szZxCWs7BpY4Dm, abgerufen am 15.11.2018 (mit z. T. fehlerhaften Angaben zum Kölner Pfründenbesitz).

Walter war der Bruder des Nikolaus von B r u c k e n . Heinrich von P i t t i n g e n nominierte ihn 1421 April 9 zur Dompfründe des verstorbenen Hermann von R e n n e n b e r g (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 46 Nr. 47).

Nach Keussen, Matrikel 1 Nr. 129,14, hat Walter möglicherweise auch 1440 in Löwen studiert bzw. sich dort immatrikulieren lassen. Er nahm über Jahrzehnte regen Anteil an den Geschäften des dompropsteilichen Lehnshofes und wurde selber mit dem großen Pförtneramt (*magnum officium portenarii*) belehnt (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 31b von 1435 April 27 und öfter in Dom Akten 3c). Auch darüber hinaus war Walter in der Güterverwaltung des Domstifts sehr aktiv, etwa als domkapitularischer Amtmann von Friesheim (vgl. HAStK Dom Urk. 1518).

Gisbert von Buren, * ca. 1422, † vor 1473 August 30

1445 Januar 22–vor 1473 August 30
(Nomination oder Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 46 Nr. 48, Neunomination nach seinem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 720)

im Sommer 1453 an der Universität Köln für das juristische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XXVIII 127. – Militzer, Protokolle, S. 620. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 46 Nr. 48

Roth Nr. 122; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 26a (Ahnenprobe von 1444 Juli 1); HAStK Brb. 26, Bl. 111a und b (Schreiben der Stadt Köln von 1461 Dezember 26 über seine lange Abwesenheit vom Kölner Domstift und seine Residenz in Lüttich). – Lacomblet, UB 4 Nr. 251, S. 297 f. (Ahnenprobe von 1443 Dezember 3); Keussen, Matrikel 1 Nr. 258,19; RG 5 Nr. 2307. – RAG-ID: ngYO3P779Yw5inussXRn7WkL, https://resource.database.rag-online.org/ngYO3P779Yw5inussXRn7WkL, abgerufen am 25.11.2018; weiterer Datensatz, jedoch offensichtlich zur selben Person: RAG-ID: ngEU4P375Dc18taQyEdt7CqV, https://resource.database.rag-online.org/ngEU4P375Dc18taQyEdt7CqV, abgerufen am 25.11.2018.

Immerhin bemerkenswert erscheint, dass Herzog Gerhard von Jülich-Berg, dem Gisbert in der Dompfründe nachfolgte, 1443 Dezember 1 und 1444 Juli 1 an seinen Ahnenproben mitwirkte (vgl. Lacomblet UB 4 Nr. 251, S. 297 f., sowie StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 26a).

Gisberts vermeintliche Einschreibung an der Universität Erfurt 1424/25 (wohl im Herbst 1424; vgl. Weissenborn, Acten 1, S. 130) scheint sich auf einen anderen Träger dieses Namens beziehen: Nach RG 5 Nr. 2307 wurde unser Domherr ca. 1422 geboren.

C siehe K

Ludwig von Daun und Oberstein, † ?

1455 August 3–1463 Mai 21
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 68 Nr. 193, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 128)

Schwennicke, ES XVII 122. – Militzer, Protokolle, S. 668. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 68 Nr. 193

Roth Nr. 150. – RG 8 Nr. 4074 (derselbe?).

Ludwig war, wie aus Militzer, Protokolle Nr. 128, hervorgeht, vom Dekan (Nikolaus von L e i n i n g e n ) zu einer Dompfründe nominiert worden; nach Kisky, Domkapitel, S. 68 Nr. 193, derjenigen des verstorbenen Otto von B r a u n s c h w e i g . Ludwigs Mutter Margarete von Leiningen war die Schwester des Domdekans (vgl. Schwennicke, ES XVII 122, und IV 25).

## Adolf Graf von D i e p h o l z , † ?

1423–vor 1456 Juli 25
(Erwähnung, Neuvergabe der Dompfründe nach seiner Resignation; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 48 Nr. 61)

nicht bei Schwennicke, ES. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 48 Nr. 61

Roth Nr. 69. – Nicht in RG 2–9 enthalten.

## Dietrich Graf von D i e p h o l z , † ?

1423?
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 5.)

nicht bei Schwennicke, ES. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 5.

Roth Nr. 53. – Nicht in RG 2–9 enthalten.

Nachdem bereits Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 5., Dietrichs Zugehörigkeit zum Kreis der Kölner Domkanoniker als unsicher beurteilt hat, sprechen nach dem jetzigen Forschungsstand insbesondere die Fehlanzeigen zu Schwennicke, ES, und zum RG für noch weitergehende Skepsis.

## Konrad Graf von D i e p h o l z , * 1424, † 1482 Mai 20/21

1455–1466 Juni 23
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 48 Nr. 62, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 314)

Bischof von Osnabrück 1455–1482

Schwennicke, ES XVII 130. – Militzer, Protokolle, S. 622. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 48 Nr. 62

Roth Nr. 202. – Hansen 2, passim. – Wolfgang Seegrün, Konrad III. v. Diepholz, in: NDB 12 (1980), S. 519 f.; Michael F. Feldkamp, Diepholz, Konrad Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 126 f.

Siehe zu ihm und seiner kirchen- bzw. territorialpolitischen Rolle in Nordwestdeutschland auch in Abschnitt 3.5.1.2.

Rudolf Graf von Diepholz, * 1400, † 1455 März 24

1405–1455 März 24
(Erwähnung, Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 48 Nr. 64, fälschlich mit März 25)

1405 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; allerdings verwarf Martin V. seine Wahl in Utrecht 1423 mit der Begründung, er sei *illiteratus et pene idiota* (zitiert bei Kohl, Diözese 3, § 90, S. 486)

Kapitularkanoniker des Doms?; Bischof von Utrecht 1423/32–1455, zugleich 1454/55 Administrator von Osnabrück

Schwennicke, ES XVII 130. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 48 Nr. 64

Roth Nr. 10. – Hansen 1 und 2, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. 65,13. – Paul Berbée, Diepholz, Rudolf Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 127f.; Thomas Vogtherr, Rudolf v. Diepholz, in: NDB 22 (2005), S. 189f.; Sudmann, Basler Konzil, S. 76–82, 338f.

Rudolf von Diepholz scheint im Jahr 1423 Kapitular gewesen zu sein, denn es ist zumindest wahrscheinlich, dass die Domherren, die bei der Verkündung der Konstitution des Kardinals Branda da Castiglione am 19. März anwesend waren, auch dem Kapitel im engeren Sinne angehörten. Vgl. die Edition bei Würdtwein, Subsidia 3, S. 150f. Zu Brandas Reformkonstitution siehe in Abschnitt 2 der Darstellung. – Als Rudolf 1444 Oktober 18 dem Erzbischof als Verbündeter Kleves Fehde ansagte, nahm er das Kölner Domkapitel ausdrücklich aus; vgl. Hansen 1 Nr. 121, S. 116f.

Adolf von Eppstein (Linie: Eppstein-Münzenberg), * 1403?, † 1433/34

1425–1433/34
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31; Todesdatum)

1420–1424 studierte er an der Universität Wien (1424 für das Rechtsstudium immatrikuliert), 1425/26 an der Universität Köln (für das Rechtsstudium immatrikuliert)

1430 von Martin V. zum Bischof von Speyer ernannt

Schwennicke, ES XVII 25. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 49 Nr. 68

Roth Nr. 72. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 462f.; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 357; Hans Ammerich, Adolf, Graf von Eppstein, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 751; RAG-ID: ngND7U870OV6ycjlhNGc9Lzc, https://resource.database.rag-online.org/ngND7U870OV6ycjlhNGc9Lzc, abgerufen am 14.06.2018.

Adolf studierte zusammen mit dreien seiner Brüder, darunter den Domherren Eberhard und Johann von Eppstein, an der Universität Köln (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 146,38–41); sein Bruder Werner wurde schon früher immatrikuliert (vgl. ebd., Nr. 138,42). Adolf erhielt 1426 Mai 4 ein Zeugnis (Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 440*, Nachtrag, S. 535) über seine Studien bei Johann *de Caminata*, dr. decr.

Eberhard von Eppstein (Linie: Eppstein-Münzenberg), * ca. 1410/11 (vgl. RG 4, Sp. 596f.), † vor 1463 Oktober 26

1427 Februar 3–vor 1463 Oktober 26
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 49 Nr. 69, Neuvergabe der Dompfründe nach seinem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 141)

1425 an der Universität Köln zum Rechtsstudium, 1428 an der Universität Heidelberg immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XVII 25. – Militzer, Protokolle, S. 625. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 49 Nr. 69

Roth Nr. 75; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 37a (zeitlich früheste Erwähnung betreffend die Güterverwaltung des Domstifts, zu 1432 Januar 14) und öfter; LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1881 von 1436 Oktober 24. – Toepke, Matrikel 1, S. 179; Keussen, Matrikel 1 Nr. 146,40; RG 4, Sp. 596f.; RG 5 Nr. 1807; Friedrich Battenberg (Bearb.), Solmser Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und Kopiaren der Grafen und Fürsten von Solms im Staatsarchiv Darmstadt (Abteilungen B 9 und F 24 B), im gräflichen Archiv zu Laubach und im fürstlichen Archiv zu Lich. 1131–1913 1: Urkundenregesten Nr. 1–1273 (1131–1450) (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 15/1), Darmstadt 1981, S. 397 Nr. 1166, S. 404 Nr. 1186 (zum Streit um die Pfarrkirche zu Vilbel, freundlicher Hinweis von Dr. Waldemar Könighaus); Militzer, Protokolle, Register s. v. Eppstein, Eberhard von. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 463; RAG-ID: ngWM6p173VE9ilsmqW3l1Uit, https://resource.database.rag-online.org/ngWM6p173VE9ilsmqW3l1Uit, abgerufen am 18.06.2018.

Eberhard war der Bruder der Domherren Adolf und Johann von Eppstein. Ulrich von Manderscheid nominierte ihn zur Dompfründe des verstorbenen Johann von Bronkhorst.

Johann von Eppstein (Linie: Eppstein-Münzenberg), † 1474 Mai 29

1454 März 20
(Erwähnung, vgl. StiAX Urk. 1648)

im Sommer 1425 an der Kölner Universität für das artistische Studium, im Wintersemester 1428/29 an der Universität Heidelberg immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XVII 25. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 127 Nr. 124 (nur zu seinen Dompfründen in Mainz und Trier)

Nicht bei Roth. – Toepke, Matrikel 1, S. 179; Keussen, Matrikel 1 Nr. 146,41; RG 5 Nr. 4450; RG 8 Nr. 2787. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 465; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 358; RAG-ID: ngWM3N577V63glsEqWPl6UiZ, https://resource.database.rag-online.org/ngWM3N577V63glsEqWPl6UiZ, abgerufen am 15.10.2018.

Johann war der Bruder der Kölner Domherren Adolf und Eberhard von Eppstein. – Der einzige ermittelte Beleg ist eine urkundliche Erwähnung als Domkapitular zu 1454 März 20. Eine Verwechslung durch den Schreiber mit seinem Bruder Eberhard ist unter Berücksichtigung der Anciennität wohl auszuschließen, denn Eberhard wird bei Militzer, Protokolle Nr. 1, zwischen dem Keppler Salentin von Isenburg und Moritz von Spiegelberg aufgeführt, während Johann in der o. g. Urkunde als letzter Edelkanoniker nach Spiegelberg genannt wird.

Johann Schenk von Erbach, † 1480

1452–vor 1455 Dezember 9
(Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 49 Nr. 71)

1444 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1450 an der Universität Köln für das Studium des kanonischen Rechtes immatrikuliert

Schwennicke, ES V 2. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 49 Nr. 71

Roth Nr. 145. – Toepke, Matrikel 1, S. 242; Keussen, Matrikel 1 Nr. 246,1; RG 6 Nr. 2839 (derselbe?); RG 8 Nr. 3765 (derselbe?). – Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 775 Nr. 330; RAG-ID: ngPF2W870QX6aeljjPYey, https://resource.database.rag-online.org/ngPF2W870QX6aeljjPYey, abgerufen am 15.10.2018.

Nach Johanns Resignation erhielt Ruprecht (III.) von Bayern seine Dompfründe; siehe dessen Biogramm weiter oben.

F siehe V

Heinrich von Gera, † nach 1462 Mai 31 (Schwennicke, ES I.1 356 irrtümlich: 1451 April 3)

1446 April 24–1462 Mai 31
(Ahnenproben, siehe unten; Neuvergabe nach Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 67)

im Wintersemester 1447/48 an der Universität Erfurt immatrikuliert, im Herbst 1449 an der Universität Köln, im Wintersemester 1453/54 an der Universität Leipzig

Schwennicke, ES I.1 356. – Militzer, Protokolle, S. 630. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 50 Nr. 77

Roth Nr. 124; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 27b–28b (zwei Ahnenproben von 1446 April 24). – Weissenborn, Acten 1, S. 213; Keussen, Matrikel 1 Nr. 243,56; RG 6 Nr. 1852. – Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 371; RAG-ID: ngND5c274NF-04cjNhMWc6LzU, https://resource.database.rag-online.org/ngND5c274NF-04cjNhMWc6LzU, abgerufen am 11.10.2018.

Heinrich von Gera wird bei seiner Immatrikulation in Köln als Kölner Domkanoniker bezeichnet, war damals also offenbar im Besitz des Benefiziums. Er resignierte Kanonikat und Dompfründe und trat in die Weltlichkeit zurück. Auffälligerweise erhielt diese (durch Nomination des Subdekans, jedoch nicht nach dem Turnus; vgl. Militzer, Protokolle Nr. 67) Heinrich von Schwarzburg; die Freiherren von Gera waren durch mehrere Eheschließungen mit den Grafen von Schwarzburg verbunden; vgl. Schwennicke, ES I.1 356.

Otto Markgraf von Hachberg (Baden), * 1388 März 6 oder 8, † 1451 November 15

Sommer 1404–1434 September 6
(Erwähnung bei seiner Immatrikulation in Heidelberg, siehe unten; Kassation seiner Pfründen wegen Epilepsie, vgl. Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 331 Nr. 16)

im Sommersemester 1404 in Heidelberg immatrikuliert

1410–1433/34 Bischof von Konstanz; 1434–1440 Titularbischof von Caesarea Palaestinae

Schwennicke, ES I.2 273. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, S. 30 und 51 Nr. 80

Roth Nr. 252 (Liste zum 14. Jahrhundert), Nr. 7 und 51 (jeweils zum 15. Jahrhundert; offenbar irrtümliche Doublette). – Toepke, Matrikel 1, S. 93. – Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 331 f. Nr. 6; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 330 f. (unter „Baden"); [redaktioneller Beitrag,] Otto von Hachberg (1388–1451), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 298; Sudmann, Basler Konzil, S. 410 (zu seiner theologisch-schriftstellerischen Tätigkeit nach der Zeit als Konstanzer Bischof).

Johann von Hammerstein (Linie: Sonnborn?), † vor 1461 August 12; 1461 Mai? (vgl. Hammerstein-Gesmold, Urkunden Nr. 789, S. 435)

1460–vor 1461 August 12
(Erwähnung als Kölner Domkanoniker, vgl. Hammerstein-Gesmold, Urkunden Nr. 786, S. 434; Neuvergabe seiner Dompfründe nach dem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 23)

nicht bei Schwennicke, ES. – Militzer, Protokolle, S. 633. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 51 Nr. 82

Roth Nr. 182. – Hammerstein-Gesmold, Urkunden Nr. 786 (mit Ausführungen zur mutmaßlichen genealogischen Einordnung), 789, 791, S. 434–436.

Die von Militzer, Protokolle, S. 633, vermutete Identität mit dem bereits 1411 verstorbenen Trierer Domscholaster dieses Namens (vgl. zu ihm Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 495) dürfte angesichts der überlangen Zeitspanne von 50 Jahren bis zur Neuvergabe der Pfründe nicht ernsthaft in Betracht kommen. Der Trierer Scholaster gehörte im Übrigen der Familie der Burggrafen von Hammerstein an, deren Verbindung mit den Herren von Hammerstein-Sonnborn zumindest problematisch ist; vgl. Walther Möller (Bearb.), Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter N. F. 1, Darmstadt 1950, S. 30–32/Tafel XIX.

Johann von Heinsberg-Loon, * ca. 1393 (vgl. die Altersdispens in RG 4, Addenda, S. XXXIV Nr. 186), † 1459 Oktober 18

1418–vor 1455 August 26
(Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 51 Nr. 85)

1411 an der Universität Köln für das Studium des römischen Rechts immatrikuliert

Bischof von Lüttich 1419–1456, resignierte; 1438/39 zudem Koadjutor des Erzbischofs von Trier

Schwennicke, ES XVIII 25. – Militzer, Protokolle, S. 635. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 51 Nr. 85

Roth Nr. 20. – Keussen, Matrikel Nr. 89,10. – Minke, Heinsberg, passim.

Johanns Aufnahme unter die Kölner Domherren wurde bereits von Erzbischof Friedrich von Saarwerden betrieben, traf jedoch auf den Widerstand des Kapitels. Vermutlich spielte dabei die nicht über jeden Zweifel erhabene Edelfreiheit des Bewerbers eine Rolle. Vgl. hierzu ausführlich Engel, Mitarbeiter, S. 44–46.

Berthold (I.) Graf von Henneberg (Linie: Henneberg-Römhild), * 1441/42, † 1504 Dezember 21

1451–vor 1503 August 5
(Nomination, Neuvergabe nach Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 52 Nr. 88)

1455 an der Universität Erfurt immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domthesaurar; Erzbischof von Mainz 1484–1504

Schwennicke, ES XVI 148. – Militzer, Protokolle, S. 636. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 52 Nr. 88

Roth Nr. 174. – Weissenborn, Acten 1, S. 247. – Ernst Bock, Berthold von Henneberg, in: NDB 2 (1955), S. 156 f.; Friedhelm Jürgensmeier, Henneberg-Römhild, Berthold Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 283–285.

Berthold war der Bruder der Domherren Georg und Philipp von Henneberg. Siehe zur Identität des späteren Mainzer Erzbischofs mit dem Kölner Domthesaurar den Kommentar zum Biogramm Bertholds (II.) von Henneberg.

Berthold (II.) Graf von Henneberg (Linie: Henneberg-Schleusingen), * 1443 März 4, † 1495 April 20

1461 September 2–1495 April 20
(Nomination, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 33; Todestag)

1455 an der Universität Erfurt immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms (?)

Schwennicke, ES XVI 147. – Militzer, Protokolle, S. 637. – Kisky, Domkapitel, S. 34 und 52 Nr. 89

Roth Nr. 187. – Weissenborn, Acten 1, S. 243; RG 7 Nr. 265, 8 Nr. 486, 9 Nr. 546 (bei diesen kurialen Belegen fällt die Unterscheidung vom späteren, fast gleichaltrigen Mainzer Erzbischof Berthold im Einzelnen schwer). – Levresse, Prosopographie, S. 27 Nr. 22, S. 27 Nr. 5, S. 29 Nr. 5; Wolfgang Voss, Der spätere Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg, ein Namensvetter und die Frage: Welcher von beiden war Kölner Domthesaurar?, in: Gabriele Annas/Jessika Nowak (Hg.), Et l'homme

dans tout cela? Von Menschen, Mächten und Motiven. FS für Heribert Müller zum 70. Geburtstag (Frankfurter Historische Abhandlungen 48), Stuttgart 2017, S. 509–514.

Berthold II. war der Bruder Johanns von Henneberg. Er wurde durch Moritz von Spiegelberg zur Dompfründe des verstorbenen Dompropstes Gottfried von Sayn nominiert (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 33, und Kisky, Domkapitel, S. 52 Nr. 89 sowie S. 78 Nr. 264). Nach Militzer, Protokolle Nr. 1154, und gegen Kisky, Domkapitel, S. 52 Nr. 89, war nicht Berthold (II.), sondern der spätere Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg Domthesaurar in Köln. Vgl. hierzu jetzt auch Voss, ebd.

Georg Graf von Henneberg (Linie: Henneberg-Römhild), * 1432, † 1508 Januar 13

1450–1458
(Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 52 Nr. 90)

1440 an der Universität Erfurt immatrikuliert

Schwennicke, ES XVI 148. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 52 Nr. 90

Roth Nr. 111; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 29b–30a (zwei Ahnenproben von 1450 April 8 und März 22 für die Brüder Philipp und Georg von Henneberg gemeinsam). – Weissenborn, Acten 1, S. 179; RG 6 Nr. 1401 (derselbe?). – RAG-ID: ngFV4Q476FX25ubTzF6uqDrS, https://resource.database.rag-online.org/ngFV4Q476FX25ubTzF6uqDrS, abgerufen am 10.10.2018.

Georg war der Bruder der Domherren Berthold (I.) und Philipp von Henneberg. Nach seiner Resignation trat er in den Deutschen Orden ein (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 52 Nr. 90, und die Angaben bei Schwennicke, ES XVI 148).

Heinrich Graf von Henneberg (Linie: Henneberg-Schleusingen), * 1422 März 17, † 1475 September 9

1436 Juni 15–1475 September 9
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 52f. Nr. 91; Todestag)

im Wintersemester 1433/34 an der Universität Erfurt immatrikuliert, im Sommer 1436 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert, im Wintersemester 1438/39 an der Universität Wien immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XVI 147. – Militzer, Protokolle, S. 637. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 52f. Nr. 91

Roth Nr. 100. – Weissenborn, Acten 1, S. 160; Keussen, Matrikel 1 Nr. 190,49; RG 7 Nr. 927; RG 8 Nr. 1840; RG 9 Nr. 1970, 1974, 5449 (im Einzelnen bestehen Unsicherheiten bei der Zuordnung). – Levresse, Prosopographie, S. 27 Nr. 20 (derselbe?), S. 27 Nr. 4 und S. 29 Nr. 4; RAG-ID: ngIY2Z173HA92xegcHBxs, https://resource.database.rag-online.org/ngIY2Z173HA92xegcHBxs, abgerufen am 21.10.2018.

Heinrich war der Onkel der Domherren Johann und Berthold II. von Henneberg aus der Schleusinger Linie. Er wurde vom Domscholaster Diether von Isenburg zur Dompfründe Friedrichs von Hoya nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 52 Nr. 91; zu den königlichen, dem Erzbischof überlassenen Ersten Bitten, auf deren Grundlage diese Nomination erfolgte, vgl. ebd., S. 17). Er war spätestens 1463 März 18 Kapitular (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 111).

Johann Graf von Henneberg (Linie: Henneberg-Schleusingen), * 1439 Juli 2, † 1513 Mai 20/26

1454 Juli 15–vor 1472 September 16
(Nomination oder Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 53 Nr. 92, Neunomination zu seiner Dompfründe nach der Abtswahl, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 665)

1454 an der Universität Erfurt immatrikuliert, 1458 dort zum Rektor gewählt; 1461 an der Universität Köln für das juristische Studium immatrikuliert; studierte 1468 an der Universität Padua Kirchenrecht

Abt von Fulda 1472–1513

Schwennicke, ES XVI 147. – Militzer, Protokolle, S. 637. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 53 Nr. 92

Roth Nr. 141; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 36a und b (Ahnenprobe von 1454 Mai 28). – Weissenborn, Acten 1, S. 243 und 270; Keussen, Matrikel 1 Nr. 288,9. – Levresse, Prosopographie, S. 27 Nr. 21; Frank-Rutger Hausmann, Reinhard von Weilnau und Johann von Henneberg. Neue Quellen zum Abtswechsel im Kloster Fulda am 17.3.1472, in: Fuldaer Geschichtsblätter 44 (1968), S. 81–104; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 381; RAG-ID: ngOE7Z971NG7zdkCiNXdxMaJ, https://resource.database.rag-online.org/ngOE7Z971NG7zdkCiNXdxMaJ, abgerufen am 09.10.2018.

Johann erhielt die Dompfründe des Philipp von Rieneck (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 53 Nr. 92 und S. 73f. Nr. 235). Er war der Bruder Bertholds (II.) von Henneberg.

Philipp Graf von Henneberg (Linie: Römhild), * 1430, † 1487 Januar 26

1457 Dezember 9–1487 Januar 26
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 53 Nr. 93; Todestag)

1440 an der Universität Erfurt immatrikuliert

Bischof von Bamberg 1475–1487

Schwennicke, ES XVI 148. – Militzer, Protokolle, S. 637. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 53 Nr. 93

Roth Nr. 172; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 29b–30a (zwei Ahnenproben von 1450 April 8 und März 22 für die Brüder Philipp und Georg von Henneberg gemeinsam). – Weissenborn, Acten 1, S. 179. – Egon Johannes Greipl, Henneberg, Philipp von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 282f.

Philipp war der Bruder Bertholds (I.) und Georgs von Henneberg. Er wurde zur Dompfründe des Erasmus von Wertheim nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 53 Nr. 93 und S. 87 Nr. 331). Domkanonikat und -pfründe Philipps wurden 1487 September 13, nach seinem Tod, neu vergeben (Nomination; vgl. Militzer, Protokolle Nr. 1412).

[Johann von Hohensyburg

o. J.
(Höroldt, St. Cassius, S. 249)

siehe Abschnitt 3.2.2.4 der Darstellung]

Gerhard (Graf) von Homburg, † vor 1456 August 3

1455–vor 1456 August 3
(Erwähnung, Neuvergabe der Pfründe nach seinem Tod; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 39 Nr. 4)

nicht bei Schwennicke, ES (XVIII 154 zur Familie). – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 54 Nr. 102

Roth Nr. 148. – Vgl. zu seiner Familie Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 504.

Albrecht Graf von Hoya, † 1473 April 25

1437?
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 6.)

studierte 1418 in Erfurt, 1420 Rektor ebenda

Administrator des Bistums Minden 1420–1437; Bischof von Minden 1436–1473; Administrator des Bistums Osnabrück 1450–1454

Schwennicke, ES XVIII 133. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 6.

Nicht bei Roth. – Hans-Georg Aschoff, Hoya, Albert von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 318 f.

Erich Graf von H o y a * vor 1414, † 1458 April 30

1431 September–1458 April 30 (?)
(Erwähnung, vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 170,45, Todestag, unsicherer Pfründbesitz bis dahin)

studierte 1425 an der Universität Bologna, wurde 1427 an der Universität Leipzig, 1430 an der Universität Erfurt und 1431 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Dompropst; 1437–1441/42 Administrator von Osnabrück; 1450–1457 Prätendent des Bistums Münster

Schwennicke, ES XVII 133. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 55 Nr. 107

Roth Nr. 78; HAStK Dom Akten 3c, passim; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 37b und 38b (zu 1435 Juni 27). – Hansen 2, passim (Einleitung und Editionsteil); Keussen, Matrikel 1 Nr. 170,45. – Schmutz, Juristen, Personenkatalog Nr. 768; Bernd-Ulrich Hergemöller, Erich von Hoya, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 535; Sudmann, Basler Konzil, S. 128 f.; RAG-ID: ngQG0L375QY13fmQkQZf6OcP, https://resource.database.rag-online.org/ngQG0L375QY13fmQkQZf6OcP, abgerufen am 14.10.2018.

Siehe zu Erich von Hoya als Münsteraner Bistumsprätendent Abschnitt 3.5.1.2 der Darstellung, auch zu seiner Privation als Kölner Dompropst und den Auswirkungen *in partibus*. Erich war der Bruder Albrechts von H o y a .

Friedrich Graf von H o y a (Linie: Hoya-Bruchhausen), † vor 1436 Juni 15

vor 1411–vor 1436 Juni 15
(Erwähnung als Domherr, Neuvergabe nach Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 55 Nr. 108)

1411 an der Universität Köln für das juristische Studium immatrikuliert

Schwennicke, ES XVII 132. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 55 Nr. 108

Roth Nr. 17. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 89,3; RG 5 Nr. 1932. – RAG-ID: ngSI8D375RA17hoGmR5hcQeR, https://resource.database.rag-online.org/ngSI8D375RA17hoGmR5hcQeR, abgerufen am 08.10.2018.

Friedrichs Dompfründe wurde nach seinem Tod an Heinrich von Henneberg vergeben (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 52f. Nr. 91 und 55 Nr. 108).

## Johann Graf von Hoya (Linie: Hoya-Bruchhausen), * ca. 1355, † 1424 Mai 12

1374/75–1424 Mai 12
(Erwähnung, Todestag; vgl. Roth Nr. 206, Schwennicke, ES XVII 133, Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 7.)

### Bischof von Paderborn 1394–1399; Koadjutor des Bischofs von Hildesheim 1396 (?)–1399; Bischof von Hildesheim 1399–1424

Schwennicke, ES XVII 133. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 7.

Roth Nr. 206. – Helmut von Jan, Johann III. Graf v. Hoya, Bischof von Hildesheim, in: NDB 10 (1974), S. 488f.; Karl Hengst/Ulrich Faust, Johann, Graf von Hoya (1355–1424), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 249f.

## Otto Graf von Hoya (Linie: Hoya-Bruchhausen), † 1424 Oktober 3/4

1423?
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 8.)

### Elekt von Münster 1392–1424; Koadjutor des Bischofs von Osnabrück 1404–1410; Administrator von Osnabrück 1410–1424

Schwennicke, ES XVII 133. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 8.

Roth Nr. 50. – Alois Schröer/Bernd-Ulrich Hergemöller, Otto von Hoya († 1424), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 532f.; Kohl, Diözese 3, § 90, S. 458–473.

Otto war der Bruder Johanns von Hoya, des Bischofs von Paderborn und Hildesheim.

## Albrecht von Isenburg, † ?

1423?
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 9.)

nicht bei Schwennicke, ES. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 9.

Roth Nr. 56. – RG 4, Sp. 26 („Deysenborg"), 38, 1783, 3164, 3474, jedoch ohne Belege zum Kölner Domstift.

Nachdem bereits Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 9., Albrechts Zugehörigkeit zum Kreis der Kölner Domkanoniker als unsicher beurteilt hat, kann zumindest die Existenz eines Klerikers dieses Namens um 1423 durch den Befund in RG 4 als gesichert gelten.

Diether von Isenburg (Linie: Grafen von Büdingen), * um 1412, † 1482 Mai 6 oder 7

1431 März 23–1482 Mai 6 oder 7
(Nomination oder Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 56 Nr. 111; Todestag)

1430 an der Universität Köln immatrikuliert, 1432 an der Universität Erfurt; wurde als Bakkalar der *artes* graduiert, 1434 zum Rektor der Universität Erfurt gewählt

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domscholaster; Erzbischof von Mainz 1459–1461/63, 1476–1482

Schwennicke, ES XVII 60. – Militzer, Protokolle, S. 643. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 56 Nr. 111

Roth Nr. 81. – Ernst Bock, Dieter Graf v. Isenburg, in: NDB 3 (1957), S. 668; Friedhelm Jürgensmeier, Isenburg (Ysenburg)-Büdingen, Diether Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 330–332.

Diether war der Bruder Ludwigs und Philipps von Isenburg-Büdingen; mit letzterem teilte er sich auch ein Klaustral- und Kanonikalhaus, das er noch 1470 Juli 17 besaß (siehe in Philipps Biogramm weiter unten sowie im Biogramm Ludwigs von Isenburg-Büdingen). Hieraus geht auch mit großer Sicherheit hervor, dass Diether trotz seines möglicherweise 1442 erfolgten Verzichts auf die Kölner Domscholasterie (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 56 Nr. 111) Domkanoniker blieb. Er hatte die Dompfründe des Gottfried von Limburg-Styrum erhalten; vgl. ebd. und S. 60 Nr. 138.

Eberhard von Isenburg (Salentinische Linie), † ?

bis 1423 September 1
(Pfründentausch mit seinem Bruder Salentin iunior, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 56 Nr. 112 und 57 Nr. 120)

Schwennicke, ES XVII 73. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 56 Nr. 112

Roth Nr. 63.

Eberhard war der Bruder der Domherren Salentin von Isenburg *senior* und *iunior*. Wie lange er nach dem Pfründentausch noch Kölner Domherr blieb, ist nicht bekannt; Kisky, Domkapitel, S. 56 Nr. 112, vermutet, er sei in die Weltlichkeit zurückgekehrt, doch ist das letztlich spekulativ.

## Gerlach von Isenburg (Linie: Salentinische Linie), † 1502

1450 April 21/Juli 16–vor 1454 Dezember 5
(Nomination, Kollation oder Admission; Resignation; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 56 Nr. 113)

Schwennicke, ES XVII 73. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 56 Nr. 113

Roth Nr. 131. – Nicht in RG 4–8. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 513; Miller, Jakob von Sierck, passim.

Gerlach erhielt die Dompfründe des Hermann (II.) von Rennenberg. Die Domherren Jakob und Salentin III. von Isenburg waren seine Brüder.

## Jakob von Isenburg (Linie: Salentinische Linie), † nach 1505 Januar 17

1456 Juli 28–1463 Juli 6
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 56 Nr. 114, Emanzipation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 131)

Schwennicke, ES XVII 73. – Militzer, Protokolle, S. 643. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 56 Nr. 114

Roth Nr. 161.

Jakob wurde, damals noch minderjährig, zur Dompfründe des verstorbenen Burkhard Stecke nominiert. Die Domherren Gerlach und Salentin (III.) von Isenburg waren seine Brüder. Kisky, Domkapitel, S. 56 Nr. 114, nimmt an, er sei irgendwann nach seiner Emanzipation in die Weltlichkeit zurückgekehrt. Die Vermutung Schwennickes, ES XVII 73, Jakob sei noch 1481 Kölner Domherr gewesen, lässt sich aus den für diese Arbeit ausgewerteten Quellen nicht erhärten. Im Gegenteil spricht seine Beteiligung als Mitaussteller an den 1475 August 13 ausgestellten Ahnenproben für Adam von Runkel-Wied (vgl. Inventar Neuwied A.I. Nr. 670f.; zur Person Adams vgl. Kisky, Domkapitel, S. 75 Nr. 247) dafür, dass er damals nicht mehr Domkanoniker war. Vgl. hierzu die grundsätzlichen Erwägungen im Biogramm zu Heinrich von Salm-Reifferscheid.

Auch der Eintrag zu einem Jakob *Ysenburch* in der Kölner Universitätsmatrikel (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 347,140 zu 1475 Dezember 7) dürfte bei dem Versuch, mehr Einblick in Jakobs Klerikerdasein zu bekommen, nicht weiterhelfen, denn die

betreffende Person, hier für das Studium der *artes* eingeschrieben, wird in keiner Weise als adlig oder gar hochadlig charakterisiert, wie es sonst bei den Matrikeleinträgen üblich ist.

## Ludwig von I s e n b u r g (Linie: Grafen von Büdingen), * 1422, † 1511 Juni 4

1453 August 9–vor 1455 Mai 25
(Erwähnung, vgl. Huiskes, Beschlüsse 1, Nr. 1453/24; heiratete, vgl. Schwennicke, ES XVII 60)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XVII 60 (ohne Bezug zum Kölner Domstift). – nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Nicht bei Roth.

Ludwig war der Bruder der Domherren Diether und Philipp von I s e n b u r g-Büdingen. Einziger Beleg für seine Kölner Domkanoniker-Existenz ist Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1453/24 – hieraus geht allerdings dem Zusammenhang nach hervor, dass Ludwig zu diesem Zeitpunkt sogar Kapitularkanoniker des Doms war. Offenbar wurde das Statut von ca. 1353, dem zufolge nicht drei Brüder gleichzeitig Kölner Domkanoniker sein durften (vgl. Abschnitt 3.1.8 der Darstellung), hier nicht eingehalten. Der Befund, dass der Vorname des Domherren Ludwig in den Ratsbeschlüssen vom Schreiber nachgetragen wurde (vgl. Huiskes, ebd.), spricht gegen eine Verwechslung, denn offenbar hat man sich ja eigens nach der Identität des Kapitulars erkundigt. Sein Bruder Diether, der spätere Erzbischof von Mainz, blieb über das von Kisky, Domkapitel, S. 31 und 56 Nr. 111, zur Diskussion gestellte Jahr 1442 hinaus Kölner Domkanoniker; er verfügte noch 1470 Juli 17 über ein Klaustral- und Kanonikalhaus, das er damals dem Domdekan zur Verfügung stellte, und urkundete bei dieser Gelegenheit als Kölner Domherr (vgl. HAStK Dom RH 4, Bl. 21b–22b). Es mag aber sein, dass Diether durch seinen möglicherweise 1442 erfolgten Verzicht auf die Domscholasterie (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 56 Nr. 111) mittelbar die Aufnahme seines Bruders unter die Domkanoniker ermöglichte, es dem Kapitel gewissermaßen leichter machte, über das Drei-Brüder-Statut hinwegzusehen.

## Philipp von I s e n b u r g (Linie: Grafen von Büdingen), † 1470 Februar 7

1435 September 10–1470 Februar 7
(Nomination/Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 56 f. Nr. 116; Todestag)

1435 an der Universität Köln für das Rechtsstudium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XVII 60. – Militzer, Protokolle, S. 643. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 56 f. Nr. 116

Roth Nr. 94. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 186,31; Battenberg, Isenburger Urkunden Nr. 1689, 1712, 1885 (jeweils zu seiner Abfindung u. a. mit kirchlichen Benefizien), 2108, 2404; RG 6 Nr. 2602; RG 9 Nr. 1242; Militzer, Protokolle, passim. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 514; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 389; RAG-ID: ngQG2n971Q070fmUkQpf4, https://resource.database.rag-online.org/ngQG2n971Q070fmUkQpf4, abgerufen am 27.11.2018.

Philipp, der Bruder Diethers und Ludwigs von I s e n b u r g , erhielt 1435 die Dompfründe des Walram von W a l d e c k . Philipp bewohnte ein Klaustral- und Kanonikalhaus gemeinsam mit seinem Bruder Diether, worauf dieser nach dem Tode Philipps zugunsten des Domdekans verzichtete, auf Bitten des Domkapitels und deshalb, weil der Domdekan kein „bequemes“ Domizil habe (vgl. HAStK Dom RH 4, Bl. 21b–22b von 1470 Juli 17; zum gleichen Rechtsgeschäft Militzer, Protokolle Nr. 505; HAStK Dom Urk. 1752). Vgl. zur „Wohngemeinschaft“ der beiden Isenburger auch Joerres, UB St. Gereon Nr. 589, S. 566 f. von 1446 Juli 28 (die Brüder sollten demnach eine Stiftskurie an St. Gereon gemeinsam innehaben). Man kann zumindest vermuten, dass diese Lebens- bzw. Wirtschaftsweise etwas mit ihren Aktivitäten und ihrem sonstigen Pfründenbesitz in anderen Städten zu tun hatte: So wurde Philipp, der auch trierischer Archidiakon war, bezeichnenderweise in Trier begraben (vgl. hierzu nur Kisky, Domkapitel, S. 57 Nr. 116). Nichtsdestoweniger darf man wohl annehmen, dass Diether und Philipp einander über die Jahrzehnte persönlich eng verbunden blieben.

Salentin (I.) (*senior*) von I s e n b u r g (Linie: Salentinische Linie), * ? (das Alter von 96 Jahren wird bei seinem Tod offenbar gerüchteweise mitgeteilt, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 1530; allerdings war er bei seiner Nomination noch minderjährig), † 1488 November 7 (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 1530)

1416 Juli 29–1488 November 7
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 57 Nr. 120; Todestag)

im Winter 1424/25 zusammen mit seinem Bruder Salentin *iunior* an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms, Domkeppler, Domchorbischof, Domscholaster

Schwennicke, ES XVII 73. – Militzer, Protokolle, S. 643 f. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 57 Nr. 119

Roth Nr. 36; HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 144,33; RG 6 Nr. 5100 f.; RG 9 Nr. 5472. – Höroldt, St. Cassius, S. 221; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 515; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 49 und 75;

Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 389; RAG-ID: ngND2Y678N748cjVhMWcy, https://resource.database.rag-online.org/ngND2Y678N748cjVhMWcy, abgerufen am 22.11.2018.

Salentin (I.) *senior* wurde zeitgleich mit seinem Bruder Salentin (II.) von Isenburg *iunior* 1416 Juli 29 zu einer Dompfründe nominiert, und zwar durch Walram von Kerpen zur Präbende des Wilhelm von Berg (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 57 Nr. 119 f.). Zum Pfründentausch mit seinem Bruder Eberhard von Isenburg siehe in dessen Biogramm. – Die langjährige Existenz zweier namensgleicher Domherren macht es in vielen Fällen schwierig bis unmöglich, ihnen Quellenbelege sicher zuzuordnen, und hat zu einiger Konfusion in der Forschungsliteratur geführt. Auch die Tatsache, dass beide Salentine als Keppler und Scholaster erscheinen, erschwert die Identifikation. Die bei Kisky, Domkapitel, S. 99–103, gebotenen Listen der Domdignitäre (zu denen er ungenauerweise auch die Keppler zählt) könnten hier ausgehend von HAStK Dom Akten 3c sowie LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 880 präzisiert werden. Im Sinne eines Schlaglichtes sei darauf hingewiesen, dass in den 1430er Jahren Salentin d. J. als Domkeppler erscheint (vgl. z. B. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 76a und b), in den 1440er Jahren Salentin d. Ä. (vgl. z. B. ebd., Bl. 66b/67a und 77a/77b), später aber wieder der jüngere, während sein älterer Bruder nun Chorbischof ist (vgl. z. B. ebd., Bl. 92a und b von 1456 November 27). Bei dieser Konstellation scheint es bis zur Propstwahl des jüngeren Salentin (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 32 von 1461 August 31) geblieben zu sein. Gewählt wurde damals der Keppler, dem auch der Chorbischof seine Stimme gab. Höchstwahrscheinlich ist dieser Keppler identisch mit dem der frühen 1450er Jahre, der kurzzeitig zum erwählten Domdekan avancierte, sich dann aber offenbar in dieser Dignität nicht behaupten konnte. Vgl. hierzu LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 880. Der Dekanselekt dieses Namens ist dort von 1452 September 21 bis 1452 Dezember 24 belegt (vgl. ebd., Bl. 40a, 50a und öfter); 1450/51 erscheint er ebd., Bl. 37a und 39a als Domkeppler.

Salentin (II.) (*iunior*) von Isenburg (Linie: Salentinische Linie), * ca. 1413 (vgl. Hansen 1 Nr. 416 Punkt 1, S. 419), † 1482 Oktober 2

1416 Juli 29–1482 Oktober 2
(Nomination/Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 57 Nr. 119; Todestag)

im Winter 1424/25 zusammen mit seinem Bruder Salentin *maior* an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; schloss sein Studium 1428 ab

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domscholaster; Domkeppler; zwischenzeitlich erwählter Domdekan; Dompropst

Schwennicke, ES XVII 73. – Militzer, Protokolle, S. 644. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 57 Nr. 120

Roth Nr. 35; HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim; LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 880, passim (u. a. zu seinen Amtszeiten als Domkeppler und Domdekan). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 144,34; RG 6 Nr. 5101; RG 8 Nr. 5167. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 516; RAG-ID: ngOE2d779O850dkWiNHda, https://resource.database.rag-online.org/ngOE2d779O850dkWiNHda, abgerufen am 22.11.2018.

Salentin d. J. erhielt 1416 Juli 29 die Dompfründe Gerhards von K l e v e . Zum späteren Pfründentausch (1423) mit seinem Bruder Eberhard von I s e n b u r g siehe in dessen Biogramm.

Salentin (III.) von I s e n b u r g (Linie: Salentinische Linie), † vor 1465 April 22

1454 Dezember 5–vor 1465 April 22
(Nomination/Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 57 Nr. 121, Neunomination nach seinem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 226)

Schwennicke, ES XVII 73. – Militzer, Protokolle, S. 644 (verwechselt ihn z. T. mit Salentin [I.] *senior*). – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 57 Nr. 121

Roth Nr. 143. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 516 (Salentin [III.]); RAG-ID: ngRH5g678Rp4cgnRlSKgcPdI, https://resource.database.rag-online.org/ngRH5g678Rp4cgnRlSKgcPdI, abgerufen am 05.12.2018 (falsche Zuordnung in der Datenbank, siehe die folgenden Ausführungen zum Sterbedatum Salentins [III.] und zur Identität des Domscholasters).

Salentin war der Bruder der Domherren Gerlach und Jakob von I s e n b u r g und der Neffe Salentins (I.) und Salentins (II.) von I s e n b u r g . 1454 Dezember 5 wurde ihm die Dompfründe Gerlachs übertragen. Salentin (III.) wurde allerdings gegen Kisky, Domkapitel, S. 57 Nr. 121, nicht Scholaster (vermeintlich von 1467 bis 1488), sondern verstarb bereits 1465. Der Scholaster ist vielmehr Salentin (I.); vgl. Militzer, Protokolle Nr. 310 und 1530, sowie das Biogramm Salentins (I.) hiervor.

Gerhard Herzog von J ü l i c h u n d B e r g , * vor 1419 März 12 (Todestag seiner Mutter), † 1475 August 18

1435 Juni 17–1437/1445 Januar 22
(siehe Abschnitt 3.4.3)

seit 1437 Herrscher von Jülich, Berg und Ravensberg

Schwennicke, ES XVIII 29. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 43 Nr. 25

Roth Nr. 77. – StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 17b und 17b–18a (Ahnenproben). – Heinrich Neu, Gerhard VII., Herzog von Jülich-Berg, in: NDB 6 (1964), S. 267 f.

Siehe zu Gerhards Zugehörigkeit zum Kreis der Kölner Domkanoniker und der schwierigen Quellenlage ausführlich in Abschnitt 3.4.3 der Darstellung.

Eberhard Graf von Katzenelnbogen, * 1437 Mai?, † vor 1456 Juli 28

vor 1456 Juli 28
(Neuvergabe seiner Dompfründe nach seinem Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 46 Nr. 51)

Schwennicke, ES XI 121. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 46 Nr. 51

Roth Nr. 159. – Demandt, Regesten Katzenelnbogen 1, S. 42; vgl. auch 2 Nr. 4945 und 5785 bei Anm. 13. – Vgl. zur Familie auch Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 435f., und Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 386, u. a. zur Pfründenpolitik der Katzenelnbogener und beiläufig zu Eberhard.

Nach Demandt, Regesten Katzenelnbogen 1, S. 42, ist Eberhard möglicherweise in die Weltlichkeit zurückgekehrt; nicht auszuschließen sei zudem ein gewaltsamer Tod des Grafen bei einem Aufenthalt in Brügge. Zum möglichen Geburtsdatum vgl. ebd., S. 42 Anm. 117.

Walram von Kerpen, † 1435 zwischen April 9 und 27 (vgl. HAStK Dom 3c, Bl. 31b und 46a und b)

1396 September 8–1435 April 9/27
(Erwähnung, vgl. HAStK GA 88, Bl. 1b; Todesdatum)

studierte 1410 Theologie an der Universität Köln

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domkeppler; Domthesaurar (?); Propst von St. Mariengraden

Schwennicke, ES XXIX 67 (mit irrigem Verweis auf ein angeblich 1442 Juli 10 errichtetes Testament; es handelt sich um eine Verwechslung mit Wolfram von Kerpen, einem Kölner Domherrn des 14. Jahrhunderts; vgl. hierzu Gottfried Amberg, Das Testament des Kölner Domherren Wolfram von Kerpen 1342, in: KDB 51 [1986], S. 275–284). – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 47 Nr. 53

Roth Nr. 3; HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim; HAStK GA 88, passim. – Keussen, Matrikel 3, Nachträge Nr. 115; RG 3, Sp. 362; RG 4, Sp. 3663; von den Brincken, St. Mariengraden, passim. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 438; Hardegen, Kanonikerstift, S. 209 Nr. 33; RAG-ID: ngYO6B375YQ1inuQsZHnkWkP, https://resource.database.rag-online.org/ngYO6B375YQ1inuQsZHnkWkP, abgerufen am 23.11.2018.

Walram erhielt außer dem Kapellariat (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 102) offenbar ganz kurz vor seinem Tod die Domthesaurarie – wenn man keine Verwechslung mit dem Keppleramt annehmen will: Als Domkustos und Hofrichter des dompropsteilichen Lehnshofes erscheint er 1435 April 9 (HAStK Dom 3c, Bl. 46a und b). Walram nahm insgesamt sehr rege an der Güterverwaltung des Domstifts und insbesondere den Angelegenheiten des Lehnshofes Anteil; so war er auch Inhaber des vom Dompropst als Lehen vergebenen großen Pförtneramtes (ebd., Bl. 31a).

Ca. 1423 empfahl die Kölner Universität Walram von Kerpen, der seit vielen Jahren der Universität angehöre (*suppositum*), für die Nachfolge des verstorbenen Utrechter Bischofs Friedrich von Blankenheim. Walram hatte zuvor zwischen der Universität und dem Bischof vermittelt (vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 321, 390 f.).

## Adolf Herzog von K l e v e und Graf von der Mark, * 1425 Juni 6, † 1492 September 18

### vor 1453 Mai 14
(Neuvergabe nach Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 47 Nr. 54)

### Propst von Xanten; von Eugen IV. nach der Absetzung Dietrichs von Moers am 24. Januar 1446 zum Erzbischof von Köln ernannt

Schwennicke, ES XVIII 17. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 47 Nr. 54

Roth Nr. 137. – Lacomblet, UB 4, passim; Hansen 1 und 2, passim (Editionsteile und Einleitungen). – Classen, Archidiakonat, S. 91; Henny Grüneisen, Adolf von Kleve und von der Mark, in: NDB 1 (1953), S. 82; nicht bei Gatz, Bischöfe 1198–1448, oder dems., Bischöfe 1448–1648.

Siehe zu ihm ausführlich in den Abschnitten 3.1.4 und 3.5.1 der Darstellung. Bei seiner Ernennung zum neuen Kölner Erzbischof 1446 verfügte Adolf nur über die niederen Weihen (vgl. RG 5 Nr. 28; LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Mark Urk. 251). Nach Kisky, Domkapitel, S. 47 Nr. 54, wurde er „um 1423“ Kölner Domkanoniker – da Kisky wie meist keinen detaillierten Quellenbeleg hierfür anführt, kann nur vermutet werden, dass es sich um einen Zahlenfehler aus Flüchtigkeit handelt (1432?). Adolfs Dompfründe erhielt Heinrich (II.) von S c h w a r z b u r g , der spätere Administrator von Bremen und Bischof von Münster (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 47 Nr. 54 und S. 79 Nr. 275); vgl. zu ihm als klevischem Protégé Abschnitt 3.1.9 der Darstellung.

Gerhard Graf von Kleve und von der Mark, * 1386 oder 1387, † 1461 September 13

1405 Juni 9–vor 1416 Juli 29
(Erwähnung, vgl. RG 2, Sp. 1219, Neuvergabe nach Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 47 Nr. 56)

1404 an der Universität Köln immatrikuliert; studierte möglicherweise auch in Paris (vgl. Hagemann, Klevische Studenten, S. 23 mit Anm. 59)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms (?); Propst von Xanten

Schwennicke, ES XVIII 17. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 47 Nr. 56

Roth Nr. 9; LA NRW Abt. Rheinl., Kleve-Mark Urk. 2153 (sein Testament von 1461 September 12); HAStK BrE dat. von 1461 September 16 (bezeugt den Todestag 13. September). – Lacomblet, UB 4, passim; Scholten, Clevische Chronik, passim; Hansen 1 und 2, passim (Editionsteile und Einleitungen); Keussen, Matrikel 1 Nr. 62,2; Preuss, Kleve-Mark Urkunden, passim. – Classen, Archidiakonat, S. 90; Paravicini, Preußenreisen 1, S. 42 f. Anm. 146; Hawicks, Xanten, S. 492–496, 508 f.; Hagemann, Klevische Studenten, S. 22 f.; Engel, Konzil von Pisa, S. 49.

Siehe zu ihm ausführlich in Abschnitt 3.5.2 der Darstellung, auch zu seiner Utrechter Bischofskandidatur nach dem Tod Friedrichs von Blankenheim 1423. Der Verzicht auf die Kölner Dompfründe – diese wurde nach Kisky, Domkapitel, S. 47 Nr. 56 und S. 57 Nr. 120, an Salentin von Isenburg d. J. neu vergeben – bedeutete also in seinem Fall noch nicht die endgültige Entscheidung für ein laikales Leben; nach Classen, Archidiakonat, S. 90, war Gerhard bis 1417 und noch einmal 1420 im Besitz der Xantener Propstei. Zu seiner Teilnahme an der Wahl Wilhelms von Berg 1414 und der Frage, ob Gerhard Kapitularkanoniker war, siehe zudem in Abschnitt 3.1.1.

Friedrich Graf von Leiningen (Linie: in Leiningen und Dagsburg), † vor 1470 März 23

1460–vor 1470 März 23
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33, Neuvergabe nach Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 485)

1456 an der Universität Erfurt immatrikuliert

Schwennicke, ES XXVI 89. – Militzer, Protokolle, S. 655. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 58 Nr. 127

Roth Nr. 170. – Weissenborn, Acta 1, S. 255. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 520; RAG-ID: ngOE7V971O072dkeiPHdaMah, https://resource.database.rag-online.org/ngOE7V971O072dkeiPHdaMah, abgerufen am 18.11.2018.

Georg Graf von Leiningen (Linie: in Dagsburg und Hardenburg), † 1478 Februar 2

1432 März 14–1478 Februar 2
(Nomination, Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 58 Nr. 128)

1437 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domchorbischof; Domdekan

Schwennicke, ES XXVI 90. – Militzer, Protokolle, S. 655 f. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 58 Nr. 128

Roth Nr. 87. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 193,17; RG 5 Nr. 2068 und 7121; RG 9 Nr. 1462; Militzer, Protokolle, passim. –Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 520 f.; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 75; Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 633 f. Nr. 231; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 403; RAG-ID: ngXN6q274Wv0jmtFrWQm7VjS, https://resource.database.rag-online.org/ngXN6q274Wv0jmtFrWQm7VjS, abgerufen am 18.11.2018.

Georg war der Bruder des Nikolaus von Leiningen. Er wurde durch Johann (I.) von Reichenstein zur Dompfründe des verstorbenen Johann von Linnep nominiert.

Nikolaus Graf von Leiningen (Linie: in Dagsburg und Hardenburg), † vor 1472 September 19

1421 März 4–vor 1472 September 19
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 59 Nr. 131, Neuvergabe nach seinem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 669)

1436/37 (wohl Anfang 1437) an der Universität Köln für das Studium des Kirchenrechts immatrikuliert

Kapitularkanoniker; Domthesaurar; Domdekan

Schwennicke, ES XXVI 90. – Militzer, Protokolle, S. 656. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 59 Nr. 131

Roth Nr. 41; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 38b–39a. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 192,24; RG 5 Nr. 7121; RG 6 Nr. 5259; RG 7 Nr. 2248; RG 8 Nr. 4518; Militzer, Protokolle, passim. – Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 48 und 75; RAG-ID:

ngWM6p173VE91lsqqVPl1UiD, https://resource.database.rag-online.org/ngWM6p-173VE91lsqqVPl1UiD, abgerufen am 18.11.2018.

Nikolaus war der Bruder des Georg von L e i n i n g e n . Er wurde durch R a u g r a f Kuno zur Dompfründe des verstorbenen Johann von B a y e r n - S t r a u b i n g nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 59 Nr. 131).

## Gottfried Graf von L i m b u r g (Linie: Styrum), † ?

1399 (?)–vor 1431 März 23
(Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 60 Nr. 138)

Schwennicke, ES XVIII 3. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 60 Nr. 138

Roth Nr. 80; LA NRW Abt. Rheinl., Berg Urk. 966 von 1401 Oktober 21 (derselbe?). – Frick, Quellen Neuenahr Nr. 928 (zur Abfindung durch seine Schwägerin, er nennt sich hier – 1428 Dezember 7 – Kanoniker von St. Gereon).

## Konrad Schenk von L i m p u r g , * 1396 oder 1402, † ?

1427–vor 1435 November 14
(Erwähnung, Neuvergabe nach Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 59 Nr. 133)

1418 möglicherweise an der Universität Erfurt immatrikuliert, im Wintersemester 1420/21 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, studierte 1422 an der Universität Bologna, 1426 an der Universität Köln für das Studium des römischen Rechts immatrikuliert

Schwennicke, ES XVI 137. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 59 Nr. 133

Roth Nr. 73. – Toepke, Matrikel 1, S. 150; Weissenborn, Acten 1, S. 110 (derselbe?); Keussen, Matrikel 1 Nr. 149,63; RG 4, Sp. 503. – Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 782 Nr. 336; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 406 (derselbe?); Schmutz, Juristen, Personenkatalog Nr. 567; Gramsch, Erfurter Juristen, Personenkatalog, Nr. 543, S. 1633–1635; RAG-ID: ngYO3P779Yw5jnuosYHn8WkT, https://resource.database.rag-online.org/ngYO3P779Yw5jnuosYHn8WkT, abgerufen am 06.11.2018.

Nach Schwennicke, ES XVI 137, hätte es um 1435 zwei Kölner Domherren dieses Namens gegeben, die demnach Brüder gewesen wären; aus den für diese Arbeit ausgewerteten Quellen ließ sich diese Annahme jedoch nicht erhärten. Auch das RAG geht von einer Person aus. Nach RG 4, Sp. 503, müßte es zwar einen weiteren Kleriker dieses Namens gegeben haben, der ca. 1407 geboren wurde und deshalb eine Altersdispens erhielt, ob diese Person jedoch mit dem Kölner Domstift zu tun

hatte, bleibt offen. Die Angaben über das Todesjahr unseres Domherren divergieren in der Literatur erheblich (von 1435 bis 1482!), können für unsere Zwecke aber auf sich beruhen. Wesentlich ist das Faktum der Resignation.

Nach Konrads Verzicht erhielt sein Bruder Wilhelm Schenk von Limpurg dessen Dompfründe; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 59 Nr. 133 und 135.

## Wilhelm Schenk von Limpurg, * 1410 Mai 23, † 1475 Januar 1

1435 November 14–vor 1475 April 13
(Nomination oder Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 59 Nr. 135, Todestag, vgl. Schwennicke, ES XVI 137)

1419 an der Universität Erfurt immatrikuliert, im Wintersemester 1420/21 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1426 an der Universität Köln für das Studium des römischen Rechts immatrikuliert; 1435 Bakkalar der Rechte

Schwennicke, ES XVI 137. – Militzer, Protokolle, S. 657. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 59 Nr. 135

Roth Nr. 95. – Weissenborn, Acten 1, S. 115; Toepke, Matrikel 1, S. 150; Keussen, Matrikel 1 Nr. 149,64; RG 4, Sp. 3772; RG 6 Nr. 5889; RG 7 Nr. 2907; RG 8 Nr. 5902; RG 9 Nr. 6202 f. (in 6203 derselbe?). – Levresse, Prosopographie, S. 27 f. Nr. 8 („Guillaume de Limbourg“; derselbe?) und S. 30 Nr. 7; Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 783 Nr. 337; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 406 f. (Wilhelm I.); RAG-ID: ngYO3P779Y850nuosX9n8WkT, https://resource.database.rag-online.org/ngYO3P779Y850nuosX9n8WkT, abgerufen am 06.11.2018.

Wilhelm erhielt die Dompfründe seines Bruders Konrad Schenk von Limpurg (siehe das vorherige Biogramm). Zur Neuvergabe nach Wilhelms Tod vgl. außer Kisky, Domkapitel, S. 32 und 59 Nr. 135, auch Militzer, Protokolle Nr. 753. Die von Militzer, Protokolle, S. 657, angenommene erneute Immatrikulation in Erfurt 1454 erscheint eher unwahrscheinlich, da Wilhelm zu diesem Zeitpunkt bereits juristischer Bakkalar war (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 149,64).

## Dietrich von Linnep, * ca. 1440, † vor 1461 August 12

1460–vor 1461 August 12
(noch als lebend erwähnt, vgl. van Lennep, Verzameling 2, S. 103 Nr. 1518 und Hammerstein-Gesmold, Urkunden Nr. 786, S. 435, Neuvergabe seiner Dompfründe nach dem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 25)

Schwennicke, ES XXIX 87. – Militzer, Protokolle, S. 657. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 60 Nr. 141

Roth Nr. 183. – Aders, Neuenahrer Herrschaften, S. 173 Nr. 574. – van Lennep, Verzameling 2, S. 105 Nr. IX; RAG-ID: ngDT4O274DV04szxxCWspBpG, https://resource.database.rag-online.org/ngDT4O274DV04szxxCWspBpG, abgerufen am 28.05.2018.

Kisky, Domkapitel, S. 60 Nr. 141; Militzer, Protokolle, S. 657, und das Repertorium Academicum Germanicum (RAG-ID: ngDT4O274DV04szxxCWspBpG, https://resource.database.rag-online.org/ngDT4O274DV04szxxCWspBpG, abgerufen am 28.05.2018) verwechseln Dietrich mit einem gleichnamigen Kanoniker von St. Gereon, der zum Jahr 1389 auch in der Kölner Universitätsmatrikel erscheint (vgl. Keussen, Matrikel Nr. II,68). Dietrich war aber der Neffe des Domherrn Johann von L i n n e p , der Sohn von dessen Bruder Dietrich und der Elisabeth von Sayn, die nach 1431 November 3 heirateten (vgl. Schwennicke, ES XXIX 87). Dietrich scheint recht früh verstorben zu sein; 1446 und auch noch 1453 wird er minderjährig genannt (vgl. Aders, Neuenahrer Herrschaften, S. 173 Nr. 574, und Schwennicke, ES XXIX 87). Das ungefähre Geburtsdatum Dietrichs ergibt sich zudem aus der letztmaligen Erwähnung seiner Mutter zum Jahr 1440 (vgl. Schwennicke, ebd.).

Johann von L i n n e p , † vor 1431 September 6 (vgl. sein Nachlass-Inventar: Aders, Neuenahrer Herrschaften, S. 26 Nr. 63)

1380–vor 1431 September 6
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 60 Nr. 143; Todesdatum)

1389 an der Universität Köln immatrikuliert, studierte über viele Jahre Theologie (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. II,67 Anm., bereits 1403 werden zehn Jahre Theologiestudium erwähnt, es folgen noch spätere Erwähnungen als Theologiestudent)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domthesaurar; Domsubdekan; Propst von St. Gereon

Schwennicke, ES XXIX 87. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 60 Nr. 143

Roth Nr. 214; HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim; HAStK GA 88, passim; LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Tecklenburg, Rheinische Urkunden Nr. 41 (sein Nachlassinventar). – Keussen, Matrikel 1 Nr. II,67; RG 2, Sp. 197; RG 3, Sp. 221; RG 4, Sp. 2096 (erwähnt auch seinen illegitimen Sohn mit einer Benediktinerin); Aders, Neuenahrer Herrschaften, passim. – van Lennep, Verzameling 2, S. 106 f. Nr. XIII; Höroldt, St. Cassius, S. 251; Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 266 f.; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 416; Engel, Konzil von Pisa, S. 42 f.; RAG-ID: ngLB5a072Kj83ahTfLEa0Jxa, https://resource.database.rag-online.org/ngLB5a072Kj83ahTfLEa0Jxa, abgerufen am 18.11.2018.

Johann von Linnep nahm an der Güterverwaltung des Domstifts regen Anteil, insbesondere als Hofrichter des dompropsteilichen Lehnshofes (von 1408 bis 1431 nachweisbar, vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 22b/23a, 44b/45a und passim), aber etwa auch als domstiftischer Amtmann in Erpel (1396 August 21 vom Kapitel eingesetzt, vgl. Erpel. Ursula Lewald zum 65. Geburtstag, [Bonn 1977], S. 86) oder als Domkellner (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 2a, von 1399 Juli 11). Den Subdekanat des Doms gab er per Pfründentausch mit R a u g r a f Kuno zugunsten der Propstei von St. Gereon auf (siehe dessen Biogramm). Siehe zum Jubiläum des betagten Geistlichen Abschnitt 3.4.2 der Darstellung.

## [Heinrich von der L i p p e

(1434?)
(vgl. Kisky, Domkapitel, S. 92 c) 10.)

Höchstwahrscheinlich handelt es sich hierbei um den 1336 Juli 14 verstorbenen, hochadligen Heinrich zur Lippe, der Domscholaster in Münster war. Vgl. zu ihm Schwennicke, ES I.3 335; Kohl, Domstift 2, § 43, S. 173 f. Höroldt, Studien, führt ihn nicht im Personenkatalog unter den Edelherren zur Lippe auf. Für die Zeit um 1434 ist allerdings ein bürgerlicher Kleriker Heinrich *Morseman* von Lippstadt (*de Lippia*) nachweisbar, der u. a. Dekan des Stiftes Meschede war und 1438 starb. Vgl. zu ihm LA NRW Abt. Westf., Msc. I 213, Bl. 1a (zum Familiennamen *Morseman*); Hayn, Martin V. Nr. 258, S. 175; Keussen, Matrikel 1 Nr. 153,41; RG 4, Sp. 1174, 1200, 3323, 3562–3564; Wolf, Meschede – Kollegiatstift, S. 586 Punkt 5.3. Ein Pfründenbesitz am Kölner Dom oder die Bemühung darum konnte für ihn jedoch nicht ermittelt werden.]

## Otto zur L i p p e, † 1433 September 30

1423–1433 September 30
(Kollation, Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 61 Nr. 146)

im Winter 1423/24 an der Universität Köln immatrikuliert, im Winter 1428/29 an der Universität Heidelberg immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domthesaurar

Schwennicke, ES I.3 336. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 61 Nr. 146

Roth Nr. 65. – Toepke, Matrikel 1, S. 179; Keussen, Matrikel 1 Nr. 140,12; Preuss/Falkmann, Lippische Regesten 3, passim; RG 4, Sp. 3068. – RAG-ID: ngKA7R-577J636zgCeJDzwIwd, https://resource.database.rag-online.org/ngKA7R577J636zgCeJDzwIwd, abgerufen am 18.11.2018.

Otto zur Lippe war sehr nahe mit Erzbischof Dietrich verwandt: Seine Mutter war Elisabeth von Moers, eine Schwester des Erzbischofs. Er folgte Walram von M o e r s 1426 als Domthesaurar nach. Wenngleich diese Pfründenvergabe über die Kurie abgewickelt wurde (vgl. RG 4, Sp. 3068, und Hayn, Martin V., S. 163 Nr. 124), so kann man wohl voraussetzen, dass diese Regelung nicht ohne die Zustimmung von Ottos erzbischöflichem Onkel erfolgte, der ja der ordentliche Kollator der Domthesaurarie war (siehe Abschnitt 2 der Darstellung). Nach HAStK HUA Kop. 2, Bl. 229b verzögerte sich die Resignation Walrams auf die Thesaurarie bis 1426 Oktober 18: In einer Fehde, die Walram Anfang Oktober gegen die Stadt Köln begonnen hatte, wurden Weine der Domküsterei durch die Stadt beschlagnahmt. Hiergegen protestierte der neue Amtsinhaber Otto – jedoch letztlich erfolglos, nicht zuletzt weil das Domkapitel auf Anfrage der Stadt erklärte, *sy en wisten noch van neman dan van junker Walraven van Moerse* als Domthesaurar. Man kann zumindest vermuten, dass Walram und Otto ihr Vorgehen hier zuungunsten der Stadt abgestimmt hatten. Die Sache scheint Otto zur Lippe später zu einer Vemklage gegen die Stadt veranlasst zu haben: vgl. Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 1854 von 1433 September 12.

Siehe zum Verhältnis der Häuser Lippe und Moers auch in Abschnitt 3.5.1.2 der Darstellung.

## Simon zur L i p p e, * 1430 März 26, † 1498 März 7

### 1450–1458
(Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 61 Nr. 147)

### 1445 an der Universität Köln für das artistische Studium eingeschrieben, 1446 in Erfurt immatrikuliert

### Bischof von Paderborn 1463–1498

Schwennicke, ES I.3 336. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 61 Nr. 147

Roth Nr. 125. – Weissenborn, Acten 1, S. 209; Keussen, Matrikel 1 Nr. 224,4; RG 6 Nr. 5197; RG 7 Nr. 2189; RG 8 Nr. 5275 und öfter. – Karl Hengst, Simon zur Lippe, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 666f.; Ulrich Meier, Unter Brüdern. Simon III. zur Lippe und Bernhard VII., in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 81 (2012), S. 123–139.

Zu Simons Zugehörigkeit zum Kreis der Kölner Domkanoniker und seinen Beziehungen zum Erzbischof siehe auch in Abschnitt 3.5.1.2.

Heinrich Graf von Lupfen, † 1477

1434 Dezember 24–1435 Juli 2
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 61 Nr. 148, Ahnenprobe, vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch 3 Nr. 236)

1428 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1433 in Heidelberg zum Bakkalar des kanonischen Rechts promoviert; 1435 an der Universität Köln für das Rechtsstudium immatrikuliert

Schwennicke, ES XII 94. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 61 Nr. 148

Roth Nr. 91; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 16b–17a (zwei Ahnenproben von 1434 September 14). – Sigmund Riezler (Bearb.), Fürstenbergisches Urkundenbuch 3: Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg vom Jahre 1400–1479, Tübingen 1878, Nr. 236, S. 173 f. (ebd., Anm. 1, Paraphrase zu zwei weiteren Ahnenproben für Heinrich, deren eine auch in der zitierten Darmstädter Handschrift überliefert ist, jedoch aus den Originalurkunden); Toepke, Matrikel 1, S. 176; ebd. 2, S. 509; Keussen, Matrikel 1 Nr. 185,60. – RAG-ID: ngAQ1Z375AI13pwIuA5pmYmt, https://resource.database.rag-online.org/ngAQ1Z375AI13pwIuA5pmYmt, abgerufen am 18.06.2018.

Heinrich wurde durch Gottfried von Sayn-Wittgenstein zur Dompfründe des Otto von Hachberg nominiert. Kisky, Domkapitel, S. 61 Nr. 148, vermutet, er sei bald in die Weltlichkeit zurückgekehrt; das dürfte zu den Angaben bei Schwennicke, ES XII 94, über seine weltlichen Aktivitäten und Herrschaftsrechte passen, wenngleich dieser Schluss sicherlich nicht zwingend ist.

Dietrich (Graf)[3] von Manderscheid, † vor 1456 Oktober 29

1420–vor 1456 Oktober 29
(Erwähnung, Neuvergabe seiner Dompfründe nach dem Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 61 Nr. 150)

Die Angaben zu seinem vermeintlichen Studium bei Kisky, Domkapitel, S. 61 Nr. 150, sind irrtümlich auf Dietrich bezogen; bei Toepke, Matrikel 1, S. 123 (von Kisky, ebd., offenbar irrigerweise als „K[eussen, Matrikel] I 123“ zitiert) ist ein Johann von Manderscheid erwähnt.

Schwennicke, ES XI 4. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 61 Nr. 150

3 Die Familie führte den Grafentitel seit 1457; vgl. Schwennicke, ES XI 4.

Roth Nr. 33. – Toepke, Matrikel 1, S. 123; RG 8 Nr. 2542 (derselbe?). – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 534 (ohne Vornamen, „Sohn Dietrichs“; derselbe?); Franz-Josef Heyen, Das Erzbistum Trier 9: Das Stift St. Simeon in Trier (Germania Sacra N. F. 41), Berlin/New York 2002, S. 910 („Theoderich Manderscheid“).

Dietrich war der Bruder der Domherren Gerhard und Ulrich von Manderscheid.

## Gerhard von Manderscheid, † 1434 September 30

1412 Sommer–1434 September 30
(Erwähnung, vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 94,10; Todestag)

im Sommer 1412 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domscholaster; Domthesaurar (?); Propst (und zuvor Dekan) von St. Gereon

Schwennicke, ES XI 4. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 61f. Nr. 151

Roth Nr. 22 (und irrtümlich auch Nr. 33); HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 94,10; RG 4, Sp. 833f.; RG 5 Nr. 2211. – Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 266–268 und 317; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 534 („Sohn Dietrichs von“; Zuordnung unsicher); Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 441f.; RAG-ID: ngCS6F779Ca57ryOwB9rlAoB, https://resource.database.rag-online.org/ngCS6F779Ca57ryOwB9rlAoB, abgerufen am 14.11.2018.

Gerhard war der Bruder Dietrichs, Johanns und Ulrichs von Manderscheid. Er war nicht nur Domscholaster (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 102), sondern scheint für kurze Zeit auch im Besitz der Domthesaurarie gewesen zu sein (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 45b von 1433 November 7). Als Thesaurar könnte er der Nachfolger Ottos zur Lippe gewesen sein, der damals bereits verstorben war (siehe dessen Biogramm); ob Erzbischof Dietrich ihn ernannt hatte, dem ja die ordentliche Kollatur an der Thesaurarie zustand, kann nur vermutet werden; auch eine etwaige päpstliche Provision mit der Thesaurarie nach Ottos Ableben ist nach Ausweis des RG nicht überliefert. Gerhard fungierte als Hofrichter des dompropsteilichen Lehnshofes (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 31a, 45a und b) und nahm auch darüber hinaus Anteil an der Güterverwaltung des Domstifts.

## Johann (Graf) von Manderscheid, * 1446, † 1524 Januar 9

1456 Oktober 29/1459 Mai 8–1474 Februar 10
(wiederholte Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 62 Nr. 152, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 731)

studierte 1467 in Löwen (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 366 und S. 660), 1470 März 26 in Köln für das Rechtsstudium immatrikuliert

Schwennicke, ES XI 4. – Militzer, Protokolle, S. 660. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 62 Nr. 152 (und S. 167 zu Trier)

Roth Nr. 176; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 39b–40b (zwei Ahnenproben von 1459 Dezember 13; Originale: HAStK Dom Urk. 1671 und 1672). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 325,1. – RAG-ID: ngZP3Q870Zx6iovxtASo1Xlo, https://resource.database.rag-online.org/ngZP3Q870Zx6iovxtASo1Xlo, abgerufen am 05.06.2018.

Johann war der Bruder Konrads von M a n d e r s c h e i d . Nachdem ein erster Versuch, ihn als Domherrn zu nominieren, offenbar gescheitert war, wurde er 1459 Mai 8 erfolgreich zu dessen Dompfründe nominiert. 1467 Februar 25 wurde er emanzipiert (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 353). Später kehrte er in die Weltlichkeit zurück und heiratete.

Konrad (Kuno) (Graf) von M a n d e r s c h e i d , * 1444, † 1489 Juli 24

1454/55–1459 Mai 8
(Nomination oder Kollation, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 61 Nr. 149)

Schwennicke, ES XI 4. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 61 Nr. 149

Roth Nr. 144. – Nicht in RG 5–9; Aders, Neuenahrer Herrschaften Nr. 646, S. 191 (sein Ehevertrag mit Walburg von Horn, von 1459 Oktober 1).

Konrad war der Bruder des Domherren Johann von M a n d e r s c h e i d .

Ulrich von M a n d e r s c h e i d , * kurz vor 1400, † 1438 Oktober 18 (?)

1415 Sommer–1438 Oktober 18 (?)
(Erwähnung, vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 106,43; Todestag)

1415 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert, war 1417 Bakkalar der *artes* und Student des kanonischen Rechts

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domchorbischof; Domsubdekan; Domdekan; Elekt bzw. Prätendent des Erzbistums Trier 1430–1438

Schwennicke, ES XI 4. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 62 Nr. 153

Roth Nr. 34. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 106,43. – Meuthen, Trierer Schisma, passim; Hans Ammerich, Ulrich von Manderscheid, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 809; Sudmann, Basler Konzil, S. 61–76 und passim; Daniels, Diplomatie, passim.

Ulrich war der Bruder der Domherren Dietrich, Gerhard und Johann von Manderscheid. Trotz seiner weitreichenden Ambitionen nahm er nachweislich rege an der Güterverwaltung des Domstifts teil (vgl. HAStK Dom Akten 3c und 10i, jeweils passim). Noch im Sommer 1438, als er im Kampf um das – damals bereits schiedsgerichtlich Raban von Helmstatt zugesprochene – Trierer Erzbistum auf Reisen war, wurde er im Rahmen der üblichen domstiftischen Ämtervergabe von einer Domherrenkommission als Kölner Domkämmerer eingesetzt, und zwar ausdrücklich in Abwesenheit (vgl. HAStK Dom Akten 10i, Bl. 28b von 1438 Juli 29). Dass zu seiner Dompfründe bereits 1437 Dezember 29 Sigmund von Sachsen nominiert wurde (siehe dessen Biogramm), lag mit großer Sicherheit nicht in einem freiwilligen Verzicht Ulrichs begründet, denn er wurde – natürlich auf eigenen Wunsch – noch im Herbst 1438 von Eugen IV. in seine Benefizien wiedereingesetzt (vgl. Ammerich, Ulrich von Manderscheid, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 809). Seine Ernennung zum Domkämmerer zeigt, dass das Domkapitel ihn zumindest damals als Domkanoniker akzeptierte. Vermutlich löste eine irrige Nachricht über den Tod Ulrichs die Nomination eines Pfründennachfolgers aus.

## Dietrich Graf von Moers, * um 1385, † 1463 Februar 14

um 1409?–1463 Februar 14
(siehe den Kommentar im Folgenden)

1401 an der Universität Heidelberg eingeschrieben, 1408 an der Universität Bologna immatrikuliert, 1421 als Universitätsmitglied in Erfurt rezipiert

Kapitularkanoniker des Doms; Propst von Bonn; Erzbischof von Köln 1414–1463; Administrator des Bistums Paderborn 1414–1463

Schwennicke, ES XXIX 94. – Militzer, Protokolle, S. 663. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 64 Nr. 165

Roth Nr. 19. – Keussen, UB Krefeld, passim. – Erich Wisplinghoff, Dietrich II. Graf v. Mörs, in: NDB 3 (1957), S. 677f.; Droege, Dietrich von Moers; Bosbach, Moers; Wensky, Moers im Mittelalter, passim; Schmutz, Juristen, Personenkatalog Nr. 3135.

Während Kisky, Domkapitel, S. 31 und 64 Nr. 165; Bosbach, Moers, S. 480, und noch Engel, Konzil von Pisa, S. 40 Anm. 62, Dietrichs Aufnahme unter die Kölner Domkanoniker nach bzw. um 1411 ansetzen, wird man angesichts seiner Teilnahme an der Kölner Konzilsgesandtschaft des Jahres 1409 (vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 40–42) doch zumindest vermuten dürfen, dass er damals schon Domherr war: Das vom Subdekan Johann von Linnep impetrierte Zwölf-Propsteien-Privileg sah ja gerade vor, dass u. a. die Bonner Propstei, in deren Besitz Dietrich hier bereits war, zukünftig nur an Domkanoniker verliehen werden konnte. (Siehe hierzu v. a. in Abschnitt 3.1.2 der Darstellung; vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 47.) Ungeachtet des weiteren Besitzes dieser Propstei, der damit für Dietrich nicht in Frage gestellt gewesen wäre, hätte es doch wohl einen Affront gegen ihn und Erzbischof

Friedrich bedeutet, dieses Privileg gerade damals zu erwirken. Auf einen solchen Zusammenstoß deutet nichts hin; vielmehr scheint das Privileg in erster Linie gegen die kölnischen Stiftskapitel gerichtet gewesen zu sein (vgl. Engel, Konzil von Pisa, S. 48f.). Bei seiner Wahl am 24. April war Dietrich jedenfalls Kapitularkanoniker (vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48). Nach seinem Tod wurden Kanonikat und Pfründe am 13./15. April 1463 durch den Dekan Nikolaus von Leiningen neu vergeben (Nomination und Kollation), und zwar an Hermann Landgraf von Hessen, den späteren Erzbischof (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 123f.).

## Vinzenz Graf von Moers, * 1419/20, † 1499 April 30

1435
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32)

Schwennicke, ES XXIX 94. – Militzer, Protokolle, S. 664 (aber nicht zu seiner Zeit als Domherr). – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 64 Nr. 168

Roth Nr. 101. – Keussen, UB Krefeld passim. – Wensky, Moers im Mittelalter, passim.

Das ungefähre Geburtsdatum des Grafen dürfte hervorgehen aus einem Eintrag in der kurkölnischen Rentmeisterrechnung für den Zeitraum 1419 Juni 1–1420 Februar 29 (Archiv für die Geschichte Nr. XXXII, S. 178–207, hier S. 193) zu einem Boten, *qui intimavit de nato filii D*[*omi*]*ni Mursensis*. Vinzenz war der einzige Sohn Graf Friedrichs III.; vgl. Wensky, Moers im Mittelalter, S. 89.

Vinzenz' Eintritt in das Domstift ist nach den ermittelten Belegen nicht genau zu bestimmen. Auch RG 4–5 geben hierzu keinen Aufschluss. Faktisch muss er 1435 ausgeschieden sein, weil er in diesem Jahr Anna von Pfalz-Simmern heiratete (siehe in Abschnitt 3.1.1.8 der Darstellung) und Kisky, Domkapitel, S. 32, für dieses Jahr noch eine Erwähnung als Domherr kennt. Die Eheverbindung war im Übrigen bereits 1433 beschlossen und gefeiert worden (vgl. Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 1858f.). Nach Vinzenz' Resignation auf die Dompfründe wurde diese 1437 September 9 an Annas Bruder Ruprecht von Bayern (Pfalz-Simmern) vergeben, den späteren Bischof von Straßburg (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 40 Nr. 14 und S. 64 Nr. 168).

Erratisch ist die Angabe bei Hammerstein-Gesmold, Urkunden Nr. 786, S. 435 (aus den *Farragines Gelenii*), 1461 sei ein Graf Vinzenz von Moers Kölner Domherr gewesen. Die etwaige Nomination dieses Domherrn findet sich, anders als etliche weitere zu dieser Zeit, nicht in den Kapitelsprotokollen und wurde auch nicht von Kisky ermittelt. Es dürfte sich schlicht um einen Irrtum des Gelenius handeln.

## Walram Graf von Moers, * um 1385, † 1456 Oktober 3

1412 Februar 10–vor 1426 Juni 28/1456 Oktober 3 (?)
(Erwähnung als Domthesaurar, vgl. Kürten, St. Kunibert 1, S. 373, Resignation der Domthesaurarie, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 61 Nr. 146 und S. 65 Nr. 169, bzw. Todestag)

1401 an der Universität Heidelberg eingeschrieben, 1408 an der Universität Bologna immatrikuliert; war 1413 ebenda Prokurator der deutschen Nation

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domthesaurar; Propst von St. Mariengraden

1434–1449 Elekt bzw. Prätendent des Bistums Utrecht, 1450–1456 Bischof von Münster

Schwennicke, ES XXIX 94. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 65 Nr. 169

Roth Nr. 15. – Toepke, Matrikel 1, S. 79; Hansen 1 und 2, passim (Einleitungen und Editionsteile); Keussen, UB Krefeld, passim. – Alois Schröer, Moers, Walram Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 485–487; Schmutz, Juristen, Personenkatalog Nr. 3345; Wensky, Moers im Mittelalter, passim; Kohl, Diözese 3, § 90, S. 485–491; Engel, Mitarbeiter, S.47 f. Anm. 249; Engel, Stiftsfehde, passim.

Walram war einer der Brüder Erzbischof Dietrichs. Nach dem Statut von ca. 1353 über die unzulässige Aufnahme dreier Brüder als Kölner Domkanoniker (vgl. Sauerland, Urkunden und Regesten 4 Nr. 19, S. 6) kann Walram eigentlich erst Ende 1411 oder später Kölner Domherr geworden sein, denn noch 1411 November 1 erscheint sein Bruder Johann als solcher (vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 48 Anm. 249), während der spätere Erzbischof Dietrich zu dieser Zeit schon Domkanoniker war (siehe sein Biogramm hiervor). – Immerhin bemerkenswert ist, dass Walram 1414 nicht unter den Wählern seines Bruders genannt wird, obwohl er damals bereits Domthesaurar war (vgl. Kürten, St. Kunibert 1, S. 373); vermutlich hielt er sich damals in weiterer Entfernung vom Erzstift auf (vgl. hierzu auch Engel, Mitarbeiter, S.47 f. Anm. 249). Siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.2 der Darstellung. Zu seinen Bemühungen um den Münsteraner Bischofsstuhl siehe Abschnitt 3.5.1.2. Als Domthesaurar folgte ihm nach seiner Resignation Otto zur L i p p e nach. Vgl. Kisky, Domkapitel, S. 61 Nr. 146 und S. 65 Nr. 169, das Biogramm Ottos weiter oben sowie zu den engen Beziehungen zwischen den Häusern Moers und Lippe wiederum Abschnitt 3.5.1.2.

Adolf Graf von N a s s a u (Linie: Idstein-Wiesbaden), * um 1423, † 1475 September 6

1434 November 16–1475 September 6
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 66 Nr. 174; Todestag)

1441 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1443/44 Rektor der Heidelberger Universität, 1444 an der Universität Köln zum Rechtsstudium immatrikuliert; war Lizentiat der Dekrete (vgl. z. B. RG 6 Nr. 4)

Erzbischof von Mainz 1461–1475

Schwennicke, ES I.1 62. – Militzer, Protokolle, S. 665. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 66 Nr. 174

Roth Nr. 90; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 25a und b (zwei Ahnenproben von 1444 September 14 und Dezember 11). – Militzer, Protokolle Nr. 145, 148, 263, 761. – Anton Brück, Adolf II., Graf von Nassau, in: NDB 1 (1953), S. 84f.; Friedhelm Jürgensmeier, Adolf, Graf von Nassau-Wiesbaden-Idstein, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 4–6.

Adolf von Nassau wurde durch Domdekan Gottfried von Sayn-Wittgenstein zur Dompfründe des verstorbenen Gerhard von Manderscheid nominiert, und zwar aufgrund königlicher, an den Erzbischof übertragener Erster Bitten (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 66 Nr. 174, und ebd., S. 17).

Engelbert Graf von Nassau (Linie: Idstein-Wiesbaden), * 1448, † 1508 April 7

1456 Dezember 21–1508 März 23
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 66 Nr. 176, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 2195)

studierte wohl in Italien; war Bakkalar *in decretis*

Schwennicke, ES I.1 62. – Militzer, Protokolle, S. 665. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 66 Nr. 176

Roth Nr. 169; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 38a–39a (zwei Ahnenproben von 1458 Mai 28; zu Engelberts Ahnenproben vgl. auch Kisky, Domkapitel, S. 66 Nr. 176). – RG 8 Nr. 1049; Militzer, Protokolle Nr. 2194–2196 (zu seiner Resignation).

Engelbert erhielt die Dompfründe des Rheingrafen Friedrich.

Heinrich Graf von Nassau (Linie: Nassau-Beilstein), † 1477 September 11

1433 März 10–1477 September 11
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 66 Nr. 178, Todestag, vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 417)

möglicherweise 1389/90 an der Universität Köln immatrikuliert; 1428 besaß er den Grad eines Magister Artium (vgl. Kohl, Domstift 2, S. 42)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Propst von Bonn

Schwennicke, ES I.1 71. – Militzer, Protokolle, S. 665. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 66 Nr. 178

Roth Nr. 88. – Keussen, Matrikel 1 Nr. II,72; RG 4, Sp. 1205 f.; RG 5 Nr. 5132; RG 7 Nr. 963; RG 9 Nr. 2047; Militzer, Protokolle, passim; Hardt, UB Sayn, passim. – Höroldt, St. Cassius, S. 210 f.; Kohl, Domstift 2, S. 41 f.; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 417 f.; RAG-ID: ngMC2P577NE37biMgLFb0, https://resource.database.rag-online.org/ngMC2P577NE37biMgLFb0, abgerufen am 27.11.2018.

Heinrich wurde durch den Domchorbischof Dietrich S t e c k e zur Dompfründe des Johann von N a s s a u nominiert. Zu seinem Todestag vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 417; die Angabe September 12 z. B. bei Kohl, Domstift 2, S. 42, beruht wohl auf einem Missverständnis des Protokolleintrags von diesem Tag, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 826. Ob Heinrich tatsächlich ungefähr 100 Jahre alt wurde, wie es sich aus der Immatrikulation 1389/90 ergäbe, lässt sich nicht sicher feststellen, da es weitere Nassauer dieses Vornamens in dieser Zeit gab (vgl. z. B. Schwennicke, ES I.1 69). Es wäre immerhin auffällig, dass unser Domherr erst 1421 – im mutmaßlichen Alter von 40 Jahren oder mehr – mit der Münsteraner Dompropstei ein hochwertiges Benefizium erlangt hätte (vgl. Kohl, Domstift 2, S. 41 f., sowie die Zusammenstellung der Benefizien im RAG-Eintrag und bei Militzer, Protokolle, S. 665; zum geringen, auch minderjährigen Lebensalter studierender Domherren siehe auch in Abschnitt 3.3.2).

## Johann Graf von N a s s a u (Linie: Nassau-Dillenburg), † vor 1433 März 10 (vgl. aber Kohl, Domstift 2, S. 41)

1382/1423–vor 1433 März 10
(Erwähnungen, Neuvergabe nach Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 67 Nr. 180)

Schwennicke, ES I.1 69. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 67 Nr. 180

Roth Nr. 64. – RG 2, Sp. 708 und 1389; RG 3, Sp. 228; RG 4, Sp. 2179. – Kohl, Domstift 2, S. 41.

Ob die von Kohl, Domstift 2, S. 41, angenommene Heirat des Domherren – nach seiner Resignation der Münsteraner Dompropstei – tatsächlich erfolgte, muss hier offen bleiben. Der einschlägige Quellenbeleg (RG 4, Sp. 2544) erwähnt nur, die Propstei werde durch Johanns Heirat demnächst vakant.

Zu Johann als Marschall von Westfalen siehe in Abschnitt 3.5.2 der Darstellung.

## Philipp Graf von N a s s a u (Linie: Nassau-Beilstein), † 1446 Oktober 29 (vor Soest gefallen, vgl. Chroniken der deutschen Städte 21, S. 132)

1435–vor 1436 März 19
(Erwähnung, Resignation und Neuvergabe seiner Pfründe; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 67 Nr. 181)

Schwennicke, ES I.1 71. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 67 Nr. 181

Roth Nr. 92.

Philipp war der Neffe des Domherren Heinrich von N a s s a u , möglicherweise auch der Reiners von N a s s a u . Vgl. zu seinen weltlichen Besitz- und Herrschaftsrechten nach der Resignation Miller, Jakob von Sierck, S. 181.

## Reiner Graf von N a s s a u (Linie: Nassau-Beilstein), † vor 1456 Juli 25

vor 1456 Juli 25
(als verstorben erwähnt, Neuvergabe der Dompfründe an diesem Tag; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 67 Nr. 182)

Schwennicke, ES I.1 71. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 67 Nr. 182

Roth Nr. 154.

Nach Schwennicke, ES I.1 71, ist Reiners genealogische Zuordnung unsicher; vermutlich war er der Bruder des Domherrn Heinrich sowie der Onkel Philipps von N a s s a u . Wie einige andere Edelkanoniker scheint er sich seines durch die familiäre Verbindung ermöglichten Pfründenbesitzes in Köln ziemlich ungestört und ohne kuriale Interferenzen erfreut zu haben – das RG führt ihn, soweit ich sehe, nicht auf. Immerhin bemerkenswert ist, dass er auch im jeweiligen Personalbestand des Mainzer und des Trierer Domkapitels nicht auftaucht, die aus nassauischer Sicht besonders in Betracht kamen (vgl. Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2; Hollmann, Mainzer Domkapitel), zumal seine mutmaßlichen Brüder Wilhelm und Heinrich von N a s s a u beide Mainzer Dompropst waren (siehe Heinrichs Biogramm hiervor sowie Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 419, zu Wilhelm).

## Dietrich (Graf) von N e u e n a h r , † 1471 Juni 23 (vgl. Aders, Neuenahrer Herrschaften, S. 41 Nr. 19, in Verbindung mit Militzer, Protokolle Nr. 600)

1459 September 20–1471 Juni 23
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 67 Nr. 183; Todestag)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 596)

Schwennicke, ES XXIX 102. – Militzer, Protokolle, S. 666. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 67 Nr. 183

Roth Nr. 177; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 47a–48a (zwei Ahnenproben von 1465 Juli 13). – Aders, Neuenahrer Herrschaften, S. 38f. Nr. 101 (Regest, irrtümlich zu 1446; richtig ist 1466, wie sich zwingend aus den Lebensdaten der genannten Neuenahrer ergibt – vgl. Schwennicke, ES XXIX 102 – sowie aus der Amtszeit

des hier genannten Dompropstes Salentin von Isenburg; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 100), S. 41 Nr. 109, S. 43 Nr. 117; RG 9 Nr. 5774.

Dietrich war der Bruder der Domherren Friedrich und Johann von Neuenahr. Dietrich war bei seiner Nomination – sie erfolgte zur Dompfründe seines Bruders Friedrich – noch minorenn (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 67 Nr. 183 und 185). Er scheint zu Werner (I.) von Sayn ein recht gutes oder sogar vertrautes Verhältnis gehabt zu haben, denn er beauftragte ihn mit seiner Vertretung in Geschäften des Kapitels während seiner Abwesenheit (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 596 f.).

Zum zwischenzeitlichen Verlust des Grafentitels durch die Neuenahrer und dessen Wiedererlangung durch Dietrichs Vater Gumprecht vgl. Angela Kulenkampff, Die Grafen und Herren von Neuenahr 1276–1521. Ein Beitrag zur verfassungsgeschichtlichen Stellung der Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: ZHF 24 (1997), S. 161–178, hier S. 167 f. und 172–174; ebd., S. 176, beiläufig zu den Neuenahrer Domherren, deren Aufnahme in das Domkapitel durch den Grafentitel erst möglich geworden sei. Diese Einschätzung ist mit Sicherheit überspitzt und dürfte letztlich unrichtig sein. Vgl. in Abschnitt 2 der Darstellung zur Edelfreiheit.

## Friedrich (Graf) von Neuenahr, * 1438/39, † 1468 Juni 22 (im Kampf vor Wachtendonk)

### 1449–vor 1459 September 20

(Erwähnung, Neuvergabe nach Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 67 Nr. 185)

### 1453 Juni 27 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert

Schwennicke, ES XXIX 102. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 67 Nr. 185

Roth Nr. 128; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 28b–29b (drei Ahnenproben von 1449 Oktober 6 und September 15). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 257,62; Aders, Neuenahrer Herrschaften, passim; RG 6 Nr. 1287. – RAG-ID: ngWM3N577V63hlsqqW7l0UiZ, https://resource.database.rag-online.org/ngWM3N577V63hlsqqW7l0UiZ, abgerufen am 23.10.2018.

Friedrich war der Bruder der Domherren Dietrich und Johann von Neuenahr. Nach seiner Resignation heiratete er Eva von Linnep (vgl. Aders, Neuenahrer Herrschaften, S. 36 Nr. 94 und S. 194 Nr. 659). Zu ihm als Propst von St. Marien zu Aachen, dem wiederum sein Bruder Johann nachfolgte, siehe Abschnitt 3.4.3 der Darstellung.

Johann (Graf) von Neuenahr, * um 1445, † 1466 (wohl gegen Jahresende, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 350)

1455 August 26–1466
(Kollation der Dompfründe, Todesdatum, vgl. jeweils Kisky, Domkapitel, S. 33 und 68 Nr. 189)

1453 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; er studierte 1459 März 30 ebenda kanonisches Recht

Schwennicke, ES XXIX 102. – Militzer, Protokolle, S. 667. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 68 Nr. 189

Roth Nr. 151; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 36b–37b (zwei Ahnenproben von 1455 November 25); Keussen, Matrikel 1 Nr. 257,63; Aders, Neuenahrer Herrschaften, S. 36 Nr. 94, S. 43 Nr. 117, S. 194 Nr. 659, S. 202 Nr. 699 (zu seinem Begräbnis in St. Peter zu Basel); RG 8 Nr. 3339 (mit Angabe zum Lebensalter und Studium); Militzer, Protokolle Nr. 79, 82, 350. – RAG-ID: ngXN3O678XP41mtXrYGm-1Vju, https://resource.database.rag-online.org/ngXN3O678XP41mtXrYGm1Vju, abgerufen am 23.10.2018.

Johann war der Bruder der Domherren Dietrich und Friedrich von Neuenahr. Ihm wurde die Dompfründe des Johann von Heinsberg übertragen (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 51 Nr. 85 und S. 68 Nr. 189). Auch er scheint, wie Dietrich von Neuenahr, recht gute Beziehungen zu Werner (I.) von Sayn-Wittgenstein unterhalten zu haben, denn dieser verkaufte ihm 1462 August 14 das Haus Reifferscheid in der Domimmunität, das dem verstorbenen Dompropst Gottfried von Sayn-Wittgenstein gehört hatte (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 79). Zu Johann als Propst von St. Marien zu Aachen siehe Abschnitt 3.4.3 der Darstellung.

Albrecht Graf von Oettingen, * ca. 1420, † 1443 Januar 17

bis 1443 Januar 17
(Todestag, Schwennicke, ES XVI 99, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 69 Nr. 201)

wurde im Winter 1432/33 an der Universität Wien für ein juristisches Studium immatrikuliert

Schwennicke, ES XVI 99. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 69 Nr. 201

Roth Nr. 116. – RG 4, Sp. 46; RG 5 Nr. 144 (jeweils zu seinen weiteren Benefizien). – RAG-ID: ngSI5h779S85bhoEmS9heQeF, https://resource.database.rag-online.org/ngSI5h779S85bhoEmS9heQeF, abgerufen am 10.03.2019.

Albrechts ungefähres Geburtsdatum geht aus RG 5 Nr. 144 hervor. Nach den Angaben in RG 4, Sp. 46, und RG 5 Nr. 144 war der Graf mindestens auch in Straßburg Domherr, möglicherweise noch an weiteren Domstiften (Eichstätt, Würzburg und Bamberg).

## Heinrich von Pittingen, † 1430 November 19 oder kurz davor

1385 April 20–1430 November 19
(Erwähnung, vgl. AEK Domarchiv A II 26, ohne Foliierung, Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 70 Nr. 207)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domscholaster

Schwennicke, ES XXVI 65. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 70 Nr. 207

Roth Nr. 245 (Liste zum 14. Jahrhundert); HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim; HAStK GA 88, passim. – RG 2, Sp. 197. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 553.

Heinrich war der Onkel Johanns von Pittingen.

## Johann von Pittingen, † ?

1431 August 4–1438 April 15 (?)
(Erwähnungen, vgl. Kisky, Domkapitel, 70 Nr. 208, und Hüffer, Forschungen, S. 299)

1427 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker (?); Domscholaster (?); Domthesaurar (?)

Schwennicke, ES XXVI 65. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 70 Nr. 208 und 102

Roth Nr. 85. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 156,7; nicht in RG 1–5. – RAG-ID: ngDT6G870EV63szRxCWspBpQ, https://resource.database.rag-online.org/ngDT6G870EV63szRxCWspBpQ, abgerufen am 05.06.2018.

Johann wird bei seiner Immatrikulation in Köln als Neffe des Domscholasters Heinrich von Pittingen bezeichnet. Da dieser bereits 1430 verstarb (siehe sein Biogramm), sind zwei spätere Erwähnungen eines Domherrn von Pittingen wohl auf Johann zu beziehen: Stommel, Quellen Erftstadt 2 Nr. 977 von 1434 September 12, erwähnt einen damals offenbar noch lebenden Domkanoniker dieses Namens als früheren Empfänger einer mittlerweile abgelösten Rente; Hüffer, Forschungen, S. 299, ediert ein Statut, vermeintlich von 1438 April 15, in dem ein Domthesaurar von Pittingen erscheint. Das Datum ist jedoch nicht kongruent, der 15. April war 1438 kein Mittwoch, wie im Text des Statuts behauptet, sondern ein Dienstag; für

die Jahre 1433 und 1439 käme der Wochentag aus. Aus paläographischen Gründen und mit Blick auf Johanns sonstige biographische Daten kann wohl am ehesten 1433 vermutet werden. – Kisky, Domkapitel, S. 102f. (Liste der Thesaurare), führt Johann allerdings nicht auf, und Thesaurar Otto zur Lippe verstarb erst 1433 September 30 (siehe sein Biogramm). Im Jahr 1439 war, wenn man nicht gerade eine Unterbrechung der Amtszeit vermutet, bereits Nikolaus von Leiningen Thesaurar. In diesem Punkt ist einstweilen also keine Sicherheit zu gewinnen, vorbehaltlich weiterer Quellenfunde.

Kuno Raugraf (Linie: Neuenbaumberg), † 1424

nach 1397 August 4–1424
(Erwähnung, Todesjahr, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 70 Nr. 209)

1398 an der Universität Wien immatrikuliert, erhielt 1398 Oktober 4 ein Studienzeugnis dieser Hochschule; im Winter 1421/22 oder Frühjahr 1422 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domsubdekan; Propst von St. Gereon

Schwennicke, ES XXVI 97. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 70 Nr. 209

Roth Nr. 4; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 7a–8a (zwei Ahnenproben von 1389 Februar 10); HAStK Dom Akten 3c, Bl. 25b, 27b, 33a; ebd., 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 132,31. – Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 266f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 558; Wolf-Heino Struck, Das Erzbistum Trier 4: Das Stift St. Lubentius in Dietkirchen (Germania Sacra N. F. 22), Berlin/New York 1986, § 32, S. 302f.; Engel, Mitarbeiter, S. 38; RAG-ID: ngXN3O678W741mtBrXwm8VjW, https://resource.database.rag-online.org/ngXN3O678W741mtBrXwm8VjW, abgerufen am 30.11.2018.

Raugraf Kuno nahm 1414 als Subdekan an der Wahl Dietrichs von Moers teil (vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48). Er hatte die Propstei von St. Gereon mit Johann von Linnep gegen den Subdekanat eingetauscht. In dieser Funktion erscheint er bereits 1412 September 9 (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 25b; Kuno wurde damals Lehnsmann des Dompropstes). In den 1420er Jahren wirkte er auch über den Lehnshof hinaus an der domstiftischen Güterverwaltung mit.

Johann (I.) von Reichenstein, * 1401, † 1477 April 14 (Militzer, Protokolle Nr. 799)

1410 November 4–1477 April 14
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 70 Nr. 210; Todestag)

1417 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert, studierte dort auch Kirchenrecht

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domsubdekan

Schwennicke, ES XXIX 35. – Militzer, Protokolle, S. 675. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 70 Nr. 210

Roth Nr. 16; HAStK Dom Akten 3c, passim; HAStK Dom Akten 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 113,45; RG 5 Nr. 5476; RG 6 Nr. 3441; RG 7 Nr. 1765; Militzer, Protokolle, passim. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 559; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 48f. und 75; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 553; RAG-ID: ngQG0L375QI1cfmQkRJfzOcX, https://resource.database.rag-online.org/ngQG0L375QI1cfmQkRJfzOcX, abgerufen am 27.11.2018.

Johann war der Bruder Rorichs und der Onkel Johanns (II.) von Reichenstein. Er wurde 1410 durch den Domscholaster Hermann (I.) von Rennenberg zur Dompfründe des verstorbenen Johann von Buren nominiert. Er nahm an den Aktivitäten des dompropsteilichen Lehnshofes und der sonstigen domstiftischen Güterverwaltung rege teil; u. a. fungierte er 1470 zusammen mit Heinrich von Nassau als Amtmann zu Erpel (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 543, Johann wird als *socius* Heinrichs bei dieser Aufgabe eingesetzt). 1463/64 fungierte er als Stellvertreter des Generalvikars Lorbecher (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln VIII 141/3, passim).

## Johann (II.) von Reichenstein, † 1511

1456 Juli 28–1511
(Nomination, Todesdatum, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 70 Nr. 211, sowie Militzer, Protokolle, S. 675)

1466 an der Universität Köln immatrikuliert; 1482 an der Universität Basel immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domscholaster; Domsubdekan

Schwennicke, ES XXIX 35. – Militzer, Protokolle, S. 675. – Kisky, Domkapitel, S. 33, S. 70 Nr. 211

Roth Nr. 163; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 39a und b (zwei Ahnenproben von 1459 Mai 25); HAStK Dom Akten 3c, Bl. 140a–141a, 149a und b. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 308,35. – Güttsches, Notizen, S. 42f. Nr. 16; RAG-ID: ngCS6F779CK57ryswB9roAoJ, https://resource.database.rag-online.org/ngCS6F779CK57ryswB9roAoJ, abgerufen am 24.10.2018.

Johann war der Neffe der Domherren Johann (I.) und Rorich von Reichenstein. Er wurde durch seinen Onkel Johann, den Domsubdekan, zur Dompfründe

des Eberhard von Katzenelnbogen nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 70 Nr. 211). Johann amtierte 1504–1508 als Generalvikar. Er nahm auch zahlreiche domstiftische Aufgaben, etwa das Kämmereramt, wahr; vgl. Militzer, Protokolle, S. 675, sowie zu seinen Aktivitäten am Lehnshof des Dompropstes Georg (II.) von Sayn-Wittgenstein HAStK Dom Akten 3c, Bl. 140a–141a, 149a und b.

## Rorich von Reichenstein, † vor 1467 November 28

1439 Februar 10/1466 September 12–vor 1467 November 18
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 71 Nr. 213, erneute Admission, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 325, Neuvergabe nach dem Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 71 Nr. 212)

1424 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; wurde Doktor des Kirchenrechts, unbekannt ist, an welcher Universität

Kapitularkanoniker des Kölner Doms?

Schwennicke, ES XXIX 35. – Militzer, Protokolle, S. 675. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 71 Nr. 213

Roth Nr. 107; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 24b (zwei Ahnenproben von 1442 April 14; Originale: HAStK Dom Urk. 1533 und 1534); ebd., Bl. 42b–43a (zwei Ahnenproben von 1459 September 13). – Joerres, UB St. Gereon Nr. 591 und 593; Keussen, Matrikel 1 Nr. 143,12; RG 6 Nr. 5050; RG 7 Nr. 2512; RG 9 Nr. 5416. – Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 268; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 560; Miller, Jakob von Sierck, S. 157, 347, 349; Küppers-Braun, Ahnenproben, S. 180 mit Anm. 24; RAG-ID: ngLB5a072Kj85ahTfKUaxJxi, https://resource.database.rag-online.org/ngLB5a072Kj85ahTfKUaxJxi, abgerufen am 05.11.2018.

Rorich war der Bruder Johanns (I.) von Reichenstein. Er wurde bereits 1439 durch Werner (I.) von Sayn-Wittgenstein zur Dompfründe des Friedrich von Zollern nominiert. Die erneute Admission im Jahre 1466 – im Sinne der Platzanweisung im Chorgestühl, noch nicht im Sinne der Aufnahme in das Kapitel – geschah auf Rorichs Wunsch, um einem Formfehler bei der ersten Zulassung zum Kapitel zu begegnen; er forderte, das Aufnahmeverfahren zu wiederholen (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 325). Rorichs Zulassung zum Kreis der Kapitulare, gewissermaßen der Zielpunkt dieses Rechtsaktes von 1466 September 12, blieb aber strittig, weil Johann von Aremberg hier den Vorrang beanspruchte (vgl. ebd., Nr. 345 f. von 1466 November 29 und Dezember 14).

## Hermann (I.) von Rennenberg, † vor 1421 April 9

1374–vor 1421 April 9
(Erwähnung, Todesdatum, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 72 Nr. 224)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domscholaster

Schwennicke, ES XXIX 145. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 72 Nr. 224

Roth Nr. 188 (Liste des 14. Jahrhunderts); HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, Bl. 33a (posthume Erwähnung als Verwalter des domstiftischen Hofes Königshoven, 1421 September 30); HAStK GA 88, passim. – Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 25b (Nachtrag), 189–191 und 230; RG 2, Sp. 197. – Ulrike Höroldt, Die Familie Rennenberg im Kölner Domkapitel, in: KDB 57 (1992), S. 145–184, hier S. 175, 177 und 179; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 550.

Da Hermanns Dompfründe 1421 April 9 nach seinem Tod neu vergeben bzw. Walter von B r u c k e n zu ihr nominiert wurde (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 72 Nr. 224 und S. 46 Nr. 47), ist es an sich wahrscheinlich, dass Hermann kurz vorher verstorben ist. Auffälligerweise folgte ihm in der Domscholasterie aber schon deutlich früher Heinrich von P i t t i n g e n , der bereits 1417 August 6 als Scholaster bezeugt ist (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 29b). Das wirft zumindest die Frage auf, ob das Kapitel möglicherweise aufgrund irgendwelcher Schwierigkeiten mit der Neuvergabe bzw. der Nomination zu Kanonikat und Pfründe zögerte. (Beispielsweise ließ das Kapitel auch nach dem Tod Heinrichs von N a s s a u 1477 September 11 mehrere Monate – allerdings nicht Jahre – bis zur Neuvergabe verstreichen; vgl. Militzer, Protokolle Nr. 841 und 852 von 1478 Januar 26 und Februar 17 sowie Heinrichs Biogramm.)

## Hermann (II.) von R e n n e n b e r g , * 1410 oder danach, † 1471 November/1472 November 27

1424–vor 1450 April 21
(Erwähnung; Resignation und Neuvergabe der Dompfründe, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 72 Nr. 225 und S. 56 Nr. 113)

1424 an der Kölner Universität immatrikuliert

Schwennicke, ES XXIX 145. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 72 Nr. 225 (das Datum 1450 August 21 ist nach der Angabe ebd., S. 56 Nr. 113, in 1450 April 21 zu verbessern)

Roth Nr. 70. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 144,29; Hardt, UB Sayn Nr. 1066 (empfängt 1444 Juli 3 zusammen mit seinem Vater Rorich von Rennenberg ein Mannlehen von Dietrich Graf zu Sayn). – Dieter Siebert-Gasper, Der Verkauf des Hofes Seelscheid und die Lehnsauftragung der Winterburg durch die Edelherren von Rennenberg (1435), in: AHVN 203 (2000), S. 49–91, v. a. S. 74 f.; RAG-ID: ngRH8C274QJ0dgnllQAgbPdU, https://resource.database.rag-online.org/ngRH8C274QJ0dgnllQAgbPdU, abgerufen am 10.03.2019.

Hermanns ungefähres Geburtsdatum ergibt sich aus der Eheschließung seiner Eltern, die wohl im Jahr 1409 erfolgte; der Ehevertrag ist auf den 24. September 1409 datiert (vgl. Siebert-Gasper, ebd., S. 56 und 72).

Hermann war der Großneffe des gleichnamigen Domscholasters von Rennenberg (siehe dessen Biogramm). Nach dessen Tod vermittelte der Domherr Walram von Kerpen 1421 Dezember 5 eine Einigung zwischen Hermanns (II.) Vater Rorich und den Brüdern Konrad und Dietrich von Brohl um das somit ererbte Eigentum an der Herrschaft Rennenberg (vgl. Siebert-Gasper, ebd., S. 73).

Friedrich Rheingraf (Wild- und Rheingraf zu Dhaun), † 1491 Mai 2

1450 August 19–vor 1456 Dezember 21
(Ahnenproben, Neuvergabe nach Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 73 Nr. 230)

1453 an der Universität Köln für das juristische Studium immatrikuliert

Schwennicke, ES XXIX 153. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 73 Nr. 230

Roth Nr. 132; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 30a–31a (zwei Ahnenproben von 1450 August 19). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 256,19. – Vgl. zur Familie Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 738 Nr. 304 (zu Rheingraf Konrad); RAG-ID: ngHX7O274GP06wdZbG4w6FtG, https://resource.database.rag-online.org/ngHX7O274GP06wdZbG4w6FtG, abgerufen am 24.10.2018.

Für die Existenz eines zweiten, mit unserem Rheingrafen Friedrich weitläufig verwandten Domherrn dieses Namens (bei Schwennicke, ES XXIX 153, zu 1457 aufgeführt) fanden sich im ausgewerteten Quellenmaterial keine Belege. Möglicherweise war der Domherr Rheingraf Johann ein Bruder unseres Friedrichs (vgl. ebd.).

Gerhard Rheingraf (Wild- und Rheingraf zu Dhaun), * ca. 1439 (vgl. RG 7 Nr. 731), † 1490 Juli 19

1443 Juli 20–1490 Juli 19
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 73 Nr. 232; Todestag)

1461 Februar 3 an der Universität Köln für das juristische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domkeppler

Schwennicke, ES XXIX 153. – Militzer, Protokolle, S. 677 f. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 73 Nr. 232

Roth Nr. 117; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 44a (Ahnenprobe von 1460 November 26); HAStK Dom Akten 3c, passim; HAStK Dom Urk. 1825 f. (jeweils von

1480 Oktober 12, Erwähnung als Domkämmerer zu 1471). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 288,10; RG 7 Nr. 731; RG 9 Nr. 1629; Militzer, Protokolle, passim. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 563 f.; RAG-ID: ngLB7S678LT47ahTfLUauJxa, https://resource.database.rag-online.org/ngLB7S678LT47ahTfLUauJxa, am 15.11.2018.

Gerhards Verwandtschaft mit den beiden anderen nachweisbaren Rheingrafen Friedrich und Johann ist einstweilen nicht genauer zu bestimmen (vgl. Militzer, Protokolle, S. 677 f., sowie Schwennicke, ES XXIX 153). Rheingraf Gerhard wurde vom Domscholaster Ludwig von Wertheim zur Dompfründe des verstorbenen Albrecht von Oettingen nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 73 Nr. 232). Er nahm anscheinend rege an der Güterverwaltung des Domstiftes teil, u. a. als Kämmerer.

## Johann Rheingraf (Wild- und Rheingraf zu Dhaun), * ca. 1426 (vgl. RG 5 Nr. 5482), † 1445

1440–1445
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32; Todesjahr, vgl. Militzer, Protokolle, S. 678)

1441 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert, 1444 an der Universität Heidelberg immatrikuliert

Schwennicke, ES XXIX 153 (Zuordnung unsicher). – Militzer, Protokolle, S. 678. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 73 Nr. 233

Roth Nr. 112. – Toepke, Matrikel 1, S. 240; Keussen, Matrikel 1 Nr. 209,49; RG 5 Nr. 5482. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 564 (Zuordnung unsicher).

Möglicherweise war der Kölner Domherr Rheingraf Johann ein Bruder Rheingraf Friedrichs; siehe in dessen Biogramm weiter oben. Für die Existenz eines zweiten Domkanonikers dieses Namens (bei Schwennicke, ES XXIX 153, zu 1443 aufgeführt und mit dem seit 1476 regierenden Rheingrafen Johann V. identifiziert) fanden sich im ausgewerteten Quellenmaterial keine Belege.

Zur Neuvergabe seiner Dompfründe siehe im Biogramm Albrechts von Bayern weiter oben.

## Philipp Graf von Rieneck, * 1427/29, † 1497 Mai 5

1442/43–vor 1454 Juli 15
(Erwähnung, Resignation und Neuvergabe der Dompfründe, vgl. jeweils Kisky, Domkapitel, S. 32 und 73 f. Nr. 235)

1441 an der Universität Erfurt immatrikuliert, 1443 an der Universität Köln für das Studium des kanonischen Rechts eingeschrieben, 1445 an der Universität Leipzig immatrikuliert

Schwennicke, ES XVIII 59. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 73 f. Nr. 235

Roth Nr. 118; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 25a (zwei Ahnenproben von 1444 März 19 und 12). – Weissenborn, Acten 1, S. 183; Keussen, Matrikel 1 Nr. 219,37. – Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 50; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 432; zur Familie und ihrer Pfründenpolitik im Allgemeinen vgl. auch Fouquet, Speyerer Domkapitel 2, S. 740 Nr. 305 (zu Johann von Rieneck); Widder, Karriere, S. 61 f.; Gramsch, Erfurter Juristen, Personenkatalog Nr. 492, S. 1476–1478; RAG-ID: ngIY9Z971Hg7txeEcJRx9GuP9Ib, https://resource.database.rag-online.org/ngIY9Z971Hg7txeEcJRx9GuP9Ib, abgerufen am 26.10.2018.

Philipp von Rieneck studierte 1441 mit seinem Famulus, dem späteren Kölner Priesterkanoniker Heinrich L o r b e c h e r, in Erfurt (vgl. Weissenborn, Acten 1, S. 183). Man kann zumindest vermuten, dass dieser seine Dompfründe der Protektion des Edelkanonikers verdankte. Philipp resignierte, um den Fortbestand seiner Familie zu sichern (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 73 f. Nr. 235).

## Johann Graf von R i e t b e r g, † 1426

1388 (?)–1422 Januar 28
(Erwähnungen, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 75 Nr. 241, sowie Lacomblet, UB 4 Nr. 138, S. 159)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XXVII 87. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 75 Nr. 241

Roth Nr. 27; HAStK Dom Akten 3c, Bl. 23b (empfängt 1411 Februar 5 mehrere Güter als dompropsteiliches Lehen); HAStK Dom Akten 10i, passim; HAStK GA 88, passim. – Archiv für die Geschichte, S. 48. – Leesch, Rietberg, S. 318 VII,2.

Johann war der Neffe des Domdekans Konrad von R i e t b e r g. 1414 gehörte er zu den Wählern Erzbischof Dietrichs von Moers.

## Konrad (I.) Graf von R i e t b e r g, † vor 1427 August 9

1382–vor 1427 August 9
(Kollation, Todesdatum, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 74 Nr. 238)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domsubdekan; Domdekan; Propst von Bonn

Schwennicke, ES XXVII 87. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 74 Nr. 238

Roth Nr. 222 (Liste zum 14. Jahrhundert); HAStK Dom Akten 10i, passim; HAStK GA 88, passim. – RG 2, Sp. 197. – Höroldt, St. Cassius, S. 210; Leesch, Rietberg, S. 317 VI,2 (möglicherweise mit dem Domherrn identisch), S. 348, Anhang a) 3.

Zu Konrads Wahl zum Bonner Propst siehe in Abschnitt 3.2.2.1.

Konrad (II.) Graf von Rietberg, * um 1456, † 1508 Februar 9

1461 August 12–1508 Februar 9
(Nomination, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 25; Todestag)

1473 an der Universität Erfurt immatrikuliert; studierte in Rom, wo er sich seit 1477 für einige Jahre aufhielt (Kohl, Diözese 3, § 90, S. 519, ordnet ihm wohl irrtümlich den Eintrag in der Kölner Matrikel Keussen, Matrikel 2 Nr. 370,55 zu, der einem Nichtadligen zu gelten scheint)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Generalvikar unter Erzbischof Hermann von Hessen (1480–1481); Bischof von Osnabrück 1482–1497; seit 1497 Administrator ebenda und Bischof von Münster

Schwennicke, ES XXVII 87. – Militzer, Protokolle, S. 679. – Kisky, Domkapitel, S. 34 und 74 Nr. 239

Roth Nr. 186. – Joerres, UB St. Gereon Nr. 594, S. 570 von 1464 Februar 26 (Ahnenprobe); Weissenborn, Acten 1, S. 351; RG 9 Nr. 872, 2920; Militzer, Protokolle Nr. 14 (derselbe?), 25, 906, 922, 1024. – Güttsches, Notizen, S. 39f. Nr. 12; Leesch, Rietberg, S. 323f. IX,3; Dietrich Graf von Merveldt, Konrad IV. v. Rietberg, in: NDB 12 (1980), S. 514f.; Alois Schröer, Rietberg, Konrad Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 584; Kohl, Diözese 3, § 90, S. 518–529.

Konrad wurde durch Werner (I.) von Sayn-Wittgenstein zur Dompfründe des verstorbenen Dietrich von Linnep nominiert.

Friedrich von Runkel, † 1487 August 31

1439 Februar 10–1449 (?)
(Nomination, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 75 Nr. 244)

Schwennicke, ES XXIX 76. – Militzer, Protokolle, S. 682. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 75 Nr. 244

Roth 108. – Inventar Neuwied A. I. Nr. 552, 591 f. (jeweils ohne Bezug zum Domstift, 591 f. zur Übertragung der Grafschaft Wied).

Friedrich war der Bruder der Domherren Johann und Wilhelm von Runkel. Er wurde zur Dompfründe des verstorbenen Nikolaus von Brucken nominiert; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 46 Nr. 46 und S. 75 Nr. 244. (Das Datum „Febr. 19" ebd., S. 46 Nr. 46, ist mit größter Wahrscheinlichkeit ein bloßer Lapsus, denn wie unsere Personallisten, Kiskys Aufstellungen und auch Militzer, Protokolle, zeigen, war es üblich, an einem Tag, eben in einer Kapitelssitzung, mehrere Nominationen vorzunehmen, wie auch an diesem Tag geschehen, nicht jedoch am 19. Februar; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32.) Nach seiner Resignation wurde Friedrich 1454 auch Graf von Wied.

## Johann von Runkel, † vor 1502 Februar 25 oder 1521 Mai 28 (!)

1456 Juli 25–vor 1502 Februar 25
(Nomination, Ausscheiden durch Tod oder Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 75 Nr. 245)

1460 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XXIX 76. – Militzer, Protokolle, S. 683. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 75 Nr. 245

Roth Nr. 157. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 286,1; Inventar Neuwied, passim; Militzer, Protokolle Nr. 50 (leistet seinen Kanonikereid, 1462 Januar 8). – RAG-ID: ngAQ9R173ZI91pwWuZ3p2Ymp1At, https://resource.database.rag-online.org/ngAQ9R173ZI91pwWuZ3p2Ymp1At, abgerufen am 26.11.2018.

Johann wurde durch Werner (I.) von Sayn-Wittgenstein zur Dompfründe des verstorbenen Eberhard von Wertheim nominiert. Er war der Bruder Friedrichs und Wilhelms von Runkel. 1502 Februar 25 wurde seine Dompfründe neu vergeben, wobei Kisky, Domkapitel, S. 33 und 75 Nr. 245, offenbar irrtümlich seinen Tod als Vakanzgrund angibt.

## Wilhelm von Runkel, † 1489 Dezember 25

1449 Mai 24–1465 Dezember 5
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 75 Nr. 246, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 269)

Schwennicke, ES XXIX 76. – Militzer, Protokolle, S. 683. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 75 Nr. 246

Roth Nr. 130; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 37b–38a (zwei Ahnenproben von 1456 Februar 8). – Inventar Neuwied A. I. Nr. 599 f. (Ahnenproben von 1457 Februar 27) und öfter; Militzer, Protokolle Nr. 269, 291 und 294 (zum Vorgang der Resignation).

Wilhelm war der Bruder der Domherren Friedrich und Johann von Runkel. Wie sein Bruder Friedrich heiratete er nach dem Rücktritt in die Weltlichkeit, und zwar Irmgard von Rollingen.

Sigmund Herzog von Sachsen (Wettiner), * 1416 März 3, † 1471 Dezember 24

1437 Dezember 29–ca. 1443
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 77 Nr. 258, zum Ausscheiden aus dem Domstift siehe im Kommentar)

1437 an der Universität Erfurt immatrikuliert

Stiftspfleger, dann Bischof von Würzburg 1439/40–1443

Schwennicke, ES I.1 153. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 77 Nr. 258

Roth Nr. 104. – Helmut Flachenecker, Sigmund von Sachsen, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 905 f.; Gerhard Streich, Sigmund (*Sigismundus*), Herzog von Sachsen, Bischof von Würzburg, in: NDB 24 (2010), S. 365 f.

Sigmund, der Bruder des sächsischen Kurfürsten Friedrich II., wurde vom damaligen Domscholaster Diether von Isenburg zur Dompfründe des Ulrich von Manderscheid nominiert. 1440 Juli 14 nahm er sie in Besitz. Wann der Wettiner diese seinerseits aufgab oder aufgeben musste, kann nur vermutet werden: RG 5–9 gibt hierzu keinen Aufschluss. Seit November 1443 bis zu seinem Tod lebte er faktisch in kursächsischer Haft.

Karl Graf von Saint-Pol (auch: von Luxemburg) * 1447, † 1509 November 24

1455 Juli 22–1509 November 24
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 70 Nr. 205; Todestag)

1473–1509 Bischof von Laon

Schwennicke, ES I.2 232. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 70 Nr. 205

Roth Nr. 149. – RG 7 Nr. 303; RG 9 Nr. 632. – Pius Bonifacius Gams (Hg.), Series episcoporum ecclesiae catholicae, quotquot innotuerunt a beato Petro apostolo, Regensburg 1873–1886 (ND Graz 1957), Nr. 61, S. 560.

Gerhard Graf von Sayn, * 1417 März 4, † 1493 Januar 14

1436 Februar 23–vor 1452 September 4
(Erwähnung, vgl. RG 5 Nr. 2276, Neuvergabe nach Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 78 Nr. 263)

1428 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1430 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XXVII 135. – Militzer, Protokolle, S. 703 (irrtümlich zu Sayn-Wittgenstein). – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 78 Nr. 263

Roth Nr. 129; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 39a und b (1445 November 15, wird zusammen mit anderen Edel- und Priesterkanonikern mit der Verwaltung bestimmter domstiftischer Güter beauftragt, war also damals mit großer Wahrscheinlichkeit Kapitular).[4] – Toepke, Matrikel 1, S. 178; Keussen, Matrikel 1 Nr. 167,15; RG 5 Nr. 2276; Hardt, UB Sayn, passim. – Miller, Jakob von Sierck, S. 176–178, 204f., 271; Daniels, Diplomatie, S. 237f., 242f.; RAG-ID: ngZP6C476ZR2kovRtASokXlU, https://resource.database.rag-online.org/ngZP6C476ZR2kovRtASokXlU, abgerufen am 15.11.2018.

Siehe zu Gerhard als Propst von St. Marien zu Aachen Abschnitt 3.4.3 der Darstellung.

Georg (I.) von Sayn, Graf von Wittgenstein, † 1472 Mai 7

1421–vor 1426 Dezember 9
(erste Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 77f. Nr. 260 und 267)

Schwennicke, ES XXVII 137. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 77 Nr. 260

Roth Nr. 40. – Hardt, UB Sayn Nr. 683.

Georg war der Bruder der Domherren Gottfried und Werner (I.) von Sayn-Wittgenstein, zu dessen Gunsten er 1426 resignierte (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 77f. Nr. 260 und 267). Eine fortdauernde persönliche Verbindung zum Domstift über seine Resignation und Heirat hinaus ist also wahrscheinlich. Für nach wie vor enge Beziehungen zur Kölner Kirche spricht auch, dass Georg 1444 an den Verhandlungen zur Übergabe von Fredeburg an das Erzstift beteiligt war, wie auch

4 Es ist kaum vorstellbar, dass Domherren in der Güterverwaltung Verantwortung übernahmen, ohne Vollmitglieder des Kapitels zu sein.

der Domherr Heinrich von Nassau und Graf Walram von Waldeck, damals wie Georg bereits ehemaliger Domkanoniker: vgl. Wolf, Rechte, Güter und Lehen Nr. B 1351, S. 372–374.

Georg (II.) von Sayn, Graf von Wittgenstein, * ca. 1447, † 1510 November 9

1456 Dezember 13–1510 November 9
(Erwähnung/Nomination [?], Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 77 f. Nr. 261)

1459 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Dompropst; Propst von St. Gereon

Schwennicke, ES XXVII 137. – Militzer, Protokolle, S. 702. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 77 f. Nr. 261

Roth Nr. 168; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 43a und b (zwei Ahnenproben von 1460 Februar 3 für Georg und seinen Bruder Werner gemeinsam); Fürstl. Archiv Burgsteinfurt, D Urk. 51 von 1494 Oktober 31, ediert bei Alfred Bruns (Bearb.), Inventar des Fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Schuldensachen, Familiensachen (Teilbestand), Reichs- und Kreissachen. Bestände C, D (Teilbestand), E (INA Westf. N. F. 7/Das Bentheimer Land 99), Münster 1983, S. 286–290 (belegt Georg als Propst von St. Gereon); HAStK Dom 3c, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 281,78. – Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 266 f.; RAG-ID: ngMC2P577M636biEgLlb0, https://resource.database.rag-online.org/ngMC2P577M636biEgLlb0, abgerufen am 24.10.2018.

Georg war der Bruder Werners (II.) von Sayn-Wittgenstein. Sein Geburtsjahr lässt sich ungefähr aus seiner Emanzipation erschließen (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 83 von 1462 September 17; zur Emanzipation siehe in Abschnitt 2 der Darstellung). Spätestens 1476 Dezember 5 war er Kapitular (vgl. ebd., Nr. 784).

Gottfried von Sayn, Graf von Wittgenstein, * ca. 1389 (vgl. Hansen 1 Nr. 416 Punkt 4, S. 421), † 1461 August 20

1418 Februar 26–1461 August 20
(Erwähnung, vgl. RG 4, Sp. 910; Todestag)

war 1418 Februar 26 Student des römischen Rechts (Universität unbekannt; vgl. RG 4, Sp. 910)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domdekan; Dompropst

Schwennicke, ES XXVII 137. – Militzer, Protokolle, S. 703. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 78 Nr. 264

Roth Nr. 49; HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim. – RG 4, Sp. 910; RG 5 Nr. 2413; RG 6 Nr. 1622; RG 7 Nr. 793. – Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 574.

Gottfried war der Bruder Georgs I. und Werners I. von Sayn-Wittgenstein. Auch als Domdekan nahm Gottfried an den Geschäften der domstiftischen Güterverwaltung und insbesondere denen des dompropsteilichen Lehnshofes teil; so erhielt er die Obödienz der großen *meringe* als Lehen (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 31b und 65b). Zu Gottfried als Nachfolger Erichs von Hoya in der Dompropstei siehe Abschnitt 3.5.1.2.

Werner (I.) von Sayn, Graf von Wittgenstein, * 1413 (vgl. Hansen 1 Nr. 416 Punkt 6, S. 421, und Güttsches, Notizen, S. 35 Nr. 6), † vor 1472 September 16 (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 664 und 666)

1426 Dezember 9–vor 1472 September 16
(Nomination/Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 78 Nr. 267; Todesdatum)

im Winter 1422/23 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; studierte zwei Jahre in der artistischen Fakultät (vgl. das Studienzeugnis bei Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 409)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Propst von St. Gereon, Propst von Soest; Generalvikar Erzbischof Dietrichs

Schwennicke, ES XXVII 137. – Militzer, Protokolle, S. 703. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 78 Nr. 267

Roth Nr. 74; HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim. – Joerres, UB St. Gereon, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. 136,16; RG 5 Nr. 9175; RG 6 Nr. 5768; Militzer, Protokolle, passim. – Güttsches, Notizen, S. 35 Nr. 6; Nattermann, Die Goldenen Heiligen, S. 266 f., S. 319, 329 f.; Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 579; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 32 f., 37, 75; RAG-ID: ngYO1X173X29jnussYHn5WkB, https://resource.database.rag-online.org/ngYO1X173X29jnussYHn5WkB, abgerufen am 15.11.2018.

Werner erhielt die Dompfründe seines Bruders Georg I. von Sayn-Wittgenstein, als dieser sie resignierte (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 77 f. Nr. 260 und 267). Auch Gottfried von Sayn-Wittgenstein war sein Bruder. Werner war in der Güterverwaltung des Domstifts u. a. als Hofrichter des dompropsteilichen Lehnshofes tätig (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 91a–92a und 94a, 1456 Oktober 1 und 2 sowie 1458 o. T.).

Werner (II.) von Sayn, Graf von Wittgenstein, † ? (der bei Schwennicke, ES XXVII 137, genannte Todestag – 1484 vor Oktober 22 – beruht offensichtlich auf einem Missverständnis der Resignation)

1451 Juli 31–vor 1484 Oktober 22
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 78 Nr. 268, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 1164)

1457 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XXVII 137 (verwechselt ihn teilweise mit Werner [I.]). – Militzer, Protokolle, S. 703. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 78 Nr. 268

Roth Nr. 133; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 43a und b (zwei Ahnenproben von 1460 Februar 3 für Werner und seinen Bruder Georg gemeinsam). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 274,34. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 579; RAG-ID: ngFV7I072GX8qubdzE2uqDrc, https://resource.database.rag-online.org/ngFV7I072GX8qubdzE2uqDrc, abgerufen am 22.10.2018.

Werner war der Bruder Georgs (II.) von Sayn-Wittgenstein. Er wurde vom Domdekan Gottfried von Sayn-Wittgenstein zur Dompfründe des verstorbenen Dietrich Stecke nominiert.

[Heinrich Graf von Salm-Reifferscheid

1458 (?)–1475
(vgl. Militzer, Protokolle, S. 675f.)

Nach Militzer, Protokolle, S. 675, wäre Heinrich „wohl seit 1458“ Kölner Domherr gewesen. Militzer scheint hier von einer der beiden Ahnenproben auszugehen, die für Heinrich überliefert sind. (Vgl. zu diesen auch Kisky, Domkapitel, S. 71 Nr. 217; dort wird Heinrich allerdings partiell mit seinem Bruder Johann verwechselt, wie Militzer, Protokolle, S. 676, zurecht feststellt.) Während die erste Probe (StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 48a und b, Abschrift des 16. Jahrhunderts) tatsächlich in ihrem Urkundentext auf 1458 Mai 25 datiert ist, lautet das Datum der zweiten (ebd., Bl. 48b) 1468 März 22. Neben beiden Urkunden steht als Marginale jeweils *Anno 1468* (Bl. 48a und 48b), wie es der chronologischen Ordnung der Handschrift entspricht und auch von Kisky, Domkapitel, S. 32 und 78 Nr. 268, – offenbar mit stillschweigender Korrektur – wiedergegeben wurde. Zweifel am Jahr 1458 weckt zudem der Umstand, dass in der betreffenden Ahnenprobe Friedrich Junggraf von Neuenahr, Herr zu Alpen, als Mitaussteller erscheint. Da Friedrich zu dieser Zeit offenbar selbst noch Kölner Domkanoniker war (siehe sein Biogramm), ergäbe sich das Problem, dass die gewünschte genealogische Auskunft an Dekan und Kapitel kein rein externes Gutachten mehr wäre. Allerdings ist mit Ausnahmen von

dieser Praxis zu rechnen: So war Walram von Moers Mitaussteller der Ahnenprobe für Gisbert von Buren (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 253, S. 297 f.), obwohl er damals (1443 Dezember 3) möglicherweise noch Kölner Domherr war. Vielleicht spielte hierbei aber auch sein höherer Status als Elekt von Utrecht eine Rolle.

Tendenziell gegen Heinrichs Status als Domkanoniker im Jahr 1458 und sogar danach spricht außerdem, dass er 1466 Januar 24 als Bonner Kanoniker in den Kapitelsprotokollen erscheint, übrigens in Sachen der Aufnahme seines Bruders Johann unter die Kölner Domherren (vgl. Militzer, Protokolle, S. 291). Heinrich wurde allerdings zu einem unbekannten Zeitpunkt selbst Kölner Domkanoniker, denn bei seinem Tod 1475 wurden sein Kanonikat und seine Pfründe am Dom neu vergeben; vgl. Militzer, Protokolle Nr. 751 und 754.]

## Anton Graf von Schaumburg und Holstein, † 1526 Dezember 22

1456 Juli 25–1491 Juli 21
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 78 Nr. 269, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 1769)

wurde 1454 an der Kölner Universität für das artistische Studium immatrikuliert

Schwennicke, ES I.3 300. – Militzer, Protokolle, S. 685. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 78 Nr. 269

Roth Nr. 155; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 84b–85a (Ahnenprobe). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 263,70; RG 9 Nr. 295; Militzer, Protokolle Nr. 16, 192, 1769.

Anton war der Bruder des Domherrn Heinrich von Schaumburg und Holstein. 1456 Juli 25 vom Subdekan Johann von Reichenstein nominiert, wurde Anton 1460 April 9 emanzipiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 78 Nr. 269). 1461 Juli 27 war er jedenfalls noch Domizellar (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 16). Sein vermeintliches Ableben wird 1464 vermeldet (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 192).

Antons Ahnenprobe ist irrtümlich mit der Jahreszahl 1506 überliefert, doch kann dieses Datum zu 1456 November 28 (Sonntag vor St. Andreastag) emendiert werden: Der als Mitaussteller erwähnte Bischof Albrecht von Minden (Albrecht von Hoya) verstarb bereits 1473, ein anderer Albrecht kommt hier nicht in Frage. Vermutlich stand in der Vorlage „fünfzehnhalbhundert und sechs“ o. ä. für 1456.

## Heinrich Graf von Schaumburg und Holstein, † 1508 Januar 25

1458 Oktober 14–1498 Juni 9
(Nomination, Resignation und Neuvergabe der Dompfründe, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 79 Nr. 270)

1460 an der Universität Köln zum Studium des Kirchenrechts immatrikuliert

Bischof von Minden 1473–1508

Schwennicke, ES I 3 300. – Militzer, Protokolle, S. 685. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 79 Nr. 270

Roth Nr. 175; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 85b–86a (Ahnenprobe). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 285,25; RG 9 Nr. 2125; Militzer, Protokolle Nr. 991, 993, 1101. – Hans-Georg Aschoff, Heinrich, Graf von Schaumburg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 269.

Heinrich, der Bruder Antons von S c h a u m b u r g , wurde durch den Subdekan Johann (I.) von R e i c h e n s t e i n zur Dompfründe des Simon zur L i p p e nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 79 Nr. 270).

Für seine Ahnenprobe von 1459 Februar 23 gilt das gleiche wie für die seines Bruders: Auch hier ist eine Emendation der Jahreszahl („1509“) aufgrund der Erwähnung des Bischofs Albrecht von Minden als Mitaussteller erforderlich.

Heinrich (I.) Graf von S c h w a r z b u r g (Linie: unbekannt), † 1444 (?)

1424
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 79 Nr. 274)

nicht bei Schwennicke, ES I.3 313–316. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 79 Nr. 274

Roth Nr. 66.

Kisky, Domkapitel, S. 31 und 79 Nr. 274, vermutet, dass Heinrich (I.) von Schwarzburg seine Dompfründe resigniert habe. Seine Ahnenprobe, die aber nicht in der Darmstädter Handschrift (StA Darmstadt D 4/434/4) überliefert ist, datiert laut Kisky, Domkapitel S. 79 Nr. 274 von 1417.

Heinrich (II.) Graf von S c h w a r z b u r g (Linie: Schwarzburg-Blankenburg), * 1440 November 13, † 1496 Dezember 24

1453 Mai 14–1496 Dezember 24
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 79 Nr. 275, Todestag)

1454 an der Universität Erfurt zusammen mit seinem Bruder (siehe unten) immatrikuliert (vgl. Weissenborn, Acten 1, S. 243), wurde 1458 (vgl. ebd., S. 266) zum Rektor gewählt; ein Studium in Bologna 1464 ordnet Kohl, Diözese 3, § 90, S. 503, seinem gleichnamigen Bruder, dem Kölner Domherrn Heinrich (III.), zu; bei seiner Kölner Immatrikulation für das Studium der Rechte 1462 (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 293,97) könnte es sich nach Kohl, ebd., ebenfalls um den Bruder handeln

Administrator des Erzbistums Bremen seit 1463; Bischof von Münster 1466–1496

Schwennicke, ES I.3 316. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 79 f. Nr. 275

Roth Nr. 138; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 31a–32a (zwei Ahnenproben von 1453 September). – Alois Schröer, Schwarzburg, Heinrich Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 653 f.; Kohl, Diözese 3, § 90, S. 501–518.

Heinrichs Mutter war Elisabeth von Kleve, Tochter Herzog Adolfs. Zur Unterstützung Herzog Johanns für Heinrich bei der Kölner Wahl des Jahres 1463 siehe in Abschnitt 3.1.9. Heinrich wurde denn auch zur Dompfründe des in die Weltlichkeit zurückgetretenen Adolf von K l e v e nominiert, und zwar durch den Domscholaster Ludwig (I.) von W e r t h e i m. Sein Bruder war der Domherr Heinrich (III.) von S c h w a r z b u r g.

Heinrich (III.) Graf von S c h w a r z b u r g (Linie: Schwarzburg-Blankenburg), * 1445 November 19, † 1481 Februar 22

1462 Mai 31–1481 Februar 22
(Nomination/Kollation; Todesdatum, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 67)

im Wintersemester 1454/55 an der Universität Erfurt immatrikuliert, 1462 wahrscheinlich an der Universität Köln für das juristische Studium immatrikuliert, studierte 1464 in Bologna (siehe auch im vorigen Biogramm zu seinem Bruder)

Schwennicke, ES I.3 316. – Militzer, Protokolle, S. 687 (verwechselt ihn z. T. mit seinem Bruder Heinrich [II.]). – Kisky, Domkapitel, S. 34 und 80 Nr. 276

Roth Nr. 192; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 44b (Ahnenprobe von 1462 o. T.). – Weissenborn, Acten 1, S. 243; Keussen, Matrikel 1 Nr. 293,97; RG 8 Nr. 2028; RG 9 Nr. 2165, 2167 (derselbe?). – RAG-ID: ngYO6B375Xw13nuKsZHnkWkP, https://resource.database.rag-online.org/ngYO6B375Xw13nuKsZHnkWkP, abgerufen am 13.11.2018.

Heinrich war der Bruder des späteren Bischofs von Münster Heinrich von S c h w a r z b u r g (siehe voriges Biogramm). Er wurde zur Dompfründe des Heinrich von G e r a durch den Subdekan Johann (I.) von R e i c h e n s t e i n nominiert.

Philipp von S i e r c k, * 1397/98, † 1492 September 8

1452 September 4–1468 September 19
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 80 Nr. 280, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 404)

im Winter 1425 oder – wahrscheinlicher – Frühjahr 1426 an der Universität Heidelberg immatrikuliert

Schwennicke, ES XXVI 47. – Militzer, Protokolle, S. 688. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 80 Nr. 280

Roth Nr. 136; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 32a–36a (acht Ahnenproben von 1453 Juni und Juli). – RG 4, Sp. 679; RG 5 Nr. 1807; RG 6 Nr. 1206; Hardt, UB Sayn, passim. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 591 f.; Miller, Jakob von Sierck, passim; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 447; Engel, Mitarbeiter, S. 45 mit Anm. 240 (zur problematischen Edelfreiheit der Siercker); RAG-ID: ngAQ1Z375AI1lpwOuZ-JpkYmt, https://resource.database.rag-online.org/ngAQ1Z375AI1lpwOuZJpkYmt, abgerufen am 15.11.2018.

Philipp, der Bruder des Trierer Erzbischofs Jakob, wurde durch den Subdekan Johann von Reichenstein zur Dompfründe des Gerhard von Sayn nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 80 Nr. 280).

Bernhard Graf von Solms (Linie: Solms-Braunfels), * 1436 September 25, † 1503 April 4

1445 Oktober 8–1503 April 4
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 81 Nr. 282; Todestag)

1449 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1450 an der Universität Köln für das Studium des Kirchenrechts immatrikuliert, 1451 Student beiderlei Rechts in Köln (vgl. das Studienzeugnis von 1451 August 23: Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1032a; Regest mit Kommentar bei Groten, Stadtuniversität, S. 94 Nr. 118); studierte 1451 mit dem Grad eines Magister Artium an der Universität Orléans, war dort mehrfach Prokurator der Deutschen Nation; war 1460 Lizentiat des römischen Rechts (vgl. RG 8 Nr. 462)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domkeppler

Schwennicke, ES XVII 34. – Militzer, Protokolle, S. 689. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 81 Nr. 282

Roth Nr. 123; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 27a und b (Probe von 144[5] Oktober 16; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 81 Nr. 282). – Toepke, Matrikel 1, S. 260; Keussen, Matrikel 1 Nr. 247,16; RG 6 Nr. 491; RG 7 Nr. 249; RG 8 Nr. 462. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 596; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 618; RAG-ID: ngSI5h779S85dhoKmTLh1QeN, https://resource.database.rag-online.org/ngSI5h779S85dhoKmTLh1QeN, abgerufen am 15.11.2018.

Bernhard wurde 1445 zur Dompfründe des Wilhelm von Virneburg nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 81 Nr. 282).

Jakob von Sombreffe, † Ende November/Anfang Dezember 1416 (in der Haft in Brühl ermordet; vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 60 f.)

1410 März 3–1416 Oktober 5 (?)
(Erwähnung, vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 2b, Verurteilung, vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 60)

Domkanoniker, möglicherweise Kapitularkanoniker (vgl. den Befund zur Güterverwaltung im Folgenden)

Schwennicke, ES XI 14. – nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Nicht bei Roth, der ihn mit Wilhelm von Sombreffe verwechselt (siehe unten); HAStK Dom Akten 3c, passim. – Chroniken der deutschen Städte 13 und 14, passim; Joerres, UB St. Gereon Nr. 547, S. 528 f.

Möglicherweise war Jakob von Sombreffe schon kurz nach 1406 Mai 24 als Domkämmerer im Amt, wäre demnach also wohl auch Domkapitular gewesen. Vgl. den Rückvermerk zu HAStK Dom Urk. 1447 von einer Hand des 15. Jahrhunderts: *Jacobo de Sumbreff camerario pro tempore*. Überhaupt nahm Jakob an der Güterverwaltung des Domstifts offenbar intensiv teil, insbesondere als Lehnsmann des Dompropstes Gerhard von Berg; als solchem wurde ihm auch u. a. das „kleine Pförtneramt" als Lehen verliehen (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 2b).

Zu Jakobs Beteiligung an der Wahl des Paderborner Elekten Wilhelm von Berg 1414 siehe Abschnitt 3.1.1 der Darstellung. Jakob von Sombreffe erscheint noch 1416 Juni 11 als Domkanoniker und Lehnsmann des Dompropstes (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 24a und b). Man muss wohl annehmen, dass der Verlust seiner geistlichen Würden Teil seiner Aburteilung im Herbst 1416 war, denn es dürfte kaum vorstellbar sein, dass ein Domkanoniker ohne vorgängige Degradierung „auf die Leiter gesetzt", also angeprangert wurde, wie es dann am 10. Oktober geschah (vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 60).

Johann (I.) von Sombreffe, † 1457

1413–1454 Oktober 17
(bei der Immatrikulation in Köln Domherr genannt, vgl. Keussen, Matrikel Nr. 98,27; Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 82 Nr. 291 f.)

1413 an der Universität Köln für das artistische Studium eingeschrieben, 1415 an der Universität Heidelberg immatrikuliert

Domkanoniker, wahrscheinlich Kapitularkanoniker (vgl. den Befund zur Güterverwaltung im Folgenden)

Schwennicke, ES XI 14. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 82 Nr. 291

Roth Nr. 23; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 37a (wird 1432 Januar 14 zusammen mit anderen Edel- und Priesterkanonikern als Güterverwalter *ad bona in Esch, bona zome Torn in Monte Walburgis, ad bona in Ydinchoven, Husen prope Erpell, Disternich, Bech prope Dick, Gladbach et Marbeck* bestimmt). – Toepke, Matrikel 1, S. 127; Keussen, Matrikel 1 Nr. 98,27. – RAG-ID: ngAQ6D577AI37pwOuAJp8Ymp, https://resource.database.rag-online.org/ngAQ6D577AI37pwOuAJp8Ymp, abgerufen am 19.05.2018.

Johann (II.) von S o m b r e f f e , † 1484 April 2 oder kurz davor (vgl. Zimmer, Landskron 1 Nr. 1297/1)

1454 Oktober 17–1484 April 2 oder kurz davor
(Kollation [?], vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 82 Nr. 292; Todestag)

1453 an der Universität Löwen immatrikuliert, 1454 an der Kölner Universität für das Studium des römischen Rechts immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domsubdekan

Schwennicke, ES XI 15. – Militzer, Protokolle, S. 689f. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 82 Nr. 292

Roth Nr. 142; HAStK Dom Akten 3c, Bl. 133a (als Lehnsmann des Dompropstes erwähnt, 1484 Januar 8); LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a (Kapitelsprotokolle), passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 263,61; Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2679 (Ahnenprobe, 1451 Februar 3); Inventar Neuwied Nr. 649f.; Zimmer, Landskron, passim (zum Streit der Sombreffe einschließlich Johanns mit Ritter Lutter Quade und dessen Söhnen um die Saffenberger Vormundschaft, die Tomburg und damit Zusammenhängendes); Militzer, Protokolle, passim. – Classen, Archidiakonat, S. 284; RAG-ID: ngXN6q274Wv0jmtPrX4m7VjS, https://resource.database.rag-online.org/ngXN6q274Wv0jmtPrX4m7VjS, abgerufen am 24.11.2018.

Johann war der Bruder Johanns (I.) von S o m b r e f f e , dessen Dompfründe er 1454 Oktober 17 erhielt (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 82 Nr. 292). Zumindest 1467 scheint er, zusammen mit seinen Geschwistern, auf der Tomburg gewohnt zu haben (vgl. Zimmer, Landskron 1 Nr. 1190).

[Wilhelm von Sombreffe

1374–1414
(vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 82 Nr. 293)

Der von Kisky, Domkapitel, S. 30 und 82 Nr. 293, bis 1414 aufgeführte Domherr Wilhelm von Sombreffe starb nach Schwennicke, ES XI 14, bereits im Jahr 1400 und war demnach obendrein verheiratet. Mit einiger Wahrscheinlichkeit verwechselt Kisky ihn mit Jakob von Sombreffe. Das ist ganz eindeutig der Fall im Material der Sammlung Roth (Roth Nr. 187, Liste zum 14. Jahrhundert). Auch die kuriale Überlieferung (RG 2, Sp. 380 und 680, offenbar zu zwei verschiedenen Trägern des Namens) liefert keinen Beleg für die Zugehörigkeit eines Wilhelm von Sombreffe zum Domkapitel noch im Jahr 1414.]

Ludolf Graf von Spiegelberg, * vor 1410 Februar 6 (Todestag der Mutter), † vor 1486 November 4

1456 Juli 25–1471 April 1
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 82 Nr. 294, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 575)

Schwennicke, ES XVII 142. – Militzer, Protokolle, S. 690. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 82 Nr. 294

Roth Nr. 158. – Demandt, Regesten der Landgrafen Nr. 799f., 958; RG 5 Nr. 6726. – Klaus-Dieter Nass, Das Bonifatiusstift in Hameln. Anfänge, Besitz und Personal, Diss. phil. (masch.schr.) Göttingen 1983, S. 300 (zu Ludolf als Propst des Hamelner Stiftes; freundlicher Hinweis von Dr. Waldemar Könighaus); Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 20, 29, 96.

Ludolf war der Bruder des Moritz von Spiegelberg. Er wurde durch Werner (I.) von Sayn-Wittgenstein zur Präbende Reiners von Nassau nominiert. Ludolf unterhielt um 1436, also lange vor seiner Aufnahme unter die Kölner Domkanoniker, offenbar recht gute Beziehungen zu Dietrich von Moers, jedoch in dessen Eigenschaft als Administrator von Paderborn: Dieser bestellte ihn 1436 März 10 zum Amtmann des paderbornischen Anteils an Schloss Blankenau, und zwar *amptz gewijse*; Ludolf sollte demnach den Anteil auf eigene Kosten verwahren (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II, Nr. 192, Bl. 172a–173a; vgl. auch ebd., Kurköln Urk. 1874). Die Angelegenheit steht im Zusammenhang mit offenbar bestehenden Absichten des Erzbischofs, auch die Abtei Corvey unter seine Kontrolle zu bringen (LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II, Nr. 192, Bl. 172b): *Vort were sache, dat overmitz dat hillige concilium zo Basel die abdye van Corveye uns bevolen wurde, so willen wir ouch also dem vurs. unsen neven dat Corveysche deyl an der Blanckenauwen mit der abdye ind gestichte zo Coveye* [!], *als uns dat bevoilen is, uyssgescheiden die slosse ind stede ind ir zogehoeren, da mit wir ind unse gestichte van Colne mit dem gestichte van Corveye in deile*

*ind gemeynschaff sitzen, amptz gewijse bevelen syne levedage* […] *Asverre unse beveel van dem concilium vurs. so lange duret, ind die wile ouch der vurs. unse neve also unse amptman zo der Blanckenauwen is, so sal he nyman darup komen laissen, wir ind unse nakomelinge en syn zijrst vur unse deyl myt guder burchoeden ind burgfreden wale verwart ind versorgt, ind dat wir unss deils meichtich werden ind syn sunder argelist* […]. Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 29, beurteilt Ludolfs Bestallung als „Versorgungsmaßnahme, neben der Moritzens Aufnahme in das Domkapitel [von Köln] als Parallele erscheint." Das ist möglicherweise eine zu einfache Deutung des Vorgangs um Schloss Blankenau, doch führen die Corveyer Ambitionen Dietrichs im Einzelnen über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Vgl. die knappen Ausführungen hierzu in Abschnitt 3.1.3.

Moritz Graf von Spiegelberg, * 1406/07, † 1483 Juni 3

1435 Mai 15–1483 Juni 3
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 82 Nr. 295; Todestag)

1427 an der Universität Leipzig immatrikuliert, 1449 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domkeppler

Schwennicke, ES XVII 142. – Militzer, Protokolle, S. 690f. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 82 Nr. 295

Roth Nr. 93; HAStK Dom Akten 3c, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 243,51; Militzer, Protokolle, passim; RG 8 Nr. 4278 (zur Übertragung des Keppleramtes durch Pius II.). – Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, passim; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 450.

Moritz, der Bruder Ludolfs von Spiegelberg, wurde zur Dompfründe des Konrad von Tannrode nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 82 Nr. 295). Er nahm, wie Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 47f., 68, 73–75, anhand der Kapitelsprotokolle herausgearbeitet hat, mit deutlich überdurchschnittlicher Frequenz an den Kapitelssitzungen teil und ist auch aus anderen Quellen als einer der aktivsten Domherren des Untersuchungszeitraums (und der folgenden Jahre) nachweisbar, etwa in Sachen der Güterverwaltung des Domstifts. Zu seiner Parteinahme für Kleve in den 1440er Jahren siehe Abschnitt 3.1.4.

Burkhard Stecke (Linie: von dem Mühlenbruch), † vor 1456 Juli 28

vor 1456 Juli 28
(Neuvergabe der Dompfründe nach seinem Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 83 Nr. 303)

möglicherweise 1389 an der Universität Köln immatrikuliert

Schwennicke, ES XXIX 149 (Zuordnung unsicher). – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 83 Nr. 303

Roth Nr. 160. – Keussen, Matrikel 1 Nr. II,75 (Zuordnung unsicher). – van der Loo, Die Herren Stecke 1, S. 68, VI/E und S. 185–187, VI/V (Zuordnung unsicher); RAG-ID: ngGW7N173FY9rvcUaGfv4Esz, https://resource.database.rag-online.org/ngGW7N173FY9rvcUaGfv4Esz, abgerufen am 15.11.2018.

Die Identität des 1456 als verstorben erwähnten Domherrn Burkhard Stecke ist auch nach der neuesten Stammtafel (Schwennicke, ES XXIX 149) unklar. Die Zuordnung wird dadurch erschwert, dass es in der Familie Stecke während des 14. und 15. Jahrhunderts einige Träger des Namens Burkhard gab (vgl. nur ebd.). Die bereits von Kisky, Domkapitel, S. 33 und 83 Nr. 303, vertretene Meinung, der Domherr von 1456 sei mit dem 1389 in Köln immatrikulierten Kanoniker von St. Gereon identisch, erscheint zumindest fragwürdig. Sollte man nicht erwarten, dass Burkhard während der Jahrzehnte zwischen beiden Eckdaten weitere Spuren seiner Aktivität als Kölner Domherr hinterlassen hätte? Nach Schwennicke, ES XXIX 149, dürfte der Domherr schon eher mit einem 1428 als Stiftsherr von St. Gereon bezeugten, 1437 verstorbenen Burkhard identisch sein, dem in der Tafel freilich nicht der Domherrentitel zugeschrieben wird.

Dietrich Stecke (Linie: von dem Mühlenbruch), † 1451 vor August 28 (HAStK Dom Akten 3c, Bl. 61b)

Winter 1421/Frühjahr 1422–vor 1451 August 28
(Erwähnung, vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 132,29; Todestag)

im Winter 1421/Frühjahr 1422 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domchorbischof; (Gegen-)Propst von Xanten; Propst von Soest (nur päpstliche Provision)

Schwennicke, ES XXIX 149. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 83 Nr. 304

Roth Nr. 48; HAStK Dom Akten 3c, passim; ebd., 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 132,29; RG 5 Nr. 8716 (z. T. mit Belegen zu dem klevischen gelehrten Rat Dietrich Stock kontaminiert); RG 6 Nr. 5448. – Classen, Archidiakonat, S. 91; Wilhelm Stüwer, Das Erzbistum Köln 3: Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (Germania Sacra N. F. 12), Berlin/New York 1980, S. 337 (im Biogramm zu seinem Bruder Johann, dem Abt von Werden); van der Loo, Die Herren Stecke 1, S. 183–185, VI/U); Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 39 und 49; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 636 f.; Engel, Stiftsfehde, S. 20; RAG-ID: ngWM3N577WE36lsuqVFl9UiH, https://resource.database.rag-online.org/ngWM3N577WE36lsuqVFl9UiH, abgerufen am 26.11.2018.

Dietrich nahm regen Anteil an der Güterverwaltung des Domstifts, insbesondere als Hofrichter des dompropsteilichen Lehnshofes (vgl. HAStK Dom Akten 3c, Bl. 61a – seine Einsetzung in das Amt 1436 Januar 20 – und passim), doch auch in anderen Funktionen.

Zu Dietrichs Bemühungen um die Propsteien von Xanten und Soest siehe in den Abschnitten 3.2.2.2, 3.2.2.4 und 3.5.1.1 der Darstellung.

## Gottfried von Synay, † vor 1455 Juli 22

vor 1455 Juli 22
(Neuvergabe seiner Dompfründe nach dem Tod; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 80f. Nr. 281)

wurde 1432 November an der Universität Köln für das Rechtsstudium immatrikuliert, war damals Magister

nicht bei Schwennicke, ES. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 80f. Nr. 281

Roth Nr. 146. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 175,32; RG 4, Sp. 274, 1063f. (jeweils unsichere Zuordnung zu unserem Domherrn, zudem ohne Bezug zum Kölner Domstift); RAG-ID: ngTJ8K476SL26iprnTsi9RfK4Tm, https://resource.database.rag-online.org/ngTJ8K476SL26iprnTsi9RfK4Tm, abgerufen am 20.05.2018.

## Konrad von Tannrode, † vor 1435 Mai 18

1423 September 29–vor 1435 Mai 18
(Ahnenprobe, siehe unten; Neuvergabe nach Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 84 Nr. 307)

1430 an der Universität Erfurt immatrikuliert

Schwennicke, ES XIX 105. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 84 Nr. 307

Roth Nr. 67; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 16b (Ahnenprobe von 1423 September 29). – Weissenborn, Acten 1, S. 147.

Nach der Erfurter Matrikel (Weissenborn, Acten 1, S. 147) schrieben sich *nobiles domini Cunradus et Cunradus fratres barones de Dannenrod canonici ecclesie Coloniensis* zum Studium ein. Für die Existenz zweier Kölner Domherren dieses Namens zur gleichen Zeit findet sich im ausgewerteten Quellenmaterial jedoch kein Beleg, ebenso wenig in Schwennicke, ES XIX 105. Schon Kisky Domkapitel, S. 31 und 84 Nr. 307, nahm einen Irrtum oder Textentstellung an.

Otto Graf von Tecklenburg, † nach 1516 April 29

1456 Juli 25–vor 1516 April 29
(Nomination, Neuvergabe der Dompfründe nach Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 84 Nr. 308)

1454 an der Universität Köln zum artistischen Studium immatrikuliert

Schwennicke, ES XXIX 172. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 84 Nr. 308

Roth Nr. 156. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 263,71. – RAG-ID: ngND2Y678NF47cjlhOGc6, https://resource.database.rag-online.org/ngND2Y678NF47cjlhOGc6, abgerufen am 19.06.2018.

Otto wurde zur Dompfründe des verstorbenen Wilhelm von Vinstingen nominiert; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 84 Nr. 308. Er wurde 1460 April 9 emanzipiert (vgl. ebd.).

F/V

Hugelmann (Hugo) von Vinstingen (Linie: Schwanenhals), † vor 1423 April 13 (vgl. RG 4, Sp. 1149)

1414 April 21/24–vor 1423 April 13
(Erwähnung, vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48, Chroniken der deutschen Städte 12, S. 360 mit Anm. 4; Todestag)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domchorbischof; Domdekan? (Possess unsicher; vgl. RG 4, Sp. 1488 und 3641)

Schwennicke, ES XI 44. – nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Roth Nr. 25. – RG 2, Sp. 532; RG 3, Sp. 179; RG 4, Sp. 1483 und 1488; Herrmann, Saarwerden Nr. 610 und 619. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 474 (zur Familie).

Zu Hugelmanns offenbar maßgeblicher Beteiligung an der Wahl Erzbischof Dietrichs 1414 siehe in Abschnitt 3.1.1 der Darstellung. Auch im Umkreis des Straßburger Domstifts, das nach dem Befund des RG wohl als sein Lebensmittelpunkt gelten kann, zeigte sich Hugelmann durchaus tatkräftig: Als Dekan dieser Domkirche war er an der Gefangennahme des Bischofselekten Wilhelm von Diest beteiligt (vgl. RG 4, Sp. 1483), ebenso wie der ebenfalls in Straßburg bepfründete Friedrich von Zollern.

Wilhelm von Vinstingen (Linie: Schwanenhals), † vor 1456 Juli 25

vor 1456 Juli 25
(Neuvergabe der Dompfründe nach seinem Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 84 Nr. 310)

Schwennicke, ES XI 44. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 84 Nr. 310

Roth Nr. 153. – Nicht in RG 1–9.

Wilhelm war nach Schwennicke, ES XI 44, möglicherweise der Großneffe des Domherrn Hugelmann von Vinstingen.

Wilhelm Graf von Virneburg, † 1469 Januar 22 oder früher (vgl. Schwennicke, ES XXVII 149)

1435 November 23–vor 1445 Oktober 8
(Ahnenproben, siehe unten; Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 86 Nr. 320)

1440 an der Universität Köln immatrikuliert

Schwennicke, ES XXVII 149. – Militzer, Protokolle, S. 627 f. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 86 Nr. 320

Roth Nr. 96; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 18a und b (zwei Ahnenproben von 1435 November 23; Originale: HAStK Dom Urk. 1520 f.). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 205,119 (verwechselt ihn bei einigen Angaben offenbar mit dem jüngeren, erst 1466 als Domkanoniker nominierten Wilhelm, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 86 Nr. 321); Hardt, UB Sayn, passim. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 475 f. (zur Familie); Miller, Jakob von Sierck, S. 189–191, 196, 269.

In die Zeit von Wilhelms Rücktritt in die Weltlichkeit – nach Schwennicke, ES XXVII 149, schloss er 1446 Juli 20 Ehepakten oder verlobte sich – fällt auch die Erbteilung mit seinem Bruder Ruprecht von 1445 Oktober 3 (vgl. Frick, Quellen Neuenahr Nr. 952).

Philipp Graf von Waldeck, * 1453 März 3 (?), † 1524 Oktober 26

1456 Oktober 29/1463 Mai 14–1474 August 13
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 86 Nr. 324, Admission, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 127, Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 739)

1468 an der Kölner Universität immatrikuliert

Schwennicke, ES I.3 326. – Militzer, Protokolle, S. 697. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 86 Nr. 324

Roth Nr. 166. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 317,112. – Neumann, Kirche und Gesellschaft, passim; RAG-ID: ngVL8M678UN40krVpUuk1Thk6VI, https://resource.database.rag-online.org/ngVL8M678UN40krVpUuk1Thk6VI, abgerufen am 04.06.2018.

Philipp wurde 1468 September 5 emanzipiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 86 Nr. 324). Schon vorher, 1468 Mai 10 und Juni 9, wurden seine Ahnenproben ausgestellt (Regest: Neumann, Kirche und Gesellschaft, S. 105 Anm. 175). Er war der Sohn des vormaligen Domkanonikers Walram von Waldeck.

## Walram (Wolrad) Graf von Waldeck, * 1399/1400, † nach 1475 Februar 1

1423–1435
(Erwähnung, Resignation; vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 86 Nr. 325)

Schwennicke, ES I.3 326. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 86 Nr. 325

Roth Nr. 68. – Nicht in RG 2–5; RG 6 Nr. 5685 (mit seiner Ehefrau erwähnt). – Neumann, Kirche und Gesellschaft, passim (v. a. zum religiösen Profil Walrams als Landesherr, nach seiner Resignation).

Unter dem Aspekt der „Pfründenpolitik“ erscheint es immerhin bemerkenswert, dass Walram, der einzige Sohn Graf Heinrichs IV. von Waldeck und der Margarete von Nassau, zunächst eine geistliche Laufbahn einschlug und erst mit ca. 40 Jahren, nämlich vor 1440 März 9, heiratete. Seine Ehefrau war Barbara von Wertheim, die Tochter Graf Michaels I.

## Heinrich Graf von Werdenberg, † 1505 März 23

1461 August 12
(Nomination, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 24)

Schwennicke, ES XII 51. – Militzer, Protokolle, S. 698. – Kisky, Domkapitel, S. 24 und 87 Nr. 328

Roth Nr. 184. – RG 9 Nr. 1970 (vermutlich zu ihm, aber ohne Bezug zum Kölner Domkapitel). – Levresse, Prosopographie, S. 27 Nr. 23 (in Liste IX), S. 27 Nr. 6 (in Liste X) und S. 29 Nr. 6 (in Liste XI).

Heinrich wurde durch Walter von Brucken zu Domkanonikat und -pfründe Albrechts von Braunschweig nominiert.

## Albrecht (?) Graf von Wernigerode, * 1345/46, † 1419 September 11

1397 Juli 23
(Erwähnung, vgl. HAStK GA 88, Bl. 10b)

studierte 1366 kanonisches Recht in Montpellier

Bischof von Halberstadt 1411–1419

Schwennicke, ES XVII 98. – nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Helmut Beumann, Albrecht IV., Graf von Wernigerode, Bischof von Halberstadt, in: NDB 1 (1953), S. 165; Walter Zöllner, Albrecht von Wernigerode, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 229.

Einziger Beleg für eine Kölner Dompfründe des späteren Bischofs von Halberstadt ist die o. g. Stelle in einer Präsenzliste (HAStK GA 88, Bl. 10b: *Wernyngenrade*); aus ihr geht die Possess allerdings dem Zusammenhang nach mit großer Sicherheit hervor. Dass es sich hierbei um Albrecht von Wernigerode handeln dürfte, ergibt sich aus Schwennicke, ES XVII 98; nicht völlig auszuschließen ist die Identität mit einem von Albrechts Brüdern, Heinrich oder Friedrich. Wann die Dompfründe des Grafen neu vergeben wurde, ließ sich nicht ermitteln.

Albrecht Graf von W e r t h e i m , * 1412, † 1466 August 18

1424 März 4–1466 August 18
(Nomination oder Kollation, Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 87 Nr. 329)

im Wintersemester 1424/25 an der Universität Leipzig immatrikuliert, 1426 zusammen mit seinem Bruder Johann an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1428 zusammen mit seinen Brüdern Johann und Ludwig (I.) an der Universität Köln für das Studium des Kirchenrechts immatrikuliert; war Bakkalar des Kirchenrechts (vgl. RG 6 Nr. 122)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Schwennicke, ES XVI 153. – Militzer, Protokolle, S. 699. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 87 Nr. 329

Roth Nr. 71; HAStK Dom Akten 3c, Bl. 115a und b; HAStK Dom Akten 10i, passim; StA Wertheim, G-Rep. 13c/2 Lade XXI B Nr. 43 (Absolution durch einen deputierten Richter des Basler Konzils in einer Schuldensache, 1439 November 19). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 157,20; RG 4, Sp. 37 und 60; RG 5 Nr. 176; RG 6 Nr. 122f.; RG 7 Nr. 70; RG 8 Nr. 120. – Kürten, St. Kunibert 1, S. 373; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, passim; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 469f.; RAG-ID: ngKA7R577KC3tzgYeJDzwIwX, https://resource.database.rag-online.org/ngKA7R577KC3tzgYeJDzwIwX, abgerufen am 30.11.2018.

Albrecht war der Bruder Johanns und Ludwigs (I.) von W e r t h e i m . Wie schon Johann fungierte auch er zeitweilig als Koadjutor des Würzburger Bischofs Johann

von Brunn; vgl. Alfred Wendehorst, Johann II. von Brunn, Bischof von Würzburg, in: NDB 10 (1974), S. 545, sowie Helmut Flachenecker, Johann von Brunn, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 904 f., hier 905.

## Eberhard Graf von W e r t h e i m , † 1426 Juli 12

### 1381 September 6–1426 Juli 12
(Ahnenproben, siehe unten; Todestag)

Schwennicke, ES XVI 152. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 87 Nr. 330

Roth Nr. 220 (Liste zum 14. Jahrhundert); StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 4a und 4b (drei Ahnenproben von 1381 September 6, Dezember 7, November 30). – RG 1, S. 24; RG 2, Sp. 241 f.; RG 3, Sp. 105.

Zur Dompfründe des verstorbenen Eberhard von Wertheim wurde 1456 Juli 25 Johann von R u n k e l nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 87 Nr. 330 und S. 75 Nr. 245). Das wirft angesichts der langen Zeitdauer die Frage auf, ob es sich um denselben Domherrn handelt, für den 1381 Ahnenproben erbracht wurden. Einerseits ist dieser mit großer Wahrscheinlichkeit in den Besitz der Dompfründe gelangt; vgl. v. a. die Nennung von Kanonikat und Präbende als Nonobstans zu 1412 März 15 (RG 3, Sp. 305). Andererseits ist 1425 ein noch minderjähriger – ca. 1418 geborener – Kleriker gleichen Namens durch eine Altersdispens belegt (vgl. RG 4, Sp. 591). Ob dieser jüngere Eberhard ebenfalls Kölner Domherr wurde, muss hier freilich auf sich beruhen bleiben. Im ausgewerteten Quellenmaterial fand sich kein positiver Hinweis auf einen weiteren Kölner Domkanoniker Eberhard von Wertheim.

## Erasmus Graf von W e r t h e i m , † 1474

### 1445–vor 1457 Dezember 9
(Erwähnung, Neuvergabe der Dompfründe nach seiner Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 87 Nr. 331)

### 1440 August 22 an der Universität Köln für das artistische Studium eingeschrieben

Schwennicke, ES XVI 153. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 87 Nr. 331

Roth Nr. 119; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 26a–27a (zwei Ahnenproben von 1444 Juli 20; Kisky, Domkapitel, S. 32 und 87 Nr. 331, hat offenbar irrtümlich den Montag nach statt vor Magdalenentag aufgelöst und datiert deshalb auf Juli 27). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 206,45; nicht in RG 4–8.

Erasmus von Wertheim ist einer der wenigen Domherren, die in den zeitgenössischen Quellen erkennbar als ungeeignet für die weltliche Herrschaft eingeschätzt werden: Im Testament seines Vaters, Graf Michael von Wertheim, von 1440 April 23 wird festgesetzt, Erasmus solle auf jeden Fall geistlich werden und bleiben: *Giengen auch dieselben sein* [des Grafen Wilhelm] *söne ab, so sollt man wider hinder sich greiffen under unser söne, und der einen unsers stammens* [!] *ain weltlichen herrn machen, aussgenommen Erassmus, der soll ye geistlich bleiben.* (StA Wertheim, G-Rep. 51 Nr. 5, unfoliiert). In der Eheberedung seiner Schwester Amalia mit Otto Schenk von Erbach (1440 November 29, StA Wertheim, G-Rep. 51 Nr. 24, unfoliiert) wird hingegen mit Blick auf den Erbverzicht der Braut die Möglichkeit bedacht, Erasmus und sein Bruder Wilhelm könnten ohne Leibeserben versterben: *es were dann, da Got vor sey, das grave Wilhelm und grave Erasmus von Wertheim, ire schwager und bruder, on leibs erben abgingen* […].

Nach Bruno Kammann, Die Kartause St. Barbara in Köln (1334 bis 1953) (Libelli Rhenani 33), Köln 2010, S. 103, 174, 176 f., und Tewes, Kartäuserkloster, S. 156, legte Erasmus bereits 1447 klösterliche Gelübde in der Kölner Kartause ab. Vgl. auch Kisky, Domkapitel, S. 87 Nr. 331, und Keussen, Matrikel 1 Nr. 206,45, die allerdings das Enddatum 1457 anführen; 1457 Dezember 9 wird Philipp von H e n n e b e r g zur Dompfründe des Erasmus nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 53 Nr. 93, und Philipps Biogramm). Ob Erasmus von Wertheim möglicherweise – durchaus zum Nutzen der Kartause – seine Pfründeneinkünfte bis dahin weiterbezog? Eine entsprechende päpstliche Dispens ließ sich allerdings nicht ermitteln. Tewes, ebd., geht davon aus, der Graf habe auf seine bisherigen Pfründen (auch die an St. Gereon) beim Ordenseintritt verzichtet. Seit 1469 leitete Erasmus als Prior die von seiner Familie 1328 gestiftete Kartause Grünau. Vgl. hierzu Tewes, ebd., mit den weiterführenden Hinweisen in Anm. 42.

## Friedrich (I.) Graf von W e r t h e i m , † 1438 August 20

### 1429 April 27–vor 1438 August 20

(Erwähnung der Kölner Dompfründe als Nonobstans, vgl. RG 4, Sp. 761; Todestag)

### 1433 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert, 1435 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, studierte dort zwei Jahre lang

Schwennicke, ES XVI 153. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 88 Nr. 333

Roth Nr. 105. – Toepke, Matrikel 1, S. 208 mit Anm. 2 (Abgangszeugnis über das absolvierte *biennium*); Keussen, Matrikel 1 Nr. 178,23; RG 2, Sp. 304; RG 3, Sp. 123 (derselbe?); RG 4, Sp. 761. – Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 470; RAG-ID: ngQG0L375QI13fmYkQJfaOcf, https://resource.database.rag-online.org/

ngQG0L375QI13fmYkQJfaOcf, abgerufen am 29.11.2018 (zu beiden Domherren dieses Namens).

Zur Dompfründe des verstorbenen Friedrich (I.) wurde 1439 Februar 10 Johann von Aremberg nominiert (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 64 Nr. 162 und S. 88 Nr. 333). Im Einzelnen fällt es schwer, Friedrich (I.) und Friedrich (II.) von Wertheim in den Quellenbelegen zu unterscheiden. Der in Heidelberg immatrikulierte Friedrich war jedenfalls ein Sohn des Grafen Michael (vgl. Toepke, Matrikel 1, S. 208 mit Anm. 2: *filius comitis Michaelis de Wertheym*), also ein Bruder des Kölner Domherren Erasmus von Wertheim. Da seine Heidelberger Begleiter Magister Martin von Hall und Nikolaus Repphane (vgl. ebd.) auch bei der Einschreibung in Köln erscheinen (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 178,23 f.), dürfte es sich in Köln und Heidelberg mit Sicherheit um denselben Friedrich gehandelt haben.

Friedrich (II.) Graf von Wertheim, † vor 1456 Oktober 28

1431 Oktober 9–vor 1456 Oktober 28
(Ahnenprobe, Neuvergabe nach dem Tod, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 88 Nr. 334)

zu seinem Studium siehe das vorige Biogramm; möglicherweise sind die Angaben ihm zuzuordnen

nicht bei Schwennicke, ES XVI 152 f. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 88 Nr. 334

Roth Nr. 86. – RG 5 Nr. 1982. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 624 (Angaben z. T. mit solchen vermengt, die sich auf Friedrich [I.] von Wertheim beziehen müssen).

Johann Graf von Wertheim, * ca. 1408/1410 (vgl. RG 4, Sp. 2501 f.), † 1433 Oktober 26 (vgl. Alfred Wendehorst, Johann II. von Brunn, Bischof von Würzburg, in: NDB 10 [1974], S. 545, zur kurzzeitigen Koadjutorie unseres Domherrn in Würzburg)

1417 Mai 11–1433 Oktober 26
(Ahnenprobe, siehe unten; Todestag)

1424 an der Universität Leipzig immatrikuliert, 1426 zusammen mit seinem Bruder Albrecht an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1428 zusammen mit seinen Brüdern Albrecht und Ludwig (I.) an der Universität Köln für das Studium des Kirchenrechts immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domdekan

Schwennicke, ES XVI 153. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 88 Nr. 335

Roth Nr. 37; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 15a (Ahnenprobe von 1417 Mai 11); HAStK Dom Urk. 1476 (ebenso); HAStK Dom Akten 10i, Bl. 36b (1432 Januar 14, wird zusammen mit anderen Edelkanonikern mit der Verwaltung domstiftischer Güter in Erpel, Walberberg und anderswo beauftragt). – Toepke, Matrikel 1, S. 168; Keussen, Matrikel 1 Nr. 157,19; RG 4, Sp. 2501 f. (zwei Lemmata, aber offenbar zur selben Person). – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 624; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 470; RAG-ID: ngDT1C678D748sztxDMs9Bps, https://resource.database.rag-online.org/ngDT1C678D748sztxDMs9Bps, abgerufen am 01.12.2018.

Johann war der Bruder Albrechts und Ludwigs von W e r t h e i m . Die Angabe bei Keussen, Matrikel 1 Nr. 157,19, er sei 1424 22 Jahre alt gewesen und habe Kirchenrecht in Rom studiert, beruht auf der Verwechslung mit dem bürgerlichen Kleriker Johann *Wertheym* (*Werthem*); vgl. RG 5 Nr. 5979.

## Ludwig (I.) Graf von W e r t h e i m , * ca. 1415 (vgl. RG 4, Sp. 2687), † vor 1466 Januar 15 (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 285 und 289)

1433 Dezember 16–vor 1466 Januar 15
(Nomination/Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 32 und 88 Nr. 336; Todestag)

im Frühjahr 1428 zusammen mit seinen Brüdern Johann und Albrecht für das Studium des Kirchenrechts an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domscholaster

Schwennicke, ES XVI 153. – Militzer, Protokolle, S. 699. – Kisky, Domkapitel, S. 32 und 88 Nr. 336

Roth Nr. 89; HAStK Dom Akten 10i, passim – Keussen, Matrikel 1 Nr. 157,21; Stutt, Diözesen, S. 81 Nr. 2; RG 4, Sp. 2687 (u. a. mit Altersangabe); RG 5 Nr. 6453; RG 6 Nr. 4067; RG 7 Nr. 2058. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 625; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 32, 49, und 75; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 471; RAG-ID: ngVL6o072Ut83krVpVukgThG, https://resource.database.rag-online.org/ngVL6o072Ut83krVpVukgThG, abgerufen am 30.11.2018.

Ludwig erhielt die Dompfründe seines Bruders Johann von W e r t h e i m (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 88 Nr. 336). Auch Albrecht von W e r t h e i m war sein Bruder.

## Ludwig (II.) Graf von W e r t h e i m , † 1504 oder nach 1508 (?)

1456 Oktober 28–(vor?) 1461 August 11
(Nomination, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 33 und 88 Nr. 337; Resignation, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 22)

1453 an der Universität Erfurt immatrikuliert

Schwennicke, ES XVI 153. – Militzer, Protokolle, S. 699. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 88 Nr. 337

Roth Nr. 165. – Weissenborn, Acten 1, S. 238; nicht in RG 5–9 (die Belege zu Ludwig von Wertheim beziehen sich auf den Domscholaster). – RAG-ID: ngQG8B173PY-96fmCkPJf2OcX, https://resource.database.rag-online.org/ngQG8B173PY96fmCk-PJf2OcX, abgerufen am 14.06.2018.

Ludwig war der Bruder des Domherrn Wilhelm von Wertheim, den er bei seiner eigenen Resignation als Nachfolger in der Dompfründe nominieren konnte, weil der Subdekan (Johann I. von Reichenstein) auf sein Anrecht verzichtete. Ludwig war seinerseits vom Domscholaster Ludwig (I.) von Wertheim zur Präbende des Friedrich (II.) von Wertheim nominiert worden. Später trat er anscheinend in den Deutschen Orden ein.

## Wilhelm Graf von Wertheim, † 1490 August 11

1461 August 11–1490 August 11
(Nomination, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 22; Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 34 und 88 Nr. 338)

1469 Oktober 10 an der Universität Köln für das Studium der Rechte immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Domsubdekan; Generalvikar Erzbischof Hermanns IV. von Hessen

Schwennicke, ES XVI 153. – Militzer, Protokolle, S. 699. – Kisky, Domkapitel, S. 34 und 88 Nr. 338

Roth Nr. 180; StA Darmstadt D 4/434/4, Bl. 48b–49a (zwei Ahnenproben von 1469 Januar 3); HAStK Dom Akten 3c, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 323,1; RG 10 Nr. 6221; Militzer, Protokolle, passim. – Güttsches, Notizen, S. 40 Nr. 13; Hollmann, Mainzer Domkapitel, S. 471; RAG-ID: ngCS1B577CK39ryawDLrnAoP, https://resource.database.rag-online.org/ngCS1B577CK39ryawDLrnAoP, abgerufen am 29.11.2018.

Wilhelm wurde durch den Subdekan (Johann I. von Reichenstein) „im Auftrag des Kapitels und vorbehaltlich desjenigen, der an der Reihe sei“ (Militzer, Protokolle Nr. 22), zur Präbende seines Bruders Ludwig von Wertheim nominiert, auf welche dieser schriftlich verzichtet hatte.

## Wilhelm Graf von Wied, † vor 1446 Juni 8

1395–vor 1442 Oktober 22
(Erwähnung, Resignation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 30 und 56 Nr. 250, sowie S. 41 Nr. 15 zur Neuvergabe)

1388 an der Universität Heidelberg eingeschrieben, 1389 an der Universität Köln immatrikuliert, studierte 1389 ebenda Kirchenrecht

Kapitularkanoniker des Kölner Doms?

Schwennicke, ES XVII 74. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 30 und 56 Nr. 250 (irrtümlich zu Runkel-Wied)

Roth Nr. 234 (Liste des 14. Jahrhunderts); LA NRW Abt. Rheinl., Aachen, Marienstift, Akten 11a (Kapitelsprotokolle), passim. – Toepke, Matrikel 1, S. 30; Joerres, UB St. Gereon, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. II,66; RG 2, Sp. 380 (derselbe?); RG 4, Sp. 3783. – Holbach, Stiftsgeistlichkeit 2, S. 627; Pauly, St. Kastor in Karden, S. 306; RAG-ID: ngHX9Y870GP63wdbbHgw0FtG8HK, https://resource.database.rag-online.org/ngHX9Y870GP63wdbbHgw0FtG8HK, abgerufen am 15.11.2018 (z. T. wird der Domherr im RAG mit dem gleichnamigen Propst von Aachen verwechselt).

Die Annahme, Wilhelm sei auch Kapitular geworden, gründet sich auf seine lange Possess der Dompfründe; es ist zumindest wahrscheinlich, dass er nach einigen Jahren als Domizellar zum Kapitel zugelassen wurde. (Vgl. hierzu Abschnitt 2 der Darstellung.) Insofern Wilhelm nicht an der Wahl Erzbischof Dietrichs 1414 teilnahm und auch nicht als Wähler der Gegenpartei erwähnt wird, dürfte die Zulassung erst nach diesem Ereignis erfolgt sein. – Unser Domherr war auch am Aachener St. Marienstift bepfründet, was zu Verwechslungen mit dem gleichnamigen Aachener Propst in der Forschung beigetragen haben dürfte. Möglicherweise ist das hier angegebene Studium in Heidelberg und Köln auch dem Aachener Propst zuzuordnen; zumindest identifiziert Keussen, Matrikel 1 Nr. II,66, den Kölner Studenten mit dem Propst.

## Wildgraf siehe Rheingraf

## Otto Graf von Ziegenhain, * um 1365 (?), † 1430 Februar 13

1414 April 21/24
(Erwähnung, vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48)

studierte in Wien und vermutlich in Heidelberg

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Erzbischof von Trier 1418–1430; Administrator der Benediktinerabtei Prüm 1419–1430

Schwennicke, ES XVII 31. – nicht bei Militzer, Protokolle

als Kölner Domherr nicht bei Kisky, Domkapitel (als Trierer Domherr und Dompropst: S. 164, 193 Nr. 376 und S. 195)

Roth Nr. 30; LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1579 (erscheint 1418 September 26, noch als Trierer Dompropst, zusammen mit dem Bonner Propst Johann Meyener

als Gläubiger Erzbischof Dietrichs). – Stephanie Haarländer, Otto v. Ziegenhain, in: NDB 19 (1999), S. 695 f.; Wolfgang Seibrich, Otto von Ziegenhain, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 807–809.

Otto von Ziegenhain fungiert bei der Wahl Erzbischof Dietrichs als vorletzter Edelkanoniker unter den Kapitularen, war also vermutlich erst recht kurze Zeit vorher in das eigentliche Kapitel aufgenommen worden. Über seine tiefe, nach Miller, Jakob von Sierck, S. 12 f. und 214 f., an Fanatismus grenzende Religiosität, die freilich im Einzelfall mit machtpolitischen oder fiskalischen Motiven verquickt sein konnte, informieren die zitierten biographischen Artikel mit weiterführender Literatur. Nach Seibrich, Otto von Ziegenhain, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 807–809, hätte er schon 1417/18 von der Benefizienkumulation Abstand genommen, also wohl auch auf die Kölner Dompfründe verzichtet. RG 3–5 geben hierzu keinen Aufschluss.

## Friedrich Graf von Z o l l e r n , † 1436 Juli 29

### 1414 April 21/24–1436 Juli 29

(Erwähnung, vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48; Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 90 Nr. 352)

### Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Bischof von Konstanz 1434–1436

Schwennicke, ES I.1 118. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 90 Nr. 352

Roth Nr. 29. – RG 3, Sp. 103; RG 4, Sp. 128, 762 f. (auch zu Kanonikat und Pfründe am Kölner Domstift), 1483 (nahm zusammen mit dem Straßburger Domdekan Hugelmann [von Vinstingen] den damaligen Elekten Wilhelm von Straßburg gefangen), 1936, 3123, 3321 (?), 3725 (?); RG 5 Nr. 1896, 1911, 6401 (von Ludwig von Zweibrücken-Bitsch befehdet, offenbar im Straßburger Umland). – [Redaktioneller Beitrag,] Friedrich von Zollern († 1436), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 298 f.

Friedrich gehörte zu den Bonner Wählern Dietrichs von Moers. Er erscheint als letzter Edelkanoniker unter den Kapitularen, war also vermutlich erst recht kurze Zeit vorher in das eigentliche Kapitel aufgenommen worden. Bei seiner Provision mit dem Bistum Konstanz 1434 war er Subdiakon. Von den nicht wenigen Trägern des Namens Friedrich unter den Grafen von Zollern (vgl. Schwennicke, ES I.1 117 f.) kommt nach den biographischen Eckdaten wohl am ehesten der spätere Bischof von Konstanz als Kölner Domkapitular des Jahres 1414 in Frage. Zu beachten ist dabei auch, dass die Nomination zu seiner vakant gewordenen Dompfründe 1439 Februar 10 erfolgte, was einigermaßen zu seinem Ableben 1436 passt (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31 und 90 Nr. 352a und S. 71 Nr. 213). Die anderen Kleriker seines Namens sind nach Schwennicke, ES I.1 118, nur deutlich früher nachweisbar.

Pfründenbesitz und Aktivitäten, wie sie sich in RG 3–5 zeigen, weisen Friedrich in erster Linie als Straßburger Domherrn aus.

## Johann Graf von Zweibrücken-Bitsch, † vor 1470 März 3

vor 1470 März 3
(Neuvergabe seiner Dompfründe nach dem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 486 f.)

Schwennicke, ES XVIII 149. – Militzer, Protokolle, S. 614. – Kisky, Domkapitel, S. 34 und 44 Nr. 32

Roth Nr. 214. – Offenbar nicht in RG 3–9 (die in RG 4, Sp. 2053, RG 5 Nr. 4619, RG 7 Nr. 816 und 1337 sowie RG 9 Nr. 2824 aufgeführten Personen Johann [von] Bitsch bzw. Johann von Zweibrücken sind, soweit ich sehe, nicht mit dem Domherrn identisch).

Schwennickes Stammtafel lässt offen, ob unser Domherr, hier „Hannemann" genannt, der Sohn Simons IV. oder Hannemanns II. war. (Im ersteren Falle wäre Johann der Bruder des Ludwig von Zweibrücken-Bitsch.) Demgemäß bleibt unentschieden, ob er bereits 1420 oder erst 1441 erstmals belegt ist und ob er mit einem Straßburger Domherrn (1441–1453) identifiziert werden kann.

## Ludwig Graf von Zweibrücken-Bitsch, † vor 1456 Juli 28

1430–vor 1456 Juli 28
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 31, Neuvergabe der Dompfründe nach seinem Tod, vgl. ebd., S. 39 Nr. 3 und S. 44 Nr. 33)

an der Universität Heidelberg immatrikuliert (?) (die Angaben bei Kisky, Domkapitel, S. 44 Nr. 33, und Schwennicke, ES XVIII 149, konnten anhand von Weissenborn, Acten 1, sowie dem Register – ebd. 3 [1899] – nicht verifiziert werden)

Schwennicke, ES XVIII 149. – nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 31 und 44 Nr. 33

Roth Nr. 43. – RTA 17, Nr. 330 Punkt 3, S. 703 f.; RG 4, Sp. 2660 f., 2668; RG 5 Nr. 6401; RG 7 Nr. 2043. – Levresse, Prosopographie, S. 26 Nr. 6 (derselbe?); zur Aufnahme von Lothringer und Westricher Adligen ins Kölner Domkapitel seit ca. 1380 vgl. Herrmann, Territoriale und dynastische Beziehungen, S. 112.

## 5.1.2 Priesterkanoniker

### [Gerlach Heriberti Buk von Esch

1414 April 18
(vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 51)

Soweit ich sehe, ist die vermeintliche Zugehörigkeit Buks zum Domkapitel nur durch die Schilderung der Doppelwahl von 1414 in den Kölner Jahrbüchern (Rezension B, Chroniken der deutschen Städte 13, S. 51) belegt. (Vgl. auch Hermann Heinrich Roth, Stift, Pfarre und Kirche zum Hl. Severinus in Köln. Festschrift dem Pfarrer Johann Theodor Wollersheim zum 25jährigen Pfarrerjubiläum und zur Feier der 50jährigen priesterlichen Wirksamkeit in Köln gewidmet, Köln 1916, S. 69, sowie Schmidt-Bleibtreu, St. Severin, S. 80 und S. 241.) Erwähnt wird dort der Dekan von St. Severin; Buk hatte dieses Amt nach Schmidt-Bleibtreu, St. Severin, S. 241, von 1406 bis 1440 inne. Im Zusammenhang der Chronikstelle werden allerdings Domkanoniker und sonstige Teilnehmer an der Wahlhandlung nicht allzu klar unterschieden, und es ist außerdem damit zu rechnen, dass der Chronist die Angabe *der dechen* [*van*] *sent Sevrine* tatsächlich Johann Quentini zugeordnet sehen wollte, der unmittelbar hiernach genannt wird. In diesem Falle läge eine Verwechslung der Kollegiatstifte St. Severin und St. Mariengraden vor, dessen Dekan Quentini war (siehe sein Biogramm und Abschnitt 3.1.1 der Darstellung).

Selbst wenn Gerlach Heriberti der Wahlhandlung beigewohnt haben sollte (er hielt sich am 12. März 1414 nachweislich in Köln auf, vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 214, Bl. 65a und b), spricht sehr wenig für seine Kapitelszugehörigkeit: Er kann wohl als einer der vielgeschäftigsten Kölner Weltgeistlichen dieser Zeit gelten (vgl. hierzu nur Schmidt-Bleibtreu, St. Severin, S. 241), so dass man erwarten dürfte, ihm in weiteren Quellen als Kölner Domherr zu begegnen. Auch die Tatsache, dass er im Oktober 1416 offenbar unbehelligt in Köln als päpstlicher Exekutor eines Pfründprozesses agierte (vgl. LA NRW Abt. Westf., Msc. I 214, Bl. 44a und b, von 1416 Oktober 24), spricht eher gegen eine führende Beteiligung an der Wahl Wilhelms von Berg bzw. eine Stimmabgabe als Kapitular: In eben diesem Herbst ließ Dietrich von Moers die beiden bergischen Wähler Jakob von Sombreffe und Johann Quentini aburteilen (siehe ihre Biogramme sowie Abschnitt 3.1.1 der Darstellung). Auch gegen den mutmaßlich beteiligten Johann Rummel scheint etwas später mit dem Instrument der Privation vorgegangen worden zu sein (siehe sein Biogramm).

Aus der Erwähnung von Domkanonikat und -pfründe zusammen mit weiteren Nonobstantien (vgl. RG 2, Sp. 1221f., zu 1406 Mai 26) lässt sich wie in so vielen derartigen Fällen kein ganz sicherer Aufschluss gewinnen. Außerdem sagt dieser Beleg offensichtlich kaum etwas für das Jahr 1414 aus.]

Laurenz B u n i n c h (Berungen) von Groningen, † vor 1470 Dezember 5 (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 541)

1456 Dezember 17–vor 1470 Dezember 5
(Erwähnung, vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1113, Neuvergabe nach dem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 541)

im Frühjahr 1424 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; Lizentiat der Theologie; artistischer Professor, Leiter der Laurentiana-Burse, mehrfach Dekan bzw. Vizedekan der artistischen Fakultät und Rektor der Kölner Universität

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 620. – Kisky, Domkapitel, S. 38 und 92 Nr. 7

Roth Nr. 173. – Keussen, Regesten und Auszüge, passim (insbesondere zum Streit um die schließlich von Laurenz besessene Pfründe der „zweiten Gnade"); Keussen, Matrikel 1 Nr. 141,23; ebd., S. 104* Nr. 6 (Professorenverzeichnis der Artisten); RG 5 Nr. 6174; Militzer, Protokolle, passim. – Keussen, Dompfründen, S. 208; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 75; Tewes, Bursen, S. 50f. (Biogramm L 5); RAG-ID: ngSI3l173TK93hoEmTBh1, https://resource.database.rag-online.org/ngSI3l173TK93hoEmTBh1, abgerufen am 25.11.2018.

Bernhard von der B u r g (de Castro), † vor 1458 Juni 23

1438 Januar 27–vor 1458 Juni 23
(Erwähnung, vgl. Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 130, Neuvergabe seiner Dompfründe nach dem Tod, vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1164)

1415 an der Universität Köln für das Studium des kanonischen Rechts immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 620. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 92 Nr. 9

Roth Nr. 135; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 28b und 32b (1438 und 1444 im Zusammenhang mit Jahresämtern der domstiftischen Güterverwaltung erwähnt). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 106,30; RG 4, Sp. 206; RG 7 Nr. 963. – Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 130; RAG-ID: ngUK8L577TM37jqGoUNj5SgX5Ud, https://resource.database.rag-online.org/ngUK8L577TM37jqGoUNj5SgX5Ud, abgerufen am 16.11.2018.

Vor seiner Aufnahme in das Domkapitel war Bernhard von der Burg bereits Altarist im Dom, verfügte jedoch auch über ein Kanonikat an St. Mariengraden (vgl. Keus-

sen, Matrikel 1 Nr. 106,30, sowie Hayn, Martin V., S. 159f. Nr. 98). Insofern kann man nur vermuten, dass ihm seine Tätigkeit als Dombenefiziat bei der Erlangung einer Kapitelsstelle half.

Ob Bernhard mit dem Domherrn Johann von der B u r g verwandt war, muss hier ebenfalls offenbleiben. Erschwert an sich schon der verbreitete Nachname „von der Burg" bzw. „de Castro" die Aufklärung einer etwa vorhandenen Personenbeziehung, so lassen die Verwicklung Johanns in die Festnahme der bergischen Parteigänger Sombreffe und Quentini 1416 und seine daraus resultierende Privation (siehe sein Biogramm sowie Abschnitt 3.1.1 der Darstellung) vermuten, dass man im Domkapitel einem (nahen) Verwandten Johanns eher ablehnend gegenübergestanden haben könnte.

## Johann von der B u r g (de Castro), † 1420

1399 November 20–vor 1418 August 12
(päpstliche Provision, vgl. RG 2, Sp. 583, Privation, vgl. RG 4, Sp. 2904)

1389 als artistischer Bakkalar an der Universität Köln immatrikuliert; möglicherweise wurde er auch Magister und Doktor des Kirchenrechts (vgl. Wolf, Quellen Meschede Nr. 137, S. 74 von 1396 Oktober 16)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Siegler (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. II,189 zu 1418; LA NRW Abt. Rheinl., Stift Jülich, Urk. 59 von 1415 März 22, dort Siegler der Kölner Kurie genannt)

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 92 Nr. 10

Roth Nr. 18; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 33b (1421 September 30 offenbar posthum erwähnt im Zusammenhang mit domstiftischen Gütern, die er verwaltet hatte). – Archiv für die Geschichte, S. 48 (zu seiner Teilnahme an der Bonner Wahl 1414); Keussen, Matrikel 1 Nr. II,189; RG 2, Sp. 583; RG 3, Sp. 199; RG 4, Sp. 1762, 2904 und 3467f. – Classen, Archidiakonat, S. 129 und 283 (derselbe?); Höroldt, St. Cassius, S. 252; Schmidt-Bleibtreu, St. Severin, S. 261 (vgl. ebd., S. 267, zu Johann Pistoris genannt de Castro); Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 130; RAG-ID: ngFV4Q476FX25ubTzE6u5DrA, https://resource.database.rag-online.org/ngFV4Q476FX25ubTzE6u5DrA, abgerufen am 03.12.2018.

Johann von der Burg nahm Johann Q u e n t i n i – vermutlich in seiner Eigenschaft als Siegler der Kölner Kurie – gefangen und wurde daraufhin durch die Römische Kurie priviert; vgl. RG 4, Sp. 1762 und 2904. Zu Johann als Mitarbeiter Erzbischof Dietrichs in der Anfangsphase seines Pontifikates siehe auch Abschnitt 3.1.1.

Erstmals bei Kisky, Domkapitel, S. 91 Nr. 10, wird dieser Johann von der Burg mit einem Erfurter und Heidelberger Studenten dieses Namens identifiziert. Da Johann aber schon bei der Kölner Einschreibung Bakkalar in den *artes* war, kann er schwerlich mit dem erst in Erfurt 1398 zum Bakkalar promovierten Träger des Namens identisch sein (vgl. hierzu RAG-ID: ngFV4Q476FX25ubTzE6u5DrA, https://resource.database.rag-online.org/ngFV4Q476FX25ubTzE6u5DrA, abgerufen am 03.12.2018), ebenso wenig mit dem aus Soest gebürtigen Kleriker, der im Wintersemester 1400/01 (vgl. Toepke, Matrikel 1, S. 77) in Heidelberg eingeschrieben wurde.

C siehe K

Heidenreich von Drolshagen, † vor 1420 September 29 (vgl. RG 4, Sp. 2108)

1398 April 8–vor 1420 September 29
(Erwähnung in einer Präsenzliste, vgl. HAStK GA 88, Bl. 14b, Erwähnung als verstorbener Domherr, vgl. RG 4, Sp. 2108)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Roth Nr. 26; HAStK GA 88, Bl. 14b–16b (Präsenzliste, belegt ihn für Ostermontag bis Pfingstdienstag 1398 als Kölner Domherrn). – RG 4, Sp. 50, 159, 857, 879 f., 2108, 2525, 2665 f. (jeweils Erwähnungen seiner durch den Tod vakanten Dompfründe). – Höroldt, St. Cassius, S. 249 (derselbe?).

Heidenreich wird in der Wahlkapitulation Dietrichs von Moers zu 1414 April 21/24 als erster Priesterkanoniker unter den wählenden Kapitularen genannt (vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48). Möglicherweise waren die 1417 in Köln immatrikulierten Brüder Heidenreich und Johann Drolshaghen, beide unehelicher Geburt, seine Söhne (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 114,41 f.).

Ludwig Durghin von Kaster, † vor 1463 Juli 26 (vgl. RG 8 Nr. 919)

1423 Januar 17–nach 1426 November 9
(Provision und Zession an der Kurie, vgl. Hayn, Martin V., S. 156 Nr. 66 und S. 131 Nr. 164)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Militzer, Protokolle, S. 646 (ohne Bezug zum Domkapitel). – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 93 Nr. 13

Roth Nr. 62. – Hansen 1 und 2 passim zu seiner Tätigkeit als geistlicher Richter in der Soester Fehde und der Münsterischen Stiftsfehde; Hayn, Martin V., S. 150f. Nr. 22f. und 25, S. 153 Nr. 43 und 45, S. 154 Nr. 50, S. 156 Nr. 66 und 73, S. 164 Nr. 131, S. 167 Nr. 156; RG 4, Sp. 2665–2667 (Hauptlemma zu ihm) und öfter; RG 5 Nr. 6405; RG 7 Nr. 1365, 2436; RG 8 Nr. 919, 5614; Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1429/3. – Höroldt, St. Cassius, S. 255; Kürten, St. Kunibert 1, S. 301 Nr. 42, S. 357 Nr. 343; Kürten, St. Kunibert 2, S. 272 Nr. 42.

Der langjährige Dekan von St. Kunibert (1422–1463; vgl. Militzer, Protokolle, S. 646) ist zwar nur aus kurialen Quellen als Priesterkanoniker zu belegen, jedoch dürfte er tatsächlich in den – bald aufgegebenen oder eingebüßten – Besitz der Dompfründe gelangt sein, da er 1423 April 9 selbst für die Annate dieses aufgrund der Zession des Lambertus de Giskirchen erlangten Benefiziums bürgte (vgl. Hayn, Martin V., S. 156 Nr. 66, und RG 4, Sp. 2667; siehe auch in Lamberts Biogramm). Als Annatenbürge tritt Ludwig mehrfach in Erscheinung, dürfte also in den 1420er Jahren wenigstens partiell das Leben eines Kurialen geführt haben. Bei seiner eigenen Zession 1426 folgte ihm Gobel Socii von Ratingen in der Pfründe, der freilich (siehe sein Biogramm) schon früher als Kölner Domherr agierte und durchaus als solcher *in partibus* nachzuweisen ist.

## Erpel siehe Henrici

## Johann von der Euer/Ever, aus Rüthen (?), † vor 1429 August 30 (an der Kurie)

1419 Mai 4–vor 1429 August 30
(päpstliche Provision, vgl. RG 4, Sp. 1879, Neuvergabe von Kanonikat und Pfründe nach dem Tod, vgl. Hayn, Martin V., S. 167 Nr. 161)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 94 Nr. 31

Roth Nr. 45. – Hayn, Martin V., S. 167 Nr. 161 und 163; RG 4, Sp. 1879.

Johann von der Euer folgte nach RG 4, Sp. 1879, in der Dompfründe des verstorbenen Heinrich Grimhard. 1422 Januar 28 hatte er mit Sicherheit die Possess erlangt (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 138, S. 159). Johanns Nachfolger in der Pfründe war Hermann Widelers (siehe dessen Biogramm). Johann war auch Pfarrer von Fischeln und erscheint als solcher – Johann von der Euer gen. von „Rüden“ – bereits 1402 September 15 (vgl. Keussen, UB Krefeld 1 Nr. 1031f.). Geht aus dieser Erwähnung bereits eine mutmaßlich recht große Nähe zu den Grafen von Moers

hervor, so passt hierzu, dass der nicht mit persönlichem Namen genannte Pastor zu Fischeln (*Visschell*) vor 1429 April 5 offenbar auch Siegler – wohl des Erzbischofs – war (vgl. Redlich, Kirchenpolitik 1, S. 21 f. Anm. 2).

F siehe V

[Lambertus de G i s k i r c h e n

vor 1423 Januar 17
(Zession, vgl. Hayn, Martin V., S. 156 Nr. 66)

Kisky, Domkapitel, S. 37 und 95 Nr. 37, führt einen Priesterkanoniker dieses Namens auf, der angeblich 1422 Januar 17 an der Kurie als verstorben erwähnt wird und dessen Pfründe dann Ludwig D u r g h i n von Kaster erhielt. Ganz offensichtlich handelt es sich um die ungenaue Wiedergabe des bei Hayn, Martin V., S. 156 Nr. 66, erfassten Vorgangs, der nach dem Annuntiationsstil auf 1423 zu datieren ist (so richtig bei Roth Nr. 61): *per cessionem Lamberti de Giskirchen in curia* wird Ludwig ein Kanonikat und eine Priesterpfründe des Kölner Doms konferiert. Beide stritten im Übrigen schon 1421 Januar 4 um Kanonikat und Priesterpfründe des verstorbenen Heidenreich von D r o l s h a g e n; vgl. RG 4, Sp. 2666.

Aus diesem Eintrag geht hervor, dass es sich bei Lambert tatsächlich um den Priester und Doktor der Theologie Lambert von *Euskirchen* handelt; er ist vermutlich identisch mit dem Kölner Theologie- und *artes*-Professor Lambertus Gobelini up der Bach de Euskirchen (vgl. Keussen, Matrikel, S. 61* Nr. 57 und S. 133* Nr. 57). Ob Lambert je im Besitz des Benefiziums war, muss in Ermangelung einschlägiger Quellenbelege offen bleiben. Bei Hayn, Martin V., S. 156 Nr. 66, liegt offensichtlich eine Verlesung des Nachnamens vor, zumal RG 4, Sp. 879 f. und öfter, diesen Kleriker ebenfalls *de Euskirchen* bzw. *Oeskirchen* nennt. Allerdings ist in Kölner Quellen dieser Zeit auch der Familienname „von Giesenkirchen“ in verschiedenen Varianten belegt (vgl. Knipping, Stadtrechnungen 1, S. 78 unter Nr. 53; MittStAK 16 [1889], S. 71 von 1417 Januar 6, zu HAStK HUA 8753), was zu Kiskys und Hayns mutmaßlichen Fehldeutungen beigetragen haben mag.

Lambert und Ludwig setzten ihren Streit anscheinend noch über die Zession von 1423 hinaus fort oder nahmen ihn wieder auf: vgl. hier nur RG 4, Sp. 879 f. und Sp. 2666 f.]

Johann upden G r a v e aus Moers, † 1445 Januar 22

1420 April 8–vor 1445 Januar 22
(päpstliche Provision mit Blick auf R u m m e l s bevorstehende Resignation, vgl. RG 4, Sp. 2214; Todesdatum bzw. Neuvergabe seiner Dompfründe, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 37 und 97 Nr. 57)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Propst von Rees, Propst von St. Andreas, Propst von Xanten

Rentmeister Erzbischof Dietrichs

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 95 Nr. 38

Roth Nr. 47; HAStK Dom Akten 10i, passim; LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Akten II 1748 (zwei Bonner Propsteirechnungen zu 1408/09). – Archiv für die Geschichte, S. 185–258 (Rentmeister-Rechnungen upden Graves; vgl. zu diesen hier nur Droege, Verfassung, S. 200–202, sowie Wisplinghoff, Beamtenschaft, wie hiernach zitiert, insbesondere S. 185 Anm. 18 zur Überlieferung dieser Rechnungen); RG 4, Sp. 2214 und 2469; RG 5 Nr. 5912. – Classen, Archidiakonat, S. 92 und S. 271; Höroldt, St. Cassius, S. 220 und 225; Löhr, Kanonikerstift Münstereifel, S. 106; Wisplinghoff, Beamtenschaft, S. 188–190, 193, 201–203, 214; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 246.

Johann upden Grave stammte aus Moers (vgl. Höroldt, St. Cassius, S. 220 und 225, und Wisplinghoff, Beamtenschaft, S. 201) und diente dem späteren Erzbischof Dietrich bereits in dessen Amtszeit als Propst von Bonn (vgl. upden Graves Propsteirechnungen von 1408/09, wie oben). Er folgte offenbar Johann R u m m e l in dessen Dompfründe nach, als dieser sie resignierte, wobei es angesichts von Rummels vorausgegangener Privation (siehe dessen Biogramm) etwas fraglich erscheint, ob upden Grave ohne weiteres in Possess gelangte. 1422 Januar 28 ist er aber sicher als Kapitular nachweisbar (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 138, S. 159).

Heinrich G r i m h a r d von Westerholt alias von Recklinghausen, * 1355, † vor 1419 Mai 4 (vgl. RG 4, Sp. 1879)

1398 Mai 27–vor 1419 Mai 4
(Erwähnung, vgl. HAStK GA 88, Bl. 16b; Todestag)

studierte 1379 Kirchenrecht an der Universität Bologna; war bei seiner Immatrikulation in Köln 1389 bereits Doktor beiderlei Rechts; Rechtsprofessor in Köln, Rektor der Universität

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Offizial

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 33 und 88 Nr. 337

Roth Nr. 242 (Liste zum 14. Jahrhundert); HAStK Dom Akten 10i, Bl. 33b (1421 September 30 posthum erwähnt im Zusammenhang mit domstiftischen Gütern, die er verwaltet hatte); HAStK GA 88, Bl. 16b. – Keussen, Matrikel 1 Nr. II,8; ebd., S. 70* Nr. 1. – Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 180 f. Nr. 18; Schmutz, Juristen,

Personenkatalog Nr. 1316; Engel, Mitarbeiter, S. 30–35 (dort auch die relevanten Belege aus dem RG zusammengestellt); Engel, Konzil von Pisa, S. 43–45; RAG-ID: ngKA7R577KC3tzgYeLTz5IwV, https://resource.database.rag-online.org/ngKA7R577KC3tzgYeLTz5IwV, abgerufen am 05.12.2018.

Heinrich Grimhard war neben zahlreichen anderen Funktionen auch Rotaauditor, dürfte unter den Domherren des Untersuchungszeitraums also einer derjenigen sein, die besonders gute Kontakte zum Spitzenpersonal der Römischen Kurie hatten.

Winnemar Gruters von Wachtendonk (*de Asnaris*; vgl. RG 8 Nr. 5773), † 1466 Januar 12

1436 Dezember 21–vor 1463 März 17
(Erwähnung als possedierender Domkanoniker, vgl. RG 5 Nr. 9141, Erwähnung offenbar als externer, vom Domkapitel hinzugezogener Kleriker, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 110)

1416 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; wurde Doktor des römischen Rechts; lehrte als juristischer Professor an der Universität Köln, war Rektor der Universität

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Propst von St. Andreas (siehe in Abschnitt 3.4.2 der Darstellung); Generalvikar und Offizial Erzbischof Dietrichs

Militzer, Protokolle, S. 696. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Roth Nr. 97; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 29a (1438 Juli 29 zusammen mit Heinrich von Nassau zum „Windelboten“ für Senheim – im Zusammenhang mit der dortigen Weinlese – bestellt). – Keussen, Regesten und Auszüge, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. 111,17; ebd., S. 72* Nr. 42 (Professorenverzeichnis der Juristen); Stutt, Diözesen, S. 56f. Nr. 23; RG 4, Sp. 3799; RG 5 Nr. 9141; RG 6 Nr. 5926; RG 8 Nr. 5773. – Güttsches, Notizen, S. 33f. Nr. 4; Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 181 Nr. 23; Schmidt/Heimpel, Winand von Steeg, S. 124; Kürten, St. Kunibert 1, S. 359 Nr. 354; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 669; RAG-ID: ngXN3O678XP41mtPrWGm-0Vjm, https://resource.database.rag-online.org/ngXN3O678XP41mtPrWGm0Vjm, abgerufen am 04.12.2018.

Nach RG 5 Nr. 9141 hätte Winnemar die Dompfründe aufgrund einer Expektanz nach dem Tod des Hermann Widelers erlangt. Es ist aber wie in anderen Fällen so auch hier damit zu rechnen, dass der kuriale Rechtstitel nicht – oder nicht allein – zum Erfolg führte, sondern der Bewerber überdies vom Kapitel kooptiert wurde. (Vgl. hierzu Abschnitt 2 der Darstellung.) Zum Pfründenstreit mit Dietrich Lodick von Wesel siehe in Abschnitt 3.1.4 der Darstellung. Winnemar büßte die Priesterpräbende am Dom offenbar später wieder ein, denn nach Militzer, Pro-

tokolle Nr. 110 und 159 (von 1463 März 17 und 1464 März 12), scheint er damals vom Domkapitel als externer Kleriker hinzugezogen bzw. eingeladen worden zu sein. Auch in der Aufzählung der Kapitulare von 1463 März 26 erscheint Winnemar nicht (vgl. Lacomblet, UB 4 Nr. 324, hier S. 395).

Winnemar Gruters besaß noch viele andere Benefizien und war u. a. Dekan von St. Aposteln und Propst von Kaiserswerth.

## Christian Henrici von Erpel, † 1449 August 16

1435 Juni 27–1449 August 16
(Erwähnung, vgl. HAStK Dom Akten 10i, Bl. 38b; Todestag)

1391 an der Universität Köln immatrikuliert, 1392–1394 an der Universität Erfurt immatrikuliert, studierte 1397–1402 in Bologna, 1399–1401 in Padua, wurde zum Doktor des römischen Rechts promoviert; kehrte 1403 nach Köln zurück und wurde dort Rechtsprofessor, war mehrfach Rektor der Universität

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Propst von St. Mariengraden; Offizial Erzbischof Friedrichs III. und Erzbischof Dietrichs; Generalvikar Erzbischof Dietrichs

nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Roth Nr. 99; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 38a und b (siehe im Biogramm des Peter Schoenre von Goch). – Weissenborn, Acten 1, S. 39; Keussen, Regesten und Auszüge, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. 12,3; ebd., S. 71* Nr. 21 (Professorenverzeichnis der Juristen); von den Brincken, St. Mariengraden, passim; RG 3, Sp. 77; RG 4, Sp. 338; RG 5 Nr. 1395. – Stutt, Diözesen, S. 86–93 (zu seiner Zeit als Kölner Offizial); Güttsches, Notizen, S. 32 f. Nr. 3; Molitor, Amtsbezeichnungen, S. 180 Nr. 17; Schmidt/Heimpel, Winand von Steeg, S. 111 mit Nachtrag S. 124; Schmutz, Juristen, Personenkatalog Nr. 623; Tönsing, Johannes Malkaw, S. 412 f.; Hardegen, Kanonikerstift, S. 209 f. Nr. 34; RAG-ID: ngFV7I072GX82ubvzEYu0DrM, https://resource.database.rag-online.org/ngFV7I072GX82ubvzEYu0DrM, abgerufen am 16.11.2018.

V. a. für die Zeit bis 1403 und ab 1431 ist im Umfeld der Kölner Universität und der Kölner geistlichen Institutionen mit mehreren Personen namens Christian von Erpel zu rechnen, deren Unterscheidung bei der Quellenauswertung nicht immer möglich ist (vgl. hierzu schon Keussen, Matrikel 1 Nr. 12,3).

## Georg Heßler, * um 1427, † 1482 September 21

1460–1479
(Erwähnung, Resignation, vgl. jeweils Kisky, Domkapitel, S. 38 und 95 f. Nr. 42)

1447 an der Universität Leipzig, 1450 an der Universität Köln, 1451 an der Universität Heidelberg immatrikuliert; 1454 Rektor der Juristen an der Universität Pavia, dort zum Dr. iur. utr. promoviert; 1460 an der Universität Wien immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Propst von Xanten und von Soest; seit 1477 Kardinalpriester von S. Lucia in Silice; 1480–1482 Bischof von Passau

Militzer, Protokolle, S. 638 f. – Kisky, Domkapitel, S. 38 und 95 f. Nr. 42

Roth Nr. 178. – Walter Hollweg, Dr. Georg Heßler. Ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des 15. Jahrhunderts. Versuch einer Biographie, Leipzig 1907; Alfred A. Strnad, Der Apostolische Protonotar Dr. Georg Heßler. Eine biographische Skizze, in: RQ 65 (1970), S. 29–53; August Leidl, Heßler, Georg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 289–291; zu seinem Kardinalat: https://cardinals.fiu.edu/bios1477.htm#Hesler, abgerufen am 03.12.2021.

Georg Heßlers wichtigste Karrierestationen im Dienste Kaiser Friedrichs III. und als Kardinal liegen jenseits unseres Untersuchungszeitraums. Für die Jahre bis 1463 kann er wohl in erster Linie als kurpfälzischer Interessenvertreter gelten; siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.8 der Darstellung. Nicht zuletzt dieser Hintergrund erklärt – einmal abgesehen von seiner Expertise als Jurist –, weshalb das Kapitel ihn zusammen mit Heinrich Lorbecher zum Kapitelsvikar (Generalvikar bis zur päpstlichen Konfirmation des neuen Erzbischofs) berief; siehe hierzu im Biogramm zu Heinrich L o r b e c h e r; vgl. zudem Widder, Karriere, S. 61–63. Insofern ist auch die von Leidl, Heßler, Georg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 289, geäußerte Vermutung plausibel, die Dompfründe habe er durch die kurpfälzischen Kontakte seiner Familie und insbesondere seines Vaters – man darf ergänzen: auch seine eigenen – erhalten. Georg war ein Bruder Johann H e ß l e r s.

Johann H e ß l e r, † 1482 September 10

1461 Mai 22–1482 September 10
(Nomination, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 9; Todestag)

1447 an der Universität Leipzig immatrikuliert, 1450 an der Universität Köln für das Studium des kanonischen Rechts, 1451 an der Universität Heidelberg, studierte 1454 in Pavia; war Lizentiat im römischen Recht und im Kirchenrecht

Kapitularkanoniker des Kölner Doms; Propst von Meschede

Militzer, Protokolle, S. 639. – Kisky, Domkapitel, S. 38 und 96 Nr. 43

Roth Nr. 198; HAStK Dom RH 4, Bl. 20a–21b (zu seinen Wohnverhältnissen). – Toepke, Matrikel 1, S. 267; Keussen, Matrikel 1 Nr. 246,32; RG 7 Nr. 1556; RG 8 Nr. 3053; RG 9 Nr. 3216. – Schmidt-Bleibtreu, Stift St. Severin, S. 272; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 75; Wolf, Meschede – Kollegiatstift, S. 586 Punkt 5.2; Daniels, Diplomatie, S. 303; RAG-ID: ngDT9U476CL26szRxDWsnBps4CG, https://resource.database.rag-online.org/ngDT9U476CL26szRxDWsnBps4CG, abgerufen am 27.10.2018.

Johann war einer der Brüder Georg H e ß l e r s. Siehe zu seiner Aufnahme in das Domkapitel (er wurde zu diesem erst 1464 September 24 zugelassen, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 193) auch Abschnitt 3.1.8 der Darstellung sowie das Biogramm des Wilhelm H u g o n i s von Leiden im Folgenden. Johann Heßler erhielt seine Dompfründe aufgrund königlicher, dem Erzbischof übertragener Erster Bitten (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 17). Welcher Domherr ihn – wie in anderen Fällen Erster Bitten – zur Dompfründe nominierte, ist nicht bekannt. Allerdings wurden die Priesterkanoniker offenbar im Normalfall nicht von Einzelpersonen nominiert; vgl. Gescher, Kapitularkanoniker, S. 120.

## Dietrich von der H o r s t, † vor 1454 März 14 (?) (vgl. RG 6 Nr. 2200)

1417 November 26–vor 1454 März 14 (?)
(päpstliche Bestätigung, vgl. RG 4, Sp. 3498; Todesdatum)

im Sommer 1438 für das Rechtsstudium an der Universität Köln immatrikuliert; hatte einen Magistertitel

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 641 f. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 96 Nr. 46

Roth Nr. 82; HAStK Dom Akten 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 198,25; Stutt, Diözesen, S. 54 f. Nr. 17; von den Brincken, St. Mariengraden, passim; RG 3, Sp. 345 f.; RG 4, Sp. 3498–3500; RG 5 Nr. 8628. – Classen, Archidiakonat, S. 130 (derselbe?); Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 320; Hardegen, Kanonikerstift, S. 227 f. Nr. 24; RAG-ID: ngDT4O274DV06szLxC4s3Bpw), https://resource.database.rag-online.org/ngDT4O274DV06szLxC4s3Bpw, abgerufen am 30.11.2018.

Dietrich von der Horst, päpstlicher Skriptor und Familiar, bemühte sich schon 1415 um die bisher von Johann Q u e n t i n i besessenen Pfründen am Dom und an St. Mariengraden einschließlich des dortigen Dekanats, und zwar, indem er an der Kurie die Privation Quentinis wegen dessen Verhalten bei der Kölner Doppelwahl betrieb; vgl. RG 4, Sp. 345 f. In den tatsächlichen Besitz scheint er jedoch erst nach Quentinis Verhaftung, Verurteilung und Tod gelangt zu sein; siehe in dessen Biogramm sowie in RG 4, Sp. 3498–3500.

Dietrich erhielt 1431 April 8 von Eugen IV. die Erlaubnis, Kanonikat und Priesterpfründe am Kölner Dom zusammen mit dem Dekanat von St. Mariengraden

innehaben zu dürfen, obwohl dies einer Bestimmung Erzbischof Friedrichs III. zuwiderlief (vgl. RG 5 Nr. 8628). Anscheinend hatte es deshalb schon um 1420 Schwierigkeiten für Dietrich gegeben (vgl. RG 4, Sp. 3499).

Offenbar besaß Dietrich die Dompfründe bis zu seinem Tod; siehe in Abschnitt 3.3.2 zu dem gescheiterten Versuch der Herzoginmutter von Kleve, Lambert vom Sande als seinen Nachfolger in der Pfründe durchzusetzen.

[Wilhelm Hugonis von Leiden

1461–1478
(vgl. Militzer, Protokolle, S. 600 und 655)

Wilhelm stritt mit Johann Heßler um Kanonikat und Pfründe am Kölner Dom; vgl. Militzer, Protokolle Nr. 105 und 135; siehe hierzu auch in Abschnitt 3.1.8 der Darstellung. Wenigstens in unserer Untersuchungszeit, also bis zum Tod Erzbischof Dietrichs, gelangte er offenbar trotz der einstimmigen, bereits im Mai 1461 vorgenommenen Kollation durch das Kapitel (vgl. Militzer, Protokolle Nr. 3; vgl. auch ebd., Nr. 135, sowie Kisky, Domkapitel, S. 96 Nr. 48) nicht in sicheren Besitz. Hierauf deuten auch die Einträge Militzer, Protokolle Nr. 32, 74, 76 hin. Die einschlägigen Bände des RG geben keinen weiteren Aufschluss.]

Johann von Kempen, alias *de Pasch*, † vor 1433 März 31 (vgl. RG 5 Nr. 7113)

1421 September 30–1432 Januar 14
(Erwähnungen, vgl. HAStK Dom Akten 10i, Bl. 33b und 37a)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 93 Nr. 15

Roth Nr. 44; HAStK Dom Akten 10i, passim. – Lacomblet, UB 4 Nr. 138, S. 159; Kelleter, UB Kaiserswerth Nr. 373, S. 404 und Nr. 376, S. 405–411; RG 4, Sp. 1716 und 2222; RG 5 Nr. 7113.

Der „Allerweltsname“ des Domherrn macht es schwer, ihn mit gleichnamigen Klerikern zu identifizieren. Immerhin kann man plausibel annehmen, dass der *provisor* der Kölner Domfabrik dieses Namens mit unserem Domherrn identisch ist (vgl. Kelleter, UB Kaiserswerth Nr. 373, S. 404 und Nr. 376, S. 405–411, zu 1415 Januar 13 und Juni 17). Ob er damals schon Priesterkanoniker des Doms war, lässt sich hieraus aber nicht mit Sicherheit folgern. Zur Bestimmung der Wahlkapitulation von 1414 über die Domfabrik siehe Abschnitt 3.1.2 der Darstellung. Nach RG 4, Sp. 2222, firmierte Johann von Kempen auch unter dem Zunamen *de Pasch*; demnach folgte er dem verstorbenen Hermann Coppardi in dessen Kölner Dom-

pfründe nach (päpstliche Bestätigung unter 1420 Oktober 10). Seine Possess ist erstmals sicher zu 1421 September 30 belegt (Beleg siehe oben), als er zusammen mit anderen Domherren domstiftische Güter zur Verwaltung übertragen bekam.

Gerhard Kistemecher (Schoenre) von Goch, † 1453 Oktober 27

1437 Mai 1 oder 2–1453 Oktober 27
(Provision, vgl. RG 5 Nr. 2247, Todestag, Kisky, Domkapitel, S. 93 Nr. 18)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 93 Nr. 18

Roth Nr. 120; HAStK Dom Akten 10i, passim. – Rotthoff, UB Uerdingen Nr. 445 (posthume Erwähnung im Zusammenhang mit seiner Memorie, 1462 Januar 30); RG 5 Nr. 2247 und 3304.

Siehe zu seiner Verwandtschaft mit Peter Schoenre den Kommentar zu dessen Biogramm. Offenkundig hatte die 1437 ausgestellte Provision Erfolg, denn Gerhard erscheint bereits 1438 Juli 29 als Inhaber des *officium defectuum*, nahm also an der Güterverwaltung des Domstifts aktiv teil (vgl. HAStK Dom Akten 10i, Bl. 29a). Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ihm die Fürsprache seines Verwandten Peter Schoenre, sei es an der Kurie, sei es innerhalb des Domkapitels, zur Possess verhalf.

Heinrich Clant (Kalant, Clenkinger) von Groningen, † vor 1437 Mai 4 (vgl. RG 5 Nr. 1097)

1415 April 17–vor 1437 Mai 4
(Erwähnung als Nonobstans, vgl. RG 3, Sp. 149; Todestag)

1374 an der Universität Prag zum artistischen Bakkalar promoviert, 1388 an der Universität Heidelberg immatrikuliert, 1394 an der Universität Köln immatrikuliert, 1401 (als Magister Artium) wieder an der Universität Heidelberg immatrikuliert; erlangte den Doktorgrad im Kirchenrecht; artistischer Professor in Heidelberg und Köln, Rechtsprofessor in Köln, war zweimal Rektor der Universität Köln, zudem Dekan der juristischen Fakultät

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 93 Nr. 19

Roth Nr. 39; HAStK Dom Akten 10i, passim; HAStK Dom RH 5, Bl. 38a–42a (von 1433 Mai 19, zu seiner Einkerkerung; vgl. in Abschnitt 3.3.2 der Darstellung zu den

möglichen Hintergründen). – Toepke, Matrikel 1, S. 31; Ilgen, Herzogtum Kleve 2,1 Nr. 278, S. 291 f. (Bestallung als klevischer Rat, 1429 September 17); Keussen, Regesten und Auszüge, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. 21,14; ebd., S. 72* Nr. 29 (Professorenverzeichnis der Juristen) und S. 132* Nr. 46 (Professorenverzeichnis der Artisten); Stutt, Diözesen, S. 53 Nr. 12; RG 3, Sp. 149; RG 4, Sp. 1044 f. – Keussen, Stellung, S. 241; Keussen, Dompfründen, S. 191; Schmidt/Heimpel, Winand von Steeg, S. 114; Schmidt-Bleibtreu, St. Severin, S. 269; Hagemann, Klevische Studenten, S. 22; RAG-ID: ngSI5h779S85ehoSmTLhbQeN, https://resource.database.rag-online.org/ngSI5h779S85ehoSmTLhbQeN, abgerufen am 27.11.2018.

Hermann K o k e n b e c k e r von Ratingen, † vor 1431 Juli 30 (vgl. RG 5 Nr. 3427 und 4146)

1421 September 30–vor 1431 Juli 30
(Erwähnung, vgl. HAStK Dom Akten 10i, Bl. 33a, Neuvergabe nach dem Tod)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 93 Nr. 22

Roth Nr. 83; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 33a und öfter. – RG 2, Sp. 501 f.; RG 3, Sp. 170 f.; RG 4, Sp. 1371 f. (jeweils auch zum Besitz der Pfarrkirche von Ratingen; vgl. in Abschnitt 3.4.2 der Darstellung).

Hermann Kokenbecker war u. a. Abbreviator an der Römischen Kurie und Familiar bzw. Diener mehrerer Kardinäle (vgl. RG 2, Sp. 501; RG 3, Sp. 170; RG 4, Sp. 1372). Er kann sicherlich als Kurialer gelten, nahm jedoch an den Angelegenheiten des Domstifts bzw. dessen Güterverwaltung offensichtlich Anteil (vgl. HAStK Dom Akten 10i, passim) und stammte als mutmaßlich gebürtiger Ratinger auch aus der Kölner Diözese. Sein Nachfolger in der Dompfründe war aufgrund päpstlicher Provision Peter S c h o e n r e (siehe dessen Biogramm). Einen kurialen Rechtstitel besaß auch Kokenbecker (vgl. u. a. RG 3, Sp. 171); ob das Kapitel diesen umstandslos akzeptierte oder ihn möglicherweise noch zusätzlich kooptierte, wird in den ausgewerteten Quellen nicht erkennbar.

Hermann C o p ( p ) a r d i /Coppen von Uerdingen, † vor 1420 Oktober 10 (vgl. RG 4, Sp. 2222)

1414 September 23–vor 1420 Oktober 10
(päpstliche Provision, vgl. RG 3, Sp. 171; Todesdatum)

im Herbst 1392 an der Universität Köln immatrikuliert; war Magister Artium

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Roth Nr. 32. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 15,14; RG 2, Sp. 502; RG 3, Sp. 171. – Classen, Archidiakonat, S. 125; Höroldt, St. Cassius, S. 253; RAG-ID: ngVL-8M678UN41krRpVEkhThQ6Vo, https://resource.database.rag-online.org/ngVL-8M678UN41krRpVEkhThQ6Vo, abgerufen am 31.10.2018.

Obwohl Coppardis Zugehörigkeit zum Domkapitel anscheinend nur aus der kurialen Überlieferung belegbar ist, kann er mit ziemlicher Sicherheit zu den possedierenden Domkanonikern des Untersuchungszeitraums gezählt werden: Er zahlte 1414 September 28 die Annate für die Dompfründe (vgl. RG 3, Sp. 171), war sich also offenbar hinreichend sicher, sich im Besitz des Benefiziums behaupten zu können. Auch die Tatsache, dass die Kurie nach seinem Tod die Nachfolge des Johann von K e m p e n in seiner Dompfründe bestätigte (vgl. RG 4, Sp. 2222), spricht tendenziell für Coppardis Possess. Offenbar vermochte er sich im Streit um die Dompfründe des im September 1414 bereits verstorbenen Kölner Professors Dietrich von Schermer schließlich durchzusetzen. Dietrich erscheint auffälligerweise schon bei der Wahl des neuen Erzbischofs 1414 nicht mehr unter den Priesterkanonikern des Doms. Das spricht dafür, dass Dietrich von Schermer im April 1414 seine Dompfründe bereits eingebüßt hatte. Vgl. zu dieser Vorgeschichte von Coppardis Pfründenbesitz RG 3, Sp. 171, sowie Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 169.

## Heinrich L o r b e c h e r von *Wonnecken* (*Wennecken*), † vor 1467 November 13

1453 November 3–vor 1467 November 13
(Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 38 und 96 Nr. 51; Todestag, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 389)

1441 Januar 29 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert, im Sommersemester 1441 als *famulus* des Grafen Philipp von Rieneck an der Universität Erfurt immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 659. – Kisky, Domkapitel, S. 38 und 96 Nr. 51

Roth Nr. 140; HAStK Dom RH 4, Bl. 16b–17b von 1454 April 1 (zu seinen Wohnverhältnissen); Weissenborn, Acten 1, S. 183; Keussen, Matrikel 1 Nr. 208,9; RG 9 Nr. 1632. – Güttsches, Notizen, S. 37f. Nr. 9; Höroldt, St. Cassius, S. 258; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 50 und 75; Widder, Karriere, S. 61–63 (S. 62 Anm. 200 zur unsicheren Identifikation des Herkunftsortes *Wonnecken* bzw. *Wennecken*); RAG-ID: ngKA2z375J418zgCeJTaz, https://resource.database.rag-online.org/ngKA2z375J418zgCeJTaz, abgerufen am 26.10.2018.

Lorbecher erhielt 1453 November 3 die Dompfründe des verstorbenen Gerhard Kistemecher, vermutlich durch den Einfluss Philipps von Rieneck. Er war neben Georg Heßler Kapitelsvikar nach dem Tod Erzbischof Dietrichs von Moers und dann Generalvikar Ruprechts von der Pfalz. Vgl. Güttsches, Notizen, S. 37f. Nr. 9, sowie LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln VIII 141/3, passim. Zur Bewertung dieses Berufungsvorgangs vgl. Widder, Karriere, S. 61–63.

Israel von Lorwert, † vor 1488 Juli 11 (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 96 Nr. 50 und S. 98 Nr. 64)

1439 Dezember 30–vor 1488 Juli 11
(Kollation, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 37 und 96 Nr. 50; Todesdatum)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 659. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 96 Nr. 50

Roth Nr. 110; HAStK Dom Akten 10i, passim; AEK Domarchiv A II 5, Bl. 1a (von Israel errichtete Memorienstiftung mit Aussagen zu seinen Vermögensverhältnissen, undatiert). – RG 9 Nr. 4089; Militzer, Protokolle, passim. – Kürten, St. Kunibert 1, S. 373; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 49, 68 und 75.

Der Priesterkanoniker stammte aus einer Familie, deren Name auf den Hof Lorward in Mehr bei Rees zurückgeht und deren Angehörige u. a. als Schöffen mehrerer klevischer Städte begegnen (freundlicher Hinweis von Dr. Manuel Hagemann; vgl. dazu jetzt Manuel Hagemann, Herrschaft und Dienst. Territoriale Amtsträger unter Adolf II. von Kleve [1394–1448] [Schriften der Heresbach-Stiftung-Kalkar 17], Bielefeld 2020, S. 634). Zu den engen Beziehungen unseres Domherrn zum Herzog von Kleve siehe v. a. Abschnitt 3.5.1.2 der Darstellung.

Johann von Löwen aus Roermond, † 1438 Dezember 23 in Köln (vgl. Scholten, Karthäuserkloster, S. 77)

1422 August 30–1438 Dezember 23
(Erwähnung, vgl. Hayn, Martin V., S. 154 Nr. 55; Todestag)

1410 an der Universität Heidelberg immatrikuliert; in Bologna zum Dr. iur. utr. promoviert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Propst von Xanten

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 96 Nr. 52

Roth Nr. 46. – Toepke, Matrikel 1, S. 81; Hayn, Martin V., S. 154f. Nr. 55 und 60, S. 167 Nr. 160; Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 672 (sein Testament) und passim (insbesondere zur testamentarischen Stiftung des Hieronymuskollegs und ihrer Durchführung); RG 4, Sp. 2107–2109; RG 5 Nr. 5059. – Classen, Archidiakonat, S. 91f.; Schmutz, Juristen, Personenkatalog Nr. 2180; Militzer, Kölner Geistliche, S. 429 („Loven"); RAG-ID: ngLB2O476K527ahffKEaw, https://resource.database.rag-online.org/ngLB2O476K527ahffKEaw, abgerufen am 13.11.2018.

Zu Johanns – letztlich erfolgreichen – Bemühungen um die Xantener Propstei siehe in Abschnitt 3.2.2.2 und 3.5.1.1; zur Stiftung des Kölner Hieronymuskollegs in Abschnitt 3.3.2; zu Johanns Aktivitäten am Aachener Marienstift in Abschnitt 3.4.3.

Heinrich M o n i c h von Tittenheim alias von Wertheim aus Würzburg, † 1479 Februar 20

1445 Januar 22–1479 Februar 20
(Kollation, Todestag, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 37 und 97 Nr. 57)

wurde im Wintersemester 1425/26 mit dem Grad eines artistischen Bakkalars an der Universität Heidelberg immatrikuliert, und zwar als Diener der Grafen Johann und Albrecht von W e r t h e i m (vgl. deren Biogramme im Abschnitt 5.1.1)

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 663. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 97 Nr. 57

Roth Nr. 121; StA Wertheim G-Rep. 7b Lade VII-VIIIb Nr. 18 (Originalurkunde von 1459 Juli 22). – Toepke, Matrikel 1, S. 169; RG 5 Nr. 3167 und 3176 (zur Nachfolge in der Dompfründe des Johann upden Grave); RG 6 Nr. 2069; RG 7 Nr. 1015; RG 8 Nr. 2044; RG 9 Nr. 2185. – Militzer, Protokolle, passim. – Güttsches, Notizen, S. 38 Nr. 10; Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 49f. und passim; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 460; RAG-ID: ngXN8O870WP62mtnrXGmiVjO8Wq, https://resource.database.rag-online.org/ngXN8O870WP62mtnrXGmiVjO8Wq, abgerufen am 15.11.2018.

Heinrich Monich erhielt 1445 die Dompfründe des verstorbenen Johann upden G r a v e (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 37 und 97 Nr. 57 – irrtümlich zu 1455 – sowie S. 95 Nr. 38). Monich amtierte als Generalvikar Erzbischof Ruprechts, hatte jedoch schon zuvor (ca. 1463/64) als Stellvertreter Heinrich L o r b e c h e r s in diesem Amt fungiert (vgl. LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln VIII 141/3, passim).

Übrigens ist Monich ein gutes Beispiel dafür, dass die „Priesterkanoniker" des Kölner Doms nicht in jedem Fall geweihte Presbyter waren (siehe hierzu auch in Abschnitt 2); nach RG 9 Nr. 2185 erhielt er noch in hohem Alter einen Weiheaufschub auf Lebenszeit.

Auf dauerhafte enge Beziehungen zu den Grafen von Wertheim, die freilich durch die Wertheimer Edelkanoniker sehr erleichtert wurden, deutet auch ein Vorgang von 1459 hin: In einer Vemegerichtssache des regierenden Grafen Johann von Wertheim vermittelte Erzbischof Dietrich von Köln eine vorläufige Einigung; an deren Beurkundung wirkte Monich mit (StA Wertheim G-Rep. 7b Lade VII-VIIIb Nr. 18: […] *und want dan alle vurschreven sachen bedadingt und geslossen synt in huyse und bijwesens des eirwerdigen hern Heynrichs Moenchs etc., canonich zum doym in Coelne* […]). Der Vermittlungsversuch scheiterte dann übrigens, offenbar durch das Verhalten des Prozessgegners, womit jedoch der Domherr anscheinend nichts mehr zu tun hatte (vgl. ebd., Nr. 8 von 1459 Oktober 2).

Zu seiner fast sicheren Identität mit dem Priesterkanoniker Heinrich von W ü r z b u r g siehe unter dessen Namen.

## Jakob N o e t l i n c k von Straelen, † 1499

1456 November 20–1499
(Nachfolge in der Dompfründe *primae gratiae*, vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 1106, Todesdatum)

im Frühjahr 1440 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; wurde zum Doktor der Theologie promoviert; lehrte zunächst als Artist, dann als Theologe an der Kölner Universität; übte – z. T. mehrfach – die Funktionen des Dekans (artistische und theologische Fakultät), des Rektors sowie des Vizekanzlers der Universität aus

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 693. – Kisky, Domkapitel, S. 38 und 98 Nr. 71

Roth Nr. 167. – Keussen, Regesten und Auszüge, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. 205,11; S. 64* Nr. 107 (Professorenverzeichnis der Theologen); S. 107* Nr. 70 (Professorenverzeichnis der Artisten); RG 6 Nr. 2344; RG 8 Nr. 2367; Militzer, Protokolle, passim. – Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 51; Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 643; RAG: ngWM6p173V293lsuqWvl1UiD, https://resource.database.rag-online.org/ngWM6p173V293lsuqWvl1UiD, abgerufen am 13.11.2018.

Zu Jakob von Straelen als Inhaber der Dompfründe *primae gratiae* siehe Abschnitt 3.3.2 der Darstellung. Entsprechend ist Kisky, Domkapitel, S. 38 und 98 Nr. 71, zu korrigieren: Straelen erhielt die Dompfründe erst 1456, nicht 1454.

Johann Quentini von Schonenbach, † Ende November/Anfang Dezember 1416 (in der Haft in Brühl ermordet; vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 60 f.)

1412 April 5–1416 Oktober 5 (?)
(Erwähnung, vgl. RG 3, Sp. 234 f.; Verurteilung, vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 60)

im Frühjahr 1408 an der Universität Köln für das theologische Studium eingeschrieben

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Roth Nr. 21. – Chroniken der deutschen Städte 12–14, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. 77,9; RG 2, Sp. 749 und 1392; RG 3, Sp. 234 f. und 345 f. – Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 535 f. (zu seiner mutmaßlichen Familie und Verwandtschaft, Eintrag zum Johanniter Christian Quentin von Schonenbach mit weiterführenden Angaben); Berners, St. Aposteln 2, S. 640 f.; Hardegen, Kanonikerstift, S. 227 Nr. 23; RAG-ID: ngGW4R577Ge3qvcCaGZvqEsN, https://resource.database.rag-online.org/ngGW4R577Ge3qvcCaGZvqEsN, abgerufen am 05.12.2018.

Johann Quentini von Schonenbach dürfte bereits 1412 April 5 im Besitz seiner Dompfründe gewesen sein, da Kanonikat und Präbende am Kölner Dom bei der an diesem Tag erfolgten Provision mit mehreren Benefizien, darunter dem Dekanat von St. Mariengraden, unter den Nonobstantien erscheinen (vgl. RG 3, Sp. 234 f.). Zu seiner Mitwirkung an der Bischofserhebung Wilhelms von Berg 1414 und dem persönlichen Hintergrund seiner Parteinahme siehe Abschnitt 3.1.1 der Darstellung.

Quentini wurde 1415 Januar 28 priviert, und zwar *propter multos excessus in electione archiepiscopi Coloniensis post obitum Friderici* (RG 3, Sp. 345 f., Zitat Sp. 346). Diese kuriale Sentenz, durch den Kurialen und künftigen Domherrn Dietrich von der Horst herbeigeführt und ihm zur Durchführung aufgetragen, scheint in Köln jedoch einstweilen nicht durchsetzbar gewesen zu sein: Offenbar blieb Quentini mindestens im Besitz des Dekanates von St. Mariengraden, wahrscheinlich aber auch der Dompfründe, denn bei seiner Verhaftung im Oktober 1416 befand er sich, wenn die chronikalische Überlieferung hier nicht willkürlich ausschmückt, gerade bei der Matutin in St. Mariengraden (vgl. Chroniken der deutschen Städte 13, S. 60; etwas abweichend ebd., S. 110). Mit der Verhaftung und Aburteilung dürfte er auch de facto seine geistlichen Würden und Einkünfte verloren haben; siehe im Biogramm des Jakob von Sombreffe zur Anprangerung der beiden verurteilten Domherren.

Amplonius Rating (de Fago) von Rheinberg, * zwischen 1363 und 1365, † 1435 April

1414 April 21/24–vor 1415 April 17
(Teilnahme an der Wahl Dietrichs von Moers, vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48, Erstbeleg des Nachfolgers in der *prima gratia*, siehe das Biogramm zu Heinrich Clant)

studierte 1385–1388 an der Prager Universität, wurde 1391 an der Kölner Universität immatrikuliert, 1392 an der Universität Erfurt (als Bakkalar der Medizin); vermutlich 1393 erster Doktor der Medizin an der Universität Erfurt

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Kisky, Domkapitel, S. 37 und 92 Nr. 4. – nicht bei Militzer, Protokolle

Roth Nr. 28. – Josef Koch, Amplonius Ratink de Berka, in: NDB 1 (1953), S. 259; Engel, Mitarbeiter, S. 43; Marina Moritz/Kai Brodersen (Hg.), Amplonius. Die Zeit, der Mensch, die Stiftung. 600 Jahre Bibliotheca Amploniana in Erfurt (Schriften des Museums für Thüringer Volkskunde Erfurt 34), Erfurt 2012; https://www.uni-erfurt.de/amploniana/sammlung/amplonius, abgerufen am 20.10.2018 (u. a. zu seiner Kölner Professorentätigkeit als Mediziner und der Stiftung des Collegium *Porta Coeli* sowie der zugehörigen *Bibliotheca Amploniana*).

Zu Amplonius als Inhaber der Dompfründe *primae gratiae*, dem Versuch des Johann von Ahrweiler, ihm diese streitig zu machen, und der Nachfolge in der *prima gratia* siehe in Abschnitt 3.3.2 der Darstellung. Er war Leibarzt der Erzbischöfe Friedrich von Saarwerden und Dietrich von Moers (vgl. Engel, Mitarbeiter, S. 43).

Heinrich Rether(i), genannt Yserenheuft, aus Köln, † 1473

1437 Dezember 30–1456 vor November 20
(Erwähnung, Resignation, vgl. Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 601 und 1106)

im Frühjahr 1421 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert; 1430 an der Universität Löwen immatrikuliert; Doktor des Kaiserrechts (in Pavia promoviert); Rechtsprofessor zunächst in Löwen, dann in Köln; mehrfach Rektor der Universität Köln und Dekan der dortigen juristischen Fakultät

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 676 f. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 97 f. Nr. 63 (mit z. T. irrigen Angaben)

Roth Nr. 103; HAStK Dom Akten 10i, passim. – Keussen, Regesten und Auszüge, passim; Keussen, Matrikel 1 Nr. 129,50; ebd., S. 73* Nr. 54 (Professorenverzeichnis der Juristen); Keussen, Dompfründen, S. 191; Huiskes, Beschlüsse 1, passim; RG 6 Nr. 1998. – Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1, S. CLV f. Nr. 60; RAG-ID: ngEU9V577DM36taMyEdtpCqZ5FR, https://resource.database.rag-online.org/ngEU9V577DM36taMyEdtpCqZ5FR, abgerufen am 25.11.2018.

Heinrich Retheri erlangte die Dompfründe der ersten Gnade 1437 als Nachfolger des Heinrich C l a n t . Während seiner Zeit als Priesterkanoniker amtierte er auch als Offizial der archidiakonalen Kurie des Dompropstes (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 129,50). 1456 Juni 4 (vgl. Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1, S. CLV f. Nr. 60) wurde er Protonotar der Stadt Köln und verzichtete im Zuge dessen auf die Dompfründe. Siehe hierzu auch Abschnitt 3.3.1.4 und 3.3.2. – Das RAG gibt an, er sei im Jahre 1400 geboren, doch lässt sich das Geburtsjahr aus der vermeintlichen Belegstelle in Keussen, Matrikel 1 Nr. 129,50, nicht nachweisen.

## Johann R u m m e l von Hetzingen, † ?

1414 April 18–ca. 1420 April 8
(Erwähnung, vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351 und 360; Ankündigung seiner Resignation, vgl. RG 4, Sp. 2214)

im Winter 1400/01 an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms (?)

nicht bei Militzer, Protokolle. – nicht bei Kisky, Domkapitel

Roth Nr. 24. – Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351 und 360; Keussen, Matrikel 1 Nr. 48,5; RG 2, Sp. 744 (u. a. Expektanz auf Kölner Dompfründe); RG 4, Sp. 1517 f. und 2214. – RAG-ID: ngQG8B173PY96fmgkRZf6Ocn, https://resource.database.rag-online.org/ngQG8B173PY96fmgkRZf6Ocn, abgerufen am 13.11.2018.

Johann Rummel wird bei seiner Einschreibung in Köln Propst von Nideggen genannt; er behielt diese Pfründe jedoch nicht bis zu seinem Tod. In Nideggen folgte ihm Johann von Hengebach (vgl. hierzu nur Preuss, Kleve-Mark Urkunden Nr. 358), während er selber Propst von Kaiserswerth wurde (vgl. Kelleter, UB Kaiserswerth Nr. 373, 376, 378). Das erklärt auch, weshalb er im Zusammenhang mit der Kölner Doppelwahl von 1414 „Propst Rummel“ genannt wird (vgl. Chroniken der deutschen Städte 12, S. 351). Die vermeintliche Todesnachricht, er sei 1417 in Konstanz verstorben (vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. 48,5), muss auf Hengebach bezogen werden (so richtigerweise Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 284).

Zu seiner Beteiligung an der Kölner Bischofswahl Wilhelms von Berg und auch der Frage seiner Kapitelszugehörigkeit siehe Abschnitt 3.1.1 der Darstellung. Im Gegensatz zu Jakob von S o m b r e f f e und Johann Q u e n t i n i wurde Rummel nicht eingekerkert und ermordet. Es erscheint aber recht plausibel, dass die gegen

ihn wohl Ende 1417 verhängte Privation (vgl. RG 4, Sp. 1517f.) mit seinen Aktivitäten für die bergische Partei 1414 zusammenhängt. Offenbar wurde diese kuriale Sentenz nicht wirksam vollstreckt, denn Rummel resignierte seine Dompfründe erst um den 8. April 1420. Sein Nachfolger in der Präbende war Johann upden G r a v e .

Peter S c h o e n r e von Goch, † vor 1444 Oktober 14 (vgl. RG 5 Nr. 453)

1431 Juli 30–1439
(Provision, vgl. RG 5 Nr. 7865, Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 37 und 98 Nr. 68)

1403 an der Universität Köln für das artistische Studium immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 98 Nr. 68

Roth Nr. 84; HAStK Dom Akten 10i, Bl. 38a und b (1435 Juni 27 zusammen mit Dietrich Stecke, Erich von Hoya und Christian [Henrici] von Erpel mit der Verwaltung der domstiftischen Güter in *Oytwilre, Dickerhoff, Morendorp, Aldenroid, Schuren, Moelenberg* beauftragt). – Keussen, Matrikel 1 Nr. 57,27; RG 4, Sp. 3215–3217; RG 5 Nr. 7865. – RAG-ID: ngDT1C678EV46szHxEWsmBpU, https://resource.database.rag-online.org/ngDT1C678EV46szHxEWsmBpU, abgerufen am 13.11.2018.

Peter Schoenre erlangte die Dompfründe als Familiar des neugewählten Papstes Eugen durch eine entsprechende Provision; er folgte dem verstorbenen päpstlichen Abbreviator Hermann K o k e n b e c k e r in der Präbende nach, und zwar auf ein besonderes Mandat des Papstes hin (vgl. RG 5 Nr. 7865). Angesichts dieser erheblichen Protektion ist nicht anzunehmen, dass das Domkapitel sich diesem Rechtstitel nennenswert widersetzte, zumal Schoenre in den folgenden Jahren offenbar an den Kapitelsangelegenheiten durchaus teilnahm (vgl. hier nur den o. g. Beleg aus HAStK Dom 10i). Schoenre blieb der Römischen Kurie aber verbunden; so wurde er 1441 zugunsten des *Warinboldus de Overstege*, seines Zeichens Arzt Erzbischof Dietrichs, zum Exekutor bestellt, als diesem die Propstei von St. Aposteln in Köln übertragen werden sollte (vgl. RG 5 Nr. 9102).

Schoenre war offensichtlich mit Gerhard K i s t e m e c h e r alias Schoenre von Goch verwandt (vgl. zu dessen alternativem Familiennamen RG 5 Nr. 2247 und 3304). Man darf wohl vermuten, dass dies einen positiven Einfluss auf Kistemechers Bemühungen um eine Dompfründe hatte, sei es beim Erwerb des kurialen Rechtstitels, sei es bei dessen Durchsetzung am Kölner Domstift. Siehe dazu oben in dessen Biogramm.

Gobel/Gobelinus Socii (Gesell) von Ratingen, † nach 1435 Juni 27, vor 1437 Mai 1 (vgl. die Neuvergabe seiner Priesterpfründe an Gerhard Kistemecher von Goch, RG 5 Nr. 2247)

1407 Juli 26–1435 Juni 27
(Erwähnung in HAStK HUA 7573, vgl. Keussen, Matrikel 1 Nr. II,562 mit MittStAK 14 [1888], S. 47, Erwähnung, vgl. HAStK Dom Akten 10i, Bl. 38a)

1389 für das Studium der Theologie an der Universität Köln immatrikuliert

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 97 Nr. 61

Roth Nr. 11, HAStK Dom Akten 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. II,562; RG 2, Sp. 1223; RG 4, Sp. 879f. – RAG-ID: ngEU6H971FM72taEyDXtnCqb, https://resource.database.rag-online.org/ngEU6H971FM72taEyDXtnCqb, abgerufen am 14.11.2018.

Gobel Socii von Ratingen trat bereits als Domvikar an der Seite derjenigen Edelkanoniker in Erscheinung, die gegen die Diözesanstatuten und die Visitation Erzbischof Friedrichs von Saarwerden opponierten (vgl. hier nur REK 11 Nr. 49). Obwohl Gobel auch einen kurialen Rechtstitel erwarb (vgl. RG 2, Sp. 1223), ist es wahrscheinlich, dass seine im Visitationsstreit erwiesene Loyalität gegenüber dem Kapitel bzw. den Edelkanonikern den Ausschlag für seine Possess der Dompfründe gab. 1426 übernahm er, bereits seit etlichen Jahren Priesterkanoniker, die Dompfründe des Ludwig Durghin von Kaster (siehe dessen Biogramm).

Werner Stelren von Borken † 1470 Juni 18 oder kurz davor (Militzer, Protokolle Nr. 501)

1450–1470 Juni 18 oder kurz davor
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 37 und 98 Nr. 70; Todestag)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 692. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 98 Nr. 70

Roth Nr. 134. – RG 5 Nr. 9176; RG 7 Nr. 2861; Militzer, Protokolle, passim. – Hövelmann, Moritz von Spiegelberg, S. 71 und 75.

Werner Stelren von Borken und der bereits früher in das Domkapitel aufgenommene Werner Wilmerinck sind in einigen Quellenzeugnissen schwer zu unterscheiden bzw. zu identifizieren, da sie häufig nur mit ihrem Vornamen und dem Herkunftsort genannt werden.

Konrad Varve, †?

1431 August 22
(Erwähnung, vgl. RG 5 Nr. 4146)

ein Studium konnte nicht ermittelt werden

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 98 Nr. 75

Roth Nr. 79. – RG 5 Nr. 4146.

Einziger Beleg für Varves Zugehörigkeit zum Domkapitel ist RG 5 Nr. 4146. Demnach könnte Konrad Varve einer der wenigen Domvikare gewesen sein, denen der Aufstieg aus dem Kreis der rangniederen Benefiziaten in das Domkapitel gelungen wäre – oder für die dies zumindest in konkreter Aussicht stand (*de vicar*[*ia*] *in eccl*[*esia*] *Colon*[*iensi*] […] *vacat*[*ura*] *p*[*er*] *assec*[*utionem*] *canon*[*icatus*] *et preb*[*ende*] *d*[*icte*] *eccl*[*esie*] *p*[*er*] *Conradum Varve*).

[Jordan Wange von Kleve

1407–1427
(vgl. Kisky, Domkapitel, S. 37 und 99 Nr. 77)

Nach Kisky, Domkapitel, S. 37 und 99 Nr. 77, hätte Jordan die Dompfründe bis zu seinem Tod 1427 innegehabt. Bereits Keussen, Dompfründen, S. 189, hat jedoch aufgezeigt, dass dieser Theologieprofessor die Präbende *primae gratiae* nur kurzzeitig besessen haben kann. Auch der Befund des RG (2–4) gibt keinen Anhaltspunkt für eine längere Possess bis in die Zeit Erzbischof Dietrichs. Ein starkes Indiz dafür, dass Jordan Wange bei der Wahl Dietrichs von Moers im April 1414 schon nicht mehr Priesterkanoniker war, ist seine Nichterwähnung unter den wählenden Kapitularkanonikern (vgl. Archiv für die Geschichte, S. 48). Vgl. zu Jordans Werdegang hier nur Keussen, Matrikel 1 Nr. I,4, und zuletzt Hagemann, Klevische Studenten, S. 18 und 24.]

Hermann Widelers von Hamm, † vor 1434 September 13 (vgl. RG 5 Nr. 5687)

1429 August 30–vor 1434 September 13
(päpstliche Provision, vgl. Hayn, Martin V., S. 167 Nr. 161, Todesdatum)

1413 als *pauper* an der Universität Köln für das artistische Studium eingeschrieben; wurde zum Magister artium promoviert und war artistischer Professor in Köln

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

nicht bei Militzer, Protokolle. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 99 Nr. 81

Roth Nr. 76. – Hayn, Martin V., S. 153 Nr. 42, S. 156 Nr. 74, S. 164 Nr. 136, S. 167 Nr. 161; Keussen, Matrikel 1 Nr. 99,8; ebd., S. 135* Nr. 90 (Professorenverzeichnis der Artisten); Keussen, Regesten und Auszüge Nr. 518–519a, 526; RG 4, Sp. 1460–1464; RG 5 Nr. 3460. – Daniels, Diplomatie, S. 64; RAG-ID: ngTJ0O678Tr48ipLnTsi1Rfm, https://resource.database.rag-online.org/ngTJ0O678Tr48ipLnTsi1Rfm, abgerufen am 12.11.2018.

Widelers erhielt 1429 August 30 die Dompfründe des Johann von der E u e r, der an der Kurie verstorben war. Bemerkenswert erscheint an Widelers' Karriere, dass er sie als *pauper* begann und trotzdem hochwertige Benefizien erlangte, darunter die Propstei von St. Cyriacus in Neuhausen bei Worms. Hierzu trugen nicht nur seine universitäre Studien- und Lehrtätigkeit bei, sondern auch seine kurialen Aktivitäten, u. a. als Prokurator (vgl. Hayn Martin V., S. 153 Nr. 42, S. 156 Nr. 74, S. 164 Nr. 136, S. 167 Nr. 161; Keussen, Matrikel 1 Nr. 99,8; RG 4, Sp. 1460–1464; RG 5 Nr. 3460; zudem LA NRW Abt. Westf., Msc. I 214, Bl. 120a: 1419 November in Florenz als Notar tätig). Er bürgte 1430 März 22 selbst für die Annate, die für die Übertragung der Dompfründe fällig war (vgl. Hayn, Martin V., S. 167 Nr. 161), war sich also seines Pfründenbesitzes offenbar sicher. Auch später erscheint er als Kölner Domkanoniker.

Werner W i l m e r i n c k von Borken, * ca. 1393, † 1461 April 26 (vgl. Kisky, Domkapitel, S. 99 Nr. 82; vgl. auch Militzer, Protokolle Nr. 3, zur Neuvergabe der Dompfründe 1461 Mai 4; die Erwähnung als Lebender ebd., Nr. 15, beruht offenbar auf einer Verwechslung der Domherren Wilmerinck und Stelren durch den Kapitelsnotar; siehe auch im Kommentar unten)

1444 August 19–1461 April 26
(Erwähnung als Kantor, vgl. HAStK Dom Akten 10i, Bl. 32a, Neuvergabe nach seinem Tod, vgl. Militzer, Protokolle Nr. 3)

im Winter 1424/25 an der Universität Köln für das Studium des Kirchenrechts und als Erzieher der Domherren Salentin d. Ä. und d. J. von I s e n b u r g eingeschrieben

Kapitularkanoniker des Kölner Doms

Militzer, Protokolle, S. 701. – Kisky, Domkapitel, S. 37 und 99 Nr. 82

Roth Nr. 126; HAStK Dom Akten 10i, passim. – Keussen, Matrikel 1 Nr. 144,35; RG 4, Sp. 3704; RG 5 Nr. 9181; RG 6 Nr. 5771. – Militzer, Kölner Geistliche 1, S. 111.

Die Domherren Werner Wilmerinck und Werner Stelren, beide offenbar aus Borken gebürtig, sind in den Quellenzeugnissen nicht immer leicht zu unterscheiden. Wilmerinck war vor seinem Aufstieg zum Priesterkanoniker Domvikar (vgl. hier nur

RG 5 Nr. 9181). Man darf annehmen, dass er die Dompfründe auch der Protektion seiner früheren Zöglinge Salentin von Isenburg d. Ä. und d. J. verdankte, als deren *pedagogus* er an der Kölner Universität eingeschrieben wurde. Die Erwähnung als Kantor kann deshalb als frühester ermittelter Beleg für seine Kapitelszugehörigkeit dienen, weil dieses Amt üblicherweise von Domkanonikern versehen wurde; vgl. Militzer, Protokolle Nr. 3, 8, 91, 150, 239 und öfter.

## [Heinrich von Würzburg

1448 Dezember 13
(Erwähnung, vgl. Kisky, Domkapitel, S. 37 und 99 Nr. 83)

Der nur durch einen urkundlichen Beleg nachgewiesene Domherr ist höchstwahrscheinlich mit Heinrich Monich identisch; dieser stammte nämlich aus einer Würzburger Familie, wird überdies bei seiner Immatrikulation in Heidelberg *Henricus Tetenheim de Arbipoli* genannt (Kisky, Domkapitel, S. 97 Nr. 57) und war zum o. g. Zeitpunkt bereits Priesterkanoniker des Doms. Siehe hierzu in seinem Biogramm.]

## 5.2 Itinerar Erzbischof Dietrichs für fünf Stichjahre

Das folgende Itinerar Erzbischof Dietrichs dient v. a. dem Zweck, exemplarisch anhand von fünf Stichjahren[5] aufzuhellen, inwieweit die räumliche Nähe oder Ferne zur Kathedralstadt Köln den Kontakt zwischen Domkapitel bzw. Domherren und Erzbischof erleichterte oder erschwerte. Ganz abgesehen vom zeitüblichen Wechsel der fürstlichen Residenzen denke man hierbei etwa an reichspolitische Aktivitäten, an die westfälischen Teile des Erzstifts und auch an Dietrichs „Nebenamt" als Administrator von Paderborn. Mit aller gebotenen Vorsicht kann das Itinerar, gerade für die spätere Regierungszeit des Erzbischofs, auch für die Frage nach der verbliebenen Handlungsfähigkeit Dietrichs trotz seiner völligen Überschuldung berücksichtigt werden.

Ein Itinerar für die gesamte Regierungszeit würde den Rahmen der Dissertation bei weitem sprengen. Die fünf Stichjahre stehen in leidlich regelmäßigem, jedoch nicht in völlig gleichem Abstand zueinander. Ihre Auswahl resultiert aus folgenden Überlegungen:

– Das Itinerar sollte die Aufenthalte des Erzbischofs in der Zeit großer Fehden ebenso wie in weitgehend friedlichen Zeiträumen widerspiegeln. Von den in Betracht kommenden Kriegen Dietrichs von Moers ist nun die Münsterische Stiftsfehde mit einem Stichjahr vertreten. Ebenso wurden Zeiten mutmaßlich großer (insbesondere kurz vor Beginn der Soester Fehde) und mutmaßlich stark eingeschränkter Handlungsfähigkeit (insbesondere am Ende von Dietrichs Regierung) in das Itinerar einbezogen.

– Als ungeeignet schieden von vornherein Zeiträume aus, in denen der Erzbischof nachgewiesenermaßen für sehr lange Zeit verreist war, etwa die Zeit seiner Preußenreise Ende 1422 und Anfang 1423.[6] Das gilt aber nicht nur für Reisen in derart entfernte Gebiete, sondern z. B. auch für die Wochen vor und nach Königskrönungen. Im einen wie im anderen Fall handelt es sich um Ausnahmesituationen bzw. ganz untypische Phasen von Dietrichs Regierungszeit. Wo er sich damals aufhielt, ist ja im Übrigen bei Bedarf leicht aus den einschlägigen Quellenpublikationen und der Literatur zu entnehmen.

---

5 Vgl. auch Klaus Militzer (Bearb.), Stadtkölnische Reiserechnungen des Mittelalters (PGRhGK 75), Düsseldorf 2007, S. 359 Anm. 1928 mit Angaben zum Itinerar Dietrichs von Moers 1444 und 1445. Da das Stichjahr Mitte 1442 bis Mitte 1443 feststand und schon weitgehend erarbeitet war, bevor mir Militzers Belege bekannt wurden, bleiben diese hier unberücksichtigt.

6 Vgl. Limburg, Dietrich von Moers, S. 179 f.

– Die unterschiedliche Reichhaltigkeit der Quellenüberlieferung, wie sie sich im Laufe der Erarbeitung des Itinerars zeigte, ließ es z. T. sinnvoll erscheinen, Stichjahre nicht mit dem 1. Januar zu beginnen. Das gilt namentlich für die Xantener Kellnereirechnungen, die jeweils am Margaretentag (13. Juli) anfingen.[7]

Für das Itinerar wurden zusätzlich zu den Quellenbelegen, die für die Fragestellung der Arbeit einschlägig sind, zahlreiche weitere Urkunden, Briefe, Rechnungseinträge und sonstige Erwähnungen von Aufenthalten ausgewertet. Eine detaillierte Auflistung dieses Quellencorpus stünde jedoch in keinem Verhältnis zum relativ geringen Umfang des Itinerars und unterbleibt deshalb. Verwiesen sei stattdessen auf die Einzelbelege in den folgenden Tabellen. Vollständigkeit konnte im Übrigen auch für die fünf Stichjahre nicht angestrebt werden. Ergänzungen aus entlegenen Publikationen und bislang schlecht erschlossenen Archivalien sind gewiss an manchen Stellen noch möglich, und selbstverständlich ließen sich auch für etliche der im Folgenden nachgewiesenen Aufenthalte weitere publizierte und unpublizierte Belege zum jeweiligen Tag anführen.

Erschlossene Orts- oder auch Zeitangaben stehen in Klammern. Besteht über eine Angabe Unsicherheit, ist sie, unabhängig ob explizit überliefert oder erschlossen, mit einem Fragezeichen versehen.

## 1. Stichjahr: 1416

Januar 19, Poppelsdorf[8]
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1540

Januar 30, Moers
REK 12 Nr. 1100

Februar 1, Brühl
Demandt, Regesten Katzenelnbogen 2 Nr. 2806

Februar 11, Arnsberg
Bernhard Vollmer (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt und des Stifts Bielefeld, Bielefeld 1937, Nr. 610, S. 341 f.

---

7 Siehe zur Xantener Rechnungsüberlieferung auch Abschnitt 3.2.2.2.

8 Zu Poppelsdorf als einer besonders häufig aufgesuchten Residenz der Kölner Erzbischöfe vgl. REK 12 Nr. 897.

Juni 22, Brühl
Insert in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1549a

Juli 1, (Köln?)[9]
Lacomblet, UB 4 Nr. 97, S. 104–106; MittStAK 16 (1889), S. 68 zu HAStK HUA 8609

Juli 31, Bonn
Demandt, Regesten Katzenelnbogen 2 Nr. 2819, hier S. 789 oben

ca. Juli 31, Godesberg
Lück, Bursenrechnungen, Sp. 175

August 2, „auswärts" (nicht in der Gegend der Ville bzw. von Liblar, als die Bergischen angreifen)
Stommel, Quellen Erftstadt 4 Nr. 881a

August 4, Boppard
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1553; Goerz, Regesten Trier, S. 357

August 25, Köln
R[oger] Wilmans, Zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts, in: HZ 41 (1879), S. 193–228, hier S. 207 f. Anm. 2

September 23, Bingen
Wilhelm Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend, und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel 4: Urkunden des 15. Jahrhunderts, Koblenz 1825, Nr. 71; Goerz, Regesten Trier, S. 142

November 11, Rheinberg
StiAX K 12 (Kellnereirechnung 1416/17), Bl. 58a

November 13, Rheinberg
StiAX K 12 (Kellnereirechnung 1416/17), Bl. 58a

ca. November 28–Dezember 5, Aachen
RTA 7 Nr. 200, S. 312

Dezember 22, Köln (?)[10]
Janssen, Reichscorrespondenz 1 Nr. 521

ca. Dezember 27, Rolandseck
Lück, Bursenrechnungen, Sp. 177

Dezember 28, Bonn
Insert in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1559

9 Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft von Köln sind ebenfalls Aussteller.

10 Brief König Sigmunds aus Köln. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Erzbischof den König in seiner eigenen Kathedralstadt begleitete.

## 2. Stichjahr: 1429 Juli 13–1430 Juli 12

1429 August 1, Brühl
Wilkes, Inventar Nr. 1326

ca. August 1, Köln
StiAX K 13 (Kellnereirechnung 1429/30), Bl. 138b

August 29 und danach, offenbar an verschiedenen Orten, vermutlich in der Gegend von Köln[11]
StiAX K 13 (Kellnereirechnung 1429/30), Bl. 139a

ca. Oktober 13, Köln
StiAX K 13 (Kellnereirechnung 1429/30), Bl. 139b

1430 Januar 17, Brühl
Insert in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1766

Januar 26, Zons
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 1767a und b (Originalurkunde des Erzbischofs und Insert im Revers)

ca. Februar 15, wohl nicht (!) in Rheinberg[12]
Gorissen, Stadtrechnungen 4, S. 76

Februar 17, Köln
StiAX K 13 (Kellnereirechnung 1429/30), Bl. 140a

Februar 27, Köln
HAStK HUA 10671, Regest in: MittStAK 18 (1889), S. 110

März 25, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Rheinl., Findbuch 130.05.2, Stadt Bonn, Urkunden, S. 16f.

(1430)[13] April 5, Dortmund
Karl Kunze (Bearb.), Hansisches Urkundenbuch 6: 1415 bis 1433, Halle an der Saale 1906, Nr. 853

---

11 Eintrag in der Xantener Kellnereirechnung: *Item in die decollacionis Johannis Baptiste* [= August 29] *dominis decano et Henrico uten Veyn equitantibus ad dominum Coloniensem in facto/tis* [*-ct.*] *Wilhelmi de Gruyth. et interdicti, qui fuerunt per sedecim dies in eadem reysa, quia dominum in loco fixo non reperierunt, sed in diversis locis quesierunt* […]; ebd. wird erwähnt, dass die Pferde von Köln nach Xanten zurückgeführt wurden.

12 Absage an Wesel für eine dortige Tagfahrt mit dem Erzbischof; oder wurden die Weseler nicht wegen der vermeintlichen Abwesenheit Dietrichs ausgeladen? Vgl. aber den Itinerareintrag zu Februar 17 (Köln), der für Dietrichs Abwesenheit von Rheinberg spricht.

13 Der Aufenthalt in Bonn zwei Tage später weckt zwar gewisse Zweifel, dass das Jahr richtig erschlossen ist, möglich dürfte diese Reise in zwei Tagen aber gewesen sein.

1430 April 7, Bonn
Zimmer, Landskron 1 Nr. 872

April 17, Bonn
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II Nr. 111, Bl. 102a und b

April 23, Köln
Zimmer, Landskron 2 Nr. 1358/2

April 29, Nürnberg
RTA 9 Nr. 294, S. 386f.

Mai 15, Brühl
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Lehen Gen. 9 II Nr. 101, Bl. 95a

vor Juni 4 (*ante festum Penthecostes*), Moers
StiAX K 13 (Kellnereirechnung 1429/30), Bl. 140b

Juli 10, Koblenz
Acta Cusana 1 Nr. 81 Anm. 3

1430 (?)[14], gut sechs Wochen in Böhmen, dann wieder im Erzstift Köln oder Hochstift Paderborn, dann in Preußen
Stolte, Liber dissencionum Nr. 6, hier S. 38f.

## 3. Stichjahr: 1442 Juli 13–1443 Juli 12

1442 Juli 20, (Frankfurt [am Main])[15]
RTA 16 Nr. 248, S. 617

Juli 25, Frankfurt
RegF. III. H. 7 Nr. 21; Hausberg, Soester Fehde Nr. 14, S. 356

Ende Juli, Frankfurt
RTA 16 Nr. 203, S. 376

August 8 und 9, (Frankfurt)
RTA 16 Nr. 255, S. 624

August 13, Frankfurt
RTA 16 Nr. 293, S. 669f.

ca. August 14, Frankfurt
RTA 16 Nr. 147, S. 337

14 Vgl. aber Paravicini, Preußenreisen 1, S. 41f. und S. 150, und Hans Limburg, Dietrich von Moers, S. 179f.: Beiden zufolge war Erzbischof Dietrich im Winter 1422/23 in Preußen.

15 Der Zusatz „am Main“ unterbleibt im Folgenden.

August 18, Mainz
Goerz, Regesten Trier, S. 178

August 26, Poppelsdorf
RTA 16, S. 262 Anm. 1

vor September 1[16], Frankfurt
Janssen, Reichscorrespondenz 2 Nr. 74; vgl. auch Hausberg, Soester Fehde Nr. 16, S. 357 von 1442 September 2 (der Erzbischof sei kürzlich aus Frankfurt in das Erzstift zurückgekehrt)

September 11, Brühl
Hansen 1 Nr. 61

Oktober 5, Köln
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2024

Oktober 15, Poppelsdorf
Friedrich Battenberg, Ein Folgeprozeß zum Zunftaufstand in der Reichsstadt Metz von 1405. Ein Beitrag zu Stellung und Funktion der obersten Reichsgerichte im 15. Jahrhundert, in: ders., Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 11), Köln/Wien 1981, S. 82–194, hier S. 182f., Nr. 30

ca. Oktober 16 bis ca. Oktober 25, Bonn[17]
Poppelsdorf
Königsdorf
Zons[18]
StiAX K 15 (Kellnereirechnung 1442/43), Bl. 195a

ca. Oktober 24, Linn
Hansen 1 Nr. 63

---

16 Vermutlich noch vor der Abreise Mitte August. Der Aufenthalt wird im Rückblick in einer Frankfurter Rechnung erwähnt, wo es um eine Zahlung an einen Bäcker geht, der den Erzbischof – aber wohl in betrügerischer Weise zu dessen Nachteil – beliefert hatte.

17 Der Text des Rechnungseintrags lautet: […] *Item decano protunc* [im Eintrag davor: *tercia feria post Victoris*, das war Oktober 16] *existenti in Colonia et facienti reisas duabus vicibus de Colonia ad Bunnam et Poppelstorp, Koenynxdorp et Soens ad dominum Coloniensem pro expensis ibidem singulariter factis 5 flor. Ren. 3 alb., fac. 7 mr. 4 s. 10 d. 1 gr.* […]; dann noch Angaben zu den Ausgaben für Pferde (für neun Tage). Man kann immerhin vermuten, der Erzbischof sei zur Oktav des Gereonstages (= Oktober 17) von Poppelsdorf, wo er ja noch Oktober 15 geweilt hatte, zur Stiftskirche St. Cassius nach Bonn (und dann eventuell bald wieder zurück) geritten bzw. gefahren; vielleicht wollte der Xantener Dekan – selbst Angehöriger eines Thebäerstiftes – ihn dort treffen und zugleich das Märtyrergrab aufsuchen?

18 Im vorliegenden Itinerar wird durchgängig einfach „Zons“ geschrieben, auch wenn die jeweilige Quelle stattdessen von der Burg Friedestrom in Zons spricht.

ca. Oktober 30, Köln (Aufenthalt zwecks Tagfahrt mit Soest wird angekündigt)
Hausberg, Soester Fehde Nr. 16, S. 357

November 15, Poppelsdorf
Hausberg, Soester Fehde Nr. 18, S. 358 (mit falsch aufgelöster Datierung, zu November 19)

Dezember 2, Andernach
LHAKo Best. 2 Nr. 441; Goerz, Regesten Trier, S. 178; Demandt, Regesten Katzenelnbogen 2 Nr. 4041

Dezember 4, Bonn
StiAX K 15 (Kellnereirechnung 1442/43), Bl. 195b

Dezember 6, Köln
Insert in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2025

1443 Januar 31, Moers
Insert in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2028; Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2182; ebd., Nr. 2183; Hansen 1 Nr. 64

vor Februar 4, Moers
Gorissen, Stadtrechnungen 4, S. 209

Februar 10, Rheinbach
Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2185; Hansen 1 Nr. 135

März 28, Poppelsdorf
Hansen 1 Nr. 66

März 29, Poppelsdorf
Demandt, Regesten Katzenelnbogen 2 Nr. 4070 Anm. 1

April 4, Poppelsdorf
Insert in LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2030

Mai 14, Godesberg
Gorissen, Urkunden Monterberg-Kleve 1 Nr. 1478

ca. Mai 19, Moers
StiAX K 15 (Kellnereirechnung 1442/43), Bl. 197a

Mai 20–25, Moers
Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 2195; Hansen 1 Nr. 68

Juni 23, Godesberg
Rainer Pape/Erich Sandow (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt Herford 1: Urkunden von 1224–1450 (Herforder Geschichtsquellen 1), Herford 1968, Nr. 291

## 4. Stichjahr: 1452 Juni 1–1453 Mai 31

1452 Juni 3, Neuhaus (bei Paderborn?) (*zom Nyenhuyse*)
HAStK BrE dat.[19]

August 24, Rhens (?)[20] (*am kunigstule by Rense*)
HAStK BrE dat.

August 28, Arnsberg
Lacomblet, UB 4 Nr. 300; Seibertz, UB 3 Nr. 959

September 6, Arnsberg
HAStK BrE dat.

September 9, Arnsberg
Rudolf Preising (Hg.), Inventar des Archivs der Stadt Werl 1: Urkunden (INA Westf. N. F. 3,1), Münster 1971, Nr. 75a, S. 33

September 16, Arnsberg
HAStK BrE dat.

September 29, auf dem Weg nach Köln (?)
Huiskes, Beschlüsse 1 Nr. 1452/34

Oktober 31, Köln
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 880, Bl. 45

November 1, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 880, Bl. 48

November 19, Bonn
Zimmer, Landskron 1 Nr. 1019

November 28, Köln
Gorissen, Urkunden Monterberg-Kleve 1 Nr. 1622

---

19 Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich bei den Belegen aus HAStK BrE dat. jeweils um einen Brief des Erzbischofs, der unter diesem Datum in der betreffenden Mappe zu finden ist.

20 Es ist fraglich, ob Erzbischof Dietrich in Rhens tatsächlich anwesend war, denn sein Siegel fehlt auf dem zitierten Brief. Es siegeln der Erzbischof von Mainz, der von Trier und Pfalzgraf Friedrich von ihrer aller wegen, wie es im Brief heißt – also auch für Dietrich von Moers. Siegelkarenz ist natürlich denkbar. Die Adresse des Briefes ist – naheliegenderweise – nicht die des Kölner Erzbischofs an „seine" Stadt Köln bzw. seine Getreuen, sondern an die ehrsamen, weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Köln, die lieben „Besonderen" der Aussteller. Es handelt sich um ein Kredenzschreiben für einen Ungenannten (vgl. den Betreff: *Credencia dominorum principum de moneta*).

Dezember 13, Köln
ADERS, Neuenahrer Herrschaften Nr. 599; Tagesangabe bei Aders verlesen, in der Vorlage (Fürstliches Archiv Burgsteinfurt D Urk. 376) steht: *up sent Lucien dach*

14(52?)[21] Dezember 16, Köln
LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Schaumburg, Akten XXIII Nr. 96

1452 kurz vor Dezember 20, Brühl (?)[22]
STEIN, Hansisches UB 8 Nr. 212

1452 Dezember 24, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 880, Bl. 50

Dezember 30, Rheinberg
BINTERIM, Codex Nr. 422

1453 Januar 10 oder kurz davor, in oder bei Dorsten[23] (?)
StiAX K 16 (Kellnereirechnung 1452/53), Bl. 76a

nach Januar 20, zwischen Schermbeck und Dorsten (?)[24]
StiAX K 16 (Kellnereirechnung 1452/53), Bl. 76b

Februar 3, Köln
BINTERIM, Codex Nr. 419

Februar 7, Köln
HAStK BrE dat.

Februar 25, Poppelsdorf
VON DEN BRINCKEN, St. Georg, S. 81

März 1, Poppelsdorf
HAStK BrE dat.

März 13, Köln
HAStK BrE dat.

März 17, Zons
HAStK BrE dat.

März 19 und 20, Bonn (?)
März 19 erwähnt als bevorstehender Termin in HAStK BrE dat. von 1453 März 1; die Tagfahrt kam nach BrE dat. von 1453 März 17 (Erzbischof Dietrich an Stadt

21 Die Jahreszahl ist nicht im Original überliefert, sondern offenbar die Konjektur eines Archivars. Die Datierung ist relativ, insofern hängt die Tagesangabe Dezember 16 von der Richtigkeit dieser Konjektur ab.

22 Der Beleg ist unsicher, denn die betreffende Handlung könnte eventuell auch durch Mitarbeiter des Erzbischofs erfolgt sein.

23 Möglicherweise waren nur Räte des Erzbischofs anwesend und nicht dieser selbst.

24 Unklar bleibt hier, ob die betreffende Tagfahrt zwischen Erzbischof Dietrich und Herzog Johann von Kleve zustande kam.

Köln) an diesem Tag, also März 19, nicht zustande (im Brieftext des Erzbischofs noch ungewiss, im Rückvermerk seitens der Stadt dann festgestellt), der Erzbischof scheint aber nach dem, was sich aus dem Brieftext von März 17 zusammen mit dem Rückvermerk ergibt, 1453 März 19 und 20 in Bonn gewesen zu sein: […] *dat ir uwer frunde des mandages zo Bonne zo schicken verhalden, want wir uch desselven dages off des dynstages dair na wissen willen laissen, off Coene dair kompt ader nyt* […]; laut Rückvermerk waren die *deputati* der Stadt am vorgesehenen Tag, also dem 19., in Bonn, weil *littera neglecta fuit*, der Brief des Erzbischofs von März 17 wurde ihnen dann offenbar nachgeschickt

März 26, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Schaumburg, Akten XXIII Nr. 103/U. 99

März 28, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Schaumburg, Akten XXIII Nr. 105/U. 101

ca. April 4, Sint Andries (in Gelderland)[25]
Stein, Hansisches UB 8 Nr. 309b) § 1 Anm. 17, S. 214 f.

April 19, Bonn
HAStK BrE dat.

April 20, Bonn
HAStK BrE dat.

April 24, Godesberg
LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Schaumburg, Akten XXIII Nr. 107/U. 103

April 25, Godesberg
Hansen 2 Nr. 212

April 27, Godesberg
HAStK BrE dat.

Mai 2, Düsseldorf
LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Schaumburg, Akten XXIII Nr. 108/U. 104 und 109/U. 105

Mai 4, Düsseldorf
LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Schaumburg, Akten XXIII Nr. 110/U. 106 und 111/U. 107; HAStK BrE dat.

Mai 9, Düsseldorf
LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Schaumburg, Akten XXIII Nr. 112/U. 108

Mai 16, Düsseldorf
HAStK BrE dat.

25 Da Reisekosten abgerechnet werden und nichts über die Vergeblichkeit der Reise wegen einer etwaigen Absage des Erzbischofs gesagt wird, kann man wohl davon ausgehen, dass der Termin zustande kam.

Mai 19, Zons
HAStK BrE dat.

Mai 24, Köln
HAStK BrE dat.

Mai 31, Köln
LA NRW Abt. Westf., Gfsch. Schaumburg, Akten XXIII Nr. 115/U. 111

## 5. Stichjahr: 1462 Februar 15–1463 Februar 14

1462 Februar 16, Poppelsdorf
Rotthoff, UB Uerdingen Nr. 446f.

Februar 18, Poppelsdorf
HAStK BrE dat.

März 7, Poppelsdorf
HAStK BrE dat.

ca. März 7, Poppelsdorf
Volk, Rechnungen Oberlahnstein, S. 293

März 19, Poppelsdorf
Zimmer, Landskron 1 Nr. 1221, 6, S. 512

Ende März/vor April 4, nördlich von Köln[26]
HAStK BrE dat.

April 2, Neuss
HAStK BrE dat.

April 29, Zons
HAStK BrE dat.

Mai 9, Zons
HAStK BrE dat.

Mai 17, Kassel (?)[27]
erwähnt bei Hansen 1 Nr. 356, S. 348 Anm. 1

---

26 Brief des Gumprecht Grafen von Neuenahr an Bürgermeister und Rat der Stadt Köln von 1462 April 4 aus Bedburg mit – knappen – Angaben zur Reise.

27 Sehr unsicherer Beleg. Zwar bieten auch Heimann/Tresp, Söldner, S. 211–214 (Teil von Nr. LIII), eine Rechnung im Zusammenhang mit der Tagfahrt in Kassel, aber ob der Erzbischof persönlich dort war, geht daraus nicht hervor. An der Tagfahrt zu Marburg 1448 August 15 in dieser Sache scheint er persönlich teilgenommen zu haben, vgl. Hansen 1 Nr. 368: […] *dorumb zwuschen uns beden* [Erzbischof und Herzog Wilhelm von Sachsen] *nu ein gutliche tag zu Marpurg gewest ist vor* Erzbischof Jakob von Trier; Herzog Wilhelm und Erzbischof Jakob wa-

Mai 22, Kaiserswerth
HAStK BrE dat.

Juni 2, Rheinberg
StiAX K 16 (Kellnereirechnung 1461/62), Bl. 206a

Juni 26, Poppelsdorf
Janssen, Reichscorrespondenz 2 Nr. 336

Juli 4, Frankfurt (?)
als Ankunftstag angekündigt in Janssen, Reichscorrespondenz 2 Nr. 336; vgl. auch ebd., Nr. 335: erwähnt wird, dass auf 1462 Juli 4 vom Erzbischof von Köln und den Räten des Herzogs von Burgund zwischen Adolf von Nassau (dem Aussteller des Briefes) und dessen Gegenpartei ein Tag zu Frankfurt anberaumt ist

ca./nach Juli 5, Frankfurt
MittStAK 25 (1894), S. 275 f., zu 1462 nach Juli 5 und September 6; aus letzterem Schreiben geht die seinerzeitige persönliche Anwesenheit des Erzbischofs hervor

Juli 20, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2502

ca. August 9, Zons
AEK Domarchiv A II 4, [Bl. 13a]

August 21, Zons
HAStK BrE dat.

August 27, Zons
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 9b

September 9, Zons
HAStK BrE dat.

September 29, Köln
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 10b–11a

Oktober 2, Köln
HAStK BrE dat.

Oktober 6, Köln
HAStK BrE dat.

Oktober 10, Zons
HAStK BrE dat.

---

ren jedenfalls persönlich dort. Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund, S. 292, spricht allerdings von Räten. – Was 1462 betrifft, so dürfte Dietrich von Moers nach Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund, S. 326, nicht persönlich dort gewesen sein: „Wenn solche diplomatische Rückenstärkung aus Böhmen dem Wettiner [= Herzog Wilhelm] nicht half, Verhandlungen in Anwesenheit Dietrichs, wie sie Wilhelm immer wieder wünschte, zu führen […].“

November 10, Köln
HAStK BrE dat.

November 11, Köln
HAStK BrE dat.; weitere Belege zum selben Tag: E. F. Mooyer, Das Kloster Flechdorf und seine Aebte nebst einigen Urkunden, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 8 (1845), S. 1–86, hier S. 80–83, Nr. XXI; LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 11b–12a

November 14, Köln
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 13a

November 29, Köln
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 14a

Dezember 17, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 15a

Dezember 19, Poppelsdorf
Rotthoff, UB Uerdingen Nr. 450

Dezember 20, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2511 und 2512

1463 Januar 1, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Rheinl., Kurköln Urk. 2513; damit nicht identisch, aber zum selben Tag: Rotthoff, UB Uerdingen Nr. 451

Januar 3, Poppelsdorf
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 16b–17a

Januar 10, Poppelsdorf[28]
HAStK BrE dat.

Januar 11, Poppelsdorf
HAStK BrE dat.

Januar 14, Zons
HAStK BrE dat.

Januar 15, Zons
LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 18b–19b

Januar 23, Zons
HAStK BrE dat.

Januar 29, Zons
HAStK BrE dat.; zum selben Tag: LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 21a–21b

28 Der Erzbischof kündigt in diesem Brief an die Stadt Köln auch seine Absicht an, bald ins Niederstift zu reisen: […] *dan wir gedencken uns kurtz hyn aff in unse nederlant zo fuegen* […]; das könnte sich auf Zons beziehen.

Februar 5, Zons
HAStK BrE dat.

Februar 6, Zons
HAStK BrE dat.

Februar 10, Zons
HAStK BrE dat.; zum selben Tag: LA NRW Abt. Rheinl., Jülich-Berg I 453, Bl. 22a–22b

Februar 14, Zons (Todestag Erzbischof Dietrichs)
Keussen, UB Krefeld 2 Nr. 3161 (und etliche weitere Belege)

## 5.3 Abkürzungen

Nicht aufgenommen sind allgemein gebräuchliche und selbstevidente Abkürzungen (wie ebd. für ebenda).

| | |
|---|---|
| Abt. | Abteilung |
| ADB | Allgemeine Deutsche Biographie |
| AEK | Historisches Archiv des Erzbistums Köln |
| AfD | Archiv für Diplomatik |
| AMKG | Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte |
| AHVN | Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das alte Erzbistum Köln |
| Art. | Artikel |
| Best. | Bestand (in Archivsignaturen) |
| Brb. | Briefbuch, Briefbücher (in Archivsignaturen des HAStK) |
| BrE dat. | Briefeingänge datiert (in Archivsignaturen des HAStK) |
| DA | Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters |
| Dep. | Depositum (in Archivsignaturen) |
| Dom | Domstift (in Archivsignaturen des HAStK) |
| FS | Festschrift |
| G-Rep. | Gemeinschaftliches Archiv, Repertorium (in Signaturen des StA Wertheim) |
| GA | Geistliche Abteilung (des HAStK) |
| Gfsch. | Grafschaft (in Archivsignaturen) |
| GiK | Geschichte in Köln |
| Hansen 1 | Joseph Hansen (Bearb.), Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert 1: Die Soester Fehde (Publikationen aus den K[öniglich] Preußischen Staatsarchiven 34), Leipzig 1888 |
| Hansen 2 | Joseph Hansen (Bearb.), Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert 2: Die Münsterische Stiftsfehde (Publikationen aus den K[öniglich] Preußischen Staatsarchiven 42), Leipzig 1890 |
| HAStK | Historisches Archiv der Stadt Köln |
| HJb | Historisches Jahrbuch |
| Hs. | Handschrift, Handschriften (in Archivsignaturen) |
| HStA | Hauptstaatsarchiv |
| HUA | Haupturkundenarchiv (in Archivsignaturen des HAStK) |
| HUA Kop. | Haupturkundenarchiv, (Urkunden-)Kopiare (in Archivsignaturen des HAStK) |
| HUANA | Haupturkundenarchiv, Nachträge (in Archivsignaturen des HAStK) |
| HZ | Historische Zeitschrift |
| INA | Inventare nichtstaatlicher Archive |
| INA Westf. | Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens |
| JKGV | Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins |
| JWLG | Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte |

| | |
|---|---|
| KDB | Kölner Domblatt |
| LA NRW | Landesarchiv Nordrhein-Westfalen |
| Lehen Gen. | Lehen Generalia (in Archivsignaturen) |
| LexMA | Lexikon des Mittelalters |
| LHAKo | Landeshauptarchiv Koblenz |
| masch.schr. | maschinenschriftlich |
| MGH | Monumenta Germaniae Historica |
| MIÖG | Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung |
| MittStAK | Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln |
| Msc. | Manuscripta, Manuskripte (in Archivsignaturen) |
| ND | Neudruck, Nachdruck |
| NDB | Neue Deutsche Biographie |
| N. F. | Neue Folge |
| PGRhGK | Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde |
| QAMrhKG | Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte |
| QFIAB | Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken |
| RAG | Repertorium Academicum Germanicum (https://rag-online.org/) |
| RegF. III. | Regesten Kaiser Friedrichs III. |
| REK | Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter |
| RG | Repertorium Germanicum |
| RH | Repertorien und Handschriften (in Archivsignaturen) |
| RHE | Revue d'Histoire Ecclésiastique |
| Rheinl. | Rheinland |
| RhVjbll | Rheinische Vierteljahrsblätter |
| Roth | Historisches Archiv des Erzbistums Köln, Sammlung Roth Nr. 18 (sofern nicht ausdrücklich die Liste zum 14. Jh. zitiert wird, handelt es sich um die zum 15. Jh.) |
| RQ | Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte |
| RTA | Deutsche Reichstagsakten |
| SoestZs | Soester Zeitschrift |
| StA | Staatsarchiv |
| s. v. | sub voce |
| UB | Urkundenbuch |
| Urk. | Urkunde, Urkunden (in Archivsignaturen) |
| VKGV | Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins |
| VMPIG | Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte |
| VSWG | Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte |
| VuF | Vorträge und Forschungen |
| WestdtZs | Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst |
| Westf. | Westfalen, westfälisch |
| WestfZs | Westfälische Zeitschrift |
| ZAGV | Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins |
| ZHF | Zeitschrift für Historische Forschung |
| ZKG | Zeitschrift für Kirchengeschichte |

ZRG Germ. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung
ZRG Kan. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung

## 5.4 Benutzte Archivbestände

Das folgende Verzeichnis führt nur solche Bestände auf, die für Darstellung oder Personallisten verwendet wurden, nicht jedoch die zahlreichen Bestände insbesondere des vormaligen Hauptstaatsarchivs Düsseldorf (jetzt: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Standort Düsseldorf) und des Historischen Archivs der Stadt Köln, in denen für die gewählten Stichjahre des Itinerars nach Belegen gesucht wurde, die aber in Hinsicht auf das Kölner Domkapitel nach dem derzeitigen Stand der Verzeichnung nicht einschlägig sind. Ebenso wenig sind Bestände genannt, die ohne positives Ergebnis ausgewertet wurden und in der Darstellung nicht vorkommen.

Das Verzeichnis ist alphabetisch nach Orten und nach der Tektonik der jeweiligen Archive geordnet; Urkunden werden ggf. vor Akten und diese vor Repertorien und Handschriften genannt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden jedoch hier nicht mehr als zweigliedrige Bestandsnamen aufgeführt, dies auch nur bei den insgesamt ausgiebig benutzten und in der Regel sehr umfangreichen Territorialarchiven aus dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen sowie im Falle des Bestandes HAStK Domstift. Weitere Unterteilungen bleiben auf die in Darstellung und Personallisten zitierten Signaturen beschränkt.

### Fürstliches Archiv Burgsteinfurt

Bestand B (Lehenssachen)
Bestand D (Familiensachen)

### Hessisches Staatsarchiv Darmstadt (StA Darmstadt)

D 4 (Großherzogliches Haus)

### Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Standort Duisburg (LA NRW Abt. Rheinl.)

Kurköln, Urkunden
Kurköln, Lehen
Kurköln II (Erzstift, Akten)
Kurköln IV (Hofkammer)
Kurköln VIII (Geheimes Geistliches Archiv)
Berg, Urkunden
Jülich, Urkunden
Jülich-Berg, Urkunden
Jülich-Berg I (Altes Landesarchiv)

Kleve-Mark, Urkunden
Aachen, St. Marien
Stift Jülich
Stift Rees
Stift Vilich
Depositum Stadt Bonn
Depositum Stadt Köln
Handschriften

### Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKo)

Bestand 2 (Erzstift und Kurfürstentum Köln)

### Historisches Archiv des Erzbistums Köln (AEK)

Domarchiv Akten
Sammlung Roth

### Historisches Archiv der Stadt Köln (HAStK)

Haupturkundenarchiv
Haupturkundenarchiv, Nachträge
Briefbücher
Briefeingänge datiert
Cäcilien/Weiher
Domstift, Urkunden
Domstift, Akten
Domstift, Repertorien und Handschriften
Geistliche Abteilung

### Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Standort Münster (LA NRW Abt. Westf.)

Vest Recklinghausen, Landesarchiv
Grafschaft Mark, Urkunden
Grafschaft Tecklenburg, Rheinische Urkunden
Grafschaft Rietberg, Urkunden
Grafschaft Schaumburg, Akten
Msc. I (Manuskripte, Ältere Sammlung) und Msc. VI (Manuskripte, Neue archivalische Sammlung)

## Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Wertheim (StA Wertheim)

Abteilung G (Gemeinschaftliches Archiv)

## Stiftsarchiv und -bibliothek Xanten (StiAX)

Urkunden (Urk.)
Kellnereirechnungen
Propsteirechnungen

## 5.5 Benutzte Quellenwerke und Literaturtitel

### 5.5.1 Quellenwerke

Acta Cusana 1 = Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues 1, hg. von Hermann Josef Hallauer/Erich Meuthen, Hamburg 1975–2000.

Aders, Neuenahrer Herrschaften = Aders, Günter (Bearb.), Urkunden und Akten der Neuenahrer Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath sowie der Erbvogtei Köln (INA 21), Köln 1977.

Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds = Altmann, Wilhelm (Bearb.), Die Urkunden Kaiser Sigmunds 1410–1437 (J. F. Böhmer: Regesta Imperii 11,1–2), Innsbruck 1896–1900 (ND Hildesheim 1968).

Archiv für die Geschichte = Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes 1, Bonn 1785.

Battenberg, Isenburger Urkunden = Battenberg, Friedrich (Bearb.), Isenburger Urkunden. Regesten zu Urkundenbeständen und Kopiaren der fürstlichen Archive in Birstein und Büdingen 947–1500 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt), Darmstadt/Marburg 1976.

Battenberg, Friedrich (Bearb.), Solmser Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und Kopiaren der Grafen und Fürsten von Solms im Staatsarchiv Darmstadt (Abteilungen B 9 und F 24 B), im gräflichen Archiv zu Laubach und im fürstlichen Archiv zu Lich. 1131–1913 1: Urkundenregesten Nr. 1–1273 (1131–1450) (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt 15/1), Darmstadt 1981.

Below, Landtagsakten = von Below, Georg (Hg.), Landtagsakten von Jülich-Berg. 1400–1610 1: 1400–1562, Düsseldorf 1895.

Binterim, Codex = Binterim, Anton Joseph/Mooren, Joseph Hubert, Rheinisch-Westphälischer diplomatischer Codex oder Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Erzdiözese Köln und des dazu gehörigen Rhein- und Westphalen-Landes 2 (Die alte und neue Erzdiözese Köln in Dekanate eingetheilt 4), Mainz 1831.

Bormans, Stanislas, Serment prêté par Marc de Baden, en sa qualité de mambour du pays de Liège, en 1465, in: Bulletin de l'Institut Archéologique Liégeois 7 (1865), S. 530–532.

von den Brincken, Anna-Dorothee (Bearb.), Haupturkundenarchiv der Stadt Köln. Nachträge (MittStAK 50), Köln 1970.

von den Brincken, St. Georg = von den Brincken, Anna-Dorothee (Bearb.), Das Stift St. Georg zu Köln. Urkunden und Akten 1059–1802 (MittStAK 51), Köln 1966.

von den Brincken, St. Mariengraden = von den Brincken, Anna-Dorothee (Bearb.), Das Stift St. Mariengraden zu Köln. Urkunden und Akten 1059–1817 (MittStAK 57/58), 2 Bände, Köln 1969.

Bruns, Alfred (Bearb.), Inventar des Fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Schuldensachen, Familiensachen (Teilbestand), Reichs- und Kreissachen. Bestände C, D (Teilbestand), E (INA Westf. N. F. 7/Das Bentheimer Land 99), Münster 1983.

Bruns, Alfred/Behr, Hans-Joachim (Bearb.), Inventar des Fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt. Bestände A Bentheim, A Steinfurt, G (INA Westf. N. F. 6/Das Bentheimer Land 85), Münster 1976.

Chroniken der deutschen Städte 12–14 = Die Chroniken der niederrheinischen Städte: Cöln (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 12–14), 3 Bände, Leipzig 1875–1877.

Chroniken der deutschen Städte 21 = Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte 2: Soest (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 21), Leipzig 1889.

Demandt, Regesten Katzenelnbogen = Demandt, Karl E. (Bearb.), Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11), 4 Bände, Wiesbaden 1953–1957.

Demandt, Regesten der Landgrafen = Demandt, Karl E. (Bearb.), Regesten der Landgrafen von Hessen 2: Regesten der landgräflichen Kopiare (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 6), 2 Teilbände, Marburg 1990.

Eckertz, Fontes = Eckertz, Gottfried (Hg.), Fontes adhuc inediti rerum Rhenanarum. Niederrheinische Chroniken, Köln 1864.

Ennen, Leonard/Eckertz, Gottfried, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 2, Köln 1863.

Fahne, Salm-Reifferscheid 2 = Fahne von Roland, A[nton], Geschichte der Grafen, jetzigen Fürsten zu Salm-Reifferscheid, nebst Genealogie derjenigen Familien, aus denen sie ihre Frauen genommen 2: Urkundenbuch – Codex diplomaticus Salmo-Reifferscheidanus, Köln 1858.

Ficker, Die Münsterischen Chroniken = Ficker, Julius (Hg.), Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1), Münster 1851.

Frick, Quellen Neuenahr = Frick, Hans (Bearb.), Quellen zur Geschichte von Bad Neuenahr (Wadenheim / Beul / Hemmessen), der Grafschaft Neuenahr und der Geschlechter Ahr, Neuenahr und Saffenberg. Als Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des Bades Neuenahr, Bad Neuenahr 1933.

Friedberg, Emil (Hg.), Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda 2: Decretalium collectiones, Graz 1959 (= ND der Ausgabe Leipzig 1879).

Goerz, Regesten Trier = Goerz, Adam (Bearb.), Regesten der Erzbischöfe von Trier von Hetti bis Johann II. 814–1503, Trier 1859–1861 (ND Aalen 1969).

Gorissen, Stadtrechnungen 4 = Gorissen, Friedrich (Bearb.), Regesten zur politischen Geschichte des Niederrheins 1: Stadtrechnungen von Wesel 4: 1426–1450 (PGRhGK 55,4), Bonn 1963.

Gorissen, Urkunden Monterberg-Kleve 1 = Gorissen, Friedrich (Bearb.), Urkunden und Regesten des Stiftes Monterberg-Kleve 1: Regesten Nr. 1–2846, Kleve 1989.

Günther, Wilhelm, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Rhein- und Mosellande, der Nahe- und Ahrgegend, und des Hundsrückens, des Meinfeldes und der Eifel 4: Urkunden des 15. Jahrhunderts, Koblenz 1825.

Haller, Concilium Basiliense 4 = Haller, Johannes (Hg.), Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel 4: Die Protokolle des

Concils von 1436. Aus dem Manuale des Notars Bruneti und einer zweiten Pariser Handschrift, Basel 1903 (ND Nendeln/Liechtenstein 1971).

Hammerstein-Gesmold, Urkunden = Freiherr von Hammerstein-Gesmold, Emil (Bearb./Hg.), Urkunden und Regesten zur Geschichte der Burggrafen und Freiherren zu Hammerstein, Hannover 1891.

Hansen 1 = Hansen, Joseph (Bearb.), Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert 1: Die Soester Fehde (Publikationen aus den K[öniglich] Preußischen Staatsarchiven 34), Leipzig 1888.

Hansen 2 = Hansen, Joseph (Bearb.), Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert 2: Die Münsterische Stiftsfehde (Publikationen aus den K[öniglich] Preußischen Staatsarchiven 42), Leipzig 1890.

Hardt, UB Sayn = Hardt, Albert, Urkundenbuch der Herrschaft Sayn (von den Anfängen bis zum Jahre 1606). Die älteren Grafen von Sayn (bis 1246). Die Linie Sayn-Sayn (bis 1606). Die Linie Sayn-Wittgenstein (bis 1606), 2 Bände, Wiesbaden 2012.

Hayn, Martin V. = Hayn, Kasimir, Aus den Annaten-Registern Papst Martins V. (1417–1431), in: AHVN 56 (1893), S. 144–179.

Hayn, Eugen IV. = Hayn, Kasimir, Aus den Annaten-Registern der Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. und Sixtus IV. (1431–47; 1458–84), in: AHVN 61 (1895), S. 129–186.

Heimann/Tresp, Söldner = Heimann, Heinz-Dieter/Tresp, Uwe (Hg.), Thüringische und böhmische Söldner in der Soester Fehde. Quellen zum landesherrlichen Militärwesen im 15. Jahrhundert aus thüringischen und sächsischen Archiven (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches), Potsdam 2002.

Herrmann, Saarwerden = Herrmann, Hans-Walter (Bearb.), Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahre 1527 1: Quellen, 1.–3. Lieferung (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 1), Saarbrücken 1957–1962.

Hoberg, Hermann (Bearb.), Taxae pro communibus servitiis ex libris obligationum ab anno 1295 usque ad annum 1455 confectis (Studi e testi 144), Città del Vaticano 1949.

Huiskes, Beschlüsse 1 = Huiskes, Manfred (Bearb.), Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung, 1320–1543 (PGRhGK 65,1), Düsseldorf 1990.

Ilgen, Herzogtum Kleve = Ilgen, Theodor (Bearb.), Herzogtum Kleve. Ämter und Gerichte (PGRhGK 38,1/2,1/2,2), 2 Bände, Bonn 1921–1925 (ND Düsseldorf 1978).

Inventar Neuwied = Fürstlich Wiedisches Archiv zu Neuwied. Urkundenregesten und Akteninventar, hg. von der Fürstlich Wiedischen Rentkammer zu Neuwied, [bearb. von Richard Knipping/Johannes Schultze], Neuwied 1911.

Janssen, Reichscorrespondenz 1–2 = Janssen, Johannes (Hg.), Frankfurts Reichscorrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376–1519 1–2, Freiburg im Breisgau 1863–1872.

Joerres, UB St. Gereon = Joerres, P. (Hg.), Urkunden-Buch des Stiftes St. Gereon zu Köln, Bonn [1893].

Kastner, Dieter (Bearb.), Die Urkunden des Stadtarchivs Rees. Regesten 1142–1499 (INA 55), Bonn 2015.

Kastner, Urkunden Xanten = Kastner, Dieter (Bearb.), Die Urkunden des Stiftsarchivs Xanten. Regesten 2: 1450–1490 (INA 48), Bonn 2006.
Kelleter, UB Kaiserswerth = Kelleter, Heinrich (Bearb.), Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 1), Bonn 1904.
Keussen, Matrikel 1 = Keussen, Hermann (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln 1: 1389–1475 (PGRhGK 8,1), Bonn ²1928.
Keussen, Matrikel 2 = Keussen, Hermann (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln 2: 1476–1559 (PGRhGK 8,2), Bonn 1919.
Keussen, Matrikel 3 = Keussen, Hermann (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln 3: Nachträge 1389–1559 und Register zu Band 1 und 2 (PGRhGK 8,3), Bonn 1931.
Keussen, Regesten und Auszüge = Keussen, Hermann (Bearb.), Regesten und Auszüge zur Geschichte der Universität Köln 1388–1559 (MittStAK 36/37), Köln 1918.
Keussen, UB Krefeld 1–3 = Keussen, Hermann (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt und Herrlichkeit Krefeld und der Grafschaft Moers 1–3, Krefeld 1938–1940.
Knipping, Stadtrechnungen = Knipping, Richard (Bearb.), Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung (PGRhGK 15,1–2), 2 Bände, Bonn 1897–1898.
Krieger, Albert, Die Markgrafen Marcus und Karl von Baden in Lüttich 1465: Aktenstücke, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 67/N. F. 28 (1913), S. 464–478.
Kunze, Karl (Bearb.), Hansisches Urkundenbuch 6: 1415 bis 1433, Halle an der Saale 1906.
Lacomblet, UB 1–4 = Lacomblet, Theodor Joseph (Hg.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bände, Düsseldorf 1840–1858 (2. ND Aalen 1966).
Lau, Neuss = Lau, Friedrich (Bearb.), Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurkölnische Städte 1: Neuss (PGRhGK 29,1), Bonn 1911.
van Lennep, Verzameling 2 = van Lennep, Frank K., Verzameling van oorkonden betrekking hebbende op het geslacht van Lennep (1093–1926) 2, Deventer 1927.
van der Loo, Die Herren Stecke 1 = van der Loo, Joost, unter Mitwirkung von Eike Pies, Die Herren Stecke 1: Darstellung (Schriftenreihe des Kreises Kleve 5A), Geldern 1985.
Lück, Bursenrechnungen = Dieter Lück (Bearb.), Die Bursenrechnungen des St.-Viktor-Stiftes zu Xanten 1401/02 bis 1455/56 (Die Stiftskirche des hl. Viktor zu Xanten 9), Kevelaer 1993.
Militzer, Kölner Geistliche 1 = Militzer, Klaus, Kölner Geistliche 1: Männer (MittStAK 91), Köln 2003.
Militzer, Die vermögenden Kölner = Militzer, Klaus (Bearb.), Die vermögenden Kölner 1417–1418. Namenlisten einer Kopfsteuer von 1417 und einer städtischen Kreditaufnahme von 1418 (MittStAK 69), Köln/Wien 1981.
Militzer, Protokolle = Militzer, Klaus (Bearb.), Die Protokolle des Kölner Domkapitels 1: Regesten 1454–1511 (PGRhGK 77), Düsseldorf 2009.
Militzer, Klaus (Bearb.), Stadtkölnische Reiserechnungen des Mittelalters (PGRhGK 75), Düsseldorf 2007.
MittStAK = Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, hg. von Konstantin Höhlbaum u. a., Hefte 1–105, Köln 1883–2019.

Mooyer, E. F., Das Kloster Flechdorf und seine Aebte nebst einigen Urkunden, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 8 (1845), S. 1–86.
Oediger, Quellen = Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Archidiakonats und Stifts Xanten 2, hg. von Friedrich Wilhelm Oediger, überarbeitet und ergänzt von Christine van Eickels/Klaus van Eickels (Die Stiftskirche des heiligen Viktor zu Xanten 8,2), Kevelaer 1994.
Pape, Rainer/Sandow, Erich (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt Herford 1: Urkunden von 1224–1450 (Herforder Geschichtsquellen 1), Herford 1968.
Preising, Rudolf (Hg.), Inventar des Archivs der Stadt Werl 1: Urkunden (INA Westf. N. F. 3,1), Münster 1971.
Preuss, Kleve-Mark Urkunden = Preuss, Heike (Bearb.), Kleve-Mark Urkunden 1394–1416. Regesten des Bestandes Kleve-Mark Urkunden im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe C: Quellen und Forschungen 48), Siegburg 2003.
Preuss/Falkmann, Lippische Regesten = Preuss, Otto/Falkmann, August (Bearb.), Lippische Regesten, 4 Bände, Lemgo/Detmold 1860–1868 (ND Osnabrück 1975).
Redlich, Kirchenpolitik 1 = Redlich, Otto R. (Bearb.), Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit 1: Urkunden und Akten 1400–1553 (PGRhGK 28,1), Düsseldorf 1986 (= ND der Ausgabe Bonn 1907).
Redlich, Urkundliche Beiträge = Redlich, Otto R., Urkundliche Beiträge zur Geschichte Aachens im 15. Jahrhundert, in: ZAGV 19,2 (1897), S. 18–71.
RegF. III. H. 7 = Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich Koller, Heft 7: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Regierungsbezirks Köln, bearb. von Thomas R. Kraus, Wien u. a. 1990.
Regesten Münsterarchiv = Regesten von Urkunden des Münsterarchivs bis zum Jahre 1373, in: Jahrbuch der Münsterpfarre zu Bonn 1935, S. 23–31, und 1936, S. 21–28.
REK 1–12 = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 12 Bände, bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger u. a. (PGRhGK 21,1–12), Bonn u. a. 1901–2001.
RG 1–9 = Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation 1–9, bearb. von Emil Göller u. a., Berlin, dann Tübingen 1916–2004.
Riezler, Sigmund (Bearb.), Fürstenbergisches Urkundenbuch 3: Quellen zur Geschichte der Grafen von Fürstenberg vom Jahre 1400–1479, Tübingen 1878.
von Roden, Günter, Quellen zur älteren Geschichte von Hilden, Haan und Richrath 2: von 1381–1440 (Niederbergische Beiträge 7), Hilden 1958.
Rotthoff, UB Uerdingen = Rotthoff, Guido (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt und des Amtes Uerdingen (INA 10), Krefeld 1968.
RTA 7; 9; 16 = Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe 7: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund Abt. 1: 1410–1420, hg. von Dietrich Kerler, München 1878 (ND 1956); Ältere Reihe 9: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund Abt. 3: 1427–1431, hg. von Dietrich Kerler, Gotha 1887 (ND 1956); Ältere Reihe 16,1: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Abt. 2: 1441–1442, hg. von Hermann Herre/Ludwig Quidde, Göttingen 1921 (ND 1957); Ältere Reihe 17:

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Abt. 3: 1442–1445, hg. von Walter Kaemmerer, Göttingen 1963.

Sauerland, Urkunden und Regesten 1–7 = Sauerland, Heinrich Volbert (Bearb.), Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, 7 Bände (Band 6 und 7 hg. von Hermann Thimme) (PGRhGK 23,1–7), Bonn 1902–1913.

Schaten, Nicolaus, Annales Paderbornenses 2 (1228–1500), Münster ²1775.

Schieffer, Theodor (Bearb.), Germania Pontificia 7,1: Archidioecesis Coloniensis (Regesta Pontificum Romanorum), Göttingen 1986.

Schleidgen, Nachweis = Schleidgen, Wolf-Rüdiger (Bearb.), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Nachweis der Überlieferung (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe C: Quellen und Forschungen 10), Siegburg 1981.

Schleidgen, UB St. Lambertus = Schleidgen, Wolf-Rüdiger (Bearb.), Urkundenbuch des Stifts St. Lambertus/St. Marien in Düsseldorf 1: Urkunden 1288–1500 (PGRhGK 66/Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins 4,1), Düsseldorf 1988.

Scholten, Clevische Chronik = Scholten, Robert (Hg.), Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des Gert van der Schuren nebst Vorgeschichte und Zusätzen von Turck, einer Genealogie des Clevischen Hauses und drei Schrifttafeln, Kleve 1884.

Scholz-Babisch, Quellen 1 = Scholz-Babisch, Marie [Bearb.], Quellen zur Geschichte des klevischen Rheinzollwesens vom 11. bis 18. Jahrhundert. Mit 4 Karten 1 (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 12/Sonderveröffentlichung des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn/Deutsche Zolltarife des Mittelalters und der Neuzeit 3), Wiesbaden 1971.

Seibertz, Joh. Suibert (Hg.), Quellen der Westfälischen Geschichte 1, Arnsberg 1857.

Seibertz, UB 3 = Seibertz, Joh. Suibert (Bearb.), Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 3: 1400–1800 (Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 4), Arnsberg 1854.

Statuta seu decreta = Statuta seu decreta provincialium et dioecesanarum synodorum sanctae ecclesiae Coloniensis …, Köln (Druckerei der Erben des Johann Quentel) 1554.

Stein, Akten zur Verfassung und Verwaltung 1–2 = Stein, Walther (Bearb.), Akten zur Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert (PGRhGK 10), 2 Bände, Bonn 1893–1895 (ND Düsseldorf 1993).

Stein, Hansisches UB 8 = Stein, Walther (Bearb.), Hansisches Urkundenbuch 8: 1451–1463, Leipzig 1899.

Stommel, Quellen Erftstadt 1–5 = Stommel, Karl †/Stommel, Hanna (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Stadt Erftstadt 1–5, Erftstadt 1990–1998.

Stolte, Liber dissencionum = Stolte, Bernhard (Hg.), Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis. Manuscript des Paderborner Domscholasters Dietrich von Engelsheym (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Ergänzungshefte 1), Münster 1893–1897.

Toepke, Matrikel 1 = Toepke, Gustav (Hg.), Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662 1: von 1386 bis 1553. Nebst einem Anhange, enthaltend: I. Caldendarium Academicum vom Jahre 1387. II. Juramenta Intitulandorum. III.

Vermögensverzeichniss der Universität vom Jahre 1396. IV. Accessionskatalog der Universitätsbibliothek von 1396 bis 1432, Heidelberg 1884.

Volk, Rechnungen Oberlahnstein = Volk, Otto (Bearb.), Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 47), Wiesbaden 1990.

Vollmer, Bernhard (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt und des Stifts Bielefeld, Bielefeld 1937.

Weissenborn, Acten 1 = Weissenborn, J. C. Hermann (Bearb.), Acten der Erfurter Universitaet 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 8), Halle 1881.

Wilkes, Inventar = Wilkes, Carl (Bearb.), Inventar der Urkunden des Stiftsarchivs Xanten 1: 1119–1449 (INA 2), Köln 1952.

Wisplinghoff, Erich (Bearb.), Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg 2: 1400–1587, Siegburg 1985.

Witte, Heinrich (Bearb.), Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515 3: Regesten der Markgrafen von Baden von 1431 (1420)–1453, Innsbruck 1907.

Wolf, Quellen Meschede = Wolf, Manfred (Bearb.), Quellen zur Geschichte von Stift und Freiheit Meschede (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 37/Westfälische Urkunden [Texte und Regesten] 3/Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 5), Münster 1981.

Wolf, Rechte, Güter und Lehen = Wolf, Manfred (Bearb.), Rechte, Güter und Lehen der Kölner Erzbischöfe in Westfalen. Liber iurium et feudorum Westphaliae, Arnsberg et Recklinghausen, congestus sub Theoderico de Mörsa, archiepiscopo Coloniensi (um 1438). Mit einer Einleitung von Wilfried Reininghaus (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen N. F. 13), Münster 2014.

Wolf, Urkunden Oelinghausen = Wolf, Manfred (Bearb.), Die Urkunden des Klosters Oelinghausen. Regesten (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 37: Westfälische Urkunden [Texte und Regesten] 4/Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 10), Fredeburg 1992.

Würdtwein, Subsidia 3 = Würdtwein, Stephan Alexander, Subsidia diplomatica ad selecta juris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda 3, Heidelberg 1774.

Zimmer, Landskron 1–2 = Zimmer, Theresia (Bearb.), Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr (PGRhGK 56, 1–2), 2 Bände, Bonn 1966.

### 5.5.2 Literatur

Amberg, Gottfried, Das Testament des Kölner Domherren Wolfram von Kerpen 1342, in: KDB 51 (1986), S. 275–284.

Ammerich, Hans, Adolf, Graf von Eppstein, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 751.

Ammerich, Hans, Ulrich von Manderscheid, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 809.

Andermann, Ulrich, Die Pröpste des Kanonissenstiftes Schildesche (1219–1542), in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 85 (1991), S. 91–119.

Aschoff, Hans-Georg, Heinrich, Graf von Schaumburg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 269.

Aschoff, Hans-Georg, Hoya, Albert von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 318 f.

Aubin, Gutachten = Aubin, Hermann, Ein Gutachten über die Verbesserung der kurkölnischen Zentralverwaltung von etwa 1440. Ein Beitrag zur Entstehung der Ratsbehörde und des Budgetwesens, in: ders., Grundlagen und Perspektiven geschichtlicher Kulturraumforschung und Kulturmorphologie, hg. von Franz Petri (Veröffentlichung des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn), Bonn 1965, S. 449–459 [erstmals 1921 in der Festgabe Friedrich von Bezold erschienen].

Auge, Oliver, Stiftsbiographien. Die Kleriker des Stuttgarter Heilig-Kreuz-Stifts (1250–1552) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 38), Leinfelden-Echterdingen 2002.

Bachmann, Matthias, Wertheim, Grafen von, publiziert am 09.12.2015; in: Historisches Lexikon Bayerns, http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Wertheim,_Grafen_von, abgerufen am 23.03.2022.

Battenberg, Friedrich, Ein Folgeprozeß zum Zunftaufstand in der Reichsstadt Metz von 1405. Ein Beitrag zu Stellung und Funktion der obersten Reichsgerichte im 15. Jahrhundert, in: ders., Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 11), Köln/Wien 1981, S. 82–194.

Becker, Hans-Jürgen, Senatus episcopi. Die rechtliche Stellung der Domkapitel in Geschichte und Gegenwart, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1989 (1990), S. 33–54.

Beckers, Hartmut, Art. Kölner Jahrbücher, in: Kurt Ruh (Hg.), Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 5, Berlin/New York 1985, Sp. 47–49.

Below, Verfassung = von Below, Georg, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. 3 Teile in einem Band, Aalen 1965 (ND der Ausgabe Düsseldorf 1885–1891).

Berbée, Paul, Diepholz, Rudolf Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 127 f.

Berger, Stift und Pfründe = Berger, Daniel, Stift und Pfründe: die Ausbildung der Kanonikerpräbende im Erzbistum Köln bis 1300 (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 38), Siegburg 2011.

Berners, St. Aposteln 1 und 2 = Berners, Annerose, St. Aposteln in Köln. Untersuchungen zur Geschichte eines mittelalterlichen Kollegiatstifts bis ins 15. Jahrhundert 1: Textband, 2: Anhänge, Diss. phil. Bonn 2004.

Bers, Günter, Die Allianz zwischen Ludwig von Orléans und den Herzögen von Geldern-Jülich (1388–1405), Jülich 1965.

Beumann, Helmut, Albrecht IV., Graf von Wernigerode, Bischof von Halberstadt, in: NDB 1 (1953), S. 165.

Binterim und Mooren [!], Die Erzdiöcese Köln bis zur Französischen Staatsumwälzung, neu bearb. von Albert Mooren 1: Die Erzdiöcese Köln im Mittelalter, Düsseldorf 1892.

Birck, Der Kölner Erzbischof = Birck, M[ax], Der Kölner Erzbischof Dietrich Graf von Moers und Papst Eugen IV. (Aus der rheinischen Geschichte 12), Bonn 1889.

Bock, Ernst, Berthold von Henneberg, in: NDB 2 (1955), S. 156 f.

Bock, Ernst, Dieter Graf v. Isenburg, in: NDB 3 (1957), S. 668.
Bockhorst, Lippstadt = Bockhorst, Wolfgang, Lippstadt im Spätmittelalter, in: Wilfried Ehbrecht (Hg.), Lippstadt – Beiträge zur Stadtgeschichte 1 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt 2), Lippstadt 1985, S. 89–121.
Boockmann, Mentalität = Boockmann, Hartmut, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: HZ 233 (1981), S. 295–316.
Bosbach, Moers = Bosbach, Franz, Moers, Dietrich Graf von († 1463), in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 480–485.
Bosbach, Franz, Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 605–607.
Brandt/Hengst, Bischöfe = Brandt, Hans Jürgen/Hengst, Karl, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984.
Brandt, Kirchenpolitik = Brandt, Hans-Jürgen, Klevisch-märkische Kirchenpolitik im Bündnis mit Burgund in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Magister Dietrich Stock († 1470), Rat der Herzöge von Kleve-Mark, Burgund-Brabant und Geldern, in: AHVN 178 (1976), S. 42–76.
Brandt, Hans Jürgen, Art. Paderborn – Domstift St. Maria, Kilian, Liborius und Ulrich, in: Hengst, Westfälisches Klosterbuch 2, S. 175–205.
Brosius, Päpstlicher Einfluß = Brosius, Dieter, Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: QFIAB 55/56 (1976), S. 200–228.
Brück, Anton, Adolf II., Graf von Nassau, in: NDB 1 (1953), S. 84f.
Buchholz-Johanek, Das westfälische Offizialatsgericht = Buchholz-Johanek, Ingeborg, Das westfälische Offizialatsgericht in Soest 1434–1440/41, in: Heimann, Soest, S. 899–914.
Büttner, Säkularisation = Büttner, Richard, Die Säkularisation der Kölner geistlichen Institutionen. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung und Auswirkungen (Schriften zur rheinisch-westfälischen Wirtschaftsgeschichte 23), Köln 1971.
Châtellier, Louis, Blâmont, Olry de, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 57.
Châtellier, Louis, Georg von Baden, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 219f.
Classen, Archidiakonat = Classen, Wilhelm, Archidiakonat von Xanten (Germania Sacra A. F. Abt. 3: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln), Berlin 1938.
Corsten, Severin, Bischof Johann VIII. von Lüttich als Herr von Heinsberg, in: Heimatkalender des Kreises Heinsberg (1997), S. 15–24.
Cramer, Johann Georg, Commentarii de iuribus et praerogativis nobilitatis avitae eiusque probatione ex institutis Germanorum et priscis et hodiernis 1, Leipzig 1739.
Daniels, Ämterkauf = Daniels, Tobias, Ämterkauf in der Kölner Bistumsfehde 1414/15. Ein Kommentar zur Aktivität des Kurialen Hermann Dwerg in der Schrift „Concilia wie man sie halten sol“ aus dem Jahr 1442, in: RhVjbll 76 (2012), S. 284–297.
Daniels, Diplomatie = Daniels, Tobias, Diplomatie, politische Rede und juristische Praxis im 15. Jahrhundert. Der gelehrte Rat Johannes Hofmann von Lieser (Schriften zur politischen Kommunikation 11), Göttingen 2013.
Daniels, Tobias, Der Paderborner Domscholaster Dietrich von Engelsheim und der *Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis*. Neue Erkenntnisse aus unerschlossenen Quellen, in: WestfZs 160 (2010), S. 143–169.

Daniels, Tobias/Woelki, Thomas, Ein Kölner Offizial für Paderborn. Ein unbekanntes Kapitel aus dem Paderborner Inkorporationsstreit im 15. Jahrhundert und die Politik des Basler Konzils, in: WestfZs 161 (2011), S. 173–193.

Decaluwé, Michiel, A Successful Defeat. Eugene IV's Struggle with the Council of Basel for Ultimate Authority in the Church, 1431–1449 (Bibliothèque de l'Institut Historique Belge de Rome 59), Brüssel/Rom 2009.

Decker, Rainer, Landfriedensbruch oder Hinrichtung? Die Herren von Padberg und die Feme im Jahre 1393, in: WestfZs 158 (2008), S. 203–210.

Deeters, Bestände = Deeters, Joachim, Die Bestände des Stadtarchivs Köln bis 1814. Eine Übersicht (MittStAK 76), Köln u. a. 1994.

Deeters, Bürgerrecht = Deeters, Joachim, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Köln seit 1396, in: ZRG Germ. 104 (1987), S. 1–83.

Delmaille, J., Art. âge, in: Dictionnaire du droit canonique 1 (1935), Sp. 315–348.

Deus, Wolf-Herbert, Die Herren von Soest. Die Stadtverfassung im Spiegel des Ratswahlbuches von 1417 bis 1751 (Soester wissenschaftliche Beiträge 10), Soest 1955.

Diederich, Toni/Helbach, Ulrich (Red.), Das Historische Archiv des Erzbistums Köln. Übersicht über seine Geschichte, Aufgaben und Bestände (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 31), Siegburg 1998.

Diederich, Toni, Zwischen Machtdemonstration und Bekundung persönlicher Frömmigkeit. Siegel und Grabdenkmäler Kölner Erzbischöfe als Mittel der Selbstdarstellung, in: Heinz Finger/Joachim Oepen/Stefan Pätzold (Hg.), Christen, Priester, Förderer der Wissenschaften. Die Kölner Erzbischöfe des Mittelalters als Geistliche und Gelehrte in ihrer Zeit. Symposion der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln und des Historischen Archivs des Erzbistums Köln 18. Oktober 2013 (Libelli Rhenani 55), Köln 2014, S. 110–124.

Diederich, Stift – Kloster – Pfarrei = Diederich, Toni, Stift – Kloster – Pfarrei. Zur Bedeutung der kirchlichen Gemeinschaften im Heiligen Köln, in: Hiltrud Kier/Ulrich Krings (Hg.), Köln. Die Romanischen Kirchen: Von den Anfängen bis zum Zweiten Weltkrieg (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 1), Köln 1984, S. 17–78.

Domsta, Hans J., Die Kölner Außenbürger. Untersuchungen zur Politik und Verfassung der Stadt Köln von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 84), Bonn 1973.

Droege, Dietrich von Moers = Droege, Georg, Dietrich von Moers. Erzbischof und Kurfürst von Köln (etwa 1385–1463), in: Edmund Strutz (Hg.), Rheinische Lebensbilder 1, Düsseldorf 1961, S. 49–65.

Droege, Verfassung = Droege, Georg, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414–1463) (Rheinisches Archiv 50), Bonn 1957.

Droege, Rheinzölle = Droege, Georg, Die kurkölnischen Rheinzölle im Mittelalter, in: AHVN 168/169 (1967), S. 21–47.

Ehbrecht, Emanzipation = Ehbrecht, Wilfried, Emanzipation oder Territorialisierung? Die Soester Fehde als Ausdruck des Ringens um die staatliche Ordnung des Nordwestens zwischen Reich, Burgund, Erzstift Köln und Hanse, in: Friedrich Bernward Fahlbusch/Peter Johanek (Hg.), Studia Luxemburgensia. FS Heinz Stoob zum 70. Geburtstag (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 3), Warendorf 1989, S. 404–432.

Engel, Mitarbeiter = Engel, Frank, Kölner Domherren als Mitarbeiter Erzbischof Friedrichs III. von Saarwerden (1370–1414), in: JKGV 77 (2006), S. 7–52.
Engel, Friedrich III. von Saarwerden = Engel, Frank, Friedrich III. von Saarwerden, Erzbischof von Köln (1370–1414), in: Elsbeth Andre/Helmut Rönz (Hg.), Rheinische Lebensbilder 19, Düsseldorf 2013, S. 33–65.
Engel, Frank, Friedrich III. von Saarwerden, in: Internetportal Rheinische Geschichte, https://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/friedrich-iii.-von-saarwerden/DE-2086/lido/57c6bfbe43f622.25866528, abgerufen am 25.07.2022.
Engel, Konzil von Pisa = Engel, Frank, Die Kölner Kirche und das Konzil von Pisa (1409), in: Rutz/Wulf, O felix Agrippina, S. 33–55.
Engel, Krummstab und Schwert = Engel, Frank, Krummstab und Schwert. Zur Religiosität Erzbischof Dietrichs II. von Köln (1414–1463), in: Rhein-Maas 4 (2013), S. 67–81.
Engel, Frank, Kurfürstentum Köln, in: Internetportal Rheinische Geschichte, https://rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raeume/kurfuerstentum-koeln-/DE-2086/lido/57d118e0651e25.73195779, abgerufen am 25.07.2022.
Engel, Bistumsgründung = Engel, Frank, Zum Plan einer Bistumsgründung in Xanten um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Dieter Geuenich/Jens Lieven (Hg.), Das St. Viktor-Stift Xanten. Geschichte und Kultur im Mittelalter (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein N. F. 1), Köln u. a. 2012, S. 257–270.
Engel, Stiftsfehde = Engel, Frank, Zwischen Köln und Kleve – das Xantener Viktorstift in der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457) (Xantener Vorträge 49), Duisburg/Essen 2007; auch in: Dieter Geuenich (Hg.), Xantener Vorträge zur Geschichte des Niederrheins 2004–2007, Duisburg/Essen 2007, S. 165–204.
Engel, Frank, Rezension zu Hardegen, Kanonikerstift, in: AHVN 213 (2010), S. 268–271.
Engel, Frank, Rezension zu Heimann, Stadtfreiheit, in: JKGV 77 (2006), S. 177–180.
Ennen, Geschichte 3 = Ennen, Leonard, Geschichte der Stadt Köln 3, Köln/Neuss 1869.
Erpel. Ursula Lewald zum 65. Geburtstag, [Bonn 1977].
Fabricius, Erläuterungen 5,1 = Fabricius, Wilhelm, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 5: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610. Erste Hälfte: Die kölnische Kirchenprovinz (PGRhGK 12,5,1), Bonn 1909.
Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln/Graz [4]1964.
Feldkamp, Diepholz = Feldkamp, Michael F., Diepholz, Konrad Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 126 f.
Feldkamp, Michael F., Moers, Heinrich Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 485.
Finger, Heinz, Der Anspruch der Erzbischöfe auf die Stadtherrschaft über Köln nach der Schlacht bei Worringen, in: AHVN 209 (2006), S. 45–76.
Flachenecker, Helmut, Johann von Brunn, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 904 f.
Flachenecker, Helmut, Sigmund von Sachsen, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 905 f.
Flink, Kurköln = Flink, Klaus (Red.), Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe C: Quellen und Forschungen 22/Schriftenreihe des Kreises Viersen 35a), Kevelaer 1985.

Flink, Die rheinischen Städte = Flink, Klaus, Die rheinischen Städte des Erzstiftes Köln und ihre Privilegien, in: Flink, Kurköln, S. 145–163.
Fouquet, Speyerer Domkapitel 1 und 2 = Fouquet, Gerhard, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (QAMrhKG 57), 2 Bände, Mainz 1987.
[Redaktioneller Beitrag,] Friedrich von Zollern († 1436), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 298 f.
Frin, Herjo, Von der Horst im Broich, ein Adelsgeschlecht der Vestischen Ritterschaft. Genealogie, in: Vestische Zeitschrift 86/87 (1987/88), S. 55–222.
Funder, Achim, Reichsidee und Kirchenrecht. Dietrich von Nieheim als Beispiel spätmittelalterlicher Rechtsauffassung (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementhefte 48), Rom u. a. 1993.
Gams, Pius Bonifacius (Hg.), Series episcoporum ecclesiae catholicae, quotquot innotuerunt a beato Petro apostolo, Regensburg 1873–1886 (ND Graz 1957).
Gatz, Bischöfe 1198–1448 = Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001.
Gatz, Bischöfe 1448–1648 = Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
Gerber, Harry, Albrecht (von Bayern), Bischof von Straßburg, in: NDB 1 (1953), S. 175.
Gescher, Kapitularkanoniker = Gescher, Franz, Die Kapitularkanoniker des Kölner Domes im Jahre 1518. Eine Vorstudie zum kirchlichen Wahlrecht, in: JKGV 11 (1929), S. 106–129.
Gescher, Franz, Das Offizialatsstatut des Kölner Erzbischofs Dietrich von Mörs aus dem Jahre 1435, in: AHVN 111 (1927), S. 181–186.
Görner, Raubritter = Görner, Regina, Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 22: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 18), Münster 1987.
Gorissen, Residenzstift = Gorissen, Friedrich, Residenzstift und Stadt Kleve im 14./15. Jahrhundert, in: Meuthen, Erich (Hg.), Stift und Stadt am Niederrhein. Referate der 3. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare (30. September bis 1. Oktober 1983 in Emmerich-Borghees) (Klever Archiv 5), Kleve 1984, S. 121–132.
Gramsch, Erfurter Juristen = Gramsch, Robert, Erfurter Juristen im Spätmittelalter: die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 17), Leiden [u. a.] 2003.
Greipl, Egon Johannes, Henneberg, Philipp von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 282 f.
Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung = Grotefend, Hermann, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover [13]1991.
Groten, Bürgermeister und arme Töchter = Groten, Manfred, Bürgermeister und arme Töchter in Köln 1452–1670. Die Stiftung des Kölner Bürgers Heinrich Haich von 1452, in: RhVjbll 73 (2009), S. 31–78, 74 (2010), S. 79–126, 75 (2011), S. 134–170.
Groten, Manfred, Devotio Moderna in Köln, in: Johannes Helmrath/Heribert Müller (Hg.), Studien zum 15. Jahrhundert. FS für Erich Meuthen 2, München 1994, S. 971–987.

Groten, Manfred, Die Devotio moderna in Köln und am Niederrhein. Kirchengeschichtliche Aspekte der Zentralortfunktion Kölns im Spätmittelalter, in: Dieter Geuenich (Hg.), Köln und die Niederrheinlande in ihren historischen Raumbeziehungen (15.–20. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17/Jahresgabe der Niederrhein-Akademie und des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes zum Jahr 2000), Pulheim 2000, S. 29–40.

Groten, Manfred, Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zu Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches, in: HJb 103 (1983), S. 1–34.

Groten, Handbuch der historischen Stätten = Groten, Manfred u. a. (Hg.), Handbuch der historischen Stätten. Nordrhein-Westfalen, Stuttgart [3]2006.

Groten, In glückseligem Regiment = Groten, Manfred, In glückseligem Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert, in: HJb 116 (1996), S. 303–320.

Groten, Manfred, Königskanonikat und Krönung, in: DA 48 (1992), S. 625–629.

Groten, Nimis magnum et preciosum iocale = Groten, Manfred, Nimis magnum et preciosum iocale?, in: Andreas Speer/Andreas Berger (Hg.), Wissenschaft mit Zukunft. Die „alte" Kölner Universität im Kontext der europäischen Universitätsgeschichte (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 19), Köln [u. a.] 2016, S. 51–66.

Groten, Priorenkolleg = Groten, Manfred, Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums (Rheinisches Archiv 109), Bonn 1980.

Groten, Ruprecht von der Pfalz = Groten, Manfred, Ruprecht von der Pfalz, Erzbischof von Köln, in: NDB 22 (2005), S. 286 f.

Groten, Stadtuniversität = Groten, Manfred (Bearb.), Älteste Stadtuniversität Nordwesteuropas: 600 Jahre Kölner Universität. Ausstellung des Historischen Archivs der Stadt Köln, 4. Okt. bis 14. Dez. 1988, Köln 1988.

Grüneisen, Henny, Adolf I., Herzog von Berg, in: NDB 1 (1953), S. 80.

Grüneisen, Henny, Adolf von Kleve und von der Mark, in: NDB 1 (1953), S. 82.

Grüneisen, Henny, Georg, Markgraf von Baden, in: NDB 6 (1964), S. 219–221.

Gückel, Kloster Weiher = Gückel, Irene, Das Kloster Maria zum Weiher vor Köln (1198–1474) und sein Fortleben in St. Cäcilien bis zur Säkularisation (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 19), Köln 1993.

Güttsches, Generalvikare = Güttsches, Arnold, Die Generalvikare der Erzbischöfe von Köln bis zum Ausgang des Mittelalters, Köln 1931.

Güttsches, Notizen = Güttsches, Arnold, Die Kölner Generalvikare von 1390 bis 1600. Biographische Notizen, in: JKGV 14 (1932), S. 30–53.

Gummlich, Liturgische Bücher = Gummlich, Johanna Christine, Liturgische Bücher für den Kölner Dom. Domkanoniker als Stifter, in: Albert Gerhards/Andreas Odenthal (Hg.), Kölnische Liturgie und ihre Geschichte. Studien zur interdisziplinären Erforschung des Gottesdienstes im Erzbistum Köln (Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen 87), Münster 2000, S. 145–173.

Haarländer, Stephanie, Otto v. Ziegenhain, in: NDB 19 (1999), S. 695 f.

Hagemann, Adolf II. = Hagemann, Manuel, Adolf II. von Kleve (1373–1448). Der Graf, der Herzog wurde, in: Wilhelm Diedenhofen u. a. (Red.), Klevische Lebensbilder 1: 24 Porträts, Kleve 2013, S. 19–28.

Hagemann, Manuel, Herrschaft und Dienst. Territoriale Amtsträger unter Adolf II. von Kleve (1394–1448) (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 17), Bielefeld 2020.

Hagemann, Klevische Studenten = Hagemann, Manuel, Klevische Studenten an der Universität Köln in der Frühzeit ihres Bestehens, in: Rutz/Wulf, O felix Agrippina, S. 15–31.

Haider, Siegfried, Das bischöfliche Kapellanat 1: Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert (MIÖG Ergänzungsband 25), Wien u. a. 1977.

Hammer, Monastische Reform = Hammer, Elke-Ursel, Monastische Reform zwischen Person und Institution. Zum Wirken des Abtes Adam Meyer von Groß St. Martin in Köln (1454–1499) (VMPIG 165/Studien zur Germania Sacra 22), Göttingen 2001.

Handschriften in Osnabrück. Bischöfliches Archiv, Gymnasium Carolinum, Bischöfliches Generalvikariat, Kulturgeschichtliches Museum, Niedersächsisches Staatsarchiv, Diözesanmuseum, Pfarrarchiv St. Johann, beschrieben von Udo Kühne/Bernhard Tönnies/Anette Haucap (Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen. Kurzkatalog 2), Wiesbaden 1993.

Hansen, Vorgeschichte = Hansen, Joseph, Zur Vorgeschichte der Soester Fehde, in: WestdtZs, Ergänzungsheft 3 (1886), S. 1–100.

Hardegen, Kanonikerstift = Hardegen, Richard, Das Kanonikerstift Maria ad Gradus zu Köln (1056–1802). Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung seiner inneren Struktur (Berichte aus der Rechtswissenschaft), Aachen 2008.

Harless, Woldemar, Gerhard, der zweite Herzog von Jülich-Berg, in: ADB 8 (1878), S. 741–743.

Hartmann, Wilhelm, Die Grafen von Poppenburg-Spiegelberg. Ihr Archiv, ihre Genealogie und ihre Siegel, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 18 (1941), S. 117–191.

Hausberg, Soester Fehde = Hausberg, H[einrich], Die Soester Fehde im fünfzehnten Jahrhundert, in: WestdtZs 1 (1882), S. 180–238, 319–373.

Hausberger, Karl, Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 604 f.

Hausmann, Frank-Rutger, Reinhard von Weilnau und Johann von Henneberg. Neue Quellen zum Abtswechsel im Kloster Fulda am 17.3.1472, in: Fuldaer Geschichtsblätter 44 (1968), S. 81–104.

Hawicks, Wie die drei Jünglinge = Hawicks, Heike, „Wie die drei Jünglinge im Feuerofen“. Xanten und die kölnisch-klevischen Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts vor dem Hintergrund des großen abendländischen Schismas, in: RhVjbll 76 (2012), S. 91–122.

Hawicks, Xanten = Hawicks, Heike, Xanten im späten Mittelalter. Stift und Stadt im Spannungsfeld zwischen Köln und Kleve (Rheinisches Archiv 150), Köln u. a. 2007.

Heimann, Zwischen Böhmen und Burgund = Heimann, Heinz-Dieter, Zwischen Böhmen und Burgund. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 2), Köln/Wien 1982.

Heimann, Stadtfreiheit = Heimann, Heinz-Dieter, Die Soester Fehde. Geschichte einer erstrittenen Stadtfreiheit, Soest 2003.
Heimann, Heinz-Dieter, Die Soester Fehde (1444–1449), in: Klueting, Herzogtum Westfalen 1, S. 321–342.
Heimann, Soest = Heimann, Heinz-Dieter (Hg.), Soest. Geschichte der Stadt 2: Die Welt der Bürger. Politik, Gesellschaft und Kultur im spätmittelalterlichen Soest (Soester Beiträge 53), Soest 1996.
Heinig, Kaiser Friedrich III. = Heinig, Paul-Joachim, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 17), 3 Teile, Köln u. a. 1997.
Helbig, Herbert, Fürsten und Landstände im Westen des Reiches im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: RhVjbll 29 (1964), S. 32–72.
Helmrath, Lebensläufe = Helmrath, Johannes, Lebensläufe kurkölnischer Kanoniker und gelehrter Räte im 15. Jahrhundert, in: GiK 27 (1990), S. 117–122.
Hengst, Karl, Gerhard von Berg, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 460.
Hengst, Westfälisches Klosterbuch 1–3 = Hengst, Karl (Hg.), Westfälisches Klosterbuch. Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44: Quellen und Forschungen zur Kirchen- und Religionsgeschichte 2,1–3), 3 Bände, Münster 1992–2003.
Hengst, Karl, Wilhelm, Herzog von Berg, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 546f.
Hengst, Karl, Simon zur Lippe, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 666f.
Hengst, Karl/Faust, Ulrich, Johann, Graf von Hoya (1355–1424), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 249f.
Herborn, Wolfgang, Kalendae Januarii – Circumcisio – Neujahrstag. Zur Geschichte von Neujahr und Silvester im Rheinland bis 1600, in: RhVjbll 72 (2008), S. 1–34.
Hergemöller, Bernd-Ulrich, Erich von Hoya, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 535.
Herrmann, Territoriale und dynastische Beziehungen = Herrmann, Hans-Walter, Territoriale und dynastische Beziehungen zwischen Nieder- und Oberlothringen im Spätmittelalter. Unter besonderer Berücksichtigung der versuchten Nachfolge der Herzöge von Berg in Bar, in: RhVjbll 52 (1988), S. 107–149.
Hetjens, Franz-Josef, Vor 550 Jahren – Beendigung der Münsterschen Stiftsfehde mit dem Frieden zu Kranenburg im Jahr 1457, in: Kalender für das Klever Land 57 (2007), S. 59–64.
Heyen, Franz-Josef, Das Erzbistum Trier 9: Das Stift St. Simeon in Trier (Germania Sacra N. F. 41), Berlin/New York 2002.
Hitzbleck, Kerstin, Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII. (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 48), Tübingen 2009.
Höroldt, St. Cassius = Höroldt, Dietrich, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580 (Bonner Geschichtsblätter 11), Bonn 1957.
Höroldt, Ulrike, Die Familie Rennenberg im Kölner Domkapitel, in: KDB 57 (1992), S. 145–184.
Höroldt, Studien = Höroldt, Ulrike, Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198–1332.

Untersuchungen und Personallisten (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 27), Siegburg 1994.

Hövelmann, Moritz von Spiegelberg = Hövelmann, Gregor, Moritz Graf von Spiegelberg (1406/07–1483). Domherr in Köln, Propst in Emmerich, Mäzen und Stifter, Kevelaer 1987.

Holbach, Stiftsgeistlichkeit 1–2 = Holbach, Rudolf, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte der Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter (Trierer Historische Forschungen 2), 2 Bände, Trier 1982.

Hollmann, Mainzer Domkapitel = Hollmann, Michael, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (QAMrhKG 64), Mainz 1990.

Hollweg, Walter, Dr. Georg Heßler. Ein kaiserlicher Diplomat und römischer Kardinal des 15. Jahrhunderts. Versuch einer Biographie, Leipzig 1907.

Hüffer, Forschungen = Hüffer, Hermann, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bisthum Aachen und das Domkapitel zu Köln, Münster 1863.

Hülscher, Katharina, Das Statutenbuch des Stiftes Xanten (Die Stiftskirche des Hl. Viktor zu Xanten N. F. 1), Münster 2018.

Huismann, Frank, Bernhardus Bellicosus – Politik mit dem Schwert? Über einen Beinamen und seine Hintergründe, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 81 (2012), S. 59–77.

Ilisch, Peter, Die Burg Lüdinghausen in der Münsterischen Stiftsfehde und das Dingtal – eine Art der Kriegführung, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 32 (2007), S. 1–14.

Irsigler, Franz, Hermann von Goch († 7.5.1398), in: Bernhard Poll (Hg.), Rheinische Lebensbilder 8, Köln/Bonn 1980, S. 61–80.

von Jan, Helmut, Johann III. Graf v. Hoya, Bischof von Hildesheim, in: NDB 10 (1974), S. 488 f.

Janssen, Wilhelm, Kölnische Ansprüche auf Lippstadt, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 53 (1984), S. 135–146.

Janssen, Bemerkungen = Janssen, Wilhelm, Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: JKGV 43 (1971), S. 77–100.

Janssen, Beobachtungen = Janssen, Wilhelm, Beobachtungen zur Struktur und Finanzierung des kurkölnischen Hofes im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert, in: RhVjbll 69 (2005), S. 104–132.

Janssen, Erzbistum 1–2 = Janssen, Wilhelm, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191–1515) (Geschichte des Erzbistums Köln 2,1–2), 2 Bände, Köln 1995/2003.

Janssen, Gesandtschaft = Janssen, Wilhelm, Eine kurkölnische Gesandtschaft an die Kurie im Jahre 1455, in: Joachim Dahlhaus/Armin Kohnle (Hg.), Papstgeschichte und Landesgeschichte. FS für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 39), Köln u. a. 1995, S. 503–518.

Janssen, Kanzlei = Janssen, Wilhelm, Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatik München 1983 1 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 35), München 1984, S. 147–169.

Janssen, Wilhelm, Kleve-Mark-Jülich-Berg-Ravensberg 1400–1600, in: Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich – Kleve – Berg, Kleve [3]1985, S. 17–40.

Janssen, Marschallamt = Janssen, Wilhelm, Marschallamt Westfalen – Amt Waldenburg – Grafschaft Arnsberg – Herrschaft Bilstein-Fredeburg: Die Entstehung des Territoriums „Herzogtum Westfalen", in: Klueting, Herzogtum Westfalen 1, S. 235–267.

Janssen, Mitwirkungsrechte = Janssen, Wilhelm, Mitwirkungsrechte und -ansprüche des Kölner Domkapitels an der Regierung des Erzbistums während des späteren Mittelalters, in: Manfred van Rey/Norbert Schlossmacher (Hg.), Bonn und das Rheinland. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Region. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dietrich Höroldt (Bonner Geschichtsblätter 42/Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bonn 52), Bonn 1992, S. 71–91.

Janssen, Soest – Kollegiatstift St. Patrokli = Janssen, Wilhelm, Soest – Kollegiatstift St. Patroklus, in: Hengst, Westfälisches Klosterbuch 2, S. 346–353.

Janssen, Territorien = Janssen, Wilhelm, Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsentwicklung 1300–1500, in: RhVjbll 64 (2000), S. 45–167.

Janssen, Vereinbarung = Janssen, Wilhelm, Eine Vereinbarung über die Bischofswahl zwischen dem Kölner Domkapitel und den Landständen aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich von Moers, in: Johannes Helmrath/Heribert Müller (Hg.), Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen 2, München 1994, S. 989–1004.

Janssen, Verzicht = Janssen, Wilhelm, Der Verzicht des Erzbischofs Ruprecht von der Pfalz auf das Erzbistum Köln um die Jahreswende 1478/79, in: Hanna Vollrath/Stefan Weinfurter (Hg.), Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag (Kölner historische Abhandlungen 39), Köln [u. a.] 1993, S. 659–700.

Jentjens, Reinald IV. = Jentjens, Richard, Reinald IV., der zweite und letzte Regent in den vereinigten Herzogtümern Geldern und Jülich (1402–1423). Ein Beitrag zur niederrheinischen Geschichte, Münster 1913.

Jürgensmeier, Friedhelm, Adolf, Graf von Nassau-Wiesbaden-Idstein, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 4–6.

Jürgensmeier, Friedhelm, Henneberg-Römhild, Berthold Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 283–285.

Jürgensmeier, Friedhelm, Isenburg (Ysenburg)-Büdingen, Diether Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 330–332.

Kammann, Bruno, Die Kartause St. Barbara in Köln (1334 bis 1953). Kontinuität und Wandel. Ein Beitrag zur Kirchen- und Stadtgeschichte Kölns (Libelli Rhenani 33), Köln 2010.

Kentenich, Verzeichnis = Kentenich, Gottfried, Ein Verzeichnis der Mitglieder des Kölner Domkapitels aus dem 14. Jahrh. [!], in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde 32 (1907), S. 240–242.

Keussen, Dompfründen = Keussen, Hermann, Die Dompfründen der Kölner Universität, in: Erich Kuphal (Bearb./Hg.), Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15. Oktober 1880 (VKGV 5), Köln 1930, S. 184–214.

Keussen, Stellung = Keussen, Hermann, Die Stellung der Universität Köln im großen Schisma und zu den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, in: AHVN 115 (1929), S. 225–254.

Keussen, Hermann, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter 2 (Preis-Schriften der Mevissen-Stiftung 2), Köln 1910 (ND Düsseldorf 1986).

Keussen, Hermann, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. FS zum Einzug in die neue Universität Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 10), Köln 1934.

Kisky, Domkapitel = Kisky, Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert. Gekrönte Preisschrift (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 1,3), Weimar 1906.

Kissener, Ständemacht = Kissener, Michael, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches 1265–1803 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft N. F. 67), Paderborn u. a. 1993.

von Klocke, Das Patriziat der Stadt Soest = von Klocke, Friedrich, Das Patriziat der Stadt Soest. Auf der Grundlage seiner Geschlechtergeschichte 1: bis 1400, Diss. phil. (masch.schr.) Münster in Westfalen 1921.

von Klocke, Friedrich, Patriziat und Stadtadel im alten Soest (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins 18), Lübeck 1927.

Klueting, Herzogtum Westfalen 1 = Klueting, Harm (Hg.), Das Herzogtum Westfalen 1: Das kurkölnische Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, Münster 2009.

Klueting, Harm, Das kurkölnische Herzogtum Westfalen – ein geistliches Territorium und sein Ende als Folge der Säkularisation von 1803, in: Ingrid Reissland (Bearb.), Vom Kurkölnischen Krummstab über den Hessischen Löwen zum Preußischen Adler. Die Säkularisation und ihre Folgen im Herzogtum Westfalen 1803–2003. Ausstellung vom 21.9.2003–4.1.2004 in Arnsberg, Sauerland-Museum des Hochsauerlandkreises, Arnsberg 2003, S. 14–25.

Knecht, Verwaltungsorganisation = Knecht, Elisabeth, Die Verwaltungsorganisation im Territorium Kleve und ihre Reformen unter dem Grafen und späteren Herzog Adolf (1394–1448). Nachgewiesen an den Registerbüchern der Grafen und Herzöge von Kleve, Diss. phil. (masch.schr.) Köln 1958.

Koch, Josef, Amplonius Ratink de Berka, in: NDB 1 (1953), S. 259.

Koch, Umwelt = Koch, Josef, Nikolaus von Cues und seine Umwelt (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jahrgang 1944/48,2), Heidelberg 1948.

Kohl, Diözese = Kohl, Wilhelm, Das Bistum Münster 7,1–4: Die Diözese (Germania Sacra N. F. 37,1–4), Berlin/New York 1999–2004.

Kohl, Domstift = Kohl, Wilhelm, Das Bistum Münster 4,1–2: Das Domstift St. Paulus zu Münster (Germania Sacra N. F. 17,1–2), Berlin/New York 1987–1982.

Kolodziej, Herzog Wilhelm I. = Kolodziej, Axel, Herzog Wilhelm I. von Berg (1380–1408) (Bergische Forschungen 39), Neustadt an der Aisch 2005.

Korte, Marschallamt = Korte, Joseph, Das westfälische Marschallamt (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung N. F. 21), Münster 1909.

Kroeschell, Karl, Art. Feme, in: LexMA 4 (1989), Sp. 346–349.

Krüger, Thomas M., Leitungsgewalt und Kollegialität. Vom benediktinischen Beratungsrecht zum Konstitutionalismus deutscher Domkapitel und des Kardinalkollegs (ca. 500–1500) (Studien zur Germania Sacra. Neue Folge 2), Berlin u. a. 2013.

Küppers-Braun, Ahnenproben = Küppers-Braun, Ute, „Allermaßen der teutsche Adel allezeit auf das mütterliche Geschlecht fürnehmlich […] gesehen." Ahnenproben des hohen Adels in Dom- und kaiserlich-freiweltlichen Damenstiften, in: Elizabeth Harding/Michael Hecht (Hg.), Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 37), Münster 2011, S. 175–189.

Kürten, St. Kunibert 1 = Kürten, Peter, Das Stift St. Kunibert in Köln von der Gründung bis zum Jahre 1453 (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 10), Köln 1985.

Kürten, St. Kunibert 2 = Kürten, Peter, Das Stift St. Kunibert in Köln vom Jahre 1453 bis zur Auflösung (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 17), Köln 1990.

Kulenkampff, Angela, Die Grafen und Herren von Neuenahr 1276–1521. Ein Beitrag zur verfassungsgeschichtlichen Stellung der Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: ZHF 24 (1997), S. 161–178.

Kummer, Bischofswahlen = Kummer, Franz, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grossen Schismas 1378–1418 vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des grossen Schismas, Jena 1892.

Kuys, Jan, Bistum Utrecht (ecclesia Trajectensis, Kirchenprovinz Köln), in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, Freiburg im Breisgau 2003, S. 775–785.

Kwiatkowski, Herrschaft zwischen Herrschaften = Kwiatkowski, Iris, Herrschaft zwischen Herrschaften: Die Herrschaft Anholt und die Familie von Bronckhorst-Batenburg. Ein niederrheinisches Kleinterritorium im Spätmittelalter, Diss. phil. Bochum 2006, urn:nbn:de:hbz:294-32550, abgerufen am 13.12.2021.

Kwiatkowski/Oberweis, Gebetsverbrüderung = Kwiatkowski, Iris/Oberweis, Michael, Die Gebetsverbrüderung des Kartäuserordens mit dem Xantener St. Viktor Stift (1441), in: Krijn Pansters (Hg.), The Carthusians in the Low Countries. Studies in Monastic History and Heritage (Miscellanea Neerlandica 43/Studia Cartusiana 4), Leuven 2014, S. 73–85.

Leesch, Rietberg = Leesch, Wolfgang, Die Grafen von Rietberg aus den Häusern Arnsberg und Ostfriesland, in: WestfZs 113 (1963), S. 283–376.

Leidl, August, Heßler, Georg, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 289–291.

Levresse, Prosopographie = Levresse, René Pierre, Prosopographie du chapitre de l'église cathédrale de Strasbourg de 1092 à 1593, in: Archives de l'Église d'Alsace 34/N. F. 18 (1970), S. 1–39.

Limburg, Dietrich von Moers = Limburg, Hans, Dietrich von Moers und der Deutsche Orden, in: JKGV 42 (1968), S. 176–188.

Limburg, Hans, Die Hochmeister des Deutschen Ordens und die Ballei Koblenz (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 8), Bad Godesberg 1969.

Linde, Bernhard VII. = Linde, Roland, Bernhard VII. zur Lippe (1428–1511). Ein biographischer Versuch, in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 81 (2012), S. 27–57.

Lindner, Theodor, Die Veme, Münster/Paderborn 1888.

Löhr, Kanonikerstift Münstereifel = Löhr, Wolfgang, Kanonikerstift Münstereifel. Von den Anfängen der Stiftskirche bis zum Jahre 1550 (Veröffentlichungen des Vereins der Geschichts- und Heimatfreunde des Kreises Euskirchen A-Reihe 12), Euskirchen 1969.

Lorenz, Kaiserswerth = Lorenz, Sönke, Kaiserswerth im Mittelalter. Zum Reichsgut am Niederrhein (Studia humaniora 23), Düsseldorf 1993.

Louis, Vorstufen = Louis, Peter Joseph, Die Vorstufen der erzbischöflichen Wahlkapitulationen zu Köln im 14. Jahrhundert, Aachen 1918.

Marchal, Guy P., Was war das Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte. Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: Revue d'histoire ecclésiastique 94 (1999), S. 761–807; 95 (2000), S. 7–53.

Marchandisse, Alain, Jean de Heinsberg (1419–1455) ou le dilemme d'un prince-évêque de Liège écartelé par des options politiques antagonistes, in: Jean-Marie Cauchies (Hg.), Hommes d'Eglise et pouvoirs à l'époque bourguignonne (14e–15e s.) (Publication du Centre Européen d'Études Bourguignonnes 38), Neuchâtel 1998, S. 69–88.

Marchandisse, Alain, Le prince-évêque de Liège Jean de Heinsberg (1419–1455). Un modèle pour le „Saint Georges" de Pisanello?, in: Annales de Bourgogne 70 (1998), S. 131–141.

Meier, Ulrich, Unter Brüdern. Simon III. zur Lippe und Bernhard VII., in: Lippische Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 81 (2012), S. 123–139.

Mersiowsky, Anfänge = Mersiowsky, Mark, Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium (Residenzenforschung 9), Stuttgart 2000.

Graf von Merveldt Dietrich, Konrad IV. v. Rietberg, in: NDB 12 (1980), S. 514 f.

Meuthen, Trierer Schisma = Meuthen, Erich, Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil, Münster 1964.

Meuthen, Universität = Meuthen, Erich, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte 1), Köln/Wien 1988.

Militzer, Einritte = Militzer, Klaus, Die feierlichen Einritte der Kölner Erzbischöfe in die Stadt Köln im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: JKGV 55 (1984), S. 77–116.

Militzer, Versorgung = Militzer, Klaus, Die Versorgung des kurkölnischen Hofes, in: Werner Paravicini (Hg.), Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach, 28. Februar bis 1. März 1992 (Residenzenforschung 5), Sigmaringen 1995, S. 41–64.

Miller, Jakob von Sierck = Miller, Ignaz, Jakob von Sierck 1398/99–1456 (QAMrhKG 45), Mainz 1983.

Minke, Alfred, Bourbon, Louis de, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 73–75.

Minke, Alfred, Johann von Bayern (1373–1425), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 378 f.

Minke, Heinsberg = Minke, Alfred, Heinsberg, Johann Graf [!] von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 275–277.

Möller, Walther (Bearb.), Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter N. F. 1, Darmstadt 1950.

Molitor, Amtsbezeichnungen = Molitor, Heinrich, Die Verwendung der Amtsbezeichnungen „Generalvikar“ und „Offizial“ bei der Kölner Kurie während des 17. und 18. Jahrhunderts, in: AHVN 166 (1964), S. 152–192.

Moraw, Typologie = Moraw, Peter, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (VMPIG 68/Studien zur Germania Sacra 14), Göttingen 1980, S. 9–37.

Moritz, Marina/Brodersen, Kai (Hg.), Amplonius. Die Zeit, der Mensch, die Stiftung. 600 Jahre Bibliotheca Amploniana in Erfurt (Schriften des Museums für Thüringer Volkskunde Erfurt 34), Erfurt 2012.

Müller, Heribert, Les pays rhénans, la France et la Bourgogne à l’époque du concile de Bâle. Une leçon d’histoire politique, in: Francia 30 (2003), S. 107–133.

Müller, P. L., Bronkhorst, in: ADB 3 (1876), S. 354 f.

Müller, Markgrafen = Müller, Theodor, Die Markgrafen Johann, Georg und Markus von Baden auf den Universitäten von Erfurt und Pavia (1452 ff.), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 45/N. F. 6 (1891), S. 701–705.

Müller-Westphal, Lothar, Notizen zur Geschichte der Familie von Birgel im 13. Jahrhundert und zum Erbgang des jülichschen Marschallamtes, in: Dürener Geschichtsblätter 71 (1982), S. 21–23.

Nass, Klaus-Dieter, Das Bonifatiusstift in Hameln. Anfänge, Besitz und Personal, Diss. phil. (masch.schr.) Göttingen 1983.

Nattermann, Die Goldenen Heiligen = Nattermann, Johannes Christian, Die Goldenen Heiligen. Geschichte des Stiftes St. Gereon zu Köln (VKGV 22), Köln 1960.

Neidiger, Erzbischöfe = Neidiger, Bernhard, Erzbischöfe, Landesherren und Reformkongregationen. Initiatoren und treibende Kräfte der Klosterreformen des 15. Jahrhunderts im Gebiet der Diözese Köln, in: RhVjbll 54 (1990), S. 19–77.

Neu, Heinrich, Gerhard VII., Herzog von Jülich-Berg, in: NDB 6 (1964), S. 267 f.

Neu, Heinrich, Johann, Herzog von Bayern, erwählter Bischof von Lüttich und Graf von Holland, in: NDB 10 (1974), S. 495 f.

Neumann, Kirche und Gesellschaft = Neumann, Gerhard, Kirche und Gesellschaft in der Grafschaft Waldeck am Ausgang des Mittelalters (Waldeckische Forschungen 11), Bad Arolsen 2001.

Oberweis, Michael, *Spiritualiter providere et in temporalibus consulere*. Die Gebetsverbrüderungen des Xantener St. Viktor-Stifts, in: Dieter Geuenich/Jens Lieven (Hg.), Das St. Viktor-Stift Xanten. Geschichte und Kultur im Mittelalter (VHVN N. F. 1), Köln u. a. 2012, S. 133–151.

Oediger, Bistum = Oediger, Friedrich Wilhelm, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Geschichte des Erzbistums Köln 1), Köln $^{2}$1972.

Oediger, Friedrich Wilhelm, Das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und seine Bestände 2: Kurköln (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe A: Inventare staatlicher Archive), Siegburg 1970.

Offergeld, Peter, Das Kapitel des Aachener Marienstiftes im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Lebensnormen und persönliche Zusammensetzung einer Kanonikergemeinschaft, in: ZAGV 92 (1985), S. 75–101.

Offergeld, Zusammensetzung = Offergeld, Peter, Die persönliche Zusammensetzung des alten Aachener Stiftskapitels bis 1614, Diss. phil. (masch.schr.) Aachen 1974.
[redaktioneller Beitrag,] Otto von Hachberg (1388–1451), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 298.
Paravicini, Werner, Zur Königswahl von 1438, in: RhVjbll 39 (1975), S. 99–113.
Paravicini, Moers, Croy, Burgund = Paravicini, Werner, Moers, Croy, Burgund. Eine Studie über den Niedergang des Hauses Moers in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: AHVN 179 (1977), S. 7–113.
Paravicini, Preußenreisen 1 = Paravicini, Werner, Die Preußenreisen des europäischen Adels 1 (Beihefte der Francia 17,1), Sigmaringen 1989.
Paulus, Christof, Machtfelder. Die Politik Herzog Albrechts IV. von Bayern (1447/1465–1508) zwischen Territorium, Dynastie und Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 39), Köln/Weimar/Wien 2015.
Pauly, St. Kastor in Karden = Pauly, Ferdinand, Das Erzbistum Trier 3: Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel (Germania Sacra N. F. 19), Berlin/New York 1986.
Penning, Zentralbehörden = Penning, Wolf-Dietrich, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 14), Bonn 1977.
Pfeiffer, Friedrich, Die Rheinzollordnung des Kölner Erzbischofs Dietrich II. von Moers (1414–1463). Edition und Kommentar, in: Dietrich Ebeling u. a. (Hg.), Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag, Trier 2001, S. 293–306.
Pfeiffer, Zollpolitik = Pfeiffer, Friedrich, Zollpolitik und Zollpraxis am Rhein im 14. und 15. Jahrhundert zwischen Fiskalinteresse und Handelssteuerung, in: RhVjbll 68 (2004), S. 64–82.
Picot, Territorialpolitik = Picot, Sabine, Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414) (Rheinisches Archiv 99), Bonn 1977.
Pitz, Schrift- und Aktenwesen = Pitz, Ernst, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck (MittStAK 45), Köln 1959.
Plassmann, Alheydis, Über die Nützlichkeit von Heiligen. Die Translation der Heiligen Drei Könige und die Erhebung der Gebeine Karls des Großen, in: RhVjbll 82 (2018), S. 37–52.
Plassmann, Alheydis/Rohrschneider, Michael/Stieldorf, Andrea (Hg.), Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (Studien zu Macht und Herrschaft 11), Bonn 2021.
Plassmann, Abgrenzung = Plassmann, Max, Die Abgrenzung von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und die Qualität der Reichsstandschaft der Stadt Köln, in: AHVN 216 (2013), S. 41–56.
Podlech, Tilmann Joel von Linz = Podlech, Wilfried, Tilmann Joel von Linz † 1461. Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten, Neustadt an der Weinstraße 1988.
Post, Bisschopsverkiezingen = Post, R. R., Geschiedenis der Utrechtsche bisschopsverkiezingen tot 1535 (Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwsche Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 19), Utrecht 1933.
Rall, Hans, Albrecht IV., der Weise, in: NDB 1 (1953), S. 157 f.

Ramackers/Gescher, Germania sacra = Ramackers, Johannes/Gescher, Franz, Zum ersten Bande der Germania sacra für die Kirchenprovinz Köln, in: AHVN 137 (1940), S. 1–72.

Rapp, Francis, Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 16 f.

Rapp, Francis, Ruprecht, Pfalzgraf von Pfalz-Simmern, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 608 f.

Redlich, Otto R., Herzog Adolf von Berg in seinen Beziehungen zu Bar und Pont-à-Mousson (1400–1422), in: Düsseldorfer Jahrbuch 29 (1917), S. 123–146.

Reinartz, Nikolaus, Die „Krummel" von Nechtersheim, ein Eifeler Rittergeschlecht, in: AHVN 139 (1941), S. 1–75.

van Rey, Bonn – St. Cassius = van Rey, Manfred, Bonn – St. Cassius, in: Manfred Groten u. a. (Hg.), Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815 1: Aachen bis Düren (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37,1), Siegburg 2009, S. 360–384.

Ritter, Erzbischof Dietrich = Ritter, Franz, Erzbischof Dietrich von Moers und die Stadt Köln in den Jahren 1414 bis 1424, in: AHVN 56 (1893), S. 1–90.

Rödel, Volker, Ruprecht von Bayern, in: NDB 22 (2005), S. 291 f.

Rohmann, Gregor, Jenseits von Piraterie und Kaperfahrt. Für einen Paradigmenwechsel der Gewalt im maritimen Spätmittelalter, in: HZ 304 (2017), S. 1–49.

Rosen, Ökonomie = Rosen, Wolfgang, Die Ökonomie des Kölner Stiftes St. Aposteln. Strukturen und Entwicklungen vom Mittelalter bis 1802 (Rheinisches Archiv 158), Köln u. a. 2016.

Roser, Hannes, Das spätgotische Sakramentshaus im Kölner Domchor und sein vermeintlicher Schöpfer Franz Maidburg, in: Leonie Becks/Klaus Hardering (Hg.), Der Kölner Dom und „was damit zusammenhängt". FS Rolf Lauer (KDB 72), Köln 2007, S. 161–182.

Roth, Hermann Heinrich, Das kölnische Domkapitel von 1501 bis zu seinem Erlöschen 1803, in: Erich Kuphal (Bearb./Hg.), Der Dom zu Köln. Festschrift zur Feier der 50. Wiederkehr des Tages seiner Vollendung am 15. Oktober 1880 (VKGV 5), Köln 1930, S. 257–294.

Roth, Hermann Heinrich, Stift, Pfarre und Kirche zum Hl. Severinus in Köln. Festschrift dem Pfarrer Johann Theodor Wollersheim zum 25jährigen Pfarrerjubiläum und zur Feier der 50jährigen priesterlichen Wirksamkeit in Köln gewidmet, Köln 1916.

Rotthoff, Das Lehns- und Ständewesen = Rotthoff, Guido, Das Lehns- und Ständewesen, in: Flink, Kurköln, S. 269–275.

Rütting, Nikolaikapelle = Rütting, Othmar, Die Nikolaikapelle zu Soest, ihre künstlerische Gestalt und liturgische Funktion – eine Neuinterpretation, in: SoestZs 113 (2001), S. 14–32.

Rutz/Wulf, O felix Agrippina = Rutz, Andreas/Wulf, Tobias (Hg.), O felix Agrippina nobilis Romanorum Colonia. Neue Studien zur Kölner Geschichte. FS für Manfred Groten zum 60. Geburtstag (VKGV 48), Köln 2009.

Sagebiel, Martin, Corvey – Benediktiner, in: Hengst, Westfälisches Klosterbuch 1, S. 215–224.

Scheler, Baufinanzierung = Scheler, Dieter, Die Baufinanzierung der Xantener Stiftskirche. Kirchenfabrik und Stifter, in: Jens Lieven (Hg.), Die Stiftskirche des

heiligen Viktor in Xanten. Geschichte – Architektur – Ausstattung, Köln u. a. 2015, S. 111–123.

Scheler, Dieter, Köln oder Brüssel: Die heimlichen Hauptstädte von Kleve-Mark, in: Dieter Geuenich (Hg.), Köln und die Niederrheinlande in ihren historischen Raumbeziehungen (15.–20. Jahrhundert) (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17/Jahresgabe der Niederrhein-Akademie und des Vereins zur Erhaltung des Xantener Domes zum Jahr 2000), Pulheim 2000, S. 191–205.

Scheler, Dieter, Die Xantener Viktorstracht. Wallfahrt, Politik und Kommerz am Niederrhein im 15. Jahrhundert, in: Jürgen Petersohn (Hg.), Überlieferung – Frömmigkeit – Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstages von Otto Meyer, Würzburg, 25. Oktober 1986, Wiesbaden 1988, S. 96–113.

Schmalor, Hermann-Josef, Gobelin Person, in: Robert Stupperich (Hg.), Westfälische Lebensbilder 16 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 17 A 16), Münster 2000, S. 9–30.

Schmid, Alois, Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, in: NDB 22 (2005), S. 291.

Schmidt/Heimpel, Winand von Steeg = Schmidt, Aloys/Heimpel, Hermann, Winand von Steeg (1371–1453), ein mittelrheinischer Gelehrter und Künstler und die Bilderhandschrift über Zollfreiheit des Bacharacher Pfarrweins auf dem Rhein aus dem Jahr 1426 (Handschrift 12 des Bayerischen Geheimen Hausarchivs zu München) (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Abhandlungen N. F. 81), München 1977.

Schmidt-Bleibtreu, St. Severin = Schmidt-Bleibtreu, Wilhelm, Das Stift St. Severin in Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 16), Siegburg 1982.

Schmutz, Juristen = Schmutz, Jürg, Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265–1425 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 2), 2 Bände, Basel 2000.

Schnack, Frederieke Maria, Dynastiepolitik im Zeichen der Erzbischofswürde. Das Streben der Grafen von Moers nach Kölner Suffraganbistümern im 15. Jahrhundert, in: Alheydis Plassmann/Michael Rohrschneider/Andrea Stieldorf (Hg.), Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (Studien zu Macht und Herrschaft 11), Bonn 2021, S. 267–288.

Schneiderwirth, Wilhelm von Berg = Schneiderwirth, Franz, Wilhelm von Berg, Bischof von Paderborn, Kahla 1884.

Schöller, Wolfgang, Die Kölner Domfabrik im 13. und 14. Jahrhundert, in: KDB 53 (1988), S. 75–94.

Scholten, Karthäuserkloster = Scholten, Robert, Das Karthäuserkloster Insula Reginae Caeli auf der Grave bei Wesel, in: AHVN 52 (1891), S. 61–136.

Scholten, Landesbisthum = Scholten, Robert, Papst Eugen IV. und das clevische Landesbisthum. Ein Beitrag zum Clevisch-Märkischen Kirchenstreit, Kleve 1884.

Scholz, Klaus, Das Spätmittelalter, in: Wilhelm Kohl (Hg.), Westfälische Geschichte 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 43,1), Düsseldorf 1983, S. 403–468.

Schoppmeyer, Bürgerstadt = Schoppmeyer, Heinrich, Die spätmittelalterliche Bürgerstadt (1200–1600), in: Frank Göttmann/Karl Hüser/Jörg Jarnut (Hg.), Paderborn.

Geschichte der Stadt in ihrer Region 1: Das Mittelalter. Bischofsherrschaft und Stadtgemeinde, Paderborn u. a. ²2000, S. 198–473 und 499–522.

Schoppmeyer, Formierung = Schoppmeyer, Heinrich, Die Formierung der Landstände im Herzogtum Westfalen und die besondere Rolle Soests, in: SoestZs 103 (1991), S. 13–38.

Schröer, Johann, Pfalzgraf bei Rhein = Schröer, Alois, Johann, Pfalzgraf bei Rhein (1429–1475), in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 343 f.

Schröer, Alois, Moers, Walram Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 485–487.

Schröer, Alois, Rietberg, Konrad Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 584.

Schröer, Alois, Schwarzburg, Heinrich Graf von, in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 653 f.

Schröer, Alois/Hergemöller, Bernd-Ulrich, Otto von Hoya († 1424), in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 532 f.

Schubert, Umformung = Schubert, Ernst, Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jh., in: RhVjbll 63 (1999), S. 204–263.

Schuegraf, Bistumsvereinigungen = Schuegraf, August, Die Bistumsvereinigungen in der deutschen Kirche im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte deutscher Kirchen im Mittelalter (Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 19), Erlangen 1935.

Schwennicke, ES I–XXIX = Schwennicke, Detlev (Hg.), Europäische Stammtafeln N. F. I–XXIX, Frankfurt a. M. 1978–2013.

Schwinges, Universitätsbesucher = Schwinges, Rainer Christoph, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert: Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 123: Abteilung Universalgeschichte/Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 6), Stuttgart 1986.

Seegrün, Wolfgang, Konrad III. v. Diepholz, in: NDB 12 (1980), S. 519 f.

Seibrich, Wolfgang, Johann, Markgraf von Baden (1430–1503), in: Gatz, Bischöfe 1448–1648, S. 341–343.

Seibrich, Wolfgang, Otto von Ziegenhain, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 807–809.

Seidler, Martin, Die Kölner Domglocken, CD mit ausführlichem Beiheft, Köln ²2000.

Seldner, Heinrich, Lüttich. Die zweite burgundische Dynastie und die Markgrafen Karl und Markus von Baden 1455–1468, Rastatt 1865–1867.

Siebert-Gasper, Dieter, Der Verkauf des Hofes Seelscheid und die Lehnsauftragung der Winterburg durch die Edelherren von Rennenberg (1435), in: AHVN 203 (2000), S. 49–91.

Soll, Absichten = Soll, Karl, Die Absichten des Kölner Erzbischofs Dietrich von Moers auf ein jülich-bergisch-ravensbergisches Erbe, in: 60. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Jahrgang 1958 (1959), S. 19–55.

Spengler-Reffgen, Stift St. Martini = Spengler-Reffgen, Ulrike, Das Stift St. Martini zu Emmerich von den Anfängen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 57), Siegburg 1997.

Spiess, Karl-Heinz, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: RhVjbll 56 (1992), S. 181–205.

Steffens, Arnold, Die Verlegung des Kollegiat-Kapitels von Stommeln nach Nideggen und von Nideggen nach Jülich, in: AHVN 68 (1899), S. 109–132.

Steinmann, Marc, Die Westfassade des Kölner Domes. Der mittelalterliche Fassadenplan F (Forschungen zum Kölner Dom 1), Köln 2003.

Stentrup, Versuch = Stentrup, Franz, Erzbischof Dietrich II. von Köln und sein Versuch der Inkorporation Paderborns, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 62/1 (1904), S. 1–97.

Stieber, Pope Eugenius IV = Stieber, Joachim W., Pope Eugenius IV, the Council of Basel, and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire. The Conflict over Supreme Authority and Power in the Church (Studies in the History of Christian Thought 13), Leiden 1978.

Storm, Monika, Das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen und das rheinische Erzstift Köln: Kurköln in seinen Teilen, in: Klueting, Herzogtum Westfalen 1, S. 343–362.

Storm, Monika, Die Metropolitangewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 29), Siegburg 1995.

Strange, Joseph, Beiträge zur Genealogie der adligen Geschlechter 1, Köln 1864.

Streich, Gerhard, Sigmund (*Sigismundus*), Herzog von Sachsen, Bischof von Würzburg, in: NDB 24 (2010), S. 365 f.

Strnad, Alfred A., Der Apostolische Protonotar Dr. Georg Heßler. Eine biographische Skizze, in: RQ 65 (1970), S. 29–53.

Struck, Wolf-Heino, Das Erzbistum Trier 4: Das Stift St. Lubentius in Dietkirchen (Germania Sacra N. F. 22), Berlin/New York 1986.

Studt, Papst Martin V. = Studt, Birgit, Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 23), Köln u. a. 2004.

Stüwer, Wilhelm, Das Erzbistum Köln 3: Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (Germania Sacra N. F. 12), Berlin/New York 1980.

Stutt, Diözesen = Stutt, Heinrich, Die nordwestdeutschen Diözesen und das Baseler Konzil in den Jahren 1431 bis 1441, in: Niedersächsisches Jahrbuch 5 (1928), S. 1–97.

Sudmann, Basler Konzil = Sudmann, Stefan, Das Basler Konzil. Synodale Praxis zwischen Routine und Revolution (Tradition – Reform – Innovation 8), Frankfurt a. M. u. a. 2005.

Tenholt, Rittergut = Tenholt, [August], Geschichte des ehemaligen freiadligen Rittergutes „Beringhausen“ bei Meschede, Bochum [1909].

Teodoruk, Alois Walter, Rat, Bürgerschaft und Klerus in Soest am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Staatsarbeit Münster 1983 (Typoskript).

von Tessen-Wesierski, Guala, Beiträge zur Geschichte der Ritter, späteren Freiherrn von Syberg, in: Der Märker 10 (1961), S. 340–346.

Tewes, Bursen = Tewes, Götz-Rüdiger, Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Studien zur Geschichte der Universität zu Köln 13), Köln u. a. 1993.

Tewes, Kartäuserkloster = Tewes, Götz-Rüdiger, Die Kölner Universität und das Kartäuserkloster im 15. Jahrhundert – eine fruchtbare Beziehung, in: Werner Schäfke (Hg.), Die Kölner Kartause um 1500. Aufsatzband, Köln 1991, S. 154–168.

Tewes, Amts- und Pfandpolitik = Tewes, Ludger, Die Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (1306–1463) (Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte 4), Köln/Wien 1987.

Tichelbäcker, Heinrich, Zur Geschichte der Herrschaft Hetzingen. Vom Königshof Konzen zur Stadt Nideggen, in: Dürener Geschichtsblätter 80 (1991), S. 41–61.

Tönsing, Johannes Malkaw = Tönsing, Michael, Johannes Malkaw aus Preußen (ca. 1360–1416). Ein Kleriker im Spannungsfeld von Kanzel, Ketzerprozeß und Kirchenspaltung (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 10), Warendorf 2004.

Toussaint, Relations = Toussaint, Joseph, Les relations diplomatiques de Philippe le Bon avec le concile de Bâle (Recueil de Travaux d'Histoire et de Philologie 3,9), Louvain 1942.

Uyttebrouck, André, Les origines du Conseil de Brabant. La Chambre du Conseil du duc Jean IV, in: Revue belge de Philologie et d'Histoire 36 (1958), S. 1135–1172.

Vogt, Ernst, Rezension und Ergänzung zu Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten, in: MIÖG N. F. 31 (1910), S. 633–645.

Vogtherr, Thomas, Rudolf v. Diepholz, in: NDB 22 (2005), S. 189 f.

Voss, Wolfgang, Der spätere Mainzer Erzbischof Berthold von Henneberg, ein Namensvetter und die Frage: Welcher von beiden war Kölner Domthesaurar?, in: Gabriele Annas/Jessika Nowak (Hg.), Et l'homme dans tout cela? Von Menschen, Mächten und Motiven. FS für Heribert Müller zum 70. Geburtstag (Frankfurter Historische Abhandlungen 48), Stuttgart 2017, S. 509–514.

Vosshall, Anja, Stadtbürgerliche Verwandtschaft und kirchliche Macht. Karrieren und Netzwerke Lübecker Domherren zwischen 1400 und 1530 (Kieler Werkstücke E 12), Frankfurt a. M. 2016.

Walter, Das alte Erzstift = Walter, Ferdinand, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln, ihre geistliche und weltliche Verfassung und ihr Recht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Staats- und Privatrechts, des deutschen Kirchenrechts und des rheinischen Adels, Bonn 1866.

Weinforth, Führungsschichten = Weinforth, Friedhelm, Studien zu den politischen Führungsschichten in den klevischen Prinzipalstädten vom 14. bis 16. Jahrhundert (Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur 2), Köln 1982.

Wendehorst, Alfred, Johann II. von Brunn, Bischof von Würzburg, in: NDB 10 (1974), S. 545.

Wensky, Moers im Mittelalter = Wensky, Margret, Moers im Mittelalter (900–1500), in: dies. (Hg.), Moers. Die Geschichte der Stadt von der Frühzeit bis zur Gegenwart 1: Von der Frühzeit bis zum Ende der oranischen Zeit (bis 1702), Köln u. a. 2000, S. 69–157.

Wensky, Margret, Rees, in: Groten, Handbuch der historischen Stätten, S. 877–881.

Wensky, Margret, Rees-Aspel, in: Groten, Handbuch der historischen Stätten, S. 881.

Widder, Karriere = Widder, Ellen, Karriere im Windschatten. Zur Biographie Erzbischof Ruprechts von Köln (1427–1478), in: Ellen Widder/Mark Mersiowsky/Peter Johanek (Hg.), Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande (Studien zur Regionalgeschichte 5), Bielefeld 1995, S. 29–72.

Willich, Wege zur Pfründe = Willich, Thomas, Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher

Provision 1295–1464 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 102), Tübingen 2005.

Wilmans, R[oger], Zur Geschichte der römischen Inquisition in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts, in: HZ 41 (1879), S. 193–228.

Wisplinghoff, Beamtenschaft = Wisplinghoff, Erich, Beamtenschaft, Finanzen und Verwaltungswirklichkeit in Kurköln zur Zeit Erzbischof Dietrichs II., in: JWLG 25 (1999), S. 183–218.

Wisplinghoff, Erich, Dietrich II. Graf v. Mörs, in: NDB 3 (1957), S. 677 f.

Wisplinghoff, Herzogshof = Wisplinghoff, Erich, Der bergische Herzogshof um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Dargestellt nach der Hofhaltungsrechnung des Jahres 1446/47, in: Düsseldorfer Jahrbuch 57/58 (1980), S. 21–46.

Wolf, Kirchen, Klöster, Frömmigkeit = Wolf, Manfred, Kirchen, Klöster, Frömmigkeit, in: Heimann, Soest, S. 771–898.

Wolf, Manfred, Meschede, in: Groten, Handbuch der historischen Stätten, S. 728–730.

Wolf, Meschede – Kollegiatstift = Wolf, Manfred, Meschede – Kanonissen, dann Kollegiatstift St. Walburga, in: Hengst, Westfälisches Klosterbuch 1, S. 582–587.

Zaretzky, Zensurprozess = Zaretzky, Otto, Der erste Kölner Zensurprozess. Ein Beitrag zur Kölner Geschichte und Inkunabelkunde. Mit einer Nachbildung des Dialogus super libertate ecclesiastica 1477 (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln, Beiheft 6), Köln 1906.

Zöllner, Walter, Albrecht von Wernigerode, in: Gatz, Bischöfe 1198–1448, S. 229.

### 5.5.3 Internetseiten

(soweit sie nicht unter dem Autor des jeweiligen Beitrags weiter oben in den Abschnitten 5.5.1 oder 5.5.2 aufgeführt sind; das Aufrufdatum ist bei der jeweiligen Belegstelle angeführt)

https://cardinals.fiu.edu/bios1431.htm#Condulmer
https://cardinals.fiu.edu/bios1477.htm#Hesler
RAG Online, https://rag-online.org
https://www.uni-erfurt.de/amploniana/sammlung/amplonius
Datenbank „Welfensiegel“, http://www.historische-datenbanken.niedersachsen.de/search.php

# REGISTER

Das Register enthält die Personen- und Ortsnamen in alphabetischer Reihenfolge. Die Personennamen wurden nach Zunamen sortiert. Allein die Kölner Erzbischöfe sind unter dem Stichwort „Köln, Erzbischof“ aufgelistet. Auf die Seitenzahlen der Lemmata „Dietrich von Moers“, „Köln, Erzbistum“, „Köln, Erzstift“ sowie „Köln, Domkapitel“ und „Köln, Domstift“ wurde verzichtet, da sie laufend im Text Erwähnung finden.


**A**

Aachen, Stadt 154, 234 f., 253, 267 f., 492
–, Kollegiatstift St. Marien 16, 267–272, 274, 287, 372, 425 f., 438, 461, 480, 508
– –, Propst 268, 272, 274, 290, 425–426, 438, 461; siehe auch Berg, Gerhard von; Heinsberg-Loon, Johann von; Neuenahr, Friedrich von; Neuenahr, Johann von; Sayn, Gerhard von; Wied, Wilhelm von
– –, Kanoniker siehe Birgel, Johann
Adolf, Pfarrer von Bilk 54
Ahlen 336
Ahrweiler 214
Ahrweiler, Johann von, Dekan von St. Georg in Köln, Bewerber um die Dompfründe primae gratiae 239, 483
Aldenroid 485
Alexander V., Gegenpapst (1409–1410) 20, 73, 153, 161, 176, 363, 367
Alfter 223
Alken 107
Alpen, Herr von siehe Neuenahr, Gumprecht von
Alpen, Johann von 322
Alpen, Rutger von, Ritter, Amtmann von Hülchrath 69
Altenwied 86, 90
Amiens, Bischof von siehe Beauvoir, Fericus von
Andernach 214, 223, 496
Andernach, Peter von, Bewerber um Universitätspräbende am Kölner Dom 252
Angermund 283
Aremberg von der Mark, Grafen von 202
Aremberg von der Mark, Eberhard Graf von 375
Aremberg von der Mark, Johann Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1439–1480) **375**, 430, 458
Aremberg von der Mark, Robert Graf von 375
Arkel, Herr von 295
Arkel, Wilhelm Sohn zu 340
Arnheim (Arnhem) 331, 358
Arnsberg 80, 89, 184, 196 f., 199–201, 221, 317, 367, 491, 497
–, Grafschaft 189, 279
–, Wedinghausen, Prämonstratenserstift 192
Aspel, Burg 180, 197, 296
Aspel-Rees 197, 217, 315
Attendorn 119

**B**
Bachem, Erbkämmerer von siehe Hemberg, Arnold von
Baden, Georg Markgraf von, Bischof von Metz (1459–1484), Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–1463) 133, **376**, 377
Baden, Johann Markgraf von, Erzbischof von Trier (1456–1503) 133, **376**
Baden, Markus Markgraf von, Domchorbischof, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–1478), Propst von St. Cassius zu Bonn, Verweser des Hochstifts Lüttich (1465–1468) 133, 376, **377**
Baer 209, 254 f.
Baldewijns, Dietrich, Kölner Schneider 205
Bamberg, Bischof von siehe Henneberg, Philipp von
–, Domstift 427
Bar, Jolanthe Herzogin von, Ehefrau Herzog Adolfs von Jülich-Berg 256
Bar, Robert Herzog von 256
Basel, Stadt 200
–, Kirche St. Peter 426
–, Konzil von 12 f., 80, 83–85, 91, 99, 199, 211, 224, 238 f., 246 f., 258, 309, 313, 364 f., 367, 448
– –, Legat siehe Vich, Georg von
–, Universität 429
Bau, Johann, Propst von St. Georg zu Köln 268–272
Bayern, Herzöge von siehe auch Pfalzgraf bei Rhein, Pfalz-Mosbach, Pfalz-Simmern
Bayern-München, Albrecht Herzog von, Edelkanoniker des Kölner Doms 31 (1456/61–1466) **377 f.**, 382, 433
Bayern-München, Elisabeth von, Ehefrau des Herzogs Adolf von Berg-Jülich 266
Bayern-München, Sigmund Herzog von 378
Bayern-München, Wolfgang Herzog von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1461, offenbar nicht admittiert) 378, **381 f.**
Bayern-Straubing, Johann Herzog von, Bischof von Lüttich (1389–1418), Edelkanoniker des Kölner Doms (1390–1418) **379**, 411
Beauvoir, Ferricus von, Bischof von Amiens (1457–1473), Propst von Xanten 97, 174, 176 f., 369
Beckum 336, 500
Bedburg 500
Beeck, Johann von, Rentmeister Erzbischof Dietrichs 113 f., 283
Beichlingen, Busso Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1414–1452) 378, **382**
Bell, Eduard Vogt von 138, 276
Bemel, Heinrich von 122
Berg, Herzogtum 50, 110, 112, 115, 227, 261, 266, 274, 278, 285, 292, 365, 372
Berg, Herzöge von 86, 208
Berg, Adolf von (als Herzog und Jungherzog) siehe Jülich-Berg, Adolf Herzog von
Berg, Engelbert (I.) Graf von siehe Köln, Erzbischof
Berg, Gerhard von, Elekt von Minden (1403–1404), Dompropst (1396–1435), Propst von St. Marien zu Aachen 53–56, 65, 259, 272 f., 287, **382 f.**, 446
Berg, Ruprecht von, siehe Jülich-Berg, Ruprecht von
Berg, Wilhelm I. von (regierender Herzog) 292, 342
Berg, Wilhelm (II.) von siehe Köln, Erzbischof
Bergheim 116
Beringhausen, von, südwestfälisches Niederadelsgeschlecht 198
Beringhausen, Albrecht von, Propst von St. Walburgis in Meschede 197 f.
Beringhausen, Arnold von, Propst von St. Walburgis in Meschede 197 f.
Berninghausen 198
Bevergern, Arnd, Chronist 134
Bevessen, Lambert von, Hofmeister des Herzogs von Jülich-Berg 282

Bielefeld, Alt- und Neustadt 281 f.
Bierbaum, Heinrich vom 230
Biesen siehe Deutscher Orden
Bilk (heute Ortsteil von Düsseldorf) 53 f.
–, Pfarrer siehe Adolf
Bilstein, Herrschaft 106, 364
Bingen 492
Birgel 182, 270
Birgel, Johann Frambach von, Kleriker 270–272
Birgel, Johann, von, Kanoniker von St. Maria Aachen 272
Birten, Pfarrkirche von 294
Bislich 293, 301
Bitsch siehe Zweibrücken-Bitsch
Blankenau, Schloss 99, 448 f.
Blankenberg (an der Sieg) 278, 372
Blankenburg, Ulrich Graf von, Bischof von Toul (1495–1506), Edelkanoniker des Kölner Doms (1436–1506) 244, **383**
Blankenheim, Grafschaft 286
Blankenheim, Grafen von 285, 302
Blankenheim, Elisabeth Gräfin von 287
Blankenheim, Friedrich Graf von, Bischof von Utrecht (1393–1423) 255, 339, 408 f.
Blankenheim, Gerhard Graf von siehe Heinsberg-Loon
Blankenheim, Wilhelm Graf von siehe Heinsberg-Loon
Blomberg 330
Bocholt 336
Bochum 315
Böhmen, Königreich 86, 494, 501
Bokenevorde, Hunold, Dekan von St. Patrokli zu Soest 186
Bologna, Universität 44, 325, 382, 399, 411, 419, 443 f., 470, 472, 479
Bonifaz IX., Papst (1389–1404) 62 f., 161 f., 237, 243, 247
Bonn, Stadt 23, 41–43, 51, 53, 67, 75, 115, 143, 163–168, 170, 172, 196, 214, 218 f., 221–223, 225, 227, 350, 362, 462, 466, 492–499
–, Kollegiatstift St. Cassius 75, 114, 134, 158, 163–172, 189, 196, 198, 221, 224, 362, 367 f., 442, 495
– –, Propst 56, 66, 84, 87, 165, 305, 362, 368, 470, 310; siehe auch Baden, Markus von; Croy, Jakob von; Meyener, Johann; Nassau, Heinrich von; Pfalz-Simmern, Stephan von; Rietberg, Konrad von
– –, Dekan 168; siehe auch Lole, Dietrich von; Unkel, Peter von
– –, Kanoniker siehe Erpel, Peter
Boppard 492
Borken (Stadt) 336, 488, 500; siehe auch Stelren und Wilmerinck
*Bortscheyt, Bernhardus de* 271
*Bortscheyt, Wilhelmus de* 271
Bourbon, Karl von, Erzbischof von Lyon (1466–1488) 146–148
Bourbon, Ludwig von, Bischof von Lüttich (1456–1482) 146–148
Bouverie, Bertrand de la 351
Brabant 257
Brandenburg, Markgraf von 216
Brandscheit, Congyn von, Knappe 305
Braunschweig-Lüneburg, Albrecht Herzog von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1460–vor 1462) **384**, 454
Braunschweig-Lüneburg, Otto Herzog von, Edelkanoniker des Kölner Doms († 1455) **384**, 389
Bremen, Administrator von siehe Schwarzburg, Heinrich (II.) von
Brempt, Arnold (Arnd) von, Abgesandter Erzbischof Dietrichs 311, 343, 351
Breuberg, Herren von 385
Breuberg, Albrecht Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1423 [?]) **385**
Brimeu von Humbercourt, Philipp, Edelkanoniker des Kölner Doms 28
Brixen, Bischof von siehe Kues, Nikolaus von
Brohl, Konrad und Dietrich von 432
Bronkhorst, Johann Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1420–vor 1428) **385**, 391
Bronkhorst, Roser Herr von, Domkeppler und Domthesaurar von Köln, Edel-

kanoniker des Kölner Doms (1381–1422) 65, 255, **385 f.**
Brucken, Dietrich Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1423?) **386**
Brucken, Nikolaus Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1401–vor 1440) 243, **386 f.**, 436
Brucken, Walter Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1421–1469) 249, 252, 382, 386, **387**, 431, 454
Brügge 407
Brühl 57, 220, 446, 482, 491–495, 498
Brüssel 286
Brun siehe Köln, Erzbischof
Brunn, Johann von, Bischof von Würzburg (1411–1440) 455 f.
Büderich 315, 335
Buk von Esch, Gerlach, Dekan von St. Severin (1406–1440) 53, 186, **464**
Buninch (Berungen) von Groningen, Laurenz, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1456–vor 1471) 241, 243 f., 251, **465**
Buren, Gisbert von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1445–vor 1474) 233, 265–267, 289, 339, **388**, 442
Buren, Johann von, Edelkanoniker des Kölner Doms († vor 1410) 28, 429
Buren, Wilhelm von, Herr zu Buren und Beusichem 266
Burg, Bernhard von der, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1438–vor 1459), Altarist im Dom, Kanoniker an St. Mariengraden 162, 188, 252, **465 f.**
Burg, Johann von der, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1399–vor 1419), Siegler Erzbischof Dietrichs 59, 188, 198, 208, 272, **466 f.**
Burgund, Herzogtum 94, 97, 298, 312
Burgund, Herzog von 133, 137, 148, 174, 178, 286, 324
Burgund, Karl Herzog von (der Kühne) 148, 171
Burgund, Maria Herzogin von, Ehefrau Herzog Adolfs von Kleve 184, 251, 298, 327
Burgund, Philipp Herzog von (der Gute) 92 f., 95, 99, 145–148, 298, 312, 332

**C**

Caesarea Palaestinae, Bischof von siehe Hachberg, Otto von
Caminata, Johann de, dr. decr. 391
Carvajal, Juan, Kardinallegat 38, 353
Castiglione, Branda da, Kardinal († 1443) 19, 24, 34, 36–39, 66, 155, 245, 293, 362, 390
Castro, Johann de 466
Cesarini, Giuliano, Kardinallegat 86, 306
Clant (Kalant, Clenkinger) von Groningen, Heinrich, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1415–vor 1438) 27, 83, 240 f., **476 f.**, 483 f.
Coesfeld, Stadt 336, 500
Coesfeld, Johann von, Jurist 351
Condulmer, Francesco, Kardinal 99
Condulmer, Gabriele siehe Eugen IV.
Coppardi (Coppen) von Uerdingen, Hermann, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1414–vor 1421) 475, **477 f.**
Cork, Johannes von, Bischof von Cork 173
Corvey, Abtei 80, 99, 448 f.
–, Äbte 80; siehe auch Spiegelberg, Moritz von
Croy, Antoine von (der Große) 130
Croy, Jakob von, Edelkanoniker des Kölner Doms (seit 1477), Propst von St. Cassius zu Bonn 171
Croy, Jeanne von, Ehefrau Ludwigs von Pfalz-Simmern in Zweibrücken und Veldenz 130
Culemborg, Sweder von, Bischof von Utrecht (1425–1432) 295

**D**

Damiano, Angelus de, Kurialer 269
Darmstadt 14, 373
Daun und Oberstein, Ludwig, Edelkanoniker des Kölner Doms (1455–1463) **388 f.**

Deutscher Orden 82
–, Ballei Biesen, Komtur 86
Deutz, Dorf 116
–, Benediktinerabtei St. Heribert 155, 158
Deventer, Kollegiatstift St. Lebuin 328
Dickerhoff 485
Diedam 209, 254 f.
Diepholz, Adolf Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1423–vor 1457) **389**
Diepholz, Dietrich Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1423, Zugehörigkeit unsicher) **389**
Diepholz, Konrad Graf von, Bischof von Osnabrück (1455–1482), Edelkanoniker des Kölner Doms (1455–1466) 327 f., 331, **389 f.**
Diepholz, Rudolf Graf von, Bischof von Utrecht (1423/32–1455), Administrator von Osnabrück (1454/55), Edelkanoniker des Kölner Doms (1405–1455) 93, 173, 191, 295 f., 327, 333 f., 339, **390**
Diest, Wilhelm von, Elekt (1393–1417) und Bischof von Straßburg (1417–1439) 452, 462
Dinslaken, Land, 343 f.
Dorsten 498
Dortmund 190, 345, 493
Drachenfels, Johann Herr zu 319
Drolshagen, Heidenreich von, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1398–vor 1421) **467**, 469
Drolshaghen, Heidenreich (1417) 467
Drolshagen, Johann (1417) 467
Droste, Heinrich 346
Dülmen 335 f.
Düsseldorf, Stadt 16, 37, 50, 53, 65, 66, 499
–, Kollegiatstift St. Lambertus 62, 201, 261
– –, Scholaster siehe Siegburg, Johann von
Duisburg 15 f., 333
Durghin von Kaster, Ludwig, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1423–nach 1426), Dekan von St. Kunibert 233, 326, **467 f.**, 469, 486
Dwerg, Hermann, Propst von St. Andreas zu Köln 160, 176
Dyck, Schloss 255

**E**
Efferen 276
Ehrenberg siehe Pyrmont, Johann von
Eichstätt, Bistum 333
–, Domstift 427
Eickel, Dietrich von 353
Ely, Bischof von 1
Emmerich, Stadt 180, 305
–, Franziskaner-Observanten 244
–, Kollegiatstift St. Martin 98–100, 180, 244
– –, Propst siehe Spiegelberg, Moritz von
Engers 170
England, König von siehe Heinrich V., Heinrich VI.
Eppstein (Eppstein-Münzenberg), Adolf Herr von, Bischof von Speyer (1430–1433), Edelkanoniker des Kölner Doms (1425–1433/34) **390 f.**, 392
Eppstein (Eppstein-Münzenberg), Eberhard Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1427–vor 1464) **391**, 392
Eppstein (Eppstein-Münzenberg), Johann Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1454) 243, 391, **392**
Eppstein (Eppstein-Münzenberg), Werner Herr von 391
Erbach siehe Schenk von Erbach
Erfurt, Universität 376 f., 382, 385, 388, 393, 395–399, 401, 409, 411 f., 415, 419, 434 f., 437, 443 f., 451, 459, 467, 472, 478, 483
–, Collegium Porta Coeli, Bibliotheca Amploniana 483
Erpel, Dorf (bei Linz) 70, 243, 414, 429, 459
Erpel siehe Henrici
Erpel, Heinrich von, Propst von St. Severin in Köln 188, 212

Erpel, Johann von, Kölner Professor 231
Erpel, Peter, Kanoniker von St. Cassius zu Bonn 164
Erprath 107, 347, 350
Ertmann, E., Bürgermeister von Osnabrück 332
Esch siehe Buk
Euer (Ever), Johann von der, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1419–vor 1430), Pfarrer von Fischeln 176, **468 f.**, 488
Eugen IV., Papst (1431–1447) 9, 12 f., 76, 83, 86, 91–95, 97, 99, 101, 162, 173, 177 f., 181, 183 f., 191, 195, 211, 224, 237 f., 246 f., 250, 258, 265 f., 296, 306–308, 312, 364, 408, 419, 474, 485
Euskirchen (Giskirchen), Lambert von (Lambertus Gobelini up der Bach de Euskirchen), Professor an der Kölner Universität 468, **469**
Eversberg 125, 198

**F**
Fago siehe Rating
Falkenstein, Kuno von siehe Köln, Erzbischof
Falkenstein, Werner von, Erzbischof von Trier (1388–1418) 207, 254
Felix (V.), Papst (1439–1449) 91
Fischeln, Pfarrer von siehe Euer, Johann von der
Florenz 92
Frankfurt am Main 127, 217, 371, 494 f., 501
Frankreich 2, 14, 97, 298, 312
–, König siehe Karl VII.
Fredeburg 106, 364, 438
Freiburg im Breisgau, Universität 378
Friedrich III., römisch-deutscher König/Kaiser (1440–1493) 92, 251, 285, 473
–, Protonotar siehe Pfullendorf, Michael
Friesheim 387
Frunt, Johann, Gesandter der Stadt Köln 125 f.
Frunt, Johann, Propsteianwärter St. Georg zu Köln 232
Fulda, Abt von, siehe Henneberg, Johann von

**G**
Geldern, Herzogtum 93 f., 209, 255, 331
Geldern, Herzog von 231, 253 f., 333, 336
Geldern, Arnold Herzog von 93 f., 130
Geldern, Margarethe Herzogin von 130
Geldern, Reinald Herzog von siehe Jülich-Geldern, Rainald IV. Herzog von
Gemen, Herren von 226
Gemen, Heinrich von 107, 114–116, 126, 220 f.
Gemen, Johann von, Landdrost in der Grafschaft Mark 107, 220 f., 283, 354 f.
Gennep 333
Gennep, Wilhelm (I.) von siehe Köln, Erzbischof
Gera, Heinrich Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1446–1462) **393**, 444
Gertzen, Heinrich von, Abt von Kornelimünster 94
Gesell siehe Socii
Giskirchen siehe Euskirchen, Lambert von
Gleuel 375
Goch siehe Kistemecher, Schoenre
Godesberg 492, 496, 499
Grave, Johann upden, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1420–vor 1446), Propst von St. Andreas, Rees und Xanten, Rentmeister Erzbischof Dietrichs 77, 90, 104, 160, 165, 174, 176 f., 183, 258–261, 294, 308, 310–312, 315, 343, 351, **469 f.**, 480, 485
Gravinsel (bei Wesel), Kartause 173, 175, 300
Gregor XII., Papst (1406–1415) 51
Greve, Sweder, Kanoniker des Marienstifts in Rees 182
Grimhard von Westerholt/von Recklinghausen, Heinrich, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1398–vor 1419),

Offizial Erzbischof Friedrichs III. von Saarwerden 44, 65, 241, 468, **470 f.**
Groningen 240
Groningen siehe Buninch, Clant
Groningen, Gerhard Radinc von, vermutlich identisch mit Clant von Groningen, Heinrich 240
Grünau, Kartause 457
–, Prior siehe Wertheim, Erasmus von
Gruters von Wachtendonk, Winnemar, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1436–vor 1464), Propst von St. Andreas zu Köln und Kaiserswerth, Dekan von St. Aposteln zu Köln; Generalvikar und Offizial Erzbischof Dietrichs 83, 89, 97 f., 157, 160, 205 f., 241, 246, 258 f., 276 f., 289, 299, 348, **471 f.**
Gruyth[usen], Wilhelm von 493
Gymnich, Johann von, Ritter 284

**H**
Hachberg, Otto von, Bischof von Konstanz (1410–1433/34), Edelkanoniker des Kölner Doms (1404–1434), Bischof von Caesarea Palaestinae (1343–1440) **393**, 416
Hagen 315
Hagenau 208
Haich, Heinrich, Kölner Bürger 212
Haich, Margarete, Ehefrau Heinrichs 212
Halberstadt, Bischof von siehe Wernigerode, Albrecht Graf von
Hall, Martin von 458
Hall siehe Rost
Hambroich, Joris van 303
Hameln, Kollegiatstift St. Bonifatius, Propst siehe Spiegelberg, Ludolf von
Hamm siehe Widelers
Hammerstein, Burggrafen von 394
Hammerstein(-Sonnborn), Herren von 394
Hammerstein(-Sonnborn), Johann von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1460–vor 1462) **394**
Hanon, Aubertus, Kanoniker zu Xanten, Generalvikar des Xantener Propstes Ferricus von Beauvoir 174
Hardehausen, Zisterzienserkloster im Bistum Paderborn 78
Hardenberg siehe Limburg, Eberhard zu
Haverer, Anton, Propst zu Utrecht und Sainte-Waudru in Mons 145
Heidelberg, Stadt 136, 380
–, Universität 26, 242, 378–381, 384, 391–393, 411 f., 414, 416, 419, 421, 433, 438, 445 f., 455, 457 f., 461, 463, 467, 473, 476, 479 f., 489
Heinrich V., König von England (1413–1422) 85
Heinrich VI., König von England (1422–1461; 1470–1471) 85
Heinsberg, Herrschaft 289
Heinsberg-Loon, Herren von 16, 126, 253, 285–293, 369
Heinsberg-Loon, Gerhard von, Graf von Blankenheim 266, 268, 277, 280, 289, 291–293, 355
–, Ehefrau siehe Moers, Margareta von
Heinsberg-Loon, Johann von „der Alte“ (Vater des Bischofs von Lüttich, † 1439) 253, 260, 285–287, 290–292, 340
Heinsberg-Loon, Johann von Loon, ältester Sohn von Heinsberg 287, 290
–, Ehefrau siehe Moers, Walburg von
Heinsberg-Loon, Johann von, Bischof von Lüttich (1419–1456), Edelkanoniker des Kölner Doms (1418–vor 1456), Propst von St. Marien zu Aachen und St. Servatius zu Maastricht 30, 94, 267, 272, 287–290, 369, **394 f.**, 426
Heinsberg-Loon, Katharina von 289
Heinsberg-Loon, Margareta 289
Heinsberg-Loon, Wilhelm von, Graf von Blankenheim 126, 287, 289
–, Ehefrau siehe Blankenheim, Elisabeth Gräfin von
Heinsberg, Kollegiatstift St. Gangolf 285
–, Dekan 277; siehe auch Mulart, Simon
Helmstatt, Raban von, Erzbischof von Trier (1430–1439) 419

Helmstedt 187
Helpenstein, Herrschaft 55 f.
Hemberg (*Hemmerich*), Arnold von, Erbkämmerer des Stiftes Köln 216, 223
Hengebach, Johann von, Propst von Nideggen 484
Henneberg, Berthold I. Graf von, Erzbischof von Mainz (1484–1504), Edelkanoniker des Kölner Doms (1451–vor 1504) 37, **395**, 396, 398
Henneberg, Berthold II. Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1461–1495) **395 f.**, 397
Henneberg, Georg Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1450–1458) 82, 395, **396**, 398
Henneberg, Heinrich Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1436–1475) 31, **396 f.**, 400
Henneberg, Johann Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1454–vor 1473), Abt von Fulda (1472–1513) 396, **397**
Henneberg, Philipp Graf von, Bischof von Bamberg (1475–1487), Edelkanoniker des Kölner Doms (1457–1487) 395 f., **397 f.**, 457
Henrici von Erpel, Christian, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1435–1449), Propst von St. Mariengraden, Offizial Erzbischof Friedrichs von Saarwerden, Generalvikar und Offizial Erzbischof Dietrichs 81, 84, 160, 188, 199, 209, 212, 230 f., 241, 244, 271, 273, 365, 371, **472**, 485
Hersel, Dorf und Herrlichkeit 86
Hessen, Hermann (IV.) Landgraf von siehe Köln, Erzbischof
Hessen, Ludwig Landgraf von 114
Heßler, Georg, Kardinalpriester von S. Lucia in Silice, Bischof von Passau (1480–1482), Priesterkanoniker des Kölner Doms (1460–1479), Kapitelsvikar 79, 136–139, 195 f., 366, 374, **472 f.**, 474, 479
Heßler, Johann, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1461–1482), Propst von St. Walburgis zu Meschede 31, 137, 197, 199, **473 f.**, 475
Hetzingen siehe Rummel
Hildesheim, Bischof siehe Hoya, Johann von
Hochstaden 260
Hoeffman, Johann, Notar des Domkapitels 32
Hohensyburg, Johann von siehe Siegburg, Johann von
Holstein siehe Schaumburg
Holt, Johann von, Anwärter auf ein Kanonikat des Marienstifts in Rees 182
Homburg, Gerhard (Graf) von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1455–vor 1457) 377, **398**
Horn, Walburg von, Ehefrau des Konrad von Manderscheid 418
Horne, Heinrich von, Notar von St. Patrokli zu Soest 185
Horneburg 311
Horst, Dietrich von der, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1417–vor 1455), Dekan von St. Mariengraden, päpstlicher Skriptor und Familiar 59, 185, 251, 273, 320 f., **474 f.**, 482
Hovestadt (Oestinghausen) bei Soest 45 f., 187, 190 f., 346 f.
–, Amtmann siehe Rietberg, Konrad (I.) Graf von
Hoya, Albrecht Graf von, Bischof von Minden (1436–1473), Administrator von Osnabrück (1450–1454), Edelkanoniker des Kölner Doms (1437?) 125, **398 f.**, 442 f.
Hoya, Erich Graf von, Administrator von Osnabrück (1437–1441/42), Bischofsprätendent von Münster, Dompropst von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1431–1458), Propst von St. Gereon 36, 96, 113, 160, 325–328, 331–334, 370, **399**, 440, 485

Hoya, Friedrich Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (vor 1411–vor 1437) 397, **399 f.**
Hoya, Johann von, regierender Graf, Bruder Erichs von Hoya 182, 328 f., 332–334, 336
Hoya, Johann Graf von, Bischof von Paderborn (1394–1399) und Hildesheim (1399–1424), Edelkanoniker des Kölner Doms (1374/75–1424) **400**
Hoya, Otto Graf von, Elekt von Münster (1392–1424) und Administrator von Osnabrück (1410–1424), Edelkanoniker des Kölner Doms (1423?) **400**
Hückeswagen 281
Hülchrath 69, 106, 138
Hugonis von Leiden, Wilhelm, Bewerber um eine Kölner Dompfründe 474, **475**
Humbercourt siehe Brimeu
Hussiten 38, 85 f., 306 f.

**I**

*Impels*, *Henricus van*, Küchenschreiber Dietrichs von Moers 234
Innozenz III., Papst (1198–1216) 1
Isenburg, Albrecht von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1423?) **400 f.**
Isenburg, Eberhard von, Edelkanoniker des Kölner Doms (bis 1423) 31, **401 f.**, 405 f.
Isenburg, Gerlach von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1450–vor 1455) **402**, 406
Isenburg, Jakob von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–1463) **402 f.**, 406
Isenburg, Salentin (I.) d. Ä. von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1416–1488), Domkeppler, Domscholaster, Domchorbischof von Köln 26, 31, 82, 114, 119, 125, 171, 205 f., 242, 283, 321–323, 353, 365, 376, 378, 392, 402, **404 f.**, 406, 488 f.
Isenburg, Salentin (II.) d. J. von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1416–1482), Domscholaster; Domkeppler, erwählter Domdekan, Dompropst von Köln 22, 26, 32, 114, 119, 144, 202, 205 f., 242, 244, 316, 323, 372, 392, 401 f., 404, **405 f.**, 409, 425, 488 f.; siehe auch Isenburg, Salentin (I.) d. Ä. von
Isenburg, Salentin (III.) von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1454–1465) 402, **406**
Isenburg-Büdingen, Diether von, Erzbischof von Mainz (1460–1461/63; 1476–1482), Domscholaster von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1431–1482) 82, 142, 244, 397, **401**, 403 f., 437
Isenburg-Büdingen, Ludwig von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1453–vor 1456) 249, 401, **403**, 404
Isenburg-Büdingen, Philipp von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1435–1470), Archidiakon im Erzbistum Trier 401, **403 f.**

**J**

Jodinck siehe Lippstadt, Jakob
Joel von Linz, Tilmann, Propst von St. Florin zu Koblenz 84 f., 101 f., 109, 266 f., 275, 283
Johannes XXII., Papst (1316–1334) 268
Johannes (XXIII.), Gegenpapst (1410–1415) 8, 51, 77 f., 239, 302
Jülich (Jülich-Geldern), Herzogtum (Land Jülich) 62, 64, 255, 259–261, 263, 276, 285, 290–293
Jülich, Landdekanat 204
Jülich, Herzöge 41, 64, 253–284, 285, 287, 293–299
–, Rentmeister siehe Quentini
Jülich, Walram Graf von siehe Köln, Erzbischof
Jülich, Wilhelm I. von 200
Jülich, Wilhelm III. von 63
Jülich-Berg, Herzöge von 41, 155, 210, 228, 253, 286, 345, 370

Jülich-Berg, Adolf Herzog von († 1437) 8, 49, 53, 56, 65, 72, 83, 209 f., 241, 253 f., 256–269, 272, 276, 286 f., 290–292, 301, 304–306, 338 f., 341 f., 363, 369, 371 f.
–, Ehefrau siehe Bar, Jolanthe Herzogin von
Jülich-Berg, Gerhard von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1435–1437/45) 264–285, 339, 342, 369, 372, 388, **406 f.**
–, Ehefrau siehe Sachsen-Lauenburg, Sophia von
–, Sohn (Wilhelm IV.)
Jülich-Berg, Ruprecht von, Jungherzog, Sohn Herzog Adolfs († 1431) 260, 264, 266
–, Hofmeister siehe Bevessen
Jülich-Geldern, Reinald IV. Herzog von 49 f., 60–65, 253–256, 285 f., 290, 339 f., 362
Jülich-Geldern, Wilhelm Herzog von 255

**K**

Kaiserswerth (heute zu Düsseldorf) 109 f., 229, 298, 306 f., 313, 342, 347–353, 356–358, 365, 369, 501
–, Stift St. Suitbert 63, 258 f., 276, 472
– –, Propst siehe Gruters von Wachtendonk, Winnemar; Rummel von Hetzingen, Johann
Kalant siehe Clant
Kalixt III., Papst (1455–1458) 122, 127, 158, 331 f.
Kalkar 325
Karl IV., römisch-deutscher König/Kaiser (1346–1378) 267
Karl VII., König von Frankreich (1422–1461) 298
Kartäuserorden 81 f.; siehe auch Gravinsel; Grünau; Köln, Kartause St. Barbara
Kassel 500
Kaster, Residenz des Herzogs von Jülich 58, 255
Kaster siehe Durghin
Katzenelnbogen, Eberhard Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (vor 1457) **407**, 430
Kempen 107, 351
Kempen, Johann von, alias de Pasch, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1421–1432) 25, **475 f.**, 478
Kendenich, Heinrich von 107
Kerpen, Walram von, Domkeppler von Köln, Domthesaurar (?), Edelkanoniker des Kölner Doms (1396–1435), Propst von St. Mariengraden, Hofrichter des Dompropstes 37, 55, 160, 175 f., 260, 405, **407 f.**, 432
Kerpen, Wolfram von, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1. Hälfte 14. Jh.) 407
Kerpen, Stift St. Martin, Propst 236
Ketteler, Goswin, Ritter 329
Ketteler, Konrad, Bürger von Soest 317
Kirchs, Otto 116
Kistemecher von Goch alias Schoenre, Gerhard, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1437–1453) **476**, 479, 485 f.
Kleve, Grafen von, seit 1417 Herzöge von, und Grafen von der Mark 9, 106 f., 110 f., 129 f., 133, 137, 149, 172, 175, 178–181, 191, 193, 210, 216–218, 241, 245, 251, 293–360, 370
Kleve, Adolf I. von, regierender Graf 180, 297
Kleve, Adolf II. von, regierender Graf, seit 1417 als Adolf I. Herzog († 1448) 12, 58, 60 f., 92, 95, 148, 173, 175, 183 f., 195, 200, 293–302, 304 f., 307 f., 310–316, 318, 320, 322, 333, 337–345, 347–352, 354–357, 363 f., 369, 444
–, Ehefrau siehe Burgund, Maria Herzogin von
Kleve, Adolf (III.) Graf von siehe Köln, Erzbischof
Kleve, Elisabeth von, Ehefrau des Grafen Heinrich von Schwarzburg 148, 444
Kleve, Engelberta von, Ehefrau des Grafen Friedrich von Moers 297

Kleve, Gerhard von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1405–vor 1417, † 1461), Propst von Xanten, Herrscher in der Grafschaft Mark 54, 58–61, 64, 124, 131, 174, 257, 290, 292, 296, 298, 300–302, 306, 310 f., 313, 337–359, 369, 374, 406, **409**
Kleve, Katharina von (natürliche Tochter) 339
Kleve, Johann von (regierender Herzog, † 1481) 12, 93, 95, 118, 124, 131 f., 141, 145, 148, 174, 181 f., 185, 193 f., 279, 294 f., 297, 299, 307, 325–333, 335–337, 343 f., 354–357, 368, 444, 498
Kleve, Katharina von, Schwester Herzog Adolfs 280, 350 f.
Kleve, Katharina von († 1479), Ehefrau Herzog Arnolds von Geldern, Tochter Herzog Adolfs 93, 130, 333 f.
Kleve, Margarethe, Ehefrau Friedrichs von Pfalz-Simmern 334
Kleve, Beinamen: siehe Stock, Dietrich; Wange, Jordan
Kleve, Herzogtum 74, 76, 91 f., 97, 100, 196, 310, 321, 335
Kleve, Kollegiatstift St. Marien 180, 201, 294
–, Dekan und Kapitel 303
–, Kanoniker siehe Raiscop, Wilhelm
Kleve, Landesbistum 91–94, 98, 173
Koblenz, Stadt 15, 38, 267, 494
–, Kollegiatstift St. Florin 102
– –, Propst siehe Joel von Linz, Tilmann
Köln, Erzbischof/Elekt/Administrator/Prätendent
– –, Adolf (III.) von Kleve (1446 von Eugen IV. ernannt), Edelkanoniker des Kölner Doms (vor 1454), Propst von Xanten (vor 1454, † 1492) 92, 94 f., 98, 174, 297, 299, 308, 327, 356, 364, **408**, 444
– –, Adolf II. von der Mark (1363–1364) 43, 47, 95
– –, Brun (953–965) 184
– –, Dietrich II. von Moers (1414–1463) passim
– – –, Generalvikar siehe Gruters von Wachtendonk, Winnemar; Henrici von Erpel, Christian; Sayn-Wittgenstein, Werner (I.) von
– – –, Hofmeister siehe Weiher, Heitgin von
– – –, Kanzler siehe Linz, Johann von
– – –, Küchenmeister siehe *Impels*, *Henricus van*
– – –, Offizial 88 f., 164, 205, 213; siehe auch Gruters von Wachtendonk, Winnemar; Henrici von Erpel, Christian; Varentrapp, Albert
– – –, Rentmeister siehe Beeck, Johann von; Grave, Johann upden
– – –, Siegler 59, 89, 164, 175; siehe auch Burg, Johann von der
– – –, Untersiegler 164
– –, Engelbert I. von Berg (1216–1225) 33
– –, Engelbert III. von der Mark (1364–1368) 43, 48, 68, 95
– –, Friedrich III. von Saarwerden (1370–1414) 5 f., 8, 19, 30, 32–34, 36 f., 39, 41–45, 47 f., 50–53, 55 f., 61, 63–66, 68–72, 74, 90, 101, 131, 155 f., 161 f., 164 f., 176, 180, 185, 189 f., 231, 241, 255–257, 277, 288, 290, 293, 296 f., 301, 306, 323, 338, 345, 362, 369, 395, 420, 472, 475, 483, 486
– – –, Offizial siehe Grimhard von Westerholt, Heinrich; Henrici von Erpel, Christian
– –, Heinrich II. von Virneburg (1306–1332) 5, 33, 152, 196
– –, Hermann IV. von Hessen (1473/80–1508) 227 f., 420, 435, 460
– – –, Generalvikar siehe Rietberg, Konrad (II.) von; Wertheim, Wilhelm von
– –, Kuno von Falkenstein (Administrator 1370–1371) 43, 279
– –, Ruprecht von der Pfalz (1463–1480), Edelkanoniker des Kölner Doms (1442–1480) 32 f., 101, 105, 116, 121,

123, 131 f., 136–138, 141–145, 149 f., 198 f., 225, 227, 365 f., **380**, 381, 479 f.
– – –, Generalvikar siehe Lorbecher, Heinrich; Monich von Tittenheim, Heinrich
– – –, Kaplan siehe Ott, Johann
– –, Walram von Jülich (1332–1349) 27, 200
– –, Wilhelm (I.) von Gennep (1349–1362) 176
– –, Wilhelm (II.) von Berg (Prätendent 1414–1415), Bischof von Paderborn (1399/1401–1415), Edelkanoniker des Kölner Doms (1400–1415) 23, 27, 41–65, 67, 77, 165, 253, 264, 290, 300, 338–341, 362 f., 369, **383**, 405, 409, 446, 464, 482, 484
–, Archidiakone 24, 32, 104 f., 123 f., 196, 204
Köln, Stadt 5, 10 f., 13, 15 f., 36, 41 f., 54, 56, 58, 71–73, 84, 116, 118, 124–127, 145 f., 148, 150, 163 f., 166, 170, 172, 175, 188, 201–229, 231–234, 237, 239 f., 246–249, 253 f., 257, 263, 292, 294, 304, 326, 357 f., 361, 363, 367, 369–371, 388, 415, 479, 484, 490, 492–502
–, geistliche Institutionen
– –, Domstift
– – –, Edelkanoniker siehe Aremberg, Johann von; Baden, Georg von; Baden, Markus von; Bayern-München, Albrecht von; Bayern-München, Wolfgang von; Beichlingen, Busso von; Blankenburg, Ulrich von; Braunschweig-Lüneburg, Albrecht von; Braunschweig-Lüneburg, Otto von; Brimeu von Humbercourt, Philipp; Bronkhorst, Johann von; Bronkhorst, Roser von; Buren, Gisbert von; Buren, Johann von; Diepholz, Konrad von; Diepholz, Rudolf von; Eppstein, Adolf von; Eppstein, Eberhard von; Eppstein, Johann von; Gera, Heinrich von; Hachberg, Otto von; Hammerstein, Johann von; Heinsberg-Loon, Johann von; Henneberg, Berthold I. von; Henneberg, Berthold II. von; Henneberg, Georg von; Henneberg, Heinrich von; Henneberg, Johann von; Henneberg, Philipp von; Hessen, Hermann von; Homburg, Gerhard von; Hoya, Albrecht von; Hoya, Erich von; Hoya, Friedrich von; Hoya, Johann von; Hoya, Otto von; Isenburg, Albrecht von; Isenburg, Eberhard von; Isenburg, Gerlach von; Isenburg, Jakob von; Isenburg, Salentin d. Ä, von; Isenburg, Salentin d. J. von; Isenburg, Salentin (III.) von; Jülich-Berg, Gerhard von; Kerpen, Walram von; Kleve, Gerhard von; Leiningen, Georg von; Leiningen, Jofrid von; Leiningen, Nikolaus von; Limburg-Styrum, Gottfried von; Linnep, Dietrich von; Linnep, Johann von; Lippe, Otto zur; Lupfen, Heinrich von; Manderscheid, Dietrich von; Manderscheid, Gerhard von; Manderscheid, Konrad (Kuno) von; Manderscheid, Ulrich von; Moers, Johann von; Moers, Vinzenz von; Nassau, Adolf von; Nassau, Engelbert von; Nassau, Heinrich von; Nassau, Johann von; Nassau, Philipp von; Nassau, Reiner von; Oettingen, Albrecht von; Pfalz, Ruprecht von der; Pfalz-Mosbach, Albrecht von; Pfalz-Mosbach, Ruprecht von; Pfalz-Simmern, Johann von; Pfalz-Simmern, Ruprecht von; Pfalz-Simmern, Stephan von; Pittingen, Heinrich von; Pittingen, Johann von; Reichenstein, Johann (I.) von; Reichenstein, Johann (II.) von; Rennenberg, Hermann von; Raugraf Kuno; Rennenberg, Hermann I. von; Rennenberg, Hermann II. von; Reuß von Plauen, Heinrich; Rheingraf Friedrich; Rheingraf Gerhard; Rheingraf Johann; Rieneck, Philipp von; Rietberg, Johann von; Rietberg, Konrad (I.) von; Rietberg, Konrad (II.) von; Runkel, Friedrich

von; Runkel, Johann von; Runkel, Wilhelm von; Runkel-Wied, Adam von; Sachsen, Sigmund von; Saint-Pol, Karl von; Sayn-Wittgenstein, Georg (I.) von; Sayn-Wittgenstein, Georg (II.) von; Sayn-Wittgenstein, Gottfried von; Sayn-Wittgenstein, Werner (I.) von; Sayn-Wittgenstein, Werner (II.) von; Salm-Reifferscheid, Heinrich von; Schaumburg-Holstein, Anton von; Schaumburg-Holstein, Heinrich von; Schenk von Erbach, Johann; Schenk von Limpurg, Konrad; Schenk von Limpurg, Wilhelm; Schleiden, Friedrich von; Schwarzburg, Heinrich (I.) von; Schwarzburg, Heinrich (II.) von; Schwarzburg, Heinrich (III.) von; Solms, Bernhard von; Sombreffe, Jakob von; Sombreffe, Johann (I.) von; Sombreffe, Johann (II.) von; Sombreffe, Wilhelm von; Stecke, Dietrich; Synay, Gottfried von; Tannrode, Konrad von; Tecklenburg, Otto von; Vinstingen, Hugelmann von; Vinstingen, Wilhelm von; Virneburg, Wilhelm von; Waldeck, Philipp von; Waldeck, Walram von; Werdenberg, Heinrich von; Wernigerode, Albrecht von; Wertheim, Albrecht von; Wertheim, Eberhard von; Wertheim, Erasmus von; Wertheim, Friedrich von; Wertheim, Johann von; Wertheim, Ludwig (I.) von; Wertheim, Ludwig (II.) von; Wevelinghoven, Gottfried von; Ziegenhain, Otto von; Zollern, Friedrich von; Zweibrücken-Bitsch, Johann; Zweibrücken-Bitsch, Ludwig

– – –, Priesterkanoniker („Siebenpriester“) siehe Buninch von Groningen, Laurenz; Burg, Bernhard von der; Burg, Johann von der; Clant von Groningen, Heinrich; Coppardi, Hermann; Drolshagen, Heidenreich von; Durghin von Kaster, Ludwig; Euer, Johann von der; Grave, Johann upden; Grimhard von Westerholt/von Recklinghausen, Heinrich; Gruters von Wachtendonk, Winnemar; Heßler, Georg; Heßler, Johann; Horst, Dietrich von der; Hugonis von Leiden, Wilhelm; Kempen, Johann von; Kerpen, Wolfram von; Kistemecher von Goch alias Schoenre, Gerhard; Kokenbecker von Ratingen, Hermann; Lorbecher, Heinrich; Löwen, Johann von; Lorwert, Israel von; Monich von Tittenheim, Heinrich; Noetlinck von Straelen, Jakob; Quentini von Schonenbach, Johann; Rating (de Fago) von Rheinberg, Amplonius; Rether(i) genannt Yserenheuft, Heinrich; Rummel von Hetzingen, Johann; Schermer, Dietrich von; Schoenre von Goch, Peter; Socii von Ratingen, Gobel; Stelren von Borken, Werner; Varve, Konrad; Wange von Kleve, Jordan; Widelers von Hamm, Hermann; Wilmerinck von Borken, Werner; Würzburg, Heinrich von

– – –, Notar siehe Hoeffman, Johann

– – –, Propst 96, 204, 238; siehe auch Berg, Gerhard von; Hoya, Erich von; Isenburg, Salentin d. J. von; Sayn-Wittgenstein, Georg (II.) von; Sayn-Wittgenstein, Gottfried von

– – –, Offizial des Dompropstes siehe Rether(i) genannt Yserenheuft, Heinrich

– – –, Hofrichter des Dompropstes siehe Kerpen, Walram von; Linnep, Johann von; Manderscheid, Gerhard von; Sayn-Wittgenstein, Werner (I.) von; Stecke, Dietrich

– – –, Dekan 75, 83, 204f., 226, 238, 302; siehe auch Isenburg, Salentin (II.) von; Leiningen, Georg von; Leiningen, Nikolaus von; Manderscheid, Ulrich von; Rietberg, Konrad (I.) von; Sayn-Wittgenstein, Gottfried von; Schleiden, Friedrich von; Wertheim, Johann von

– – –, Subdekan 75, 205; siehe auch Linnep, Johann von; Manderscheid, Ulrich von; Raugraf Kuno; Reichenstein, Johann (I.) von; Reichenstein, Johann (II.) von; Rietberg, Konrad (I.) von; Sombreffe, Johann (II.) von; Wertheim, Wilhelm von
– – –, Chorbischof 75, 84; siehe auch Baden, Markus von; Isenburg, Salentin (I.) von; Leiningen, Georg von; Manderscheid, Ulrich von; Stecke, Dietrich; Vinstingen, Hugelmann von
– – –, Scholaster 75; siehe auch Isenburg, Salentin d. Ä. von; Isenburg, Salentin d. J. von; Isenburg-Büdingen, Diether von; Manderscheid, Gerhard von; Pittingen, Heinrich von; Pittingen, Johann von (?), Reichenstein, Johann (II.) von; Rennenberg, Hermann (I.) von; Wertheim, Ludwig (I.) von
– – –, Keppler 75; siehe auch Bronkhorst, Roser von; Isenburg, Salentin d. Ä. von; Isenburg, Salentin d. J. von; Kerpen, Walram von; Rheingraf, Gerhard; Solms, Bernhard von; Spiegelberg, Moritz von; Wevelinghoven, Gottfried von
– – –, Kustos/Thesaurar 75; siehe auch Bronkhorst, Roser von; Kerpen, Walram von (?); Leiningen, Jofrid von; Leiningen, Nikolaus von; Linnep, Johann von; Lippe, Otto zur; Manderscheid, Gerhard von; Moers, Walram von; Pfalz-Simmern, Stephan von; Pittingen, Johann von (?)
– – –, Kämmerer siehe Manderscheid, Ulrich von; Reichenstein, Johann (II.) von; Rheingraf, Gerhard; Sombreffe, Jakob von
– – –, Kellner siehe Linnep, Johann von
– – –, Vikare, Altaristen und niedere Kleriker siehe Burg, Bernhard von der; Socii von Ratingen, Gobel
– –, Benediktinerabteien 66, 154 f.
– – –, St. Martin 158
– – –, St. Pantaleon 158
– –, Fraterhaus Weidenbach 81, 244
– –, Kartause St. Barbara 244, 292, 457
– –, Kloster Weiher 81, 236
– –, Kollegiatstift St. Gereon 2, 113, 153, 158–163, 172, 204, 246, 252, 263, 321, 367, 404, 413, 450, 457
– – –, Propst 158, 186, 195; siehe auch Hoya, Erich von; Linnep, Johann von; Manderscheid, Gerhard von; Raugraf, Kuno; Sayn-Wittgenstein, Georg (II.) von; Sayn-Wittgenstein, Werner (I.) von
– – –, Dekan 158, 367; siehe auch Manderscheid, Gerhard von; Moers, Walram von; Reichenstein, Rorich von; Sayn-Wittgenstein, Gottfried von
– – –, Scholaster 350
– – –, Kanoniker siehe Limburg-Styrum, Gottfried von; Linnep, Dietrich von
– –, Kollegiatstift St. Severin 122, 153, 161, 188, 199 f., 287, 464
– – –, Propst 158, 188, 199 f., 212; siehe auch Erpel, Heinrich von
– – –, Dekan 53, 122, 158, 186; siehe auch Buk von Esch, Gerlach; Moers, Dietrich Bastard von
– –, Kollegiatstift St. Kunibert 153, 158, 161, 226, 233, 246 f., 326
– – –, Propst 158
– – –, Dekan 158; siehe auch Durghin von Kaster, Ludwig
– –, Kollegiatstift St. Andreas 153, 158, 160, 239, 249, 258
– – –, Propst 158, 311, 351; siehe auch Dwerg, Hermann; Grave, Johann upden; Gruters von Wachtendonk, Winnemar; Rente, Albert; Zeuwelgin, Johann
– – –, Dekan 158
– –, Kollegiatstift St. Aposteln 153, 158, 161, 176, 199, 204, 232, 482

– – –, Propstei 158, 485
– – –, Dekan 158, 472; siehe auch Gruters von Wachtendonk, Winnemar
– – –, Präbendar siehe *Stummel*, Johann von
– –, Kollegiatstift St. Mariengraden 26, 56, 59, 153, 158–160, 185, 199, 212, 273, 320, 376, 407, 464, 474, 482
– – –, Propst 158; siehe auch Henrici von Erpel, Christian; Kerpen, Walram von; Moers, Walram von
– – –, Dekan 158; siehe auch Horst, Dietrich von der; Quentini von Schonenbach, Johann
– – –, Kanoniker siehe Burg, Bernhard von der
– –, Kollegiatstift St. Georg 153, 158, 161, 232, 498, 510
– – –, Dekan 233, 239; siehe auch Ahrweiler, Johann von
– – –, Propst siehe Bau, Johann
– – –, Propstanwärter siehe Frunt, Johann
– –, Damenstift St. Cäcilien 81, 153, 236, 249
– –, Damenstift St. Marien im Kapitol 153, 246
– –, Damenstift St. Ursula 153
– –, Priorenkolleg 66 f., 75, 87, 154 f., 87
– –, Bürgermeister 500
– –, Rat 10, 13, 42, 54, 72, 119 f., 124, 143–146, 156, 201–207, 210–214, 218–220, 222, 225–237, 239, 243, 246, 248–253, 370 f., 500
– –, Gesandter siehe Frunt, Johann
– –, Kanzlei des Rates 288
– –, Protonotar siehe Rether(i) genannt Yserenheuft, Heinrich,
– –, Universität 10, 13, 21, 25 f., 83 f., 156, 203, 211, 237–253, 288, 294, 332, 361, 370 f., 375–378, 380 f., 383, 385–388, 390–394, 396 f., 399, 401, 403–405, 407–418, 421 f., 425–436, 438–447, 449–453, 455–461, 465–467, 469–474, 476–479, 481–489
Kokenbecker von Ratingen, Hermann, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1421–vor 1432) 24 f., 260, **477**, 485
Königsdorf 495
Königshoven 431
Königswinter 286
Konstanz, Stadt 186, 484
–, Bischof von siehe Hachberg, Otto von; Zollern, Friedrich von
–, Domherren 186
–, Konzil 84
Kornelimünster, Abtei 94
–, Abt siehe Gertzen, Heinrich von
Kranenburg 333, 335
–, Kollegiatkirche 180, 200
–, Vertrag von 132, 134, 332 f., 336
*Kreboem*, Walter, Kleriker des Bistums Lüttich 269
Kues, Nikolaus von, Kardinal, Bischof von Brixen (1450–1464) 127, 307, 354

**L**
Lahr 90
Lake, Bartholomäus von der, Chronist, Soester Stadtsekretär 193, 319 f.
Lalaing, Jean von 97, 176 f., 312
Lalaing, Simon von, Botschafter Herzog Philipps von Burgund an der Kurie 312
*Lamßheym* (*Lainsheym*?), Johann von, Pfalz-Simmerner Kanzler 334 f.
Landsberg 283
Landskron siehe Quade
Laon, Bischof von siehe Saint-Pol, Karl von
Lechenich 323
Leiden siehe Hugonis
Leiningen, Emicho Graf von 343
Leiningen, Friedrich Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1460–vor 1471) **409 f.**
Leiningen, Georg Graf von, Domdekan von Köln, Domchorbischof, Edelkanoniker des Kölner Doms (1432–1478) 31, 171, 237, **410**, 411

Leiningen, Jofrid Graf von, Domthesaurar von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms, Dompropst von Mainz 44
Leiningen, Margarete Gräfin von 389
Leiningen, Nikolaus Graf von, Domdekan von Köln, Domthesaurar, Edelkanoniker des Kölner Doms (1421–vor 1473) 119, 121 f., 135, 143, 205, 249, 288, 377, 389, **410 f.**, 420, 428
Leipzig, Universität 393, 399, 434, 449, 455, 458, 473
Leo, Wilhelm, Propst des Marienstifts in Rees 183
Liblar 492
Liebenscheid, Herrschaft 324
Limburg, Eberhard Herr zu Limburg und zu Hardenberg 304
Limburg-Styrum, Gottfried von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1399 [?]–vor 1432), Kanoniker von St. Gereon 401, **411**
Limpurg siehe Schenk
Linn 74, 291, 297, 339, 341, 347, 351, 353, 356, 495
Linnep, Dietrich, regierender Herr von 413
Linnep, Dietrich Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1460–vor 1462) **412 f.**, 435
Linnep, Dietrich von, Kanoniker von St. Gereon (1389) 413
Linnep, Eva von, Ehefrau des ehemaligen Domherrn Friedrich von Neuenahr 425
Linnep, Johann Herr von, Subdekan von Köln, Domthesaurar, Domkellner, Edelkanoniker des Kölner Doms (1380–vor 1432), Propst von St. Gereon, Hofrichter des Dompropstes 31, 37, 44, 55 f., 65, 73 f., 160, 186, 243, 259, 410, **413 f.**, 419, 428
Linz 214, 223, 305
Linz, Johann von, Kanzler Erzbischof Dietrichs 283
Linz siehe Joel von Linz
Lippe, Bernhard VI. Herr zur 330
Lippe, Bernhard VII. Herr zur 330 f., 337
Lippe, Heinrich Herr zur, Domscholaster von Münster († 1336) **414**
Lippe, Otto Herr zur, Domthesaurar, Edelkanoniker des Kölner Doms (1423–1433) 78 f., 330, 381, **414 f.**, 417, 421, 428
Lippe, Simon IV. Herr zur 330
Lippe, Simon Herr zur, Edelkanoniker des Kölner Doms (1450–1458), Bischof von Paderborn (1463–1498) 79 f., 328–332, 337, **415**, 443
Lippstadt (Ort) 329–331, 337
Lippstadt, Jakob (Jodinck?) von, Kleriker 326, 329
Lippstadt siehe Morseman
Lodick von Wesel, Dietrich, Kurialer 97 f., 471
Loe, Arnold vom, Propst von St. Patrokli zu Soest 191–193
Löwen, Universität 387, 418, 447, 483
Löwen, Johann von, aus Roermond, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1422–1438), Propst von St. Viktor zu Xanten und Wassenberg 81, 161, 174 f., 186 f., 243, 268–271, 299 f., 308 f., 312, 368, **479 f.**
Löwenberg, Land 253, 286 f., 289
Lole, Dietrich von, Dekan von St. Cassius zu Bonn 164
London 351
Lorbecher (von Wonnecken [Wennecken]), Heinrich, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1453–vor 1468), Kapitelsvikar, Generalvikar Erzbischof Ruprechts von der Pfalz 429, 434, 473, **478 f.**, 480
Lorward, Hof in Mehr bei Rees 479
Lorwert, Israel von, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1439–vor 1489) 25 f., 133, 135, 245, 332–335, 370, **479**
Lorwert, Johann von, Rentmeister des Landes Gennep 333
Lorwert, Lambert von, Richter von Kranenburg 333

Lothringen 65, 463
Lothringen, Herzog von 256
Lülsdorf 281
Lüttich, Stadt 94, 248, 250, 252, 388
–, Bistum 6, 94, 186, 28, 289
– –, Verweser siehe Baden, Markus von
–, Bischof siehe Bayern-Straubing, Johann von; Bourbon, Ludwig von; Heinsberg-Loon, Johann von
–, Domkapitel 154
–, Hochstift 377
–, Kleriker siehe Parfyss, Johann
–, Kollegiatstift St. Johannes, Dekan 233, 267
Lupfen, Heinrich Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1434–1435) **416**
Luxemburg, Herzogtum 298
Lyon, Erzbischof von siehe Bourbon, Karl von

**M**

Maastricht, Frieden von (1449) 93, 194, 301, 330, 340, 352–354
–, Kollegiatstift St. Servatius, Propst 287, 290; siehe auch Heinsberg-Loon, Johann von
– –, Dekan 209
Magdeburg, Erzbistum 131 f., 148
Mailand, Stadt 63
Mainz, Stadt 37, 53, 495
–, Erzbischof 78, 103, 497; siehe auch Henneberg, Berthold I. von; Isenburg-Büdingen, Diether von; Nassau, Adolf von; Nassau, Johann von
–, Domkapitel 4, 28, 79, 103 f., 424
–, Dompropst siehe Leiningen, Jofrid von; Nassau, Heinrich von; Nassau, Wilhelm von
Manderscheid, Dietrich von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1420–vor 1457) **416 f.**, 419
Manderscheid, Gerhard von, Domscholaster, Domthesaurar (?), Edelkanoniker des Kölner Doms (1412–1434), Dekan und Propst von St. Gereon, Hofrichter des Dompropstes 160, 262 f., **417**, 419, 422
Manderscheid, Johann von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456/59–1474) **417 f.**, 419
Manderscheid, Konrad (Kuno) von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1454/55–1459) 37, **418**
Manderscheid, Ulrich von, Bischofsprätendent von Trier, Domdekan von Köln, Domsubdekan, Domchorbischof, Domkämmerer, Edelkanoniker des Kölner Doms (1415–1438 [?]) 170, 240, 260, 391, 417, **418 f.**, 437
Marburg 500
Marienbaum, Birgittenkloster 299
Mark, Grafschaft 96, 175, 189, 343 f., 353 f.
–, Grafen von 293; siehe Kleve
Mark, Adolf (II.) Graf von der siehe Köln, Erzbischof
Mark, Dietrich Graf von der 293, 300 f.
Mark, Engelbert (III.) Graf von der siehe Köln, Erzbischof
–, Landdrost siehe Gemen, Johann von
Martin V., Papst (1417–1431) 30, 78, 86, 183, 187, 197, 208, 269, 350, 390
Maternus, Heiliger 92
Mehr bei Rees siehe Lorward
Menzelen, Dorf bei Xanten 311
Merzenich, Pfarrkirche von 259
Meschede, Kollegiatstift St. Walburgis 75, 80, 169, 196–201, 367
– –, Propst 473; siehe auch Beringhausen, Albrecht von; Beringhausen, Arnold von; Heßler, Johann; Wrede, Johann
– –, Dekan 414; siehe auch Morsemann von Lippstadt, Heinrich
– –, Kanoniker siehe Swarten, Gerhard
Merode, Arnold von 272
Merode, Scheiffard von, Unterhändler Herzog Adolfs von Jülich-Berg 263
Metz, Bischof siehe Baden, Georg von
Meyener, Johann, Propst von St. Cassius zu Bonn 169, 461

Milinchusen, Albert, Dekan von St. Patrokli zu Soest 185, 193–195
Milinchusen, Johann 194
Millingen, Pfarrkirche von 178
Minden, Bischof/Elekt siehe Berg, Gerhard von; Hoya, Albrecht von; Schaumburg und Holstein, Heinrich von
–, Domkapitel 79
Moelenberg 485
Moers 112, 315, 470, 491, 494, 496
Moers, Grafen von 124, 126, 133, 148, 209, 230, 255, 286–288, 290 f., 297, 324, 331
Moers, Dietrich, Bastard von, Dekan von St. Severin zu Köln 122
Moers, Elisabeth Gräfin von, Ehefrau des Bernhard VI. zur Lippe 415
Moers, Elisabeth Gräfin von, Ehefrau des Grafen Nikolaus von Tecklenburg 49, 125 f.
Moers, Friedrich Graf von, Vater Erzbischof Dietrichs 42
Moers, Friedrich Graf von, Graf von Saarwerden, Bruder Erzbischof Dietrichs 208 f., 254, 257, 295, 297, 300–304, 340 f., 343, 420
–, Ehefrau siehe Kleve, Engelberta von
Moers, Heinrich Graf von, Bischof von Münster (1424–1450), Administrator von Osnabrück (1442–1450) 89, 91 f., 96, 107, 112, 131 f., 173, 230, 298, 314, 324, 327, 351, 353
–, Sekretär 326
Moers, Johann Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms 230, 421
Moers, Margareta Gräfin von, Ehefrau Gerhards von Loon 291
Moers, Nikolaus Graf von 49
Moers, Vinzenz Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1435) 116, 124, 126, 129–133, 139, 141, 230, 331, 353, 379, **420**
Moers, Walburg Gräfin von 290
Moers, Walram Graf von, Domthesaurar, Edelkanoniker des Kölner Doms (1412–vor 1427/57), Bistumsprätendent von Utrecht, Elekt und Konfirmat von Münster, Dekan von St. Gereon, Propst von St. Mariengraden 67, 75, 91, 93, 112, 160, 182, 209, 233, 254, 258, 295 f., 324–328, 330–332, 415, **420 f.**
Monich von Tittenheim alias von Wertheim aus Würzburg, Heinrich, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1445–1479), Generalvikar Erzbischof Ruprechts von der Pfalz 24, 26, 182 f., 442, **480 f.**, 489; siehe auch Würzburg, Heinrich von
Mons (Belgien), Kanonissenstift Sainte-Waudru 145
– –, Propst siehe Haverer, Anton
Montpellier, Universität 455
Morendorp 485
Morian, Lubbert 191
Morsemann von Lippstadt, Heinrich, Dekan von St. Walburgis zu Meschede († 1438) 414
Mühlenbruch 308; siehe auch Stecke, Burkhard
Mülheim (heute: Köln-Mülheim) 56
Münster, Stadt 132, 134, 138, 191, 325, 328 f., 334–336, 345
–, Bistum 89, 91, 96, 131 f., 182, 325, 328, 331
–, Bischöfe/Administratoren/Elekten/Prätendenten 122, 133, 136, 142, 145, 147, 151, 245; siehe auch Hoya, Erich von; Hoya, Otto von; Moers, Heinrich von; Moers, Walram von; Pfalz-Simmern, Johann von; Rietberg, Konrad (II.) Graf von; Schwarzburg, Heinrich (II.) von
–, Hochstift 96, 111 f., 130, 178 f., 182, 191, 210, 213, 226 f., 295, 313, 316, 324–326, 328, 331 f., 335
–, Domkapitel/Domherren 191, 327, 331, 336 f.
– –, Dompropst siehe Nassau, Heinrich von; Nassau, Johann von
– –, Domscholaster siehe Lippe, Heinrich zur

Mulart, Simon, Dekan des Kollegiatstiftes St. Gangolf zu Heinsberg 289

**N**

Nappen, Johann, Familiar und Kaplan des Kölner Edelkanonikers Werners (I.) von Sayn-Wittgenstein 192
Nassau, Adolf Graf von, Prätendent auf den Mainzer Erzstuhl, Edelkanoniker des Kölner Doms (1434–1475) 31, 142, 242, 244, **421 f.**, 501
Nassau, Engelbert Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–1508) 244, **422**
Nassau, Heinrich Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1433–1477), Dompropst von Mainz, Dompropst von Münster, Propst von St. Cassius zu Bonn 31, 77, 90 f., 114, 119, 134, 136 f., 143 f., 169 f., 190, 225, 244, 249, 252, 283, 310, 315, 320–324, 351–353, 365, 368, 372, **422 f.**, 424, 429, 431, 439, 471
Nassau, Johann Graf von, Erzbischof von Mainz (1397–1419) 61
Nassau, Johann Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1382/1423–vor 1434), Dompropst von Münster 345 f., **423**
Nassau, Margarete Gräfin von 454
Nassau, Philipp Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1435–vor 1437) 323, 383, **423 f.**, 424
Nassau, Reiner Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (vor 1457) **424**, 448
Nassau, Wilhelm Graf von, Dompropst von Mainz 424
Nassau-Beilstein, Grafen von 169
Nassau-Breda, Johann Graf von 145
Nassau-Diez-Vianden, Heinrich Graf von 323
Nassau-Weilburg, Philipp Graf von 289
Nechtersheim, Johann von 221
Nesselrode, Wilhelm von, Herr zum Stein, 116, 353
Neuenahr, Dietrich von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1459–1471) **424 f.**, 426
Neuenahr, Friedrich von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1449–vor 1460), Propst von St. Marien zu Aachen 274, **425**, 426, 441
Neuenahr, Gumprecht von, kölnischer Erbvogt, Herr von Alpen 85, 139, 215–217, 223, 274, 282, 294, 348, 350, 425, 500
Neuenahr, Johann von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1455–1466), Propst von St. Marien zu Aachen 274, 425, **426**
Neuenstein, Johann von 230
Neuhaus (bei Paderborn?) 497
Neuss 74, 136, 214, 223, 350, 357, 500
–, Bürgermeister, Schöffen und Rat 136 f.
Nideggen, Stift 62 f., 200 f., 266
–, Propst siehe Hengebach, Johann von; Rummel von Hetzingen, Johann
Niederwesel 97
Nienhus, Gerhard, Propst des Marienstifts in Rees 182–184
Nienhus, Heinrich, Propst des Marienstifts in Rees 183
Nikolaus V., Papst (1397–1455) 92, 98, 119, 169, 176, 184, 192, 194 f., 211, 224, 226, 237, 247–250, 296, 324
Nimwegen (Nijmegen), Pfarrer von 94
Noetlinck von Straelen, Jakob, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1456–1499) 240 f., 251 f., **481**
*Novaterra*, Besitzung bei Bislich 293
Nürnberg 494
Nyt von Birgel, Familie 260
Nyt von Birgel, Engelbrecht 260

**O**

Oberstein siehe Daun
Oberwesel (am Mittelrhein) 97
Oberwinter 182
Odenwald 385
Oestinghausen siehe Hovestadt

Österreich, Katharina von 265
Österreich, Sigmund Herzog von 127
Österreich siehe auch Friedrich III.
Oettingen, Albrecht Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (bis 1443) **426 f.**, 433
Orléans, Universität 445
Osnabrück, Stadt 126, 327, 332
– –, Bürgermeister 126, 332; siehe auch Ertmann, E.
– –, Rat 126
–, Bischöfe/Administratoren siehe Diepholz, Konrad von; Diepholz, Rudolf von; Hoya, Albrecht von; Hoya, Erich von; Hoya, Otto Graf von; Moers, Heinrich von; Rietberg, Konrad (II.) von
–, Bistum 89, 91, 96, 327 f.
–, Domstift 79, 328
–, Hochstift 112
Ott, Johann, Kaplan Erzbischof Ruprechts von der Pfalz 199
Overstege, Warinboldus de, Arzt Erzbischof Dietrichs 485
Oytwilre 485

**P**

Paderborn, Bistum (Diözese) 48, 75, 77–80, 84, 89
–, Bischof/Elekt/Administrator 41, 71, 490; siehe auch Köln, Erzbischof, Wilhelm (II.) von Berg; Hoya, Johann von; Lippe, Simon zur
– –, Offizial siehe Person, Gobelin
–, Domkapitel 46, 49, 77–80
–, Hochstift 47, 78 f., 313, 362–364, 494
–, Abdinghof, Kloster 53
Padua, Universität 397, 472
Papeler, Alard von 260, 291
Parfyss, Johann, Lütticher Kleriker, Anwärter auf eine Universitätspfründe am Kölner Dom 252
Paris 15
–, Parlement von 97
–, Universität 338, 409
Pasch siehe Kempen, Johann von
Passau, Bischof siehe Heßler, Georg
Pavia, Administrator siehe Pfalz-Mosbach, Ruprecht von
–, Universität 376–378, 382, 473, 483
Person, Gobelin, Offizial des Elekten Wilhelm (II.) von Berg 47
Perugia, Universität 382
Pfalzgrafen bei Rhein, Kurlinie 131, 136 f., 149, 306, 310
Pfalzgraf bei Rhein, Friedrich (der Siegreiche) 141 f., 144 f., 366
Pfalzgraf bei Rhein, Ruprecht siehe Köln, Erzbischof
Pfalz-Mosbach, Albrecht von, Bischof von Straßburg (1479–1506), Edelkanoniker des Kölner Doms (1453–1493) **378**, 381
Pfalz-Mosbach, Otto von 313, 352
Pfalz-Mosbach, Ruprecht von, Bischof von Regensburg (1457–1465), Edelkanoniker des Kölner Doms (1455–1465), Administrator von Pavia 378, **380 f.**, 392
Pfalz-Simmern, Anna von, Ehefrau des Vinzenz von Moers 129 f., 331, 420
Pfalz-Simmern, Friedrich von, regierender Pfalzgraf (in Simmern und Sponheim) 130
–, Kanzler siehe *Lamßheym*, Johann von
Pfalz-Simmern, Johann von, Bischof von Münster (1457–1466) 13, 129–134, 136, 138 f., 141 f., 144 f., 147 f., 324, 326, 331, 333–337, 366, 370, 379, 381
Pfalz-Simmern, Ludwig von, regierender Pfalzgraf (in Zweibrücken und Veldenz) 130, 379
Pfalz-Simmern, Ruprecht von, Bischof von Straßburg (1440–1478), Edelkanoniker des Kölner Doms (1437–1478) 134, **379**, 381, 420
Pfalz-Simmern, Stephan von, Domthesaurar von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1439–1481), Propst von St. Cassius zu Bonn 130, 133–136, 139,

144, 170 f., 238, 332–335, 337, 353, 370, 379, **381**
Pfalzgraf, Johann (unklare Zuordnung) 134 f., 332
Pfullendorf, Michael, Protonotar König Friedrichs III. 280
Piccolomini, Enea Silvio siehe Pius II.
Piccolomini Todeschini, Francesco, Kardinal 138, 174
Pisa, Konzil von (1409) 44, 56, 73, 84, 176, 363, 419
Pittingen, Heinrich Herr von, Domscholaster von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1385–1430) 37, 387, **427**, 431
Pittingen, Johann Herr von, Domscholaster (?) und Domthesaurar (?) von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1431–1438 [?]) 35, 55, 242, **427 f.**
Pius II., Papst (1458–1464) 21, 25 f., 122 f., 127, 129, 141 f., 144, 159, 163, 169, 174, 237, 245, 366, 368, 449
Plettenberg 353, 355
Pollart, Johann 122
Pont-à-Mousson, Markgrafschaft 339
Poppelsdorf 115, 164–167, 218 f., 491, 493, 495–502
Prag, Universität 476, 483
Preußen (Herrschaftsgebiet des Deutschen Ordens) 490, 494
Prüm, Benediktinerabtei 461
–, Administrator siehe Ziegenhain, Otto von
Pyrmont, Johann von, Herr zu Ehrenberg 107

**Q**

Quade, Adolf, Ritter 282
Quade, Lutter, Herr zu Tomberg und zu Landskron 114 f., 125, 283–285, 311, 447
Quentin von Schonenbach, Christian, Johanniter 482
Quentini von Schonenbach, Johann, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1412–1416), Dekan von St. Mariengraden, Rentmeister des Herzogs von Jülich 27, 52–59, 62–64, 208, 254, 464, 466, 474, **482**, 484

**R**

Raiscop, Wilhelm, Kanoniker von St. Marien zu Kleve 269, 301
Rating (de Fago) von Rheinberg, Amplonius, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1414–vor 1416), Leibarzt Erzbischof Friedrichs III. von Saarwerden 65, 233, 239–241, **483**
Ratingen 260, 477
Ratingen siehe Kokenbecker; Socii
Raugraf Kuno, Subdekan, Edelkanoniker des Kölner Doms (nach 1396–1424), Propst von St. Gereon 31, 55, 65, 160, 411, 414, **428**
Ravensberg, Grafschaft 285, 372
Recklinghausen, Vest 12, 15, 311, 320, 347
Recklinghausen siehe Grimhard von Westerholt
Rees, Kollegiatstift St. Marien 105, 172, 179–184, 196 f., 217, 271, 294, 296, 307–311, 315, 357, 368, 470, 508
– –, Propst 105, 308, 310 f., 368; siehe auch Grave, Johann upden; Leo, Wilhelm; Nienhus, Gerhard; Nienhus, Heinrich
– –, Kanoniker siehe Greve, Sweder; Holt, Johann von
–, Stadt 180, 197, 217, 368
Regensburg, Bischof siehe Pfalz-Mosbach, Ruprecht von
Reichenstein, Elsa von, Äbtissin von St. Cäcilien zu Köln 236 f.
Reichenstein, Johann (I.) Herr von, Domsubdekan von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1410–1477) 28, 119, 182, 233–236, 316, 378, 410, **428 f.**, 430, 442–445, 460
Reichenstein, Johann (II.) Herr von, Generalvikar, Domsubdekan von Köln,

Domscholaster, Domkämmerer, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–1511) **429 f.**
Reichenstein, Rorich von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1439/66–vor 1468), Dekan von St. Gereon 160, 204, 245, 429, **430**
Reifferscheid, Herr von 41
Reifferscheid, Johann Herr von 53
Reifferscheid, Johann Herr von, Erbmarschall von Alfter 223, 255
Remagen 256 f., 278, 285, 372
Rennenberg, Hermann (I.) Herr von, Domscholaster, Edelkanoniker des Kölner Doms (1374–vor 1422) 28, 52, 387, 429, **430 f.**, 432
Rennenberg, Hermann (II.) Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1424–vor 1451) 402, **431 f.**
Rennenberg, Rorich Herr von 431 f.
Rente, Albert, Propst von St. Andreas zu Köln 160
Repphane, Nikolaus 458
Rether(i) genannt Yserenheuft, Heinrich, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1437–1456), Offizial des Dompropstes, Kölner Protonotar 162, 230, 232, 240 f., 259, 370, **483 f.**
Reuß von Plauen, Heinrich, Edelkanoniker des Kölner Doms 28
Rheinbach 496
Rheinberg 116, 127, 217, 296, 305, 309, 315, 364, 492 f., 498, 501
Rheinberg siehe Rating
Rheingraf, Friedrich, Edelkanoniker des Kölner Doms (1450–vor 1457) 422, **432**, 433
Rheingraf, Gerhard, Domkeppler von Köln, Domkämmerer, Edelkanoniker des Kölner Doms (1443–1490) 31, **432 f.**
Rheingraf, Johann, Edelkanoniker des Kölner Doms (1440–1445) 378, 432, **433**
Rheingraf, Johann (V.), regierender Rheingraf 433
Rhens 107, 497
Rieneck, Philipp Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1442/43–vor 1455) 397, **433 f.**, 478 f.
Rietberg, Grafschaft 46 f., 50
Rietberg, Johann Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1388 [?]–1422) 45, **434**
Rietberg, Konrad (I.) Graf von, Domdekan von Köln, Domsubdekan, Edelkanoniker des Kölner Doms (1382–vor 1428), Propst von St. Cassius zu Bonn, Amtmann von Hovestadt 37, 43–47, 50–52, 64, 165, 169, 187, 198, 208, 362, **434 f.**
Rietberg, Konrad (II.) Graf von, Bischof von Osnabrück (1482–1497) und Münster (1497–1508), Edelkanoniker des Kölner Doms (1461–1508), Generalvikar Erzbischof Hermanns von Hessen **435**
Rietberg, Konrad IV., regierender Graf 51
Rietberg, Konrad Graf von, Vater von Konrad IV. 51
Rodemachern, Gerhard Herr zu 127
Roermond 175, 243, 269, 308, 479
Roffart, Wolter, Beauftragter des Xantener Propstes Johann von Löwen 309
Rolandseck 492
Rollingen, Irmgard von, Ehefrau des Wilhelm von Runkel 437
Römisch-deutscher König/Kaiser 143, 195, 215, 298; siehe auch Friedrich III.; Karl IV; Sigmund (Sigismund)
Rom 92, 187, 196, 245, 435
–, Bischof von (Papst) 10, 30, 132, 139 f., 142 f., 147, 154, 157, 168, 187, 364, 366; Päpste siehe Alexander V., Bonifaz IX., Eugen IV., Felix (V.), Gregor XII., Innozenz III., Johannes XXII., Johannes (XXIII.), Kalixt III., Martin V., Nikolaus V., Pius II., Sixtus IV., Urban VI.
– –, päpstliche Legaten 154
– –, Kardinalskollegium 141
– –, Kardinäle siehe Carvajal, Juan; Castiglione, Branda da; Cesarini, Giuliano;

Condulmer, Francesco; Heßler, Georg; Kues, Nikolaus; Piccolomini Todeschini, Francesco
– –, Römische Kurie 24–26, 29, 48, 51 f., 58 f., 97 f., 105, 115, 121, 146, 159, 165, 171, 187, 200, 208, 249, 251–253, 295, 298, 312, 324, 331, 338, 340, 366, 376, 384, 415, 466–469, 471, 474, 476–478, 482, 485 f., 488
–, Universität 377, 435, 459
Rost von Hall, Daem, Amtmann von Hülchrath 69
Rüthen 468
Rummel von Hetzingen (Familie) 62
Rummel von Hetzingen, Daem, Landdrost des Herzogtums Jülich 62
Rummel von Hetzingen, Johann, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1414–ca. 1420), Propst von Nideggen und Kaiserswerth 54, 58, 62–64, 464, 469 f., **484 f.**
Runkel, Friedrich Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1439–1449 [?]) **435 f.**, 437
Runkel, Johann Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–vor 1503) **436**, 437, 456
Runkel, Wilhelm Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1449–1465) 380, **436 f.**
Runkel-Wied, Adam von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1475) 402

**S**

Saarwerden, Grafschaft 61
Saarwerden, Friedrich (III.) Graf von siehe Köln, Erzbischof
Saarwerden, Friedrich Graf von 319
Saarwerden, Walburga Gräfin von 42
Sachsen, Friedrich II. von, regierender Kurfürst (1428–1464) 265, 437
Sachsen, Sigmund Herzog von, Bischof von Würzburg (1439/40–1443), Edelkanoniker des Kölner Doms (1437–ca. 1443) 419, **437**
Sachsen, Wilhelm Herzog von 115, 165–167, 218, 221, 298, 357, 500 f.
Sachsen-Lauenburg, Sophia von, Ehefrau Herzog Gerhards von Jülich-Berg 265, 278 f., 372
Saffenberg 447
Saffenberg, Kraft von 257
Saint-Pol, Karl Graf von, Bischof von Laon (1473–1509), Edelkanoniker des Kölner Doms (1455–1509) **437 f.**
Sande, Lambert vom 251, 475
Sauerland (Süderland) 90, 106, 354
Sayn, Grafen von 86, 287
Sayn, Dietrich Graf von († 1452; regierender Graf) 273, 287, 431
Sayn, Elisabeth Gräfin von, Ehefrau des Dietrich von Linnep 413
Sayn, Gerhard Graf von (regierender Graf) 121, 169, 301, 341
Sayn, Gerhard Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1436–vor 1453), Propst von Aachen 267, 270–273, 287, 323, **438**, 445
Sayn-Wittgenstein, Georg (I.) Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1421–vor 1427) **438 f.**, 440
Sayn-Wittgenstein, Georg (II.) Graf von, Dompropst von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–1510), Propst von St. Gereon 430, **439**, 441
Sayn-Wittgenstein, Gottfried Graf von, Dompropst und Domdekan von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1418–1461) 36, 113 f., 125, 136, 160, 294, 320 f., 327, 375, 380, 396, 416, 422, 426, 438, **439 f.**, 441
Sayn-Wittgenstein, Werner (I.) Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1426–vor 1473), Propst von St. Gereon, Propst von St. Patrokli zu Soest, Generalvikar Erzbischof Dietrichs, Hofrichter des Dompropstes 83, 113 f., 135 f., 160, 190–195, 233, 243, 252, 270–272, 299, 321–323, 425 f., 430, 435 f., 438, **440 f.**, 448

Sayn-Wittgenstein, Werner (II.) Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1451–vor 1485) 439, **441**
Salm-Reifferscheid, Heinrich Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1458 [?]-1475) 402, **441 f.**
Salm-Reifferscheid, Johann Graf von 441 f.
Schalpipe, Peter, Dekan von St. Viktor in Xanten 178
Schaumburg und Holstein, Anton Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–1491) **442**, 443
Schaumburg und Holstein, Heinrich Graf von, Bischof von Minden (1473–1508), Edelkanoniker des Kölner Doms (1458–1498) **442 f.**
Schenk von Erbach, Johann, Edelkanoniker des Kölner Doms (1452–vor 1456) 381, **392**
Schenk von Erbach, Otto 457
Schenk von Limpurg, Konrad, Edelkanoniker des Kölner Doms (1427–vor 1436) **411 f.**
Schenk von Limpurg, Wilhelm, Edelkanoniker des Kölner Doms (1435–vor 1476) 244, **412**
Schermbeck 498
Schermer, Dietrich von, Professor an der Universität Köln, Priesterkanoniker am Kölner Dom (vor 1414) 478
Schleiden, Friedrich von, Domdekan, Edelkanoniker des Kölner Doms 69
Schnellenberg 90
Schoenre von Goch, Peter, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1431–1439) 271, 472, 476 f., **485**
Schonenbach siehe Quentini
Schuren 485
Schuren, Gerhard von der, klevischer Chronist 295, 344, 347–352, 355
Schürmann, Johann, Propst von St. Patrokli zu Soest 189
Schurmann, Adolf, Propst von St. Walburg zu Soest 187
Schwarzburg, Grafen von 393
Schwarzburg, Heinrich (regierender Graf) von, Schwager Herzog Adolfs von Kleve 357
Schwarzburg, Heinrich (I.) Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1424) **443**
Schwarzburg, Heinrich (II.) Graf von, Administrator von Bremen (1463–1496), Bischof von Münster (1466–1496), Edelkanoniker des Kölner Doms (1453–1496) 148 f., 366, 408, **443 f.**
Schwarzburg, Heinrich (III.) Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1462–1481) 393, 443, **444**
Schwelm 315
Sendenhorst 334
Senheim 471
Sevenhaer, Wilhelm, Vikaranwärter zu St. Patrokli zu Soest 187
Sibertus (*Sijbertus*) 309
Siegburg 190, 301
Siegburg (Hohensyburg), Johann von, Propst von St. Patrokli zu Soest, Scholaster von St. Lambertus in Düsseldorf 187, 190 f., **398**
Siena, Universität 377
Sierck, Elisabeth von, Ehefrau des Gerhard von Sayn 273
Sierck, Jakob Herr von, Erzbischof von Trier (1439–1456) 92, 96, 169 f., 215, 250, 273 f., 298, 332, 445, 500
Sierck, Philipp Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1452–1468), Dompropst von Trier 169 f., 274, **444 f.**
Sigmund (Sigismund), römisch-deutscher König/Kaiser (1411–1437) 57, 61, 207 f., 212, 253, 256, 296, 302, 307, 313, 492
Simmern siehe Pfalzgrafen bei Rhein
Sint Andries (in Gelderland) 499
Sinzig 256 f., 278, 285, 372
Sixtus IV., Papst (1471–1484) 21, 26, 170 f., 196
Socii (Gesell) von Ratingen, Gobel/Gobelinus, Priesterkanoniker des Kölner

Doms (1407–1435), Domvikar 26, 67, 468, **486**
Soest, Stadt 76–78, 87–90, 93, 96, 100, 110 f., 114 f., 165–167, 178 f., 181, 184–186, 188, 190 f., 193–195, 206, 210–212, 218 f., 295–300, 311–324, 327, 330, 354–356, 363, 368, 370, 467, 496
–, Sekretär siehe Lake, Bartholomäus von der
–, Bürger siehe Ketteler, Konrad
–, Kollegiatstift St. Patrokli 163, 184–196, 294, 322, 357, 368
– –, Propst 87, 305, 368 f.; siehe auch Loe, Arnold vom; Sayn-Wittgenstein, Werner (I.) von; Schürmann, Johann; Siegburg, Johann von; Stecke, Dietrich
– –, Dekan siehe Bokenevorde, Hunold; Milinchusen, Albert
– –, Notar siehe Horne, Heinrich von
–, St. Marien zur Höhe (Hohnekirche), Pfarrkirche 192
–, St. Walburg, Augustinerchorfrauenstift, Propst siehe Schurman, Adolf; Syburg, Dietrich von
Soest, Jakob von, Chronist 54
Solms, Anna, Gräfin von 287
Solms, Bernhard Graf von, Domkeppler von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1445–1503) 243 f., **445 f.**
Sombreffe, Herren von 127
Sombreffe, Friedrich von, Herr zu Kerpen 202
Sombreffe, Jakob Herr von, Domkämmerer, Edelkanoniker des Kölner Doms (1410–1416) 52–59, 64, 254, **446**, 448, 464, 466, 482, 484
Sombreffe, Johann (I.) Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1413–1454) **446 f.**
Sombreffe, Johann (II.) Herr von, Domsubdekan, Edelkanoniker des Kölner Doms (1454–1484) **447**
Sombreffe, Wilhelm Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (?, 1374–1414) 54 f., 446, **448**
Sombreffe, Wilhelm von, Herr zu Kerpen 202
Speyer, Bischof siehe Eppstein, Adolf von
–, Domstift 56
Spiegel gen. von Roedenburch, Heinrich, Pächter der Grut 211
Spiegelberg, Ludolf Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–1471), Propst von Hameln 80, 99, **448 f.**
Spiegelberg, Moritz Graf von, Domkeppler, Edelkanoniker des Kölner Doms (1435–1483), Abt von Corvey (1417/18–1435), Propst von St. Martin zu Emmerich 33, 80, 83, 98–100, 133, 136–139, 144, 244, 366, 375, 392, 396, 448, **449**
Sponheim siehe Pfalz-Simmern, Friedrich von
Stecke, Herren 450
Stecke, Burkhard, von dem Mühlenbruch, Edelkanoniker des Kölner Doms (vor 1457) 308, 402, **449 f.**
Stecke, Dietrich, Domchorbischof von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms (1421/22–vor 1452), Propst von Xanten und St. Patrokli zu Soest, Hofrichter des Dompropstes 96 f., 383, 174 f., 191–193, 308, 320, 322, 327, 368, 383, 423, 441, **450 f.**, 485
Stecke, Goswin 311
Stecke, Johann, Abt von Werden (1430–1452[?]) 450
Steinfeld, Prämonstratenserstift 264
Steinweg, Heinrich, Priesterkanoniker des Kölner Doms (um 1472) 251 f.
Stelren von Borken, Werner, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1450–1470) 119, **486**, 488
Stock von Kleve, Dietrich, klevischer Rat 7, 191, 450
Stommeln, Kollegiatstift 200
Stolzenfels 273
Straelen siehe Noetlinck
*Strailen*, *Clairgin van*, Kölner Bürgerin 233

Straßburg 462
–, Bischof siehe Diest, Wilhelm von; Pfalz-Mosbach, Albrecht von; Pfalz-Simmern, Ruprecht von
–, Domkapitel 3, 427, 452, 462 f.
Stromberg, münsterisches Schloss 329, 335
*Stummel*, Johann von, Präbendeninhaber zu St. Aposteln in Köln 232
Swarten, Gerhard, Kanoniker von Meschede 169, 198
Syberg, westfälische Adelsfamilie 190
Syburg, Dietrich von, Propst von St. Walburg vor Soest 190
Synay, Gottfried von, Edelkanoniker des Kölner Doms (vor 1456) 245, **451**

**T**
Tannrode, Konrad von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1423–vor 1436) 449, **451**
Tecklenburg, Grafen von 114, 117, 125 f.
Tecklenburg, Adelheid Gräfin von, Frau des Wilhelm (II.) von Berg 49, 264
Tecklenburg, Elisabeth Gräfin von 49, 125 f.
Tecklenburg, Nikolaus Graf von 49, 125 f.
Tecklenburg, Nikolaus Graf von, Bruder der Gräfin Elisabeth 125 f.
Tecklenburg, Otto von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–vor 1517) **452**
Thebäerstifte 163
Thebäische Legion 172
Theus, Heinrich, Angeklagter vor dem Hohen Weltlichen Gericht Köln 202
Tittenheim (*Tetenheim*) siehe Monich
Todeschini siehe Piccolomini
Tomberg siehe Quade, Lutter
Tomburg 447
Toul, Bischof von siehe Blankenburg, Ulrich von
Trier 53, 404
–, Archidiakon siehe Isenburg-Büdingen, Philipp
–, Erzbistum (Erzdiözese) 91, 97
–, Erzbischof 127, 497; siehe auch Baden, Johann von; Falkenstein, Werner von; Helmstatt, Raban von; Manderscheid, Ulrich von; Sierck, Jakob von; Ziegenhain, Otto Graf von
–, Offizial siehe Ahrweiler, Johann von
–, Erzstift 96
–, Domkapitel 4, 424
– –, Propst siehe Sierck, Philipp von; Ziegenhain, Otto von
– –, Scholaster

**U**
Uerdingen 347 f., 351, 356; siehe auch Coppardi
Unkel, Peter von, Dekan von St. Cassius zu Bonn 113
Unna 354
Unna, Heinemann von, Kurialer 191
Updengraven, *terra* 294
Urban VI., Papst (1378–1389) 237 f.
Utrecht, Stadt 96, 145
–, Bistum 6, 91, 94, 100, 130, 180, 295, 339 f.
–, Bischof 61, 148, 173, 255, 258, 295, 326, 333, 339, 390, 408; siehe auch Blankenheim, Friedrich von; Culemborg, Sweder von; Diepholz, Rudolf von; Moers, Walram von
–, Domkapitel 93, 153
–, Propst (unklar in welchem Stift) siehe Haverer, Anton

**V**
Varentrapp, Albert, Offizial Erzbischof Dietrichs 84
Varlar, Schlacht von 9, 282, 328
Varve, Konrad, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1431) 26, **487**
Vedingen, Konrad 204
Veldenz 130, 379; siehe auch Pfalz-Simmern, Ludwig von
Vener, Job 155

Veyn, Heinrich uten, Kanoniker von St. Viktor zu Xanten 493
Vich, Bischof Georg von, Legat des Basler Konzils 199
Vilbel, Pfarrkirche zu 391
Ville (Höhenzug) 492
Vinstingen, Hugelmann Herr von, Domchorbischof, Edelkanoniker des Kölner Doms (1414–vor 1424) 41 f., 65, 257, **452**, 453, 462
Vinstingen, Wilhelm Herr von, Edelkanoniker des Kölner Doms (vor 1457) 452, **453**
Virneburg, Grafen von 257
Virneburg, Heinrich II. Graf von siehe Köln, Erzbischof
Virneburg, Ruprecht Graf von 253, 453
Virneburg, Wilhelm Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1435–vor 1446) 446, **453**

**W**
Wachtendonk 425
Wachtendonk, Tochter des Herrn von 348
Wachtendonk siehe Gruters
Walberberg, Zisterzienserinnenkloster 82, 459
Waldeck, Heinrich IV. Graf von 454
Waldeck, Philipp Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456/63–1474) **453 f.**
Waldeck, Walram Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1423–1435) 404, 439, **454**
Waldenburg 90
Wange von Kleve, Jordan, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1407–1427?) **487**
Wanlo 260
Warendorf (Stadt) 336, 500
Wassenberg, Kollegiatstift St. Georg 186, 267
–, Propst siehe Löwen, Johann von
Weiher, Heitgin von, Hofmeister Erzbischof Dietrichs 343
Welfen siehe Herzöge von Braunschweig-Lüneburg
Wennecken (Wonnecken) siehe Lorbecher
Werden, Abt siehe Stecke, Johann
Werden, Andreas von, Rektor Universität Köln (1423) 243
Werdenberg, Heinrich Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1461) 144, **454**
Werl 89
Wernigerode, Albrecht Graf von, Bischof von Halberstadt (1411–1419), Edelkanoniker des Kölner Doms (1397) **454 f.**
Wernigerode, Friedrich Graf von 455
Wernigerode, Heinrich Graf von 455
Wertheim, Grafen von 17, 144, 320, 481
Wertheim, Albrecht Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1424–1466) 26, 82, 245, 252, 385, **455 f.**, 458 f., 480
Wertheim, Amalia Gräfin von 457
Wertheim, Barbara Gräfin von 454
Wertheim, Eberhard Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1381–1426) 436, **456**
Wertheim, Erasmus Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1445–vor 1458), später Prior der Kartause Grünau 81, 398, **456 f.**, 458
Wertheim, Friedrich (I.) Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1429–vor 1439) 375, **457 f.**
Wertheim, Friedrich (II.) Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1431–vor 1457) **458**, 460
Wertheim, Johann (regierender Graf) 481
Wertheim, Johann Graf von, Domdekan, Edelkanoniker des Kölner Doms (1417–1433) 26, 262, 455, **458 f.**, 480
Wertheim, Ludwig (I.) Graf von, Domscholaster, Edelkanoniker des Kölner Doms (1433–vor 1466) 83, 252, 320, 433, 444, 455, 458, **459**, 460
Wertheim, Ludwig (II.) Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1456–vor 1462) 82, **459 f.**

Wertheim, Michael I. Graf von 454, 457 f.
Wertheim, Wilhelm Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1461–1490), Domsubdekan, Generalvikar Erzbischof Hermanns IV. von Hessen 457, **460**
Wertheim, von siehe Monich
Wertheym, Johann, bürgerlicher Kleriker 459
Wesel (am Niederrhein) 493; siehe auch Lodick
Westerholt siehe Grimhard
Westfalen 112, 326
–, Herzogtum 14, 87, 119, 196, 262, 317
Westrich 256, 463
Wevelinghoven, Gottfried Herr von, Domkeppler von Köln, Edelkanoniker des Kölner Doms 345
Wevelinghoven, Wilhelm Sohn zu 303
Wevelinghoven, Wilhelm Herr zu, Erbmarschall 216 f.
Widelers von Hamm, Hermann, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1429–vor 1435) 97, 187, 241, 294, 468, 471, **487 f.**
Wied, Wilhelm Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1395–vor 1442) **460 f.**
Wied, Wilhelm Graf von, Propst von St. Marien zu Aachen 268
Wied, Grafschaft 436
Wied 90; siehe auch Altenwied
Wien 25 f.
–, Universität 390, 396, 426, 428, 461, 473
Wilmerinck von Borken, Werner, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1444–1461) 26, 119, 242, 486, **488 f.**
Windesheim (Windesheimer Kongregation) 81
*Wirtenberg*, Herr von (Identität unsicher) 144
Wissel, Kollegiatkirche 180
Wittelsbacher 131, 136, 142–144, 171, 199, 331 f., 334, 352, 366, 378; siehe auch Bayern, Herzöge von; Pfalzgraf bei Rhein; Pfalz-Mosbach; Pfalz-Simmern
Wonnecken (Wennecken) siehe Lorbecher
Worms, Stift St. Cyriakus bei 488
Worringen 208
–, Schlacht bei 10 f., 202, 208
Wrede, Johann, providierter Propst von St. Walburgis in Meschede 197
Würselen, Pfarrkirche von 235
Württemberg, Grafen von 144
Würzburg, Stadt 480, 489
–, Bischof 437, 455; siehe auch Brunn, Johann von; Sachsen, Sigmund von
–, Domstift 427
Würzburg, Heinrich von, Priesterkanoniker des Kölner Doms (1448) 481, **489**
*Wyel*, Johann *van den*, Verwandter des Kölner Domherrn Israel von Lorwert 333

**X**

Xanten, Stadt 107, 172 f., 197, 296 f., 303–305, 309, 312, 315, 338
–, Kollegiatstift St. Viktor 11, 17, 156, 163, 171–181, 196, 294, 299, 306–309, 311 f., 357, 368 f., 491, 493
– –, Archidiakonat 308, 369
– –, Propst 60, 66, 87, 97, 104, 161, 175, 177, 183, 271, 305, 338 f., 368 f.; siehe auch Beauvoir, Ferricus von; Grave, Johann upden; Kleve, Adolf (III.) von; Kleve, Gerhard von; Löwen, Johann von; Stecke, Dietrich
– –, Dekan 495; siehe auch Schalpipe, Peter
– –, Kanoniker siehe Hanon, Aubertus; Veyn, Heinrich uten

**Y**

Yserenheuft siehe Rether(i)

**Z**

Zeuwelgin, Johann, Propst von St. Andreas zu Köln 160

Ziegenhain, Otto Graf von, Erzbischof von Trier (1418–1430), Administrator der Benediktinerabtei Prüm (1419–1430), Edelkanoniker des Kölner Doms (1414), Dompropst zu Trier 207, 254, **461 f.**
Zijnkelmann, Johann, Kölner Bürger und Wirt 202
Zisterzienserorden, Generalkapitel 82; siehe auch Hardehausen, Walberberg
Zollern, Friedrich von, Bischof von Konstanz (1434–1436), Edelkanoniker des Kölner Doms (1414–1436) 430, 452, **462**
Zons 74, 100, 136 f., 229, 350, 353, 356 f., 359, 493, 495, 498, 500–503
–, Burg Friedestrom 127, 137, 353, 357–359, 495
Zweibrücken siehe Pfalz-Simmern, Ludwig von
Zweibrücken-Bitsch, Hannemann II. Graf von 463
Zweibrücken-Bitsch, Johann Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (vor 1471) **463**
Zweibrücken-Bitsch, Ludwig Graf von, Edelkanoniker des Kölner Doms (1430–vor 1456) 376, 462, **463**
Zweibrücken-Bitsch, Simon IV. Graf von 463
Zyfflich, Kollegiatstift 200